R G B WH GR BL

Grey Scale #13

C M Y K

Part Code ST1316

DANES-PICTA.COM

A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

DANES-PICTA.COM

Colour Chart #13

Centimetres Inches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Katalog No. 3 E

Hausbibliothek

ALEXANDER BORUSZCZAK
k. und k. Hauptmann

FELDZÜGE

DES

PRINZEN EUGEN

VON SAVOYEN.

Nach den Feld-Acten und anderen authentischen Quellen

herausgegeben von der

Abtheilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegs-Archives.

I. SERIE. — I. BAND.

(MIT SECHSUNDZWANZIG KARTENBEILAGEN.)

WIEN 1876.

VERLAG DES K. K. GENERALSTABES.

IN COMMISSION BEI C. GEROLD'S SOHN.

Sign. 48298
Bd 1

EINLEITUNG

ZUR

DARSTELLUNG DER FELDZÜGE

DES

PRINZEN EUGEN VON SAVOYEN.

Schilderung der politischen, geographisch-statistischen und militär-geographischen Verhältnisse, der Streitmittel der an den Kriegen betheiligten Staaten; Charakteristik der Kriegführung und des Befestigungswesens am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts; Notizen über das Münzwesen und die Preisverhältnisse des Verpflegs- und Kriegsmateriales.

Bearbeitet von der

ABTHEILUNG FÜR KRIEGSGESCHICHTE DES K. K. KRIEGS-ARCHIVES.

WIEN 1876.

VERLAG DES K. K. GENERALSTABES.

IN COMMISSION BEI C. GEROLD'S SOHN.

DRUCK VON R. v. WALDHEIM.

Bd. 1

48298

BIBLIOTEKA
Akademii Sztuk
Dział Zbiorów Ogólnych

Austria **E**rit **I**n **O**rbe **U**ltima.

Vor der Kaisersburg ragt hoch empor das eherne Standbild des Prinzen **Eugen von Savoyen**, des Mannes, der, gross in Treue wie im Siege, österreichischen Herzen untrennbar ist von dem Stolze auf Oesterreichs Ruhm.

Dieses Werk soll der Erinnerung dienen an den Helden von Zenta, von Höchstädt, von Turin und Belgrad, an die tapfern Armeen, die er geführt; es soll sprechen von seinem hohen Sinn, von seinen leuchtenden Tugenden, auffordernd, ihm zu folgen und in Eugenischem Geiste zu wirken für Oesterreichs Zukunft.

Mögen Volk und Heer sich in solcher Erinnerung begeistern zu Thaten, würdig des Glanzes jener Tage, würdig unseres erlauchten Herrscher-Hauses, welches die unvergänglichen Ideen des Rechts durch alle Stürme der Zeiten hochgehalten hat und hochhalten wird, erfüllend Oesterreichs Beruf, mehrend Oesterreichs Grösse.

Wien, am 18. August 1875.

Vorbemerkung.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hatte, von der Absicht geleitet, die historische Darstellung der Kriege Oesterreichs, nach den Haupt-Epochen gegliedert, mit gewissenhafter Ausnützung der vorhandenen Archivschätze erscheinen zu lassen, im Jahre 1871 den k. k. Generalstab mit der Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Aufgabe beauftragt und verfügt, dass die Reihe dieser kriegshistorischen Arbeiten mit der Schilderung der Zeit, in welcher der Prinz Eugen von Savoyen den Feldherrnstab führte, eröffnet werde.

Diese Publicationen sollen nicht nur dem militärischen Fachmanne für das Studium des Kriegswesens, sondern auch in gewisser Begrenzung dem Geschichtsforscher als Quellenwerke Nutzen gewähren.

Die richtige und gründliche Beurtheilung der Kriegsereignisse soll aber durch eine genaue Schilderung der Kriegsmittel, so wie der übrigen, auf den Verlauf der Feldzüge wesentlichen Einfluss nehmenden Verhältnisse ermöglicht werden.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium stellte mit Rücksicht auf eine solche allgemeinere Verwerthung des vorhandenen Stoffes als leitende Gesichtspuncte für die Bearbeitung der Kriege die Forderung auf, dass dieselbe sich zu erstrecken habe auf:

1. die politischen Ursachen und Zwecke des Krieges und die diplomatische Einleitung;
2. die Organisation und Administration der kämpfenden Heere;
3. die Art der Verpflegung nach den angenommenen Systemen;
4. die geographische Gestalt und Bodenbeschaffenheit des betreffenden Kriegsschauplatzes, die technische Herrichtung desselben;
5. das geistige Element der Heere, Feldherren und Commandanten;
6. den Verlauf des Feldzuges und die militärische Würdigung der Ereignisse, unter Beilage der erforderlichen erläuternden Schriftstücke und der nothwendigen Karten und Pläne.

Um diesen Anforderungen zu genügen, suchte die Abtheilung für Kriegsgeschichte im Entwurfe des Werkes eine Form zu schaffen, welche einerseits ein nach Mass der Wichtigkeit entsprechendes Eingehen in diese Fragepuncte gestatten, anderseits aber auch eine klare und zusammenhängende Darstellung der Kriegsereignisse ermöglichen sollte.

Die Bearbeitung der Feldzüge des Prinzen Eugen wurde in Rücksicht theils auf die zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Arbeitskräfte, theils auf die systematische und gründliche Ausnützung des Materials in zwei Serien getheilt, deren erste die Feldzüge vom Jahre 1697, in welchem der Prinz zum ersten Male selbstständig als Armee-Commandant auftrat, bis 1707, die zweite jene von 1708 bis zum Ende der Laufbahn des grossen Feldherrn umfassen soll.

Um Wiederholungen zu vermeiden, empfahl es sich, in thunlichst gedrängter Darstellung Alles vorauszuschicken, was zum völligen Verständnisse der Feldzüge der ersten Periode nothwendig ist, also namentlich die Schilderung der allgemeinen politischen Lage, der topographischen Verhältnisse der Kriegsschauplätze, dann der Organisation, Administration, Bewaffnung, Ausrüstung und Verpflegung der Heere in dem Masse, als selbe eine mehr oder minder wichtige Rolle in den Ereignissen jener Zeit zu spielen berufen waren. Diese Schilderungen sind vereinigt in dem ersten Bande der Serie.

Ein ähnlicher Vorgang wird auch bei den später folgenden Serien der kriegsgeschichtlichen Publicationen beobachtet werden, so dass die betreffenden Bände in ihrem Zusammenhange zugleich einen Beitrag zur Geschichte der Organisation und Entwicklung, hauptsächlich des k. k. österreichischen Heeres liefern werden.

Dem ersten Bande, welchem auch die Operations- und Uebersichtskarten für die in der Serie geschilderten Feldzüge beigelegt wurden und der die, wenn auch nicht absolut nothwendige, aber gewiss dem Studium höchst förderliche Ergänzung zu jedem der folgenden Bände bildet, reihen sich die je einen Band umfassenden Darstellungen der einzelnen Feldzugsjahre an.

Jene Feldzüge, in denen der Prinz als Feldherr auftrat, werden so detaillirt, als die benützten Quellen es zuliessen, geschildert, die Ereignisse auf den andern Kriegsschauplätzen aber nur insoweit beleuchtet werden, als dies zur Vervollständigung des Gesammtbildes oder zur Vorbereitung für die folgenden Feldzugsjahre zweckdienlich ist.

Jeder einzelne Band bildet aber doch, insofern von der Ergänzung durch den ersten Band abgesehen werden kann, ein in sich

abgeschlossenes Ganzes, und jeder derselben erhält, nebst den erforderlichen Detail-Karten und Plänen, als weitere Beigabe eine Sammlung der wichtigeren Briefe und Actenstücke aus dem betreffenden Jahre, welche von dem Prinzen herrühren, und zwar abgesehen davon, ob ein oder das andere solcher Schriftstücke anderorts schon zur Veröffentlichung gelangt war.

Die Grundlage für das ganze Werk bildet das reiche Material des k. k. Kriegs-Archives. Nächst diesem musste sich naturgemäss die wesentlichste Ausbeute in den Archiven der k. k. Centralbehörden finden, und deren Benützung in Verbindung mit jener des k. k. Kriegs-Archives ist es, welche der Publication insoweit die Berechtigung eines officiellen Werkes verleiht, als ein solches über eine Zeit, die fast zweihundert Jahre hinter uns liegt, überhaupt möglich ist. Wenn auch die oft nicht ganz sachgemässe Verwaltung der staatlichen Archive in früherer Zeit, unersetzbare Lücken und Verluste im vorhandenen Materiale verursachte, wodurch die bei Archivarbeiten überhaupt unvermeidlichen technischen Schwierigkeiten nicht unerheblich vermehrt wurden, so muss doch mit um so lebhafterem Danke constatirt werden, dass die ausserordentlich bereitwillige, sachverständige und eingehende Unterstützung von Seite der Herren Directoren und Beamten der Archive über einen wesentlichen Theil dieser Schwierigkeiten hinweggeholfen hat.

Die nebst dem k. k. Kriegs-Archive für die Arbeit hauptsächlich benützten Archive sind:

das k. k. Cabinets-Archiv;
das k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv;
das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern;
das k. k. Hofkammer-Archiv (Finanz-Archiv);
die Registratur des k. k. Reichs-Kriegsministeriums;
das Karten-Archiv der Sammlung „Albertina“ Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Feldmarschalls Erzherzog Albrecht.

Ferner wurden einige Landes- und grössere städtische Archive der Monarchie eigens durchforscht, und der k. k. Generalstab wandte sich überdies an jene altadeligen Familien sowohl im In- als Auslande, deren Vorfahren in solcher Verbindung mit dem Prinzen Eugen gestanden, dass eine Ausbeute an Archivalien zu hoffen war, mit dem Ersuchen um die Zusendung solcher Schriftstücke im Original oder genauer Copie.

Nahezu von allen Seiten wurde diesem Ansuchen mit grosser und dankenswerthester Bereitwilligkeit entsprochen.

Die Angabe der benutzten gedruckten Quellen, von welchen viele der k. k. Hofbibliothek, dann der Bibliothek des Herrn FZM. Ritter von Hauslab, die meisten aber der k. k. Kriegs-Bibliothek entnommen wurden, ist den einzelnen Bänden in besonderen Verzeichnissen angefügt.

Die Zahl dieser Bücher wuchs auf mehr als hundert, und es mussten dieselben um so genauer durchforscht werden, als sie von dem verschiedensten Werthe sind. Neben vorzüglichen Quellen, die dem ganzen Werke wesentliche Unterstützung zu gewähren vermochten, wie jene von Arneth, de Vault-Pelet und Noorden, so wie das jedoch immerhin mit Vorsicht zu benützende Theatrum europaeum, bestehen auch andere, deren Ruf und Bedeutung wohl ihre eingehende Berücksichtigung erforderte, die aber dabei doch von solcher Mangelhaftigkeit oder tendentiöser Färbung sind, dass die an dieselben verwendete Mühe selten im Verhältnisse zu der gewonnenen Ausbeute stand. Hieher gehören besonders die Werke von Bulifon, Dumont, Quincy, in gewissem Sinne auch Saint-Simon, dann Kausler und mehrere Andere.

Unvollständig zeigten sich die Quellen für die Geschichte der Organisation der Heere, mit Ausnahme jener Frankreichs, Bayerns und der Türkei, welche in Pascal, Münich und Marsigli treffliche Darsteller gefunden haben.

Bezüglich der kleineren Armeen, auf deren Studium nicht jenes Gewicht gelegt wurde, welches nothwendigerweise den Heeren des Kaisers, Frankreichs und der Türkei zugewendet werden musste, dürften die gebotenen kurzen Notizen für die richtige Schätzung der militärischen Kräfte dieser verschiedenen Mächte und Staaten genügen.

Nicht minder als bei den gedruckten Werken musste in Bezug auf die Karten und anderen graphischen Beilagen mancher Wunsch unerfüllt bleiben, doch darf die Hoffnung ausgesprochen werden, dass es gelungen sei, fühlbare Lücken zu vermeiden.

Die huldvolle Bereitwilligkeit, mit welcher die Kartenschätze Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Feldmarschalls Erzherzog Albrecht der Abtheilung für Kriegsgeschichte zur Verfügung gestellt wurden, hat in dieser Richtung ausserordentlich förderlich gewirkt.

Ebenso muss der gütigen Unterstützung, welche Se. Excellenz der Herr Feldzeugmeister Ritter von Hauslab, so wie der Herr Director des Haus-, Hof- und Staats-Archives, Hofrath Alfred Ritter von Arneth, den Verfassern des Werkes in mehrfachen Beziehungen zu Theil werden liessen, dankend gedacht werden.

Was die mit der Durchführung der Arbeit betrauten Officiere anbelangt, so hatten sich zwar die meisten derselben auf militär-literarischem Gebiete bereits versucht, zum ersten Male aber wurde eine so bedeutende und umfassende Arbeit in ihre Hand gelegt und mit Sicherheit war bei Allen nur ein strenger wissenschaftlicher Eifer, volle Hingebung und Gewissenhaftigkeit vorauszusetzen. Mit inniger Begeisterung für die Sache unternahmen sie die Lösung ihrer Aufgabe, — ob sie so glücklich gewesen, auch das Geschick zur Durchführung derselben zu entwickeln, das kann erst der Erfolg des Werkes lehren.

Möge es gelungen sein und ferner auch gelingen, mit den hier beginnenden kriegshistorischen Publicationen nicht nur der Armee einen Studienbehelf von erhebendem und lehrreichem Inhalte zu bieten, sondern auch einen von echtem Patriotismus und treuem Soldatensinne durchwehten Beitrag zu der vaterländischen Geschichte zu liefern.

Inhalt.

Seite

Historisch-politische Einleitung.

Europa in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 3

Das Machtgebiet des Kaisers.

Das heilige römische Reich. — Die Erblande. — Ungarn. . . 33

Kaiser Leopold I. 55

Prinz Eugen von Savoyen (mit Stammtafel) 63

Geographisch-statistische Uebersicht der europäischen Staaten zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Das heilige römische Reich.

a) Das heil. röm. Reich deutscher Nation oder das Königreich in Germanien (mit Uebersichtstafel der weltlichen Staaten) 73

b) Das italienische oder longobardische Königreich . . . 89

Die Staaten des Hauses Habsburg 90

a) Der Hausbesitz der habsburg-österreichischen Linie . . 90

b) Der Hausbesitz der habsburg-spanischen Linie 91

Das Königreich Portugal 93

Der Kirchenstaat 93

Das Grossherzogthum Toscana 93

Die Republik San Marino 93

Das Herzogthum Modena 93

Das Herzogthum Mirandola 93

Die Republik Venedig 94

Die Republik Ragusa 94

Der Johanniter-Ordens-Staat 94

Die Fürstenthümer Massa und Carrara 95

Die Republik Lucca 95

Die Republik Genua 95

Das Fürstenthum Monaco 95

Seite

Die Herzogthümer Parma und Piacenza 95
Die Herzogthümer Mantua und Montferrat 95
Die Fürstenthümer Castiglione und Solferino 96
Das Herzogthum Guastalla 96
Die Fürstenthümer Sabbionetta und Bozzolo 96
Das Fürstenthum Novellara 96
Die Länder der Herzoge von Savoyen 96
Das Fürstenthum Masserano 97
Die Schweiz 97
Das Königreich Frankreich 98
Das Fürstenthum Orange (Oranien) 100
Das Fürstenthum Dombes 100
Grossbritannien oder die Königreiche England, Schottland und Irland 100
Die vereinigten Niederlande 101
Das Königreich Dänemark 102
Das Königreich Schweden 103
Das Königreich Polen mit dem Grossherzogthume Litthauen . . 103
Die Herzogthümer Curland und Semgallen 104
Das Herzogthum Preussen 104
Das moskowitische Reich 104
Das osmanische Reich 105

Militär-geographische Notizen über die Kriegsschauplätze in Deutschland, den Niederlanden, Ober-Italien und Ungarn. Kartographie.

Der Kriegsschauplatz in Deutschland 111
Der Kriegsschauplatz in den Niederlanden 129
Der Kriegsschauplatz in Ober-Italien 137
Der Kriegsschauplatz in Ungarn und der nördlichen Türkei . . 156
Die Kartographie 170

Die Armee des Kaisers zu Ende des 17. und im Beginn des 18. Jahrhunderts.

Allgemeine Charakteristik 181

Heeresleitung.

Der Oberbefehl des Heeres und die Commanden der Feld-Armeen 187
Der Hofkriegsrath 190
Das General-Kriegs-Commissariats-Amt 194
Das Obrist-Mustermeister-Amt 195
Das Obrist- (später General-) Proviant-Amt 195
Das Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amt 196
Das Fortifications-Bau-Zahlamt 199
Das Obrist-Schiff- und Brücken-Amt 200
Das General-Feld-Kriegs-Auditoriats-Amt 202
Generalate und Festungs-Commanden 203

Seite

Die Truppen.

Fusstruppen und Reiterei 205
Die Regimenter zu Fuss 206
Garnisonstruppen 208
Die Regimenter zu Pferd 210
Bekleidung und Ausrüstung 212
Generalität 213
Fussvolk.
Deutsche Regimenter 213
Ungarische Regimenter 218
Reiterei.
Cürassiere 219
Dragoner 221
Huszaren 221
Bewaffnung.
Fusstruppen 222
Reiterei 227
Artillerie und Ingenieure. 228
Das Geschützmaterial 229
Kanonen 230
Kammer-Geschütze 233
Besondere Geschützgattungen 235
Die Laffeten 237
Die Geschützerzeugung 239
Munition 241
Ladezeug, Geschütz-Requisiten 244
Die Mineure 246
Die Ingenieure 246
Das Kriegs-Brückenwesen 248
Das Schiffs-Armement 253
Tross, Bagage und Feld-Proviant-Fuhrwesen 258
Aufbringung und Ergänzung des Heeres.
Verleihung der Chargen in der Armee 264
Recrutirung 267
Remontirung 271
Die Verwaltung des kaiserlichen Heeres.
Geldbeschaffung und Cassawesen 273
Die Gebühren 276
Beim General- und Proviant-Stab 277
Für die kaiserliche Feld-Kriegs-Expedition 278
Für den Artillerie-Stab 278
Gebühren für die Feldtruppen 281
Die Beischaffung der Naturalien für die Armee 283
Die Rechnungslegung und Controle bei den Truppen . . 285
Das Sanitätswesen 290
Das Versorgungswesen 294
Dienstliche und persönliche Verhältnisse.
Die Dienstes-Vorschriften 298

Seite

Die Dienstes-Obliegenheiten der einzelnen Chargen.
Der Generalstab 300
Die Chargen der Truppen 305
Der normale Dienstbetrieb 315
Der Wachdienst und die Commanden 325
Die Handhabung der Disciplin 335
Das Gerichts-Verfahren 346
Die Musterung und die Revision 356
Gottesdienst, Feierlichkeiten, Ehrenbezeigungen, Begräbnissordnung, Belohnungen 358
Der Bildungsgrad und die geselligen Verhältnisse im Heere 367
Taktische Gliederung, Ausbildung und Kampfweise der Truppen.
Fuss-Truppen 372
Reiterei 388
Artillerie 398
Irreguläre Truppen 404
Heereskörper höherer Ordnung 405
Der Felddienst.
Märsche 411
Lagerung und Winterquartiere (Cantonnirung) 415
Der Nachrichtendienst 420
Der Verkehr mit dem Feinde und die Lage der Kriegsgefangenen 423
Die Landes-Aufgebote 426
In Oesterreich unter der Enns 428
In Oesterreich ob der Enns 429
In Tyrol 431
In den vorderösterreichischen Landen 436
In den innerösterreichischen Landen 436
In Mähren 438
In Schlesien 440
In Böhmen 441
In Ungarn 441
Längs der türkischen Grenze 444
Bürgerwehren 458

Die Kriegsmacht des römisch-deutschen Reiches.

Das Reichs-Heer 463
Die Haustruppen der mächtigeren Reichsfürsten.
Chur-Mainz 473
Chur-Trier 473
Chur-Cöln 473
Chur-Bayern 474
Chur-Brandenburg 481
Chur-Sachsen 486
Chur-Pfalz 488
Braunschweig-Lüneburg (Hannover) und Braunschweig-Celle 489
Braunschweig-Wolfenbüttel 490

Seite

Hessen-Cassel 491
Württemberg 491
Würzburg 491

Die Streitkräfte der vereinigten Niederlande, des britischen Reiches, Savoyens und Spaniens.

Die vereinigten Niederlande.
Die Landmacht 495
Die Seemacht 496
Das britische Reich.
Die Landmacht 497
Die Seemacht 498
Savoyen 499
Spanien 503

Die Kriegsmacht Frankreichs.

Das Landheer.
Aufbringung und Stärke des Heeres 507
Befehlgebung und Militär-Hierarchie 512
Die Infanterie 516
Die Cavallerie 519
Die Artillerie 522
Die Ingenieure 526
Das Trainwesen 527
Das Sanitätswesen 528
Die Gebühren 529
Beförderung und Auszeichnung 533
Invaliden-Versorgung 533
Taktik der Franzosen 534
Geist und Sitten des französischen Heeres 539
Die Seemacht 544

Die Kriegsmacht des osmanischen Reiches.

Die Grundzüge des Heerwesens 547
Die Landmacht.
Gliederung 552
Das Fussvolk und die Artillerie 553
Die Reiterei 557
Das Geschützwesen 559
Stärke und Ergänzung des Heeres 560
Geld- und Natural-Verpflegung 562
Die Feldausrüstung und der Train 563
Aufbruch des osmanischen Heeres zum Kriege. Märsche. Lager. 565
Die Kriegführung 567
Die Seemacht und die Donau-Flottille 573

Die Kriegführung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 579

Der grosse Krieg 582
Die Schlacht 591
Der kleine Krieg 595

Seite

Die beständige und die feldmässige Befestigung, dann der Festungskrieg zu Ende des 17. Jahrhunderts.

Staaten-Befestigung 601
Die permanenten Befestigungen 605
Die Befestigungen der Türken 618
Die Kriegsminen und die unterirdische Befestigung 621
Feldbefestigung 626
Der Festungskrieg 629
Der Angriff. Die förmliche Belagerung 632
Vertheidigung 649

Notizen über das Münzwesen und die Preisverhältnisse des Verpflegs- und Kriegsmateriales.

Das Münzwesen. Im Allgemeinen 659
Im heil. röm. Reich deutscher Nation 660
In den Staaten des Hauses Habsburg-Oesterreich . . 663
In den Staaten des Hauses Habsburg spanischer Linie 666
Im Königreiche Portugal 668
Im Kirchenstaate 669
Im Grossherzogthum Toscana 669
Im Herzogthum Modena 670
Im Gebiete der Republik Ragusa 671
Im Gebiete der Republik Genua 671
Im Herzogthum Parma 671
In den Herzogthümern Mantua und Montferrat . . . 672
In den Staaten des Herzogs von Savoyen 672
In den kleinen italienischen Staaten 672
In der Schweiz 673
In Frankreich und den enclavirten Fürstenthümern Dombes und Orange 673
Im britischen Reiche 674
In den vereinigten Niederlanden 674
Im Königreiche Dänemark und in den Besitzungen der Gottorp'schen Linie des Hauses Holstein 675
Im Königreiche Schweden 675
Im Königreiche Polen 676
Im Herzogthume Preussen 676
Im moskowitischen Reiche 677
Im osmanischen Reiche. 677

Anhang.

Seite

1. Auszug aus der Instruction für den General-Kriegscommissär Feldmarschall Graf von Caraffa vom 19. Juli 1689. 681
2. Auszug aus der Instruction für den Obristlieutenant Johann Henry Harrucker, Director des in Italien stehenden Feld-Proviant-Amtes 1705 684
3a. Lieferungs-Vertrag mit Elias Hirsch vom 12. November 1697 . . 690
3b. Contract mit dem kaiserlichen Armatursverleger zu Steyer, Benedict Schöttel, 3. Mai 1704 691
4. Kaiserlicher Befehl an den Feldzeugmeister Guido Graf Starhemberg, Wien, 24. November 1706 691
5a. Nachweisung des 1697 im kaiserlichen Arsenale zu Ofen befindlichen Materiales 692
5b. Inhalt des Arsenals zu Szegedin am 17. Juli 1697 693
6. Instruction. „Was der kais. Proviant-Verwalter Herr Joh. Heinrich Neuenheimb bei Aufrichtung der 200 neuen kaiserlichen Proviant-Pferdewagen zu verrichten hat“ 1689 694
Liste C. „was deren monatliche Verpflegung austraget“ 696
7. Auszug aus der Instruction für den Feldproviant-Fuhrwesens-Verwalter Joh. Jacob Nussdorfer vom 17. Juli 1706 697
8a. Patent gegen den Stellenverkauf durch die Regiments-Inhaber, vom 5. September 1703. 699
8b. Schreiben des Kaisers Leopold I. an Guido Graf Starhemberg, vom 1. October 1703 700
9a. Patent zur Errichtung eines Regimentes zu Fuss. 701
9b. Patent zur Errichtung eines Regimentes zu Pferd 702
10a. Werb-Patent für Obristen von Loss 704
10b. Artillerie- und Proviant-Fuhrwesens-Werbungs-Patent zur Aufbringung einer Anzahl Fuhrknechte in Ungarn und Nieder-Oesterreich 704
11. Die Verordneten von Ober-Oesterreich ziehen 1158 Recruten ein. Linz, 12. December 1705 705
12. Instruction für den Hofkriegszahlmeister Joh. Carl Bertolotti für die Amtirung im Kriegszahlamte, vom 25. August 1700 706
13. Articelsbrief Kaiser Leopold I. aus dem Jahre 1668 716
14. Kaiserliches Patent vom 1. September 1704 721
15. Auszug aus der Fouragirordnung des k. General-Lieutenants Markgrafen zu Baden 722
16. Puncte über die Disciplin für die Armee des General-Lieutenants Markgrafen Ludwig von Baden 1697 724
17. Cassation des General-Feldmarschall-Lieutenants Graf von Haitersdorf 726
18. Der Richtereid 727
19. Der Fahneneid 727
20. Marschzettel auf den 16. September 1693 728
21. Ständisches Landaufgebots-Patent vom 9. December 1703 729
22. Landaufgebots-Patent wider die rebellirenden Hungarn 730
23. Montecuccoli's Verordnungen, „welche man in der Schlacht in Acht zu nehmen hat“, publicirt am 30. Juli 1664 732
24. Puncta vom General-Lieutenant Markgrafen Ludwig von Baden . . 733

Beilagen.

A. Uebersichts-Tabelle der Fuss-Truppen.
B. „ „ „ Reiter-Regimenter.
C. Tabula über die Vorräthe an Geschützen, Waffen, Munition und Zeugs-Requisiten in Graz und den steyrischen Grenzplätzen, im Monate Jänner 1657.
D. Uebersicht des Landes-Aufgebotes in Tyrol.

Graphische Beilagen.

Tafel I. Europa. Politische Uebersicht.
„ II. Blatt: A, B, C, D. Politische Uebersichtskarte der Kriegsschauplätze in Deutschland und in den Niederlanden.
„ III. „ A, B. Politische Uebersichtskarte des Kriegsschauplatzes in Ober-Italien.
„ IV. „ A, B, C, D. Politische Uebersichts- und Operations-Karte des Kriegsschauplatzes in Ungarn und der nördlichen Türkei.
„ V. „ A, B, C, D. Operations-Karte der Kriegsschauplätze in Deutschland und in den Niederlanden.
„ VI. „ A, B. Operations-Karte des Kriegsschauplatzes in Ober-Italien.
„ VII. Altartige Karte der Gegend um Wien und Wr.-Neustadt.
„ VIII. Die Armee des Kaisers: Exercitium des Fussvolkes, die Truppe im Gefecht.
„ IX. Waffen und Ausrüstungsgegenstände der Armee des Kaisers.
„ X. Waffen und Ausrüstungsgegenstände des französischen Heeres.
„ XI. Waffen und Ausrüstungsgegenstände des osmanischen Heeres.
„ XII. Lagerordnung des kaiserlichen Heeres.
„ XIII. Schlachtordnung des kaiserlichen Heeres.
„ XIV., XV. und XVI. Fortificationen.

Historisch-politische Einleitung.

Europa in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Als Prinz Eugen von Savoyen gegen das Ende des 17. Jahrhunderts seinen Degen, der so gewichtig in die Waagschale der Geschicke Europa's fallen sollte, dem Dienste des Hauses Habsburg-Oesterreich weihte, bedurfte dieses, von beutegierigen Feinden rings umgeben, eines so gewaltigen Feldherrn und Staatsmannes, der, sich selbst vergessend, mit rastlosem Eifer auf seiner glänzenden Laufbahn nichts suchte als seines kaiserlichen Herrn Wohl und Ehre.

Die wichtigste völkerrechtliche Grundlage der damaligen Verhältnisse innerhalb der christlich europäischen Staatenfamilie bildete der westphälische (1648) und der an diesen sich anreihende pyrenäische Friede (1659). Diese Grundlage aber war eine äusserst unsichere und mit ihr schwankte das ganze Gebäude der öffentlichen Rechtsordnung in der bedenklichsten Weise. Der Friede war nicht durch das entscheidende Uebergewicht der Waffen einer der kriegführenden Mächte geboten, noch viel weniger war er das Ergebniss einer vollen, aufrichtigen Ausgleichung der widerstreitenden Interessen; er war vielmehr lediglich durch die allgemeine Erschöpfung, durch die augenblickliche Unfähigkeit der meisten Staaten, die drückenden Lasten des Krieges noch weiter zu tragen, bedingt. Darum trug er aber auch den Keim zahlreicher späterer Kämpfe in sich.

Das römisch-deutsche Reich, einst die gebietende Macht des Welttheiles, war zum Tummelplatze für die ehrgeizigen und habsüchtigen Bestrebungen, sowohl der einzelnen Reichsfürsten als auch der Nachbarn herabgesunken. Die Rechte des Kaisers waren immer mehr beschränkt worden. Im Reiche standen ihm nicht die nöthigen Kräfte zur Verfügung, um seines Amtes würdig zu walten. Dennoch hielten sich die habsburgischen Träger der Krone Karl's des Grossen durchaus nicht von den mit derselben überkommenen Pflichten für entbunden. Unermüdlich und unter schweren Opfern bemühten sie sich, das Reich nach Aussen zu schirmen, die Gegensätze im Innern zu versöhnen. Die, zur Erfüllung dieser ebenso erhabenen als unter

den gegebenen Verhältnissen undankbaren und schwierigen Aufgabe, nöthige Macht mussten sie zum grössten Theil aus ihren Erblanden schöpfen und nur zu oft selbst gegen deutsche Fürsten, die sich mit dem Auslande verbunden hatten, gebrauchen.

Der westphälische Friede in seiner Doppeleigenschaft als völkerrechtlicher, von allen betheiligten Mächten verbürgter Vertrag, und als Grundgesetz des Reiches, das allen Fürsten und Ständen desselben, allen kaiserlichen Räthen, Beamten und Richtern als unwandelbare Richtschnur ihres Handelns vorgezeichnet war, machte die traurigen Verhältnisse Deutschlands unheilbar.

Nur die religiösen Streitfragen, welche während des dreissigjährigen Krieges, besonders in seinen späteren Perioden, fast blos zum schillernden Aushängeschild für die ehrgeizigen Bestrebungen der europäischen Mächte, zum Deckmantel des Reichsverrathes vieler deutscher Fürsten hatten dienen müssen, fanden im westphälischen Frieden, wenn auch keine vollständige, allseitig befriedigende Lösung, so doch eine derartige Beilegung, dass aus ihnen keine ernsten Gefahren für den Frieden Europa's und des Reiches mehr erwuchsen.

Unter erneuerter Bestätigung der Bestimmungen des Passauer Vertrages und des Augsburger Religionsfriedens wurden folgende leitende Grundsätze für die Ordnung der religiösen Verhältnisse aufgestellt: Vollständige Gleichstellung der reichsunmittelbaren Stände, mochten sie dem katholischen, dem augsburgischen oder dem helvetischen Glaubensbekenntnisse angehören; die Hintanhaltung jeder Majorisirung durch Behandlung aller auf die Religion bezüglichen Fragen auf dem Reichstage im Wege des Uebereinkommens zwischen den nach Confessionen getrennten Gruppen der Reichsstände; Anerkennung des Rechtes der einzelnen Fürsten, die religiösen Verhältnisse in ihren Ländern nach ihrem Gutdünken zu regeln, unter Wahrung einer freilich sehr beschränkten Gewissensfreiheit für die Unterthanen; endlich Annahme der Sachlage vom 1. Jänner 1624 als massgebende Norm für die Regelung aller kirchlichen Besitz- und Rechtsfragen.

Tief eingreifend und verhängnissvoll waren die Friedensbestimmungen über die politischen Verhältnisse des Reiches.

Den Churfürsten, Fürsten und Ständen wurde unter Verbürgung ihres Besitzes, aller ihrer Freiheiten und Privilegien das Recht zuerkannt, unter sich und mit dem Auslande Bündnisse zu schliessen. Die Beschränkung, dass solche Verträge nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sein dürfen, hinderte die Fürsten nicht, sich, wo es ihr Sonderinteresse erforderte, mit den Todfeinden der Reichsgewalt zu verbinden. Sie konnten dabei immerhin behaupten, nicht

gegen den Geist des westphälischen Friedens zu verstossen, der ja auf Grund solcher Bündnisse zu Stande gekommen war und die Einmischung der ausländischen Garantie-Mächte, der gefährlichsten Feinde des Reiches, Schweden und Frankreich, in die inneren Verhältnisse Deutschlands ausdrücklich zuliess.

Die Reichsgewalt erscheint bei allen wichtigen Entschliessungen über Gesetzgebung und Auslegung, über Krieg und Frieden, über Abschliessung von Bündnissen und Verträgen, Auflegung von Abgaben, Aushebung und Einquartierung von Soldaten, Erbauung von Befestigungen u. s. w. an die vorherige Zustimmung der Stände gebunden.

In der langen Reihe von Rechten, Privilegien und Ansprüchen, welche in den Friedensverträgen ausdrücklich und sorgfältigst gewahrt wurden, fehlt nur eines fast gänzlich: Das Recht des Kaisers. Ueberall tritt unverkennbar die Absicht hervor, Schutzwehren gegen etwaige Bestrebungen zur Hebung der Kaisermacht, zur Einigung und Kräftigung der Reichsgewalt zu errichten, den Fürsten aber die unbeschränkte Herrschgewalt in ihren Gebieten zu sichern.

Der westphälische Friede machte das römisch-deutsche Reich, durch Zuerkennung einer an volle Souveränetät grenzenden Unabhängigkeit an die einzelnen Stände, factisch zu einem lockeren Staatenbunde und liess dem Kaiser kaum mehr als ein Ehrenamt.

Die Fürsten verfolgten fortan lediglich eine ganz selbstständige Hauspolitik, die namentlich in dem Streben nach Standeserhöhung und nach Erbansprüchen auf fremde Kronen gipfelte und bei einigen von glänzenden Erfolgen gekrönt ward. Bald bestiegen deutsche Fürsten die Throne Schwedens, Polens und Grossbritanniens, nicht zum Besten des Reiches.

Das deutsche Volk, welches vielleicht bereit gewesen wäre, die sinkende Kaisermacht zu stützen, verlor fast alle politische Bedeutung; seine ohnehin mangelhaften ständischen Vertretungen waren in tiefen Verfall gerathen und mussten immer mehr vor der nach Schrankenlosigkeit ringenden Fürstengewalt in den Hintergrund treten.

Unter solchen Verhältnissen war ein rasches, energisches Handeln der Reichsgewalt selbst in Augenblicken der dringendsten Gefahr unmöglich. Bei auswärtigen Verwicklungen traten an die Stelle des Befehles zur Abwehr Separatverhandlungen und Bündnisse des Kaisers mit den einzelnen mächtigeren Reichsständen, oder die Verbindungen einzelner für das Gesammtwohl besorgter Kreise, die durch besondere Verträge sich oft freiwillige Verpflichtungen auferlegten, weil von dem Reichstage zu Regensburg ein rechtzeitiges allgemeines Waffenaufgebot nicht so bald zu hoffen war. Dieses erfolgte meist

erst nach langen Verhandlungen, wenn das Reichsgebiet schon längst den Kriegsschauplatz bildete.

Allen vertragschliessenden Mächten ward nicht nur das Recht zuerkannt, sondern auch die Pflicht auferlegt, die Bestimmungen des westphälischen Friedens gegen Jedermann, der sie etwa verletzen wollte, nach Erschöpfung friedlicher Vorstellungen, selbst mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen.

Dadurch wurde jede Verbesserung der Reichsverfassung im Sinne einer Stärkung der Kaisermacht, selbst die hiezu nothwendige, aber gewiss nie vorhandene Opferwilligkeit der Fürsten vorausgesetzt, zur Unmöglichkeit, da sich den auswärtigen Mächten, die von der Fortdauer der inneren Zerfahrenheit Deutschlands Vortheil zogen, in dem Friedensvertrage eine sichere Handhabe zur Vereitlung jeder derartigen Bestrebung bot.

Die Schweiz schied vollständig aus dem Reichsverbande und blieb fortan in einer glücklichen Neutralität den Kämpfen fern, die Europa bewegten; ihre tapferen, kriegslustigen Söhne dienten für Sold in aller Herren Ländern, woraus besonders das reiche Frankreich Nutzen zog.

Die Unabhängigkeit der sieben vereinigten Provinzen der Niederlande wurde von Spanien anerkannt und dabei ihrer Reichszugehörigkeit keine Erwähnung gethan. Dieselben traten nun als selbstständiger und sehr gewichtiger Factor in der europäischen Politik auf. Deutschland verlor damit einen bedeutenden Theil seiner Küste und die freie Rhein-Schifffahrt.

Schweden, damals noch über alle jetzt russischen Ostseeländer, mit Ausnahme Curlands, gebietend, gewann im Frieden zu Osnabrück auf deutschem Boden Rügen, Vor- und einen Theil Hinterpommerns mit Stettin, Wismar, die Gebiete des Erzbisthums Bremen und damit — da die Reichszugehörigkeit dieser Gebiete erhalten blieb — Sitz und Stimme auf dem Reichstage, sowie im ober-, niedersächsischen und westphälischen Kreistage.

Dieser mächtige Reichsstand, der seine Fahnen erst kürzlich siegreich von der Ostsee bis an die Alpen getragen hatte, war eine grosse Gefahr für die innere Ruhe Deutschlands. Zum Glück wurde dieselbe durch die Erschöpfung Schwedens in Folge der übermässigen Anstrengungen während des letzten Krieges, durch die von Alters her bestehende Eifersucht Dänemarks, sowie durch kriegerische Verwicklungen mit Polen und dem Zar gemildert.

Ein wirksames Gegengewicht gegen den Einfluss des gewaltigen nordischen Nachbars bildete von nun an auch die aufstrebende Macht des

Hauses Hohenzollern, welches über Brandenburg und Preussen, sowie über einige Besitzungen am Niederrhein und in Franken gebot, dazu im westphälischen Frieden die Bisthümer Minden, Halberstadt und die Anwartschaft auf das Erzbisthum Magdeburg gewonnen, aber das ihm zukommende Erbe des Herzogthums Pommern mit Schweden hatte theilen müssen. So lange dieses letztere seine drohende Stellung an der Ostsee behauptete, so lange die nur mit Zustimmuug des Kaisers zu erlangende Königskrone noch nicht auf den Häuptern der hohenzollerischen Herrscher erglänzte, waren dieselben, namentlich wenn es sich um den Schutz des nördlichen Deutschlands handelte, meist eine kräftige Stütze der Reichsgewalt. — Churfürst Friedrich Wilhelm I. wirkte während seiner fast 50jährigen Regierung (1640 — 1688) mit Scharfblick, Entschlossenheit und Ausdauer, ohne Bedenken in der Wahl der Mittel, für den Vortheil seines Hauses. Seine Politik stellte zwar, ebenso wie die der andern Fürsten, ihr Sonderinteresse hoch über das Wohl des Reiches, war sogar unter Umständen bereit, dieses zu opfern, ragte aber durch ihre Gewandtheit, Sicherheit, durch ihre mit weitschauendem Blicke gewählten grossen Ziele über das kleinliche Getriebe der übrigen deutschen Höfe hoch empor.

Während des schwedisch-polnischen Krieges 1656—1657 gewann der Churfürst durch kluges Laviren zwischen den kämpfenden Parteien die Befreiung Preussens von der polnischen Lehenshoheit. Im Innern warf er alle ständischen, bürgerlichen und kirchlichen Rechte und Freiheiten, die der Aufrichtung einer unbeschränkten Fürstenmacht im Wege standen, rücksichtslos und gewaltthätig nieder. So machte er sich alle Kräfte seines Landes uud Volkes unbedingt dienstbar, vergeudete sie aber nicht, wie die meisten anderen deutschen Fürsten, in Nachahmung des üppigen Hoflebens von Versailles, sondern verwendete sie in erster Linie zur Schaffung einer tüchtigen Wehrmacht und wurde dadurch der eigentliche Schöpfer des strammen preussischen Militärstaates, der schon unter ihm die Kraft und den Beruf fühlte, die Führerschaft im Norden und unter den protestantischen Staaten Deutschlands zn übernehmen, welche den Händen der in Wohlleben versinkenden sächsischen Churfürsten entglitt.

An Frankreich musste das Reich im westphälischen Frieden die Gebiete der Bisthümer und freien Reichsstädte Metz, Toul und Verdun, sowie die bisher dem Hause Habsburg gehörigen Besitzungen im Elsass nebst Breisach abtreten und das Besatzungsrecht in Philippsburg zugestehen. Das Haus Habsburg verzichtete gleichzeitig zu Gunsten Frankreichs auf die bisher von ihm ausgeübte Präfectur über zehn im Elsass gelegene Reichsstädte. Hieraus, sowie aus der un-

klaren Fassung der Abtretungsurkunde leitete Frankreich in späteren Zeiten Ansprüche auf die vollen Hoheitsrechte über die reichsunmittelbaren Gebietstheile des Elsass ab, deren Reichszugehörigkeit im Friedensschlusse noch ausdrücklich gewahrt worden war.

In Italien wurde unter Bestätigung des 1631 abgeschlossenen Vertrages von Cherasco der Erbstreit um die Grafschaft Montferrat zwischen dem Herzoge von Savoyen, Frankreichs Alliirten, und jenem von Mantua ausgetragen, die Abtretung Pignerols an Frankreich bestätigt. Ausserdem fanden einige andere unbedeutende Gebietsveränderungen in Ober-Italien statt. Die darauf bezüglichen Geldansprüche wurden vor den Richterstuhl des Kaisers gewiesen, dessen uralte, wenn auch seit langem der thatsächlichen Bedeutung fast gänzlich beraubte lehensherrliche Rechte über die Fürsten der kleinen italienischen Staaten hierin erneuert ihren Ausdruck fanden, ebenso wie in der Bestimmung, dass der Kaiser den Herzog von Savoyen mit seinem alten, so wie mit dem neuerworbenen Besitze eines Theiles von Montferrat belehnen werde.

Die meisten Fürsten Italiens erblickten aber in Frankreich eine Schutzmacht, sowohl gegen ihren Lehensherrn, den Kaiser, als gegen Spanien, das ihnen wegen seines bedeutenden italienischen Besitzes gefährlich schien.

Unter ihnen gelangten nur die Herzoge von Savoyen, die italienischen Hohenzollern, von einem geordneten Finanz- und Heerwesen unterstützt, die Kämpfe zwischen dem Kaiser, Frankreich und Spanien klug zum eigenen Vortheile ausbeutend, zu stets wachsender Bedeutung.

Die noch immer reiche Republik Genua stand im freundschaftlichsten Bundesverhältnisse mit Spanien, hatte aber deshalb vielfache Anfeindungen von Seite Frankreichs zu erdulden.

Venedig, zwar in Folge der veränderten Richtung des Welthandels längst von seiner einstigen Höhe herabgesunken, führte noch immer eine gewichtige Stimme unter den Staaten Europa's, so dass ihm beim Abschlusse des westphälischen Friedens die Vermittlerrolle zwischen dem Reiche und Frankreich zufiel. Im Allgemeinen neigte sich die Republik mehr der Sache des Kaisers zu, in welchem sie den mächtigsten Hort gegen die ihre orientalischen Besitzungen bedrohenden Osmanen erblickte. Jedoch waren diese Sympathien, wie überhaupt die ganze lediglich vom Handelsinteresse geleitete Politik Venedigs äusserst schwankend und unzuverlässig; sie schlossen ein grosses, gegenseitiges Misstrauen nicht aus.

Die Päpste protestirten gegen die der katholischen Kirche nachtheiligen Bestimmungen des westphälischen Friedens. Sie hielten

sich möglichst neutral und trachteten sowohl den französischen als den kaiserlichen Einfluss von den italienischen Angelegenheiten thunlichst fern zu halten. Bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts unterstützten sie vielfach die Politik des Kaisers, sowohl weil dieser das christliche Abendland gegen die Türken vertheidigte, als auch wegen der gegen die Selbstständigkeit der katholischen Kirche gerichteten gallicanischen Bestrebungen der französischen Regierung. Später neigten sich die Päpste mehr der französischen Politik zu, einerseits das Uebergewicht des Kaisers durch Erwerbung der bedeutenden spanisch-italienischen Besitzungen fürchtend, anderseits mit Ludwig XIV. durch dessen Nachgiebigkeit in der religiösen Frage versöhnt, so wie in Folge der, besonders auf Gewinnung des Cardinals-Collegiums gerichteten, erfolgreichen Thätigkeit der schlauen Agenten Ludwig's zu Rom.

Die zwischen Frankreich und Spanien schwebenden Streitfragen liess der westphälische Friede ungelöst. Der Kaiser versprach, sich jeder Theilnahme an dem Kampfe dieser beiden Mächte zu enthalten und die seinerzeit zwischen denselben zu vereinbarenden Friedensbestimmungen bezüglich des burgundischen Kreises, dessen Reichszugehörigkeit für alle Fälle vorbehalten ward, gut zu heissen.

Auch die Entscheidung über das Schicksal Lothringens blieb der Verständigung zwischen Frankreich und Spanien anheim gestellt.

Frankreich sah zu seiner grössten Befriedigung durch den Separatfrieden mit dem Kaiser die Solidarität der beiden Linien des Hauses Habsburg, die noch in dem Proteste Spaniens gegen die Abtretung des der österreichischen Linie gehörigen Elsass Ausdruck fand, wesentlich gelockert. Vereint war das Haus Habsburg ein unübersteiglicher Damm gegen die von Frankreich angestrebte Suprematie in Europa, getrennt bildeten seine Besitzungen ein willkommenes Object der Eroberungspolitik. Der Kaiser hatte das Interesse seiner Dynastie dem Frieden Deutschlands zum Opfer gebracht.

Spanien setzte den Kampf noch eilf Jahre lang fort und musste 1659 im pyrenäischen Frieden die Grafschaft Artois, eine Reihe niederländischer Grenzstädte und seine Besitzungen auf dem Nordabhange der Pyrenäen an Frankreich abtreten. Der Herzog von Lothringen wurde, unter Verlust einiger Gebietstheile und gegen Gewährung freien Durchzuges für fransösische Truppen, in seinem Lande wieder eingesetzt. Die älteste Tochter Philipp IV., Maria Theresia, ward an Ludwig XIV. vermählt. Obwohl nun im Friedensvertrage die volle und unbedingte Verzichtleistung der Infantin auf alle ihre Erbansprüche, so wie die Bestätigung derselben durch sie und ihren

Gemahl nach vollzogener Ehe ausbedungen war und auch wirklich erfolgte, so leitete der französische König doch später seine Erbansprüche auf die spanische Krone aus dieser Ehe ab.

Der pyrenäische Friede, obwohl Frankreichs Uebergewicht besiegelnd, hatte Spanien noch immer im Besitze der südlichen Niederlande, der Franche-Comté, Mailands, Sardiniens, Neapels und Siciliens, der canarischen Inseln, der Philippinen und der in ihrem riesigen Umfange noch kaum ermessenen reichen und fruchtbaren amerikanischen Besitzungen belassen. Dennoch sank dieser Staat unter schwachen Königen immer tiefer. Am Hofe und in den höchsten Kreisen der Gesellschaft herrschte die Intrigue und eine dünkelhafte Trägheit, die, alle seit einem Jahrhundert in Europa vollzogenen Wandlungen nicht beachtend, blind auf die von den Vorfahren überkommene Macht und auf den Reichthum Spaniens vertraute, während beide schon entschwunden waren. Das spanische Volk gab viele seiner besten Elemente als Auswanderer an die Colonien ab, die dort grösstentheils zu Abenteurern und Bedrückern der armen Eingebornen wurden. Die Kräfte Spaniens versplitterten und verdarben in dem ungeheuren Machtgebiete, das sie zwar zu gewinnen vermocht hatten, jedoch nicht zu beherrschen und auf die Dauer nutzbar zu machen wussten. Das Mutterland wurde entvölkert, die Provinzen, je entlegener, desto mehr von habsüchtigen Statthaltern geplündert, ihr natürlicher Wohlstand erdrückt, die Bevölkerung durch schlechte Justiz, durch das abstossende Benehmen der Beamten mit Hass erfüllt und zur Empörung gereizt.

Die Flotte verfiel. Die Armee, einst die gefürchtetste Europa's, wusste nicht mehr ihrer glorreichen Geschichte neue glänzende Blätter anzureihen. Sie konnte nicht einmal Portugal bezwingen, das sich 1640 von Spanien unabhängig gemacht hatte, und durch dessen Wiederunterwerfung Philipp IV. sich für die im pyrenäischen Frieden erlittenen Verluste zu entschädigen hoffte.

Als Frankreich im Jahre 1667 neuerdings an Spanien den Krieg erklärte, musste dieses im darauffolgenden Jahre die Unabhängigkeit Portugals anerkennen. Ludwig XIV. erhob nämlich, auf Grund des sogenannten Devolutions-Rechtes, trotz der klaren Bestimmungen des pyrenäischen Friedens, nach Philipp IV. Tode Ansprüche auf die Franche-Comté und auf die spanischen Niederlande und begnügte sich nur, in Folge der Vermittlung der von den Generalstaaten, England und Schweden gebildeten Tripel-Allianz, im Frieden zu Aachen (1668) mit der Abtretung mehrerer wichtigen niederländischen Plätze.

Schon im Beginne desselben Jahres war es dem französischen Könige gelungen, durch seinen schlauen Gesandten am Wiener Hofe,

Gremonville, die beiden hervorragendsten Minister des Kaisers, die Fürsten Johann Auersperg und Wenzel Lobkowitz, für eine Politik zu gewinnen, die, sich dem spanischen Einflusse entziehend, einer Annäherung an Frankreich geneigt war. Diesen Ministern gelang es, den Kaiser Leopold zu einem Theilungsvertrage zu bestimmen*), wonach für den Fall, dass der kränkliche Carl II. von Spanien, Philipp IV. Sohn, kinderlos stürbe, die Niederlande, die Franche-Comté, Neapel und Sicilien, Navarra, die afrikanischen Besitzungen und die Philippinen an Frankreich, der Rest des Erbes an die österreichisch-habsburgische Linie fallen sollte.

Das Friedensbedürfniss der durch die Kämpfe des dreissigjährigen Krieges und mit den Türken erschöpften Erblande mochte wohl in erster Linie den Kaiser zur Annahme der französischen Vorschläge bewogen haben. Hiedurch hatte die französische Politik eine weitere Entfremdung der beiden Zweige des Hauses Habsburg und eine stillschweigende Anerkennung der spanischen Erbansprüche Ludwig's durch den Wiener Hof herbeigeführt.

Nun galt es, die Republik der vereinigten Niederlande, die durch Bildung der Tripel-Allianz Frankreichs Pläne durchkreuzt hatte, die ausserdem wegen ihres Reichthums und ihres ausgebreiteten Handels ein willkommenes Eroberungsobject war, zu demüthigen, wo möglich zu vernichten. Die Tripel-Allianz war weder auf eine grosse Idee, noch auf ein gemeinsames dauerndes Interesse der betreffenden Mächte gegründet; ihre Sprengung fiel der gewandten französischen Diplomatie nicht schwer.

Das britische Inselreich war damals nicht in der Lage, Ludwig's Plänen energisch entgegen zu treten. Allerdings hatte das thatkräftige Volk dieses Reiches seine freie monarchische Verfassung mit bewunderungswürdiger Ausdauer und Mässigung aus allen dieselbe bedrohenden Gefahren zu retten gewusst.

Es hatte schon seit dem vorigen Jahrhunderte begonnen, sich auf dem Gebiete geistigen Schaffens mächtig zu regen. Es bemannte mit den besten Matrosen der Welt die im Aufblühen begriffene Kriegsflotte, welche, den allmälig sich entwickelnden Handel, so wie die nordamerikanischen und westindischen Colonien beschützend, die Grundlage seiner künftigen Grösse werden sollte. Aber die einzelnen Theile des Reiches — das anglikanische England, das katholische Irland, das presbyterianische Schottland — hatten wesentlich verschiedene Interessen, die oft in den schneidendsten Widerspruch geriethen und waren durch politische und religiöse Parteiungen zerrissen. Sie bedurften

*) Wolf, Fürst Wenzel Lobkowitz. 170—178.

eines weisen, gerechten und starken Herrschers, der die heftig erregten Leidenschaften zu beruhigen, allen den einander bekämpfenden edlen Kräften die Richtung nach einem gemeinsamen Ziele, dem Wohle des Gesammtvaterlandes, gegeben hätte. Carl II. Stuart, seit 1660 auf dem Throne Englands eingesetzt, war dieser grossen Aufgabe nicht gewachsen. Sinnlich, verschwenderisch, launenhaft, charakterlos, ohne edles Streben, nie seinen Versprechungen treu, entfremdete er sich bald alle Parteien und ward endlich genöthigt, die Stütze seines wankenden Thrones im engen Anschlusse an den mächtigen Nachbar südlich des Canals zu suchen, dem er schon 1662 Dünkirchen, Cromwell's Erwerbung, verkauft katte.

Diesen König gewann Ludwig durch Geld und durch das Versprechen, seine auf Niederwerfung der Parlamentsgewalt gerichteten Bestrebungen zu unterstützen, wogegen Carl seine Hülfe beim Angriffe auf die vereinigten Niederlande zusagte.

Zu diesem Entschlusse wirkte die alte Handelseifersucht mit, welche England und Holland schon wiederholt in blutige Kämpfe verwickelt hatte.

Schweden, mit Frankreich durch alte Waffenbrüderschaft und durch das gemeinsame Interesse an der Fortdauer von Deutschlands Ohnmacht verbunden, brauchte Geld für seine im Verhältnisse zu den Kräften des Landes übergrosse Wehrmacht. Ludwig bot Subsidien gegen das Versprechen, in Deutschland einzufallen, wenn das Reich oder einer seiner Fürsten den Holländern beistehen sollte.

Viele Reichsfürsten waren theils durch Dankbarkeit für die Vertretung ihrer Sonderinteressen im 30jährigen Kriege und beim darauf folgenden Friedenschlusse, theils durch das reichlich in Deutschland rollende französische Gold an Ludwig's Interesse gekettet. Hatte dieser ja sogar 1657 nach Ferdinand III. Tode, nicht ohne Aussicht auf Erfolg, nach der Kaiserkrone gestrebt und, als dieser Plan misslang, wenigstens die rheinische Allianz mit den Churfürsten von Mainz, Trier und Cöln, dem Landgrafen von Hessen-Cassel, dem Pfalzgrafen von Neuburg, dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und anderen Fürsten zu Stande gebracht. Jetzt sagten der Churfürst von Cöln, der Herzog von Braunschweig, die Bischöfe von Osnabrück und Münster ihre Kriegshülfe zu. So vorbereitet, begann Ludwig XIV. 1672, nachdem er schon früher den Herzog von Lothringen aus seinem Lande getrieben, den Krieg gegen die vereinigten Niederlande.

Diese kleine Republik, welche in langem Kampfe mit dem gewaltigen spanischen Reiche ihre Unabhängigkeit erstritten hatte, war

durch hohe materielle und geistige Cultur, durch ihren von einer trefflichen Kriegsflotte geschützten Seehandel, durch ihren ausgedehnten Colonialbesitz, durch ihren ausserordentlichen Reichthum zur Bedeutung einer Macht ersten Ranges gelangt. Die Börse von Amsterdam beherrschte den europäischen Geldmarkt. Die damals in den Niederlanden allein der Presse eingeräumte Freiheit verschaffte der Republik einen mächtigen Einfluss auf die öffentliche Meinung Europa's. Die holländischen Diplomaten, an allen Höfen des Welttheiles thätig, galten, wie einst die venetianischen, als die schlauesten und gewandtesten, was in jener Zeit der stets wechselnden Bündnisse, des lebhaftesten Intriguenspieles von besonderer Bedeutung war.

Aber auch dieser Staat litt an inneren Zwistigkeiten. Auf das reiche mächtige Holland waren die übrigen Provinzen eifersüchtig; der streng calvinistischen Volkspartei, die für die Erbstatthalter-Würde des Hauses Nassau-Oranien eintrat, stand die patricisch-kaufmännische gegenüber, welche die rein republikanische Regierungsform vertheidigte und das Handelsinteresse hoch über alle religiösen und politischen Fragen stellte. Diese Partei, deren hervorragendster Vertreter der Rathspensionär von Holland Jan de Witt war, hatte zu jener Zeit alle Macht in Händen. Sie verfolgte eine vorwiegend friedliche Politik und hatte bisher immer getrachtet, das gute Einvernehmen mit Frankreich zu erhalten. Die Stiftung der Tripel-Allianz war ein schwacher Versuch, die Festsetzung Frankreichs in den spanischen Niederlanden und damit eine drohende Gefahr von der Republik selbst abzuwenden. Da dieser Zweck momentan erreicht schien, so that de Witt, trotz der Anzeichen des herannahenden Sturmes, nichts zur Hebung der in kläglichstem Verfalle befindlichen Landstreitmacht, die immer eine Stütze der Oranier gewesen war, während sich die republikanisch gesinnte Flotte in gutem Zustande befand.

Nun bedrohte zu Anfang des Jahres 1672 eine englisch-französische Flotte die Küsten der Niederlande, Ludwig XIV. drang mit dem Landheere unaufhaltsam bis gegen Amsterdam vor und verwarf die demüthigendsten Friedens-Anerbietungen der Generalstaaten. Die Republik schien verloren, und schon dachten Viele daran, alle Schätze auf den Schiffen zu bergen und jenseits des Oceans eine neue Heimat zu gründen.

Da stürzte das aufgeregte Volk die Regierung de Witt's, welcher der Wuth des Pöbels zum Opfer fiel, und stellte, die Erbstatthalter-Würde erneuernd, den 22jährigen Wilhelm III. von Nassau-Oranien an die Spitze der Verwaltung und des Heeres.

Wilhelm, schon in seiner Kindheit von dem Argwohn und dem Hass der herrschenden republikanischen Partei umgeben, hatte sich

früh an Selbstbeherrschung gewöhnt; sein Charakter, von Natur aus leidenschaftlich, war gereift; schweigsam, ernst, entschlossen, umsichtig, von unbeugsamer Ausdauer in Verfolgung seiner Pläne, besass er nebst durchdringendem Verstande List und Verschlagenheit und scheute nicht leicht vor einem Mittel zurück, das seinen Zwecken dienlich sein konnte; er war ein tüchtiger Soldat und ein Meister in der Staatskunst.

Die Ueberschwemmung des Landes durch Oeffnen der Schleusen und Einreissen der Dämme zwang die Franzosen, Holland zu räumen. Unter Admiral de Ruyter's trefflicher Führung vereitelte die holländische Flotte alle Landungsversuche der englisch-französischen.

Spanien, dessen niederländischer Besitz im Falle der Eroberung Hollands durch die Franzosen unrettbar verloren gewesen wäre, der Churfürst von Brandenburg, um seine rheinischen Besitzungen besorgt, kamen der bedrohten Republik zu Hülfe.

Auch der Kaiser, die dem Reiche drohende Gefahr erkennend, trat am 25. Juli 1672 dem Bunde bei. Noch war aber am Wiener Hofe der Einfluss jener Partei nicht vollständig überwunden, welche den für die Erblande allerdings dringend nothwendigen Frieden und das gute Einvernehmen mit Frankreich um jeden Preis erhalten wissen wollte, und an deren Spitze Fürst Wenzel Lobkowitz stand.

Kaiser Leopold wurde von energischen Entschlüssen zurückgehalten, und das an den Rhein entsandte kaiserliche Heer blieb unthätig. Dies veranlasste den Churfürsten von Brandenburg 1673, den Waffenstillstands-Vertrag zu Vossem mit Frankreich abzuschliessen. Bald aber entzog sich der Kaiser den Rathschlägen seines bisher allmächtigen Ministers und trat, alle anderen Rücksichten bei Seite setzend, entschieden für die bedrohten Interessen des Reiches ein; diesem Beispiele folgten die meisten deutschen Fürsten, selbst Frankreichs frühere Verbündete. Auch der Churfürst von Brandenburg griff, als die Schweden in sein Land einfielen, wieder zu den Waffen und brachte ihnen in der Schlacht bei Fehrbellin eine empfindliche Niederlage bei, die bald die Eroberung der meisten schwedischen Besitzungen im Reiche zur Folge hatte. Dieser Kampf besiegelte Brandenburgs überwiegenden Einfluss im nördlichen Deutschland. Die tonangebende Rolle Schwedens war hier zu Ende.

Nicht so günstig für die Verbündeten wie im Norden war der Verlauf der Ereignisse im Westen. Ludwig XIV. verlor zwar seinen Bundesgenossen Carl II. von England, der 1674 vom Parlamente zum Frieden mit den Generalstaaten gezwungen wurde und bald darauf die Tochter seines Bruders und Thronerben Jacob mit Wilhelm von Oranien vermälte. Dennoch wusste Ludwig, sowohl

im Ministerium und am Hofe Carl II., als im oppositionellen Parlamente, seine Verbindungen mit Versprechungen und mit reichlichem Geldaufwande pflegend, England vorläufig noch in seiner Ohnmacht nach Aussen zu erhalten*). Dagegen ward das englische Volk immer lebhafter von dem Bewusstsein der Gemeinsamkeit seiner Interessen mit denen der Niederländer durchdrungen.

Die französischen Heere unter Turenne, Condé und Luxembourg behaupteten in den wechselvollen Kämpfen das Uebergewicht; nicht Frankreich, sondern die angrenzenden Theile der Niederlande und Deutschlands waren meist Zeugen und Opfer der Verheerungen des Krieges. Endlich wusste Ludwig seine Gegner zu trennen, sie zu Separat-Friedensschlüssen, welche in den Jahren 1678 und 1679 zu Nymwegen unterzeichnet wurden, zu vermögen und so aus dem Kampfe gegen die mächtige Allianz mit ansehnlichem Gewinne hervorzugehen.

Die Holländer, zu deren Rettung die anderen Staaten die Waffen ergriffen hatten, waren die Ersten, die das Interesse ihrer Beschützer und Verbündeten für Handelsvortheile verkauften **) und dagegen ohne namhaften Gebiets-Verlust aus dem Kriege hervorgingen.

Spanien musste die Franche-Comté und neuerdings einen Theil seiner niederländischen Besitzungen abtreten, wogegen es einige der im Aachener Frieden verlorenen Plätze zurückerhielt.

Der von seinen Bundesgenossen verlassene Kaiser, mit Bewältigung des Aufstandes in Ungarn beschäftigt, im Osten von der Pforte und Polen bedroht, dem Churfürsten von Brandenburg nicht ohne Grund misstrauend, musste in die von Frankreich angebotenen Friedensbedingungen willigen, wonach gegen vollständige Abtretung der zum erbländischen Besitze gehörigen Stadt Freiburg das französische Besatzungsrecht in Philippsburg erlosch. Prinz Carl von Lothringen, der Neffe und Erbe des 1675 verstorbenen Herzogs Carl IV., sollte gegen Verzichtleistung auf alle Hoheitsrechte über Nancy, Longwy und über vier breite Durchmarschzonen zu Gunsten Frankreichs in sein Land wieder eingesetzt werden. Er protestirte aber gegen diese Bestimmungen und zog eine glänzende kriegerische Laufbahn, die sich ihm im Heere des Kaisers, seines Schwagers, eröffnete, der Rückkehr in die Heimat unter so demüthigenden Bedingungen vor.

Der Churfürst von Brandenburg und das mit ihm gegen Schweden verbündete Dänemark blieben nun allein auf dem Kampf-

*) Noorden, Europ. Geschichte des 18. Jahrhunderts I. 22.

**) Noorden, Europ. Geschichte des 18. Jahrhunderts I. 44.

platze zurück und mussten, von Frankreich bedroht, fast alle auf Kosten Schwedens gemachten Eroberungen wieder herausgeben.

Ludwig XIV. stand jetzt auf dem Höhepunkte seiner Macht und seines Glanzes.

Das stolze Spanien, vor dem im früheren Jahrhunderte die beiden Erdhälften gezittert, hatte in drei aufeinander folgenden Friedensschlüssen bedeutende Gebiete an Frankreich verloren und war nur durch die Verbindung mit anderen Mächten vor noch grösseren Verlusten bewahrt worden. Das in nicht ferner Zeit zu erwartende Aussterben der spanisch-habsburgischen Dynastie gewährte Ludwig die Hoffnung, dass ihm der Löwenantheil des riesigen Erbes zufallen werde.

Portugal dankte grossentheils Frankreich seine Unabhängigkeit.

Im britischen Reiche bemühten sich die hadernden Parteien des Königs und des Parlaments, theils bewusst, theils unbewusst, im Grunde nur für Ludwig's Interesse.

Schweden, im 30jährigen Kriege zur gefürchtetsten Kriegsmacht Europa's angewachsen, hatte soeben seine damals gemachten Eroberungen, die es nicht mehr zu vertheidigen vermocht hatte, auf Frankreichs mächtiges Fürwort hin zurückerhalten.

Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte seit dem Nymweger Frieden einen tiefen Groll gegen den Kaiser gefasst und sich vollständig Frankreich in die Arme geworfen. Viele andere Fürsten Deutschlands und Italiens waren innigst an Ludwig's Interesse gefesselt, die Schweiz stellte ihm Söldner, die ängstliche Handelspolitik der niederländischen Generalstaaten schien trotz Oraniens Einfluss ungefährlich.

Am Hofe des polnischen Wahlkönigs und an jenem des Sultans hatten die französischen Gesandten die gewichtigste Stimme.

Der Kaiser schien im Reich durch die Fürsten, in seinen eigenen Landen durch die unzufriedenen Ungarn an jeder Kraftentfaltung nach Aussen gehindert.

Wo Ludwig seine Blicke hinwenden mochte, nirgends gewahrte er eine der seinen ebenbürtige Macht.

Nachdem das Königthum aus den Kämpfen der Fronde, die des Adels und der Parlamente Macht gebrochen, neugestärkt hervorgegangen war, gebot er unumschränkt über alle Kräfte seines grossen, reich begabten Volkes. Colbert's weise Finanzverwaltung hatte den Ackerbau, den Gewerbfleiss, den Handel Frankreichs in einen blühenden Zustand versetzt; die Eröffnung zahlreicher Verbindungen zu Wasser und zu Lande, ein geregeltes Postwesen erleichterten den Verkehr; Handels-Compagnien für den Norden, für den Orient, für Spanien,

Africa, Ost- und Westindien wurden gegründet und sollten die Schätze ferner Küstenländer nach Frankreich leiten. So war der Wohlstand des Landes zu nie gekannter Höhe empor gestiegen. Englische Statistiker schätzten zu jener Zeit das jährliche National-Einkommen Frankreichs auf 81—84, dagegen jenes Grossbritanniens auf nur 43—44 und das der vereinigten Niederlande auf 17—18 Millionen Pfund Sterling*).

Ein strenges und willkürliches Ueberwachungs- und Steuersystem aber stellte die Früchte der Betriebsamkeit und des Fleisses des ganzen Volkes in beliebiger Menge der Regierung zur Verfügung. Aus diesem damals noch unerschöpflich scheinenden Borne holte Ludwig jene riesigen Summen, mit denen er zu Versailles einen von ganz Europa bewunderten Luxus entwickelte, Staatsmänner an allen Höfen gewann, deutsche Fürsten, ja selbst den König von England bezahlte und seine Heere zu immer neuen Eroberungskriegen ausrüstete. Colbert sah zwar schon mehrere Jahre vor seinem Tode (1683) die Quellen jenes von ihm geschaffenen Wohlstandes durch die stets steigenden Anforderungen Ludwig's an die Finanzkraft des Landes allmälig versiegen, aber das Volk war gewöhnt worden, seine Noth zu verschweigen, und der König konnte, noch durch längere Zeit, die Anzeichen der beginnenden Verarmung ignorirend, wie bisher den glänzendsten Hof der Welt halten und die anderen Staaten mit seinen Heeren und mit seinem Golde überschwemmen.

Die Fäden einer wohl organisirten, alle Theile des Reiches gleichmässig umspannenden, von einem fügsamen Beamtenheere geleiteten Verwaltung vereinigten sich in des Königs starker Hand. Eine dienstwillige Justiz und eine unermüdlich wachsame Polizei sorgten für die Erhaltung ungetrübter Ruhe im Lande. Es gab kaum mehr ein Recht und eine Freiheit als durch Ludwig's Gnade.

Selbst der Glaube des Volkes sollte dem unumschränkten Königthume dienstbar gemacht werden, welches die sich selbst vergöttern-den römischen Cäsaren zum Vorbilde gewählt hatte. 1682 wurde die katholische Kirche Frankreichs durch die gallicanischen Articel factisch zu einer von Rom unabhängigen Nationalkirche umgeformt, in welche durch die 1685 erfolgte Aufhebung des Edictes von Nantes die französischen Protestanten hineingezwängt werden sollten. Erst in späteren Jahren erkannte Ludwig, sowohl durch den unerschütterlichen Widerstand der Päpste als durch die Flucht und die Aufstände der Hugenotten belehrt, dass er mit diesen Bestrebungen ein Gebiet betreten hatte, welches ausserhalb seiner Machtsphäre lag.

*) Noorden, Europ. Geschichte des 18. Jahrhunderts I.70.

platze zurück und mussten, von Frankreich bedroht, fast alle auf Kosten Schwedens gemachten Eroberungen wieder herausgeben.

Ludwig XIV. stand jetzt auf dem Höhepunkte seiner Macht und seines Glanzes.

Das stolze Spanien, vor dem im früheren Jahrhunderte die beiden Erdhälften gezittert, hatte in drei aufeinander folgenden Friedensschlüssen bedeutende Gebiete an Frankreich verloren und war nur durch die Verbindung mit anderen Mächten vor noch grösseren Verlusten bewahrt worden. Das in nicht ferner Zeit zu erwartende Aussterben der spanisch-habsburgischen Dynastie gewährte Ludwig die Hoffnung, dass ihm der Löwenantheil des riesigen Erbes zufallen werde.

Portugal dankte grossentheils Frankreich seine Unabhängigkeit.

Im britischen Reiche bemühten sich die hadernden Parteien des Königs und des Parlaments, theils bewusst, theils unbewusst, im Grunde nur für Ludwig's Interesse.

Schweden, im 30jährigen Kriege zur gefürchtetsten Kriegsmacht Europa's angewachsen, hatte soeben seine damals gemachten Eroberungen, die es nicht mehr zu vertheidigen vermocht hatte, auf Frankreichs mächtiges Fürwort hin zurückerhalten.

Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte seit dem Nymweger Frieden einen tiefen Groll gegen den Kaiser gefasst und sich vollständig Frankreich in die Arme geworfen. Viele andere Fürsten Deutschlands und Italiens waren innigst an Ludwig's Interesse gefesselt, die Schweiz stellte ihm Söldner, die ängstliche Handelspolitik der niederländischen Generalstaaten schien trotz Oraniens Einfluss ungefährlich.

Am Hofe des polnischen Wahlkönigs und an jenem des Sultans hatten die französischen Gesandten die gewichtigste Stimme.

Der Kaiser schien im Reich durch die Fürsten, in seinen eigenen Landen durch die unzufriedenen Ungarn an jeder Kraftentfaltung nach Aussen gehindert.

Wo Ludwig seine Blicke hinwenden mochte, nirgends gewahrte er eine der seinen ebenbürtige Macht.

Nachdem das Königthum aus den Kämpfen der Fronde, die des Adels und der Parlamente Macht gebrochen, neugestärkt hervorgegangen war, gebot er unumschränkt über alle Kräfte seines grossen, reich begabten Volkes. Colbert's weise Finanzverwaltung hatte den Ackerbau, den Gewerbfleiss, den Handel Frankreichs in einen blühenden Zustand versetzt; die Eröffnung zahlreicher Verbindungen zu Wasser und zu Lande, ein geregeltes Postwesen erleichterten den Verkehr; Handels-Compagnien für den Norden, für den Orient, für Spanien,

Africa, Ost- und Westindien wurden gegründet und sollten die Schätze ferner Küstenländer nach Frankreich leiten. So war der Wohlstand des Landes zu nie gekannter Höhe empor gestiegen. Englische Statistiker schätzten zu jener Zeit das jährliche National-Einkommen Frankreichs auf 81—84, dagegen jenes Grossbritanniens auf nur 43—44 und das der vereinigten Niederlande auf 17—18 Millionen Pfund Sterling*).

Ein strenges und willkürliches Ueberwachungs- und Steuersystem aber stellte die Früchte der Betriebsamkeit und des Fleisses des ganzen Volkes in beliebiger Menge der Regierung zur Verfügung. Aus diesem damals noch unerschöpflich scheinenden Borne holte Ludwig jene riesigen Summen, mit denen er zu Versailles einen von ganz Europa bewunderten Luxus entwickelte, Staatsmänner an allen Höfen gewann, deutsche Fürsten, ja selbst den König von England bezahlte und seine Heere zu immer neuen Eroberungskriegen ausrüstete. Colbert sah zwar schon mehrere Jahre vor seinem Tode (1683) die Quellen jenes von ihm geschaffenen Wohlstandes durch die stets steigenden Anforderungen Ludwig's an die Finanzkraft des Landes allmälig versiegen, aber das Volk war gewöhnt worden, seine Noth zu verschweigen, und der König konnte, noch durch längere Zeit, die Anzeichen der beginnenden Verarmung ignorirend, wie bisher den glänzendsten Hof der Welt halten und die anderen Staaten mit seinen Heeren und mit seinem Golde überschwemmen.

Die Fäden einer wohl organisirten, alle Theile des Reiches gleichmässig umspannenden, von einem fügsamen Beamtenheere geleiteten Verwaltung vereinigten sich in des Königs starker Hand. Eine dienstwillige Justiz und eine unermüdlich wachsame Polizei sorgten für die Erhaltung ungetrübter Ruhe im Lande. Es gab kaum mehr ein Recht und eine Freiheit als durch Ludwig's Gnade.

Selbst der Glaube des Volkes sollte dem unumschränkten Königthume dienstbar gemacht werden, welches die sich selbst vergötternden römischen Cäsaren zum Vorbilde gewählt hatte. 1682 wurde die katholische Kirche Frankreichs durch die gallicanischen Articel factisch zu einer von Rom unabhängigen Nationalkirche umgeformt, in welche durch die 1685 erfolgte Aufhebung des Edictes von Nantes die französischen Protestanten hineingezwängt werden sollten. Erst in späteren Jahren erkannte Ludwig, sowohl durch den unerschütterlichen Widerstand der Päpste als durch die Flucht und die Aufstände der Hugenotten belehrt, dass er mit diesen Bestrebungen ein Gebiet betreten hatte, welches ausserhalb seiner Machtsphäre lag.

*) Noorden, Europ. Geschichte des 18. Jahrhunderts I. 70.

Das kriegstüchtigste, stärkste Heer Europa's, von Louvois trefflich verwaltet, auf vielen Schlachtfeldern erprobt, von ruhmreichen Generalen, wie Condé, Turenne, Luxembourg, Catinat, geführt, ebenso eine Flotte von 200 Kriegsschiffen, standen bereit, auf des Königs Wink die Waffen nach den Nachbarländern, nach fernen Küsten zu tragen.

Ludwig XIV. war aber nicht nur der unbeschränkte Gebieter seines Landes, in seiner Machtfülle berechtigt zu dem stolzen Worte „L'état c'est moi", nicht nur der mächtigste König und leitende Staatsmann Europa's. Er machte auch die ganze Schriftsteller-, Künstler- und Gelehrtenwelt zur Verkünderin seines Ruhmes durch seine Gunstbezeigungen und durch die königliche Freigebigkeit, mit der er die Männer der Kunst und Wissenschaft nicht blos in Frankreich, wo das goldene Zeitalter der Literatur gekommen war, sondern auch im Auslande unterstützte.

Am Hofe von Versailles drängten sich nebst weitschauenden Staatsmännern und siegesstolzen Generalen, nebst den schönsten, geistreichsten Frauen ihrer Zeit, ruhmgekrönte Dichter und tiefdenkende Gelehrte um den König, der für sich selbst das Sinnbild der von leuchtenden Planeten umkreisten Sonne wählte. Dieser Hof ward mit seinem Geschmack und seiner Sprache zum tonangebenden Muster nicht nur für das nachahmungslustige Deutschland, sondern allmälig für die ganze gebildete Welt.

Alles dies genügte dem maasslosen Ehrgeize Ludwig's nicht; mit dem Wahlspruche: „nec pluribus impar" schritt er, jede sich ihm entgegenstellende Macht zum Kampfe herausfordernd, unverwandten Blickes dem gesteckten Ziele zu: Frankreichs Erhebung zur Weltmacht.

Die Krone Spaniens schien bald ein Siegespreis werden zu sollen für den Kühnsten, der nach ihr zu langen wagte. Diese Krone mit jener Frankreichs auf seinem Haupte zu vereinigen, ihr weites Machtgebiet, in dem die Sonne nicht unterging, mit frischer Kraft zu beleben und so ein über vier Erdtheile sich hindehnendes Reich zu gründen, so gross wie es die Welt noch nicht gesehen, ward Ludwig's leitender Gedanke. Dabei gab er nie das Streben nach der Kaiserkrone Karl's des Grossen auf, deren Rechtsansprüchen in Deutschland und Italien der mächtige und rücksichtslose Beherrscher Frankreichs wohl Geltung zu schaffen gewusst hätte.

Ludwig war der Mann, um hochfliegende Pläne zu fassen und zu verfolgen. Von majestätischer äusserer Erscheinung, immer Herr seiner selbst, begabt mit durchdringendem Verstande, mit rücksichts-

loser Energie, von zäher Ausdauer und Festigkeit im Unglücke, fähig, den richtigen Augenblick zum Handeln rasch zu erfassen, je nach Umständen auch geduldig abzuwarten, war er ein Meister der diplomatischen Intrigue, die um alle europäischen Höfe ihre vielverschlungenen Netze spann. Er wusste für alle Zweige des Staatsdienstes geschickte und vor Allem unbedingt fügsame Werkzeuge aus den verschiedensten Schichten der Bevölkerung zu wählen und meist an den richtigen Platz zu stellen, allerdings oft neben ganz unwürdigen Günstlingen des Hofes. Geld verstand er reichlich und in einer seinen Zwecken dienlichen Weise zu verwenden. Dabei aber fehlte ihm in seiner rücksichtslosen Selbstsucht das richtige Gefühl für die erhabensten Güter der Menschheit, für Glauben, Wahrheit, Freiheit, Sitte und Recht. Die Macht galt ihm Alles; jedes Mittel, sie zu erlangen, zu erhalten und zu mehren, war ihm gut. Während er in Frankreich die Hugenotten grausam verfolgte, jede Regung des Unabhängigkeitsgefühles im Volke niederhielt, unterstützte er die protestantischen Rebellen Ungarns im Kampfe gegen den Kaiser; während er mit Stolz den Titel des allerchristlichsten Königs führte und den Mäcen der Kunst und Wissenschaft spielte, rief er die rohe Macht des Halbmondes auf zum Streite gegen die christliche Bildung. —

Seit den Tagen Franz I. hatten die nach Unterjochung fremder Länder lüsternen Könige Frankreichs auf der Bresche des verletzten Völkerrechtes das ihre Stürme abwehrende Banner Habsburgs gefunden. Auch jetzt stand das Haus Oesterreich bereit zum Schutze des Rechtes und stritt mit seinen verhältnissmässig geringen Kräften gegen Ludwig's gewaltige Kriegsmacht im Westen, gegen den wild herandrängenden Halbmond im Osten, oft siegreich, oft ehrenvoll erliegend, immer seinen edlen Traditionen treu. Unter den schützenden Fittigen des Doppel-Aares konnten sich die Keime jener hohen Cultur entfalten, die heute der Stolz Deutschlands ist. Des Kaisers Heere rangen und bluteten im Kampfe gegen französischen Uebermuth und gegen türkische Barbarei, während die Fürsten Deutschlands sich im besten Falle ihre oft nur sehr geringe Hilfe theuer bezahlen liessen. Die übrigen Mächte Europa's sahen theils dem gewaltigen Ringen, bei dem es sich auch um ihre Freiheit handelte, unthätig zu, theils schaarten sie sich, je nach den schwankenden Launen der Cabinetspolitik, in vielfach wechselnden Bündnissen um die beiden Hauptgegner.

Ludwig XIV., mit dem im Nymweger Frieden Gewonnenen nicht zufrieden, war auf Mittel bedacht, um auch unter dem Deckmantel des Friedens weitere Eroberungen zu machen. Hiezu dienten

ihm die 1680 zu Metz, Breisach und Besançon errichteten Reunionskammern, die zu untersuchen hatten, welche Städte, Gebiete und Rechtsansprüche einst mit den von Frankreich erworbenen Besitzungen verbunden gewesen seien. Französische Truppen standen bereit, den von diesen Kammern erhobenen Forderungen durch gewaltsame Besitzergreifung Geltung zu schaffen. Sowohl Spanien als dem Reiche wurde so eine Reihe von Städten in widerrechtlicher Weise entrissen. Die reichsunmittelbaren Stände des Elsass verfielen jetzt dem französischen Joche. Die schöne, reiche, durch ihre Lage strategisch so wichtige Stadt Strassburg hatte Ludwig's Eroberungslust schon lange gereizt; sie wurde des Nachts plötzlich von einem französischen Truppencorps umlagert und musste sich, jeder Aussicht auf Rettung entbehrend, am 30. September 1681 ergeben. Am selben Tage wurde Casale von französischen Truppen besetzt und so für weitere kriegerische Unternehmungen in Italien ein Ausgangspunct gewonnen, wie Strassburg einen solchen in Deutschland bildete.

Ein Ruf der Entrüstung ob dieser neuen Gewaltthaten, die jeden friedlichen Besitz in Frage stellten, durchtönte ganz Europa und fand im Herzen des deutschen Volkes den stärksten Wiederhall. Kaiser Leopold fühlte lebhaft die dem Reiche zugefügte Schmach und trat, zur Abwehr entschlossen, dem Bündnisse bei, welches von dem durch die Reunionen gleichfalls betroffenen Spanien, von den bedrohten Niederlanden und selbst von dem bisher von Frankreich abhängigen Schweden zur Aufrechthaltung des westphälischen und Nymweger Friedens geschlossen worden war.

Die Churfürsten von Bayern und Sachsen, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg und der Landgraf von Hessen-Cassel folgten dem Beispiele des Kaisers. Die meisten anderen Fürsten des Reiches aber blieben gleichgültig für die schwer gekränkte Ehre Deutschlands, Dank dem vor den französischen Waffen einhergehenden Schrecken, Dank dem verlockenden Klange französischen Goldes, umsomehr da der auf Strassburg geführte Schlag nur eine Reichsstadt, der man die Demüthigung gönnte, und keinen Fürsten getroffen.

Der Churfürst von Brandenburg, der von Ludwig eine Summe von 100.000 Livres auf 10 Jahre erhalten*), dagegen seine Einwirkung für dessen Erhebung zum römischen Kaiser zugesichert und sich so unter die „Lehensträger Frankreichs“ gereiht hatte,**) war jetzt am thätigsten im französischen Interesse. Er benach-

*) Weiss, Lehrb. d. Geschichte V. S. 783.

**) Noorden, Europ. Geschichte d. 18. Jahrhunderts. I. 21.

richtigte den König von dem geschlossenen Bunde, wobei er hoffte durch Verfeindung Schwedens mit Frankreich Vorpommern zu gewinnen, und trat entschieden für die Verzichtleistung des Reiches auf Strassburg und die Erhaltung des Friedens mit Frankreich ein.

Ludwig XIV. fand aber noch einen viel gewaltigeren Bundesgenossen, um die Kräfte des Kaisers abzuziehen und ihm einen Kampf um die bedrohte Westgrenze des Reiches zur Unmöglichkeit zu machen: Die Pforte.

Seit dem Unglückstage von Mohács war das Machtgebiet der Osmanen immer bedrohlicher im Donau-Thale aufwärts gerückt, und Kaiser Leopold hatte bei seinem Regierungsantritte 1657 die Grenzen des Paschaliks Ofen bis an die Raab, die Gran und an das karpathische Erzgebirge vorgeschoben gefunden. Der in des Kaisers Besitz gebliebene schmale, langgedehnte Streifen ungarischen Gebietes war wegen der ununterbrochen fortdauernden Grenzkämpfe gegen die Türken und wegen der häufigen gewaltsamen Auflehnungen des unzufriedenen Adels eine stets blutende Wunde, welche die besten Kräfte nicht nur des eigenen Landes, sondern auch der deutschen Erblande verzehrte. Im Jahre 1662 war die Pforte, nachdem sich Kaiser Leopold ihrem Versuche, Siebenbürgen zu unterwerfen, widersetzt hatte, vom kleinen Kriege zu grösseren Unternehmungen übergegangen. Trotz des glänzenden Sieges Montecuccoli's bei St. Gotthard, am 1. August 1664, hatte der Kaiser in dem am 17. September desselben Jahres zu Vasvár auf zwanzig Jahre geschlossenen Waffenstillstande, die Unabhängigkeit des von der Pforte in Siebenbürgen eingesetzten Fürsten Apafy anerkennen müssen. Damit war aber noch keineswegs ein glücklicher Friede für Ungarn erkauft. Die blutigen inneren Parteikämpfe, insgeheim von Frankreich und der Pforte genährt, sowie die beiderseitigen Plünderungszüge an der nur ganz oberflächlich bestimmten Grenze dauerten fort. Die letzteren galten, wenn sie mit weniger als 5000 Mann und ohne Geschütz unternommen wurden, nicht als Friedensbruch.

Das Machtgebiet des Sultans reichte damals vom persischen Golf bis an die Sahara, von den Karpathen und von der Mündung des Don bis an die Katarakten des Nil. In Candia, dem äussersten Vorwerke christlicher Cultur gegen den mohamedanischen Orient, ward nach hartem Kampfe gegen die Flotten und Heere Venedigs der Halbmond aufgepflanzt (1669). Zahllose Schaaren tapferer Krieger standen stets bereit, die Nachbarländer mit den Gräueln des Krieges und der Verwüstung zu erfüllen. Die Gesandten des mächtigsten Königs der Christenheit beugten sich unter Schmeicheleien und glän-

zenden Versprechungen vor dem Throne des Grossherrn, vor welchem ungarische Magnaten um Hülfe gegen ihren Landesherrn flehten.

Unter dieser schillernden Hülle von Macht und Glanz aber nagte der Wurm inneren Verfalles am Marke des stolzen Reiches. Den Kern des Heeres bildeten die Janitscharen, eine Prätorianertruppe, ebenso störrisch und unlenksam gegenüber der Staatsgewalt im Innern, wie tapfer gegen den äusseren Feind, in ihrem Uebermuthe auch nicht scheuend, den Thron des Sultans anzutasten.

Die Provinzen des weiten Reiches seufzten unter dem Drucke bestechlicher, habsüchtiger und harter Paschas. Die Folge davon waren häufige Aufstände, welche in Strömen Blutes erstickt werden mussten, die Verödung des Landes und damit das Versiegen der Steuerkraft.

Die Tataren der Krim, die Araber, Aegypter, Berbern waren zu Abfall und Empörung stets bereit. Die christlichen Unterthanen, obwohl meist stumm gehorchend, hatten sich mit der Herrschaft des Sultans nicht befreunden können; sie standen dem osmanischen Staatswesen mindestens fremd gegenüber. Nur mit den Magyaren gestaltete sich das Verhältniss besser. Der osmanische Volksstamm hatte die Kraft besessen, alles sich ihm auf seiner Eroberungsbahn Entgegenstellende in gewaltigem Anlaufe nieder zu werfen; mit eiserner Faust wusste er eine Zeit lang das Gewonnene zu behaupten, aber die Fähigkeit, mit sorgsamer Hand Lebensfähiges zu pflanzen, zu Blüthe und Gedeihen zu bringen, fehlte ihm gänzlich.

Häufige Palastrevolutionen entschieden über die Einsetzung der Sultane, die immer mit sehr bedeutenden Geldgeschenken an das Heer verbunden war, und über die Ernennung der Grossveziere, welche die Träger aller Sorgen, aber auch der Macht der Staatsverwaltung waren. Zum Glücke für die Pforte bekleideten diese hohe Würde in der Zeit von 1656—1676 zwei ausgezeichnete thatkräftige Männer aus der Familie Köprili, die, obwohl nicht im Stande, die tiefliegenden Schäden des Reiches zu beseitigen, doch den Verfall aufhielten, den Gehorsam in der Armee, die Ordnung in der Verwaltung und im Finanzwesen herstellten und die Achtung gebietende Macht des Reiches nach Aussen wahrten.

Während die Pforte am Euphrat und Tigris mit dem persischen Nachbarreiche, auf den Wellen und an den Küsten des ägäischen und jonischen Meeres mit den Venetianern häufige und harte Kämpfe zu bestehen hatte, war im Norden nebst dem Kaiser zunächst Polen berufen, die christliche Gesittung gegen das Herandrängen des Halbmondes zu vertheidigen.

Dieses Reich, von der Ostsee bis zum schwarzen Meere, von der Grenze Schlesiens bis an den Dniepr sich ausdehnend, war durch seine inneren Verhältnisse an der vollen Entfaltung seiner Kräfte nach Aussen gehindert. Als Wahl-Königreich entbehrte es der Wohlthaten einer gesicherten Thronfolge. Der Tod des Königs war jedes Mal das Zeichen zur Entfesslung des wildesten und widrigsten Parteihaders, der das Land furchtbaren inneren Stürmen entgegentrieb und dem Auslande den erwünschten Anlass zur Einmischung bot. Die Macht des Königthums war so beschränkt, dass das Reich einer Adelsrepublik ähnlicher war als einer Monarchie. Die unteren Volksclassen entbehrten aller politischen Bedeutung; ein bürgerlicher Mittelstand existirte fast nicht. — Das seit 1652 bestehende Recht jedes einzelnen Landboten, durch sein „liberum veto“ den Beschluss der Mehrheit über Verfassungsfragen umzustossen, hob jede Möglichkeit friedlicher Reformen auf.

Im Nordwesten war Polens Ansehen zuerst durch das Uebergewicht Schwedens, dann durch die steigende Macht Brandenburg-Preussens wesentlich beeinträchtigt. Im Osten hatte es einen gefährlichen Nachbar an dem Reiche des russischen Zars, das sich schon damals über den Ural weit nach Asien hin ausgebreitet hatte, aber noch durch die schwedischen Besitzungen von der Ostsee, durch das der Pforte unterthänige Chanat der Krim vom schwarzen Meere getrennt war. Dieses Reich sollte erst zu Ende des 17. Jahrhunderts in Peter dem Grossen den Herrscher finden, der es in den Kreis der europäischen Cultur einzuführen berufen war. Im Südosten Polens wohnten, in einem sehr zweifelhaften Abhängigkeitsverhältnisse zur Krone stehend, die Kosaken. Die Versuche der polnischen Könige, dieselben in ein strammes Unterthänigkeits-Verhältniss zu bringen, führten zur Auflehnung, und da die Kosaken bei der Pforte und beim Zar Unterstützung suchten und fanden, zu Conflicten mit diesen.

Der edle Sobieski wusste als Feldherr und seit 1674 als König Polens die Kräfte des ritterlichen Volkes zu glänzenden siegreichen Kämpfen gegen die Pforte zusammen zu fassen, die 1676 in dem Frieden zu Zurawno ihren Abschluss fanden. Aber auch ihm war es nicht beschieden, die inneren Schäden des Reiches zu heilen.

Nur der polnische Krieg und die in den darauf folgenden Jahren bis 1681 mit den Kosaken und den Russen zu führenden Kämpfe hatten den Sultan verhindert, den unausgesetzten Bitten der französischen Gesandten und der ungarischen Missvergnügten Folge gebend, den Waffenstillstand zu kündigen und erneuert in die Erblande des Kaisers einzufallen.

Im Jahre 1676 starb der wackere Grossvezier Achmed Köprili, der sich bisher dem Einflusse Frankreichs standhaft widersetzt hatte und für die Aufrechthaltung des Waffenstillstandes von Vasvár eingetreten war. Sein Nachfolger Kara Mustapha neigte sich einer kriegerischen Politik zu und nährte die Hoffnungen der ungarischen Unzufriedenen, denen auch Frankreich seine Unterstützung zusicherte. 1678 stellte sich Graf Emerich Tököly an die Spitze eines ansehnlichen Rebellen-Heeres, und Kaiser Leopold war genöthigt, einen Waffenstillstand mit ihm einzugehen, der bis zum Jahre 1680 dauerte. Unter solchen Umständen bemühten sich die kaiserlichen Gesandten zu Constantinopel vergeblich, eine Verlängerung des Waffenstillstandes zu erwirken. Tököly erfocht 1682 neue Siege, wies die gnädigsten Versöhnungs-Anträge des Kaisers zurück und setzte sich mit dem Fürsten Apafy von Siebenbürgen, sowie mit dem Pascha von Ofen in die innigste Verbindung. Der Grossvezier bot ihm sogar den Königstitel an, Tököly aber begnügte sich mit jenem eines Fürsten und Gouverneurs von Ungarn und berief 1683 einen Landtag nach Kaschau. Im selben Jahre begann die Pforte den Kampf, den heraufzubeschwören die französische Diplomatie so unablässig bemüht gewesen, der den Kaiser an der Wiedergewinnung Strassburgs für das Reich verhinderte.

Johann Sobieski, diese romantische Heldengestalt, von Kindheit an begeistert für den Kampf gegen den Halbmond, wies alle Einflüsterungen und glänzenden Verheissungen Ludwig XIV. zurück, obwohl er bisher in viel innigeren Beziehungen zu Frankreich als zum Wiener Hofe gestanden hatte, und sagte dem Kaiser seine Hülfe zu. Papst Innocenz XI., der diesen Bund vermittelt hatte und grosse Geldsummen für die Kriegsrüstungen widmete, versuchte, obwohl vergeblich, den französischen König für den Kampf gegen die Ungläubigen zu gewinnen. Die Churfürsten von Bayern und Sachsen, die Herzoge von Württemberg und Braunschweig-Lüneburg, sowie mehrere andere deutsche Fürsten standen getreulich zu des Kaisers und des Reiches Fahnen.

Während aber die fremden Hülfstruppen noch weit entfernt waren, rückten die unabsehbaren Schaaren der Türken verheerend im Donau-Thale herauf, ohne dass ihnen eine genügende Streiterzahl zum Schutze der Hauptstadt Oesterreichs hätte entgegengestellt werden können. Die Kräfte der Erblande waren erschöpft, in Ober-Ungarn wüthete die Empörung. Im Westen drohte Ludwig XIV. ein Stück deutschen Bodens nach dem andern dem Reiche zu entreissen, und der mächtigste deutsche Fürst, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, erinnerte in diesem Augenblicke, während er den französischen König

im Streben nach der Kaiserkrone unterstützte, an seine Ansprüche auf die schlesischen Herzogthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau und Jägerndorf.

Kaiser Leopold musste seine bedrohte Residenz verlassen, um die Reichshülfe gegen die Türken zu betreiben. Ruhig und fest in seinem Gottvertrauen, verlor er die Fassung nicht und war bemüht, den daherbrausenden Sturm zu beschwören. Er ward in seiner Zuversicht auf Oesterreichs Rettung nicht getäuscht. Im Augenblicke der höchsten Noth, als sich fast auf die Stunde berechnen liess, wie lange das schwer bedrängte Wien in seinem von Starhemberg geleiteten Heldenkampfe noch dem Anstürmen der Türken werde widerstehen können, kam die ersehnte Hülfe, und bald vermochte der beinahe todt geglaubte Doppel-Aar seine Schwingen auszuspannen zu kühnerem Fluge denn je zuvor. Auf dem blutgetränkten Schlachtfelde bei Wien eröffneten Sobieski und Carl von Lothringen jene Siegesbahn, auf der die kaiserlichen Waffen binnen wenigen Jahren bis an den Balkan vordrangen, so dass die Tage türkischer Herrschaft in Europa gezählt schienen.

Dem Dazwischentreten Frankreichs dankte die Pforte nicht blos ihre Rettung, sondern auch die Möglichkeit bald wieder mit mächtigen Heeren die Länder des Kaisers zu bedrohen. Während das ganze Abendland den Kriegerschaaren zujubelte, die auf den Schlachtfeldern des Donau-Thales die christlich abendländische Cultur beschützten, während Prinzen aus allen fürstlichen Häusern, unter ihnen auch der künftige grosse Türkenbesieger Eugen von Savoyen, sich unter Habsburgs Fahnen drängten, beobachtete Ludwig XIV. mit neidischen und besorgten Blicken die in hartem Kampfe stets wachsende Macht des Kaisers.

Wurden die Gefahren, die Habsburgs Kräfte seit nahezu zwei Jahrhunderten im Osten beschäftigten, für immer beseitigt, so gab es für Frankreichs Eroberungspolitik auf deutschem Boden keine Hoffnung mehr. In dieser Ueberzeugung begann Ludwig im Jahre 1688 den Kampf, obwohl er, durch den 1684 zu Regensburg auf zwanzig Jahre geschlossenen Waffenstillstand, im Besitze der bis zum 1. August 1681 gemachten Eroberungen, so wie Strassburgs belassen worden war. An Vorwänden zum Kriege fehlte es bei den verwickelten Verhältnissen des Reiches nie. Diesmal mussten die Ansprüche der Herzogin von Orléans auf einen Theil des rheinpfälzischen Erbes und die streitige Wahl des Churfürsten von Cöln als solche dienen.

Der Kaiser, die herannahende Gefahr voraussehend, hatte 1686 zu Augsburg einen Bund mit den meisten Reichsfürsten und

Ständen, einschliesslich der Könige von Spanien und Schweden, zu gemeinsamer Abwehr für den Fall einer Verletzung des Regensburger Waffenstillstandes geschlossen. Auch der Churfürst von Brandenburg entwand sich dem französischen Einflusse und schloss mit dem Kaiser einen Separatvertrag, in welchem er gegen Abtretung des Schwiebuser Kreises auf die schlesischen Herzogthümer verzichtete, die Wahl des Erzherzogs Joseph zum römischen Könige zu unterstützen und, wenn nöthig, Kriegshülfe zur Vertheidigung des Reiches zu leisten versprach, wofür der Kaiser 100.000 fl. an jährlichen Subsidien im Frieden, und die Hälfte dieser Summe im Kriege zusicherte*). Als 1688 Churfürst Friedrich Wilhelm I. starb und dessen Sohn Friedrich den Thron bestieg, gestalteten sich die gegenseitigen Beziehungen der Höfe von Wien und Berlin noch bedeutend freundlicher.

Von entscheidendem Einflusse auf die weitere Entwicklung der Ereignisse war der vollständige Umschwung der Verhältnisse in England. Nach Carl II. Tode hatte dessen Bruder Jacob II. (1685) den Thron bestiegen. Durch Begünstigung der Katholiken, sowie durch das Streben nach Erweiterung der königlichen Macht erregte Jacob eine stets wachsende Unzufriedenheit in der Masse des englischen Volkes. Als dem Könige von seiner katholischen Gemahlin ein Sohn geboren ward, schwand auch die Aussicht auf die Erbfolge seiner protestantischen Tochter Maria. Da stürzte deren Gemahl, Wilhelm von Oranien, seinen Schwiegervater durch eine von seinem Agenten Dykvelt schlau angelegte unblutige Revolution vom Throne (1688) und bestieg denselben nun selbst gemeinsam mit Maria. Jacob II. flüchtete zu Ludwig XIV., der das höchste Interesse hatte, ihn wieder einzusetzen und sich so in dem Beherrscher des britischen Reiches einen ergebenen, ja nahezu vollkommen abhängigen Bundesgenossen zu schaffen.

Ganz hoffnungslos war Jacob's Lage nicht. Sein nach den damaligen Begriffen des englischen Volkes als Papismus verschrieenes und in der Indulgenz-Acte ausgesprochenes Streben nach billiger Gleichberechtigung der Confessionen hatte ihm, abgesehen von vielen Regierungsfehlern, allerdings den Thron Englands gekostet, sicherte ihm aber anderseits die Sympathien des katholischen Irlands und der hart bedrückten, freilich nicht sehr zahlreichen, aber um so aufopferungsfähigeren englischen Katholiken. In Schottland, dem Heimathlande der Stuarts, hatten diese viele unbedingt ergebene Anhänger, und selbst ein Theil des protestantischen Adels Englands, die strengen Tories,

*) Koch und Schoell, Histoire abrégée des Traités de paix. Paris 1817. I.387.

neigte sich dem vertriebenen rechtmässigen Königshause zu; auch die Flotte kämpfte nicht gern gegen ihren langjährigen Führer Jacob.

Wilhelm III. von Oranien, von jeher ein erbitterter Gegner Frankreichs, sah ein, dass er seine Krone nur im Kampfe gegen Ludwig XIV. behaupten könne, und benützte daher seinen Einfluss auf die Leitung der Geschicke Englands und Hollands, sowie die allgemeine Entrüstung, welche die immerwährenden neuen Uebergriffe des französischen Königs hervorgerufen hatten, um eine grosse europäische Allianz gegen denselben zu Stande zu bringen. In England fand Wilhelm's kriegerische Politik ihre Hauptstütze in den unbedingt für die protestantische Thronfolge eintretenden Whigs. Zu dieser Partei gehörte die ganze englische Handelswelt, die sich in ihrem wohlverstandenen Interesse der Erwerbung Spaniens durch Ludwig XIV. um jeden Preis widersetzen musste, da dieselbe das ganze weite Gebiet des Handels nach Spanien und seinen Colonien — jetzt vorwiegend von England und Holland ausgebeutet — dem betriebsamen Frankreich ausschliesslich zugewendet und den englischen und holländischen Colonialbesitz in Amerika ernstlich bedroht hätte. Diese Rücksichten auf die wichtigsten materiellen Lebensinteressen waren es, welche in dem Masse, als Ludwig's Ansprüche auf das spanische Erbe deutlicher hervortraten, die englischen und holländischen Staatsmänner zum engen Bunde untereinander und mit dem Kaiser antrieben, obwohl sie dessen durch die Siege über die Türken steigende Macht bisher, gleich Frankreich, mit scheelen Augen angesehen und durch Vermittlung eines der Pforte günstigen Friedens an weiterer Entfaltung zu hindern getrachtet hatten*).

Am 12. Mai 1689 schlossen die Generalstaaten mit dem Kaiser zu Wien ein Schutz- und Trutzbündniss, im December trat Wilhelm III. für England demselben bei.

Im folgenden Jahre schlossen sich Spanien und der Herzog von Savoyen der Allianz an, welche sich die Herstellung der durch den westphälischen und pyrenäischen Frieden geschaffenen Besitzverhältnisse in Europa zur Aufgabe machte.

Dem Herzoge Carl von Lothringen, der sich in den Türkenkriegen um Kaiser und Reich, ja um die ganze Christenheit die grössten Verdienste erworben hatte, der jedoch schon 1690 starb, sollte zu seinem Rechte verholfen werden. Der österreichischen Linie des Hauses Habsburg wurde die Erbfolge in Spanien von den Seemächten verbürgt.

---

*) Kriegs-Archiv, Memoiren des Dolmetsch Talman 1697.

Der Verlauf des Krieges entsprach jedoch den von den Verbündeten gehegten Erwartungen nicht. Die trefflich geführten französischen Heere siegten unter Catinat in Italien, unter Luxembourg auf den Schlachtfeldern von Fleurus, Steenkerken und Neerwinden. Meist bildeten die spanischen Niederlande, die deutschen Rheingegenden, besonders die auf Ludwig's Befehl 1689 mit kaltblütiger Grausamkeit verwüstete Pfalz, dann Piemont und Catalonien den Schauplatz des verheerenden Krieges. Nur zur See behaupteten die Verbündeten das Uebergewicht. Der Versuch, Jacob II. wieder auf den britischen Thron zu setzen, scheiterte an dessen Niederlage am Boyne-Flusse in Irland.

Nach neunjährigem Kriege fühlte Ludwig XIV. das Bedürfniss nach Frieden. Frankreich war von dem langwierigen Kampfe erschöpft, der von Colbert geschaffene Wohlstand, der Seehandel nahezu vernichtet, die Bodencultur, die Industrie unter hartem Steuerdrucke verfallen. Dabei konnte der König aber immerhin, bei der die ganze Kraft des Landes bis auf den letzten waffenfähigen Mann und bis auf den letzten Heller seiner Willkür zur Verfügung stellenden Staatseinrichtung, noch lange Zeit mit ungeschwächter Macht nach Aussen auftreten, freilich auf Kosten der künftigen Generationen des französischen Volkes. Jetzt gebot gerade Ludwig's weitschauende Eroberungspolitik ein augenblickliches Innehalten und Mässigung in den seinen Gegnern zu stellenden Bedingungen. Er musste trachten, noch vor Carl II. nahe bevorstehendem Tode die grosse Allianz zu sprengen, und dadurch seiner überlegenen diplomatischen Geschicklichkeit an den von einander getrennten Höfen, für die Bestrebungen nach Erwerbung des spanischen Erbes, ein fruchtbares Feld der Thätigkeit zu eröffnen.

Schon 1696 wurde der Herzog von Savoyen zum Rücktritte von der Allianz, und durch die Vermählung seiner Tochter mit dem Herzoge von Burgund bald zu innigem Anschlusse an Frankreich bewogen. Die meisten italienischen Fürsten waren Frankreich günstig gesinnt, und selbst Spanien stimmte dem von Ludwig XIV. und dem Herzoge von Savoyen ausgegangenen Vorschlage einer Neutralisirung Italiens bei. Unter solchen Umständen musste der Kaiser die Zurückziehung seiner Truppen von dem dortigen Kriegsschauplatze zugestehen. Auch die übrigen Verbündeten liessen sich bald zu Separat-Friedensschlüssen verleiten, und wenige Wochen, nachdem des Kaisers Heer, von Prinz Eugen zum Siege bei Zenta geführt, dem Abendlande eine neue Bürgschaft der gesicherten Entwicklung seiner Cultur erstritten hatte, musste Leopold I., von seinen Alliirten verlassen, im

Ryswyker Frieden am 30. October 1697 in die von Ludwig XIV. angebotenen Bedingungen willigen.

Dieser Friede verhiess Europa keine dauernde Ruhe. Frankreichs König dachte nicht im Entferntesten daran, auf die Pläne seines masslosen Ehrgeizes zu verzichten. Das bevorstehende Erlöschen der spanischen Dynastie, die Spannung zwischen den nordischen Mächten zogen als unheilverkündende Vorboten gewaltiger Kämpfe im Westen und Norden an dem politischen Horizonte herauf, während der Südosten noch von dem Waffengetöse des Türkenkrieges erdröhnte. Geschäftig schürzten die Diplomaten an allen Höfen Europa's die vielverschlungenen Knoten, die später das Schwert zu durchhauen berufen war.

Mitten unter den drohenden Gewitterwolken stand Kaiser Leopold, über eine nur geringe Macht verfügend, die den heranstürmenden Gefahren nicht gewachsen schien, aber vertrauend auf Gott und sein gutes Recht, für das ein Prinz Eugen den Degen gezogen hatte.

Das

Machtgebiet des Kaisers.

Das

Hoheitsgebiet des Kaisers.

Das heilige römische Reich. — Die Erblande. — Ungarn.

Leopold I., unter dessen mildem Scepter Prinz Eugen von Savoyen seine Heldenlaufbahn im Dienste des Hauses Habsburg betrat, war als römischer Kaiser zur Herrschaft über Deutschland und einen Theil Italiens, als Familienhaupt zu jener über die habsburgischen Erblande, als gekrönter König zu jener über Ungarn berufen.

Die mit diesen rechtlichen Ansprüchen thatsächlich verbundene Macht war in den einzelnen Gebieten wesentlich verschieden.

Im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, auch „Königreich Germanien" genannt, welches in mehr als 300 kleine Staaten zerfiel, war diese Macht den mit voller Territorialhoheit ausgestatteten, factisch beinahe souveränen Fürsten gegenüber höchst beschränkt. Die Lehensoberherrlichkeit des Kaisers über die meisten ober- und mittelitalienischen Staaten, gegründet auf das Hervorgehen dieser Staaten aus dem einstigen „longobardischen Königreiche", war zum blossen Schein herabgesunken.

Den acht Churfürsten von Mainz, Trier, Cöln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg und der Pfalz stand das Recht der Kaiserwahl zu. Durch die von ihnen in den Wahlcapitulationen auferlegten, theilweise sehr drückenden Bedingungen wurde die Herrschermacht des Kaisers wesentlich beengt. Die Churfürsten, die nebstbei die mächtigsten Territorialherren des Landes waren, von denen das Verbleiben der Kaiserwürde beim Hause Habsburg und die gedeihliche ruhige Entwicklung der Reichsverhältnisse in erster Linie abhing, zum Einstehen für das Gesammtwohl zu vermögen, war die schwere Aufgabe der kaiserlichen Politik.

Die Fürsten, in erster Linie auf die Förderung ihrer persönlichen und Hausinteressen bedacht, untereinander stets uneins und eifersüchtig, stimmten oft nur in einem einzigen Bestreben überein, in jenem nach Beschränkung der Kaisermacht.

In Erwägung dieser Sachlage muss wohl die Kaiserpolitik jener Zeiten, die dem oberflächlichen Beobachter so schwach und schwankend erscheint, als die den Verhältnissen angemessenste bezeichnet werden, als die einzige, welche im Stande war, Deutschland vor noch grösserem Unheil zu bewahren.

Manche Fürsten des Reiches blickten sehnsüchtig nach der glänzenden Churwürde, liessen sich durch die Hoffnung auf Erlangung derselben zu Opfern für das Reichswohl bewegen. Kaiser Leopold I. errichtete 1692 für Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) die neunte Churwürde, die jedoch erst nach langjährigen Streitigkeiten allgemeine Anerkennung fand.

Mit der Churwürde waren die Erzämter des Reiches verbunden, meist nur Ehrenwürden, die in den Functionen der feierlichen Kaiserkrönung zu Frankfurt ihren Ausdruck fanden. Von hoher politischer Bedeutung aber war das von dem Churfürsten von Mainz versehene Reichs-Erzkanzleramt „durch Germanien“*), welchem die Ausfertigung aller vom Kaiser in Reichsangelegenheiten ausgehenden Schriftstücke und namentlich der Vorlagen an den Reichstag zufiel. Der Churfürst übte dieses Amt zwar nicht persönlich aus, aber er hatte das Recht, den Reichs-Hofvicekanzler, der an der Spitze der Reichs-Hofkanzlei am kaiserlichen Hoflager stand, ganz nach eigenem Gutdünken zu ernennen. Der Churerzkanzler hatte drei Wochen nach des Kaisers Tode die Churfürsten binnen drei Monaten zur Kaiserwahl nach Frankfurt zu laden. Während der Zeit der Erledigung des Kaiserthrones hatten die Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen als Reichsvicare die kaiserlichen Hoheitsrechte auszuüben und ihre Vicariats-Hofgerichte in die Functionen der kaiserlichen Gerichte eintreten zu lassen; in Italien stand dieses Vicariat dem Herzoge von Savoyen zu**). — Nur wenn schon bei Lebzeiten des Kaisers ein römischer König gewählt war, bestieg dieser, ohne weitere Wahl und ohne Interregnum, sofort den erledigten Kaiserthron. Deshalb waren auch die habsburgischen Herrscher stets darauf bedacht, die Zeitpuncte einer ihrem Hause günstigen Stimmung der Churfürsten zur Durchsetzung der Wahl des voraussichtlichen Thronerben zum römischen Könige zu benutzen.

Der Kaiser war in allen wichtigen, das Reich betreffenden Staats-

*) Der Churfürst von Cöln war „Erzkanzler durch Italien“, jener von Trier „durch Gallien und das Königreich Arelat“, beides lediglich Titel, denen die seit Jahrhunderten vollzogenen Wandlungen jede factische Bedeutung entzogen hatten.

**) Dieses Vicariat wurde 1690 gelegentlich des Beitrittes Savoyens zur grossen Allianz von Seite des Kaisers erneuert anerkannt. Leopold des Grossen, römischen Kaisers, wunderwürdiges Leben etc. Leipzig 1709. III. B. S. 974.

und Rechtsfragen an die Zustimmung des von den reichsunmittelbaren Ständen gebildeten Reichstages (oft auch kurzweg „das Reich" genannt) gebunden. Die Berathungen geschahen in den drei abgesondert tagenden Collegien der Churfürsten, der Fürsten und der freien Reichsstädte. Seit dem Jahre 1663 blieb der Reichstag zu Regensburg in Permanenz. Das dem Kaiser bisher zugestandene Recht der Berufung des Reichstages hörte damit auf; die Fürsten erschienen nicht mehr persönlich, sondern sandten ihre Vertreter.

Das Fürstencollegium bestand aus der geistlichen und aus der weltlichen Bank. Zu ersterer zählten ausser zwei Erzbischöfen*), 20 Bischöfen (darunter der evangelische von Lübeck und der alternirend katholische oder evangelische von Osnabrück auf einer eigenen Querbank), einer grösseren Zahl von Aebten, Pröpsten und Aebtissinnen, dem Hoch- und Deutschmeister und dem Johanniterordensmeister auch die Vertreter von Oesterreich und Burgund.

Auf der weltlichen Bank kamen den reichsunmittelbaren Fürstenhäusern Virilstimmen zu; manche Fürsten, die zwar jedes Mal bei der Abstimmung aufgerufen wurden, waren indessen schon seit längerer Zeit nicht mehr regelmässig auf dem Reichstage vertreten, so die Herzoge von Savoyen. Als Curialstimmen zählten im Fürstencollegium jene der wetterauischen, der schwäbischen, der fränkischen und der westphälischen Grafenbank, sowie jene der Prälaten. Den beiden „höheren" Collegien schloss sich jenes der 53 freien Reichsstädte an, welches in die rheinische und die schwäbische Bank getheilt war.

Nebst der Berathung und Abstimmung nach Collegien fanden auch, namentlich bei allen Religionsangelegenheiten betreffenden Fragen, Verhandlungen in nach Confessionen getrennten Gruppen aus allen 3 Collegien statt. Der Vorsitz im „corpus catholicorum" gebührte dann dem Churfürsten von Mainz, jener im „corpus evangelicorum" dem Churfürsten von Sachsen und nach dessen Uebertritte zum katholischen Glaubensbekenntnisse, dem Churfürsten von Brandenburg.

Die erst durch die Uebereinstimmung aller 3 Collegien, resp. der beiden Religionsgruppen, zur vollen Gültigkeit gelangenden Beschlüsse des Reichstages wurden als conclusum dem Kaiser vorgelegt und erhielten durch dessen Ratification Gesetzeskraft. Zur zwangsweisen Durchführung der Reichstagsbeschlüsse gegenüber widersetzlichen Reichsständen bestand eine eigene Executionsordnung.

Die Bevölkerung Deutschlands gruppirte sich in folgender Weise:**)

*) Der schon lange nicht mehr auf dem Reichstage erscheinende Erzbischof von Besançon ist hier mitgezählt.

**) Pölitz. Der Rheinbund historisch und statistisch dargestellt. Leipzig 1811.

1. Der hohe Adel, bestehend aus den reichsunmittelbaren, theils durch Viril-, theils durch Curialstimmen auf dem Reichstage vertretenen geistlichen und weltlichen Territorialherren, sowie deren ebenbürtigen Verwandten.

2. Der niedere Adel, welchen die theils fremder Territorialhoheit unterworfene, theils reichsunmittelbare, jedoch auf dem Reichstage nicht vertretene Reichsritterschaft bildete. Letztere theilte sich in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ritterkreis.

3. Die nichtadeligen Freien, die sowohl als Bürger in den theils reichsunmittelbaren, theils der Landeshoheit der Fürsten unterthanen Städten, als auch auf dem flachen Lande wohnten. Mehrere freie Reichsdörfer standen zwar unter dem Schutze eines Landesherrn, aber dabei direct unter der Hoheit des Kaisers.

4. Die Masse der Landbevölkerung, die zwar grossentheils schon persönlich frei, aber noch in den meisten deutschen Ländern ihren Grundherren gegenüber zu vielfachen Leistungen verpflichtet und mit wenigen Ausnahmen ohne politische Bedeutung war.

Von entscheidendem Einflusse auf alle und besonders auf die das Kriegswesen betreffenden Verhältnisse des Reiches war die von Kaiser Maximilian I. in's Leben gerufene Kreisverfassung. — Im Jahre 1500 war der fränkische, bayerische, schwäbische, oberrheinische, niederrheinisch-westphälische und der sächsische, die sogenannten „alten" Kreise gebildet worden, zu denen 1512 die vier „neuen", der österreichische, burgundische, churrheinische und obersächsische hinzugekommen waren. — Der fränkische, schwäbische, oberrheinische und churrheinische wurden auch häufig mit Rücksicht auf ihre Lage, zunächst der durch Frankreich meist bedrohten Westgrenze des Reiches, die vorderen Kreise genannt. Böhmen mit seinen Nebenländern, sowie mehrere reichsunmittelbare Gebiete, Stifter und Dörfer waren in die Kreiseintheilung nicht begriffen.

Die dem Kaiser ohne Mitwirkung des schwerfällig arbeitenden Reichstages zustehende Machtsphäre war sehr beschränkt und erstreckte sich auf Verleihung von Standeserhöhungen, jedoch nicht auf jene des reichsunmittelbaren Adels, von Privilegien, auf Ertheilung des Münz- und Zollrechtes u. s. w. Von practischer Bedeutung war das Recht des Kaisers, in allen Reichsstädten für seine Truppen werben lassen zu dürfen.

Die Reichsjustiz wurde im Namen des Kaisers geübt, und zwar durch die seit dem westphälischen Frieden in ihrer Competenz einander gleichgestellten Organe des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes, denen beiden die Schlichtung von Lehensstreitigkeiten,

dann die obergerichtlichen Functionen für jene Reichstheile zustanden, in welchen den Landesherren das jus non appellandi vom Kaiser noch nicht eingeräumt war.

Das Reichskammergericht tagte zu Speyer und seit Zerstörung dieser Stadt im Jahre 1689 zu Wetzlar. Die Ernennung des Kammerrichters und des zweiten Präsidenten stand dem Kaiser, jene der Beisitzer dieses Gerichtes theils dem Kaiser, theils den Churfürsten, theils den Kreisen zu.

Der Reichshofrath hatte seinen Sitz am kaiserlichen Hoflager zu Wien; ihm fielen die meisten der die oberlehensherrlichen und Reservatrechte des Kaisers betreffenden Angelegenheiten (und zwar die auf die italienischen Reichslehen bezüglichen ausschliesslich), sowie alle Gnadensachen zu. Ueber die Competenz des Reichskammergerichtes oder des Reichshofrathes entschied nur, ob ein Fall bei dem einen oder dem anderen dieser Gerichte früher zur Verhandlung gebracht wurde.

Die Wirksamkeit des Reichshofrathes, dessen Mitglieder ausschliesslich vom Kaiser ernannt wurden, beschränkte sich jedoch nicht auf das Gebiet der Gerichtsbarkeit; derselbe bildete vielmehr den Beirath des Kaisers für alle Reichsangelegenheiten sowohl rein juridischer, als staatsrechtlicher Natur. Die Correspondenz des Reichshofrathes besorgte die Reichshofraths-Kanzlei mit einer „deutschen“ und einer „lateinischen“ Expedition.

Die Einkünfte des Kaisers zur Bestreitung der Reichsausgaben waren im Allgemeinen sehr beschränkt. Die Reichssteuern der freien Städte, sowie die in früheren Zeiten von den Kreistagen regelmässig geleisteten Zahlungen flossen nur sehr spärlich oder gar nicht mehr ein; etwas ergiebiger waren die Taxen bei Lehensübertragungen, für Verleihung von Privilegien, Adels- und anderen Titeln, die Judensteuer in den Städten, die an verschiedenen Orten dem Kaiser anheimfallenden Zoll- und Mauthgebühren etc. Zur Erhaltung des Reichskammergerichtes bestand die einzige allgemeine, regelmässig einlaufende Reichssteuer: die sogenannten „Kammerzieler“.

Zu Reichskriegszwecken wurden die Beiträge der Reichsstände bis gegen das Ende des 17. Jahrhundertes fallweise in Form von sogenannten Römermonaten bewilligt, deren Name von den im Mittelalter zum Zwecke des Krönungszuges nach Rom geleisteten Geldbeiträgen stammt. Der einfache Römermonat betrug nach dem Beschlusse des Reichstages zu Regensburg von 1624 im Ganzen 101.332 fl., wovon entfielen:

auf den österreichischen Kreis	4984 fl.
„ „ burgundischen „	3656 „

auf Böhmen . . . . . 7200 fl.
„ den bayerischen Kreis . . . . . 6920 „
„ „ fränkischen „ . . . . . 8220 „
„ „ schwäbischen „ . . . . . 13.856 „
„ „ oberrheinischen Kreis . . . . . 15.856 „
„ „ churrheinischen „ . . . . . 7248 „
„ „ niederrheinisch-westphälischen Kreis . . 12.004 „
„ „ obersächsischen Kreis . . . . . 10.268 „
„ „ niedersächsischen „ . . . . . 11.120 „

Der österreichische, der burgundische Kreis und Böhmen waren zwar als kaiserliches Gebiet von der Beitragsleistung befreit, jedoch wurde fast immer die auf selbe entfallende Quote unter Wahrung des Befreiungsrechtes freiwillig bezahlt.

Die Römermonate bildeten die ständige Verhältnisszahl für die Vertheilung der Kriegslasten auf die einzelnen Stände und wurden nach Bedarf in einer gewissen Zahl, bis zum zweihundertfachen obiger Beträge vom Reichstage meist nur für ein Jahr bewilligt.

In Folge der Reichstagsbeschlüsse von 1672 und 1682 traten an die Stelle der Römermonate Beiträge der Kreise an die Reichs-Operations-Casse, welche nach der Stärke des zu stellenden Contingentes bemessen, aber den Verhältnisszahlen der Römermonate sehr ähnlich waren.

Die Verwaltung der kaiserlichen Einkünfte oblag dem Reichs-Pfennigmeisteramte (Taxamte) zu Wien, welchem einzelne Pfennigämter im Reichsgebiete unterstanden; die Gelder flossen dann der kaiserlichen Hofkammer zu. —

Die allgemeine Lage Deutschlands war, wenn sie sich auch seit dem Ende des 30jährigen Krieges, namentlich in materieller Beziehung wesentlich gebessert hatte, doch noch immer eine namenlos traurige. Sowohl den Fürsten als auch dem ganzen Volke gebrach es an gutem Willen und an Kraft, um durch gemeinsame angestrengte Thätigkeit, fest und treu um den Kaiser geschaart, die Schmach des fremden Einflusses, welche jener Krieg über Deutschland gebracht, abzuschütteln, die inneren Schäden zu heilen und dem Reiche die ihm gebührende Stellung in der europäischen Staatenfamilie zurückzuerobern.

Die kaiserliche Regierung ging voran in dem Bestreben, die unteren Volksclassen zu heben *), aber ihre Bemühungen hatten nur geringen Erfolg.

In dumpfem Dahinbrüten fügten sich Bauer und Bürger willig

*) Henne am Rhyn. Culturgeschichte der neueren Zeit. II. B. S. 24.

der stets wachsenden Fürstenmacht, welche, gestützt auf geworbene Haustruppen, durch die immer zahlreicher werdende pedantische Bureaukratie und die sich überall einmischende Bevormundung das gesammte Leben, Streben, ja beinahe das Denken und Fühlen des Volkes ihrer meist engherzigen Politik dienstbar machte*). Der Gedanke an Kaiser und Reich, an Deutschlands Ehre und längst entschwundenen Ruhm, er trat in den Hintergrund vor den Sorgen des kleinlichen Alltagslebens. Die reiche Bürgerschaft und der niedere Adel hatten den Stolz auf ihre Selbständigkeit, auf ihr ehrliches Gewerbe, ihren freien Grundbesitz verloren; in läppischer Förmlichkeit, in kindischer Titelsucht und in weibischer Sentimentalität trachteten sie, die lockeren Sitten der kleinen Fürstenhöfe nachzuahmen, und diese sahen ihr leuchtendes Vorbild weit jenseits des Rhein's, am Hofe zu Versailles.

Sie hätten nicht weit auszuschauen gehabt nach einem wahren Muster ehrwürdiger deutscher Zucht und frommer Sitte, wie sie herrschte in dem Haushalte Leopold I. zu Wien. Doch die Hülle von prächtigem Glanze und freudigem Genusse, welche am Hofe Ludwig XIV. das langsame Dahinsiechen einer bis in ihr innerstes Mark kranken Gesellschaft bedeckte, reizte die deutschen Fürsten viel mehr zur Nachahmung als die schlichte, etwas steife, aber durchaus biedere Weise ihres heimischen Kaisers.

Französische Mode beherrschte die Kleidung, die Sprache, die Literatur, das ganze Leben der höheren Stände. Auf geistigem Gebiete machte sich neben dem noch fortdauernden Theologenstreite des Reformationszeitalters immer mehr ein öder, flacher Rationalismus breit, zugleich mit sittlichem Verfall einerseits, mit dem widrigsten Zauber- und Hexenglauben anderseits.

Die Kunst trieb nur spärliche Blüthen, die Wissenschaften fanden wenige begeisterte Jünger **); dieselben verloren sich meist in unfruchtbarer Speculation oder roher Empirie. Die deutschen Universitäten waren die Schauplätze eines wüsten, tollen Studentenlebens,

---

*) „Alle menschliche Thätigkeit stand unter polizeilicher Vormundschaft und wurde bureaukratisch controlirt." Henne am Rhyn, wie oben S. 27.

**) „Das geistige Streben der Zeit war wenig geeignet, das Leben der Höfe „zu veredeln. Eine selbständige, frische, schöpferische deutsche Literatur und „Kunst gab es schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr; man zehrte „unablässig von antiken Mustern, die man zudem fast nur noch durch die entstellenden „Bearbeitungen der Franzosen und Italiener kannte, und auch diese entartete Literatur „und Kunst diente nicht zur Erhebung und Bildung des Geistes, sondern nur dazu, „durch pikante Erzählungen die Langeweile zu vertreiben und durch schlüpfrige „Schilderungen die Phantasie zu erhitzen."

Henne am Rhyn. Culturg. II. 75.

aber gelernt wurde an ihnen wenig. Ein Leibnitz bot vergebens die Titanenmacht seines Geistes auf, um das deutsche Volk aus seiner tiefen Erniedrigung emporzuraffen.

Dieses Volkes Kräfte sollte der Kaiser zusammenfassen zur Vertheidigung seiner Marken gegen die Heere des französischen Eroberers, gegen die zahllosen Horden des Padischah, gegen die Untreue im eigenen Lager. Weiss Gott! Der Kaiser hat das Seine gethan.

Das altehrwürdige römisch-deutsche Reich ging seinem Verfalle entgegen; neue politische Gebilde keimten auf seinem Boden empor und arbeiteten mit an dem Zerstörungswerke. Dass der Process nur ein allmäliger war, so dass jene neuen Staaten Zeit gewannen, unter dem schirmenden Dache des alternden Reiches zu erstarken und lebensfähig zu werden, ist das Verdienst des Hauses Habsburg, welches das morsche Reich mit seiner Hausmacht stützte, die gewaltthätigen Feinde abwehrte und den unvermeidlichen Moment des Zusammenbruches möglichst weit hinausschob.

Der habsburgische Hausbesitz hatte zu Ende des 17. Jahrhunderts noch keine einheitliche organische Gestaltung angenommen; die Person des Regenten fast ganz allein bildete den Vereinigungspunct für die Verwaltung der einzelnen Ländergruppen. Das ständische Vertretungssystem ging auch hier wie in ganz Europa seinem Verfalle entgegen, um der immer mehr Raum gewinnenden Idee der unumschränkten Fürstenmacht Platz zu machen. Dieser, im natürlichen Zuge der Zeit, in der ganzen Tendenz der damaligen Rechts- und Staatswissenschaft begründete Vorgang vollzog sich jedoch am langsamsten im unmittelbaren Machtgebiete der habsburgischen Herrscher, die, gewaltthätigen Rechtsverletzungen stets abhold, nicht nach Art der französischen Könige daran gingen, die gesetzmässigen Schranken ihrer Gewalt eigenmächtig niederzureissen.

An Fülle äusserer Macht und strahlenden Glanzes stand das Haus Habsburg deshalb allerdings weit hinter den gewaltthätigen Beherrschern Frankreichs zurück; dafür aber festigte sich trotz aller Wechselfälle immer mehr jener Kitt unwandelbarer Liebe und Treue zwischen der Dynastie und ihren Völkern, der in den Stürmen der folgenden Jahrhunderte das Reich der Habsburger zusammenhalten und fortwährend erstarken machen sollte, während der stolze Thron der Bourbons, mit dem Blute Ludwig XVI. befleckt, zusammenbrach.

Die Art der allmäligen Vereinigung des habsburgischen Länderbesitzes war für dessen Verwaltung noch auf lange Zeit hinaus mass-

gebend. Ferdinand II., der Beherscher der innerösterreichischen Lande Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Triest und eines Theiles von Istrien und Oberlehensherr der Grafschaft Gradisca, war als Erbe des kinderlosen Matthias 1617 zum Könige von Böhmen mit dessen Nebenländern Mähren, Schlesien, Glatz, Lausitz *), Eger und dem Elbogner Kreise, 1618 zum Könige von Ungarn gekrönt worden und 1619 nach Matthias Tode demselben als Erzherzog von Oesterreich ob und unter der Enns gefolgt. Ober-Oesterreich, unter welchem Namen damals Tyrol nebst Vorarlberg und den zerstreuten vorderösterreichischen Besitzungen verstanden wurde, kam erst im Jahre 1665 nach dem Aussterben der dort herrschenden habsburgischen Linie in den Besitz Kaiser Leopold I.

Alle diese Ländergruppen hatten ihre vollständig abgesonderte Verwaltung. Die bewegten Zeiten des dreissigjährigen Krieges und der darauf folgenden fast ununterbrochenen Kämpfe gegen Türken und Franzosen waren nicht dazu angethan, in friedlicher Thätigkeit eine das Gedeihen im Innern und die Kraftentfaltung nach Aussen begünstigende Staatsverwaltung einzurichten.

Die drängenden Anforderungen des Augenblickes hinderten oder verzögerten doch, die planmässige Entwicklung einer Staatsidee, welche die berechtigten Interessen und Eigenthümlichkeiten der Theile mit dem Wohle des Ganzen in richtigen Einklang zu bringen berufen war. So blieb Vieles unfertig, die gesammte innere Verwaltungsthätigkeit, die Vorbedingung jeder Kraftentfaltung nach Aussen, schwerfällig.

Die Sucht nach Vielschreiberei, nach ängstlicher Wahrung von Förmlichkeiten, über denen oft das Wesen fast vergessen wurde, machte sich im amtlichen Verkehre jener Zeit allgemein geltend. Die Regierungsthätigkeit bestand daher mehr oder minder, sowie in Deutschland, auch in den habsburgischen Ländern in einem rastlosen Berathen, Vorschlagen und Kritisiren der zahlreichen einander coordinirten, in ihrem Wirkungskreise nicht scharf begrenzten und daher in fortwährenden Competenzstreitigkeiten begriffenen hohen Staatsämter, die in ihrer inneren Einrichtung vielmehr den Charakter von berathenden Commissionen als von befehlenden Behörden trugen. Die Chefs hatten meist als Sitzungspräsidenten die Ansicht der Mehrheit zu formuliren, nicht aber als verantwortliche Amtsleiter die Arbeit zu vertheilen, die leitenden Gesichtspuncte anzugeben und die Ausführung zu überwachen. In den höchsten Sphären griff somit durch die Ueberfülle von Einfluss übenden und durch den Mangel eigentlich tonan-

*) 1635 im Prager Frieden an Sachsen abgetreten.

gebender Persönlichkeiten ein schwankender, langsamer, jedes frische Handeln durch auftauchende Bedenklichkeiten hindernder Geschäftsgang Platz. Nach unten fehlten dem vielköpfigen Verwaltungsorganismus die nöthigen Executivorgane. Die schwülstige, für uns kaum verständliche Schreibweise der Zeit machte die Geschäftsführung noch schleppender. Alle Versuche, durch mündliche Verhandlungen gemischter Commissionen und durch andere Vereinfachungen den Dienstgang zu beschleunigen, blieben auf halbem Wege im Actenstaube stecken. — Die Kriegsverwaltung machte hierin keine Ausnahme.

Diese an sich schon so mühsam arbeitende Regierungsmaschine hatte es überdies noch bei den meisten und namentlich bei den die Recruten- und Geldbeschaffung betreffenden Fragen mit den autonomen, ständischen, noch vielfach auf den Einrichtungen des Lehenssystemes fussenden Landesvertretungen zu thun, welche in ihrem engeren Kreise eine ebenso schwerfällige bureaukratische Thätigkeit entfalteten.

Den Beirath des Kaisers für die Leitung der gesammten inneren und äusseren Politik bildete der geheime Rath. Ebenso wie der Wirkungskreis war auch die Mitgliederzahl dieses wichtigen Staatsamtes unbestimmt. Letztere stieg unter Leopold I. Regierung von 20 bis weit über 100*). Der so bedeutend vermehrte „geheime Rath" versammelte sich nie mehr vollzählig, sondern es wurden aus seinen Mitgliedern nach Gutdünken des Kaisers Conferenzen (seit 1670) berufen, welche in Gremialsitzungen über alle wichtigen Staatsangelegenheiten verhandelten.

Die Mitglieder dieser „geheimen Conferenz" wurden zum Unterschiede von den übrigen „wirklichen geheimen Räthen", die blos diesen Ehrentitel führten, „geheime Conferenzräthe" genannt. Ihr Einfluss auf die Geschäftsführung hing lediglich von dem Grade des Vertrauens ab, welches ihnen der Kaiser schenkte; dadurch, dass dieser ihrem Rathe bezüglich des einen oder des anderen Verwaltungszweiges grösseres Gewicht beilegte, gewannen sie einen dem der heutigen Ressortminister ähnlichen, jedoch durchaus nicht scharf begrenzten Wirkungskreis. Der erste geheime Rath, manchmal zugleich Obersthofmeister des Kaisers (z. B. 1657—1665 Fürst Porcia, 1670—1674 Fürst Wenzel Lobkowitz) nahm eine Stellung im Staate ein, die jener eines heutigen Ministerpräsidenten an Bedeutung zum Mindesten gleich kommt.

Die Chefs der meisten wichtigen Staatsämter gehörten dem geheimen Rathe an und es hing von ihren persönlichen Eigenschaften, von ihrem Einflusse und von ihren Anschauungen die ganze Geschäfts-

*) Im Jahre 1702 sogar auf 140.

abgrenzung und Bedeutung der von ihnen geleiteten Aemter ab, welche daher vielfachen Schwankungen unterlag. Die Correspondenz des geheimen Rathes besorgte die „geheime Hof-Kanzlei".

Die innere Verwaltung für die einzelnen Gruppen des habsburgischen Hausbesitzes wurde in erster Linie von den Hof-Kanzleien geleitet, sowohl in politischer und juridischer, als theilweise auch in financieller Beziehung. Vor Allem waren dieselben zur Durchführung der mit den Ständen der einzelnen Länder zu pflegenden Verhandlungen berufen.

In der österreichischen Hof-Kanzlei vereinigte sich allmälig die Verwaltung von Oesterreich im engeren Sinne, dann der inner- und der oberösterreichischen Länder. Die Geschäfte wurden in drei nach diesen Ländergruppen getrennten Abtheilungen behandelt, die manchmal einzeln auch als Hof-Kanzleien bezeichnet wurden. Nebenbei aber bestanden bis in das 18. Jahrhundert noch die „geheime Stelle" zu Graz für die innerösterreichischen, und das „oberösterreichische Wesen" oder die „oberösterreichische geheime Kanzlei" zu Innsbruck für die oberösterreichischen Lande, welche direct, unter Umgehung der österreichischen Hof-Kanzlei, mit dem geheimen Rathe zu Wien verkehrten. Für die Länder der böhmischen Krone bestand die böhmische, für jene der ungarischen Krone die ungarische Hof-Kanzlei; in den letzten Jahren des 17. Jahrhundertes kam noch eine eigene siebenbürgische Hof-Kanzlei hinzu. Wie die Geschäftsabgrenzung aller dieser Behörden, so hing auch die Art und Weise der ganzen Verwaltung in erster Linie von Persönlichkeiten ab. Namentlich kamen vielfache Schwankungen betreffs des mehr oder minder scharf hervortretenden Strebens nach Centralisirung der Staatsgewalt vor, von denen zunächst die Stellung der Hof-Kanzleien und namentlich der österreichischen berührt ward, da diese als einer der Hauptträger des Centralisationsgedankens betrachtet werden kann.

In den einzelnen Ländern selbst wurde die Verwaltung im Namen des Landesfürsten von der Landesregierung — ähnlich den heutigen Statthaltereien — geleitet, lag aber grösstentheils in der Hand der autonomen Stände („ständisches Regiment"), welche durch die ständische Deputation unter dem Landeshauptmann permanent vertreten waren.

In den deutschen Erblanden wurde in der Regel alljährlich der sogenannte Ordinari-Landtag einberufen, der das Resultat seiner hauptsächlich auf Geldbewilligungen abzielenden Verhandlungen als „Landtagsschluss" im Wege der Hof-Kanzlei dem Landesherrn unterbreitete.

Als unterste und nicht immer dienstwillige Elemente der vielgliederigen Verwaltung fungirten die in ihrem Bereiche gleichfalls

autonomen herrschaftlichen und städtischen Aemter, erstere für das flache Land, letztere für die Städtegemeinden. In Tyrol bestanden für die politisch-juridische Verwaltung der freien Landgemeinden eigene Landgerichte.

Das mächtigste Hinderniss, welches sich einer kräftigen Entfaltung der kaiserlichen Politik entgegenstemmte, ein stetes drückendes Bleigewicht, das den Operationen der kaiserlichen Heere anhaftete, war die immerwährende Finanznoth. Die habsburgischen Lande waren theils durch langjährige Kriege verarmt und verwüstet, wie Böhmen, Schlesien, Mähren, Oesterreich unter der Enns und Ungarn, theils waren sie an sich arme Gebirgsländer. Handel und Industrie, durch deren Hebung sich Ludwig XIV. unerschöpflich scheinende Geldquellen eröffnete, waren in den stets von Türkenhorden bedrohten Ländern des Kaisers wenig entwickelt.

Die gesammte Verwaltung von „Seiner Majestät einkhomen und ausgaben" leitete die Hofkammer zu Wien, sowohl bezüglich der aus dem „Reiche" einlaufenden Gelder durch den Reichs-Pfennigmeister, als auch betreffs der auf die einzelnen Länder repartirten Geldleistungen und der kaiserlichen Cameralien und Gefälle. Endlich fielen der Hofkammer auch die nicht sehr umfangreichen Geschäfte der Handelspolitik, Privilegienertheilungen u. dgl. zu.

In Graz und Innsbruck (bis 1705) bestanden noch selbständige Hofkammern für Inner-Oesterreich und Tyrol, welche bis zur gänzlichen Unterordnung unter jene zu Wien durch mannigfache Competenzstreitigkeiten den Geschäftsgang wesentlich erschwerten.

Die Finanzverwaltung der Länder der böhmischen Krone wurde von Wien aus geleitet, ebenso jene Ungarns, wenn der allgemeinen politischen Lage nach überhaupt von dort aus Einkünfte flüssig gemacht werden konnten. Die ungarische Hofkammer war hauptsächlich eine Verwaltung der königlichen Domänen und der Wiener Hofkammer unterstellt, ebenso wie die bergstädtische und die Zipser Kammer, deren Erträgniss schon von früher her an die Erzherzoge von Oesterreich verpfändet war *).

Die Hofkammer verfasste alljährlich, in der Regel im Jänner, einen Voranschlag, der bei dem Mangel einer genügend guten, übersicht-

*) Die ungarische Hofkammer war (nach „Wolf" Die Hofkammer unter Leopold I. S. 11) der Wiener Hofkammer nicht unterstellt; jedoch kann dies nur vorübergehend gewesen sein, da im selben Werke (S. 6) eine „ungrische Expedition" der Wiener Hofkammer aufgeführt ist. Die bergstädtische Kammer war nebst der niederösterreichischen in die Hofkammer einverleibt.

lichen und centralisirten Cassenverwaltung und Buchführung*), so wie einer Controle der Staatsschulden, bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit sehr viel zu wünschen übrig liess.

Die einzufordernden Geldsummen wurden auf die einzelnen Länder repartirt, und zwar nach einem ziemlich willkürlichen Percentsatze, denn die statistische Grundlage für eine billige Vertheilung der Lasten nach Massgabe der Steuerfähigkeit fehlte; es gab weder eine regelmässige Volkszählung noch einen Kataster, sondern nur eine beiläufige Schätzung der Steuerkraft nach Feuerstellen, resp. in Ungarn nach Hausthoren.

Mit Ausschluss Ungarns, dessen Leistungen der stets wechselnden politischen Verhältnisse wegen nicht im entferntesten zu veranschlagen waren, dann der von der Innsbrucker Kammer aus verwalteten oberösterreichischen Lande wurden die einzelnen Länder in der Regel in folgendem Verhältnisse zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben herangezogen:

Oesterreich unter der Enns mit	$11^1/_9$ %
„ ob „ „ „	$5^5/_9$ „
die innerösterreichischen Lande	$16^6/_9$ „
die Länder der böhmischen Krone	$66^6/_9$ „

Von letzteren entfielen $^4/_9$ auf Böhmen (hievon wieder $^1/_{30}$ auf Glatz, $^1/_{100}$ auf Eger), $^3/_9$ auf Schlesien, $^2/_9$ auf Mähren **).

Die Instruction für den Hofkammerrath von 1672 sagt bezüglich dieser Anforderungen: „und weillen die Land gemeiniglich weniger „verwilligen, als man begehrt, also wird jederzeit das Begehren was „höher ausgeworffen, zum exempel, wann ich von einem Land verlange „100.000 fl, so wird zum wenigsten begehrt 150.000. Die Motiven „der Begehren sind nach Unterschied der Länder auch unterschiedlich, „jedoch wird fast bei allen pro motivo gebraucht die kostbare Unter„haltung des kaiserlichen Hofstaates, Absendtung und Unterhaltung „etlicher Bottschafter und Residenten, Fortsetzung der Fortification, „hungarische Grenzbezahlung, Verpflegung der Soldateska, Pulver und „Munition, Wassergebäude etc. etc ***).

---

*) Die zur Hofkammer gehörige „Hofbuchhalterei“ zählte nebst dem Director nur 4, die „niederösterreichische Buchhalterei“ ausser dem Buchhalter 21 Beamte (Raiträthe und Raitofficiere); bei den Länderkammern bestanden ebenfalls Buchhaltereien, doch fehlte zwischen diesen Aemtern das harmonische Zusammenwirken, ja oft äusserten sich ganz widersprechende Anschauungen über den Zeitpunct zur Einreichung der Rechnungen u. dgl. „Wolf, Die Hofkammer unter Leopold I.“ S. 9.

**) Deutsch-österr. ausgelegter Adler. K. k. Hofbibliothek.

***) Hofkammer-Archiv.

Die an Geld, manchmal auch an Naturalien, den Ländern zu stellenden Anforderungen wurden nach dem Voranschlage der Hofkammer den meist im Jänner und Februar tagenden Ordinari-Landtagen durch die betreffenden Hofkanzleien vorgelegt. Bei den nun folgenden Berathungen trat in der Regel ein langwieriges Markten zu Tage, welches theils in den selbstsüchtigen Bestrebungen einzelner einflussreicher Landtagsmitglieder, theils aber in den Gegenforderungen der Länder an die Hofkammer seinen Grund hatte.

Diese Gegenforderungen entstanden aus Zinsen für von den Ländern geleistete Vorschüsse, aus den nicht präliminirt gewesenen Leistungen für die Truppen an Bequartierung, Verpflegung, Vorspann u. dgl. und wurden den von der Hofkammer gestellten Geldforderungen, die oft hierauf keine Rücksicht genommen hatte, entgegen gehalten. Bei dem leider fast allgemeinen Streben, sich den öffentlichen Lasten zu entziehen, wurden diese Gegenforderungen für das abgelaufene Jahr möglichst hoch berechnet, und manchmal ergab sich noch ein Guthaben des Landtages gegenüber der von der Hofkammer für das laufende Jahr geforderten Summe. Wurden aber auch die anrepartirten Geldbeträge bewilligt, so kam doch öfters in den von den Landeshauptleuten den Hofkanzleien vorgelegten Landtagsschlüssen die Bemerkung vor, man könne durchaus nicht versprechen, dass die verlangten Gelder auch wirklich einlaufen würden. Die Aufbringung der von den Landtagen bewilligten Beträge lag den ständischen Landeskammern ob, welche die Totalsumme nun auf die einzelnen Herrschaften, Städte, Gemeinden, freien Grundbesitzer, so wie auf die Landesgefälle vertheilten. Als letztes Glied der Finanzverwaltung fungirten die herrschaftlichen und städtischen Rentmeister und Rentämter (Raitkammern).

Die Einzahlung der von den Landtagen bewilligten Summen zunächst an die landesfürstlichen Landeskammern, resp. Rentämter und durch diese an die Hofkammer, sollte vierteljährig erfolgen, geschah aber äusserst unregelmässig, manchmal gar nicht. In Ungarn wurden allerdings manchmal die „Geldverwilligungen“ vom Landtage auf mehrere Jahre ertheilt, manchmal aber auch gänzlich verweigert.

Die Hofkammer, deren Berechnungen schon meistens durch die geringeren Verwilligungen der Landtage gestört waren, verfügte somit nie über die zur Bestreitung der augenblicklichen Bedürfnisse nöthigen Summen, die Truppen blieben oft ohne Geld, mussten dann für ihre Bedürfnisse unter um so drückenderen Bedingungen sorgen, und so schleppte sich die Geldnoth, ja die absolute Unmöglichkeit, sich über das Verhältniss der Einnahmen zu den Ausgaben für das laufende Jahr ein auch nur annäherndes Bild zu entwerfen, als unheilbarer Krebsschaden fort.

Die directen, nicht von Landtagsbewilligungen abhängigen Einkünfte der Hofkammer, die sogenannten Kammerquoten der einzelnen Landeskammern, reichten bei weitem nicht aus, um der Finanzwirthschaft eine nur halbwegs solidere Grundlage zu schaffen.

Die landesherrlichen Steuern auf Wein, Bier, Getreide, zu denen noch je nach der drängenden Geldnoth andere Auflagen auf Leder, Papier, Kopfsteuern, dann Luxussteuern auf Perrücken, Spitzen, Goldborden etc. kamen, lieferten wegen des mangelnden Executivpersonales kein genügendes Erträgniss; hing ja doch die Einhebung grösstentheils von dem selten guten Willen der herrschaftlichen und städtischen Rentämter ab.

Endlich eröffneten sich noch Einnahmsquellen aus Taxen, Zöllen, aus den kaiserlichen (resp. landesfürstlichen) Regalien, dem Tabakapalto, dem Glückshafen zu Wien, den Judenquoten in einigen Städten, aus Weg- und Mauthgeldern etc., ferner aus den allerdings nicht unbedeutenden kaiserlichen Domänen, aus den grossen Salzbergwerken in Oberösterreich und zu Wieliczka (seit 1657 von Polen an den Kaiser verpfändet *), den Quecksilbergruben in Idria, aus den ungarischen Bergwerken und ausgedehnten Staatsherrschaften u. dgl. Doch auch diese Erträgnisse kamen dem Staatsschatze nur in geringem Grade zu Nutzen, theils wegen unlauterer Wirthschaft, theils weil sie in Augenblicken der dringendsten Geldnoth für verhältnissmässig geringe Summen verpfändet wurden — wie z. B. Idria an eine holländische Gesellschaft.

Der vollständigen Regellosigkeit der Einnahmen entsprach eine ebenso grosse Unordnung in den Ausgaben, welche meist in dem gleichen Masse die Erwartungen der Hofkammer übertrafen, in welchem die Einnahmen hinter denselben zurückblieben.

Die Ausgaben des kaiserlichen Hofhaltes waren im Vergleiche zu jenen anderer, selbst kleiner Fürsten, bescheiden zu nennen, der Luxus war im Allgemeinen mässig **), und jene üppige Maitressenwirthschaft, die an dem Marke manches Landes nagte, war dem streng sittlichen Wiener Hofe fremd. Immerhin aber war es eine sehr bedeutende Anzahl von theilweise hoch besoldeten Personen, die vom Hofe lebten. Die bekannte Güte und Wohlthätigkeit des Kaisers, die nicht leicht einen Bittsteller unbefriedigt ziehen lassen wollte, erforderte ansehnliche Summen. Bei der allgemeinen Geldnoth waren daher auch die an die Hofkammer zur Erhaltung des Hofstaates des Kaisers

*) Deutsch.-österr. ausgelegter Adler. K. k. Hofbibliothek.

**) Die Garden des Kaisers: 90 Hatschiere und 88 Trabanten, nebst den zugehörigen Chargen u. s. w., kaum etwas über 200 Mann, hätten wohl manchem deutschen Herzoge viel zu gering für seine Würde geschienen.

herantretenden Anforderungen höchst empfindlich, umsomehr, da dieselben wegen des persönlichen Einflusses der Hofbediensteten stets in erster Linie Berücksichtigung fanden und daher oft Ursache waren, dass die allerdringendsten anderweitigen Bedürfnisse und namentlich jene der Armee unbefriedigt blieben.

Die fast ununterbrochenen Kriege, die der Kaiser zu führen genöthigt war, machten die Regelung des bedeutendsten Ausgabepostens, des Heeresbudgets, zur Unmöglichkeit.

Es blieb somit Hauptaufgabe der Hofkammer, bei fast stets leeren Cassen, bei gänzlicher Unkenntniss über die selbst in nächster Zeit zu gewärtigenden Einnahmen und Ausgaben, immer dem augenblicklichen Geldbedürfnisse nach Möglichkeit zu genügen.

Diese Verhältnisse drängten zum Verkaufe und zur Verpfändung von Kammergütern, sowie zur häufigen Inanspruchnahme des Credites, welche trotz des für Privatschuldverträge strenge gehandhabten Wuchergesetzes dem Staatsschatze sehr theuer zu stehen kam. Die noch nicht geleisteten und theilweise uneinbringlichen Geldverwilligungen der Länder, so wie viele Gefälle waren oft schon lange vor ihrem Einlaufen für verhältnissmässig geringe Beträge verpfändet. Hauptgläubiger der Hofkammer war lange Zeit der „Hofjude“ Oppenheimer zu Wien, ausser ihm noch einige andere Wechslerhäuser.

Das immerwährende Geldbedürfniss zwang zur Ergreifung von Hülfsmitteln, die von den schädlichsten Folgen für das gesammte öffentliche Leben waren, und theilweise die Corruption direct in den Staatsdienst einführten. Wer irgend etwas erreichen wollte, liess sich zu einer „Anticipation“ herbei, gelangte zur Belohnung hiefür an's Ziel und blieb Gläubiger des Staatsschatzes. Bei der Verleihung vieler Aemter war die von dem Aspiranten zu erlegende verzinsliche Caution oft die Hauptsache, wohl nicht zum Besten des Dienstes. Anderseits wurden viele Staatsdiener, Officiere, ganze Truppenkörper, denen ihre Gebühren nicht ausbezahlt werden konnten, zu Staatsgläubigern. Das Schuldwesen selbst entbehrte aller Regelung und Controle, Reichs- und erbländische Schulden waren vermengt.

Die Hofkammer hatte keine genügende Uebersicht über die eingegangenen Verpflichtungen. Der begünstigte oder der lästigste Gläubiger wurde zunächst befriedigt. Officiere waren genöthigt, während der Feldzüge in Wien zurückzubleiben, um ihre dringenden Geldansprüche für die abgelaufenen Jahre bei der Hofkammer zu verfechten.

Diese Finanzverwaltung war es, welche die Mittel schaffen sollte, um die kaiserlichen Heere zum Kampfe mit den wohlversorgten Armeen Ludwig XIV., mit den zahllosen Schaaren des Sultans zu

befähigen. Das General-Kriegs-Commissariatsamt, das Kriegszahlamt waren in financieller Beziehung von der Hofkammer abhängig und sorgten in bureaukratisch gemächlicher Weise für die Bedürfnisse der meist ungenügend verpflegten und schlecht gekleideten Regimenter. Dennoch haben diese Regimenter ihrem Kaiser Ungarn, Serbien, Bosnien, die Niederlande, Ober-Italien und Neapel erobert, ihren mit allen Bedürfnissen reichlich versorgten Gegnern den Weg über den Balkan, die West-Alpen und den Rhein gewiesen. Gewiss! Der siegreiche Doppelaar auf den Schlachtfeldern von Zenta, Höchstädt und Turin hat es bewiesen, dass Grosses auch mit den geringsten materiellen Mitteln geleistet werden kann, dort wo treue, edle Soldatenherzen schlagen.

Zu den schwersten Sorgen, die der Kaiser zu tragen hatte, gehörte die Lage der Dinge in Ungarn. Dieses Land bot das Bild traurigster innerer Zerfahrenheit, immerwährender, meist blutiger Umwälzungen unter steter Einflussnahme des im Südosten lauernden, mit den unzufriedenen Elementen in ununterbrochenem Verkehre stehenden barbarischen Feindes.

Das Land war durch die langjährigen innerhalb seiner Grenzen sich abspielenden Kämpfe in seiner Cultur tief gesunken, sein natürlicher Reichthum lag brach, die spärlich gewordene Bevölkerung war durch die Gräuel der Türkenkriege, durch Empörungen und Gewaltthaten verwildert.

Der Adel, einerseits an volle Ungebundenheit gegenüber jeder höheren Autorität, an volle Freiheit von Lasten und Abgaben, anderseits an unbeschränktes Verfügungsrecht über die Bewohner seines grundherrlichen Gebietes gewöhnt, war störrisch und widersetzlich gegen jede geregelte Regierungsthätigkeit. Der Mittelstand fehlte fast gänzlich. Die Landbevölkerung fügte sich willenlos in das patriarchalische Abhängigkeits-Verhältniss zum Gutsherrn, das dieser sorgfältig aufrecht erhielt, und folgte so blindlings dem Adel.

Die religiösen Streitigkeiten, die von den calvinischen Pastoren durch gehässige Verdächtigungen genährten Besorgnisse vor Gegen-Reformationsbestrebungen des streng katholischen Hauses Habsburg, erhöhten noch die Schwierigkeiten der Lage und machten den dem helvetischen Glaubensbekenntnisse anhängenden Theil des ungarischen Adels zum eigentlichen Kerne der unzufriedenen Partei.

Der 31. Articel der König Andreas II. im Jahre 1222 abgenöthigten goldenen Bulle räumte den Bischöfen und dem Adel Ungarns das Recht ein, dem Könige „zu widersprechen und zu wider-

stehen", wenn dieser die Verfassung verletzen sollte *). Die Thronfolge im Hause Habsburg nach dem Rechte der Erstgeburt hatte noch nicht in einem klaren feierlichen Landtagsbeschlusse Ausdruck gefunden und entbehrte daher der ungetheilten Anerkennung im Lande.

So boten sich den Unzufriedenen Anhaltspuncte, um die Empörung mit dem Scheine des Rechtes zu umkleiden und manchen wackeren Mann in der Treue zu dem rechtmässigen Landesherrn wankend zu machen. Die Pforte, Frankreich, die Fürsten Siebenbürgens, oft auch Polen, waren bereit, die Umsturzpartei in Ungarn durch Rathschläge, durch Geld, durch sachkundige Officiere, durch diplomatische Intervention und nach Umständen durch directe Waffenhülfe zu unterstützen. Dabei war es gerade der französische Gesandte am Wiener Hofe, der zu harten Massregeln gegen die Ungarn rieth, um so jede Versöhnung unmöglich zu machen.

Das in der Verfassung dem Landtage gewährte Steuerbewilligungsrecht wurde von diesem oft zur Ablehnung aller Lasten missbraucht; in Folge dessen wurden dann, ohne Berufung oder Einwilligung des Landtages, Steuern ausgeschrieben, deren Ergebniss aber wegen des allgemeinen Widerstandes, auf welchen sie stiessen, und auch wegen der geringen Zahl, theilweise wegen der Unfähigkeit und Unredlichkeit der mit der Durchführung betrauten Organe ein sehr schwankendes blieb. Zeitweise, namentlich nach glücklichen Waffenerfolgen, war die Verwaltung allerdings kräftig genug, um die geforderten Steuern auch wirklich einzutreiben, dann erfolgten aber wieder Rückschläge, in Folge deren die Vertheidigung des Landes bedeutende Summen verschlang, ohne dass dasselbe das Geringste zu den Auslagen beitrug. Der wackere Cardinal Kollonics, seit 1695 Erzbischof von Gran, entwickelte eine rege Thätigkeit, um das Land zu patriotischen Opfern zu vermögen und wenigstens dahin zu bringen, dass es die Summen, die es bisher dem Sultan als Tribut gezahlt, dem Kaiser zur Vertheidigung gegen die Türken entrichte; doch auch seine Bemühungen stiessen auf mannigfachen Widerstand.

Wie die financielle bot auch die politische Verwaltung Ungarns die grössten Schwierigkeiten.

Das Schwergewicht derselben lag in den mit einer bedeutenden Autonomie ausgestatteten Comitaten. Hier wie in den Landtagen überwog der Einfluss des theilweise der Sache des Kaisers feindlichen, jedenfalls aber gegen jede geordnete, systematische Regierungsthätigkeit misstrauischen Adels.

---

*) Majláth, Geschichte der Magyaren. I. B. S. 151.

Der höchste Würdenträger des Landes, der Palatin, welcher vom Könige vorgeschlagen und von den Ständen gewählt wurde *), war nicht so sehr ein zur Durchführung der erhaltenen Befehle berufener Vollmachtträger des Kaisers und Königs, als der Vertreter der Landesverfassung und der Landesrechte gegenüber der Krone. — Die Besetzung dieses hohen Amtes gehörte daher immer zu den ersten Forderungen der ungarischen Landtage, während die Wiener Staatsmänner, wenn sie sich stark genug fühlten, das Land in strammer Zucht zu halten, es vorzogen, dasselbe mit Umgehung der Palatinswürde durch kaiserliche Gouverneure oder durch Generale verwalten zu lassen.

Diese Männer, grossentheils in den langwierigen, beiderseits grausam geführten Kämpfen rauh und hart geworden, sahen in den Landesbewohnern nicht so sehr die Unterthanen ihres Herrn und Kaisers, die sie zur Begründung einer besseren Zukunft des Landes mit wohlwollender Strenge an geordnete Zustände gewöhnen sollten, als vielmehr die für ihre gewaltthätige Auflehnung zu bestrafenden Rebellen. Hart urtheilende Blutgerichte forderten zahlreiche Opfer, unter denen selten die schuldigsten Häupter der Empörungen waren. Erpressungen aller Art, manchmal wohl auch zum eigenen Vortheile der Regierungsorgane, wurden verübt. An die Sammlung, Hebung und Stärkung der dem Kaiser leicht zu gewinnenden Elemente, zu denen ein grosser Theil der slavischen und deutschen Landbevölkerung gehörte, an Versöhnung jener Unzufriedenen, die nur irre geleitet oder eingeschüchtert sich den Empörungen angeschlossen hatten, dachten nur einzelne wenige der Sache ihres Herrn und Kaisers besonders treu ergebene und dabei weitschauende Männer, wie Kollonics. Der Mehrzahl blieben solche Erwägungen fern. Eine sorgsame Unterscheidung zwischen den berechtigten Wünschen des Landes, zwischen ihm lieb gewordenen Gewohnheiten und gesetzlichen Formen einerseits und zwischen den frechen Forderungen übermüthiger Unruhestifter anderseits griff kaum Platz.

Die im Lande stehenden kaiserlichen und namentlich die alliirten oder in kaiserlichen Sold übernommenen fremden Truppen steigerten durch rohe Uebergriffe aller Art die allgemeine Missstimmung auf das Höchste, ja veranlassten die Bewohner theilweise zur Flucht aus ihren Heimathsorten. Die Truppen wurden dazu theils durch den Mangel an Geld, theils durch die irrige Meinung veranlasst, dass sie in Ungarn wie in Feindes Land zu hausen berechtigt seien, eine Anschauung, die manche Generale leider getheilt zu haben scheinen.

*) Majláth, Geschichte der Magyaren. II. B. S. 186.

Die milde Sinnesart des Kaisers gewann dann zuweilen wieder die Oberhand über die Rathschläge seiner hartherzigen Staatsmänner, ward aber von den an rohe Interessenpolitik gewöhnten Führern der Unzufriedenen als Schwäche gedeutet und zu masslosen Forderungen missbraucht; wurden diese abgelehnt oder nur theilweise gewährt, standen nebstbei äussere Verwicklungen mit der Pforte, mit Frankreich bevor, so loderte der Aufstand wieder in hellen Flammen empor, und selbst die weit gehendsten Zugeständnisse des Kaisers blieben wirkungslos im Getöse der Waffen. So schwankten die Wiener Staatsmänner Ungarn gegenüber zwischen stossweiser rücksichtsloser Energie und allzu grosser Nachgiebigkeit, ein grosser Theil des Volkes zwischen stumm verzweifelnder Unterthänigkeit und wüthender Empörung, das ganze Land zwischen Habsburg's Doppelaar und dem Halbmonde, unsicher hin und her.

Erst der mit dem glorreichen Entsatze Wiens eröffnete Siegeslauf der kaiserlichen Waffen, die Tage von Zenta, von Peterwardein und Belgrad schufen dem unglücklichen Lande den ersehnten Frieden. Sie wandten die drohende Türkengefahr für immer von den jetzt blühenden Gefilden an der mittleren Donau, entzogen den hochverrätherischen Bestrebungen der ruhelosen Empörer den Boden und machten es dem Kaiser möglich, ein misshandeltes und missbrauchtes Volk mit väterlich vorsorgendem Ernste in Ruhe und Güte zu beherrschen.

So knüpfen sich die Erinnerungen an die Verwandlung Ungarns, vom verödeten unseligen Schlachten- und Leichengefilde zu einem der reichsten Fruchtfelder Europa's, an die kriegerische Laufbahn des Prinzen Eugen, der sich bei Wien die Sporen verdiente, der den Doppelaar auf Belgrads Zinnen pflanzte.

Auf dem Reichstage zu Pressburg 1687 war das Erbrecht des Hauses Habsburg auf Ungarn feierlich ausgesprochen und anerkannt worden, 1696 war Siebenbürgen durch die Abdankung des letzten Grossfürsten Michael Apaffy II. unter die unmittelbare Herrschaft des Kaisers getreten. Allerdings brausten noch manche Stürme über das Land dahin; allmälig aber begannen sich die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und zu versöhnen, begann sich um König und Volk immer fester jenes Band väterlicher Liebe und hingebungsvoller Treue zu schlingen, auf welches Ungarn ein halbes Jahrhundert später die goldenen Worte schrieb „vitam nostram et sanguinem consecramus pro rege nostro Maria Theresia.“ —

Kaiser Leopold I.

Kaiser Leopold,

der in so ereignissschweren Tagen die römische Kaiserkrone trug und die habsburgischen Länder beherrschte, war keiner jener gewaltigen Steuermänner, die mit mächtiger Hand das ihnen anvertraute Staatsschiff kühn, ja tollkühn wagend mitten in das wildeste Wogengebrause hineintreiben, damit es entweder mit reichem Gewinne lande im fernen, Glück verheissenden Hafen oder im Sturme zerschelle. Kaiser Leopold hat nicht der Weltgeschichte neue Bahnen gewiesen, an seinen Namen knüpft sich nicht der zweideutige Ruhm eines grossen Eroberers. Dennoch aber hat Oesterreich, hat Deutschland, ja die ganze christlich europäische Staatenfamilie eine heilige Verpflichtung, sein Andenken hoch in Ehren zu halten.

War die Hand am Steuer auch nicht stark genug, um manche Schwankungen im Laufe des Schiffes zu hindern, so war doch das Auge des Kaisers unverwandt einem grossen Leitsterne zugewandt, der Idee des Rechtes*). Dass eine von dieser Idee geleitete Politik unter den mannigfachsten Wechselfällen schliesslich doch zu dauernden, wenn auch nicht blendenden Erfolgen führe, zeigt die Geschichte seiner Regierung.

Aufrichtiger, einfacher, christkatholischer Glaube und selbstbewusstes, tiefernstes Streben, diesen Glauben durch sorgfältiges Meiden jedes Unrechtes im öffentlichen wie im Privatleben zu bethätigen, sind die während einer 48jährigen Regierung unwandelbar treu bewahrten Grundzüge von Leopold's Charakter.

---

*) Ein Zeugniss für die Festigkeit des Kaisers im Verfolgen des als recht erkannten Weges ist unter vielem Anderen folgende eigenhändige Bemerkung auf einem Rekrutirungsvorschlage des Hofkriegsrathes: „Das Geld ist nicht da, aber man muss „es suchen, denn sonsten ist nicht fortzukommen, oder ich müsste meine Jura verlassen „und einen spöttlichen Frieden machen, welches ärger als alles wäre. Verhoffe „aber meine ministri werden dazu thun. Es wäre aber nit genug vorschlagen, sondern „man müsse auch sehen, dass Alles in effect komme.“ Registratur des Reichs-Kriegs-Ministeriums Nr. 264. 14. Juli 1702.

Nicht mit genialen Ideen, nicht mit welterschütternder Energie ging der Kaiser an die Lösung der ihm gestellten grossen Aufgaben, wohl aber mit einem klar blickenden Verstande, mit zäher Ausdauer und mit felsenfestem Gottvertrauen.

Kaiser Leopold war durchdrungen von der hohen Würde eines Herrschers von Gottes Gnaden, wohl auch, der Richtung seiner Zeit folgend, der Idee von der absoluten Fürstenmacht zugeneigt; aber das Bewusstsein von der Erhabenheit seiner Stellung liess ihn nicht nach Ludwig XIV. Beispiel zuerst an seine unumschränkten Rechte, sondern vielmehr an seine schweren verantwortungsvollen Herrscherpflichten denken. Nach Aussen besorgt, seiner kaiserlichen Würde selbst Königen gegenüber nicht um eines Haares Breite zu vergeben, trug er in der Brust ein Herz voll Demuth.

Leopold lag seinen mühsamen Geschäften mit seltenem Fleisse ob, er urtheilte meist richtig, mit scharfem Verstande, interessirte sich, besonders nach den traurigen Erfahrungen, die er in der ersten Zeit seiner Regierung mit seinen hervorragendsten Rathgebern gemacht, für alle Details, wodurch wohl manchmal der Blick für das grosse Ganze getrübt wurde. An durchgreifender Energie, die nothwendig gewesen wäre, um den schwerfälligen Verwaltungsmechanismus zur raschen Vollführung des richtig Erkannten zu zwingen, an der oft so nothwendigen Strenge gegen laue und selbst unredliche Diener fehlte es dem gelassenen, milden, alle fremden Meinungen mit unerschöpflicher Geduld anhörenden und oft nur zu sehr würdigenden Kaiser. Dagegen war es keiner Macht der Welt möglich, ihn zu einer bewusst ungerechten Handlung zu vermögen. Strenge Gewissenhaftigkeit war die feste Stütze für Leopold's stets bewahrte Selbstständigkeit des Handelns; wenn er auch seinen Gewissensräthen einen nicht unbeträchtlichen Einfluss selbst in weltlichen Dingen einräumte, so wäre es doch ein grosser Irrthum, ihn als blindes Werkzeug seiner priesterlichen Umgebung zu betrachten; eine Anschauung, die durch die Allianz mit Wilhelm von Oranien, durch die Creirung der protestantischen Churwürde Braunschweig-Lüneburg, durch die Verleihung der Königswürde an Preussen und durch hundert andere geschichtliche Thatsachen gründlich widerlegt ist.

Leopold war nicht Kriegsmann und hatte für dessen rauhes Handwerk keine Neigung, dennoch wendete der Kaiser in seiner immer gleichen Pflichttreue auch den militärischen Dingen seine vollste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu, wie es zahlreiche, eigenhändige Randbemerkungen auf militärischen Aktenstücken, ja ganze, eigenhändige Concepte beweisen; auch war ihm das Glück zu Theil geworden,

dass ein Montecuccoli, ein Carl von Lothringen und Ludwig von Baden, endlich der grosse Eugen seine Heere führten, so wie die Gabe, die Verdienste dieser Mäñer zu würdigen, ihnen sein volles Vertrauen zu schenken und ihnen eine feste Stütze zu sein gegen alle Intriguenspiele kleinlicher Neider.

Einfach, ernst, still, fast traurig stand der kaiserliche Hof der von blendender Pracht strahlenden, Wollust athmenden Umgebung Ludwig XIV. gegenüber, wie ein züchtiger deutscher Haushalt einem glänzenden, schlüpfrigen Pariser Salon. Während fast alle deutschen Höfe und auch schon die Mehrheit des deutschen Adels und der reichen Bürger französisches Wesen sklavisch nachäfften, war Leopold ein fester Hort deutscher Sitte, ein Feind der über den Rhein immer mächtiger hereindringenden fremden Mode und Sprache. Er sprach zwar mit Vorliebe italienisch, trug spanisches Kleid und hielt strenge an der gewohnten spanischen Etiquette, aber sein ganzes Wesen, sein Fühlen und Handeln blieb deutsch, während fast ganz Deutschland sich von französischen Weltanschauungen und Sitten überfluthen liess.

Von den ernsten Regierungsgeschäften wendete sich der Kaiser in den wenigen Erholungsstunden, die er sich gönnte, dem trauten Familienleben, der Musik, wissenschaftlichen Beschäftigungen in seiner Bibliothek, manchmal einem kurzen Kartenspiele und — den Armen zu. Bezeichnend für seine Mildthätigkeit ist die schöne Aeusserung des Kaisers, „andere Fürsten haben Maitressen, man lasse mir meine Armen“ *).

Charakteristisch sind die Berichte, welche die meist scharf beobachtenden, richtig und unparteiisch urtheilenden venetianischen Gesandten über Leopold's Persönlichkeit erstatten**):

Nicolo Sagredo und Battista Nani schreiben am 4. September 1659:

„Kaiser Leopold hat am 9. Juni sein zwanzigstes Lebensjahr in bestem Wohlsein erreicht. Sein Körper stärkt sich fortwährend, und

*) Reinhold Baumstark. Kaiser Leopold I. — Die Maitressen wurden in blinder Nachahmung des französischen Musters so sehr als nothwendiges Attribut eines Hofes betrachtet, dass Friedrich I. von Preussen, obwohl persönlich nicht ausschweifend, sich des „monarchischen Anstandes“ halber eine Gräfin von Wartenberg als Maitresse hielt, die nichts zu thun hatte, als in der Dämmerung eine Stunde mit dem Könige spazieren zu gehen. (Kolb, Culturgeschichte der Menschheit. II. B. S. 374.)

**) Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Oesterreich im siebzehnten Jahrhundert, herausgegeben von Josef Fiedler II. Band Kaiser Leopold I. Oesterreichische Geschichtsquellen herausgegeben von der historischen Commission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. XXVII. Bd.

er selbst ist beflissen, dessen Entwicklung durch stete Uebungen zu befördern, insbesondere durch die Jagd. In dieser wie in der Musik bestehen seine Hauptvergnügungen und Neigungen. Im Uebrigen verfliesst seine Jugend in solcher Unschuld und Reinheit der Sitten, dass selbe schon bei einem Privatmanne musterhaft wäre, aber geradezu wunderbar wird bei einem Prinzen, der sich selbst Gesetze nach seinem Willen zu geben in der Lage ist."

„Er liebt die Arbeit und harrt dabei fleissig mit unermüdlicher Sorgfalt aus, indem er sich hierin, so wie in vielen anderen Dingen seinen Vater zum Vorbilde nimmt, einen Fürsten von seltener Klugheit und grosser Achtsamkeit in Geschäften. Er begreift Alles, antwortet mit vollster Sicherheit, verbirgt seine inneren Bewegungen, wählt die besten Meinungen, gestaltet sich daraus sein eigenes Urtheil und entscheidet mit solcher Feinheit des Verstandes, dass er bei den grossen Geschicklichkeiten, mit denen er schon jetzt ausgestattet ist, verheisst, mit der Erfahrung und mit der Zeit seinen hervorragenden Anlagen entsprechende Früchte zu liefern."

„Er wird ein Freund des Friedens sein, wie es seine Erziehung mit sich bringt und der Geist und die Rathschläge seiner hervorragendsten Minister, ebenso wie die Erkenntniss seiner eigenen Angelegenheiten, welche dahin geht, dass die Grösse seines Hauses in Deutschland, der Glanz und die Dauerhaftigkeit des Kaiserreiches, so wie das Glück seiner Unterthanen nicht besser gesichert und bewahrt werden können als durch langjährige Ruhe."

Im Berichte von Federigo Corner vom 16. März 1690 lesen wir:

„Um ein vollständiges Bild der Vorzüge zu entwerfen, welche Kaiser Leopold schmücken, würde man Bände füllen müssen, die Gedrängtheit dieser Blätter ist dazu völlig ungenügend. Die Welt hat zwar eine Vorstellung von der seltenen und wahrhaft ausserordentlichen Erscheinung dieses vorzüglichen und frommen Fürsten, aber wer die Ehre gehabt hat, sich ihm nähern zu dürfen, muss bekennen, sich noch mehr hingerissen zu fühlen von den wunderbar erhabenen Eigenschaften, welche in seiner grossen Seele leuchten. Leutseligkeit, Wohlwollen ohne Gleichen, vereint mit majestätischem Wesen, Gründlichkeit und Gewandtheit im Wissen, im Streben, in Geschäften, erworben durch lange Erfahrung und unausgesetzte Sorgfalt und Uebung des Geistes, zeichnen ihn aus, so dass man, abgesehen von seiner Stellung als Herrscher, mit voller Wahrheit sagen kann, der Kaiser sei der vorzüglichste Minister seines Landes, was Rath und Entschluss anbelangt."

„In strenger Gewissenhaftigkeit und heldenmüthiger Tugend gründet er sein Urtheil nicht auf den Erfolg und möchte seinerseits jede Willkür bezähmen. Das künstliche Gewebe einer Staatsleitung kann nie so vollkommen aus den Händen Vieler hervorgehen, als wenn es einer Quelle des Wissens und Verstehens entspringt, über welcher ein reiner Geist thront. Gerechtigkeit, Milde, Frömmigkeit sind die Leitsterne für das Handeln dieses Monarchen. Sein Herz ist unfähig zu Allem, wo das Gleichmass der Vernunft fehlt, wo Ausschreitungen von Leidenschaft und Aufregung die reinsten und rechtlichsten Absichten beeinträchtigen könnten."

„Mässigung hat sich noch nie in solchem Grade mit dem Glücke gepaart; Stürme des Missgeschicks haben seine grossherzige Beständigkeit ebenso wenig erschüttert, als die glücklichsten Ereignisse einen Wechsel seiner Gedanken, Gesinnungen und Wünsche herbeigeführt haben."

Carlo Ruzzini schreibt am 19. December 1699:

„In seiner Brust trägt der Kaiser die glänzende Harmonie undurchdringlicher Festigkeit und heroischen Muthes, und — sei es Ergebniss seiner Tugendhaftigkeit allein, oder der Gewohnheit im Ertragen so vieler Wechselfälle, vereint mit dem Wesen religiöser Ergebung, — man sah die widrigsten Ereignisse vergebens ankämpfen gegen seine geistige Ruhe, durch welche er die Schläge des Geschickes zu beherrschen wusste."

„Eben so sehr zeigt sich die Zartheit seiner Empfindung in Allem, was die Beurtheilung fremder Meinungen und seine eigene Selbstachtung betrifft. Die Erfahrungen einer 40jährigen Regierung, die Resultate fortwährender Gedankenarbeit belebend, machten seinen Geist eindringend im Verstehen, sein Urtheil weise im Prüfen."

Die vorurtheilsfreie Geschichte wird Leopold's tadellosen Charakter, sein richtiges Urtheil, sie wird auch seine grossen Verdienste um die Bewahrung Europa's, besonders Deutschlands vor türkischer Barbarei, vor französischer Allgewalt würdigen, sie wird ihm nicht den Beinamen des „Grossen", wohl aber den des „Ehrwürdigen" zuerkennen. Oesterreich weiht ihm dankerfüllt ein liebewarmes Andenken als dem Regenten, der in schweren Zeiten Habsburg's Machtgebiet beschützt, gefestigt und gemehrt, hoch und rein erhaltend Habsburg's grosse Traditionen des Rechtes und der Sitte.

Prinz Eugen von Savoyen.

Prinz Eugen von Savoyen.

Prinz Eugen.

Das Jahr 1683, wie kaum ein zweites in Österreichs Vergangenheit, die höchste Gefahr und den glänzendsten Sieg so knapp nebeneinander stellend als hoffnungsreiches Wahrzeichen in allen Bedrängnissen künftiger Jahrhunderte, jenes Jahr führte dem kaiserlichen Dienste den Mann zu, dessen Name mit leuchtenden Buchstaben eingetragen ist auf den schönsten Blättern unserer vaterländischen Geschichte.

Zwanzig Jahre früher, genau anderthalb Jahrhunderte ehe der Kanonendonner von Leipzig die Befreiung Deutschlands vom Joche Napoleon's verkündete, ward am 18. October 1663 Prinz Eugen von Savoyen zu Paris als Sohn des Prinzen Eugen Moriz von Savoyen-Carignan, Grafen von Soissons und der durch Schönheit und Geist gleich berühmten Nichte Mazarin's, Olympia Mancini, geboren.

Die Sonne königlicher Gunst hatte sich bald nach des Prinzen Geburt von dessen Eltern abgewandt, dieselben waren vom Hofe Ludwig XIV. verbannt. Eugen selbst, unansehnlich und unschön, von Kindheit an ernsteren Sinnes, schien nicht geschaffen, eine seines fürstlichen Ranges würdige Rolle zu spielen an jenem Hofe, wo der Werth des Mannes vorzüglich nach einer glänzenden Aussenseite geschätzt ward. Obwohl stets mit Vorliebe militärischen Dingen sich zuwendend, war der Prinz für den geistlichen Stand bestimmt, um in diesem Berufe ein leidliches Auskommen zu finden. Er trug geistliches Gewand. Die Höflinge, Ludwig's geringe Neigung für den petit abbé, wie man ihn nannte, mit Lakaiengewandtheit errathend, hatten für ihn nichts als spöttische Bemerkungen. Für die Heldenseele, die aus dem dunklen feurigen Augenpaare hervorleuchtete, für den Gedankenreichthum, der sich unter einer hohen edlen Stirne barg, für ein Herz, das mächtig schlug für alles Grosse

und Erhabene, hatten jene Leute und auch Ludwig XIV. selbst keinen Sinn. Eugen's Bitte um Verwendung im französischen Heere wurde höhnisch zurückgewiesen.

Da ward durch das drohende Heraufdringen des Halbmondes im Donau-Thale die schon lange schlummernde Begeisterung für den Schutz der gemeinsamen heiligsten Güter des gesammten christlich gesitteten Abendlandes neu belebt. Ganz Europa mit Ausnahme der kalt und kleinlich rechnenden Diplomatenstuben kam zum Bewusstsein, dass unter den Fittigen des kaiserlichen Doppelaars ein entscheidender Kampf um die Erhaltung christlicher Cultur geführt werde. Die Blüthe des westeuropäischen Adels, feurige, kriegslustige Jünglinge aller abendländischen Völker, weihten ihre Degen dem Dienste des Kaisers zum Kampfe gegen die Ungläubigen; unter ihnen Prinz Eugen. Er verliess Frankreich, dessen König seine beiden Eltern verstossen, seiner Mutter manch' bittere Thräne erpresst, ihn selbst empfindlich gekränkt hatte, mit Gefühlen tiefen Grolles, um erst neun Jahre später wieder den französischen Boden zu betreten mit gewaffneter Hand, als gefürchteter Gegner. Bald aber sollten viel mächtiger als Hass und Erbitterung gegen die Bourbonen, die Liebe und Treue zu Habsburg's Herrscherhaus in der Seele des feurigen Jünglings Wurzel schlagen, um sich immer herrlicher zu entfalten und die Geschichte zu bereichern um eines der glänzendsten Musterbilder opferfreudiger Hingebung und dynastisch-loyaler Gesinnung.

Prinz Eugen, dem schon bei Beginn des Türkenkrieges sein älterer Bruder, Ludwig Julius, in den kaiserlichen Dienst vorausgeeilt war, erbat gleichfalls den Eintritt in denselben, fand in Wien die freundlichste Aufnahme und ging von hier zu der kleinen Armee ab, die unter des Herzogs Carl von Lothringen Commando vor den zahllosen Türkenschaaren gegen Wien zurückwich. In einem Reitergefechte bei Petronell am 7. Juli 1683 stand der junge Prinz zum ersten Male im ernsten Kampfe dem Feinde gegenüber, jenem Feinde, dessen damals noch immer furchtbar drohende Macht er für immer zu brechen bestimmt war. Besonders ernst war jener erste Waffengang für Eugen; er kostete seinem geliebten Bruder das Leben. Eugen blieb nun, meist in der nächsten Umgebung seines Vetters, des Markgrafen Ludwig von Baden, bei der Armee des Herzogs von Lothringen, nahm Theil an dem welthistorischen Kampfe des 12. September vor Wien, an jenem bei Párkány am 9. October, und ward noch im December 1683 durch Verleihung des Dragoner-Regimentes Kuefstein ausgezeichnet und an den kaiserlichen Dienst gefesselt.

So war die glänzende Kriegerlaufbahn des jugendlichen Prinzen eröffnet in einem der glorreichsten Feldzüge der Weltgeschichte, unter

den Augen des edlen Carl von Lothringen, dieses Musters aller Soldaten- und Feldherrn-Tugenden, des feurigen Helden Sobieski, des hochbegabten Ludwig von Baden, in einem Heere, wo die Bravsten aus allen Ländern Europa's unter Habsburg's Banner sich zusammendrängten, um hoch zu halten das Kreuz und christliche Gesittung gegen die unter dem Halbmonde wild heranstürmende Barbarei. Unauslöschlich mussten die erhebenden Eindrücke dieses Jahres in des Jünglings grosser Seele haften, ihn früh zum Manne reifen, ihm für's Leben voranleuchten auf der Bahn der Pflicht und der Ehre.

Die Türken-Feldzüge der beiden nächsten Jahre machte Eugen mit seinem tapferen Reiter-Regimente im Heere des Herzogs von Lothringen mit, that sich in einem Gefechte nächst St. Andrä bei Beginn der Belagerung Ofens 1684, besonders aber in der glorreichen Schlacht bei Gran am 16. August 1685 durch besondere Tapferkeit hervor und ward noch in diesem Jahre vom Kaiser zum General-Feldwachtmeister ernannt. Markgraf Ludwig von Baden soll ihn damals dem Kaiser vorgestellt haben mit den Worten: „Dieser „junge Savoyarde wird mit der Zeit alle diejenigen erreichen, welche „die Welt jetzt als grosse Feldherren betrachtet“*).

An der zweiten Belagerung Ofens im Jahre 1686 nahm Eugen glänzenden Antheil, wies am 29. Juni mit seinen Reitern einen Ausfall zurück, verlor beim Sturm am 27. Juli ein Pferd unter dem Leibe, ward am 3. August durch einen Pfeilschuss verwundet und focht schon am 14. August wieder mit solcher Auszeichnung in dem Kampfe gegen das türkische Entsatzheer, dass er mit der Siegesbotschaft nach Wien gesandt ward. Schleunigst zur Armee zurückgekehrt, nahm er Theil an der Eroberung der Festung am 2. September und an dem Zuge des Markgrafen Ludwig von Baden über Simontornya, Fünfkirchen, Siklós, Kaposvár bis zur Donau-Brücke bei Essegg.

Wenig reizten den ernst denkenden Prinzen die üppigen Freuden des Carnevals, die das gastliche Venedig den Helden des Türkenkrieges im folgenden Winter reichlichst bot; sein Thatendurst drängte ihn vorwärts auf der Bahn des Ruhmes. Schon der nächste Feldzug gab ihm Gelegenheit zu einer That, die die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn lenkte. In der Schlacht am Berge Harsány am 12. August 1687 war es, wo Eugen, bei Verfolgung der fliehenden Türken auf deren verschanztes Lager stossend, seine Reiter absitzen liess, sie zum Sturme führte und dadurch die Niederlage des Feindes vollständig machte. Mit der Siegesnachricht nach Wien entsandt, ward er vom Kaiser in

*) Arneth, Prinz Eugen v. Savoyen I. 23.

gnädigster Weise empfangen, mit dessen in Diamanten gefasstem Bildnisse beschenkt und bald darnach zum Feldmarschall-Lieutenant befördert. Im Herbste 1687 nahm Eugen noch an der Eroberung Siebenbürgens unter dem Herzoge von Lothringen, im Jahre 1688 an jener Belgrad's unter Max Emanuel von Bayern Theil und ward beim Hauptsturme am 6. September, mit dem Churfürsten unter den Ersten in die Bresche eindringend, durch eine Musketenkugel am Fusse schwer verwundet.

Nun verliess der Prinz jenen Kriegsschauplatz, auf dem er die ersten Lorbeern geerntet, wo er so rasch vom schüchternen Jünglinge zum kampferprobten Manne gereift war, wo er mit seinem Blute sich das Heimathsrecht in Habsburg's Landen erkauft, die dem Kaiserhause gelobte Treue besiegelt hatte. Bald sollte er nicht mehr mit dem Degen allein, sondern durch seine früh gereifte, von einem scharfen Verstande und feiner Beobachtungsgabe unterstützte diplomatische Gewandtheit seinem kaiserlichen Herrn die wichtigsten Dienste leisten.

Im Winter 1688—89 ward der Prinz nach Turin entsandt, um seinen Vetter, Herzog Victor Amadeus von Savoyen, einer Allianz mit dem Kaiser, in dem wieder ausgebrochenen Kriege gegen Frankreich, günstig zu stimmen; seine Bemühungen blieben nicht fruchtlos. Die Verhandlungen wurden durch den Abbé Grimani weiter geführt, während Eugen zu dem am Ober-Rheine gegen Frankreich aufgestellten kaiserlichen Heere abging, hier die Stollhofer Linien besetzt hielt und später bei der Belagerung von Mainz eine Schusswunde am Kopfe erhielt.

Endlich, im Juni 1690 trat der Herzog von Savoyen offen dem Bündnisse gegen Frankreich bei, und Prinz Eugen, zum General der Cavallerie ernannt, ward mit fünf kaiserlichen Regimentern nach Piemont entsendet, den Herzog zu unterstützen. Die nun folgenden Jahre waren wohl die bittersten in dem bewegten Leben des Prinzen.

Ihm war die schwierige Aufgabe zugefallen, das Interesse seines kaiserlichen Herrn, das vor Allem eine höchst energische Kriegführung gegen Frankreich forderte, zu vertreten, bei einem aus savoyischen, spanischen und nur zum geringsten Theile aus kaiserlichen Truppen zusammengesetzten Heere, dessen Operationen überdies noch wegen Cooperation der Flotte und wegen der geleisteten Subsidien von England aus beeinflusst wurden.

Die weit auseinandergehenden, oft sich geradezu widersprechenden Wünsche der betheiligten Regierungen, die Eifersüchteleien der

Generale, die Disharmonie unter den Truppen, der Mangel eines einheitlichen Commando's hinderten jedes kräftige und consequente Handeln. Herzog Victor Amadeus, obwohl tapfer und energisch, hatte stets nur seinen Vortheil im Auge und war auch bereit, demselben das Interesse seiner Verbündeten jederzeit zu opfern.

Die spanischen Generale vertraten gewöhnlich mit grosser Energie nur die eine Anschauung, dass nichts geschehen solle.

Die englischen Officiere im Hauptquartiere drängten, ohne weitere Rücksicht auf die allgemeine militärische Lage, zu Unternehmungen gegen Küstenplätze.

Mitten in dem Getriebe der kleinlichsten Interessen bei dieser vielköpfigen und schwachherzigen Heeresleitung stand Prinz Eugen, mit seinem die Lage des ganzen Welttheiles überschauenden Blicke, mit seiner nach grossen Thaten durstenden Heldenseele, mit seinem jugendlichen Feuereifer, mit seinem dem Kaiser ohne Vorbehalt treu ergebenen Herzen. Was muss er oft gelitten haben, wenn Monat um Monat der günstigen Jahreszeit unter thatenlosen Hin- und Hermärschen verstrich, wenn seine kühn gedachten Pläne entweder pedantisch abgewogen und bei Seite geschoben wurden, oder durch erbärmliche Ausführung ohne Erfolg blieben, wenn die Armee Jahr um Jahr die Winterquartiere bezog, ohne dem oft bedeutend schwächeren Feinde ernstlich wehe gethan zu haben? Um das Mass der Bitterkeiten voll zu machen, war es Eugen's eigener Vetter, der ihm persönlich werthe und wohlgeneigte Chef seines Hauses, Herzog Victor Amadeus von Savoyen, der einen sehr grossen Theil der Schuld trug an dem für die Verbündeten höchst unbefriedigenden Verlaufe der Operationen.

So traurig diese Verhältnisse für den kaum in das Mannesalter tretenden jungen Helden waren, so waren die Jahre, welche Eugen nun in Italien unter fortwährendem aufreibenden Kampfe gegen seines kaiserlichen Herrn offene oder geheime Feinde, gegen Unverstand, Selbstsucht, Trägheit und Verrath verlebte, nicht für ihn verloren. Hier machte er eine harte Schule durch, die das Werk seiner kriegerischen und diplomatischen Selbst-Ausbildung krönen und reiche Früchte tragen sollte zu Habsburg's Heil und Ruhm.

Strahlend hebt sich des Prinzen reine Heldengestalt in ihrer makellosen Kaisertreue ab von der dunklen Folie jener kleinlichen selbstsüchtigen Seelen, die ihn umgaben, unfähig seine Grösse zu fassen. Der Kaiser aber wusste Eugen's selbstlose, aufopfernde und rastlose Thätigkeit ihrem vollen Werthe nach zu würdigen und zu lohnen.

Im Juli 1690 war Prinz Eugen, seinen Truppen voraneilend, im Hauptquartiere des Herzogs von Savoyen eingetroffen, hatte diesen jedoch nicht vermögen können, mit den Angriffs-Operationen, welche zu der unglücklichen Schlacht von Staffarda am 18. August führten, bis zum Eintreffen der im Ganzen bei 7000 Mann starken kaiserlichen Regimenter zu warten. Eugen that sich in der Schlacht durch glänzende Tapferkeit hervor und bewahrte das verbündete Heer durch kraftvolle Deckung des Rückzuges vor noch weiteren Verlusten. Während nun die ganze Armee die übrige Zeit bis zum Beziehen der Winterquartiere thatenlos verstreichen liess, führte der Prinz den kleinen Krieg in energischer und erfolgreicher Weise. Im Laufe des folgenden Winters beugte er durch rasch entschlossenes und kluges Benehmen den Trotz der den kaiserlichen Truppen feindselig gesinnten und selbst zur bewaffneten Auflehnung schreitenden Bewohner von Montferrat.

Im folgenden Jahre 1691 ward der Oberbefehl der bedeutend verstärkten kaiserlichen Truppen in Italien, dem Kurfürsten Max Emanuel von Bayern übertragen. Eugen, unter dessen Commando gestellt, vollführte die einzigen glänzenden Waffenthaten dieses Feldzuges, den blos durch einen kühnen Marsch erzielten Entsatz von Cuneo (noch vor dem Eintreffen des Churfürsten bei der Armee), und die Zersprengung der französischen Nachhut bei der Vorrückung des verbündeten Heeres gegen Saluzzo. Im Uebrigen blieb des Prinzen Stimme im vielköpfigen Kriegsrathe meist ungehört; ausser der Einnahme von Carmagnola geschah nichts.

Im Jahre 1692, in welchem der Oberbefehl über die Streitkräfte der Verbündeten dem Herzoge von Savoyen anvertraut war, schienen endlich Eugen's kühne Ideen über die bisherige matte Kriegführung den Sieg davon zu tragen; das verbündete Heer, dessen Vorhut Eugen commandirte, brach in mehreren Colonnen aus Piemont in Frankreich ein und drang bis über Gap vor, dann aber geriethen die Operationen wegen der schweren Erkrankung des Herzogs von Savoyen in's Stocken. Eugen's Vorschläge drangen im Rathe der Generale nicht mehr durch und die Armee trat den Rückzug nach Piemont an. Sein Versprechen, nur mehr mit den Waffen in der Hand nach Frankreich zurück zu kehren, hatte der Prinz eingelöst; noch war aber nicht der Augenblick gekommen, wo Ludwig XIV. die volle Wucht des Degens fühlen sollte, dessen Dienste er verschmäht.

Der Kaiser wusste Eugen's aufopfernde Thätigkeit trotz der geringen Waffenerfolge zu würdigen und belohnte dieselbe zu Anfang des Jahres 1693 durch die Ernennung des Prinzen zum Feldmar-

schall. Im nächsten Feldzuge, wieder unter dem Commando des Herzogs von Savoyen, unternahm das verbündete Heer die Belagerung von Pignerol und schlug am 2. October die Schlacht von Marsaglia. Eugen hatte vom Kampfe gegen den überlegenen Feind abgerathen, — vergeblich; im Centrum commandirend, hielt er unerschütterlich Stand gegen alle Angriffe der Franzosen und deckte, nachdem die Flügel der Schlachtordnung, theilweise in Unordnung, geworfen waren, den Rückzug.

Im folgenden Jahre 1694 erhielt Prinz Eugen wieder das Commando über die kaiserlichen Truppen in Ober-Italien unter dem Oberbefehle des Herzogs von Savoyen; seine Stellung ward immer schwieriger in Folge des schwankenden Benehmens des Herzogs Victor Amadeus, der schon mit Frankreich in Unterhandlungen stand und sich verbindlich gemacht hatte, eine kräftige Verwendung der ihm anvertrauten Truppen zu verhindern. Umsonst drängte Eugen in seinem Feuereifer zu Thaten, seine Bemühungen scheiterten an der Schwerfälligkeit der übrigen Führer des verbündeten Heeres. Es gelang dem Prinzen nur, mit den kaiserlichen Truppen die Eroberung des Forts S. Giorgio auszuführen. Im nächsten Jahre fiel Casale, in Folge des geheimen Einverständnisses der Franzosen mit dem Herzoge von Savoyen, in die Hände der Verbündeten; im Uebrigen aber wurde nichts unternommen. Immer auffallender trat der Abfall des Herzogs vom Bunde zu Tage, bis dieser 1696 die Maske abwarf und das Verlangen Frankreichs nach Zurückziehung der kaiserlichen Truppen aus Italien unterstützte. Eugen rieth zur Fortsetzung des Kampfes, doch der Kaiser entschied sich für die Räumung und Anerkennung der Neutralität Italiens. Mit schwerem Herzen verliess Prinz Eugen jenen Kriegsschauplatz, wo er im Laufe von sechs Jahren die Kräfte seines grossen Geistes, seiner edlen Seele, mit rastlosem Eifer dem Dienste seines Kaisers geweiht, ohne dauernde Erfolge erzielen zu können. Aber in jener bitteren Schule war er zum Feldherrn, zum Staatsmanne gereift.

Bald sollten des Kaisers Feinde die ganze Wucht seines Heldenarmes fühlen, der berufen war, die glänzenden Namen Zenta, Höchstädt, Turin, Belgrad in die Gedenktafeln der österreichischen Geschichte einzugraben.

Stammtafel

des Hauses **Savoyen** und **Savoyen-Carignan** von dem ersten Herzoge an, das ist:

Amadeus VIII.

geboren 1383, seit 1401 Herzog von Savoyen, † als abgedankter Papst (Felix V.) 1451,
Gattin: **Maria von Burgund.**

Ludwig, † 1465.

Amadeus IX., † 1472.

Philipp, † 1497.

Philibert I., † 1482.

Carl I., † 1489.

Carl II., † 1496.

Philibert II. (succedirt nach **Carl II.**), † 1504.

Carl III., † 1553.

Emanuel Philibert, † 1580.

Carl Emanuel I. Magnus, † 1630.

Victor Amadeus I., † 1637.

Franz Hyacinth, † 1638.

Carl Emanuel II., † 1675, vermählt mit **Magdalena**, Tochter des Herzogs von Orléans.

Victor Amadeus II., geb. 1666, seit 1675 regierender Herzog von Savoyen.

(Grossvater) **Thomas Franz**, Stifter der Linie Carignan, geb. 1596, † 1656, vermählt mit **Maria** von **Bourbon**, Gräfin von **Soissons.**

Emanuel Philibert, † 1709.

Louise Christine, † 1689, vermählt mit Markgraf **Ferdinand** von **Baden.**

Ludwig von Baden, † 1707.

Josef Emanuel, † 1656.

(Vater) **Eugen Moriz**, geb. 1633, † 1673, vermählt mit **Olympia Mancini**, † 1708.

Ludwig Thomas, diente Frankreich bis 1695, dann dem Kaiser, † in Folge Verwundung vor Landau 1702 als F.Z.M.

Philipp, † 1693.

Ludwig Julius, geb. 1660, † vor dem Feinde bei Petronell 1683.

Emanuel, † 1676.

Eugen, geb. 1663, † 1736.

Maria, † 1705.

Louise, † 1726.

Zusammengestellt nach „**Hübner's** genealogischen Tabellen." I. Band, Blatt 292, 93 und 94.

Geographisch - statistische Uebersicht

der

Europäischen Staaten

zu Beginn des 18. Jahrhunderts*).

*) Hiezu an Beilagen:

Tafel I. Europa. — Politische Uebersicht. —

„ II. Blatt A, B, C und D. Die Kriegsschauplätze in Deutschland und in den Niederlanden.

„ III. Blatt A und B. Der Kriegsschauplatz in Ober-Italien.

„ IV. Blatt A, B, C und D. Der Kriegsschauplatz in Ungarn und der nördlichen Türkei.

Geographisch-statistische Uebersicht

der

Europäischen Staaten

zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Das heilige römische Reich.

A. Das heil. röm. Reich deutscher Nation oder das Königreich in Germanien.

Das heilige römische Reich deutscher Nation umfasste im Jahre 1700 folgende Theile gegenwärtig bestehender Staatskörper:

Das deutsche Reich mit Ausschluss der preussischen Provinzen Posen, Preussen und Schleswig, dann eines Theiles des Reichslandes Elsass-Lothringen; die ehemaligen deutschen Bundesländer der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschliesslich des unter dem Titel der Herzogthümer Zator und Auschwitz begriffenen Theiles von Galizien; das Fürstenthum Liechtenstein; Theile der Schweiz (Trasp und Frickthal); Theile Frankreichs (Mömpelgard und ehemals lothringische Bezirke); das Königreich Belgien; die niederländischen Antheile an Luxemburg und Limburg.

Dieses Territorium umfasste 12.182 Quadrat-Meilen mit etwa 26,000.000 Bewohnern *). Nicht alle Theile desselben standen in einem gleichartig festen Zusammenhange, und namentlich hatte sich der Verband des Herzogthums Lothringen und der unter spanischer Herrschaft stehenden Niederlande mit dem Reiche sehr gelockert. Diese Länder wurden auch im Gegensatze zum Reiche Niederdeutschland genannt und oft gar nicht zu diesem gerechnet **).

Die Eintheilung Deutschlands war doppelter Art, nemlich eine auf die Reichsgesetzgebung begründete geographisch-politische, und eine auf thatsächlichen dynastischen Verhältnissen beruhende. In ersterer Hinsicht nimmt die, auch militärisch wichtige, Kreiseintheilung, welche

---

*) Da Volkszählungen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einer annäherungsweise richtige Resultate liefernden Weise vorgenommen wurden, so können die Bevölkerungsziffern nur auf Grund späterer Zahlen combinirt werden.

**) Im Gegensatze hiezu wurden oft Gebiete, welche sich thatsächlich völlig vom Reiche getrennt hatten, ohne dass diese Trennung aber auf diplomatische Verhandlungen gegründet war, noch zu diesem gezählt, so: das Herzogthum Savoyen, die vereinigten Provinzen der Niederlande, das Erzbisthum und die Reichsstadt Bisanz (Besançon), das Bisthum Chur u. a.

aber nicht alle Reichsgebiete umschloss, den ersten Rang ein. Anfänglich war jeder Reichsstand mit seinen sämmtlichen Gebieten, mochten dieselben auch in geographischer Hinsicht sich gerundeten Kreisbegrenzungen nicht einfügen lassen, doch nur Einem Kreise einverleibt. Als aber später durch Erbschaft, Kauf, Tausch etc. die dynastischen Verhältnisse sich änderten, während die Kreiseintheilung unverändert blieb, so wurden manche Dynasten Stände mehrerer Kreise.

Am Schlusse des 17. Jahrhunderts zählten daher die Reichskreise zu ihren Ständen, und zwar:

I. Der österreichische Kreis:

Den Erzherzog von Oesterreich als Beherrscher aller deutschen Reichslande des Hauses Habsburg österreichischer Linie, mit Ausnahme der zur böhmischen Krone gehörigen Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien, welche einem Kreisverbande nicht einverleibt waren.

Den Bischof von Trient.

Den Bischof von Brixen.

Den deutschen Orden.

Den Fürsten Dietrichstein.

Da jedoch die Bischöfe von Trient und Brixen, sowie der Fürst Dietrichstein sich als Landstände von Tirol betrachteten, somit die Oberhoheit des Hauses Oesterreich stillschweigend anerkannten, die in diesem Kreise liegenden Besitzungen des deutschen Ordens aber völlig unter österreichischer Hoheit standen, so vertrat diesen Kreis nur der Erzherzog von Oesterreich, und es wurden daher auch keine Kreistage gehalten.

II. Der burgundische Kreis

befand sich ungetheilt in dem Besitze des Hauses Habsburg spanischer Linie und wurde durch den Gesandten des Königs von Spanien auf den Reichstagen vertreten. Eine Kreisverfassung, ähnlich jener in den übrigen Kreisen, bestand demnach hier nicht.

III. Der churrheinische Kreis

zählte zu seinen Ständen:

Den Churfürst Erzkanzler Erzbischof von Mainz.

Den Churfürst Erzbischof von Trier.

Den Churfürst Erzbischof von Cöln.

Den Churfürsten von der Pfalz (neuburgische Linie des Hauses Wittelsbach).

Den Herzog von Arenberg.

Den deutschen Orden *).

Den Fürsten von Nassau-Hadamar als Grafen von Beilstein.

Den Grafen von Sinzendorf als Burggrafen von Rheineck, und bis zum Jahre 1704

Den Grafen von Cronberg.

IV. Der fränkische Kreis:

Den Bischof von Bamberg.

Den Bischof von Würzburg.

Den Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth oder Culmbach.

Den Bischof von Eichstädt.

Den Markgrafen von Brandenburg-Anspach oder Onolzbach.

Die Erben der Grafen von Henneberg, d. i. das Gesammthaus Sachsen und der Landgraf von Hessen-Kassel.

Den Fürsten von Schwarzenberg.

Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim.

Den deutschen Orden.

Die Grafen von Hohenlohe.

Die Grafen von Castel.

Die Grafen von Nostitz-Rieneck.

Die Grafen von Erbach.

Die Grafen von Limpurg.

Die Grafen von Geyer.

Die Grafen von Schönborn.

Die Reichsstädte: Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Windsheim, Schweinfurth und Weissenburg.

V. Der bayrische Kreis:

Den Erzbischof von Salzburg.

Den Churfürsten von Bayern (Haus Wittelsbach, wilhelminische Linie, älterer Ast).

Den Bischof von Freising.

Den Churfürsten von der Pfalz (Haus Wittelsbach, neuburg'sche Linie) als Fürsten von Neuburg.

---

*) Reichsunmittelbare Besitzungen besass der Orden auch nicht in diesem Kreise, sondern nur in Franken und Schwaben.

Den Pfalzgrafen von Sulzbach (Haus Wittelsbach, sulzbach'sche Linie).

Den Bischof von Regensburg.

Den Herzog in Bayern, Landgrafen von Leuchtenberg (Haus Wittelsbach, wilhelminische Hauptlinie, jüngerer Ast).

Den Bischof von Passau.

Den Fürsten Lobkowitz als gefürsteten Grafen von Sternberg.

Den Fürst-Propst von Berchtesgaden.

Den Fürst-Abt zu St. Emmeran in Regensburg.

Den Grafen von Ortenburg.

Die Fürst-Aebtissin zu Nieder-Münster in Regensburg.

Die Fürst-Aebtissin zu Ober-Münster in Regensburg.

Den Grafen von Wolfstein als Herrn von Sulzburg und Pyrbaum.

Den Grafen von Hohen-Waldeck (Haus Mäxelrain).

Den Grafen von Tilly als Herrn von Breiteneck.

Die Reichsstadt Regensburg.

VI. Der schwäbische Kreis:

Den Bischof von Constanz.

Den Bischof von Augsburg.

Den Fürst-Propst zu Ellwangen.

Den Fürst-Abt zu Kempten.

Den Herzog von Württemberg und Teck (Haus Württemberg, Hauptlinie).

Die Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach.

Die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Fürst-Aebtissin von Lindau.

Die Fürst-Aebtissin von Buchau.

Den Fürsten Auersperg als gefürsteten Grafen von Thengen.

Die Fürsten von Fürstenberg-Heiligenberg und die Grafen von Fürstenberg-Stühlingen und Fürstenberg-Möskirch.

Die Fürsten und Grafen zu Oettingen.

Den Fürsten von Schwarzenberg als Landgrafen im Klettgau.

Den Fürsten von Liechtenstein.

Die Aebte von: Salmannsweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Yrsee, Ursperg, Kaysersheim, Roggenburg, Roth, Weissenau, Schussenried, Marchthal, Petershausen, Wettenhausen, Zwiefalten und Gengenbach.

Die Aebtissinnen von Hegbach, Gutenzell, Rothmünster und Baindt.

Den deutschen Orden.

Den Churfürsten von Bayern als Herrn zu Mindelheim, Schwabeck und Wiesensteig.

Den Grafen von Montfort als Herrn zu Tettnang und Argen.

Die Grafen-Truchsessen zu Waldburg.

Die Grafen Königseck.

Die Grafen Fugger.

Die Grafen von Hohenembs.

Die Freiherren von Freiburg als Herren zu Justingen.

Den Abt von St. Blasien in Folge des Besitzes der Grafschaft Bondorf.

Den Grafen von Traun und Abensberg als Herrn zu Egloff.

Die Burggrafen von Sinzendorf als Herren zu Thannhausen.

Die edlen Herren von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldseck.

Den Grafen von Grafeneck als Herrn zu Eglingen.

Die Reichsstädte: Augsburg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, Ueberlingen, Rothweil, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensberg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isni, Leutkirch, Wimpffen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach.

Auch die Reichsstadt Donauwörth wurde zu den Ständen des schwäbischen Kreises gerechnet, obzwar sie sich seit 1607 in der Gewalt der Churfürsten von Bayern befand und nur während der Aechtung des Churfürsten Max Emanuel 1706—1714 wieder in den vollen Genuss der Reichsunmittelbarkeit trat.

VII. Der oberrheinische Kreis:

Den Bischof von Worms.

Den Bischof von Speyer.

Den Bischof von Strassburg.

Den Bischof von Basel.

Den Fürst-Abt von Fulda.

Den Johanniter-Orden.

Den Churfürst Erzbischof von Trier als Propst von Prüm und wegen des Antheiles am Schlosse Münzfelden.

Den Reichspropst von Odenheim.

Den Churfürsten von der Pfalz als Fürsten von Simmern, Lautern und Veldenz, so wie als Mitbesitzer der Grafschaft Sponnheim.

Den Pfalzgrafen von Sulzbach als Mitbesitzer des Fürstenthums Veldenz.

Den König von Schweden (Haus Wittelsbach, zweibrücken'sche Linie) als Herzog von Zweibrücken.

Den Pfalzgrafen von Birkenfeld (Haus Wittelsbach, birkenfeld'sche Linie) als Mitbesitzer des Fürstenthums Veldenz und der Grafschaft Sponnheim.

Die Landgrafen von Hessen.

Den Markgrafen von Baden-Baden, als Mitbesitzer der Grafschaft Sponnheim.

Die Fürsten zu Salm.

Die Fürsten zu Nassau.

Den Grafen von Waldeck.

Die Grafen von Hanau.

Die Grafen von Solms.

Den Churfürst Erzbischof von Mainz als Mitbesitzer der Grafschaft Königstein.

Die Grafen von Stolberg als Mitbesitzer der Grafschaft Königstein.

Die Grafen von Ysenburg.

Die Wild- und Rheingrafen.

Die Grafen von Leiningen.

Die Grafen von Sayn-Wittgenstein.

Den Herzog von Lothringen *).

Die Grafen von Hillesheim als Herren von Reipoltskirchen.

Die Grafen von Wied als Grafen von Kriechingen (Creange).

Den Grafen von Wartenberg.

Den Grafen von Velen als Herrn von Bretzenheim.

Den Grafen von Oettingen-Katzenstein-Baldern als Herrn von Dachstuhl.

Die Freiherren von Waldbott-Bassenheim als Herren von Ollbrück.

Die Reichsstädte Speyer, Worms, Frankfurt a/M., Friedberg und Wetzlar.

---

*) Die Herzoge von Lothringen basirten ihre Standschaft im oberrheinischen Kreise weniger auf das Herzogthum Lothringen als auf die Markgrafschaft Nomeny und die Grafschaft Falkenstein.

VIII. Der niederrheinisch-westphälische Kreis:

Den Bischof von Münster.

Den Churfürsten von Brandenburg als Herzog von Cleve, Fürsten von Minden und Grafen von Mark und Ravensburg.

Den Churfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich und Berg.

Den Bischof von Paderborn.

Den Bischof von Lüttich.

Den Bischof von Osnabrück.

Den König von Schweden als Fürsten von Verden.

Den Fürst-Abt von Corvey.

Den Fürst-Abt von Stablo und Malmedy.

Den Abt von Werden.

Den Abt von Cornelius-Münster.

Die Aebtissin von Essen.

Die Aebtissin von Thorn.

Die Aebtissin von Herford.

Die Fürsten von Nassau, ottonischer Hauptlinie, worunter auch der König von England, Prinz von Oranien, Letzteren als Grafen von Mörs und Lingen.

Den Fürsten von Ostfriesland.

Den König von Dänemark als Grafen von Oldenburg und Delmenhorst.

Die Grafen von Wied.

Den Herzog von Sachsen-Eisenach als Besitzer des altenkirchen'schen Antheils an der Grafschaft Sayn.

Den Burggrafen von Kirchberg als Besitzer des hachenburg'schen Antheils an obiger Grafschaft.

Die Grafen von Lippe.

Die Grafen von Bentheim.

Den Churfürsten von Braunschweig und den Herzog von Braunschweig-Celle als gemeinschaftliche Besitzer der Grafschaft Hoya und Ersteren nebstbei als Grafen von Diepholz und Spiegelberg.

Die Gräfin von Löwenstein-Wertheim-Virneburg.

Den Grafen von Kaunitz-Rietberg.

Die Grafen von Waldeck als Grafen von Pyrmont und Herren von Wittem, Eiss und Schlenacken.

Die Grafen von Bronkhorst und Gronsfeld.

Die Grafen von Aspremont-Linden als Grafen von Reckheim.

Die Fürsten von Salm als Herren von Anhalt.

Die Grafen Metternich als Herren von Virneburg und Beilstein.

Die Grafen von Holzapfel *).

Die Grafen von Manderscheid, Blankenheim und Gerolstein.

Die Grafen von Limburg-Styrum als Herren von Gehmen.

Den Fürsten von Schwarzenberg als Herrn von Gimborn und Neustadt.

Die Freiherren von Quadt als Herren von Wickerad.

Den Herzog von Croy als Herrn von Mylendonk.

Die Freiherren von Nesselrode als Herren von Reichenstein.

Die Grafen von der Mark als Grafen von Schleiden.

Die Reichsstädte Cöln, Aachen und Dortmund.

Die Reichsstadt Gelnhausen gehörte auch zum westphälischen Kreise, war aber vom Kaiser an den Churfürsten von der Pfalz und die Grafen von Hanau verpfändet und somit nicht im Besitze ihrer vollständigen Reichsunmittelbarkeit.

IX. Der obersächsische Kreis:

Den Churfürsten von Sachsen (damals zugleich König von Polen) und die Herzoge von Sachsen.

Den Churfürsten von Brandenburg als Markgrafen von Brandenburg und Herzog von Pommern (Hinterpommern).

Den König von Schweden als Herzog von Pommern (Vorpommern).

Die Fürsten von Anhalt.

Die Fürst-Aebtissin von Quedlinburg.

Den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel als Besitzer des ehemaligen Stiftes Walkenried.

Die Fürsten und Grafen von Schwarzburg.

Die Fürsten und Grafen von Mannsfeld.

Die Grafen von Stolberg.

Die Grafen von Reuss.

Die Grafen von Schönburg.

X. Der niedersächsische Kreis:

Den Churfürsten von Brandenburg als Herzog von Magdeburg und Fürsten von Halberstadt.

Den König von Schweden als Herzog von Bremen.

---

*) Da zu Beginn des 18. Jahrhunderts von diesem Geschlechte nur mehr eine Tochter des letzten Grafen Peter vorhanden war, so wurde die Kreisstandschaft von deren Gemahl dem Fürsten Leberecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym, an welchen später die Grafschaft fiel, ausgeübt.

Den Churfürsten und die Herzoge von Braunschweig.

Die Herzoge von Mecklenburg.

Den König von Dänemark als Herzog von Holstein und Herrn von Pineburg.

Den Herzog von Holstein-Gottorp als Mitbesitzer des Herzogthums Holstein.

Den Bischof von Hildesheim.

Den Bischof von Lübeck.

Die Grafen von Ranzau.

Die Reichsstädte: Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg und Bremen *).

Nächst dieser Haupttheilung in Kreise zerfiel das Reich in Landschaften oder Districte, von denen je einer den Titel eines Königreichs und Erzherzogthums, die andern aber von Erz- und Hochstiften, Herzogthümern, Grafschaften, Propsteien und Abteien, Herrschaften, Rittergütern u. s. w. führten, welche, feststehende geographische Begriffe bildend, selbst dann als solche fortbestanden, wenn das betreffende Territorium getheilt und dessen einzelne Theile angrenzenden Verwaltungsgebieten einverleibt waren **).

Diese Stabilität der politisch-geographischen Reichseintheilung beruhte auf dem seit 1582 eingeführten Modus der Stimmenabgabe auf dem Reichstage, wonach fortan die auf jenem Reichstage vertretenen Stände auch dann zur Stimmenabgabe aufgerufen wurden,

*) Ausser diesen Reichs- und Kreisständen besassen aber noch andere geistliche und weltliche Dynasten unmittelbare Reichsgebiete, wie dies durch einen Vergleich der Darstellung der dynastischen Verhältnisse mit der Aufzählung der Kreisstände ersichtlich ist.

**) Als zum Beispiel die Grafen von Henneberg gegen Ende des 16. Jahrhunderts ausstarben, theilten sich Chursachsen, 9 verschiedene andere Linien des Hauses Sachsen und Hessen-Cassel in das Erbe. Trotzdem hiess bis zum Zerfalle des Reiches dieses zerstückelte Territorium die Grafschaft Henneberg. In einzelnen Fällen wurde hiedurch, und durch die verworrenen Lehensverhältnisse der Reichsstände, der Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe Eintrag gethan, so z. B. hinsichtlich der Grafschaft Rieneck. Diese bestand aus mainzischen, pfälzischen und würzburgischen Lehen. Als nun die Grafen von Rieneck ausstarben, und Churmainz mit einem Bruchtheile seines Lehens die Grafen Nostitz belehnte und das Uebrige behielt, während Churpfalz seinen Antheil den Grafen von Erbach überliess, Würzburg den seinen aber einzog, — entstand ein doppelter Begriff über die Grafschaft Rieneck, indem man einerseits unter deren Titel die ganze alte Grafschaft verstand und vom erbach'schen, mainz'schen, würzburg'schen und nostitz'schen Antheile daran sprach, anderseits aber nur Letzteren dabei meinte.

wenn das bezügliche Haus erloschen, und dessen Besitz, und somit auch das Stimmrecht an andere Reichsstände übergegangen war *). Wechselvoll waren hingegen die dynastischen Verhältnisse der einzelnen Reichsgebiete. Nur in einer geringen Anzahl der hohen Adelsgeschlechter war das Recht der Regierungsfolge nach der Erstgeburt und damit die Untheilbarkeit des Besitzes zum Hausgesetze erhoben. Die Folge davon war, dass immer erneuerte Theilungen stattfanden, oder der Besitz zwar an mehrere Dynasten fiel, von diesen aber ungetheilt gemeinsam regiert wurde. Starb ein Dynastengeschlecht aus, so gaben die Lehensverhältnisse **) der Reichsstände meist den Anlass zu langwierigen Processen und zu jener Zerstückelung des Besitzes, welche die Hauptcharakteristik der politischen Gestaltung des Reiches bildete. Die reichsunmittelbaren Besitzungen einzelner Dynasten bestanden daher oft nur in einer Anzahl, in fremden Gebieten zerstreuter Höfe, und die Bewohner eines einzigen Städtchens oder Dorfes waren oft zwei oder mehreren Dynasten unterthan ***).

In dynastischer Beziehung gliederte sich das Reich zu Beginn des 18. Jahrhunderts in folgender Weise:

---

*) Hatten sich deren mehrere in den Besitz getheilt, so mussten sie sich bezüglich jener Stimme, welche sich auf denselben bezog, vorher einigen. Es wurde z. B. auf den Aufruf „Henneberg" jene Stimme abgegeben, über welche sich die vielen Linien des Hauses Sachsen und der Landgraf von Hessen-Cassel vorher geeinigt hatten.

**) Die Reichsstände hatten ihren Besitz theils directe vom Reiche (Reichslehen), theils von andern Mitständen, die mit demselben vom Reiche belehnt worden waren (Afterlehen). Erstere bildeten gewissermassen einen Allodialbesitz, hinsichtlich dessen der Ausdruck „Lehen" nur mit Rücksicht auf die Grundgesetze des Reiches Anwendung fand. Sie wurden daher nach dem Aussterben des Mannsstammes eines Geschlechtes vom Reiche meist den nächsten, auch aus weiblicher Linie stammenden Agnaten überlassen. Die Afterlehen hingegen waren meist Mannslehen, d. h. sie fielen nach dem Aussterben des Mannsstammes wieder an den Lehensherrn zurück, der sie entweder gänzlich einzog, oder auch nach seiner Wahl erneuert vergab.

***) Ein Besitz, welcher aus einer Anzahl von einander getrennter Gebietsparcellen bestand, wurde ein „offener" Staat oder Besitz genannt, im Gegensatze zum „geschlossenen" Staate oder Besitze, unter welch letzterem Ausdrucke man solche Reichsgebiete verstand, welche der Hauptsache nach zusammenhingen, wenn auch einzelne Exclaven davon getrennt waren.

a) Geistliche Staaten.

Landesherr	Dessen reichsunmittelbare Besitzungen	Flächeninhalt in geograph. □Meilen*)	Auf demselben befanden sich Ende des 18. Jahrh. Bew.**)	Veränderungen während der Dauer des spanischen Successionskrieges
Churfürst Erzbischof von Mainz, Erzkanzler durch Germanien.	Erzstift Mainz. Das Eichsfeld. Die Stadt Erfurt. Antheil an Königstein.	123 3/4	336.000	Diese geistlichen Gebiete erlitten nur insoferne zeitweilig Veränderungen ihrer politischen Verhältnisse, als sehr häufig — ja meist — Erzbischöfe und Bischöfe successive auch von den Capiteln anderer erledigter Hochstifte oder auch von Abteien und Propsteien zu geistlichen und weltlichen Oberhäuptern gewählt wurden. Hiedurch wurden derlei Kirchenfürsten Landesherren beträchtlicher Reichsgebiete, deren gemeinsame politische Beziehungen jedoch mit dem Tode des betreffenden Würdenträgers endeten. So war z. B. der 1706 geächtete Churfürst von Cöln auch Bischof von Lüttich, Hildesheim und Regensburg, dann Propst von Berchtesgaden und mithin Landesherr eines Gebietes von 280 1/4 Quadrat-Meilen.
Churfürst Erzbischof von Trier, Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat.	Erzstift Trier. Abtei Prüm. Antheil an Nieder-Isenburg.	121 1/4	270.000	
Churfürst Erzbischof von Cöln, Erzkanzler durch Italien.	Erzstift Cöln. Herzth. Westphalen Vest Recklinghaus.	140	240.000	
Erzbischof von Salzburg, Primas von Deutschland.	Hochstift Salzburg	171	190.000	
Bischof von Augsburg	Das gleichnamige Hochstift	43	92.000	
Bamberg		65	182.000	
Basel		13 1/2	57.500	
Brixen		17	26.700	
Constanz		5	10.800	
Eichstädt		20	57.200	
Freisingen		15	30.000	
Hildesheim		40	112.000	
Lübeck (protest.)†)		6 2/3	20.000	
Lüttich		105	220.000	

*) Der Flächeninhalt der meisten Gebiete wurde auf Grund der neuesten Vermessungs-Resultate festgestellt, und nur die Angaben über jenen der kleineren — besonders der Abteien und Städte — mussten älteren unsicheren Quellen entnommen werden.

**) Die Bevölkerungsziffern können für die hier ins Auge gefasste Epoche nicht gegeben werden. Obige Angaben mögen jedoch den Anhaltspunct für ungefähre Schätzungen bieten.

†) In Folge von, mit dem Domcapitel abgeschlossenen Verträgen, wurde stets ein Prinz der jüngeren Holstein-Gottorp'schen Linie zum Bischofe erwählt.

Landesherr		Dessen reichsunmittelbare Besitzungen	Flächeninhalt in geograph. □Meilen	Auf demselben befanden sich Ende des 18. Jahrh. Bew.	Veränderungen während der Dauer des spanischen Successionskrieges
Bischof von	Münster	Das gleichnamige Hochstift	220	380.000	
	Osnabrück *)		56	136.000	
	Passau		15	44.000	
	Paderborn		50	94.000	
	Regensburg		4 1/10	32.000	
	Speier	Das gleichnamige Hochstift, die Abtei Weissenburg (und meist auch dass Ritterstift Odenheim)	28	50.000	
	Strassburg	Das gleichnamige Hochstift	13 1/2	35.000	
	Trient		75	147.000	
	Worms		3 1/2	28.000	
	Würzburg		96	250.000	
Der deutsche Ritter-Orden		Das Meisterthum Mergentheim und verschiedene Besitzungen im fränkischen und schwäbischen Kreise**)	15 1/2	45.000	
Der Johanniter-Ritter-Orden		Das Fürstenthum Heitersheim	2	6000	
Fürst-Abt oder Propst von	Fulda	Die gleichnamige Abtei oder Propstei	32 1/2	90.000	
	Corvey		5	10.000	
	Berchtesgaden		10	20.000	

Siehe Seite 83.

*) Das Bisthum Osnabrück hatte wechselweise einen katholischen und einen protestantischen Bischof zum Landesherrn. Zum protestantischen Bischof durfte in Folge des Friedensschlusses zu Osnabrück stets nur ein Prinz des braunschweig'schen Hauses, u. z. so lange Nachkommen des Herzogs Georg (celle'sche Linie) vorhanden sind, aus dieser gewählt werden.

**) Die Besitzungen in anderen Reichskreisen waren nicht reichsunmittelbar, sondern standen unter der Landeshoheit anderer Fürsten.

Landesherr		Dessen reichsunmittelbare Besitzungen	Flächeninhalt in geograph. □Meilen	Auf demselben befanden sich Ende des 18. Jahrh. Bew.	Veränderungen während der Dauer des spanischen Successionskrieges
Fürst-Abt oder Propst von	St. Blasien *)	Grafschaft Bondorf	4 1/2	7400	Siehe Seite 83.
	St. Gallen in der Schweiz **)	Herrschaft Neu-Ravensburg	1/2	800	
	Ellwangen	Die gleichnamige Abtei oder Propstei	6 3/4	18.000	
	Kempten		16	42.000	
	Ochsenhausen		4	8000	
	Stablo und Malmedy		3	7000	
	Werden		1	5000	
Fürst-Aebtissin von	Buchau		1 3/4	3600	
	Essen		3	8000	
	Lindau		1/2	360	
	Thorn		1 1/2	3000	
Abt oder Propst von	Elchingen		2 1/2	4000	
	Gengenbach		1	1500	
	Yrsee		2	4400	
	Kaisersheim		3	6000	
	Marchthal		3	4500	
	Odenheim		2	4000	
	Ottobeuren ***)		5	12.000	
	Petershausen		1 1/2	3.500	
	Roggenburg		2 1/2	5000	
	Roth		1 1/2	2972	
	Salmannsweiler		4 1/2	9000	
	Cornelius-münster		2	8000	

*) Die Abtei St. Blasien selbst lag im Breisgau und stand unter österreichischer Hoheit.

**) Die Abtei St. Gallen gehörte zur schweizerischen Eidgenossenschaft und stand in keiner Verbindung mit dem Reiche, doch besass sie die reichsunmittelbare Herrschaft Neu-Ravensburg in Schwaben, ohne dass der Abt deshalb ein Reichs- oder Kreisstand gewesen wäre.

***) Die Abtei Ottobeuren war reichsunmittelbar, der Abt aber weder Reichs-, noch Kreisstand.

Landesherr		Dessen reichsunmittelbare Besitzungen	Flächeninhalt in geograph. □Meilen	Auf demselben befanden sich Ende des 18. Jahrh. Bew.	Veränderungen während der Dauer des spanischen Successionskrieges
Abt od. Propst v.	Schussenried	Die gleichnamige Abtei od. Propstei	2	3000	Siehe Seite 83.
	Ursperg		$1^3/_4$	3600	
	Weingarten		$7^1/_2$	13.000	
	Weissenau		1	1500	
	Wettenhausen		2	5000	
Aebtissin von	Baindt		$^1/_{10}$	195	
	Burscheid		1	2000	
	Elten		$^1/_2$	1600	
	Gutenzell		$1^2/_3$	2100	
	Hegbach		$1^3/_4$	2800	
	Rothmünster		$1^1/_2$	2900	

Die Fürst-Aebtissinnen von Quedlinburg und Gandersheim besassen zwar auch nicht unbedeutendes unmittelbares Reichsgebiet, aber die Schutzherren dieser Abteien, der Churfürst von Brandenburg und der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, übten in diesen Gebieten Rechte aus, welche von directer Landeshoheit nur wenig verschieden waren. Andere Abteien, wie St. Emeran, Ober- und Niedermünster — alle 3 in Regensburg —, Herford, Heiligenkreuz in Donauwörth, St. Ullrich und Affra in Augsburg, waren zwar an sich reichsunmittelbar, ohne jedoch irgend ein Gebiet zu besitzen, während wieder andere selbst unter die Landeshoheit von Reichsständen gekommen waren, trotz dessen aber die Unmittelbarkeit einiger kleiner Theile ihres Gebietes zu wahren gewusst hatten, wie Arnstein, Echternach, die Karthause Buxheim etc. Doch waren diese Gebiete von so unbedeutender Ausdehnung, dass ihrer nicht weiter gedacht werden kann. Endlich ist zu bemerken, dass ein grosser Theil der Abteien in Schwaben zur Landvogtei gehörten und sich hiedurch in einem Schutzverhältnisse zum Hause Oesterreich befanden.

3. Die Reichsritterschaft.

Ritterkreis	Canton	Flächeninhalt in geographischen □ Meilen	Bewohner gegen Ende des 18. Jahrhunderts	Anmerkung
schwäbischer	Donau	70	160.000	Von den ritterschaftlichen Gütern befand sich ein grosser Theil in den Händen von Reichsständen. Im Besitze einfacher Reichsritter waren nur etwas mehr als 100 □ Meilen mit etwa 240.000 Bewohnern. Auch die im Elsass ansässige Reichsritterschaft stand — unbeschadet der Oberhoheit, welche der König von Frankreich über sie übte, — noch in einem gewissen, kaum definirbaren Verhältnisse zum Reiche und zum rheinischen Ritterkreise.
	Heggau, Algau und am Bodensee			
	Neckar, Schwarzwald und in der Ortenau			
	am Kocher			
	im Kreichgau			
fränkischer	Odenwald	80	200.000	
	Steigerwald			
	im Gebirg			
	Altmühl			
	Baurach			
	Rhönwerra			
rheinischer	am Oberrhein	41	91.000	
	am Mittelrhein			
	am Niederrhein			

4. Die kais. Burg Friedberg.

Die Burg Friedberg nächst der Reichsstadt Friedberg hatte eine höchst eigenthümliche Einrichtung. Sie wurde als kaiserliches Eigenthum betrachtet, im Nutzgenusse standen aber eine Anzahl adeliger Familien, die sogenannte Burgmannschaft bildend. Aus ihnen wurden zwölf Regiments-Burgmänner und aus diesen ein Burggraf und ein Stellvertreter gewählt, welche die Regierung dieses kleinen Gemeinwesens leiteten.

5. Die Ganerbschaften: Staden, Burg Gelnhausen, Treffurt und der Schüpfergrund.

Die Ganerbschaften stammten aus den Zeiten des Faustrechts. Mehrere Familien hatten sich zur gemeinsammen Erbauung und Vertheidigung einer Burg verbunden, unter gleichzeitiger Abschliessung eines Erbvertrages. Die Burg Friedberg und die Ganerbschaften mochten ein Territorium von fast 10 □ Meilen mit etwa 20.000 Bewohnern innehaben.

3. Die Reichsritterschaft.

Ritterkreis	Canton	Flächeninhalt in geographischen □ Meilen	Bewohner gegen Ende des 18. Jahrhunderts	Anmerkung
schwäbischer	Donau	70	160.000	Von den ritterschaftlichen Gütern befand sich ein grosser Theil in den Händen von Reichsständen. Im Besitze einfacher Reichsritter waren nur etwas mehr als 100 □ Meilen mit etwa 240.000 Bewohnern. Auch die im Elsass ansässige Reichsritterschaft stand — unbeschadet der Oberhoheit, welche der König von Frankreich über sie übte, — noch in einem gewissen, kaum definirbaren Verhältnisse zum Reiche und zum rheinischen Ritterkreise.
	Heggau, Algau und am Bodensee			
	Neckar, Schwarzwald und in der Ortenau			
	am Kocher			
	im Kreichgau			
fränkischer	Odenwald	80	200.000	
	Steigerwald			
	im Gebirg			
	Altmühl			
	Baurach			
	Rhönwerra			
rheinischer	am Oberrhein	41	91.000	
	am Mittelrhein			
	am Niederrhein			

4. Die kais. Burg Friedberg.

Die Burg Friedberg nächst der Reichsstadt Friedberg hatte eine höchst eigenthümliche Einrichtung. Sie wurde als kaiserliches Eigenthum betrachtet, im Nutzgenusse standen aber eine Anzahl adeliger Familien, die sogenannte Burgmannschaft bildend. Aus ihnen wurden zwölf Regiments-Burgmänner und aus diesen ein Burggraf und ein Stellvertreter gewählt, welche die Regierung dieses kleinen Gemeinwesens leiteten.

5. Die Ganerbschaften: Staden, Burg Gelnhausen, Treffurt und der Schüpfergrund.

Die Ganerbschaften stammten aus den Zeiten des Faustrechts. Mehrere Familien hatten sich zur gemeinsammen Erbauung und Vertheidigung einer Burg verbunden, unter gleichzeitiger Abschliessung eines Erbvertrages. Die Burg Friedberg und die Ganerbschaften mochten ein Territorium von fast 10 □ Meilen mit etwa 20.000 Bewohnern innehaben.

6. Die Reichsstädte.

Namen	Flächeninhalt in geographischen □Meilen	Bewohner gegen Ende des 18. Jahrhunderts	Anmerkung	Namen	Flächeninhalt in geographischen □Meilen	Bewohner gegen Ende des 18. Jahrhunderts	Anmerkung
Aachen	1	27.000		Lübeck	6.26	40.000	
Aalen	1	4000		Memmingen	2	11.500	
				Mühlhausen	1	15.000	
				Nordhausen	1/2	10.000	
Augsburg	2	35.000	Kam 1706 in den Besitz der Herrschaft Schwabeck, musste sie jedoch 1714 an Bayern rückstellen.	Nördlingen	1 1/2	8000	Kam 1706 in Besitz der Herrschaft Rothenburg, musste sie aber 1714 an Bayern rückstellen.
Biberach	2 1/2	10.000		Nürnberg	20	80.000	
Bopfingen	3/4	1.800					
Bremen	4.68	50.000					
Buchau	1/4	1000		Offenburg	1/4	4000	
Buchhorn	1/2	1000		Pfullendorf	1	4000	
Cöln	1	54.000		Ravensburg	2 1/2	6000	
Dinkelsbühl	1	8000		Regensburg	1	21.000	
Dortmund	3/4	11.000		Reutlingen	1	10.000	
Esslingen	3/4	11.000		Rothenburg	6	25.000	
Frankfurt a/M.	4	60.000		Rothweil	4	14.000	
Friedberg	1	3000		Schweinfurth	2	6.200	
Gengenbach	1/2	300		Speier	1/2	7000	
Giengen	1/4	2000		Ueberlingen	1 1/4	7000	
Gmünd	3	12.000		Ulm	11	38.000	
Gosslar	1/2	8000		Wangen	1 1/2	4.300	
Hall	6	16.000		Weil	1/4	1.800	
Hamburg	6.39	135.000		Weissenburg	1	6.500	
Heilbronn	1	10.100		Wetzlar	1/2	6.500	
Isni	1	1.500		Wimpffen	1/4	3000	
Kaufbeuren	2	7000		Windsheim	1	4000	
Kempten	3/4	3.600		Worms	1	8000	
Leutkirch	1	17.500		Zell am Hammersbach	1	5000	
Lindau	2	5000					

Anmerkung. Donauwerth — bis 1607 Reichsstadt, — stand zwar unter churbayerischer Hoheit, wurde aber von Seite des schwäbischen Kreises stets als eine seiner Reichsstädte erklärt und auf den Kreistagen aufgerufen. Während der Aechtung des bayerischen Churfürsten (1706—1714) genoss sie thatsächlich wieder der Reichsunmittelbarkeit. Die ehemalige Reichsstadt Gelnhausen war vom Kaiser an die Grafen von Hannau verpfändet, wurde aber vom westphälischen Kreise stets reclamirt, wenn sich hiezu Anlass bot.

7. Die Reichsdörfer, Weiler etc.

Reichsunmittelbare Dörfer waren: Alschhausen, Gochsheim und Sennfeld, Sulzbach und Soden und Holzhausen. Ueberdies wurden die Bewohner von 39 auf der Leutkirchner Heide gelegenen Dörfern, Weilern, Flecken und Höfen — die sogenannten „freien Leute auf der Leutkirchner Heide" als unmittelbare Unterthanen des Kaisers angesehen.

8. Unter kaiserlichem Sequester.

Nach dem Aussterben der Herzoge von Sachsen-Lauenburg (1689) hatte der Kaiser das Land Hadeln — 6 □ Meilen mit 19.000 Bewohnern — als erledigtes Lehen eingezogen und vergab dasselbe erst wieder im Jahre 1731.

Während der Acht des Churfürsten von Bayern (1706 — 1714) wurden dessen Lande sequestrirt und nur über einzelne Theile (siehe Tableau: Besitz des Hauses Wittelsbach) anderweitig verfügt.

B. Das italienische oder longobardische Königreich.

Die Theile Oberitaliens, über welche der Kaiser als „König von Italien" die Oberhoheit übte, bestanden aus einer Anzahl von Reichslehen, welche sich zum Theile in den Händen sonst völlig souverainer Fürsten befanden, zum Theile aber, entweder unmittelbar vom Reiche, oder mittelbar durch mächtigere Lehensträger an alte Adelsgeschlechter verliehen waren. Hinsichtlich ihrer Beziehungen zum römischen Reiche wurden sie in lombardische, ligurische, bonische, toscanische und tirnisanische getheilt. Die vorzüglichsten Reichslehen in Italien waren:

Das Herzogthum Mailand.
„ Fürstenthum Piemont.
„ Grossherzogthum Toscana.

Die Herzogthümer Mantua, Montferrat, Parma mit Piacenza, Modena, Mirandola und Guastalla.

Die Fürstenthümer Massa und Carrara, Sabbionetta und Bozzolo, Solferino und Castiglione, Novellara und Comacchio.

Die Markgrafschaft Finale und Fosdinuovo.

Das Fürstenthum Monaco*).

Die Rechte, welche der Kaiser als Lehensherr in diesen Gebieten ausübte, bestanden in der Ertheilung von Standeserhöhungen an die

*) Die geographisch-statistischen Verhältnisse dieser in den Händen souverainer Fürsten befindlichen, kaiserl. Lehen finden sich bei der Schilderung der italienischen Staaten.

Lehensträger und in der Erhebung von Kriegscontributionen. Die vermittelnde Behörde zwischen dem Lehensherrn und dessen italienischen Vasallen war der Reichshofrath in Wien, dem die Entscheidung aller italienischen Angelegenheiten zustand.

Zahlreiche kleinere kaiserliche Lehen lagen in den grösseren Gebieten, besonders im Herzogthume Piemont, sowie nicht minder im Gebiete der Republik Genua zerstreut. Die Besitzer derselben, meist hohen italienischen Adelsgeschlechtern angehörend, waren durch ihr Interesse mit den Regierungen der Staaten, in welchen ihre Reichslehen lagen, so enge verknüpft, dass diese wohl als ein Zubehör derselben angesehen werden können.

Die Staaten des Hauses Habsburg.

Obwohl seit Carl V. Thronentsagung jene gewaltige Ländermasse, „in der die Sonne nie unterging", unter die beiden Linien des Hauses Habsburg getheilt war, so entfiel doch auf jede derselben ein so bedeutendes Erbe, dass den Häuptern schon durch die Ausdehnung ihres Hausbesitzes einer der ersten Plätze in der Rangordnung der europäischen Fürsten gewahrt war.

a. Der Hausbesitz der habsburg-österreichischen Linie.

Diese Linie des Hauses Habsburg, deren Glanz dadurch besonders erhöht wurde, dass das Haupt derselben seit mehr denn 2 Jahrhunderten ununterbrochen die römische Kaiserkrone trug, besass:

1. Die zum römisch-deutschen Reiche gehörigen Länder, bezüglich welcher bei diesem die Details zu ersehen sind.

2. Das Königreich Ungarn sammt den mit selbem vereinten Königreichen Croatien und Slavonien und dem Fürstenthume Siebenbürgen. Der Vasvárer Waffenstillstand 1664 hatte noch den grössten Theil Ungarn's in den Händen der Osmanen gelassen, und Siebenbürgen, von eigenen Wahlfürsten regiert, stand unter der Schutzherrschaft des Sultans. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde jedoch durch die Siege der Kaiserlichen der Erbfeind zum ersten, mit einer christlichen Macht abgeschlossenen formellen Frieden — jenem von Karlowitz 1699 — gezwungen, wobei den Osmanen von Ungarn — in Hinsicht seiner gegenwärtigen Begrenzung — nur das Temeser Banat und ein kleiner Theil Slavonien's verblieb. Im nördlichen Ungarn war ein Theil der Zips an die Krone Polen verpfändet.

Der Fürst von Siebenbürgen hatte schon früher, in Folge des fortdauernden Erfolges der kaiserlichen Waffen, sein Land dem Schutze des Kaisers und dessen Oberhoheit unterstellt, sich und seinen Nach-

folgern nur den Regenten-Titel und einige Vorrechte vorbehaltend, so dass das Land schon 1696, lange vor Fürst Apaffy's Tode (1713), den übrigen ungarischen Erbländern des Kaisers vollkommen gleichgestellt war. Im Karlowitzer Frieden hatte der Sultan auch der Schutzherrschaft über Siebenbürgen, sowie jedem Anspruche auf dieses Land entsagt. Demnach umfasste Ungarn nebst seinen Dependenzen und dem Fürstenthume Siebenbürgen nach dem Karlowitzer Frieden 5226 □Meilen. Die Bewohnerzahl*) war verhältnissmässig gering, da die Verheerungen der Osmanen und die inneren Bürgerkriege das Land ausserordentlich entvölkert hatten.

3. Einige sequestrirte Reichslehen in Italien, da Leopold I. in seiner Eigenschaft als römischer Kaiser 1692 die Fürstenthümer Castiglione und Solferino mit dem Sequester belegt und unter seine Verwaltung gezogen hatte. Nach der Achterklärung Herzogs Carl VI. von Mantua sequestrirte der Kaiser auch dessen Lande und belehnte 1707 mit dem Herzogthume Mantua, dem auch die obgenannten Fürstenthümer einverleibt wurden, seinen Bruder, den Erzherzog Carl von Oesterreich. Als dieser 1711 auch die übrigen österreichischen Staaten ererbte, wurden Mantua, Castiglione und Solferino mit selben vereinigt.

b. Der Hausbesitz der habsburg-spanischen Linie.

Von dem Erbe dieser Linie des Hauses Habsburg waren im Laufe des 17. Jahrhunderts, theils durch französische Eroberungssucht, theils durch die Unabhängigkeits-Bestrebungen der Bevölkerung einzelner Gebiete, beträchtliche Theile losgelöst worden. Gegen Ende des Jahrhunderts erstreckte sich das Machtgebiet der spanischen Krone noch über:

1. Das eigentliche Königreich Spanien, dessen einzelne Bestandtheile durch eine centralisirte Verwaltung schon in ein ziemlich einheitliches Ganze verschmolzen waren. Dasselbe umfasste mit Gibraltar, jedoch ohne die zum Königreiche Neapel gerechneten Balearen, 8976 □Meilen mit etwa 8 Millionen Bewohnern (1769 wurden 9,309.104 Menschen gezählt).

2. Das Königreich Neapel von Vice-Königen regiert und folgende Gebiete umfassend:

a. Das eigentliche Königreich Neapel mit 1549 □Meilen. —

*) 1776 wurde die Bewohnerzahl in dem mittlerweile auf 5800 □Meilen angewachsenen Gebiete der ungarischen Krone auf 5 Millionen geschätzt, gegenwärtig wohnen daselbst 15,509.000 Menschen.

(1763 nach einer allerdings sehr starken Zunahme der Bevölkerung hatte es 3,765.572 Einwohner.)

b. Den Präsidienstaat (Stato degli presidii) und das Fürstenthum Piombino an der Küste Toscana's, 18.48 □Meilen mit etwa 30.000 Bewohnern.

c. Die Insel oder das Königreich Sicilien, 531.03 □Meilen mit 1,123.163 Bewohnern im Jahre 1714.

d. Die Insel Sardinien, 440.41 □ Meilen mit 423.514 Menschen im Jahre 1780.

e. Die Balearen oder die Inseln Majorca, Minorca, Iviza etc., 87.50 □Meilen mit 179.186 Menschen im Jahre 1787.

3. Das Herzogthum Mailand mit der Markgrafschaft Finale, von einem Statthalter, dem oft auch der Titel eines „Herzogs von Mailand" beigelegt wurde, verwaltet. Das eigentliche mailändische Gebiet mochte 291 □Meilen mit etwa 1,500.000, die Markgrafschaft Finale (vom Gebiete der Republik Genua rings eingeschlossen) 5 □Meilen mit 6500 Bewohnern umfassen.

4. Die spanischen Niederlande, in welchen sich noch ein Schein der ständischen Verfassung erhalten hatte.

5. Ausgedehnte Besitzungen in Amerika, welche das heutige Texas, Mexico, sämmtliche mittel- und südamerikanischen Republiken und die meisten westindischen Inseln umfassten, sowie reiche Colonien in Asien und Afrika. Abgesehen von den aussereuropäischen Ländern umfasste die spanische Monarchie 12.483 □Meilen mit etwa 20,000.000 Einwohnern. Das gesammte Reich war eine auch in weiblicher Linie erbliche absolute Monarchie. Noch fanden sich Spuren der einstigen Zugehörigkeit der einzelnen Provinzen zu den Hauptbestandtheilen des Mutterlandes, den Königreichen Castilien und Aragonien. Zu Ersterem wurde nebst einem Theile der iberischen Halbinsel noch Neapel mit seinen Dependenzen gerechnet, während Letzteres ausser dem anderen Theile der iberischen Halbinsel noch das Herzogthum Mailand und sämmtliche aussereuropäische Besitzungen umfasste. Auch die Niederlande erscheinen zeitweilig zum Königreiche Aragonien gezählt. Diese Unterscheidung war jedoch fast ohne alle praktische Bedeutung, da diese Provinzen unter der Regierung von Vice-Königen und Gubernatoren gesonderte Verwaltungsgebiete darstellten, und auch die iberische Halbinsel hinsichtlich ihrer judiciellen und financiellen Gliederung, jener Haupteintheilung der Monarchie kaum besonders Rechnung trug. Die spanische Linie des Hauses Habsburg erlosch 1700 mit Carl II.

Das **Königreich Portugal,** dessen europäischer Besitz fast genau ebenso begrenzt war wie heutzutage, umfasste 1689 □Meilen, auf denen im Jahre 1766 2,235.000 Menschen wohnten, und bildete eine fast absolute, auch in weiblicher Linie erbliche Monarchie. Den Ständen war in einzelnen Fällen ein Votum vorbehalten; deren Versammlung auf dem Reichstage (cortes) durfte jedoch nur über die von Fall zu Fall erfolgende Ausschreibung des Königs stattfinden. Durch weitläufige Colonien in anderen Welttheilen, worunter die hervorragendste, Brasilien, in die Lage gesetzt, einen blühenden Handel zu treiben hatte Portugal diesen doch fast ganz in die Hände der Engländer gerathen lassen. Auch für die Kriegsmacht wurde wenig gesorgt.

Der **Kirchenstaat.** Ausser seinem bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts bewahrten Gebiete in Mittel-Italien besass der päpstliche Stuhl auch die Stadt Avignon und Grafschaft Venaissin im südlichen Frankreich, zusammen 774.89 □Meilen mit etwa 1,100.000 Bewohner. Die Regierungsform war absolut monarchisch. Avignon und Venaissin wurden durch einen Vice-Legaten verwaltet. Der Papst Clemens XI. (1700—1721) unterhielt eine bald grössere, bald geringere Kriegsmacht von geworbenen Soldaten und eine Flotte von einigen Galeeren.

Das **Grossherzogthum Toscana, auch Grossherzogthum Florenz** genannt. Das Gebiet des Grossherzogs von Toscana umfasste die gegenwärtige italienische Provinz Toscana mit Ausschluss der zum Königreich Neapel gehörenden Küstenstriche um Orbitello nnd Piombino und verschiedene Exclaven um Pontremoli, zusammen 373.28 □Meilen mit 945.063 Bewohnern im Jahre 1766. Mit diesen Gebieten, als kaiserlichen Lehen, war das Haus Medici (1670—1723 Grossherzog Cosmos III.) belehnt, welches dieselbe unumschränkt regierte. Obgleich die Grossherzoge einige Kriegsmacht zu Wasser und zu Land unterhielten, so mischten sie sich doch nicht in die grosse europäische Politik.

Die **Republik San Marino** hatte damals auf ihrem 1.04 □Meilen umfassenden Gebiete etwa 6000 Bewohner; ihre Verfassung war eine aristokratische.

Mit dem **Herzogthume Modena** waren die kaiserlichen Lehen Reggio, Corregio, Carpi, Rivarollo und andere vereinigt. Diese Gebiete umfassten 95.16 □Meilen mit etwa 300.000 Bewohnern. Mit dem Herzogthume Modena und den dazu gehörigen Gebieten war das Haus Este (1694—1737 Herzog Rainold) belehnt. 1710 fügte der Kaiser zu diesen Lehen noch das Herzogthum Mirandola und das Fürstenthum Concordia hinzu.

Das **Herzogthum Mirandola.** Mit diesem Reichslehen und dem damit vereinigten Fürstenthume Concordia — zusammen, 4.90 □Meilen mit

etwa 12000 Bewohnern — war das Haus Pico belehnt. Als Herzog Franz Maria im Laufe des spanischen Successionskrieges dem Kaiser die Lehenstreue brach, wurde er in die Acht erklärt, und die Reichslehen später dem Herzoge von Modena verliehen.

Das Gebiet der **Republik Venedig** umfasste: die Stadt Venedig, die sogenannte Terra ferma in Ober-Italien: 568 □Meilen; das venetianische Istrien: 51.98 □Meilen, das venetianische Dalmatien: 212 □Meilen, die Halbinsel Morea, welche die Pforte im Karlowitzer Frieden an die Republik abgetreten hatte, 393.82 □Meilen, und die jonischen Inseln, 47.34 □Meilen. In diesen Ländern, mit Ausschluss Morea's, welches im Beginne des 18. Jahrhunderts von etwa 30.000 Menschen bewohnt gewesen sein mag, wurden im Jahre 1769: 2,655.484 Bewohner gezählt. Die Verfassung der Republik war eine rein aristokratische. An der Spitze der Verwaltung, aber mit sehr beschränkter Gewalt, stand der Doge oder Herzog (1700—1709 Ludovico Mocceni go, 1709—1722 Giovanni Cornaro), welcher vom Adel mittelst eines äusserst complicirten Verfahrens auf Lebensdauer gewählt wurde, seiner Würde aber entsetzt werden konnte. Die eigentliche Regierungsgewalt lag in den Händen des grossen Rathes, einer Versammlung des gesammten Adels der Republik, und in jenen, des von diesem gewählten „Senates" (Pregadi) und „Collegiums". Die einzelnen Gebietstheile der Republik wurden von, aus dem Adel gewählten, Beamten (Proveditori generali oder Governatori) verwaltet. An der Spitze der Rechtspflege stand der „Rath der Zehn". Die Kriegsmacht und Flotte der Republik war ziemlich bedeutend.

Die **Republik Ragusa,** gegenwärtig den gleichnamigen Kreis des Königreichs Dalmatien bildend, umfasste 22 □Meilen mit etwa 56.000 Bewohnern und stand gegen einen Tribut unter dem Schutze der Pforte, nebstbei aber auch unter dem des Kaisers und Neapel's. Die Verfassung war jener Venedig's nachgebildet, nur mit dem Unterschiede, dass an der Spitze der Verwaltung ein Rector mit Einmonatlicher Amtsdauer stand.

Der **Johanniter-Ordens-Staat.** Die Inselgruppe Malta, Gozzo und Comino — 6.71 □Meilen mit 87.455 Bewohnern im Jahre 1782 — bildete als spanisches (neapolitanisches) Lehen im 18. Jahrhundert den souverainen Staat des Johanniter-Ordens, der aber ausserdem auch Reichslande im deutschen Reich (siehe dieses) besass. Die oberste unumschränkte Regierungsgewalt wurde von dem Grossmeister des Ordens ausgeübt, während aus je einer der 8 Zungen des Ordens der oberste Würdenträger eines Verwaltungszweiges ernannt war. Die Macht, welche der Orden im Beginne des 18. Jahrhunderts in den Türkenkriegen aufzubringen vermochte, war nicht unbedeutend.

Die **Fürstenthümer Massa und Carrara** waren Reichslehen und umfassten 4.44 □Meilen mit etwa 24.000 Bewohnern. Das Haus Cibo, welches damit belehnt war, führte mit kaiserlicher Genehmigung den Titel: Herzoge von Massa und Fürsten von Carrara.

Das Gebiet der **Republik Lucca** umfasste 20.48 □Meilen mit etwa 120.000 Menschen. Die Verfassung war jener Venedig's ähnlich. An der Spitze der Verwaltung stand ein Gonfaloniere mit 9 Anziani (Räthen); doch währte die Amtsdauer dieser 10 Würdenträger nur 2 Monate, worauf eine Neuwahl stattfand.

Das Gebiet der **Republik Genua,** welches durch die der spanischen Krone gehörende Markgrafschaft Finale (1713 durch die Republik erkauft) und das Fürstenthum Oneglia des Herzogs von Savoyen unterbrochen war, und in welchem sich ausserdem viele kaiserliche Lehen befanden, umfasste den grössten Theil der gegenwärtigen italienischen Provinz Ligurien und die Insel Corsica, zusammen 250 □Meilen mit etwa 500.000 Bewohnern. Die Verfassung war jener Venedig's ähnlich, nur wurde der Doge oder Herzog, dem ein grosser und kleiner Rath zur Seite stand, blos für 2 Jahre gewählt. Die Macht und der Einfluss Genua's auf die europäische Politik waren sehr unbedeutend.

Das **Fürstenthum Monaco** umfasste 0.42 □Meilen und war ein Reichslehen, allein die Nachbarschaft Frankreich's, unter dessen Schutz die Fürsten aus dem Hause Grimaldi sich stellten, hatte das Lehensband ausserordentlich gelockert.

Die **Herzogthümer Parma und Piacenza,** kaiserliche Lehen des farnesischen Hauses (1694—1727 Herzog Franz), umfassten 105.50 □Meilen mit etwa 300.000 Einwohnern. Das Lehensverhältniss zum römisch-deutschen Reiche wurde vom Papste, welcher die Herzogthümer als päpstliche Lehen angesehen wissen wollte, angefochten. Uebrigens bildeten dieselben factisch ein fast souveraines, unumschränktes Erbreich.

Die **Herzogthümer Mantua und Montferrat.** Ersteres die Stadt gleichen Namens umgebend (41.75 □Meilen mit 204.000 Einwohnern im Jahre 1773), Letzteres am oberen Po, zwischen dem Fürstenthume Piemont, dem Herzogthume Mailand und der Republik Genua gelegen (45.50 □Meilen mit 185.105 Einwohnern im Jahre 1789), waren diese Länder kaiserliche Lehen, welche nach dem Aussterben des Gonzaga'schen Hauptstammes (1627) an die Herzoge von Nevers und Rethel übergegangen waren, doch hatten diese einen Theil von Montferrat an die Herzoge von Savoyen überlassen müssen. Factisch waren die Herzoge souveraine Herren ihres Landes, welches, im

männlichen Stamme erblich, von ihnen unumschränkt regiert wurde. Als Herzog Carl VI. bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges offen dem Kaiser die Vasallentreue brach, wurde er 1707 in die Reichsacht erklärt und seine Reichslehen eingezogen. Mit dem Herzogthume Mantua belehnte der Kaiser den Erzherzog Carl, der es, als er zur Kaiserwürde gelangte, mit den übrigen österreichischen Erbländern vereinigte. Mit dem Herzogthume Montferrat aber wurde der Herzog von Savoyen belehnt.

Die **Fürstenthümer Castiglione und Solferino,** seit 1675 unter einem Fürsten aus einer Seitenlinie des Hauses Gonzaga vereinigt, umfassten 2 □Meilen mit 8000 Einwohnern. Nachdem 1692 das Volk den Fürsten Ferdinand vertrieben, zog der Kaiser die beiden Fürstenthümer, welche Reichslehen waren, ein und vereinte sie 1708 mit dem Herzogthume Mantua. Die Reclamationen des Hauses Gonzaga wurden durch eine Geldentschädigung befriedigt.

Das **Herzogthum Guastalla,** ein Reichslehen des Hauses Gonzaga, ebenfalls einer Seitenlinie der Herzoge von Mantua, umfasste 1½ □Meilen mit etwa 5000 Bewohnern. Herzog Anton Ferdinand ererbte 1708 nach dem Aussterben einer andern Linie seines Hauses die **Fürstenthümer Sabbionetta und Bozzolo,** gleichfalls kaiserliche Lehen, im Ganzen 1 □Meile mit etwa 3000 Einwohnern umfassend.

Das **Fürstenthum Novellara,** ein Reichslehen — 1 □Meile mit etwa 3000 Bewohnern — wurde ebenfalls von einer Seitenlinie des Hauses Gonzaga beherrscht.

Die **Länder der Herzoge von Savoyen.** Die Herzoge von Savoyen besassen am Schlusse des 17. Jahrhunderts ausser ihrem Stammlande noch das Fürstenthum Piemont, die Grafschaften Nizza und Tenda, so wie einen Theil des Herzogthums Montferrat, im Ganzen 640 □Meilen, auf denen 1789: 2,021.000 Menschen wohnten.

Savoyen war ein Theil des röm.-deutsch. Reiches und sein Herzog ein Stand des oberrheinischen Kreises; doch hatte derselbe schon seit längerer Zeit aufgehört, an den Reichs- und Kreistagen Theil zu nehmen und zu den gemeinsamen Leistungen beizutragen. So hatte sich Savoyen vom Reiche thatsächlich getrennt, ohne dass jemals deshalb diplomatische Verhandlungen stattgefunden hätten. Die Grafschaften Nizza und Tenda, sowie die Fürstenthümer Piemont und Montferrat, waren nicht nur selbst Lehen des römischen Reiches, sondern in diesen Gebieten lagen noch viele kleinere kaiserliche Lehen, welche zum Theile direct vom Kaiser und Reich, zum Theile aber als Reichsafterlehen vom Herzoge von Savoyen verliehen wurden.

Trotz dieser Verhältnisse waren die savoyschen Staaten ein unumschränktes Erbreich, welches von 1675—1730 von Herzog (später

König) Victor Amadeus II. beherrscht wurde. Die Staatseinkünfte betrugen durchschnittlich 4 Millionen Livres. 1707 erhielt der Herzog Theile des Herzogthums Mailand. 1708 belehnte ihn der Kaiser mit dem ehemals mantuanischen Antheile an Montferrat, und durch den Utrechter Frieden gewann er die Insel Sicilien und die Königswürde.

Das **Fürstenthum Masserano,** ein in Piemont gelegenes päpstliches Lehen des Hauses Ferreri oder Acciaioli, umfasste 4.90 □Meilen mit etwa 12.000 Bewohnern.

Die **Schweiz,** im Grossen damals schon in ihrer gegenwärtigen Begrenzung, nur noch das Veltlin in sich schliessend, umfasste 805 □Meilen, deren Bewohnerzahl 1768 auf 1,847.000 berechnet wurde. Die innere Gliederung und Verfassung des Landes war wesentlich verschieden von der heutigen. Die eigentliche Eidgenossenschaft, den Kern des politischen Staatskörpers, bildeten die „Cantone": Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell, welche ein Bündniss zur gemeinsamen Vertretung und Vertheidigung nach Aussen geschlossen hatten, während sie hinsichtlich der inneren Verwaltung ihre volle Selbstständigkeit wahrten. Diese Cantone hiessen im Gegensatze zu den übrigen Bestandtheilen des schweizerischen Staatskörpers „der engere Bund", ihre innere Verfassung war republikanisch, theils im aristokratischen, theils im rein demokratischen Sinne.

Diesem „engeren Bunde" hatten sich im Laufe der Zeit andere Gemeinwesen, theils republikanischer, theils monarchischer Verfassung, angeschlossen, um dessen Schutz gegen Aussen zu geniessen. Diese sogenannten „zugewandten Orte" waren: Die Republik Graubündten (bestehend aus dem „grauen Bund", dem „Gotteshausbund" und dem „Bund der 10 Gerichte", drei verbündete republikanische Gemeinwesen), die Republiken Wallis und Genf, das Fürstenthum Neuenburg, das Bisthum Basel, welches sich vom römisch-deutschen Reiche nur theilweise abgesondert hatte, das Stift St. Gallen und die Städte St. Gallen, Biel und Mühlhausen im Elsass. Endlich hatten noch einzelne Cantone oder zugewandte Orte, oder auch die Eidgenossenschaft als Gesammtheit, durch Eroberung oder Kauf Territorien an sich gebracht. Diesen wurde kein Antheil an der republikanischen Verfassung jener Staatskörper, an welche sie gekommen waren, gewährt, sondern sie wurden durch Vögte verwaltet und hiessen „Unterthanenslande" oder „gemeine Herrschaften". Die bedeutendsten derselben waren die Landschaften Aargau, Thurgau, das Rhein-Thal, die Grafschaften Saargans und Baden, das Waadtland, die Vogtei Gaster, die italienischen und enne-

burgischen Landvogteien, die Städte Bremgarten, Mellingen und Rapperswyl, das Veltlin u. m. a.

Das Kriegswesen der Schweiz basirte auf ähnlichen Grundlagen wie gegenwärtig. Dies so wie ihre Verfassung im Allgemeinen, verhinderte dieselbe, sich in die europäischen Händel zu mischen, während gerade im Beginne des 18. Jahrhunderts die inneren Fehden der einzelnen Staatskörper, aus denen die Eidgenossenschaft bestand, heftiger als je entbrannten.

Das Fürstenthum Neuenburg mit der Grafschaft Vallengin bildete, obwohl im politischen Verbande der Schweiz stehend, doch einen völlig souverainen Staatskörper von 14·60 □Meilen (mit 39.642 Bewohnern im Jahre 1781), und zwar eine auch in weiblicher Linie erbliche Monarchie, deren Staatsgesetze aber auf so republikanischen Grundsätzen fussten, dass dem Fürsten fast keine weiteren Rechte, als der Bezug einer nicht unwesentlichen Apanage zustanden. Zu Ende des 17. Jahrhunderts herrschte über dieses kleine Land Herzogin Maria von Nemours, eine geborene Herzogin von Longueville. Mit ihr starb 1707 die Erbdynastie aus. Die Stände der Landschaft erkannten das Erbrecht dem Könige von Preussen zu.

Das **Königreich Frankreich.** Frankreich war zu Ende des 17. Jahrhunderts nahezu ein ebenso gerundeter Staatencomplex wie gegenwärtig, nur im Norden war das Elsass, welches seit dem westphälischen Frieden eine Provinz Frankreichs bildete, durch das Herzogthum Lothringen von dem Hauptkörper des Staates abgetrennt, während im Süden als fremde Enclaven das päpstliche Gebiet um Avignon, das Fürstenthum Orange und das Fürstenthum Dombes lagen. Corsica gehörte damals noch der Republik Genua; Savoyen und Nizza seiner angestammten Herrscherfamilie*). Der Flächeninhalt Frankreichs betrug 9.118.50 □Meilen mit ungefähr 20,000.000 Bewohnern. Die Regierungsform war die unumschränkt monarchische mit strammer Centralisation der Gewalt.

Wohl bestanden noch als Ueberbleibsel der Feudalzeit sogenannte Souverainitäten, wie das Herzogthum Bouillon, die Fürstenthümer Boisbelle und Henrichemont u. a. Doch die Herren dieser Gebiete, welche gänzlich unter französischer Verwaltung standen, erfreuten sich, als Pairs von Frankreich und Höflinge des Königs, lediglich des Titels der Souverainität. Auf die, die absolute Herrschermacht beschränkenden, aus dem Mittelalter stammenden Gesetze nahmen die Könige seit der

*) Es scheint erwähnenswerth, dass die Kartographen Frankreichs damals diesem Staate, mit Ignorirung der politischen Stellung obgenannter Enclaven, schon jene Rundung und Ausbreitung zu geben liebten, die er erst später vollständig erlangte.

Zeit Ludwig XI., besonders aber Ludwig XIV., sehr wenige Rücksicht, und die Stände hatten nur noch in einigen Provinzen, d. i. in der Bretagne, in Bourgogne, in der Dauphiné, Provence, im Languedoc und in den französischen Niederlanden einige Vorrechte hinsichtlich der Eintreibung der geforderten Steuern.

Frankreich zerfiel in 51 Landschaften, deren Namen sich zum Zwecke geographischer Bezeichnungen auch noch gegenwärtig erhalten haben. Rücksichtlich der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung war das Land judiciell in Parlaments-Bezirke, financiell in Generalités unter eigenen Intendanten, und militärisch in Gouvernements eingetheilt.

Die höchsten Gerichtshöfe bildeten die sogenannten „souverainen" Parlamente und Rathsversammlungen, welchen die oberste Entscheidung in peinlichen und bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zustand, so wie — namentlich jenem zu Paris — die Aufgabe, die königlichen Verordnungen zu registriren und dadurch zu Gesetzen zu erklären. Zu Ende des 17. Jahrhunderts bestanden 12 Parlamente und 3 Rathsversammlungen. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde durch, theils königliche, theils herrschaftliche Gerichtshöfe ausgeübt, über welche verschieden benannte Obergerichte gesetzt waren.

An die Finanzkraft des Landes stellte Ludwig XIV. colossale Anforderungen, so dass, trotz des auf dem Volke lastenden furchtbaren Steuerdruckes, die Staatsschuld sich in der Zeit von 1660—1710 auf das mehr als Sechsfache, von 700 auf 4300 Millionen Livres gesteigert haben soll. Die jährlichen regelmässigen Staatseinkünfte haben nahezu 200 Millionen Livres betragen.

Die auch in politischer Beziehung wesentlichste Eintheilung Frankreichs war die militärische, in Gouvernements. An der Spitze derselben und mit der Oberleitung auch aller politischen, judiciellen und financiellen Angelegenheiten betraut, standen hohe Staatswürdenträger, meist Prinzen, Herzoge und Pairs. Die Gouverneure grösserer Festungen und Städte, obwohl selbe obigen königlichen Statthaltern nicht beigezählt werden können, besassen doch eine ähnliche Stellung, insofern diese Festungen und Städte, eventuell mit einem kleinen Territorium, den Provinzial-Gouvernements nicht untergeordnet waren. Gouvernements bestanden 36, und zwar: für Paris, Isle de France, Picardie, Boulonnois, Artois, Champagne und Brie mit jenem von Sedan, für Bourgogne, Dauphiné, Provence, Languedoc, Foix, Roussillon, Navarra und Béarn, Guyenne und Gascogne, Saintonge und Angoumois, Rochelle und Aunis, Poitou, Bretagne, Normandie mit jenem von Hâvre de Grace, für Maine und Perche, Orléannois, Nivernois, Bourbonnois, Lyonnois, Auvergne, Limousin, la Marche, Berry, Touraine, Anjou,

Saumur, Flandern und Hennegau mit jenem von Dünkirchen, von Metz und Messin, mit jenem von Verdun und Verdunois, von Toul und Toulois, Elsass und Franche Comté.

Das **Fürstenthum Orange (Oranien),** nächst der Stadt Avignon gelegen, umfasste 4.18 □Meilen mit etwa 7000 Bewohnern und hatte die Prinzen von Oranien nassauischen Stammes zu Landesherren. Die Souverainität derselben war, wenn von Frankreich auch oft verletzt, durch Verträge stets wieder erneuert — zuletzt im Ryswiker Frieden — von diesem anerkannt worden. Nach dem Tode König Wilhelm's von Grossbritannien (1702) erhob Preussen Anspruch auf das Land; dasselbe wurde aber von Frankreich in Besitz genommen, dem es auch in Folge der Abmachungen des Utrechter Friedens blieb.

Das **Fürstenthum Dombes,** nördlich von Lyon am linken Rhône-Ufer gelegen, umfasste 9.50□ Meilen mit etwa 32.000 Bewohnern. Es gehörte dem herzoglichen Hause Maine. Die Könige von Frankreich mochten ihren Vettern, den mächtigen Pairs, die Eitelkeit für Souveraine zu gelten, wohl gönnen, und so erkannte denn auch Ludwig XIV. Dombes als völlig souveraines Fürstenthum an.

Grossbritannien oder die Königreiche England, Schottland und Irland. Der Name Grossbritannien bekam erst durch die 1707 erfolgte Vereinigung von Schottland und England, seither das Königreich Grossbritannien genannt, staatsrechtliche Begründung. Allein schon lange zuvor nannten sich die Beherrscher des Drei-Insel-Reiches Könige von Grossbritannien. Der europäische Besitz derselben hat im Laufe der Zeiten wenig Veränderungen erlitten und umfasste 5697 □Meilen mit etwa 14,000.000 Einwohnern.

Auf der Magna charta vom Jahre 1215 fussend, hatte sich die, die Königsmacht wesentlich beschränkende, Verfassung des Reiches stetig entwickelt. Den Thron, der auch in weiblicher Linie erblich, und von dem nur Angehörige des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses ausgeschlossen waren, hatte bis 1702 Wilhelm III., Prinz von Oranien, Erbstatthalter der vereinigten Niederlande und deutscher Reichsfürst, inne. Auf ihn folgte Königin Anna und nach ihrem Tode 1714 Georg I., Churfürst von Hannover, aus der noch gegenwärtig regierenden Dynastie. Weit ausgedehnt waren schon damals die Besitzungen und Colonien Grossbritanniens in den andern Welttheilen, — sie wurden auf 26.000 □Meilen geschätzt — doch hatten selbe noch eine sehr schwache Bevölkerung, und ihre Cultur, somit auch der Nutzen, welchen sie dem Mutterlande brachten, war daher noch bei weitem nicht so gross als in späteren Zeiten. Diese Besitzungen gaben aber Grossbritannien den Anlass zur Unterhaltung einer beträchtlichen

Kriegsflotte, welche seine Machtstellung unter den europäischen Staaten erhöhte und ihm im Laufe des 18. Jahrhunderts die Herrschaft zur See sicherte.

Getrennt von den Staatscolonien waren die Besitzungen der beiden — seit 1708 vereinigten — ostindischen Handels-Compagnien, welche in Ostindien eine beträchliche, von der königlichen völlig abgesonderte, Kriegsmacht unterhielten. 1704 eroberten die Briten Gibraltar und behielten es im Utrechter Frieden.

Die **vereinigten Niederlande** umfassten den grössten Theil des gegenwärtigen Königreiches der Niederlande (mit Ausschluss von Holländisch-Luxemburg und Limburg), d. i. 533 □Meilen, auf denen im Jahre 1800 1,940.000 Menschen lebten.

Einst zum burgundischen Kreise des römisch-deutschen Reiches gehörend, hatten sie durch den westphälischen Frieden die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit von der Krone Spanien erlangt. Hiemit löste sich auch ihr Verhältniss zum römisch-deutschen Reiche, obzwar hierüber diplomatische Verhandlungen nicht stattfanden. Dieser, bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses seiner einzelnen Theile, ähnlich der Schweizer Eidgenossenschaft organisirte Bundesstaat, bestand aus den 7 selbstständigen, freien Republiken: Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Ober-Yssel und Gröningen. Hiezu kamen noch die Grafschaft Drenthe und die Generalitätslande. Letztere waren Theile niederländischer Provinzen, welche in ihrer Hauptmasse unter spanischer Herrschaft verblieben waren und dieser nicht durch die Auflehnung ihrer Bewohner, sondern durch die Waffenmacht obiger 7 Provinzen entrissen worden waren. Sie bildeten daher, als Eroberungen, auch ein gemeinsames Eigenthum derselben. Die Vertretung der äusseren Angelegenheiten der vereinigten Niederlande, sowie die Verwaltung der Generalitätslande, oblag einer Versammlung von Abgeordneten der 7 Provinzen, welche die „Generalstaaten der vereinigten Niederlande“ genannt wurde.

An der Spitze der bewaffneten Macht stand der Erbstatthalter. Wie einflussreich auf die Geschicke des Landes sich auch die diesen Posten bekleidenden Persönlichkeiten erwiesen haben mochten, nach den Grundgesetzen des Staates stand ihnen keinerlei Machtvollkommenheit in Regierungsangelegenheiten, ja nicht einmal eine Stimme in der Versammlung der Generalstaaten zu. Nur die innere Verwaltung der Generalitätslande hatten sie, als deren Gouverneure, zu leiten. Diese Würde war erblich im Hause Nassau-Oranien; zu Ende des 17. Jahrhunderts bekleidete dieselbe Wilhelm Prinz von Oranien, zugleich König von England. Als im Jahre 1702 mit ihm die Hauptlinie der

oranischen Nassauer erlosch, blieb die Würde eines Erbstatthalters durch lange Zeit unbesetzt.

Ausserordentlich reich war der Colonialbesitz der Niederlande und aus ihm zog der Staat die Mittel, eine hervorragende Rolle in der europäischen Politik zu spielen. Da es nicht an Geld mangelte, konnte stets ein beträchliches Heer angeworben werden, und die Flotte rivalisirte mit jenen der ersten Seemächte.

Die innere Verwaltung der einzelnen Staaten oder Provinzen war im Sinne republikanischer Grundsätze eingerichtet, ohne sich jenen der Demokratie allzusehr zu nähern, indem ein angesehener und einflussreicher Adel mit den Vertretern der reichen Kaufmannschaft in den „Collegien der deputirten Räthe", wie die Provinzialregierungen genannt wurden, dominirte.

Das **Königreich Dänemark,** zu welchem auch Norwegen und der grösste Theil Schleswigs gehörte und dessen König als deutscher Reichsstand auch die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, so wie einen beträchtlichen Antheil an dem Herzogthume Holstein beherrschte, umfasste 8.614□ Meilen (im Jahre 1795 von 3,251.000 Menschen bewohnt).

Trotz ausgedehnter Feudalrechte des reichbegüterten Adels, der jedoch nur aus einer kleinen Anzahl hoher Geschlechter bestand, war Dänemark doch eine absolute Erbmonarchie der Glückstädter Linie des Hauses Holstein oder Oldenburg (1699—1730 Friedrich IV.). Das Bestreben, die Souverainitätsrechte auch auf die in Schleswig und Holstein zerstreut liegenden Besitzungen der Gottorp'schen Linie dieses Hauses auszudehnen, verwickelte die Krone Dänemark in fortwährende Zwistigkeiten und Kriege. Die innere Verwaltung der dänischen Staaten war eine centralistische. Norwegen, Schleswig, Holstein, dann Oldenburg und Delmenhorst wurden durch Statthalter verwaltet. An Colonien in fremden Welttheilen besass Dänemark damals dieselben Gebiete wie heutzutage; dieser Colonial-Besitz veranlasste den Staat zur Unterhaltung einer ansehnlichen Flotte. Das Landheer, theils aus geworbenen, theils aus Nationaltruppen bestehend, war gleichfalls nicht unbedeutend.

Die Besitzungen der Gottorp'schen Linie umfassten 100 □Meilen mit etwa 180.000 Seelen. Hinsichtlich der holsteinschen Territorien war der Herzog ein deutscher Reichsstand, bezüglich jener in Schleswig aber völlig souverainer Herr.

Herzog Friedrich IV. (1694—1702) und dessen Erbe, der minderjährige Carl Friedrich (1702—1739) hatten so sehr unter dem Drucke der dänischen Linie ihres Hauses zu leiden, dass von einer selbstständigen Staatsverfassung ihrer Länder kaum die Rede sein kann.

Das **Königreich Schweden** hatte zu Ende des 17. Jahrhunderts eine von der gegenwärtigen wesentlich verschiedene Territorial-Abgrenzung. Die Provinzen Finnland, Liefland, Esthland und Ingermannland unterstanden damals dem Herrscher Schwedens (1697—1718 Carl XII.), der nebstbei, als römisch-deutscher Reichsstand, auch fast ganz Pommern, dann das Herzogthum Bremen, das Fürstenthum Verden und die Stadt Wismar besass. Durch die Dynastie war ausserdem das Fürstenthum Pfalz-Zweibrücken mit der schwedischen Krone verbunden. Hingegen gehörte Norwegen bis in den Beginn unseres Jahrhunderts zu Dänemark. Die Gesammtausdehnung aller zur Krone Schweden gehörigen Länder betrug 16.058 □Meilen, auf welchen im Jahre 1795 ungefähr 4,860.000 Menschen wohnten.

Die die Königsmacht wesentlich beschränkende ständische Verfassung Schwedens wurde von den Herrschern aus der Dynastie Pfalz-Zweibrücken, besonders aber von Carl XII. wenig beachtet, so dass das Reich zu Beginn des 18. Jahrhunderts thatsächlich als absolut regierte Erbmonarchie bezeichnet werden kann. Der im 30jährigen Kriege erworbene Kriegsruhm Schwedens, welcher in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, namentlich seit dem Tage von Fehrbellin, sehr erbleicht war, gewann unter Carl XII. neuen, aber rasch vorübergehenden Glanz, und bald ging die dominirende Stellung, die Schweden im Nordosten Europa's eingenommen hatte, an Russland über.

Das **Königreich Polen** mit dem **Grossherzogthume Litthauen.** Die Ausdehnung dieses Staates, zu dem ausser Russisch-Polen, Galizien und Posen auch Westpreussen und die gegenwärtig russischen Gouvernements Witebsk, Wilno, Grodno, Minsk, Mohilew, Wolhynien und Podolien gehörten, betrug 11.600 □Meilen mit 8—9 Millionen Einwohnern. Polen war ein Wahlreich von so freier Verfassung, dass man es auch eine Republik nannte, obgleich an der Spitze der Verwaltung ein König stand. Auf dem Throne sass von 1697 bis 1704 August II., Churfürst von Sachsen. Von den schwedischen Waffen besiegt und zum Frieden gezwungen, musste er Stanislaus Leszczinski weichen, gelangte aber 1709 wieder zum Besitze der Königskrone, die er nun bis zu seinem Tode (1733) trug. Die Wahl des Königs, sowie die Gesetzgebung, lagen dem Reichstage ob, der aus den hohen Würdenträgern des Reiches, den Abgesandten des Adels (Landboten) und jenen einiger bevorzugten Städte bestand. Ordentliche Reichstage fanden alle zwei Jahre, ausserordentliche nach Bedarf statt. Die Verwaltung der einzelnen Provinzen des Reiches, welche ihre selbstständigen Landtage hielten, geschah durch Castellane und Wojwoden. Die Armee theilte

sich in die Kron- und in die Litthauische Armee, war aber nicht bedeutend. Eine Flotte bestand nicht.

Die **Herzogthümer Curland und Semgallen,** gegenwärtig das russische Gouvernement Curland bildend, umfassten 495.35 □Meilen mit etwa 400.000 Einwohnern. Sie waren Lehen des Königreiches Polen, welcher Staat auf deren Regierung auch stets grossen Einfluss ausübte. Im Besitze einer sehr freien Verfassung, waren Curland und Semgallen ein Erbreich des Kettler'schen Mannsstammes. Von 1698—1711 regierte Herzog Friedrich Wilhelm, zum Theil unter der Vormundschaft seines Onkels Herzogs Ferdinand, der ihm auch in der Regierung folgte. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte Curland den Gipfel seines Glanzes erreicht. Es rüstete Kriegsschiffe für fremde Mächte aus, war im Stande eine beträchtliche Wehrkraft in's Feld zu stellen, und befand sich eine Zeit lang sogar im Besitze einer Colonie, der Insel S. Tabago. Der Beginn des 18. Jahrhunderts war aber auch jener des Verfalles Curlands.

Das **Herzogthum,** später **Königreich, Preussen** umfasste den grössten Theil der gegenwärtigen Provinz Ostpreussen, das ist 704 □Meilen mit 785.329 Bewohnern im Jahre 1775. Einst, als Herzoge von Preussen, Lehensträger Polens, hatten die Churfürsten von Brandenburg 1657 das Lehensband gelöst und besassen seither dieses Land als völlig souveraines Erbherzogthum. 1701 wurde es zu einem Königreiche erhoben und als solches von allen Staaten mit Ausschluss Polens anerkannt. Doch führte Friedrich I. (1688 bis 1713) nur den Titel eines Königs „in Preussen", der erst zu Ende des 18. Jahrhunderts, nach der Eroberung Westpreussens, in jenen eines Königs „von Preussen" verwandelt ward. Die Verfassung des Landes war, wie jene des übrigen brandenburgischen Besitzes, seit der Niederwerfung der ständischen Rechte durch Friedrich Wilhelm I., eine unumschränkt monarchische, mit strammer Centralisation der Gewalt. Für die financiellen Angelegenheiten bestand ein General-Commissariat und ein General-Finanz-Directorium, für Justizsachen, seitdem der Churfürst von Brandenburg 1702 das Privilegium „de non appellando" für seine reichständischen Gebiete erlangt hatte, ein Obertribunal für die gesammte preussische Monarchie.

Das **moskowitische Reich,** gegen Westen von den schwedischen Provinzen Finnland, Liefland, Esthland und Ingermannland, dann von Curland und Polen, im Süden von der Türkei und den Tributstaaten derselben begrenzt, hatte schon damals eine territoriale Ausdehnung

in Europa und Asien*), welche auf 263.900 □Meilen berechnet wurde. Auf diesem ungeheuren Gebiete wohnten aber nur 11,000.000 Menschen, die von der Cultur Europa's nahezu noch gar nicht berührt waren.

Das moskowitische Reich stand daher der europäischen Politik fern, und nur die Grenznachbarn: Schweden, Polen und die Türkei, wurden wiederholt in Kriege mit demselben verwickelt. Obgleich schon Iwan II. 1559 den Titel „Zar" angenommen hatte, so wurde der Beherrscher des Nordens im übrigen Europa doch meist noch der „Grossfürst von Moskau" genannt. Niemand ahnte im 17. Jahrhunderte, welche Machtstufe Russland in einer kurzen Spanne Zeit erringen werde. Der Beginn des 18. Jahrhunderts bezeichnet jenen des riesigen Aufschwunges Russlands. Zar Peter I. (von 1682—1689 gemeinschaftlich mit Zar Ivan III., dann bis 1722 allein, endlich, als Kaiser, bis 1725 regierend) brachte wie mit einem Zauberschlage europäische Civilisation in den nordischen Coloss. Peter der Grosse setzte an die Stelle des altrussischen Kriegswesens ein durch Rekrutirung aufgebrachtes, auf europäischem Fusse eingerichtetes Heer, das schon 1724: 108.000 Mann zählte, und schuf die erste russische Flotte; durch die Eroberung der schwedischen Ostsee-Provinzen, die Erbauung Petersburgs und Kronstadts begründete er Russlands Machtstellung am baltischen Meere. Zur Hebung der Cultur seines Volkes gründete er viele Schulen und beförderte durch Heranziehung fremder Künstler und Handwerker die Entwicklung der Industrie. Die Staatsverfassung ward unter ihm eine unumschränkt absolutistisch-monarchische, welche dem Zar sogar das Recht einräumte, ohne Rücksicht auf die natürliche Erbfolge seinen Nachfolger zu bestimmen.

Das **osmanische Reich,** eine despotisch regierte Erbmonarchie, wenn auch nach andern Grundsätzen der Regierungsfolge, als jene in den abendländischen Staaten, wurde von 1695—1703 von Sultan Mustapha II., von 1703—1730 von Achmet III. beherrscht.

Das vom Sultan unmittelbar beherrschte Gebiet**) umfasste ausser seinem gegenwärtigen unmittelbaren Länderbesitze noch das Temeser Banat, Serbien, die Nordwestküste des Schwarzen Meeres bis an

*) Es scheint bemerkenswerth, dass die imaginäre Grenze zwischen dem europäischen und asiatischen Russland bis in die Mitte des laufenden Jahrhunderts weit westlicher verzeichnet wurde, als gegenwärtig, indem man das östliche Don- und Wolga-Gebiet nicht zu Europa rechnete (siehe Kartenbeilage Tafel I).

**) Nur einigermassen richtige Daten über Flächeninhalt und Bevölkerung der osmanischen Gebiete anzuführen, ist bei den unbestimmbaren Grenzlinien gegen Arabien und Nubien und dem Mangel an Quellen über ältere Schätzungen der Bevölkerungszahl schwer möglich.

den Dnjeper, Griechenland mit Ausschluss Morea's, und Aegypten. Dasselbe war militärisch-politisch in 2 Haupttheile: Rumili, die europäischen, und Anadoli, die asiatischen Länder und Aegypten in sich schliessend, getheilt. Jeder dieser Theile zerfiel wieder in Landschaften, denen türkische Statthalter mit verschiedenen Titeln vorgesetzt waren. Diese vereinigten in ihrer Hand alle Zweige der Staatsverwaltung: Justiz-, Finanz- und Kriegswesen und machten oft den willkürlichsten Gebrauch von ihrer Macht.

Die Einkünfte des Staates, welche vorzüglich aus dem Kopfgelde der, der Zahl nach, die Mohamedaner überwiegenden Christen und aus den Zöllen und Tributen der Schutzvölker flossen, scheinen den Bedürfnissen der Zeit entsprochen zu haben, obwohl sie der Summe nach gering waren. 1687 sollen die Einkünfte aus dem europäischen Theile des Staates etwa 15 Millionen Gulden betragen haben, und jene aus den asiatischen und afrikanischen Gebieten mochten weit hinter dieser Summe zurückgeblieben sein.

Die Schutzstaaten des Sultans. 1. Die Fürstenthümer Moldau und Walachei. Diese Gebiete standen unter je einem nationalen, selbst gewählten, aber vom Sultan bestätigten Fürsten oder Wojwoden. Das Fürstenthum Moldau war weit ausgedehnter als gegenwärtig, da die Bukowina und das Land zwischen Pruth und Dniester dazu gehörten; die Walachei hat seit jener Zeit einige kleine, damals unter direct türkischer Verwaltung stehende Gebiete gewonnen. Weit schwerer als gegenwärtig lastete damals der Druck türkischer Oberhoheit auf den Fürstenthümern, und auch der jährlich der Pforte zu leistende Tribut war mit Rücksicht auf die Geldverhältnisse und die Culturzustände ein beträchtlicher.

2. Das Chanat der Krim umfasste die am nördlichen Ufer des Schwarzen Meeres angesiedelten kriegerischen Tatarenstämme. Der Chan derselben stand stets mehr in dem Verhältnisse eines Bundesgenossen, als eines Vasallen zum Sultan und, obzwar dieser sich im 17. Jahrhunderte das Recht angemasst hatte, die Wahl des Chans von seiner Bestätigung abhängig zu machen, änderte sich doch das erwähnte Verhältniss nicht wesentlich. Auch bezahlten die Chans der Krim keinen Tribut, sondern bezogen solchen, oder doch tributähnliche Geschenke, von Polen und Russland, wodurch sich diese Reiche vor den räuberischen Einfällen der Krim'schen Tataren über ihre Grenzen zu schützen suchten.

3. Die Barbareskenstaaten. *a.* Algier; nur dem Namen nach von der Pforte abhängig, hatten dessen mächtige Dey's nicht nur Tunis unter ihre Oberhoheit und zu einem jährlichen Tribute ge-

zwungen, sondern auch die europäischen Staaten suchten ihre Schiffe durch jährliche Tributzahlungen gegen die Angriffe der algerischen Seeräuber zu schützen. Die Seeräuberei wurde als eine der Haupt-Staatseinnahmsquellen betrachtet, und ihr Ertrag war auch ganz beträchtlich.

b. Tunis, von erblichen Bey's beherrscht, hatte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Oberhoheit Algiers unterstellen müssen. Einst der gefürchtetste Seeräuberstaat, begann es seine Wohlfahrt in geordneten Handelsbeziehungen zu suchen.

c. Tripolis. Nicht minder gefürchtet als Algier, hatte Tripolis, dessen Beherrscher gewählte Bey's waren, 1681 und 1685 schwere Züchtigungen für seine Seeräubereien durch französische Flotten erleiden müssen. Hiedurch jedoch nicht abgeschreckt, machte es wieder das Mittelmeer unsicher und veranlasste fast alle europäischen Staaten zum Abschlusse von Verträgen*), worin es sich zur Respectirung der betreffenden Flagge gegen eine jährlich zu bezahlende Summe verpflichtete. Tripolis stand in etwas engeren Beziehungen zur Pforte als Algier und Tunis und entrichtete einen Tribut.

*) Im Jahre 1725 schloss auch Oesterreich derlei Verträge mit Algier und Tripolis.

Militär-geographische Notizen

über die

Kriegsschauplätze

in

Deutschland, den Niederlanden, Ober-Italien und Ungarn.

Kartographie.

Hiezu an Beilagen:

Tafel V. Blatt A, B, C und D. Die Kriegsschauplätze in Deutschland und in den Niederlanden.

„ VI. Blatt A und B. Der Kriegsschauplatz in Ober-Italien.

„ IV. Blatt A, B, C und D. Der Kriegsschauplatz in Ungarn und der nördlichen Türkei.

„ VII. Blatt VI und XI (zusammengestellt:) aus Georg Matthäus Vischer's Karte von Niederösterreich (1697).

„ XIII. Schlacht bei Zenta.

Militär-geographische Notizen

über die

Kriegsschauplätze

in

Deutschland, den Niederlanden, Ober-Italien und Ungarn.

Kartographie.

Hiezu an Beilagen:

Tafel V. Blatt A, B, C und D. Die Kriegsschauplätze in Deutschland und in den Niederlanden.

„ VI. Blatt A und B. Der Kriegsschauplatz in Ober-Italien.

„ IV. Blatt A, B, C und D. Der Kriegsschauplatz in Ungarn und der nördlichen Türkei.

„ VII. Blatt VI und XI (zusammengestellt) aus Georg Matthäus Vischer's Karte von Niederösterreich (1672).

„ XIII. Schlacht bei Zenta.

Der Kriegsschauplatz in Deutschland*).

Die Kriege, welche zu Ende des 17. und im Beginne des 18. Jahrhunderts an den westlichen Grenzen Deutschlands geführt wurden, hatten, abgesehen von den meist ganz selbstständigen Ereignissen in den Niederlanden, jenes Gebiet zum Schauplatze, welches im Westen von der Mosel, im Norden vom Main, im Osten vom Böhmerwalde und dem unteren Inn, im Süden von den rhätischen Alpen und dem Oberlaufe des Rhein bis Basel begrenzt wird.

Der Rhein war durch den westphälischen Frieden theilweise zur Grenzscheide zwischen Frankreich und dem südwestlichen Deutschland geworden; seine blühenden Ufer bildeten seitdem nur zu oft den Haupttummelplatz verheerender Kämpfe. Der mächtige Strom war in seinem Laufe von Basel bis gegen Mannheim, wo ihm erst in jüngster Zeit durch grossartige Kunstbauten ein regelmässiges Bett aufgezwungen wurde, damals noch in unzählige, Sandbänke und Inseln bildende Wasserarme zersplittert. Wenn hiedurch der Passirbarkeit des Stromes und dem Brückenschlage wesentliche Begünstigungen erwuchsen, so wurde erstere in der Gegend von Philippsburg bis gegen Bruchsal durch ausgedehnte Versumpfungen des rechten Ufers erschwert. Ausserdem nahmen die vielfältigen Hindernisse, welche das Strombett theilten und einengten, Einfluss auf den Wasserstand, welcher weit wechselvoller als gegenwärtig war, so dass sowohl Ueberfluthungen der Ufer, als auch anderseits abnorme Seichtheit nicht selten vorkamen.

Handel und Schifffahrt waren einst sehr lebhaft, obgleich ersterer durch Rheinzölle und Stapelrechte, welche eine Haupteinnahmsquelle der Churfürsten und Reichsstädte am Rheine bildeten, arg bedrückt war, und letztere in den Schnellen und Fällen am Ober-Rhein bis Basel,

*) Der Zweck der nachfolgenden Notizen ist, namentlich auf jene militär-geographischen Verhältnisse der Kriegsschauplätze aufmerksam zu machen, welche in ihrem damaligen, von dem jetzigen wesentlich verschiedenen Zustande von Einfluss auf die Kriege der vorliegenden Epoche waren.

an dem Bingerloch und an der Bank oder Werb bei St. Goarshausen — sämmtlich gegenwärtig kaum beachtet — gefürchtete Hindernisse fand. Die fortwährenden Kriege und die Verwüstung der Pfalz hatten jedoch im Laufe des 17. Jahrhunderts dieses rege Verkehrsleben wesentlich verringert*).

Ueberbrückt war der Rhein von seinem Ausflusse aus dem Bodensee bis Basel 10 mal, dann bei Breisach und Strassburg. Bei Fort Louis, Mannheim, Mainz, ausserdem im Unterlaufe bei Nieder-Wesel und Arnheim, wurden im Beginne des 18. Jahrhunderts Schiffbrücken errichtet, welche aber im Winter abgetragen und geborgen wurden. Auch bei Dahlhundsheim bestand 1705 eine solche Schiffbrücke, welche aber nach dem Kriege wieder eingegangen zu sein scheint. Fliegende Brücken, Fähren, Ueberfahrten u. dgl. waren in beträchtlicher Anzahl vorhanden.

Die Nebenflüsse des Rhein auf dem rechten Ufer haben ihre Quellen im Herzen Deutschlands und im Allgemeinen einen westlichen Lauf. Sie setzen daher einem vom Rhein aus in Deutschland vordringenden Feinde nicht nur keine Hindernisse entgegen, sondern bieten ihm eventuell sogar erwünschte Flankendeckungen, während sie die Bewegungen eines am rechten Stromufer stehenden Vertheidigungsheeres erschweren und die Verbindung der einzelnen Theile desselben unterbrechen. Dieser Umstand fiel in den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts, wo die unzweckmässige Organisation der deutschen Wehrkraft selbe zumeist, besonders aber im Beginne der Feldzüge, auf die strengste Defensive verwies, schwer in die Wagschale.

Hingegen boten die grösseren Zuflüsse des Rhein auf diesem Ufer, der Neckar und Main, tief in das Innere des Landes reichende Verkehrswege für den Nachschub an Geschütz, Munition und Proviant, ein Vortheil, welcher um so höher anzuschlagen ist, als sich dem Landtransporte dieser Heeresbedürfnisse damals wesentliche Schwierigkeiten entgegenstellten.

Die Kinzig — nur flossbar — war geeignet, den Holzreichthum des Schwarzwaldes an den Rhein zu schaffen. Der Neckar war zwar auch nur eine kurze Strecke weit für grössere Schiffe benützbar, doch konnten mit Flössen und Kähnen die reichen Producte seines oberen Gebietes, Getreide, Obst und Wein, thalabwärts geschafft werden. Abgesehen von den häufigen Ueberbrückungen im oberen

*) 1718 wurden von den 4 Churfürsten, deren Gebiete am Rheine gelegen waren, zur Belebung von Handel und Schifffahrt auf dem Strome Massregeln vereinbart. (Rheinischer Antiquarius. — Frankfurt a. M. 1739.)

Laufe, führten bei Esslingen, Heilbronn *) und Mannheim Brücken über den Fluss. Der Main, den süddeutschen Kriegsschauplatz gegen Norden abschliessend, war von Kitzingen an schiffbar und bei Schweinfurt, Kitzingen, Würzburg, Markbreit, Ochsenhausen, Wertheim und Frankfurt überbrückt. Sein Wasserstand unterlag grösseren Schwankungen als gegenwärtig, wodurch die blühenden Städte an seinen Ufern oft zu leiden hatten**).

Ganz verschieden von den hydrographischen Verhältnissen des rechten Rhein-Ufers sind jene des linken. Hier folgen die bedeutenderen Zuflüsse des Rhein — der Hauptsache nach — der Richtung von Süd nach Nord. Bei einer Invasion Frankreichs vom Ober-Rhein aus bilden sie Vertheidigungsabschnitte, während sie als Wasserstrassen für den Nachschub an Heeresbedürfnissen aus dem Innern Frankreichs nur nach erfolgter Occupation des Herzogthums Lothringen, (welche übrigens bei jedem Kriege Frankreichs gegen Deutschland, mochten die politischen Intentionen des Herzogs welche immer sein, ungehindert erfolgte), und zwar nur gegen den Mittel-Rhein, einigen Werth erlangten.

Die Ill führt Strassburg die reichen Producte des Sundgau und Elsass zu. Die Nahe — auch Nohe — war durch eine Unzahl kleiner Fahrzeuge belebt, welche den Erntesegen des fruchtbaren Nahegau's an den Verkehrsweg des Rhein brachten. Die Mosel bildete die wichtigste Wasserstrasse für den Handelsverkehr Lothringens mit Deutschland und den Niederlanden. Ueberbrückt war der Fluss in seinem unteren Laufe bei Metz, Trier und Coblenz. Der wichtigste Nebenfluss der Mosel, die Saar, zeigte gleichfalls einen lebhaften Schiffsverkehr und war zunächst der Mündung bei Conz, so wie weiter aufwärts an vielen Stellen überbrückt.

Von den vielen mit dem Ober-Rheine jetzt in directer oder indirecter Verbindung stehenden Canälen existirte zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur der Vauban- oder Neu-Breisacher Canal.

Die Donau, welche die deutschen Handelsstädte Ulm, Augsburg (durch den Lech) und Regensburg mit Wien und dem europäischen Osten verband, war eine äusserst belebte und bei der schlechten Beschaffenheit der übrigen Communicationen für den Verkehr höchst wichtige Wasserstrasse, in deren Gebiete sich auch die bedeutendsten Kriegsereignisse, sobald diese überhaupt in das Innere Deutschlands verwiesen worden

*) 1691 wurde die schöne steinerne Brücke durch den Eisgang zertrümmert und nur durch eine Nothbrücke ersetzt. (Rheinischer Antiquarius. Frankfurt 1739.)

**) 1306, 1338, 1342, 1602, 1612, 1633 und 1682 richteten die Ueberschwemmungen des Main grossen Schaden an. (Beschreibung des Rheinstromes. Nürnberg [1690?])

waren, abspielten. Der Strom war, abgesehen von seinem obersten Laufe, bei Ulm, Lauingen, Höchstädt, Donauwörth, Maxheim *), Neuburg, Ingolstadt, Regensburg, Deggendorf, Passau, dann in den österreichischen Erblanden bei Mauthausen, Stein und Wien überbrückt.

Von den Nebenflüssen der Donau sind jene auf dem südlichen Ufer bedeutender als die auf dem nördlichen. Erstere, in den Alpen entspringend und in nördlicher oder nordöstlicher Richtung der Donau zueilend, bilden Terrainabschnitte, welche für kriegerische Operationen am rechten Donau-Ufer grosse Bedeutung erlangen können.

Der Lech, welcher die Grenze zwischen Schwaben und Bayern bildete, vermittelte, als schiffbarer Fluss an dem reichen Augsburg vorüberführend, dessen Handel mit dem ganzen Donau-Gebiete. Von Schongau abwärts führten 7 Brücken über den Fluss, von denen jene bei Augsburg und bei Oberndorf die wichtigsten waren. Die Isar war ein äusserst reissendes Wasser und in Folge dessen nicht schiffbar. Von München abwärts war sie sechs mal überbrückt. Der Inn, von Hall an schiffbar, ganz Nord-Tyrol und einen Theil des bayerischen Flachlandes durchströmend, bot ein vorzügliches Verkehrsmittel. Ueberbrückt war er in Tyrol: bei Zirl, Innsbruck, Hall, Schwaz, Rattenberg und Kufstein, in Bayern: bei Rosenheim, Wasserburg, Kraiburg, Mühldorf, Oetting, Braunau und Passau. Von den Nebenflüssen des Inn**) sind die Alz, der Abfluss des Chiem-See's, und die Salza — diese von Hallein an schiffbar — zu erwähnen. Die Salza war bei Salzburg, Laufen und Burghausen überbrückt.

Die Zuflüsse der oberen Donau auf dem linken Ufer sind ziemlich unbedeutend. Nur die Nab ist mit kleinen Schiffen zu befahren. Die Altmühl, damals noch jeder Canalisirung baar, überfluthete ihre Ufer noch häufiger als gegenwärtig.

Die Bodenerhebungen des Kriegsschauplatzes im Rhein- und oberen Donau-Gebiete gehören vorherrschend dem niedern Mittelgebirge an. Sowohl vom geographischen als strategischen Gesichtspuncte betrachtet, nehmen unter selben die Vogesen und der Schwarzwald den ersten Rang ein.

Auf dem linken Rhein-Ufer, theilweise Lothringen vom Elsass trennend, erheben sich die Vogesen. Wenn sich auch die Kriegs-

*) Während seither die Donau an vielen anderen Puncten überbrückt wurde, befindet sich derzeit zu Maxheim keine Brücke.

**) Der kleine Fluss Sill floss noch vor etwa 40 Jahren durch Pradl, eine Vorstadt Innsbrucks, erhielt aber dann ein künstliches Bett in mehr östlicher Lage.

operationen in jener Zeit nie bis an die Hauptkette dieses Gebirges erstreckten, so übte dasselbe dennoch einen bedeutenden Einfluss auf die Kriegführung aus, da es die französischen Heere am Rhein von den Depots im Innern Frankreichs trennte und alle Nachschubslinien derselben quer durchschnitt. Die Wichtigkeit der leichten Passirbarkeit des Vogesen-Gebirges für die am Rhein operirenden Armeen hatte den Anlass geboten, die vorhandenen Wege zu verbessern, ja theilweise selbst systematisch Strassen anzulegen*). Waren diese auch nicht so zahlreich vorhanden wie gegenwärtig, so genügten sie doch den Bedürfnissen der Zeit.

Nordwestlich schliesst sich an die Vogesen der rauhe Hundsrück mit der gegenüber liegenden Eifel, das untere Mosel-Thal einschliessend. Diese beiden Gebirge waren vielfach von Strassen durchzogen und bildeten keine wesentlichen Bewegungs-Hindernisse.

Der Schwarzwald bildete den natürlichen Schutzwall Süd-Deutschlands gegen Westen, und seine Bedeutung war bei den schwierigen Communicationen und der schwerfälligen Kriegführungsweise des 17. und 18. Jahrhunderts um so grösser.

Der wichtigste Pass im Schwarzwalde verband das Kinzig-Thal mit jenem der Donau. Obwohl nun die vielen nicht unbedeutenden Städte und Flecken an der Kinzig, deren Thal, so wie die übrigen Thäler des Schwarzwaldes, vor 200 Jahren kaum viel weniger cultivirt und bewohnt war, als gegenwärtig, auf das Vorhandensein einer guten Strasse schliessen liessen, so wird selbe doch als äusserst beschwerlich, ja selbst gefahrvoll geschildert.

Vom Schwarzwalde zieht sich gegen Osten längs des linken Donau-Ufers die Alp; nördlich schliesst an den Schwarzwald der Odenwald und jenseits des Main an diesen der Spessart, Bodenerhebungen, welche, an sich schon wenig geeignet Communicationshindernisse zu bilden, stets von einer grossen Zahl von Strassen und Wegen durchzogen waren. Steiler erheben sich das Rheingau- und Taunus-Gebirge, dann der Westerwald; doch diese Gebiete wurden von den Kriegsereignissen kaum berührt.

Die auf dem rechten Ufer der oberen Donau sich ausbreitende Ebene war durch die mächtigen Alpenketten des nördlichen Tyrol von diesem Lande in fast unüberschreitbarer Weise geschieden. Wohl

*) Büsching erwähnt, dass im Laufe des 18. Jahrhunderts 12 Landstrassen über das wasgauische Gebirge (die Vogesen) angelegt wurden, von denen 2 jedoch nur für Fussgänger und Reiter passirbar seien, welche Bemerkung in drastischer Weise den Begriff beleuchtet, den man noch vor 100 Jahren mit dem Ausdrucke „Landstrasse" verband. (Erdbeschreibung III. Theil, Hamburg 1788.)

wurden alle gegenwärtig benützten Pässe über dieselben, auch damals von Verbindungswegen durchzogen, doch bei dem Mangel an Kunststrassen war die Passirbarkeit der meisten eine äusserst beschränkte und der Schutz, den Tyrol seinen Bergen verdankt, ein noch ausgiebigerer als gegenwärtig. Mit den Pässen im Innern des Landes verhielt es sich in ähnlicher Weise.

Die Bodencultur war vielfach durch die grossen weltgeschichtlichen Ereignisse in nachtheiligster Weise beeinflusst. Das 17. Jahrhundert war ein bedrängnissvolles für das deutsche Volk. Fast ununterbrochene Kriegsstürme verjagten, namentlich in den Rheingegenden, den Landmann von der Scholle, ganze Landstriche in Wüsten verwandelnd, welche einst blühenden Gärten gleich, in der Fülle des Erntesegens geprangt hatten. Doch in zäher Ausdauer hatte der deutsche Bauer jede Pause des Kriegsgetümmels benützt, um ungebeugten Muthes, im Angesichte der Ruinen zerstörter Städte und Dörfer, erneuert die Pflugschar in den Boden zu senken. Wenn daher die schwere Wunde, welche die Kriegsfurie dem Wohlstande des deutschen Volkes geschlagen hatte, im Beginne des 18. Jahrhunderts auch noch nicht vernarbt, und der einstige blühende Zustand der Cultur noch nicht wieder erreicht war, so hatten doch die wenigen Jahre der Ruhe nach dem Westphälischen, dem Nymweger und Ryswiker Frieden genügt, Ackerbau und Landwirthschaft wieder auf eine ansehnliche Stufe zu bringen.

Die gebirgigen Ufer des Rhein von seinem Ausflusse aus dem Boden-See bis Basel waren ein fast ununterbrochener Garten. Wein- und Obstcultur überwog hier den Getreidebau, welchem hingegen die überreichen Fluren des Breisgau's und der Ortenau bis an den Fuss des Schwarzwaldes fast ausschliesslich gewidmet waren. Jenseits des Schwarzwaldes, der nicht nur Nutzhölzer aller Art, sondern auch die Vorbedingungen für eine erfolgreiche Viehzucht bot, waren die Gelände des Neckar-Thales, zu allen Zeiten durch die Vorzüglichkeit ihrer Reben berühmt, nebenbei aber auch reich an Getreide und Obst.

Dem Breisgau und der Ortenau gegenüber, am linken Rhein-Ufer bis an den Fuss der Vogesen, war der fruchtbare Sundgau und das Elsass in einer dem Ackerbau äusserst günstigsten Weise von zahlreichen Wasseradern durchschnitten, und es würden diese Landstriche einen noch grösseren Getreidereichthum aufzuweisen gehabt haben, wenn nicht ausgedehnte Waldungen, unter denen der Nieder-Haardtwald, der Hagenauer Forst und der Bienwald die bedeutendsten waren, weit grössere Bodenflächen bedeckt hätten, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Auch am rechten Rhein-Ufer wurden der getreidereiche Kreichgau*), das nicht minder fruchtbare Prurheim**) und der Rheingau***) durch ausgedehnte Waldungen nach Norden und Osten begrenzt. Der Haardtwald†), der Mannheimer- und Lorscherwald, an welche sich noch viele kaum minder ausgedehnte Waldungen reihten, bedeckten einen grossen Theil des Bodens zwischen Bruchsal und Darmstadt. Zum Theile von diesen Waldungen eingeengt, zog sich die Bergstrasse hin††), ein Landstrich, welcher oft mit einem blühenden Garten verglichen wurde, einen Ueberfluss von herrlichem Obste bietend.

Oestlich davon trennte der Odenwald und Spessart die Fruchtgelände des Rhein von den reichen Ebenen Frankens und Bayerns.

Trotz der Fülle von wohlbenütztem Ackerboden am rechten Rhein-Ufer würde die Fruchtbarkeit dieses Landstriches durch jene des Rhein- und Speiergau's †††), besonders aber durch jene der Landschaft Alzei, der „Kornscheuer der Pfalz" am linken Rhein-Ufer in den Schatten gestellt worden sein, wenn nicht gerade diese gesegneten Gefilde im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts am schwersten von den Kriegsverheerungen zu leiden gehabt hätten. Bevor sich noch das Land völlig von den Schrecken des 30jährigen Krieges erholt hatte, verwandelten Melac's Mordbrennerbanden diese fruchtbaren Gegenden erneuert in eine Wüste.

Als ob die Natur durch die Verschwendung ihrer Gaben an diesen Theil des linken Rhein-Ufers sich erschöpft hätte, bieten die nördlich und westlich davon gelegenen Gebiete, der rauhe waldige Hundsrück und das düstere Eifelgebirge dem Ackerbaue nur geringen Raum zur Entwicklung, hingegen der Viehzucht alle Bedingungen des Gedeihens.

Auch am rechten Rhein-Ufer erscheint durch den Main die Nordgrenze für die Ueberschwänglichkeit des Erntesegens gezogen. Wohl gedeihen auf den Abhängen des Taunus herrliche Weine, doch der

---

*) Der Landstrich zwischen dem Rhein und dem Odenwald in der Gegend von Pforzheim, Neuenburg bis gegen Bruchsal.

**) Nördlich vom Obigen um Philippsburg.

***) An beiden Rhein-Ufern bis gegen Bingen.

†) Nicht zu verwechseln mit dem vorher genannten Nieder-Haardtwald im Sundgau.

††) Die Bergstrasse wurde auch der ganze Landstrich zwischen Heidelberg und Darmstadt genannt.

†††) Nach Worms konnten 200 Dörfer ihre Producte zu Markte bringen und die Verkäufer doch Nachts wieder in ihren Betten schlafen (Rheinischer Antiquarius. Frankfurt 1739); den Landauer Markt konnten sogar die Bauern von 300 Dörfern versorgen und vor Sonnenuntergang wieder zu Hause sein (Büsching's Erdbeschreibung III. Theil, Hamburg 1788).

Getreidebau findet nur in der Wetterau Boden, nördlich deren der Westerwald sich bis an das holländische Tiefland ausdehnt.

Im Donau-Gebiete erfreute sich das theilweise gebirgige Oberschwaben auf dem rechten Ufer des Stromes wohl nicht jener Productivität wie das gesegnete Niederschwaben am Neckar und Rhein, war aber doch vortrefflich angebaut. Die Zersplitterung Deutschlands in kleine politische Gemeinwesen, welche gerade in Oberschwaben die höchste Entwicklung gefunden hatte, wirkte in Hinsicht der Bodencultur äusserst vortheilhaft. Ueber die hier befindlichen kleinen — oft kaum den Bruchtheil einer Quadratmeile umfassenden — unmittelbaren Reichsgebiete übten fürstliche, gräfliche und ritterliche Dynasten, Aebte oder Aebtissinnen und Magistrate nicht nur die Landeshoheits-, sondern meist mehr oder minder auch die Eigenthumsrechte aus. Bemüht, ein möglichst grosses Erträgniss dem kleinen Besitze abzuringen, beaufsichtigten sie genau die Bearbeitung des Bodens, in der Ausübung der Landeshoheitsrechte weit mehr Mittel zur Aneiferung und Bestrafung der Säumigen findend, als veränderte Verhältnisse und eine humanere Anschauung gegenwärtig den Grundherren zur Verfügung stellen.

Vom Uebertritte der Donau aus Schwaben nach Bayern erstreckt sich zwischen dieser und dem Main einerseits, dem Fuss der Alpen anderseits ein Getreideboden, welcher zu dem vorzüglichsten ganz Europa's zählt. Die Producte dieser ausgedehnten ergiebigen Landstriche genügten allzeit nicht nur zur Deckung des eigenen Bedarfes, sondern auch jenes der angrenzenden sterileren Gebirgsländer. Nord-Tyrol, wo nur schmale Streifen Landes in den Thälern Raum für den Ackerbau bieten, musste seinen Getreidebedarf theilweise aus Bayern decken; die Bewohner suchten und fanden die nöthigen Mittel zum Ankaufe namentlich in dem Erträgnisse einer sehr entwickelten Viehzucht.

Was die Wegsamkeit anbelangt, so trugen das Rhein- und Donau-Gebiet, letzteres bis zum Fusse der Alpen, im Allgemeinen auch vor 200 Jahren zu sehr den Charakter vorgeschrittener Culturländer an sich, als dass nicht auf das Vorhandensein genügender Verbindungen geschlossen werden müsste, umsomehr als in diesen Gebieten die Natur dem Verkehre keine wesentlichen Hindernisse entgegenstellt. Die Landkarten aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts bestätigen diese Voraussetzung, indem sie ein Strassennetz darstellen, welches sich in der Menge der Verbindungen nicht wesentlich von dem gegenwärtigen unterscheidet. Die Verwendung von Wagen, nicht nur zum Güter-,

sondern auch zum Personen-Transporte, die Benützung derselben zu Zwecken des ziemlich fortgeschrittenen Postwesens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie die Entwicklung des Handels überhaupt, zwangen dazu, dem Strassenbaue grössere Beachtung zu schenken, wenn auch das Entstehen eigentlicher Kunststrassen erst einer späteren Periode vorbehalten blieb.

Besonders fühlbar machte sich der Mangel an solchen in den Alpen. Der Handel Venedigs mit Deutschland hatte zwar schon in uralten Zeiten die Strasse im Etsch-Thale und über den Brenner-Pass geschaffen, allein diese war theilweise in einem schlechten Zustande, nur für die üblichen Güterkarren fahrbar und über den Brenner-Pass äusserst beschwerlich*). Die Ueberschreitung der Pässe in der nördlichsten Kette der rhätischen Alpen bei Reutte, Scharnitz, am Achenbach und bei Kufstein, bot weniger Fährlichkeiten und der erste und letzte derselben in der Route der grossen Handelswege nach Ulm und Augsburg einerseits, Regensburg, Nürnberg und Leipzig anderseits gelegen, wurden lebhaft benützt. Ausser durch die genannten Pässe führten nur Saumpfade über die Alpen, und der Kärner war, wenn er selbe passiren musste, gezwungen, seinen Wagen zu zerlegen und diesen, wie auch die Fracht, auf Saumthiere geladen in das nächste Thal zu schaffen.

Auch Schwarzwald und Vogesen boten, wie früher erwähnt, dem Verkehre einige Hindernisse, doch waren diese minder bedeutend.

Hinsichtlich der Wohnplätze, namentlich mit Rücksicht auf ihre Vertheidigungsfähigkeit, war die Unterscheidung in der Bezeichnung „Stadt", „Markt", „Flecken" etc. in älteren Zeiten viel schärfer ausgeprägt als gegenwärtig.

Eine „Stadt" war stets mit Mauer, Wall und Graben umgeben, während „Märkte" und „Flecken", so sehr sie auch durch Zahl, Wohlstand und Gewerbefleiss der Bewohner über mancher „Stadt" stehen mochten, dieser Defensivmittel meist entbehrten. Die Zerstörung der Letzteren an mancher mit stürmender Hand eingenommenen Stadt hatte zwar zu Ende des 17. Jahrhunderts die Nivellirung dieser Begriffe angebahnt, aber im Allgemeinen konnte die strenge Unterscheidung noch immerhin als Regel betrachtet werden.

Die reichsunmittelbaren Städte Deutschlands hatten früher in der Sucht benachbarter Reichsstände, sie unter ihre Landeshoheit

*) Die Kunststrasse über den Brenner wurde 1772 als die erste über die Hauptkette der Alpen erbaut.

zu zwingen, genügende Motive gehabt, nicht allein zu Aufmerksamkeit und zu Geldopfern für ihre Defensionsmittel, sondern auch zur Pflege eines wehrhaften, kampfesmuthigen Geistes in der Bürgerschaft. Mit dem Aufhören der Fehden schwand die Gefahr und mithin auch ihre Wirkungen. Die neuen Kriegsmittel bedingten überdies andere Befestigungen, als den Städten aus älterer Zeit überkommen waren, und zu deren Herstellung mangelte den Bürgern die Opferwilligkeit. Im Beginne des 18. Jahrhunderts hatten daher nur wenige Reichsstädte Defensionswerke, welche den Anforderungen der Kriegskunst einigermassen entsprachen, wenn dieselben nicht von den kriegführenden Parteien selbst aus strategischen Gründen hergestellt wurden, wie dies z. B. wiederholt bei der Reichsstadt Heilbronn geschah.

Doch lebte in der Bürgerschaft der kriegerische Geist der Väter noch einigermassen fort, und es kommen daher Beispiele vor, dass selbe, entweder ganz auf sich angewiesen oder doch mit nur geringer Unterstützung von Kriegsvölkern, dem Feinde rühmenswerthen Widerstand entgegensetzte.

Ganz verschieden von jenen der Reichsstädte waren die Verhältnisse der unter der Landeshoheit deutscher Reichsstände befindlichen Städte. Diese, auf den Schutz durch die Hausmacht des Landesherrn bauend, hatten im Allgemeinen seit langer Zeit die Sorge für ihre Vertheidigung gänzlich aus den Augen verloren, während die Landesherren selbst für die mehr oder minder gute Instandhaltung der älteren Bollwerke einzelner Städte und Schlösser sorgten, oder manche Plätze nach den neuen Systemen Vauban's und Coehorn's fortificirten. War auch in solchen landeshoheitlichen „befestigten Städten" und Festungen die Vertheidigung zum grössten Theile regulären Truppen anvertraut, so war doch die Bürgerschaft hiedurch keineswegs von der Verpflichtung zur Theilnahme an derselben, — welche ja mit Hinblick auf die ihrer Habe drohenden Gefahr ohnedem in ihrem eigenen Interesse lag — entbunden. Hieraus erklärt sich die oft staunenswerth geringe Zahl der Besatzungen.

Was von den unter reichsständischer Landeshoheit stehenden Städten Deutschlands gesagt wurde, gilt in erhöhtem Masse von den der unumschränkten Gewalt eines Königs unterthanen Städten Frankreichs.

Die geographische Gruppirung der städtischen Gemeinwesen anlangend, leuchteten in Deutschland die Gebiete am Mittel-Rhein einst sowohl durch die Zahl, als auch durch die Pracht und den Wohlstand ihrer Städte hervor. Dies hatte sich in den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts in beklagenswerther Weise verändert. Die alten

Reichsstädte Worms und Speier, die so oft den Glanz des römisch-deutschen Kaiserhofes in ihren Mauern geborgen, in deren Grüften die Leichen mächtiger Kaiser ruhten, Heidelberg, die Hauptstadt der Pfalz, von der es heisst, dass sie eine der „lustigsten Städte der Welt" gewesen sei, Baden, Durlach, Bretten, die neuangelegte schöne Festung Mannheim, Ladenburg, Oggersheim, Frankenthal, Weinheim, Bensheim, Gernsheim, Oppenheim, Alzei, Bingen, Kreuznach und noch viele andere waren durch die von Ludwig XIV. zur Verwüstung der Pfalz entsandten Banden total geplündert, verbrannt, und, damit die Zerstörung auch gründlich erfolge, das Mauerwerk ihrer stattlichsten Gebäude, so wie die Wälle durch Pulver gesprengt worden. Kaum aber hatte der Ryswiker Friede die Hoffnung auf dauernde friedliche Zustände wachgerufen, so wurde auch mit der Wiedererbauung der Städte begonnen, und schon in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts waren manche derselben sogar theilweise wieder mit Wall und Graben umgeben.

Am Ober-Rhein, in Schwaben und im Elsass hatte das mittelalterliche Städtewesen seinen Höhepunct erreicht. In Schwaben, wo einst der Städtebund gestiftet worden war, lagen weit über die Hälfte der unmittelbaren Reichsstädte, zu denen noch viele österreichische, württembergische und badische, so wie unter der Hoheit anderer Reichsstände stehende Städte kamen. Wenn sie auch den Kriegsdrangsalen des 17. Jahrhunderts nicht entgangen waren, so hatten diese Städte doch nicht in dem Masse wie die pfälzischen darunter zu leiden gehabt und sich rasch wieder erholt.

In dem erst seit einer kurzen Spanne Zeit von Frankreich völlig occupirten Elsass befanden sich nebst grösseren Städten, wie Strassburg und Colmar, eine Anzahl kleinerer Landstädte, von denen 10 einst die Reichsunmittelbarkeit besessen hatten.

Bayern und Franken standen hinsichtlich der Zahl der Städte gegen Schwaben und die Rheinlande zurück, wogegen es hier besonders einige Reichsstädte zu grossem Wohlstande gebracht hatten.

Sehr gering war die Anzahl der Städte in Tyrol, und auch diese hatten meist, auf den natürlichen Schutzwall des Landes — die Hochgebirgsketten — bauend, ihre Mauern und Wälle dem Verfalle anheimgegeben. —

Die Stärke und Bedeutung der befestigten Plätze war eine je nach den politischen und kriegerischen Ereignissen vielfach wechselnde.

Lothringen — fast ganz von französischem Gebiete eingeschlossen — besass nahezu keine Befestigungen. Selbst von der Hauptstadt Nancy durfte, dem Ryswiker Frieden zufolge, nur die Altstadt ihre Umfassung behalten, jene der Neustadt so wie alle Aussenwerke waren geschleift worden. Hingegen lag in den Lothringen umgebenden französischen Gebietstheilen eine Reihe starker Festungen, namentlich Metz und Saarlouis, ferner Thionville (Diedenhofen), Toul und Marsal, welche gute Werke älterer Systeme besassen.

Im Elsass hatte Frankreich, nach dessen Besitzergreifung und nach den daraufgefolgten Reunionen, nicht nur neue Festungen angelegt, sondern auch die vorhandenen erweitert und den Anforderungen der Zeit angepasst, um sich den neuerrungenen Besitz möglichst zu sichern. Die Vogesen-Uebergänge waren durch mehrere ältere Bergschlösser gedeckt. Pfalzburg hatte eine starke bastionirte Umfassung, war aber noch mehr durch seine Lage geschützt. Bitsch und Homburg waren, dem Ryswiker Frieden zufolge, von den Franzosen nach Schleifung der Festungswerke geräumt worden, unter der Bedingung, dass diese letzteren nie wieder hergestellt werden sollten; ebenso waren die neu angelegten Befestigungen der kleinen festen Plätze Kirn und Ebernburg im Nahegau, dann jene von Trarbach und die dieser Stadt gegenüber gelegene Festung Montroyal an der Mosel bei der Räumung durch die Franzosen geschleift worden. Trarbach besass nebst seinen ältern Werken in dem festen Bergschlosse Greiffenberg eine starke Citadelle. Trier hatte eine altartige Umfassung mit nassem Graben.

In der Niederung des Ober-Rhein lagen an der Ill Mühlhausen, (zum Schweizer Bundesstaat gehörig) und Colmar mit ihren altartigen Befestigungen, dann Schlettstadt, dessen Werke gegen Ende des 17. Jahrhunderts ausgebessert und verstärkt wurden, und das seine Stärke vorzüglich dem Schutze der umliegenden Moräste verdankte. Unmittelbar am linken Rhein-Ufer, zunächst des mit einer altartigen Umfassung versehenen Basel, war 1679 auf französischem Boden die Festung Hüningen, ein bastionirtes Fünfeck mit nassem Graben und mehreren starken Aussen- und Vorwerken, erbaut, der gegenüber auf dem rechten Rhein-Ufer angelegte Brückenkopf so wie die Werke auf der Insel Frauenwörth aber in Folge des Ryswiker Friedens geschleift worden. Weiter abwärts lag nahe dem linken Rhein-Ufer Neu-Breisach, mit dessen Bau Vauban nach dem Ryswiker Frieden begonnen hatte, das jedoch bei Beginn des spanischen Successionskrieges noch nicht völlig in Vertheidigungzustand war. Das zu dieser Festung gehörige, hart am Rhein gelegene Fort Mortier

hatte früher als Brückenkopf einen Theil der im Ryswiker Frieden an das Reich zurückgegebenen, nunmehr zu Vorder-Österreich gehörigen Festung Alt-Breisach gebildet.

Dieser von Vauban wesentlich verstärkte, mit einer bastionirten Umfassung versehene, im Innern die selbständig befestigte obere Stadt und das Fort la Butte umschliessende Platz ward „des heiligen römischen Reiches Hauptkissen“ und „der Schlüssel zu Deutschland“ genannt. Das auf einer Rhein-Insel angelegte Fort St. Jaques war geschleift und die Brücke über den Strom ebenso wie jene von Hüningen abgetragen worden.

Strassburg war nach der Besitzergreifung durch die Franzosen mit einer starken bastionirten Umfassung und Citadelle versehen und so zu einem Platze ersten Ranges gemacht worden. Gegenüber lag das im Ryswiker Frieden an das Reich abgetretene Fort Kehl welches 1683, während der Occupation des rechten Rhein-Ufers durch die Franzosen, von diesen, in dem von Rhein, Kinzig und Schutter gebildeten Winkel und von diesen Flüssen gedeckt, nach Vauban'schem Systeme erbaut worden war: ein bastionirtes Viereck mit vorgelegten Hornwerken von vorzüglicher Widerstandsfähigkeit. Die auf der zwischenliegenden Rhein-Insel hergestellten Befestigungen waren dem Friedensvertrage gemäss geschleift worden.

Am Moderbache, etwas über eine Meile oberhalb seiner Mündung in den Rhein, lag Hagenau, von Forsten ganz eingeschlossen, 1680 mit neuen Werken versehen. An der Modermündung selbst, bei Drusenheim, stellten die Franzosen im Jahre 1700 ausgedehnte Verschanzungen her.

Unweit Hagenau war 1686 auf einer Rhein-Insel das Fort Louis, ein bastionirtes Viereck nach Vauban'schem Systeme, erbaut worden; ein Brückenkopf deckte den Uebergang zum linken Rhein-Ufer, während jener auf dem rechten Ufer in Folge des Ryswiker Friedens, bei Rückgabe des occupirten Terrains an das Reich, geschleift worden war.

Das nahe gelegene badische Städtchen Stollhofen hatte altartige und im geringeren Grade widerstandsfähige Werke, in dessen Nähe aber entstanden während der im Rhein-Thale geführten Kriege die berühmten Stollhofner- oder Oberbühler-Linien, so wie nicht fern davon, am Rhein, die Söllinger Schanze, passagere, dem momentanen Bedürfnisse entsprungene Erdwerke. Weiter abwärts wurden auf dem linken Rhein-Ufer, längs der Lauter, die sogenannten Lauterburger- oder Weissenburger-Linien, eine Reihe von, durch Inundationen verstärkten Erdwerken, errichtet.

Landau an der Queich, mitten in der Pfalz, war in französischem Besitze geblieben, und seine bastionirte achteckige Umfassung in der Zeit von 1680 — 1700 von Vauban durch neuangelegte Werke wesentlich verstärkt worden; die Festung ward dadurch zu einem Platze ersten Ranges.

Der Queichmündung gegenüber lag auf dem rechten Rhein-Ufer die starke Reichsfestung Philippsburg — ein bastionirtes Siebeneck mit zahlreichen Aussenwerken, überdies durch ausgedehnte Moräste geschützt. Der von den Franzosen auf dem linken Rhein-Ufer angelegte Brückenkopf war in Folge des Ryswiker Friedens geschleift worden.

Im Laufe des spanischen Erbfolgekrieges entstanden hier ausgedehnte Feldverschanzungen: Die Speierbacher-Linien.

Die Befestigungen von Mannheim, eine bastionirte Umfassung, eine starke Citadelle und mehrere Aussenwerke, waren 1689 durch die Franzosen zerstört und vor Beginn des spanischen Successionskrieges nicht wieder aufgebaut worden.

Heidelberg besass nur altartige Befestigungen.

Die bastionirte Umfassung von Mainz war zwar durch die Franzosen, während der Zeit, als sie im Besitze dieses Platzes waren, verstärkt worden, besass jedoch nicht die für einen Platz ersten Ranges, nach dem damaligen Standpuncte der Befestigungskunst, nöthigen Aussenwerke. Kleine Befestigungen beherrschten auf dem rechten Rhein-Ufer den Uebergang über den Main.

Die Reichsstadt Frankfurt mit dem gegenüber liegenden Sachsenhausen war gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit neuen bastionirten Werken versehen worden.

Hanau war eine starke Festung alten Systemes.

Die hessische Bergfeste Rheinfels auf dem linken Rhein-Ufer, beiläufig in der Mitte zwischen Bingen und Coblenz, hatte ältere, aber wohl erhaltene Werke; gegenüber, etwas weiter rheinaufwärts, lag auf dem rechten Ufer das Bergschloss: „Die Katz".

Coblenz (trierisch) hatte zwar nur ältere bastionirte Werke, besass aber dennoch, im Verein mit der Brückenschanze am linken Mosel-Ufer und mit der auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen starken Bergfeste Ehrenbreitstein, einen hohen Grad von militärischer Bedeutung.

Die Hauptverbindung aus dem Rhein- nach dem Donau-Thale über den Schwarzwald, jene durch den Kinzig-Pass, wurde durch die kleine österreichische Stadt Villingen gesperrt, welche zwar nur im altartigen Style mangelhaft befestigt war, aber dennoch wiederholt glücklich vertheidigt wurde.

Die weiter südlich aus dem Rhein-Thale nach Osten führenden Verbindungen deckte theilweise das zwar nach älterer Manier, aber stark befestigte Freiburg mit der auf einer dominirenden Höhe gelegenen Citadelle, dem Stern- und St. Peters Fort, welche Befestigungen bei der Rückgabe des Platzes von Seiten Frankreichs an das Reich, resp. an das Haus Oesterreich, zufolge des Ryswiker Friedens unversehrt geblieben waren.

Tiefer im Lande lagen: Die württembergischen Festungen Freudenstadt, 1667 neu angelegt, und Schorndorf, die Reichsstadt Reutlingen*), die beiden letzteren Plätze nach älterem Systeme fortificirt, die durch ihre Lage starken Bergschlösser: Hohentwiel Hohenurach, Hohenneuffen, Vaihingen, Aschberg und Dilsperg, die Citadelle von Tübingen, das Bergschloss Hohenzollern und einige andere ältere Schlösser, so wie eine grosse Zahl von Abteien und Klöstern, welche vermöge ihrer aus dem Mittelalter stammenden Bauart sich gleichfalls zur Vertheidigung eigneten.

Den im Neckar-Thale aufwärts führenden Weg deckte die Reichsstadt Heilbronn, auf dem rechten Ufer des Flusses gelegen, mit einer bastionirten Umfassung und einem Brückenkopfe auf dem linken Ufer; 1702 wurden die Werke erweitert.

Im Osten des Schwarzwaldes waren von besonderer militärischer Bedeutung die schwäbischen Reichsstädte Ulm an der Donau mit Werken, welche, wenn auch nach älteren Systemen, für die Verhältnisse der Zeit ziemlich bedeutend erscheinen und sich nachmals zu einer regelmässigen Festung entwickelten, ferner Lindau, Augsburg, dessen mittelalterlicher Umfassung eine bastionirte vorgelegt war, und Nördlingen mit ebenfalls älteren Werken, welche 1702, in Folge Beschlusses der associirten Reichskreise, verstärkt und erweitert wurden.

Der bayerische und fränkische Kreis, mitten in Deutschland gelegen, hatten weniger Anregung, für die Sicherung des Landes gegen eine feindliche Invasion durch kostspielige Fortificationen zu sorgen. Regelmässige Festungen kamen daher in diesen Reichskreisen nur in geringer Zahl vor.

Ingolstadt an der Donau (bayerisch) war die vorzüglichste derselben. München hatte zwar Werke neueren Systemes, bewies aber nur geringe Vertheidigungsfähigkeit. Hingegen war Passau (bischöflich) mit der Inn- und Ilzstadt und den Bergfesten Ober- und

*) Reutlingen hatte das Privilegium einer Freistätte für Todtschläger (jede Art gemeinen Mordes ausgeschlossen), dessen sich die Officiere der deutschen Truppen, welche in Duelle und Rencontres verwickelt worden waren, auch im Laufe des spanischen Successionskrieges noch häufig bedienten. (Antiquarius des Neckarstromes 1740).

Niederhaus, trotz seiner altartigen und kaum in besonderem Stande erhaltenen Werke, vermöge seiner Lage ein Platz von vorzüglicher Stärke. Die handelsthätige Reichsstadt Nürnberg hatte altartige Werke von ziemlicher Widerstandsfähigkeit.

Die Reichsstadt Regensburg besass alte, aber ziemlich ausgedehnte Befestigungen. Würzburg (bischöflich), mit der Festung Marienburg unmittelbar bei der Stadt, war wohl stark und regelmässig fortificirt, aber die Stadt selbst wurde von innerhalb des Geschützbereiches liegenden Höhen dominirt.

Braunau, Rain, Schärding (churbayerisch), Neuburg (pfälzisch), Amberg (churbayerisch), Schweinfurth (Reichsstadt), Forchheim und Kronach (bambergisch) waren kleinere, alte Festungen, zu welchen noch eine Anzahl fester Bergschlösser kam wie Rosenberg bei Kronach (bambergisch), Plassenburg bei Culmbach (brandenburg-culmbachisch), Rothenburg im Nürnberger Gebiete (bayerisch), Hoheneck und Wülzburg (brandenburg-anspachisch), Willibaldsburg (eichstädtisch), Parkstein (bayerisch), Hohensalzburg, Werfen und die Lueger Pass-Sperre (salzburgisch), nebst mehreren anderen.

Die Befestigungen Nord-Tyrols beschränkten sich fast ausschliesslich auf eine Anzahl durch ihre Lage fester Pass-Sperren. Die vorzüglichsten derselben waren: Die Bergfestung Kufstein, die Verschanzungen bei Scharnitz und am Achenbache („Festungen" genannt), die Festung Ehrenberg*) mit der Sternschanze und Lechschanze an der Ehrenberger Clause nächst Reutte, die Verschanzungen bei Lueg am Brenner, das nur durch einen Aufzug mit der Thalsohle in Verbindung stehende Felsencastell bei Kofel, Schloss Beutelstein im Pusterthale, Schloss Trasp (Fürst Dietrichsteinisch) von schweizerischem Gebiete umgeben, das Bergschloss Pfannenberg nächst Bregenz, sowie die Schlösser bei Bludenz und Hohenembs. Nebst diesen sahen allerorts zum Theile wohlerhaltene mittelalterliche Burgen in's Thal herab, welche durch ihre Lage geeignet erscheinen mochten, im Gebirgskriege noch eine Rolle zu spielen. Von den in den breiteren Thälern gelegenen Städten hatte nur Rattenberg Wall und Graben in gutem, vertheidigungsfähigem Zustande erhalten. —

Die Bevölkerung der Gegenden am Mittel-Rhein, besonders jene der Pfalz war im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts durch die

*) Nach Büsching's Erdbeschreibung, V. Theil, Hamburg 1789, eine sehr starke Festung.

französischen Verheerungszüge decimirt worden. Tausende waren der Vertheidigung ihres Herdes zum Opfer gefallen, weit mehr aber hatten die Stätten, wo nicht nur ihrer Habe, sondern ihrem und der Ihrigen Leben stete Gefahr drohte, für immer verlassen. Wie bewunderungswürdig auch der Aufschwung war, den die Pfalz rasch nach Abschluss des Friedens wieder nahm, so dürfte doch die Durchschnitts-Bevölkerungszahl der Gebiete am Mittel-Rhein im Beginne des 18. Jahrhunderts 2000 Seelen pr. Quadratmeile nicht überstiegen haben *). Auf dem rechten Ufer des Ober-Rhein macht das wechselnde Terrain die Bevölkerungsdichtigkeit sehr ungleichartig. Allgemein genommen dürfte die Durchschnittsbevölkerung Schwabens 3000—3500 Köpfe pr. Quadratmeile betragen haben **).

Auf der französischen Seite des Rhein, hatte die rücksichtslose Beseitigung alter aus dem deutschen Reichsverbande stammender Privilegien, wie auch die Unduldsamkeit gegen die Protestanten, die Bevölkerungszahl weit von ihrer ehemaligen Höhe herabgedrückt. Das Elsass besass im Beginne des 18. Jahrhunderts wohl kaum mehr als 2000—3000 Einwohner pr. Quadratmeile***).

Franken und der ebene Theil Bayerns dürften zwischen 2—3000 Seelen auf einer Quadratmeile †) gezählt haben, während im gebirgigen Theile Bayerns, sowie in Tyrol wohl kaum mehr als 1000 Seelen auf einer Quadratmeile wohnten††).

An den grossen politischen Vorgängen nahm in den Flachländern der Landmann kaum irgend einen Antheil, und in Deutschland dürfte auch der Städter sich nicht um mehr als das zunächst sein Interesse Berührende bekümmert haben. Hier ging der Patriotismus in kleinlicher Eifersucht gegen den Gebietsnachbar und in ängstlicher Wahrung von Vorrechten und Privilegien unter. Das eigene Reichsheer wurde während der Kriege von Bürger und Bauer kaum weniger scheel angesehen als die Truppen des Feindes. In den von Ludwig XIV. in Besitz genommenen deutschen Landestheilen äusserte sich weder Hass noch thatkräftige Sympathie für den neuen Herrscher.

---

*) Gegenwärtig schwankt dieselbe zwischen 5—6000 pr. Quadratmeile.

**) Württemberg hat gegenwärtig 4900, Baden 5100 Bewohner pr. Quadratmeile.

***) Die gegenwärtige Bevölkerung des Elsass beträgt über 1 Million Menschen auf 150 Quadratmeilen, somit im Durchschnitte auf deren einer 6600.

†) Auch gegenwärtig stellt sich die Durchschnittsbevölkerung Bayerns und Frankens kaum höher als 3000—3700 Köpfe pr. Quadratmeile.

††) In Oberbayern beläuft sich die Durchschnitts-Bevölkerungszahl gegenwärtig auf 2600, in Tyrol auf 1700 Köpfe.

Anders waren die Verhältnisse in dem Hochgebirgslande Tyrol. Der Bewohner der kleinsten Hütte war, nicht minder wie der Bürger, von dem Geiste hingebender Treue für das angestammte Herrscherhaus und heldenmüthiger Aufopferung durchdrungen; auch mochte nebst diesen edlen Gefühlen eine gewisse, im Volksgeiste begründete, Abneigung gegen den stammverwandten Bayer zu der Massenerhebung im Jahre 1703 beigetragen haben. Ebenso kamen in Bayern unverkennbare Kundgebungen der Anhänglichkeit des Volkes an die Dynastie vor, trotz des Abfalles derselben von Kaiser und Reich, wenngleich diese Kundgebungen nicht jenen Umfang erreichten, wie der Volkskrieg Tyrols.

Was die Nationalitäts- und Sprachgrenzen anbelangt, so war das germanische Element im Westen Deutschlands ausgebreiteter als gegenwärtig. Im Elsass und selbst in einem Theile Lothringens wurde noch ausschliesslich deutsch gesprochen, ebenso wie in den spanischen Niederlanden die deutsche und flämische Sprache eine grössere Verbreitung hatte als gegenwärtig.

Uebrigens wurde die Nationalität damals weder als staatenbildendes Moment noch als Gegenstand des Streites gekannt und beachtet, wie dies leider in unseren Tagen geschieht.

Der Kriegsschauplatz in den Niederlanden.

Der niederländische Kriegsschauplatz war begrenzt, im Norden durch die Mündungsgegend der Maas und des Rhein, im Osten durch den Unterlauf des Rhein und durch die Eifel, im Süden durch die Ardennen, die Aisne und die Somme, im Westen durch das Meer; er umfasste somit hauptsächlich die Gebiete der Maas mit jenem der Sambre und der Schelde, welche seit 200 Jahren ihren Charakter nicht wesentlich verändert haben*). Wie gegenwärtig war auch damals das holländisch-belgische Tiefland durch eine grosse Anzahl von Canälen durchschnitten. Die drei genannten Flüsse waren sämmtlich schiffbar und einem lebhaften Handel dienstbar. Die Maas war bei Roermonde, Stevensweert, Mastricht, Lüttich, Huy, Namur, Givet und weiter aufwärts sehr häufig, ihr linksseitiger Nebenfluss, die Sambre bei Namur, Châtelet, Charleroi, Marchienne au Pont und Maubeuge überbrückt. Ueber die Schelde führten, nach ihrer Vereinigung mit der Lys, bei Gent und Termonde (Dendermonde) Brücken.

Die Bewegungsfreiheit war zwar im Allgemeinen durch die vielen Canäle gehemmt, doch war das Wegnetz in den Niederlanden viel entwickelter als in den Ländern am Mittel-Rhein und an der Donau. Das in den südlichen Theil des Kriegsschauplatzes hereinragende Ardennengebirge, so wie die Hohe Venn im Osten desselben boten der Bewegung keine wesentlichen Hindernisse. Was die Bodencultur anbelangt, so erfreut sich die belgisch-holländische Tiefebene eines für den eigenen Bedarf vollkommen hinreichenden Getreidereichthums. Dem Getreidebau am günstigsten sind das südliche Brabant, Namur, Hennegau und zum Theile auch Limburg. Die nördlicheren Gebiete, besonders Flandern, Holland und Geldern, ebenso im Süden die Ardennengegenden, thaten sich in Folge der saftigen Weidegründe durch Pferde- und Rindviehzucht, Luxemburg besonders durch Schafzucht hervor, und die

*) Nach der Darstellung dieser Gebiete auf den im Beginne des 18. Jahrhunderts erschienenen Sanson'schen Karten.

Milchproducte dieser Provinzen bildeten einen wesentlichen Handelsarticel. Den am Meere liegenden Gebieten bot überdem der Fischfang reichlichen Erwerb. Bei dem mangelhaften Waldbestande der Niederlande und bei dem Bestreben, das Holz dem schwunghaft betriebenen Schiffbaue nicht zu entziehen, musste dasselbe schon damals für die Feuerung durch Torf ersetzt werden.

Das Städtewesen hatte in den Niederlanden und in Nord-Frankreich von Alters her durch die entwickelte Industrie und durch den lebhaften Handel jener Gegenden einen hohen Grad von Bedeutung erlangt; wie in den übrigen Ländern waren die Städte mit Befestigungen versehen und in früheren Zeiten vornehmlich auf die Vertheidigung durch die eigenen Bürger angewiesen gewesen, welche jedoch gegen Ende des 17. Jahrhunderts immer mehr gegen jene durch reguläre Truppen in den Hintergrund trat.

Sowohl in der Republik der vereinigten niederländischen Staaten als auch in den spanischen Niederlanden, und in den nördlichen Grenzprovinzen Frankreichs hatten die fortwährenden Kämpfe des 17. Jahrhunderts zum Baue einer ausserordentlich grossen Anzahl von Festungen geführt, während auch die aus älterer Zeit stammenden Befestigungen sorgfältig erhalten wurden. Die eigentlichen Festungen, besonders die gegen Ende des 17. Jahrhunderts nach den Systemen Vauban's und Coehorn's angelegten, waren theilweise Plätze von hervorragender Stärke, während die Städte mit altartigen Werken schon damals nicht mehr im Stande waren, eine beträchliche Widerstandsfähigkeit zu bethätigen.

Von jenen festen Plätzen, welche sich im Besitze der Generalstaaten der Niederlande befanden, lagen im Bereiche des Kriegsschauplatzes:

Nymwegen (Nymegen Neumagen), eine sehr starke Festung mit ausgedehnten Werken, welche eine zahlreiche Besatzung erforderten. Der Festung gegenüber am rechten Ufer der Waal war gegen Ende des 17. Jahrhunderts ein starkes Vorwerk „Hollandia“*) errichtet worden.

Arnheim, welches 1702 durch Coehorn wesentlich verstärkt wurde, und Wageningen, beide am Rhein, das durch die Waal und durch Moräste geschützte Thiel, Boemel mit der Andreas-Schanze**) gleichfalls an der Waal, Grave an der Maas waren zwar kleinere, aber doch nach den Grundsätzen der neueren Befestigungskunst erbaute Festungen.

---

*) 1740 durch Eisgang und Ueberschwemmung verwüstet.

**) Die Werke von Boemel verfielen, während die Andreas-Schanze noch besteht.

Gorinchem (Gorcum) an der Maas, Gertrudenburg, Klundert, Willemstad, Steenbergen waren kleinere, neuangelegte Festungen.

Südlich dieser unmittelbar an oder zunächst der Maas und ihrer südlichen Mündungsarme angelegten Festungsreihe lagen landeinwärts: Herzogenbusch, (Bois le duc), ein Platz ersten Ranges, durch Inundationen und durch eine grosse Anzahl vorgeschobener Werke und Forts geschützt; mehr nordwestlich davon Heusden und weiter westlich Breda, letzteres durch Inundationen verstärkt, beides starke Festungen. Bergen op Zoom an der Oster-Schelde war ein von ausgedehnten Vorwerken und durch Inundationen geschützter Platz.

Besonders dicht lagen die Festungen im holländischen Flandern. Die vorzüglichsten derselben waren: Sas van Gent, (Sas de Gand) mit einer unregelmässigen, bastionirten Umfassung, einigen Aussenwerken und einer Citadelle, Hulst und Sluis, minder bedeutend Axel*), Philippine, Ijzendijke, Aardenburg**) und Oostburg. Ausserdem befanden sich noch eine grosse Anzahl Forts und andere kleine isolirte Werke auf diesem Gebiete.

Endlich besassen die Generalstaaten die starke Festung Mastricht, von Lüttichischem und Limburgischem Gebiete umgeben, an beiden Ufern der Maas gelegen. Zahlreiche Aussenwerke waren der, nur theilweise durch nasse Gräben geschützten Hauptumfassung vorgelegt; durch Schleusenwerke an dem durch die Festung fliessenden, kleinen Flusse Geer konnte das Vorterrain theilweise inundirt werden. Von dem im Geschützbereiche, aber auf Lüttichischem Boden gelegenen Petersberge wurde die Festung dominirt und deshalb 1701 auf demselben das starke St. Peters-Fort angelegt. Mit dem Bischofe von Lüttich ward 1717 deshalb ein Vergleich geschlossen.

Von Seite Spaniens war den Generalstaaten das Recht eingeräumt worden, zum besseren Schutze des Landes gegen die vergrösserungssüchtige Politik Frankreichs auch in einer Anzahl Festungen der spanischen Niederlande, namentlich in Nieuport, Courtray, Audenarde, Ath, Mons, Charleroi, Namur, Luxemburg Besatzungstruppen stehen zu haben.

Von den im Besitze der Spanier befindlichen, niederländischen Festungen sind zu bemerken:

Brüssel (Bruxelles) mit einer altartigen, durch vorgelegte neuere Werke verstärkten Umfassung und dem bastionirten Fort de Monthenay.

*) 1729 wurden die Werke ausgedehnt und verbessert.

**) 1701 geschleift.

Antwerpen (Anvers) mit ausgedehnten Festungswerken, einer sehr starken Citadelle, welche auf Anordnung des Herzogs von Alba 1567 angelegt worden war, und einem Brückenkopfe am linken Ufer der Schelde. Nächst Antwerpen, theils auf brabantischem, theils auf flandrischem Boden lagen eine Anzahl im neuen Style angelegter ziemlich starker Forts wie: Calloo, Fernando, Laer, Isabelle, Ste. Marie, la Perle, Pimentel, St. Philippe, la Croix, Lillo, Stabronk u. a.; weiter abwärts auf dem rechten Schelde-Ufer lag die kleine Festung Santvliet, in neuerem Style erbaut. Termonde (Dendermonde), oberhalb Antwerpen, an der Mündung der Dender in die Schelde gelegen, besass ausser der nicht sehr starken Umfassung ein festes Schloss, einen Brückenkopf am linken Ufer des Flusses und war durch nasse Gräben und Inundationen geschützt. Gent (Gand) hatte ein 1540 erbautes festes Castell, aber, ausser der einfachen Umwallung mit nassem Graben, keine Werke. Brügge und Damme hatten aus älterer Zeit stammende Festungswerke. Zunächst letzterer Festung lagen an der Grenze des holländischen Flandern eine Anzahl ansehnlicher Forts und sonstiger kleiner Werke, wie S. Federigo, S. Donas, Isabelle u. a.

Ostende, Nieuport mit mehreren detachirten Forts, beide an der Küste, Dixmude, Courtray an der Lys und Audenarde (Oudenaarde) an der Schelde hatten sämmtlich aus älterer Zeit stammende und nicht entsprechend erhaltene Werke; die Hauptstärke dieser Plätze lag in den grösstentheils doppelten, nassen Gräben, in Inundationen und überhaupt in ihrer durch Weichland und Gewässer geschützten Lage.

Hingegen waren Ath an der Dender und Mons, von sumpfigem Terrain umgeben, auf einer kleinen Anhöhe gelegen und mit einer Citadelle versehen, gegen Ende des 17. Jahrhunderts von den Franzosen, während sie in deren Besitz sich befanden, durch neuere Werke verstärkt und zu vorzüglichen Festungen gemacht worden. Aehnlich verhielt es sich mit Charleroi, einem durch Vauban verstärkten bastionirten Sechsecke mit einem Brückenkopfe auf dem rechten Sambre-Ufer und mit Namur, welches, in den Besitz der Spanier zurückgelangt, überdies noch durch Coehorn mit Aussenwerken und Forts auf den umliegenden Höhen versehen und zu einem Platze ersten Ranges erhoben wurde. Derselbe bestand aus der auf dem linken Sambre- und Maas-Ufer gelegenen Stadt mit ihrer starken Umfassung und zahlreichen Aussen- und Vorwerken, aus der auf einer dominirenden Höhe zwischen Sambre und Maas gelegenen, nach der Landseite durch eine dreifache Umfassung und mehrere vorgelegte Forts

geschützten Citadelle und aus einem Brückenkopfe auf dem rechten Maas-Ufer.

Im Luxemburgischen waren die Befestigungen von Bastogne 1688 geschleift worden, Arlon besass nur ältere Werke, welche nicht sehr gut erhalten waren.

Luxemburg selbst (Lützelburg), 1684 durch Vauban mit neuen vorzüglichen Werken versehen, galt für eine der stärksten Festungen Europa's.

Limburg, dessen Befestigungen 1677 geschleift worden waren, hatte im Beginne des 18. Jahrhunderts wohl noch unvollendete, aber doch schon ziemlich vertheidigungsfähige neue Werke. Im spanischen Antheile an Geldern befanden sich die Verschanzung von Stevensweert, so wie die starken Festungen Roermonde und Venloo mit der Michaels-Schanze, sämmtlich an der Maas, unterhalb Mastricht, gelegen. Die alte Festung Geldern war von minderem Belange.

In dem von den spanischen Niederlanden eingeschlossenen Hochstifte Lüttich war die, an einem sehr scharfen Buge der Maas, beiderseits des Flusses und theilweise auf Inseln desselben gelegene Hauptstadt Lüttich (Liège) in Folge vorhergegangener Zerstörung der alten Werke gegen Ende des 17. Jahrhunderts neu befestigt und, abgesehen von der alten, mit einer starken neuen Citadelle*) versehen worden.

Die neuen Befestigungen von Huy**), welches bis dahin nur eine mittelalterliche Umfassung besass, wurden erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts begonnen, und dürften bei Beginn des 18. noch nicht vollendet gewesen sein.

In dem zum deutschen Reiche gehörenden Gebiete am Nieder-Rhein hatte die brandenburgische Festung Wesel im Herzogthume Cleve die grösste Bedeutung; die Citadelle war 1688 den Anforderungen der neueren Kriegskunst entsprechend erbaut worden. Emmerich und Rees, beide am Rhein, so wie Cleve selbst waren ältere kleine Festungen.

Meurs, dem Prinzen von Oranien gehörend und mit holländischer Besatzung versehen, war eine kleine, aber neuerbaute und sehr widerstandsfähige Festung. Rheinberg***) und Kaiserswerth†) — beide churfürstlich cölnisch — waren zwar mit älteren,

*) Die gegenwärtige Citadelle wurde erst 1817 erbaut.

**) 1715 wieder geschleift.

***) Im Beginne des 18. Jahrhunderts hart am Rhein gelegen, während sich gegenwärtig das Flussbett fast eine Wegstunde östlich befindet.

†) Diese ausgedehnte Festung — 5000 Mann Besatzung — wurde 1702 nach der Eroberung durch die Holländer geschleift. Kaiserswerth sank hiedurch zu einem unbedeutenden Orte herab und hat sich erst in der Neuzeit wieder einigermassen gehoben.

aber sehr ausgedehnten und starken Werken versehen. Die Reichsstadt Cöln hatte unter dem Einflusse des Churfürsten 1672 die alten Festungswerke beträchtlich verstärkt und erweitert. Bonn*) — die churfürstlich cölnische Residenz — war eine nach neuerem Systeme erbaute sehr starke Festung. Jülich an der Roer (pfälzisch) hatte eine ältere Umfassung mit nassen Gräben und eine starke Citadelle.

Von dem südlichen Theile der spanischen Niederlande hatte Frankreich in fortwährenden Eroberungskriegen einen bedeutenden Strich Landes abgerissen und eine grosse Anzahl Festungen, welche einst zum Schutze gegen den beutelustigen Nachbar erbaut worden, waren dadurch in dessen Besitz gekommen. Durch Vauban verbessert, bildeten sie nun einen festen Schutzwall gegen die Rückeroberung dieser Gebiete durch die Spanier, während ein zweiter Festungsgürtel an der ehemaligen französischen Nordgrenze als Rückhalt für jene durch Eroberung erlangte, erste Festungslinie erschien.

Dünkirchen, 1662 von Carl II. von England für 5 Millionen Livres an Frankreich verkauft, war auf's Vortrefflichste befestigt, durch einen Canal mit dem Meere verbunden und durch viele detachirte Forts und Batterien sowohl auf der Landseite als am Hafen geschützt. Die kleinere Festung Bergues stand durch einen Canal mit Dünkirchen in Verbindung, an welchem die Forts Louis und François, beide bastionirte Vierecke, angelegt waren. Weiter westlich, mit diesen beiden Städten durch Canäle verbunden, lag das nach altartiger Manier befestigte Furnes. Gravelines, im Westen von Dünkirchen, nahe der Küste, war ein bastionirtes Sechseck mit mehreren Aussenwerken und doppelten, nassen Gräben. Ypres besass eine bastionirte Umfassung mit zahlreichen Aussenwerken, sämmtlich durch nasse Gräben geschützt. Die mehr südlich dieser Festung an der Lys gelegenen, kleinen Plätze Menin, Comines, dessen Werke schon gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts verfielen, Warneton und Armentières mit ihren altartigen Befestigungen waren von geringerer Bedeutung.

Calais, am Meere und der Mündung des gleichnamigen, durch mehrere Forts geschützten Canals gelegen, war seiner Wichtigkeit entsprechend stark befestigt; desgleichen die beiden in südöstlicher Richtung landeinwärts gelegenen Festungen St. Omer und Aire. St. Venant, Lillers, la Bassée und Lens, das etwas stärkere Bethune umgebend, waren kleine, alte Festungen, welche umsomehr dem allmäligen Verfalle anheimgegeben wurden, als die Landesgrenze

*) 1717 geschleift.

in Folge der Eroberungen weiter nach Nordosten vorgeschoben war. Dagegen waren die noch weiter rückwärts gelegenen Plätze Hesdin und Bapaume besser befestigt, namentlich aber Arras mit seiner ziemlich starken Citadelle. Abbeville mit seiner durch Aussenwerke verstärkten Umfassung deckte den Uebergang und Strassenknoten an der Somme.

Lille (Ryssel) war eine Festung von hervorragender Bedeutung und Widerstandskraft mit einer neu erbauten Citadelle, einem bastionirten Fünfeck, die für eine der stärksten Europa's galt. Ebenso war das an der Schelde gelegene, durch viele Aussenwerke verstärkte Tournay (Doornik*) 1668 mit einer neuen, starken Citadelle versehen worden.

Condé hatte ziemlich starke Werke und war nebstbei durch ausgedehnte Inundationen und durch die in mehrere Arme getheilte Schelde geschützt. Douai, mit einem detachirten Fort an der Scarpe, war gleichfalls ein starker Platz. Valenciennes an der Schelde hatte eine feste Citadelle, während die Werke älterer Art waren. Cambrai besass ausser seiner ausgedehnten Umfassung mit zahlreichen Aussenwerken eine Citadelle und mehrere vorgelegte Redouten. Bouchain, le Quesnoy, le Cateau-Cambresis, Landrecies, Avesnes waren kleinere, feste Plätze. Maubeuge war nach dem Nymweger Frieden in neuerem Style ansehnlich befestigt worden.

Marienbourg, ganz von Lüttichischem Gebiete eingeschlossen, war früher gut befestigt gewesen, doch hatte Ludwig XIV. 1674 die Werke abbrechen lassen. 1681 erhielt der Platz wieder eine einfache Umwallung. Philippeville, gleichfalls von Lüttichischem Gebiete umgeben, hatte starke Werke, welche gegen Ende des 17. Jahrhunderts von den Franzosen bedeutend vermehrt und verbessert worden waren. Charlemont, auf einem Felsen erbaut, bildete mit dem am Fusse desselben an beiden Ufern der Maas liegenden neubefestigten Givet einen Platz ersten Ranges. Mézières, beiderseits der Maas gelegen, war eine alte Festung mit starker Citadelle, Rocroy ebenfalls ein älterer, ziemlich gut befestigter Platz, Donchery eine unter Ludwig XIV. erbaute kleinere Festung. Sedan hatte eine unregelmässige ältere Umfassung mit vielen Aussenwerken und einem Brückenkopfe auf dem linken Maas-Ufer. Bouillon war vermöge seiner Lage auf einem Felsen sehr fest und überdies durch ein noch höher liegendes, festes Schloss geschützt. Carignan, Montmédy, mit seiner auf einer Höhe gelegenen oberen Stadt, Stenay und Jametz waren minder

*) 1748 sowohl die Werke als auch die Citadelle theilweise geschleift.

bedeutende, alte feste Plätze. Longwy, zum Herzogthum Bar gehörig, war in den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts durch Vauban wesentlich verstärkt worden.

Was die Bevölkerung anbelangt, so war dieselbe am dichtesten in den spanischen Niederlanden. Die einzelnen Provinzen derselben wichen übrigens darin bedeutend von einander ab. Ost-Flandern und Hennegau waren am dichtesten bewohnt, und es dürfte deren Bevölkerung kaum weniger als 9—10.000 Seelen pr. Quadratmeile betragen haben*). Geldern, Namur und Luxemburg hatten dagegen die spärlichste Bevölkerung. In letzterer Provinz erreichte dieselbe nicht 2000 Seelen pr. Quadratmeile. In dem südlicheren Theile der vereinigten Niederlande und am Nieder-Rhein mochte die Bevölkerung 4—7000 Köpfe pr. Quadratmeile betragen **).

Das politische Bewusstsein des Volkes, besonders der Städtebewohner, war in Folge der alten Cultur, dann der langjährigen Freiheitskämpfe, namentlich in den vereinigten Niederlanden, zu einer hohen Stufe der Entwicklung gelangt; aber der phlegmatische Charakter des Holländers gewann immer mehr die Oberhand, und es bedurfte daher bei ihm beträchtlicher Anregungen, um zu selbstthätigen kräftigen Aeusserungen veranlasst zu werden; solche bot ein Krieg mit einem äusseren, wenn auch gefürchteten Feinde, insolange selber nicht die Grenzen der engeren Heimath überschritt, nicht in hinlänglichem Masse. Genug, dass die Generalstaaten den Allianzen gegen Frankreich beigetreten waren und ein Heer von geworbenen Soldtruppen, für welches ja der Bürger die Geldmittel beschaffen musste, in's Feld stellten; zu einem eigentlichen Volkskriege waren aber die Vorbedingungen nicht mehr vorhanden.

---

*) Die Durchschnittsziffern für die Bevölkerungszahl beruhen auf Combinationen, welchen viel spätere Volkszählungen (1780—1800) zu Grunde gelegt werden mussten, da ältere, einigermassen verlässliche Angaben über Bevölkerungszahlen nicht aufzufinden waren.

**) Die gegenwärtigen Durchschnittsziffern der Bewohnerzahl obiger Gebiete sind: Ost-Flandern 15.000, Brabant 14.400, Hennegau 12.700, Luxemburg 2600, Holland und am Nieder-Rhein 12.000 Köpfe pr. Quadratmeile.

Der Kriegsschauplatz in Ober-Italien.

In Ober-Italien reichte der Schauplatz, auf dem sich die Feldzüge des spanischen Successionskrieges und insbesondere jene des Prinzen Eugen abspielten, von den graischen, cottischen und See-Alpen bis zur Brenta und von den Südabhängen der Schweizer- und Tyroler-Alpen, über den Po hinaus, bis an den Nordrand der Apenninen.

Es sind also auch in diesen Feldzügen wieder die alten Schlachtengefilde dieses Landes, die in Betrachtung kommen, der Schauplatz eines zweitausendjährigen Kampfes um den Besitz Italiens, das weite Gebiet des Po, von West nach Ost von jenem mächtigen Strome durchschnitten.

Wiederholt spielten sich kleinere Unternehmungen auch im Gebirge, namentlich in jenem Süd-Tyrols ab, so auch der berühmte Alpenübergang Eugen's 1701 und der Einbruchsversuch Vendôme's 1703; nur einmal aber, im Jahre 1707, griff der Krieg im grossen Style über das Po-Gebiet hinaus, nach der Provence bis Toulon, während gleichzeitig die ganz selbständige Unternehmung zur Eroberung Neapels von Ober-Italien ausging.

Der oberitalienische Kriegsschauplatz lässt sich bezüglich seiner Bodenbedeckung und Wegsamkeit im Grossen in drei Zonen eintheilen:

Der Südabhang der Alpen, terrassenförmig vielgegliedertes Bergland, fruchtbar, aber wenig wegsam.

Die Ebene bis zum linken Po-Ufer und das rechte Po-Ufer etwa bis zur Strada Emiliana, sehr sorgfältig bebaut, wohlhabend, ja reich, wegsam, aber wenig übersichtlich, endlich:

Der Nordhang der Apenninen mit spärlicherem Anbau, geringen Hülfsmitteln, schlechten Wegen, armer Bevölkerung. Diese Zone tritt zwischen Piacenza und Voghera bis nahe an den Po heran und bildet so das Defilé von Stradella; westlich desselben lässt das Gebirge der Po-Ebene auch auf dem rechten Ufer des Flusses bis gegen

Alessandria hin einen schmalen Raum; von der Tanaro-Mündung an erhebt sich zwischen diesem Flusse und dem Po das fruchtreiche, üppige Hügelland von Montferrat.

Das eigentliche Feld der grossen Operationen ist die oberitalienische Ebene, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Wesentlichen in ihrer Boden-Cultur und ihren, durch Menschenhand geschaffenen, landschaftlichen Eigenthümlichkeiten ein nur wenig von dem Ober-Italien des 19. Jahrhunderts verschiedenes Bild bot.

Wie heute, so führten damals die breiten, hellen, wenn auch weniger kunstreich gebauten Wege zwischen dichten Gebüschen und Baumpflanzungen hin, die oft nach rechts und links jede Aussicht verschlossen; wie heute dehnten sich damals zwischen den Wegen reiche Getreidefelder oder in den tiefer gelegenen Landestheilen weite Reispflanzungen aus, deren dünne Halme aus der künstlichen Ueberschwemmung herausragen, oder dichte Felder türkischen Weizens, der mannshoch aufwächst, und dessen starke Kolbenfrüchte eine so grosse Rolle in der Hauswirthschaft des italienischen Bauers spielen.

Die Reisfelder umsäumend, die anders bebauten Strecken dicht nach allen Seiten durchsetzend, standen, damals wie heute, die zahlreichen Maulbeerbäume, die Nahrung für die Seidenraupe liefernd, und die Stützen gewährend für im Bogen geschlungene Reben. Fast überall sicherte ein dichtes Netz von Wassergräben befruchtende Berieselung der Culturen, erschwerte aber die Bewegung querfeldein.

In den Feldern zerstreut lagen die einfachen, oft nur aus trockenem Mauerwerk, doch zwei und mehr Stock hoch gebauten Casinen, Bauernhäuser mit flachen Dächern; in den Dörfern eng gruppirt mehrstöckige, oft massive, steinerne Häuser.

Die grosse Verkehrs- und Lebens-Ader dieses gartenähnlichen Landes ist der Po, der auf seinem linken Ufer starke, wasserreiche Zuflüsse aufnimmt; mehrere derselben sind in ihrem unteren Laufe schiffbar, sie bilden Hindernisse von Bedeutung, deren Ueberwindung nicht ohne künstliche Mittel möglich ist. Für die Ueberbrückung fand sich übrigens in einer Zeit, in welcher der Verkehr zu Wasser jeder anderen Art des Transportes vorgezogen wurde, auf allen diesen Flüssen, besonders aber auf dem Mincio, dem Oglio, der Adda und dem Ticino ein reiches Material an Schiffen und Deckhölzern vor.

Die rechtsseitigen Zuflüsse des Po tragen fast alle den Charakter der Torrenten mit breitem, steinigem Bette und schmalen, seichten Wasserlinien, die sich zwischen den Steinen durchwinden. Bei trockenem Wetter erfordern nur die grösseren derselben im Stromstriche die Herstellung einiger Brückenfelder, die übrigen bieten dem Durchmarsche bei

nahe kein anderes Hinderniss, als das grobe Gerölle, womit das Bett erfüllt ist. Dieselben sind daher in der Regel keine Hindernisse von hervorragender Bedeutung für den kleinen Krieg, und sie sind es für Operationen im grossen Massstabe nur der grossen Unsicherheit wegen, die ihre Eigenthümlichkeiten den strategischen Berechnungen bereiten. Ein schwerer Regen, und es wälzt sich dort, wo vor Stunden noch Menschen und Pferde mit Leichtigkeit verkehrten, ein breiter, schäumender Wildstrom dem Po zu, mit furchtbarer Gewalt zerstörend was ihn hindern wollte in seinem Laufe, wie ein lästiges Joch die Brücken abschüttelnd, die ihm Menschenhand aufzuzwingen versucht, Stillstand gebietend der Bewegung eines Heeres, Schiffe ebenso wenig duldend als Brücken, aller Uebergangsmittel spottend. Erst gegen ihre Mündung hin, wo Schutzbauten und ableitende Canäle auch damals schon bestanden, nimmt die vernichtende Gewalt dieser Torrenten ab, und um sie dort zu überbrücken, musste das Material aus dem Po und dessen linksseitigen Zuflüssen herübergeschafft werden. Der Po selbst, in seinem Wasserstande abhängig von den so plötzlich sich ändernden Zuflüssen, steigt trotz seiner grossen Breite, trotz der bedeutenden Wassermasse, die er immer führt, oft in wenigen Stunden klafterhoch an, und dann wird seine Geschwindigkeit gefahrdrohend für leichtere Brücken oder schwache Verankerungen. In der Regel ist er von Staffarda an bis zu seinen Mündungen auch für schwerbeladene Schiffe vorzüglich fahrbar.

Für die Kriegführung im Beginne des 18. Jahrhunderts war der Po eine Nachschubs- und Bewegungslinie von eminenter Bedeutung. So wie er die Verbindung thalab aus Piemont vermittelte, so war er auch der Weg, auf dem der maritime Transport aus der Adria thalaufwärts stattfand. Dieselben Schiffe vermochten vom Oberlaufe des Flusses bis zum Ausladeplatze der Seeschiffe, Mesola an dem Mündungsarme Po di Goro, oder selbst längs der Küste bis Chioggia zu gehen. Wenn die wechselnde Gestalt des Krieges jener Jahre dem Po auch die verschiedenste, direct militärische Bedeutung zuwies, wenn die Heere bald angelehnt, bald à cheval, bald mit der Front an ihm standen, und die Entscheidung unmöglich scheint, in welchem strategischen Verhältnisse er zumeist genützt, so blieb doch der Werth dieser Schifffahrtslinie für die Ernährung und den Nachschub unter allen Umständen gleich gross, und mit zwingender Nothwendigkeit gravitirten die Operationen der in Ober-Italien fechtenden Heere nach dem Po.

Eine zweite Schifffahrtslinie von ähnlichem, wenn auch geringerem Werthe stand jenen Heeren, die aus Tyrol nach Italien herabstiegen,

in der Etsch zu Gebote. Dieser Fluss gestattet jedoch seines reissenden Laufes wegen hauptsächlich nur die Thalfahrt. In ihrem oberen Laufe, in Tyrol, besass die Etsch ebenso wie ihre Nebenflüsse, ausser zur Zeit von Hochwässern, weder als Hinderniss noch als Communicationsmittel Bedeutung.

Eine bessere, aber nur für ein beschränkteres Operationsfeld auszubeutende Nachschubslinie für den Transport aus Tyrol nach Italien bot der Garda-See mit dem Mincio, auf dem sich auch zahlreiche gut und stark gebaute Schiffe vorfanden, während auf der Etsch der Hauptverkehr durch Flösse und durch rohgezimmerte platte Schiffe bewirkt wurde, die man, in Verona oder im Unterlaufe des Flusses angekommen, zerlegte und als Bretter verkaufte, weil sich eine Gegenfahrt nicht lohnte. Diese Fahrzeuge waren daher wohl zum Nachschub von Truppen und von Kriegsmaterial, aber nicht zu einem regelmässigen Turnus des Verpflegszuschubes geeignet.

Ein sehr entwickeltes Canalsystem erhöhte die Bedeutung der schiffbaren Flüsse als Verbindungen und Zuschubslinien ausserordentlich; die Armeen legten ihre Magazine an den Flüssen oder am Meere an, und die Wasserstrassen ermöglichten nun eine weitgehende Verschiebung der Bedürfnisse, die der Wagenverkehr allein nie durchzuführen vermocht haben würde.

Der Oglio, die Adda, der Ticino wurden, trotz ihres meist günstigen Wasserstandes, weniger zum Nachschube benützt, da die Richtung der Operationen grösstentheils quer über diese Flüsse lief.

Die weiten sumpfigen Niederungen am Mincio, dann zwischen Etsch und Po waren im Beginne des 18. Jahrhunderts noch verhältnissmässig wenig eingeengt durch Schutzbauten und Ableitungen, indessen waren doch die Anfänge hiefür schon aus älterer Zeit gegeben. Dem grossen Mantuaner Sumpflande und dem Mincio-See war ein Abfluss nicht nur durch den Mincio, sondern auch direct nach dem Po geöffnet, die Linie der Avalli, heute versumpft, war von Curtatone bis Borgoforte damals noch als „fossa maestra“ oder auch „mantovana“ reichlich mit fliessendem Wasser gefüllt. Im Nordosten und Osten von Mantua bis zur Etsch zeigten sich weithin morastige Strecken; die Ufer des Tartaro waren durchaus sumpfig, zwischen Villimpenta, Nogara und dem Canal bianco dehnten sich, vier Meilen lang, über eine Meile breit, die Valli grandi Veronesi aus; ein Sumpfrevier, durch welches nahe seinem Westrande eine einzige brauchbare Verbindung, die Strasse Ostiglia-Nogara führte, welche bei Cavriana die Fossetta d'Ostiglia, bei Torre di Mezzo den Tartarello und am Nordrande der Sümpfe bei Ponte del Molino den Tartaro mit Brücken übersetzte.

Kleinere Sumpfpartien zogen sich durch das Ferraresische und das Gebiet von Rovigo hin, bis zu dem grossen, längs der ganzen Küste sich ausbreitenden Weichlande und den Lagunen der Po-Mündungen.

Von Poggio in den Po, von Ficcarolo zum Tartaro hinüber, vom Po di Volano zum Po di Goro im Ferraresischen führten schiffbare Canalverbindungen; zwischen den beiden grossen Po-Armen lag ein grosses Entwässerungs-Canalsystem.

Zwischen Po und Etsch vermittelte der schiffbare Canal bianco die Verbindung von Carpi-Castagnaro, südlich Legnago bis Trecenta am Tartaro, und von da mit diesem Flusse vereint, unter dem Namen Canal bianco weiter bis in die Gegend von Polesella, wo die erste Verbindung mit dem Po stattfindet, und dann bei Adria vorbei nach Cavanella am Po della maestra. Ausserdem fanden sich noch mehrere kleinere Schifffahrt-Canäle.

Zahlreich waren die Bewässerungs-Canäle in der Lomellina, in der Lombardei und im Venetianischen, so wie auch auf dem rechten Po-Ufer in Parma und Modena, häufig mit Steindossirungen und mit vielen Schleusen, so dass man es beispielsweise im Jahre 1702 im kaiserlichen Hauptquartier einen Augenblick als etwas wohl Ausführbares in Erwägung zog, den ganzen Landestheil zwischen Taro und Enza, vom Po bis gegen Parma hinauf, gleichzeitig unter Wasser zu setzen.

Die Niederung des Po, nach Nord und West von den benachbarten Ländern abgeschlossen durch die Barrière der Alpen, war bei dem wenig entwickelten Communications-Wesen des 18. Jahrhunderts aus Frankreich, der Schweiz und Tyrol schwer zugänglich.

Die Hauptverbindung Frankreichs mit Ober-Italien war jene zur See, aus den Häfen von Marseille und Toulon nach Genua und Finale.

Der Handel hatte sich Wege bahnen müssen über die Alpen, und der Krieg war ihm gefolgt, aber die Hindernisse, welche die Natur dem Verkehre entgegenstellte und die verhältnissmässig geringen technischen und financiellen Mittel jener Zeit gestatteten auch im Beginne des 18. Jahrhunderts noch nicht, dass die eröffneten Verkehrswege über die Alpen sich über die dürftigsten Formen des Wegbaues erhoben.

Die militärischen und geographischen Quellen haben nur spärliche Kunde von der Zahl der vorhandenen Gebirgsübergänge überliefert; die für den Krieg jener Epoche zunächst wichtigsten von der Bochetta-Strasse an, die von Tortona oder Alessandria über Serravalle nach Genua führt, waren folgende:

Aus der Niederung am Oberlaufe des Po und der Stura, über Mondovi nach Ceva am obersten Tanaro, und von hier über das

Gebirge an die Riviera di Ponente, und zwar quer über das Bormida-Thal nach Savona oder dem Tanaro noch weiter aufwärts folgend bis Garessio und weiter nach Albenga oder Oneglia; von Coni über den Col di Tenda (eine der besseren Verbindungen) nach Nizza, oder, der Stura weiter aufwärts folgend, nördlich des Colle della Maddalena nach Barcelonnette und weiter in's Thal der Durance.

Von Saluzzo über Castel Delfino im Vraita-Thale nach Queiras und Guillestre; von Luserna über den Col de la Croix nach Queiras; von Pinerolo, im Clusone-Thal aufwärts, nach Fenestrelles und über den Col de Sestières nach Cesanc im obersten Thale der Dora Riparia, von hier an, vereinigt mit der von Turin über Susa längs dieses Flusses heraufziehenden Strasse, über den Mont Genèvre nach Briançon und nun im Durance-Thal abwärts, die beiden früher genannten Wege aufnehmend, nach Embrun.

Von Turin über Susa, beschwerlich den Mont Cenis übersetzend, nach Modane und im Arc-Thale abwärts nach Montméliant, an der Isère; die beiden letzterwähnten Verbindungen von hervorragender Bedeutung; aus dem Thale der Dora Baltea von Aosta über den kleinen St. Bernhard in's obere Isère-Thal.

Aus dem Wallis ein Weg von Visp und Brieg im Rhône-Thal am Simplon hin nach Domo d'Ossola und von da nach Arona am Lago maggiore.

Der uralte, allerdings noch nicht zur Kunststrasse gestaltete Handelsweg von Como über Lugano, Bellinzona und den St. Gotthard aus dem Thale des Ticino in jenes der Reuss führend, ferner, von diesem Wege bei Bellinzona abzweigend, der von venetianischen und genuesischen Kaufleuten viel benützte Saumweg über den Bernardin in's Hinter-Rhein-Thal und nach Chur.

Von Bergamo über die Thalsperre des Fort Fuentes an der Einmündung der Adda in den Como-See, über Chiavenna und den Splügen ebenfalls nach Chur; von Bergamo, in der Val Brembana aufwärts, über Piazza und den Sattel S. Marco nach Morbegno in der Valtellina, in dieser aufwärts nach Bormio und von hier über das Wormser Joch in das Vintschgau und nach Botzen; dieser Weg war schlecht und selbst im Sommer höchst mühselig, bei Schneefall wurde er völlig unpassirbar; ausserdem führten schlechte, für grössere Truppenbewegungen fast unbrauchbare Fusswege von Bergamo und Brescia direct nach Tirano in die Valtellina.

Der beste vorhandene Weg war die Etsch-Thal-Strasse von Verona nach Trient. Wenngleich nur für ein Wagengeleise berechnet, in der rauhen Thalenge von Roveredo bis unterhalb Peri sehr eingeengt und be-

droht von dem Flusse, war sie doch zu jeder Jahreszeit für Fuhrwerke brauchbar, und daher die wichtigste Verbindung Ober-Italiens mit Deutschland. Weiter östlich ging noch ein schlechter Saumweg von Trient am Caldonazzo-See vorbei in das Sugana-Thal, der sich dann südlich durch das Thal der Brenta nach Bassano, Marostica und Vicenza wendete; endlich ein fahrbarer Weg aus dem Puster-Thale über Pieve di Cadore nach Belluno und Treviso.

So mühevoll die Landverbindungen nach den angrenzenden Stromgebieten waren, überall steile und gewaltige Gebirge überschreitend, so ausgebreitet und reich war das Wegnetz innerhalb des ganzen Gebietes der Po-Ebene.

Die vorzüglichen und überaus zahlreichen, wohlerhaltenen Strassen und Wege des heutigen Ober-Italiens waren auch im Beginne des 18. Jahrhunderts in ihren Grundzügen vorhanden, und das damalige Communicationsnetz wich wesentlich nur durch den minder guten Bau und durch die mangelhaftere Instandhaltung von dem heutigen ab. Die Hauptverbindungen der Städte waren gut, bei jeder Witterung vollkommen practicabel, die vielen Nebenwege zwischen den einzelnen Dörfern dagegen ohne Grundbau und von weichem Material, bei starken Regengüssen daher allerdings oft wochenlang tief durchweicht und nahezu unpassirbar. Sehr häufig begleiteten, damals wie heute, tiefe Wassergräben die Wege und erschwerten das Verlassen derselben, um sich im Nebenterrain zu bewegen.

Drei Hauptstrassen durchzogen den Kriegsschauplatz von seinem Ostrande an nach Westen bis nach Piemont. Die erste, nördlichste, von Verona nach Brescia-Palazzolo-Bergamo-Cassano d'Adda-Mailand-Novara-Vercelli-Turin, die zweite, mittlere, von Legnago nach Mantua-Cremona-Pizzighettone-Pavia, von wo sie sich mehrfach verzweigt, aber die alte Hauptrichtung nach Westen nicht fortsetzt, endlich die dritte, südlichste, auf dem rechten Po-Ufer, die grosse, uralte Strada Emiliana von Bologna nach Modena-Parma-Piacenza durch das Defilé von Stradella nach Voghera-Tortona-Alessandria-Turin.

Anknüpfend an diese drei Hauptstrassen uud als Querverbindungen derselben zogen zahlreiche Wege und Strassen durch die Ebene und verliehen so dem oberitalienischen Kriegsschauplatze schon damals den Charakter grosser Gangbarkeit. Weniger günstig war die Verbindung über die zahlreichen unberechenbaren Torrenten, und über die in weichem Boden eingeschnittenen Flüsse, welche um sich her Sümpfe geschaffen hatten. Da waren denn die Brücken spärlich gesäet; der erforderliche Aufwand an Geld und Material zur Erhaltung permanenter Uebergänge stand nicht im Verhältniss zu dem immerhin noch in mässigen Grenzen sich bewegenden Verkehre.

Die meisten Uebergänge waren halbpermanente Schiffbrücken, doch befanden sich in grösseren Städten auch alte, steinerne Ueberbrückungen.

Die Etsch war übersetzt in Verona mit drei Steinbrücken, in Legnago mit einer Brücke; der Mincio hatte Brücken in Peschiera, Valeggio, Goito, Mantua und Governolo; die Chiese bei Gavardo und S. Marco; die Mella bei Brescia; der Oglio bei Palazzolo, Ponte d'Oglio, Canneto, Marcaria, Torre d'Oglio; der Serio bei Bergamo, Cologno, Crema und Montodine; die Adda bei Lecco, Trezzo, Cassano d'Adda, Lodi; der Ticino bei Trecate, Vigevano, Pavia; die Sesia bei Borgo-Vercelli und Gattinara; die Dora baltea bei Jvrea. Die Flüsse auf dem rechten Po-Ufer hatten noch weniger Uebergänge. Der Po selbst trug bis hinauf nach Piacenza keine Brücke, Ueberfuhren vermittelten den Verkehr. In Piacenza fand sich der erste stabile Uebergang, bei Mezzana-Corti (nächst Pavia), bei Candia, Chivasso und Turin die nächsten.

Italiens Städte, der Stolz des Landes, waren nahezu alle umgürtet mit festen Wällen und Mauern, und die traditionelle Neigung des Italieners für Fortificirungen fand im Beginne des 18. Jahrhunderts noch ihr volles Genügen in den allgemein üblichen Städtebefestigungen. Die verschiedene Rolle, die den italienischen Städten oder den Fürsten des Landes die vorangegangenen Jahrhunderte zugewiesen hatten, waren von wesentlichem Einflusse gewesen auf den Charakter der Befestigungen; neben den aus dem Mittelalter stammenden, thurmgekrönten Mauern fanden sich nicht minder häufig die bastionirten Wälle der italienischen, hie und da auch schon jene der französischen Befestigungskunst.

Im Allgemeinen lassen sich bei den grösseren und wichtigeren Städten Ober-Italiens vier verschiedene Befestigungsarten erkennen. Die mittelalterliche: Hohe Ringmauern mit vorliegenden Gräben, von zahlreichen Thürmen überragt, die Stadt mit engem Gürtel umspannend, wie in Como, Bologna, Verona; die zweite: Wallumfassung mit Rondellen oder bastionartigen Vorsprüngen, ohne Thürme, ausser bei den Thoren, endlich schmalere Gräben, wie in Brescia, Crema, Castiglione delle Stiviere; die dritte: Bastionär-Trace mit Erdwällen und Escarpemauern, die Bastionen manchmal mit den der altitalienischen Manier eigenthümlichen Orillons und mit breiten Gräben, wie bei Pavia, Piacenza, Modena, Mirandola; endlich jene Befestigungsanlagen, bei denen sich schon die Ideen der fortgeschritteneren italienischen und der Vauban'schen Manier geltend machen, wie bei der Befestigung von Turin, Pinerolo und der einiger Citadellen und Castelle, besonders jener von Casale.

In einzelnen Städten fanden sich oft alle diese Formen vereint, Merkzeichen der verschiedenen Zeiten, in denen die Stadt die Nothwendigkeit gefühlt hatte, für ihre Sicherheit zu sorgen, wie in Mantua, Susa, Valenza, Pizzighettone.

Verona war trotz seiner, durch die Lage an der Einmündung des Etsch-Thales in die oberitalische Ebene und durch die in der Stadt befindlichen drei permanenten Etsch-Brücken bedingten, hohen militärischen Wichtigkeit von den Venetianern noch ganz im Zustande seiner mittelalterlichen Befestigung belassen worden. Es besass eine Umfassungsmauer und die drei festen Schlösser Castel Vecchio, S. Pietro und S. Felice. Die Neutralität Venedigs während des spanischen Erbfolgekrieges, die seitens der kriegführenden Mächte zwar nicht betreffs des flachen Landes wohl aber in Bezug auf die Städte respectirt wurde, verursachte es, dass Verona in diesem Kriege von keiner Armee als Stützpunct benützt ward.

Die Thalsperre der Chiusa veneta war nicht viel mehr als ein zwischen Felsen und Fluss eingezwängtes, steinernes Haus, auf eine Musketenschussweite vom Thalwege in den Felshang des linken Etsch-Ufers eingesprengt. Im oberen Etsch-Thale waren Roveredo und Trient mit altartigen Werken versehen.

Zur Befestigung Legnago's, das den Etsch-Uebergang des mittleren von den drei oberitalischen Hauptstrassenzügen deckte, hatten die Venetianer im letzten Decennium des 17. Jahrhunderts eifrige Arbeiten begonnen, und diese mochten im Beginne des 18. Jahrhunderts daher ziemlich vollendet sein.

Peschiera, beiderseits des Mincio gelegen, war mit einer bastionirten Umfassung und nassem Graben versehen.

Zu Sermione am Garda-See befand sich ein Castell, zu Garda ein festes Schloss.

Im sogenannten Polesine (dem Landstriche am Unterlaufe des Po und der Etsch) besass Rovigo eine bastionirte Umfassung und ein Castell. Ausserdem waren es die Orte Badia, Lendinara, Boara und Polesella, welche, obwohl ohne nennenswerthe Befestigungen, bei allen Operationen von der unteren Etsch gegen und über den Po, unter westlicher und östlicher Umgehung der Valli grandi Veronesi, eine hervorragende Bedeutung erlangten.

Ostiglia, auf mantuanischem Gebiete gelegen, schon durch seine Lage zwischen Sümpfen und Wassergräben gedeckt, besass eine Mauer- und Grabenumfassung. Auch das nahegelegene Serravalle war befestigt. Alle von der Etsch gegen den Mincio gerichteten Bewegungen waren von Mantua aus flankirt, welche Stadt der Herzog

schon zu Anfang des spanischen Erbfolgekrieges den Franzosen in die Hände spielte. Mantua, durch den vom Mincio gebildeten, versumpften See fast ganz eingeschlossen, von allen Seiten nur auf Brücken zugänglich, war ausser dieser natürlichen Befestigung auch mit einer Mauer umgeben, welche die Franzosen noch durch andere Fortificationen verstärkten. Nach Norden deckte die Citadelle, nach Osten das befestigte Borgo S. Giorgio, nach Westen ein Hornwerk die freie Verbindung mit dem Aussenfelde.

Am Mincio war Goito auf Mantuaner Gebiet befestigt. Der Po-Uebergang von Borgoforte besass nur ein starkes, vertheidigungsfähiges Gebäude; im Uebrigen stellten die Kriegführenden hier passagere Verschanzungen her.

Im Nordwesten Mantua's galt der gleichnamige Hauptort des Fürstenthumes Castiglione als besonders fester Platz, obgleich die Befestigung eigentlich nur aus einer starken Mauer bestand und lediglich das, von mehreren Thürmen flankirte, mit einem Donjon versehene Schloss, verstärkt durch seine günstige Lage auf der Höhe, nachhaltigen Widerstand ermöglichte. Castelgoffredo war schwach befestigt. Asola an der Chiese, in venetianischem Gebiete, hatte eine mittelalterliche Umfassung, der einige Aussenwerke vorgelegt waren.

In dem westlich der Chiese gelegenen Theile der venetianischen Terra ferma war Brescia mit einem starken, auf einer Höhe angelegten, bastionirten Castell und einer bastionirten, einfachen Mauerumfassung nebst Wassergraben versehen und besass ein wohldotirtes venetianisches Arsenal.

Die Oglio-Uebergänge bei Palazzolo und Pontoglio wurden durch Verschanzungen, vorwiegend passagerer Art, gedeckt.

In Bergamo war die obere Stadt, durch die Lage schon fest, von einem bastionirten Walle umschlossen, hatte im Innern ein befestigtes Schloss und ausserhalb der Umfassung eine sehr starke Citadelle, so wie einige Redouten auf den dominirenden Höhen. Den unteren Theil der Stadt umgab eine mit Thürmen versehene Mauer.

Romano, nahe dem Serio gelegen, hatte eine altartige Umfassung.

Crema mit einer Holzbrücke über den Serio, einem kleinen Brückenkopfe und einem festen Schlosse, hatte eine Umwallung nach altem Systeme mit Wassergraben.

Soncino am Oglio, schon im Mailändischen gelegen, besass ein nach alter Manier sehr stark befestigtes Castell, Canneto im Mantuanischen eine Umfassungsmauer mit nassem Graben und ein Schloss. Zunächst des Oglio-Ueberganges von Marcaria lag auf dem rechten Ufer das befestigte Bozzolo, Hauptort des gleichnamigen Herzogthumes.

Zwischen dem unteren Oglio und dem Po lagen: Sabbionetta, ein bastionirtes Sechseck nach italienischer Manier, Hauptort des gleichnamigen Herzogthumes; ferner auf mailändischem Gebiete, am Po, das befestigte Casalmaggiore und das nach alter Manier wohl befestigte Cremona mit einer, durch zum Theil nasse Gräben geschützten, bastionirten Mauer, sammt Ravelins und bedecktem Wege. Auch das von einem Wassergraben umschlossene Castell di S^a. Croce war ganz in altem Style gebaut. Eine Schiffbrücke führte über den Po, auf dem rechten Ufer durch eine Brückenschanze vertheidigt.

Den Adda-Uebergang, auf der mittleren der drei westöstlichen Hauptverbindungen, die jedoch mit keiner permanenten Brücke den Fluss übersetzte, deckte das auf dem rechten Ufer gelegene Pizzighettone mit einer der mittelalterlichen Umfassung vorgelegten Befestigung nach italienischer Manier, mehreren Aussenwerken, nassen Gräben, bedecktem Wege und einem Castelle. Auf dem linken Adda-Ufer befand sich der Stadt gegenüber eine bastionirte Befestigung neuerer Art mit einem vorgelegten Kronenwerke. Weiter aufwärts an der Adda lag Lodi mit einer durch einen Brückenkopf gedeckten Holzbrücke über die Adda, einem befestigten Schlosse und einer, nur theilweise durch vorgelegte neuere Werke verstärkten, altartigen Umfassung. Treviglio und Trezzo besassen feste Schlösser.

Am Austritte der Adda aus dem Como-See lag Lecco mit altartiger Mauerumfassung, Wassergraben und bedecktem Wege; am Nordende des Sees zunächst der Grenze des Mailänder Gebietes gegen die damals zu Graubündten gehörige Valtellina Fort Fuentes auf hohem Felsen, ein sehr starkes Fort, theils bastionirt, theils tenaillirt, mit einem starken Cavalier in der Mitte, mit Casernen und Wohnhäusern, eine werthvolle Grenzfeste, die den Splügenweg sperrte. Unweit Fort Fuentes war bei Morbegno an der Adda das bastionirte Fort von Traona erbaut.

Como war, wie alle italienischen Städte, wohl durch eine Mauer umschlossen, ohne jedoch besondere Widerstandskraft zu besitzen.

Mailand war von zwei Schifffahrts-Canälen durchzogen, wohl befestigt und mit einem starken Castell im Norden versehen. Dieses hatte rings um das noch bestehende, von Thürmen flankirte eigentliche Schlossgebäude, eine vollständige, aus sechs bastionirten Fronten bestehende Umfassung, einen Wassergraben und bedeckten Weg und nahm mit diesem fortificirten Gürtel fast den ganzen heutigen Foro Buonaparte ein.

Pavia, nach italienischer Art befestigt, hatte ein Castell und eine steinerne, bedeckte Brücke über den Ticino, welche auf dem rechten

Ufer des Flusses durch eine bastionirte Verschanzung geschützt war. Weiter aufwärts lag zwischen Ticino und Terdoppio das Städtchen Vigevano mit alter, schlecht erhaltener Mauerumfassung und einem gleichfalls altartigen Castelle. Das nahe gelegene Mortara war ziemlich stark, in italienischer Manier, befestigt, mit nassem Haupt- und Vorgraben.

Novara hatte eine bastionirte Umfassung mit nassem Graben und ein altes Castell.

Arona am Südwestende des Lago maggiore, mit mittelalterlicher Umfassung und ebensolchem, durch seine Lage auf einer Höhe starkem Castelle, war auf der Landseite durch einige neuere Verschanzungen verstärkt und hatte einen gesicherten Hafen.

Domo d' Ossola im Toce-Thale, an dem Wege zum Simplon gelegen, war in mittelalterlicher Weise mit Ringmauern und Thürmen befestigt und besass ein einst als sehr fest betrachtetes Schloss.

Zunächst der Grenze des Mailändischen, in Piemont, lag an der Sesia Vercelli, nach italienischer Manier wohl befestigt mit Wassergraben, im Innern ein altartiges Castell und eine bastionirte Citadelle.

Santhià, westlich Vercelli, besass eine ziemlich starke, bastionirte Umfassung nach italienischer Manier. Die Befestigungen von Trino am Po waren in letzterer Zeit grösstentheils demolirt worden.

Unweit der Mündung der Dora Riparia lag auf dem linken Po-Ufer Crescentino mit einer altartigen Umfassung, welcher ein auf drei Seiten von Inundationen umgebener Wall vorlag; zu der Brückenschanze am Po führte eine durch eine doppelte Schanzenlinie gedeckte Verbindung. Auf dem rechten Po-Ufer erhob sich, Crescentino gegenüber, auf einem steil gegen den Fluss zu abstürzenden Felsen die starke Bergfeste Verrua, welche nach der sanfter geneigten Südseite der Höhe hin durch drei hinter- (resp. über-) einander gelegene, bastionirte Fronten geschützt war. Die Verbindung zwischen beiden Befestigungen sicherte eine auf einer Po-Insel angelegte Redoute. Den Dora-Uebergang bei Jvrea deckte die Citadelle dieser Stadt. Weiter aufwärts im Dora-Thale lagen die festen Schlösser Bardo und Verres. Südlich Jvrea schützte die ziemlich stark befestigte Stadt Chivasso den dortigen Po-Uebergang.

Turin, dieser wichtige Knotenpunct der über die West-Alpen in das Po-Becken führenden Communicationen, hatte eine starke, bastionirte Umfassung. Die an der Südwestecke der Stadt gelegene Citadelle, ein regelmässiges Fünfeck, war nach dem Muster der Antwerpener erbaut. Ueber den Po führte eine steinerne Bogenbrücke. Aussen- und Vorwerke deckten die Verbindung zum Po und zur Dora Riparia, so wie nach den jenseitigen Ufern dieser Flüsse.

Im Thale der Dora Riparia lag Susa mit seiner mittelalterlichen Mauerumfassung, mit der auf dem linken Flussufer in neuerer Manier erbauten Bergfeste Fort Brunnetta und mit verschiedenen, dem schwierigen Gebirgs-Terrain angepassten, vorgelegten Befestigungen, die sich zunächst der Stadt vereinigenden, vom M. Cenis und vom M. Genèvre herabführenden Wege sperrend.

Südöstlich Turin lag die befestigte Villa nuova d'Asti, südlich das mit einer bastionirten Umfassung nach italienischer Manier und mit einem Castell versehene Carmagnola, südwestlich an den Debouchéen aus dem Gebirge in die Po-Niederung, der wichtige Platz Pinerolo, durch die Franzosen von 1630—1696 als Schlüssel Italiens besetzt gehalten, und ebenso wie die, die Stadt beherrschende Höhe, letztere durch das Fort S^a. Brigida, stark und in modernerem Sinne befestigt; bei der Rückgabe an den Herzog von Savoyen wurden die Werke geschleift, und der Herzog musste sich verpflichten, dieselben, mit Ausnahme einer einfachen Ringmauer ohne Wall, nicht herstellen zu lassen. Das nahe Luserna besass ein vertheidigungsfähiges Castell.

Im Clusone-Thale sperrte Fenestrelles, mit einer bastionirten Mauer versehen, nebst dem gegenüberliegenden Fort und einigen anderen Werken die vom Col de Sestières herabkommende Strasse. Südlich Pinerolo lag das befestigte Saluzzo, dann das feste Schloss von Revello, weiter südlich Cuneo an der Stura und an der zum Col di Tenda führenden Strasse, mit einer starken Umfassung, einer Citadelle und mehreren Aussen- und Vorwerken; im Stura-Thale weiter aufwärts das feste Schloss von Demonte, abwärts das ummauerte, mit einem Castell versehene Fossano, im Osten Cuneo's das gleichfalls befestigte Mondevi.

Cherasco, an der Mündung der Stura in den Tanaro, besass eine bastionirte Umfassung nach italienischer Manier; südlich lag Bene mit einem festen Schlosse, im oberen Tanaro-Thale Ceva mit seinem sehr starken Schlosse an der Vereinigung der von hier nach der Riviera di Ponente, und zwar nach Oneglia, Albenga und Savona führenden Wege.

Am untern Tanaro war Asti befestigt, weiter abwärts lag beiderseits des Flusses das mit einer Citadelle und einer alten Umfassung versehene, durch derselben vorgelegte, neuere Werke wesentlich verstärkte Alessandria an einem äusserst wichtigen Strassenknoten. Die von diesem Knoten ausgehenden Communicationen führten nach Südosten über das als Sperrpunct befestigte Schloss von Serravalle nach Genua, im Bormida-Thale aufwärts nach Acqui, im Tanaro-Thale nach Asti, in nordwestlicher Richtung nach Casale am Po, welche Stadt eine durch

Aussenwerke bedeutend verstärkte, altartige Umfassung, ein festes Schloss und eine nach neuerer Manier erbaute, sechseckige Citadelle besass; diese Citadelle galt für die stärkste in ganz Italien; über den Po führte eine fliegende Brücke; auf einigen nahen Inseln waren Redouten erbaut. Im Norden von Alessandria lag Valenza, am Po, schon fest durch seine Lage auf einer theilweise steil abfallenden Anhöhe, mit einem Schlosse. An der Südwestseite, wo der natürliche Schutz nicht hinreichte, war die altartige Ringmauer durch eine neuere, bastionirte Front mit einem vorgelegten, grossen Hornwerke ersetzt; ausserdem bestanden Vorwerke jenseits der die Feste von zwei Seiten einschliessenden Schluchten. Die von Alessandria nach Osten führende Strasse endlich traf an der Scrivia auf Tortona, das eine altartige, durch einige Bastionen verstärkte Umfassung und ein bastionirtes doppeltes (oberes und unteres), auf einer Höhe gelegenes Castell besass.

Diese Plätze bildeten ein starkes Festungs-System, das sich dem Debouché aus dem Defilé von Stradella nach Piemont oder einem Po-Uebergange aus der Lomellina entgegenstellte.

Dem Ostausgange des Defilés von Stradella gegenüber lag auf parmesanischem Gebiete das befestigte Castell von S. Giovanni, dann Piacenza. Diese Stadt war nach italienischem Systeme befestigt, die Befestigung wohl erhalten und durch eine starke, bastionirte Citadelle abgeschlossen.

Bobbio, an der oberen Trebbia im Mailändischen gelegen, hatte eine altartige Ringmauer. Parma, beiderseits des gleichnamigen, von drei schönen, steinernen Brücken übersetzten Flusses gelegen, besass eine starke bastionirte Umfassung mit nassem Graben und eine mit 50 Geschützen armirte Citadelle.

Auf modenesischem Gebiete lag an der Grenze gegen Parma, am Po das ziemlich stark befestigte Brescello. Reggio hatte eine bastionirte Umfassung nach italienischer Manier und eine Citadelle, ebenso Modena. Auch Correggio, Carpi, Nonantola, S. Felice und Sassuolo hatten Befestigungen. Südlich Reggio lag das Castell von Canossa, östlich jenes von Rubbiera.

Mirandola war mit einer bastionirten, jedoch schlecht erhaltenen Umfassung versehen; das Schloss der Herzoge, durch einen Wassergraben von der Stadt getrennt, bildete eine Art Citadelle.

Guastalla war mit einer vernachlässigten, bastionirten Mauerumfassung umgeben und hatte im Innern ein Castell. 1690 wurden die Werke geschleift.

Im päpstlichen Gebiete hatte Bologna eine mittelalterliche Mauerumfassung. Bondeno, nahe der Mündung des Panaro in den Po

di Volano, besass eine bastionirte Umfassung und einen Brückenkopf auf dem linken Ufer des ersteren Flusses. Ferrara, am Po di Volano, hatte eine starke, bastionirte Umfassung mit nassem Graben, im Innern ein Castell, eine ziemlich grosse Citadelle und einen Brückenkopf auf dem rechten Flussufer, gleichfalls bastionirt mit nassem Graben.

Ausser den wichtigeren Plätzen des Po- und Etsch-Gebietes kommen noch jene der Riviera di Genova und einige in Süd-Frankreich und Savoyen in Betracht.

Genua hatte auf der Landseite eine äussere, über die den Hafen umgebenden Höhen laufende, einen grossen Raum einschliessende und eine die eigentliche Stadt schützende, bastionirte Umfassung. Die Eingänge des Hafens waren durch Forts gedeckt.

Ausser der Hauptstadt war im Gebiete der Republik noch Savona nach italienischer Manier ziemlich gut befestigt und durch neuere Vor- und Aussenwerke verstärkt. Der nahe Hafen von Vado war durch ein starkes, bastionirtes Fort gedeckt. Der Golf von La Spezia war durch die Forts von Porto Venere und von Lerice an seiner Einfahrt geschützt und hatte im Innern jenes S^a. Maria della Sorte.

Die von Genua nach dem Po-Thale führende Strasse war auf dem Bocchetta-Passe durch die gleichnamige Verschanzung gesperrt.

Finale hatte ein festes Schloss. Albenga war mit Ringmauern versehen. Am Nervion-Flusse, hart an der genuesischen Grenze, auf dem Gebiete des Herzogs von Savoyen lag das feste Schloss Dolc' Acqua. Monaco, schon durch seine Lage auf einer felsigen Halbinsel geschützt, hatte eine altartige Umfassung und ein festes Schloss. Der Hafen von Villafranca, der Kriegshafen des Herzogs von Savoyen, war durch, auf den einschliessenden Höhen angelegte Forts geschützt, die Stadt selbst von einer Ringmauer umschlossen; an ihrer Westseite lag die ziemlich starke Citadelle. Nizza hatte eine bastionirte Umfassung nach italienischer Manier und eine durch ihre Lage auf einer felsigen Höhe an sich starke Citadelle mit altartigen durch neuere Werke verstärkten Befestigungen.

Auf französischem Gebiete besass Antibes eine bastionirte Umfassung; die Hafeneinfahrt war durch ein Fort geschützt. Toulon war nach italienischer Manier befestigt, die Einfahrt der Rhede durch Thürme und Batterien gedeckt; im innersten Theile derselben lag der von dem Handelshafen getrennte Kriegshafen. An der französisch-piemontesischen Grenze waren Embrun, Mont Dauphin und Briançon die wichtigeren befestigten Plätze. Grenoble, die Hauptstadt der Dauphiné, hatte eine bastionirte Umfassung nach italienischer Manier beiderseits des Isère-Flusses.

In Savoyen hatte die Hauptstadt Chambéry eine altartige Ringmauer, Montméliant besass ein starkes, auf einem schwer zugänglichen Felsenplateau gelegenes Castell; am Einflusse des Arc in die Isère lag das Felsenschloss Miolans.

Das oberitalienische Tiefland und, vorübergehend, einige der, dasselbe umschliessenden Gebirgslandschaften, sollten im spanischen Successionskriege Zeugen der glänzenden Kriegsthaten des Prinzen Eugen werden. Die zahlreichen erbitterten Kämpfe, die dieses Land schon über seine blühenden Gefilde hatte dahinbrausen sehen, waren nicht im Stande gewesen, ihm den charakteristischen Zug seines fruchtreichen, unerschöpflichen Lebens zu rauben. Derselbe sonnige, lockende Schimmer, der heute das Bild Ober-Italiens umkleidet, der uralte Reiz dieses Landes, sein natürlicher Reichthum, war aber auch eine mächtige Anziehungskraft, um stets neue schwere Kriegswolken heraufzubeschwören. Durch viele Jahrhunderte wiederholte sich das Schauspiel der über die Alpen in das gesegnete Land herabsteigenden Kriegsheere derer, denen das üppige und liebliche Italien der berechtigte Lohn schien für die eisengewohnte Faust.

Immer und immer wieder überfluthet von Kriegshaufen, blieb das Land zwar dennoch reich und ergiebig, aber dem hülflosen Ackersmanne gelang es nicht, unter den vielen Stürmen sich selbst auch zu besserem Dasein aufzuringen.

Der italienische Bauer war fast durchgehends angesiedelter Taglöhner, Colone, abhängig vom Grundherrn, der in vielen Dingen für ihn sorgte, dem er aber auch gewöhnlich die Hälfte des Ertrages seiner mühevollen Arbeit einliefern musste. Es hat einen grossen, vielleicht den entscheidenden Antheil an der Hebung der Seiden-Cultur in Ober-Italien gehabt, dass der Betrieb derselben in der Regel Sache des Arbeiters gewesen und der Gewinn sein eigen.

Wenn aber auf dem flachen Lande der Bauer sich der Gewalt beugte und ausser seinem directen Lebensunterhalte wenig mehr forderte, so standen die italienischen Städte doch mit anderen Gefühlen im Drange der vielen Kriege. Sie besassen Macht und Geld, sie spielten ihre Rolle im italienischen Staatsleben, sie wurden nicht so leicht zur Beute jedes Siegers, und die festen Mauern, mit denen fast jede Stadt festungsähnlich sich umgürtet hatte, gaben Zeugniss von der geringen Willfährigkeit der Bürger, die Dictate der jeweiligen Sieger demüthig anzunehmen. Selbst kleinere Orte, deren Mittel nicht den Bau kostspieliger Werke gestatteten, führten doch Ziegel- oder Steinmauern ringsum

auf und vollkommen offene Orte gab es, mit Ausnahme der Dörfer und kleineren Märkte, in Ober-Italien beinahe nicht.

Trotz des Reichthums des Landes und des lebhaften, politischen Sinnes der Städtebevölkerung fand die regelmässige Kriegführung weder alle nothwendigen Lebenserfordernisse, noch eine nennenswerthe Theilnahme seitens der Bevölkerung. Der Viehreichthum deckte den Bedarf an Fleisch; aber Korn, gewöhnliches Weizenmehl zum Brode, und Hafer, konnte nur gegen ziemlich hohe Preise erkauft werden, für Pferde geniessbares Heu war fast gar nicht zu haben. Die Thiere waren in erster Linie auf Surrogate für Hafer oder auf Grünfutter angewiesen; wo dieses letztere nach Ort oder Jahreszeit fehlte, da mussten die Schiffe über die Adria oder aus Frankreich, oder die Wagenzüge aus Deutschland durch Tyrol den Futternachschub schaffen.

Dieselbe theilweise recht empfindliche Täuschung, die ein Feldherr bezüglich der Verproviantirung seiner Truppen in dem reichen Lande stets erfahren musste, ergab sich auch in Beziehung auf die kriegerischen Eigenschaften der Einwohner, und die Erwartungen, theils Hoffnungen, theils Besorgnisse, welche man auswärts bezüglich der Aeusserungen des Unabhängigkeitssinnes der italienischen Städtebevölkerung während der Epoche der spanischen Successionskämpfe hegte, wurden in Wirklichkeit nur durch das Entstehen bewaffneter Banden von Landvolk, durch Ueberfall einzelner Detachements und Freibeutereien unter Flaggenschutz, auf dem Po oder in den Canälen, sehr mangelhaft erfüllt. Selbst diese bewaffneten Banden von Bauern verdankten ihr Entstehen in der Regel nur dem endlich unerträglichen Drucke durch den Soldaten, und dass die Franzosen einigemal mit bewaffneten Bauern zusammenstiessen, hat seinen Grund viel weniger in der Treue der italienischen Lehensträger gegen den Kaiser, und in der kriegerischen Begeisterung des Volkes, als darin, dass die Kaiserlichen Disciplin hielten und in eiserner Zucht standen, die Franzosen aber jeden Schritt mit masslosen Excessen bezeichneten.

Die Waldenser, welche das Gebirge an der piemontesisch-französischen Grenze in der Gegend von Pinerolo bewohnten und ihres Glaubens wegen namentlich von Ludwig XIV., aber auch von Seite des Herzogs von Savoyen, harte Verfolgungen zu erdulden hatten, waren ein Bevölkerungs-Element, das unter Umständen einen Einfluss auf die Kriegsereignisse zu üben geeignet war.

Im Allgemeinen aber war der gedrückte und gequälte italienische Bauer dem Kriegführenden, der ihn zu gewinnen wusste, nur in einer Richtung von hohem Werthe: im Kundschaftsdienste. Die schlaue Ge-

wandtheit und die ausserordentlich scharfe Beobachtungsgabe dieser Leute machten sie den Hauptquartieren höchst werthvoll.

Der Städtebevölkerung aber war aus den zahlreichen und einschneidenden inneren Kämpfen und Zwistigkeiten des 15. und 16. Jahrhunderts nur die Oppositionslust und der gegenseitige Hass geblieben, der Blick und das Gefühl für das Allgemeine aber im Sonderinteresse und in kleinlicher Localpolitik vollständig verloren gegangen.

Trotzig standen die uralten, festen Städte da im Lande, es fehlte nicht an Wehr und Waffen, aber es fehlte an Männern, die sie trugen, und es fehlte die verbindende Idee, für die der Kampf die Mühe zu lohnen schien.

Die politische Bewegung der spanischen Successions-Frage wirkte in Ober-Italien nur wenig nachhaltig auf die Stimmung der Bevölkerung zurück. Das Herzogthum Mailand selbst war stets milde und autonom verwaltet worden, die Tradition des Volkes hegte aber auch nicht jenen Hass gegen Frankreich, der in Neapel vorherrschte; die rechtmässige und gerechte Regierung der österreichischen Habsburger war dem Volke fremd, und fand darum erst allmälig Anerkennung.

Die souverainitätslüsternen Herzoge von Parma, Modena und Mantua nebst den von ihnen abhängigen kleineren Fürsten gehorchten dem politischen Schaukelsysteme der Zeit, Venedig hatte längst den eigenen freien Willen seiner Bürger einem tyrannischen Adelsregimente dienstbar gemacht, und Genua war im Schlepptaue Spaniens, froh, für sein verlorenes Ansehen wenigstens gut bezahlt zu werden.

Unter solchen politischen Verhältnissen war die Bevölkerung der Städte, der Adel und die besitzenden Classen umsoweniger beachtenswerth als einflussnehmender Factor im Kriege, da das materielle Wohlleben, das Behagen an Kunst und Wissenschaft, beide blühend bei dem so reich begabten Volke, den Interessenkreis des Einzelnen ausfüllen konnten und seine Thatkraft in diesen engen Kreis bannten oder auch wohl ganz schlummern liessen.

Der Krieg suchte neuerdings dieses reiche Land heim, er loderte durch Jahre fort in demselben, aber er brachte es nicht aus seinem Geleise, den Bewohner nicht zu anderen Ansichten, zu anderem Handeln; der Krieg trat der Bevölkerung gegenüber, wenn auch im Einzelnen roh, im Ganzen sachte auf, sie vermochte dabei zu leben und zu gedeihen, und es geht durch die Kriegführung der Zeit ein eigenthümlicher Zug von fast übermässiger Schonung des Landes, Schonung auf Kosten des Soldaten, ängstlicher Achtung der Rechte der Bevölkerung, ein greller Gegensatz zu der wildkräftigen Kriegführung des 17. Jahrhunderts, die vom Lande zu leben verstand ohne Scrupel und Bedenken. Diese

rücksichtsvolle Kriegführungsweise, die natürliche Reaction nach den Schrecken der grossen Kämpfe des 17. Jahrhunderts gestattete dem Volke Ober-Italiens mitten im Waffengetöse zu bleiben, was es bei seinem Beginne gewesen, der innerlich theilnahmslose Zuschauer der Kämpfe und der gewinnsüchtige Lieferant aller Parteien.

Die Operationen selbst aber fanden in dem eigenartig bebauten Lande tactische Verhältnisse, in welche die militärische Anschauung jener Periode sich nicht elastisch zu fügen vermochte. Wenn auch da und dort weniger coupirte Ebenen die Verwendung der noch immer als erste Waffe betrachteten Reiterei in gewohnter und hergebrachter Weise gestatteten, so war dies doch ein Fall der Ausnahme und das Uebergewicht der Infanterie drängte sich den Führern unwiderleglich auf.

Das wenig übersichtliche, stark coupirte Terrain, mit den zahlreichen Wegen, Gräben und den kleinen, festen, überall zerstreuten Häusern bot dem kleinen Kriege alle denkbaren Vortheile, die geregelte Schlacht, nach den Principien der Zeit geschlagen, fand nur Hemmnisse und die schwerfällig gegliederte, lineare Tactik gestattete nicht einmal ein ausgiebiges Nachhauen nach dem Siege, weil die Truppen nicht die Fähigkeit besassen, aus der starren Schlachtordnung sich zu lösen.

Die Feldzüge jener Zeit auf dem oberitalienischen Kriegstheater, auf welches man die aus den Kriegen in Ungarn und am Rhein gewonnenen Erfahrungen und Grundsätze übertragen zu können meinte, zeigen daher glänzende, ruhmvolle Tage des Sieges, Tage der Ehre, aber es mangeln ihnen die grossen Erfolge, die, angebahnt durch die Uebereinstimmung zwischen der Beschaffenheit eines Kriegsschauplatzes und der Kampfweise der Truppen, ausgebeutet durch eine kraftvoll und ausgedehnt angelegte Verfolgung, den Tag des Sieges erst gewinnreich machen und die Schwertschläge des Siegers nachzittern lassen auf weitgedehnte Länderstrecken.

Der Kriegsschauplatz in Ungarn und der nördlichen Türkei.

Durch die Erfolge der kaiserlichen Waffen in den Feldzügen seit 1683 waren die Türken aus ihren weitausgedehnten Besitzungen in Ungarn bis hinter die Theiss und Maros zurückgedrängt worden, so dass deren Machtsphäre in diesem Lande sich nur mehr auf das Paschalik Temesvár erstreckte. Mit Ausnahme dieses feindlichen Territoriums, welches sich wie ein Keil zwischen Ungarn und Siebenbürgen hineinschob, sind die Grenzen des Königreiches, ebenso wie seine politische Eintheilung seit jener Zeit unverändert geblieben. So wie heute noch, unterschied man auch damals das Land dies- und jenseits der Donau und Theiss, dann Ober- und Nieder-Ungarn; das Königreich zerfiel in 50 Gespannschaften oder Comitate.

Siebenbürgen, mehrfach bedroht, war nur Gegenstand der Observation; Schauplatz der Hauptoperationen blieben stets die Niederungen an der Donau und unteren Theiss.

Ober-Ungarn, besonders dessen östlicher Theil, war Schauplatz jener Ereignisse, welche, durch die Tököly'sche und Rákoczy'sche Rebellion hervorgerufen, zu Anfang des 18. Jahrhunderts auch die Gegend an der österreichischen und mährischen Grenze in Mitleidenschaft zogen. Die Unternehmung gegen Bihać führte die kaiserlichen Truppen in das Unna-Thal nach Türkisch-Croatien, der Streifzug des Prinzen Eugen nach Serajevo folgte dem Laufe der Bosna in Bosnien. —

Obwohl die Fruchtbarkeit Ungarns sprichwörtlich war und alle gleichzeitigen Schriftsteller in dem Lobe über die Ergiebigkeit des Bodens und seinen Reichthum an Naturproducten übereinstimmen, zeigte sich nicht nur ein deutlich hervortretender Unterschied zwischen dem mehr gebirgigen Norden und dem flachen Süden überhaupt, sondern es wies letzterer auch noch Gegensätze auf, wie sie schärfer nicht nebeneinander gestellt werden konnten, da man es weder verstand,

noch Musse und Mittel hatte, die der Cultur ungünstigen Verhältnisse zu bannen oder zu beseitigen. Die alluviale Natur des Bodens der ungarischen Tiefebene, der ungezügelte Lauf der Flüsse und eine noch spärliche Bevölkerung, welche sich mit dem begnügte, was die Natur freiwillig bot, das waren wohl die vornehmsten Gründe, warum in den weit gestreckten Ebenen an der Donau, Theiss und Maros, überaus fruchtbare Landstriche, in fast unvermitteltem Wechsel, neben ausgedehntem Sumpflande oder steppenartigen Haiden und Sandwüsten vorkamen. Besonders auf dem Gebiete des eigentlichen Kriegsschauplatzes fanden sich solche sterile Flächen, die jeder Cultur entbehrten, sehr häufig.

In der Bácska und dem Banate, auch heute noch die Kornkammer Ungarns, brachte die vorzügliche Ackerkrume die verschiedensten Erzeugnisse ohne viele Bearbeitung hervor, so dass zwei Ernten in einem Jahre nicht zu den Seltenheiten gehörten. Auf den endlosen Wiesenflächen der Theiss- und Donau-Gegend, wo der üppige Graswuchs oft mehr als halbe Mannshöhe erreichte, gedieh eine vortreffliche Viehzucht, und lieferte schon damals nebst dem herrlichen Weine bedeutende Ausfuhrarticel des Landes.

Was dem Norden an dieser Ueberschwenglichkeit abging, ersetzte er reichlich durch das Vorkommen von Edelmetallen, Salz, Mineralien und berühmter Weine, wie nicht minder durch eine, dem Süden überlegene Gewerbsthätigkeit. Der Hauptreichthum des Landes bestand aber im Allgemeinen in Viehzucht und Ackerbau, welche in den von den Verheerungen des Krieges verschonten Gegenden einen weit über das eigene Bedürfniss hinausgehenden Ertrag abwarfen.

Der langjährige Krieg übte den ungünstigsten Einfluss auf die Cultur-Verhältnisse Ungarns aus. Die ohnehin spärliche Besiedlung hatte sich in den vom Kriege heimgesuchten Landstrichen noch mehr gelichtet; Tausende der Bewohner Nieder-Ungarns wurden in türkische Sclaverei geschleppt und eine noch grössere Zahl zog es vor, die ewig gefährdete Heimath lieber ganz zu verlassen und in den nördlichen Theilen des Landes, in Polen oder Deutschland Schutz zu suchen. Viele bewohnte Orte verödeten auf diese Weise gänzlich oder verschwanden selbst bis auf wenige Reste, wie z. B. die einst volkreiche Stadt Nagy-Lak an der unteren Maros, wo 1698 nur mehr drei vereinsamt stehende steinerne Kirchen die Stelle bezeichneten, an der einst rasches Leben pulsirte hatte*).

Der Verfall von Ackerbau und Viehzucht, des eigentlichen Lebensnervs des Landes, war die natürliche Folge solcher Zustände, und

*) Kriegs-Archiv, Lager und Märsche der kaiserlichen Armee 1698 in Ungarn.

grosse Strecken wüster Ländereien nahmen nunmehr die Stelle von Landstrichen ein, die sich sonst einer verhältnissmässig reichen, üppigen Besiedlung erfreut hatten; auch die festen Plätze waren schon derart im Verfall, dass nur sehr wenige durch einige Tage hätten Widerstand leisten können*).

Entsprechend dem niedrigen Culturzustande und andern ungünstigen Verhältnissen, waren auch die Communicationen zwischen den bewohnten Orten in einem höchst primitiven Zustande und erhoben sich kaum je über Naturwege, deren grössere oder geringere Practicabilität in erster Linie von der natürlichen Bodenbeschaffenheit und den Witterungsverhältnissen abhing. Menschenhände und Kunst trugen hiezu wenig oder nichts bei. In der Ebene, bei trockener Jahreszeit ziemlich practicabel, sonst aber nur schwer passirbar und nirgends einer systematischen Anlage folgend, wurden diese Verbindungen im Gebirge häufig zu steilen Saumwegen, auf denen Landesfuhrwerke nur schwer, Armeefuhrwerke aber, schon der geringen Wegbreite halber, gar nicht fortgebracht werden konnten. In der Donau- und Theiss-Ebene gab es nur sogenannte Pusztawege, welche ohne weitere künstliche Nachhülfe blos die durch öfteren Verkehr zwischen zwei Ortschaften entstandene Linie markirten und kaum auf die Bezeichnung „gebahnte Wege" Anspruch machen konnten. Der Marsch der Truppen war aber an diese Art von Communicationen in keiner Weise gebunden, da bei gutem Wetter die gerade Richtung nach dem nächsten Marschziele genommen werden konnte, bei schlechtem aber das Fortkommen auf dem grundlosen Boden überall gleich schwierig war.

Diese schlechten Communications-Verhältnisse, noch verschlimmert durch die Schwerfälligkeit und Mangelhaftigkeit des Trains, nahmen auf allen Kriegsschauplätzen, namentlich aber auf jenem der Hauptoperationen, einen bedeutenden Einfluss auf die Kriegführung; sie erklären im Zusammenhange mit geographischen und klimatischen Einflüssen so Manches, was heute, wo die Kunst den grössten Theil der Rücksichten, die der Feldherr damals zu nehmen hatte, behoben hat, als räthselhaft oder unmotivirt erscheinen möchte. Nachdem die ausgesogenen oder verwüsteten Strecken den Armeen keine unmittelbare Subsistenz gewährten, so wurde die Herbeischaffung und Nachführung aller Heeresbedürfnisse aus den Erbländern des Kaisers oder aus den, vom Kriege nicht berührten, fruchtbaren Theilen des Landes zur Nothwendigkeit, wodurch bei den schlechten Verbindungen die natürlichen Wasserstrassen eine

*) Kriegs-Archiv ex 1698. 28. August. Gutachten Prinz Eugen's über das Friedensproject der Türken.

erhöhte Wichtigkeit erhielten. In diesem Sinne waren die Donau, Theiss, Drau, Save, Maros und Mur Communications-Linien von ausserordentlicher Wichtigkeit, da auf ihnen sowohl Proviant und Fourage, wie auch aus Ober-Ungarn Bau- und Brennholz, kurz Alles, dessen das Heer bedurfte, zugeführt wurde. Ganz gleichen Gründen entsprang das Bedürfniss, an entfernteren Orten des Kriegsschauplatzes, vornehmlich an den Ufern grösserer, schiffbarer Flüsse Magazine anzulegen, welche mit den, sie deckenden festen Plätzen und Uferorten die Basislinie der Operationen bildeten. Auf diese Weise entstanden die Proviantháuser von Zsablya (Sablia), Ó-Becse, Zenta u. m. a. an der Theiss, welche im Vereine mit jenen von Baja, Vörösmárt, Monostorszeg u. m. a. an der Donau, fixe Puncte bildeten, von denen sich die Truppen, ohne im Besitze bedeutender Transportmittel zu sein, nicht zu weit entfernen durften. Dies erklärt, warum der Sammelplatz der kaiserlichen Armee vor Beginn der Feldzüge so oft in der Gegend von Baja und Mohács gewählt wurde und warum Prinz Eugen 1697 und 1698 nicht den directen Weg von Kolluth an die Theiss einschlug, sondern den weiten Umweg die Donau entlang wählte.

Auch die Türken waren gleichermassen an die Wasserstrasse der Donau gebunden und legten deshalb ein so grosses Gewicht auf den Besitz von Orsova, der ihnen die Bergfahrt sicherte, und unterhielten eine ständige Flottillenstation bei Belgrad, um die von Orsova stromaufwärts kommenden Transportschiffe gegen etwaige Unternehmungen der Kaiserlichen zu decken.

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich sowohl die Nothwendigkeit einer zahlreichen Flottille als auch die Wichtigkeit von Uferplätzen wie Belgrad, Semlin, Titel, Peterwardein, Esseg, da in beiden die einzige Möglichkeit gegeben war, Operationen an der Theiss und Donau vorzunehmen oder eventuell zu hindern.

Durch diese nothwendigen Rücksichten auf die Communications-Verhältnisse war auch zugleich das Operationsfeld den allgemeinen Umrissen nach gegeben, allein die Eigenthümlichkeiten des Landes nöthigten die Armeen, sich auch noch innerhalb desselben einem Zwange zu unterwerfen. Die äusserst geringen Neigungsverhältnisse der niederungarischen Ebene begünstigten weder den Ablauf des Niederschlages, noch den geregelten Lauf der Gewässer, deren Ueberschwemmungsgebiete sich oft in's Ungemessene dehnten. Von keiner festen Schranke eingedämmt, wälzten sich die Fluthen dieser Flüsse in einem Gewirre von Armen dahin, beiderseits von ausgedehnten Ufersümpfen begleitet und nicht selten die Richtung des Hauptflussbettes ändernd. Eine nur geringe Verstärkung des Zuflusses reichte hin, diese Gewässer ihre

Ufer überschreiten zu machen und das flache Land oft stundenweit in einen See zu verwandeln, der nach seinem Abflusse, Tümpel von mehr oder minder grossem Umfange (Tó) zurückliess, die, durch Niederschlag und Seih- oder Grundwasser gespeist, sich an vielen Orten bleibend erhielten.

Eine Eigenthümlichkeit Nieder-Ungarns, besonders aber der Landstriche östlich der Donau, waren die, einen sehr bedeutenden Einfluss auf die Operationen ausübenden und daher auch in den Orginal-Acten so vielfach genannten „Moräste". Sie sind wohl zu unterscheiden von dem, sonst unter dieser Bezeichnung vorkommenden Weichlande. Die Moräste Nieder-Ungarns, welche jetzt in Folge der Fluss-Regulirungen, und der Canalbauten fast vollständig verschwunden sind, entstanden entweder in dem oft meilenweiten Ueberschwemmungsgebiete grösserer Wasserläufe oder in jenen langgedehnten Niederungen, deren Niveau von jenem der Hauptgewässer wenig verschieden, die Ansammlung von Niederschlägen und aufgehenden Wässern begünstigte, oder auch das den schwammigen Boden leicht durchdringende Seihwasser in sich aufnahm. Derlei Moräste durchzogen flussartig sehr ausgedehnte Strecken, waren an ihren, meist sehr breiten Rändern mit niedrigem Gebüsche, häufig aber auch mit Baumwuchs bedeckt und enthielten stets grössere oder kleinere Adern lebendigen Wassers, oft das einzige in jenen steppenähnlichen Ebenen. In der Theissgegend, wo überhaupt der Baumwuchs äusserst spärlich vorkam, waren auch die Ränder der Moräste nur mit Schilf und Riedgras bewachsen und das der Sonnenhitze ungeschützt ausgesetzte Wasser mehr zur Stagnation geneigt als an der Donau. Um nun den Truppen in den stark entvölkerten, meist baumlosen Ebenen die ausserhalb des Zuschubbereiches liegenden, aber durchaus unentbehrlichen Bedürfnisse, Brennholz und Wasser, zu verschaffen, waren die Heerführer gezwungen, sobald die Operationen eine Entfernung von den Flüssen nothwendig machten, sich an die Moräste zu halten, trotz der vielen Uebelstände, welche dies sowohl in miltärischer als in sanitärer Beziehung im Gefolge hatte. Bei nicht sehr nasser Jahreszeit und wenn keine Hochwässer eintraten, waren dieselben mit Hülfe stellenweise angebrachter Sumpfbrücken von Truppen leicht zu passiren; ein trockener Sommer wie z. B. jener von 1697, machte jedoch auch diese Hülfsmittel zum grössten Theile unnöthig. Die bedeutendsten Moräste waren:

Der Mostanye-Morast (heute Mostanye-Fluss), welcher 2 Stunden unterhalb Baja in 2, auf 1 Stunde Entfernung von einander parallel laufenden Armen begann, die sich 1 Stunde oberhalb Zombor vereinigten und sich bei Bukin in die Donau ergossen.

Der Vilovaer-Morast bei Titel am rechten, und der Morast von Belo-Blato und Bela-Bora am linken Theiss-Ufer; alle drei von geringerer Längenausdehnung, aber bei Operationen um Titel von grosser Wichtigkeit.

Der Szireger- oder Almáska-Morast, in der Ebene östlich Bács beginnend, durchschnitt die Römerschanze in der Nähe von Temerin und verlor sich nördlich von Zsablya (Josefsdorf) in die Theisssümpfe.

Der Sz. Tamáser-Morast folgte der Richtung des heutigen Franzens-Canals und endete in den Ufersümpfen bei Tisza-Földvár. Auch die zahlreichen Tümpel und Teiche (Tó) entledigten sich des überschüssigen Wassers durch kleine Wasseradern (Ér), welche entweder dem nächsten grösseren Gewässer zuflossen oder sich in Moräste verloren (Körös-Ér, Kigyós-Ér u. a.).

Ein bedeutender Theil Nieder-Ungarns war also zu jener Zeit mit Sümpfen bedeckt, deren Spuren in vielfachen Ueberresten auch heute noch deutlich erkennbar sind; besonders aber war es die Gegend am rechten Theiss-Ufer in den Gebieten der Körös, Maros und Bega, wo diese Bodenform beinahe zur Regel wurde. Das heutzutage so überaus fruchtbare Land zwischen der Maros, Theiss und Aranka bis zur Bega-Mündung hinab war grösstentheils versumpft und bei Gross-Becskerek bestand ein grosses Wasserbecken unter dem Namen des „Vidovajer See's".

Aehnliche Verhältnisse traten entlang des Laufes fast aller Gewässer zu Tage; an der Donau, Drau und Save nicht minder, als an den kleineren Flüssen, deren ganzer Lauf oft nur durch einen ausgedehnten Sumpf bezeichnet wurde.

Während der heissen Jahreszeit, wo eine glühende Sonne auf diese ausgedehnten Weichlandstrecken niederbrannte, verdunstete wohl rasch ein grosser Theil des Wassers bis auf wenige, tiefer liegende Stellen und ein üppiger Graswuchs spross hervor; aber der ausgebrannte Boden nahm bei fortdauernder Trockenheit bald den Charakter einer trostlosen Haide an, während ihn der geringste Regen wieder bis zur Unpracticabilität durchweichte. Mangel an trinkbarem Wasser und an Baumwuchs waren die nächsten Folgen dieses beständigen Wechsels zwischen übermässiger Bewässerung und ebensolcher Dürre, zu denen sich noch giftige, Fieber erzeugende Miasmen gesellten, deren schädlicher Einfluss ausserdem durch unvermittelte Temperaturunterschiede noch intensiver wurde.

Weit günstiger waren die klimatischen Verhältnisse im Norden, und überhaupt überall dort, wo die Nähe bewaldeter Gebirgszüge ihren wohlthätigen Einfluss ausübte. Das Klima Ober-Ungarns, wenn auch

rauher als jenes Nieder-Ungarns, war gesund, der Boden zeigte nicht jene Contraste, welche in der ungarischen Tiefebene so grell hervortreten.

Diese Unterschiede in Klima und Bodenbeschaffenheit konnten nicht ohne Einfluss auf die Besiedlung und Bevölkerung des Landes geblieben sein. Naturgemäss wandten sich schon die ersten Ansiedler vorherrschend jenen Landstrichen zu, deren klimatische Verhältnisse bei vielleicht geringerer Productivität doch grössere Gewähr für eine dauernde Niederlassung und auch für persönliche Sicherheit boten, als die offenen, so vielen Wechselfällen ausgesetzten Haiden (Puszta) im Süden. Die Dichtigkeit der Besiedlung war daher am grössten südlich der Karpathenabhänge Ober-Ungarns und an der österreichisch-mährischen Grenze, und nahm stetig ab gegen die Donau- und Theiss-Ebene, wo die bewohnten Orte spärlicher und auf den Puszten zum Theile nur durch einzelne Gehöfte (Tanya) vertreten waren.

In jenen Landestheilen bildeten sich auch weit früher die Anfänge eines sesshaften Bürgerthumes heraus und die Bewohner, obwohl kriegerischer Eigenschaften nicht entbehrend, fanden noch eher Geschmack an der stabilen Beschäftigung mit Handel, Gewerbe und verschiedener Industrie, als die mehr Ackerbau und Viehzucht treibende Bevölkerung Nieder-Ungarns, welche bei eminent kriegerischem Sinne alle Vorzüge und Gebrechen halber Nomaden in sich vereinigte.

Die, seit Jahrhunderten häufig wiederkehrenden inneren Unruhen und feindlichen Invasionen gaben Anlass, nicht nur zum Entstehen zahlreicher fester Plätze und Schlösser, sondern beeinflussten auch die Wahl der Ansiedlungen, welche vorzugsweise auf, von der Natur gesicherte Orte fiel; sonst offene Städte wurden wenigstens mit theilweisen Schutzwehren umgeben. Insbesondere entlehnten die Festungen zum grossen Theil ihre Widerstandsfähigkeit mehr der natürlichen Lage auf schwer zugänglichen Puncten oder inmitten von Sümpfen, als den künstlichen Befestigungen, und die vielfachen politischen und territorialen Umgestaltungen, welche das Land im Laufe der Zeit erfuhr, verliehen auch seinen festen Plätzen, je nach den eben obwaltenden Verhältnissen, einen grösseren oder geringeren militärischen Werth.

Mit Rücksicht auf die Kriegsereignisse sind nachstehende feste Plätze und bedeutende Orte hervorzuheben*), und zwar in Ober-Ungarn:

---

*) Nach Martini Zeillerii „Neue Beschreibung des Königreiches Hungarn etc.“ Leipzig 1664, Ortellius Redivivus „Wunderbarer Adlerschwung etc.“ von Joh. Const. Feigius 1694, — und den Feld-Acten des Kriegs-Archives ex 1697—1699.

Szathmár, ein sehr wichtiger Ort an der oberen Theiss, welcher die Haupt-Communication aus Ober-Ungarn nach Siebenbürgen beherrschte, dessen Fortificationen jedoch in schlechtem Stande waren.

Munkács, auf einem isolirten Felsen an der Latorcza, eine der ältesten Festungen Ungarns mit zum Theile in den Felsen gesprengten Werken. Sie bestand aus der oberen, mittleren und unteren Festung und war sowohl als Grenzschutz gegen Polen, als wegen der Nachbarschaft der stets zum Aufruhr geneigten Marmaros von Wichtigkeit.

Unghvár, einer der Hauptstützpuncte der Malcontenten, an der Ungh mit unbedeutenden Verschanzungen.

Kaschau, am Hernád, die erste der 5 königlichen Freistädte, zugleich aber auch der Hauptsitz der Malcontenten, mit einem Zeughause, hatte eine dreifache bastionirte Mauer.

8 Meilen hievon, in sehr ungesunder Gegend, an der Boldva lag Szendrö mit Mauern umgeben und mit 2 Schlössern, wovon eines mitten im Orte, das zweite, Zadvár genannt, auf einer nahen Höhe.

Tokaj am Zusammenflusse der Theiss und des Bodrog; die niederen Festungswerke von geringer Haltbarkeit waren durch ein auf einer Flussinsel liegendes, festes Schloss verstärkt, wurden jedoch von den naheliegenden Höhen dominirt.

Szolnok, an der Theiss und Zagyva, mit starken Festungswerken und inmitten von Sümpfen schwer zugänglich.

Eperies, eine königliche Freistadt und ebenfalls rebellischer Umtriebe halber berüchtigt, nördlich von Kaschau an der Torissa (Tarcza) gelegen, mit Mauern und Gräben umgeben, wurde von dem nahe liegenden festen Schlosse Sáros beherrscht.

Die ebenfalls stets zum Aufstande geneigte königliche Freistadt Erlau, war nur von einer einfachen Mauer umgeben, hatte jedoch ein festes Schloss auf einer Höhe in unmittelbarer Nähe der Stadt.

Von den an der Waag und Neutra liegenden festen Orten waren Leopoldstadt, dann auch Trentschin und Neutra mit seinem festen Schlosse von einiger Bedeutung.

Nordwestlich von Gömör und Rosenau lag das befestigte Bergschloss Murány auf einem Felsen, welcher das Gebirge beherrschte.

Eine starke regelmässig angelegte Festung war Neuhäusel, ein bastionirtes Sechseck mit Wassergräben. Obwohl die Werke nur aus Erde bestanden, so verlieh doch die Lage, mitten in schwer zugänglichen Sümpfen an der Neutra, dem Platze eine besondere Widerstandskraft.

An der Donau war Pressburg mit seinem Bergschlosse nur als Krönungsstadt von Wichtigkeit; auch Komorn, die jungfräuliche

Festung, war trotz ihrer unzugänglichen Lage und den ganz aus Stein erbauten, aber schon baufälligen Werken, seit Vertreibung der Türken aus Ofen, zu weit vom eigentlichen Kriegsschauplatze entfernt, um von directer Wichtigkeit zu sein. Dasselbe gilt auch von dem, mit einer bastionirten Mauer umgebenen Gran und von Waitzen, wo nur mehr das Kloster und die bischöfliche Residenz als Schloss besetzt gehalten wurden.

Südlich der Donau hatte Raab baufällige Fortificationen, auch Stuhlweissenburg mit seinen weitläufigen Werken, in unzugänglichen Sümpfen gelegen, hatte seine frühere Wichtigkeit eingebüsst, dagegen aber waren Kanizsa und Szigeth noch immer von Bedeutung. Ersteres bestand blos aus bastionirten Erdwerken mit einem festen Schlosse, letzteres jedoch war eine starke Festung auf einer Insel des Almás-viz in sehr morastiger Gegend. Sie bestand aus der alten und neuen Stadt, welche mit zwei Wällen umgeben waren, und aus der isolirten mit jenen durch eine Brücke verbundenen Festung mit dreifachen Wällen und Gräben.

Ofen und Pest, letzteres früher nur als eine Vorstadt Ofens genannt, kamen nun schon als getrennte Orte vor. Die Befestigungen Ofens umfassten das Schloss und die Oberstadt, welch' letztere sich rings um den Fuss des heutigen Festungsberges hinzog, ferner ein Blockhaus auf der Spitze des Blocksberges. Pest hatte nur eine einfache Ringmauer mit Thürmen und war mit Ofen durch eine Schiffbrücke verbunden. Die Befestigungen beider Städte waren aber zu Ende des 17. Jahrhunderts in so schlechtem Zustande, dass ihre Auflassung ernstlich in Erwägung gezogen wurde.

Jenseits der Donau und an diesem Strome liegend, war Baja als Hauptkriegsmagazin von grosser Wichtigkeit.

An der Theiss nahm Szegedin den ersten Rang ein. Es beherrschte sowol diesen Fluss als auch die Einmündung der Maros und war durch seine Flossbrücke über die Theiss, so wie wegen der Proviantmagazine, ein Haupt-Stützpunct der Operationen. Das von Soliman erbaute Schloss war mit Mauern und Thürmen und einem Wassergraben umgeben und deckte die anstossende, nach Palankenart befestigte Stadt. 1697 befand sich auch ein bastionirter Brückenkopf auf dem linken Theiss-Ufer, jedoch waren die gesammten Befestigungen schon sehr schadhaft und 1699 zum Theile selbst vom Wasser weggespült.

Klein-Kanizsa, Zenta, Ó-Becse und Zsablya waren durch die dort oder in der Nähe etablirten und zum Theile auch primitiv befestigten Provianthäuser von Wichtigkeit für die Operationen. An der Mündung der Theiss aber war Titel, von Sümpfen umgeben,

auf einem Plateau liegend, ein höchst wichtiger Punct, der Schlüssel zu allen Operationen von Belgrad aus gegen die Theiss und Donau. Seine Befestigungen, zu welchen auch ein altes Castell zählte, waren jedoch unbedeutend und seine eigentliche Stärke war in der schwer zugänglichen Lage begründet.

Jenseits der Theiss beherrschte Arad, sehr vortheilhaft auf einer Maros-Insel gelegen, die Verbindung mit Siebenbürgen, so wie die Schifffahrt auf der Maros und war zugleich ein Grenzplatz gegen das Paschalik Temesvár. Unter den Türken eine ziemlich volkreiche und wohlhabende Handelsstadt, wurde sie 1685 von den kaiserlichen Truppen überfallen und gänzlich zerstört, und blieb von da an verödet. Eine alte, viereckige Schanze war die einzige Befestigung dieses militärisch wichtigen Punctes, bis Prinz Eugen 1698 hier grössere Werke nach neuem Systeme anlegte.

Nicht weniger wichtig war Jenö, ein befestigter Ort, welcher die Strasse von Grosswardein nach Temesvár und Gyula beherrschte.

Grosswardein, an der Körös und dem Hauptstrassenzuge nach Siebenbürgen, bildete damals den Schlüssel zu dem nördlichen Theile dieses Landes bei einer Operation von Westen her. Die Stadt selbst war offen, das ziemlich weitläufige Schloss jedoch gut befestigt und mit starken Mauern umgeben.

In den südlichen Grenzterritorien beherrschte die Festung Esseg die Drau und schützte Slavonien gegen einen von Osten her vordringenden Feind. Der Platz hatte übrigens nur einfache Ringmauern und ein Castell; die fast ungangbaren Sümpfe seiner Umgebung bildeten den grössten und besten Theil seiner Widerstandsfähigkeit.

An der Donau war Peterwardein durch seine Lage fast uneinnehmbar und sperrte den Donauweg gegen Norden. Die eigentliche (gegenwärtig „obere“) Festung mit gemauerten Werken aus früherer Zeit stand auf einem hohen, steil aus dem Wasser aufsteigenden Felsen; eine durch ein Kronenwerk am linken Ufer gedeckte Schiffbrücke führte nach dem sogenannten Ratzenstadtl (Raizenstadtl, heute Neusatz). Etwas unterhalb der Festung, wo der Strom sich theilte, stand auf einer Insel (Kriegsinsel) eine viereckige, bastionirte Schanze mit schwerem Geschütz armirt, welche im Innern mehrere gemauerte Casernen und Magazine hatte. Der kleine Flecken Peterwardein, welcher sich hart an den Felsen der Festung schmiegte, war trotz fortdauernder Arbeit noch nicht vollständig in die Fortification einbezogen, die sich überhaupt noch in unfertigem Zustande befand.

In türkischem Besitze befand sich die Festung Temesvár, deren Kern ein festes Schloss bildete, rings um welches eine weitläufige

Palanke die Stadt einschloss; ein Angriff auf den in sehr sumpfigem, ungesundem Terrain an der Bega liegenden Platz war sehr schwierig. Pancsova an der Mündung der Temes in die Donau, unweit Belgrad, war nur einfach umwallt und Uj-Palanka an der Donau, südlich von Weisskirchen, ein Palissadenwerk.

Am rechten Donau-Ufer, an der Mündung der Save, Semlin gegenüber, lag Belgrad, die wichtigste Festung, das Ziel aller Kämpfe. Aber auch dieser Platz verdankte seine Stärke mehr der beherrschenden Lage als der Festigkeit seiner Werke, welche, noch aus alter Zeit stammend, im Laufe des ununterbrochenen Krieges keine durchgreifende Verbesserung erhielten. Weiter aufwärts, an der Save befand sich das türkische Grenzfort Sabacz.

Das gebirgige Siebenbürgen, von Ungarn, Sachsen und Rumänen bewohnt, war nur insoferne von Einfluss auf die Operationen, als seine exponirte Lage und die unruhige Bevölkerung immer ein grösseres Corps zur Besetzung erforderten, wodurch schon beim Beginne der Feldzüge eine schädigende Zweitheilung der kaiserlichen Armee herbeigeführt wurde, die auf die nachfolgenden Unternehmungen nicht ohne Einfluss bleiben konnte.

An festen Plätzen waren nur die kleinen Festungen Számos-Ujvár, Udvarhely, Fogaras und Dées, dann die festen Schlösser Bethlen, Déva und Törzburg von einiger Bedeutung.

Von den Pässen, welche aus Siebenbürgen führten, waren jener bei Dées, der Gyimes-, Ojtos-, Bodza-, Törzburger-, Eiserne-Thor und Dobra'er-Pass als Karrenwege für landesübliche Fuhrwerke, dagegen jener bei Radna, der Tölgyeser- und Rothenthurm-Pass nur für Saumthiere practicabel*).

Die ausserungarischen Kriegsschauplätze, Türkisch-Croatien und Bosnien, waren einander sehr ähnlich, wie denn auch beide nur durch politische Grenzen geschieden sind. Das Unna-Thal bis Bihać, dem alten Sitze der früheren croatischen Könige, zieht sich in mehr hügeligem, niederem Berglande hin, während die Bosna durch ein wildes Gebirgsland strömt. Die Strasse nach Serajevo folgte dem Laufe des Flusses,

---

*) Die Charakteristik der angeführten Pässe ist einem vom Ober-Ingenieur Visconti entworfenen, den Feldzugs-Acten von 1698 (Kriegs-Archiv, Fasc. VIII, ad Nr. 5) beiliegenden Kärtchen entnommen. Auf demselben ist ausserdem beiderseits jenes von Radna je ein Pass eingezeichnet ohne weitere Beschreibung; dieselben dürften den von Bistritz einerseits in die Marmaros nach Rozállya, anderseits in die Bukowina (damals zur Moldau gehörig) nach Pojana Stampi (Borgo Pass) führenden Wegen entsprechen. In Müller's Karte von Ungarn aus dem Jahre 1709 finden sich auch der Temes- und Vulkan-Pass verzeichnet, welche in jenem Kärtchen fehlen.

den sie mehrmals übersetzte, und bildete, sich oft zum schmalen Felsenpfade verengend, fast überall eine höchst beschwerliche Passage. Zahlreiche Defiléen, durch eben so viele Schlösser gedeckt, unterbrachen den Strassenzug; Schloss Doboy sperrte den Zugang zum Bosna-Thale von Norden her.

Durch den Krieg verödetes, nur von einzelnen, weit ab von einander liegenden Ortschaften unterbrochenes, menschenleeres Land erstreckte sich sowohl längs der Unna als der Bosna. Erst in der Nähe von Serajevo zeigte sich eine besser bebaute Gegend.

Die Bevölkerung Ungarns bildete ein Agglomerat verschiedener Völkerstämme, welche ohne streng geschiedene Begrenzung das Land bewohnten. Nur im Süden, an der Drau und Save herrschte, vertreten durch die Croaten und Raizen, das slavische Element entschieden vor; Deutsche und Slovaken bildeten den Hauptbestandtheil der Bevölkerung in den nördlichen und westlichen Comitaten, während die Magyaren vorherrschend die Ebenen Mittel-Ungarns bewohnten, jedoch auch im Nordosten des Landes in compacteren Massen vorkamen.

Ueber die Bevölkerungsziffer fehlt bei der fast anderthalb Jahrhunderte dauernden Türkenherrschaft und bei den endlosen inneren Wirren jeder positive Nachweis; unzweifelhaft jedoch ist es, dass die Bevölkerung in einem sehr ungünstigen Verhältnisse zur Ausdehnung des Landes stand und grosse Strecken fast unbewohnt waren.

Die politische Gesinnung der verschiedenen in Ungarn vertretenen Volks-Elemente war eine sehr schwankende. Das eigentliche Volk, obwohl tapfer und ausdauernd, hatte, unter der Herrschaft des Adels stehend, keine politische Meinung, sondern folgte, demoralisirt durch den fast ununterbrochenen Wechsel seiner Gebieter, bereitwillig der Fahne desjenigen, dessen Gewalt es zunächst zu fürchten hatte. Beispiele von standhaftem, freiwilligem Ausharren bei einer der, um den Besitz des Landes streitenden Mächte oder Parteien kamen nur vereinzelt und immer blos bei Adelsgeschlechtern vor.

Während langer Jahre war ein grosser Theil des Landes unter türkischer Botmässigkeit gestanden, es konnte nicht anders kommen, als dass bei der successiven Verdrängung des Feindes durch die kaiserlichen Heere, ein Theil der Bewohner dieser Landstriche entweder freiwillig oder gezwungen den langgewohnten Herren folgte oder, in seinen Wohnsitzen verbleibend, doch heimlich zur Sache des bisherigen Gebieters hielt. Bei so vielen zersetzenden Einflüssen konnte von einer entschiedenen Parteinahme der Bevölkerung im Allgemeinen wohl keine Rede sein. Angehörige desselben Stammes, ja derselben Familie fanden sich in beiden Kriegslagern, und jeder Theil konnte nur insoferne von

seiner Partei sprechen, als er die Gewalt über sie in Händen hatte. Selbst die sociale Ordnung war auf das Tiefste erschüttert. Während ein grosser Theil des Adels sich vorwiegend mit Aufstandsplänen befasste, litt die Masse der Bevölkerung unter der Unsicherheit des Besitzes, welche, durch die oft unerschwinglichen Kriegsleistungen und durch die vandalische Verwüstung des Landes während der fast ununterbrochenen Kämpfe bedingt, den Sinn für den redlichen Erwerb untergrub und zur Verwilderung der Sitten wesentlich beitrug. Viele Bewohner des unglücklichen Landes, wiederholt beraubt, wurden endlich zu Räubern. In einem grossen Theile Ober-Ungarns und in fast ganz Nieder-Ungarn hatte das Räuberunwesen eine solche Höhe erreicht, dass selbst die bewaffnete Macht darunter litt und Militär-Transporte zu Land oder zu Wasser nur mit starker Bedeckung abgeschickt werden konnten, ohne dass sie deshalb vor den Angriffen der kecken Raubgesellen sicher gewesen wären*). —

Aehnliche Verhältnisse wie in Ungarn, herrschten auch in Siebenbürgen, wo Magyaren, Sachsen und Walachen nebeneinander wohnten. Die Bevölkerung war aber hier eine mehr gleichmässige und, wie es scheint, auch verhältnissmässig zahlreichere als im Nachbarlande, denn Siebenbürgen konnte noch Mitte des 17. Jahrhunderts mehr als 90.000 Kriegsleute in's Feld stellen**).

Aber auch hier hatte der fortwährende Besitzwechsel das Gefühl der Zusammengehörigkeit erschüttert, und ausser den Sachsen, welche

*) Im Sommer 1697 wurden kaiserliche Transportschiffe, welche unter Militär-Escorte donauabwärts fuhren, in der Nähe der Drau-Mündung von Freibeuterschiffen angegriffen, wobei ein kaiserlicher General leicht verwundet ward. Der Anführer der Bande nahm diesen Vorfall zum Anlasse, ein Schreiben an das Armee-Commando zu richten, in welchem er, den Unfall des Generals bedauernd, versicherte, dass seine Angriffe nicht den kaiserlichen Soldaten, sondern den Marketenderschiffen gegolten, die zu zerstören er fest entschlossen sei, weil sie den Handel der Bevölkerung Unter-Ungarns verdürben. Hätte er eine Ahnung haben können, dass ein kaiserlicher General auf dem Schiffe sei, so würde er nichts unterlassen haben, eine Verletzung desselben mit aller Sorgfalt zu verhüten. (Hofkammer-Archiv, Hof-Finanz-Acten 1697.)

Die Ortschaften und Klöster sahen sich durch das Räuberunwesen gefährdet. So wird im October des Jahres 1700 vom Hofkriegsrathe die Bewilligung ertheilt, dass der Abtei Martinsberg, zum Schutze gegen die Räuber, sechs von den zu Comorn befindlichen dismontirten 2 und 3pfünd. Stücken nebst Ladung von 50 Schüssen verabfolgt werden dürfen. (Kriegs-Archiv, 1700. Fasc. X. 3.)

Diese Beispiele sprechen deutlich für die damaligen Zustände der öffentlichen Sicherheit in Ungarn, und es absorbirte die nothwendige Niederhaltung der immer zuversichtlicher auftretenden Räuberbanden einen nicht unbedeutenden Theil der militärischen Streitkräfte.

**) Martini Zeilerii „Neue Beschreibung des Königreiches Hungarn und darzu gehöriger Landen etc." Leipzig 1664, pag. 15.

sich noch die meiste Selbstständigkeit durch festes Zusammengehen bewahrten, war die Bevölkerung des Landes, hier wie in Ungarn, den unberechenbaren politischen Schwankungen willenlos hingegeben, und konnte daher nur eine geringe Stütze für die Kriegführung sein. Ungewiss darüber, welcher Partei der endliche Sieg zufallen würde, und des moralischen Haltes entbehrend, der aus dem standhaften Festhalten an einem politischen Principe entspringt, zog es der Landbewohner, wo es nur immer anging, vor, sein weniges Hab und Gut im Stiche lassend, die vom Kriege bedrohte Heimath zu fliehen und in Wäldern oder Gebirgen Verborgenheit und Schutz zu suchen. Nicht selten kam es vor, dass die Bewohner einer vom Feinde occupirten Gegend dieselbe zugleich mit ihm verliessen, das gewisse Elend dem ungewissen Lose vorziehend, das ihnen etwa der nachfolgende Sieger bereiten könnte.

Dies waren mitunter auch die Ursachen, dass die kaiserlichen Heere, selbst in besser bevölkerten Gegenden, oft jeder Subsistenz entbehrten und dass so manche Unternehmung aufgegeben werden musste, weil die Kriegführung in dem Lande nahezu gar keine Ressource fand und daher genöthigt war, alle Bedürfnisse entweder mit sich zu führen oder aus dem Hinterlande zu beziehen.

Die Kartographie.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts waren die schon früher, nach Erfindung des Holzschnittes, reproducirten und vervielfältigten antiken Kartenwerke mehrfach verbessert worden, neben welchen auch von diesen unabhängig entworfene Landkarten in beträchtlicher Zahl erschienen; doch waren die Erzeugnisse der Kartographie jener Zeit, vermöge der Art ihrer Ausführung weit entfernt davon, nennenswerthen practischen Nutzen für Kriegszwecke zu gewähren. Erst, als durch Ortelius*) und Mercator**) gegen Ende des 16. Jahrhunderts astronomische und mathematische Grundlagen für kartographische Darstellungen geschaffen und Landkarten von annäherungsweise richtiger Projection entworfen worden, begann das Kartenwesen einen raschen Aufschwung zu nehmen, welcher durch den Umstand, dass gleichzeitig der Kupferdruck den bis dahin üblichen Holzschnitt zu verdrängen begann, wesentlich unterstützt wurde. Doch blieben Landkarten auch noch fernerhin ein seltener und theuerer Studienbehelf, da nicht nur der Entwurf, sondern auch Zeichnung, Stich, Druck und Vertrieb derselben in die Hände gelehrter Astronomen und Mathematiker gelegt war.

Holländischer Handelsgeist erfasste zuerst die Idee, Landkarten zu einem Industrie-Artikel zu machen. Wilhelm Bläu***), der berühmte Mathematiker, errichtete im Beginne des 17. Jahrhunderts zu Amsterdam eine Officin†) (Druckerei, Kunsthandlung), aus welcher eine grosse Anzahl ganz guter, gewerbsmässig erzeugter und deshalb auch wohlfeiler Landkarten hervorgingen. Fast gleichzeitig mit Bläu

*) Abraham Ortelius, Hof-Geograph Philipp II. von Spanien † 1598.

**) Gerhard Mercator, Cosmograph des Herzogs von Jülich und Cleve, war 1512 zu Roermonde in Geldern von deutschen Eltern geboren, was Anlass gab, dass sowohl Deutsche als Niederländer sich seiner Landsmannschaft rühmten. † 1594.

***) Auch Bläuw, Blavius und Jansonius Cesius genannt.

†) Nach dem Tode Wilhelm Bläu's ging die Janson'sche Officin an dessen Söhne und Enkel über, welch' letztere sich Jansonius Waesbergerius nannten; im Beginne des 17. Jahrhunderts aber an Schenk und Falk (Valk), unter deren Leitung die Janson'sche Kunsthandlung zu neuem Glanze erblühte.

errichteten auch Vischer, Witt, Dankert u. A. derlei Officinen zu Amsterdam.

Wenn einerseits die geographische Wissenschaft dem Unternehmungsgeiste dieser Männer zu Dank verpflichtet ist, indem durch die von ihnen gelieferten und in den Handel gebrachten Landkarten die geographische Forschung gefördert und weitere Kreise für dieselbe gewonnen wurden, so veranlasste die durch sie begonnene Ausnützung der Kartographie im gewerblichen Sinne anderseits eine beträchtliche Verringerung des wissenschaftlichen Werthes vieler in den Handel gebrachter Landkarten. Die Erzeugung und der Verkauf von Karten wurde als ein lucrativer Erwerbszweig erkannt; allerorts verlegten sich Kupferstecher, die oft aller mathematischen und geographischen Kenntnisse entbehrten, auf die rein professionelle Erzeugung von Karten. Brachte dabei der lebhaft cultivirte Nachstich den betreffenden Verlegern materiellen Nachtheil, so litt die Wissenschaft und Forschung durch die Fälschungen berühmter Namen, so wie dadurch, dass die massenhaft zu billigen Preisen in den Handel gebrachten, oft ganz werthlosen, Erzeugnisse die besseren auf mathematischen und astronomischen Grundsätzen beruhenden Darstellungen verdrängten*).

Um so verdienstvoller erscheinen unter solchen Umständen die rastlosen Anstrengungen, welche im Laufe des 17. Jahrhunderts in Frankreich zur Hebung des Kartenwesens gemacht wurden. Spricht sich das Resultat dieses Strebens auch schon in Sanson's**) Arbeiten aus, so wurde doch erst durch die Gründung der Academie der Wissenschaften (1666) ein wesentlicher Fortschritt bewirkt, insofern durch selbe nicht nur der geistige Verkehr der hervorragendsten wissenschaftlichen Autoritäten Frankreichs vermittelt, sondern auch für die ganze europäische Gelehrtenwelt ein Magnet geschaffen wurde, welcher manche Celebrität veranlasste, den Schauplatz ihrer Geistesthätigkeit nach Paris zu verlegen. Die von Philipp de la Hire (Lahire)***) und Jean Picard†) ausgeführten Gradmessungen, so

*) Sturm, ein zeitgenössischer Schriftsteller, sagt: „Es wäre kein Wunder, wann bey denen Particular-Charten die Geographie ebenso in Verachtung gekommen wäre, wie das Kalendermachen durch die Astrologie, indeme jetzo selten die Mathematici mit Charten-Zeichnen zu thun haben, sondern einige eigennützige Kupfer-Händler sich in dieses Handwerk so eingemenget, dass sie selbst durch allerhand liederliche Handgriffe die Charten zusammen stümpern und aus denen von andern gemachten Charten zusammen rauben."

**) Géographe ordinaire du roi † 1667.

***) † 1719.

†) † 1688. Er legte Ludwig XIV. ein Project zur Legung eines trigonometrischen Netzes über Frankreich vor, dessen Zustandekommen aber durch seinen Tod vereitelt wurde.

wie die astronomischen Forschungen Cassini's, des Gründers der Pariser Sternwarte, boten den durch den Titel königlicher Geographen (Géographe ordinaire du roi) ausgezeichneten Gelehrten Guillaume de l'Isle (Delisle) † 1726, Hubert Jaillot † 1712, de Fer † 1720, Nollin, P. Placide (Augustin Dechaussée) und dem jungen Bourguignon d'Anville*), so wie mehreren Anderen, die Anhaltspuncte für den Entwurf von Landkarten, welche sich höchst vortheilhaft von älteren derlei Arbeiten unterschieden. Delisle und Jaillot liessen es sich nebstbei angelegen sein, durch Verwerthung von Reisebeschreibungen, Kriegsberichten u. dgl. ihre Karten mit einem bis dahin unerreichten Detail auszustatten, welch' neuer Richtung die Zeitgenossen folgten. Die von ihnen herausgegebenen Karten, mit solchen von P. Placide, den jüngeren Sansons und Bourguignon d'Anville meist zu Atlanten vereinigt, entsprechen daher in Hinsicht der französischen Provinzen, der Rheinlande, Hollands, Spaniens und Italiens allen an General-Karten zu stellenden Anforderungen, während das-selbe den Karten der nördlicher und östlicher gelegenen Länder allerdings nicht nachzurühmen ist. Gegen die Gefahr der Verstümmelung durch Nachdruck waren diese Karten durch königliche Privilegien geschützt.

Der Boden Italiens bildete so häufig die Wahlstatt des Kriegsgetümmels, dass nicht nur die Gelehrten der eigenen Nation, sondern auch Niederländer, Franzosen und auch Deutsche sich zu kartographischen Darstellungen desselben veranlasst sahen. Besonders von Ober-Italien bestanden daher zu Beginn des 18. Jahrhunderts General-, von einzelnen Theilen auch Special-Karten, von ganz vorzüglicher Genauigkeit. Unter den Italienern haben sich Rosacci, Zenzi, Forlani und Andere, besonders aber Coronelli**), der Cosmograph der Republik Venedig, der theilweise über Anregung Ludwig XIV. bei 400 Kartenblätter herausgab, in dieser Richtung verdient gemacht.

So grosse Verdienste die Deutschen sich durch die Erfindung des Holzschnittes und des Kupferstiches, so wie durch die Erhaltung und Reproducirung der Tabulae Peutingerianae***) um das Kartenwesen erworben hatten, so war man in Deutschland hinsichtlich desselben im Laufe des 17. Jahrhunderts doch im Allgemeinen gegen die westlichen

*) 1607 geboren, widmete er sich schon in den Knabenjahren mit Erfolg der Kartographie und war in einem Alter von 22 Jahren „königlicher Geograph".

**) Bis 1702 Provinzial des Minoriten-Ordens für Ungarn, dann General des Ordens † 1718.

***) Das Original gelangte in den Besitz des Prinzen Eugen und befindet sich gegenwärtig in der k. k. Hofbibliothek.

und südlichen Nachbarn zurückgeblieben. Wohl leisteten die Merian's (Vater und Söhne) viel durch Herausgabe einer grossen Anzahl geographischer Werke (Matthäus Merian veröffentlichte von 1644 bis 1655 allein 14 grosse Folianten mit zahlreichen Abbildungen von Städten, theils im Grundrisse, theils in der Vogel-Perspective), allein die von ihnen, so wie auch von allen anderen deutschen Geographen entworfenen Uebersichts- und General-Karten standen weit hinter den Erzeugnissen der Niederländer, Franzosen und Italiener zurück; man blieb daher auf diese angewiesen, so wenig sie auch hinsichtlich des deutschen Reiches, wo die Zersplitterung der Territorial-Verhältnisse der kartographischen Darstellung politischer Begrenzungen besondere Schwierigkeiten bot, den Bedürfnissen entsprachen.

Von einzelnen Theilen des Reiches hingegen bestanden im 17. Jahrhunderte vielfach detaillirte Karten, indem weltliche und geistliche Reichsfürsten, in erster Linie der Kaiser selbst, von den ihrer Hoheit unterstehenden Gebieten solche herstellen liessen. So waren von den deutschen Erblanden des Kaisers schon im 16. Jahrhunderte durch Hirsvogel, Holtzwurm, Suttinger und Andere, im Beginne des 17. Jahrhunderts durch Wolfgang Lazius, Ygl von Volderthurn und Burglechner mehr oder minder brauchbare Karten angefertigt worden, welche aber alle durch die 1672 herausgegebene Karte des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns von Georg Matthäus Vischer*) weit übertroffen wurden. Diese aus 16 gezeichneten und 4 die Orts-Register enthaltenden Blättern bestehende Karte**) entspricht schon theilweise den, an eine, für militärische Zwecke brauchbare Special-Karte zu stellenden Anforderungen, indem, durch wohlgewählte Zeichen, der erschöpfenden Topographie eine vielseitige Charakteristik verliehen, so wie auch die Bodenbedeckung in allgemeinen Zügen ersichtlich gemacht ist, Vorzüge, deren nur wenige der in jener Epoche entstandenen Karten sich rühmen können.

Neben Vischer machte sich um das Kartenwesen der deutsch-österreichischen Erbländer der Freiherr von Valvasor, gegen Ende des 17. und im Beginne des 18. Jahrhunderts aber ganz besonders der

*) Vischer, auch Fischer, zu Wenns in Tyrol geboren, war als Edelknabe an den Hof Kaiser Leopold I. gekommen, wo er Gelegenheit fand, seine mathematischen Talente auszubilden. Später wurde er zum Geographen des Kaisers erhoben. Wir verdanken ihm nebst obgenannter Karte eine solche vom Lande ob der Enns und von Steyermark, nebst einer grösseren Sammlung von Abbildungen österreichischer und mährischer Städte und Schlösser.

**) Ein Exemplar der im Jahre 1697 durch Jacobus Hofmann und Jacobus Hermann veranstalteten neuen Auflage der Vischer'schen Karte, befindet sich in der k. k. Hofbibliothek. Zwei dieser Blätter (in eines zusammengestellt) siehe Tafel VII.

Ingenieur-Hauptmann Müller durch seine Special-Karten von Böhmen und Mähren verdient.

Von Bayern bestanden ältere Karten von Apianus und im Beginne des 18. Jahrhunderts verbesserte von Finckh, von dem brandenburg-onolzbach'schen Gebiete solche vom Ingenieur-Lieutenant Vetter, von dem brandenburg-bayreuthischen Gebiete vom Ingenieur-Hauptmann Tilp etc. etc.

Ein beträchtlicher Fortschritt in Hinsicht des Kartenwesens des römisch-deutschen Reiches trat im Jahre 1702 ein, als Joh. Bapt. Homann — ehedem Notar — ein grosses Kunstinstitut zu Nürnberg in's Leben rief. Die dort hergestellten Karten, allerdings meist Copien niederländischer und französischer Orginale, gewannen in Folge ihrer Billigkeit bald eine ausserordentliche Verbreitung und behaupteten durch mehr als ein halbes Jahrhundert ihren Ruf, obzwar das gegebene Beispiel bald Nachahmung fand.

Vielfache Anerkennung lohnte Homann's Unternehmungsgeist. Carl VI. ernannte ihn zu seinem Geographen und zeichnete ihn durch eine goldene Ehrenkette aus, und Peter der Grosse machte ihn zu seinem Residenten in der freien Stadt Nürnberg.

Das britische Reich wetteiferte mit Frankreich hinsichtlich der Fortschritte auf geographischem Gebiete. Auch in Spanien, der Schweiz, in Schweden, Dänemark, Polen und Preussen erschienen genaue und brauchbare Karten dieser Länder.

Von den östlicher gelegenen Staaten Europa's waren nur die ungarischen Länder des Kaisers, in Folge der fortwährenden Kriege um dieselben, Gegenstand zahlreicher kartographischer Darstellungen, doch kaum eine derselben entsprach auch nur geringen Anforderungen hinsichtlich ihrer Eignung für den practischen Gebrauch. Die 1664 vom k. k. Ober-Ingenieur Martin Stier entworfene und vom Kunsthändler Martin Endters in Nürnberg herausgegebene Karte von Ungarn zeichnet sich nur dadurch vor anderen gleich werthlosen Erzeugnissen aus, dass auf selber die kaiserlichen und türkischen Grenzposten verzeichnet sind*).

---

*) Diese Karte gab zum Theile die Anhaltspuncte für die auf Tafel IV verzeichnete Demarcationslinie des Vasvárer Waffenstillstandes. Charakteristisch ist die auf derselben angebrachte Widmung. Sie lautet: „Dem Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold etc. etc. Ihrer Römisch-Kaiserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. seinem Allergnädigsten Kaiser und Herrn widmet Ihrer Maj. untenbenannter fussfälligster Unterthan, diese vor Dero Thron-Stufen kniende, vermehrte und verbesserte Landkarte, allerunterthänigst bittend, diess Werk mit Allergnädigster Sanftmuth anzublicken, auch

Als Graf Luigi, Fernando von Marsigli 1698 als kaiserlicher Bevollmächtigter an die Spitze der Grenz-Regulirungs-Commission gestellt wurde, machte dieser die ausserordentlichsten Anstrengungen, um das Material für den Entwurf einer genaueren Karte der ungarischen Länder zu sammeln, zu welchem Zwecke ihm ein zahlreicher Stab von Ingenieur-Officieren und Mathematikern beigegeben wurde, unter welchen sich auch der frühergenannte Hauptmann Müller befand. Wirklich gelang es dem Grafen Marsigli in Folge zahlreicher Vermessungen und Recognoscirungen ein reiches Material zu sammeln, dessen weitere Verwerthung aber in Folge Marsigli's Cassation nach der Uebergabe von Breisach, wo er Unter-Commandant war (1704), leider unterblieb. Hingegen verwerthete Hauptmann Müller seine hiebei gemachten Beobachtungen in einer, auf Anregung der ungarischen Stände entworfenen und 1709 herausgegebenen Karte in 4 Blättern, welche sich durch richtige Projection und reichlicheres Detail vortheilhaft von den früher bestandenen auszeichnet, und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die einzige einigermassen brauchbare Kriegskarte von Ungarn blieb.

Von dem osmanischen und moskowitischen Reiche, wo Mangel an Cultur und Unduldsamkeit dem Forschungstriebe fast unübersteigliche Schranken setzten, fanden sich nur Karten vor, welche schon vermöge ihres kleinen Massstabes höchstens der allgemeinsten Belehrung, keineswegs aber irgend einer practischen Verwerthung im Detail dienlich sein konnten. Besonders fühlbar machte sich dieser Mangel an geographischen Hülfsmitteln bei allen Kriegs-Operationen in Bosnien und Serbien, wo selbe nur durch Recognoscirungen und Benützung der von den Landesbewohnern eingezogenen Nachrichten ersetzt werden konnten.

Hinsichtlich der Darstellungsweise der Landkarten zeigen die Producte sämmtlicher Nationen, welche aus jener Zeit stammen, eine grosse Aehnlichkeit.

Die orographischen Verhältnisse, in der bekannten perspectivischen Manier ausgedrückt, geben in vielen Fällen, besonders in

---

dessen Verleger Dero hohen Kaiserl. Clemenz und Gnade zu würdigen, welcher in tiefster Demuth wünschet: Gott selbst wolle hinfüro diese Landkarten noch weiter vermehren und nicht allein über die hierin begriffene, sondern auch andere Ihrer Maj. Scepter küssende Reiche und Länder Dero hochschwebende Adler-Fittiche, so triumphirlich ausbreiten, dass sie unter Dero glorwürdigsten Herrschaft erweitert herrlich vermehrt und alle Feinde der Christenheit zu Ihrer Maj. Füssen gelegt werden mögen. Worum Ihm treulichst anseufzet Ihrer Röm. Kaiserl. Majestät Allerunterthänigster

Martin Endters."

der Darstellung von Hochgebirgsstöcken, ein äusserst anschauliches, wenn auch fast nie ein nur einigermassen richtiges Bild. Wo weniger markante Bodenerhebungen angezeigt werden sollen, entbehrt diese Manier jedes practischen Werthes.

Das Flussnetz ist derb und drastisch gegeben und würde, abgesehen von der hiedurch bedingten Störung der räumlichen Verhältnisse, eine gute Uebersicht bieten, wenn der Richtigkeit der Details im Laufe der Gewässer mehr Aufmerksamkeit zugewendet worden wäre. Doch finden sich hierin oft grobe Fehler *), welche, sich der Topographie mittheilend, die Orientirung auf der Karte erschwerten. Kleinere Gewässer erscheinen nur selten und dann sehr ungenau in die Karten aufgenommen.

Die politischen Begrenzungen der Staaten und ihrer Theile wurden erst seit Mitte des 17. Jahrhunderts auf Landkarten verzeichnet. Sie sind in Beziehung der Genauigkeit stets mit grosser Vorsicht aufzunehmen, da oft nicht die thatsächlichen Verhältnisse, sondern die patriotischen Wünsche und Anschauungen der betreffenden Kartographen zum Ausdrucke gebracht erscheinen**). Für die Darstellung der reichsständischen Gebiete im römisch-deutschen Reiche mangelten, bei der Zersplitterung derselben und den verworrenen Lehensverhältnissen, den Kartographen die nothwendigen positiven Anhaltspuncte, so dass jede Karte des Reiches in der Eintheilung desselben Abweichungen von der anderen zeigt.

Der bald in Gebrauch gekommenen Illuminirung der Landesgrenzen legte man in der Folge einen weit übertriebenen Werth bei, indem man nicht allein bei Beurtheilung neu erscheinender Karten deren mehr oder minder farbenprächtiger Illuminirung grosse Aufmerksamkeit zuwandte, sondern sich auch bemühte, dieselbe in ein feststehendes conventionelles System zu bringen***).

Der Topographie ist eine überwiegende Aufmerksamkeit zu-

---

*) Beachtenswerth erscheint in dieser Beziehung, dass auf allen älteren Karten Ungarns der Lauf der Donau von Waitzen bis Belgrad in südöstlicher Richtung — weit östlicher, als einer richtigen Projection entspricht — verzeichnet ist. In Folge dessen erscheint die Lage Siebenbürgens gänzlich verschoben, so dass es Mühe kostet, sich zu orientiren.

**) Französische Kartographen pflegten Savoyen, Lothringen, Avignon und Venaissin, Orange, dann Theile von Zweibrücken, Nassau-Saarbrücken etc. als zu Frankreich gehörig zu verzeichnen; italienische ignoriren meist die Verhältnisse der kaiserlichen Lehen in Ober-Italien.

***) Johann Hübner † 1731, z. B. behandelt dieses Thema eingehend in der Vorrede des Werkes „Geographische Fragen", welches viele Auflagen erlebte.

gewendet, wie denn die ältesten Karten fast nichts Anderes als Orts-Tableaux sind. Die conventionellen Bezeichnungen der Städte überschreiten dabei weit jedes räumliche Verhältniss, indem bald förmliche Grundrisse, bald Diminutiv-Ansichten selbst kleinerer Städte in die Landkarten aufgenommen erscheinen.

Communicationen wurden bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts nur selten auf Karten verzeichnet und selbst dann wurden meist nur die Postrouten berücksichtigt. Als Delisle, Jaillot und Andere ihre Karten mit der Darstellung von Communicationen auszustatten begannen und deren Zeitgenossen dieser neuen Richtung folgten, war der Gewinn, der für den practischen Gebrauch der Landkarten hieraus resultirte, doch nur ein äusserst geringer, da es an conventionellen Zeichen für die Charakteristik der Communicationen, als Fahr-, Reit- und Fusswege, mangelte und demnach eine Chaussée in der lombardischen Ebene und der gefährliche Saumpfad über das Stilfser-Joch die gleiche Bezeichnung auf der Karte fanden.

Nicht ohne Einfluss auf die Beurtheilung neu erscheinender Karten seitens der Zeitgenossen war die Ausschmückung derselben durch Nebenfiguren, sogenannte Parerga. Diese bestanden in der Darstellung von mythologischen oder Kriegs-Scenen, Allegorien auf den Productenreichthum des Landes, Episoden aus dessen Geschichte, Portraits fürstlicher Personen, Wappen, Sinnsprüchen, Widmungen, welche, in den Ecken oder an dem Rande der Karten angebracht, oft von künstlerischer Hand herrührten, ebenso häufig aber auch in alberne Geschmacklosigkeit ausarteten. Auf jenen Prachtexemplaren, welche für hohe Persönlichkeiten bestimmt waren, wurden dann diese Parerga, besonders Wappen, oft mit einem verschwenderischen Aufwande von Gold und Silber illuminirt. Den Zeitgenossen gegenüber nur den Zweck erfüllend, einer müssigen Augenweide zu dienen, haben diese Nebenfiguren für die Gegenwart einen weit höheren Werth, indem sie oft einen Einblick in die Costüme und Hantierungen älterer Zeiten bieten, welchen man kaum in einem Karten-Archive suchen würde. So zeigt eine Randfigurine auf der Vischer'schen Karte von Nieder-Österreich Feld-Ingenieure bei ihrer Arbeit am Messtische, wodurch wir mühelos zur Kenntniss gelangen, dass nicht nur dieser selbst, sondern auch Diopter, Cirkel, Transporteur und Messkette in der Mitte des 17. Jahrhunderts bei der Feldvermessung in Gebrauch stehende Instrumente waren.

Im Allgemeinen wurden die Landkarten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf Papier gedruckt, doch wurde auch häufig Per-

gament, Leinwand*), Seide und Atlas verwendet. Auf Papier gedruckte Karten wurden zum Theile, wie gegenwärtig üblich, auf Leinwand gespannt, viel häufiger aber in grosse, dauerhaft in Leder gebundene, Folianten gesammelt. Letzteres geschah besonders mit den auf die jeweiligen letzten Kriegsereignisse sich beziehenden Landkarten, welche durch einen erläuternden Text und zahlreiche Städte- und Festungspläne ergänzt, dann unter speciellen Titeln, wie z. B. „Neues Kriegstheater in den Niederlanden" u. dgl. herausgegeben wurden. Derlei Prachtwerke aus dem 17. und 18. Jahrhunderte existiren in grosser Zahl.

Weit entwickelter als das Kartenwesen war das Planwesen. Fast von allen europäischen Städten und Festungen, ja selbst von untergeordneten Verschanzungen finden sich genaue Detailpläne, theils Grundrisse, theils perspectivische Darstellungen. Alle geographischen und historischen Werke älterer Zeit, alle Chroniken und Reisebeschreibungen sind reichlich damit ausgestattet. Aber auch von vielen bedeutenderen Schlachten und Gefechten existiren Detailpläne.

Der Entwurf derselben gehörte mit zu den Dienstes-Obliegenheiten der beim Heere befindlichen Ingenieur-Officiere, welche sich dieser Aufgabe mit grossem Fleisse und Geschick widmeten. Obzwar zu Beginn des 18. Jahrhunderts in der Horizontal-Projection entworfene Schlachtenpläne nicht selten vorkamen, so wurden selbe der Mehrzahl nach, besonders von den kaiserlichen Ingenieuren, in der Vogelperspective gezeichnet, und es bieten viele derselben, z. B. Beilage Tafel XIII. (Schlacht bei Zenta), ein äusserst belebtes und anschauliches Bild, wiewohl weder an die Projection, noch an die Perspective hinsichtlich der Richtigkeit ein strenger Massstab gelegt werden darf.

*) M. Eberhard David Hauber räth in seinem 1724 zu Ulm verlegten: „Versuch einer umständlichen Historie der Landkarten" dieselben, besonders jene für Reisende, auf Leinwand zu drucken, „als welche sie in die Tasche gesteckt, bei sich getragen, alle Augenblicke hervorgezogen, und im Falle der Noth vor ein Nasen- oder Wischtuch gebrauchet werden können, und nicht viel kosten".

Die Armee des Kaisers

zu Ende des 17. und im Beginne des 18. Jahrhunderts.

Allgemeine Charakteristik.

Der Zeitabschnitt gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts bildet eine der bedeutungsvollsten Entwicklungs-Epochen, nicht nur in der Geschichte unseres Vaterlandes überhaupt, sondern namentlich in jener seines Heeres. Es ist, in Beziehung auf die Organisation, die Zeit des Ueberganges von der Verwendung fallweise, nach dem augenblicklichen Bedürfnisse geschaffener Streitkräfte und Kriegsmittel, zur Bildung eines ständigen, nach festen und einheitlichen Grundsätzen eingerichteten Heerwesens; in Beziehung auf die Kriegführung, die Zeit des Ueberganges vom wilden Wagen des 30jährigen, zur strengen, ja theilweise ängstlichen Methodik des 7jährigen Krieges; bezüglich der Stellung des Kriegsmannes im bürgerlichen und Staatsleben, die Zeit des Ueberganges vom freien, zünftigen Kriegs-Handwerker zum regelrechten Soldaten des stehenden Heeres.

Den drängenden Bedürfnissen des 30jährigen Krieges verdankt manche militärische Schöpfung ihr Dasein, die dem österreichischen Heere zur Zierde gereicht. Mit Stolz weisen manche unserer Regimenter noch heute auf ihre Vorfahren hin, die schon in jenen ereignissschweren Jahren die kaiserliche Fahne hoch gehalten. Thatkraft, Tapferkeit, eiserne Disciplin waren den kaiserlichen Truppen überkommen als reiches Erbe aus den Zeiten der früheren Kämpfe; daneben aber zeigte sich als Kehrseite dieser glänzenden Eigenschaften die Verwilderung in der Kriegssitte, rohe Empirie in der Kriegführung, eine viel zu weit gehende Decentralisation der Heeresleitung und der Administration, namentlich bedingt durch den fast unbeschränkten Einfluss der Inhaber auf ihre Regimenter.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts war keine Zeit der Ruhe; fast ununterbrochen war die Wehrkraft des Kaisers in Anspruch genommmen, um in schwerem Ringen einzustehen für die Unabhängigkeit und Cultur des mittleren Europa. Gross waren die Anforderungen an die kriegerischen Institutionen, gering die Mittel und fast gänzlich

fehlte die Musse, sie einer normalen, ruhig fortschreitenden Entwicklung zuzuführen; dennoch hat eine Reihe ausgezeichneter Kriegsmänner, unter ihnen namentlich Montecuccoli, sich in dieser Richtung Verdienste erworben, die ihnen einen ehrenvollen Platz sichern, nicht nur in der eigentlichen Kriegs-, sondern auch in der Organisationsgeschichte unseres Heeres.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts, als Prinz Eugen einen stets wachsenden, segensreichen Einfluss auf die Entwicklung der kaiserlichen Streitmacht zu üben begann, war allerdings schon vieles geschaffen, aber wenig geordnet.

Für die Leitung aller wichtigeren militärischen und die Armee mehr oder minder nahe berührenden Dienstzweige bestanden zwar schon Behörden, doch war deren Wirkungskreis nicht abgegrenzt, ihre Thätigkeit nicht mit Rücksicht auf ein harmonisches Ineinandergreifen geregelt, und statt sich zum Besten der Armee zu unterstützen, störten sie sich gegenseitig nur zu häufig in ihrer Thätigkeit. Zahllose Instructionen, meist nur für concrete Fälle erlassen, sollten das Verhalten der einzelnen Verwaltungs-Organe bestimmen, während es an einer Regelung des Dienstganges im Grossen fehlte.

Die Regimenter galten noch kaum als ständige Glieder des Heeres. Entfiel das momentane Bedürfniss ihrer Verwendung, so tauchte sogleich die Frage auf, ob sie nicht zu „reformiren", d. h. aufzulösen seien. Die Verpflegung und Besoldung der Truppen hing grossentheils von den Ständen jener Länder ab, in denen sie sich befanden; die Rechtspflege, die Personal-Angelegenheiten, die Regelung des Dienstes bis zu den äusseren Abzeichen blieb den Inhabern überlassen. Es existirten tactische und Dienstvorschriften, jedoch nur für Theile des Heeres, von den Inhabern für ihre Regimenter oder von den Generalen für die ihrem Commando unterstellten Truppen erlassen, ohne dauernd bindende Kraft. Die Bewaffnung hing von den eben vorhandenen, meist ziemlich knappen Waffenvorräthen und von den Leistungen der Privat-Industrie ab. Die Artillerie entbehrte jeder festen, tactischen Gliederung und trug noch in vielfacher Beziehung den zunftmässigen Charakter. Noch weniger entwickelt war das Sanitäts-, das Train- und das Brückenwesen. Statt einer Genietruppe hatte das kaiserliche Heer nur contractlich aufgenommene Ingenieure und zünftige Mineure.

Kurz, es waren zahlreiche Bausteine, theilweise prächtige Werkstücke vorhanden, aber es hatte sich noch keine ordnende Hand gefunden, die sie zusammengefügt hätte zu einem festen, einheitlichen Gebäude. Diesen zerstreuten, vortrefflichen, aber nicht geordneten Bestandtheilen eines Heeres, ihrer Fortbildung und ihrer Zusammenfassung

zu einem grossen Ganzen widmete Prinz Eugen seine nie erlahmende Thatkraft. Seine Anstrengungen waren unausgesetzt dahin gerichtet, die vorhandenen guten Keime einer gedeihlichen Entwicklung zuzuführen, die vielen Uebelstände aber, welche einer solchen hindernd im Wege standen, zu beseitigen. Er ist es, der das Werk am meisten vorbereitete und förderte, dessen Vollendung der grossen Kaiserin Maria Theresia und dem ruhmgekrönten Feldherrn Erzherzog Carl vorbehalten war: Die Schaffung eines systematisch geordneten, einheitlich geleiteten Heeres.

So wie die Eugenische Periode epochemachend ist in der Geschichte der Entwicklung unseres Heerwesens, einen ebenso hervorragenden, ja einen noch glänzenderen Platz nimmt sie ein in jener der Verwendung der kaiserlichen Streitkräfte. Wechselseitige Unterstützung der Waffen, namentlich ausgiebige Verwerthung der Cavallerie im Sicherheits- und Nachrichten-Dienste, emsige Führung des kleinen Krieges, grosse Obsorge für das Kundschaftswesen tritt überall in den Feldzügen des Prinzen zu Tage. Der Verpflegung seiner Truppen wendet er stets seine vollste Aufmerksamkeit zu, ohne sich durch allzu weitgehende Rücksichtnahme auf dieselbe zu jener Langsamkeit und Aengstlichkeit der Operationen verleiten zu lassen, wie selbe ein halbes Jahrhundert später, im siebenjährigen Kriege zu Tage tritt. Die Eugenische Kriegführung trägt im Allgemeinen den Charakter klaren, zielbewussten Handelns und rastloser Thätigkeit; wir sehen in derselben ein, so häufig durch die Minderzahl der kaiserlichen Streitkräfte bedingtes, ruhig lauerndes Zuwarten abwechseln mit kühnen Schachzügen, mit wuchtigen Schlägen, sobald die Blösse des Gegners erspäht war. Geboten die Verhältnisse einen momentanen Stillstand der grossen Operationen, so wendete sich Eugen's nie rastender Geist kleineren Unternehmungen zu, ohne dass darüber je die leitende Idee des Feldzuges in den Hintergrund trat. Die geniale Persönlichkeit des Prinzen drückt so der gesammten Kriegführung der kaiserlichen Heere jener Zeit ihren Stempel auf.

Der Soldat konnte in seinem ganzen Denken und Fühlen, in seinem ganzen inneren Leben nicht unbeeinflusst, nicht ungeändert stehen bleiben in dieser Zeit des grossartigsten Umschwunges. Nicht der Zwang der Wehrpflicht, sondern grösstentheils freie Wahl hatte in buntem Gemenge aus aller Herren Ländern jene Männer zusammengeführt, die an der Donau, am Rhein, am Po mit gleicher Hingebung stritten für ihres kaiserlichen Kriegsherrn gutes Recht.

Wen Thatendrang, Ehrgeiz, vielleicht auch Abenteuerlust hinaustrieb aus den beengenden Schranken des gewöhnlichen Lebens, aus

dem Zwange der höfischen Formen, der dumpfigen Amtsstube, der bürgerlichen Zunft, des bäuerlichen Frohndienstes, der trat, alle Bande der Familie, der Heimath, des Standes und der Nationalität von sich werfend, in die Reihen der Armee. Wie niedrig seine gesellschaftliche Stellung auch gewesen sein mochte, die Fahne, der zu folgen er gelobte, adelte ihn, sobald er sie beim Eidschwur berührte. Unter ihr endete der Druck, welcher auf dem Leibeigenen lastete; ohnmächtig war in ihrem Bereiche der unerträgliche Stolz des erbgesessenen Bürgers, der Neid der Zünfte, die Feindschaft, welche die Angehörigen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse, der Nationalitäten entzweite.

War es im 30jährigen Kriege die Lust am tollen Lagerleben, am wilden Kampfe, die Hoffnung auf reiche Beute, welche die gelichteten Reihen der Regimenter stets von Neuem füllte, so bildete sich nun ein ruhigeres soldatisches Standesbewusstein heraus, das seinen Ausdruck in der Fahnentreue fand und zur Grundlage ward für jene ideale Auffassung des Krieger-Berufes, die die Annehmlichkeiten des alltäglichen Lebens nicht zum Massstab nimmt für das eigene Behagen, sondern aus den treu bewahrten Ueberlieferungen des Heeres und aus den ererbten Kriegertugenden, aus dem Gefühle für Pflicht und Ehre die Kraft schöpft, alle Leiden, Beschwerden und Entbehrungen des Berufes freudig zu tragen und jedes Opfer gering zu achten.

Meist strahlte die Sonne des Kriegsglückes, des Ruhmes auf die ausgehungerten, abgerissenen, dem Scheine nach, aller Bedingungen zum Siege entbehrenden Krieger des kaiserlichen Heeres. Spärlich flossen Dank und Anerkennung vom grünen Tische der Kriegskanzlei auf die blutgetränkten Schlachtfelder. Eine engherzige Gebahrung kargte noch, bei den ohnehin geringen Gebühren, an des Soldaten Brot, an dem Linnen zum Verbande seiner Wunden, an der Arznei für seinen siechen Körper. Der mächtige und stolze Grundherr, der gemächliche, verknöcherte Beamte, der privilegiensüchtige Bürger, sie alle sahen mit Geringschätzung auf den Soldaten, den der Bauer hasste und fürchtete.

Der Soldat aber blickte auf zu dem stolzen Banner mit dem kaiserlichen Aar, zu dem er geschworen, er blickte auf zu Eugen, dem geliebten Feldherrn, der seine Leiden, seine Mühen, seine Gefahren als Waffenbruder treulich theilte, er gedachte seines Kaisers, dessen Herz warm für ihn schlug, und er vergäss seine Noth.

Nicht Liebe zum Vaterlande, denn die wenigsten Soldaten jener Zeit besassen ein Heim, nicht persönliche Ruhmsucht und materieller Eigennutz, denn beides fand kaum seine Befriedigung, nicht Hoffnung auf Versorgung, denn viele blieben als Krüppel dem Elende Preis gegeben, —

knüpfte das Band, welches alle Glieder des Heeres umschlang: Die Treue allein kittete sie fest aneinander!

Ein trefflicher Stamm alter, abgehärteter Soldaten belehrte den Nachwuchs und begeisterte die Jugend zu neuen Thaten durch die glorreichen Traditionen des kaiserlichen Heeres, in dem der Geist Montecuccoli's und Lothringen's fortlebte, jener Geist der Hingebung, der nun seine schönste Verkörperung in der Heldengestalt Eugen's fand.

Im Officiers-Corps diente die Blüthe des Adels, angezogen durch den Zauber des kaiserlichen Banners, durch den Ruf der Feldherren, die dasselbe so glorreich von Sieg zu Sieg trugen. Nicht nur aus den Erblanden und aus dem Reiche, sondern auch aus den kleineren Staaten Ober-Italiens, aus Spanien, ja selbst aus Frankreich trat mancher tüchtige Mann, mancher strebsame Jüngling in des Kaisers Dienste. Vaudémont, Commercy, der Neffe Ludwig XIV., Prinz Conti, die Prinzen Thomas Ludwig und Ludwig Julius von Savoyen, so wie deren grosser Bruder Eugen selbst, hatten als Fremde dem Kaiser ihre tapferen Degen zur Verfügung gestellt.

Wenn auch der Adel vorwiegend die höheren Stellen im Heere inne hatte, so waren dieselben doch keineswegs dem Manne aus dem Volke verschlossen. Auch ohne die Vorzüge der Geburt fand das persönliche Verdienst seine volle Würdigung, und frei war die Bahn für die Träger hoher soldatischer Tugenden.

Niemals trennten sich, weder die niederen noch die höheren Officiere, so wie es im französischen Heere der Fall war, von der Masse der Waffengefährten durch unübersteigliche Schranken eines höfischen Formenwesens. Stets theilten sie alle Leiden, Beschwerden und Entbehrungen des Soldaten; sie sorgten nach Kräften für dessen Wohl und schufen nicht selten aus Eigenem Hülfe, wenn die staatlichen Mittel gänzlich versiegten.

All' diese Lichtseiten des tapferen kaiserlichen Heeres konnten aber nicht ohne tiefe Schatten sein.

Die vieljährigen Kriege und der dadurch oft bedingte länger dauernde Aufenthalt in verwüsteten und verarmten Ländern führte mitunter zu einem argen Grade von Verwilderung, die eine mit starker Hand ausgeübte, harte Disciplin und, uns barbarisch erscheinende, Strafmittel zur Nothwendigkeit machte. Bei der völligen Loslösung von der bürgerlichen Existenz begann der Kastengeist zu überwuchern und erzeugte eine feindselige Haltung gegen die Bewohner, nicht nur in Feindes-, sondern auch oft in Freundesland. Die Unzulänglichkeit der Geldmittel rief bei einem verworrenen Gebahrungswesen Willkürlich-

keiten, Uebergriffe, Gewaltthätigkeiten gegen die Landesbewohner und manch' unlauteres Handeln hervor, welches mit dem in der Armee sonst so hoch gestellten Ehrbegriffe in grellem Widerspruche stand.

So zeigen sich neben glänzenden Kriegertugenden Erscheinungen, Handlungen und Eigenschaften, die vor dem Richterstuhle der Gesittung und Humanität, ja selbst vor jenem der strengen Rechtlichkeit nicht bestehen können.

Stets aber war des Kaisers Heer treu, verlässlich und verwendbar gegen jeden Feind; es erwies sich bei grösster physischer und moralischer Abspannung schnell wieder gestärkt und ermuthigt, ja fast augenblicklich für den Einfluss eines bedeutenden Feldherrn empfänglich, dann aber auch dem Feinde furchtbar, und gestählt zur Ertragung des Aergsten, was Mangel, Krankheit, Mühsal und Kampf im Gefolge führen können.

Heeresleitung.

Der Oberbefehl des Heeres und die Commanden der Feld-Armeen.

Der Kaiser übte über die Truppen seiner Hausmacht das unbeschränkte Verfügungsrecht. Alle wichtigeren Anordnungen gingen von ihm aus, und zwar in rein militärischen oder militärisch-administrativen Angelegenheiten im Wege des Hofkriegsrathes, des General-Kriegs-Commissariats-Amtes und des Obrist-Proviant-Amtes, in Angelegenheiten der Geldbeschaffung für Armee-Zwecke im Wege der Hofkammer, so wie auch die Vorträge dieser Stellen in allen wichtigen Fällen unmittelbar dem Kaiser vorgelegt werden mussten. Der Kaiser prüfte die Geschäftsstücke, überwies sie den betreffenden Behörden zur Behandlung und schrieb mit eigener Hand die Entscheidungen, oft auch längere Rand-Bemerkungen darauf, welche in Bezug auf Fassung und Gehalt von der fürsorglichen Thätigkeit des Monarchen zeigen.

Die Feldherren der kaiserlichen Armeen unterstanden direct dem obersten Kriegsherrn und erstatteten in wichtigen Angelegenheiten auch ihre Berichte unmittelbar an die Person des Kaisers.

In Bezug auf die Ausübung des Dienstes, der Verwaltung und der Gerichtspflege im Bereiche der Regimenter hatte der Kaiser sein Autoritätsrecht durch Privilegien den Regiments-Inhabern abgetreten.

Rücksichtlich der zu den Reichs-Armeen eingetheilten kaiserlichen Truppen war das Verfügungsrecht des Kaisers durch die Beschlüsse des Reichstages und die von diesem dem Reichs-Feldherrn ertheilten Instructionen beschränkt.

Uebernahm ein deutscher Fürst das Commando einer kaiserlichen Armee oder eines Contingentes derselben, so geschah dies unter einem eigenen, von der gewöhnlichen Beeidigung des Feldherrn verschiedenen Ceremoniell und mittelst Handschlages anstatt des Eides.

Das Commando einer Armee wurde vom Kaiser, meist über Vorschlag des Hofkriegsrathes verliehen. Dienstalter und Rang waren

dabei nicht unbedingt entscheidend, sondern hauptsächlich die Verdienste und das Vertrauen in die Persönlichkeit.

Wichtige Instructionen und Befehle erhielt der Feldherr, der „Commandirende General der Armee" genannt, vom Kaiser, welcher dieselben wohl eigenhändig unterfertigte und meist mit einer Bemerkung versah, aber vom Hofkriegsrathe formuliren und von dessen Präsidenten contrasigniren liess.

Die von den Feldherren einlangenden Berichte überwies der Kaiser an den Hofkriegsrath. Hier wurden diese Schriftstücke begutachtet und mit zusammenfassenden Vorträgen dem obersten Kriegsherrn erneuert vorgelegt. Der Hofkriegsrath, welcher sich dabei in Rathschlägen erging und Pläne entwarf, fand dadurch Gelegenheit, auf die Operationen der Feld-Armeen vielfachen und selten segensreichen Einfluss zu üben.

Schon vor Beginn der Operationen, dann aber auch bei wichtigen Wendepuncten während derselben, wurden ganze Operationspläne ausgearbeitet und in allgemein gehaltene Directiven zusammengefasst; doch niemals waren in diesen Operaten bestimmte Befehle und Weisungen enthalten, sondern die ausgesprochenen Ansichten trugen vielmehr den Charakter von Rathschlägen und Andeutungen, hatten daher auch keine unbedingt bindende Kraft. Generale, welchen die Befähigung zum selbständigen Denken und Handeln fehlte, klammerten sich allerdings — in Ermangelung eigener Ideen — an diese Directiven. Bedeutende Feldherren aber, wie Montecuccoli, Carl von Lothringen, Ludwig von Baden, vor Allen Eugen, erkannten in solchen Anträgen des Hofkriegsrathes auch thatsächlich nur Rathschläge, die, wenn auch von alten erfahrenen Generalen herrührend, doch auf dem Wege rein theoretischer Speculation, ohne Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatze zu Stande gekommen waren, und handelten nach eigenem Ermessen. Kaiser Leopold wies übrigens in seinen Begutachtungen der Vorschläge des Hofkriegsrathes wiederholt darauf hin, dass Prinz Eugen schon selbst die richtigsten und den Verhältnissen entsprechendsten Verfügungen zu treffen wissen werde.

Der Feldherr war gehalten, und es fehlte in der ihm ertheilten Instruction selten die Weisung, für jede beabsichtigte Action vorerst die Meinung eines Kriegsrathes einzuholen. In diesem hatten die höheren Generale (jene vom Feldmarschall-Lieutenant abwärts nur fallweise) Stimme, und es war gewagt, auf dieses kriegsräthliche Gutachten keine Rücksicht zu nehmen, obwohl dem Feldherrn die Freiheit eines endgültigen Entschlusses gewahrt blieb. Eine gegen die Meinung des Kriegsrathes unternommene und dann etwa verlorene Schlacht konnte nicht nur den militärischen Ruf, sondern auch die Person des Feldherrn gefährden.

In hohem Grade erschwert wurde die Führung der Heere durch die fortwährende Geldnoth. In Folge derselben gelang es selten, eine an Zahl gleiche oder mindestens annähernd ebenbürtige Macht dem Feinde gegenüberzustellen. Aber selbst dieser Minderzahl gebrach es dann nur zu häufig an Subsistenz- und Transportmitteln, an Bekleidung, ja oft an Munition und Bewaffnung.

Bedeutende Hemmnisse ergaben sich auch in dem Falle, wenn zur Armee eine grössere Anzahl fremder Hülfstruppen eingetheilt war; dann fanden stets Reibungen zwischen den Generalen der kaiserlichen und jenen der verbündeten Truppen statt. Gewisse Anmassungen, wenngleich sie auf den Vertragsbestimmungen fussten, schädigten die Einheit der Befehlgebung, und es bedurfte einer besonderen Festigkeit von Seite des Feldherrn, um mit Erfolg einwirken zu können.

Den Contingenten verbündeter Fürsten waren häufig auch Begünstigungen zugestanden, welche das Dispositionsrecht des Feldherrn in Frage stellten und auf die Disciplin der kaiserlichen Truppen in nachtheiliger Weise zurückwirkten. Selbst letzteren gegenüber war eiserner Wille und unbeugsame Thatkraft nothwendig, damit der Einfluss des commandirenden Generals nicht durch die den Inhabern eingeräumten Rechte litt.

Die Befehlgebung bei der Armee im Felde war in Folge der verhältnissmässig geringen Truppenzahl einfach; anderseits aber war die Heeresleitung wesentlich erschwert und complicirt, dadurch, dass, um die auch nur theilweise Deckung aller jener Bedürfnisse, welche eine geordnete Administration ohne Reibung besorgen soll, langwierige Correspondenzen geführt und oft die Unterstützung verschiedener Würdenträger, Capitalisten u. s. w. angerufen werden musste.

Die verfügbaren Regimenter, welche während der Winterquartiere, so wie im Frieden direct vom Hofkriegsrathe die Weisungen erhielten, und im ersteren Falle nur theilweise, und zwar blos in rein militärischer Beziehung unter dem Befehle des commandirenden Generals standen, wurden von jener obersten Militär-Behörde zu der operirenden Armee eingetheilt und zum Marsche nach den Versammlungsorten beordert; dort traten sie unter die Befehle des Feldherrn, der dann ihre weitere Eintheilung in die Ordre de bataille verfügte.

Der schriftliche Verkehr des Feldherrn mit dem Kaiser und der Centralstelle erfolgte für gewöhnlich durch die regelmässigen Postverbindungen, die sogenannte „Ordinari Post“. Bei dringenden Anlässen wurden Expresse und, je nach Wichtigkeit, höhere Officiere als Courriere abgesendet. Sehr belangreiche Schriftstücke gingen in Duplicaten

auf verschiedenen Routen an den Ort ihrer Bestimmung und waren entweder in gewöhnlicher Schrift oder in Chiffern abgefasst.

Der Hofkriegsrath.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts bestand der Hofkriegsrath zu Wien und neben demselben noch der innerösterreichische Hofkriegsrath zu Graz. Die Errichtung dieser letzteren, ursprünglich selbstständigen Kriegsstelle war veranlasst durch die Nothwendigkeit, an der stets bedrohten Südost-Grenze der Erbländer die dringendsten Verfügungen rasch treffen zu können.

Dem Kaiser unmittelbar berathend zur Seite stand der Hofkriegsrath zu Wien. Derselbe amtirte nach Instructionen, die seit 1556 eine bestimmte Form erhalten hatten, im Verlaufe der Zeit aber immer mehr und mehr ergänzt und vervollständigt worden waren. In jenem Jahre war die Errichtung eines ständigen Kriegsrathes erfolgt, welcher die Kriegsangelegenheiten in Erwägung zu ziehen und dann dem Monarchen (Ferdinand I.) zu referiren hatte. 1564 wurde eine ziemlich umfassende Instruction für das Kanzleiwesen des Kriegsrathes erlassen, welche die Amtsstunden, den Vorgang beim Concepte, die Wahrung des Amtsgeheimnisses, den Ton im Verkehre mit den Parteien etc. in eingehender Weise feststellte.

Die Bestimmungen vom Jahre 1615 wiesen dem Kriegsrathe bereits einen erweiterten Wirkungskreis zu, eine natürliche Folge der Entwicklung des Heerwesens. In das Ressort der obersten Militär-Behörde gehörte nun auch die Entscheidung über Angelegenheiten sachlicher Natur im Munitions-, Waffen-, Kriegsbauten-, Arsenal- und Schiffswesen.

Die Kriegscommissariats- und Proviant-Behörden, deren Agenden vorwiegend in das Geld-, Oeconomie- und Rechnungswesen eingriffen, waren in dieser Richtung der Hofkammer untergeordnet, aber dennoch angewiesen, auf die Verfügungen und Gutachten des Hofkriegsrathes Rücksicht zu nehmen. Ebenso sollte auch die Hofkammer bei allen das Heerwesen betreffenden Geldangelegenheiten stets im Einvernehmen mit der obersten Militär-Behörde vorgehen. In wichtigen und dringenden Angelegenheiten financieller Natur, welche die Armee betrafen, mussten die Kriegs- und Hofkammerräthe gemeinschaftlich berathen, wobei der von beiden Behörden im Range Aeltere den Vorsitz zu führen hatte.

Eine fernere Ergänzung der Instructionen für den Hofkriegsrath erfolgte 1675.

Diese oberste Militär-Behörde hatte demnach in der Eugenischen Epoche folgenden Wirkungskreis:

1. Vermittlung des Befehles zwischen dem Kaiser und den Feldherren, so wie den Truppen durch Referate und Anträge, welche dem Monarchen unterbreitet wurden, und durch Formulirung der vom Kaiser getroffenen Entscheidungen.

2. Sämmtliche organisatorische Verfügungen.

3. Die wichtigeren Personalien und zwar: Vorschläge zur Ernennung der Feldherren und ihrer Hülfsorgane, der Festungs-Commandanten und Regiments-Inhaber, Beförderung der Generalität und der Stabs-Officiere der verschiedenen Grade, Ausfertigung der Patente, Bestallungsbriefe, so wie, bei Verleihung besonderer Commanden und sonstiger Functionen, Verfassung der Instructionen. In allen diesen Angelegenheiten hatte sich der Kaiser die Entscheidung vorbehalten. Dies war auch der Fall bezüglich der Justizpflege über Individuen vom Stabs-Officier aufwärts, so wie auch in Hinsicht auf deren Beurlaubung und Entlassung. Einbezogen waren auch jene Personen gleichen Ranges, die nicht im unmittelbaren Verbande der Regimenter standen.

4. Das Heeres-Ergänzungsgeschäft und den Ersatz des Kriegsmateriales, jedoch im Einvernehmen mit der Hofkammer und mit dem General-Kriegs-Commissariats-Amte.

5. Die gesammte Standes-Controle im Vereine mit dem General-Kriegs-Commissariats-Amte.

6. Die Zusammenstellung von Haupt-Directiven für das Proviant- und Gebührenwesen im Einvernehmen mit dem General-Kriegs-Commissariats- und mit dem Obrist-Proviant-Amte.

7. Das Waffen-, Artillerie-, Zeugs- und Munitionswesen durch das Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amt.

8. Das Befestigungs- und Militär-Bauwesen durch die Festungs-Commandanten und durch das Fortifications-Bau-Zahl-Amt.

9. Die Angelegenheiten des Schiffs- und Brückenwesens, durch das General-Kriegs-Commissariats- und das Obrist-Schiffs- und Brücken-Amt, dann das Schiffs-Armement.

Der Hofkriegsrath war somit fast in keinem seiner Ressorts vollkommen unbeschränkt und unbeirrt und daher nicht in der Lage, eine kräftige Initiative zu ergreifen, eben weil seine Beschlüsse mehr oder weniger von dem erzielten Einverständnisse mit den anderen, ihm neben- oder nur bedingungsweise untergeordneten Behörden abhängig waren. Besonders dadurch, dass die in die Zweige der Militär-Oeconomie verflochtenen Verhandlungen an die Hofkammer und an das General-Kriegs-Commissariats-Amt zur vorläufigen Einvernehmung gehen

mussten, verzögerte sich die Erledigung der wichtigsten und dringendsten Heeresangelegenheiten zum oft unberechenbaren Nachtheile für die Armee, ja selbst für den Erfolg der kriegerischen Action.

Innerhalb des Hofkriegsrathes wurden alle Heeresangelegenheiten commissionell in Sitzungen berathen, bei welchen nebst dem Präsidenten und Vice-Präsidenten mindestens noch 5 Kriegsräthe gegenwärtig zu sein hatten.

Für Verpflegs- und Quartierangelegenheiten, für Personalien des Schiffs-Armements, für das Waffen- und Munitions-Wesen, für Angelegenheiten der ungarischen Garnisonen, der Frei-Compagnien und der Stadt-Guardia in Wien, dann für die Truppen-Excesse in den Winterquartieren, bestanden stabile Commissionen.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten wurde über Befehl des Kaisers oder auf Anregung von Seite des Hofkriegsrathes vorerst das Gutachten mehrerer hervorragender Generale abgefordert und dann erst ein endgültiger Vortrag an den Kaiser verfasst.

Der normale Geschäftsgang war im Allgemeinen ein schwerfälliger und umständlicher. Ueber die eingelaufenen Schriftstücke wurde ein eigenes Referat verfasst. Dieses gab methodisch, weitschweifig in der Schreibweise jener Zeit, den Inhalt der Einläufe mit allen in solchen angeführten Unterstützungsgründen, die dann mit Gegengründen bekämpft erschienen, wobei ein Conclusum des Hofkriegsrathes den Schluss bildete.

Nur selten und zwar in besonders dringenden Fällen fand eine Abweichung von dieser Gepflogenheit statt, um den Gegenstand einer rascheren Erledigung zuzuführen.

Für den Verkehr zwischen den obersten Militär-Behörden und den Truppen bestand kein geregelter Dienstweg, und verkehrten die nicht bei der Feld-Armee eingetheilten Regimenter nicht nur in administrativer, sondern auch in rein dienstlicher Beziehung gewöhnlich unmittelbar mit dem Hofkriegsrathe. So kam es auch, dass sogar Beschwerden untergeordneter Individuen über ihre Vorgesetzten direct an die oberste Militär-Behörde gerichtet wurden.

Der Personal-Status des Hofkriegsrathes bestand aus 1 Präsidenten, welcher meist zugleich geheimer Conferenz-Rath war, 1 Vice-Präsidenten, 24 Hofkriegsräthen, von denen 4 speciell als Referenten functionirten, 8 Hofkriegs-Secretären, dann dem übrigen, nicht sehr zahlreich bemessenen Kanzlei- und Diener-Personale.

Der innerösterreichische Hofkriegsrath war unmittelbar der geheimen Stelle in Graz untergeordnet und hatte zu Ende des 17. Jahrhunderts keine besonders wichtigen Ressorts mehr. Von seinem

früheren ausgedehnten Wirkungskreise war demselben blos die Administration eines Theiles der Militär-Grenze geblieben, aber selbst diese Agenden wurden seit 1697 schon grossentheils von Seite des Wiener Hofkriegsrathes geleitet.

Die 1675 für den Hofkriegsrath zu Wien ergangenen Instructionen enthielten auch manche detaillirte Bestimmungen für jenen in Inner-Österreich, als Ergänzung der 1578 für diesen erlassenen Directiven, die dahin abzielten, die Erhaltung „des geliebten Vaterlandes mit Treue und Eifer" anzustreben, dasselbe vor jedem Nachtheil und Schaden zu bewahren und die befestigten Orte in wehrfähigem Stande zu erhalten.

Da sich aber mit dem Carlowitzer Frieden die Verhältnisse an der Südostgrenze des Reiches wesentlich änderten, bemühte sich Prinz Eugen als Präsident des Hofkriegsrathes, dieser innerösterreichischen Militär-Behörde ihre Selbstständigkeit vollends zu entziehen, was auch 1705 durch Kaiser Josef I. geschah. Von dieser Zeit an war dieselbe mit ihren militärischen Dispositionen, ihrem Personale und Dependenzen dem Wiener Hofkriegsrathe unmittelbar untergeordnet.

In das Ressort des Grazer Hofkriegsrathes gehörte: Die Aufsicht über die Landes- und Grenzbefestigungen; die Erhaltung und das Verwaltungswesen der Grenz-Artillerie; die Gebahrung mit den Bau-, Proviant- und Munitions-Geldern; die Aufsicht über die Munitions- und Proviant-Magazine in den Grenzorten, endlich die Sammlung und Prüfung der von den Zahl- und Bau-Officieren eingereichten Rechnungen, zu welchem Behufe eine eigene Buchhalterei bestand. Der Dienstgang erwies sich, wo möglich noch schleppender und umständlicher als jener bei der obersten Militär-Behörde in Wien.

Der Präsident mit seinen Räthen besetzte in der Grenz-Miliz die Lieutenants-, Fähnrich-, Burggrafen- und überhaupt die niederen Stellen. Nur in Bezug auf einige Orte und Grenzabtheilungen bestanden von 1653 an gewisse Vorrechte des Vorschlages oder der eventuellen Verleihung von Stellen, welche den Landständen in Kärnthen und Krain zukamen. Die Stellen vom Capitän und Hauptmann aufwärts wurden, über Vorschlag des Grazer Hofkriegsrathes und der geheimen Räthe, vom 25. Mai 1669 an durch den Kaiser besetzt, wobei auf die Landeskinder besondere Rücksicht genommen werden musste.

Dem innerösterreichischen Hofkriegsrathe lagen auch die Massregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und die Ueberwachung des Gerichtswesens in der Grenze ob. Bei bürgerlichen Rechtsfällen entschied der in Graz bestellte Regiments-Schultheiss; die zweite Instanz bildete der Grazer Hofkriegsrath, die dritte die geheime Stelle in Graz.

Die rein militärischen Angelegenheiten der innerösterreichischen Länder, wie z. B. die Werbung für die kaiserlichen Regimenter, deren Bequartierung u. s. w. wurden in der Eugenischen Epoche bereits vom Wiener Hofkriegsrathe verfügt.

Die innerösterreichische Kriegsstelle bestand anfänglich aus 1 Präsidenten, 4 Räthen (von denen 2 für Steiermark, je einer für Kärnthen und Krain bestimmt waren) und dem nöthigen Hülfspersonale.

Das General-Kriegs-Commissariats-Amt.

Schon vor dem 30jährigen Kriege wurden von Seite des Kriegsrathes den im Felde stehenden Truppen Commissäre beigegeben, welche für deren Verpflegs- und Geldbedürfnisse vorzusorgen, hauptsächlich aber die Gebahrung zu controliren hatten.

Für dieses Ressort enstand 1650 eine eigene Behörde als: „General-Kriegs-Commissariats-Amt", welche allmälig immer mehr an Einfluss gewann, und unter Kaiser Leopold zur Hofstelle erhoben, als solche dem Hofkriegsrath coordinirt, bezüglich der Beschaffung und Verwendung der Geldmittel aber von der Hofkammer abhängig gemacht wurde.

Dem General-Kriegs-Commissariats-Amte war die Leitung des gesammten Gebühren-, Verpflegs- und Controlwesens der Armee überwiesen, und zwar im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe und mit der Hofkammer. Die meisten militärischen Angelegenheiten mussten daher bei und mit dieser Behörde berathen werden; ja derselben wurden selbst Operations-Pläne zur Begutachtung zugewiesen, und sie verfasste hierüber, so wie in organisatorischen Angelegenheiten, selbstständige Referate.

An der Spitze dieser Behörde stand der General-Kriegs-Commissär*), welchem ein Obrist-Kriegs-Commissär zugewiesen war. Ersterer blieb in der Regel am Hoflager, Letzterer verfügte sich als Leiter des Feld-Kriegs-Commissariates zur operirenden Armee; bei Aufstellung einer zweiten Armee wurde ein Obrist-Kriegs-Commissär speciell für dieselbe ernannt.

Bei dem General-Kriegs-Commissariats-Amte in Wien waren ausser den erwähnten Vorständen 3 Commissariats-Secretäre, 1 Registrator, 1 Registraturs-Adjunct, 1 Buchalter, 1 Buchhalters-Adjunct und eine gewisse Zahl von Concipisten, Kanzlisten und Accessisten angestellt.

---

*) Diese Stelle blieb häufig längere Zeit hindurch unbesetzt und wurde dann dafür ein General-Kriegs-Commissariats-Amts-Administrator bestimmt.

Ueber die Obliegenheiten des General-Kriegs-Commissärs siehe Anhang Beilage Nr. 1.

Dem General-Kriegs-Commissariats-Amte unterstanden in Personal-Angelegenheiten auch die in den Ländern angestellten Ober-Feld-Kriegs-Commissäre, Feld-Kriegs-Commissäre und Amts-Officiere. So waren z. B. 1698 in Ober- und Nieder-Österreich und im Reiche je ein Ober-Kriegs-Commissär, in Böhmen ein Ober- und zwei Feld-Kriegs-Commissäre, in Mähren ein Ober-Kriegs-Commissär, beim inneröster-reichischen Hofkriegsrathe ein Ober-, für Kärnthen und Krain je ein Feld-Kriegs-Commissär angestellt. Ungarn war im Winter des bezeichneten Jahres in sieben Districte getheilt worden, in deren jedem ein Ober-Kriegs-Commissär amtirte, für Siebenbürgen war ein Ober- mit zwei Feld-Kriegs-Commissären bestimmt.

Die Districts-Commissäre waren stabil, da sie auch dann in den Ländern blieben, wenn diese völlig von Truppen entblösst waren.

Im Jahre 1700 bestand das gesammte Kriegs-Commissariat aus 1 Administrator des General-Kriegs-Commissariats-Amtes, 1 Obrist-Kriegs-Commissär, 15 Ober-Feld-Kriegs-Commissären, 56 Feld-Kriegs-Commissären, 2 Amts-Officialen, 1 Hofkammerrath, der zugleich Kanzlei-Director war, 3 Secretären, 1 Registrator, 1 Adjunct, 1 Buchhalter, 1 Buchhalterei-Adjunct, 2 Concipisten, 10 Kanzlisten, 5 Accessisten.

Während der ganzen Epoche wechselte aber der Personalstand wiederholt*).

Das Obrist-Mustermeister-Amt.

Das Obrist-Mustermeister-Amt zu Wien war die oberste Behörde für jene Regierungs-Commissäre, welche in der Grenze und bei den Landesaufgeboten die Standes- und Gebahrungs-Controle, ähnlich wie die Kriegs-Commissäre bei den Truppen, zu üben hatten. Ihnen lag nicht nur die Musterung der Grenz-Truppen, der Landesaufgebote und der Stadtguardia zu Wien ob, sondern eventuell auch die Fürsorge für deren Verpflegung, Unterkunft und Vorspann.

Das Obrist-Mustermeister-Amt zu Wien bestand aus dem Obrist-Mustermeister und 2 Muster-Commissären.

Das Obrist- (später General-) Proviant-Amt.

Demselben lag die Besorgung der gesammten Proviant- und Proviant-Magazins-Angelegenheiten im Frieden, so wie die Aufstellung der Verpflegs-Anstalten für die Feld-Armeen ob. Dasselbe dependirte unmittelbar

*) Die Thätigkeit und der Wirkungskreis der Kriegs-Commissariats-Beamten ist in den Abschnitten über Gebühren- und Controlwesen erörtert.

von der Hofkammer und zugleich von dem General-Kriegs-Commissariats-Amte, an welche Stellen sich somit der Hofkriegsrath, bezüglich der Beischaffung der Verpflegsvorräthe, der Einrichtung der Magazine, der Errichtung von Proviant-Fuhrwesens-Abtheilungen wenden musste. In Folge dessen war der Dienstbetrieb des Proviant-Amtes noch verwickelter und umständlicher als bei den übrigen Militär-Behörden.

Den Status des Obrist-Proviant-Amtes in Wien bildeten 1 Obrist oder Obristlieutenant, 1 Ober-Beamter mit dem Titel „Gegenhandler", 1 Amts-Verwalter, 1 Cassier, 3 Amts-Officiere, dann das Dienst- und Bäcker-Personal.

Für die Feld-Armeen wurden eigene Feld-Proviant-Stäbe unter Leitung von Feld-Proviant-Directoren aufgestellt, welch' letztere bezüglich der Beischaffung der Proviant-Vorräthe gleichfalls von der Hofkammer und dem General-Kriegs-Commissariate abhängig waren, die Befehle bezüglich der Verwendung dieser Vorräthe aber von den Feldherren im Wege des Feldkriegs-Commissariates erhielten*).

Die Organe des Proviantwesens, welche in den Ländern und bei den operirenden Armeen functionirten, waren: Administratoren, Proviant-Ober-Commissäre und Commissäre, Proviant-Verwalter, Proviant-Officiere, Proviant-Bäcker und Fleischhauer.

In den Wirkungskreis eines Administrators gehörte: Die Empfangnahme der Geldmittel von der Hofkammer oder von der Haupt-Proviant-Cassa zu Wien und die Gebahrung mit denselben, der Ankauf und die Vertheilung des Proviantes, die Einleitung und Durchführung von Lieferungen, die Sammlung der Proviant-Erforderniss-Aufsätze von der Armee, welche direct der Hofkammer und dem General-Kriegs-Commissariate intimirt werden mussten. Diese Erforderniss-Aufsätze bezogen sich auf den laufenden Bedarf, während die Verpflegsentwürfe für die Armee vor jedem Feldzuge durch das General-Kriegs-Commissariat zusammengestellt wurden, nachdem die Stärke und Vertheilung der Truppen bestimmt war.

Das Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amt.

Die Oberleitung des Zeugswesens überhaupt, mithin die Verwaltung des gesammten Artillerie-Materiales und der Truppenbewaffnung, befand sich in den Händen des Obrist-Land- und Haus-

*) Genaueren Aufschluss über den Wirkungskreis und die Pflichten des Feld-Proviant-Amts-Directors gibt eine Instruction für den Feld-Proviant-Amts-Director der Armee in Italien im Jahre 1705. Siehe Anhang Beilage Nr. 2.

Zeug-Amtes. Der Chef dieser Behörde war der Obrist-Land- und Haus-Zeugmeister, welcher auch die Oberaufsicht über das Wiener Arsenal führte. Nebst diesem bestand eine verhältnissmässig bedeutende Anzahl grösserer und kleinerer Zeughäuser, deren Beziehungen zu einander, zum Obrist-Land- und Haus-Zeugamte und zur Feld-Armee sehr ungleichmässig waren, da in jedem derselben die Gebahrung durch „Zeugwarte" nach speciellen, auf locale und momentan obwaltende Verhältnisse berechneten Instructionen erfolgte.

Die Zeugwarte wurden über Vorschlag des Zeug-Amtes vom Hofkriegsrathe ernannt. In einer Bestallung vom März 1695 heisst es z. B., „Er Eggendorf wird wegen seiner Capacität, geleisteten langwierigen und dabei ununterbrochenen, guten Dienstzeit zum Zeugwart ernannt, weil Er in Artillerie-Zeugsachen eine besondere Erfahrung hat." Mit der Bestallung wurde dem Betreffenden auch eine Instruction, „wie er sich bei solch seiner Dienstverrichtung zu verhalten" ausgefertigt, „welche Er dann aus der kaiserlichen Hofkriegs-Kanzlei zu empfangen und allen darin enthaltenen Puncten nachzukommen haben wird."

Nach der Bestallung mussten die Zeugwarte mittelst eines Reverses geloben, den ihnen auferlegten Pflichten getreu nachzukommen.

Die wichtigste Thätigkeit aller Zeugs-Anstalten bestand vorwiegend in der Uebernahme, Aufbewahrung, Verrechnung und Vertheilung von Waffen und Munition und in der Herstellung der schadhaft gewordenen Gegenstände.

Da zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Organisation, so wie die Amtsführung im Zeugswesen noch sehr mangelhaft waren, wurde wiederholt in Denkschriften auf die Kostspieligkeit der Verwaltung, auf die Häufigkeit der Unterschleife und auf die Vergeudung des Materiales hingewiesen*). Diese Vorstellungen und Anträge führten erst 1701 zur Berufung einer Commission, welche eine neue Organisation anbahnen sollte, doch blieben diese Bestrebungen ohne Resultat, ebenso wie eine 1703 eingesetzte Commission, welcher ein beschränkterer Wirkungskreis zugedacht war, die aber zu dem Schlusse kam, dass ohne Reform des Ganzen auch im Einzelnen kein Erfolg zu erzielen sei.

Erst zu Anfang des Jahres 1704 kam die neue Organisation zu Stande. Sie ist als der erste Versuch anzusehen, das Zeugswesen nach einem Systeme und gleichmässig zu gestalten. Die Oberleitung blieb im Ganzen unverändert. Ihr wurden unmittelbar die fünf Haupt- und Mutter-Zeughäuser zu Wien, Prag, Ofen, Karthaus und Hermannstadt

*) Für die Lieferungen von Waffen und Munition etc. mussten Privat-Industrielle herangezogen werden. Siehe Anhang Beilage Nr. 3.

untergeordnet, deren jedes ein Zeugs-Lieutenant zu verwalten hatte. Diese Haupt-Waffen-Depots nahmen die Lieferungen in Empfang, magazinirten die Materialien und hielten den Bedarf für die kleineren Zeughäuser und für die Feld-Truppen in Bereitschaft.

Alle übrigen Zeughäuser, abgesehen von jenen der inner- und vorderösterreichischen Lande, wurden in drei Classen getheilt. Zur ersten zählten jene zu Raab, Comorn, Szathmár, Szegedin, Grosswardein, Peterwardein, Arad, Szigeth, Gross-Glogau, Brünn, Eger und Wiener-Neustadt; die Zeughäuser zweiter Classe waren in Erlau, Neuhäusel, Pressburg, Leopoldstadt, Leutschau, Tokaj, Munkács, Linz, Brieg, Olmütz, Ungarisch-Hradisch, Glatz, Pilsen, Brod und Eperies, jene dritter Classe in Iglau, Liegnitz, Gran, Nagy-Kálló, Neutra, Szolnok, Arva, Szendrö, Murau und Troppau etablirt. Für die Errichtung eines Zeughauses in Agram wurden Vorbereitungen getroffen. Die Zeughäuser I. und II. Classe verwalteten Zeugwarte I. und II. Classe; jenen der III. Classe standen blos Feuerwerker, zum Theil selbst blos Büchsenmeister und Corporale vor.

Die Erzeugung von Waffen und Ausrüstungs-Gegenständen in eigener Regie fand nur in verhältnissmässig geringem Masse statt. Die Lieferungen erfolgten wohl zum grossen Theile aus den Gewerken des Inlandes, doch war man besonders in Bezug auf Gusseisen, Projectile, Geschützrohre u. s. w. bei dringendem Bedarfe an gewisse Lieferanten in Würzburg, Cöln und anderen Orten des Auslandes gewiesen. Um sich nun von dieser Abhängigkeit zu befreien, wurde Anfangs 1704 von Seite der Hofkammer ein regerer Verkehr mit den Armaturs-Meisterschaften zu Wiener-Neustadt, Stadt Steier und Römerstadt und mit den Besitzern der Eisenhämmer in Kärnthen angebahnt. Bei den Voranschlägen für die Heeresbedürfnisse sollte auch immer auf Geldsummen zur Unterstützung der in das Waffenwesen einschlägigen Landes-Industrie Rücksicht genommen werden, um dieselbe in den Stand zu setzen, nicht nur „gute Künstler" aus der Fremde zu berufen, sondern solche auch im Inlande heranzubilden.

Geschützgiessereien waren in einigen der grösseren Zeughäuser etablirt, leisteten aber wenig Erspriessliches. Aus diesem Grunde vereinigte man 1704 sämmtliche „Stuckgiesser" in Wien, wo Rohre gegossen, gebohrt, eingeschossen und geprüft wurden.

Die Erzeugung von Schiesspulver war zum Theil in den Händen von Privaten, zum Theil in der Regie des Staates. Das Ergebniss erwies sich aber als ungenügend; denn es mussten grosse Massen Schiesspulvers vom Auslande bezogen werden. Die Leitung des gesammten Pulverwesens in den Landen des Kaisers lag einem Inspector ob.

Das Personal des Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amtes, welches sich mit dem Zeughause zu Wien auf der Seilerstätte vereint befand, konnte selbstverständlich bei den wiederholten Reformen während der ganzen Zeitperiode nicht ein gleiches geblieben sein. Den Haupt-Status bildeten ausser dem Obrist-Land- und Haus-Zeugmeister, 1 Zeugs-Lieutenant, 1 Secretär, 1 Zahlmeister, 1 Ober-Feuerwerksmeister, eine gewisse Anzahl von Zeug-Amtschreibern und Amtsdienern, das technische Personal wie Salpeterbereiter, Giesser, Stuckschneider, endlich verschiedene Professionisten mit ihren Werkmeistern.

Das Fortifications-Bau-Zahlamt.

Das Fortifications-Bau-Zahlamt hatte die administrativen und financiellen Angelegenheiten der, über Anordnung des Hofkriegsrathes, durch eigens delegirte Ingenieure auszuführenden, oder von den Festungs-Commanden zu leitenden Festungsbauten zu besorgen. Ueberdies lag ihm ob, die Beischaffung des Schanzzeuges und die Verproviantirung der festen Plätze unmittelbar zu veranlassen, zu welchem Behufe die einzelnen Organe dieser Behörde von Fall zu Fall die speciellen Weisungen erhielten. So z. B. wurde 1687 dem Fortifications-Zahlmeister Johann Friederich Schaden folgende Instruction ertheilt:

1. Mit 12.000 Gulden sich nach Esseg zu begeben, daselbst bei dem Commandanten General-Wachtmeister Grafen von Aspremont sich zu melden und für obige Summe um einen sicheren Aufbewahrungsort anzusuchen.

2. Das angewiesene Geld lediglich zur Fortsetzung der Fortification von Esseg und davon Nichts zu irgend einer anderen, welch' immer Namen habenden Ausgabe zu verwenden.

3. Den für den Platz bereits bestimmten und in Vorrath gehaltenen Proviant mitzunehmen und denselben gegen Bescheinigung zu übergeben.

4. Die 12.000 Gulden ordnungsmässig in Empfang zu nehmen, über die Ausgaben monatlich einen Extract, zu Ende eines Jahres aber die bescheinigte Rechnung einzureichen.

5. Nach Ankunft in Esseg sich nach Siklos zu begeben, um das daselbst befindliche Schanzzeug in die gedachte Festung schaffen zu lassen und bei dieser Gelegenheit über den vorgefundenen Proviantvorrath, die Back- und anderen Requisiten ein Inventarium aufzunehmen. —

Der Chef dieser Behörde, welchem insbesondere die Fortificationen von Wien oblagen, war der kaiserliche Fortifications-Bau-Zahlmeister.

Ihm unmittelbar (speciell für die Aufsicht über die Befestigungen Wiens) untergeordnet waren: 1 Obristlieutenant-Fortifications-Ober-Ingenieur, 1 Unter-Ingenieur, 1 Amts- und Einlass-Gegenschreiber, 6 Einlass-Einnehmer, 1 Fortifications-Werk- und Maurermeister, 1 Schanz- und Zimmermeister, 1 Schanz- und Zimmer-Polier und 4 Schanz- und Wall-Uebergeher.

Das Obrist-Schiff- und Brücken-Amt.

Das „Obrist- (auch Feld-) Schiff- und Brücken-Amt" in Wien war eine Behörde, die keinen ausschliesslich militärischen Charakter trug. Dieselbe hatte an der Donau und deren grösseren Zuflüssen die Einhebung der Ueberfuhrs- und Brückengelder, den Verwaltungs- und Strom-Polizeidienst zu beaufsichtigen und die ärarischen Uebergangs- und Transportsmittel beizuschaffen, zu bemannen und zu verwahren.

Im Kriege dagegen wurde aus den Beständen des Obrist-Schiff-Amtes das Material für die Kriegsbrücken zusammengestellt, und auch das Personal für dieselben grösstentheils dem gedachten Amte und seinen Unterbehörden entnommen.

An der Spitze des Obrist-Schiff-Amtes stand seit 1684 der Obrist-Schiff-Amts-Obristlieutenant Johann Ludwig Göstinger, der zugleich Ober-Brücken-Hauptmann von Ungarn war. Der letzteren, rein öconomisch-administrativen Stelle entsagte er im Jahre 1704 freiwillig, als Kaiser Leopold seinen Sohn Franz Anton Göstinger mit derselben bekleidete, zur Belohnung für die dreiundfünzigjährige treue Dienstleistung des Vaters*).

Die Geschäftsthätigkeit des Schiff- und Brücken-Amtes bedingte dessen Unterordnung unter die Hofkammer, das General-Kriegs-Commissariat und den Hofkriegsrath.

Ueber die Agenden des Obrist-Schiff-Amtes gibt ein am 23. März 1685 erlassenes und in den Jahren 1689 und 1708 beinahe wörtlich wiederholtes, kaiserliches Patent **) einige Aufschlüsse. Darin heisst es: „Ihrer kaiserlichen Majestät Dienst ist bei den bevorstehenden Kriegsoperationen viel daran gelegen, dass das Feld-Schiff-Amt und Brückenwesen wohl vorgesehen, bestellt und in stetem Gang, auch nach den vorfallenden Begebenheiten jederzeit zum Gebrauch in Bereitschaft und eine genugsame Anzahl der Personen erhalten werde".

Zur Förderung und Conservirung des stabilen und Feld-Schiff-Amts-Materiales erachte man als nöthig, alle eigenmächtigen Eingriffe bei

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, Juni 1704.

**) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, März 1685.

dem kaiserlichen Feld-Schiff-Amte, bei den Zillenverwahrungen, so auch bei den Schiff- und fliegenden Brücken, wo solche bestehen, strengstens zu untersagen. Niemand, wer es auch sei, dürfe irgend ein zum Feldschiffswesen gehöriges Schiff aus den Zillenverwahrungen entnehmen und noch viel weniger mit Gewalt hinwegführen. Namentlich sei es strenge untersagt, dass von den Kriegs-Officieren und Soldaten den beim Schiff-Amte angestellten Officieren „injuriose" begegnet werde oder gar eine Misshandlung der gemeinen Knechte Platz greife.

Bei eintretender Nothwendigkeit solle wegen Erfolglassung eines oder mehrerer Schiffe beim General-Kriegs-Commissariats-Amte um einen Befehl für das Schiff-Amt angesucht werden.

Um die nöthigen Schiffbrückenschläge und die Schifffahrt bestreiten zu können, wurde das Schiff-Amt ermächtigt, in den kaiserlichen Feldzillen-Häfen einlaufende, verkäufliche Fahrzeuge mit dem Vorkaufsrechte zu billigem Preise zu erstehen.

Da in den Zillen-Häfen nicht nur Schifffahrts-Requisiten, sondern auch Fahrzeuge entwendet wurden, so sollten die bei der That Ergriffenen beim Schiff-Amte in Haft genommen und dem General-Kriegs-Commissariate die Anzeige erstattet werden, damit über dieselben eine empfindliche Leibes-, ja nach Gestalt der Sache selbst die Lebensstrafe verhängt werde.

Dort, wo Schiffbrücken geschlagen oder fliegende Brücken eingerichtet waren, durfte nur das Militär, der Clerus und der Adel in Ungarn, frei passiren, während von den anderen Personen, für Fuhrwerke, Schlacht- und Nutzvieh u. s. w. das Brücken- und Mauthgeld einzuheben war*).

Die bei den Schiff- und fliegenden Brücken als Assistenz der Brückenaufseher commandirten Officiere und Soldaten hatten darauf zu sehen, dass die Zufuhren für die Armee und die von den Landesbewohnern, Händlern und Marketendern herbeigebrachten Victualien ohne Zeitversäumniss über die Brücken passiren konnten, und dass dort ausser den Mauth- und Ueberfahrtsgeldern keinerlei weitere Abgabe abgefordert wurde.

---

*) Diese Mauthgebühren und Brückengelder erscheinen für die damalige Zeit sogar sehr hoch gegriffen und bildeten eine Einnahmsquelle des Staates, welche dieser nicht selten an Private verpachtet hatte. — Das kaiserliche Patent vom 1. März 1708 stellt folgende Sätze fest: Ein einzelner Fussgeher hatte beim Passiren einer Brücke zu entrichten, 1 Kreuzer; eine Person, die etwas zum Verkaufe trug, 2 Kreuzer; für Schafe, Schweine, Ziegen und Kälber pr. Stück 1 Kreuzer; für sonstiges lebendes über die Brücke getriebenes Schlachtvieh pr. Stück 3 Kreuzer; für einen zweispännigen Wagen waren 12, für einen vierspännigen sogar 30 Kreuzer (ein halber Gulden!) zu entrichten; die Taxen für mit schweren Frachten beladene Wagen beliefen sich auf 1 Gulden bis 1 Gulden 30 Kreuzer.

Von Seite des Schiff-Amtes überliess man leihweise einen Theil der Fahrzeuge den Lieferanten von Heeresbedürfnissen, unter der Bedingung, selbe seiner Zeit wieder in gutem Zustande an eines der stromabwärts gelegenen Magazine abzuliefern.

Da die Fälle nicht selten waren, dass nicht nur zu Lande, sondern auch auf den Gewässern die Proviant-Zufuhren, selbst in der Nähe der Armee, abgeschnitten und geplündert wurden, so erforderten die Wasser-Transporte einen besonderen Schutz. Man gab den Transport-Schiffen entweder Truppen-Detachements bei, oder es wurden grössere Transporte in Geschwader gesammelt und unter Bedeckung von leichten Fahrzeugen des „Schiffs-Armements"*) an den Ort ihrer Bestimmung gebracht.

Das Personal des Obrist-Schiff-Amtes in Wien bestand aus dem Schiff-Amts-Obristlieutenant als Vorstand dieser Behörde, ferner aus 1 Obrist-Schiff-Amtsverwalter, 1 Obrist-Schiff-Amts-Schreiber, 1 Schoppenmeister, 1 Radelknecht und 1 Profossen. Ausserdem bestanden, wie schon erwähnt, in Ungarn seit dem Jahre 1704, ein besonderer Ober-Brücken-Hauptmann, auch Feld-Schiffbrücken-Hauptmann genannt, ferner die Schiff- und Zillen-Verwahrungen in Pressburg, Raab, Comorn, Gran, Pest, Esseg, Peterwardein und Szegedin, endlich die Ueberfuhren in Szentes und Kanizsa an der Theiss.

Das Personal bei den ständigen Uebergängen war verschieden, so z. B. 1696 zu Raab und zu Comorn je 1 Schiffsverwahrer und 1 Wasserknecht; zu Gran 1 Schiffsverwahrer, 1 Ober- und 1 Unter-Brückenknecht, 4 Wasserknechte; zu Pest 1 Schiffsverwahrer, 1 Brückenmauth-Einnehmer, 2 Brückenknechte, 2 Stossknechte, 4 Wasserknechte; zu Esseg 4 Brücken- und 4 Wasserknechte.

Das General-Feld-Kriegs-Auditoriats-Amt.

Die höchste militärische Justiz-Behörde wurde von dem General-Feld-Kriegs-Auditor, meist zugleich Hofkriegsrath, geleitet, welcher Referent bei der obersten Militär-Behörde war, und zwar in allen jenen criminal- und civilgerichtlichen Fällen, über welche dem Hofkriegsrathe die Gerichtsbarkeit zustand. In militärisch-juridischen Fragen wurde sein Gutachten selbst vom Kaiser abgefordert.

Ihm beigeordnet war nebst dem nöthigen Amtspersonale ein General-Feld-Kriegs-Auditor-Lieutenant; im Kriegsfalle befand sich

*) Die Kriegs-, eigentlich Donau-Flotille, von der in der Folge die Rede sein wird, bildete das sogenannte „Schiffs-Armement", welches unabhängig vom Schiff-Amte unter einem als „Admiral" bezeichneten Commandanten stand.

der General-Feld-Kriegs-Auditor bei einer, sein Lieutenant bei der zweiten Armee, wenn auf zwei verschiedenen Kriegsschauplätzen gekämpft wurde. In ihrer Abwesenheit führte ein General-Auditor-Lieutenant die laufenden Geschäfte in Wien. Zu diesen zählten jene juridischen Angelegenheiten, die ausserhalb des Ressorts der Regiments-Gerichtsbarkeit lagen.

Dem General-Feld-Kriegs-Auditoriats-Amte war das kaiserliche Kriegs-Gericht (Schultheissen-Amt) in Wien untergeordnet, welches zunächst die Gerichtsbarkeit über die im Bereiche von Wien befindlichen Militärpersonen ausübte. Namentlich Schuldforderungen an höhere Officiere, Klagen von Civilpersonen gegen das Militär, Rechnungs-Processe u. dgl. wurden dieser Behörde zugewiesen. Das Personal des Schultheissen-Amtes in Wien bestand 1702 aus 1 Kriegsgerichts- und Regiments-Schultheiss, 1 Gerichtsschreiber, 4 Beisitzern, 1 Weibel, 1 Regiments-Profossen und 2 Profoss-Lieutenants.

Generalate und Festungs-Commanden.

Obschon General-Commanden in dem heutigen Sinne des Wortes nicht bestanden, da, wie erwähnt, die im Innern der Erblande in Garnisonen oder in Winterquartieren befindlichen Regimenter unmittelbar dem Hofkriegsrathe unterstanden, so hatte sich doch die Nothwendigkeit ergeben, jene Theile des kaiserlichen Ländergebietes, welche entweder feindlichen Angriffen ausgesetzt waren, wie insbesondere die Grenzländer gegen die Türkei, oder durch Aufstände bedroht schienen, wie fast ganz Ungarn, durch Besetzung der wichtigsten Puncte mit Truppen des stehenden Heeres oder mit Milizen zu sichern, in Militär-Bezirke zu theilen und jeden derselben unter das Commando eines höheren Generals zu stellen.

Einen solchen Militär-Bezirk nannte man Generalat oder Militär-Directorium, und es bestanden gegen Ende des 17. Jahrhunderts zunächst der türkischen Grenze die Generalate von Karlstadt, Warasdin, Petrinja, ferner jene der slavonischen (Esseg und Peterwardein), der Theiss- und Maros-Grenze (Szegedin-Arad), und Siebenbürgen; im Innern Ungarns die Generalate von Kaschau und Raab. Für die südwestlichen kaiserlichen Vorlande bestand das ober- und vorderösterreichische „Directorium militare".

Das Karlstädter und Warasdiner Generalat waren dem innerösterreichischen Hofkriegsrathe untergeordnet, um jenes von Petrinja wurden lange Competenz-Streitigkeiten zwischen diesem Hofkriegsrathe und dem Banus von Croatien geführt, endlich aber zu Gunsten des

Letzteren entschieden; alle übrigen Commanden unterstanden direct dem Hofkriegsrathe zu Wien.

Der Wirkungskreis der an der Spitze dieser Militär-Bezirke stehenden Generale war ein rein militärischer und im Allgemeinen derart beschränkt, dass in den zu Gebote stehenden Archivalien nur einzelne Spuren ihrer Thätigkeit erkennbar sind.

Für die Festungen waren im Allgemeinen ständige Commandanten bestimmt. Bei grösseren festen Plätzen jedoch, welche im Kriegsfalle starke Garnisonen erhielten, führte der Befehlshaber der Truppen das Commando, falls er einen höheren Rang als der Festungs-Commandant hatte.

Dem Festungs-Commando lag die Instandhaltung der Festung so wie die Leitung des gesammten Festungsdienstes ob. Die Satzungen, welche für diesen Dienst gegenwärtig noch in Kraft sind, und zwar in Bezug auf die Bewachung, das Sperren und Oeffnen der Thore, das Aussenden von Patrullen, die Ausfälle u. s. w. bestanden bereits zu jener Zeit und wurden mit grosser Strenge in Vollzug gesetzt.

Die Verantwortlichkeit des Commandanten eines festen Platzes, obschon weniger durch präcise Normen als vielmehr durch Herkommen begründet, war sehr gross.

Die Werke der Festungen sollten durch Geldmittel in Stand erhalten werden, welche aus dem Erträgnisse gewisser Gefälle, wie Mauthgebühren, Verzehrungssteuern u. a. flossen. Da aber all' dies nicht zureichte, so wurden fast alljährlich grössere oder kleinere Summen vom Staatseinkommen für die festen Plätze beansprucht, häufig aber nicht bewilligt. Hieraus erklärt sich der üble Zustand der meisten Festungen und ihrer Armirung.

Die Truppen*).

Fusstruppen und Reiterei.

Am Schlusse des 17. Jahrhunderts war die Infanterie des kaiserlichen Heeres in „Regimenter zu Fuss", die Cavallerie in „Regimenter zu Pferd" getheilt. Auch die Bezeichnung „Cavallerie-Regimenter" kommt zuweilen vor, doch werden darunter vorwiegend die Cürassiere („Kürassreiter") verstanden.

Die höchste Person im Regimente war der Inhaber, der Charge nach Obrist oder General, der vom Kaiser die Obrist-Bestallung erhalten und dessen Namen das Regiment zu tragen hatte.

Führte der Obrist-Inhaber in Folge einer anderweitigen Verwendung nicht persönlich das Commando, so wurden seine Functionen durch den Obristlieutenant, in selteneren Fällen durch einen zweiten Obristen versehen.

Der Rang des Obrist-Inhabers war grundsätzlich auch massgebend für den Rang, d. i. für die Stellung des Regimentes in der Schlachtordnung und für die Reihenfolge in den Listen; doch sind Ausnahmen von dieser Regel keine Seltenheit**).

Was die Feldmusiken betrifft, so erscheinen selbe nirgends organisationsgemäss ausgewiesen. Dass sie aber sowohl bei den Regimentern zu Fuss als auch bei jenen zu Pferd thatsächlich bestanden haben, geht aus mehreren Andeutungen hervor, wo von den „Hautboisten" oder „Pfeifern" die Rede ist.

---

*) Hiezu Tafel VIII. und IX.

**) Als am 24. Juni 1694 sächsische Hülfstruppen zur Armee des Markgrafen von Baden im Reiche stiessen, wurden diese „an gehörigen Orten" eingereiht. „Uebrigens" — heisst es im Diarium — „ist bezüglich der Setzung der Regimenter in der Ordre de bataille die Sache verglichen, dass Niemand durch Vor- oder Nachstehen der Regimenter in seinem Range ein Präjudiz auf sich haben solle, massen der Rang so gar genau nicht überall beobachtet werden kann." Operations-Journal, Kriegs-Archiv.

Die Regimenter zu Fuss.

Die Anzahl der kaiserlichen Regimenter zu Fuss schwankte in der Periode von 1697 bis 1707 zwischen 29 und 38. Diese den Kern der Infanterie bildenden Regimenter pflegte man zuweilen auch die „deutschen Regimenter" zu nennen, weil sie in Deutschland und in den österreichischen Erblanden aufgeworben wurden und auch von da ihre Ergänzungen erhielten. Die Zahl der von den Ländern der ungarischen Krone gestellten Regimenter zu Fuss beläuft sich auf 0 bis 5; sie werden „Hayducken-" oder „Croaten-Regimenter" genannt. Ausserdem standen noch in des Kaisers Sold 1 bis 3 gemiethete und nicht systemmässig formirte „Schweizer-Regimenter", als Besatzung der österreichischen Vorlande*).

Auch die normirte Stärke eines Regimentes, sowohl in Bezug auf Anzahl und Gliederung der Unterabtheilungen, als in Bezug auf deren Sollstand war eine verschiedene.

Während das Regiment bis zum Jahre 1700 nur 12 Compagnien mit einem Gesammt-Sollstande von 1807 (1809) Köpfen an Officieren und Soldaten zählte, erscheint es von dieser Zeit an mit 16 Musketier- (oder Füsilier-) Compagnien und mit 1 Grenadier-Compagnie.

Nur wenige Regimenter blieben noch, wegen Mangels der erforderlichen Mittel, auf dem vorigen Stande. Die Eintheilung des Regimentes in Bataillone, war eine rein tactische, die mit der Organisation in keinem Zusammenhange stand.

In dieser Periode schwankt der Gesammt-Sollstand des Regimentes (in den Listen „completter Stand" genannt) zwischen 2180 und 2507 Mann. Die Grenadier-Compagnien wurden dadurch gebildet, dass man die bei den Musketier-Compagnien eingetheilten je 8 Grenadiere aus diesen ausschied und in eine eigene Abtheilung zusammenzog.

Der Sollstand der Hayducken- und Croaten-Regimenter betrug 10 Compagnien zu je 200 Mann.

Als erste Compagnie eines Regimentes galt die „Leib-Compagnie", das ist die des Inhabers; das Bataillon, in welchem dieselbe ihre Eintheilung hatte, hiess auch das „Leib-Bataillon". Im Range folgten sodann die „Obristens-", die „Obristlieutenants-" und die „Obristwachtmeisters-Compagnie". Das Commando dieser „Stabs-Compagnien" führten Capitän-Lieutenants, das der anderen Compagnien aber wirkliche Hauptleute. Der gesammte Stand eines Regimentes theilte sich in jenen des Stabes und in den der Compagnien; zu ersterem gehörten: Der

*) Siehe die „Uebersichts-Tabelle der Fusstruppen", Beilage A.

Obrist, der Obristlieutenant, der Obristwachtmeister, ferner folgende „Personen der Stabsämter“: 1 Regiments-Quartiermeister, 1 Regiments-Schultheiss oder Auditor, 1 Regiments-Caplan, 1 Regiments-Secretär, 1 Wachtmeister-Lieutenant oder Adjutant, 1 Proviantmeister, 1 Wagenmeister, endlich 1 Profoss cum suis, das ist mit dem Stock-Knechte, dem Scharfrichter und mehreren Dienern.

Der Sollstand der Compagnien in der Periode von 1696 bis 1707 war folgender:

1 Hauptmann (oder Capitän-Lieutenant),
1 Lieutenant,
1 Fähndrich,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
1 Führer,
1 Feldscherer,
1 Musterschreiber,
} Diese Individuen bildeten die kleine „Prima Plana“.
6 Corporale,
2 oder 4 Fourierschützen*),
3—4 Spielleute,
12 Gefreite,
116 Gemeine, zusammen 147—150 Mann (und bis 1700 noch 8 Grenadiere).

Die Officiere und die kleine Prima Plana bildeten zusammen schlechtweg die Prima Plana (die auf dem ersten Blatte der Musterrolle Verzeichneten).

In der Zahl der Gemeinen befand sich auch 1 Zimmermann und 1 Büchsenmacher oder Schlosser.

Die Grenadier-Compagnie sollte den gleichen Stand an Officieren, und nur statt des Fähndrichs einen Unter-Lieutenant haben, ferner an Mannschaft: 1 Feldwebel, 1 Fourier, 4 Corporale, 2 Fourierschützen, 2 Spielleute, 86 Gemeine, 1 Feldscherer.

Die Hayducken-Compagnie hatte den gleichen Stand an Chargen wie die Füsiliere, jedoch blos 91 Gemeine.

Drei bis sechs Compagnien bildeten ein Bataillon, das lediglich als ein tactischer und nur dann auch als administrativer Körper betrachtet wurde, wenn eine Anzahl Compagnien einen selbstständigen Körper bildete, wie z. B. das croatische Bataillon Mallenich, welches selbst die Stärke von 8 Compagnien erreichte. —

*) Der Hauptmann durfte sich auch 2 Fourier- oder Leibschützen halten; bisweilen sogar 3; selten wurde auch für den Fähndrich ein „Leibschütze“ gerechnet.

Der Regiments-Train bestand aus den Balkenkarren, deren jedes Bataillon je einen besass, und, bis zum Jahre 1703, aus den Zeltwagen, deren Anzahl von jener der vorhandenen Zelte abhängig war; ein Wagen fasste ungefähr zweihundert Zelte. Auf ersteren waren die Balken und Schweinsfedern der spanischen Reiter verladen; die letzteren wurden im gedachten Jahre dem Armee-Train überwiesen.

Für jede Compagnie waren, ausser dem ärarischen Proviantwagen, noch ein Marketenderwagen, und auf Märschen, für das Gepäck der Officiere und Soldaten, drei Landes-Fuhrwerke gestattet. Für die Grenadier-Compagnie gebührte aber kein eigener Proviant- und Markedenterwagen. Ueberdies durfte jedes Regiment bis zum Jahre 1701 43, und später 58 Privat-Fuhrwerke mit sich führen.

Die Balkenkarren und Zeltwagen waren zwei-, die Proviantwagen vierspännig. Auf je 2 Pferde wurde ein Fuhrknecht gerechnet.

Zum Train zählten endlich noch die eigenen Reitpferde der Personen des Regiments-Stabes so wie der sämmtlichen Officiere, die auf dem Marsche durchwegs beritten waren. Anfangs waren auch die Fouriere beritten, später nur jene der Grenadier-Compagnien.

Garnisonstruppen.

Die Frei-Compagnien*) wurden im Jahre 1675 als Garnisonstruppen errichtet, um einerseits die, einen verhältnissmässig weit grösseren Kostenaufwand erfordernden, mobilen Regimenter für den Feldkrieg vollkommen verfügbar zu machen und anderseits doch an wichtigen Puncten, namentlich in Ungarn, ständige, reguläre Garnisonstruppen zu haben.

Die Frei-Compagnien, welche seit 1680 meistens aus „alten Dienern" bestanden, boten zugleich Ruheposten für minder kriegsdiensttaugliche Mannschaft und Officiere der Armee; namentlich galt die Verleihung der Commando-Stellen derselben als besonderer Gnadenact des Kaisers.

Wegen ihrer Stabilität und wegen der ihnen gestatteten Nebenverdienste konnten die Soldaten der Frei-Compagnien mit geringeren Bezügen erhalten werden als jene der Feld-Armee. Dabei aber ging auch ihr kriegerischer Werth, in Folge des einförmigen Garnisons-Dienstes und des Mangels militärischer Uebungen, bald zum grössten Theile verloren; umsomehr, da sie ihre Gebühren oft nur sehr unregel-

*) Zu unterscheiden von den seit 1701 bei den mobilen Armeen hie und da auftretenden Frei-Compagnien, welche mehr den Charakter von Freiwilligen-Abtheilungen tragen.

mässig ausbezahlt erhielten, was eine höchst bedenkliche Lockerung der Disciplin zur Folge hatte.

Einem Gutachten des Hofkriegsrathes vom 3. März 1699 über die nach Beendigung des Türkenkrieges vorzunehmende Armee-Reduction *) ist die folgende Liste der damals bestandenen Frei-Compagnien entnommen.

In Ungarn:

Kanizsa	1	Comp.	250	Mann
Stuhlweissenburg	2	„	500	„
Tokaj und andere kleine Posten, Patak	1	„	300	„
Munkács und Unghvár	1	„	300	„
Szendrö	1	„	150	„
Erlau	1	„	300	„
Grosswardein	1	„	300	„
Ofen	5	„	1000	„
Raab (wovon auch Altenburg mit 12 bis 15 Mann)	5	„	730	„
Comorn	3	„	724	„
Pressburg mit Trentsin	1	„	52	Mann
	22	Comp.	4606	Mann

In Mähren:

Spielberg (Brünn)	1	Comp.	153	Mann
Hradisch	1	„	153	„

In Schlesien:

Brieg	1	Comp.	300	Mann

Dass im Voranschlage pro 1700**) die Zahl der Frei-Compagnien zu Ende 1699 mit nur 15 angegeben ist, welche eine Effectiv-Stärke von 2759 und einen Sollstand von 3756 Mann aufweisen, ist darin begründet, dass die Erhaltung der 10 Frei-Compagnien, welche die Besatzungen (Präsidia) von Szendrö, Raab, Comorn und Pressburg bildeten, den Ständen zufiel, wie dies in dem Referate des Hofkriegsrathes ddo. 14. Juli 1700***) besonders hervorgehoben wird.

*) Kriegs-Archiv, Jahr 1699. Fasc. XIII. Registratur des Reichs-Kriegs-Ministeriums, Jahr 1699, März, Nr. 150.

**) Hofkammer-Archiv, Jahr 1700, Fasc. Juli.

***) Registratur des Reichs-Kriegs-Ministeriums, Jahr 1700, Juli, Nr. 121.

Der Sollstand der 25 Frei-Compagnien betrug, mit Zuzählung des Wiener Stadt-Guardia-Regimentes, 6800 Mann.

Die Wiener Stadt-Guardia war die ständige Garnisonstruppe Wiens und versah im Vereine mit der bürgerlichen Rumor-*) so wie mit der Tag- und Nachtwache den Sicherheits- und Wachdienst in der inneren Stadt und in dem Festungs-Rayon Wiens.

In der Zeit von 1697 bis 1707 betrug der Sollstand der Wiener Stadt-Guardia 1200 Mann, und wurde dieselbe in 4 Compagnien eingetheilt.

Die Regimenter zu Pferd.

Die Anzahl der kaiserlichen Regimenter zu Pferd in der Periode 1697—1707 schwankte zwischen 30 und 39. Es bestanden Cürassier-, Dragoner- und Huszaren-Regimenter**).

Die Cürassier-Regimenter bildeten noch immer die angesehenste und vornehmste Reitertruppe, sowohl ihres in die Zeiten des Ritterthumes zurückreichenden Ursprunges wegen, als auch weil der besitzende Adel im Waffendienste sich vorwiegend dieser Truppe zuwandte.

An der Spitze des Regimentes stand der Obrist-Inhaber, dessen Stab sich aus folgenden Personen zusammensetzte: 1 Obristlieutenant, 1 Obristwachtmeister, 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Proviantmeister, 1 Adjutant, 1 Regiments-Chirurg (im Friedensjahre 1700 erscheinen auch 2 Unter-Chirurgen), 1 Pauker, 1 Wagenmeister, 1 Profoss.

Das Regiment war in 12 Compagnien gegliedert; je 2 Compagnien bildeten eine Escadron. Die Eintheilung in Escadronen war zu dieser Zeit schon eine festere, als jene in Bataillone bei der Infanterie. Die Escadron, in welcher sich die Compagnie des Obristen befand, hiess die Leib-Escadron; analog dieser Benennung unterschied man weiters die Obristlieutenants- und die Obristwachtmeisters-Escadron.

Der Sollstand einer Cürassier-Compagnie war folgender: 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 1 Wachtmeister, 1 Fourier, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer***), 1 Trompeter, 1 Sattler, 1 Schmied (im

*) Die 1688 neuorganisirte, zur Hälfte vom Kaiser und zur Hälfte von der Stadt besoldete Rumorwache war ein stadtpolizeilicher Körper, bestehend aus 1 Lieutenant, 3 Corporalen und 60 Mann, welch' letztere gegen Handgeld geworben und unter militärischer Disciplin gehalten wurden.

**) Siehe die „Uebersichts-Tabelle der Reiter-Regimenter" Beilage B.

***) Zur „Prima Plana" wurden auch bei der Cavallerie die mit der Infanterie correspondirenden Chargen gezählt.

Jahre 1697 auch noch 1 Plättner, d. i. Cürass-Schmied), 3 Corporale und 70—89 Gemeine („Einspännige").

Da der Obrist, der Obristlieutenant und der Obristwachtmeister ihre Compagnien, beziehungsweise Escadronen, selbst commandirten, so erscheint nirgends ein Stellvertreter — wie der Capitän-Lieutenant bei den Fusstruppen — ausgewiesen, und im Sollstande eines Regimentes werden auch blos 9 Rittmeister aufgeführt. Im Uebrigen variirt der gesammte Stand eines Cürassier-Regimentes zwischen 937 und 1068 Mann und Pferden.

Die Dragoner, dem Ursprunge nach eine französische Reitergattung, gingen in Deutschland aus den schon um die Mitte des dreissigjährigen Krieges verschwundenen Arquebusieren („Schützenreiter") hervor und hatten die Bestimmung, im erforderlichen Falle das Gefecht auch zu Fuss zu führen.

Das Dragoner-Regiment hatte anfänglich nur 10, seit dem Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges aber — wie die Cürassiere — 12 Compagnien. Ob die Escadrons-Eintheilung bei den Dragonern schon zu dieser Zeit Platz gegriffen, ist nicht ersichtlich.

Der Stand des Regiments-Stabes war mit dem eines Cürassier-Regimentes identisch; nur fehlte der Pauker. Das Gleiche gilt von der Prima Plana der Compagnien; nur wurden diese von Hauptleuten commandirt; statt des Cornets erscheint ein Fähndrich aufgeführt, und statt des Trompeters ein Tambour; ferner hatte die Dragoner-Compagnie um 1 Corporal mehr im Stande und 60—86 Gemeine.

Die Huszaren — eine leichte Reitertruppe magyarischen Ursprunges, die sich schon in den Kämpfen Mathias Corvinus' 1445 einen Ruf erworben, — gelangten erst am Ausgange des 17. Jahrhunderts zur Formation in stehenden Regimentern.

In Betreff der organisatorischen und Standesverhältnisse befanden sich die Huszaren-Regimenter ganz auf gleichem Fusse mit den Cürassieren; nur sollte die Huszaren-Compagnie 87 Gemeine zählen, — eine Ziffer, die übrigens in der Wirklichkeit nie erreicht wurde.

An Train-Material war bei der gesammten Cavallerie für je 2 Compagnien 1 Proviantwagen systemisirt; ferner hatte jede Compagnie noch 2 Vorspannswagen zugewiesen. Bespannung und Verhältniss der Fuhrknechte waren wie bei den Fuss-Regimentern.

Zeltwagen besass die Reiterei nicht; die Zelte wurden vom Armee-Fuhrwesen nachgeführt.

Ueber die Zahl der Privat-Fuhrwerke geben die vorhandenen Quellen keinerlei Aufschlüsse.

Bekleidung und Ausrüstung.

Die Bekleidung des Soldaten trug das Gepräge der Bequemlichkeit und befriedigte den Schönheitssinn der Zeitgenossen in hohem Grade.

Eine in das Einzelne reichende Gleichmässigkeit in der Bemontirung der Armee fehlte allerdings; die Regimenter waren eben noch ziemlich selbstständig in dem Bezuge der Materialien, in deren Verarbeitung und Verwaltung. Das Gutdünken der Regiments-Inhaber fand also noch Spielraum. Die einzelnen Regimenter für sich aber bewahrten stets die volle Gleichmässigkeit. Ihre Unterscheidungszeichen lagen in der Farbe der Aufschläge, welche bei der Errichtung vom Inhaber festgesetzt und in der Folge nur selten geändert wurde. Nur in der Uniform der Officiere, die im Schnitte der Montur der Mannschaft gleich, jedoch von feinerem Tuche war, wurden zuweilen durch Geschmak und Belieben der Einzelnen Ungleichheiten hervorgerufen, welche, wenn sie zu grosse Dimensionen annahmen, den Tadel des Regiments-Commandanten zur Folge hatten.

Der allgemeine Zustand der Bekleidung war wohl keineswegs ein vortheilhafter; die bescheidenen Ansprüche in dieser Richtung werden treffend durch die Bemerkung des Regal'schen Reglements gekennzeichnet, es habe nichts zu sagen, „wenn auch eine Montur noch so viel Flecken hat, wenn sie nur nicht so zerrissen ist, dass der Soldat nicht einmal seinen Leib bedecken kann".

Die Beschaffung der Materialien und Verfertigung der Kleidungsstücke war leicht, wenn die Regimenter in den Erblanden überwinterten. Die Tuch-Fabrication in Böhmen und Mähren war bereits auf einer Stufe der Entwicklung, die es ermöglichte, die Bedürfnisse der meisten Truppen zu befriedigen. Namentlich erfreute sich das Jglauer Tuch einer besonderen Beliebtheit. Oft bezogen aber einzelne Regimenter durch Vermittlung von Wiener Kaufleuten die Stoffe aus England und Holland, wobei — durch die Entwerthung der Valuta — wahrscheinlich die Waare vertheuert wurde. Seit dem Jahre 1699, in welchem die Heeresverwaltung auf die Beschaffung der Bekleidung einigen Einfluss zu nehmen begann, wurde den Regimentern mittelst kaiserlichen Befehles*) aufgetragen, bei ihren Bestellungen vorwiegend die mährische und böhmische Industrie zu berücksichtigen.

Die in Ungarn und den entfernteren Provinzen garnisonirenden Regimenter liessen ihre Montur durch Agenten in Wien besorgen.

---

*) Siehe Anhang Beilage Nr. 4. Kaiserlicher Befehl an den FZM. Guido Grafen Starhemberg vom 24. November 1706.

Zur Ausrüstung der Truppen gehörten zunächst die Zelte. Sie waren klein und viereckig; 4 bis 5 Mann fanden unter selben Schutz. Für jede „Kameradschaft“ (Zeltgenossenschaft) gehörte ein Kochkessel. Bei der Reiterei besass überdies die Kameradschaft auch das nöthige Fouragierzeug (Sensen, Stricke).

Generalität.

Mantel aus weissem Stoffe, ohne Aermel, bis über die Knie reichend, der Kragen goldgestickt.

Rock aus sehr feinem, perlgrauen Tuche mit einem Stich in's Himmelblaue, reich mit Gold gestickt und bordirt; Kragen klein und stehend, Schösse bis an die Knie reichend, Aermel sehr weit.

Stiefelhose aus scharlachrothem Tuche.

Reiterstiefel mit grossen Kappen.

Sporen sehr gross, oft aus Gold, mittelst breiter, Rist und Knöchel bedeckender Lederspangen angeschnallt.

Halsbinde aus weisser Seide, schwarz gestickt, mittelst einer Masche geknüpft, die Schleifen breit über die Brust, zumeist aber unter dem Cürass herabhängend.

Hut aus schwarzem Seidenfilz, die Krämpe auf drei Seiten aufgeschlagen und mit breiten Goldborten eingesäumt, der wallende Federbusch schwarz. Die Generale und Oberste trugen durchwegs, die übrigen Stabsofficiere meistens die Allonge-Perrücke.

Stulphandschuhe aus Rehleder.

Die Feldbinde, eine Schärpe aus rother schwerer Seide, schwarzgold gestickt, mit langen Goldfransen.

Der Cürass, zumeist aus Silberblech mit eingelegten Goldzierrathen nebst den Armschienen und Schulterstücken, bei welchen die Ränder der einzelnen Platten mit Goldreifen verziert waren, vervollständigte die äussere Erscheinung des Generals. Der Höchstcommandirende führte ausserdem noch den Commandostab.

Fussvolk.

Deutsche Regimenter.

Rock von wasserhaltendem weissen (perlgrauen), ausnahmsweise auch blauen*) Tuche, die langen Schösse bis an die Wade reichend;

*) In dem Bestallungsbriefe für das 1701 vom Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth errichtete Regiment zu Fuss heisst es: Die Montirung hat zu bestehen in einem guten Rock von blauem Tuche und rothen Aufschlägen.

die Aermel weit und bequem; rückwärts ein mit 4 Knöpfen festgehaltener Dragoner; der ganz schmale stehende Kragen, die Achselklappen und die breiten Aermelaufschläge von ein und derselben („Regiments-“) Farbe. Im Sommer wurde der durchaus dick gefütterte Rock — der zugleich die Stelle des heutigen Mantels vertrat — offen getragen, im Winter aber zugeknöpft. Der Rock hatte eine der Länge nach, bis hinab reichende Reihe zinnerner oder Messingknöpfe; auch der Aermelaufschlag war mit Knöpfen geziert. Auf dem Marsche wurden die Schoossenden vorn und rückwärts aufgeschlagen. Bei einigen Regimentern hatten die Röcke über die Brust reichende, mit Knöpfen gezierte Revers von der Farbe des Regimentsaufschlages. Die Taschen befanden sich durchwegs an der Seite.

Camisol — eine anliegende Weste mit engen Aermeln und kurzen Schössen — von der Farbe des Rockes mit einer Reihe Knöpfe. Das Camisol wurde unter dem Rocke getragen, so oft der Soldat im Dienste war; sonst aber erschien derselbe, wenn es Witterung und Jahreszeit erlaubten, blos im Camisol, der Rock blieb dann zur Schonung „in der Caserne oder im Zelte umgekehrt aufgehängt“*). Bei den inneren Diensten, insbesondere aber bei der „Arbeit“, wurde auch nur das Camisol angezogen.

Die Hose, eng, von weissem Tuche oder Leder, mit Leinwand gefüttert. Im Sommer wurden Zwillich- oder Leinenhosen getragen, ausgenommen bei Paraden und auf der Wache.

Die Strümpfe, weiss, in selteneren Fällen roth, gewirkt oder gestrickt, reichten bis über das Knie und waren hier mittelst eines Riemchens, an welchem sich eine Schnalle befand, festgehalten; in dieselben wurde der untere Theil der Beinkleider gesteckt.

Die Kamaschen aus Leinwand wurden nur dann angelegt, wenn der Soldat in Linnenhosen erschien; in diesem Falle wurden die weissen Socken nicht angezogen, sondern durch linnene „Söckel“ ersetzt. Erst später wurde der Gebrauch der Kamaschen allgemeiner.

Die Schuhe von Juchtenleder liessen die Knöchel frei und waren „vorne breit und eckigt“; die Sohlen aus Pfundleder; oft hatten die Schuhe Einlagen aus dem Filze der alten Hüte, „und gibt die Erfahrung“, schreibt Regal in seinem Reglement, „wie nicht wenig der Mann selbst dadurch conserviret wird, indem er durch derer (der Filzsohlen) Auswechslung, wann sie schwitzig und nass, allemal trocken behalten wird“.

---

*) „Reglement über ein kaiserliches Regiment zu Fuss“ vom Feldmarschall-Lieutenant Regal; Seite 68.

Bei einigen Regimentern trifft man an den Schuhen auch Schnallen mit Bändern verziert.

Die Halsbinde oder der Halsschleier, bei einigen Regimentern aus weissem, bei andern aus rothem Crepon oder Cattun, wurde zweimal um den Hals gelegt, und dann vom Gefreiten und Gemeinen rückwärts, vom Corporal an aber vorn so gebunden, dass die Tuchenden „anderthalb Spannen“ über den Rücken, oder über die Brust hingen.

Hut, aus schwarzem Filze, bei den meisten Regimentern nieder und rund, die breite Krämpe auf drei Seiten aufgeschlagen; der Rand der Krämpe war oft von einer schwarzgelben Schnur eingefasst und um den Hut bei vielen Regimentern ein Flor gewunden. Zur Unterscheidung der einzelnen Compagnien war vom Corporal abwärts vorn am Hute ein Knopf oder eine Rosette angebracht, die nach den Compagnien verschiedenfarbig war. Als Feldzeichen wurde im Sommer grünes Laub, im Winter aber ein Strohwisch auf den Hut gesteckt. Besass das Haar die erforderliche Länge, so wurde es in ein schwarzes Band geflochten. Der Hut wurde nur im Dienste getragen, sonst erschien der Soldat stets in der „Holz-Kappe“.

Ein Paar Fäustlinge vervollständigte bei vielen Regimentern die Bekleidung des Soldaten.

An Wäsche besass der Mann 2 bis 3 Hemden.

Die Ausrüstung des Infanteristen bestand aus einem Ranzen (Tornister), aus grober Leinwand, Kalbfell oder Leder, der nur auf dem Marsche und zwar meistens an einem hirschledernen Ueberschwung-Riemen, und derart getragen wurde, dass er an die linke Hüfte zu liegen kam.

Um den Leib, über dem Camisol hatte der Mann einen breiten Riemen aus gelbem Hirsch- oder Büffelleder. An demselben hing mittelst einer kurzen Schnur der „Bajonnetüberzug“ aus Kalbleder (die Scheide) derart, dass das Bajonnet vor das linke Knie zu liegen kam. An dem Leibriemen hing rechts ein „Pulverhörnlein zum Zündkraut“ (das Pulver für die Zündpfanne).

Die Patrontasche wurde an einem, dem Leibriemen ähnlichen, breiten, mit gelben Schnallen verzierten Ueberschwunge über die linke Schulter hängend, so getragen, dass sie an die rechte Hüfte zu liegen kam. Die Patrontasche war von rothem oder schwarzem Leder, gross, fasste 24 Patronen, ein blechernes Oel-Fläschchen, zwei Raumnadeln an einem Kettchen und den Luntenverberger mit einem hölzernen Stöpsel, ebenfalls an einem „Kettel-Riemen“. Die Patrontasche hatte zwei Deckel; der obere besass zuweilen als Metallverzierung den

Namenszug des Regiments-Inhabers oder sein Wappen. Endlich befand sich in der Patrontasche auch ein Stück zusammengerollter Lunte, die zumeist den eigenen Zwecken des Mannes diente.

Bei vielen Regimentern gehörte zur Ausrüstung des Mannes auch eine kleine Hacke.

Die Tambours und Pfeifer trugen als unterscheidendes Merkmal Verschnürungen aus gelbem, rothem oder blauem Harrass an der Schulter („Schwalbennester", Epaulettes), und nur in seltenen Fällen die Montur des Regimentes. Meistens hatten die Tambours rothe Röcke, blaue Camisols, weisse Halstücher, deren Schleifen nach vorn hingen, rothe Strümpfe. Die Trommel — von ziemlichem Umfange — wurde an einem über die rechte Schulter hängenden braunen Ueberschwungriemen getragen.

Der Zimmermann trug ein langes Schurzfell; nebst dem Hute besass er eine Tuchkappe, auf welcher vorn aus weiss gefärbten Kameelhaaren der Namenszug des Obristen und darunter zwei gekreuzte Hacken eingestickt waren, rückwärts hatte die Kappe einen Sack mit Borten besetzt, „auf beiden Seiten von solchen Borten wird ein schmales Streifl von Bärenhaut gebremt"; an dem Leibriemen trug er eine kleine Patrontasche mit Pistolenpatronen, ferner war er mit einer grossen und einer kleinen Hacke ausgerüstet; als Seitenwaffe führte er einen Säbel, die Pistole wurde an einer Schnur umgehängt oder an dem Leibriemen getragen.

Die Grenadiere waren in ihrer Bekleidung und Ausrüstung von den Füsilieren nur unwesentlich unterschieden. Statt des Hutes hatten sie eine Kappe mit Bärenfell überzogen, die Ränder mit weissen Zwirnborten doppelt eingefasst; nach rückwärts hing aus der Bärenkappe ein mit ebensolchen Borten im Zickzack verzierter Sack; beim Feldwebel und Fourier war dieser Sack mit drei silbernen, beim Lieutenant mit vier und beim Hauptmann mit fünf goldenen Borten, verziert. Ferner hatten die Grenadiere zwei Patrontaschen; die eine, etwas grösser als die des Füsiliers und wie diese an einem breiten Ueberschwungriemen getragen, war zur Aufbewahrung der Granaten und eines blechernen Luntenverbergers bestimmt; die kleinere, am Leibriemen getragene Patrontasche nahm die Flintenpatronen auf.

Der Officier unterschied sich von der Mannschaft durch den feineren Stoff der Uniform und durch die schwarzgelbe, seidene Feldbinde, welche en bandelier oder um den Leib getragen wurde. Die Knöpfe waren vergoldet oder versilbert, am Aermelaufschlage und an den Patten der Seitentaschen befanden sich Goldstickereien.

Ein besonderes Ausrüstungsstück der Officiere und Unterofficiere war der Stock, der seiner äusseren Form nach zugleich zur Unterscheidung der Chargengrade diente. Er hatte die Länge eines Spazierstockes älterer Form, der bis an die Brust reichte, und wurde in und ausser Dienst geführt. Hatte der Officier die Partisane und der Unterofficier das Kurzgewehr in der Hand, so wurde bei einigen Regimentern der Stock mit den genannten Waffen, und zwar an deren Schaft angeschlossen, in derselben Hand getragen, bei anderen aber an einen Rockknopf gehängt. Wo Letzteres üblich war, hatten alle Stöcke Riemen. Sonst aber war der Stock des Corporals von „schlechtem Holze“ ohne Riemen; jener des Feldwebels und der Personen der „kleinen Prima Plana“, mit Ausnahme des Feldscherers und Musterschreibers, unterschied sich von jenem des Corporals nur durch den Riemen. Der Fähndrich hatte eine dünne Gerte mit einem silbernen Knopfe und einem Bändchen, deren Eigenschaften nach dem Wallis'schen Reglement (1705) durch zwei Soldatensprüche gekennzeichnet wurden: „Auf des Fähndrichs Stock kann sich Niemand stützen“ und „Wenn man einem Mädchen die Schürze aufheben will, so soll sich der Stock biegen“. Der Lieutenant besass ein dickes spanisches Rohr ohne Knopf, der Hauptmann ein dünnes spanisches Rohr mit einem beinernen Knopfe. Der Obristwachtmeister (Major) hatte ein Rohr mit silbernem Knopfe; drei Finger unterhalb desselben war ein Loch, durch welches eine versilberte Kette gezogen und um das Rohr gewunden wurde. Am Rohre des Obristlieutenants fehlte diese Kette. Jenes des Obristen hatte einen goldenen Knopf.

Zu Pferde wurde der Stock von den Officieren derart getragen, dass dessen Spitze auf dem rechten Fusse ruhte und der Knopf frei blieb.

Der Springstock war ein Mittelding zwischen einer Waffe und einem Ausrüstungsstücke. Ursprünglich hatte er nur den Zweck der Unterstützung beim Ueberspringen von Gräben, beim Erklimmen von Höhen u. dgl. Er hatte die Länge von zwei Metern, unten einen spitzen Eisenschuh, oben einen Knopf. Im Gebirgslande wurde der Springstock von der gesammten Mannschaft und den Officieren, sonst stets von dem Fähndrich, falls er nicht mit der Fahne ausrückte, von den übrigen Officieren und der Mannschaft aber selten getragen und bald durch den kürzeren Stock gänzlich verdrängt. Der Springstock der Officiere war schwarz angestrichen, statt des früheren Knopfes war in das obere Ende nunmehr ein kurzes herzförmiges Eisenblatt eingelassen, in welchem ein messingener oder vergoldeter Doppeladler sich angebracht fand.

Jede Compagnie besass eine Fahne, im Wesentlichen von der heutigen Form, nur grösser. Auf der einen Seite derselben war der kaiserliche Doppeladler, auf der anderen das Bild der heiligen Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes oder eines Heiligen angebracht.

Das Regal'sche Reglement ordnet für die Fahne auch einen Ueberzug aus Wichsleinwand an, zur „besseren Wirtschaft", und bemerkt: „Wenn dies auch kein alter Brauch", so müsse man jetzt genauer darauf sehen als früher. „Zu selbiger Zeit, da keine Ueberzüge gebraucht wurden, waren die ungarischen Ducaten häufiger in der Cassa, als dermalen das Kupfergeld, zudem haben die Compagnien heut zu Tag ihre Fahnen selbst zu verschaffen, so eben vorhin nicht gebräuchlich gewesen. Aendern sich also mit denen Zeiten die Moden, und benimmt der Ueberzug denen Fahnen gantz nichts an Authorität der Kaiserlichen Waffen."

Zu den Ausrüstungsstücken einer Compagnie, die aber von letzterer selbst zu beschaffen waren, gehörten noch 1 Schaufel, 2 Krampen, zuweilen auch eine „Radhaue" und 1 bis 2 Holzhauen, welche auf dem Marsche von den Leuten abwechselnd getragen wurden. Diese Werkzeuge dienten zur Tracirung des Lagers, zur Aushebung der Kochgruben, zur Herrichtung der Herde u. d. gl. Manche Compagnien besassen auch Tracirschnüre.

An Trommeln besass jede Compagnie 4 Stück. Die Hoboen und sonstigen Instrumente für die Bläser mussten die Obriste beischaffen.

Ungarische Regimenter.

Attila aus blauem Tuche, Schösse kurz, über die Brust liefen kurze Harrassschnüre mit Oliven und Schlingen.

Hose aus scharlachrothem Tuche, nach nationalem Schnitte eng anschliessend.

Schnürschuhe aus naturbraunem Leder, nur wenig über die Knöchel reichend.

Mantel aus Halina*), seltener aus Tuch, ärmellos, weiss, bis an die Waden herabhängend, nach nationalem Schnitte („Guba"), an dem blossen Halse mit einer Messingschliesse zusammengehalten.

Gürtel aus rothem Harrass, an demselben hingen der Säbel und die Patrontasche.

Kappe aus dunkelgrauem Filze, die breiten Schirme vorn und rückwärts aufgekrämpt.

Die Attilaschnüre der Officiere von Gold.

Die Ausrüstung wie bei den deutschen Regimentern.

*) Grobes Tuch.

Reiterei.

Cürassiere.

Reiter- (Rad-) Mantel weiss, mit Boy gefüttert, Kragen von der Farbe des Regiments-Aufschlages.

Rock aus braunem Leder, gut anschliessend, die Schösse nur wenig über die Oberschenkel reichend, der Kragen klein und stehend.

Camisol, weiss, aus Tuch oder Leinwand (Zwillich).

Stiefelhosen aus rothem Tuche, mit Leinwand gefüttert.

Halstuch oder Flor, schwarz oder weiss.

Reiterstiefel aus Juchten, mit Pfundsohlen, hoch und schwer, mit Stulpen, die über das Knie reichten; grosse Anschnallsporen; zu Fuss durfte der Cürassier auch in gewöhnlichen Schuhen und Kamaschen oder Strümpfen erscheinen. Den Officieren war es gestattet, sich der Pantoffel zu bedienen und in diesen selbst ihren Obristen zu besuchen.

Stulphandschuhe.

Helm (Casquet), rund, aus Schmiedeeisen, mit Nackenschutz; der Gesichtsausschnitt hatte statt eines Visirs nur eine „Nasenfeder", d. i. eine stählerne, gebogene Spange, welche am Scheitel des Helmes befestigt war und parallel mit dem Profil bis an die Nasenspitze reichte. Zum gewöhnlichen Tragen hatte der Cürassier einen Hut wie die Infanterie, jedoch mit einem pomponartigen, schwarz-gelben Federbusche. — Das Haar wie bei der Infanterie.

Kürass, eine schmiedeeiserne Brustdecke, deren Widerstandsfähigkeit mittelst eines auf mittlere Schussdistanz abgegebenen Musketen- (Flinten) schusses erprobt wurde; der durch den Probeschuss hervorgebrachte Eindruck war Bedingung zur Annahme des Kürasses durch die Truppe. Bei einigen Regimentern scheinen auch Lederkürasse („Göller" oder „Koller") mit Brust- und Rückenschutz im Gebrauche gewesen zu sein.

Mantelsack, meistens aus rothem Tuche, um einige Hemden, Strümpfe und Kleinigkeiten darin unterzubringen.

Patrontasche an einem breiten Ueberschwungriemen über die linke Schulter getragen; sie fasste 24 Karabinerpatronen.

Der Regimentspauker und die Trompeter waren nach dem Geschmacke des jeweiligen Obristen adjustirt und erschienen oft in einer malerischen Tracht, mit niederen, runden, federgeschmückten, schwarzen Hüten ohne Krämpen; die Haare lockig, bis auf die Schultern reichend; die bequemen weiten Röcke mit Schössen bis oberhalb der Kniee, aus rothem oder blauem Tuche, mit Bändern und Borten geziert; Beinkleider und Stiefel wie die Cürassiere; weisse Halstücher mit langen Schleifen.

Die ziemlich grosse Trompete hatte eine viereckige Trompetendecke aus gelber Seide, in welche der Doppeladler schwarz eingestickt war. Die Paukendecke war aus gelbem oder rothem Seidenbrocat und hatte 128 Centimeter im Gevierte; die Ränder liefen in lange Fransen aus, und in der Mitte war mit Oelfarben das Wappen des Regiments-Commandanten gemalt.

Die Pferderüstung bestand aus dem Kopfgestell mit der Stange und Trense; aus dem Vorder- und Hinterzeug mit starken messingenen Schnallen, Schleifen und Buckeln; aus einer Decke und dem deutschen Sattel. Letzterer war von Buchenholz, gut gehärtet und geblecht, mit birkenen Rinden überzogen, der Sitz von Kalbleder, die Pistolen-Holftern „zweimal gehäutet" und mit Schweinsleder überzogen. Ferner gehörten zur Pferderüstung: ein Paar Steigbügel, eine Kreuzgurte, ein Paar doppelte Steigriemen und eine, mit harrassenen Borten verbrämte, rothe Schabracke, in welche der Namenszug des Inhabers eingestickt war.

Ueber Zäumung, Sattlung und Packung enthalten die Khevenhüller'schen Observationspuncte, die wohl erst im Jahre 1734 gedruckt wurden, aber im Wesentlichen doch nur die, schon in früheren Zeiten bei der kaiserlichen Reiterei heimischen Formen und Gepflogenheiten zusammenfassen, Folgendes: „Wenn der Reiter sein Pferd sattelt, muss er wohl Acht haben, dass die Decke wohl unterliege, der Sattel nicht zu weit vorne, noch hinten liege, denn Beides dem Pferde höchst schädlich; dass er mit der Hand hinten und vorne darunter könne dadurch überzeugt er sich, dass der Sattel nicht aufliegt und das Pferd zu Schanden geritten werden kann; die Schabracke gleich liege, Sack und Pack compendios zusammengelegt und gleich gepackt sei; der Mantel also zusammengeleget, dass das rothe Unterfutter herauskomme und so wenig als möglich von dem Weissen gesehen werde, auf beiden Seiten mit dem Bind- und Packriemen fest gebunden, den Rock hinter sich über den Pack gebreitet, und da es aber regnet, hereinziehe. Die Pistolen-Holftern also angeschnallet, dass die Pistolen-Kappen dem Sattelknopfe gleichkommen, sonsten man das Pferd nicht bequem regieren kann; kein Halfter unter dem Hauptgestell tragen; wenn man in Parade ist, die Schaffelle zu Hause lassen, oder sie unterstecken; das Mundstück in die Kinnkette dergestalt wohl eingelegt, dass das Mundstück nicht durchfalle, was nicht allein ein schändliches Ansehen macht, sondern auch das Pferd nicht kann regiert werden; der Kehlriemen soll weit gelassen, massen sonst das Pferd verhindert wird, den Kopf herbeizubringen; der Nasenriemen aber fest angezogen, was das Mundstück besser liegen macht, das Pferd auch nicht das Maul auf-

sperren kann, dadurch nicht so hartmäulig ist; die Schweife müssen bei der ganzen Compagnie auf gleiche Art aufgeschwänzet werden; die Stiefel mit gehörigen Faschinen, sollen glatt angezogen sein; die Steigbügel in einer solchen Gleichheit, dass, wenn man die Faust zumacht, der Steigriemen mit dem Steigbügel die Länge des Armes bis an die Brust habe, was für Jeden das rechte Mass ist, um weder zu lang noch zu kurz zu reiten; dadurch sitzt man auch leichter und fester im Sattel und kann sich beim Chargiren auf den Steigbügeln erheben."

Dragoner.

Mantel wie bei den Cürassieren *).

Rock von rothem, grünem oder blauem Tuche, mit andersfarbigem Tuche gefüttert; Kragen, Aermelaufschlag und der Saum der Schösse von der Farbe des Regimentes; Achselschnüre lang herabhängend, roth oder weiss, aus Harrass, — sonst in Form und Schnitt wie der Rock des Cürassiers.

Camisol blau oder weiss; im Sommer aus Leinwand oder Zwillich.

Halstuch wie der Cürassier.

Stiefelhose weiss oder blau mit linnenem Futter.

Stiefel, deren Röhren viel niedriger waren als beim Cürassier; Anschnallsporen.

Hut wie der Fusssoldat, nur mit gold- oder silbergewirkten Tressborten verziert.

In allem Uebrigen wie der Cürassier, nur führte der Dragoner einen Leibriemen mit einem „Pulverhörnlein" wie der Infanterist und ebenso hatte er auch Fäustlinge oder Handschuhe wie dieser.

Huszaren.

Dollmány (Pelz) von braunem, rothem, blauem oder grünem Tuche, in nationaler Weise roth oder weiss verschnürt, mit Pelz gefüttert und verbrämt; der Dollmány wurde um die linke Schulter hängend getragen und von Fangschnüren gehalten, bei kalter Jahreszeit aber auch angezogen.

Attila von der Farbe des Dollmánys, reich verschnürt.

Camisol aus Leinwand für die Arbeiten im Stalle u. dgl.

Halstuch wie die übrigen Truppen.

*) „Wann er (der Dragoner) den Mantel um hat und zu Fuss oder zu Pferd „präsentirt, sollen beide Theile weit zurückgeschlagen werden, damit er mit den „Händen frei sei." Khevenhüller „Observationspuncte" Seite 78.

Hose aus himmelblauem Tuche, eng, nach nationalem Schnitte, jedoch ohne Verschnürungen (Vitézkötés).

Stiefel aus gelbem Leder, der Rand des nur bis unter das Knie reichenden Schaftes mit einer weissen Harrassschnur eingesäumt; Anschlagsporen.

Gürtel (Pass) aus schwarzgelber oder rothweisser Wolle.

Säbeltasche aus naturbraunem oder schwarzem Leder, hing an einem über die rechte Schulter geschwungenen Riemen an der linken Seite; der Taschendeckel trug den Namenszug des Inhabers.

Kucsma aus schwarzem oder braunem Fell mit verschiedenfarbigem Sacke; das Haar wurde in mehrere Zöpfe geflochten.

Die Patrontasche, an einem über die linke Schulter hängenden Ueberschwungriemen getragen, war aus schwarzem Leder; von der Patrontasche hing an zwei kurzen, in der Mitte sich kreuzenden Riemchen ein Pulverhorn herab.

Pferderüstung, im Allgemeinen wie bei der übrigen Reiterei; nur stand als Sattel der ungarische Bock im Gebrauche.

Die Uniform der Officiere der Reiterei, so wie deren Pferderüstung unterschieden sich von jener der Mannschaft durch Stickereien, Tressen und Schnüre von Gold oder Silber und durch das feinere Material.

Bewaffnung *).

Fusstruppen.

Die Pike kam gegen Ende des 17. Jahrhunderts nur noch bei einzelnen Regimentern vor, die sich im deutschen Reiche bei der Armee des Prinzen Ludwig von Baden befanden. Sie bestand — nach Vorschrift Montecuccoli's, der sie noch die „Königin der Waffen" genannt hatte — aus einer 4 bis 5 Meter langen hölzernen Stange, welche eine eiserne, ungefähr 32^{cm} lange karpfenzungenförmige Spitze und am Ende des Schaftes einen eisernen Schuh hatte. Im Beginne des spanischen Erbfolgekrieges war die Pike schon gänzlich ausser Gebrauch gekommen.

Das Kurzgewehr bildete, auch nach Abschaffung der Pike, noch immer die vornehmste Waffe der Unterofficiere. Dasselbe war etwa um 1 bis 1½ Meter kürzer als die Pike, hiess daher auch „Halbpike" (Hellebarde, halbe Barte, Partisane). Am oberen Ende war in

*) Siehe Tafel IX.

den Schaft ein eiserner Stab eingelassen, um das Durchhauen des Schaftes zu verhindern. Unmittelbar am Ansatze der Spitze an den Schaft hatte diese nach der einen Seite einen beilförmigen, nach der andern Seite aber einen sichelförmigen Ausbug. Bei manchen Regimentern hatten jedoch die Kurzgewehre der Unterofficiere einfach die Gestalt einer verkürzten Pike.

Die Partisane — auch Sponton — der Officiere vom Lieutenant bis zum Obersten hatte einen über 2 Meter langen Stab, der eine 22^{cm} lange eiserne Spitze trug; das breite messerförmige Blatt bildete beim Ansatze an den Schaft einen oft sehr kunstreich ciselirten Doppelaar, dessen ausgebreitete Flügel zugleich als Widerhaken dienten. Am oberen Schaftende waren zwei eiserne Stäbe eingelassen, wie beim Kurzgewehre. Daselbst befand sich auch eine Troddel, die bei der Obristen-Partisane ganz von Goldfransen, bei jener des Obristlieutenants oben von Gold- und unterhalb von Seidenfransen gebildet wurde; die Fransen der Hauptmanns-Partisane waren halb von Gold und halb von Seide, die der Lieutenants-Partisane nur von Seide*). Bei einigen Regimentern bestand die Troddel der Hauptmanns-Partisane nur aus Seide, dann hatte die Lieutenants-Partisane gar keine Quaste. Das Eisen sammt dem Schuh der Partisanen war bei den Stabsofficieren vergoldet.

Der Csákány, eine Schlagwaffe, die nur von der Mannschaft der ungarischen Infanterie-Regimenter neben der Muskete und dem Säbel getragen wurde, bestand aus einem dicken, etwa 130^{cm} langen Stocke mit einem beilförmigen, schweren Messingkopfe.

Der Stossdegen, zweischneidig und lang, mit einer Lederscheide, wurde an dem Leibriemen, und zwar bei den wenigen noch mit Piken und Musketen bewaffneten Regimentern von Soldaten und Officieren getragen. Bei den Letzteren ragte der oft künstlich gearbeitete und vergoldete Degengriff neben der Rocktasche hervor. Die Mannschaft der Regimenter, welche bereits das Bajonnetgewehr hatten, führte nicht mehr den Stossdegen, und nur die Unterofficiere (Feldwebel, Fourier, Führer, Musterschreiber und Corporale) so wie die Tambours und Pfeifer, endlich die Officiere behielten noch denselben.

Die Muskete bildete in dieser Periode nicht mehr die Hauptwaffe des Fussvolkes und räumte, wie die Pike, ihren Platz der französischen Bajonnetflinte, kam jedoch nur allmälig aus dem Gebrauche, und selbst in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts finden sich noch Regimenter, oder doch einzelne Theile derselben, die die Muskete

*) Der Obristwachtmeister hatte keine Partisane und commandirte mit gezogenem Degen.

führen. Namentlich musste bei der bedeutenden Verstärkung der Armee zu Beginn des spanischen Erbfolgekrieges ein grosser Theil der neu eingereihten Mannschaft mit Musketen betheilt werden*), welche in zwei Modellen vorhanden waren, als alte Musketen, deren Construction seit dem Jahre 1624 keine wesentliche Veränderung erfahren, und als Muskete mit dem Feuersteinschlosse.

Die Muskete alten Modells war etwa 160^{cm} lang, und der glatte Lauf bestand aus eigens vorgerichteten Eisenschienen, die allmälig über einen Dorn zusammengeschweisst wurden. Das Rohrkaliber betrug 18·4^{mm}**), jenes der Kugel, welche 30 — 35 Gramm wog, 17^{mm}; das ganze Gewehr wog, da auch die Schäftung nicht mehr die schwerfällige „schunkenbeinförmige" war, nicht über 5·6 Kilogramm, die Gabel, welche theilweise auch noch nach dem dreissigjährigen Kriege zur Ausrüstung des Mannes gehörte, war daher bereits entbehrlich geworden. Der Verschluss des Rohres und die Verbindung mit dem Schafte wurde bereits durch die Schwanzschraube bewirkt. Die übrigen Garniturtheile fehlen aber noch zuweilen, und es kommt vor, dass der Lauf nur durch eine Niete im Schafte festgehalten wird. Das Visir bestand aus einem gabelförmigen Aufsatze mit einem Einschnitte, das Korn, nahe der Mündung, aus einem kegel-, pyramidenförmigen oder auch aus einem gleichmässig dicken Aufsatze. Das Schloss bestand aus einem Schlossbleche, an dessen äusserer Seite ein Hahn oder Drache, an der inneren aber eine lange Stange und eine Druckfeder angebracht, und erstere in ein am Hahn befindliches Oehr eingehängt war. Der Hahn hatte an seinem oberen Theile zwei Lippen, zwischen welchen eine Lunte befestigt war, die beim Abfeuern mittelst eines im Schafte befindlichen Züngels gegen das in der Zündpfanne liegende Pulver geschnellt wurde. Das Züngel wirkte dabei auf den Zapfen der Stange. Zur Verwahrung des Zündkrautes konnte die Pfanne mittelst eines Schiebers bedeckt werden; zum Schutze der Lunte diente der Luntenverberger. Die normale Pulverladung, in Papierpatronen gefüllt, betrug 20 Gramm. Der Ladstock war von Holz, der Setzer jedoch von Eisen. Die Tragweite des Gewehres betrug 300 Schritte.

Zu dem zweiten Modell — Flintenmuskete genannt — wurde man durch das Bestreben gedrängt, den Mängeln des Luntenschlosses: Schwierigkeit, die Lunte bei feuchtem Wetter brennend zu erhalten,

---

*) Von den im Jahre 1702 eingereihten Rekruten konnte nur $^1/_3$ mit Flinten, der Rest musste mit Musketen bewaffnet werden.

**) Das Kaliber war in der Armee keineswegs ein einheitliches. Vom „Land- und Haus-Zeug-Amte" werden in den Vorräthen Musketen ausgewiesen, die „Kugeln von 2, $1^1/_3$, $1^1/_4$, $1^1/_2$ u. s. w. Loth schossen."

leichte Entdeckbarkeit der Truppe bei nächtlichen Unternehmungen, auf Patrullen u. s. w., abzuhelfen. Die Muskete wurde deshalb mit einem schon 1640, nach einigen Angaben 1630, erfundenen französischen Feuerstein- (Schwefelkies-) Schlosse versehen, dessen Pfanndeckel eine Oeffnung hatte, auf die der vorwärts angebrachte zweite Hahn mit der Lunte passte, so dass man die Muskete nach Belieben bald mit dem letzteren, bald mit dem Steinschlosse abfeuern konnte.

Das Radschloss, der Zeit der Erfindung und dem Mechanismus nach, der Vorläufer des Batterieschlosses, bewirkte die Zündung derart, dass ein durch Federkraft rasch um seine Achse gedrehtes Stahlrad mit seinem gekerbten Umfange an den Schwefelkies des niedergelassenen Hahnes schlug, und durch die abspringenden Funken das Pulver in der Pfanne entzündete. Das zeitraubende, unbequeme Aufziehen des Rades mit dem Schlüssel, und die schnelle Abnützung der Feuersteine machten, ebenso wie die kostspielige Erzeugung und schwierige Reparatur, das Radschloss wenig geeignet für Kriegswaffen; es kam daher auch bei der Infanterie selten vor, und fand nur bei den Carabinern und Pistolen der Reiterei theilweise Anwendung.

Die Bajonnetflinte mit Feuerstein- oder Batterieschloss, welche schon 1684 von einzelnen Truppen des kaiserlichen Heeres geführt worden sein soll, wurde erst zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts als Feuerwaffe für die gesammte Infanterie angenommen*); doch verging wohl ein Jahrzehent, bis die letzten Regimenter das neue Gewehr erhielten. Dieselbe unterschied sich von der Muskete durch den kleineren Caliber, der einer Bleikugel von $1^1/_2$ Loth ($26{\cdot}25^g$) entsprach, und durch die im Ganzen verringerten Dimensionen, welche selbst bei gepflanztem Bajonnete eine verhältnissmässig leichte Handhabung ermöglichten. Das Feuerstein- oder Batterieschloss bewirkte die Zündung in analoger Weise, wie dies beim Radschlosse geschah; nur war es hier der Hahn, welcher mit dem, zwischen seinen Lippen eingeschraubten Feuerstein, gegen den aufrechtstehenden Theil des, in einer Scharniere beweglichen Pfanndeckels (Batterie) schlug, so dass dieser zurückgeschleudert wurde, und die Funken in die nunmehr geöffnete Pfanne gelangen konnten.

Der Schaft war braun angestrichen; der Ladstock von Holz mit eisernem Setzer; doch befanden sich bei jeder Compagnie, in Verwahrung von Gefreiten, vier eiserne, aus mehreren Theilen zusammengeschraubte Ladstöcke, welche auch zum Ausziehen der Kugeln benutzt wurden.

*) Die kaiserlichen Regimenter in Italien führten 1701 fast durchgehends Bajonnetflinten.

Das Bajonnet wurde zur Zeit seiner allgemeinen Einführung nicht mehr mit einem hölzernen Stiele in die Mündung gesteckt, sondern mittelst einer Dille gepflanzt. Die Länge der Klinge betrug 40 bis 45^{cm}; ihre Form, in den einzelnen Regimentern verschieden, war meist dreischneidig und hohl ausgeschliffen.

Die Bajonnetflinte wurde auch von den Officieren und Unterofficieren der Grenadiere anstatt der Partisanen und des Kurzgewehres geführt, und zwar hatte der Hauptmann, Lieutenant und Feldwebel das Bajonnet stets gepflanzt. Der Regiments-Quartiermeister trug das Gewehr, in gleicher Art wie die Grenadier-Officiere, mit gepflanztem Bajonnet im rechten, der Proviantmeister, Regimentsfeldscherer und der Grenadier-Fourier hingegen, ohne Bajonnet im linken Arm. Die Füsilier-Fouriere endlich, dann sämmtliche Musterschreiber, Feldscherer und Fourierschützen trugen die Flinte ohne Bajonnet, mittelst des Gewehrriemens über die Schulter gehängt, am Rücken, während der Füsilier das Gewehr stets auf der linken Achsel geschultert hatte.

Die Handgranate gehörte nebst der Bajonnetflinte zur Bewaffnung der Grenadiere. Es war dies eine Hohlkugel, gewöhnlich aus Gusseisen, mit einem Durchmesser von ungefähr 8^{cm} und 1½ bis 2^{kg} Gewicht; es gab auch solche aus Bronce, Glas, Thon etc.

Sie wurde mit einer entsprechenden Sprengladung und einer Brandröhre versehen, welche die Zündung vermittelte. Zum Werfen der Handgranaten nahm der Grenadier das Gewehr am Riemen über den Rücken, steckte mittelst der Lunte die Brandröhre in Brand, und warf die Granate rasch gegen den Feind. Die Unsicherheit dieser Zündung war oft Ursache, dass die Granate zu früh crepirte und die eigenen Reihen verletzte.

Pistolen der verschiedensten Formen vervollständigten im Felde die Bewaffnung der Officiere, welche oft selbst zu Fuss deren zwei mit sich führten. Ueberdies waren im Felde bei manchen Regimentern die Corporale der Füsilier-Compagnien und die Zimmerleute mit einer Pistole versehen, die sie an einer über die Schulter hängenden oder an dem Leibriemen angebrachten Schnur trugen.

Die spanischen Reiter bildeten als tragbare Annäherungs-Hindernisse eine Schutzwaffe, die hauptsächlich auf den östlichen Kriegsschauplätzen bei der kaiserlichen Infanterie in allgemeiner Anwendung stand. Balken und Federn (Schweinsfedern) bildeten, so wie auch bei den heutigen spanischen Reitern, deren Bestandtheile. Der Balken war bei 280^{cm} lang, wovon an beiden Enden 16^{cm} den „Aussenschaft" bildeten, während der innere Theil zur Einschiebung der Schweinsfedern, in Abständen von ungefähr 32^{cm}, schräg durchbohrt war. Der

Querschnitt des Balkens (corpus) bildete ein Quadrat von 10 bis 12^{cm} Seitenlänge; die Kanten der Aussenschäfte waren abgerundet, mit starken Blechbändern beschlagen und an den Stirnseiten mit Ringen und Knebeln versehen, womit die spanischen Reiter aneinander geschlossen werden konnten. Die Schweinsfedern waren circa 170^{cm} lange, den gleichnamigen Jagdwaffen ähnliche Lanzen, mit einem spitzen eisernen Schuh am unteren Ende; etwas unterhalb der Mitte war, senkrecht auf die Längenachse, ein kurzer eiserner Zapfen eingelassen, auf welchem der Balken ruhte.

Zur „Spickung des Balkens" gehörten 9 Schweinsfedern; zum Tragen desselben in Feindesnähe 2 Mann, meist Grenadiere, in deren Ermanglung jede 9. Reihe (à 4 Mann) des Bataillons bestimmt wurde.

Beim Exerciren mit dem Gewehr wurde die Schweinsfeder mit der linken Hand zugleich mit dem Laufe erfasst, wobei der eiserne Querzapfen als Stützpunct diente.

Reiterei.

Der Pallasch wurde von den Cürassieren und Dragonern geführt. Die Formen desselben waren keineswegs gleichmässig; meistens aber war die gerade Klinge 842 bis 921^{mm} lang, 39·5^{mm} breit, doppelt geschliffen, bei den Cürassieren mit einem messingenen oder eisernen Korbgefässe, bei den Dragonern aber blos mit einem Bügel und Daumenring versehen. Die Scheide war nur bei den Cürassieren, und auch da nicht immer, aus Metall; häufiger waren die Lederscheiden, mit einem Eisenschuh und mit Messing montirt. Die Kuppel, aus gelbem Leder mit einer Messingschnalle, wurde in vier am Säbel angebrachte Ringe, die paarweise neben einander sassen, eingeschnallt.

Der Säbel mit krummer Klinge, einfachem Bügel und Daumenring, mit einer Lederscheide, bildete die Handwaffe der Huszaren.

Die Sattelpistolen, je 2 für jeden Cürassier, Dragoner oder Huszaren, erscheinen in mannigfaltigen Constructionsformen. Das Gleiche gilt vom Carabiner, mit dem die Cürassiere und Dragoner durchgehends, die Huszaren aber nur bei einzelnen Regimentern bewaffnet waren. Einige in Deutschland stehende Regimenter hatten selbst noch Carabiner mit dem Radschlosse. Uebrigens scheint die vollständige Bewaffnung der Cürassiere mit Flinten-Carabinern früher beendet worden zu sein, als jene der Infanterie mit Flinten. Die Dragoner erhielten, bei der Einführung der Letzteren, Bajonnetflinten wie die Fusstruppen.

Die Artillerie und die Ingenieure.

Die Artillerie war noch nicht als Truppe organisirt, und erscheint daher auch in den Ordres de bataille nicht in den streitbaren Reihen aufgeführt; nur die Anzahl der vorhandenen Geschütze wird in einer Anmerkung im Allgemeinen angegeben. Die taktische Gliederung fehlt, denn die Artillerie ist vornehmlich als Vereinigung gewisser Kriegsmittel aufzufassen; das Personal bildete eine zünftige, in sich geschlossene Körperschaft, die eifersüchtig ihre Sonderstellung wahrte, und sich wiederholt sträubte, Befehle von anderen als den zum eigenen Stande — dem „Feld-Artillerie-Corpo“ — gehörigen Vorgesetzten entgegenzunehmen.

Ein bestimmter Stand war nicht festgesetzt; derselbe richtete sich nach dem augenblicklichen Bedarfe. Die Gliederung des Personales war folgende: General-Feldzeugmeister, als oberster Chef des gesammten „Corpo“, Feldmarschall-Lieutenant, General-Wachtmeister*), Obrister, Obristlieutenant, Ober-Commissarius, Zeuglieutenant, Ober-Hauptmann, Stuck-Hauptmann, Schultheiss (Auditor), Secretär, Feld-Zeugwart, Ober-Feuerwerksmeister, Quartiermeister, Feld-Caplan, Stuck-Junker-Corporal, Ober-Petardier, Ingenieur, Stuck-Junker, Feldscherermeister, Proviantmeister, Unter-Petardier, Alt-Feuerwerker, Jung-Feuerwerker, Brückenmeister, Wegbereiter, Fourier, Fourierschütz, Zeugschreiber, Proviantschreiber, Feldscherergesell, Büchsenmeister-Corporal, Büchsenmeister, Tambour, Profoss mit seinen Leuten.

Neben diesem Personale, das nicht nur Alles in sich begriff, was heute in Feld-, Festungs- und Zeugs-Artillerie geschieden ist, sondern auch die Elemente der Genie-Waffe enthielt, erscheinen noch in den Zeughäusern, so wie auch bei dem Feld-Artillerie-Corpo, die sogenannten

*) Die beiden letzteren Chargen waren nicht immer besetzt.

„Zeug-Amts-Bedienten", militärisch nicht organisirte Handwerker; zu diesen gehörten: Zeugdiener zu Fuss, Pulverhüter, Bindermeister, Schlossermeister, Ober-Schmiedmeister, Unter-Schmiedmeister, Schmiedgesell, Ober-Wagnermeister, Wagnergesell, Sattlermeister, Sattlergesell, Riemermeister, Riemergesell, Zimmermeister, Zimmergesell, Handlanger-Corporal, Handlanger, Wagenbauer.

In den letzten Jahren des Türkenkrieges ist noch zuweilen die Rede vom: Kriegsbuchhalter, Seilermeister, Commiss-Metzger, Commiss-Bäck und Müller und vom Croaten-Fähndrich, dem mit seinen Leuten die Geschützbedeckung oblag — durchgehends Personen, die am Anfange des 18. Jahrhunderts aus den Listen des Artillerie-Corpo verschwinden.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Artillerie war durchaus nicht vollständig gleichartig, und nur in nachstehender Weise am gebräuchlichsten:

Rock ohne Taille, bis an das Knie reichend, sehr weit, aus schwarzblauem Tuche; Kragen klein und stehend; eine Reihe gelber Knöpfe; die Aermel reichten nur bis zum Ellbogen, unterhalb desselben kamen in grossen Bauschen die beim Handgelenke in einer Krause endigenden Hemdärmel zum Vorscheine.

Camisol von der Farbe des Rockes.

Pumphosen von der Farbe des Rockes, unterhalb des Kniegelenkes in weisse Strümpfe gesteckt.

Halstuch und Schuhe wie beim Fusssoldaten; ebenso der Hut, nur war dessen Krämpe nicht aufgeschlagen; die langen Haare hingen frei herab.

Zur Ausrüstung des Artilleristen gehörte ein Bandelier aus naturfarbigem Leder für den Degen und ein schmaler, über die linke Schulter geschwungener Riemen für das an der rechten Hüfte hängende Pulverhorn.

Der in der linken Hand getragene Luntenstock war beinahe 2 Meter lang; unterhalb der, zuweilen sehr künstlich gearbeiteten, Spitze bildeten zwei Adlerköpfe mit einem Wappenschilde Haken, um welche die Lunte gewunden war. Unten hatte der Luntenstock einen spitz zulaufenden Eisenschuh.

Das Geschützmaterial.

Die Geschütze wurden eingetheilt in Carthaunen, Feldstücke, Falkaunen und Kammergeschütze.

Gewisse Gattungen, besonders die 24-, 12-, 6pfd. Carthaune, die Falkaune und das Falconet, waren in allen Armeen gebräuchlich, aber es gab vielfach verschiedene Systeme des Artilleriematerials. In den Festungen wie in den Zeughäusern der kaiserlichen Erbstaaten, dann im deutschen Reiche fand sich eine erstaunliche Menge von Calibern und Unterabtheilungen jeder Gattung; die Vorräthe eines Zeughauses jener Epoche, worin eigene und fremde erbeutete Geschütze aufbewahrt wurden, enthielten oft mehr als 40 verschiedene Geschützgattungen*).

Für den Feldgebrauch wurde diesen Vorräthen eine möglichst gleichartige, den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Geschützen entnommen. Prinz Eugen legte besonderen Werth auf eine möglichst grosse Zahl leichter, nemlich der 3pfd. Regiments-Geschütze.

Kanonen.

Nach der Verwendungsart theilte man die Kanonen in: Batteriestücke und Feldstücke.

Die nachstehende Tabelle gibt genauere Aufschlüsse über jene Arten von Kanonen, welche vorwiegend im Gebrauch standen**).

---

*) Siehe Anhang, Beilage Nr. 5.

**) Die in derselben angegebenen Gewichte sind nach dem Nürnberger Artilleriepfunde berechnet, das sich zum österreichischen verhält wie 9:11. — Das Nürnberger Pfund enthält sonach 682 Gramm.

Unter grösster Schussweite ist jene Distanz gemeint, welche die eiserne Vollkugel bei einer Elevation von 45° erreichen konnte. Die Schussanzahl innerhalb 24 Stunden war nicht so sehr durch die Langsamkeit des Ladens und Richtens als durch die grosse Erhitzung des Rohres bedingt.

Sämmtliche Angaben der Tabelle, welche Miethen („Neue Geschützbeschreibung" 1705) und St. Julien („Theorie und Praxis der Büchsenmeisterei" 1713) entnommen sind, beziehen sich auf, aus Metall (Kanonengut), in „vollem Gusse" erzeugte Geschütze.

Gattung	Name des Geschützes	Kugelgewicht in Pfunden	Gebohrt auf Pfund	Rohrgewicht in Ctn.	Rohrlänge in Calibern	Bohrungslänge i. Calibern	Bodenstück in Calibern	Metallstärke in Calibern: beim Bodenstück	bei d. Schildzapfen	bei der Mündung	Metall zum Gusse in Ctn.	Pulverladung in Pfunden oder Kugelgewicht	Weite in Schritten: Kernschuss	Visirschuss	Maximalschuss	Bedienung: Büchsenmeister	Handlanger	Schüsse in 24 Stunden und Preis derselben	Bespannungspferde
I. Batteriestücke	Ganze Carthaune	48	54	90–100	18	17	1	1	¾	1	121 bis 130	24	500	1000	6000	4	12—16	50 à 6 Thlr.	24
	Dreiviertel-Carthaune	36	40	78	20	.	.	1	¾	¾	.	18	etwas geringer			3–4	12—14	60 à 4½ Thlr.	20
	Halbe Carthaune	24	27	64	22	.	.	1	¾	½	.	12	420	900	5000	3	10—12	80 à 3 Thlr.	16
II. Feldstücke	Einviertel-Carthaune, Ganzes Feldstück o. Quartierschlange	12	.	36	24	.	.	1	¾	½	.	6	370	700	4400	2	6—8	100 à 1½ Thlr.	8—10
	Einhalbviertel-Carthaune, Halbes Feldstück, Regimentsstück	6	7	19—20	27	.	.	1	¾	½	.	3	320	650	3600	1	3—4	100 à 18 Gr.	6
	Einviertel-Feldstück, Ordinari Regimentsstück	3	—	6—9	14—18	.	.	.	.	.	.	1½	etwas geringer			1	2—4	10—12 Groschen	4—6
	Ganze Feldschlange	16, 18, 24	19, 21 27	45 50	30	.	.	.	.	.	.	9/10 K.-Gew.	600	1200	7100	3	9—10	80 à 3 Thlr.	14
	Halbe Feldschlange	8, 9, 12	.	30	32 36	.	.	.	.	.	.	9/10 K.-Gew.	450	900	5300	2	6	90 à 1½ Thlr.	8—10
	Einviertel- oder Quartierschlange, Falkaune	5—6	.	25	24	.	.	.	.	.	.	9/10 K.-Gew.	350	700	4100	1	4	100 18 Gr.	6
	Halbe Quartierschlange, Falconet	1—1½ 2—3	.	10 12	35 36	.	.	.	.	.	.	9/10 K.-Gew.	280	570	3300	1	2—4	à 100 bis 12 Groschen	4
	Halbe Falconet	1	.	6 7	38	.	.	.	.	.	.	9/10 K.-Gew.	206	410	2400	1	1	5—6 Groschen.	1—2
	Kleines Schlängel, Serpentinel, Serpentil	16 Loth Eisen o. Blei	.	4½	.	.	.	.	.	.	.	9/10 K.-Gew.	160	320	1800	1	1	2½—3 Groschen.	1—2

Die ganze Carthaune war kostspielig, bedurfte vieler und theurer Munition und erschütterte die Werke, auf welchen sie aufgeführt war. Diese, so wie die Dreiviertel-Carthaune konnte blos auf Sattelwagen transportirt werden, die halbe Carthaune auch auf Laffeten, jedoch nur bei guter Strasse auf kurze Strecken. Die 24pfd. Geschütze wurden mit Vorliebe gebraucht. Schussweite und Wirkung derselben kamen jenen der schwereren Caliber fast gleich, und dennoch waren sie weit billiger, beweglicher und leichter zu handhaben. Das 12pfd. Geschütz wurde stets auf Laffeten geführt. Es war das eigentliche „schwere Feldgeschütz".

Der Sechs-Pfünder war von kräftiger Wirkung und ziemlicher Beweglichkeit. Man schoss aus ihm gewöhnliche, dann glühende Vollkugeln und Kartätschen. Die wirksame Schussweite reichte bis zu 1600 Schritten.

Der Drei-Pfünder (ordin. Regimentsstück) war wegen des häufigen Ausbrennens mit einem eisernen Zündlochkern versehen. In Festungen wurde er zur Grabenvertheidigung und gegen das Aussenfeld auf Truppen gebraucht. Die Munition war jener des Sechs-Pfünders gleichartig.

Die Feldschlangen waren durch bedeutende Länge und starke Pulverladung charakterisirt.

Die ganze Feldschlange, stets auf Laffete bewegt, wurde in Festungen wie die halbe Carthaune, im Felde aber blos dann benützt, wenn sehr gute, ebene Strassen vorhanden waren.

Die halbe Feldschlange wurde zwar nicht gegen Mauerwerk, aber mit grossem Erfolge im Felde gegen Truppen auf grosse Distanzen gebraucht. In Festungen diente sie zur Bestreichung des Aussenfeldes, wurde aber meist auf „Schiffslaffeten" (Rapperte) gestellt, weil ihre lange Feldlaffete die Placirung auf dem Walle oder in Casematten sehr erschwerte. Das Letztere galt auch von der Falkaune.

Das Falconet wurde auf Csaiken, dann in Festungen auf Thürmen gegen kleine Trupps und selbst gegen einzelne Leute, vor Festungen aber nie gebraucht.

Das halbe Falconet konnte mit einem Pferde bespannt werden. Die Gabel bildete zugleich die Laffete (daher der Name Gabelgeschütz).

Der Unterschied zwischen Batterie- und Feldgeschütz wurde nicht immer festgehalten. Man gebrauchte beide Gattungen im Felde und in Festungen. Wenn aber vom „Feldgeschütze" die Rede ist, so ist meist der Zwölf- und Sechs-Pfünder, unter „Regimentsstücken" aber der Drei-Pfünder gemeint.

Kammer-Geschütze.

Zu diesen zählten die Haubitzen*) und die Mörser. Erstere hatten eine Rohrlänge von $4^1/_2$, 5, $5^1/_2$ bis 6 Caliber und wurden auf 8-, 10-, 12-, 15-, 20-, 30- und mehrpfündige Kugeln (Steingewicht) gegossen. Die Kammern waren bei der kaiserlichen Artillerie durchgehends cylindrisch; in andern Artillerien unterschieden sie sich in scharfe und schwache, je nachdem selbe vom Boden gegen den Flug zu sich verengten oder erweiterten, und in gleichweite. In der kaiserlichen Armee waren Haubitzen von 5—6 Caliber Länge vorwiegend im Gebrauche, die gleichweiten Kammern waren 1—$1^1/_2$ Caliber tief und $^1/_2$ Caliber weit.

Die Pulverladung richtete sich nach der Schwere der Kugel und der Schuss- oder Wurfdistanz.

Zur Haubitze gehörten 2 Feuerwerker und je nach dem Caliber 8—10 oder 12 Handlanger. Zur Fortschaffung der Haubitzen, welche immer auf den Laffeten lagen, wurde für je 3—4 Centner Metall ein Pferd gerechnet.

Die Mörser theilten sich in stehende, hängende und Fussmörser, in Hand- und Hakenmörser, endlich noch in Erdmörser. Das Material der Mörser war gewöhnlich Bronce, seltener Eisen**).

Die Länge der Mörser war nach dem Caliber bemessen und hatten solche von 10—100 Pfund eine Länge von 3, über 100 Pfund von $2^1/_2$ Caliber. Die Kammern waren cylindrisch, oval, rund, birnförmig u. s. w., am seltensten konisch.

Die stehenden Mörser hatten die Schildzapfen am Bodenstücke, und dieses lag auf der Schleife, während die hängenden, in der Mitte des Rohres befindlichen Schildzapfen auf einer Art niedriger Laffete lagen und der Boden des Mörsers auf einem hölzernen Riegel ruhte.

---

*) Die früheren „Kammerstücke" (eigentlich Carthaunen), welche zu dem Zwecke mit Kammern versehen waren, damit man mit kleinerer Pulverladung Hagel oder Steine schiessen könnte, waren seit Mitte des 17. Jahrhunderts durch die Haubitzen verdrängt.

**) Miethen beschreibt auch Holz- und Strohmörser und gibt an, dass man aus Holzmörsern 5—10- und 20pfündige Granaten werfen könne. Die Strohmörser waren, nach Art der Brodformen, aus Strohseilen geflochten und im Inneren ganz mit Kupfer gefüttert. Miethen sah sie in Lemberg, wo sie der „berühmte" Artillerie-Oberst Getkant hatte anfertigen lassen. Sie hielten bei geringer Ladung und leichtem Geschosse nur einige Würfe aus, und wären wohl mit den ledernen Kanonen in eine Kategorie zu stellen.

Die Zündlöcher waren bei den Mörsern möglichst weit nach rückwärts gestellt und lieber weit als eng gebohrt, „da ein Ausbrennen nicht zu besorgen war, weil das Pulver von Natur aus in die Höhe operirt".

Die Fussmörser hatten keine Schleife oder Laffete; deren Stelle vertrat eine $2^1/_4$ Caliber lange, 2 Caliber breite und $^1/_4$ Caliber dicke Metallplatte (der Fuss), auf welcher das Rohr unter einem Winkel von 60° stand. Mörser und Fuss wurden in einem Stücke gegossen.

Die vortheilhaftesten waren die stehenden Mörser, obwohl anfänglich die hängenden bei den deutschen Artillerien mehr im Gebrauche standen. Bei der kaiserlichen Artillerie kamen beide Arten vor.

Wenig beliebt war der Fussmörser; denn obwohl bei ihm eine Zertrümmerung der Laffete nicht vorkam, so wurde er doch fast regelmässig durch den Rückstoss umgeworfen, ja, er fiel häufig schon während des Ladens in Folge der Schwere des Projectiles um.

Dem Caliber nach, gab es Mörser von 10—1000 Pfund, wozu bei letzteren noch 100 Pfund für den Spielraum zugegeben wurden. Indess gehörten solche Riesenmörser, aus denen die unter dem Namen „Marmiten" bekannten Bomben geworfen wurden, mehr zu den Curiositäten, und waren für den Feldgebrauch blos 50 und 100pfd., für den Festungskrieg aber die verschiedenen Caliber bis zu 300 Pfund bestimmt.

Der 300pfd. Mörser wurde auf 345 Pfund gegossen und warf mit 12 Pfund Pulverladung 300 Pfund Stein; das Rohr bis zur Kammer war $1^1/_2$, diese selbst $^3/_4$ Caliber tief und $^1/_3$ Caliber weit, der 200pfd. Mörser, auf 232 Pfund gebohrt, warf mit 8—10 Pfund Ladung 200 Pfund Stein.

Der 100pfd. Mörser, auf 120 Pfund gebohrt, warf 100 Pfund Stein. Ausser diesen waren noch 60-, 50-, 30-, 12- und 10pfd. Mörser im Gebrauche.

Die schweren Mörser wurden gleich den Haubitzen nur durch Feuerwerker oder Bombardiere bedient, „massen hiezu ein mehrerer Verstand erfordert wird, als zum Canoniren". Zu je einem Mörser gehörten 2 Feuerwerker oder Bombardiere mit 6—10 Handlangern. Die Zahl der Würfe in einem Tage war blos durch die zum Laden erforderliche Zeit beschränkt; nur musste Kammer und Zündloch immer rein ausgewischt werden.

Die Mörser wurden nebst ihren Schleifen und Laffeten auf Sattelwagen fortgebracht, wozu man auf 3—4 Ctr. Metall ein Zugpferd rechnete.

Der Hakenmörser und der Handmörser dienten zum Werfen der Handgranaten und wurden sowohl in, als vor Festungen verwendet. Erstere waren geschäftet und hatten ein Lunten- oder Flintenschloss und einen Haken, um den Rückstoss abzuschwächen. Auch hatte man solche mit Schildzapfen, um sie auf Gabeln stellen zu können.

Die Handmörser wurden zur Handhabung auf eine 63^{cm} lange eiserne Stange aufgesetzt und waren entweder mittelst Schildzapfen auf Gabeln zu stellen oder wurden in den Scharten zwischen zwei vertical eingerammte Pfähle gelegt, an welche sich die Schildzapfen beim Rückstosse stemmten; sie wogen 8—9 Pfund hatten eine Schussweite von 3—500 Schritten und wurden von Grenadieren bedient. Nach Coehorn's Angabe wurden die Handmörser am Boden mit Schildzapfen versehen und auf einem Brette befestigt.

Gleichzeitige Schriftsteller rechnen endlich eine Minen-Gattung, die Fougassen, unter die Mörser, und zwar unter dem Namen Erdmörser.

Die Petarde war ein glockenförmiger Mörser, mit einem Zündloche im Boden, der mit Pulver gefüllt, mittelst einiger Ansätze an der Mündung an das „Madrillbrett" geschraubt und an Thore, Mauern, Pallisaden gehängt wurde, um diese zu sprengen.

Besondere Geschützgattungen.

Ausser den erwähnten, allgemein üblichen Geschützgattungen gab es noch andere, die entweder nur ausnahmsweise in Verwendung kamen oder sich nur kurze Zeit erhielten.

Die Wallmuskete, auch Standrohr genannt, bildete den Uebergang von der Handfeuerwaffe zum Geschütz und hatte im Positionskriege die gleiche Verwendung wie das heutige Wallgewehr. Die Festungen bargen die mannigfaltigsten Gattungen von Wallmusketen unter ihren Vorräthen. Es gab solche von 24—47 Caliber Länge, deren Gewicht zwischen 1—3 Centnern wechselte. Bedient wurden sie von 2 bis 3 der Infanterie entnommenen Leuten.

Das Karrengeschütz (Karrenbüchse) war ein Doppelhaken, auf einem Gestelle in einer Gabel befestigt; in Festungen fand das Karrengeschütz seinen Platz auf Mauern und Thürmen, im Felde erhielt es gewöhnlich eine halbrunde Blendung aus Holz oder starkem Eisenblech, welche an der Rohr-Mündung befestigt war und sich gleichzeitig mit derselben bewegte. Diese Vorrichtung diente zum Schutze gegen das Musketenfeuer, dem die Bedienungsmannschaft der geringen Tragweite des Geschützes wegen sehr ausgesetzt war.

Das Orgelgeschütz bestand aus einer Anzahl zu einem Geschütze verbundener Läufe verschiedener Caliber, welche von rückwärts geladen und entweder gleichzeitig oder in Abtheilungen abgefeuert werden konnten.

Orgelgeschütze grösseren Calibers wurden jedoch bald als unpraktisch verworfen, und auch die aus Musketenläufen zusammengesetzten nur in besonderen Fällen angewendet.

Ein solches, mit der Jahreszahl 1678 versehen, befindet sich im kaiserlichen Arsenale zu Wien; dasselbe hat 50 Läufe in zwei übereinander liegenden Reihen und steht auf zwei Rädern mit einer vorn geschlossenen Gabeldeichsel. — Jedenfalls war der Gebrauch der Orgelgeschütze kein ausgedehnter.

Geschwindgeschütze oder zum Geschwindschiessen eingerichtete Stücke. — Unter dieser Bezeichnung kommen im 17. Jahrhunderte verschiedene Geschützgattungen vor, welche theils mit einer besonderen Vorrichtung zum schnellen Richten versehen waren, oder auch mit handsamen Patronen geladen wurden, weshalb sie gegenüber dem sehr langsamen Laden mit der Ladeschaufel, den Namen „Geschwindgeschütz" erhielten; wie z. B. die Canons à la Suédoise, welche ebenfalls „Geschwindschuss-Stücke" hiessen und bei denen das schnelle Laden dadurch bewirkt wurde, dass Projectil und Pulverladung in einer Patrone vereinigt waren.

Im Jahre 1707 beschreibt Geissler in seiner „Neuen und kuriösen Artillerie" den von ihm erfundenen „vollständigen" Kartätschschuss, bei dem Kartätsche und Kartusche mit einander verbunden waren und den er ebenfalls „Geschwindschuss" nennt. Derselbe war übrigens schon 1701 gebräuchlich.

In der kaiserlichen Armee waren in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts ebenfalls Geschwindgeschütze, jedoch in sehr beschränkter Anzahl in Verwendung, so z. B. im Jahre 1701 bei dem Heere in Italien 6 2pfd. geschwindschiessende Kanonen, deren besondere Wirkung aber nirgends erwähnt wird und die nach kurzem Bestande auch spurlos verschwanden. Der Hauptsache nach waren es Hinterladungsgeschütze; die, mit einem Henkel versehene Kammer konnte vom Rohre abgehoben werden, wurde getrennt geladen und sodann wieder an das Rohr gesteckt, an welches sie durch rückwärts eingeschlagene Keile fest angedrückt wurde. Zu jedem Geschütze gehörten 3 solcher Kammern, welche abwechselnd geladen wurden. Der Erfinder dieses Geschützes war Alt-Feuerwerker Joh. Georg Trompeter*).

*) Derselbe erhielt „wegen Inventirung deren Stücke vom geschwinden Schuss" eine Gratification von 300 fl. und eine Erhöhung der Gage auf 50 fl. nebst einem Reisevorschusse nach Italien. (Hofkammer-Archiv, Juni 1702.)

Miethen gibt ihnen ein sehr schlechtes Zeugniss und sagt unter Anderem: „In schlimmem Marchiren bei der Nacht verlieret sich eben zuweilen der Keil oder die Kammer selbsten, wodurch nachmals die geschwinden Schüsse trefflich befördert werden.“— Da ähnliche Hinterladungsgeschütze unter dem Namen „Geschütze à Braga“ schon seit 1621 hie und da auf Schiffen und Thürmen gebraucht wurden, so lässt sich diese Erscheinung der Geschwindgeschütze wohl auf den Versuch zurückführen, das alte Modell für den Feldgebrauch umzugestalten.

Die Bresche-Mörser waren ein Mittelding zwischen Haubitzen und Mörsern, welche sich am besten mit den heutigen Carronaden vergleichen lassen. Sie hatten ein längeres Rohr als die gewöhnlichen Mörser und lagen, ähnlich den Haubitzen, auf kurzen, breiten, starken Laffeten und waren bestimmt, mit grossen Granaten, welche häufig auch mit eisernen Spitzen um das Brandloch herum versehen waren, in Mauern Bresche zu schiessen. Sie wurden durch die viel leichteren und besser verwendbaren Haubitzen gänzlich verdrängt.

Der Repphühner-Mörser, 1693 von dem Florentiner Stückgiesser Pietri erfunden, wurde im spanischen Erbfolgekriege von den Verbündeten vielfach gebraucht. Er bestand aus einem gewöhnlichen 8zölligen Mörser, dessen Mündung von 13 kleineren, durch 2 schmiedeiserne Reifen zusammen gehaltenen Mörsern eingerahmt war, deren Kammern durch Canäle mit dem Fluge des grossen Mörsers in Verbindung standen. Die grosse Kammer wurde mit $^1/_2$ Pfund, die 13 kleinen, mit einer sehr geringen Menge feinkörnigen Pulvers geladen; beim Abfeuern theilte sich das Feuer des grossen Mörsers mittelst eingelegter Zündschnüre den kleineren mit. — Solche Mörser wurden im Feldzuge 1701 und bei verschiedenen Belagerungen in den folgenden Jahren, jedoch immer ohne nennenswerthen Erfolg, verwendet, und konnten sich nicht dauernd erhalten.

Die Laffeten

entsprachen den Dimensionen der Rohre und der Pulverladung. Da man fast allgemein der Ansicht war, dass der Rücklauf von Einfluss auf die Bahn der Projectile sei, so machte man die Laffeten möglichst massiv und verstärkte sie mit schweren Beschlägen.

Als Erzeugungs-Material wurde hartes Holz (Eichen, Ulmen etc.) verwendet. Der Geschoss-Caliber diente als Mass-Einheit. Andere als Wand-Laffeten waren nicht bekannt, und diese waren stets „geschränkt“, d. h. verbreiterten sich gegen den Laffetenschwanz zu, wodurch man

bei dem Mangel an Angussscheiben, an den Rohren eine bessere Fixirung derselben in den Laffeten, anderseits eine festere Basis für das ganze Geschütz, und auch eine Verringerung des Rücklaufes zu erzielen suchte. Die Wände selbst waren entweder gerade oder gebogen; letztere waren zierlicher, aber nicht so widerstandsfähig als die geraden; 5 bis 6 verticale und ebenso viele horizontale, eiserne Bolzen, dann 4 hölzerne Riegel hielten die Wände zusammen, von welch' letzteren einer an der Stirn, einer am Laffetenschwanze, und zwei am rückwärtigen Ende des Bruststückes angebracht waren. Die beiden mittleren, auf welchen das Bodenstück des Geschützes auflag, hiessen „Ruhriegel"; durch den rückwärtigen dieser beiden Riegel ging die verticale eiserne Richtschraube. Die Räder waren bei den Carthaunen 160 bis 176^{cm}, bei den Schlangen 165^{cm} hoch und ruhten auf Holzachsen; die Spurweite betrug 192^{cm}; jedenfalls viel für die damaligen Communicationen.

Die Laffeten wurden mit Oelfarbe oder Theer getüncht und sehr reichlich mit 7^{mm} dickem Eisen beschlagen.

Die Feldschlangen-Laffeten waren um $^1/_3$ länger als das Rohr, weil man, einer artilleristischen Hausregel gemäss, lange Laffeten für eine Gewähr sicheren Schusses hielt; dagegen wurden die Haubitz-Laffeten sehr kurz, aber breiter und stärker gehalten.

Die Wanddicke betrug bei den ganzen und Dreiviertel-Carthaunen 180^{mm}, bei den übrigen Geschützen 1 Caliber. Zwischen den Mittelstücken der Laffeten war sehr häufig ein Kasten angebracht, in welchem einige Reserve-Pulverpatronen verwahrt wurden; ebenso befanden sich in dem Protzkasten (insofern ein solcher vorhanden war) Patronen und Projectile; jedoch wurde der Protzkasten nicht immer hiezu verwendet. Miethen sagt hierüber: „Die Laffetekasten sein nicht deshalb erdacht worden, um der Büchsenmeister Töpf und Plunder mitzuführen, sondern so viel hineingeht, Kugeln, Patronen und einen ledernen Säckel Zündpulver."

Die hängenden Mörser lagen auf niederen Laffeten (Schemel oder Stühle), welche aus zwei, 1·5 bis 2·5^{m} langen und 15 bis 18^{cm} dicken eichenen Wänden bestanden, die entweder durch einen Boden und Riegel, oder auch blos durch Riegel verbunden waren. Die Wände mussten so hoch sein, dass der senkrecht in dem Schildzapfen ruhende Mörser nicht mehr als 50 bis 76^{mm} vom Boden abstand. Die für den Feldgebrauch bestimmten Schemel (Stühle) hatten keinen Boden und konnten zerlegt werden. Am vorderen Ende des Schemels befand sich die Richtschraube und eine Stellkette.

Die stehenden Mörser ruhten mit ihren Schildzapfen in den Schildpfannen einer Schleife, an deren vorderem Theile entweder 2 parallele

hölzerne Wände, oder auch eiserne oder hölzerne feste Quadranten sich befanden, mit Löchern, durch welche Bolzen gesteckt und dadurch der Mörser in jeder beliebigen Elevation festgestellt werden konnte. Bei Mörsern mit birnförmigen oder sehr scharfen Kammern wurden die Schleifen auch ganz aus Eisen oder Kanonenmetall gegossen.

Die Geschützerzeugung.

Als Geschützmetall wurde vorwiegend das „Stückgut", Bronce, verwendet. Schwedisches, Gosslarer, Neusohler oder steyrisches Kupfer, englisches oder Schlackenwalder Zinn, wurden am liebsten zur Legirung genommen. Das „in Platten geschlagene Kupfer" hatte den Vorzug vor dem „in grossen Kuchen aus den Hütten gekommenen". Hatte man Ersteres zur Verfügung, so genügte bei einem Centner ein Zusatz von 5 Pfund Zinn; bei dem Kuchenkupfer waren aber 10 Pfund Zinn erforderlich. In Ermangelung des ziemlich kostspieligen Plattenkupfers wurde auch Messing zur Composition genommen, zuweilen wurden auch die Rohre aus Messing allein erzeugt*).

Wenn man altes Stückmetall umschmolz, so gab man noch einen Zusatz von 2 bis $2^1/_2$ Pfund Zinn hinzu. Endlich wurde auch Glockenspeise verwendet, indem man 20 bis 25 Pfund derselben einem Centner Kupfer zusetzte.

In selteneren Fällen fand auch Eisen Verwendung, aber nur bei Positions- und Schiffsgeschützen.

Ueber den Vorgang beim Schmelzen und beim Gusse galt als Norm, dass, wenn das geschmolzene Metall im Ofen zum Giessen bereit steht, der Stückgiesser das meiste Holz zuzulegen habe, besonders wenn der Zapfen schon gestossen „und des Metalls im Ofen allezeit weniger wurde". Dadurch wurde die Erkaltung des im Ofen bleibenden Restes verhütet.

Bei Metallgeschützen erfolgte der Guss über den Kern einer Lehmform, eiserne Geschütze aber goss man gleich auf den richtigen Caliber**).

Wenn auch schon seit 1657 die Verpflichtung der Länder und Stände, im Contributionswege die gesammte Bewaffnung für die Armee zu liefern, abgeschafft war, und der grösste Theil der Geschütze im

*) Ein Centner „Stückgutes" kam im Durchschnitte auf 50 Thaler zu stehen. Darnach kostete z. B. das Rohrmaterial für eine halbe Carthaune 3000 Thaler.

**) Siehe den „Unterricht von der heutigen Fortification und Artillerie in zwei Büchern verfasst" u. s. w. von Johann Sebastian Grubern, Major. Nürnberg 1700.

Haus- und Land-Zeug-Amte im Arsenale auf der Seilerstätte zu Wien gegossen wurde, so walteten bezüglich der Stückgiesser dieselben Verhältnisse ob, wie dies bei den Büchsenmeistern, Feuerwerkern und überhaupt bei der ganzen Artillerie der Fall war.

Die Giesser hatten wohl ihr früheres Wanderleben aufgegeben*) und blieben länger im Dienste eines Staates, aber sie waren freie Künstler, die so wie alle anderen Bürger ihr Kunstgewerbe ausübten und denen der Staat die jedesmalige Lieferung von Geschützen gegen contractlich bedungene Gebühren übertrug, wobei berücksichtigt wurde, ob sich der Giesser auch sonst viel oder wenig zu verdienen im Stande sei. Gewöhnlich hatten die Giesser von je 10 Ctr. Metall einen für sich, und eine entsprechende Summe für jeden Centner des fertigen Rohres.

Bis zum Jahre 1704 war in den kaiserlichen Giessereien der Gusslohn für jeden Centner Metall auf 10 fl. bestimmt, ward aber in diesem Jahre auf 8 fl. herabgesetzt; auch veranstaltete das Zeug-Amt ein Concurrenz-Giessen mehrerer Giesser, um dem Sieger die Giesserei zu übertragen.

Zum Bohren wurde das Rohr in senkrechter Stellung, mit der Mündung abwärts, festgebunden, und die Bohrstange durch Pferde-, häufiger aber durch Menschenkräfte in Thätigkeit gesetzt. Die Dimensionen des Schlichtbohrers wurden vor seiner Anwendung durch das Kugelöhr geprüft. Die Bohrstange bewegte sich in einem Schlitten, und es war Sache des Giessers, darauf Acht zu haben, dass der Bohrer in demselben „satt gehe".

Wenn beim Gusse der Mörser oder Haubitzen der Kern keine „Patzen oder Gruben" hinterlassen, war das Ausbohren des Fluges nicht mehr nothwendig; man liess sich's mit dem Schlichtbohren der Kammer genügen.

Die Zündlöcher der Carthaunen und Schlangen waren so eng als möglich gebohrt und hart am Bodenstücke angebracht, von wo sie senkrecht in den Laderaum führten. Schräge Zündlöcher wurden selten angewendet, weil sie sich leichter verstopften und schwer zu räumen waren. Beim Kammergeschütze, wo die Zündlöcher sehr weit gebohrt waren, brachte man sie so weit als möglich rückwärts an, von wo aus sie schräg gegen den Boden der Kammer führten.

---

*) Erasmus Flicker, Giesser aus Augsburg, goss 1631 in Polen für Sigmund III., 1634 in Modena für den Herzog Franz, 1646 in Venedig, 1647 für die Schweden in Nördlingen etc. (Miethen und Meyer).

Im Juni 1702 erhielt ein gewisser Büchsenmeister Wolf Entzing für die von seinem Bruder Johann gemachte Erfindung „durch eine besondere Art des Stückbohrens alle Ungleichheiten der Mündung zu vollkommener Gleiche und das Geschütz zu einem gewissen Schuss zu bringen", eine jährliche Remuneration, jedoch nur für so lange, „bis nichts Besseres erfunden sei"*).

Zum Tormentiren wurden die Geschütze auf 2 Balken gelegt. Die Carthaune erhielt zuerst $^1/_2$ kugelschwere Ladung mit vorgesetzter Kugel, dann $^3/_4$ kugelschwere Ladung mit Kugel und Kartätschen, und endlich die ganze kugelschwere Ladung mit Kugel, Kartätschen und doppelten Vorschlägen. Bei den Schlangen stieg die Pulverladung von $^3/_4$ bis $1^1/_2$ des Kugelgewichtes. Die Kammer-Geschütze erhielten zuerst 3, dann 4 Loth des besten Pürschpulvers auf je 1 Pfund des Projectiles, und beim dritten Schusse wurde die Kammer ganz mit Pulver gefüllt. Das Springen der Geschütze schrieb man oft allerlei Ursachen zu, so z. B. dass etwas Giftiges in das Rohr gekrochen, dass das Geschütz mit der Mündung gegen den Wind gerichtet, oder das Pulver beim Stampfen mit „sauren Liquoribus" gefeuchtet worden sei, etc.

Auf die äussere Ausschmückung der Rohre wurde viele Sorgfalt verwendet; Delphinen und Traube waren figural verziert und nicht selten auch das Rohr reich ornamentirt. Am Bodenstücke war gewöhnlich das Landeswappen mit einem Sinnspruche und auf dem Längenfelde der specielle Name des Geschützes oder eine allegorische Figur eingravirt. Die Geschütze der kaiserl. Armee weisen meist den Reichsadler mit der Umschrift „Consilio et Industria" oder auch allegorische Figuren mit verschiedenen lateinischen Sinnsprüchen auf.

Munition.

Das Pulver wurde vorwiegend auf privaten Wasser-, Hand- oder Pferdemühlen erzeugt. Es waren 3 Hauptgattungen im Gebrauche nämlich: Stück-, Musketen- und Pürschpulver, jedoch kam bei ersterem noch häufig die Unterabtheilung „Schlangenpulver" vor, da man zu den weittreibenden Feldschlangen auch ein besseres Pulver zu verwenden pflegte. Kammer-Geschütze wurden ausschliesslich nur mit dem besten Pürschpulver geladen.

Die Fabrikation war im Ganzen der heute üblichen gleich; Salpeter, Schwefel und Kohle (am liebsten von Hanfstengeln oder dem Hundsbeerbaume) wurden gestampft, getrocknet und gekörnt, jedoch nur das Pürschpulver polirt. Zum Anfeuchten durfte nur reines Wasser,

*) Hofkammer-Archiv.

nicht aber „Essig, Urin oder saure Liquores“ verwendet werden, „will man anders aller Gefahren und Unglück des Zerspringens überhoben sein“.

Zum Stückpulver nahm man 7 Loth Schwefel und 9 Loth Kohle, zum Musketenpulver 6 Loth Schwefel, 8 Loth Kohle, zum Pürschpulver 4—4½ Loth Schwefel und 6 Loth Kohle auf je 1 Pfund Salpeter und liess die Mischung durch 8—12, 18—20 und 32—36 Stunden in der Stampfe.

Sehr brisantes „starkreissendes, sprengendes Pulver“ für Hohlgeschosse wurde (nach St. Julien) gewonnen, indem der Pürschpulversatz in der Stampfe mit „Wein-Essig, Mercurio, blauen Kornblumen-, Lindenblüt-, Königskerzen-, Nessel-, Schellkraut- und Poleywasser, oder mit einer Auflösung von Kampher in Essig oder Branntwein“ angefeuchtet wurde.

Betreff der Projectile herrschte die grösste Mannigfaltigkeit, Altes und Neues bunt durcheinander. Immerhin lassen sich drei Hauptgruppen unterscheiden, — Vollgeschosse, Hohlgeschosse und Kartätschen, welchen sich eine Menge anderer Projectile und Feuerwerkskörper anschloss.

Grundsätzlich wurden aus Carthaunen und Schlangen blos Voll-, Ketten- und Stangenkugeln, ferner Kartätschen, aus den Haubitzen Granaten, Kartätschen, Steinkugeln, Steinhagel, glühende Kugeln und kleinere Feuerwerkskörper, aus den Regiments-Geschützen, welche vielfach mit Kammern versehen waren, nebst Vollkugeln und Kartätschen auch Granaten und Feuerwerkskörper geschossen oder geworfen. Für die Mörser waren Bomben, Carcassen, Steinhagel, Handgranaten, Leuchtkugeln und viele andere Feuerwerkskörper bestimmt.

Die Vollkugeln waren entweder geschmiedet oder gegossen und grösstentheils von Eisen, seltener aus anderen Metallen erzeugt. Die Hohlgeschosse waren der Construction und Form nach sehr verschieden. Ursprünglich rund und von durchaus gleicher Wandstärke, erhielten sie später verschiedene Formen (oval, gespitzt, oval mit flachem Boden etc.) und das Bestreben, die Sprengwirkung zu sichern, führte endlich zur Annahme excentrischer Höhlungen.

Schon 1678 erprobte Miethen in Prag Granaten, die beim Auffallen crepirten, was dadurch bewirkt wurde, dass die Hohlgeschosse beim Füllloche stärker im Metall waren und beim Auffallen eine in der Brandröhre befindliche, geladene eiserne Hülse in die Sprengladung getrieben wurde. Später wurden die Hohlgeschosse am Boden und zwar anfänglich durch Eingiessen von Blei verstärkt, auch kannte man bereits das Tempiren der Brandröhren durch Anbohren.

Aus Haubitzen warf man meist runde, am Fülloche stärkere Granaten mit 4 Spitzen rings um das Füllloch herum, welche gegen Mauerwerk verwendet wurden, zuweilen auch oval zugespitzte zum Weitschiessen.

Die Bomben waren entweder rund mit verstärktem Boden, oder oval mit gleicher Wandstärke (speciell Bomben genannt); oval-gespitzte wurden gegen Mauerwerk, und ovale mit abgeplattetem Boden gegen Erdwerke angewendet.

Zur Mörsermunition gehörten noch die Sprengkugeln (Carcassen), hölzerne cylindrische Büchsen von dem Caliber des Mörsers, welche mit Brandsatz und 2—3 Lagen Handgranaten gefüllt waren; statt der hölzernen Büchsen bediente man sich auch oft zwillichener Säcke, welche oben und unten mit eisernen Spiegeln versehen und gut verschnürt waren. Sie wurden gewöhnlich aus Festungen gegen die Tranchéen geworfen (daher auch Tranchéekugeln genannt) und sollten einige Klafter ober dem Ziele springen.

Die Handgranaten wurden aus Eisen, im Nothfalle selbst aus Glas und Papier verfertigt.

Die Kartätschen bestanden aus eisernen oder bleiernen Kugeln, welche in blecherne Büchsen (Büchsenkartätschen) oder zwillichene Säcke (Beutel- und Traubenkartätschen) gefüllt waren.

Glühende Kugeln wurden meist aus Kammer-Geschützen geschossen; Braun gibt in seinem „Novissimum fundamentum et Praxis Artilleriae“ die Beschreibung eines Kugel-Glühofens. Meistens wurden jedoch die Kugeln auf den Herden der Feldschmieden geglüht.

Aus den Carthaunen und Schlangen schoss man endlich Stangen- und Kettenkugeln (gegen Truppen und Pallisaden), aus den Kammer-Geschützen auch Licht-, Regen-, Dampf-, Kleb- oder Ankerkugeln.

Als Zündmittel dienten Schlagröhren und Geschwindpfeifen. Vor deren Erfindung wurde einfach das Zündloch des Geschützes mit Pürschpulver gefüllt (eingeräumt), rundherum noch etwas Mehlpulver gestreut oder Pürschpulver mit dem Pulverhorn zerdrückt und dann mit der Lunte entzündet. Diese Procedur war jedoch bei Wind, Regen, bei Nacht oder in der Aufregung des Gefechtes so wenig zuverlässig, dass oft 1 Pfund Pulver zum Einräumen auch nur eines Zündloches nicht ausreichte.

Diesen Uebelständen zu begegnen, wurden schon seit 1691 Schlagröhren verwendet. Sie bestanden aus einer eisernen oder blechernen Röhre, welche mit Pulver und einer Kugel geladen in das Zündloch gesteckt wurde; beim Anzünden der Ladung schlug die Kugel

die Patronenhülse durch und das Feuer theilte sich der Geschützladung mit. Obrist Geissler führte 1697, im Feldzuge in Flandern, die „Geschwindpfeifen“ ein, welche ganz den nachmaligen Schilfrohrbrandeln glichen, nur dass das Röhrchen sammt Muschel von Eisen war.

Ladezeug, Geschütz-Requisiten.

Das Lade- und Richtzeug bestand aus der Ladeschaufel, dem Pulvermesser, Wischer, Setzkolben, Kugel- und Vorschlag-Zieher, Richt- oder Schosskeil, aus der Raumnadel, dem Kugelöhr, Scharreisen, Quadranten, geraden und krummen Cirkel, aus der Bleiwaage, dem Massstabe, dem Spund oder Zapfen, aus dem Deckel, dem Hebetremmel, dem Absehen, Hebe- und Kammerspiegel und dgl. mehr.

Die Ladeschaufel war in der Regel von Eisen- oder Kupferblech erzeugt und mit einem hölzernen Griffe oder zum Laden grösserer Geschütze, mit einer Stange versehen. Man machte zu dieser Zeit aber schon mehrfach den Versuch, die Ladeschaufel zu beseitigen und zu fertigen Patronen („Kartuschen“) zu greifen. Bei den Kammer-Geschützen fanden diese die erste Anwendung. Die Hülle bestand aus Boy, Zwillich oder Leinwand, Pergament, dickem Papier, am häufigsten aber aus Weissblech.

Der Setzkolben wurde 2—$2^1/_2$ Caliber lang aus starkem, schwerem, zähem Holze verfertigt. In das rückwärtige 108^{mm} lange Loch wurde die Stange eingebohrt. Oben und unten war der Kolben mit Ringen beschlagen.

Als Wischer wurde meistens ein $1^3/_4$ bis 2 Caliber langer und $^3/_4$ Caliber dicker Kolben benutzt, der mit Schaffellen überzogen war. Als Stange konnte auch jene des Setzers angesteckt werden. Zuweilen erfüllten alte Stricke, Hanf, Werg oder Filzstücke, um einen Stab gewickelt, die Zwecke eines Wischers. Man liess aber auch schon von Bürstenbindern Wischer aus Schweinsborsten, die mittelst Drahtes dicht aneinander um den Kolben geflochten wurden, erzeugen.

Bei den Kammer-Geschützen stand neben dem Wischer auch das Scharreisen in Verwendung, um mit selbem vor dem Auswischen „den Unflath aus der Kammer zu scharren“.

Die Mündung der Mörser und Haubitzen wurde mittelst eines Deckels, jene der Kanonen und Schlangen mittelst eines Zapfens oder Spundes verwahrt. Die etwa 70 bis 100^{mm} dicken Deckel hatten an der Aussenseite in der Mitte eine Handhabe, über welcher in Ziffern angegeben war, wie viel Pfund Steine der Mörser werfe. Hatten die Geschütze durch Wasser zu passiren, so wurden sowohl der Zapfen

an der Mündung als auch das Zündloch mit Wichsleinwand oder Schaffellen umhüllt.

Zu jeder Kanone gehörten auch drei $1^1/_2$ Kugel breite und 4 bis 5 Kugeln lange Richtkeile aus hartem Holze, mit einer Handhabe versehen; für die Haubitzen und Mörser waren deren zwei bestimmt.

Ueber die „Hebetremmel" bemerkt ein zeitgenössisches Werk (Grubern), dass sie nöthig seien, „damit man beim Richten die Schemel nach Belieben lüften und wenden, die Kanonen oder Schlangen aber vorne protzen und hinten schwänzen könne. Sonst hat man auch wohl unten an die Schemel 4 kleine Räder aus einem ganzen Stück Holz, wie man sie auf den Schiffen bei den Schiffslaffeten gebraucht, oder auch von Eisen einen Spiegel, so an beiden Enden fest an den Schemel unten angemacht, zu leichterer Wendung sich bedienet, welches aber wegen einer und anderer Ungelegenheit wieder abgeschafft worden."

Der in Zoll und Schuh eingetheilte Caliber oder Massstab bestand aus Eisen, Messing, Elfenbein oder Pergament.

Zu den Requisiten wurden ferner fünf Nadeln gezählt: 1. die Raumnadel; 2. eine Nadel mit einer Schraube oder einem Bohrer, „damit man in einem geladenen Stück in das Pulver bohret und es also auflüftet"; 3. eine Nadel mit einem Ohrlöffel zur Reinigung des Zündloches; 4. eine Nadel mit einem Häklein, „damit man die Dicke des Metalls hinten um die Kammer misset"; 5. eine Nähnadel, deren man bedurfte bei der Verfertigung der Patronensäcke.

Das Kugelöhr bestand aus einem etwa 6^{mm} starken, mit einer Handhabe versehenen eisernen Ringe, der zur Bestimmung der Calibermässigkeit der Projectile diente.

Der Kugelzieher, eine stählerne Schraube, wurde im Bedarfsfalle an die Stange des Setzers oder Wischers angeschraubt.

Die Kammer- und Hebespiegel, „um die Kammer damit zu verdämmen und desto weiter zu schiessen oder zu werfen", bestanden aus einem 54^{mm} dicken trockenen Linden- oder Erlenholze; für Mörser und Haubitzen wurden die Spiegel nach der Rundung der Kammer ausgedreht und in den Dimensionen dem Fluge entsprechend gehalten. „Sie werden auf den Kammerpfropf", heisst es bei „Grubern", „wenn die Kammer oben mit Erde ausgeebnet ist, gesetzt, damit die Granaten auf den Hebespiegel fein gleich darauf zu liegen kommen und alsdann können wohl verdämmt werden." In Ermangelung hölzerner Hebespiegel wurden auch solche von Stroh oder Rasen verwendet. Durch die Länge der Zeit eingedorrte Spiegel wurden vor dem Gebrauche in's Wasser gelegt, um sie daselbst aufschwellen zu lassen.

Die Munition wurde auf Kugelwagen und gedeckten Pulverkarren, die Requisiten auf mit Leinwand bedeckten Requisitenwagen fortgebracht.

Die Bespannung der Pulver-, Kugel-, Proviant-, oder Rüstwagen bestand aus 6 Pferden oder Ochsen*). Es scheint, dass die Bespannung der Artillerie-Fuhrwerke mit Pferden systemisirt war; nichtsdestoweniger war man wohl wegen Geldmangels häufig auf die Zugkraft der Ochsen beschränkt, so z. B. im Jahre 1703 in Deutschland. Die sechspfündige Falkaune, welcher vermöge ihres Calibers noch eine bedeutende Manövrirfähigkeit innewohnen sollte, erhielt daselbst eine Bespannung von 8 Ochsen. Das häufig ausgesprochene Verlangen der Generale, ausschliesslich Pferde zur Bespannung zu verwenden, hatte nur geringen Erfolg.

Die Mineure.

Eine der Artillerie einverleibte Branche war jene der Mineure. Gliederung und Stand dieses Corps war im Jahre 1704 folgender: 1 Director, 1 Mineur-Hauptmann, 1 Mineur-Lieutenant, 1 Mineur-Meister, 2 Corporale, 10 Alte Mineure, 50 Mineur-Gesellen.

Viele Mineure waren nur „als Handwerksbursche" aufgenommen und ungeübt. Dennoch erhielten die alten Mineure monatlich 15, die anderen je 12 fl. Verpflegung und überdies 18 fl. Handgeld.

Der Mineur-Meister hatte eine ähnliche Bestimmung wie der Ober-Feuerwerks-Meister der Artillerie und leitete den Unterricht der Mineur-Gesellen. Die Ergänzung der Mineure wurde von 1704 an auf Bergleute der kaiserlichen Erblande mit Ausschluss der Fremden beschränkt.

Die Ingenieure.

Von der Organisirung eines Genie-Corps zeigen sich in dieser Periode nur sehr schwache Anfänge. Die Art der Kriegführung brachte es mit sich, dass auch die Infanterie eine grosse Gewandtheit im Aufwerfen flüchtiger Befestigungen besass. Der Batteriebau bei der Artillerie wurde von den bei derselben eingetheilten Ingenieuren geleitet, die auch die Herstellung der Wege besorgten. Nachdem sie in den Listen jedesmal hinter dem Ober-Petardier rangiren, so waren diese Ingenieure

*) Ausser den obigen Fuhrwerken werden noch hie und da kleine zweispännige Munitionskarren erwähnt.

offenbar nur für die Leitung der minder schwierigen Arbeiten bestimmte, untergeordnete Personen, die auch niemals in Abtheilungen formirt wurden, wie die der Artillerie einverleibten Mineure.

Die bei den Belagerungen ausgeführten Sappe-Arbeiten wurden ebenfalls von Soldaten der Infanterie ausgeführt, die in ihrer langjährigen Dienstzeit auch in diesem Zweige ausgebildet worden waren. Die wichtigeren fortificatorischen Arbeiten endlich wurden von Ingenieuren geleitet, die vom Hofkriegsrathe zumeist aus dem Auslande — namentlich aus Belgien, Deutschland und Frankreich — berufen und gegen Abschluss eines förmlichen Contractes in Dienst genommen wurden. Hiebei wurde ihnen ein militärischer Grad verliehen, so z. B. dem Ingenieur Goulon der eines Generals; mehrere andere Ingenieure bekleideten Obristlieutenantsrang; in den meisten Fällen wurde ihnen aber die Hauptmanns-, zuweilen auch die Lieutenants-Charge verliehen*).

*) Der Mangel an Ingenieuren und eines geeigneten Nachwuchses machte sich im Laufe der Feldzüge ungemein fühlbar. Um demselben endlich abzuhelfen und sich in der Ergänzung vom Auslande unabhängig zu stellen, wurden auf Betreiben des Prinzen Eugen, nach langwierigen Vorbereitungen, im Jahre 1717 zwei Genie-Akademien, zu Wien und zu Brüssel, in's Leben gerufen.

Das Kriegs-Brückenwesen.

Die Beischaffung und Einrichtung des Kriegs-Brückenwesens lag, wie schon früher erwähnt, dem Obrist-Schiff- und Brücken-Amte zu Wien ob.

Die im Kriege eventuell einzelnen Heereskörpern beigegebenen Brückenabtheilungen standen unter dem Befehle von „Ober-“ oder „Alt-Brückenmeistern“*), welche Hauptmannsrang bekleideten. Das ihnen untergeordnete Personal bestand aus Unter-Brückenmeistern, Brückenschreibern, Schiffsverwahrern, einem Feld-Caplan, ersten und zweiten Corporalen, aus einem Feldscherer, Tambour, Zimmermeister, aus Brückenknechten, Zimmergesellen, Schoppern, endlich aus Ober- und Unter-Wasserknechten.

Bezüglich der Beförderung des Brückenmateriales war die Feld-Brückenabtheilung bei der Armee jedesmal an die Artillerie gewiesen, daher sie auch in den Listen der letzteren zuweilen angeführt wird. In den Ordres de Bataille wird sie aber eben so wenig genannt wie die Artillerie.

Die Standesziffer war wechselnd und richtete sich auf den einzelnen Kriegsschauplätzen nach dem durch die Bodengestaltung bedingten Bedarfe an Kriegsbrücken.

Form und Gattung des Brückenmateriales waren noch keineswegs nach festen Grundsätzen systemisirt; ebenso fehlte ein eigenes Fuhrwesen und mussten hiefür Landes-Bespannungen in Anspruch genommen werden.

Unter den am Schlusse des Türkenkrieges und in den ersten Feldzügen des spanischen Erbfolgekrieges auf den vielfach von mächtigen Wasseradern durchzogenen Kriegsschauplätzen Unter-Ungarns, Ober-Italiens und des westlichen Deutschland zur Verwendung gelangten

*) In Italien 1701: Ober-Brückenmeister Groppenberger.

oder projectirten Brückengattungen sind besonders folgende zu nennen: Brücken, deren Material auf Wagen verladen mitgeführt wurde, wobei die schwimmenden Unterlagen aus Holzschiffen bestanden, dann Kriegsbrücken mit kupfernen, mit ledernen und mit leinenen Brückenschiffen. Endlich kamen, namentlich in Ungarn, Nothbrücken vor, die aus verschiedenartigen Materialien zusammengesetzt wurden. Die hiezu erforderlichen Schiffe wurden theils requirirt, theils aber auch die Transportschiffe des Obrist-Schiff-Amtes so wie die Fahrzeuge der „Schiffs-" oder „Zillenverwahrungen" zu Pressburg, Comorn, Waitzen, Szegedin, Peterwardein etc. in Verwendung genommen. Erforderlichen Falles wurde das Brückenmaterial auf Landesfuhren verladen, der Armee für die Dauer des Bedarfes nachgeführt und an die betreffenden Uebergangspuncte dirigirt.

Die Herstellung der Nothbrücken richtete sich ganz nach den Ortsverhältnissen und nach dem vorhandenen Holzwerke.

Das Operationsjournal des Markgrafen von Baden aus dem Jahre 1694 enthält interessante Angaben über eine aus 69 requirirten Schiffen, die nebst allem Zubehör auf 300 Wagen verladen waren, über den Rhein bei Daxlanden nächst Carlsruhe hergestellte Brücke.

Am Abende des 13. September wurde das Abladen begonnen, während der Nacht fortgesetzt und gleichzeitig die Verankerung der schwimmenden Unterlagen, die Herrichtung der Zufahrten, die Requisition der Bretter und das Einrammen der stehenden Unterlagen durchgeführt. Die Arbeit währte die ganze Nacht, dann den ganzen 14. hindurch und wurde nur in der Nacht auf den 15. wegen grosser Finsterniss einige Stunden lang unterbrochen. Die Brücke war am 15. um 3 Uhr Nachmittags fahrbar, so dass an diesem Tage die Cavallerie, dann die ganze Infanterie und schliesslich selbst das Feldgeschütz und der Train übergingen. Der Brückenschlag hatte somit, ungerechnet die Unterbrechungen, 34 Stunden gewährt. Nach dem Abbrechen der Brücke verbrannte man 39 Schiffe, weil sie den kostbaren Fuhrlohn nicht werth waren; die 30 anderen wurden bei Daxlanden wieder auf Schiffe verladen und gegen Heidelberg abgeführt.

Fahrbare Brücken mit Holzschiffen. Die hölzernen Schiffe hatten eine Länge von 5·4 Meter und eine Breite von kaum 1 Meter. Ihre Tragkraft war so gering, dass man, wenn schweres Fuhrwerk oder auch nur zwölfpfd. Kanonen übergehen sollten, je zwei zu Einer Unterlage koppeln musste.

Die Breite der Brückenbahn betrug etwa 3·4 Meter, an beiden Enden der Pfosten gingen jedoch durch die Radelung etwa 0·158 Meter verloren.

Das volle Gewicht des Materiales für ein Brückenfeld betrug 470 Kilogramm. Um aber an Zugkraft zu sparen, wurde festgesetzt, die Streupfosten an Ort und Stelle zu erzeugen, wodurch ausser den Unterlagen nur ein Gewicht von 218 Kilogramm zu transportiren war. Das Gewicht eines hölzernen Schiffes betrug, besonders wenn es längere Zeit im Wasser gestanden war, etwa 400 Kilogramm.

Die Kupfer-Schiffbrücke. In dem Kupfer-Kriegsbrückenmaterial, welches für die bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges in Italien kämpfende Armee beschafft worden, zeigt sich zum ersten Male ein klar ausgesprochenes und nach dem französischen durchgeführtes System. Die Einführung desselben erfolgte auf Betreiben des Prinzen Eugen. Er sandte 1701, nach Uebernahme des Commando's der italienischen Armee, das Project nach Wien und bezeichnete als Beweggrund zur Einführung die Nothwendigkeit, namentlich die Artillerie auf dem vielfach durchschnittenen Boden mit einem handsamen Brückenzuge zu versehen. Die vorgeschlagenen Schiffe wurden auch thatsächlich noch im selben Jahre im Wiener Zeughause vollendet und 1702 zum ersten Male benutzt, doch schon 1704 aus unbekannten Gründen veräussert.

Die Construction der Brücke entsprach den Anforderungen sowohl in Bezug der Leichtigkeit der schwimmenden Unterlagen, als auch der leichten Beweglichkeit und der Festigkeit. Zwölfpfündige Geschütze oder Viertel-Carthaunen konnten die Brücken noch passiren. Die schwimmenden Unterlagen bestanden aus einem Holzkörper, der mit kupfernen Platten beschlagen war.

Die Ausmasse waren folgende. Das Schiff: Obere Länge 5 Meter; obere Breite sammt Rändern 1·58 Meter; untere Länge 4 Meter; untere Breite 1·4 Meter; Höhe der Seitenwände 0·68 Meter. Gewicht des Holzwerkes 19 Kilogramm; das Gewicht der kupfernen Platten 121 Kilogramm; die kupfernen Nägel verschiedener Grösse 70 Kilogramm; die Löthung 20 Kilogramm; das gesammte Eisenwerk (Winkelbleche, Ring- und Eisenschlosserei) 17 Kilogramm; gesammtes Gewicht 360 Kilogramm.

Die Herstellungskosten eines kupfernen Schiffes betrugen für

Holz und Arbeitslohn	fl. 9
122 Kilogramm Kupferplatten zu 13 Groschen	„ 156
Benagelung, Löthung, Arbeitslohn für den Kupferschmied, den Schlosser u. s. w.	„ 93
Zusammen	fl. 258

Für die Fortbringung eines Schiffes und der Requisiten wurden besondere Wagen verfertigt, auf deren jedem ein Brückenfeld zu verladen war.

Das Erforderniss für eine Brücke auf 6 kupferne Pontons bestand in Folgendem:

Die Einrüstung, Anker und Seile, wie bei einer gewöhnlichen fahrbaren Holz-Schiffbrücke; ferner für jedes Brückenfeld sammt zugehörigem Anker 1 Wagen, ausserdem 1 in Reserve; an Bespannung für jeden Wagen 6 Pferde. Für diesen Brückentrain waren also 42 Pferde, 7 sechspännige Rossgeschirre und die gesammte gewöhnliche Trainausrüstung für die Pferdewartung, den Beschlag, die Fouragirung, den Transport des Futters u. s. w. erforderlich.

Die Kosten für eine Brücke mit 6 kupfernen Schiffen betrugen 5165 fl. Zur Anfertigung und Erhaltung derselben gehörten: 1 Tischlermeister mit 1 Gesellen, 1 Kupferschmied mit 2 Gesellen, 1 Zimmermeister, 1 Wagnermeister und 1 Schmiedgeselle.

Die zugehörige Train-Mannschaft bestand aus: 1 Schmiedgesellen, 1 Wagner, 1 Wagenmeister, 1 Geschirrknecht und 21 Stuckknechten.

Die Kriegsbrücke mit Leder-Pontons. Andreas Beckher, früher in hannövrischen Diensten, 1702 Brückenmeister bei der kaiserl. Reichs-Armee, hatte im Herbst 1701 und 1702 die Verwendung leichter Leder-Pontons als Unterlagen empfohlen.

Schon 1702 wurden 12 solcher Pontons zur Erprobung hergestellt. Beckher verwendete zwei Grössengattungen. Die grösseren Schiffe sollten zum Brückenschlage (für Infanterie, Cavallerie und 12—18pfd. Kanonen), die kleineren zum Ueberschiffen dienen*). Die Fachmänner äusserten darüber üble Urtheile, tadelten die Kostspieligkeit, Zerbrechlichkeit und das geringe Tragvermögen dieser Pontons und hoben hervor, dass man sie aus dem letzteren Grunde nahe aneinander einbauen müsste, wodurch die Brücke wegen Wasserstauung gefährdet werden würde. Dessenungeachtet wurde das Beckher'sche System 1705 definitiv bei der Reichs-Armee eingeführt, der Erfinder zum Schiffbrücken-Hauptmann und zum Commandanten des Pontontrains in Deutschland ernannt und mit einer Remuneration von 500 fl. bedacht.

Prinz Eugen, seit 1704 ohne jedes leichte und bewegliche Brückenmaterial, drang 1705 auf die Beistellung lederner Schiffe

*) Hofkammer-Archiv 1701, November. An Materialien wurden: „Eschenholz an den Seiten und 8 Häute zum Boden, Eisen- und Blechbeschlag, Mast- und Segelbäume, 8 Räder unter jedes Schiff, und als projectirter Preis 163 Thaler 24 Groschen" angeführt.

auch für die Armee in Italien; er erhielt sie aus Frankfurt Anfangs 1706*).

Die Schiffe waren $9^1/_2$ Meter lang, 1·9 Meter breit, 0·8 Meter hoch, und je eines wurde mit 6 Balken, 1 Anker, den Streuhölzern für 1 Glied und den nöthigen Seilen auf einem sechsspännigen Wagen verladen. Zu einem Brückenfelde gehörten 20 Pfosten.

Jedes solche neuartige Schiff kostete 400 fl.

Im Jahre 1708 wurden Verbesserungen an diesem Systeme eingeführt.

Die leinenen Brückenschiffe. Bei Ausbruch des Erbfolgekrieges wurden auf Vorschlag des aus den Niederlanden nach Oesterreich gekommenen Obristlieutenants de Guethem auch 50 aus getheerter Leinwand erzeugte Brückenschiffe — „leinwandene Maschinen" — eingeführt**). Sie kamen jedoch nur einmal, und zwar im Feldzuge 1701 in Italien, beim Uebergange über den Mincio, in Verwendung und scheinen sich nicht bewährt zu haben, denn es wird derselben nie mehr gedacht. Von ihrer Construction ist nur bekannt, dass sie in zwei Grössen erzeugt wurden, für 100 und für 50 Mann. Die doppelt getheerte Leinwand war von Holzrahmen eingefasst.

---

*) Haus-, Hof- und Staats-Archiv. Milit. 1706.

**) Siehe Band III., Seite 69.

Das Schiffs-Armement.

Die bedeutende Zahl von Kriegsfahrzeugen, welche die Türken auf der Donau unterhielten, und die nicht nur den Verkehr auf den Flüssen Unter-Ungarns bedrohten, sondern auch bei den Operationen der türkischen Land-Armee unterstützend mitwirkten, machten es zur gebieterischen Nothwendigkeit, dass auch von Seite des Kaisers in dieser Richtung in umfassender Weise vorgedacht werde. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden daher für die Errichtung und Vermehrung einer Donau-Kriegs-Flottille die grössten Anstrengungen gemacht. So wurden im Jahre 1692 durch Kaiser Leopold einem gewissen Fleury 10.000 Thaler zur Durchführung von Versuchen zugewendet. Dieser baute mehrere unlenksame, grosse Schiffe, deren jedes eine bedeutende Zahl grösserer und kleinerer Geschütze trug und deren Bemannung meist aus in Holland geworbenen Matrosen bestand. Der Gesammtaufwand für den Bau dieser Schiffe belief sich schliesslich auf 700.000 Gulden.

Immerhin boten dieselben, welche man mit schwimmenden Batterien vergleichen kann, gewisse Vortheile. Ihre hohen Bordwände verhinderten die Enterung und schützten vor den türkischen Musketen- und Kartätschenschüssen, während die Bemannung der türkischen Galeeren ungedeckt der starken Geschützwirkung ausgesetzt blieb. Es war möglich, mit den kaiserlichen Schlachtschiffen die ganze Breite der Donau zu sperren. Im Jahre 1694 hatten die Türken wiederholt durchzubrechen versucht und es nicht vermocht; ja als sie 1695 durch Landbatterien 4 Schiffe auf der Theiss zu Grunde gerichtet hatten, wagten sie dennoch nicht, die auf der Donau stehenden 8 übrigen anzugreifen. Anderseits boten die Schiffe des Systemes Fleury dem Winde eine grosse Fläche und gehorchten nur schwer dem Steuer. Bei Gegenwinden war selbst die Thalfahrt schwierig und der Wirkung von Uferbatterien waren sie, ihrer Schwerfälligkeit wegen, wehrlos Preis gegeben.

Gleichzeitig kamen auch die viel beweglicheren Tschaiken (Schaluppen) in Verwendung, welchen vornehmlich die Begleitung der Proviantschiffe und die Remorquirung der grossen Schlachtschiffe zufiel.

Bald machte sich aber, auf Anregung des aus Holland nach Oesterreich berufenen Admirals Assembourg, gegen die grossen Schlachtschiffe Fleury's eine Reaction geltend. Assembourg, dem von der Hofkammer ausgiebige Mittel zur Verfügung gestellt wurden, liess Galeeren bauen, gegen deren Verwendbarkeit sich jedoch ebenfalls Stimmen erhoben. Obrist Colalto, Vice-Admiral Saphorin und Franz Baron Dillher von Althan reichten in den Jahren 1697 und 1698 dem Hofkriegsrathe Gegenvorschläge ein. Die beachtenswerthesten waren jene Saphorin's. Derselbe meinte die bisherigen, den Seeschiffen nachgebildeten Flottillenfahrzeuge seien, wegen ihrer geringen Beweglichkeit und ihrer theueren Bemannung vollkommen zu verbannen. Anstatt derselben möge man Schiffe bauen, welche 30·3 Meter lang und 9·5 Meter breit wären — immerhin eine kleinere Dimension im Vergleiche mit den grossen Fleury'schen Schiffen, die eine Länge von 44·3 Meter vom Spiegel bis zum Bugspriet hatten. Der riesige Querschnitt der alten Schlachtschiffe sollte verkleinert und zu diesem Zwecke nur 1 Deck angenommen werden. Zur Bestreichung der höheren Uferränder aber könnte ein 8·2 Meter langes Halbdeck am Vordertheil genügen. Für jedes dieser Schiffe schlug Saphorin eine Armirung von 20 Geschützen vor, für welche aber 30 Geschützscharten zu Gebote stehen sollten. An Calibern forderte Saphorin Vierundzwanzig-, Achtzehn- und Zwölfpfünder; für jede Breitseite hielt er je 8 eiserne Geschütze für genügend.

Die Kosten der Erbauung waren auf 6000 fl. pr. Schiff berechnet vorausgesetzt, dass man von den Eichenwaldungen zwischen der Save und Drau unentgeltlich das Holz beziehen könnte.

Saphorin bezweckte mit diesem Schiffsmodell, von den früheren unbeweglichen Colossen zu leichter lenkbaren Schiffen überzugehen, ohne dass eine solche Manövrirfähigkeit erzielt zu werden brauchte, wie sie den türkischen Galeeren innewohnte, daher hielt er auch eine weniger geübte Ruderbemannung von 30 Knechten für genügend, welche durch die hohe Brüstung gedeckt würde.

Die von früher her im Gebrauche befindlichen Tschaiken wurden von Saphorin zwar als brauchbar, aber für den Kampf wenig vortheilhaft bezeichnet und sollten daher auf etwa ein Dutzend beschränkt werden. Was die Bemannung anbelangt, so wurden die von Assembourg contractlich aufgenommenen Holländer keineswegs günstig beurtheilt.

Sie wären wohl gewiegte Seefahrer, die aber mit den Stromverhältnissen der unregulirten, schwer befahrbaren Donau unvertraut und dabei doch zu hochmüthig seien, um den Rath der einheimischen raizischen Matrosen zu beachten. Dabei zeigten sie auch geringe Widerstandsfähigkeit gegen die Einflüsse des ungewohnten Klima's, so dass von den im Jahre 1693 geworbenen Matrosen bis zum Jahre 1697 kaum noch ein Zehntheil dienstbar geblieben. Endlich gebe auch der Kostenpunct zu denken, denn z. B. für Verwundungen müssten den Leuten oft Schmerzensgelder von 2—300 Gulden bezahlt werden.

Da sich auf den Flussfahrzeugen auch nicht die Gelegenheit zur Verwerthung ihrer eigentlichen seemännischen Geschicklichkeiten fände, so würden sie zu Diensten verwendet, für welche auch die einheimische, bedeutend anspruchslosere Mannschaft hinlängliche Eignung besässe. — Auch die meist den Kauffahrteischiffen entnommenen Officiere, Personen „ohne Geburt und meist ohne besondere natürliche Anlagen", werden abträglich beurtheilt.

Die Abhandlungen Saphorin's gipfelten in folgendem Vorschlage:

1. Die 3 grossen und 2 kleinen Fleury'schen Schiffe sind beizubehalten;

2. hiezu 3 Schiffe, Project Saphorin, zu erbauen;

3. für die 3 alten grossen Schiffe an Bemannung ohne die raizischen Knechte 240 Mann, für die 2 alten kleinen Schiffe je 50 Mann, für die 3 Projectschiffe 150, im Ganzen also 490 Mann zu bestimmen. Unter diesen sollten im Jahre 1697 196 Inländer und nur 294 ausländische Matrosen verbleiben.

Diese Vorschläge Saphorin's wurden angenommen, er selbst zum „Schiffs-Armements"- Vice-Admiral ernannt und der Bau seiner projectirten Schiffe begonnen*).

Saphorin unterliess nicht, die Durchführung seines Systemes auch fernerhin zu befördern; in der That erhielt er am 29. December 1697 den Befehl des Kaisers, sämmtliche alten, noch brauchbaren Schiffe

*) Gegen Ende des Jahres 1697 war nach dem Berichte des Generals Nehem (Kriegs-Archiv 1697) der Stand der Kriegsfahrzeuge auf der Donau folgender:

1. „St. Michael", grosses Fleury'sches Schiff mit zwei Verdecken, hatte zwei Feldzüge mitgemacht, war ein Jahr lang bei der Margarethen-Insel bei Pest und zwei Jahre zu Issip (Izsép) verwahrlost geblieben; 1697 ausgebessert und für den Feldzug bereit gestellt.

2. „St. Gabriel", grosses Admiralschiff mit 2 Verdecken, hatte 5 Feldzüge mitgemacht; die Ausbesserung am 13. Juni 1697 vollendet; für 3 neue Feldzüge tauglich.

3. „St. Anna", grosses Schiff; die Ausbesserungen am 24. Juni vollendet, das

nach seinem Projecte zu verbessern und 6 Projectschiffe neu zu bauen. Für 1698 sollten nur mehr 100 fremdländischer Matrosen behalten, der übrige Bedarf durch Werbung im Lande gedeckt werden.

Gleichzeitig mit den Bestrebungen Saphorin's bemühte sich eine mächtige Partei bei Hofe, besonders aber der einflussreiche Beichtvater des Kaisers, der Jesuit P. Wolf, zu Gunsten des anderen Projectanten, Franz Dillher Freiherrn von Althan*), welcher den Bau von 24 Batterieschiffen, 40 Halbgaleeren und 50 Brandern beantragte. Der Bau der Halbgaleeren wurde zuerst bewilligt. Es waren vergrösserte „doppelte" Tschaiken, mit höchstens 12 Sechspfündern armirt und jede mit 40 Ruderern und einer Soldatenabtheilung bemannt. Mit Recht machte Dillher geltend, dass die allzu leichten und allzu kleinen Tschaiken kampfuntüchtig seien, während die von ihm vorgeschlagene mässige Vergrösserung dazu führen könnte, wenigstens einzelnen Galeeren, die ja nur je ein Geschütz im Vordertheile hatten, die Spitze zu bieten. Trotz grosser Geldnoth gelang es dem P. Wolf schon am 10 Mai 1697, und zwar ungeachtet des Widerstandes des Hofkriegsrathes, zu erwirken, dass eine bedeutende Geldsumme für die Erbauung von 40 dieser Tschaiken angewiesen wurde.

---

verfaulte Oberdeck abgenommen und nach Art des Saphorin'schen Projectes nur mit einem Halbdeck versehen.

4. „Sa. Maria", grosses Schiff, hatte zu Peterwardein überwintert; Ausbesserungen im Herbst 1696 vollendet; für 2—3 Jahre tauglich.

5. 3 kleine ältere Schiffe, für 3 Jahre tauglich.

6. 2 völlig taugliche ältere Schiffe.

7. 1 kleineres Schiff, den ganzen Sommer auf dem Werft.

Die Flottille bestand somit im Jahre 1697 aus 4 grossen und 5 kleineren kriegstauglichen Schlachtschiffen des alten Systemes und einer nicht genau nachgewiesenen Anzahl von Rudertschaiken.

*) Das ursprüngliche Project bestand in einem Schiffe mit erleichtertem Schiffskörper, zu dessen Schutze gegen Projectile ein hölzernes „schwimmendes Parapet", das Vordertheil und Flanken deckte, angebracht war. Der Schiffskörper hatte eine Länge von 22·8 Meter, eine Breite von 3·8 Meter, eine Höhe von 1·9 Meter über der Wasserlinie und beinahe 1 Meter Tiefgang. (Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, Fasc. 1697).

Die Armirung bestand im Vordertheile aus einer halben Carthaune, auf dem Hinterdeck aus einem Mörser. Jedem Schiffe kamen 8 Ruder, jedes von 3 Mann bedient, zu, und bei günstigem Winde sollte ein lateinisches Segel in Anwendung kommen. Dieses Projectschiff wurde in Gegenwart des Hofkriegsraths-Präsidenten bezüglich seiner Stabilität erprobt. Durch ein heftiges Feuer vom Schiffe und die dadurch herbeigeführte Erschütterung litt der Schiffskörper keineswegs, einer Probebeschiessung desselben wird nicht erwähnt. Dillher empfahl den Bau von 60 solchen Kanonenboten. Die Idee fand aber wenig Anklang, und ihr Urheber selbst ging auf andere Anträge über.

Eine Anzahl doppelter Tschaiken wurde auch thatsächlich vollendet, die Bemannung und Armirung derselben zog sich aber so sehr in die Länge, dass dieses Schiffs-Armement in dem bezeichneten Jahre doch nicht mehr zur Verwendung gelangte.

Während der Rüstungen des nächsten Jahres — 1698 — setzten Dillher und P. Wolf ihre Bemühungen fort. Die Modelle wurden nochmals geprüft und gut befunden, und obwohl die Civildeputation vor den veranschlagten nicht unbedeutenden Kosten zurückschrak, so resolvirte der Kaiser doch am 1. Juli die eilige Vollendung des „Dillher'schen Armements". Dieselbe erfolgte auch noch im Spätsommer 1698, machte aber, nachdem die Werbung der Officiere und Mannschaften vollzogen war, nachträglich noch erhebliche Mehrausgaben über den Voranschlag nothwendig.

So bestand nun neben der „grossen Flottille" des Vice-Admirals Saphorin das „Dillher'sche Schiffs-Armement". Dies machte eine Regelung der Befehlsgebung nothwendig. Kaiser Leopold befahl demnach, dass, wo es sich um eine gemeinsame Action handle, die Entscheidung einer Commission eingeholt werden solle. Die letztere setzte sich aus einer gleichen Anzahl von Officieren der beiden Armements zusammen.

Der Personalstand des Dillher'schen Armements belief sich auf 2391 Köpfe und war folgender: 1 Commandant, 1 Major „von Halb-Galeeren", 10 Capitäne, 1 Brückenmeister, 1 Capitän-Lieutenant, 10 Oberlieutenants, 20 Unterlieutenants, 1 Quartiermeister, 1 Auditor (zugleich Secretär), 1 Caplan, 1 Adjutant, 1 Proviantmeister, 1 Requisitenschreiber, 1 Oberfeldscherer, 3 Unterfeldscherer, 2 Fouriere, 1 Pauker, 6 Trompeter; ferner an Artilleristen: 1 Stuck-Hauptmann, 1 Stuck-Lieutenant, 6 Feuerwerker, 6 Büchsenmeister-Corporale, 70 Büchsenmeister; endlich an Arbeitsleuten: 1 Segelmeister, 1 Oberbuttelier, 7 Unterbutteliere, 6 Schmiede, 1 Zimmerpolier, 6 Zimmergesellen, 1 Ober-Schiffmeister, 24 Naufuhrer, 24 Steurer oder Knechte, 167 deutsche Schiffsknechte, 2000 Raizen, 4 Brückenknechte, und der Profoss mit seinen Leuten.

Im Jahre 1701 zählte das Armement:

6 „neue Kriegsschiffe", 8 „alte Kriegsschiffe", 2 Fregatten (wovon 1 unbrauchbar), 9 abgenützte „Platteisen" (Flachschiffe), 2 „Praegantinen" (Brigantinen), 4 „spanische", 31 gemeine „Chaluppen" oder Tschaiken.

Der grösste Theil der Schiffe ward nach dem Friedenschlusse von Carlowitz arg vernachlässigt und da der 1703 ausgebrochene Aufstand in Ungarn die rasche Verstärkung und Herrichtung mehrerer Festungen erheischte, so liess der Commandant von Essegg einen grossen Theil der Schiffe zur Gewinnung von Werkholz zerschlagen.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Gen.-Auditor-Lieutenant	6	—	2
Gen.-Quartiermeister-Lieut.	6	—	2
Feld-Kriegs-Zahlamt	3	2	—
Medicus	6	—	2
Chirurgus	6	—	2
Stabsquartiermeister	5	—	2
Gen.-Wagenmeister-Lieutenant	5	—	2
Feldapotheker	6	1	4
Profoss sammt seinen Leuten	8	1	2

Feld-Kriegs-Kanzlei.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Secretär	8	—	2
Registrator	5	—	1
Kanzlist	4	—	1
Kanzleidiener	2	—	—
Ital. Expedition	4	—	1
Kanzleiwagen	—	1	—

General-Kriegs-Kanzlei.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Secretär	8	—	2
Kanzlist	4	—	1
Accessist	3	—	1
Ital. Expedition	4	—	1

Feld-Proviant-Amt.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Ober-Proviant-Commissär	8	—	2
Commissär	6	—	2
Proviant Buchhalter	6	—	2
Verwalter	4	—	1
Officier	3	—	1
Fourier	2	—	1
Ober-Bäckermeister	3	—	1
Jüngere Ober-Bäckermeister	2	—	1

Proviant-Fuhrwesen.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Director	6	—	2
Verwalter	4	—	—
Caplan	2	—	—

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Officier	2	—	—
Fourier	2	—	—
Geschirrschreiber	1	—	—
Feldscherer	1	—	—
Wagenmeister	1	—	—
Alle Uebrigen jeder	1	—	—

Artillerie.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Obrist	8	—	2
Ober-Hauptmann	4	—	1
Stuck-Hauptmann	3	—	—
Auditor	2	—	—
Caplan	2	—	—
Feldscherer	2	—	—
Die Uebrigen	1	—	—

Die Regimenter zu Fuss und zu Pferd sollten sich nach der kaiserlichen Ordonnanz richten, mit Ausnahme der Obriste, welche zugleich Generale, und der General-Adjutanten, welche doppelte Chargen hatten, und daher „allein die vorgeschriebene Anzahl Pferde und Maul„thiere qua Generales halten, die Uebrigen aber als ein Ueberfluss „confiscirt werden sollten“*).

Dem „Feld-Proviant-Fuhrwesen“ lag die Beförderung des Proviantes ob; dasselbe wurde häufig nach dem Proviant-Amtsverwalter benannt; so wird im Türken-, wie im Erbfolgekriege mehrfach des „Neander'schen“ Fuhrwesens gedacht.

Die Leitung des Feld-Proviant-Fuhrwesens einer Armee war dem „Director“ anvertraut, dem je nach der Grösse dieses Trains ein oder mehrere Verwalter unterstanden**), woraus sich dann auch die Gliederung in „Verwalterschaften“ ergab. Der Director erhielt seine Weisungen vom Feld-Proviant-Amte.

Reichten die Transportmittel des Proviant-Fuhrwesens nicht aus, so suchte man sich mit den Fuhrwerken des Truppen-Trains zu behelfen. Doch war dies mit Schwierigkeiten verbunden, denn nicht allein die Officiere hatten ihre Privathabe theilweise auf den Regimentswagen verladen, sondern auch die heimatlosen Soldaten, die nirgends

*) Hofkammer-Archiv, Fasc. April 1701.

**) Ueber die Obliegenheiten des Feld-Proviant-Fuhrwesens-Verwalters siehe Anhang, Beilage Nr. 7.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Gen.-Auditor-Lieutenant	6	—	2
Gen.-Quartiermeister-Lieut.	6	—	2
Feld-Kriegs-Zahlamt	3	2	—
Medicus	6	—	2
Chirurgus	6	—	2
Stabsquartiermeister	5	—	2
Gen.-Wagenmeister-Lieutenant	5	—	2
Feldapotheker	6	1	4
Profoss sammt seinen Leuten	8	1	2

Feld-Kriegs-Kanzlei.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Secretär	8	—	2
Registrator	5	—	1
Kanzlist	4	—	1
Kanzleidiener	2	—	—
Ital. Expedition	4	—	1
Kanzleiwagen	—	1	—

General-Kriegs-Kanzlei.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Secretär	8	—	2
Kanzlist	4	—	1
Accessist	3	—	1
Ital. Expedition	4	—	1

Feld-Proviant-Amt.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Ober-Proviant-Commissär	8	—	2
Commissär	6	—	2
Proviant Buchhalter	6	—	2
Verwalter	4	—	1
Officier	3	—	1
Fourier	2	—	1
Ober-Bäckermeister	3	—	1
Jüngere Ober-Bäckermeister	2	—	1

Proviant-Fuhrwesen.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Director	6	—	2
Verwalter	4	—	—
Caplan	2	—	—

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Officier	2	—	—
Fourier	2	—	—
Geschirrschreiber	1	—	—
Feldscherer	1	—	—
Wagenmeister	1	—	—
Alle Uebrigen jeder	1	—	—

Artillerie.

	Pferde	Wagen	Maulthiere
Obrist	8	—	2
Ober-Hauptmann	4	—	1
Stuck-Hauptmann	3	—	—
Auditor	2	—	—
Caplan	2	—	—
Feldscherer	2	—	—
Die Uebrigen	1	—	—

Die Regimenter zu Fuss und zu Pferd sollten sich nach der kaiserlichen Ordonnanz richten, mit Ausnahme der Obriste, welche zugleich Generale, und der General-Adjutanten, welche doppelte Chargen hatten, und daher „allein die vorgeschriebene Anzahl Pferde und Maul„thiere qua Generales halten, die Uebrigen aber als ein Ueberfluss „confiscirt werden sollten“*).

Dem „Feld-Proviant-Fuhrwesen“ lag die Beförderung des Proviantes ob; dasselbe wurde häufig nach dem Proviant-Amtsverwalter benannt; so wird im Türken-, wie im Erbfolgekriege mehrfach des „Neander'schen“ Fuhrwesens gedacht.

Die Leitung des Feld-Proviant-Fuhrwesens einer Armee war dem „Director“ anvertraut, dem je nach der Grösse dieses Trains ein oder mehrere Verwalter unterstanden**), woraus sich dann auch die Gliederung in „Verwalterschaften“ ergab. Der Director erhielt seine Weisungen vom Feld-Proviant-Amte.

Reichten die Transportmittel des Proviant-Fuhrwesens nicht aus, so suchte man sich mit den Fuhrwerken des Truppen-Trains zu behelfen. Doch war dies mit Schwierigkeiten verbunden, denn nicht allein die Officiere hatten ihre Privathabe theilweise auf den Regimentswagen verladen, sondern auch die heimatlosen Soldaten, die nirgends

*) Hofkammer-Archiv, Fasc. April 1701.

**) Ueber die Obliegenheiten des Feld-Proviant-Fuhrwesens-Verwalters siehe Anhang, Beilage Nr. 7.

einen Platz zur Aufbewahrung ihrer etwaigen Habseligkeiten besassen.

Die ärarischen Proviantwagen waren mit 2 oder 4, selten mit 3 Pferden, in Ermanglung derselben mit 4 bis 6 Ochsen bespannt. Einer jeden Fuhrwesens-Colonne wurden nach deren Grösse ein oder zwei sechsspännige Feldschmieden zugewiesen.

Ueber die Beschaffenheit und die Construction der ärarischen Fuhrwerke, welche nach bildlichen Darstellungen aus jener Zeit eine auffallende Aehnlichkeit mit den heutigen Rüstwagen aufweisen, gibt nachstehender Contract einigen Aufschluss:

„Anheut zu endgesetzten dato ist zwischen der Röm. Kais. Majestät Obristen Feld-Proviant-Amts-Administration an einem: dann Samuel Oppenheimber Juden von Heydlberg, anderten Theils, nachfolgender Contract geschlossen worden, und zwar:"

„Erstlichen verspricht Er Samuel Oppenheimber, Zwei hundert Wagen, jeder mit vier Pferden bespannt sambt aller Zugehörung nur zum Fortfahren, also Zwei hundert Wagen, jeder mit Hinter- und Vord-Schragel, mit Stricken eingebunden, mit Zwilch gedeckt, Ein pahr Flechten dazu, hinten und vornen eingebunden, mit Hebstricksperr Ketten, mit Schmierdegl, dann sonsten gebräuchigen Wagen-Breschen."

„Item zur Bespannung dieser 200 Wagen, 800 gute und taugliche Pferd, 5, 6 bis 7 Jahr alt ohne Haubtmangel, sambt 200 Zueggeschirr, als 200 Sattl mit guten Steigbiegl und Teixelplech, 400 Hinter Kommeter mit Zugehörig 200 pahr Stangen, Geschirren, 400 Zäum, und 400 Halffter. Item 400 Vord-Kommeter mit den darzugehörig Vordgeschirr, 200 Leitseiler, 400 Zäum, dann 400 Halffter, und zwar zu end May 100 solche Wagen sambt denen Pferden, und bis zu end Juny die übrige 100 Wagen sambt allen Zugehörung in das Frankenland, in die revier Würtzburg, wo nun die Quartier seyn werden auf seine Unkosten zu liefern, doch dass Er mit Frey Pässen versehen werde."

„Herentgegen wirdt Ihm Juden auf seiten der löblichen Administration, vor Jeden solch liefernden Wagen, an alle mit 4 Pferden Zubespannen verfertigter, Drey hundert fünzig Gulden zugesagt und versprochen, doch mit diesen absonderlichen Vorbehalt, im Fall ein oder ander Pferd, so in der Vorstellung vor untauglich erkannt würde, dass solches ausgeschlossen, und auch wofern innerhalb 5 od. 6 Wochen am ein- od. andern Pferd ein Haubtmangel verspürt würde, solle Er solches zurückzunehmen schuldig sein, und damit ins künftig desto

richtiger die Abrechnung möchte gepflogen werden, so soll Er Oppenheimber eine Quittung über jede Lieferung nehmen, alles getreulich ohne gefährde, dessen zu mehrer Bekräftigung sein zwei gleichlautende Contract aufgerichtet, von jeden Theil solche verfertigter Einer eingehändiget worden."

„Actum: Wien den 15. Aprilis 1689."

Bei der mangelhaften Einrichtung des Fuhrwesens drängte sich auf allen Kriegsschauplätzen die Nothwendigkeit der Beistellung von Landesfuhren auf. Die Höhe der hiefür zu leistenden Vergütungen wurde vom General-Kriegs-Commissariate fallweise festgesetzt.

Da die Landesfuhrwerke gewöhnlich eine nur geringe Belastungsfähigkeit besassen, so musste oft eine sehr bedeutende Anzahl derselben beigezogen werden, wodurch der Train eine übermässig grosse Ausdehnung erhielt.

Aufbringung und Ergänzung des Heeres.

Verleihung der Chargen in der Armee.

Die Generals- und Obristenstellen wurden im Allgemeinen nach dem Range und Dienstalter vom Kaiser, auf Vorschlag des Hofkriegsrathes und der im Felde commandirenden Generale, verliehen. Der hohe Adel und namentlich die Söhne fürstlicher Häuser fanden hiebei besondere Berücksichtigung durch Verleihung höherer Chargen-Grade sofort nach ihrem Eintritte in die Armee.

Die Besetzung der Stellen und die Beförderung in den Regimentern und im Artillerie-Corps wurde als Regiments-Privilegium von den Inhabern, beziehungsweise vom Commandanten des „Artillerie-Corpo", ausgeübt.

Die in Folge von Reducirungen unangestellten und entlassenen Officiere, welche Anspruch auf Bezahlung erhoben, waren Ursache, dass in jenes Regimentsrecht Eingriffe nothwendig und durch mehrfache Erlässe des Hofkriegsrathes die Regimenter verpflichtet wurden, Rücksicht auf die Eintheilung supernumerärer (aggregirter) Officiere zu nehmen; die Regiments-Commandanten sträubten sich vielfach gegen die Verletzung ihrer Privilegien und liessen es die Aggregirten empfinden, dass sie nicht Individuen ihrer Wahl waren. Ebenso gab die Eintheilung von Volontären und höheren Adeligen dem Hofkriegsrathe Gelegenheit, besonders die Stabsofficiers-Posten seinem Einflusse und seiner Begutachtung unterzuordnen.

Die Beförderung geschah auch hier im Allgemeinen nach dem Dienstalter; besondere Verdienste vor dem Feinde wurden jedoch mit der ausserordentlichen Beförderung belohnt. Mannigfache Umstände wirkten dahin, dass dieser Gebrauch nicht eingehalten wurde; die Obriste berücksichtigten wohl bei der Beförderung die Verwendbarkeit des Individuums, aber auch die Herkunft, die Vermögensverhältnisse und andere subjective Momente blieben nicht unbeachtet.

In die Generals-Charge gelangten ohne Adel nur ganz ausserordentlich verdiente Männer, und auch in der Stabsofficiers-Charge wurden nur ausnahmsweise Nichtadelige angetroffen.

Der Stellenverkauf wurde sowohl durch die Regiments-Inhaber selbst, als auch durch das Abkaufen der Beförderung von den zur Vorrückung bestimmten Officieren, mit Vorwissen des Inhabers, betrieben. Derselbe fand in einigen in gesetzlicher Kraft stehenden Gebräuchen theilweise Anhaltspuncte und seinen Ursprung, und zwar in den vorgeschriebenen „Präsenten", welche der Beförderte in verschiedenen Formen mehreren bei der Verleihung der Stelle thätig gewesenen Personen überreichen musste. So erhielt der General, welcher den wirklichen Obrist vor seinem Regimente vorstellte „ein Pferd mit Sattel und Zeug zur Verehrung". Wer einem Regimente einen neu beförderten Officier vorstellte, erhielt von diesem „ein Paar Pistolen zur Discretion". Stellte der General-Kriegs-Commissär den wirklichen Obrist dem Regimente vor, so erhielt er 100 Stück Ducaten, von dem Titular-Obrist die Hälfte, welcher die anderen 50 Ducaten bei seiner Ernennung zum Inhaber nachzutragen hatte. Obwohl nun später die Vorstellung durch die Kriegs-Commissäre entfiel, daher das Commissariat auch die Vorstellungsgelder nicht zu beziehen gehabt hätte, so wurden doch diese Discretionen von den Bezügen der Obriste durch das Commissariat abgezogen.

Ausserdem wurde für die Ausfertigung des Obristen-Patentes beim Hofkriegsrathe eine Kanzlei-Taxe von 450 fl. entrichtet.

Prinz Eugen war sogleich nach seiner Ernennung zum Hofkriegsraths-Präsidenten (1703) bemüht, diesen Missbräuchen zu steuern, und erwirkte ein kaiserliches Patent*), in welchem den Inhabern für etwa vorkommende Fälle von Bestechlichkeit der Verlust des Regimentes und dem auf diesem Wege Beförderten der Verlust der Charge angedroht wurde. Dessen ungeachtet konnte der Stellenhandel nicht vollständig unterdrückt werden**).

Der Ersatz der Oberofficiere geschah durch Beförderung verdienter Unterofficiere, dann durch Volontäre und durch die vom Inhaber zu Officieren ernannten Individuen. Das Beförderungsrecht wurde manchmal vom Inhaber auf den Regiments-Commandanten übertragen.

---

*) Siehe Anhang, Beilage Nr. 8.

**) So kaufte 1705 Obristwachtmeister Klippel des Dragoner-Regimentes Graf Trautmannsdorf seinem Vormanne die Charge mit Vorwissen des Inhabers ab. Prinz Eugen cassirte den Major, setzte den ältesten Hauptmann Graf Dietrichstein an dessen Stelle und erwirkte die Bestrafung Trautmannsdorf's.

Die Unterofficiere wurden auf Vorschlag der Hauptleute, welche bei einer Apertur 3 Mann vorstellen durften, durch das Regiments-Commando befördert, und es war der Gebrauch, Abgänge durch Leute anderer Compagnien zu besetzen, „da bei der eigenen Compagnie die „Familiarité gegen ihre gewesenen Kameraden und Saufbrüder Factiones „verursachet".

Der Obrist konnte auch Titular-Chargen verleihen, deren Rang bei Erlangung der wirklichen Charge nicht beachtet wurde, und welche bei Eintheilung in einen fremden Truppenkörper keine Giltigkeit hatten.

Die Beförderung in den Generals-Chargen ging sehr rasch vor sich; und das Standesverhältniss derselben war an keine Regel gebunden*).

Die mittelst eines Hofkriegsraths- oder Regiments-Befehles ausgesprochene Beförderung oder Verleihung einer Charge erhielt erst durch die „Vorstellung" dienstliche Kraft. Diese fand vor der Truppe oder bei der „Parole" statt. Erstere war bei allen wirklichen, letztere bei den Titular- und aggregirten Chargen des Officiersstandes und des kleinen Stabes in Gebrauch.

Zu der Vorstellung der Stabsofficiere rückte das Regiment mit fliegenden Fahnen aus und bildete einen Kreis. Die Ober- und Unterofficiere wurden ihrer Compagnie durch den Major, beziehungsweise Hauptmann vorgestellt. Der Vorstellende hielt an den vor der Fahne stehenden Beförderten eine Ansprache, dieser bedankte sich sodann und sagte der Truppe, dass es ihn freue, mit ihr Leib und Blut für den Dienst lassen zu können. Nach dieser Vorstellung eines Officiers wurde der ausgerückten Truppe mit folgender Ansprache das Wort abgenommen, jenen als ihren Vorgesetzten anzuerkennen: „Damit man nun versichert sei, dass ihr diesen als euren Officier erkennt, sollet ihr sämmtlich sprechen: Ja." Worauf die Mannschaft mit Ja antwortete.

Der in Folge von Beförderung oder Transferirung zu einer anderen Compagnie oder zu einer anderweitigen dauernden Verwendung abgehende Officier musste vor seiner Compagnie oder seinem Regimente „abdanken". Hiezu rückte diese Abtheilung wie zur Vorstellung aus; der betreffende Officier stand in seiner Eintheilung; der Obristwachtmeister, beziehungsweise der Höchstanwesende oder Kriegs-Commissär, verkündete den Anlass der Abdankung, stellte eventuell den Ersatz gleich vor, und der Abdankende trat vor die Truppe, bedankte sich für das gute Commando, belobte die Abtheilung und frug, ob irgend Jemand an ihn eine Forderung hätte.

---

*) 1705 zählte das Heer 22 Feldmarschälle, 11 Generale der Cavallerie, 11 Feldzeugmeister, 36 Feldmarschall-Lieutenants und 60 General-Wachtmeister, also 140 Generale gegen 58 Obriste der Infanterie und Cavallerie.

Die Officiere, welche mit Hofkriegsraths-Befehl der Truppe aggregirt wurden, stellten sich nur bei der Ausgabe der Parole vor, denn die Obriste gaben ihnen kein Truppen-Commando, bis sie ihre Geschicklichkeit erwiesen hatten; durch die dienstliche Eintheilung war ihre Annahme ausgesprochen, wonach jenem Officier, welcher die Stelle des Aggregirten inne hatte, die Bezüge durch den Hofkriegsrath eingestellt wurden.

Die Entlassung eines Officiers erfolgte auf sein Ansuchen nur im Frieden oder in Winterquartieren. Bei beginnender Campagne wurde Niemand entlassen; denn „wer die 6 Wintermonate genossen, ist schuldig auch im Sommer zu dienen". Die „Resignation" geschah wie die Abdankung; dem Resignirten wurde ein Recommandations-Schreiben als Certificat mitgegeben. Unterofficiere, welche nicht obligat waren, wurden mittelst Abschiedes entlassen.

Obligate Mannschaft sollte erst nach ihrer Dienstuntauglichkeit entlassen werden, da durch die Ersatzwerbung dem Aerar Schaden erwuchs; häufig standen aber die Entlassungen mit Bestechungen in Verbindung. Dem entlassenen Gemeinen wurde der zukünftige Aufenthaltsort und die Route dahin im Abschiede bestimmt.

Recrutirung.

Bei Neubildung und Ergänzung der Regimenter erfolgte die Aufbringung der Mannschaft zum Theil durch directe Werbung im Auftrage der Obriste, zum Theil durch Zuweisung der von den Ständen der Erbländer geworbenen Recruten an die Truppen. Erstere Art der Ergänzung hiess gewöhnlich die „Regiments-Werbung", letztere „ständische Werbung".

Die „Regiments-Werbung" erfolgte theils in den Erblanden, theils im Reiche, und musste letzterer Weg häufig betreten werden, weil die männliche Bevölkerung der Erblande für die ständische Recrutirung in Anspruch genommen war.

Die Werbung im Reiche, mit Ausnahme der Reichsstädte, wo sie ein Recht des Kaisers war, hing von der Zustimmung der betreffenden deutschen Fürsten ab, und war daher oft mit den verschiedenartigsten Schwierigkeiten verbunden. War endlich nach langwierigen Unterhandlungen die Einwilligung der betreffenden Machthaber erzielt, so wurden den Regimentern vorerst die Werbe-Patente ausgestellt, von denen in manchen Fällen acht bis zehn für ein Werbe-Commando er-

forderlich waren*). Hiedurch verstrich oft eine kostbare Zeit, ehe der Act der Werbung beginnen konnte.

Jedes Regiment entsendete einen oder mehrere Werbe-Officiere, denen Unterofficiere und Schreiber beigegeben wurden. In Folge des meist unregelmässigen Zuflusses der nöthigen Gelder waren die Werbe-Officiere nicht selten zu langem Verweilen auf den Werbeplätzen gezwungen.

Das Werbegeld für die Infanterie betrug pr. Kopf ungefähr 45 fl. oder 30 Reichsthaler. Von dieser Summe sollten Montur und Seitengewehr des Recruten, dessen Handgeld und die Reise vom Werbeplatze zum Regimente bezahlt werden. Da aber von der Gesammtsumme der Werbegelder auch der Unterhalt und die Reise des Werbe-Commandanten, so wie seines Personales zu bestreiten war, so musste das Handgeld oft nur sehr gering, und zwar je nach Anbot und Nachfrage, bemessen werden. Am günstigsten gestaltete sich der Erfolg der Werbung für die Mannschaft der Cavallerie, denn es herrschte im Allgemeinen Vorliebe für den Reiterdienst. Noch waren die Cürassiere aus alter Tradition gleichsam als eine adelige Truppe angesehen. Auch das höhere Recruten- und in Folge dessen höhere Handgeld, welches für einen Dragoner und Cürassier durchschnittlich 52—60 fl. oder 35—40 Reichsthaler betrug, mag Manchen angezogen haben.

Die von den Recrutengeldern zu bezahlenden Handgelder waren übrigens bei der Infanterie, bei der Cavallerie und bei der Artillerie sehr verschieden und wechselten in der Höhe des Betrages je nach den persönlichen Eigenschaften der zu Werbenden. So z. B. erhielt 1701 ein Fourier bei der Artillerie 28 fl., ein Feldscherergeselle 24 fl., ein Stuckknecht 19 fl., ein Zeugdiener 9 fl.

Da es bezüglich des Vorganges bei Recrutenwerbung keine genau präcisirten Normen gab, so war mannigfache Gelegenheit zu Missbräuchen geboten. Die Recruten wurden in ihren Gebühren verkürzt, und man sandte dieselben zuweilen mit ungenügender Bekleidung und Verpflegung zu den Regimentern. Darum wurde es bereits 1697 als nothwendig erachtet, die unzureichenden Werbegelder durch bestimmte Gebühren zu ergänzen. Es wurde daher den Recruten, während der Dauer des Marsches zu den Regimentern, eine tägliche Löhnung bemessen, von welcher ein gewisser Betrag für Beschaffung der Bekleidung abzuziehen war.

Die Aufbringung der Recruten durch die Stände und deren Repartirung an die Regimenter war eine durch die financiellen Bedrängnisse des Staates verursachte Massnahme.

---

*) Siehe Anhang, Beilagen Nr. 9 und 10.

Die Regimenter bedurften für die Recrutirung bedeutender Summen baaren Geldes, und zwar bald nach Beendigung der Operationen, gegen Schluss des Jahres. Die Contributionen (Landtagsbewilligungen) gingen aber zu dieser Zeit selten ein; die Flüssigmachung des Geldes erfolgte oft drei oder vier und mehr Monate später. Die Werbe-Officiere konnten somit erst im Monate Februar, ja selbst erst im Mai des nächstfolgenden Feldzugsjahres, d. h. unmittelbar vor Eröffnung der Operationen ausgesendet werden, was auf die Schlagfertigkeit des Heeres den nachtheiligsten Einfluss übte. Darum lag es nahe, die Stände, von denen Geld schwer zu erhalten war, zur Aufbringung der Recruten zu vermögen.

Die Regimenter reichten die Verzeichnisse über ihren Bedarf an Mannschaftsersatz gegen Ende des Jahres dem General-Kriegs-Commissariate ein. Dieses ermittelte die Gesammtzahl der erforderlichen Recruten und das Erforderniss an Werbe- und Remontengeldern und theilte das Ergebniss dem Hofkriegsrathe und der Hofkanzlei mit. Die Anforderungen richteten sich nach den Verlusten des letzten Feldzuges und nach den für die im nächsten Jahre beabsichtigten Operationen nothwendigen Verstärkungen oder Neuerrichtungen. Die Geldsummen oder die direct auszuhebenden Recruten wurden dann auf die einzelnen Länder und von diesen auf die Städte, Herrschaften und Gemeinden repartirt *).

Die Truppen-Commandanten zogen im Allgemeinen die Stellung von Landrecruten der Zuweisung von Recrutengeldern vor, weil letztere allzulange ausblieben, weil durch die Werbung stets viele Officiere der Feld-Armee entzogen waren, endlich weil die Recrutirung im Inlande sich leichter überwachen und beschleunigen liess. Ein Uebelstand machte sich aber auch hiebei geltend, und zwar jener, dass die Recruten, welche von den Ländern gestellt wurden, mehr zur Desertion geneigt waren, als jene, die freier Wille zu dem kaiserlichen Banner geführt hatte.

So wie es bei der Regiments-Werbung vorkam, dass die betreffenden Officiere ihren persönlichen Vortheil in's Auge fassten, ebenso bot sich Gelegenheit zu Unregelmässigkeiten bei den zwischen den Regimentern und den Ständen wegen der Recrutenstellung direct geführten Verhandlungen.

Das System der Repartition der Recrutenstellung an die Länder und Provinzen wäre nur dann verlässlich gewesen, wenn eine wohlorganisirte, kräftige Administration sämmtliche Geschäfte allerorts hätte beeinflussen können.

*) Siehe Anhang, Beilage Nr. 11.

Schon die Stände markteten mit der Regierung bezüglich Geldleistung und Recrutirung, und um wie viel mehr geschah dies von den einzelnen Bezirken und Aemtern. Ausserdem war auch die ständische Administration häufig kraftlos, so dass man von dieser Seite selbst bei gutem Willen nicht rasch genug zu günstigen Resultaten gelangte.

Selbst wenn die Stände ihre Schuldigkeit thaten und wenn schon im Monate Mai die Recrutenstellung beendet war, standen die Recruten-Contingente auf den Assentplätzen der Erbländer zerstreut, und hatten, um zu den Regimentern zu gelangen, noch lange dauernde Fussmärsche zurückzulegen. Dieser Zuzug wurde oft durch den Beginn der Feindseligkeiten und durch die in Folge dessen stattgehabte Occupirung mancher Landestheile durch den Feind verhindert. Ausserdem war aber auch das Abholen, Zusenden und Vertheilen der Recruten mit Verzögerungen verbunden. Namentlich litten dadurch die in Italien und Ungarn befindlichen Regimenter.

Im Jahre 1705 lag es bereits in der Absicht des Hofkriegsrathes, den Regimentern die Werbegelder gänzlich zu entziehen und die Beistellung der Recruten durch die Länder zum Systeme zu erheben. Von Seite des Prinzen Eugen erfolgte aber die Warnung, das Alte nicht aufzugeben, ehe ein neuer Apparat mit Sicherheit functionire. Der Prinz wies hiebei auf die Schwierigkeiten hin, welche die Länder überhaupt, namentlich aber Tyrol und Inner-Österreich bei allen an sie gestellten Forderungen zu erheben gewohnt seien. Als sich dann im Jahre 1706 die Erschwernisse bei der Heeresergänzung wirklich zu dem äussersten Masse gesteigert hatten, wollte der Hofkriegsrath zu dem Auskunftsmittel greifen, die Anzahl der Compagnien bei den einzelnen Regimentern zu vermindern und die dadurch erübrigte Mannschaft anderweitig zu Ergänzungen zu verwenden. Auch in diesem Falle war es wieder Eugen, der eine solche, die Wehrmacht schädigende Massregel verhütete.

Bei der Anwerbung für die Infanterie und Reiterei war von einer gesetzlichen Feststellung der Dienstpflicht nicht die Rede, denn die Soldaten wurden, meist ohne jedwede Rücksicht, in dem Masse verabschiedet, als man derselben nicht mehr bedurfte.

Es bestand die Satzung, dass die Recruten für die sogenannten deutschen Regimenter aus den der Botmässigkeit des römischen Kaisers unterworfenen deutschen Landen genommen werden sollten; Leute, welche: „unmangelhaft, genugsam stark und tüchtig waren, das Obergewehr zu tragen und zu gebrauchen, weder zu jung noch zu alt seien; es sollten auch keine Ungarn und Croaten (als bei deutschen Regimentern unpassirlich) angenommen oder gestellt werden.“

In der Anleitung des Officiers für sein Benehmen bei der Werbung heisst es z. B.: „Zu den Soldaten solle man junge, starke und beherzte Leute aussuchen, die Beschwerden wohl ausstehen mögen, denn wo Statur und Stärke mangele, da sei weder Muth noch Herzhaftigkeit zu hoffen. Darum sollte man nicht auf die Menge, sondern auf die Eigenschaften des Einzelnen sehen. Die Kennzeichen eines guten Soldaten seien, dass er zu gehorchen wisse, den Feind stets im Gesichte und das Gewehr in der Faust habe.“ — „Das Alter der Personen, die man zum Kriege aussuchen will, sei von jeher vom 18. bis zum 46. Jahre im Gebrauche gewesen.“

Ansassen (Wirthschaftsbesitzer) und die Söhne von Landwirthen, insofern sie zur Bewirthschaftung unbedingt nothwendig erschienen, waren von der Anwerbung ausgeschlossen.

Remontirung.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts begann bereits die Centralisirung des Remontenwesens für den Ersatz des Abganges und für die Mobilisirung, was ehedem in den Ressort der Cavallerie-Regimenter gehörte und nach und nach in jenen der Heeres-Verwaltung überging. Es blieben zwar Gebührensätze für die Reiter-Regimenter zum Ankaufe der ihnen nöthig gewordenen Pferde, aber ausserdem war die Staatsverwaltung genöthigt, auf dem Lieferungswege Remonten zu beschaffen.

Bei den zu Ende der Feldzüge regimenterweise vorgenommenen Musterungen durch die Kriegs-Commissäre, wurde durch diese der Abgang an Pferden constatirt und das General-Kriegs-Commissariat sammelte die Erforderniss-Ausweise, welche dann an die Hofkammer gelangten. War es dieser möglich, die zum Pferdeankauf nöthigen Summen beizuschaffen, so wurden die Remontengelder den Cavallerie-Regimentern flüssig gemacht; bei financieller Bedrängniss des Staates hingegen, griff man zu dem Auskunftsmittel der Lieferungen auf Credit.

Lag der Pferdeankauf den Regimentern ob, so mussten diese um das bestimmte Pauschale, welches z. B. im Jahre 1700 67 fl. 30 kr. für das Cürassier- und 60 fl. für das Dragonerpferd betrug, die Remonten acquiriren, und diese waren auf Kosten und Gefahr der Obriste zu den Regimentern zu bringen. Die hiebei zurückzulegenden Entfernungen waren namentlich mit Rücksicht auf die ungünstigen Communications-Verhältnisse sehr bedeutend, z. B. von Leipzig und Hannover nach Italien und Ungarn.

Für die contrahirten Pferdelieferungen wurden vom General-Kriegs-Commissariate Haupt-Assentplätze festgestellt, so z. B. 1702 für 2150 Cürassier- und 900 Dragonerpferde zu Reutte, für 200 Artilleriepferde zu Krumau, endlich für 400 Fuhrwesenspferde in Prag. Die Ablieferungsfrist wurde nach dem für die Eröffnung der Operationen in Aussicht genommenen Zeitpuncte bemessen und den Lieferanten dabei nur der äusserste Termin bestimmt.

Die Assentirungs-Commissionen bestanden aus einem Abgeordneten des Kriegs-Commissariates und einem vom Hofkriegsrathe bestimmten Officier.

Die zu erwerbenden Pferde sollten in der Regel 6—7 Jahre alt und für die Cürassiere 16, für die Dragoner 15 Faust hoch sein. Bezüglich des Pferdemateriales der Huszaren war der ungarische Landschlag vorherrschend.

Der gesammte Pferdebeschaffungs-Apparat war eben so schwerfällig und unzuverlässig wie jener der Recrutirung, und darum zeigte sich nicht nur beim Beginne, sondern auch während der Operationen nicht selten ein empfindlicher Mangel an Pferden, sowohl bei der Reiterei als auch beim Train, weshalb bei letzterem, namentlich für die Verpflegs-Fuhrwerke, meist Ochsen verwendet wurden.

Der Pferdebedarf der Artillerie wurde beinahe ausschliesslich durch Lieferung gedeckt.

Die Officiere aller Truppengattungen mussten den Ankauf ihrer Reit-, Pack- und Tragpferde aus Eigenem bestreiten.

Die Verwaltung des kaiserlichen Heeres.

Geldbeschaffung und Cassawesen.

Die höchst misslichen financiellen Verhältnisse übten auf die Verwaltung und Erhaltung des Heeres, so wie auf die Disciplin und selbst auf die Kriegführung den ungünstigsten Einfluss aus. War die Geldbeschaffung für die gewöhnlichen Auslagen des Staatshaushaltes und für die Heeresbedürfnisse schon im Frieden äusserst schwierig, so steigerten sich die Finanz-Calamitäten bei den durch die Kriege unabweislich gewordenen erhöhten Anforderungen ausserordentlich. Da überdies die obersten Militär-Behörden in Geldangelegenheiten völlig von der Hofkammer abhängig waren, so mussten bei den im Felde stehenden Armeen oft die traurigsten Verhältnisse zu Tage treten, die sich sogar derart steigerten, dass die Kriegführung in manchen Beziehungen förmlich gelähmt wurde. Die fast immer eintretende Reibung zwischen dem Feldherrn, der stets fordert und fordern muss, und der obersten Verwaltungsbehörde, die selten in dem nemlichen Masse gewähren kann, in jener Zeitepoche aber stets nur sehr wenig zu bieten vermochte, musste in Folge des letzteren Umstandes in immer höherem Grade zunehmen, wie dies aus dem gereizten Tone der betreffenden Correspondenzen deutlich zu ersehen ist.

Alle diese Uebelstände riefen das Streben nach durchgreifenden Reformen hervor, welchen auch Kaiser Leopold keineswegs abhold war; dies zeigt der bewunderungswürdige Freimuth, mit welchem nicht nur Prinz Eugen, sondern auch manch' anderer, weniger hochstehende Mann seine Ansichten über das Bestehende und neu zu Schaffende entwickeln durfte, und der gnädige Ton, in welchem die hierauf erfolgten kaiserlichen Resolutionen gehalten sind. Die Schwierigkeiten aber, die sich diesen Bestrebungen entgegenstellten, waren nahezu unüberwindlich. Abgesehen von den früheren Versuchen wurde 1697 erneuert eine Reform der Finanzgebahrung beantragt*). Dabei strebte

*) „Project, wie eine hinlängliche Geldsumme zur Bestreitung der Kriegserfordernisse und Bezahlung der Armee aufgebracht werden könne", mit eigenhändigen Bemerkungen des Prinzen Eugen, Kriegs-Archiv December 1697, Fasc. XIII.

man namentlich die Feststellung einer ausschliesslich für das Kriegswesen zu bestimmenden Summe an. Es sollten alljährlich zwölf Millionen Gulden für des Kaisers Kriegsmacht gewidmet werden, welche Quote der Staatseinnahmen in vierteljährigen, im Vorhinein einzuhebenden Raten der Heeresverwaltung zukommen sollte.

Die Beitragsleistung war für:

Böhmen mit	fl. 2,284.722
Mähren mit	„ 761.577
Schlesien mit	„ 1,523.148
Inner-Oesterreich mit	„ 1,215.278
Oesterreich unter der Enns mit	„ 810.185
Oesterreich ober der Enns mit	„ 405.090
Ungarn mit	„ 4,000.000
Siebenbürgen mit	„ 1,000.000

beantragt.

In dem Vorschlage wurde hervorgehoben: „dass, nachdem die durch die Hofkammer verwalteten Einkünfte mit Schulden belastet seien, welcher Umstand zwinge, das Geld ohne Berücksichtigung seiner ursprünglichen Bestimmung, mithin auch Kriegsgelder zu anderen Zwecken zu verwenden, einer solchen Gebahrung Schranken zu setzen wären.“ Diese hoffte man in der Errichtung einer ausschliesslich für militärische Ausgaben bestimmten General-Kriegscassa zu finden, welche den Kriegsfundus von 12 Millionen aufnehmen und verwalten sollte. Die Berathungen über diesen wichtigen Gegenstand erfolgten 1697, wobei namentlich Rüdiger Graf Starhemberg, der damalige Hofkriegsraths-Präsident, sich warm der Sache annahm. In den beiden nächstfolgenden Jahren kamen die Hauptgrundsätze einer mehr geregelten Heeresverwaltung zum grössten Theile in Anwendung, wie dies die vom Kaiser erlassenen Verpflegs-Ordonnanzen darthun. Die Organisirung der General-Kriegscassa nahm 1700 eine bestimmte Form an. Der Wesenheit nach wurde Folgendes festgesetzt*):

Zur Förderung des Dienstes sollten die „bislange in der General-Hofkriegsamts- und Feldkriegsamts-Cassa geführten Rechnungen“ über eingelangte Kriegsgefälle und Ausgaben in eine Hauptrechnung gebracht werden.

Das Kriegs-Zahlamt sollte in jeder Hinsicht nur der Hofkammer unterstehen und blos in den Fällen, wo der Dienst es erforderte, den Feld-Armeen eine Cassa beigeben. Dann aber hatte der General-

*) Siehe Anhang, Beilage Nr. 12. Instruction für den Hofkriegs-Zahlmeister J. C. Bertolotti.

Kriegs-Commissär oder dessen Stellvertreter das nöthige Geld, jedoch unter seiner persönlichen Verantwortung anzuweisen.

In den Fällen, in welchen Truppen unmittelbar vom Lande aus bezahlt werden sollten, war in jedem Quartale zwischen der General-Kriegscassa einerseits und den Land-, Steuer- und Einnehmer-Aemtern anderseits eine genaue Verrechnung zu pflegen und der dann bei den Civil-Behörden noch vorhandene Ueberschuss an Baargeld sogleich an die General-Kriegscassa abzuführen.

Um diesen Vorgang zu erleichtern und zu beschleunigen, sollten, nebst der General-Kriegscassa in Wien, in den einzelnen Ländern und zwar: In Siebenbürgen, in jedem Districte Ungarns, in Prag, in Breslau, in Brünn, in Graz, endlich in Linz je ein General-Kriegscassa-Verwalter, in Klagenfurt und Laibach aber blos je ein General-Kriegscassa-Officier in Amtsthätigkeit gesetzt werden; einerseits um die Stelle des General-Kriegs-Zahlamtes in den betreffenden Ländern, Provinzen und Districten zu vertreten, anderseits jeden sich ergebenden Ueberschuss an Baargeld sogleich an die General-Kriegscassa abzuführen.

Um die unmittelbare Anweisung der Truppen an die Länder in gehörige Wirksamkeit zu bringen und dabei die möglichste Ordnung in der Geldgebahrung zu erzielen, setzte die Hofkammer gewisse Normen fest, von denen jene, welche von Einfluss auf das Kriegscassawesen waren, den bezüglichen Aemtern zur Kenntniss gelangen sollten. Wenn die Anordnung erging, dass die Miliz unmittelbar vom Lande „per repartitionem generalem“ und gegen Entwurf des General-Kriegs-Commissariats-Amtes bezahlt werden musste, so hatten alle Quartale die Beamten der Land-Steuerämter-Cassen und die in den Ländern, Provinzen und Districten bestellten Kriegs-Commissäre und Cassabeamten zusammenzutreten und einen Extract zu verfassen, der mit den Commissariats-Entwürfen und mit den Quittungen die Uebereinstimmung zeigte, dass einerseits die Miliz bezahlt, anderseits die Contributionen richtig abgeliefert worden. Der Vorgang bei dieser wechselseitigen Abrechnung war im Detail festgesetzt, um Irrthümern und Defraudationen möglichst vorzubeugen.

Die Anweisung von Geldern auf die Kriegs-Zahlämter und deren Behebung musste auf Grund beglaubigter, mit den nöthigen Beilagen versehener Documente erfolgen, worüber genaue Instructionen bestanden.

War es nöthig, einer in's Feld rückenden Armee eine Feld-Kriegscassa beizugeben, so musste die General-Kriegscassa für die möglichste Sicherung der bezüglichen Baarvorräthe vorsorgen, d. h. gutverschliessbare Behältnisse (Feldcassen) anschaffen lassen. Auch die General-Kriegscassa war bei dem Umstande, als sich „der Kriegszustand zum Oefteren

verändert und daher nicht wohl möglich, alle nothdürftigen Articel in eine Instruction zu bringen" ermächtigt, in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen Verfügungen treffen zu dürfen.

Die Ordnung der Finanz-Angelegenheiten des Staates blieb aber ungeachtet dieser und vieler ähnlicher Anstrengungen eben stets nur ein frommer Wunsch. Denn der gute Wille musste an dem Mangel einer im Allgemeinen geordneten und gefestigten Verwaltung und an den ungünstigen politischen Verhältnissen scheitern. Kaum war nach Abschluss des Carlowitzer Friedens (1699) mit bewunderungswürdigem Eifer und auch nicht ohne Geschick an die Besserung der staatswirthschaftlichen Verhältnisse Hand angelegt worden, so brachte der Ausbruch des spanischen Successionskrieges neue Calamitäten, die in financieller Beziehung unüberwindlich waren.

Die Ungunst der Verhältnisse zwang den Staat, sich bei der Geldbeschaffung verschiedenen Banquiers, Lieferanten und Zwischenhändlern in die Arme zu werfen, welche ihn zu immer gewagteren Finanz-Operationen und dadurch zu völligem Ruin im Geldwesen führten. Namentlich der Tod des Hofjuden und Oberfactors Samuel Oppenheimer hatte 1703 eine förmliche Handelskrise in Deutschland und in den Erbländern zur Folge, welche die Finanzen des kaiserlichen Staatswesens gänzlich lahm legte.

Die Gebühren.

In den früheren Epochen war die Art der Verpflegung während des Krieges, je nach den physischen Verhältnissen der Kriegsschauplätze und der Winterquartiere, zumeist nach dem Ermessen der Feldherren geregelt worden. Nach wiederholten Veränderungen war 1640 eine Verpflegsordnung erschienen, welche für die Officiere Monatsgehalte und nebstbei reichlich bemessene Fourage-Portionen feststellte. Für den Unterhalt der Mannschaft sollte zur Hälfte der Staat, zur Hälfte das Land oder der District, in welchem sich eine Truppe eben befand, das Nöthige beitragen. Die Aussaugung und Bedrückung der Länder war die Folge dieser Satzungen, wenn gleichwohl in ärmeren Provinzen die Soldaten oft dem bittersten Mangel Preis gegeben blieben. An diesen Verhältnissen vermochten die Veränderungen durch die Verpflegs-Ordonnanzen der Jahre 1658, 1672, 1677 und 1679 wenig zu ändern.

Die Zustände, wie sie demnach zu Ende des 17. Jahrhunderts bestanden, kennzeichnet Obrist-Kriegscommissär Graf Schallenberg in folgender Weise: „Wenn man die Dinge genauer kennt, so weiss man, dass kaum unter einer andern Potenz die Miliz so viel geniesset, oder vielmehr ihr wegzunehmen gestattet sei, welches aber mit Unordnung

geschieht und man derentwillen dem Kriegsheere nicht einmal Dank hat."

„Die Länder werden dadurch erschöpft und zur Steuer untüchtig, die Miliz kömmt dadurch in üblen Zustand und die bisherige Renommée der kaiserlichen Waffen in décadence. Ungarn hat im Jahre 1696 behauptet, für Quartiersportionen fünf bis sechs Millionen ausgegeben zu haben, also weit mehr, als es bei einer geordneten Einrichtung an Steuern eingezahlt hätte."

Durch die Verpflegs-Ordonnanz vom Jahre 1677 wurden die Gebühren für das Heer in Mund- und Pferde-Portionen festgesetzt. Wir entnehmen derselben die Ansätze von täglich gebührenden Natural-Portionen für die höheren Stäbe und für die Artillerie*):

Beim General- und Proviant-Stab.

	Portionen			Portionen	
	Mund	Pferd		Mund	Pferd
General-Lieutenant	300	300	Apotheker	10	6
General-Feldmarschall	150	100	Chirurgus	10	6
Bevollmächtigter General-Commissär sammt Kanzlei	180	110	Kriegs- und Proviant-Commissär	12	8
General der Cavallerie	120	80	General-Wagenmeister sammt Lieutenant	15	12
Feldmarschall-Lieutenant	70	50	Feld-Postmeister	10	10
General-Wachtmeister	60	40	Stabs-Quartiermeister	10	8
Obrist-Commissär	50	36	Capitaine des Guides	10	8
General-Quartiermeister mit 2 Lieutenants	60	40	Auditor-Lieutenant	12	10
General-Vicar oder Superior	26	16	Gerichtsschreiber	8	4
General-Proviantmeister	40	30	Rumormeister**)	10	8
General-Auditor	26	18	Feld-Proviant-Director	18	12
General-Commissariats-Verwalter	30	26	Feld-Proviant-Buchhalter	8	4
General-Kriegs-Zahlmeister	26	18	Feld-Proviant-Verwalter	6	3
Ober-Kriegs-Commissär	26	18	Proviant-Officier	3	1
General-Commissariats-Amts-Secretär	12	8	Proviant-Fuhrwesen-Director	8	4
Proviant-Obristlieutenant	24	16	Wagenmeister bei den Proviantfuhren	2	1
Ober-Quartiermeister	26	16	Proviant-Fourier	3	2
2 General-Adjutanten	26	16	Proviant-Bäcker	3	—
Stabs-Caplan	8	4	Fleischhacker	3	—
General-Profoss sammt Leuten	26	16	Proviant-Fuhrknecht sammt Kanzlei-Wagen	2	4
Ingenieur	12	8	Feld-Courier	3	1
Feld-Medicus	16	10			

*) Diese Ansätze blieben während der hier behandelten Periode aufrecht bestehen, während jene für die Infanterie und Cavallerie in der späteren Ordonnanz theilweise abgeändert wurden.

**) Der Rumormeister war damit betraut, in Lagern und in Garnisonen die nächtliche Ruhe aufrecht zu erhalten, und es wurden ihm zu diesem Zwecke Leute (Rumorknechte) beigegeben.

Für die kaiserliche Feld-Kriegs-Expedition.

	Portionen			Portionen	
	Mund	Pferd		Mund	Pferd
Kanzlei-Director	24	16	Kanzlist	6	2
Kriegs-Secretär	18	12	Kanzleidiener	2	1
Registrator	10	6	Heizer	2	—
Concipist	8	3	Für den Kanzleiwagen	4	6

Für den Artillerie-Stab.

	Portionen			Portionen	
	Mund	Pferd		Mund	Pferd
General-Feldzeugmeister	100	70	Mineur-Feldwebel	3	2
Obrist	40	40	Mineur-Corporal	3	1
Obristlieutenant	24	24	Mineur-Gesell	2	—
Ober-Commissär	24	24	Büchsenmeister-Corporal	3	1
Zeug-Lieutenant	20	20	Büchsenmeister	2	—
Ober-Hauptmann	20	20	Zeugdiener zu Fuss	2	—
Stuck-Hauptmann	12	12	Ober-Schmiedmeister	3	2
Schanz-Hauptmann	12	12	Unter-Schmiedmeister	3	—
Mineur-Hauptmann	12	12	Schmiedgeselle	2	—
Schultheiss (Auditor)	12	12	Sattlermeister	3	1
Secretarius	12	12	Riemermeister	3	1
Gerichtsschreiber	6	6	Riemergesell	2	—
Adjutanten	12	12	Ober-Wagenmeister	3	2
Ingenieur	6	6	Unter-Wagenmeister	3	1
Feld-Zeugwart	10	10	Wagnergeselle	2	—
Ober-Feuerwerksmeister	10	10	Zimmermeister	3	—
Ober-Wagenmeister	12	12	Zimmergesellen	2	—
Unter-Wagenmeister	10	10	Bindermeister	3	—
Ober-Geschirrmeister	8	8	Schlossermeister	3	—
Feld-Caplan	6	6	Schlossergeselle	2	—
Quartiermeister	8	8	Seilermeister	3	—
Feldscherer	8	8	Handlanger	2	—
Feldscherer-Geselle	3	2	Pulverhüter	2	—
Buchhalter	6	6	Wagenbauer	2	—
Proviantmeister	6	6	Metzger, Bäcker, Müller je	2	—
Zeugdiener-Corporal	6	6	Croaten-Fähndrich	3	1
Zeugdiener zu Ross	4	4	Croaten-Corporal	2	—
Alte Petardirer	6	6	Croat	1½	—
Junge Petardirer	4	4	Trommelschläger	2	—
Feuerwerker	4	4	Profoss sammt seinem Stabe	10	10
Brückenmeister	6	6	Wagenmeister-Lieutenant	4	4
Wegbereiter	6	6	Geschirrschreiber	3	3
Zeugschreiber	3	2	Unter-Geschirrmeister	3	1
Proviantschreiber	3	2	Rossarzt	6	6
Fourier	4	4	Unter-Wagenmeister	4	4
Fourierschützen	2	1	Geschirrknecht	2	2
Mineur-Lieutenant	6	4	Artillerie-Knecht	1½	—

Die Regimenter erhielten für gewisse Bedürfnisse Pauschalien, und es wurden auch hier die Mund- und Pferd-Portionen chargenweise systemisirt. Für die monatliche Verpflegung des Mannes rechnete man 4 fl., für jene eines Pferdes 3 fl., und auf solche Weise erfolgte der erste Schritt von der Natural- zur Geldverpflegung.

Was der Mannschaft in den Winterquartieren bei den Landesbewohnern, in den Garnisonen oder im Felde in natura gereicht wurde, kam von dem normirten Geldgebühransatze in Abzug. Bei der Natural-Verpflegung in den Ländern sollten die Quartierträger den Soldaten pr. Kopf 2 Pfund Brod, 1 Pfund Fleisch, 1 Mass Wein (oder 2 Mass Bier) verabreichen, wofür sie von den Ständen in Geld zu entschädigen waren. Diese hinwieder brachten die bezüglichen Beträge von den durch die Staatsverwaltung ausgeschriebenen Steuern in Abzug.

Erfolgte auch während der Winterquartiere die Lieferung des Brodes aus den Magazinen, so verringerte sich dadurch die Leistung des betreffenden Landes, Bezirkes etc. und dadurch auch die Gutschreibung für dasselbe. In Ländern, wo der Quartierträger Wein oder Bier nicht beistellen konnte, erhielt der Soldat den sogenannten „Weinthaler", welcher Betrag dem betreffenden Lande zur Last fiel.

Pferdefutter wurde, und zwar pr. Pferd mit 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu täglich und 40 Pfund Stroh wöchentlich, während der Winterquartiere gleichfalls vom Lande beigestellt, und es erfolgte dafür die Geldvergütung.

So lange sich die Truppe während eines Feldzuges auf dem Marsche oder im Lager befand, wurde ihr in natura nur das Brod verabfolgt. Die Cavallerie erhielt in der Regel zu Beginn der Feldzüge, d. h. so lange grüne Fouragirung möglich war, gar kein Hartfutter, oder solches nur in geringem Ausmasse und auch wohl während eines ganzen Feldzuges gar kein Heu.

Im Jahre 1697 erschien nun eine umfassende und detaillirte Verpflegs-Ordonnanz, durch welche die Verpflegung des kaiserlichen Heeres in folgender Weise geregelt wurde:

Die Officiere und Prima-Planisten, mit Ausnahme der kleinen Prima Plana der Infanterie, sollten für die ihnen normirten Mund- und Pferd-Portionen das Aequivalent in baarem Gelde aus der Cassa erhalten, vom Lande jedoch für ihre Person und ihre Diener nur Dach und Fach nebst der Stallung für ihre Pferde, die sie ihrer Charge und der Vorschrift gemäss benöthigten, zu nehmen oder zu fordern berechtigt sein. Im Winter hatten sie aus der Kriegscassa von Monat zu Monat pr. Mund-Portion 4 fl. 30 kr. anticipando zu empfangen. In den Sommermonaten und zwar vom 1. Mai bis inclusive letzten October

erhielten sie aus der Cassa pr. Mund-Portion monatlich 3 fl. und nebstbei, so lange die Armee im Felde stand, für die Hälfte der gebührenden Mund-Portionen je eine Brod-Portion oder, falls sie dieselben nicht in natura bezogen, deren Relutum mit einem Kreuzer täglich.

Die nicht zu den Prima-Planisten gerechneten Chargen bei der Infanterie, auch jene der kleinen Prima Plana und die Gemeinen hatten im Winter in den Quartieren die Hausmannskost und ausserdem aus der Cassa einen Geldbetrag zu erhalten. Die Verköstigung durch die Landesbewohner sollte darin bestehen, dass die Mannschaft an den gewöhnlichen Mahlzeiten derselben Theil zu nehmen das Recht hatte. Die Soldaten sollten nur dort einquartiert werden, wo man ihnen zureichend Nahrung bieten konnte. Die Officiere, der Kriegs-Commissär und die Ortsobrigkeit waren verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Verpflegung in hinreichendem Masse erfolge. Wurde vom Quartierträger die Beköstigung verweigert, ohne dass der Soldat durch sein Verhalten Anlass dazu gegeben hatte, so konnte jener für so viele Tage, als dies der Fall war, durch eine von ihm zu leistende Bezahlung von je einem halben Gulden gestraft werden. Von dem bezüglichen Betrage war dann die eine Hälfte dem in seiner Gebühr verkürzten Soldaten, die andere Hälfte dem Spitalsfond zuzuwenden.

Erfolgte die Bequartierung in ressourcenlosen Ländern oder Districten, wo von den Landesbewohnern dem Soldaten nicht die Mittel zur physischen Erhaltung geboten werden konnten, so hatte der Quartierträger jedem der ihm zugewiesenen Männer der Infanterie oder Cavallerie monatlich 1 fl. 30 kr. in Geld und täglich 2 Pfund Roggen- oder sonst übliches Brod zu verabreichen, wonach dann ausser Unterkunft, Feuerung und Licht nichts mehr gefordert werden durfte.

In Postirungen oder in der Garnison, wo die Hausmannskost nicht gebührte, wurde dafür ein Aequivalent nach den Landesverhältnissen aus der Cassa bezahlt, oder man erfolgte Naturalien aus den Magazinen.

So lange die Armee im Felde stand, mithin während der Sommermonate, wurde der Mannschaft das Brod aus den Magazinen verabfolgt und zwar von Tag zu Tag, oder wie es nach der Einrichtung der Magazine geschehen konnte; ausserdem erhielt dieselbe von 10 zu 10 Tagen einen bestimmten Geldbetrag ausbezahlt.

In folgender Tabelle sind diese Gebühren für die Infanterie und Cavallerie zusammengestellt, und zwar die Natural-Gebühren pr. Tag, die Geldgebühren sämmtlicher Chargen pr. Monat berechnet.

Gebühren für die Feldtruppen nach der Verpflegs-Ordonnanz vom Jahre 1697.

Chargen	Infanterie								Cürassiere								Dragoner							
	im Winter				im Sommer				im Winter				im Sommer				im Winter				im Sommer			
	Mund	Pferd	Monat-Gebühr in baarem Gelde		Brod-Portion täglich	Monat-Gebühr in baarem Gelde			Mund	Pferd	Monat-Gebühr in baarem Gelde		Brod-Portion täglich	Monat-Gebühr in baarem Gelde			Mund	Pferd	Monat-Gebühr in baarem Gelde		Brod-Portion täglich	Monat-Gebühr in baarem Gelde		
	Portion täglich		fl.	kr.		fl.	kr.		Portion täglich		fl.	kr.		fl.	kr.		Portion täglich		fl.	kr.		fl.	kr.	
Obrist	50	12	Der auf die nebenstehende Portionenzahl entfallende Geldbetrag; die Mund- sowohl als die Pferd-Portion mit 4 fl. 30 kr. berechnet		25	186	—		50	17	Der auf die nebenstehende Portionenzahl entfallende Geldbetrag; die Mund- sowohl als die Pferd-Portion mit 4 fl. 30 kr. berechnet.		25	201	—		50	17	Der auf die nebenstehende Portionenzahl entfallende Geldbetrag; die Mund- sowohl als die Pferd-Portion mit 4 fl. 30 kr. berechnet.		25	201	—		50	17	Der auf die nebenstehende Portionenzahl entfallende Geldbetrag; die Mund- sowohl als die Pferd-Portion mit 4 fl. 30 kr. berechnet.		25	201	—	
Obristlieutenant	13	8			$6\frac{1}{2}$	63	—		13	10			$6\frac{1}{2}$	69	—		13	10			$6\frac{1}{2}$	69	—		13	10			$6\frac{1}{2}$	69	—	
Obristwachtmeister	5	6			$2\frac{1}{2}$	33	—		5	8			$2\frac{1}{2}$	27	—		5	8			$2\frac{1}{2}$	39	—		5	8			$2\frac{1}{2}$	27	—	
Quartiermeister	4	3			2	21	—		4	4			2	24	—		4	4			2	24	—		4	4			2	24	—	
Auditor	3	2			$1\frac{1}{2}$	15	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—	
Caplan	$2\frac{1}{2}$	2			$1\frac{1}{4}$	13	30		2	2			1	12	—		2	2			1	12	—		2	2			1	12	—	
Secretär	$2\frac{1}{2}$	2			$1\frac{1}{4}$	13	30		2	2			1	12	—		2	2			1	12	—		2	2			1	12	—	
Proviantmeister	2	2			1	12	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—	
Adjutant	$2\frac{1}{2}$	2			$1\frac{1}{4}$	13	30		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—	
Wagenmeister	2	2			1	12	—		2	2			1	12	—		2	2			1	12	—		2	2			1	12	—	
Profoss sammt Leuten	4	5			2	27	—		4	5			2	27	—		4	5			2	27	—		4	5			2	27	—	
Hauptmann	15	3			$7\frac{1}{2}$	54	—		—	—			—	—	—		16	5			8	63	—		—	—			—	—	—	
Rittmeister	—	—			—	—	—		19	6			$9\frac{1}{2}$	75	—		—	—			—	—	—		19	6			$9\frac{1}{2}$	75	—	
Lieutenant	5	2			$2\frac{1}{2}$	21	—		7	4			$3\frac{1}{2}$	33	—		5	4			$2\frac{1}{2}$	27	—		7	4			$3\frac{1}{2}$	33	—	
Fähndrich oder Cornet	4	2			2	18	—		5	3			$2\frac{1}{2}$	24	—		4	3			2	21	—		5	3			$2\frac{1}{2}$	24	—	
Wachtmeister	—	—			—	—	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—		3	3			$1\frac{1}{2}$	18	—	
Feldwebel			7	30	1	10	30		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—	
Führer	Verköstigung durch die Quartier-Träger		5	—	1	7	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—	
Fourier			5	—	1	7	—		2	2			1	12	—		2	2			1	12	—		2	2			1	12	—	
Musterschreiber			5	—	1	7	—		2	2			1	12	—		2	1			1	9	—		2	2			1	12	—	
Feldscherer			5	—	1	7	—		2	1			1	9	—		2	1			1	9	—		2	1			1	9	—	
Pauker	—	—	—	—	—	—	—		2	2			1	12	—		—	—			—	—	—		2	2			1	12	—	
Trompeter	—	—	—	—	—	—	—		2	1			1	9	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—	
Sattler oder Schmied	—	—	—	—	—	—	—		Verköstigung durch die Land-Bewohner		3	—	1	5	30		Verköstigung durch die Land-Bewohner		3	—	1	2	30		Verköstigung durch die Land-Bewohner		2	40	1	4	—	
Corporal	Verköstigung durch die Quartier-Träger		2	—	1	4	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—	
Gefreiter			1	30	1	2	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—	
Spielmann			1	—	1	2	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—	
Trommelschläger	—	—	—	—	—	—	—		—	—			—	—	—		Verk. d. d. Land-Bew.		1	30	1	2	30		—	—			—	—	—	
Einspänniger	—	—	—	—	—	—	—		Verk. d. d. Land-Bew.		1	30	1	2	30		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—	
Gemeiner	Verköstigung durch die Quartier-Träger		1	—	1	2	—		—	—			—	—	—		Verk. d. d. Land-Bew.		1	30	1	2	30		Verk. d. d. Land-Bew.		1	20	1	2	15	
Fourierschütz			1	30	1	3	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—		—	—			—	—	—	

Die obangeführten Verfügungen blieben nur verhältnissmässig kurze Zeit in voller Wirksamkeit, weil in Folge derselben die Quartierträger vielfältigen Bedrängnissen der schlimmsten Art von Seite der Soldaten ausgesetzt waren.

Schon im Jahre 1699 traten folgende Aenderungen ein. Die Soldaten, welche früher in den Quartieren auf Hausmannskost Anspruch hatten, sollten nunmehr ausser einer Portion Brod, der Unterkunft, Feuerung und Licht von den Quartierträgern nichts mehr zu fordern haben.

Dafür wurden bei der Infanterie die Mund-Portionen mit monatlich 3 fl. für das ganze Jahr hindurch, bei der Cavallerie aber während der 6 Wintermonate mit monatlich 4 fl. 30 kr., während der 6 Sommermonate mit monatlich 3 fl. in baarem Gelde bemessen und ausserdem folgende tägliche Löhnungen ausgeworfen:

		im Winter	im Sommer
Infanterie.	Feldwebel	18 kr.	18 kr.
	Führer, Fourier Musterschreiber Feldscherer	12 kr.	12 kr.
	Gefreiter, Spielmann Fourierschütz	9 kr.	9 kr.
	Gemeiner	$6^2/_3$ kr.	$5^1/_3$ kr.
Cürassiere und Dragoner.	Corporal	18 kr.	12 kr.
	Sattler, Schmied, Einspänniger (Cür.) Gemeiner (Dg.) Trommelschläger Dg.	9 kr.	6 kr.

Nebst dieser hatte der Soldat das Brod in den Winterquartieren von den Landesbewohnern, wenn aber die Truppe nicht bequartiert war, aus den kaiserlichen Magazinen ohne Entgelt zu erhalten.

Den Officieren wurde die Pflicht auferlegt, für die Herbeischaffung der dem Soldaten nöthigen Lebensmittel ohne Bedrückung der Bewohner vorzusorgen.

Von sämmtlichen im Löhnungsbezuge stehenden Individuen vom Corporal abwärts wurde ein Theil der täglichen Löhnung für Montur in Abzug gebracht, und zwar beim Corporal der Infanterie 4 kr., beim Gefreiten, Spielmann und Fourierschützen 3 kr., beim Gemeinen der Infanterie im Sommer $2^2/_3$, im Winter $1^1/_3$ kr., beim Corporal, Sattler, Schmied, Einspännigen, Gemeinen und Trommelschläger der Reiterei 2 kr. Dieser Abzug war zunächst zur Instandhaltung der „kleinen Montur“ zu verwenden, der Rest aber in die Regiments-Cassa ab-

zuführen, um davon alle zwei Jahre die „grosse Montur“ anschaffen zu können. Ueber die Verwendung dieser Gelder musste eine Vormerkung geführt werden, und es hatte jeder Soldat einen Ausweis zu erhalten, welcher die genaue Aufzeichnung der Abzüge und der dafür empfangenen Montursorten ersichtlich machte.

Diese Documente mussten insgesammt bei der Hauptmusterung dem Kriegs-Commissär vorgewiesen und von diesem geprüft werden. Die bei den Regimentern anwesenden Kriegs-Commissäre sollten diese Revisionen allmonatlich vornehmen.

Die Beischaffung der Naturalien für die Armee.

Die Natural-Verpflegung des Heeres von Seite der Staatsverwaltung erfolgte in verschiedener Weise, je nachdem es die momentanen Verhältnisse zuliessen, und ebenso auch nach der Ergiebigkeit der jeweiligen Kriegsschauplätze.

Die Beistellung von Brod und Pferdefutter direct an die einzelnen Truppenkörper durch verschiedene contractlich gebundene Lieferanten (Subarrendatoren) galt wohl als ein billiges und bequemes Auskunftsmittel. Dieses liess sich aber blos zuweilen und zwar hauptsächlich nur für Besatzungstruppen in Anwendung bringen. Für die Armee im Felde und selbst für viele Garnisonen war eine solche Art der Verproviantirung unzulässig; einerseits weil sich nicht allerorts haftbar zu machende Subarrendatoren fanden, anderseits weil die Verpflegsbeamten einem solchen Modus entgegenarbeiteten, um sowohl an ihrem Status, als auch an ihren sonstigen arrogirten materiellen Vortheilen keine Einbusse zu erleiden.

Die contractliche Massenlieferung an das Proviant-Amt, respective an die Magazine war am gebräuchlichsten. Die Uebelstände steigerten sich aber bei dieser Verpflegsart oft gewaltig, weil weder die für die Lieferungen gestellten Fristen eingehalten, noch Qualität und Quantität der Articel vorschriftsmässig waren. Die Armee litt in Folge dessen oft empfindlichen Mangel, wenngleich dieser häufig auch durch Unzulänglichkeit der Transportmittel herbeigeführt wurde.

Die Kriegsverwaltung wurde übrigens in dem Masse von der Willkür der Lieferanten abhängig, als sie ausser Stande blieb, denselben die Bezahlung pünctlich zu leisten, wie dies oft der Fall war.

Die Proviantbeschaffung in der eigenen Regie des Staates bezog sich in den meisten Fällen nur auf die Broderzeugung. Auch wurde, wenn die Mehllieferungen stockten oder nicht möglich waren, vom

Proviant-Amte der Ankauf von Getreide besorgt und die Vermahlung in ärarischen und anderen Mühlen, unter Aufsicht der Verpflegsorgane, vorgenommen. Auch in diesem Falle kamen Unregelmässigkeiten und Unterschleife der mannichfachsten Art vor, welche die Armee empfindlich schädigten.

Der Nachschub der Verpflegs-Artikel machte zwar bei der geringeren Stärke der Feld-Armeen nicht so umfangreiche Vorkehrungen nöthig als heutzutage, unterlag aber dennoch, namentlich in Folge des Mangels genügend zahlreicher und guter Communicationen, nicht unerheblichen Schwierigkeiten.

Wo zulässig, wurden für die Verproviantirung der Feld-Armeen grosse Hauptmagazine errichtet, wozu man, wenn möglich, die bereits bestandenen „Ordinari- oder Feldproviant-Magazine" verwendete, in welche die Lieferanten die Vorräthe beizustellen hatten. Näher dem Kriegstheater, und bei fortgeschrittenen Operationen, näher der Armee, errichtete man hintereinander grössere oder kleinere Depots. In Ungarn waren an mehreren wichtigen Puncten des Kriegsschauplatzes, an der Donau und Theiss, umfangreiche Magazins-Gebäude hergestellt worden, um in den vom Kriege schon ganz ausgesaugten Gegenden den Bedarf der Truppen aus den hier deponirten Vorräthen zu decken.

In den Kriegen, die in Ungarn, so wie auch in jenen, die in Italien geführt wurden, war die Schifffahrt auf den Wasserstrassen das wesentlichste und dabei auch billigste Transportmittel für Verpflegsvorräthe. Die Flusslinien übten daher in dieser Beziehung allein, oft schon einen bedeutenden Einfluss auf den Gang der Operationen. Musste aber die Zufuhr der Verpflegsbedürfnisse zum grossen Theil oder ganz mittelst Fuhrwerken erfolgen, so war namentlich, wo schlechte Strassen den Wagenverkehr erschwerten, die Verpflegung der Armee häufig unterbrochen und dieselbe zeitweise dem drückendsten Mangel Preis gegeben.

Die Requisition und Fouragirung waren, während kürzerer oder längerer Zeit, oft die wichtigste und zuweilen selbst die einzige Quelle, um den Armeen die Subsistenz zu ermöglichen. Die Regierung suchte aber, namentlich in Ungarn, die Vorräthe der Bewohner möglichst zu schonen, weil sie in Folge der Requisition Aufstände befürchtete.

Im eigenen und Freundes Lande sollten die durch Requisitionen und Fouragirungen eingebrachten Verpflegs-Artikel den Bewohnern vergütet werden. Meistens geschah dies in Form von Bescheinigungen, welche in den Erblanden mit den Landesbehörden abgerechnet wurden, seltener durch baare Bezahlung.

Eigenthümlich ist es, dass die Staatsverwaltung für die Beköstigung der im Felde stehenden Truppen mit Fleisch und geistigen Getränken nicht unmittelbar Vorsorge traf. In den Acten der Feldzüge und ebenso in den Administrativ-Acten ist von diesen beiden Verpflegs-Articeln nur dann die Rede, wenn die Armee oder Theile derselben in ganz unwirthbaren oder ausgesogenen Ländern operirten, wo dann für Beischaffung des Schlachtviehes vorgesorgt wurde. Sonst war dieselbe immer Sache der Truppen, bei welchen sich Fleischhauer und Marketender befanden, die unter militärischer Aufsicht und Ordnung standen.

Dieser Handel war durch Satzungen geregelt, das heisst, es wurden Taxen bestimmt, deren genaue Einhaltung, gleich wie das richtige Mass und Gewicht die Kriegs-Commissäre, die Officiere und namentlich die Profossen strenge überwachen sollten.

Die Rechnungslegung und Controle bei den Truppen.

Das Regiments- und Compagnie-Rechnungswesen war äusserst einfach. In Monatstabellen wurden unter den Rubriken „Zuwachs" nur Recruten, Revertirte und Zutransferirte, unter „Abgang" blos Verstorbene, Entlassene, Desertirte und Transferirte ausgewiesen. Ausserdem bestanden Rubriken für den Präsenz- und Grundbuchsstand mit der Bemerkung, was davon „commandirt" oder „absent" sei. Sodann waren einfache Zahlungs- und Naturalien-Entwürfe im Gebrauche. Die Regimenter hatten dem Hofkriegsrathe quartal-, dem Obrist-Kriegs-Commissariate aber monatweise Standestabellen einzureichen, welche Abgang und Zuwachs mit Bezeichnung des Tages und der Art, bei Eid und Pflicht, nachzuweisen hatten.

Schon vor der Eugenischen Epoche waren, und zwar hauptsächlich wegen der oft langjährigen Forderungen von Militär-Personen an das Aerar sogenannte „Extracte" üblich, welche die Rubriken: „Gebühr", „Empfang", „Forderung" und „Schuld" enthielten. Sie wurden aus den Compagniebüchern mit einem für das ganze Jahr gezogenen Summarium und kurzem Cassa-Ausweise verfasst. Hie und da erschienen auch die beiden Rubriken der von Jahr zu Jahr verbliebenen Forderungen und Schulden. Durch die 1699 erfolgte Ergänzung des Disciplinar-Patentes wurde festgesetzt, dass der bei einem Regimente „bestellte Commissarius", welcher den Gebührenentwurf ertheilte, solchen genau nach dem effectiven Stande zu verfassen habe und zwar in folgender Weise:

Wurden von dem im Entwurfe für einen Monat ausgewiesenen Stande Leute abgängig, so musste von jedem derselben vom Tage des Abganges die Löhnung in Ersparung gebracht, der bezügliche Betrag in dem für den folgenden Monat verfassten Entwurfe angemerkt und von der Totalsumme abgezogen werden. Von diesen Entwürfen, welche in authentischer Copie dem Obrist-Kriegs-Commissariate und dann der Hofkammer einzureichen waren, musste auch eine beglaubigte Abschrift den Obristen und Regiments-Commandanten übergeben werden.

Um die richtige Auszahlung der Gebühren zu sichern und die Standes-Controle zu üben, hatten die Kriegs-Commissäre bei den Compagnien alle Monate Musterungen zu halten. Jeder geworbene Recrut passirte bei seiner Einrückung die Musterung von Seite des Kriegs-Commissärs. Diesem lag auch die Entscheidung über die Entlassung untauglicher Soldaten ob. Da häufig Willkür von Seite der Truppen-Commandanten sich geltend gemacht hatte, so wurde durch das Disciplinar-Patent vom Jahre 1697 festgesetzt, dass in Zukunft kein einziger Mann, aus irgend welcher Ursache, von den Obristen, Hauptleuten, Rittmeistern oder anderen commandirenden Officieren, welche sich das Recht der Entlassung angemasst hatten, des Eides entbunden werden dürfe. Ein um die Entlassung bittlich Gewordener musste bei der monatlichen Musterung oder zehntägigen Bezahlung der Truppe dem Kriegs-Commissär vorgestellt werden, und es waren von diesem die Ursachen der angesuchten Entlassung zu erheben. Erwiesen sich dieselben als grundhältig, so hatte der Kriegs-Commissär den Abschied ausstellen und von dem Obristen oder Regiments-Commandanten unterfertigen zu lassen.

Ausser diesen gewöhnlichen Musterungen waren jährlich zweimal, und zwar zu Ende einer Campagne beim Beziehen der Winterquartiere, und im Frühjahre vor dem Abrücken in's Feld, Haupt-Musterungen abzuhalten. Auch dabei hatte der Kriegs-Commissär das entscheidende Wort. Um aber jede Parteilichkeit auszuschliessen, war festgesetzt, dass die Haupt-Musterung nicht durch den einem Regimente beigegebenen Kriegs-Commissär, welcher die Monatsrevision vorzunehmen hatte, sondern durch einen Beamten dieser Branche erfolgen sollte, welcher für gewöhnlich ausserhalb jeder Berührung mit der Truppe stand. Selbst die für die Monatsrevision bestimmten Commissäre durften nicht länger als ein Jahr in dem nemlichen Dienstesverhältnisse belassen werden.

Bei den Haupt-Musterungen kam es vornehmlich auf die Controlirung des in den Listen ausgewiesenen Standes an Mannschaft und Pferden an. Die Verpflegs-Ordonnanz vom Jahre 1699 verschärfte die

schon früher angewendeten Massregeln gegen den Versuch des Unterschleifes durch Vorführung von sogenannten „blinden Leuten“ (passevolants). Jeder gleichsam als „Strohmann“ für einen nicht wirklich vorhandenen, aber in den Standes-Ausweisen als präsent angeführten Mann bei der Musterung Vorgeführte, sollte bei Entdeckung des Betruges am Leben, der schuldige Obrist und Compagnie-Commandant aber durch Verlust der Charge bestraft werden*). Da man solch' eingewurzelten Uebelständen nicht leicht steuern konnte, wurde zum Mittel der Denunciation gegriffen. Der Angeber, falls er in einem Regimente oder in einer Compagnie zum Dienste verpflichtet war, sollte einen jährlichen Sold bekommen und auf sein Verlangen entlassen werden. Verzichtete er auf die Entlassung, so war er mit einem dreijährigen Solde zu beschenken. Einem für die Täuschung des Commissärs gewonnenen „blinden Ersatzmann“, der sich rechtzeitig, d. h. bevor er aufgerufen wurde, selbst angab, war jede Strafe erlassen und überdies eine Belohnung von 12 fl. zugesichert, welche der den Betrug beabsichtigende Commandant zu leisten hatte. Den Officieren war es strenge verboten, ihre Knechte unter der Mannschaft mustern zu lassen, und die Kriegs-Commissäre hatten ein wachsames Auge auch darauf zu richten, dass besoldete Kriegsleute nicht zu Privatdiensten missbraucht wurden.

Den nicht dem Militärstande angehörenden Denuncianten von Unterschleifen wurde eine Belohnung von 50 fl. aus der General-Kriegscassa zugesprochen, und für jeden Fall war der kaiserliche Schutz vor jeder Rache und Verfolgung verheissen.

Ebenso war in Bezug auf das Quartiers-, Etapen- und Vorspannswesen die kriegscommissariatische Controle eingeführt, und bei der Reorganisation 1697 bestimmt präcisirt. Die seit dieser Zeit eingesetzten Districts-Commissäre (drei in Ungarn, in den übrigen Ländern des Kaisers je Einer) hatten zunächst die Quartier-Tabellen zu controliren, welche einerseits von den Regimentern, anderseits von den Kreishauptleuten, Viertels-Commissären oder Gespannschaften eingereicht wurden.

Der Districts-Commissär war eine Mittelsperson bei den Verhandlungen über die jährlichen Einquartierungen zwischen den Deputirten

---

*) Der Unfug, die Commissäre durch „passe-volants“ zu täuschen, ist wohl erklärlich, wenn man sich gegenwärtig hält, dass sie bis 1660 vom Gesetze zugestanden waren. Gustav Adolph hatte zuerst $^1/_{10}$ des Standes „passavolanti“ oder „piazza morte“ für Ergänzungs-Auslagen gestattet. Bald darauf bezahlte man auch in der kaiserlichen Armee den ganzen Sollstand und überliess es den Regiments-Commandanten, mit den ersparten Gebühren die Werbung des nöthigen Ersatzes zu bestreiten.

der Hofkammer uud des Hofkriegsrathes einerseits und der Länder anderseits. Ihm lag die Wahrung der militärischen Interessen bei der Vertheilung der Truppen in die Kreise, Viertel, Districte und Gespannschaften ob. Er gab die Listen an die Civil-Behörden, nahm die Quartierbilletes, die immer nur für einen Monat Geltung hatten, entgegen, registrirte dieselben und übermittelte sie der Truppe oder dem ihm beigegebenen Kriegs-Commissär zur Vertheilung.

Ohne sein Wissen und ohne Zustimmung der Civil-Behörden war eine Aenderung der Quartier-Eintheilung unstatthaft. Auch die Schlichtung der bei der Bequartierung vorgekommenen Anstände gehörte in seinen Ressort, wobei er entweder auf die Truppen-Commandanten oder auf die Landesbehörden einzuwirken hatte, je nachdem die Miliz oder Quartierträger Klage erhoben. Bezüglich der Quartierstreitigkeiten in Ungarn war für die Districts-Commissäre als höhere Instanz eine Commission berufen, welche, unter dem Vorsitze des Palatins, aus Delegirten aller Stände des Königreiches und aus solchen des Hofkriegsrathes und des General-Kriegs-Commissariates bestand.

Die Controle im Quartierwesen durch die Kriegs-Commissäre bestand darin, dass die commandirenden Officiere die für ihre Truppe erforderliche Zahl von Quartierbilleten nur gegen schriftliche Bestätigung ausgefolgt erhielten. Beim Abgange eines Mannes oder Pferdes war der betreffende Quartierträger verpflichtet, dies (sub poena quadrupli) seiner Obrigkeit anzuzeigen, welch' letztere den Kriegs-Commissär davon in Kenntniss zu setzen hatte, damit dieser bei Einreichung der Monattabellen von Seite der Truppe den richtig angemerkten Nachweis des Abganges controliren konnte.

Bei Marschbewegungen der Truppen in Friedenszeiten oder während eines Feldzuges entfernt vom Kriegstheater, bei Verabfolgung der Etapen-Verpflegung, hatte der mit der Controle betraute Kriegs-Commissär den politischen Provinzial-Behörden bei Zeiten die nöthige Verständigung zukommen zu lassen. Diese bezog sich auf die Route, so wie auf die von Tag zu Tag festgesetzten Marschstationen, auf die daselbst von den Bewohnern beizustellende Verpflegung für Mann und Pferd, endlich auf das Erforderniss an Vorspann.

Die in die Etapenstation einrückende Truppe hatte der Kriegs-Commissär zu controliren, um die Etapenzettel nur dem wirklichen Stande entsprechend auszufolgen, und der Truppen-Commandant musste deren Zahl quittiren, was einer wechselseitigen Controle gleich kam. Diese Quittungen wurden durch das General-Kriegs-Commissariat an die Hofkammer geleitet, welche sie wieder der General-Kriegscassa zustellte. Die durch die Landesbehörden abgeführten Etapenzettel

aber nahm die General-Kriegscassa à Conto der Contributionen anstatt Baargeld an.

Konnte die marschirende Truppe von keinem Kriegs-Commissär begleitet werden, so waren die Etapenzettel von dem für den District bestellten Commissär zu beheben.

Da bei Abnahme der Vorspann, namentlich in Ungarn, grosser Unfug eingerissen war, so erfolgte die Anordnung, dass solche ohne schriftliche Anweisung von Seite des Districts-Commissärs nicht beigestellt werden dürfe. Auch sollte bei Abnahme der gebührenden Vorspann eine dem Werthe derselben entsprechende Caution erlegt werden, die erst nach Rückstellung des Fuhrwerkes wieder auszufolgen war.

Das Sanitätswesen.

Das Sanitätswesen war im Allgemeinen schlecht bestellt, und die ärztliche Kunst übten, der vorwiegenden Mehrzahl nach, Männer, deren Kenntnisse gar keine oder nur eine geringe wissenschaftliche Basis hatten. Die Heilkunst musste wohl auf einen kleinen Kreis von Jüngern beschränkt bleiben, da es an der Wiener Unversität nur drei öffentliche Professoren der Medicin gab.

Als staatliche Sanitäts-Institution bestand in Wien das ganz unzureichende Soldatenspital und Armenhaus, welches unter Aufsicht des Vice-Statthalters gestellt und mit dem nothwendigsten Verwaltungs-Personale versehen war.

Die Kosten für die ärztliche Behandlung der kranken und verwundeten Soldaten wurden von den Gebühren derselben in Abzug gebracht.

Den ärztlichen Dienst bei den Truppen leisteten hauptsächlich Compagnie-Feldscherer, die noch auf der Rangstufe eines Corporals standen. Da sich dieselben als vollständig ungenügend erwiesen, so sahen sich die Truppen genöthigt, Regiments-Feldscherer aufzunehmen, welche sie jedoch lediglich aus eigenen Mitteln erhalten mussten, und über die sonst Niemandem ein Verfügungsrecht zustand. Selbe mussten die bei den Compagnien eingetheilten Feldscherer bezüglich des Heilverfahrens überwachen und leiten, während Letztere in dienstlicher Hinsicht gleich jedem anderen Unterofficier dem Hauptmann (Rittmeister) subordinirt waren.

Um allzu grossen Irrthümern in der Behandlung vorzubeugen und den ärztlichen Dienst überhaupt zu regeln, waren den Armeen „Medici" beigegeben, welche jedoch leider nicht so sehr in sanitärer, als vielmehr in administrativer Beziehung Einfluss übten, indem sie hauptsächlich nur das Receptiren im Interesse der Oeconomie überwachten.

Auf die Errichtung von Feldspitälern wurde allerdings bei Beginn der Operationen Bedacht genommen, dieselbe verzögerte sich aber bei der grossen financiellen Bedrängniss des Staates oft bedeutend, oder unterblieb sogar gänzlich, wenn die Lieferanten mit der Beistellung der Erfordernisse nicht zu Stande kamen, wie z. B. 1697, wo nirgends von einer solchen Anstalt die Rede ist.

So vereitelte auch in dieser Beziehung die Geldnoth nicht selten die fürsorgenden Intentionen der Staatsverwaltung.

Wie es mit der Einrichtung der wirklich errichteten Feldspitäler bestellt gewesen, geht aus einem Berichte vom März 1702 an die Hofkammer hervor. Nach demselben waren in dem Spitale blos zwei Medici, im Uebrigen aber lediglich Feldscherer für das Heilwesen vorhanden. Es mangelten die nöthigsten Erfordernisse, da die Kranken zum grossen Theile auf blosser Erde ohne Schutz gegen die Kälte liegen mussten. Die Regimenter, welche für die Verpflegung zu sorgen hatten, thaten dies in ungenügender Weise oder verweigerten es gänzlich. Es wurde angesucht, für das Feldspital ausser den beiden Medicis einige Ober-Chirurgen und ausserdem einen commandirten Officier zu bestimmen, um einerseits das Heilverfahren der Feldscherer besser überwachen, anderseits dieselben zur Pflichterfüllung verhalten zu können.

Prinz Eugen war es, welcher eine, wenn auch nur theilweise Behebung dieser misslichen Verhältnisse anbahnte, indem er die Kranken und Verwundeten so rasch als möglich von dem Kriegsschauplatze entfernen und in benachbarten Provinzen der Privatpflege übergeben liess. So wurden z. B. 1705 die Kranken der italienischen Armee bei Arco und in den Giudicarien in Quartiere verlegt, unter Aufsicht von Officieren gestellt und durch commandirte Feldscherer behandelt. Der Prinz führte bei Hof Klage, dass die nach Tyrol gesandten Blessirten und Kranken nicht allein zu weit auseinander verlegt und die ihnen gereichten Medicinen, so wie ärztlichen Hülfeleistungen unzureichend seien, sondern dass man die Kranken und Verwundeten wiederholt auf Wagen und Karren, auf schlechten Wegen, von einem Orte zum andern führe, wobei viele ihr Leben einbüssten.

In Folge dessen wurde angetragen, die Kranken und Blessirten nicht in die allzu weit entlegenen Thäler und Gebirge zu verlegen, sondern in die den Landstrassen zunächst gelegenen Viertel, Gerichte und Gemeinden zu vertheilen. Es sollte aus „christlicher Liebe“ so viel als möglich zur Bequemlichkeit „der bemitleidenswürdigen Mannschaft“ vorgesorgt, und den bei der Armee bestellten Feldscherern zur Heilung der Kranken und Blessirten die „Land-Chirurgen“ und „Phisici“ zur Assistenz beigegeben werden. Der Rath und Stadtrichter zu Botzen,

Fenner von Fenneberg, ward zum Haupt-Commissär bestellt und bevollmächtigt, mehrere Unter-Commissäre vom Lande zu ernennen, um die Krankenpflege der in Tyrol untergebrachten Soldaten zu überwachen und wöchentlich über den Fortschritt in der Heilung, über die Reconvalescenten und Verstorbenen, endlich über die im Dienste untauglich Gewordenen zu relationiren.

Die barmherzigen Brüder waren auch in der Krankenpflege für das kaiserliche Heer thätig, nachdem ihre erste Ansiedlung in den Ländern des Kaisers schon 1605 zu Feldsberg erfolgte und 1614 ihr Kloster in Wien gegründet worden. Die Mitglieder dieses Ordens thaten sich durch aufopfernde Hülfeleistung in den Privat- und Feldspitälern hervor.

Das Medicamentenwesen war nicht besser als das Heilverfahren bestellt, wenngleich die Ausgaben dafür sich während eines einzigen Feldzugsjahres manchmal auf 50—70.000 fl. beliefen. Das General-Kriegs-Commissariat bemühte sich, diese Summen möglichst zu restringiren, und in Folge dessen mussten die Commandanten häufig aus eigenen Mitteln Abhülfe treffen oder die kranken Soldaten mit drückenden Abzügen belasten. Graf Guido Starhemberg beklagt sich darüber in einer Meldung an den Hofkriegsrath (Esseg, 6. Juni 1697) in folgender Weise: „Durch manche Umstände zeige sich die einzuführende Sparsamkeit mit Medicamenten sehr gefährlich. Der Scorbut räume an der unteren Donau unter dem Kriegsvolke auf und viele Leute müssten dann in Ermanglung der Medicamente „elend crepiren". — Auch die im Lager und auf dem Marsche befindlichen Regimenter seien nicht mit Heilmitteln versehen, und wenn auch die Officiere aus Mitleid deren ankaufen wollten, so sei es ihnen nicht immer möglich, in einem so uncultivirten Lande dieselben aufzutreiben. Viele Tausend Gulden würden stets dem Kaiser für die Apotheken aufgerechnet, und doch erhalte der arme Musketier selten etwas Anderes als ordinäre Schwitzpulver und schlechte Purgirmittel, ja man behauptet stets, dass für den gemeinen Mann nichts Besseres da sei, sobald aber ein Officier derlei Medicamente fordere, so müsse er sie mit mehr als dem vierfachen Werthe bezahlen."

Während der Rüstungen für den Feldzug 1701*) wurde für die gesammte italienische Armee eine sogenannte „halbe Feldapotheke" bestimmt, die auf 2 Wagen verladen war. Feldapotheker Pong und Feldmedicus Sattler erhoben Einsprache gegen diese geringe Dotirung. Die Hofkammer verweigerte unbedingt alle Heilmittel gegen Syphilis und man trachtete das Ansinnen in möglichst öconomischer Weise zu

*) Hofkammer-Archiv, März 1701.

erledigen. Charakteristisch dabei war der Vorschlag des General-Kriegs-Commissariates: „Die alltägliche Erfahrung zeige, dass oft in den gefährlichsten Fällen, wo aller menschliche Rath verloren gegeben, und von den kostbarsten Medicamenten kein Erfolg mehr verspürt worden, ein ganz geringes, fast nichts kostendes, simples Mittel einen aufgegebenen Patienten vermittelst göttlichen Segens wieder zurecht gebracht habe. Deswegen sollte besonders bei den gemeinen Soldaten und Unterofficieren weder auf die Kostbarkeit, noch Mannigfaltigkeit der Arzneien Rücksicht genommen werden. Eine fleissige und gute Wartung sei hauptsächlich vonnöthen und dabei solle dasjenige von guten und nicht kostbaren Mitteln applicirt werden, welches man sonst für schlechte Leute in solchen Zuständen zu brauchen pflegt."

Zu Gunsten der in feindliche Gefangenschaft gefallenen Kranken und Verwundeten, so wie für deren Pfleger, begann man zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts in den wegen Auswechslung und Ranzionirung von Kriegsgefangenen abgeschlossenen Verträgen, dann in den Capitulationen, eigene Stipulationen aufzunehmen, die geeignet waren, der Ersteren Loos einigermassen zu erleichtern.

Das Versorgungswesen.

Insolange der Kriegsdienst noch immer als eine Art Handwerk betrachtet wurde, erachtete sich der Staat der Verpflichtung ledig, für die im Dienste untauglich gewordenen Soldaten Sorge zu tragen.

Diese Anschauung war in der vorliegenden Epoche, welche den Uebergang vom Söldnerwesen zu einem geregelten Kriegsheere bildete, noch nicht völlig aufgegeben. Hieraus ist erklärlich, dass von Seite des Staates nur hie und da Hülfe geboten wurde, während die Mehrzahl der willkürlich abgedankten, verstümmelten oder sonst zum Dienste untauglich gewordenen Officiere und Soldaten ihrem Schicksale überlassen blieb.

Immerhin geschahen aber schon die ersten Schritte zu einer Wandlung von unverzeihlicher Härte zu einer nach Menschlichkeitsbegriffen billigen Rücksicht. Leider liessen aber die fortwährenden Kriege und das dadurch permanent gewordene financielle Bedrängniss nur ein äusserst langsames Fortschreiten in der Besserung dieser Verhältnisse zu.

Ohne ein bestimmtes System, und ohne dass es in einem rechtlichen Anspruche begründet gewesen wäre, wurden besonders verdienstvollen Generalen und Officieren bei eingetretener Dienstuntauglichkeit aus Gnade des Kaisers Ruhegehalte angewiesen und den Witwen und Waisen*) der auf der Wahlstatt gebliebenen Officiere, so auch jener, welche der Tod während des activen Dienstes ereilt hatte, nebst dem Sterbequartale, d. i. der vierteljährigen Gebühr des Verstorbenen, eine Abfertigung in baarem Gelde ausbezahlt. Nur bezüglich der Officiere und der Bediensteten der Artillerie entwickelte sich aus dem zunftmässigen Cha-

*) Für die Waisen des Wehrstandes gab es in den beiden ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts keine Versorgungs-Anstalten. Es ward ihnen nur wie den Waisen armer Leute die Aufnahme in das 1663 vom Freiherrn von Chaos gestiftete Wiener Waisenhaus und in die zu gleichem Zwecke in den Ländern bestehenden Anstalten gewährt.

rakter dieser Waffe, der die Aufnahme des Personals im Contractswege bedingte, systemmässiger Anspruch auf eine Pension. Charakteristisch ist folgende Stelle eines Vortrages des Hofkriegsrathes an den Kaiser vom Juni 1700: „Der Hofkriegsrath habe bereits schon früher eingerathen, die Pensionen generaliter auf die Hälfte zu restringiren, dieselben überhaupt den anderen unumgänglich nöthigen Ausgaben hintanzusetzen, und erst von dem, was übrig bleibt, zu bezahlen."

Aber der vom bürgerlichen Leben losgelöste Soldat jener Zeit bedurfte, eben weil er häufig bis in sein hohes Alter bei den Fahnen blieb, dringend einer Versorgung, und darum wurde nicht nur von Seite bemittelter Privaten, sondern auch durch die Herrscherfamilie nach Kräften an der Verbesserung des Looses invalid gewordener Soldaten und Officiere gearbeitet. So hatte bereits 1658 Graf Strozzi sein Gut Hořic und 1667 Cardinal Grat Harrach, Erzbischof von Gran, sein ganzes Vermögen dem Staate zum Zwecke der Invaliden-Versorgung testamentarisch vermacht. Georg v. Széchenyi, Erzbischof von Gran, widmete 1692 die Summe von 175.000 fl. zu gleichem Zwecke. Diese Capitalien bildeten zunächst einen Fond für die Invaliden-Versorgung. Es wurden damit zu Prag und Pest Häuser angekauft, um einer gewissen Anzahl von dienstuntauglichen Kriegern freie Wohnung zu bieten. Ausserdem betheilte man aus diesen Schenkungen Officiere und Soldaten mit bestimmt bemessenen Pensionen. Ferner hatte Doctor Johann Leopold Frank in Wien (Landeshauptmann) im Jahre 1686 einen Grundbesitz in der Alser-Gasse testamentarisch zu einem Spitale gewidmet.

Erst 1694 aber konnte durch Einflussnahme des Kaisers, welcher einen besonderen Beitrag leistete und Gefälle zuwies, der erste Bau, und zwar jener des grossen Hofes im heutigen Wiener Allgemeinen Krankenhause, auf diesem Grunde aufgeführt werden. Da jedoch der Monarch nur einen kleinen Theil dieses für allgemeine humanitäre Zwecke bestimmten Objectes zur Versorgung von krüppelhaft gewordenen Militärs widmete, so fand dort blos eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Invaliden Aufnahme, denen Wohnung, zur Noth auch Kleidung und Kost zu Theil wurde.

So waren 1701 in dem Wiener Soldaten-Spitale nur 2 Officiere und 96 Chargen untergebracht*).

In Folge eines Besuches der Kaiserin in der nemlichen Zeit kamen einige in dieser Anstalt vorgefundene Missbräuche zur Untersuchung. Der Hof beauftragte die Hofkammer, Abhülfe zu treffen. Aber auch in

*) Hofkammer-Archiv, Juni 1702.

diesem, wie in so vielen anderen Fällen scheiterte die Fürsorglichkeit des Monarchen an dem schleppenden Instanzengange. Erst 1704, ohne Zweifel wieder Dank der Kaiserin, erfolgte ein neuerliches Einschreiten von Seite der Hofkammer, und zwar heisst es in einer Zuschrift an die niederösterreichische Regierung: „Da im Wiener Versorgungshause unter zahlreichen anderen Bettlern viele abgedankte und untaugliche Officiere und gemeine Soldaten sich befinden, dieselben aber rückständigen Sold zu fordern haben, so möge man sie schliesslich im Versorgungshause behalten und auch noch denjenigen, welche auf freier Strasse zu betteln gezwungen sind und Sold zu fordern haben, die Aufnahme daselbst gewähren; die Hofkammer würde nach Proportion der erwähnten Forderungen ein- für allemal einen Beitrag leisten, und zwar möge das Weitere in Commissionen überlegt und endlich mit den armen Leuten ein Ende gemacht werden, damit man des grossen Zudranges von Bittstellern entledigt sein möge, besonders, da Ihre Majestät die Kaiserin denselben in jeder Weise geholfen sehen will."

Die Dynastie ging, wie immer, auch hier in den humanitären Bestrebungen mit ihrem Beispiele voran. Abgesehen davon, dass der Kaiser für die Ausgaben des Wiener Versorgungshauses ein Almosen von jährlich 6000 fl. beisteuerte und dieser Anstalt den Ertrag gewisser Gefälle zuwendete, erfloss im Jahre 1705 eine Verordnung, dass diejenigen, welche sich der kranken und blessirten Mannschaft christlich hülfreich erzeigten, mit besonderer kaiserlicher Huld begnadet würden.

Für das Land Tyrol wurden gleichzeitig von den geforderten 60.000 fl. Recrutengeldern 20.000 fl. nachgelassen, welche für die Kranken und Verwundeten, die in Privatpflege waren, verwendet werden sollten. Dabei waren jene Bewohner namhaft zu machen, welche sich in christlicher Liebe und Mühewaltung besonders hervorgethan.

Das von der Herrscherfamilie gegebene Beispiel, durch Privatspenden die traurige Lage der undienstbar gewordenen Krieger zu mildern, fand in der Bevölkerung nach und nach immer mehr Nachahmung, und es wurde der Grund zu den heute noch üblichen und bestehenden Stiftungen gelegt. So z. B. bestimmte Obrist Christoph von Sacken in seinem aus dem Jahre 1711 datirten Testamente, dass jenen blessirten Soldaten in der Alser-Gasse: „so sich bei denen Patribus Trinitariis in der Kirche, bei dem gestifteten Quatemberamte einfinden werden, alle Quartale Einhundert Gulden ausgetheilt werden sollen" *).

Die wegen geringer Leibesgebrechen untauglichen, sowie die in

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums.

Folge der Auflösung von Regimentern überzähligen Officiere wurden aggregirt, das heisst, man theilte sie dem einen oder dem anderen Truppenkörper behufs der Verpflegung zu, und es waren für dieselben gewisse Gebühren ausgeworfen.

Leider konnte auch in dieser Beziehung von einem unbedingten Anspruche nicht die Rede sein. Denn noch im Jahre 1705 meldete der Hofkriegsrath seinem Präsidenten, dem Prinzen Eugen: „Es ist traurig, dass so viele Officiere sind, welche Euer Durchlaucht hoher Protection und Gnade sich würdig gemacht und auf welche wir Reflexion machen sollen. Uns gebricht die Gelegenheit Euer Durchlaucht gnädige Intentionen zu erreichen, da keine vacanten Posten vorhanden sind und die Aggregationen nicht mehr bezahlt werden."

Ergab sich ein grösserer Bedarf an Officieren, so konnten die diensttauglichen Aggregirten wieder mit vollen Gebühren angestellt, „accommodirt" werden; da aber hiedurch das Avancement der activ Dienenden beeinträchtigt wurde, so ergaben sich aus diesem Vorgange viele Klagen und Misshelligkeiten *).

*) Folgendes kaiserliche Handschreiben an den Grafen Guido Starhemberg (fürstlich Starhembergisches Familien-Archiv in Efferding) suchte diesen Uebelständen zu steuern:

Wien, am 6. Juli 1706.

Hoch- und Wohlgeborner Lieber Getreuer! Da wegen Accommodirung der aggregirten Officiere bei den Regimentern vielfältige Klagen sich ereignet haben, weil hiedurch viele tapfere und gute Officiere in ihrer wohlverdienten Promotion zurückgestellt bleiben müssen, so haben Wir auch auf gehorsamen Vortrag resolvirt, dass dergleichen Aggregirte fürderhin nicht so lediger Dings accommodirt und untaugliche Officiere bei den Regimentern vorgezogen werden dürfen, sondern dass diese sich vorher meritirt machen und ihre Tauglichkeit erweisen sollen, so dass, wenn ein Bedenken wider die Accommodirung vorfiele, der Obrist oder Commandant dieses dem Commissariat oder dessen Subordinirten eröffnen, diese aber auher, und wenn die Besetzung ohne Verzug vor dem Feinde geschehen soll, Dir oder dem sonstigen Commandirenden Bericht erstatten und der weiteren Verordnung gewärtig sein sollen. Welches Wir u. s. w.

Joseph. m. p. Leop. Graf Herberstein. m. p.

Dienstliche und persönliche Verhältnisse.

Die Dienstes-Vorschriften.

Die Grundlage der Heeresordnung und der Dienstgebräuche waren die Kriegs-Articel, welche als oberstes Gesetzbuch „alles generaliter in sich halten", wozu der Soldat eidlich verpflichtet war. Aus diesen wurde die Handhabung des Dienstes, nach der Einsicht der durch die Bestallungsbriefe und Patente mit grosser Machtvollkommenheit ausgerüsteten Regiments-Commandanten und nach traditionellen Gebräuchen, abgeleitet. Die unter Kaiser Leopold I. im Jahre 1668*) festgestellten Kriegs-Articel waren aus den Reiterbestallungen Maximilian I. und Carl V., besonders aber aus dem Articelsbrief Maximilian II. vom Jahre 1570, revidirt von Ferdinand III. im Jahre 1642, hervorgegangen.

Ferner enthielten die kaiserlichen Werbe-Patente der Obriste, das Disciplinar-Patent vom Jahre 1681 mit dem Nachtrage vom Jahre 1684, die Verpflegs-Ordonnanz vom Jahre 1697 mit dem Nachtrage vom Jahre 1699, nicht blos administrative, sondern auch disciplinäre Verfügungen und beeinflussten somit nebst den Erlässen des Hofkriegsrathes den Dienstbetrieb des Heeres.

Die endgiltige Regelung des Dienstes erfolgte aber in den Regimentern durch die von den Obristen gegebenen Directiven, bei der Armee im Felde durch die Einführungen von Seite der commandirenden Generale. Beide schlossen sich im Allgemeinen an die, den meisten Truppenkörpern ziemlich gemeinsamen Gebräuche für den inneren Dienst und an die herrschenden Anschauungen über die vortheilhafteste Kampfweise an.

So finden wir Unterschiede in den dienstlichen und persönlichen Verhältnissen sowohl bei den Truppenkörpern, als auch bei den verschiedenen Feld-Armeen des Kaisers.

---

*) Siehe Anhang, Beilage Nr. 13.

Die überlieferten Bücher, welche sich mit dem Dienste befassen, galten entweder nur für einzelne Regimenter*) oder sie tragen den Charakter privater Arbeiten an sich, welche das Gebräuchliche mit Rücksicht auf den Kriegerstand überhaupt**) oder das Heer des Kaisers insbesondere***) erörtern.

Den Mangel einheitlicher Dienstvorschriften kennzeichnet Regal in seinem Reglement in treffender Weise: „Die fast tägliche und stündliche Erfahrung lehret, dass bei der kaiserlichen Armee so viel Generale allda, so vielerlei Befehle ertheilet werden, auch da Einer dies, der Andere das anordnet, dennoch jedweder Recht zu haben,

---

*) Einzelne Inhaber erliessen für ihre Regimenter Reglements, welche durch die erschöpfende Behandlung des Stoffes und die treffende Kürze des Ausdruckes unter den damaligen Kriegsvorschriften hervorleuchteten. Hiedurch erhielten diese Bücher aber auch eine solche Verbreitung, dass sie, mehrfach angewendet, an dem Einigungswerke des Heeres Antheil nahmen und unleugbar die Grundlage der späteren einheitlichen Reglements des Heeres bildeten.

Vor allen anderen verdienen hervorgehoben zu werden:

„Exercitium des löblichen General Graf Walli'schen Regiments zu Fuss. Sambt dessen Kriegsgebräuchen. Geben Saló, den 4. December 1705", und „Reglement über ein Kaiserliches Regiment zu Fuss. Vorgeschrieben von Ihro Excellenz dem Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant Regal." Nürnberg 1728. Der Verfasser, welcher 1717 vor Belgrad fiel, schöpfte seine Erfahrungen, deren Product dieses Reglement ist, aus seiner langen Dienstzeit. Er sagt in der Vorrede: „Uebrigens ist „es mein Vorhaben bey all demjenigen zu verbleiben, so ich unter Commando Ihro „allerseits Hochfürstlichen Durchlaucht Herzog von Lothringen, Prince Louis von „Baaden, Prince Croy, Prince Eugenio von Savoyen, Grafen Guido von Starhem-„bergs (meinen damaligen Obristen, unter welchen die Kriegsdienste gleichsam von „der Musqueten angetreten, bis endlich zu gegenwärtiger Charge gelanget), jetziger „Zeiten auch Herrn General-Feldmarschall Grafen von Daun Excellenz rühmlichst „gesehen und erlernet."

Wenn auch die Einzelnheiten dieser Reglements nur für die betreffenden Regimenter bestimmende Kraft hatten, so können doch die Principien, nach welchen sie festgestellt wurden, als allgemein gültig anerkannt werden.

**) Böckler's „Scola militaris moderna oder neue Kriegsschule, darin von den nothwendigsten Sachen die zum Krieg gehören, sowohl defensive als offensive, gehandelt wird." Frankfurt 1665.

***) An wissenschaftlichem Werth, Tiefe der Auffassung, sachgemässer und treffender Behandlung der Dienstzweige standen unter der gesammten militärischen Literatur jener Epoche die Schriften des General-Lieutenants Raimund Fürst Montecuccoli obenan. Leider waren dieselben nur wenig gekannt und bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts nur spärlich in Abschriften verbreitet. Die Reihenfolge der Ausgaben war folgende: 1692 eine sehr schlechte, unvollständige in italienischer Sprache, 1693 eine ebensolche Uebersetzung in's Spanische. 1704 erschien die erste Ausgabe der gesammten militärischen Werke (italienisch); 1716 die erste lateinische, 1712 die erste französische, und erst 1736 die erste deutsche Ausgabe.

persuadirt ist. Da der Untergebene jederzeit (es wäre dann denen alten, privilegirten Gebräuchen entgegen) zu gehorsamen schuldig ist, so entspringt solches allein daher, weil niemalen ein einiges Reglement vorgeschrieben worden, wornach man sich eigentlich zu richten hätte. Durch so vielfältige, differente Commando werden die Untergebenen dergestalten in Confusion gebracht, dass sie niemalen wissen können, was recht und gebräuchlich sei. Die guten Gebräuch hingegen, so noch dann und wann bei einem Regimente üblich, sind völlig in Vergessenheit gerathen, mithin gänzlich verlernet worden . . . . .“

Die Privilegien der Regimenter waren die wichtigste Ursache, dass sich die Heeresleitung nicht veranlasst sah, die Regelung des Dienstes in die Hand zu nehmen, und dass auch die Absicht, das Heer einheitlich zu gestalten, durch die Regiments-Commandanten behindert wurde, obgleich man das Bedürfniss eines gleichartigen Dienstes vielseitig anerkannte.

Die wichtigsten Privilegien der Regimenter, als Quelle des Diensteslebens in den Truppen, waren: Die selbständige Gerichtsbarkeit, die Behandlung aller persönlichen Angelegenheiten der einem Truppenkörper angehörigen Individuen innerhalb desselben, die besonderen dem Regimente eigenthümlichen Einzelnheiten der Bekleidung, die Wirthschaft mit den Geld- und sonstigen Mitteln, das Recht besondere Dienstgebräuche zu haben und diese gegen fremde Einflüsse zu wahren, das Recht eine Pfarre für sich zu bilden, u. a. m.

Derselbe Regal, welcher die Nothwendigkeit einheitlicher Vorschriften hervorhebt, schärft aber auf Grund dieser Regimentsrechte seinen Untergebenen ein, „dass, wann die commandirende Generalität „etwas Conträres befehlen sollte, so den alten Privilegien des Regi„mentes nicht schnurstracks zuwider wäre, solches zwar zu observiren „sei, aber nicht länger, als das Commando dieser Generale dauert. . . .“

Die aus solchen Dienstverhältnissen entspringenden Nachtheile wurden dadurch gemildert, dass die Truppen grösstentheils aus alten, erfahrenen Officieren und Mannschaften bestanden, welche sich in die wechselnden Anforderungen der Armee-Commandanten und Obriste leicht zu fügen wussten.

Die Dienstes-Obliegenheiten der einzelnen Chargen.

Der Generalstab.

Die Generale mit ihren Organen, welche ausserhalb der Truppe standen, wurden gemeiniglich der „Generalstab“ genannt. Derselbe theilte sich in den grossen und in den kleinen Generalstab; zu Ersterem

zählten alle Generale und Generalsrang bekleidenden Personen, zu Letzterem das gesammte übrige ausserhalb der Truppen bei der Heeresleitung verwendete Personal.

Die Generale hatten Pflichten und Verrichtungen, welche der ursprünglichen Bestimmung ihrer Charge verwandt waren, und welche auch durch die Benennung theilweise zum Ausdruck kamen. Das Herkommen, dass der Feldzeugmeister speciell die Artillerie leitete, der General der Cavallerie nur das Commando über seine Waffe führte, der Feldmarschall-Lieutenant der Stellvertreter des Feldmarschalls war, der General-Wachtmeister zunächst das Commando über die „Feldwachten" besorgte, wurde aber durch die Fortschritte in der Kriegführung allmälig abgeändert, so dass diese Chargen auch zum Commando selbständiger oder unter höherer Leitung stehender, ihrem Range entsprechender Heerestheile berufen wurden.

Auf längere Dauer wurde aber nur der Oberbefehl über selbständige Heereskörper verliehen, während in der Regel die Generale von Fall zu Fall, gewissermassen aus dem Stabe des Feldherrn, für die einzelnen Commanden von Treffen, Flügeln, Brigaden, Detachements, Vorposten u. s. w. bestimmt wurden. Hiemit stand der Mangel einer Theilung des Heeres in Einheiten höherer Ordnung und der Gebrauch im Zusammenhange, dass die untergeordneten Generale auch zumeist noch das Commando über ihre Regimenter führten. Im Frieden traten nun jene Generale, bei welchen dies nicht der Fall war, ausser allen Verkehr mit der Truppe, insofern sie nicht Festungs-Commandanten oder commandirende Generale einer Provinz oder Garnison waren.

Die Ueberwachung des Dienstbetriebes, des Zustandes der Bewaffnung und Rüstung, hauptsächlich der Disciplin, die Truppenführung überhaupt, besonders im Gefechte, waren im Allgemeinen die Pflichten der Generale. Während der commandirende General eventuell durch Befehlschreiben in das Dienstleben des Heeres entscheidend eingriff, übten die übrigen Generale nur an Ort und Stelle ihre zeitliche Dienstgewalt aus.

Einzelnen Individuen des Generalstabes fielen noch durch Gebrauch oder ausdrückliche Vorschriften besondere Obliegenheiten zu.

Die höchste Charge war jene des General-Lieutenants*),

*) „Generalissimus aller kaiserlichen Völker", wie Montecuccoli oft genannt wurde, war gleichbedeutend mit General-Lieutenant und wurde aus den Reiterbestallungen gleich dem Titel Feld-Obrister, Feld-Hauptmann aller Völker (Truppen) abgeleitet.

welcher die Stelle des Monarchen im Felde vertrat und für seine Handlungen nur diesem verantwortlich war; sie konnte nur von einer einzigen Person im Heere bekleidet werden. Mit dem Oberbefehle vereinigte der General-Lieutenant die durch die Privilegien der Infanterie- und Dragoner-Regimenter beschränkte Gerichtsherrlichkeit über sämmtliche Truppen des ihm unterstehenden Heerestheiles.

Aehnliche Pflichten und Rechte kamen auch dem General-Feldmarschall zu, wenn er einen selbständigen Heereskörper befehligte. War ein Feldmarschall, wie gewöhnlich, dem Feldherrn als Adlatus beigegeben, so war ihm in der Schlachtordnung die Führung eines Flügels oder Treffens übertragen.

Der General der Cavallerie wurde, unbeschadet seiner Verwendung zum Commando von Heerestheilen aller Waffen, von Flügeln und Treffen, besonders mit der Führung grösserer Cavallerie-Körper betraut. Aehnlich war die Bestimmung des Feldzeugmeisters, in besonderen Fällen der artilleristische Beirath des Feldherrn, beziehungsweise des Festungs-Commandanten zu sein. Diesem und dem General der Cavallerie war die specielle Ueberwachung der Infanterie, Artillerie oder Cavallerie sowie auch die Intervention bei den Musterungen dieser Waffen übertragen.

Führte der Feldzeugmeister bei grossen Armeen das Commando über die Artillerie, so war er auch für die Gebahrung mit dem Materiale verantwortlich, bestimmte die Dotirung der Armeekörper und Festungen mit Geschütz und Bespannungen und war der Gerichtsherr der Artillerie. Im Uebrigen war er hinsichtlich des Zeugswesens von dem Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amte abhängig.

Die genannten Generals-Chargen waren Mitglieder des Kriegsrathes. Die übrigen Generale wurden demselben nur auf specielle Anordnung des commandirenden Generals oder als Commandanten bundesgenössischer Truppen in Folge besonderer Vertragsbestimmungen beigezogen.

Dem General-Feldmarschall-Lieutenant lag, abgesehen von dem Commando entsprechender Heerestheile (Flügel), nach einer Tages- oder Wochen-Tour die Oberleitung der Vorposten und die Beaufsichtigung des inneren Lagerdienstes ob.

Der General-Wachtmeister (General-Feldwachtmeister, auch Obrist-Feldwachtmeister), welcher gewöhnlich als Inhaber ein Regiment commandirte, wurde zur Führung kleiner Heerestheile von 2—5 Bataillonen oder Schwadronen oder 2—3 Regimentern (Brigaden) besonders und zeitweilig bestimmt.

Die Regimenter unterstanden den Generalen überhaupt nur „in den Kriegs-Functionen“ und in der „Universal-Disciplin“.

Einführungen im Dienstgange von ihrer Seite wurden nur so lange beobachtet, als die Truppe unter ihrem unmittelbaren Befehle stand.

Der General-Quartiermeister (General oder Obrist) versah die Geschäfte des heutigen Generalstabs-Chefs einer Armee in rein operativer Hinsicht; entsprechend dem damaligen Stande der Kriegführung war sein Einfluss von keiner so hohen Bedeutung wie gegenwärtig, da seine Functionen hauptsächlich in den practischen Feldverrichtungen, Anlage von Befestigungen im Einverständnisse mit den Ingenieuren, Auswahl von Lagern und Flussübergangspuncten, Recognoscirungen, Leitung des Kundschaftswesens u. dgl. bestanden.

Zu dessen Stellvertretung war der Quartiermeister-Lieutenant bestimmt. In Bezug auf die Unterkunft und Lagerung waren ihnen der Stabs-Quartiermeister für das Hauptquartier und die Quartiermeister der Regimenter untergeordnet.

Der General-Quartiermeister oder dessen Stellvertreter gaben die Befehle aus; Ersterer wohnte dem Kriegsrathe bei. Ihm war zur Vermittlung der Befehle der General-Adjutant insofern untergeordnet, als dieser die durch den General-Quartiermeister verfassten Marsch- und Lager-Dispositionen zu verlautbaren hatte. Die besondere Aufgabe der General-Adjutanten war die Zusammenstellung der Befehle in unmittelbarem Verkehre mit dem commandirenden General, der höhere Ordonnanz-Dienst im Gefechte, Recognoscirungen und diplomatische Missionen zum Feinde und zu den Verbündeten. Die Stellung des rangsältesten General-Adjutanten war gewöhnlich sehr einflussreich.

Zur Leitung des Trains war dem General-Quartiermeister der Wagenmeister-Lieutenant, zur Leitung des Kundschaftsdienstes der Capitaine des Guides zugewiesen. Letzterer sorgte für die Aufnahme verlässlicher Boten und beaufsichtigte dieselben.

Für die technische Leitung der Befestigungsbauten und des Festungskrieges waren Ingenieure geworben, welche je nach ihrer Leistungsfähigkeit bezahlt wurden und eine höhere oder geringere Charge bekleideten.

Der Dienst der Ingenieure umfasste die Anfertigung von Karten und Planskizzen, die Recognoscirung von Marschlinien und Ueberwachung der Wegherstellungen, die Recognoscirung von festen Plätzen, die technische Leitung des Angriffes derselben, die Verfassung von Festungs-Projecten und Kostenüberschlägen, die technische Leitung des Festungsbaues, den Entwurf und die Ausführung von Feld-Befestigungen.

Der Feldkriegs-Secretär führte das Protocoll, er besorgte den schriftlichen Verkehr mit dem Hofe, mit den Behörden und Unterbefehlshabern und die Leitung sämmtlicher Kanzlei-Geschäfte innerhalb der Armee, insofern sie sich nicht auf das Gerichts- oder Verpflegswesen bezogen.

Die Feldmedici waren stets Doctoren der Medicin. Dem ältesten unter ihnen, welcher sich im Hauptquartiere befand, kam die Aufsicht über die anderen Feldärzte und die Feldscherer hinsichtlich der Krankenbehandlung und der Gebahrung mit den Medicamenten zu.

Der General-Gewaltige (ein höherer Officier) war eine Justizperson zur Ueberwachung der allgemeinen Ordnung und insbesondere jener Personen, welche nicht unter die Jurisdiction der Regimenter gehörten. Er hatte das Recht, Jedermann, der nach den Kriegs-Articeln strafbar wurde, ohne weitere Procedur zu justificiren, wenn augenblicklich kein regelmässiger gerichtlicher Vorgang eingeleitet werden konnte. Hievon hatte er dem Armee-Commandanten die Anzeige zu erstatten. Angehörige der Regimenter hatte er, wenn ihre Bestrafung nicht des Beispieles willen unaufschiebbar war, anzuzeigen, oder dem Regiments-Profossen zu übergeben. War der General-Gewaltige mit seiner Reiter-Assistenz der Zahl der ertappten Verbrecher nicht gewachsen, so war jeder Officier verpflichtet, ihm über Aufforderung Hülfe zu leisten. Er verhinderte das Marodiren, Plündern und Entweichen aus dem Gefechte, hatte auch manchmal die Marschordnung der Colonnen und Trains zu überwachen, endlich die Marktleute und ihr Verkaufsgebahren zu beaufsichtigen.

Dem General-Gewaltigen unterstanden, unbeschadet ihrer anderweitigen Unterordnung, der Profoss mit dem Profoss-Lieutenant des Hauptquartiers und die Profossen der Regimenter nebst ihrem Personale.

Für die Besorgung des Gerichtsverfahrens im Hauptquartier, so wie für die, ausser die Gerichtsherrlichkeit der Regimenter fallenden Strafverhandlungen über höhere Officiere, war dem Oberbefehlshaber ein Auditor höherer Charge General-Auditor oder General-Auditor-Lieutenant beigegeben.

Zur Beaufsichtigung der Bagage des Hauptquartiers und zur Ueberwachung der Ordnung bei den Bagagen der Regimenter war der General-Wagenmeister (Wagenmeister-Lieutenant) bestimmt. Er führte über sämmtliche Fuhrwerke Verzeichnisse. Die Wagenmeister der Regimenter waren ihm untergeordnet, sobald die Regiments-Bagagen von ihren Truppenkörpern getrennt wurden, was gewöhnlich auf dem Marsche und im Gefechte stets der Fall war.

Die Chargen der Truppen.

Die Individuen eines Regimentes zählten entweder zum grossen und kleinen Stabe, und zwar zu Ersterem die Stabsofficiere, zu Letzterem das denselben zur Versehung der Dienste beigegebene Hülfspersonal, oder zu den Compagnien, bei welchen wieder die Prima-Plana und die gemeinen Kriegsleute, vom Corporal abwärts, unterschieden wurden.

Bei der Charge des Obristen machten sich jene Widersprüche geltend, die aus der traditionellen Selbständigkeit des Regiments-Commandanten einerseits und aus dem Streben des Hofkriegsrathes und der commandirenden Generale nach einheitlicher Leitung anderseits sich ergeben mussten.

Der wirkliche Obrist oder Regiments-Inhaber, dessen Amt nicht mit der Obristen-Charge verknüpft war, sondern auch von Generalen jeder Charge und von Prinzen bekleidet wurde, war im Vollbesitze aller jener Rechtsansprüche und Privilegien, welche sich mit dieser im Heeres-Organismus wichtigsten und historisch bedeutsamsten Stellung verbanden. War er abwesend, so führte der Obristlieutenant, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäss, das Regiments-Commando und zwar im Sinne der vom Obristen ihm ertheilten Aufträge.

Da sich nun die Fälle häuften, dass die wirklichen Obriste entweder als Generale bei höheren Commanden in Verwendung standen oder in anderen Hof- und Staatsämtern fungirten oder aus eigenem Entschlusse abwesend waren, daher die Regimenter zumeist nur mit dem Obristlieutenant in's Feld rückten, so begann Kaiser Leopold I. zeitliche (auch zweite oder Titular-) Obriste zu ernennen. Diesen übertrug der wirkliche Obrist, nach seinem Ermessen, die Rechte des Regiments-Commandanten in beschränktem Umfange.

Hinsichtlich dieser Uebertragung und Ausübung der Rechte äussert sich Regal „dass viel davon zu schreiben wäre, besonders „da es von den Obern nicht reguliret, noch denen Regimentern das „Geringste diesfalls anbefohlen worden, ... Unterdessen ist am „besten, dass beide (Obriste) darin behutsam verfahren, und zusehen, „wie sie das Angefangene mit Recht ausführen mögen".

Durch die Gegenwart des wirklichen Obristen bei dem Regimente war der zeitliche Obrist auf den Wirkungskreis des Obristlieutenants eingeschränkt.

In Folge der Regimentsrechte übte der Regiments-Commandant mannigfache Befugnisse aus:

Das Jus gladii et aggratiandi, welches nur den Obristen der Infanterie und der Dragoner *) zukam, machte ihn zum Gerichtsherrn des Regimentes; dieses Recht konnte von dem wirklichen Obrist nur theilweise an seinen Stellvertreter übertragen werden, weshalb Ersterer in Gerichtssachen, auch bei seiner Abwesenheit, mit dem Regimente in Beziehung blieb. Mit diesem Privilegium war verbunden, dass das Strafrecht der vorgesetzten Generale über ein Regiments-Mitglied 24 Stunden nach dessen Einlieferung erlosch, und der Inquisit, wenn noch nicht bestraft, der Regiments-Gerichtsbarkeit überantwortet wurde.

Der Regiments-Commandant hatte ursprünglich das Bestallungs- und Beförderungs-, so wie das Entlassungsrecht über alle Individuen des Regimentes, welches jedoch, ebenso wie die Justizpflege bezüglich der Stabsofficiere, schon von Seite des Hofkriegsrathes vielfach beschränkt und in Anspruch genommen wurde.

Die Regiments-Commandanten hatten das Recht der freien Beurlaubung. Als jedoch hiemit insofern Missbrauch getrieben wurde, als die Officiere die bewilligten Urlaube vielfach überschritten, sah sich der Hofkriegsrath veranlasst, ein kaiserliches Patent zu erwirken, wonach das Urlaubs-Bewilligungsrecht in die Hände der commandirenden Generale und des Hofkriegsrathes gelegt und Ueberschreitungen über 14 Tage mit der Cassation bestraft wurden. Die hiedurch sich ergebenden Stellen sollten nicht vom Obristen, sondern vom Hofkriegsrathe besetzt werden **).

Der Regiments-Commandant ertheilte die Heiraths-Bewilligungen; Officiere, welche sich ohne eine solche vermählten, wurden mit Arrest bestraft; das Weib eines ohne Erlaubniss verheiratheten Individuums des Mannschaftsstandes wurde aber zumeist weggeschafft.

Dem Obristen fiel der Nachlass des ohne Erben und Testament verstorbenen Officiers, in allen Fällen aber dessen bestes Pferd oder 100 Ducaten zu.

Der Obrist gab auf Grund der alten Gebräuche dem Regimente Dienst- und Exercir-Vorschriften, welche er gegen die Einführungen der Generale in Schutz nahm. Er hatte aber auch die Verantwortung

*) Die Cürassier-Regimenter bestanden bei ihrer Errichtung zumeist aus Edelleuten, welche sich unter die Gerichtsherrlichkeit eines Obristen nicht stellen liessen; sie besassen daher das Vorrecht, unter jener des Hofkriegsrathes, beziehungsweise des commandirenden Generals zu stehen.

**) Siehe Anhang, Beilage Nr. 14.

für die kriegsgemässe Ausbildung und für die Aufrechthaltung der Disciplin in seiner Truppe.

Die Einzelheiten der Uniformirung des Regimentes änderte der wirkliche Obrist nach seinem „Geschmacke und Gefallen".

Er hatte das Recht, seinem Regimente oder den Unter-Abtheilungen neue Fahnen (Standarten, Paukenfahnen) zu geben. Diese Ehrenzeichen des Regimentes wurden in der Regel in seiner Wohnung aufbewahrt.

Der Obrist war der unumschränkte Administrator des Regimentes; nur bei Verwaltung der Regimentscasse wirkte der Obristlieutenant und der Obristwachtmeister mit.

Der zeitliche Obrist, als Regiments-Commandant, konnte von dem wirklichen Obrist wegen Missbrauches der ihm übertragenen Befugnisse zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Unter der Verantwortung des Regiments-Commandanten wurden in der Regiments-Kanzlei die Nominal- und Veränderungslisten, die Gebührenrechnungen und Particular-Gebührenentwürfe verfasst, die Verordnungen der höheren Behörden gesammelt und die Verlassenschafts-Angelegenheiten der Officiere und der Mannschaft verhandelt.

Durch die Aufzeichnung der alten Regiments-Gebräuche und den Erlass von Regiments-Befehlen regelte der Regiments-Commandant den Dienstgang und die Handhabung der Disciplin. Er liess regimentsgeschichtliche Notizen und Vormerkungen über die Conduite und Verdienste der Officiere führen.

Durch seine Unterschrift, welche er auf die „Kaiserseite" zu setzen das Recht hatte, wurde er haftbar für die Musterungslisten, Monatstabellen, Cassa-Extracte und für die Gewehrrechnung, welche zu Ende jedes Feldzuges mit dem Kriegs-Commissariate abgeschlossen wurde.

Der Obrist wie auch der Obristlieutenant commandirten zu Pferde oder auch zu Fuss; was später von Prinz Eugen dahin abgeändert wurde, dass alle Stabsofficiere ebenso wie der älteste Hauptmann in der „Action" zu Pferde zu commandiren hatten.

Wenn das Regiment in einer Brigade eingetheilt und der General-Wachtmeister abwesend war, so versah der älteste Obrist den Dienst des Brigadiers, in welchem Falle er sich von seinem Regimente einen Oberofficier zum Adjutanten bestimmte.

Der Obristlieutenant war, als Stellvertreter des Obristen, in dessen Abwesenheit Regiments-Commandant. Er hatte Obsorge für die exacte Durchführung der Befehle des Obristen zu tragen, welchem er jedes Versäumniss unverweilt anzeigen sollte.

Er hatte das Regimentsgericht zu überwachen und besonders im Falle einer grossen Anzahl von Arrestanten das Justizverfahren und die Executionen zu beschleunigen; anderseits hatte er sich „für das Recht der Delinquenten zu interressiren“ und beim Gerichtsherrn für sie Fürbitte einzulegen, weshalb er „die Mutter des Regimentes“ genannt wurde. Der Obristlieutenant hatte die Regiments- und Compagniecassen jährlich zwei- oder mehreremale zu scontriren. Er hatte die Bekleidung und Ausrüstung des Regimentes zu überwachen, wobei er verpflichtet war, die im kaiserlichen Heere allgemein gebräuchliche Uniformirung im Auge zu behalten. Bezüglich der Menage der Mannschaft hatte er „zuzusehen, dass die Wirthschaft wohl getrieben, die Leute ihr Geld „richtig in die Cameradschaft legen und alle Tage etwas Warmes „essen können“.

Der Obristwachtmeister (Major) war das Executiv-Organ des Regimentes, da ihm die Vollziehung aller Regiments-Befehle übertragen war. Bei den Uebungen und im Felde kam ihm die Beaufsichtigung der taktischen Ordnung, des Marschtempos und die Recognoscirung des Terrains zu. Er bestimmte die Alarmplätze des Regimentes und der Compagnien. Die Aufstellung der Wachen, das Exerciren, die Executionen wurden von ihm geleitet. Er hatte das Mass, das Gewicht und die Waaren der Marketender und Fleischer zu visitiren und zu taxiren. Er überwachte die Reinlichkeit im Lager und visitirte täglich Zelte und Casernen.

Die Führung der Commandir-Listen über die Officiere, der Diensttabellen, Rapportzettel und Eingaben an die Generale geschah unter seiner Verantwortung und mit seiner Unterschrift.

„So wie diese Charge eine der rigoreusesten, ist sie auch eine „von den schönsten des Regimentes, indem sich ein Major durch seinen „Eifer und Exactitude von allen Anderen kennbar zu machen Gele„genheit hat.“

Der Quartiermeister, welcher den Rang des ältesten Lieutenants, manchmal auch den eines Hauptmanns hatte, führte die Regiments-Rechnung, die Kanzleigeschäfte und war der Zahlmeister des Regimentes.

Er galt als eine „privilegirte Person“, welcher nur der General-Quartiermeister und die Stabsofficiere des Regimentes zu befehlen hatten. An den Gefechten durfte er bei strenger Strafe nicht theilnehmen, „dass dem Regiment durch seinen Verlust kein Schaden zu„wachse“.

Nach der Angabe des General-Quartiermeisters hatte er das Lager auszustecken und die Cantonnirungseintheilung zu treffen. Er hatte

bei der Bequartierung die wichtige Obliegenheit, zu verhindern, dass die älteren Regimenter die besten Rayons wegnahmen, und musste auf die Auslosung dringen.

Der Auditor (Regiments-Schultheiss) besorgte die Gerichtspflege nach den Anordnungen des Regiments-Commandanten. Er war dessen Secretär und intervenirte auch bei Scontrirung der Cassen. Er führte die Verlassenschafts-Angelegenheiten der Officiere; hiebei gebührte ihm aus dem Nachlasse der ohne Erben Verstorbenen von dem Gulden ein Groschen, jedoch durfte diese Taxe nicht über 100 fl. betragen; waren Erben vorhanden, so hatten sich diese mit dem Auditor „abzufinden".

Die Auditore der Infanterie und Cavallerie hatten keine bestimmte Officiers-Charge, ausser es wäre ihnen vom Regiments-Commando eine solche „Titulatur" besonders verliehen worden.

Der Feld-Artillerie-Auditor, welcher vom General-Feldkriegs-Auditoriats-Amt ernannt wurde, hatte den jüngsten Hauptmannsrang. Der Auditor hatte sich allen Streitigkeiten fern zu halten und die Officiere hievon abzumahnen, da bei solchen Gelegenheiten „nicht „seine Person, sondern das Regiment durch seine Beschimpfung lädirt „wird".

Dem Auditor war der Profoss untergeordnet, welcher ihm die Vorfallenheiten bei den Arrestanten zu melden und den Regiments-Befehl zu überbringen hatte.

Der Caplan oder Regiments-Pater hatte die kirchlichen Functionen im Regimente zu vollziehen und hinsichtlich der guten Sitte ermahnend zu wirken; wenn seine Worte nicht fruchteten, sollte er es den betreffenden Vorgesetzten andeuten. Im Felde unterstand er auch dem Pater Superior, der im Heere die Stelle eines Bischofs vertrat; zum Vollzuge seiner Anordnungen bedurfte der Pater der Einwilligung des Regiments-Commandanten. Bei Hochzeiten, Taufen etc. gebührten ihm nach den Kirchenstatuten gewisse Taxen, ausgenommen hievon waren die gemeinen Kriegsleute, „es sei denn, dass ihm ein oder „der andere aus freiem Willen etwas gäbe".

Der Wachtmeister-Lieutenant besorgte die Dienste eines Regiments-Adjutanten und war vorzüglich dem Obristwachtmeister zugewiesen. Er vermittelte den schriftlichen Dienstverkehr im Namen des Regiments-Commandanten und war nach aufwärts zunächst an den General-Wachtmeister-Adjutanten gewiesen. Er unterstützte den Regiments-Quartiermeister beim Ausstecken des Lagers, während ihm zur weiteren Ausübung seiner Dienste die Feldwebel untergeordnet waren. Der Wachtmeister-Lieutenant hatte den Rang des ältesten Feldwebels (Wachtmeisters), manchmal auch den Officierstitel.

Der Wagenmeister hatte die Aufsicht über die Bagage und den Train des Regimentes; er commandirte die für dieselben nöthigen Wachen und leitete den Verkehr der Proviantwagen zur Ergänzung der Verpflegung. Ein Fourier war ihm als Gehülfe und Stellvertreter beigegeben. Beim Fouragiren musste der Wagenmeister die Wagen und die Beladung derselben leiten. Bei der Infanterie hatte er Officiersrang, bei der Cavallerie war er Unterofficier und führte meist die Marketenderei des Stabes.

Der Proviantmeister leitete die Verpflegung des Regimentes ein, wozu ihm die Compagnien die betreffenden Eingaben einsandten und ihre Fouriere zur Verfügung stellten. Er musste in den Geschäften des Quartiermeisters unterrichtet sein, um diesen vertreten zu können, und war bezüglich der Verrechnung der Fassungen an denselben, hinsichtlich der Bewilligung der Fassungen an das Proviant-Amt (Kriegs-Commissariat) gewiesen.

Für den Sanitätsdienst, welcher durch die Compagnie-Feldscherer nur in ganz unzureichender Weise versehen wurde, nahmen die Regimenter auf eigene Kosten geeignete Individuen als Regiments-Feldscherer auf. Diesem waren die Compagnie-Feldscherer untergeordnet, und er disponirte mit ihnen im Gefechte. Er versah den ärztlichen Dienst beim Stabe und wurde bei schweren Erkrankungen auch zu den Compagnien gerufen. Er commandirte die Feldscherer in das Spital, verfasste die Medicamenten-Erforderniss-Aufsätze, übernahm die Medicamente vom Feldmedico und verwaltete diese so wie die Instrumente.

Der Profoss hatte die Einbringung der Verbrecher und ihre Beaufsichtigung im Arreste zu besorgen. Der Scharfrichter und die Steckenknechte waren ihm als „seine Leute“ unterstellt, welche in seinem Auftrage die betreffende Strafe zu vollziehen hatten. Da sie als „unrein und unehrlich“ galten, durfte er mit ihnen jedoch nicht vertraulich umgehen. Er hatte im Lager und in den Casernen die Reinlichkeit zu wahren, besorgte das Instandhalten der Latrinen, das Verscharren der Abfälle. Die Marketender, handelnden Mannschaftsweiber und Fleischer standen unter seiner Aufsicht; er hatte ihr Mass und Gewicht zu prüfen, und ob die festgesetzten Preise eingehalten werden, zu beobachten. Dafür hatten ihm dieselben auch monatlich Taxen zu zahlen*).

*) Zumeist waren folgende Gebühren festgesetzt: Der Obrist erhielt von jedem Marketender monatlich 12 fl., der Obristwachtmeister 6 fl., der Profoss pr. „Ciment“ jährlich 2 fl., die handelnden Weiber steuerten monatlich 30 kr. für den Regiments-Capellenfond. Für jedes Stück Schlachtvieh gebührte dem wirklichen Obrist 1 fl., „dass die Fleischhacker hiedurch genöthigt werden, gutes und schweres Vieh zu „schlachten, wenn sie anders sich nicht selbst schaden wollen.“ Der Major erhielt von jedem Stück Schlachtvieh 5 Groschen und die Zunge, der Profoss 2 Pfund Fleisch. Die Strafgelder der Marketender und Fleischer flossen in den Capellenfond.

Der Profoss musste ein vorzüglicher Unterofficier sein und konnte zum Lieutenant befördert werden. Er wurde als Aufseher und Verwalter des Stockhauses „der Vater des Regimentes“ genannt.

Für die Charge des Regiments-Tambours war nur die Gebühr eines gemeinen Tambours systemisirt; daher wurde ihm aus Regimentsmitteln eine Uebergebühr verabreicht. Ihm unterstanden sämmtliche Tambours, Querpfeifer, Hautboisten und Lehrlinge des Regimentes, welche er in den Regimentsstreichen, auch in den Signalen der feindlichen Heere und in der Bearbeitung der Felle für die Trommeln auszubilden hatte. Waren sämmtliche Tambours des Regimentes vereinigt zum Vicater, Zapfenstreich u. s. w., so hatte er sie zu führen und den Tact anzugeben. Er vereinigte im Lager die Trommeln (eine pr. Compagnie) bei der Fahnenwache in Pyramiden, und verwahrte daselbst auch des Obristen und Obristlieutenants Partisane. Er wurde zu Parlamentärdiensten verwendet und erhielt hiefür jedesmal 1 fl. 30 kr. aus der Kriegscasse oder von Jenem, um dessentwillen er mit dem Feinde verkehrte.

Der Hauptmann bei der Infanterie und den Dragonern, der Rittmeister bei den Cürassieren und Huszaren wurde nach dem ursprünglichen Gebrauche „der Eigenthümer oder Erbe seiner Compagnie“ genannt. Da er die Administration derselben selbständig zu führen hatte und sowohl den Schaden, den Umstände mit sich brachten, tragen musste, als auch nach den damaligen Auffassungen der Administration aus dieser mannigfachen Vortheil zog, so hatte diese Bezeichnung einiges Recht für sich. Das Kriegs-Commissariat versuchte im Jahre 1697 die Administration unter seine Controle zu bringen, indem es sowohl die Guthabungen als auch die Schulden der Compagnien übernahm. Schon nach einem Jahre kehrte man jedoch zur früheren Gepflogenheit zurück, da das Commissariat vor der Schwierigkeit dieser Massregel zurückschrak.

Die sogenannte „Erbschaft der Compagnie“ war nicht an die Hauptmanns-Charge allein geknüpft, da der Obrist die Leibcompagnie, der Obristlieutenant und Obristwachtmeister je eine Compagnie commandirten. Die Stabsofficiere wurden in diesem Commando in ähnlicher Weise, wie der wirkliche durch den zeitlichen Regiments-Commandanten, durch Lieutenants vertreten, welche den Titel Capitän-Lieutenant führten.

In Folge dieser administrativen Verhältnisse, und weil das Bataillon noch nicht seine spätere taktische Bedeutung erlangt hatte, war die Stellung des Compagnie-Commandanten im Regimente eine in jeder

Richtung sehr wichtige. Er besorgte die Administration der Compagnie, indem unter seiner verantwortlichen Leitung, mit den auf Grund der Standeslisten erhaltenen, in der Compagnie-Casse verwahrten Geldern die Löhnungen, die Bekleidung und Ausrüstung bestritten wurden.

Die Disciplin wurde durch das ihm verliehene Strafrecht aufrecht erhalten.

Die Ausbildung der Compagnie hatte er durch Exercitien und Schulen über die Kriegsarticel zu besorgen. Er hatte das Vorschlagsrecht zur Beförderung der Compagnie-Chargen, und konnte ohne Vorwissen des Regiments-Commandos vier Fourier-Schützen bestimmen, wovon zwei zu seiner unmittelbaren Verfügung, die anderen aber für die Dienste des Regimentsstabes gehörten. Die Vorschriften jener Zeit betonen besonders seine Verpflichtung, die Sauberkeit der Bekleidung der Mannschaft aufrecht zu halten. Er hatte endlich die Weiber zu überwachen, dass sie der Mannschaft um die von ihm festgesetzten Preise die Wäsche reinigten.

Der älteste Hauptmann vertrat den Obristwachtmeister, sowohl im Bataillons-Commando überhaupt, als auch im Commando des ausgerückten Regimentes bei Paraden, Executionen, Exerciren u. s. w.

Wenn der Hauptmann zeitweilig von seiner Abtheilung abging, so sollte er sie, nach dem Gebrauche bei einigen Regimentern, einem Cameraden gleicher Charge zur Ueberwachung „recommandiren"; dieser war sodann dienstlich für den Zustand der Compagnie verantwortlich. Gewöhnlich wurde er aber von dem Lieutenant (bei den Grenadieren Oberlieutenant) vertreten, dessen eigentliche Bestimmung es war, stets den Platz des Hauptmanns zu übernehmen, wenn diesen ein anderes Commando traf. Innerhalb der Compagnie unterstützte der Lieutenant den Hauptmann in seinen Dienstesverrichtungen, visitirte zu diesem Zwecke täglich die Mannschaft und Pferde, exercirte dieselbe, überwachte die Cameradschafts-Wirthschaft und brachte alle gefundenen Mängel zur Anzeige. Der Lieutenant überwachte die Repartition des Dienstes innerhalb der Compagnie; bei jeder Ausrückung der Compagnie musste er gegenwärtig sein und deren Aufstellung nach seiner Parade-, Exercir- oder Cameradschaftsliste anordnen.

Der Fähndrich (bei der Cavallerie Cornet) führte die Fahne (Standarte) des Regimentes. Vertrat er aber den Lieutenant, so übergab er dieselbe an den Führer (ältesten Corporal bei der Cavallerie), und hatte dieser die Obliegenheiten des Feldwebels zu versehen, so wurde die Fahne dem „Fähnlträger" (einem hiezu bestimmten Unterofficier oder Soldaten) übergeben. Der Fähndrich musste in der Führung der Fahne viel Geschick haben und sie mit seinem Leben vertheidigen.

Im Kampfe gab er mit seiner Fahne das Beispiel des unerschütterlichen Vordringens und Ausharrens, und bot den Sammelpunct der Abtheilungen. Da der Fähndrich für die Delinquenten zu bitten, die Ehrlosen, durch Schwingen der Fahne über sie, wieder ehrbar zu machen, da er die Kranken zu visitiren und in ihrem Interesse die Feldscherer zu überwachen, im Felde den Transport der Verwundeten und Kranken zu besorgen hatte, so wurde er die „Mutter der Compagnie" genannt.

Die Cornets wurden im Felde häufig zu besonderen Missionen, zu Recognoscirungen, als Parlamentäre u. dgl. verwendet.

Der Fähndrich der Leibcompagnie ging in seinem Range allen anderen vor. Im Uebrigen hatte der Fähndrich die Obliegenheiten des Lieutenants.

Durch den Feldwebel (Wachtmeister) wurden die Befehle des Hauptmannes und Lieutenants innerhalb der Compagnie ausgeführt. Er besorgte die Vertheilung der Verpflegsarticel und Fourage, und verfasste den schriftlichen Rapport, auf Grund dessen der Fourier die Standestabellen zusammenstellte. Er übernahm vom Wachtmeister-Lieutenant die Regiments-Befehle und versammelte mit Hülfe der Corporale die Mannschaft bei Ausrückungen. Er sollte mit den Corporalen in keinem vertraulichen Verkehr stehen und seine Wirthschaft nur mit Seinesgleichen, als Führern, Feldscherern und Fourieren führen. Er konnte zum Oberofficier befördert werden, wenn er es nicht vorzog, in seiner „einträglichen" Stellung zu bleiben. Der Feldwebel diente nicht obligat, sondern konnte „resigniren" wie ein Oberofficier; dann aber musste der zum Feldwebel (Wachtmeister) beförderte Führer oder Corporal einen anderen Mann als Ersatz stellen.

Der Führer bei der Infanterie war dem Fähndrich zugewiesen, ging auf die Fahnenwache, war aber von anderen Commanden befreit. Er war auch der Stellvertreter des Feldwebels und sollte verheirathet sein, damit dessen Weib für die Kranken kochen könne.

Der Fourier hatte die Verwaltung und Verrechnung der Montur nach den Angaben des Hauptmannes zu führen, und die Fassungen von Brod und Fourage beim Proviantmeister zu bewirken. Er vertheilte die vom Quartiermeister zugewiesenen Quartiere und leitete das Aufschlagen des Zeltlagers. Im Uebrigen versah er noch Ordonnanz-Dienste bei den Generalen und beim Regiments-Commandanten.

Der Musterschreiber führte unter der Aufsicht des Compagnie-Commandanten die Rechnungen der Abtheilung und die Schreibgeschäfte bei der Compagnie oder tourweise im Regimente.

Jede Compagnie hatte einen Feldscherer, welcher die Krankenpflege versah und bei schweren Fällen die Intervention des Regiments-

Feldscherers oder eines Medici veranlasste. Er hatte gegen ein „Becken Geld“ die Compagnie wöchentlich zweimal zu barbieren, verwaltete die Medicinen und führte hierüber Rechnung; seine Meldungen über die Kranken richtete er an den Fähndrich, welcher ihn auch in seinem Dienste zu überwachen hatte.

Der Corporal, zur Vermittlung des Dienstes, zur Ausbildung der Mannschaft, zur Erhaltung der Ordnung überhaupt berufen, hatte eine wichtige und mühevolle Stellung. Die Ueberwachung der Bekleidung des Mannes, die Conservirung der Rüstung, Bewaffnung, und die Pflege der Pferde waren dem unmittelbaren belehrenden Einflusse des Corporals überwiesen (daher dieser auch „billigermassen der Kammerdiener genannt wird“); alle hierauf bezüglichen Vorfallenheiten hatte er im Dienstwege zu melden. Der Corporal sollte der deutschen Sprache mächtig sein und lesen und schreiben können. Kleine Commanden, Wachen und Fouragirungen wurden von Corporalen geführt.

Der älteste Corporal in der Compagnie führte den Titel „Frei-Corporal“ und war der Stellvertreter des Führers bei der Infanterie und des Wachtmeisters bei der Cavallerie.

Die Charge des Gefreiten, welche nur bei der Infanterie existirte, wurde von alten Soldaten bekleidet, welche sich durch ihre Verlässlichkeit hervorthaten und zu den schweren Arbeiten nicht mehr körperlich geeignet waren. Der Gefreite überwachte die Mannschaft bei der Reinigung ihrer Montur, Rüstung und Waffen, führte in zerstreuten Cantonnirungen die Wirthschaft seiner Cameradschaft und stellte die Schildwachen auf.

Die Fourierschützen, nur bei der Infanterie bestehend und ursprünglich zur Leibwache der Stabsofficiere und Hauptleute bestimmt, waren die Diener derselben geworden. Hiezu wurden geschickte Leute angestellt, da „dieser Dienst gleichsam ein Noviciat für Unterofficiers-„stellen war, wenn sie von den Obern recht abgehobelt wurden“.

Die Bedienung der Hauptleute (Rittmeister) bei der Cavallerie, der Lieutenants und Fähndriche wurde durch die Spielleute besorgt.

Diese, aus Tambours, Paukern, Querpfeifern und Hautboisten bestehend, wurden aus den für diese Dienste besonders angeworbenen Lehrlingen vom Regiments-Tambour ausgebildet; die Querpfeifer und Hautboisten waren nicht systemisirt und wurden aus Regiments- und Compagnie-Mitteln erhalten.

Dem gemeinen Soldaten, je nach seiner Waffengattung Grenadier, Füsilier oder Musquetier, Einspänniger, Dragoner, Huszar u. s. f. genannt, wurde vor Allem die genaue Beobachtung der Kriegsarticel, der Wachverhaltungs-Gebräuche und der Exercir-Vorschriften

zur Pflicht gemacht. Mit grosser Strenge wurde die Erhaltung und Reinigung seiner Montur, der Pferde und Waffen gefordert.

Bei dem Feld-Artillerie-Corpo, welches bei seiner, von jener der anderen Waffen grundverschiedenen Organisation (insofern von einer solchen die Rede sein kann), auch andere Chargenbenennungen hatte, waren die Pflichten, dieser Organisation entsprechend, auch anderer Natur. Die Generale hatten die Inhabersrechte, die Stabsofficiere waren gewöhnlich Commandanten einer zahlreicheren, bei einem Heereskörper eingetheilten Artillerie oder im Frieden mit der Inspicirung der Artillerie einer Provinz beauftragt. Die Obliegenheiten des Zeugs-Lieutenants waren ähnlich jenen des Obristwachtmeisters, des Ober-Hauptmannes oder Stuck-Hauptmannes ähnlich jenen des Hauptmannes, des Stuck-Junker-Corporals und Ober-Petardiers ähnlich jenen des Lieutenants, des Stuck-Junkers ähnlich jenen des Fähndrichs u. s. f.

In der Minir-Compagnie wurde jeder Charge das Bestimmungswort „Minir" vorgesetzt, wie Minir-Lieutenant, Minir-Corporal u. s. w.

Ausser den Obliegenheiten, die jeder Charge eigenthümlich waren sollte Jeder auch die Pflichten der höheren und besonders der nächstvorgesetzten Charge innehaben, um diese vertreten, eventuell dazu befördert werden zu können.

Der normale Dienstbetrieb.

Im Frieden richtete sich die dienstliche Thätigkeit auf die Leitung der Truppe in administrativer und disciplinärer Hinsicht, ferner auf die Ausbildung des Soldaten. Wenn man die kümmerlichen financiellen Mittel bedenkt, welche dem Heere im Kriege zu Gebote standen, so lässt sich daraus schliessen, wie sehr im Frieden das Streben der Administration auf die äusserste Sparsamkeit mit den Staatsmitteln, bei nur nothdürftiger Erhaltung der Wehrmacht, gerichtet sein musste. Dies hatte aber auf das Dienstleben im Frieden den nachtheiligsten Einfluss. Naturgemäss trat die Ausbildung in den Hintergrund und die Schonung des Staatssäckels durch zerstreute Bequartierung, wo die Unterkunfts- und Verpflegsanforderungen auf den Landesbewohner übertragen wurden, die Schonung der Bekleidung und Armatur, da deren Ergänzung nur äusserst spärlich floss, wurden zur Hauptsache. Die Ausbildung konnte wohl insofern mit geringerer Gefährdung der Kriegstüchtigkeit des

Heeres zur Nebensache gemacht werden, als zumeist alte Soldaten vorhanden waren und die Ausbildung sich überhaupt nur auf die Handhabung des Gewehres, auf die Evolutionen und auf den Wachdienst beschränkte. Waren die Formalitäten auch mannigfaltig und das Exercitium sehr complicirt, so war es doch nicht schwer, eine einmal gut gedrillte Truppe durch wenige Uebungen in der Kenntniss und Fertigkeit des Nothwendigen zu erhalten.

Vor Beginn der Feindseligkeiten trat wohl die Ausbildung in den Vordergrund, aber nur so lange, als Recruten zuflossen. Nach Eröffnung der Operationen blieb das Hauptaugenmerk der Erhaltung der Disciplin und der Sicherheit im Felde zugewendet.

Im Allgemeinen glich der Dienstbetrieb im Frieden jenem im Kriege, da einerseits auch im Frieden der Zustand der öffentlichen Sicherheit in Garnisonen und Festungen die Vorsicht der Kriegsgebräuche nothwendig machte, und anderseits im Kriege das Lagerleben, der seltene Wechsel der Lagerräume und die vielen Ehrenposten und Ordonnanzen eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Friedensdienste herbeiführten.

Das Subordinations-Verhältniss, als Grundlage des Dienstes, war durch den Dienstrang festgesetzt, welcher sich entweder nach der Charge und dem Dienstalter, vom Tage der Unterschrift des Ernennungs-Decretes oder Befehles an gerechnet, oder nach dem Range der Abtheilung richtete, in welcher der Betreffende diente.

Jedes Regiment hatte seinen Rang nach jenem seines Obrist-Inhabers, jede Compagnie den ihrigen nach dem Dienstalter ihres Compagnie-Commandanten; bei den Hauptleuten wurde aber auch oft die Tüchtigkeit des Einzelnen für die Rangbestimmung massgebend.

Die Regimenter der Infanterie und Cavallerie räumten sich gegenseitig kein Vorrecht ein. Bei zusammengesetzten Heereskörpern entschied über den Vorrang die Mehrzahl einer Waffengattung. Das Feld-Artillerie-Corpo prätendirte manchmal ein Vorrecht, welches ihm jedoch bestritten wurde.

Die Generale bestimmten ihren Rang zunächst nach der Chargengruppe, welcher sie angehörten und innerhalb dieser nach dem Ernennungstage zum Obristen.

Die Obriste, ohne Unterschied ob sie Regiments-Inhaber waren oder nicht, rechneten ihren Rang vom Datum ihres Obristen-Patentes.

Die Stabsofficiere, nemlich der zeitliche Obrist unter Commando des Regiments-Inhabers, der Obristlieutenant und der Obristwachtmeister nahmen im Dienste ihren Rang von dem Regimente, in dem sie dienten.

Der Hauptmann erhielt seinen Rang von dem Tage der Ernennung. Die Prima Plana der Compagnie hatten im Regimentsdienste den Rang der Compagnie, die Corporale in dieser den Rang vom Tage der Ernennung.

Ausser dem Regimente und der Compagnie, auf Commanden, wenn der Betreffende selbst commandirte, und im ausserdienstlichen Verkehre „nimmt jeglicher Stabs- und Oberofficier, wie auch die Unterofficiere, „ihren Rang und Alter in Acht, als ob es zwischen Obristen und „Generals-Personen zu thun wäre".

Die Titular-Charge ging allen wirklichen gleichen Chargen nach, und wenn deren Besitzer die wirkliche Charge erhielt, so zählte sein Rang erst vom Tage der Ernennung zu dieser.

Nach dem auf diese Weise bestimmten Range wurden die einzelnen Personen zu ihren Diensten commandirt. Die Ehrendienste (Postes d'honneur) gingen allen Diensten voran und gebührten der ältesten in den Dienst kommenden Charge; diesem Dienste folgte der auswärtige oder auch in der Zeit früher sich ergebende. Die kleinen Dienste im Regimente trafen die Jüngsten eines Chargegrades. Man unterschied wohl den „Campagne"- von dem „Winter-Dienst". Wenn einen Officier mehrere Dienste trafen, so ging der ansehnlichere im obigen Sinne voraus und die andere Diensttour erlosch nach dem gebräuchlichen Axioma militare: „Ein Dienst schlägt den anderen". Wer einen Dienst angetreten hatte, konnte daher nicht für einen anderen zurückgerufen werden. In vielen Regimentern und Stäben war es Regel, dass der Sitz im Kriegsrechte allen anderen Diensten vorausgehe.

Da wegen der Commandirung öfters Streitigkeiten entstanden, so war zumeist bestimmt, dass die Hauptleute, Lieutenants und Fähndriche vor Beginn des Feldzuges über die Reihenfolge der verschiedenen Dienste (Wachen, grosser und kleiner Ritt, Marode-Ritt und Spitalsdienst, Fouragirungen, Bereitschaften) ein Uebereinkommen trafen, welches durch den Major gutgeheissen, dem Wachtmeister-Lieutenant für die Commandirungen massgebend war.

Aus dem Rangsverhältnisse ergab sich auch jenes der Subordination, nur mit dem Unterschiede, dass bei der activen Befehlgebung stets das Dienstalter und nicht der Abtheilungsrang entschied. Diese Rangsgebräuche wurden mit ängstlicher Sorgfalt beobachtet, was wohl einerseits ein Zeichen trefflicher Disciplin war, aber anderseits wegen des Vorranges zu mehrfachen Streitigkeiten und Händeln führte.

Der gemeine Kriegsmann hatte seines Dienstalters wegen keinen Rang, dafür aber eine Reihe (Tour), welche sich aus der Zusammenstellung der Listen nach der Körpergrösse und dem Alphabet ergab.

Trafen zwei im Range Gleichgestellte im Regimente, oder gleichgestellte Chargen von verschiedenen Regimentern im Dienste zusammen, so waren sie coordinirt und hatten sich bezüglich ihrer Aufgabe „miteinander zu verstehen", die erheblicheren Motive sollten dann Geltung haben. Gewisse Chargen in der Compagnie hatten kein actives Befehlsrecht und konnten ein solches nur ausüben als Commandanten detachirter Abtheilungen, Wachen etc., oder wenn sie Stellvertreter einer mit diesem Rechte ausgestatteten Charge waren; so konnte der Fähndrich nur im Lieutenants-Dienste, vor der Front nur nach Uebergabe der Fahne an den Führer oder „Fähnlträger" mit dem „Springstock" (bei der Infanterie) oder mit dem „Degen in der Faust" (bei der Cavallerie) auf höhere Anordnung befehlen. Der Führer befahl nur in Feldwebels-, der Gefreite nur in Corporalsdiensten. Es war dem, einem Höheren schuldigen Respect zuwiderlaufend, dass in seiner Gegenwart ein Befehl gegeben werde.

Ein alter Gebrauch war die Ausübung des „Regimentes" *) oder das Befehlen von „Regimentswegen", wonach jeder dem Gleichgestellten, ja auch dem Höheren dann befehlen konnte, wenn dieser die Autorität des Regimentes verletzte, oder den Regimentsgebrauch und Befehl minder genau wusste. Die Heeresleitung, die Generale und General-Auditore bekämpften diesen nachtheilig in das Dienstesleben des Heeres eingreifenden „Missbrauch" und bestritten seine Rechtsgültigkeit. Ausserhalb des Regimentsverbandes hatte Niemand das Recht, Befehle zu ertheilen, ausser er wurde hiezu durch höhere Anordnung bestimmt. Ebenso konnten commandirende Generale nur innerhalb ihrer Armee, ihres Flügels oder ihrer Brigade befehlen.

Die Regiments-Befehle regelten den durch die Regimentsvorschriften festgesetzten gesammten Dienstgang, die Durchführung höherer Anordnungen, den Gottesdienst, die Polizei, die Gemeinwirthschaft, die Disciplin, die Justiz und endlich die Kriegsübungen.

Bei jeder Armee im Felde hatte ein General „du jour" und in Garnisonen ein Stabsofficier „die Inspection", bei jedem Regimente ein Feldwebel „den Tag" und bei jeder Compagnie ein Corporal „das Aufwarten"; diese Inspections-Chargen hatten zum Versehen des inneren Dienstes stets gerüstet und bei allen dienstlichen Anlässen gegenwärtig zu sein.

Der tägliche Dienst wurde durch den Trommel-Streich „Tage-Wacht" eingeleitet, worauf die Mannschaft die Liegestätten verliess und an ihre Beschäftigung, gewöhnlich Reinigung der Kleidung und

---

*) Reuter-Bestallung Kaiser Maximilian II. Articel 58: „Jedermann solle helfen gut Regiment halten."

Armatur, so wie zur Wartung der Pferde ging, wobei sie durch die Corporale und Gefreiten überwacht ward. Hierauf wurde auf das Signal „Betstunde“ im Lager die Mannschaft vom Fähndrich, in dessen Abwesenheit vom Feldwebel, zum Morgengebet bei der Fahnenwache versammelt.

Die Compagnie zerfiel in sechs Corporalschaften, die Corporalschaft in drei Cameradschaften, wovon zwei je einem Gefreiten und eine einem erfahrenen Soldaten untergeordnet waren. Der Corporal hatte nach der „Tage-Wacht“ seine Mannschaft zur Feststellung ihrer Präsenz zu verlesen. Darüber und über das Vorgefallene erstattete er im Lager, in der Front der Compagnie-Gasse, dem Feldwebel den Rapport. Dieser brachte den hienach zusammengestellten schriftlichen Früh-Rapport dem Lieutenant, welcher denselben nach genauer Informirung über die Umstände dem Hauptmann überbrachte. Der Führer erstattete den Rapport dem Fähndrich.

Der Feldwebel überschickte den täglichen Rapport durch den „aufwartenden“ Corporal dem Wachtmeister-Lieutenant, welcher diese Compagnie-Rapporte täglich zweimal dem Obristwachtmeister überbrachte. Dieser verfügte sich mit dem Rapport zum Obristlieutenant und zum Obristen. Dem General wurde der tägliche Rapport durch Rapportzettel, welche der Obristwachtmeister unterschrieb, vermittelt.

Diese Rapporte enthielten den Stand der Compagnie, die eventuellen Standesveränderungen, und die „Docirung“ der Absenten, Commandirten, Maroden etc.

Unter der Aufsicht des Wachtmeister-Lieutenants verfassten die Fouriere der Compagnien, welche im Regiments-Dienste „unter sich alternirten“, nach den Rapporten die Diensttabelle, welche das Totale der Standesverhältnisse gab, und mit der Unterschrift des Majors alle 8 oder 14 Tage oder monatlich den Generalen eingereicht wurde.

Die Beschäftigung der Truppen bestand, abgesehen von der täglichen Parade in Garnisonen*), aus Exerciren, Visitirungen, Fassungen, Fouragiren und Schanzarbeiten.

Wenn auch der Regiments-Commandant verpflichtet war, seine Aufmerksamkeit der Ausbildung seines Regimentes zuzuwenden, so war es doch die besondere Aufgabe des Obristwachtmeisters, das Regiment selbst fleissig zu exerciren und die Uebungen anzuordnen.

Das Exerciren im Regimente, wobei dem „Parade-Exercitio“ die Hauptrolle zufiel, wurde in Garnisonen wöchentlich einmal, bei zer-

*) Siehe „Wachdienst und Commanden“.

streuter Bequartierung in den Sommermonaten monatlich einmal angeordnet. Die Compagnien exercirten zumeist nur ihre Recruten und in den Sommermonaten ein- bis zweimal wöchentlich.

Der Reitunterricht bestand zunächst in einer nothdürftigen Ausbildung der Recruten und im Ausreiten ganzer Abtheilungen. Dem wohlgenährten Aussehen der Pferde galt die Hauptaufmerksamkeit der Commandanten.

In den Wintermonaten gab es gewöhnlich keine Uebungen; das eigenmächtige Entfernen der Officiere aus dem Quartierbereiche, die mangelhafte Bekleidung und Besoldung, häufig auch in Friedenszeiten der herabgekommene Stand, waren Ursache, dass die präsente Mannschaft beim Landesbewohner zur Schaffung der nothwendigsten Subsistenzmittel arbeitete oder ein Handwerk betrieb.

Die Pferde liess man oft ganz im Stalle und zur Gewöhnung des Wechsels wurden sie immer seltener ausgeritten. Im Frühjahre wurden sie dann wieder langsam an die Bewegung gewöhnt*).

Die Regiments-Commandanten und besonders die commandirenden Generale eiferten gegen diese Missbräuche, vermochten sie aber nicht auszurotten, da sie ihren Ursprung in den leidigen administrativen Verhältnissen des Heeres hatten. Jene wenigen Truppen, welche in grossen, mit Casernen versehenen Städten oder in Festungen lagen, waren in dieser und jeder anderen Hinsicht besser daran.

Der Schiessunterricht wurde nur äusserst selten und nicht rationell vorgenommen, da auf ein gezieltes Feuer nicht gesehen wurde, was um so befremdender erscheint, als selbst in bürgerlichen Kreisen das Schiessen nach der Scheibe als beliebte Uebung allgemein gebräuchlich war.

Im Kriege sollten, abgesehen von den Recruten, die schon während des Anmarsches auszubilden waren, Uebungen nur in so weit vorgenommen werden, als es sich mit der Rücksicht auf die nöthige Schonung der Truppe vertrug.

Die Abtheilungen wurden sehr häufig visitirt, um die Schonung der Monturen und Armaturen zu überwachen; alle Chargen der Compagnie waren verpflichtet, mit Strenge in dieser Richtung thätig zu sein.

Der Compagnie-Commandant sollte seine Compagnie täglich einmal, im Kriege auch zweimal visitiren. Er hatte hierüber häufig Rapporte zu erstatten. Die Ueberwachung des Zustandes der Ausrüstung war die besondere Aufgabe des Obristlieutenants, wozu er Ausrückungen

*) Khevenhüller. „Observations-Puncten vor den Hauptmann."

anordnen konnte und worauf er stets sein Augenmerk zu richten hatte. Der Obrist nahm monatlich compagnieweise eine Visitirung vor, wobei sämmtliche Officiere des Regimentes gegenwärtig sein sollten. Mann für Mann musste hiebei „ablaufen", und der Obrist überzeugte sich von dem Zustande der Montur und der Gewehre.

Die Generale nahmen die Truppe nur bei Paraden in Augenschein, was in Garnisonen öfter, sonst aber nur bei der Uebernahme von Commanden und bei festlichen Anlässen geschah. Die Visitirungen hatten auch manchmal den besonderen Zweck der Standes-Controle.

Zu Fassungen von Naturalien wurden die Leute (ohne Röcke) durch Unterofficiere geführt, welche mit der vom Fourier ausgefertigten und durch den Kriegscommissär vidirten Quittung versehen waren.

Ein wichtiger Dienst im Felde, besonders bei der Cavallerie, waren die Fouragirungen und das Weiden der Pferde. Die Mannschaft wurde hiefür schon im Frieden durch Uebungen im Mähen und Bündeln des Grases ausgebildet. Im Kriege wurden entweder General-Fouragirungen, welche für die ganze Armee treffen- und flügelweise unter Führung von Stabsofficieren erfolgten, oder Regiments-Fouragirungen unter Führung eines Fähndrichs angeordnet. Hiezu stellten die Compagnien die nöthige Anzahl gemeiner Soldaten, mit ungesattelten Pferden und dem Seitengewehr ausgerüstet, unter Führung eines Corporals. In Feindesnähe ging ein Bedeckungs-Commando voraus. Da bei diesem Fouragiren, besonders bei Einbringung von Hart-Futter, welches aus den Häusern der Landesbewohner entnommen wurde, oft die ärgsten Ausschreitungen und Excesse stattfanden und die Mannschaft sich tagelang verlief, so folgte diesen Commanden in besonderen Fällen der General-Gewaltige und von „Regimentswegen" 2 Profossen mit dem Caplan und Henker, welche den in flagranti Ertappten mit dem Tode bestrafen konnten. Nach der Einrückung wurde festgestellt, ob alle Fouragirer eingerückt waren, oder welche fehlten, und die bezügliche Meldung im Dienstwege bis zum Regiments-Commandanten oder commandirenden General geleitet*).

Da sowohl der Festungskrieg als auch die Verschanzung der Lager durch den Charakter der Kriegführung häufig bedingt waren, so wurden die Truppen lange und oft mit Schanzarbeiten und Faschinen-Anfertigung beschäftigt. Durch den „Schanzstreich" wurden die Truppen zur Versammlung gerufen und je nach der Feindesnähe mit oder ohne Gewehr von Officieren zur Arbeit geführt; diese begann mit

---

*) Die Fouragir-Ordnung des Markgrafen Ludwig von Baden vom Jahre 1697, Anhang, Beilage Nr. 15.

Tagesanbruch, wurde um 8 Uhr Morgens und um 4 Uhr Nachmittags auf eine Stunde, oder, je nach der Entfernung des Lagers, auch auf länger zum Essen unterbrochen und eine halbe Stunde vor Eintritt der Dämmerung auf das Signal „Abschlagen" beendigt.

Während nun die Abtheilungen ihrer Vormittags-Beschäftigung nachgingen, wurden die Lager, Quartiere, Casernen und die Umgebung derselben durch die Weiber des Regimentes, unter Aufsicht des Profossen, gereinigt; die zum Kochen bestimmte Mannschaft besorgte den Handeinkauf und kochte das Essen; in den Winterquartieren wurde jedoch die Kost zumeist von dem Quartierträger gegeben. Gewöhnlich sollte hier die Mannschaft täglich zweimal Suppe, Fleisch und Gemüse erhalten. Zur Anschaffung der Victualien wurde an den Zahltagen vom Gefreiten das Wirthschaftsgeld zusammengelegt und nach Uebereinkommen der Cameradschaften verwendet.

Eine bestimmte Rapportsstunde gab es nicht, sondern jede wichtige Vorfallenheit wurde dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich oder bei nächster Gelegenheit mündlich gemeldet.

Die Hauptleute versammelten sich wöchentlich zweimal beim Obristlieutenant und wurden von diesem zum Regiments-Commandanten geführt, woselbst die inneren Angelegenheiten des Dienstes verhandelt und Meldungen erstattet wurden.

Alle Officiere und Personen des kleinen Stabes hatten sich beim Regiments-Commandanten, alle Prima Plana beim Compagnie-Commandanten zu melden, wenn sie auf Commanden, Wachen und Urlaube abgingen oder von diesen einrückten.

Der Untergebene konnte sich jederzeit über ein ihm wiederfahrenes vermeintliches Unrecht beschweren, sollte jedoch seine Beschwerde wohl überlegen, „damit man solchen Ueberlaufens überhoben sei".

Die Disciplinar-Strafverhandlungen wurden gelegentlich nach der Anzeige oder an dem Orte des Vergehens ausgetragen.

Die Wachablösung geschah in Garnisonen des Morgens bei der Parade, im Felde Mittags bei der „Aufmachung der Fahnen".

Wenn die Regiments-Commandanten in grösseren Garnisonen die Fahnen (Standarten) nicht bei sich hatten, so kamen diese auf die General-Wacht, welche aus der Mannschaft jener Regimenter zusammengesetzt war, welche die Fahnen zur Bewachung übergaben, und unter Commando eines Hauptmannes von dem Regimente stand, welches die Wachfahne beistellte.

Zur Publicirung eines kaiserlichen Decretes oder eines Armee-Befehles rückte das Regiment mit fliegenden Fahnen aus, schloss einen Kreis und präsentirte das Gewehr, worauf der Auditor zu Pferde, mit unbedecktem Haupte den Befehl vorlas und dessen Durchführung erläuterte.

Generals-Befehle wurden bei besonderer Wichtigkeit von dem commandirenden General oder von dem General-Wachtmeister ausgegeben; zu ihrer Uebernahme hatten sich die Obristwachtmeister oder ältesten Hauptleute einzufinden. Minder wichtige Befehle wurden durch Lieutenants oder Fähndriche, die Wach-Repartition durch den Wachtmeister-Lieutenant vom General-Wachtmeister- oder General-Adjutanten übernommen. In ähnlicher Weise wurde die Parole, wobei die Losung und das Feldgeschrei mitinbegriffen war, ausgegeben, und zwar gewöhnlich Abends nach dem Zapfenstreiche.

Die Befehle und die Parole wurden dann in folgender Weise zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Wachtmeister-Lieutenant überbrachte die Generals-Befehle und Parole mit den Rapporten täglich zweimal dem Obristwachtmeister; dieser verfügte sich damit zum Obristlieutenant und Obristen, woselbst der Regiments-Befehl ausgefertigt ward, welchem der Obristlieutenant ökonomische Anordnungen beifügen konnte.

Die Befehle wurden regelmässig bei der „Parole", sonst zu jeder Tageszeit und nach Bedürfniss ausgegeben. Hiezu wurden vom Wachtmeister-Lieutenant bei der Haupt- oder Fahnenwache, später auch beim Quartier des Regiments-Commandanten, durch den „Losungsstreich" alle Feldwebel zusammengerufen; auch der Profoss, der Regiments-Tambour und der „aufwartende" Fourier hatten sich einzufinden. Der Wachtmeister-Lieutenant liess die Feldwebel (Führer oder Corporale als Stellvertreter), nach ihrem Compagnie-Range geordnet, einen Kreis schliessen, die Grenadier-Feldwebel beiderseits des Wachtmeister-Lieutenants. Alle Feldwebel mit Ausnahme jener der Grenadiere standen mit entblösstem Haupte. Die anderen Chargen blieben ausserhalb des Kreises, da sie keine Parole erhielten. Sobald der Wachtmeister-Lieutenant höhere Befehle mittheilte, entblösste er das Haupt und bedeckte es erst bei Behandlung der Commanden-, Wach- und Arbeits-Angelegenheiten.

Der Feldwebel überbrachte in Begleitung des „aufwartenden" Corporals Befehl und Parole dem Hauptmann und Lieutenant; hierauf übermittelte sie, nach deren Ergänzung durch den Compagnie-Commandanten, der „aufwartende" Corporal dem Führer, welcher sie dem Fähndrich brachte. Der Feldwebel theilte den in der Compagnie-Gasse

versammelten Corporalen den Befehl und eventuell die Losung mit, welche den Befehl in ihrer Corporalschaft deutsch und in der Regimentssprache ausgaben.

Der „aufwartende“ Fourier überbrachte dem Quartiermeister, der Profoss dem Auditor oder Secretär, und dem Caplan den Befehl. Bei Gelegenheiten, wo Verfügungen wegen der Bagage zu erwarten waren, übernahm der Wagenmeister, als Erster im Range hinter dem Kreise der Feldwebel, den Befehl vom Wachtmeister-Lieutenant. Zu diesem sendete der Regiments-Feldscherer jeden Abend einen Feldscherer zur Uebernahme des Befehles.

Bei allen dienstlichen Anlässen hatten Officiere und Unterofficiere, letztere, um von anderen Regimentern als Unterofficiere erkannt zu werden, mit dem Kurzgewehre zu erscheinen, und in der Garnison mit diesem die Caserne zu verlassen. Die Gemeinen trugen in solchen Fällen das Seitengewehr.

Bei Einbruch der Nacht wurde wieder, wie am Morgen, das Gebet abgehalten.

Eine Stunde nach Einbruch der Nacht, bei manchen Regimentern um 8 Uhr, bei anderen um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr, wurde der „Zapfenstreich“ von sämmtlichen Tambours geschlagen. Die Mannschaft hatte sich hierauf in ihre Unterkünfte zu verfügen, die Corporale verlasen ihre Corporalschaften und erstatteten dem Feldwebel, wie am Morgen, den Rapport, welchen der „aufwartende“ Corporal dem Wachtmeister-Lieutenant oder auf der Fahnenwache schriftlich abgab.

Wenn Desertionen überhand nahmen, wurde das Verlesen der Corporalschaften, in Verbindung mit Visitirungen, auch Mittags, in Garnisonen und Festungen zur Zeit der Thorsperre, und selbst um Mitternacht beim Signale „Schaar-Wacht“ angeordnet.

Wenn ein Soldat fehlte, von dem die Entweichung vorausgesetzt wurde, leitete der Wachtmeister-Lieutenant oder Feldwebel dessen Verfolgung ein; Ersterer hatte sich unter Umständen zu Pferde daran zu betheiligen.

Nach dem Zapfenstreiche sollte im Lager oder in der Caserne Ruhe herrschen, die Marketender „zogen ihre Zeichen ein“, der Profoss durchstreifte die Umgebung des Lagers oder der Quartiere und verhaftete jeden Soldaten, der unbefugt ausser der Unterkunft angetroffen wurde. Während der Nacht sandten die Wachen Patrullen zu dem gleichen Zwecke aus.

Bei den Pferden mussten einzelne Soldaten Wache halten, welche auf den Streich „Schaar-Wacht“ die übrige Mannschaft zur Fütterung aufweckten.

Dieser Verlauf des täglichen Dienstganges wurde durch die Bequartierungs-, Kriegs- oder Friedens-Verhältnisse verändert. Im Frieden, und wenn die Truppe in Quartieren weit auseinander lag, restringirten sich die Formalitäten des Dienstes wesentlich; die Beaufsichtigung der Mannschaft wurde fast ganz den Unterofficieren überlassen und Rapporte wurden nur zeitweise an das Regiments-Commando geleitet.

Im Kriege hingegen und im Lager wurde der Dienstgang äusserst strenge ausgeübt und die Ueberwachung der Mannschaft durch häufige Visitationen seitens ihrer Vorgesetzten, vom Obristen abwärts, verschärft.

In der Ausgabe der Parole und den hiebei herrschenden Formalitäten, in der Reihenfolge der Ueberbringung der Rapporte, Befehle und der Parole und in den von Wachen zu leistenden Ehrenbezeigungen gab es mannigfache Regiments- und Armee-Gebräuche.

Der Wachdienst und die Commanden.

Dem Wachdienste wurde eine grosse Aufmerksamkeit zugewendet, da die öffentliche Sicherheit in Kriegs- wie in Friedenszeiten gering war und daher umsomehr innerhalb des von den Truppen besetzten Raumes gewahrt werden musste. Der Wachdienst hatte auch den weiteren Zweck, den Bestand der Truppen vor der Desertion und dem Marodiren zu behüten und den Verkehr der Mannschaft mit den Landesbewohnern zu beaufsichtigen.

Der Wachdienst dauerte 24 Stunden, innerhalb welcher Zeit sich Niemand, ausser im Falle der Erkrankung, vom Posten entfernen durfte.

Die Generals- und Fahnenwachen waren die Postes d'honneur. Regiments-Wachen nannte man die Profossen-, Stabs-, Park-, Bagage- und Munitions-Wachen.

Die nöthige Wachmannschaft wurde durch die Repartition des General-Wachtmeisters auf die Regimenter, durch jene des Obristwachtmeisters, ausgefertigt von den betreffenden Adjutanten, auf die Compagnien vertheilt. Die Officiere wurden nach dem Dienstalter und Abtheilungs-Range für die Postes d'honneur und wichtigeren Dienste commandirt, die Unterofficiere für die kleineren Wachen „ausgelost"; der Führer konnte nur auf die Fahnenwache bestimmt werden.

Die Wachen der Infanterie standen in 4 Gliedern, jene der Cavallerie in einem Gliede.

Den ganzen Wachdienst beaufsichtigte und leitete der Obristwachtmeister für das Regiment, der General-Wachtmeister für eine aus mehreren Regimentern bestehende Garnison oder Heeres-Abtheilung.

In Garnisonen wurde die Wachmannschaft nach der Tagwache durch das „Vicater“ sämmtlicher Tambours zur „Parade“ gesammelt. Wenn diese aus mehreren Regimentern zusammengesetzt war, stellte sie sich nach dem Regiments-Range auf; unter Aufsicht des Majors der Inspection wurden die Wachen von dessen Wachtmeister-Lieutenant eingetheilt und die Wach-Commandanten mit Ausnahme desjenigen der Hauptwache „ausgelost“. Zur Sommerszeit liess der Major die für die Wachen nöthigen Gewehrgriffe üben; nachdem er die etwaigen Befehle ertheilt und die Wachen die Betstunde abgehalten hatten, marschirten sie ab. Der Obristwachtmeister blieb so lange auf dem Paradeplatze, bis die abgelösten Wachen daselbst eingetroffen, „abgedankt“ und Rapport erstattet hatten, worauf er den Total-Rapport über die Ablösung dem commandirenden General, Festungs- oder Regiments-Commandanten erstattete.

Im Lager versammelten sich kurz vor der Mittagsstunde alle Tambours unter Leitung des Regiments-Tambours hinter der Fahnenwache; die neue Fahnenwache stellte sich 15—20 Schritte links der alten; die übrigen „Regimentswachen“ sammelten sich compagnieweise an den Eingängen der betreffenden Compagnie-Gassen.

Um 12 Uhr wurde bei der alten Fahnenwache die Betstunde geschlagen, wobei sämmtliche ausgerückten Wachen beteten. Währenddessen begaben sich von den Flügel-Compagnien je 1 Lieutenant oder Fähndrich mit 2 Corporalen, von den anderen Compagnien je 1 Führer und 2 Corporale zur alten Fahnenwache; die Fahnenträger entfalteten die Fahnen. Nach der Betstunde schlugen alle Tambours, links um das Regiment herum marschirend, „Vicater“ und die Fahnen wurden, von ihrer Escorte begleitet, zu den Compagnien auf diejenige Seite getragen, nach welcher das Regiment formirt war. Bei den Flügel-Compagnien kamen die Fahnen jedoch stets auf den äusseren Flügel. Bei diesem „Auseinandertragen der Fahnen“ präsentirten die in den Compagnie-Gassen stehenden Wachtheile.

Währenddessen geschah die Uebergabe der Wachpflichten und die Ablösung der Schildwachen, indem die alte Fahnenwache den Marschstreich gab, worauf die zu „Schilder-Gästen“ bestimmte Mannschaft vortrat und von dem Gefreiten der alten Wache unter Begleitung desjenigen der neuen auf ihre Posten zur Ablösung geführt wurde. Waren diese abgerückt, so machte die alte Fahnenwache „rechts um kehrt Euch!“ und erwartete das Anlangen der Fahnen bei den Compagnien.

Unterdessen waren die Tambours vom Umschreiten des Lagers zurückgekehrt, „schlugen ab“ und begaben sich zu ihren Compagnien

neben die Fahnen. Hierauf rückten die Fahnen mit ihrer Begleitung, von beiden Flügeln beginnend, unter Schlagen des Spieles, geführt von den an beiden Flügeln eingetheilten Officieren, gegen die Mitte und zur Fahnenwache, wo bereits die alte mit der neuen durch die Glieder rückend, den Platz gewechselt hatte.

Während dieses „Zusammentragens der Fahnen" präsentirten alle Wachen das Gewehr, die Fahnenwachen gegen das Lager gekehrt. Die Tambours schlugen „Troupp", die Fahnenträger wickelten die Fahnen zusammen und legten sie, der neuen Wache übergebend, auf die vorgerichteten „Kurzgewehr". Nur die Fahne jener Compagnie welche die Wache gab, wurde flatternd vor die anderen gesteckt.

Sobald der Regiments-Tambour nach dem „Troupp"-Streich abschlagen liess, stellten die Wachen die Front nach auswärts her, der Fahnenträger „dankte ab" (übergab seine Ehren-Pflicht dem ablösenden Fahnenträger), beide Wachen „schlugen ab", und die abgelöste Wache, so wie die Fahnenträger der Compagnien und die Tambours rückten in ihre Lager ein. Hierauf wurden die Regiments-Wachen durch die aufwartenden Corporale zur linken Compagnie-Wache („Fähnl-Wacht") geführt und dem Wachtmeister-Lieutenant oder dem „taghabenden" Feldwebel übergeben. Dieser visitirte die Wachen, theilte sie ab und führte sie entweder zum General-Adjutanten, der ihre weitere Vertheilung vornahm, oder entliess sie nach Abhaltung der Betstunde auf ihre Posten.

Im Felde wurde die „Aufmachung der Fahne" mit weiterem Ceremoniell abgehalten, welches sich zumeist auf die Eidespflicht der Soldaten gegenüber der Fahne bezog.

Regal sagt zur Motivirung dieser Gebräuche bei der Ablösung der Wache: „Die Fahnen werden vor jede Compagnie gebracht, damit sie „den Soldaten seiner Schuldigkeit, Eids und Pflichten erinnern, die „er seiner Fahne geschworen."

Damit die „Aufmachung der Fahnen" in vorgeschriebener Weise abgehalten wurde, hatte sich der Obristwachtmeister oder ein Hauptmann mit dem Wachtmeister-Lieutenant zu Pferd einzufinden. Dieselben liessen auch die gesammelten Wachen exerciren und scharf laden.

Die Fahnenwache bestand gewöhnlich aus einem Fähndrich, einem Führer, zwei Corporalen, zwei Tambours, drei Gefreiten und nach einer allgemeinen Dienstregel für jeden „Schilder-Gast" aus 11 Mann, ferner aus einem „Frei-Reuter", um die kleinen Dienste der Wache und Wachmannschaft zu versehen, und vier „Patrullir-Gästen".

Die Zahl der Gefreiten richtete sich nach jener der aufzuführenden Schildwachen, deren ein Gefreiter nicht mehr als vier aufführen sollte.

Die zweite Wache im Regimente war die „Profossen-Wacht“, deren Stärke sich nach der Zahl der Arrestanten richtete und auch dem entsprechend von einem Corporal oder Feldwebel commandirt wurde.

Die dritte Regiments-Wache war die des Obristen, bestehend aus einem Corporal, einem Tambour, zwei Gefreiten, sechs „Schilder-Gästen“ und einem „Patrullir-Gast“. Waren Grenadiere vorhanden, so gaben diese die Wache für den Regiments-Commandanten.

Die Wache des Obristlieutenants, wenn er nicht Regiments-Commandant war, bestand aus einem Corporal, einem Gefreiten und sechs „Schilder-Gästen“. Die Obristwachtmeisters-Wache bestand aus einem Gefreiten und sechs Soldaten.

Von der Abend-Betstunde bis zur Tagwache hielten bei jedem Compagnie-Commandanten wegen der Cassa und der Protocolle ein Gefreiter und drei Soldaten Wache.

Die Stärke der Bagage- und Munitions-Wachen richtete sich nach dem Umfange des zu bewachenden Objectes.

Zu der Wache bei dem commandirenden General wurde gewöhnlich eine ganze Compagnie Grenadiere zu 100 Mann sammt Fahne bestimmt. Letztere wurde von dem Fähndrich bei der Fahnenwache während der Parade übernommen.

Die Stärke der übrigen Generals-Wachen richtete sich nach der Charge und nach der Anzahl der beim Heere anwesenden Generale; so erhielt gewöhnlich ein Feldmarschall eine ganze Compagnie ohne Fahne oder einen Officier und fünfzig Soldaten, darunter Grenadiere für die Posten vor seine Zelte und Gemächer; dem Feldmarschall-Lieutenant gebührte ein Feldwebel mit vierundzwanzig Soldaten, dem General-Wachtmeister ein Corporal und zwölf Soldaten.

Die Wachen wurden von jener Waffengattung gegeben, welcher der General angehörte. Jede Waffe hielt auf diesen Gebrauch, und wenn die Infanterie zu Cavallerie-Generalen commandirt wurde, so verweigerte sie oft diesen Dienst, es müsste denn die andere Waffe nicht im Lager vertreten gewesen sein. Beinahe jede Person des Generalstabes erhielt eine Wache von einem Corporal oder einem Gefreiten und drei bis sechs Soldaten.

Zur Artillerie wurden je nach der Grösse des zu bewachenden Materiales entsprechende Wach-Abtheilungen gegeben; so kam zu einem Belagerungs-Park gewöhnlich ein Hauptmann mit fünfzig Soldaten und den dazu gehörigen Chargen. Das Gleiche galt für das Proviant-Amt.

Die Fahnenwache war 20 Schritte vor der Front der Fahnenlinie aufgestellt, 3 Schritte hinter der Wache wehte die „wach-

habende Fahne", und 3 Schritte davon befanden sich die gekreuzten Kurzgewehre, auf welche die übrigen Fahnen gelegt wurden. Vor diesen standen die Trommel-Pyramiden und die Pauken der Cavallerie.

Sobald die Wach-Parade abgeschlagen war, wurden die Infanterie-Wachen in drei Glieder, jene der Cavallerie in ein Glied rangirt, „um mehr Distanz zwischen den Schilder-Fahnen zu lassen und solche breiter zu bedecken". Die Gewehre wurden im Lager „gestreckt", bei den Wachstuben aber aufgehängt und die Mannschaft konnte abtreten.

Von den Fahnenwachen wurden gewöhnlich vier Schildwachen ausgestellt. Die vornehmste derselben von einem Gefreiten, später aber auch von Füsilieren besetzt, stand vor der „wachhabenden Fahne" und hinter der Wache.

Die zweite Schildwache stand drei Schritte vor der Aufstellungslinie des Wach-Commandanten und hatte die Obliegenheit der „Schnarch-Wacht". Beide gingen nach der Breite des Lagers auf und ab. Die dritte und vierte Schildwache stand in den Flanken des Lagers und ging nach der Tiefe desselben auf und ab. War das Lager mit spanischen Reitern umgeben, so hatten diese Schildwachen deren Oeffnen und Schliessen, sonst aber die Reinlichkeit der Aussenseite des Lagers zu überwachen.

Um auf dem Posten „nicht von den Runden überfallen zu werden", wurde in unmittelbarer Nähe jeder Wache eine „Schnarch-Wacht" aufgestellt, welche Schildwache die Umgebung der Wache zu beaufsichtigen und alles sich Nähernde anzuhalten hatte.

Die Schildwache durfte sich keine Bequemlichkeit erlauben, mit Niemanden in ein Gespräch einlassen, ausser mit demjenigen, der ihr zu befehlen hatte; sie musste Geschenke, Speise und Trank zurückweisen und durfte sich nur unter Intervenirung des Gefreiten ablösen lassen. Sollte Jemand „ihre Nähe verunreinigen wollen", so hatte sie auf ihre Cameraden zu rufen, „die Solchen um den Hut zu pfänden haben". Die Schildwachen durften weder das Futteral über den Pfannen-Deckel, noch einen Pfropfen im Laufe haben; sie hatten entweder auf Sicherheits-Posten und Stabs-Wachen das „Gewehr mit dem Bajonnet im Arm", oder standen bei Arrestanten und Munitions-Wachen mit dem Bajonnet in der Hand, die Flinte in der Nähe des Postens angelehnt; auf Ehrenposten trugen sie nur den Springstock. Mit Beginn des 18. Jahrhunderts wurden die Schildwachen nur mehr mit Gewehr und gepflanztem Bajonnet aufgeführt und durften dasselbe nicht aus der Hand geben. Zu den Ehrenbezeigungen verfügte sich die Schildwache auf den Platz rechts vorwärts von der Fahne, oder dorthin, wo sie aufgeführt worden war.

Die Schildwachen wurden alle drei Stunden abgelöst. Diese Ablösung geschah auf folgende Weise: Der Gefreite rückte mit seinen Schilder-Gästen gerade auf den Posten los, liess entweder links rückwärts oder vor der Schildwache halten, präsentiren und rief einen Mann zur Ablösung vor. Dieser stellte sich links neben die Schildwache und übernahm von ihr die Obliegenheiten; die abgelöste Schildwache trat an die Stelle der neuen in die Reihe der „Schilder-Gäste" und versorgte das Bajonnet. Der Gefreite liess dann alle Soldaten präsentiren und marschirte ab; nach dessen Entfernung auf zehn Schritte pflanzte die Schildwache das Bajonnet und nahm das Gewehr „beim Fuss" oder „in Arm".

Jede Schildwache hatte Runden, Patrullen und Passanten nach dem Zapfenstreiche mit „Wer da!" anzurufen und, wenn diese nach der zweiten Wiederholung des Anrufes nicht standen, auf sie Feuer zu geben, „solchermassen, wann sie einen vor den Kopf geschossen hätte, mehr ein Recompens als Straf verdienet".

Nachdem die „Examination" herausstellte, dass es eine Runde sei (auch an dem Lichte erkennbar, was sie bei sich zu tragen hatte), hielt die „Schnarch-Wacht" diese mit den Worten „Steh Rund!" an, rief durch „Gefreiter heraus!" zur Abfertigung der Runde die nach dem Wach-Commandanten nächst niedere Charge der Wache mit zwei Mann vor, und liess durch den Ruf „Pursch in's Gewehr!" die Wache unter Waffen treten.

Die vorgerückte Charge frug: „Wer da!" und nach der Antwort „Rund!" —, „Was vor Rund!", worauf sich diese als Haupt-, Schaar-, Tag- oder Visitir-Runde zu erkennen gab, wonach sie die Parole nahm oder gab. Der „die Rund machte" und die vorgetretene Charge setzten sich das Kurzgewehr an die Brust, und zwar der die Parole Gebende stets unter der Waffe des Empfangenden, und Losung und Parole wurden gewechselt; hierauf fand eventuell die Inspicirung des Postens durch den Höheren statt. Alle anderen Schildwachen liessen nach der Examination durch „Rund oder Patrull vorbei!" diese passiren.

Zum Zwecke der Tageseintheilung wurden von der Haupt- oder Fahnenwache die verschiedenen Streiche zur festgesetzten Zeit gegeben; auf Wachen wo keine Uhren waren, liess man zur Feststellung der Stunden Lunten von bekannter Brenndauer glimmen.

Die Wache übernahm die Parole von der Haupt- oder Fahnenwache, wo dieselbe von dem Obristwachtmeister oder dessen Wachtmeister-Lieutenant nebst den nöthigen Befehlen ausgegeben wurde.

Die Wache hatte streng darauf zu sehen, dass sich alle Vorbeigehenden mit dem geziemenden Respect benahmen.

In festen Plätzen mussten die Thorwachen alle Passanten ausfragen; Soldaten ohne Pass-Zettel durften nicht passiren. Bei den meisten Thoren waren Schreiber angestellt, welche die Passanten vormerkten; war dies nicht der Fall, so musste zu diesem Zwecke ein Musterschreiber der Wache beigegeben werden. Die „Passanten-Nota" wurde zur Hauptwache gesendet, und hier für den Major ein „General-Rapport" verfasst, welcher mit dem „Logirungs-Zettel" der Wirthsleute dem Festungs-Commando vorgelegt wurde.

Verdächtige Personen wurden angehalten, durch einen „Frei-Reuter" auf die Hauptwache gesendet und, wenn nöthig, von dem Major oder sogar von dem Commandanten des Platzes die weiteren Verfügungen erbeten.

Die Haupt- oder Fahnenwache meldete Abends vor dem Zapfenstreiche, beziehungsweise vor der Thorsperre, durch den „Tags-Zettel" die Vorfallenheiten, die sich bei ihr und ihren „Dependenzen" ergeben hatten. In dem „Wacht-Zettel", der des Morgens nach dem Oeffnen der Thore dem Major von sämmtlichen Wachen durch die Hauptwache vorgelegt wurde, waren nebst den Vorfallenheiten die passirten und ausgesandten Runden und Patrullen angeführt.

Die Wach-Commandanten hatten sich ihre Speisen auf die Wache bringen zu lassen; der Mannschaft wurde Einem nach dem Anderen oder je Zweien gestattet, zum Essen zu gehen.

Die Officiers-Wachen hatten beim Auf- und Abmarsche das Spiel zu rühren, zur Regelung des Dienstes die Regiments-Streiche zu schlagen; hiebei richteten sich alle Wachen nach der Fahnen- oder Hauptwache und sendeten den Tambour mit einem Gefreiten und zwei Gemeinen aus, welcher im Bereiche der eigenen Wachtposten die Streiche schlug. Auf Unterofficiersposten durfte nur die „Chamade" und „Alarm" geschlagen werden. Zur Ehrenbezeigung wurde auf Officiers-Wachen bei angetretener und präsentirender Wache der „Feld-Marsch" geschlagen. Die Betstunde wurde Abends, „wann die Sonne im Gold gehet, das ist, wann sie untergangen und noch gespürt wird", Morgens nach der Tagwache und Mittags durch einen bis drei Tambours um das Lager herum geschlagen.

Nach der Betstunde wurden in Festungen die Thore geschlossen, was eine halbe Stunde früher durch einen Signalschuss angezeigt wurde. Das Schliessen und Oeffnen der Thore gehörte zu den Obliegenheiten des Majors und mehrfach wurde gerügt, dass er diesen gefährlichen Dienst dem Wachtmeister-Lieutenant anvertraute. Hiezu erwarteten ein Corporal und neun Gemeine der Hauptwache, bei des Festungs-Commandanten Wohnung, den Major mit dem Wachtmeister-Lieutenant;

der Corporal holte vom Festungs-Commandanten die Schlüssel und übergab sie dem Wachtmeister-Lieutenant; hierauf wurde zum Thore marschirt. Zur Zeit des Thoröffnens fand gewöhnlich die Parade und Wachablösung statt, welche Massregel in Festungen den besonderen Zweck hatte, die Wachen für die Zeit des Thoröffnens zu verdoppeln. Der Obristwachtmeister liess durch die kleinen „Thürl" und, nach Herablassen der Zugbrücken, Patrullen zur Recognoscirung des Aussenfeldes vorgehen und überzeugte sich von der Gefahrlosigkeit des Oeffnens durch einen Ueberblick vom „Rampart". Die Thore wurden hierauf entweder successive von Aussen gegen Innen oder wenn kleine „Thürl" fehlten, von Innen gegen Aussen geöffnet, wobei die geöffneten inneren Thore zugemacht und von Innen das Schloss vorgehängt wurde, damit ein Feind nicht einbrechen könne. Erst nachdem das Vorfeld vom Feinde frei gefunden und die Schildwachen innerhalb der Thore aufgeführt waren, wurden sämmtliche Thore geöffnet. Von dieser Zeit an blieb bei den Thorwachen der Schlagbaum niedergelassen. Bei Nebel und bei Feindesgefahr waren die Vorsichtsmassregeln erhöht und liess man die Wachen verdoppeln, indem die alte Wache nicht einrücken durfte.

Hierauf brachte der Major die Schlüssel dem Commandanten zurück und erstattete die Meldung über das Schliessen oder Oeffnen der Thore.

Der „Zapfenstreich" wurde auf sämmtlichen Wachen geschlagen, von welcher Zeit an, jede Viertel- oder halbe Stunde, eine Patrulle zur polizeilichen Ueberwachung des Lagers oder der Garnison ausgesendet wurde.

Beim Zapfenstreich wurden die Nachtposten aufgeführt und zwar: zum „Wisch" (Abzeichen der Latrinen) ein Gefreiter mit vier Mann, welche im Vereine mit den patrullirenden Steckenknechten die Reinlichkeit der Lagerumgebung zu überwachen hatten und „denen Uebertretern den Hut wegnehmen, so von ihm mit einem Geringen gelöst werden muss".

Nach dem Zapfenstreiche wurde zur Ehrenbezeigung kein „Marsch" geschlagen und das Gewehr auch nicht präsentirt, ausser vor den Runden.

Von dieser Zeit bis Mitternacht ging in einer Festung oder Garnison die „Haupt-Runde" aus, welche alle Wachen und Thore visitirte und die Parole einnahm. Diese und die Extra-Runden wurden oft vom Obristwachtmeister, ja selbst vom Festungs-Commandanten, sonst aber, so wie die übrigen Runden, von Officieren der Haupt- oder Fahnenwache geführt und bestanden aus einem Unterofficiere, einem Gefreiten und vier Gemeinen, deren einer die Laterne trug.

Um Mitternacht wurde „Schaar-Wacht“ geschlagen; um diese Zeit ging die „Schaar-Runde“ aus.

Die Patrullen bestanden aus einem Gefreiten und zwei Gemeinen, sammelten den Rapport von allen Wachen und hatten nur die Losung.

Die „Tag-Wacht“ wurde geschlagen im Felde, „wann man füglich einen Brief lesen kann“, in Garnisonen, sobald es völlig Tag war. Eine Stunde vorher ging die „Tag-Runde“.

Von der Abend- bis zur Morgen-Betstunde wurde im Felde auf der Wache ein Feuer, in Garnisonen ein Oellicht unterhalten.

Bei Feuer und Feindesgefahr wurde „Alarm“ geschlagen, wonach die Thore geschlossen wurden. Die Mannschaft sammelte sich mit „Ober- und Untergewehr“ auf den Alarm-Plätzen, die abgelösten Wachen kehrten auf ihre Posten zurück, oder die neuen, für die nächste Ablösung commandirten Wach-Abtheilungen hatten ohne Verzug zur Verdopplung der Wachen abzumarschiren. Aus letzterem Grunde sollten in festen Plätzen alle Wachen 24 Stunden vor Antritt des Dienstes commandirt werden. Einige Regimenter hatten einen besonderen „Feuer-Streich“.

Die Wachen gaben auch die Signale zum Abrücken auf Schanzarbeit, zum Sammeln der Truppen bei Ausrückungen oder zum Abrücken in die Kirche, wozu bei einigen Regimentern ein besonderer Streich gebräuchlich war; sie liessen „Chamade“ — auch „Ruf“ oder „Appell“ genannt — schlagen, zur Publicirung von gerichtlichen Urtheilen, der Generals- und Regiments-Befehle und Licitationen; in manchen Regimentern war auch ein besonderer Werbstreich, bei Publicirung der kaiserlichen Werbe-Patente üblich.

Eine Stunde vor der Ablösung der Wachen, wenn diese Mittags stattfand, sollten sich bei schönem Wetter die Hautboisten vor der Haupt- oder Fahnenwache „hören lassen; jedoch, dass sie nicht jedes„mal einerlei Stuck aufmachen, sondern wie in denen Notenbüchern „aufgeschrieben, immer damit variren“.

Die neue Wache stellte sich in Garnisonen der alten gegenüber, oder wenn kein Platz war, links neben diese.

Die abgelösten Wachen sollten sich bei der Hauptwache sammeln und dann auf dem Paradeplatze „abdanken“ „und nicht wie bei Man„chem der Gebrauch, dass die Extraposten jedweder auf seinem Posten „abdanken, und der Hauptmann kaum so viel Mannschaft bei sich hat, „eine Fahne gebührender Massen zu bedecken“.

Im Felde, so wie bei Feindesgefahr in Garnisonen und Festungen, wurde eine Bereitschaft bestimmt. Im ersteren Falle war die Bereitschaft ein integrirender Theil der Lagersicherung gegen den

Feind, im zweiten aber überhaupt ein Theil des Wachdienstes und zu dessen Verstärkung für den Fall einer inneren, durch die Bewohner oder durch Soldaten verursachten Unruhe bestimmt. Die Stärke der Bereitschaft richtete sich nach den Verhältnissen und wurde vom Höchstcommandirenden des Ortes bestimmt; die Charge desjenigen, der über sie „Inspection" hatte, richtete sich nach ihrer Stärke. Am Tage verblieb die Bereitschaft in den Quartieren, bei Nacht aber wurde sie bei der Hauptwache gesammelt und gleich den Wachen von den Runden visitirt. Sie sandte Patrullen zur Visitirung der Posten und zu polizeilichen Zwecken aus.

Gleichmässig mit dem Wachdienste lief der Ordonnanzdienst. Die Ordonnanzen waren im Lager, so wie auch auf dem Marsche und im Gefechte, zur Vermittlung des Dienstganges in der Umgebung desjenigen, zu welchem sie commandirt wurden, bestimmt.

Die Ordonnanzen wurden in nachfolgender Weise beigestellt:

Dem commandirenden General, von der Infanterie 1 Fähndrich, von der Cavallerie 1 Cornet, von der Artillerie 1 Stuckjunker;

den Generalen der Cavallerie und Feldzeugmeistern, je nach der Waffe, welche unter ihrem Commando stand, 1 Fähndrich, Cornet oder Stuckjunker;

dem Feldmarschall-Lieutenant 1 Fourier von seinem Flügel;

dem General-Wachtmeister von jedem Regimente 1 Fourierschütz oder 1 Corporal;

dem Obrist 1 Fourier;

dem Obristlieutenant 1 Gefreiter;

dem Obristwachtmeister 1 Corporal.

Diese Ordonnanzen sollten zu keinen persönlichen Diensten missbraucht werden. Die Ordonnanz-Fähndriche wurden der Tafel der Generale beigezogen, hatten dabei die Speisen vorzulegen und, nachdem die letzte vorbeigegangen, sich zu entfernen.

Zum Spitaldienste wurden vom Obristlieutenant für das Regiment ein Hauptmann, ein Lieutenant, ein Fähndrich zur Aufsicht, und dem Krankenstande entsprechend, Feldscherer und Gemeine als Krankenwärter commandirt. Der Hauptmann hatte das Krankenhaus wöchentlich einmal zu visitiren und mit Zuziehung des Regiments-Feldscherers und eines Musterschreibers eine „Specification" des Krankenstandes und der Administration zu verfassen, die er dem Obristlieutenant einhändigte. Der Lieutenant, Fähndrich und Feldscherer wurden wöchentlich abgelöst und mussten während der Dauer ihrer Commandirung in der Nähe des Spitales zu finden sein. Der Fähndrich hatte die Aufsicht über alle Individuen, auch über die Art der Krankenpflege und sollte

gegen ungeschickte Feldscherer dienstlich einschreiten; hinsichtlich des Verbrauches der Medicamente sollte er das Interesse des Aerars im Auge haben.

Jeder Officier, welcher vom Wachdienste oder irgend einem Commando einrückte, hatte sich in der Garnison bei allen seinen Vorgesetzten (mit Ausnahme der Generale) im Regimente und in der Compagnie zu melden.

Die Unterofficiere meldeten sich nur bei den Vorgesetzten der Compagnie, der Feldwebel auch noch beim Wachtmeister-Lieutenant, der Fourier und Musterschreiber beim Quartiermeister.

Bei den Generalen meldeten sich nur die Stabsofficiere, alle anderen Personen beim General-Adjutanten oder General-Quartiermeister.

Die Handhabung der Disciplin.

Durch den Eid verpflichtete sich der Soldat zur Treue und zum Gehorsam gegen alle durch den Allerhöchsten Kriegsherrn ihm bestimmten Vorgesetzten und zur Beobachtung der in den Kriegs-Articeln aufgezählten Obliegenheiten; durch diesen Eid nahm er auch alle jene Folgen und Bestrafungen auf sich, welche aus der Verletzung jener Verpflichtungen erwuchsen. Anderseits aber wurde der Soldat hiedurch Theilhaber an den Rechten und Privilegien seines Standes im Allgemeinen und seines Truppenkörpers im Besonderen.

Um nun das Verständniss der Pflichten des Soldaten zu erwecken und zu erhalten, waren Schulen über die Kriegs-Articel häufig angeordnet, welche von den Officieren und besonders von den Auditoren abgehalten wurden.

Die oftmalige Abnahme des Eides bei Musterungen, Fahnenweihen, Wechsel des Commando's, so wie die Benutzung jedes dienstlichen Anlasses, um dem Soldaten die Fahne, das Symbol seiner ehren- und opfervollen Pflicht, mit würdigem Ceremoniell vor die Augen zu führen, waren die moralischen Mittel zur Aufrechthaltung der Disciplin im Allgemeinen. — Daneben aber mussten strenge Straf- und Zwangsmittel nur zu oft in Anwendung kommen. Der geringe Bildungsgrad der Soldaten, die durch den 30jährigen und die darauf gefolgten Kriege bedingte Verwilderung der Sitte, führten häufig zu Verbrechen, welche oft arg gegen die allgemeinen Rechtsanschauungen verstiessen. Da dem Soldaten unter gewissen Umständen ein rohes, mit den bürgerlichen Sitten unverträgliches Auftreten gestattet war, wie bei Besetzung eines feind-

lichen Landstriches, nach Einnahme eines festen Platzes u. dgl., so konnte sich im Heere nur schwer ein durchaus strenges, reines Rechtsgefühl, namentlich in Betreff des Verhaltens gegenüber der Bevölkerung entwickeln.

Die strenge, aber wohlwollende Leitung und Einwirkung des Prinzen Eugen war es, welche besseren Rechtsanschauungen allmälig Bahn brach.

Der gemeine Soldat, welcher nicht zu unterscheiden wusste, wann und warum etwas unzulässig sei, trug in sich den steten Willen, seinen üblen Neigungen nachzugeben. Wir finden daher die Disciplin am häufigsten durch die Gefährdung des Eigenthumes der Landesbewohner gestört. So musste mit grosser Strenge gegen das muthwillige Betreten und Durchreiten der Saatfelder, gegen den Obstdiebstahl und die Plünderung der Weingärten aufgetreten werden. Dieses gewaltthätige Benehmen hatte theils in dem häufig feindlichen Verhältnisse, in welchem der Soldat zur bürgerlichen Bevölkerung stand (so in Ungarn, in Bayern), in seiner völligen Loslösung vom Heimathsbegriffe, grossentheils aber auch in der unregelmässigen und ungenügenden Verpflegung und Bekleidung seinen Grund, welche den Soldaten oft der bittersten Noth Preis gab.

Die Disciplin war weiters noch durch Neigung zur Desertion gefährdet. Hieran waren sowohl die oft misslichen Verhältnisse im Heere, als auch der Kriegsgebrauch Ursache, dass Deserteure bei dem betreffenden Gegner sehr gut behandelt und unter dessen Truppen „gesteckt“ wurden. Die hervorragendste Ursache der Desertion waren aber die öffentlichen Rechtsverhältnisse, welche eine Eruirung des Deserteurs an sich, ebenso wie dessen Einbringung durch die politischen Behörden beinahe unmöglich machten. So bat z. B. 1697 Feldmarschall-Lieutenant Niklas Graf Pálffy den Hofkriegsrath „um „Invigilirung und Einwirkung auf die ungarischen Stände, damit die „Deserteure wieder ergriffen und zurückgebracht würden“; der Hofkriegsrath bat nun seinerseits die ungarische Hofkanzlei, welche wieder den, meist unbotmässigen Comitaten die bezüglichen Befehle sandte.

Bei dem langwierigen Vorgange aller Amtshandlungen fanden die Deserteure wohl Zeit, rechtzeitig sich der Verfolgung zu entziehen, oder, wie es oft geschah, zu den Türken zu flüchten.

Gegen diese und andere Verbrechen und Vergehen glaubte man Strafen mit Erfolg anwenden zu sollen, welche durch die barbarische Art ihrer Ausführung, durch ihre oft entsetzlichen Folgen für das ganze Leben des Bestraften abschrecken mussten.

Die Strafgewalt war bei den Truppen ein Ausfluss der Regiments-Privilegien und bestand in einer disciplinären und richterlichen

Strafgewalt. Wenn es auch nirgends gesetzlich ausgesprochen war, welche Vergehen vor das Gericht gehörten und welche der Disciplinar-Strafgewalt zuzufallen hatten, so war es doch der naturgemässe Gebrauch, dass „delicta leviora, Verbrechen, so nicht Capital sind, von der „Compagnie oder dem Regimente, delicta graviora, Capital-Verbrechen, „durch ordentlichen Gerichtsprocess vindiciret" wurden.

Da aber die Regiments-Commandanten in einer Person die Disciplinargewalt ausübten und Gerichtsherren waren, so geschah es wohl häufig, um rasch zu justificiren, um auf die Masse abschreckend zu wirken, aber auch oft aus Missbrauch der Amtsgewalt, dass sogar Verbrechen im Disciplinarwege abgestraft wurden. Eine strenge Unterscheidung zwischen gerichtlichen und Disciplinarstrafen bestand daher nicht, umsoweniger als die vom Gerichte zuerkannten Strafen häufig leichter waren, als die im Disciplinarwege verhängten. Namentlich Festungs-Commandanten verfuhren bei Belagerungen ohne jede Rücksicht auf die Unterscheidung der Vergehen und Verbrechen und handhabten die Disciplin zumeist ohne Gericht mit der äussersten Strenge.

Die Strafarten wurden theilweise durch die Kriegs-Articel festgesetzt, theilweise entstammten sie den traditionellen Gebräuchen.

Man unterschied im Allgemeinen zwischen Disciplinarstrafen, welche auf Anordnung des mit einer Strafgewalt ausgerüsteten Commandanten in Arresten oder bei Executionen ertheilt, und solchen, welche unmittelbar nach dem Vergehen von den Chargen zur Aufrechthaltung der Ordnung an dem unter „ihrem Stocke stehenden" Individuum vollzogen wurden.

Die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Commandanten erstreckte sich über alle Personen des Regimentes, mithin auch über Weiber, Kinder, Knechte und Bediente, und war in einem gewissen Sinne unbeschränkt, da der Obrist die strengsten Strafen durch seinen Ausspruch anordnen konnte. Dies geschah namentlich in Kriegszeiten, während im Frieden für grobe Vergehen doch zumeist das Gericht angerufen wurde.

Der Hofkriegsrath und die Generale trachteten sich durch mehrfache Anordnungen für gewisse Fälle einen Einfluss vorzubehalten und dadurch die Strafgewalt der Regiments-Commandanten einzuschränken.

Gegen Officiere waren folgende Disciplinarstrafen gebräuchlich: Der Verweis, welcher in Folge leichter Dienstesübertretungen ertheilt wurde. Der Quartier-Arrest auf eine unbeschränkte Zeit für wiederholte oder grobe Dienstesnachlässigkeiten; zur Verschärfung konnte auch eine Schildwache mit gepflanztem Bajonnete vor das Zelt oder Quartier des Arrestanten gestellt werden. Der Profossen-Arrest

in Folge von Subordinations-Verletzungen. Es kam auch manchmal vor, dass Officiere mit „Eisen belegt“ wurden, welches Verfahren aber die Dienstvorschriften, mit Hinblick auf den Ehrenstand des Officiers, nicht billigten.

Wenn der Officier nicht vom Regiments-Commandanten persönlich in Arrest geschickt wurde, so überbrachte ihm der Wachtmeister-Lieutenant den Befehl, den Arrest anzutreten und übernahm dessen Degen und Stock, welche auf der Haupt- (Fahnen-) Wache zu hinterlegen waren. Hatte der Officier Eisen anzulegen, so erhielt er vom Profossen die Schlüssel hiezu und hatte sich selbst zu schliessen. Wenn er des Arrestes entlassen wurde, überbrachte ihm der Wachtmeister-Lieutenant wieder Degen und Stock, wofür dieser eine „Discretion“ zu erhalten hatte.

Ausser dem Regiments-Commandanten konnten die Chargen des grossen Stabes, so wie auch die Compagnie-Commandanten, die untergebenen Officiere mit Verweis und Arrest bestrafen, mussten aber hievon dem Regiments-Commandanten die Anzeige erstatten.

Bei Vergehen, wo die Ehrenhaftigkeit des Officiers in Frage kam, sollte stets das Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

Die Strafen, welche an den nicht Officiersrang bekleidenden Personen des Heeres auch im Disciplinarwege vollzogen wurden, theilten sich in gemeine, peinliche, Lebens- und Ehrenstrafen; als gemeine Strafen waren folgende gebräuchlich:

Das „Mantel-“, „Flinten-“ oder „Satteltragen“ durch mehrere Stunden vor dem Quartiere des Vorgesetzten, welcher es angeordnet hatte.

Das „Eselreiten“ oder „wie es die Soldaten lieber hörten“, das Reiten auf dem hölzernen Pferde, bei der Artillerie das „Stuckreiten“; nach der Art des Vergehens wurde dies auf je 2—4 Stunden für einen oder mehrere Tage angeordnet. Zur Verschärfung der Strafe wurden dem reitenden Soldaten auch Gewichte, Kugeln, Steine u. dgl. an die Beine gehängt.

Das „an dem Pfahle stehen“ war besonders bei der Reiterei gebräuchlich, wurde bei der Infanterie aber auch an Unterofficieren vollzogen. Der Bestrafte wurde mit entblössten Füssen auf zugespitzte Pfähle gestellt und mit einer oder beiden erhobenen Händen so hoch an einen Pfahl geschlossen, dass er von jenen Spitzpfählen nicht herabtreten konnte.

Arrest mit „Eisen und Banden, bei Wasser und Commisbrod“; diese Strafe wurde auf Märschen, an dem Wagen des Profossen angeschlossen, abgebüsst. Hatte man nicht genug Ketten-Schliesseisen, so wurden Stricke zur Fesselung angewendet. Das Schliessen geschah

in der Regel durch den Bestraften selbst; war aber das Vergehen „infam", so wurde er vom Steckenknechte geschlossen.

In manchen Regimentern war auch das „kreuzweise Kurzschliessen" gebräuchlich und bestand in dem Zusammenschliessen einer Hand mit dem andersseitigen Fuss.

Diese „gemeinen" Strafen konnten von jedem Officier, der ein selbstständiges Commando führte, verhängt werden, und zwar vom Regiments-Commandanten mit der Abbüssung auf der Hauptwache; von jedem anderen Officier mit dem Vollzuge bei der ihm zustehenden Wache. Da die „Esel" und „Pfähle" nur auf der Hauptwache waren, so konnten in vielen Regimentern nur die Regiments-Commandanten diese Strafen verhängen.

Die „gemeinen" Strafen wurden nur für leichtere Disciplinar-Vergehen und gewöhnlich ohne Rechtsspruch ertheilt.

Die „peinlichen" Strafen bestanden aus folgenden Arten:

Das „Prügeln" geschah, indem der zu Bestrafende zwischen zwei von Soldaten an ihren Enden gehaltene „Kurzgewehre" gestellt und von einem oder zwei Corporalen auf den Rückleib mit einer bestimmten Anzahl Stockstreichen abgestraft wurde.

Zum „Spiessruthen-" oder „Gassen-Laufen" wurde durch den Major das Regiment auf den Paradeplatz geführt, in Front „aufmarschirt", die Glieder „dupplirten mit halben Reihen", das erste Glied machte „rechts umkehrt", wodurch die Gasse gebildet wurde. Hierauf theilte der Profoss die Ruthen aus; wurde aber der Delinquent wegen eines „infamen" Verbrechens bestraft, so theilte der Steckenknecht die von ihm geschnittenen Ruthen aus, wozu dieser „rücklings durch die Gassen „ging, damit der Soldat hinterwärts die Ruthen ausziehen kann".

Der Delinquent lief auf Befehl des Majors mit halbentblösstem Leibe, den Kopf bedeckt, unter Trommelwirbel durch die Gasse; nach einer kurzen Erholung eilte er die Gasse zurück und wiederholte den Lauf bis zum Vollzuge des angeordneten Strafausmasses. Der Major und der Wachtmeister-Lieutenant mussten beiderseits der Gasse reiten und „wann die Commandirten nicht wohl zuhauen, solche durch den „Stock zur Schuldigkeit antreiben".

Da nun die Strafe wesentlich verringert wurde, wenn der Bestrafte gut laufen konnte, so war es Gebrauch, dass vor einem gröberen Verbrecher ein Unterofficier mit gefälltem Kurzgewehr hergehe, „damit die Soldaten umso besser zuhauen konnten".

Bei den Cürassieren und Huszaren ertheilte man die Strafe nicht mit der Ruthe, sondern mit dem Steigbügelriemen.

Das Gassenlaufen, aus der Landsknechtzeit herstammend, wurde im 17. Jahrhundert vorwiegend bei der Reiterei und nur bei einem Theile der Infanterie-Regimenter angewendet; mit Anfang des 18. Jahrhunderts führte man diese Strafe aber allseits ein, da bei dem „Prügeln" mancher Soldat „zu Herrndiensten untauglich gemacht wurde, . . . „krumm und lahm wohl auch, wenn die Corporale übern Kopf unge- „schickter Weise treffen, gar thöricht und taub geschlagen wurde, davon „viel die hinfallende Krankheit bekommen oder bald crepiren". Die Grösse der Strafe hing von der Zahl der hiezu verwendeten Mannschaft und den Wiederholungen des Ablaufens der Gasse ab. Es konnten hiezu 100—300 Mann verwendet, und die Gasse 3—12mal durchlaufen werden.

Das „Abschneiden von Nasen und Ohren" geschah hauptsächlich, um vor der Desertion und dem Marodiren abzuschrecken.

Die „Lebensstrafen" wurden im Disciplinarwege zumeist nur im Kriege angewendet, und zwar folgende Arten derselben:

Jeder Officier oder Unterofficier hatte das Recht, einen Untergebenen niederzumachen, welcher den Gehorsam verweigerte, vor dem Feinde floh, gegen seinen Vorgesetzten sich zur Wehr setzte, oder ihn gar thätlich angriff.

Das „Arquebusiren" wurde bei Verbrechen, welche militärischer Natur und nicht ehrlos waren, an Officieren und solchen, welche die Gnade aus des Henkers Hand befreit hatte, und durch ehrliche Cameraden sterben sollten, endlich dann, wenn die Zeit eine umständlichere Execution nicht zuliess, angewendet.

Der Delinquent durfte hiebei sechs Cameraden auswählen, welche ihn erschiessen sollten. Zwei davon schlugen gegen das Herz, einer gegen die Stirne an, drei waren schussbereit, um die Execution zu vollenden, wenn die ersten drei Schüsse nicht genügten.

Zum „Galgen" wurden Jene verurtheilt, welche sich eines schweren gemeinen Verbrechens im Frieden, oder selbst eines leichteren in Feindesnähe schuldig gemacht hatten; oft wurde diese Strafe an dem nächsten Baume im Lager und auf Märschen vollzogen.

Die „Ehrenstrafen" wurden für Verbrechen, welche nach speciell militärischen oder allgemeinen Begriffen den Nachweis einer unehrlichen, niedrigen Handlungsweise und Denkart lieferten, verfügt. Durch dieselben konnte der Verbrecher an der „Ehre gekränkt" oder „ehrlos und zum Schelm" gemacht werden. Zur Ehrenkränkung rechnete man die Degradirung des Unterofficiers und die Entlassung des Soldaten ohne Abschied.

Die „Ehrlosmachung“ wurde zunächst durch eine Strafe herbeigeführt, welche vom Henker oder seinen Gesellen vollzogen worden war, da diese selbst als ehrlos galten.

Wenn daher die Steckenknechte zum Gassenlaufen die Ruthen schnitten, wenn sie die Prügelstrafe ausübten, so bedingte dies, gleich dem „Aufknüpfen“ und dem „Nasen- oder Ohren-Abschneiden“, welche Strafen stets durch den Henker vollzogen wurden, die Ehrlosmachung des Bestraften.

Es war ein Hauptzug der damaligen Handhabung der Disciplin, dass in mehrfacher Richtung auf das Ehrgefühl des Soldaten durch Formalitäten verschiedenster Art eingewirkt wurde; so barbarisch im Allgemeinen auch die Strafweisen waren, so scheinen sie doch nicht die Empfindung einer Erniedrigung hervorgerufen zu haben, da auch die speciellen Strafen, welche die Ehre berührten, darauf hinweisen, dass es kräftiger Eindrücke bedurfte, um das Ehrgefühl direct zu kränken und überhaupt in Frage zu bringen.

Wie sehr die Ehrenhaftigkeit des Soldaten als ein bestimmtes Attribut seiner Person angesehen wurde, bezeichnen einerseits die Strafen, welche den Verlust der Ehre nach sich ziehen, so wie anderseits der zur Vorschrift erhobene Gebrauch der „Ehrlichmachung“ eines „Schelmen“.

Diese Handlung geschah mit dem Gepränge, welches auf den Geist der Soldaten den geeigneten Eindruck zu machen im Stande war, um die allseitige Anerkennung der Ehrenhaftigkeit jedes Einzelnen hoch zu halten.

Der Regiments-Befehl ordnete die Ehrlichmachung eines oder mehrerer Schelme an. Von allen Compagnien des Regimentes wurden mehrere Unterofficiere und Soldaten, unter Commando eines Hauptmannes, zu einer Compagnie formirt. Ein Fähndrich brachte die Compagniefahne bei einem (die Leibfahne bei mehreren) Schelmen feierlich zur Compagnie. Der inzwischen erschienene Obristwachtmeister ordnete die Bildung des Executionskreises an, in welchem eine Oeffnung von 10 Schritten gelassen wurde. Ausserhalb dieses Kreises kniete der Schelm nieder und kroch mit dem Hut im Munde bis zur Oeffnung des Kreises, zweimal mit erhobenen Händen flehend: „Ich bitte das „löbliche Regiment um Gottes Willen um meinen ehrlichen Namen!“ Nachdem ihn der Obristwachtmeister gefragt, was er wolle, und er nochmals seine Bitte wiederholt, antwortete Jener: „Stehe auf, es soll dir „geschehen nach deinen Worten, das löbliche Regiment wird dir deinen „ehrlichen Namen durch Schwenkung der Fahne geben und dich den „andern ehrlichen Soldaten gleich machen.“ Der Schelm kniete in der

Mitte des Kreises nieder, und der Major gab dem Fähndrich den Befehl, den Schelm ehrlich zu machen. Jener schwang nun die Fahne dreimal über den Schelm, ihm jedesmal mit dem Fahnenstocke einen Stoss auf den Kopf gebend, wozu er sprach: „Ich mache dich ehrlich im Namen „Ihro Kaiserlichen Majestät, unseres Obristen, des ganzen löblichen „Regimentes!“ Beim letzten Stosse liess der Schelm den Hut aus dem Munde fallen, sprang auf und stiess den Hut mit dem Fusse aus dem Kreise. Der Wachtmeister-Lieutenant gab ihm einen anderen Hut, eine Seitengewehr-Kuppel mit Scheide, und der Major überreichte ihm das blanke Seitengewehr mit den Worten: „Hier hast du deinen ehrlichen „Namen und ehrliches Gewehr wieder!“ Der Ehrlichgemachte bedankte sich nach allen Seiten, versprach Besserung und der Major ermahnte die Abtheilung, Jenem seine Vergangenheit nie vorzuhalten. Hierauf wurde die Fahne weggebracht und die Abtheilung rückte ein.

Die Disciplinargewalt des Regimentes ging an jenen Stabsofficier über, welcher das Regiment commandirte oder mit einer Abtheilung des Regimentes detachirt war. Ein bestimmtes Strafrecht hatten nur die Compagnie-Commandanten, welche dem Soldaten bis 50 Prügel verordnen konnten. Von den „gemeinen“ Strafen durften sie jede anordnen, insoweit sie nicht auf der Regimentswache abgebüsst werden musste. Es war ein Grundsatz, welcher für alle Disciplinargewalten, sowohl nach auf- als auch nach abwärts gültig war, dass jeder Soldat, welcher dem Regimentsarreste übergeben war, dem alleinigen Strafrechte des Regimentes anheimfiel.

Unter dem Tross des Regimentes war eine grosse Anzahl von Knechten, Dienern und Trossbuben, endlich die ganze Schaar der Mannschaftsweiber, welche den Regiments-Privilegien gemäss, unter der Jurisdiction des Regimentes standen.

Die männlichen Individuen belegte man nun wie die Soldaten mit allen Strafen unter den gleichen Formalitäten. Die Weiber aber wurden mit Ruthenstreichen durch den Profossen oder die Steckenknechte gezüchtigt; bei gewöhnlichen Disciplinarvergehen, wodurch sie Ursache einer Störung der Zucht und Ordnung wurden, konnte sie der Profoss bis auf das Hemd entkleiden und ihre Kleidungsstücke „pfänden“. Verletzten sie die Sittlichkeit in gröblicher Weise, so wurden sie durch den Henker aus dem Lager oder der Garnison gepeitscht, welcher Execution 15—20 Mann, unter Führung eines Unterofficiers, zur Sicherung des Henkers beiwohnten.

Bei allen diesen Individuen unterblieben jene Formen und Strafen, welche die „Ehrloserklärung“ und „Ehrlichmachung“ bezwecken, da bei denselben die Voraussetzung der Ehrlichkeit „nichts auf sich hat“.

Alle Personen endlich, die im Regiments-Gebiete lebten, also sämmtliche Personen des Soldatenstandes und der Tross, aber auch die Marketender, Fleischer etc. unterlagen der Bestrafung durch Bezahlung eines „Pönale". Dem Soldaten, wenn er sich Unreinlichkeit der Monturen oder Abgänge an seinen „Proprietäten" zu Schulden kommen liess, wurden von seiner Löhnung kleine Beträge abgezogen. Dem Officier konnte für angetroffene Mängel in seiner Abtheilung ein Theil der monatlichen Verpflegung eingestellt werden. Die den Personen des Trosses, Marketendern u. A. auferlegten Geldstrafen wurden gewöhnlich zum Besten des Capellen-Fondes verwendet. Die Arreststrafen wurden dadurch verschärft, dass jeder Arrestant dem Profossen fünf Groschen „Schliessgeld" geben musste.

Wenn durch die erwähnten Disciplinar-Strafmittel von Regimentswegen Vergehen und Verbrechen gesühnt werden sollten, so lag die stete Handhabung der Disciplin für das tägliche Dienstleben im „Stocke". Alle Personen, welche nicht dem Officiersstande angehörten, standen mit Ausnahme des Caplans, Secretärs und Regiments-Feldscherers unter dem Stocke ihrer Vorgesetzten; und zwar die Personen des kleinen Stabes unter jenem der Stabsofficiere, die Prima Plana unter dem Stocke der Compagnie-Officiere und so weiter jeder Unterofficier und Soldat unter dem seiner unmittelbaren Vorgesetzten, endlich alle Mannschaft unter dem „Stock des Regimentes", d. h. unter jenem des grossen Stabes.

Die Züchtigung mit dem Stocke geschah, sobald ein Vorgesetzter den Anlass hiezu in der nachlässigen Ausführung eines Befehles, in nicht genügender Aufmerksamkeit beim Exerciren, bei angetroffenen leichteren Unordnungen, Unreinlichkeiten u. dgl. fand. Regel war es, gegen ältere Chargen und Soldaten einige Rücksicht walten zu lassen und besonders Chargen wie den Wachtmeister-Lieutenant, den Profossen und Regiments-Tambour, alle im Schreibgeschäfte verwendeten Individuen, die Feldwebel und Feldscherer nicht mit dem Stocke zu züchtigen, oder wenigstens nicht ihr Ansehen vor den übrigen Kriegsleuten durch öffentliche Züchtigung zu schädigen. So sollte der Compagnie-Commandant den Feldwebel (Wachtmeister), „wann er etwas versieht, heimlich in sein Quartier oder Zelt berufen und alldort selbst abstrafen".

Bei der Ausgabe der Befehle standen die Feldwebel unter dem Stocke des Wachtmeister-Lieutenants. Edelleute und Volontäre sollten nicht geschlagen werden.

Die übrigen Unterofficiere und die Mannschaft wurden „fast täglich mit dem Stocke tractiret". Die verschiedenen Dienstvorschriften warnten aber vor dem übermässigen Prügeln und besonders davor, dass man die

Leute auf die „Köpfe und Arme schlage, dann öfters die Leute da-„durch struppirt und dienstuntauglich werden".

Der Profoss hatte bei seiner polizeilichen Thätigkeit sehr oft Anlass, von seinem Stocke Gebrauch zu machen; wurde er hiebei von den Steckenknechten unterstützt, so machte dieses nach dem herrschenden Gebrauch den Geschlagenen nicht ehrlos.

Bei Ausrückungen der Cavallerie durfte die Mannschaft nicht mit dem Stocke, sondern nur mit dem Degen geschlagen werden. In Gegenwart eines Höheren war es gegen den diesem schuldigen Respect, einen Untergebenen zu schlagen oder zu schelten. Den Soldaten mit Fusstritten, Rippenstössen, Backenstreichen zu misshandeln, oder ihm nach damaligem Begriffe entehrende Schimpfworte zu geben, war verboten.

Die Disciplinar-Strafgewalt der Generale war durch die Regiments-Privilegien wesentlich beschränkt. Dieselben konnten wohl die Regiments-Commandanten strafen, aber Eingriffe in den „Bann" des Regimentes sollten sich nur auf jene Fälle beschränken, in welchen der Regiments-Commandant keinen Eifer zeigte, oder öfter gegen die höheren Befehle verstossen wurde. Dieses Strafrecht dauerte aber nur 24 Stunden nach dem Vergehen. Nach Verlauf dieser Frist fiel der Strafbare dem Regimente anheim. Die Regiments-Commandanten verwahrten sich kräftigst gegen Eingriffe der commandirenden Generale und duldeten nicht, dass ihre Soldaten — wie das Wallis'sche Reglement sagt — mit Eselreiten, Prügeln „ohne Regiments-Wissen bestraft wurden, da es kein Funda-„ment hat, aus was Ursach der Soldat bestraft worden, sondern jener „nur seine Autorität zeigen und sagen will: Ich lasse den Soldaten „für mich prügeln, das Regiment hat seine Straf à parte; also ist „solcher Mensch mit doppelten Ruthen gepeinigt und zwar aus Unver-„stand jener Commandanten".

In ähnlicher Weise war die Disciplinar-Gewalt eines Höheren einer fremden Truppe sehr gering; die Commandanten duldeten keine Eingriffe in ihren Regiments- oder sogar Compagnie-„Bann", und die Soldaten fügten sich denselben nur ungern. Gemischte Commanden waren daher auch nur sehr schwer in Ordnung zu erhalten.

Energische und angesehene commandirende Generale vermochten wohl einigermassen diese dem Allgemeinen schädlichen Gebräuche zu ändern, die Gewalt der Generale zu vermehren und die disciplinäre Einwirkung auf die Truppen zu steigern. So erliess der General-Lieutenant Markgraf Ludwig von Baden mehrfach „Disciplin-Puncte", welche im Jahre 1705 erweitert für die meisten Reichsvölker und für jede unter dem General-Lieutenant stehende Armee gültig waren*). Er

*) Die Disciplin-Puncte vom Jahre 1694 siehe Anhang, Beilage Nr. 16.

verstand es auch mit äusserster Strenge in seiner Armee eine durchgreifende Disciplin herzustellen*).

Von der Energie der Generale und der Regiments-Commandanten hing nun die Disciplin der Truppen in einem so hervorragenden Masse ab, dass für den moralischen Gehalt derselben die Personalfrage der Commandanten von tiefgehendstem Einflusse war. Der militärische Geist und die Disciplin der Armee schwankten derart, dass die hervorragenden Generale jener Zeit stets nach Uebernahme eines Commando's einige Mühe hatten, die Disciplin der betreffenden Armee nach ihren Ansichten herzustellen. —

Jeder Bestrafte musste sich für die Strafe, nach ihrer Abbüssung, bei jenem Vorgesetzten bedanken, der sie verhängt hatte.

Glaubte Jemand, dass ihm Unrecht geschehen sei, so musste er die Strafe zuerst ausstehen, konnte sich aber dann bei der höheren Instanz innerhalb des Regimentes beschweren.

Der Officier, welcher in Arrest gesetzt worden, musste binnen 24 Stunden zwei Cameraden bitten schicken, widrigenfalls er in eine grössere Strafbarkeit verfiel; wurde er vom Compagnie-Commandanten bestraft, so verfiel er durch das Unterlassen der Bitte dem Regimente; liess der Officier drei Tage ohne zu bitten verfliessen, so konnte ihm wegen Halsstarrigkeit der Process gemacht werden, auch wenn sich seine Unschuld hinsichtlich der Ursache des Arrestes herausstellen sollte.

Der zu einer weiteren Anklage in Arrest gesetzte Officier konnte zwei Cameraden schicken, welche bei dem Vorgesetzten seine Entschuldigungsgründe „mit Höflichkeit und Submission" vorbrachten.

Beschwerden von Officieren waren dem Regiments-Commandanten im Dienstwege vorzubringen; der Obristlieutenant oder Major hatte die Angelegenheit zu untersuchen, dem Beschwerdeführer zu rathen und, wenn dieser nicht abliess, endlich dem Commandanten die Beschwerde zu melden. Wer auf andere Weise eine Beschwerde vorbrachte, „konnte beim Profossen in Eisen geschlossen werden".

---

*) Am 22. Mai 1693, im Lager zu Heilbronn, hatte der Markgraf angeordnet:

„Er, Generalgewaltiger aber wird ernstlich den Befehl haben, bei Verlust seiner Charge und andern scharfen militärischen Strafen, die, wider die Fouragirer-Ordnung ertappenden Uebertreter im Aus- und Einrücken in das Lager, ohne einiges Ansehen, wer sie seien, oder wem sie zugehören, alsbald beim Kopf zu nehmen und für das erste Mal Ein — für das zweite Mal beide Ohren abzuschneiden und drittens gar aufzuhängen."

„Die Regiments-Profossen sollen vor Tag ausgehen und so sie keine Gefangenen bringen, und dennoch Klagen kommen, so sollen sie unter sich spielen, wer aufgehangen werden soll."

Wenn ein Officier einem Vorgesetzten nicht gehorchen konnte, „weil dieser eine Infamität auf sich hat“, so sollte er dies zur Anzeige bringen.

Da ein Officier von seinem Vorgesetzten „mit Worten, mit Stock, „Ohrfeigen oder anders in das Gesicht injuriret wird, so braucht sich „dieser nicht ganz nach der Subordination zu halten, da die Ehre „mehr estimirt wird als das Leben, aber man darf seinen Vorgesetzten „nicht attaquiren“. In diesem Falle schickte der Officier zwei Cameraden um eine Aufklärung oder Satisfaction zu erbitten.

Obwohl nun das Duell strenge verboten war*), so empfahlen doch die Regiments-Gebräuche, lieber die Satisfaction zu geben, als es zu Processen kommen zu lassen, welche dem Ansehen der Truppe schädlich sein könnten.

Das Gerichts-Verfahren.

Die ursprünglichen Instanzen der Gerichtsbarkeit waren der Kaiser und das „Regiment“; um im Frieden alle ausser der Regiments-Gerichtsbarkeit liegenden Angelegenheiten zu schlichten, wurden in grossen Garnisonen „Regiments-Schultheissämter“ errichtet.

Bei dem Hofkriegsrathe in Wien war der General-Feld-Kriegs-Auditor, welchem die vom Kaiser angeordneten Processe gegen höhere Officiere übergeben wurden; für solche bildete er auch die Appellations-Instanz.

Im Kriege waren, abgesehen von der Regiments-Gerichtsbarkeit, beim Generalstabe ein General-Feld-Kriegs-Auditor oder ein General-Auditor-Lieutenant und mehrere Richter, welche das Gerichts-Verfahren gegen ausser dem Regimente stehende Individuen und gegen Regiments-Commandanten einleiteten.

Die höchste Instanz im Kriege und im Frieden war der Kaiser.

Das Recht der Anordnung des gerichtlichen Verfahrens war in folgender Weise vertheilt:

Nur der Kaiser ordnete unbeschränkt das Gerichts-Verfahren an.

Die commandirenden Generale und der Hofkriegsrath konnten das Gericht über alle ausser einem Regiments-Verbande stehenden Personen und über die Regiments-Commandanten anordnen; detachirte Abtheilungen eines Regimentes unterstanden bis 24 Stunden nach Vorfall eines Verbrechens und so lange sie vom Regimente getrennt waren, ihrer Gerichtsbarkeit.

---

*) Siehe Gerichts-Verfahren.

Das Gericht des Feldherrn wurde das „General-Obrist-Feld-Gericht“ genannt; diesem war die Verhandlung in jenen bestimmten Fällen in Regimentssachen vorbehalten, wo das ganze Regiment gegen den Regiments-Commandanten klagbar wurde, ferner bei Majestäts- und geistlichen Verbrechen.

Endlich hielt der Feldherr auch Gericht durch den „Gewaltigen“ inner- und ausserhalb des Lagers, jedoch ohne dass dieser den Regiments-„Bann“ betrat.

Bei der Infanterie und den Dragonern waren die Regiments-Commandanten, beziehungsweise Regiments-Inhaber, die Gerichtsherren.

Bei den Cürassieren und Huszaren ordneten die Regiments-Commandanten das Gericht an, der Process wurde im Regimente durchgeführt; das Jus gladii et aggratiandi, das Urtheil rechtskräftig zu machen, stand aber bei dem commandirenden General, beziehungsweise bei dem Hofkriegsrathe.

Im Frieden, und wenn die Artillerie als ein ganzes Corps bei einer Armee eingetheilt war, übte deren Commandant, wenn kleine Abtheilungen bei einem Armeetheile oder in einer Festung detachirt waren, der betreffende commandirende General die Gerichtsherrlichkeit über dieselben aus.

Bei den verschiedenen Freicorps wurde sie durch die Errichtungs-Bestallung verliehen und war zumeist in den Händen der Inhaber.

Für militärische Delicte gab es ebensowenig einen Instanzenzug als eine Berufung (Appellation), denn es galt als Grundsatz, dass das Urtheil „alsbald“ nach begangener Handlung vollstreckt werde. Das Jus aggratiandi des Gerichtsherrn, wonach diesem das Urtheil vorgelegt wurde und er dasselbe mildern oder den Inquisiten begnadigen konnte, vertrat im beschränkten Sinne eine zweite Instanz.

Verurtheilte und bestrafte Officiere konnten die Revision des Strafprocesses durch das General-Feld-Kriegs-Auditoriat in Wien erbitten.

In „Civil-Händeln“ (Civil-Rechtsstreitigkeiten) aber trat das Urtheil erst nach 30 Tagen in Rechtskraft, bis zu welcher Frist die „Provocation“ der Revision des Processes durch den Hofkriegsrath von den Parteien eingebracht werden konnte, wodurch die Ausführung des Urtheils sistirt wurde.

Es konnte bei Civil-Rechtssachen auch die Nullität des Urtheils angesucht werden, wodurch der Process, wenn es eine „unheilbare (in der Wesenheit des Processes liegende) Nullität“ war, dem unparteiischen Kriegsrecht überantwortet wurde; war die Nullität „heilbar“ (in der

Form des Processes liegend), so erfolgte nur die Revision der Acten. Dieses Recht blieb hinsichtlich einer „unheilbaren Nullität" dem Verurtheilten, gleich der Provocation der Revision, 30 Jahre vorbehalten.

In dem Falle wo ein Inquisit in Folge von Verdachtsgründen, dass sein Gericht nicht vorurtheilsfrei sei, „recurrirte", wurde auf Anordnung des Hofkriegsrathes oder des commandirenden Generals ein „unparteiisches" oder „ausheimisches Kriegsrecht" aus Beisitzern verschiedener Truppenkörper zusammengesetzt, wodurch die Gerichtsherrlichkeit in die Hände dieser Instanzen überging. Diese Form, dem zustehenden Gerichtsherrn entrückt zu werden, war nur bei Civilhändeln oder bei Processen höherer Officiere, bei Adeligen und hohen Würdenträgern gebräuchlich. Zumeist wurde der „Recursion" anderer Personen, besonders bei militärischen Vergehen, keine Folge gegeben.

Die Quellen des formellen Rechtes waren die Kriegs-Articel und die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl V.

Obwohl für des Kaisers Heer speciell die Kriegs-Articel Leopold I. von 1668 massgebend waren, so zogen doch die Auditore zur Qualificirung des Thatbestandes auch die älteren Kriegs-Articel und die „Reuterbestallungen", so wie die Articelsbriefe für die Reichs-Armee Kaiser Ferdinand III., ja sogar das Kriegsrecht einzelner Reichsfürsten, wie z. B. den schwedischen Articelsbrief und das holländische Kriegsrecht in Betracht. Von diesem Gesichtspuncte aus sind die militärrechtswissenschaftlichen Hülfsbücher jener Zeit verfasst *). Ausserdem gab es einzelne Vergehen betreffende Mandate und Ordonnanzen, welche die Richter zu berücksichtigen hatten.

Die Regimenter besassen gewöhnlich ein „corpus juris", in welchem die Gesetze nach den genannten Quellen, die Processordnung nach der Reiterbestallung Max II., die Strafbestimmungen nach der Hals-Gerichts-Ordnung Carl V. enthalten waren.

Die Verbrechen theilte man in militärische, welche gemeiniglich nach den Kriegs-Articeln, in „Malefizthaten", welche nach der Hals-Gerichts-Ordnung, in die crimina laesae Majestatis, und in geistliche Verbrechen (causa ecclesiastica), welche nach besonderen Erwägungen und geistlichen Gesetzen behandelt wurden.

Ausser den als Disciplinarstrafen angeführten gemeinen, peinlichen Lebens- und Ehrenstrafen verhängte das Gericht noch folgende Strafarten:

---

*) Synopsis militaris von Johann Franz Maldonero, Nürnberg 1687.

Observationes über den k. Articulsbrief Leopold I. von Johann Kostka Wien 1724.

Corpus juris militaris des heiligen römischen Reiches von J. Chr. Lünig, Leipzig 1723.

Das „Spiessruthenlaufen“ bis zum 36maligen Passiren der Gasse wurde der Todesstrafe gleich geachtet und konnte zur Verschärfung auch mit Unterbrechungen auf mehrere Tage vertheilt werden.

Der „Staupenschlag“, wonach der Delinquent durch den Henker aus dem Quartierbereich des Regimentes mit Ruthenstreichen gejagt wurde und als „ehrlos“ nicht mehr zurückkehren durfte.

Die Landesverweisung, welche mit dem Staupenschlag eingeleitet wurde.

Das Abschneiden oder Ausreissen der Zunge am Pranger.

Die Brandmarkung, wonach dem Delinquenten der Galgen oder ein Rad auf die Stirne, die Wangen oder zwischen die Schultern gebrannt wurde, folgte auf entehrende Verbrechen und gegen Angehörige eines unehrlichen Gewerbes (Schinder und Henker), welche sich als ehrlich ausgegeben hatten.

Der Tod durch das Schwert wurde gleich dem „Arquebusiren“ bei Verbrechen verhängt, welche keinem gemeinen Triebe entsprangen.

Die Hinrichtung durch das Rad geschah, indem der Körper des Verurtheilten, am Boden an vier Pfählen angebunden, mit einem schweren Rade zerstossen wurde, und zwar von unten nach aufwärts als schwerere Strafe, wonach die Glieder zuerst zerschmettert wurden und dann erst die tödtenden Schläge auf das Herz und den Kopf folgten, oder von „oben nach abwärts“ als leichtere Todesart, wobei zuerst die Stösse auf Kopf und Herz erfolgten. — Der todte Körper wurde auf dem Rade öffentlich ausgestellt.

Die „Viertheilung“ geschah durch Zerschneiden und Zerhacken des Körpers, wonach die Theile an verschiedenen Orten öffentlich aufgehängt wurden.

Der Feuertod wurde auf einem Scheiterhaufen, in dessen Mitte ein Pfahl, an welchen der Delinquent geschmiedet wurde, vollzogen. Das Urtheil konnte aber auch auf früheres Erhängen am Pfahle lauten. Gewöhnlich verschärfte man die letzteren Todesarten noch durch Schleifen zum Richtplatz durch ein „unvernünftig Thier“, durch Reissen mit glühenden Zangen und durch das „Gliederstutzen“ (Abhauen der Hände).

Mördern schwangerer Frauen wurde das Herz aus dem Leibe gerissen und „um das Maul geschlagen“.

Manchmal wurde im Sinne der damaligen Rechtsanschauung die Sühnung eines Verbrechens durch Analogie der Strafe mit diesem angestrebt, und so in seltenen Fällen auch das „Ertränken“ und „Lebendig-Begraben“ angewendet.

Unter den angeführten Todesarten wurden, da die Mehrzahl der Delicte militärischer Natur oder Diebstähle waren, am häufigsten der Tod durch den Strang, verschärft durch „Gliederstutzen“ oder Nasen- und Ohren-Abschneiden, ferner das Arquebusiren angewendet.

Die nachstehenden Verbrechen zogen zumeist folgende Strafen nach sich:

Die Gotteslästerung wurde oft mit Ausreissen der Zunge und dem Tode durch den Strang bestraft.

Majestäts-Verbrechen wurden mit den grässlichsten Strafen der Hals-Gerichts-Ordnung belegt.

Die Insubordination, wenn sie mit Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten verbunden war, wurde mit Abhauen der Hand und dem Tode durch den Strang bestraft.

Dem Meineidigen wurden die zwei Schwurfinger abgehauen.

Die Desertion wurde vor dem Feinde gewöhnlich mit dem Tode durch den Strang, unter mildernden Umständen und im Frieden mit Abschneiden der Nase oder Ohren, auch durch das Gassenlaufen, endlich durch Erklärung zum Schelme bestraft.

Durch das Verpflegs-Reglement von 1697 wurde derjenige, welcher sich nur eine halbe Meile vom Quartier ohne Pass entfernte, mit dem Tode bedroht; geschah dies in der Nähe des Feindes, so sollte er als Ueberläufer behandelt, d. h. mit dem Strange und mit „Gliederstutzen“ bestraft werden.

Die Meuterei wurde mit dem Tode, wenn sich ganze Abtheilungen derselben schuldig machten, durch Erschiessen der Officiere, Unterofficiere und jedes zehnten Mannes bestraft.

Der Zweikampf, Real- und Verbal-Injurien waren mit harten Strafen belegt; das „Duell- und Ausforderungs-Pönal-Mandat“ von 1682 constatirt, wie wenig bisher diesen Gesetzen nachgelebt worden und machte jedes „Schwertzucken“, jede Gewaltthätigkeit zur Wahrung der Ehre straffällig. Jeder sollte sein Recht nur bei den competenten Richtern suchen.

Die Strafe des Todes durch das Schwert sollte nicht nur den Herausforderer und den Geforderten, sondern auch die Vermittler, Secundanten und Vorschubleister selbst dann treffen, wenn im Zweikampfe Niemand verletzt wurde. Die Todesstrafe sollte an allen Jenen vollzogen werden, welche ein im Inlande angekündigtes Duell im Auslande ausgefochten hatten, welche Jemandem Vorwürfe darüber machten, dass er einer Ausforderung nicht Folge geleistet hätte. Flüchtige Duellanten sollten in effigie hingerichtet und ihre Güter sequestrirt werden. Ihren Weibern und Kindern sollte nur der nothwendige Un-

terhalt vom Sequester zufliessen. Höhere Würdenträger verloren ihre Würden und wurden zeitlebens vom Hofe verwiesen.

Beleidigungen, welche einen gerechten Anlass zu einem Duell geben konnten, sollten gleich dem Zweikampfe gestraft werden, und jeder Vorgesetzte war verpflichtet, im Wege des Gerichtes dem Beleidigten „Satisfaction" zu geben. Die Ehrenhändel wurden oft im Wege von Rencontres abgemacht, um die Zulässigkeit der Nothwehr vorzuschützen; zeigte jedoch die Untersuchung, dass dieses Rencontre einer Verabredung entsprang, so konnten die Straffälligen auch noch des Verbrechens des Betruges angeklagt werden.

Die Gerichtsbarkeit der Regimenter und commandirenden Generale wurde durch diese Verordnungen insofern berührt, als das Urtheil über einen solchen Fall, vor der Vollstreckung, dem Kaiser oder dem Hofkriegsrathe zur Revision vorgelegt werden musste. Auch war für besondere Fälle die Zusammensetzung eigener delegirter Richter in Aussicht genommen. Ferner war dem Gerichtsherrn verboten, die Todesstrafe in Duellfällen zu mildern oder den Delinquenten zu begnadigen.

Der Nachdruck, mit welchem die Heeresleitung dem Zweikampfe und seinen Veranlassungen entgegentrat, beweist, dass dieses Vergehen sehr häufig und trotz aller Anordnungen nicht zu unterdrücken war. Kostka sagt hierüber 1724: „Und dennoch sehen wir, dass „ab anno 1682 kein Exempel bei der kaiserlichen Armee kundig, wo „der provocirte Officier oder gemeine Soldat mit dem Provocanten, „noch die Seconden mit ihren Principalen edictmässig durch das „Schwert gestraft worden; da nichtsdestoweniger nach gemeinem Ruf (zu „schweigen der Gewissheit) ziemlich viele Duelle von Hoch und Nie„deren, von Officieren und Generalen vorgegangen sind. Die gross„ansehnliche Autorität mag dies Sphyngis-Räthsel sonder Hülfe der „Schwarzkunst auflösen."

Die Verletzungen militärischer Pflichten, wie die vorzeitige Uebergabe einer Festung, das Correspondiren mit dem Feinde, die Feigheit und das Ueberlaufen zum Feinde wurden gewöhnlich mit dem Tode durch den Strang und durch die Ehrlosmachung, manchmal aber auch mit dem Tode durch das Schwert oder mit der Landesverweisung bestraft. So wurde Feldmarschall-Lieutenant Graf Haitersdorf (Heidersdorf) im Jahre 1693, in Folge der Uebergabe des Schlosses Heidelberg an die Franzosen, cassirt, mit Schimpf und Schande des Landes verwiesen und sein Vermögen confiscirt*).

*) Die Details des gegen Haitersdorf eingeleiteten Verfahrens, siehe Anhang, Beilage Nr. 17.

Feldmarschall-Lieutenant Graf Arco wurde wegen vorzeitiger Uebergabe von Alt-Breisach (6. Juli 1703) enthauptet; der Vice-Commandant durch Zerbrechen des Degens durch den Henker infam erklärt, 2 Obristlieutenants, 4 Majore, 8 Hauptleute, 8 Lieutenants und 7 Fähndriche „ohne Unehre amovirt". Alle wurden zur Zahlung der Processkosten „proportionaliter" verurtheilt. Alle anderen Officiere der Besatzung mussten mit „einem Eide erhärten, dass sie weder von der Uebergabe gewusst noch dieselbe gebilligt haben"; wer diesen Eid nicht leisten konnte, musste „2 Monate Schildwache stehen".

Wenn eine ganze Truppe „feig vor dem Feinde Reissaus nahm", wurde jeder Officier und Unterofficier und nach dem Lose jeder zehnte Mann mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Das Schlafen als Schildwache wurde mit dem Erschiessen bedroht.

Mord und Todtschlag wurden mit Rad und Galgen bestraft.

Diebstahl, besonders die Entwendung von Artilleriegut und Feldausrüstung und der Cameradschafts-Diebstahl wurden gemeiniglich mit dem Tode durch den Strang, Strassenraub durch Räderung bestraft.

Die Brandlegung in Freundesland wurde mit dem Feuertode belegt. Ebenso die Zauberei.

Verbrechen wieder die Keuschheit, wie Ehebruch, Sodomie etc., sollten mit Todesstrafe belegt werden, aber davon soll „bei Kriegsrechten wenig oder gar keine Frage gewesen sein, da oft ein peinlicher Punct als Kleinigkeit angesehen wird".

Das richterliche Verfahren wurde in Folge eines belangreichen Delictes durch einen Befehl des Gerichtsherrn angeordnet. Es bestand entweder in einem kriegsrechtlichen Verfahren, welches gewöhnlich im Frieden, und wenn eine Beweisführung der Schuld nothwendig und die Erledigung nicht dringlich war, angewendet wurde, — oder in einem standrechtlichen Verfahren, welches im Kriege gebräuchlich war, wenn die Schuld des Inquisiten zweifellos und ein rascher Urtheilsspruch aus disciplinären Rücksichten geboten war.

Das kriegsrechtliche Verfahren bestand aus einer Voruntersuchung, aus der Untersuchung durch Verhöre und aus der Schlussverhandlung, dem eigentlichen Kriegsrechte.

Die Voruntersuchung hatte den Zweck, die Straffälligkeit des Anlasses, den Thatbestand und die Person des Verbrechers festzustellen. Dieselbe wurde durch einige Officiere, unter Leitung des Auditors, geführt, und bestand in den nothwendigen Erkundigungen oder in der Durchsicht der Klagacte, ob diese eine genügende Grundlage für die Untersuchung boten, eventuell in deren Ergänzung. Auf die Meldung

dieser Commission, dass ein Strafrechtsfall vorliege, ordnete der Gerichtsherr das Kriegsrecht an, und nun begann die Untersuchung, wozu man sich stets des Inquisiten durch Verhaftung versicherte.

Die Untersuchung führte der Auditor gegen Soldaten in „gewöhnlichen Verhören", bestehend aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Feldwebel (Wachtmeister), einem Corporal, einem Gefreiten und einem Gemeinen, gegen Officiere in einem „ordentlichen oder Capital-Verhöre", wo der Präses eine höhere Charge als der Inquisit haben sollte und an dem vier Officiere und zwei Feldwebel nebst dem Corporal und Gemeinen als Beisitzer theilnahmen.

Das Verhör stellte in einem summarischen Examen des Inquisiten die erste Information des Gerichtes, und im Examen articulatum die Zeugenaussagen fest. War der Inquisit nicht geständig, und das Delict nicht militärischer Natur, sondern eine Malefizthat, so konnte die „peinliche Frage" an ihn gerichtet werden. Die Zulässigkeit, den Soldaten foltern zu können, wurde mannigfach auf Grund alter Gebräuche bestritten. Die rohen Rechtsanschauungen brachten jedoch die Tortur in die Gerichtspraxis des Heeres. Die Auditore glaubten umsomehr dieses Hülfsmittel der Rechtspflege anwenden zu können, da in manchen Regimentern der unmenschliche Gebrauch herrschte, Soldaten, auch ohne Gericht, durch Prügel und Brennen mit Lunten zu Geständnissen zu bringen.

Der Auditor war aber verantwortlich dafür, dass die Tortur nicht ungerecht ausgeübt würde, und musste, trotz des erpressten Geständnisses, die Untersuchung bis zum anderweitigen Schuldbeweise fortsetzen, widrigenfalls er an „Leib und Leben" gestraft werden konnte.

Die Tortur fand im Beisein eines ganzen Verhöres Vormittags und nie an einem Feiertage statt. Sie wurde mit dem Vorweisen der Marterwerkzeuge eingeleitet und bestand gewöhnlich in dem „Recken am Seile", indem man die Füsse des in die Höhe gezogenen Inquisiten mit Steinen und Gewichten behängte, ferner in dem Anlegen von Daumschrauben und der spanischen Stiefel, endlich im Brennen mit Lunten. Das Entsetzlichste bei der Anwendung der Tortur im Heere war, dass ein „peinlich" befragter Inquisit, durch die Berührung des Henkers „ehrlos" geworden, auch im Falle seiner erwiesenen Unschuld mit gebrochenem und verzerrtem Körper hülflos aus dem Heere gestossen wurde.

Das unter der peinlichen Frage gemachte Geständniss musste nachträglich nochmals beschworen werden, sonst hatte es keine Gültigkeit. Die bei der peinlichen Frage beobachteten Regeln zeigen, dass die Richter wohl die Unzulänglichkeit dieses Untersuchungsmittels

erkannten, dasselbe aber, zähe festhaltend an dem Alten, nicht aufgeben wollten; ein wirklicher Nutzen für die Untersuchung ergab sich nur bei Aussagen des Gepeinigten, welche dunkle Momente des Processes aufklärten.

War die Untersuchung geschlossen, so wurde durch einen Befehl entweder ein „ordentliches“ oder, wenn nicht genug Officiere vorhanden waren, ein „halbes Kriegsrecht“ angeordnet.

Ersteres bestand aus 14 Personen und zwar bei den Regimentern aus dem Obristwachtmeister, dem Stellvertreter des Obristen, als Präses, dem Auditor, zwei Hauptleuten, zwei Lieutenants, zwei Feldwebeln, zwei Corporalen, zwei Gefreiten und zwei Gemeinen; bei der Cavallerie waren an Stelle der Gefreiten zwei Gemeine; bei der Artillerie erschienen als Beisitzer zwei Stuck-Hauptleute, zwei Stuck-Junker, zwei Alt-Feuerwerker, zwei Jung-Feuerwerker, zwei Büchsenmeister-Corporale und zwei Büchsenmeister. Das halbe Kriegsrecht hatte nur die Hälfte der Beisitzer, wurde aber in Officiers-Angelegenheiten nicht angewendet.

Bei dem „Generalsrecht“ des General-Obrist-Feld-Gerichtes war der Präses stets um einen Grad oder wenigstens im Range höher als der Inquisit; die Beisitzer bestanden aus je zwei Vertretern jeder Charge bis zum Hauptmann, von welchem an die weiteren Beisitzer des ordentlichen Regimentsrechtes verdoppelt beigezogen wurden.

War über einen Obristwachtmeister Recht zu sprechen, so sollte der Obristlieutenant Präses des Kriegsrechtes sein, die Beisitzer wurden mit Ausnahme der Hauptleute und Gemeinen verdoppelt, „um der Hauptleute Vota zu balanciren“. Dass im Kriegsrechte über den Obristlieutenant wieder der Major präsidirte, war ein mehrfach bekämpfter Missbrauch im Heere.

Der Präses und Auditor sassen am Gerichtstisch, die Beisitzer nach Rang und Charge zu beiden Seiten desselben.

In vielen Regimentern wurden auch Fähndriche dem Kriegsrechte beigezogen, welche als Vertheidiger des Angeklagten fungirten und daher kein Votum abgaben.

Bei einem „unparteiischen Kriegsrechte“ wurden die Beisitzer des ordentlichen Kriegsrechtes verdoppelt; der Präses musste von höherer Charge sein als der Angeklagte.

Bei dem Kriegsrechte durfte Niemand ausser dem Auditor und Profossen mit dem Stocke, mit Ringen und Handschuhen erscheinen. Jeder Beisitzer brachte sein „Petschaft“ mit.

Nachdem der Auditor in einer einleitenden Ansprache das Kriegsrecht eröffnet hatte, wurde den Beisitzern der Richtereid abgenommen*).

*) Siehe Anhang, Beilage Nr. 18.

Hierauf setzte sich das Kriegsrecht, und der Auditor „verbannte“ das Recht im Namen Gottes, Sr. römischen kaiserlichen Majestät und des Obristen. Der Obristwachtmeister legte den blossen Degen, der Auditor den Stock auf den Tisch. Kein Beisitzer durfte nunmehr mit dem anderen sprechen oder ohne Erlaubniss aufstehen.

Hierauf trat der Profoss als öffentlicher Ankläger ein und bat die Klage vorbringen zu dürfen; der Inquisit wurde ohne Bande eingeführt, der Profoss sprach die Anklage und der Auditor frug, ob der Geklagte gegen die Zusammensetzung des Kriegsrechtes etwas einzuwenden habe und wer sein Vertheidiger sein solle. Diesen konnte sich der Inquisit aus dem Regimente wählen. Häufig wurde aber dieser Gebrauch unterdrückt.

Der Auditor las dem Inquisiten die Verhörs-Protocolle vor und frug, was er Ergänzendes zu bemerken hätte, wonach derselbe abgeführt ward.

Hierauf hielt der Auditor eine kurze Relation über die Resultate der Untersuchung, erklärte das vorliegende Delict und welche Strafe hierauf gesetzt sei, und kam mit Bezugnahme auf die betreffenden Articelstellen zu dem Schlussantrage (votum informativum) des Urtheils. Die Beisitzer traten ab, besprachen das Urtheil und sollten sich zu einem gleichlautenden verstehen. Die Vota wurden von der niedrigsten Charge angefangen abgegeben, zuletzt kam der Auditor. Der Präses hatte zwei Stimmen; die Stimmenmehrheit entschied.

Die „Sentenz“ wurde, von allen Beisitzern unterschrieben und gesiegelt, durch einen Hauptmann und einen Lieutenant dem Regiments-Commandanten zur Ratification überbracht. Langte das Urtheil bestätigt zurück, so wurde es, nachdem alle Spielleute des Regimentes dreimal den Ruf geschlagen, durch den Auditor publicirt.

Lautete die Sentenz auf den Tod, so brach er den Stab mit den Worten: „Gott sei deiner armen Seele gnädig!“ Das Kriegsrecht löste sich auf, und der Delinquent wurde abgeführt.

Das Standrecht hatte seinen Namen von dem Gebrauche, dass die Richter stehend die Verhandlung führten und erst nach vollkommener Aburtheilung und dem Vollzuge des Urtheils abtreten durften. Sie bildeten hiezu einen Kreis, hinter welchem die zur Execution nöthige Mannschaft aufmarschirte.

Der Inquisit wurde in den Kreis geführt, vom Profossen angeklagt, vom Auditor verhört, das Urtheil durch den Präses zuerst, dann von den Beisitzern votirt, aufgeschrieben und vom Präses und Auditor unterfertigt, die Sentenz hierauf unversiegelt zum Regiments-Commandanten zur Ratification geschickt und, wenn diese erfolgt war, vollzogen.

Das Standrecht wurde auch manchmal mit der „Sentenz“ geschlossen, dem Inquisiten das Urtheil durch den Präses kurz vorgetragen, durch den Auditor der Stab gebrochen, dem Regiments-Commandanten die Sentenz mitgetheilt und hierauf vollzogen.

Dem Delinquenten wurde in beiden Fällen, wenn das Urtheil auf den Tod lautete, sogleich der Priester beigegeben.

Jede Execution wurde durch den Obristwachtmeister oder den ältesten Hauptmann geleitet. Die Executions-Assistenz bestand gemeiniglich aus einem Hauptmann mit 150 Mann, sammt den dazu gehörigen Chargen; diese marschirte mit dem Delinquenten in der Mitte zum Richtplatz und bildete dort den Executionskreis. Der Delinquent wurde in dessen Mitte geführt, ihm vom Auditor erneuert das Urtheil vorgelesen und der Stab gebrochen. Zwei Fähndriche baten einstweilen beim Regiments-Commandanten um Gnade und überbrachten die Entscheidung dem Major. Der Profoss rief im Namen des Delinquenten dreimal „um Gottes Willen um Gnade“. Verblieb es bei der „Sentenz“, so sagte der Executions-Commandant: „Hier nicht, bei Gott ist Gnad!“ Der Delinquent wurde hierauf losgeschlossen und dem Scharfrichter übergeben.

Lautete das Urtheil auf Arquebusiren, so wurde eine Seite des Kreises geöffnet und die Executions-Mannschaft gewählt. Nach vollzogenem Urtheil hielt der Major noch eine Ansprache an die Mannschaft und führte dieselbe mit klingendem Spiele ab.

Der Gerichtete wurde bewacht und nach Sonnenuntergang auf dem Richtplatze begraben, wenn er ehrlosen Todes starb. Arquebusirte aber erhielten ein „ehrliches Begräbniss“.

War ein Verbrecher flüchtig geworden, so erfolgte die öffentliche „Citation“ durch den Regiments-Secretär und durch alle Tambours (Trompeter) des Regimentes, in Begleitung von einem Corporal und sechs Mann, und zwar dreimal alle 14 Tage. Erschien der Citirte nicht, so wurde ein „ordentliches Kriegsrecht“ ohne ihn gehalten. Machte ihn dessen „Sentenz“ zum „Schelme“, so erfolgte die Execution in effigie, wonach der auf Pergament geschriebene Name des Verurtheilten durch den Henker an den Galgen geschlagen wurde. Diese Verurtheilung geschah nur, wenn das Verbrechen des Citirten unbestreitbar war.

Die Musterung und die Revision.

Zur Controle der wirthschaftlichen Gebahrung und der Standesverhältnisse wurden, wie erwähnt (Seite 286) jährlich gewöhnlich zwei Musterungen, eine im Frühjahr bei der Ausrückung in das Feld, eine

beim Einrücken in die Winterquartiere, und mehrere Revisionen gewöhnlich zum Quartals-Abschlusse abgehalten.

Die Musterungen nahmen Ober-Kriegscommissäre, die Revisionen Kriegcommissariats-Officiere vor. Beide sollten von den commandirenden Generalen angeordnet werden. Da es aber häufig vorkam, dass die Commissäre eigenmächtig bei den Truppen revidiren wollten und Befehle des Hofkriegsrathes vorgaben, so warnten alle Regiments-Vorschriften, diesen Eingriff in die Regimentsrechte nicht zu dulden und jede Controle ohne höheren Befehl zurückzuweisen.

Ausserordentliche Revisionen konnten durch die Kriegscommissäre von den commandirenden Generalen dann erbeten werden, wenn sich der Verdacht ergeben hatte, dass irgend ein Zweig der Administration nicht entsprechend besorgt werde.

Zur Musterung hatte das Regiment in Parade auszurücken, die Fahnen (Standarten) wurden zu den Compagnien gebracht, und die Betstunde abgehalten. Der Commissär wurde von dem Obristwachtmeister empfangen und die Truppe präsentirte unter Schlagen des Spieles. Diese Ehrenbezeigungen geschahen dem Commissär als Vertreter des Kaisers. Vor der Mitte der Truppe war ein Zelt aufgeschlagen, unter welchem der Mustertisch, bewacht von zwei Schildwachen, mit Stühlen für den Commissär und den grossen Stab stand. Die Compagnien rückten nach ihrem Range mit klingendem Spiele vor den Mustertisch und der Musterschreiber (bei der Cavallerie der Fourier) übergab die Musterlisten. Die einzelnen Personen der Abtheilung traten auf die Verlesung ihres Namens nach dem Range zum Mustertische und leisteten die Ehrenbezeigung. Zuerst passirten ohne sich zu melden die Prima Plana, hierauf die Mannschaft, wobei jeder Einzelne sich mit dem Rufe: „Hier ist der Mann!“ die Tambours und Trompeter aber durch das Spiel meldeten.

Der Regimentsstab wurde schliesslich in einem Gliede rangirt vorgestellt.

Der Kriegscommissär konnte jeden Mann mit Bezug auf seine Identität, Ausrüstung und Verpflegung befragen, daher auch jeder mit seinem Cassazettel versehen war.

Hatte der Untergebene über einen Höheren etwas Nachtheiliges zu sagen, so sollte dieser früher abtreten, da das Gegenüberstehen oft zu argen Auftritten geführt hatte.

Stellte sich eine Unzukömmlichkeit heraus, so konnte der Commissär den schuldigen Officier in Arrest setzen, den Soldaten aber in Eisen geschlossen vom Profossen abführen lassen.

Bei der Cavallerie richteten die Commissäre ihr Hauptaugenmerk auf die Pferde und musterten sehr oft dienstuntaugliche Pferde aus, welche von der Abtheilung durch Neuankauf ersetzt werden mussten. Dabei gab es oft Widersetzlichkeiten; die Commissäre, um ihrem Ausspruche Nachdruck zu verleihen, schnitten solchen Pferden die Ohren ab, was anderseits die Officiere zu hindern suchten.

Nach der Musterung konnte der Commissär das Regiment den Executionskreis formiren lassen, und selbst anfragen, ob Niemand einen falschen Namen abgegeben, und ob alle gemeinen Kriegsleute „obligat" seien. Hierauf konnte er verlangen, dass der Auditor der Truppe den Eid abnehme und eventuell kaiserliche und Hofkriegsraths-Befehle publicire. Unmittelbar hierauf und während des Einrückens der Truppe wurden jene Mannschaft und Pferde revidirt, welche nicht am Mustertische erscheinen konnten; hiezu besuchte der Commissär die Unterkünfte und Arreste.

Am Tage nach der Musterung revidirte der Commissär die Cassen und Cassabücher, die Assentlisten und Recrutirungs-Rechnungen, die Ausweise der Standesabgänge und die Monturs-Vorräthe. Ueber die vorgefundenen Verhältnisse verfasste er eine Musterrelation, in welcher er jedoch keine Mängel beschreiben sollte, ohne mit dem betreffenden Commandanten zur Aufklärung der Umstände Rücksprache gepflogen zu haben.

Die Revision wurde mit weniger Feierlichkeit, als die Musterung abgehalten und konnte sich allenfalls auch nur auf einen Theil des Truppenkörpers oder auf einen Zweig der Administration beschränken.

Der 55. Kriegs-Articel bedrohte jenen Commandanten, welcher die Musterung hintergehe, mit Cassation und den Strafen des Meineides. Dennoch scheint dieses Verbrechen ziemlich häufig gewesen zu sein, und man konnte demselben, gleich den vielen Gebrechen in der Gebahrung, nicht beikommen. „Die wenigen statuirten Exempla," sagt noch Kostka, „sind mehr über die Tauben als Raben ergangen."

Gottesdienst, Feierlichkeiten, Ehrenbezeigungen, Begräbnissordnung, Belohnungen.

In dem kaiserlichen Heere war die römisch-katholische Religion der herrschende Glaube; das Kaiserhaus, die Mehrzahl der Soldaten und der grösste Theil der kaiserlichen Provinzen gehörten dieser Religion an. Obgleich demnach im Heere nur der Gottesdienst der römisch-katholischen Kirche ausgeübt werden durfte, so waren doch

die Bekenner anderer Religionen nicht behindert, ihren Religionsübungen ausser dem Rahmen des Heeres nachzugehen.

Jene tiefgehenden Spaltungen, welche zwischen den Anhängern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts herrschten, waren im Sinne der Stipulationen des westphälischen Friedens wesentlich gemildert und namentlich im Heere zu Ende dieses Jahrhunderts so ziemlich verschwunden. Der dienstliche Verkehr der kaiserlichen Immediat-Völker mit den Reichs-Armeen, in welchen einzelne Contingente anderen Religionsbekenntnissen angehörten, sowie die Ergänzungen, welche den kaiserlichen Heeren aus dem Reiche zuflossen, hatten die Gegensätze beinahe ganz ausgeglichen und eine grosse Zahl von Anhängern der protestantischen Confessionen in das Heer gebracht.

Wurden protestantische Hülfstruppen in das kaiserliche Heer übernommen, so sicherten ihnen Verträge die Religionsfreiheit und Duldung ihrer Prediger, nur mussten sie, gleich den Immediat-Völkern, der römisch-katholischen Kirche Ehrenbezeigungen leisten und durften ihren Gottesdienst nicht öffentlich abhalten. Das vorgeschriebene tägliche Gebet, die Morgen-, Mittags- und Abend-Betstunde, mussten alle Soldaten ohne Unterschied der Religion verrichten, ebenso wurden sie alle dem römisch-katholischen Gottesdienste beigezogen und waren nur von dem Genusse der Sacramente ausgeschlossen.

Zur Betstunde hatten sich die Soldaten in den Compagnie-Gassen im Kamisol mit umgenommenem Seitengewehr zu versammeln und wurden durch den Fähndrich zur Fahnenwache geführt; der Regiments-Caplan sprach das Gebet vor, die Hautboisten — bei der Cavallerie auch die Pauker — spielten das betreffende Lied und die Mannschaft betete und sang kniend entblössten Hauptes mit.

An jedem Sonn- und Feiertage wurde die Mannschaft zur Messe geführt, wozu sie sich in voller Rüstung beim Zelt oder Quartier ihres Compagnie-Commandanten versammelte, da hiemit eine Inspicirung der Ausrüstung verbunden war. Der Lieutenant führte die Compagnie in die Kirche oder vor das beim Obrist-Zelte aufgeschlagene Capellen-Zelt. Die verschiedenen heiligen Handlungen der Messe wurden durch einen Spielmann angezeigt, wobei die Truppe niederkniete und das Haupt entblösste.

Alle römisch-katholischen Religionsgenossen mussten zur österlichen Beichte gehen und die Beichtzettel dem Wachtmeister-Lieutenant, beziehungsweise Feldwebel übergeben, welche um Pfingsten dem Obristen, bezüglich dem Hauptmanne meldeten, wer noch nicht die Beichte verrichtet habe; die Beichtzettel wurden gesammelt dem Regiments-Pater

übergeben. Wer die Beichte unterlassen hatte, unterlag einer Geldstrafe; diese — von dem Soldaten eine Wochenlöhnung, von dem Officier ein Monats-Sold — wurde dem Capellen-Fond übergeben.

In der Charwoche wurden, von der Zeit des Hochamtes am Gründonnerstag bis zum Gloria am Charsamstag, die Trommeln mit „verstimmten Saiten" geschlagen und die Gewehre wie zum Begräbnisse getragen.

Zur Uebertragung des Hochwürdigen in die Kirche wurden vier Fähndriche als Baldachin-Träger beigestellt.

Das Auferstehungs- und Frohnleichnams-Fest wurden unter Beiziehung der Garnison feierlich begangen. Auf dem Platze vor der Kirche marschirten 100 und mehr Mann mit den nöthigen Ober- und Unterofficieren in Parade auf, welche zum Gloria, zum Ausgange der Processionen und zum Te Deum Salven gaben. Mit der Procession selbst gingen die Fähndriche als Baldachin-Träger und 24 Corporale als Spalier. Seitwärts des Hochwürdigen ging der Profoss mit etlichen Commandirten, welche bei den Benedictionen die Leute zum Niederknieen zu verhalten hatten.

Zu des Kaisers Geburtsfest, dann in Folge eines Sieges oder anderer bedeutungsvoller, erfreulicher Ereignisse wurde das Te Deum abgehalten, wozu die Truppen vor einer Kirche oder einem Capellen-Zelte aufmarschirten und zum Gloria, Te Deum und Sanctus Salven gaben. Im Felde ordnete der Feldherr diese Feierlichkeiten nach seinem Ermessen an; gewöhnlich gingen die Generale und Stabsofficiere nebst einem Hauptmann, einem Lieutenant und einem Fähndrich von jedem Regimente und Corps zum commandirenden General, diesem als Sieger oder Stellvertreter des Kaisers zu gratuliren. Entweder verfügte sich nun der Feldherr mit den Officieren zum Te Deum, wobei diese zu ihren Abtheilungen einrückten, oder die Parade mit dem Gottesdienste folgte erst Nachmittags. Bei dieser Parade besichtigte der commandirende General die Truppe, und es wurden die üblichen Salven gegeben.

Zur Weihe neuer Fahnen (Standarten und Paukenfahnen) marschirte das Regiment oder Bataillon in Parade mit klingendem Spiele vor dem Capellen-Zelte auf, und nachdem Rast geschlagen war, „proponirte" der Obristwachtmeister der Truppe die Resolution des Obristen, neue Fahnen zu übernehmen. Die Truppe willigte natürlich ein, und nun brachten der Quartier-, Proviant- und Wagenmeister mit den Fourierschützen die ungeweihten Fahnen. Der Major reichte die neuen Fahnen je einem Fähndrich, während die alten fliegend getragenen Fahnen den Führern oder Fähnlträgern übergeben wurden, wobei die Truppe präsentirte. Durch

einen Hauptmann, einen Lieutenant, ferner durch zwei Corporale und einen Tambour von jeder Compagnie wurden die neuen Fahnen, an ihrer Krone mit gestrecktem Arme gehalten, zum Altartische geschleift. Bei der Truppe wurde abgeschlagen; die alten Fahnen, auf Trommeln gelegt, wurden durch eine „Fähnlwacht" bewacht. Die Mannschaft streckte die Gewehre und begab sich zur Andacht zum Capellen-Zelte. Während der Messe zog Alles, zum Zeichen, dass man für die neuen Fahnen streiten wolle, das Seitengewehr, welches nach dem letzten Evangelium versorgt wurde. Nach der Einsegnung der Fahnen kehrte die Truppe zu ihren Gewehren zurück, mit Ausnahme Jener, welche die Nägel einzuschlagen hatten. Der Fähndrich hielt knieend die Fahne, der Priester, die hohen Gäste, die Stabsofficiere, die Prima Plana, zwei Corporale und zwei Gemeine jeder Compagnie schlugen je einen Nagel im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, des Kaisers und des Obristen, beziehungsweise des Regimentes in die Fahnen ein. Der Priester übergab hierauf die Fahnen segnend dem Obrist, welcher sie mit einer Ansprache den Fähndrichen überreichte. Sobald diese nun die Fahnen entfalteten und flattern liessen, gab die Truppe eine Salve. Der Major ordnete die Formirung des Kreises an, hielt eine Ansprache und der Auditor nahm der Truppe nach Verlesung der Kriegs-Articel in einer für diese Gelegenheit speciell vorgeschriebenen Weise den Eid der Fahnentreue ab*).

Sodann marschirten die Abtheilungen mit den alten und neuen Fahnen in das Lager. Hier beschloss nun die Truppe, was mit den alten Fahnen zu geschehen habe, und die Officiere „persuadirten" die Compagnien, die Fahnen dem Obristen zu schenken; sie blieben noch bis zur Abend-Betstunde im Besitze der Compagnien, worauf sie durch den Hauptmann dem Obristen zum „Präsent" gebracht wurden.

Während des Gottesdienstes und überhaupt der Feierlichkeiten, welche kirchliche Functionen bedingten, war jeder Handel im Bereiche der Truppen untersagt, und Marketender und Wirthe unterlagen schweren Geld- und Leibesstrafen, wenn sie zu dieser Zeit Getränke verabreichten.

Vor dem Hochwürdigen hatte jeder Soldat und auch die Truppe niederzuknieen, die Fahnen wurden bis auf den Boden gesenkt, und Alles entblösste die Häupter, mit Ausnahme der Grenadiere, welche salutirten. Schildwachen präsentirten das Gewehr. Bei der Ankunft des Kaisers, des Hofkriegsraths-Präsidenten, des commandirenden Generals, so wie auf besondere Anordnungen der vorgesetzten Generale und Regiments-

*) Die vom Auditor verlesene Formel und das von der gesammten Mannschaft gesprochene Gelöbniss siehe Anhang, Beilage 19.

Commandaten rückten die Truppen zur Parade aus, welche entweder die Ehrenbezeigung oder die Besichtigung zum Zwecke hatte.

Hiezu sammelten sich die Regimenter auf dem Paradeplatze oder vor dem Lager; Dragoner-Regimenter, welche keinen genügenden Pferdestand hatten, rückten zu Fuss aus.

Die Regimenter hatten besondere Parade-Rangirungen, bei welchen die Mannschaft mit Bezug auf ihre Grösse, die Pferde nach ihrer Farbe rangirt waren.

Die Grenadiere wurden in Compagnien an den Rangirungsflügeln der Bataillone vereinigt. Der Regiments-Commandant empfing den Besichtigenden bei dessen Eintreffen am Flügel; der Obristlieutenant nahm den Obristenplatz ein; der Major commandirte die Truppe und begleitete den Höheren längs der Front mit dem gesenkten Degen in der Faust.

Die Allerhöchsten Herrschaften und der commandirende General wurden, wenn sie zum ersten Male nach ihrem Eintreffen bei der Truppe erschienen, vom Empfangsflügel angefangen mit drei Salven compagnieweise und von allen Geschützen begrüsst. Wollte man den Empfangenen besonders ehren, so wurden diese Salven manchmal auch scharf gegeben, wovon, um Schaden zu verhüten, die Landesbewohner durch Ausrufen unterrichtet wurden. Da geschah es oft, dass durch „Unglücklichkeit der „Artillerie von den hintern Treffen den vorstehenden Linien Schaden „zugefügt, vornehmlich aber die Weider und Fouragirer getroffen „haben, ob sie schon Bogenschuss zu thun geglaubt". Daher wurde von einigen Commandanten die Zulässigkeit dieser Ehrenbezeigungen bestritten.

Wenn ein commandirender General das Lager besuchte, so formirte sich die Mannschaft im Rocke mit dem Seitengewehr vor dem Lager, der Obrist erwartete den General bei der Fahnenwache oder am Empfangsflügel des Lagers, der Obristwachtmeister erschien mit dem Wachtmeister-Lieutenant zu Pferde. Die Mannschaft begrüsste in den meisten Regimentern den General mit entblösstem Haupte, weil sie in diesem Falle nicht in dienstlicher Function stand, „sondern um den Feldherrn kennen zu lernen, dem man niemals genugsamen Respect erweisen kann". Andere Generale wurden durch Antreten der Mannschaft in den Compagnie-Gassen begrüsst.

Alle Bestrafungen, wie Flintentragen, Prügel etc. wurden während der Inspicirung sistirt.

Die kaiserliche Majestät und Mitglieder des kaiserlichen Hauses wurden von ausgerückten Truppen durch Präsentiren, mit dem Spiel und durch Senken der Fahnen bis zum Boden, von den Officieren

durch Entblössen des Hauptes und Beugen des Kniees begrüsst. Dem Feldherrn im Bereiche seiner Armee, dem commandirenden General in seinem Generalate wurde die gleiche Ehrenbezeigung mit dem Unterschiede geleistet, dass die Fahnen nur halb zum Grusse gesenkt und sogleich wieder erhoben wurden, die Hüte wurden nur vom Fähndrich abgenommen, die Kniee nicht gebeugt. Feldmarschall-Lieutenants und General-Wachtmeister wurden nur innerhalb ihres Corps durch das Präsentiren des Gewehres begrüsst; dem Feldmarschall und Feldzeugmeister gebührte das Präsentiren stets. Einige Regimenter begrüssten den wirklichen Obrist, wenn kein Höherer gegenwärtig war, mit Präsentiren. Die Cavallerie-Obriste zogen mit ihren Pauken, den Marsch schlagen lassend, in ihr Quartier. In einigen Regimentern wurden auch die Stabsofficiere mit Präsentiren, in anderen nur durch „Hochnehmen" des Gewehres begrüsst.

Die Schildwachen präsentirten das Gewehr vor allen Officieren und dem Wachtmeister-Lieutenant, wenn dieselben mit Seitengewehr erschienen.

Wachen traten unter das Gewehr vor allen jenen Personen, welchen das Präsentiren durch Abtheilungen gebührte; die Wachfahne wurde nur vor jenen ergriffen, vor welchen das Senken derselben gebräuchlich war. Marschirten Abtheilungen an der Wache vorbei, so wurde stets angetreten; trugen diese eine Fahne, so wurde das Spiel gerührt; war der Commandant der Wache ein Officier, so ergriff er nur vor Abtheilungen, die ein höherer Officier führte, die Partisane, vor Unterofficieren trat er nur vor die Wache. Die marschirende Abtheilung rührte das Spiel, wenn Fahnen auf der Wache aufbewahrt oder diese von einem Officier commandirt wurde. Begegneten sich zwei Abtheilungen, so erwiesen sie sich den Gruss, welcher dem Commandanten oder der Fahne gebührte.

Die Ehrenbezeigungen des einzelnen Soldaten wurden auf folgende Weise erwiesen: Der Musketier präsentirte das Gewehr; der Reiter hielt den Degen mit der Spitze an das rechte Ohr. Der Unterofficier hielt seinen Stock an das Kurzgewehr, dieses vor sich auf den Boden stellend, während er mit der linken Hand den Hut zog und in der Höhe des Kniees mit der Oeffnung nach aufwärts hielt. Der Reiter-Unterofficier senkte den Degen bis zu den Ohren des Pferdes und zog den Hut wie erwähnt. Während des Marsches unterblieb die Salutirung mit dem Gewehr.

Die Officiers-Begrüssung bestand in dem Entblössen und Neigen des Hauptes, wobei die Partisane oder der Springstock vor dem rechten Fuss stehend gegen die Brust geneigt ward. Vor den Allerhöchsten

Herrschaften und den commandirenden Generalen wurde die Partisane in die Balance fallen gelassen. Während des Marsches wurde mit dem rechten Fusse noch ausser Obigem eine „Reverenz geschleift".

Die Officiere zu Pferde grüssten durch Ziehen des Hutes mit der rechten Hand. Nur die Grenadier-Officiere zogen nie den Hut, sondern salutirten durch Erheben der linken Hand zum Mützenrand. Die Allerhöchsten Herrschaften und commandirenden Generale wurden von den berittenen Officieren mit gesenktem Degen begrüsst.

Der Niedere hatte in der vorbezeichneten Weise jeden Höheren zu begrüssen, und dieser sollte sich hiefür bedanken.

Hinsichtlich aller dieser Ehrenbezeigungen herrschten übrigens verschiedenartig abweichende Gebräuche, welche sowohl von den Forderungen der Höheren, als auch von den Einführungen der Regiments-Commandanten herrührten.

Im Angesichte des Feindes, in Laufgräben, im Gefechte, auf Feldwachen wurden keine weiteren Ehrenbezeigungen geleistet, als dass die Truppe zu den Gewehren, Pferden oder Geschützen trat.

Ohne Gewehr und ausser Dienst bestand der Gruss in dem Entblössen des Hauptes, bei Untergebenen ausserdem in der Annahme der geraden Körperhaltung und im Vorsetzen des Stockes.

Der Untergebene hatte den Höheren mit „Herr", dieser jenen mit „Ihr" anzusprechen.

Die Art der Begräbniss-Feierlichkeit richtete sich nach dem Range des Verstorbenen.

Generale erhielten eine Begleitung, ihrem Commando entsprechend, von mehreren Regimentern und auch Geschützen. Die Leiche des wirklichen Obristen wurde von seinem Regimente begleitet. Die Begräbnissordnung war hiebei folgende: Zuerst kam die Hälfte des Regimentes als „Avant-Garde", hierauf die Hautboisten, welche mit gedämpften Instrumenten ein „Sterbelied" spielten, wobei sie bei der Cavallerie von den Pauken des Regimentes, die schwarz behängt waren, begleitet wurden. Sodann folgte der Regiments-Pater im Ornate, diesem ein oder mehrere Trauerpferde, welche von Bedienten geführt und mit schwarzen Schlepptüchern behängt waren, dann die Leiche, welche von Lieutenants getragen und von Fackelträgern begleitet wurde. Der Bahre folgte ein geharnischter Reiter, dann die trauernden Hinterbliebenen, schliesslich der Rest des Regimentes als Arrière-Garde.

Zum Begräbnisse des zweiten Obristen, Obristlieutenants und Obristwachtmeisters rückte ein Bataillon mit 3 Fahnen, zu jenem des

Hauptmannes eine Compagnie mit der Fahne, zu jenem des Lieutenants und Fähndrichs eine halbe Compagnie ohne Fahne aus. Die Personen des kleinen Stabes und die übrigen Prima Plana erhielten eine ihrer Charge entsprechende Begleitung, commandirt von einem Kameraden der gleichen oder ähnlichen Charge. Die Leiche des Gemeinen begleiteten 10 Mann unter Commando eines Gefreiten.

Getragen wurde die Leiche der Stabsofficiere von Fähndrichen, der Oberofficiere von Corporalen oder Gefreiten, der Unterofficiere von Gefreiten oder Gemeinen, jene der übrigen Personen von den ihnen direct Untergeordneten, wie des Proviantmeisters von Musterschreibern, des Quartiermeisters von Fourieren, des Regiments-Feldscherers von den Feldscherern u. s. f. Die Fahnen wurden mit Flören behangen; jeder Officier trug eine schwarze Schärpe. Die Fahnen, Flinten, Kurzgewehre und Degen wurden umgekehrt mit der Mündung, beziehungsweise Spitze nach abwärts getragen; die Spielleute schlugen mit verstimmten Trommeln oder bliesen mit gedämpften Trompeten den „Todtenmarsch".

Auf der Bahre waren ein Crucifix, dann die Partisane, der Degen und Stock kreuzweise, bei dem wirklichen Obristen auch noch die Kopfbedeckung, auf dem „Klagepferd" bei der Cavallerie die Stiefel angebracht.

Im freien Felde schloss die Begleitung einen Kreis um das Grab; sonst stand sie „en fronte". Nachdem die Leiche in das Grab gesenkt war, verrichteten Alle knieend ein Gebet, und die Truppe, Regimentsstücke und Geschütze gaben drei Salven. Bei gemeinen Kriegsleuten wurden die Salven nur dann gegeben, wenn der Verstorbene lange und brav gedient hatte. Später kam auch dies ab, um die Munition zu sparen.

Manchmal wurde das Begräbniss höherer Officiere zur Vermehrung des Gepränges nach Sonnenuntergang vollzogen, wozu sämmtliche Begleiter, ausser den Abtheilungen, mit Windlichtern und Wachskerzen betheilt wurden.

Das Begräbniss nicht römisch-katholischer Religions-Genossen wurde auf die gleiche Weise vorgenommen. Das Grab grub man in den Festungswerken oder an einer geeigneten Stelle in „nicht geweihter „Erde, so zwar (wie Regal sagt) dem Todten einerlei ist, denn die Erde „und Alles was darinnen ist, dem Herrn aller Herren gehöret. Der „vornehmste Trost ist, dass so viele wackere Soldaten auf der Wahlstatt „begraben und dennoch denselben Weg gegangen sind, den wir zu „gewarten, wenn wir und sie den Lebenslauf darnach angestellet haben, „welches wohl allein zur Seligkeit hilft."

Von der Hinterlassenschaft der Officiere war es gebräuchlich, gewisse Taxen an einzelne Personen abzuführen; so erhielt z. B. vom

Obristlieutenant der Obrist 100 Ducaten oder ein Pferd, der Major den Stock und ein paar Pistolen, die Tambours den Degen oder die Stiefel und den Hut.

Bedeutende Verdienste um das Kaiserhaus, welche sich nicht durch eine That, sondern durch ein der Sache mit Erfolg gewidmetes Leben charakterisirten, wurden in den höchsten Spitzen des Heeres mit dem „goldenen Vliesse“ belohnt.

Ausser diesem bestanden für Belohnungen und Auszeichnungen keine äusseren Ehrenzeichen; das Dankeswort des Kaisers oder des Feldherrn galt als die höchste Anerkennung für hervorragende Leistungen und Verdienste.

Häufig wurden Rangs- oder Standeserhöhungen, Beförderungen, Erhebung in den Adelsstand oder Erhöhung des Adelsgrades, Verleihung des Titels „Hochwohlgeboren“ oder „Wohlgeboren“ gewährt. Manchmal verlieh der Kaiser auch „Gnadenpfennige an goldener Kette“.

Ganze Truppenkörper wurden durch Vermehrung ihrer Privilegien ausgezeichnet.

Am häufigsten aber kamen materielle Belohnungen vor.

So wie früher der Soldat den Lohn für eine gewonnene Schlacht, für die Erstürmung eines Platzes in der Beute und in dem Lösegeld für die Gefangenen fand, so suchte man auch noch zu Ende des 17. Jahrhunderts den Ansprüchen auf Belohnung durch Anregung der Gewinnsucht zu genügen. Das Beutemachen, obwohl noch allgemein im Gebrauche und durch die hie und da angeordnete Plünderung sogar autorisirt, wurde doch schon als ein Hinderniss für die weitere Ausführung taktisch nothwendiger Massregeln erkannt; man fühlte schon, dass das Plündern nach einem Gefechte wehrlos gegen Rückschläge des Gegners mache, und dass es die Disciplin lockere. Diese Umstände veranlassten die Generale, im Sinne des 52. Kriegs-Articels nicht die Truppe selbst nach dem Treffen Beute machen zu lassen, sondern diese durch besonders commandirte Abtheilungen einbringen und sodann an die Truppe vertheilen zu lassen. Mehrfache Privilegien, wie, dass das Zelt und Gepäck des feindlichen Feldherrn dem commandirenden General, die Geschütze, Waffen, Kriegsmaschinen u. dgl. der Artillerie, das Schanzzeug dem Schanzmeister u. s. w. gehöre, wurden noch geltend gemacht, und der Soldat ergab sich überhaupt nur ungern der Anordnung, die Plünderung zu unterlassen.

Mancher Truppenführer verlangte noch Lösegeld für die Gefangenen, und die Ablieferung derselben nach dem 53. Kriegs-Articel stiess auf

mannigfache Hindernisse, da selbst das Gericht manchmal entschied, dass dem Einbringer der Gefangenen ein Antheil an dem Lösegelde oder das Verkaufsrecht (im Kriege gegen die Türken) zustehe.

In dem Masse, als man nun davon abging, dass sich der Soldat die Belohnung für den Erfolg selbst verschaffen könne, wurden Geldgeschenke eingeführt, welche sowohl dem Feldherrn, als auch der Truppe zukamen. Die Geldgeschenke wurden nicht blos für bestimmte Verdienste vor dem Feinde, sondern auch für mehrfach hervorragende Verwendbarkeit und langjährige treue und ausgezeichnete Dienste im Heere ertheilt *). Diese Belohnungen bestanden bei dem herrschenden Geldmangel oft auch in der Anweisung von Gefällpachtungen, Mauthen und in der Verleihung einträglicher Stellen bei der Administration des Heeres.

Der Bildungsgrad und die geselligen Verhältnisse im Heere.

Der Bildungsgrad des Officiers richtete sich nach dessen Herkunft, d. h. danach, in wie weit seine Familie in der Lage war, für die Erziehung zu sorgen. Aus diesem Grunde war vorzüglich bei Adeligen die bessere Vorbildung anzutreffen, während die Nichtadeligen, zumeist aus gemeinen Kriegsleuten hervorgegangene Officiere, gewöhnlich jeder Schulbildung entbehrten und nur nothdürftig des Lesens und Schreibens kundig waren. Die militärischen Kenntnisse waren zumeist das Product der eigenen Erfahrung oder den Belehrungen von Kriegsmännern, welche durch ihre Klugheit Ansehen genossen, zu verdanken. Jene wenigen Officiere, welche eine wissenschaftliche Bildung besassen und diese für ihre Standeszwecke ausnutzten, suchten bei Schriftstellern des Alterthums ihr Kriegswissen zu vermehren.

Obgleich namentlich in Frankreich, auch in Holland und in einigen deutschen Armeen kriegswissenschaftliche Bücher geschrieben wurden, so waren dieselben dennoch im kaiserlichen Heere nur wenig gekannt; von einer schriftstellerischen Thätigkeit in grösserem Massstabe innerhalb desselben konnte umsoweniger die Rede sein; die fast ununterbrochenen Kriege gewährten nicht die hiezu erforderliche Musse. So

*) So erhielt Obrist von Hardegg 60.000 fl., Obrist Graf Strozzi (1660) 25.000 fl., der Feldmarschall-Lieutenant Reinhard Graf v. Starhemberg für 30jährige Dienstleistung 30.000 fl.; der General Freiherr von Heister erhielt (1662) 25.000 fl. und (1671) 40.000 fl.; der Feldmarschall-Lieutenant Obrist-Inhaber Graf Corbelli erhielt 1698 für 30jährige Dienstleistung und vielfache Verdienste 25.000 fl.

verzögerte sich selbst die Herausgabe und Verbreitung der Werke des sieggekrönten Feldherrn und genialen Reorganisators des Heeres General-Lieutenant Montecuccoli. Die allerdings bemerkbare Beachtung seiner Grundsätze ist keinesfalls dem Studium seiner literarischen Werke zu verdanken, sondern der Nachwirkung seiner Kriegsthaten, seiner persönlichen bildenden Thätigkeit im Heere.

Die von einzelnen Regiments-Inhabern verfassten Reglements entbehrten des wissenschaftlichen Charakters, um einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der Officiere zu nehmen. Das lebhafteste Streben nach Kenntnissen war natürlich noch in der Artillerie und bei den Ingenieuren vorhanden. Die Wissenschaft der Ersteren erhob sich aber nicht über die Bedürfnisse bei dem Gebrauche der Waffe und stand zur eigentlichen Kriegskunst nur im Verhältnisse einer Hülfswissenschaft; die Ingenieure waren tüchtig in ihrem Fache, den Kampf aber machten sie nur in der Form des Festungskrieges zum Gegenstande ihres Studiums; dabei blieben sie vom Verkehre mit dem eigentlichen Heere zu abgeschlossen, als dass sie irgend welchen bildenden Einfluss auf dasselbe hätten nehmen können.

Die Hinweise Montecuccoli's auf die Nothwendigkeit von Militär-Bildungsanstalten blieben ebenso ungehört, als seine Schriften ungelesen. Als in Frankreich, in Sachsen und Preussen Militär-Bildungsanstalten in das Leben traten, als die blutigen Kriege die Nachfrage nach tüchtigen Officieren und Unterofficieren erwachen liessen, wurden auch im Heere des Kaisers Stimmen für die Errichtung solcher Anstalten laut.

Unter diesen Projecten ist jenes von dem kaiserlichen Hauptmann Ulrich Kolbmann erwähnenswerth und zur Charakterisirung der damaligen Anschauungen lehrreich*). Er wünschte, dass man „alle Jungen von „14—18 Jahren hinwegnehmen soll, als welche betteln, bei keinem „Beruf bleiben, sonst entlaufen und nur dem Müssiggange und Schnaken „nachgehen, alle die Spitzbüberei und andere Leichtfertigkeit treiben, „den armen Leuten auf dem Halse liegen und zu nichts Lust haben; „Kellnerjungen, die feiernd herumziehen oder Schulden und Spielen halber „gefangen sitzen; Handwerksburschen, so den Meistern entlaufen und „ihrer Verbrechen wegen in Zuchthäuser kommen; arme Studenten die „nur betteln, nicht tüchtig zum Studiren sind, auch keine Hantirung „lernen wollen, ingleichen gar armer Leute, wie auch Soldatenkinder,

*) Entwurf Gymnasii militaris, oder unvorgreifliches Dafürhalten wie ein hoher Potentat und Kriegsfürst, sowohl in Fried- als Kriegszeiten, mit schlecht und geringen Unkosten, etlich tausend junge wohl exercirte Mannschaft erhalten und aufbringen kann. Klagenfurt 1699.

„deren Eltern nicht so viele Mittel haben, dass sie ihnen ein Handwerk „oder sonst etwas können lernen lassen“ *).

Nach diesem Entwurfe sollten die Bildungsanstalten einerseits eine Correctionsanstalt zur Reinigung der Bevölkerung von vagabundirenden Elementen, anderseits eine Vorbereitungsschule für den Officiersnachwuchs bilden. Aber auch diese den moralischen Werth des Heeres wohl nicht fördernden Projecte kamen wegen Mangels an Geldmitteln nicht zur Ausführung.

Die geistige Ausbildung des Heeres blieb also der aus der Tradition und persönlichen Erfahrung hervorgehenden Belehrung überantwortet und nur die günstige Einwirkung grosser Feldherren und mancher hervorragender Generale und Obriste, brachte einige Bewegung in das Geistesleben.

Die Bildung im Volke stand überhaupt auf niederer Stufe, und vermochte sich auch im Heere nicht zu heben. Rohheit und Aberglaube waren die Folge. Der 25. Kriegs-Articel bedrohte die Zauberei mit dem Feuertode, und die Rechtsgelehrten besprachen ausführlich die Bündnisse mit dem Teufel. Vielfach beschäftigte man sich im Heere mit Geister-Erscheinungen, mit der Anwendung sympathetischer Mittel, deren Gebrauch verschiedene Lehrbücher erläuterten. So kamen im Heere noch Versuche der „Festmachung“ gegen Schuss und Hieb vor, und Soldaten traten mit Zauberern und Hexen in Verbindung, um sich das Glück zu sichern im Spiele, im Schiessen und in der Liebe. An viele eigenthümliche Heilmittel wurde der Glaube einer übernatürlichen Heilkraft, an die meisten meteorologischen Erscheinungen der Glaube einer Vorausbestimmung menschlicher Schicksale u. d. gl. mehr geknüpft.

Obgleich der Begriff der Soldatenehre rege erhalten wurde, so hatte dies dennoch auf die aus den Schreckenszeiten des 30jährigen

---

*) 1000 Zöglinge d. i. ein Collegium militare, sollten unter einem Hauptmann und zwei Lieutenants, wovon einer ein tüchtiger „Trillmeister“ zu sein hatte, stehen. Auf 40 Zöglinge käme ein „der Jugend gewogener“ Corporal. Die Administration dieser Anstalt sollte durch einen Musterschreiber, die inneren Wirthschaftsgeschäfte durch alte Soldatenweiber besorgt werden. Ferner sollte noch ein Caplan „etwas lustigen Humors“, ein Feldscherer, einige Tambours und Pfeifer und ein Schuldiener das Personal ergänzen.

Diese Anstalt sollte unter der Aufsicht eines alle drei Monate inspicirenden Commissärs oder Visitators stehen, der auch die Ausmusterung bei beginnender Campagne an die Regimenter zu leiten hätte.

Der Lehrplan enthielt practische Uebungen, aber keinen theoretischen Unterricht. Diesen verlegte Kolbmann in Academien, von deren Errichtung er spricht und an welche man daher ernstlich gedacht zu haben scheint.

Krieges überkommenen rohen und mangelhaften Rechtsanschauungen noch keinen läuternden Einfluss; die Officiere waren nicht selten der Bestechung zugänglich und die Förderung des eigenen Interesses wurde manchmal über jene des allgemeinen und des Dienstes gesetzt. Hieran waren wohl nicht zum geringsten Theile die gebräuchlichen Geschenke schuld, welche der Untergebene für die Gewährung rechtlicher Ansprüche geben musste.

Die gute Sitte wurde oft durch eine im Soldatenstande jener Zeit herrschende Trunksucht verletzt, so zwar, dass der 33. Kriegs-Articel die Trunkenheit im Dienste mit den schwersten Strafen belegt; auch wurde die Trunkenheit als ein Erschwerungsmoment für die Bestrafung eines Verbrechers angesehen.

Dass die Sittlichkeit in anderer Hinsicht nicht minder geschädigt wurde, ist aus dem Umstande zu erkennen, dass bei der Truppe wohl den niederen Officieren und der Mannschaft das Halten von Maitressen und Concubinen sehr erschwert war, aber die höheren Officiere nicht jenes Beispiel gaben, mit welchem sie nach dem Articels-Brief Ferdinand III. den Soldaten voranleuchten sollten, sondern „sie nahmen sich an, aus des Bruders Auge einen Splitter zu ziehen „und waren nicht des Balkens gewahr, der im eigenen haftet".

Entsprechend diesen Verhältnissen war der Verkehr des Höheren mit dem Untergebenen hart, oft roh und nur die sonderbaren Anschauungen jener Zeit über das Mass der Entwürdigung liessen diese Umgangsweise nicht gehässig erscheinen.

Wohl herrschte ein trefflicher cameradschaftlicher Geist, aber der gesellige Verkehr der Officiere untereinander litt naturgemäss durch den geringen Bildungsgrad. Die Freuden der Tafel mit ihren eigenthümlichen Gebräuchen, wonach zum Beispiel die Kunst des „Tranchirens" der Fleischgerichte den Gegenstand eines speciellen Unterrichtes der jüngeren Officiere bildete, waren der Kernpunct des Vergnügens.

Der Verkehr des Officiers mit dem Bürger war ein geringer, denn dieser liebte jenen nicht, wegen seiner Ansprüche, welche er manchmal mit brutalen Mitteln durchzusetzen suchte. Er scheute dessen Eindringen in sein Haus, da die vaguen Begriffe des Soldaten von Moral und Zucht seiner Familie gefährlich waren.

Das Ansehen des Soldaten litt eben noch an den Entartungen, welche der die besten Elemente verschlingende 30jährige Krieg erzeugt hatte, und nur mühsam entrang sich der erst in den Anfängen seiner regelmässigen Entwicklung befindliche geordnete Militärstand den wilden Sitten des degenerirten Landsknechtthumes.

Das Bild des kaiserlichen Heeres, wie es uns die zeitgenössischen Quellen entrollen, weist sonach manche tiefe Schatten auf, welche wohl allen Heeren in ähnlichem Masse anhafteten; hell leuchtend hoben sich aber von diesem dunklen Hintergrunde herrliche Soldatentugenden ab; echt kriegerischer Geist, hingebende Fahnentreue trotz harter Beschwerden, bitterer Noth und drohender Gefahren, Opfersinn und Heldenmuth, besiegelt mit dem Blute vieler Tausende auf den Feldern des Kampfes, des Sieges, der Ehre.

Taktische Gliederung, Ausbildung und Kampfweise der Truppen*).

Fuss-Truppen.

Gleichzeitig mit der wachsenden Bedeutung des Feuerkampfes im Verhältnisse zu jenem mit der blanken Waffe trat das Bestreben hervor, die taktische Einheit der Infanterie, welche bisher die Compagnie gebildet hatte, zu vergrössern, um die Massen in compacteren Formen einheitlicher leiten zu können. So wurde das Bataillon zur taktischen Einheit; innerhalb derselben griff die für das Gefecht allgemein und grundsätzlich gültige Gliederung in zwei Flügel und die Mitte Platz.

Das Regiment wurde in Bataillone zu 3—5 Compagnien getheilt. Die bei den Compagnien vorhandenen Grenadiere sammelten sich als selbständige Compagnie ausserhalb des Bataillons-Verbandes. Um ein Regiment aufzustellen und die entsprechende Gefechts-Gliederung vorzunehmen, wurden die Compagnien in entwickelter Linie nebeneinander gestellt. Hiefür galten folgende Regeln:

Normal wurde der rechte Flügel der Rangirungs-Flügel genannt; nur wenn sich das Regiment links von der Mitte eines grösseren Heereskörpers befand, so war der Rangirungs-Flügel links. Die Compagnien wurden nun im Regimente und in jedem Bataillone nach ihrem Dienstrange derart nebeneinander gereiht, dass die „ältesten" Compagnien an die Flügel, die „jüngsten" links von der Mitte oder in der Mitte der Bataillone zu stehen kamen. Die Grenadiere kamen auf den Rangirungs-Flügel. Ein Regiment von 12 Compagnien stand daher in folgender Ordnung:

Obristlieutenants-				Obristwachtmeisters-				Leib-			
Bataillon											
6.	12.	9.	3.	5.	11.	8.	2.	4.	10.	7.	1.
Compagnie.											

*) Die in diesem Capitel enthaltenen formellen Bestimmungen sind nicht als im Heere allgemein und gleichmässig geltende Vorschriften, sondern als mehr oder weniger verbreitete und von den Truppenkörpern angenommene Gebräuche zu betrachten.

Ein nach der Organisation vom Jahre 1701 completes Regiment zu 17 Compagnien rangirte zu 4 Bataillonen in folgender Ordnung:

Obristlieutenants-	Hauptmanns-	Obristwachtmeisters-	Leib-

Bataillon

Obrist-lieuts.-	13.	9.	2.	5.	12.	8.	1.	4.	11.	7.	Majors-	3.	10.	6.	Obrist-	Grena-diers-

Compagnie.

Stand das Regiment rangirt, so geschah zwischen den Bataillonen eine Ausgleichung der Stärke.

Innerhalb jedes Bataillons wurde der Compagnie-Verband ganz aufgehoben; die Officiere oder Unterofficiere traten aus ihrer Eintheilung und die Mannschaft wurde in drei gleiche Theile — Haupt-Divisionen — und zwar in den „rechten“ und „linken Flügel“ und in das „Corps de bataille (Corpo)“ getheilt. Jede Haupt-Division commandirte ein Hauptmann, dem ein Lieutenant oder Fähndrich und ein Feldwebel als subalterne Chargen zur Seite standen.

Jede Haupt-Division wurde hierauf in zwei „halbe Flügel“, jeder halbe Flügel in zwei „Züge (Plotons)“ getheilt.

Zwischen den Bataillonen, den Haupt-Divisionen und in der Mitte der Bataillone waren kleinere oder grössere Intervallen.

Zu jedem Zuge kam ein Corporal als Commandant, welcher vor der Mitte des Zuges stand. Von den übrigen Corporalen wurde einer am linken Flügel des hintersten Gliedes, die anderen am rechten Flügel des ersten Gliedes oder hinter dem Zuge zur Ueberwachung desselben aufgestellt.

Die Mannschaft wurde in den Gliedern mit Rücksicht auf ihr Dienstalter und ihre Körpervorzüge vertheilt, so dass die grössten Leute an die Flügel in das erste Glied, ältere, dienstvertraute Männer in das hinterste Glied, die jüngste und minder „schöne“ Mannschaft in die mittleren Glieder gelangten. Die Gefreiten erhielten zumeist ihre Eintheilung im ersten oder im hintersten Gliede. Wurden die Grenadiere bei ihren Compagnien belassen, so theilte man sie am rechten Flügel des ersten Gliedes der einzelnen Züge ein.

Auch hinsichtlich der Züge und der Eintheilung der Officiere galt ein gewisser Rang, wonach der 1. Zug, die „Avantgarde“, und der 12. Zug, die „Arrière- oder Retrogarde“ des Bataillons, den höchsten, der 5. und 9. Zug den nächsthöchsten Rang hatten u. s. w. Das Bataillon war demnach in nachstehender Weise rangirt:

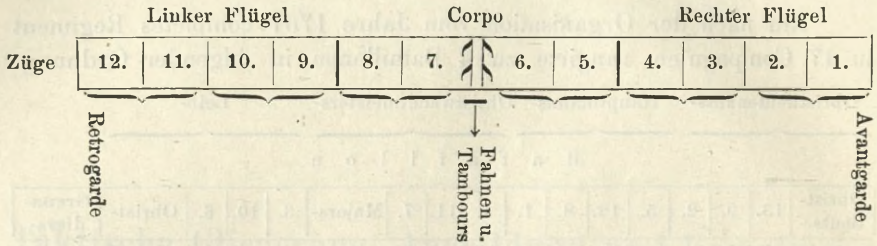

In dem Masse, als die Officiere complet waren, stand vor jedem der vier rangshöchsten Züge, bei Berücksichtigung des Dienstranges, ein Hauptmann, ein Lieutenant und ein Feldwebel. Die Fahnen, in der Mitte des Corps de bataille eingetheilt, standen stets unter Führung eines Lieutenants oder des ältesten Fähndrichs, von einer mit den Fahnen gleichen Anzahl Führern und Gefreiten, welche Fähndl-Träger, auch „Fahnenwacht" genannt wurden, bewacht.

Die Grenadier-Compagnie, in 3 Züge getheilt, stand im Regimente ausserhalb der „Retrogarde" oder des Rangirungs-Flügels.

Man unterschied eine Exercir-, eine Gefechts- und eine Parade-Aufstellung. In der bei gewöhnlichen Ausrückungen angenommenen Exercir-Aufstellung waren die Chargen in 4 Linien mit je 3 Schritten Abstand vor der Front der Abtheilung vertheilt. Zunächst an der Abtheilung war die Tambourslinie; hier waren je 1 oder 2 Tambours hinter den Commandanten der Haupt-Divisionen zum Signalgeben aufgestellt. Die Fahnen standen in der 2. oder Feldwebelslinie. In der 3. Linie waren die Lieutenants, in der 4. die Hauptleute aufgestellt.

Die Fouriere und Musterschreiber, ferner die Feldscherer und Fourierschützen wurden in 2 Züge, unter Führung des Regiments-Quartiermeisters, der in der Lieutenantslinie stand, auf dem rechten Flügel des Regimentes vereinigt. Dem Quartiermeister zur Seite blieb der Proviantmeister; hinter ihm in der Feldwebelslinie stand der Regiments-Feldscherer, in der Tambourslinie der älteste Fourier mit dem Stocke. Die Zimmerleute schlossen am rechten Flügel an die Avantgarde an, unter Führung eines Corporals. Der Rest der Tambours stand hinter der Mitte des Bataillons.

Die Stabsofficiere hatten keine bestimmte Eintheilung.

Bei der Gefechts- (Actions-) Aufstellung traten die Chargen in die Glieder hinter ihren sonstigen Aufstellungspuncten, so dass der Hauptmann im ersten Gliede an die Stelle eines Corporals kam, welcher in das 4. Glied zurücktrat, der Lieutenant und Feldwebel gelangten analog in die mittleren Glieder. Die Fahnen und Tambours traten hinter die Mitte des Bataillons, während die Fahnenwache das Intervall daselbst ausfüllte. Der Obrist stand hinter der

Mitte des Regimentes oder dort, wo seine Gegenwart nothwendig wurde, der Obristlieutenant auf dem rechten, der Major mit dem Wachtmeister-Lieutenant auf dem linken Flügel oder bei dem Obristen.

Die Fouriere und Musterschreiber begaben sich ausser Kampfbereich, die Feldscherer etablirten sich hinter dem Regimente ausser Gewehrertrag, und die Fourierschützen begaben sich zu ihren Officieren, um diesen im Falle der Verwundung dienlich zu sein.

Bei der Parade-Aufstellung standen die Tambours hinter der Front des Regimentes; alle Chargenlinien traten demnach um je drei Schritte zurück. Der Obrist stand mit dem Obristwachtmeister 15 Schritte vor dem Empfangsflügel, hinter diesem, unter Führung des Regiments-Tambours, die vereinigten überzähligen Tambours und hinter letzteren die Zimmerleute. Der Obristlieutenant stand mit dem Wachtmeister-Lieutenant vor dem entgegengesetzten Flügel. Die Fouriere, Musterschreiber, Feldscherer und Fourierschützen wurden in die Bataillons-Intervallen eingefügt.

Formirte das ganze Regiment in Folge geringen Standes ein Bataillon, so wurde dieses in ähnlicher Weise mit allen Stabs-Officieren besetzt. Eine selbständige Compagnie oder ein „Troupp“ wurde in 3 Züge getheilt und die Chargenbesetzung analog mit der einer Haupt-Division, nach Massgabe der vorhandenen Chargen, vollzogen.

In Folge der allmäligen Abschaffung der Pike und der Vertauschung der Muskete mit der schneller feuernden Flinte wurde die Tiefe der Aufstellung verringert. Solange noch in einzelnen Truppen Musketen und Piken vorhanden waren, sah man sich veranlasst, entweder noch sechs, manchmal auch — wie Markgraf Ludwig von Baden noch im Jahre 1697 anordnete — auch fünf Glieder zu formiren. In diesem Falle waren die vier rückwärtigen Glieder Musketiere, während das 1. und 2. oder das 1. Glied allein aus Pikenieren bestand.

Als nun die Flinten mit Anfang des 18. Jahrhunderts allseits im Gebrauche waren, wurde die Formirung zu vier Gliedern der allgemein gültige „kaiserliche Fuss“, und nur die Grenadiere standen, wenn sie nicht mit der Flinte exerciren oder fechten sollten, in 3 Glieder formirt. Oft mussten aber auch Musketier-Abtheilungen, in Folge der grossen Standes-Abgänge, in drei Glieder formirt werden.

Die Anzahl der Glieder, eine auch damals in gleichem Sinne wie heute gebräuchliche Bezeichnung, wurde durch den Ausdruck „3 oder 4 Mann hoch“ ausgedrückt. Die hintereinander stehenden Männer einer solchen mehrgliederigen Abtheilung hiessen „Reihen“; waren die mittleren Glieder unbesetzt, so wurde die Reihe „blind“ genannt.

In der Normal-Stellung hatte der einzelne Infanterist die Füsse auswärts gewendet einen halben Schritt von einander gesetzt, die Schwere des Körpers auf beiden Füssen ruhend. Der Körper und Kopf waren gerade gehalten, der Blick auf den Commandanten gerichtet. Die linke Hand hielt das Gewehr am Kolben „geschultert", mit dem Griffbügel an die Brust, den Lauf nach aufwärts gerichtet, und das Gewehr nach rückwärts geneigt. Die rechte Hand war natürlich gestreckt, so dass der kleine Finger an den Patrontaschen-Deckel zu liegen kam.

War der Füsilier mit der Schweinsfeder ausgerüstet, so hielt er diese mit dem Haken am Zeigefinger der linken Hand an den Kolben und mit der rechten Hand schräge vor dem Leibe.

Der Corporal hielt das Kurzgewehr in der linken, der Feldwebel in der rechten Hand neben der Schuhspitze aufrecht stehend. Der Stock wurde an das Kurzgewehr angeschlossen gehalten. Die Officiere hielten ihre Partisanen und Springstöcke in gleicher Weise wie die Feldwebel.

Die Unter- und Oberofficiere der Grenadiere trugen die Flinte wie die Chargen der Füsiliere das Kurzgewehr und die Partisane.

In diesen Stellungen hatte Jedermann zur Ausführung der Handgriffe und Evolutionen auf das Commando „Gebt Achtung!" unbeweglich zu stehen.

Die Männer eines Gliedes waren so weit von einander gestellt, dass ein Mann des anderen Schulter mit gestrecktem Arme berühren konnte. Um bei den Bewegungen die Fühlung zu erhalten, wurden bei den meisten Regimentern die Arme in die Seiten gestemmt, wodurch sich die Nebenmänner mit den Ellbogenspitzen leichter berühren konnten. Die Glieder standen mit einer Distanz von drei Schritten oder Kurzgewehrs-Länge hintereinander. Auf diesen grossen Intervallen zwischen den Gliedern und Reihen basirte der grösste Theil der Evolutionen, da sie sowohl zum Wechsel und Durchmarsch, als auch zum Doubliren der Glieder und Reihen nothwendig waren.

Die Männer einer Reihe standen der Art hintereinander, dass der rückwärtige Mann über die rechte Schulter des vorderen blicken konnte.

Zum Zwecke der Evolutionen wurden die Reihen in gerade und ungerade getheilt; aus gleichem Grunde unterschied man „halbe Reihen", „halbe", „Viertels-" und „Drittels-Glieder". Die Abtheilung des Regimentes oder Bataillons in diesem Sinne geschah durch den Wachtmeister-Lieutenant, innerhalb der Züge durch die Feldwebel.

Die Bewegungen oder Handgriffe wurden entweder durch ein Commando oder durch den Trommelschlag angeordnet. Die Ausführung

der Commandos erfolgte auf das letzte Wort, welches von dem commandirenden Officier kurz und kräftig ausgesprochen ward. Die Ausführung auf den Trommelschlag geschah, sobald das Signal vollständig gegeben war, und zwar auf das Beispiel der Unterofficiere und älteren Mannschaft vom rechten gegen den linken Flügel.

Die gebräuchlichsten Regimentsstreiche: Dupplir-, Feld-, Todten- und Dragoner-Marsch, Vicater (Vergatterung), Rast, Troupp, Betstund, Zapfenstreich, Schaar- und Tagwacht, Appell, Schanzstreich und Alarm, wurden durch Beisetzung von einfachen und doppelten Streichen, von Wirbeln und durch Benutzung einzelner Theile der Streiche, in eine solche Zahl von Signal-Combinationen gebracht, dass sie den Griffen und Evolutionen genügten.

Mit vielem Nachdrucke wurde darauf geachtet, dass eine Abtheilung die Handgriffe und Evolutionen in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuführen vermochte. War dies bei der grossen Zahl der Griffe und Bewegungen schon für die fehlerfreie Ausführung auf Commando nothwendig, so war es für das Verständniss der Trommel-Signale geradezu unentbehrlich, weil diese von der Mannschaft unmöglich so vollständig erlernt werden konnten, um gut danach zu exerciren. Als Probe ob diese Reihenfolge der Griffe und Bewegungen der Truppe geläufig sei, diente das Exerciren „in der Stille", wobei sich ohne Commandos oder Signal, nur nach dem unterstützenden Beispiele der Unterofficiere, Griff und Bewegung in regelmässigen Zeitintervallen folgten. Den Unterofficieren war es gestattet, die betreffenden Commandos leise ihren Nebenmännern zu sagen. Glaubte sich der commandirende Officier auf die Mannschaft bei dieser Production nicht ganz verlassen zu können, so stellte er sich an den rechten Flügel und flüsterte dem nächsten Unterofficier das Commando zu, worauf die Griffe und Bewegungen vom rechten Flügel abgenommen wurden. Diese Reihenfolge konnte beim Exerciren mit Trommelschlag dadurch unterbrochen werden, dass der letzten Ausführung ein oder mehrere Trommelwirbel folgten, was zu bedeuten hatte, dass so viel Griffe oder Bewegungen aus der Reihenfolge auszubleiben hatten, als Wirbel geschlagen wurden.

Wollte man von den Handgriffen auf die Evolutionen übergehen, so wurde dies durch ein besonderes Trommel-Signal angeordnet.

Aus diesen Verfügungen und Gebräuchen geht hervor, wie ausserordentlich schwer es war, eine Abtheilung nach allen Anforderungen fehlerlos zu produciren. Die Gleichzeitigkeit in der Ausführung der Bewegungen und Griffe wurde nicht in allen Regimentern verlangt, aber jedenfalls angestrebt.

Das Exerciren des Regimentes geschah unter Commando des Obristwachtmeisters oder des ältesten Hauptmannes, in Gegenwart eines inspicirenden Vorgesetzten unter jenem des Regiments-Commandanten.

Das „Exercitium“ wurde gemeiniglich in folgender Weise eingetheilt:

1. Handgriffe mit der Flinte oder Muskete und Wendungen des Körpers.
2. Die Chargirung.
3. Die Evolutionen einer Abtheilung.
4. Das Grenadier-Exercitium.
5. Die Vertheidigung gegen die Reiterei.
6. Das Exercitium mit der Schweinsfeder.
7. Das Exercitium mit dem Kurzgewehre.
8. Die Marsch-Ordnung.

Zur Einleitung eines Griffes oder einer Bewegung wurde „Gebt Achtung!“ commandirt oder „Troupp“ geschlagen.

Das Exercitium der Handgriffe und Wendungen enthielt im Graf Wallis'schen Regimente 56 Commandos, deren jedes wieder in 3 Tempos zerfiel.

Alle Griffe und Bewegungen wurden aus der Stellung mit dem „Gewehr hoch“ ausgeführt; der Soldat ergriff hiezu das Gewehr, den Lauf gegen sich gewendet, mit der rechten Hand im Kolbenhalse, mit der linken oberhalb des Schlosses, und erhob es so weit, dass das Schloss in die Höhe der rechten Schulter kam. Auf das Commando „Gewehr beim Fuss“ wurde es zur rechten Schuhspitze gesetzt.

Wenn sich eine Abtheilung des Gewehrs entledigen sollte, wie im Lager und auf Wachen, wurde commandirt: „Niederlegt euer Gewehr!“ worauf der Soldat, mit dem linken Fuss einen Schritt vortretend, das Gewehr senkrecht auf die Front vor sich legte.

Die Ladung geschah auf folgende Weise: Auf das Commando „Blast und putzt die Pfann' aus!“ wurde der Pfannendeckel geöffnet, die Pfanne mit dem Daumen ausgewischt, hierauf ausgeblasen, mit dem rechten Fuss ein Schritt zurückgemacht und das Gewehr in die wagrechte Lage mit gestreckten Armen gesenkt. Auf „Ergreift euer Pulverhorn!“ wurde mit den Zähnen der Zapfen desselben herausgezogen, auf „Zündkraut auf die Pfann'!“ Pulver auf die Pfanne gestreut und das Pulverhorn wieder geschlossen. Auf „Schliesst die Pfann'!“ wurde das Gewehr vor die rechte Seite erhoben. Auf das Commando „Setzt das Gewehr zur Ladung!“ wurde es zur linken Schuhspitze mit dem nach rückwärts gewendeten Laufe gesetzt und mit der linken Hand unter der Mündung ergriffen. In einzelnen Regimentern liess sich

der Soldat auf dieses Commando auf das rechte Knie nieder und legte die Flinte auf das linke Knie. In anderen Regimentern wurde auf das Commando „Schwenget das Gewehr zur Ladung!“ der rechte Fuss, mittelst einer Drehung auf dem linken, so vorgesetzt, dass der Soldat nach links gewendet war. Das Gewehr wurde mit der linken Hand in schräger Richtung vor dem Leibe gehalten. Diese Art des Ladens sollte beim Laden im „Avanciren“ angewendet werden, hatte aber wenig practischen Werth. Auf das Commando „Pulver in den Lauf!“ wurde die Patrone ergriffen, abgebissen und in den Lauf gesteckt.

Ueber die Commandos „Kugel aus dem Mund!“ und „Pfropf vom Hut!“ sagt Wallis, „dass sie reine Ceremoniells sind, da man wohl „weiss, dass der Mann nicht so viel Kugeln im Mund, als er oft zu „chargiren nöthig hat, halten kann; es wäre denn, man bekäme „während der Action neue Munition und man steckt sie auf wenige „Momente in den Mund“. Auf ersteres Commando griff der Soldat mit zwei Fingern der rechten Hand in den Mund und zog sie dergestalt heraus, dass es in der ganzen Abtheilung Einen „Schnalzer“ machte. Auf letzteres wurde ein Schlag auf den Hut gegeben.

Auf das Commando „In zwei Zügen zieht den Ladstock heraus!“ wurde der Ladstock aus der Flinte gezogen, gewendet und mit dem dicken Ende nach abwärts schräge vor die Brust gehalten. Nach Ausführung der Griffe „Ladstock in Lauf!“ „Gebt der Ladung 3 Stoss!“ „In zwei Zügen den Ladstock heraus!“ und „Den Ladstock an sein Ort!“ wurde das Gewehr wieder „hoch“ genommen.

Das Feuern geschah mit der Flinte in folgender Weise:

Auf das Commando „Spannt den Hahnen!“ und sodann „Schlagt an!“ wendete sich der Soldat nach rechts, setzte den rechten Fuss zurück und brachte das geladene Gewehr in die wagrechte Lage, mit dem Kolbenschuh an der rechten Schulter. Bei der Muskete wurde auf das Commando „Spannt den Hahnen!“ die Lunte abgeblasen, auf „Passt auf!“ in den Hahn eingesetzt und auf das „Blast ab!“ nochmals abgeblasen, damit eine „lebendige Gluth“ erzeugt werde. Auf das Commando „Schlagt an!“ wurde die schwere Muskete auf den Haken der vorgesetzten Schweinsfeder gestützt. Beim Exerciren war es nicht gestattet zu zielen, sondern es musste der Kopf gerade gehalten und der Blick auf den Commandanten gerichtet werden. Auf das Commando „Gebt Feuer!“ drückte der Soldat rasch los, oder gab beim „Exerciren“ ohne Patronen mit dem rechten Fuss einen „Stampfer“ auf den Boden. Auf das Commando „Setzt ab!“ nahm er das „Gewehr hoch“ und brachte den rechten Fuss wieder in gleiche

Linie mit dem linken. Auf das Commando „Herstellt den Hahnen“ wurde der Hahn „mit affectirter Gewalt“ in die Sicherheitsrast gespannt.

Zum „Gewehr präsentirt!“ setzte der Soldat den rechten Fuss mit gebogenem Knie zurück und senkte das hochgehaltene Gewehr, dass das Schloss vor der rechten Hüfte stand. Das Aufstecken des Bajonnets geschah auf 4 Commandos, wonach das Gewehr vor die Mitte des Leibes gesetzt, das Bajonnet mit der rechten Hand gezogen, gepflanzt und das Gewehr wieder „hoch“ genommen wurde. Die Handgriffe mit gepflanztem Bajonnet bestanden in dem „Fällen des Bajonnets“, wozu der Soldat eine Halb-rechts-Wendung ausführte und das Gewehr mit der rechten Hand im Kolbenhals haltend, auf dem linken Vorderarm ruhen liess; ferner in geraden Ausfällen mit gleichzeitigem „Avanciren“ und „Retiriren“.

Auf das Commando „Verkehrt schultert euer Gewehr!“ wurde das Gewehr mit dem Kolben nach oben geschultert getragen.

Bei Regenwetter trug der Soldat das Gewehr „verdeckt“ unter der linken Achselhöhle mit dem Ellbogen an den Leib gedrückt.

Zu Begräbniss-Feierlichkeiten wurde das Gewehr mit dem Kolben nach auf- und vorwärts, mit dem Laufe nach ab- und rückwärts unter der linken Achselhöhle, von der linken Hand am Kolben, von der rechten von rückwärts in der Mitte erfasst, getragen.

Die Wendungen des Körpers bestanden in einer halben und Viertel-Umdrehung nach beiden Seiten auf dem linken Absatze. Bei dem Exerciren nahm man bei jeder Wendung das Gewehr wie zum Präsentiren; nach den halben Wendungen wurde ohne weiteres Commando durch deren Wiederholung, ebenso bei den Viertel-Wendungen durch viermaliges Drehen, wieder die ursprüngliche Front genommen.

Die vorgeschriebene Reihenfolge des Exercitiums wurde durch das Präsentiren des Gewehres nach jedem vollendeten Griffe und durch die Wendungen des Körpers mit allen Tragarten des Gewehres bereichert.

Das Feuer (Chargirung) der Abtheilungen wurde gewöhnlich „gliederweise mit voller Front“ gegeben; es konnte aber auch zugsweise, mit halben und Viertels-Gliedern und mit halben Reihen chargirt werden. Die zum Feuern bestimmten Glieder mussten stets aneinander schliessen, was entweder nach vorwärts, oder nach der halben Wendung auch gegen das letzte Glied geschehen konnte.

Feuerten alle vier Glieder, so fielen auf das Commando „Viertes Glied, schlagt an!“ die drei vorderen auf die Knie; nach dem Abfeuern und dem hierauf folgenden Commando „Setzt ab!“ erhob sich das

nächstvordere Glied zum Feuern und so fort, bis wieder das vierte Glied geladen hatte und zum Feuer angerufen wurde; während die vorderen drei Glieder kniend luden.

Um zugsweise zu feuern, wurden die Intervallen zwischen jeder Reihe durch das Commando „Rechts (links) schliesst euren Ploton!" „Marsch!" innerhalb des Zuges aufgehoben, so dass zwischen jedem Zuge ein nahezu abtheilungsbreites Intervall entstand. Zum Feuern mussten sodann auch noch die Glieder geschlossen werden.

Um mit zwei Gliedern zugsweise zu feuern, wurde commandirt: „Mit halben Reihen halb rechts und halb links, schliesst eure Reihen!" „Marsch!" worauf das erste und zweite Glied so weit rechts, das dritte und vierte Glied so weit links anschlossen und sich in eine Linie richteten, dass sie mit den Reihen der nebenstehenden Züge eine zweigliederige Front bildeten, die sodann zum Feuer durch Benennung der betreffenden Züge angerufen wurde.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Feuer mit voller Front und dem zugsweisen Feuer in vier Gliedern oder mit halben Reihen bestand darin, dass im ersteren Falle gliederweise, in letzterem vom dritten und zweiten Gliede gleichzeitig geschossen wurde. Beim zugsweisen Chargiren kniete blos das erste und zweite Glied nieder, das vierte Glied blieb „in Reserve" mit fertigem Gewehre.

Das Feuern mit einzelnen Gliedern der geraden oder ungeraden Reihen dürfte wohl keine kriegsmässige Anwendung gefunden haben. Hingegen war das „reihenweise Chargiren" oder „Heckenfeuer", vom rechten gegen den linken Flügel der Züge laufend, eine beliebte Feuerform.

Eine besondere Feuerart war das „Mit voller Front Chargiren und Avanciren", wobei das hinterste Glied nach der Decharge des ersten Gliedes vor dieses trat und feuerte; der Gliederwechsel wurde so lange fortgesetzt, bis der Commandant die Bewegung einstellte. Dieses Chargiren kam jedoch im Gefechte nicht zur Anwendung, da es Verwirrung erzeugte.

Hingegen wurde später das „plotonsweise im Avanciren Chargiren!" gebraucht, bei welchem der feuernde Zug mit dem letzten Glied auf die Höhe des ersten der nebenstehenden Abtheilung vorrückte und feuerte. So wurde dieses Avanciren und Feuern staffelweise vom rechten gegen den linken Flügel fortgesetzt.

Auf die Gewandtheit und Schnelligkeit des Ladens und auf das präcise Feuern „mit voller Front" wurde die grösste Aufmerksamkeit verwendet, und hierin das Hauptmerkmal der kriegsgemässen Ausbildung erkannt.

Bei dem Feuer im Kampfe gegen die Türken wurde auf ein langsames, aber möglichst fortgesetztes Feuern gesehen, weil diese ein solches mieden und die Unterbrechungen desselben zum Anprall benutzten. Gegen den „regulären Feind“ wurden hingegen kräftige Salven angewendet.

Das Feuern eines Mannes ohne Commando unterlag den strengsten Strafen.

Die Evolutionen, welche von Graf Wallis in 100 Commandos beschrieben werden, ohne dass damit alle Bewegungen erschöpft wären, bestanden: In dem Duppliren der Reihen und der Glieder, in dem Schliessen der Glieder und der Reihen, in den Schwenkungen und dem Brechen der Front, in den Colonnen-Formationen und in dem Contramarsche.

Das „Duppliren der Reihen“ geschah durch das Seitwärtstreten der geraden oder ungeraden Reihen in die Gliederdistanz ihrer nebenstehenden Reihe; das Duppliren nach rechts betraf die geraden, nach links die ungeraden Reihen.

Es geschah ferner durch ein Seitwärtsrücken der halben oder Viertels-Glieder in die Gliederdistanz des stehenden Theiles des Zuges. Diese Dupplirungen konnten nach vorwärts, als auch „hinterwärts“ nach beiden Seiten angeordnet werden.

Das „Duppliren der Glieder“ geschah durch ein Einrücken des ersten und dritten oder des ersten und zweiten Gliedes nach rückwärts, des zweiten und vierten oder des dritten und vierten Gliedes nach vorwärts, in die Reihen-Intervallen der stehenden Glieder.

Durch das „Duppliren der Reihen“ erhielt man eine achtgliederige, durch das „Duppliren der Glieder“ eine zweigliederige Aufstellung. Jene Evolution hatte eine Verdichtung und Verkürzung, diese eine Verlängerung der Gefechtsfront zum taktischen Zwecke. Dass dieselben auf jede denkbare Weise ausgeführt werden mussten, lag nur in der Sucht nach Complicirtheiten.

Das „Schliessen der Glieder“ nach vor- oder rückwärts war eine Vorbereitung für das Feuer.

Das „Schliessen der Reihen“ divisions-, flügel- und zugsweise nach einer Seite, gegen die Mitte oder von der Mitte gegen beide Flügel, ergab nahezu abtheilungsbreite Intervallen in der Front. Es diente als Vorbereitung für das abtheilungsweise Feuer und für den Front-Marsch in coupirtem Terrain.

Die „Schwenkungen“ geschahen um einen stehenden Drehpunct. Um die hiebei nothwendige Fühlung der Mannschaft herbeizuführen, wurden bei einigen Regimentern die Arme in die Seite gestemmt, bei

anderen die Reihen gegen den Drehpunct geschlossen und erst nach dem Uebergange in die neue Front wieder geöffnet. Die Schwenkungen dienten sowohl zur Veränderung der Front, als auch zur Bildung der Marsch-Colonne.

Die Veränderung der Front geschah durch Schwenkung der ganzen Abtheilung auf einem halben oder Viertel-Kreisbogen, um einen Flügel oder um die Mitte, ferner durch die flügel- oder zugsweise Schwenkung und den darauf folgenden Aufmarsch auf die Tête-Abtheilung, endlich durch die halbe Wendung, die reihenweise Schwenkung und das Herstellen der Front.

Die Formirung der Marsch-Colonnen geschah durch das Abschwenken und Brechen der Front mit Divisionen, halben Flügeln und Zügen.

Die Herstellung der Front aus der Colonne geschah durch Aufschwenken der Abtheilungen in eine Colonnenflanke, oder durch Schwenken und Aufmarschiren, wodurch der an der Queue befindliche Flügel gegen die Marschrichtung, die Front aber gegen eine Flanke der Colonne zu stehen kam.

Der Contramarsch geschah glieder- oder reihenweise. Auf das Commando: „Mit vollen Reihen und ganzen Gliedern contramarschirt!“ verkehrte sich das erste Glied, marschirte durch das Reihenintervall an die Stelle des letzten, welches ebenso wie die mittleren Glieder um 3 Schritte vortrat; dem ersten folgte das zweite, welches sich wieder hinter dem ersten formirte, sodann das dritte hinter dem zweiten u. s. f.; dieser Contramarsch wurde so lange fortgesetzt, bis das erste Glied zum Halten befehligt wurde. Auf das Commando „Mit ganzen Reihen und vollen Gliedern halb rechts, Contramarsch!“ machte die ganze Abtheilung die Wendung „halb rechts“; die rechte Flügelreihe aber „rechts umkehrt!“ Letztere marschirte hierauf sich nochmals halb rechts wendend, durch die Glieder-Distanzen an die Stelle der linken Flügelreihe, während alle übrigen Reihen nach rechts rückten; an der Stelle der rechten Flügelreihe sich ebenfalls halbrechts wendeten und so noch den Contramarsch gegen den linken Flügel wie die erste Reihe bewirkten; die Bewegung wurde fortgesetzt, bis diese erste Reihe zum Halten befehligt wurde.

Der gliederweise Contramarsch wurde angewendet, um z. B. von einem Banket zu chargiren, wo nur das vorderste Glied feuern konnte und hierdurch stets ein neues Glied in die erste Linie gelangte.

Der reihenweise Contramarsch hatte keine Anwendung im Kriege, sondern war „mehr eine gute Excuse eines Obristwachtmeisters,

„nachdem er ohnrecht einmarschirt und die rechte vor die linke Hand „genommen, und sonsten mehr ein Exercitium als practicabel".

Das Grenadiers-Exercitium unterschied sich von jenem des Musketiers durch den Gebrauch der Grenade (Granate). Hiezu hing der Grenadier die Flinte an dem Riemen über die rechte Schulter auf den Rücken.

Das Werfen der Grenade geschah auf folgende Weise: „Auf das Commando: „Ergreift eure Lunten!" machte der Grenadier eine Halbrechts-Wendung, zog die Lunte mit der linken Hand aus dem „Luntenberger" und zündete sie auf das „Richt' den Lunten!" an. Auf das Commando: „Fasst die Grenad!" wurde diese mit der rechten Hand in der Patrontasche ergriffen und auf „Oeffnet die Grenad!" an dem Mundloch gleich einer Patrone abgebissen.

Die Grenade wurde nur von dem vordersten Gliede geworfen, und um alle 3 Glieder zum Werfen gelangen zu lassen, ein gliederweiser Contramarsch ausgeführt. Auf das Commando: „Das erste Glied blast den Lunten ab!" hierauf „Steckt an die Grenad und werft!" wurde die entzündete Grenade, indem gleichzeitig mit dem rechten Fusse ein Schritt vorwärts gethan ward, nach dem Ziele geschleudert.

Nach dem Zurücktreten des vordersten und dem Vortreten des mittleren und letzten Gliedes um eine Gliederdistanz, wiederholte sich das Luntenblasen, Anzünden und Werfen der Grenade, bis die drei Glieder geschleudert hatten, worauf nöthigenfalls das Commando zum Ergreifen der Grenade von Neuem ertheilt werden musste.

Die Musketiere wurden gewöhnlich mit dem Exercitium der Grenadiere bekannt gemacht, da diese aus jenen hervorgingen und so jeder Infanterist in die Lage kommen konnte, später als Grenadier verwendet zu werden.

Zur Vertheidigung gegen Reiterei wurde das Carré und zwar: auf dreifache Weise, von den Grenadieren aber der „Triangel" formirt.

1. Das vierte Glied der beiden Flügel dupplirte hinter dasjenige des Corps de bataille; hierauf verkehrten die Flügel und die vereinigten vierten Glieder die Front, jene bildeten durch Einschwenken links und rechts die beiden Flanken, diese marschirten zur Schliessung und Bildung der hinteren Seite nach rückwärts.

2. Der siebente, achte und neunte Zug blieben als vordere Seite stehen, während die anderen Züge verkehrten und links, rechts, beziehungsweise zweimal rechts zur Schliessung des Carrés einschwenkten.

3. Die linke oder rechte Hälfte des Bataillons rückte zur Dupplirung der anderen Hälfte hinter das letzte Glied, so dass beiderseits

die Flügelzüge ohne Dupplirung blieben und beide Flanken des Carrés schlossen, nachdem die eingerückten fünf Züge auf Zugsbreite zurückgetreten waren.

Die Fahnen mit der Fahnenwache kamen bei Formirung der Carrés in die Mitte des hohlen Raumes.

Das Feuer wurde mit der vollen Front jeder Seite gliederweise gegeben.

Da die Grenadiere nur in drei Gliedern standen, hauptsächlich aber „um denen Herren Grenadiers was besonders zu machen, um dero Qualität zu erkennen", formirten sie mit Rücksicht auf ihre grössere Fertigkeit ein „Triangel", wovon jede Seite zwei Mann hoch war. Hiezu dupplirte sich das dritte Glied hinter der Mitte, Alles verkehrte die Front, das dupplirte dritte Glied marschirte so weit nach rückwärts, dass die gleichzeitig von den Flügeln nach rückwärts schwenkenden halben ersten und zweiten Glieder mit jenen ein gleichseitiges Dreieck bildeten. Die Grenadiere schossen sodann mit „halben Gliedern".

Nach Formirung des Carrés wurden die Schweinsfedern gepflanzt oder die spanischen Reiter „hergestellt", wenn mit Hinblick auf den Gegner oder auf den in der betreffenden Heeres-Abtheilung herrschenden Gebrauch Schweinsfedern an die Mannschaft vertheilt, und die Balken zur Hand waren.

Bei ergriffener Schweinsfeder waren besondere Verhaltungen für die Gewehrgriffe angeordnet.

Wenn keine Balken vorhanden waren und die Schweinsfedern gepflanzt wurden, schlossen die Glieder auf halbe Distanz an, und die Abtheilung rückte drei Schritte vor; die Schweinsfeder wurde zur rechten Schuhspitze gestellt und der linke Fuss vorgesetzt; der Füsilier machte auf beiden Fussspitzen eine halbe Umdrehung nach rückwärts und drückte die Schweinsfeder, beim Haken erfasst, in den Boden. Sämmtliche Glieder traten hierauf durch die gepflanzten Schweinsfedern an ihren Aufstellungspunct zurück.

Die Schweinsfedern konnten auch von den ungeraden oder geraden Reihen, ferner durch ein Seitwärtstreten des zweiten und vierten Gliedes schachbrettförmig gepflanzt werden, was aber ohne practischen Nutzen war.

Sollten die spanischen Reiter aufgestellt werden, so gingen von jedem Zuge — da gewöhnlich 12 Balken auf ein Bataillon kamen — 2 Gefreite zu den Balkenkarren und brachten die Balken vor ihre Züge. Auf das Commando „Spickt eure Balken!" steckte das erste Glied seine und der übrigen Glieder Schweinsfedern in die Balken. Die

spanischen Reiter wurden gewöhnlich 15 Schritte vor der Truppe aufgestellt und zusammengehängt.

Die Balkenträger blieben bei den Enden der spanischen Reiter, um diese im Falle einer Seitwärtsbewegung der Truppe zu tragen oder, im Falle eines Durchmarsches, zu öffnen.

Das Kurzgewehr wurde entsprechend den Gewehrgriffen „hoch", „geschultert", „verkehrt" und „zum Begräbniss" getragen.

Der Marsch wurde gewöhnlich ohne Rücksicht auf das Tempo und das gleichzeitige Austreten „mit demselben Fusse" ausgeführt. Manche Regimenter mochten wohl das Streben gehabt haben, den Gleichschritt zu practiciren, dies stand aber mit den gebräuchlichen Evolutionen in einigem Widerspruche, da oft dieselbe Bewegung von einem Theile mit einem anderen Fusse angetreten wurde, als von dem übrigen Theile. Dass der Marschtact auf längeren Märschen gleichmässig wurde, dafür sorgten die Spielleute, welche unter einem fortdauernden Wirbel mit einzelnen Trommelstreichen den Marschtact bezeichneten. Die Tambours beschleunigten und verlangsamten unter Leitung des Regiments-Tambours und je nach der Angabe des Commandanten das Marschtempo, namentlich bei Aufmärschen, beim Passiren von Defiléen u. dgl.

Eine Abtheilung konnte in entwickelter Linie „vor- und hinterwärts marschiren", wobei die Aufstellungsform unverändert blieb, oder sie konnte „geschlossen marschiren", wobei die Glieder nach vorwärts oder die Reihen abtheilungsweise seitwärts geschlossen waren. Das „gliederweise geschlossen Marschiren" diente, um rasch zum Feuer übergehen zu können; „das reihenweise geschlossen Marschiren" wurde in bedecktem oder coupirtem Terrain zum leichteren Umgehen von Terrainhindernissen angewendet.

Diese Frontmärsche wurden „in Bataille Marschiren" genannt.

Zu längeren Bewegungen auf dem Gefechtsfelde diente der Marsch in Colonnen, welcher je nach der Abtheilungsbreite „zugsweise", „mit halben Flügeln" und „mit ganzen Flügeln Marschiren" genannt wurde; die Distanzen zwischen den Abtheilungen betrugen je nach deren Breite 3, 6 oder 9 Schritte und wurden vom letzten Gliede der vorderen Abtheilung bis zum ersten der rückwärtigen bemessen.

Die Abtheilungsbreite konnte durch Abfallen vermindert, durch den Aufmarsch vergrössert werden; innerhalb der Züge wurde durch das Duppliren der Reihen die Abtheilungsbreite vermindert. Der Colonnenmarsch war für Kriegsmärsche und der Wechsel der Abtheilungsbreite für die Passirung von Engwegen bestimmt.

Der Reihenmarsch wurde gewöhnlich nur zu kurzen Seitenbewegungen angewendet.

Die Aufmärsche geschahen stets so, dass die Abtheilungen in ihr ursprüngliches Rangirungsverhältniss kamen, daher die Abmarschseite wohl beachtet werden musste.

Auch während des Marsches konnte der Aufmarsch ausgeführt werden, wozu die Tête-Abtheilungen den Schritt „verlangsamten".

Um eine Abtheilung in den Griffen, Evolutionen und Märschen zu üben, traten auf das Commando: „Fahnen, Ober- und Unterofficiere auf eure Distanz zum Exerciren! — Marsch!" die Fahnen durch die Reihen hinter das vierte Glied, die Unterofficiere machten eine Wendung gegen ihre Abtheilung, die Officiere traten der Mannschaft näher, um diese überwachen zu können.

Die geradlinige Richtung der Front wurde mit übermässiger Zeitverschwendung gepflegt.

Die Präcision in der Durchführung der Tempos forderte man mit Strenge; die Schläge auf Lauf, Kolben und Patrontasche, das „Stampfen" oder der Appell mit dem die Bewegung antretenden Fusse, die vorgeschriebene „Heftigkeit", mit der weniger markirte Tempos auszuführen waren, hatten wohl hauptsächlich die Hebung der Disciplin zum Zwecke; aber in Uebertreibung dieser Absicht oder in Verkennung dieses Zweckes traten mannigfache Tändeleien hervor, welche die Ausbildung ausserordentlich erschwerten und ihr den Charakter der Kriegsmässigkeit raubten. So musste bei vielen Regimentern die Bewegung abwechselnd einmal mit dem rechten, dann mit dem linken Fusse angetreten werden. Veraltete Commandos, für die Piken und Muskete bestimmt, mussten noch immer commandirt und markirend ausgeführt werden. In den Evolutionen herrschten die schwierigsten Künsteleien für das Duppliren der geraden und ungeraden Reihen, der halben, Drittels- und Viertels-Glieder. Es mussten noch die Haare unter den Hut gestrichen werden, obwohl sie schon im Zopfe gebunden waren u. s. w.

Die Commandos waren äusserst complicirt. Obgleich Wallis vor diesem in anderen Regimentern herrschenden Gebrauche warnt, so finden wir doch bei ihm Commandos wie: „Mit denen hintern viertels-„gebrochenen Reihen und ganzen Gliedern, rechts vorwärts, neben den „Mann verdopplirt euere Glieder. — Marsch!"

Erst Regal sucht rationell die Commandos abzukürzen und „das „übrige Blasfement, als wenn der Pfaff auf der Kanzel predige, und „Worte wie: Präsentirt euer Gewehr auszulassen, da man ohnedem „siehet, dass der Soldat keine Mistgabel in Handen habe".

Der Unterschied zwischen den Griffen und Evolutionen beim Exerciren und im Kriege ergab sich von selbst, da im letzteren Falle

alles Zwecklose wegen mangelnder Nothwendigkeit oder wegen der Unmöglichkeit es auszuführen, entfiel. Die Präcision im Feuern, für die damalige Taktik eine Hauptsache, blieb aber jedenfalls als eine werthvolle Fertigkeit im Gefechte möglichst aufrecht.

Trotz der Vielseitigkeit der Bewegungsformen und der dadurch scheinbar bedingten Manövrirfähigkeit der Truppen trat doch eine grosse Schwerfälligkeit in den taktischen Aufmärschen und in den Manövern auf dem Gefechtsfelde zu Tage. Diese ist der Unmöglichkeit des Verwerfens der einzelnen Abtheilungen, dem Mangel des Gleichschrittes, den grossen Glieder- und Reihen-Intervallen zuzuschreiben, wohl aber auch in dem Ueberwuchern der Pedanterie und des Ceremoniells zu suchen. Die geringe Theilbarkeit der taktischen Einheit, wonach eine abgetrennte Thätigkeit der Flügel nur bei dem unvermeidlichsten Drange der Umstände zugegeben wurde, erschwerte ebenfalls die taktische Ausnutzung der Waffe.

Wenn das Bataillon im Gefechte in der Bewegung war und daher zeitweilig das Feuer einstellen musste, so war es Regel, dass sich die Flügelzüge, je unter Führung eines Officiers, vor der Front in ein Glied auflösten, um ein gezieltes und selbständiges Feuer zu unterhalten. Dieser, an das geöffnete Feuergefecht mahnende Vorgang wurde im Heere durch die irregulären Truppen (Croaten) eingebürgert, welche in solch' aufgelösten Formen zur Sicherung der Flanken und des taktischen Aufmarsches verwendet wurden. Solche Feuerlinien benutzten auch das Terrain als Deckung und zum Auflegen der Flinten beim Zielen.

Die wachsende Vorliebe für das Feuergefecht verdrängte den Gebrauch der blanken Waffe dergestalt, dass, abgesehen von der gänzlichen Abschaffung der Pike, das Bajonnet hauptsächlich nur als Defensiv-Waffe gegen die Reiterei gebraucht wurde, und der offensive Kampf mit der blanken Waffe immer mehr in den Hintergrund trat. Das Feuergefecht war die Stärke der kaiserlichen Infanterie, und gewöhnlich liess sie sich nur gezwungen durch den Angriff des Gegners oder bei dem Kampfe um Objecte in das Handgemenge ein. Offensive Stösse ordneten weder die Vorschriften an, noch riethen die Taktiker des kaiserlichen Heeres dazu. Prinz Eugen jedoch erweckte den Offensiv-Sinn und liess mehrfach zum Bajonnet-Angriffe schreiten, der dann gewöhnlich, nach Abgabe einer Salve, laufend ausgeführt wurde.

Reiterei.

Entsprechend den verschiedenen Gattungen der Reiterei war auch deren Ausbildung und taktische Verwendung eine wesentlich verschiedene.

Die Cürassiere bildeten den Stamm der gesammten Cavallerie, da sie sowohl die älteste, aus der Ritterschaft hervorgegangene Reiterei des Kaisers waren, als auch in taktischer Hinsicht den Dienst hauptsächlich zu Pferd und in geschlossenen Schlachtformen verrichteten.

Die Dragoner waren nach ihrer ursprünglichen Bestimmung hauptsächlich zum Kampfe zu Fuss berufen, um entlegene, von der Infanterie nicht mehr rechtzeitig erreichbare Puncte zu behaupten oder anzugreifen. Mit der Entwicklung ihres Reitergeistes wurden sie aber allmälig, fast in gleichem Masse wie die Cürassiere, für den Kampf zu Pferd verwendet.

Die Huszaren waren aus der irregulären ungarischen und südslavischen Reiterei (Croaten) hervorgegangen und wurden daher als im Range unter der, durch die Cürassiere und Dragoner gebildeten sogenannten „deutschen Reiterei" stehend angesehen; sie waren zum leichten Reiterdienste nach ihrer traditionellen Kampfweise bestimmt.

Nach den Eigenthümlichkeiten jeder Reitergattung wurden auch verschiedene taktische Fertigkeiten von derselben gefordert.

Die taktische Einheit der Reiterei war die Escadron in der Stärke von 140 bis 160 Reitern. Diese wurde durch die Vereinigung zweier administrativen Einheiten (Compagnien), deren das Regiment 12 besass, gebildet. Der ältere Compagnie-Commandant übernahm das Commando der Escadron, in welcher die Compagnie keinen abgesonderten taktischen Bestandtheil bildete.

Um ein Cavallerie-Regiment in die „Schlachtordnung" zu formiren, wurden die Compagnien in folgender Rangsordnung aufgestellt:

Obristlieut.-	2.	3.	Obristwchtm.-	1.	Leib-
Escadron					

Obristlieut.-	5.	2.	9.	3.	7.	6.	Obristwchtm.-	8.	1.	4.	Obrist-
Compagnie											

Die Rittmeister (Compagnie-Commandanten) standen fünf Schritte vor der Mitte der Escadronen, in welchen ihre Compagnien eingetheilt waren, mithin je 2 nebeneinander; der Obrist stand vor der Mitte der rechten, der Obristlieutenant vor jener der linken Flügel-Escadron, der Obristwachtmeister vor der Mitte des Regimentes, jeder 10 Schritte von der Front entfernt. Von dem Obristen stand 5 Schritte entfernt der Adjutant (Wachtmeister-Lieutenant).

Die Regiments-Pauken standen unter dem Schutze einer „Pauken-Wache" (1 Corporal und 12 Gemeine) hinter der Leib-Escadron.

Bei der Parade-Aufstellung rückten die Pauken zwischen die Leib- und erste Escadron.

Die Standarten der Compagnien befanden sich in der Mitte jeder Escadron.

Die Escadron wurde zumeist in 2 „Plotons“ und diese in je 3 Züge oder Corporalschaften getheilt. Vor den Plotons standen die Lieutenants und Cornets als Commandanten; die Unterofficiere waren an den Flügeln der Plotons und hinter der Front eingetheilt. Bei den Dragonern war aber auch ausser dieser Theilung die Gliederung des Regimentes in das Corps de bataille und zwei Flügel, wie bei der Infanterie gebräuchlich und fand beim Kampfe zu Fuss Anwendung, während zu Pferd immer die Escadrons-Formation Platz griff.

Diese Eintheilungen richteten sich nach dem Rangirungsflügel; war daher ein Regiment am linken Flügel eines grösseren Heereskörpers, so geschah die Rangirung von links nach rechts.

Die betreffenden Heerführer, so wie die Obriste ordneten, nach ihrer Anschauung oder nach der Terrain-Beschaffenheit, verschiedene Escadrons-Intervallen von 10—40 Schritten an.

Von entscheidender Bedeutung für den Gebrauch, für die Gliederung und Aufstellung der Reiterei war es, ob sie gegen den „Erbfeind“, die Türken, oder gegen die Franzosen in Verwendung kam. Da im Allgemeinen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts der Erbfeind als der gefährlichere Gegner erschien, so wurden auch die taktischen Fertigkeiten, welche der östliche Kriegsschauplatz bedingte, vom Heere vorwiegend gepflegt; ihr Character fand sich in den Truppen hervorragend ausgeprägt, und die kaiserliche Reiterei wendete mit Vorliebe jene Kampfweise an, welcher sie viele Siege über die Türken verdankte. Gegen den Erbfeind wurden, um die Linien compacter zu machen, drei Glieder, gegen den „regulären“ Feind zwei Glieder formirt. Zwischen den Gliedern war eine Distanz von 5 Schritten. Zwischen den einzelnen Reitern wurden solche Zwischenräume gelassen, dass sie sich, ohne sich zu berühren, frei bewegen konnten.

Die Dragoner, so wie die übrige Reiterei, hatten eine Aufstellung zu Fuss, welche bezüglich der Gliederung jener zu Pferd ähnlich, aber stets aus 3 Gliedern formirt war.

Um sowohl zur Aufstellung zu Fuss, als auch zu Pferd die zwei- und dreigliederige Aufstellung zu wechseln, dupplirte das dritte Glied zwischen das erste und zweite, oder jede dritte Reihe rückte als drittes Glied hinter das erste und zweite.

Zur Aufstellung zu Fuss wurde, nach dem Vorreiten der ungeraden Reihen auf Pferdelänge, abgesessen und die Pferde mit der Halfter aneinander „gekuppelt“. Die Mannschaft trat durch die Gliederdistanzen vor die Front der Pferde, bei welchen von jedem Zuge 3—4 Mann

blieben. Glieder-Distanz und Reihen-Intervall waren wie bei der Infanterie.

Die Stabs- und Oberofficiere übergaben ihre Pferde den Fourierschützen und standen mit gezogenem Degen vor der Front, wie bei der Infanterie, nur der Obristwachtmeister und die Pauker mit ihrer „Wacht" blieben zu Pferd.

Der Reitunterricht hatte, entsprechend dem Character des Kampfes, weniger den Zweck, grosse Beweglichkeit zu erzielen, als die Aufgabe, das Pferd möglichst an das Schiessen zu gewöhnen, damit die taktische Ordnung durch unruhige Pferde nicht gestört werde. Die Handhabung des Feuergewehres während der Bewegung, wobei die Zügelführung theilweise unterbrochen wurde, setzte immerhin einen festen Sitz, eine grosse Vertrautheit des Reiters und Pferdes voraus. Die schnellsten Gangarten wurden nur selten verlangt. Das Zurücklegen grosser Strecken wurde im Sinne einer bedeutenden Marschfähigkeit gepflegt, aber nicht mit der Forderung der Schnelligkeit verknüpft.

Die Officiere pflegten ihre Pferde nach der spanischen Schule zu dressiren.

Die Ausbildung zu Pferd zerfiel in folgende Theile:

1. Die Evolutionen.
2. Die Schwenkungen oder Conversionen.
3. Die Handhabung der Waffen.
4. Die Chargirung.
5. Das Carré.
6. Die Marsch-Ordnung.

In der Normal-Stellung hatte der Cürassier und Huszar den Degen (Säbel) so ergriffen, dass dessen Gefäss auf den rechten Schenkel, der Rücken der Klinge an die rechte Schulter angelehnt war; der Dragoner hielt das Gewehr „hoch", auf den rechten Schenkel aufgestemmt nach rechts geneigt.

Die linke Hand hielt den Zügel mit senkrecht gestellter Faust, dass der Daumen nach oben gekehrt war.

Die Evolutionen bestanden im Duppliren der Reihen und Glieder und wurden in ähnlicher Weise wie bei der Infanterie ausgeführt. Die Dupplirung der Reihen geschah mit halben, Drittels-, Viertels- und Achtels-Gliedern und hatte den Zweck, im durchschnittenen oder bedeckten Terrain Frontmärsche auszuführen oder dem Durchmarsche anderer Truppen Raum zu geben.

Die Dupplirung der Glieder bestand in dem erwähnten Wechsel zwischen der zwei- und dreigliederigen Aufstellung.

Die Schwenkungen geschahen mit geöffneten oder geschlossenen Reihen und Gliedern. Im ersteren Falle hatten sie den Zweck, die Marschrichtung auf die entgegengesetzte Seite zu verlegen; hiezu wurde zugsweise, zu Vieren (mit 4 Reihen) oder von jedem Reiter für sich geschwenkt. Die Schwenkung zu Vieren war die rascheste und einfachste. Die Schwenkung jedes einzelnen Reiters wurde durch Vorbrechen der ungeraden Reihen auf Pferdelänge ermöglicht; nach vollzogener Wendung rückten die vorgetretenen Reihen wieder in die Glieder ein. Da diese „Conversion" zumeist Unordnung hervorbrachte, so wurde sie in manchen Regimentern nicht angewendet.

Die Schwenkungen mit geschlossenen Reihen und Gliedern, wozu früher die Glieder-Distanzen und Reihen-Intervallen aufgehoben wurden, hatten den Zweck, die Schwenkung mit Rücksicht auf das Terrain auf einen kleineren Bewegungsraum zu beschränken; sie geschahen plotons- und zugsweise.

Das Exercitium mit den Waffen bestand bei den Cürassieren und Huszaren in der Handhabung des Degens, beziehungsweise Säbels und der Pistolen, bei den Dragonern ausserdem noch in jener der Bajonnet-Flinte.

Der Degen (Säbel) wurde an einem Riemen an der rechten Hand derart festgehalten, dass der Reiter auf das Commando „Ergreift die Pistolen!" den Degen (Säbel) an dem Riemen hängen liess und die linke Pistole aus dem „Holfter" zog. Auf „Macht euch fertig"! wurde der Hahn der mit der Mündung hoch erhobenen Pistole gespannt, auf „Schlagt an!" mit gestrecktem Arm und vorwärts geneigtem Körper auf die Mitte des Gegners gezielt, und auf „Feuer!" abgedrückt.

Auf das Commando „Die Pistolen an sein Ort!" wurde diese in die „Holfter" gesteckt und der Degen ergriffen, oder auf Commando die rechte Pistole ergriffen und abgefeuert. Um mit der Flinte zu feuern, wurde der „Laufknopf" des Zügels bis an den Pferdehals geschoben und dessen Bugende an den kleinen Finger der linken Hand gehängt, um so zum raschen Ergreifen des Zügels bereit zu sein.

Auf das Commando „Macht euch fertig!" wurde die hochgehaltene Flinte von der linken Hand ober dem Schlosse ergriffen und der Hahn gespannt, auf „Schlagt an!" an die rechte Schulter erhoben und auf den „halben Mann" gezielt, wobei sich der Dragoner vorneigte und etwas in den Bügeln erhob; auf „Feuer!" wurde rasch abgedrückt, und auf „Setzt ab!" das Gewehr wieder „hoch" genommen. Die Ladung wurde in ähnlicher Weise wie bei der Infanterie vorgenommen, das Gewehr jedoch hiezu auf die rechte Seite gebracht und die Patrontasche auf den Sattelknopf vorgezogen.

Der Dragoner trug die Flinte bei ergriffenem Degen entweder an der rechten Seite im Haken, oder an dem Riemen über die rechte Schulter gehängt.

Eine besondere Aufgabe der Ausbildung des einzelnen Reiters war die Erlernung des Gebrauches der Feuerwaffen in der Bewegung. Hiezu wurde nach Scheiben geschossen, und dem Dragoner gelehrt, die abgeschossene Flinte „in den Haken zu stossen" und rasch die Pistole zur Fortsetzung des Feuers zu ergreifen. Die Dragoner pflegten den Schiessunterricht im Allgemeinen derart, dass sie der Infanterie an Treffsicherheit überlegen waren.

Das Chargiren geschah entweder allein oder in Verbindung mit der Attake mit der blanken Waffe; die Art des Chargirens richtete sich nach dem Kriegsschauplatze. Der Erbfeind wurde mit Feuersalven, entweder stehenden Fusses oder im Avanciren oder im Retiriren empfangen.

Bevor das Feuer begann, traten die Chargen vor der Front in das Reihen-Intervall.

Die Cürassiere gaben die Salven mit den Pistolen, die Dragoner mit der Flinte oder mit der Pistole.

Das zweite Glied schloss dergestalt nach vorwärts an, dass die Vordertheile seiner Pferde zwischen die Hintertheile jener des ersten Gliedes kamen; das dritte Glied blieb schussfertig in Reserve. Die Abtheilungen wurden entweder mit ganzen oder halben Gliedern zum Feuer beordert. Damit die Männer des zweiten Gliedes feuern konnten, mussten sich jene des ersten möglichst weit zurücklehnen.

Um der allgemeinen Bewegung eines grösseren Heereskörpers oder dem weichenden Gegner zu folgen, wurde im „Avanciren chargirt", wobei im langsamen Schritte festgeschlossen vorgerückt und mit halben Gliedern gefeuert wurde. Um den Rückzug einer Abtheilung zu decken, wurde im „Retiriren chargirt" oder „scharmutzirt". Zum Chargiren blieben 3 Plotons (je eines von zwei Escadronen) stehen und gaben Feuer, die übrigen machten die zugs- oder plotonsweise Conversion und retirirten; nach einer entsprechenden Zeit hielten andere 3 Plotons, übernahmen das Feuern, und die Stehengebliebenen retirirten im Trabe bis in ihre Eintheilung; dies wurde nach Umständen fortgesetzt.

Zum „Retiriren und Scharmutziren" machte die Abtheilung die Conversion, und das dritte Glied wurde abwechslungsweise halbgliederweise zum Herstellen der Front gegen den Feind befehligt, worauf diese halben dritten Glieder gegen den Feind ausschwärmten, ihre Schüsse anbrachten und wieder in ihre Eintheilung „zurückjagten".

Um das Feuer möglichst präcise und continuirlich abzugeben, mussten die Reiter das rasche Laden durch viele Uebung erlernt haben.

Die Reiterei sollte nur dann schiessen, wenn sie in unmittelbarem Contacte mit dem Gegner stand, sonst bildete sie den unerschütterlichen Rahmen der ganzen Schlachtordnung.

Gegen die Franzosen und andere „reguläre" Reiterei sollte „mit dem Degen (Pallasch) in der Faust" vorgegangen werden; man glaubte aber auch hier das Feuer nicht entbehren zu können, daher das Chargiren mit der Attake in Verbindung gebracht wurde. Nachdem der Degen und von dem ersten Gliede die Pistole ergriffen waren, wurde im Trabe avancirt, die Pistole fertig genommen und auf 2—300 Schritte vom Gegner in Galopp übergangen; sobald man dem Anprall nahe war, wurde vom ersten Gliede Feuer gegeben, die Pistolen versorgt, der Degen ergriffen und Alles „jagte" mit erhobenem Degen auf den Feind. Viele Regimenter wendeten aber auch gegen den regulären Feind das einfache Chargiren an; erst der wachsende Einfluss des Prinzen Eugen auf die Kampfweise des Heeres steuerte dem Missbrauche, dass die Attaken stockten und in ein Chargiren übergingen. Er führte die Attake ohne Feuer, mit wachsender Schnelligkeit in der Vorrückung ein, den Erfolg auf die Kraft des Chocs basirend. War der Gegner geworfen, so sollte er durch eigens hiezu bestimmte Abtheilungen verfolgt werden, während die Hauptkraft, möglichst rasch die Ordnung herstellend, geschlossen folgen sollte. Misslang die Attake, so hatten die rückwärts folgenden Abtheilungen vorzubrechen; unter ihrem Schutze hatten sich die geworfenen Abtheilungen möglichst rasch zu sammeln. Die Reiter-Obriste waren, wegen der Schonung des Pferdematerials, dieser Kampfweise, welche vieler Uebung bedurfte, abgeneigt und verfielen ab und zu in die Gewohnheit des stehenden Feuerkampfes, daher auch dessen eifrige Ausbildung noch lange fortgesetzt wurde. Nur unter der directen Einwirkung des Prinzen gewann die kaiserliche Reiterei jenen Offensiv-Geist, der für die kräftige Durchführung der Attaken nöthig ist.

Die Huszaren wendeten sowohl gegen den Erbfeind als gegen den regulären Gegner nur die Kampfweise des „Scharmutzirens" an. Hienach schwärmten ganze Abtheilungen, unterhielten einen Feuerkampf und wichen dem Anprall des Gegners aus. Einzelne Abtheilungen, welche den „Scharmutzirenden" „im Staffel" folgten, schwärmten gegen den verfolgenden Feind, wo möglich seine Flanke gewinnend. Wurden die Huszaren verfolgt, so flüchteten sie sich hinter die geschlossenen Linien der anderen Truppen. Gegen den regulären Feind verwendet, suchten sie der Infanterie das Feuer abzulocken und des Gegners Flanke und Rücken zu bedrohen;

hatten sie den Feind in Verwirrung gebracht, so sollte dies der anderen Cavallerie Gelegenheit zum Einbrechen bieten.

Auch die „deutsche“ Cavallerie versuchte mittelst des Scharmutzirens zu kämpfen; da sie aber hiedurch ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet wurde und den Halt für die geschlossene Ordnung verlor, so wurde ihr die Kampfweise der „Ungarn“ untersagt.

Wie sehr der Defensiv-Geist selbst bei der Reiterei durch die wachsende Bedeutung des Feuergefechtes und durch die Eigenthümlichkeit des Kampfes mit den Türken um sich gegriffen hatte, beweist die Anwendung des Carrés durch die Reiterei. Vereinzelte Reiterabtheilungen formirten gegen die raschen Angriffe der überlegenen türkischen Reiterschaaren ein Carré — zumeist in 2 Gliedern. Dieses konnte im Schritt oder, wenn die Gefahr nahe war, im „vollen Jagen“ gebildet werden. Hiezu schwenkten 2 Escadronen vom rechten Flügel und $2^1/_2$ Escadronen vom linken nach vorwärts ein; $1^1/_2$ Escadronen blieben stehen und eine Escadron der linken und eine halbe der rechten Carré-Flanke bildeten durch wiederholtes Schwenken die vierte Seite. Alle Seiten machten die Conversion gegen „das Feld“, d. h. gegen den Feind.

Das Feuer wurde von jeder Seite mit halben Gliedern abgegeben.

Dieses Carré musste sich mit Leichtigkeit und ohne die geschlossene Form zu lösen, in jeder Richtung bewegen können. Auf diese Weise führten die kaiserlichen Reiter ganze Märsche aus, umschwärmt von der Reiterei der Türken und Tataren.

Die Marschordnung zerfiel in den Marsch en bataille und in den Abmarsch in Colonnenform. Je nach dem Masse der Kampfbereitschaft konnte jede Art mit geschlossenen oder mit geöffneten Reihen und Gliedern geschehen.

Bei dem Marsche en bataille oder en front rückte das Regiment in der Schlachtordnung vor oder zurück; die Escadrons-Intervallen waren den Umständen gemäss bestimmt.

Der Abmarsch geschah durch das Brechen der Front mit einer „Viertels“-Schwenkung in Escadronen, Plotons oder Zügen; er konnte nach rechts und links, vom rechten Flügel nach links oder vom linken Flügel nach rechts, endlich von den Flügeln nach vorwärts stattfinden. Die Cürassiere hatten nach vorwärts noch den Abmarsch aus der Mitte, wobei hinter dieser die Abtheilungen des rechten und sodann jene des linken Flügels folgten.

Die Breite der Abtheilungen konnte durch den Reihenmarsch vermindert oder vergrössert werden, und zwar sowohl während des Marsches als auch auf der Stelle.

Der Aufmarsch en bataille erfolgte aus den erwähnten Colonnenformen derart, dass das Regiment stets in die Rangirungs-Ordnung gelangte.

Die gewöhnliche Gangart zur Ausführung dieser Bewegungen war der Schritt, zur Herstellung der Distanzen oder um Raum zu geben, wurde in einen kurzen Trab übergegangen. Der scharfe Trab wurde nur zur Attake angewendet; der Galopp hingegen kam erst durch Prinz Eugen allgemein auch in die geschlossene Ordnung, während er sonst nur zum Scharmutziren diente.

Da die Reiterei das Schwergewicht ihrer Waffenwirkung nicht in die Schnelligkeit, sondern in die Feuerwirkung legte, so wendete sie auch dem Kampfe zu Fuss viele Aufmerksamkeit zu, und legte ihm grosse Bedeutung bei.

Wo nur einigermassen Terrainschwierigkeiten dem freien Fortkommen zu Pferd entgegengestanden, waren die Cürassiere, gleich den Dragonern bereit abzusitzen und den Kampf mit Pistole, Flinte und Degen durchzuführen.

Die Dragoner wurden in einem Exercitium ähnlich jenem der Infanterie für den Kampf zu Fuss ausgebildet, welches folgende Theile umfasste:

1. Die Handgriffe mit dem Gewehre, Degen und Bajonnete.
2. Die Evolutionen.
3. Die Chargirung.
4. Das Carré.

Der Dragoner hatte das Gewehr rechts geschultert und mit der linken Hand den versorgten Degen derart ergriffen, dass er bei Bewegungen nicht hindere. Die Stellung war, wie beim Infanteristen, mit geöffneten Füssen.

Die Handgriffe mit dem Gewehre und Bajonnete waren jenen der Infanterie gleich, abgesehen von einigen unwesentlichen Unterschieden. Um den Degen zu erfassen, wurde die Flinte, wie zu Pferd, über die rechte Schulter gehängt.

Die Evolutionen bestanden in dem Duppliren der Reihen und in dem Wechsel der drei- und zweigliederigen Aufstellung; sie wurden in ähnlicher Weise, wie zu Pferd und wie bei der Infanterie, ausgeführt.

Das Chargiren auf der Stelle wurde, nach dem Eintreten der Officiere in das Reihen-Intervall, durch das Schliessen der Glieder nach vorwärts und der Reihen gegen die Mitte der Escadronen eingeleitet. Das erste Glied kniete nieder, und das Feuer konnte mit ganzen oder halben Gliedern, plotons- oder escadronsweise gegeben werden, wobei das hintere Glied mit dem Feuer begann.

Zum „Chargiren mit Avanciren“ setzte sich die Abtheilung in einen sehr langsamen Marsch; jene Plotons, welche zum Feuer angerufen wurden, beschleunigten den Schritt, um so weit vorzukommen, dass sie, ohne wesentlich aus der allgemeinen Front zu gelangen, stehend feuern konnten.

Um „mit Chargiren zu retiriren“, verkehrte die Abtheilung mit Ausnahme der zum Feuern bestimmten Plotons die Front und marschirte langsam zurück; hatte die zurückgebliebene Abtheilung abgeschossen, so rückte sie raschen Schrittes in ihre Eintheilung, und andere Abtheilungen wurden zum Halten und Chargiren befehligt.

Sollte dem Gegner mit der blanken Waffe entgegengetreten werden, so gab die Abtheilung eine Decharge mit ganzen Gliedern, und auf das Aviso „Sturm“ warf das dritte Glied die Flinte an dem Riemen über die Schulter und ergriff den Degen; das erste und zweite Glied gingen mit gefälltem Bajonnete direct auf den Feind los, während das dritte Glied um die Flügel der Abtheilung in die feindlichen Flanken eindrang.

In ähnlicher Weise gingen auch die Cürassiere mit ergriffenem Degen zum Sturme von Schanzen und anderen Objecten vor.

Wurden die Dragoner beim Kampfe zu Fuss von feindlicher Cavallerie überrascht, so formirten sie das Carré wie zu Pferd, aber mit drei Gliedern, sie gaben Salven mit ganzen oder halben Gliedern. Zum Auf- oder Absitzen hingen die Dragoner die Gewehre über die Schulter.

Das Exercitium der deutschen Reiterei wurde mit derselben minutiösen Präcision wie bei den Fusstruppen ausgeführt.

Die Anordnung der meisten Bewegungen und Chargirungen zerfiel in ein „Avertissement“, welches durch den Commandanten des Regimentes dem Obristwachtmeister, mit der Stimme oder durch den Adjutanten, vermittelt wurde, und in das Commando zur Ausführung, welches durch den Obristwachtmeister selbst, gewöhnlich aber durch die Escadrons-Commandanten ertheilt wurde. Jede Anordnung konnte auch durch ein Signal mit der Trompete bei den Cürassieren und Huszaren, mit der Trommel bei den Dragonern ertheilt werden. Das ganze Exercitium wurde öfter in der im Regimente gebräuchlichen Reihenfolge, so wie bei der Infanterie, nur nach Signalen oder auch „in der Stille“ ausgeführt.

Um die Präcision zu erhöhen, mussten jene Männer, welche eine Anordnung speciell betraf, auf das „Avertissement“ ein Zeichen geben, um es dem Commandanten zu ermöglichen, eine falsche Auffassung des Befehles zu „remediren“; so „druckten“ die betreffenden Cürassiere,

den „Pallasch in der Hand, mit der Faust den Hut in den Kopf“, die Dragoner gaben mit der Flinte einen Stoss auf das Knie. Beim Exerciren zu Fuss waren „Stampfer“ mit dem Fusse, heftige Schläge auf das Gewehr und Aufstossen des Gewehres auf den Boden, sowohl Zeichen des Verständnisses als auch Mittel zur Steigerung der Präcision.

Die Bedürfnisse des Krieges brachten es mit sich, dass jede der drei Reitergattungen für die Verwendung der anderen in mehr oder minder ausgeprägter Weise geeignet sein sollte; dieses Bestreben machte sich bereits in sichtbarer Weise geltend. So wurden die Dragoner gleich den Cürassieren verwendet, und auch die Huszaren suchten sich den Kampf in der geschlossenen Form eigen zu machen.

Artillerie.

Das Artillerie-Corps war in seinen Einrichtungen noch nicht mit der Organisation der anderen Waffen in Uebereinstimmung gebracht. Wenn es auch dem Heere bereits dienstlich einverleibt war, so herrschten doch innerhalb desselben viele zünftige Gebräuche, und es entbehrte noch jener taktischen Gliederung, durch welche es für die Verwendung im Gefechte gleich den anderen Truppen gefügig geworden wäre.

Der Artillerist wurde gewöhnlich nicht als Recrut, sondern als Sachverständiger im Gebrauche seiner Waffe angeworben. So kam es auch, dass die Ausbildung der Artillerie nach der „Meinung, Art und Manier“ der einzelnen Vorgesetzten geschah.

Das Corps verschloss sich mithin der unmittelbaren Einflussnahme der höheren Commandanten, die Gliederung und Ausbildung wurde nicht unmittelbar im Zusammenhange mit den Truppen besorgt, und die Kampftüchtigkeit der Waffe fand nicht die gleiche Beachtung durch die Generale, wie jene der anderen Waffen; ebenso wie die Verwendung der Geschütze nicht in den Wirkungskreis der untergeordneten Generale fiel und lediglich dem commandirenden General vorbehalten blieb.

Auch innerhalb des Artillerie-Corps war der Dienstverkehr noch so, dass die Vertheilung des Ganzen und die Ausbildung durch keine bestimmten Befehle oder Corps-Vorschriften geregelt waren. Die Vertheilung der Officiere und Büchsenmeister zu den einzelnen Abtheilungen und Geschützen fand nach Umständen statt.

Die Dispositionen des commandirenden Generals ordneten im Grossen die Eintheilung der Artillerie innerhalb der Armee an. Ver-

fügte die höhere Disposition die Eintheilung der ganzen Artillerie an einem Platze, oder unterliess sie überhaupt, was häufig geschah, Bestimmungen für dieselbe zu erlassen, so war es Sache des Commandanten der Artillerie, nach seiner Einsicht und den mündlichen Aufträgen des Feldherrn gemäss, die Vertheilung der Artillerie vorzunehmen.

Bei dieser galten im Allgemeinen folgende taktische Regeln: Die leichten Geschütze wurden zur Erhöhung der Waffenwirkung und zur Festigung der Widerstandskraft der Treffen innerhalb der Truppenfront so vertheilt, dass je 2—4 Geschütze in das Bataillons- oder Regiments-Intervall zu stehen kamen, und hiessen Regimentsgeschütze. Um den taktischen Werth eines Theiles der Front zu steigern, um ein bestimmtes Manöver vorzubereiten, wurden die schweren Geschütze, an geeigneten Puncten in „Batterien" vereinigt, in Verwendung gebracht.

Da die Feldgeschütze von dem Belagerungspark organisatorisch nicht getrennt waren, so wurden in diese Batterien, nach der Auswahl des Artillerie-Commandanten, solche Geschütze eingeführt, wie sie die örtlichen Verhältnisse und die voraussichtliche Forderung an Beweglichkeit zu bedingen schienen. In solchen Batterien wurden bis zu 80 Geschütze, oft theilweise vom schwersten Caliber vereinigt, wobei man die Vortheile des Terrains für die Dominirung und ein günstiges Schussfeld auszunutzen suchte.

Bei besonderen Unternehmungen wurden kleine Geschützabtheilungen den Detachements zugewiesen; hiezu verwendete man gewöhnlich Regimentsstücke (3pfündige Kanonen).

Um eine grössere Raschheit in der Vertheilung der Artilleriekräfte zu erzielen und um die Bewachung derselben zu vereinfachen, wurden die leichten Geschütze manchmal den Infanterie-Regimentern permanent zugetheilt; hiedurch waren sie diesen in taktischer Hinsicht aber nur dann unterstellt, wenn das Regiment in selbständigem Verhältnisse kämpfte; sonst verfügten die Artillerie-Commandanten über diese Geschütze ohne Rücksicht auf ihre Zutheilung.

Sobald die Geschütze in die Gefechtsfront eingeführt waren, gingen die Bespannungen entweder ausser Kampfbereich zurück oder blieben, wenn genügende Deckung vorhanden war, in der Nähe ihrer Stücke.

Die Regiments-Geschütze wurden durch die Artilleristen, mit Unterstützung der Infanterie, mittelst Zugleinen an den Speichen der Räder und mittelst am Laffetenschwanze eingesetzter Hebebäume (Tremmel) in Bewegung gesetzt.

Die Batterie-Geschütze wurden gewöhnlich nicht bewegt. Gelang es beim Räumen der betreffenden Position nicht, sie rechtzeitig aus ihrer Aufstellung durch die Bespannung abzuführen, so fielen sie in die Hände des Feindes. Die Aufstellungen dieser Batterien waren gewöhnlich mit Rücksicht auf Vermeidung dieser Eventualität gewählt.

Die Leitung sämmtlicher Geschütze in der Gefechtsfront war in den Händen des Artillerie-Commandanten, welcher auch während des Gefechtes die Aufstellung der Geschütze berichtigte; die Officiere wurden derart vertheilt, dass sie eine ihrer Charge entsprechende Abtheilung Geschütze zu überwachen hatten.

Die Infanterie-, so wie die Cavallerie-Regiments-Commandanten versuchten öfter in die Leitung der Geschütze einzugreifen, wogegen sich die Artillerie-Officiere heftig wehrten und die Eigenart ihrer Waffe, welcher sie selbst einen Vorrang vor den anderen beimassen, zu wahren suchten. So wollten die Infanterie-Regiments-Commandanten häufig, dass die Geschütze einzeln oder höchstens zu zweien zwischen den Bataillonen und Hauptdivisionen ihres Regimentes vertheilt würden, weil sie hiedurch ihrer Truppe eine grössere Widerstandsfähigkeit zu verleihen gedachten, während die Artillerie-Officiere für die Vereinigung mehrerer Geschütze eintraten, da die Zersplitterung die Leitung erschwerte und die vereinzelten Geschütze sich weder hinsichtlich des Zieles, noch der Unterstützung im Feuer vereinbaren konnten. Diese gegenseitige Unterstützung durch ein abwechslungsweises Feuer, so wie die Beachtung der Regel, im Kampfe gegen die Türken wenigstens, stets ein Stück schussbereit zu haben, hingen zunächst von der Zahl der nebeneinander stehenden Geschütze ab; und so strebten die Artillerie-Officiere wenigstens 3 Stücke an einem Orte vereinigt zu haben

So lange der Gegner ausser dem Bereiche des Kleingewehrfeuers stand, wurden die Geschütze über die Gefechtsfront vorgeführt, um das Feuer ungehindert zu erhalten; begann aber die eigene Infanterie zu feuern, so wurden die Geschütze, wegen der Gefährdung der Bedienungsmannschaft, in die Front zurückgezogen.

Waren die beiderseitigen Truppen in engem Feuer-Contacte, so stellte man die Geschütze derart im Winkel gegen die Frontlinie des Feindes auf, dass dieser annähernd enfilirt wurde. Die Nachbar-Geschütz-Abtheilungen brachten den Gegner auf diese Weise in ein Kreuzfeuer.

Bei Formirung der Carrés wurden die Regimentsstücke an die Ecken postirt. Der Munitionsersatz wurde zumeist durch Handlanger besorgt, welche die Pulverfässer und Kugelbeutel von den hinter der Gefechtsfront stehenden Munitions-Wagen brachten. War in der Nähe

der Batterien eine Deckung vorhanden, so fuhren bei günstiger Gefechtslage die Munitions-Wagen in dieselben, verblieben daselbst, oder begaben sich nach Abladung ihres Vorrathes wieder ausser Kampfbereich.

Die Bedienung des Geschützes geschah verschiedenartig je nach den Ansichten der Büchsenmeister.

Die Lehrbücher*) der Artillerie beschreiben das Geschützmaterial und seine Erzeugung, enthalten sich aber einer präcisen Erläuterung der Geschützbedienung so wie einer Besprechung der taktischen Verwendung der Artillerie; sie überliessen ersteres dem handwerksmässigen Gebahren und letzteres der Erfahrung der Officiere.

Die Bedienung des Geschützes zerfiel in fünf Theile:

1. Die „Beachtung des Materials und aller auf den Schuss einwirkenden Umstände". Jeder Büchsenmeister oder Feuerwerker, welcher die Bedienung eines Geschützes mit den dazu gehörigen Geräthen übernahm, untersuchte die Calibergrösse, die Dicke und Gleichmässigkeit des Gusses, die Beschaffenheit der Bohrung, die Lage der Schildzapfen, die Weite des Zündloches; er besichtigte die Laffete, untersuchte mit dem Kugelcirkel, ob alle Kugeln und Kartätschbüchsen dem Caliber entsprachen, und nahm mit dem Pulver und den etwa vorhandenen „Geschwindpfeifen" (Schlagröhren) eine Probe vor.

Aus dem vorgefundenen Zustande des Geschützes und der Munition beurtheilte der Büchsenmeister mit Hülfe seiner Erfahrung, wie er, unter Berücksichtigung des Wetters und der Beleuchtung, das Geschütz zum Zwecke einer guten Feuerwirkung zu behandeln habe. Die mannigfachsten Vorurtheile und Irrthümer herrschten bei diesen Erwägungen, welche in der irrigen Auffassung der Naturkräfte ihre Quelle hatten.

Da das Verfahren bei der Geschützbedienung zum grössten Theile der wissenschaftlichen Grundlage entbehrte, so hatte es einige Berechtigung, das Geschützwesen insofern eine „Kunst" zu nennen, als viele Factoren im Wege der Beobachtung und des Gefühles zu berücksichtigen oder zu verwerthen waren.

2. Das „Laden" geschah entweder mit der Ladschaufel oder mit Patronen. So sehr vortheilhaft die letztere Ladeweise war, so vermochten doch die wenigsten Artilleristen ihr Vorurtheil gegen die Patronen zu überwinden, so dass der Gebrauch der Ladeschaufel noch immer vorherrschte. Die Büchsenmeister misstrauten gewöhnlich der Patronenfüllung und waren dieser Neuerung auch darum nicht geneigt, weil

*) Von hervorragendem Werthe war „Die neuere, curiöse Geschützbeschreibung" von Michael Miethen, kaiserlicher Ober-Stuck-Hauptmann, 1705.

Mit den Regimentsstücken wurde bis auf 1500 Schritte geschossen. Aus Batterie-Geschützen wurden gewöhnlich Granaten auf Entfernungen bis zu 1000 Schritten „geschossen", auf weitere Distanzen aber „geworfen".

Um vernagelte Geschütze benutzen zu können, waren die Batterie-Geschütze mit Zündwürsten versehen, welche man von der Mündung des vernagelten Rohres bis zum Laderaume derart einlegte, dass ein Theil aus der Mündung hing. Die Ladung wurde dann so vorsichtig bewirkt, dass die Zündwurst in ihrer Lage blieb. Das „Abfeuern" geschah durch Entzündung des vorstehenden Endes der Zündwurst.

Die Artillerie führte auch Schanzzeug mit sich, um unter Beihülfe der Infanterie für das Batterie-Geschütz Deckungen aufwerfen zu können. Da der Schanzenbau überhaupt als ein wichtiges Vertheidigungsmittel im Feldkriege reichlich angewendet wurde, so unterliess man es beinahe nie, die Geschützstellungen zu verstärken.

Das Artillerie-Corps hatte in dem Anlegen von Batterie-Deckungen und in den Belagerungsarbeiten, im Weg- und selbst im Brückenbau eine so bedeutende Fertigkeit, dass es einen wesentlichen Theil der Ingenieur-Thätigkeit des Heeres auf sich nahm. Hiemit stand auch die permanente Eintheilung der Mineur-Compagnie bei dem Artillerie-Corps in Verbindung, welche gleich diesem ihre Fertigkeiten im Belagerungskriege handwerksmässig und nach den Anleitungen der angeworbenen Ingenieure ausübte.

Die Regimentsstücke bekamen eine Bedeckung von einem Lieutenant mit 18—25 Mann von den Truppen, bei welchen sie eingetheilt waren; zu den Batterien wurden ganze Bataillone und selbst Regimenter als Bedeckung gegeben. Auf Märschen und im Lager stellten jene Truppen, welche bei einer Artillerie-Abtheilung ihre Munition ergänzten, Mannschaft zur Parkwache bei.

Irreguläre Truppen.

Die irregulären Truppen, welche theils als „Aufgebote*)" der an den Kriegsschauplatz grenzenden Erblande, theils aus dem croatischen Grenzgebiete zeitweise der Armee beigezogen und durch das Aufgebot von ungarischen Miliz-Huszaren, ferner der Haiducken oder Talpatschen verstärkt wurden, hatten einen so veränderlichen Stand, waren so ungleichmässig organisirt und der taktischen Verwendung der regu-

*) Vergleiche den Abschnitt: „Die Landes-Aufgebote", Seite 426.

lären Truppen so fremd, dass sie die Commandanten der Armeen oft nicht als eigentlich streitbare Kräfte zählen wollten. In der Ordre de bataille und den Standeseingaben wurden sie daher selten aufgeführt, und dort wo ihrer Erwähnung geschieht, wird nur die „runde" Zahl ihres Verpflegsstandes angegeben.

Die Gliederung dieser Truppen richtete sich nach ihrer Entstehung und ihrem Werbegebiete; die aus dem gleichen Landstrich sich zusammenfindenden Männer vereinigten sich unter einem Anführer in einer Abtheilung, und diese Abtheilungen, nach den Traditionen der ungarischen „Adels-Insurrection", unter einem die Aufstellung leitenden Adeligen oder Officier zu einem grösseren Truppenkörper.

Die taktischen Fertigkeiten dieser Truppen waren aus dem Waffengebrauche abgeleitet, zu dem sie das kriegerische Leben in ihrer Heimath, der stete Kampf gegen die Einfälle der Türken erzogen hatte.

Die Fusstruppen fochten in aufgelöster Ordnung, die Reiterei scharmutzirte wie die Huszaren, jedoch ohne geschlossene Reserve. Die gewöhnliche Verwendung der leichten Truppen war im kleinen Kriege und im Kundschaftsdienste; sehr geeignet waren sie für den Defensiv-Kampf im Gebirge. In der Schlacht wurden sie zur Einleitung des Kampfes gebraucht, um sich, sobald das Gefecht der regulären Truppen begann, hinter einem Flügel zu sammeln und die Sicherung der Flanken zu besorgen. War das Gefecht vorüber, so wirkten sie bei der Verfolgung oder bei der Deckung des Rückzuges mit.

Die Commandanten der regulären Truppen hatten manchmal Ursache, den üblen Einfluss, welchen die Disciplinlosigkeit und die geringe Widerstandsfähigkeit dieser irregulären Truppenkörper ausübten, zu fürchten.

Aus gleichem Grunde suchten die Feldherren die Zahl derselben möglichst zu beschränken, so dass ihr Stärkeverhältniss im Vergleich zu dem der regulären Truppen immer ein sehr unbedeutendes blieb.

Heereskörper höherer Ordnung.

Die verschiedenen Truppen und Waffengattungen wurden in „Feld-Armeen" derart vereinigt, dass gewöhnlich die Reiterei zwei Fünftel, ja selbst die Hälfte des gesammten Standes ausmachte. Die Cavallerie bildete den Kern jeder Armee, denn das Bewusstsein der Selbständigkeit, welche die Infanterie durch die Einführung der Flinte und des Bajonnetes erlangt hatte, konnte aus den Erfahrungen der letzten Kriege noch nicht gereift sein.

Das Stärkeverhältniss der Artillerie einer Armee war sehr veränderlich; die Geschützzahl war zu abhängig von den thatsächlich vorhandenen Vorräthen und von den Geldmitteln zu ihrer Beschaffung, um ein bestimmtes Verhältniss dieser Waffe zu den anderen festhalten zu können. Das grosse Gewicht, welches die Heerführer auf die Unterstützung durch Artillerie legten, hatte eine wesentliche Vermehrung der Geschützzahl zur Folge, so dass bei den Kriegen in Deutschland und den Niederlanden oft 3 bis 4 Geschütze auf 1000 Mann kamen. Anderseits musste sich Prinz Eugen bei den italienischen Kriegen, in Folge der knappen Mittel und ungeachtet er die Vermehrung möglichst betrieb, auch mit 2 bis 3 Geschützen pr. 1000 Mann begnügen.

Montecuccoli schlägt für den Krieg gegen die Türken, bei einer Stärke von 50.000 Mann, folgendes Waffen-Verhältniss vor: 28.000 Mann Infanterie, 2000 Dragoner, 17.000 Reiter, 3000 „leichte Pferde“ und 124 Geschütze.

Innerhalb dieser so combinirten Truppenmenge gab es keine bleibende Gliederung. Die Eintheilung der Infanterie in Brigaden war noch nicht durchgreifend gebräuchlich und hatte zumeist nur für selbständige Unternehmungen einige Bedeutung.

Die eigentliche Gliederung der Armeen vollzog sich erst auf dem Gefechtsfelde, wo die Ordre de bataille in Wirksamkeit trat.

Da der unmittelbare Zusammenhang der ganzen Front während des Gefechtes eine taktische Regel war, so entfiel die Nothwendigkeit einer anderen Theilung, als jener, welche die Manöver der damaligen Taktik bedingten, nemlich: Scheidung der Front in einen „rechten“ und „linken Flügel“, welche die Stützpuncte oder schwenkenden Theile der Front bildeten, und in die Mitte, das „Corps de bataille“, welche die kräftige Verbindung beider Flügel bei ihren Manövern herstellte oder bei einem „Durchbruch“ selbst die Aufgabe des Manövrirens übernahm.

Die erste Gefechtslinie fand im „zweiten Treffen“ ihren Rückhalt, welches Unterstützung im Vorgehen und Aufnahme beim Zurückweichen gewährte. Das zweite Treffen stand mithin in so enger Beziehung zu den Theilen des ersten und zu deren Manövern, dass es naturgemäss ebenfalls in den linken und rechten Flügel und in das Corps de bataille zerfiel. Diese Theile waren nun zum Zusammenwirken mit den gleichnamigen des ersten Treffens bestimmt.

Sobald ein Heereskörper mehr als ein Regiment enthielt und aus allen Waffen bestand, formirte er zwei Treffen. Manchmal theilten sich kleine Körper nur in einen linken und rechten Flügel; da aber selbst

im Bataillon die Dreitheilung der Front als eine taktische Nothwendigkeit angesehen wurde, so war diese Zweitheilung nicht beliebt.

Die Treffendistanz ergab sich aus den taktischen Bedingungen, dass das zweite Treffen dem ersten rechtzeitig Unterstützung gewähren könne, dass es aber von dem Stosse des Gegners, der etwa das erste Treffen warf, nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen würde, und dass es noch ausserhalb des Gewehrertrages des Gegners stehe. Mithin war die Treffendistanz gewöhnlich auf 300 Schritte bemessen, konnte aber auch vermindert werden, wenn das Terrain Deckung gewährte.

Prinz Eugen erweiterte die Treffendistanz oft bis auf 600 Schritte, um dem zweiten Treffen einen offensiven Charakter zu geben. War nemlich das erste Treffen geworfen, so rückte das zweite vor, um so dem verfolgenden Feinde mit der Kraft der Offensive entgegenzutreten und der Gefahr zu entgehen, von den zurückweichenden Truppen mitgerissen zu werden.

Bei grösseren Armeen (etwa über 40.000 Mann) wurde auch noch ein „Corps de réserve" gebildet, welches hinter der Mitte der Schlachtordnung stand. Dasselbe war zunächst nicht zum directen Eingreifen in die Gefechtslinie, sondern eventuell zur Verlängerung eines Flügels, zur Abweisung von Flankenangriffen und zur Gewährung von Unterstützungen in den letzten Stadien des Gefechtes bestimmt.

Aus diesen Aufgaben der Theile einer Schlachtordnung ergab sich auch ihr Stärkeverhältniss; die Hauptaufgabe fiel dem ersten Treffen zu, es war daher auch stärker als die Hälfte der Armee oder nach Ausscheidung eines Corps de réserve wenigstens die Hälfte derselben; das Corps de réserve zählte $^1/_{10}$ bis $^1/_{12}$ der Gesammtstärke; der Rest bildete das zweite Treffen.

In den beiden Treffen waren die Flügel und die Mitte gewöhnlich, der Streiterzahl nach, ziemlich gleichmässig stark, sehr verschieden von einander aber in Bezug auf das Verhältniss der Waffengattungen.

Da man der Cavallerie eine grössere Widerstands- und Offensivkraft beilegte als der Infanterie, und da der Gewinn einer Schlacht gewöhnlich von dem Festhalten der Flügel oder von dem Erfolge ihrer Angriffe abhing, so war die Mehrzahl der Reiterei auf den Flügeln eingetheilt. Dies geschah namentlich auf den westlichen Kriegsschauplätzen, wo die Cavallerie offensiv kämpfte; gegen die Türken, wo die Cavallerie die Offensive wegen der Ueberzahl und Geschicklichkeit der feindlichen Reiterei selten aufzunehmen wagte, wurde sie theilweise auch in der ganzen Front, mit Infanterie vermischt, aufgestellt.

Die leichten Geschütze kamen gleichmässig zwischen die Truppen zu stehen; die schweren wurden entweder, in einer Batterie vereinigt, vor dem Corps de bataille des ersten Treffens oder en réserve hinter dem zweiten Treffen aufgeführt, um je nach Umständen als „Batterie" an einem entscheidenden Puncte verwendet zu werden. Die schweren Geschütze, gleich den leichten, zur Festigung der Front zu benutzen, war namentlich im Kampfe gegen die Türken gebräuchlich, weil es sich hier in erster Linie um den compacten Widerstand der ganzen Schlachtordnung handelte; sie hingegen nach einem taktischen Calcul zur Einleitung eines Manövers auf einem bestimmten Puncte zu vereinigen, war dem „regulären Feinde" gegenüber rathsam, da bei der Gleichartigkeit der Gegner die freie Verwendung der Waffen geboten war.

Die irreguläre Reiterei wurde hinter den Flügeln, das irreguläre Fussvolk hinter der Mitte des ersten Treffens aufgestellt; jene brach über die Flügel, diese durch das Intervall der Front zum Scharmutziren vor.

Jeder Theil der Schlachtordnung wurde einem höheren General zugewiesen, welcher dessen Commando während der Schlacht führte. Die wichtigsten Commandos waren jene der Treffen, welche gewöhnlich gleichzeitig mit der Führung des Corps de bataille des bezüglichen Treffens zusammenfielen. Sodann kamen die Commandanten der beiden Flügel des ersten Treffens, welche Stellen die „Ehrenplätze der Schlachtordnung" genannt wurden, weil das Verhalten der Flügel gewöhnlich, namentlich im Kampfe gegen die Türken, für den Verlauf der Schlacht entscheidend war. Die nächstwichtigen Commandos waren die der Flügel des zweiten Treffens; am unbedeutendsten war jenes des Corps de réserve. Die Feldmarschall-Lieutenants führten das Commando über die Infanterie oder Reiterei dieser einzelnen Theile der Schlachtordnung; die General-Feld-Wachtmeister hatten die Aufsicht über die aus 1 bis 3 Regimentern bestehenden Brigaden zu üben; beide Chargengattungen waren den Treffen- und Flügel-Commandanten zu diesem Zwecke in einer, je nach der Grösse des Generalstabes der Armee, grösseren oder geringeren Anzahl zugewiesen. Manchmal fanden sich 30 bis 40 solcher Generale in der Schlachtordnung vertheilt, da, wegen der anwesenden Prinzen und sonstigen Volontärs und in Folge der Unbeschränktheit des Standes der Generale, der zugetheilte Generalstab in keinem regelmässigen Verhältnisse zur Truppenstärke stand.

Die Bewegung der gesammten Schlachtordnung geschah gegen einen regulären Feind in Folge einer Disposition, mit Angabe bestimmter Angriffs-Objecte; gegen den Erbfeind gewöhnlich in geschlossener Ordnung auf Commando und Signal. Im ersteren Falle waren die

taktischen Verhältnisse für die Reihenfolge und Ordnung der Angriffsabtheilungen massgebend; im zweiten Falle setzte sich die ganze Schlachtordnung in eine langsame Bewegung, welche durch zeitweiliges Stehenbleiben zur Unterhaltung des Geschütz- und Kleingewehrfeuers unterbrochen wurde.

Beim Rückmarsche konnte auch das erste Treffen theilweise durch das Intervall des zweiten brechen, und so eine Treffenablösung bewirkt werden.

Seitenbewegungen mit der ganzen Schlachtordnung wurden als gefährlich unterlassen, wenn kein Terrain-Hinderniss dieses Manöver deckte; selbst mit Theilen der Treffen führte man in Folge der Schwerfälligkeit der Evolutionen nur sehr ungern Seitenbewegungen aus.

Die Abmärsche aus der Schlachtordnung geschahen auf den westlichen Kriegsschauplätzen in Colonnen, welche échiquierweise die etwa vorhandenen Parallel-Communicationen benutzten oder, wo solche mangelten, querfeldein marschirten. Dieser Abmarsch geschah entweder treffen- oder flügelweise; im letzteren Falle schloss sich das Corps de bataille an die wichtigere Seite, oder getheilt an beide Flügel-Colonnen an.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatze wurde im ebenen Terrain in der Breite der Schlachtordnung in vielen Colonnen, oder in der geschlossenen Schlachtordnung selbst abmarschirt.

Der Aufmarsch wurde derart bewirkt, dass die Schlachtordnung genau nach der erlassenen Ordre de bataille hergestellt wurde, und sollte dies auch Schwierigkeiten in der Ausführung kosten. Erst Prinz Eugen überwand diese Formsucht und bewirkte beim Zusammenstosse mit dem Gegner, ohne Rücksicht auf die Ordre de bataille, den Aufmarsch in der Weise, wie es die Gefechtslage erheischte.

Die Vertheilung der Waffen in den Marsch-Colonnen geschah im Sinne der Ordre de bataille und so wie es der Kriegsschauplatz bedingte. Zumeist war die Cavallerie an der Tête der Colonne eingetheilt.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatze wurde zur Erhöhung der Kampfbereitschaft der Infanterie-Colonnen auch Cavallerie, in kleineren Trupps, zwischen die Bataillone vertheilt.

Die Leitung im Gefechte geschah durch den commandirenden General, welcher stets dorthin eilte, wo seine Einwirkung nothwendig erschien. Beim Angriffe stellte er sich oft selbst an die Spitze der vorgehenden Truppen oder gab persönlich einem zur Leitung desselben bestimmten General die nöthigen Befehle. In der Vertheidigung handelte es sich zumeist um die Erhaltung der Aufstellung des ersten Treffens, und der Commandirende griff dort ein, wo diese bedroht erschien.

Bestimmte Bewegungen der ganzen Schlachtordnung wurden durch die Vermittlung von Adjutanten und Ordonnanzen angeordnet. Da der Commandirende stets Generale um sich hatte, so sandte er auch solche mit dem Auftrage ab, an der betreffenden Stelle die Ausführung des ertheilten Befehles selbst zu übernehmen.

Während der Gefechte ward oft absichtlich die Bagage nahe hinter der Schlachtfront belassen, damit sich die Soldaten besser hielten, aus Furcht, mit der Schlacht auch ihre Habe, Proviant und selbst Weib und Kind zu verlieren.

Der Felddienst.

Märsche.

Die Märsche wurden, je nachdem sie Reise-, Kriegs- und Gefechtsmärsche waren, in verschiedener Weise ausgeführt. Erstere geschahen ohne wesentliche Vorbereitungen — abgesehen von jenen für die Verpflegung und Unterkunft, — zumeist zur Concentrirung der aus den Winterquartieren kommenden Truppen. Märsche in Feindesnähe hingegen wurden auf das Sorgfältigste eingeleitet und die Rücksicht auf die Kampfbereitschaft nahm einen so bedeutungsvollen Einfluss auf ihre Anordnung, dass die Beachtung der Bequemlichkeit der Truppe fast ganz verdrängt wurde.

Da die Landkarten und Pläne über die Gangbarkeit des Terrains nur äusserst nothdürftige Auskünfte gaben, da ferner taktische Gründe oft ein Abweichen von den bestehenden Communicationen mit sich brachten, so war bei Kriegsmärschen die Recognoscirung des Bewegungsraumes von grosser Wichtigkeit. Diese wurde gewöhnlich von dem General-Quartiermeister und dem General-Adjutanten, ja vom commandirenden General selbst, unter Bedeckung von Reiter-Abtheilungen, vorgenommen.

Von ähnlicher Wichtigkeit waren für die Colonnen verlässliche Wegweiser, welche der Capitaine des guides in genügender Anzahl zu beschaffen hatte. Auf Grund der Recognoscirungsberichte oder, wo die Recognoscirungen vom Feinde verhindert wurden, auf Grund der Aussagen der Kundschafter und Wegweiser, wurde die Disposition entworfen.

Die Märsche auf den westlichen Kriegsschauplätzen wurden gewöhnlich in drei Colonnen ausgeführt, und zwar zwei Truppen- und eine Artillerie- und Bagage-Colonne (Impedimenta). Diese Colonnen mussten jederzeit zum Aufmarsche bereit sein, und daher bei den wenigen Communicationen zur Aufrechthaltung der Aufmarsch-Distanz häufig querfeldein marschiren.

Die Marschform der Truppen richtete sich nach dem Bedürfnisse, die Colonne mehr oder weniger tief zu gestalten. Gewöhnlich wurde zugsweise (mit Zugsbreite) abmarschirt; gebot es das Terrain, so konnte man auch in einfachen Reihen, die Infanterie zu Vieren, die Cavallerie zu Zweien oder zu Dreien marschiren; um diese Colonne zu verkürzen, wurden die Reihen dupplirt.

Die „Marschordnung", welche auch die unmittelbare Sicherung der Colonne anordnete, theilte diese in drei Theile:

Die „Avantgarde" wurde durch eine kleine Cavallerie-Abtheilung eröffnet; dieser folgten mehrere Grenadier-Compagnien der in der Colonne befindlichen Regimenter und sodann ein oder zwei Cavallerie-Regimenter. Prinz Eugen theilte zur kräftigen Einleitung des Gefechtes der Avantgarde auch bis 16 Geschütze zu. Derselben waren ferner die Zimmerleute der Regimenter beigegeben, um die Wege und Brücken auszubessern.

Hinter der Avantgarde folgte in kurzer Entfernung, da die geringe Tragweite der Feuerwaffen die Gefahr des Zusammenstosses verringerte, das „Corps" oder der „Mittelzug". Diesen eröffnete Cavallerie, sodann kamen die Infanterie-Regimenter, und die Queue bildete der Rest der Cavallerie. Prinz Eugen, welcher die Regiments-Geschütze permanent den Truppen zuwies, wodurch die meisten leichten Geschütze in der Colonne vertheilt waren, dotirte letztere auch oft mit schweren Geschützen, um dem Gegner von Beginn des Gefechtes an Artilleriekräften überlegen zu sein.

Die „Retrogarde", bestehend aus einer Infanterie- und einer Cavallerie-Abtheilung, welche die Aufgabe hatten, das Zurückbleiben zu verhindern, schloss die Colonne.

Die Artillerie- und Bagage-Colonne enthielt an der Tête die Geschütze, welche nicht in den Truppen-Colonnen eingetheilt waren; diesen folgten die Munitions- und Requisiten-Wagen, schliesslich der Tross und die Bagage der Regimenter in der Reihenfolge der Ordre de bataille von rechts nach links. Der Colonne ging ein Stuck-Hauptmann mit einem Wegweiser, einigen Schanzbauern, Mineuren und Zimmerleuten voraus, um die Wege zu recognosciren und auszubessern, die Brücken zu stützen, die Geleise auszufüllen, die Gräben zu überbrücken und den Bedarf an Vorspann zu avisiren.

Die Geschütze fuhren je nach der Breite des Weges einzeln oder zu zweien; wenn aber die Bewegung ausserhalb der Strassen möglich war, so fuhr man, besonders über die ungarischen Steppen, in breiten Abtheilungen.

Jeder einzelne Regiments-Tross stand unter der Führung des Profossen, welcher an die Spitze ein älteres Mannschaftsweib mit dem Profossen-Fähnchen setzte; den Weibern und Kindern folgten die Bagage- und ledigen Pferde, geführt von den Trossbuben; schliesslich kamen die Bagage- und Marketenderkarren unter Führung des Wagenmeisters.

Die ganze Bagage-Colonne wurde gewöhnlich von dem General-Wagenmeister geführt und durch eine Infanterie- und Reiter-Abtheilung gesichert.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatze, wo die grossen Ebenen und die Ueberlegenheit der türkischen Reiterei ein compactes Zusammenhalten der Colonnen forderten, wurde entweder in Schlachtordnung oder in einer solchen vierseitigen Colonne marschirt, dass die Armee durch eine kurze Evolution in die Schlachtordnung übergehen konnte. Die Cavallerie beider Flügel bildete die Tête und Queue, die Corps de bataille und die Infanterie der Flügel die Flanken der Colonne, innerhalb welcher die Artillerie marschirte.

Unter dem General-Lieutenant Markgraf Ludwig von Baden wurden die spanischen Reiter längs den Seiten dieser Colonne getragen, um sie bei einem Angriffe sogleich aufstellen zu können. Die Bagage mit dem Tross fuhr an der vom Gegner abgewendeten Seite derart, dass sie im Angriffsfalle in eine Wagenburg übergehen konnte. Stand die Armee nicht in unmittelbarem Contacte mit dem Feinde, so wurde in 6 bis 8 Colonnen quer über die Steppen und Puszten marschirt.

Die Sicherung des Marsches im Grossen wurde durch vorgeschobene Reiter-Abtheilungen erzielt, welche den Gegner unmittelbar beobachteten. Prinz Eugen brachte diese Art der Sicherung wo immer möglich in Ausführung, während sie von den älteren Generalen nur wenig angewendet worden war.

Die Sicherungs-Massregeln und die Marschordnung wurden durch die Marschzettel in einer mehr oder weniger geordneten, präcisen Form befohlen; dieselben enthielten auch gewöhnlich die Anordnungen für die Lagerung und deren Sicherung; ferner die Verfügung disciplinärer Massregeln und die Androhung der schärfsten Strafen für die Verletzung der Marschordnung. Mit ihnen wurden auch die Losung und Parole ausgegeben*).

Wenn der Marsch nur zum Beziehen eines anderen Lagers ausgeführt wurde und keine Störung durch den Feind zu erwarten stand, so gingen die Fouriere und Quartiermeister, von dem General-

*) Marschzettel des Markgrafen Ludwig von Baden aus dem Jahre 1693, siehe Anhang, Beilage Nr. 20.

Quartiermeister vor dem Abmarsche gesammelt, zum Abstecken des Lagers mit der neuen Lagerwache voraus. Die alte Lagerwache hingegen blieb in allen Fällen bei dem Abmarsche der Truppen zurück und schloss sich sodann als Wache an die Bagage an.

Die Abmarschzeit wurde selten im Voraus angeordnet, sondern gewöhnlich bei der Wache des commandirenden Generals „Bouteselle" geblasen, welches Signal die Truppen in entsprechender Weise abnahmen. Nachdem die Regimenter, welche sich hierauf zum Marsche bereit machten, nach 2 bis 3 Stunden angetreten waren, die Zelte abgeschlagen und aufgeladen, sodann die Fahnen ergriffen hatten, wurde Betstunde geschlagen und endlich auf das Signal „Rast" *) der Abmarsch von rechts oder links angetreten.

Die Stabs- und Oberofficiere der Infanterie marschirten zu Pferd.

Während des Marsches wurde bei der Infanterie „Feldmarsch" geschlagen, wonach die Truppe mit „verkehrtem Gewehre" marschirte, die Distanzen geschlossen wurden, die Soldaten rauchen und sprechen durften. Sollten Truppen eine Brücke oder Furt passiren, so wurde der „Dragonermarsch" geschlagen, worauf alle Fahnen in der Mitte der Regimenter vereinigt wurden; der Obrist passirte mit dem Wachtmeister-Lieutenant zuerst das Wasser, der Major blieb an der Queue und beaufsichtigte den Uebergang.

Wenn eine Truppe kurz vor dem Aufmarsche, oder zur Ehrenbezeigung vor einem General die gestatteten Bequemlichkeiten aufgeben sollte, wurde „dupplirter Marsch" **) geschlagen, worauf die Gewehre „scharf geschultert", die Arme eingestemmt und die Reihen- und Abtheilungs-Intervallen hergestellt wurden.

Die Marschfähigkeit des kaiserlichen Heeres entsprach im Allgemeinen den möglichsten Anforderungen; selbst die anstrengendsten Nachtmärsche wurden mit Raschheit und Ordnung ausgeführt. Wenn dennoch im Allgemeinen nur geringe Marschleistungen ganzer Armeen vorkamen, so lag dies entweder im Charakter der Kriegführung, welche zögernde Bewegungen liebte, oder in dem Mangel an Communicationen. Die Verschiedenartigkeit der Gangbarkeit des Bewegungsraumes war auch die Ursache der Verschiedenartigkeit der Marschleistungen. Es ist erklärlich, dass Armeen bei den breiten Colonnenformen in einigermassen schwer gangbarem Terrain, wo Hindernisse das Abfallen der Colonnen erforderten, unter grossen Anstrengungen oft verhältnissmässig nur ge-

*) „Rast", in diesem Falle das Zeichen, dass „sogleich" abmarschirt werde.

**) Diese Bezeichnung rührt daher, weil erst 2 Tambours zusammen diesen Streich schlagen konnten.

ringe Distanzen zurücklegen konnten. Die Marschleistungen waren also von äusseren Umständen sehr abhängig und wechselten zwischen einer und vier Meilen auf den Tag. Die leichten Geschütze vermochten manchmal den anderen Waffen mit überraschender Leichtigkeit zu folgen, mussten aber auch oft wegen unüberwindlicher Hindernisse bei der Bagage-Colonne bleiben.

Die Cavallerie hingegen war stets zu den bedeutendsten Leistungen befähigt und gab bei dem, besonders unter Prinz Eugen eifrigst betriebenen Kundschaftsdienste und bei Streif-Commanden Beweise von Marschfähigkeit, welche ebensosehr auf einen tüchtigen Reitergeist, als auch auf eine gute Pferdepflege und treffliches Material schliessen lassen.

Die Marschleistungen der Infanterie gewinnen das richtige Ansehen, wenn man die Marschform, die Ressourcen-Armuth des Landes, den Mangel an geeigneten Communicationen und die stete Gefahr des Angriffes auf dem östlichen Kriegsschauplatze bedenkt; nur die höchste Disciplin und eine bewundernswerthe Aufopferungsfähigkeit vermochten solchen Forderungen zu genügen.

Lagerung und Winterquartiere (Cantonnirung).

In Folge der langen Dauer der Kriege, die es veranlasste, dass der Soldat den grössten Theil seiner Dienstzeit im Feldlager zubrachte, so wie in Folge der Art der Kriegführung, bei welcher der Ortswechsel nicht häufig oder nicht andauernd eintrat, gewann das Lagerleben nächst dem Kampfe die grösste Bedeutung für den Soldaten und den höchsten Einfluss auf die verschiedenen Dienstzweige im Heere.

Die Vorschriften und Gebräuche fussten zumeist auf den Erfordernissen und Eigenthümlichkeiten des Feldlagers, und in keiner anderen Richtung verbreiten sich die Lehrbücher mehr, als über die Regeln und die oft sehr weitwendigen Formalitäten des Lagerdienstes.

Im Frieden und während des Winters standen die Truppen in Quartieren. Während der Operationen aber wurden, um die Truppen im taktischen Verbande vereinigt halten zu können, fast immer Lager, und zwar, wegen der langen Aufenthalte, in der Regel Zeltlager bezogen. Schon von Altersher galt es als ein Recht des Kriegers, sein Zelt zu haben, und, wenn es nicht die äusserste Noth bedingte, so wurde das Freilager vermieden. Auf dem östlichen Kriegsschauplatze war das Lagern in Zelten aber auch aus sanitären Gründen unerlässlich, denn es verminderte die Fiebererkrankungen, welche namentlich durch die

Abend- und Morgennebel in den Sumpfgegenden Nieder-Ungarns herbeigeführt wurden.

Eine Compagnie führte für je 4 bis 5 Mann, für jeden Unterofficier und jeden Officier ein Zelt auf den Bagagewagen des Regimentes mit.

Die Lagerplätze wurden durch den General-Quartiermeister oder einen General-Adjutanten ausgewählt, wobei die Nähe von Wasser und Weideplätzen am massgebendsten war. Zur weiteren Vertheilung des Raumes an die Truppen waren die Quartiermeister der Regimenter und des Artillerie-Corps, die Fouriere der Compagnien und Geschütz-Abtheilung berufen, wozu sie mit den Standesausweisen der Truppen versehen waren. Diese bezeichneten nach den Weisungen des General-Quartiermeisters mit den „Quartierfähneln" oder mit Strauchwerk den Lagerraum jeder Abtheilung.

Im Lager hörte bei der Infanterie der Bataillons- und bei der Cavallerie gewöhnlich der Escadronsverband auf. Manche Cavallerie-Regimenter lagerten aber auch escadronsweise*).

Die einrückenden Regimenter marschirten auf dem Waffenplatze vor den Zeltplätzen auf und hielten vorerst die Betstunde ab. Die Fahnenwache wurde aufgestellt, die Lagerwachen abgeschickt und die Fahnen zusammengewickelt der Fahnenwache übergeben; hierauf legte die Mannschaft die Gewehre nieder, koppelte die Pferde und schritt zum Aufschlagen der Zelte. Sobald diese errichtet und die Pferde vor dieselben gepflöckt waren, wurden bei der Infanterie die spanischen Reiter 30 Schritte vor der Front der Compagniegassen und einige Schritte von den Flügeln des Treffens entfernt aufgestellt, auf dem östlichen Kriegsschauplatze aber das ganze Lager mit spanischen Reitern umgeben. In der Verlängerung der Regimentsgassen und in der Mitte der Flanken wurden Oeffnungen gelassen, für deren Verschluss die nöthigen spanischen Reiter seitwärts standen. Waren bei den Regimentern Geschütze vorhanden, so wurden sie vor die Fahnenwache und in die Ecken des Lagers gestellt.

Lagen vor der Front eines auf längere Zeit bezogenen Lagers Wälder, so wurden sie meist auf Kanonenschussweite niedergehauen oder abgebrannt; Terrain-Objecte, deren Besitz man dem anrückenden Feinde streitig machen wollte, wurden besetzt.

Innerhalb des Lagers, in welchem meist der grösste Theil der Armee vereinigt war, wurde die Infanterie und Cavallerie, ihrer Stellung in der Ordre de bataille gemäss, vertheilt; die Artillerie lagerte in der Nähe der Infanterie, zumeist aber in der Mitte des zweiten

*) Die Lagerformen der einzelnen Waffengattungen siehe Tafel XII.

Treffens; der Generalstab, ja selbst der Armee-Commandant und fürstliche Personen lagerten meist hinter den Truppen in Zelten oder cantonnirten in den nächsten Wohnstätten. Der höchstanwesende General war Lagercommandant.

Es lag in dem Charakter der Kriegführung, dass man noch ein bedeutendes Gewicht auf die unmittelbare Sicherung des Lagers durch Defensiv-Massregeln legte, während der Sicherung durch die Beherrschung eines grösseren Raumes ein nebensächlicher Werth beigemessen wurde. Im Zeltlager waren die Truppen nicht rasch zum Kampfe bereit, und so genügte der kurze Widerstand der Vorposten nicht, sie vor Ueberraschungen zu sichern. War nun die Aufstellung der spanischen Reiter und der Geschütze eine Defensiv-Massregel, welche hauptsächlich bei Marschlagern in der Ebene angewendet wurde, so sah man sich auch zu Verschanzungen der Lager genöthigt, wenn die Truppen durch längere Zeit an einem vom Feinde bedrohten Puncte stehen bleiben sollten.

Diese Verschanzungen wurden entweder als Circumvallation auf 300—400 Schritte entfernt um das Lager geführt, oder, wenn die Gefahr der Umgehung ausser Betracht lag, nur gegen die Annäherungs-Richtungen des Feindes erbaut. Sie folgten meist als zusammenhängende Linien den höher gelegenen Theilen des umliegenden Terrains in allen Umriss-Formen der Befestigungskunst. An wichtigen Puncten waren Redouten eingefügt.

Der Bau der Verschanzungen geschah durch die Truppen oder auch durch zusammengetriebene oder gedungene „Schanzbauern“ unter Leitung von Schanz-Hauptleuten oder Ingenieuren. Durch die oft wiederkehrenden Schanzarbeiten hatten die Truppen eine bedeutende Fertigkeit in dieser Arbeit erlangt.

Der Lager-Sicherungsdienst zerfiel in zwei Systeme, deren eines die Bewachung des nächsten Umkreises bezweckte, während das andere die Beobachtung bis zum Feinde ausdehnte. Ersteres bestand aus Feldwachten, welche vor dem Lager gegen des Feindes Seite standen; ihre Zahl richtete sich nach der Stärke der Armee und betrug zumeist 200—300 Reiter unter Commando eines Obristwachtmeisters. Des Nachts und wenn die Möglichkeit eines Ueberfalles vorausgesehen wurde, stellte die Feldwacht im Umkreise des Lagers „verlorne Posten“ in der Stärke von einem Corporal und fünf bis sechs Reitern auf.

Zur Unterstützung der Feldwachten einerseits, wie auch anderseits für den inneren Lagerdienst waren bei jedem Truppenkörper die Bereitschaften bestimmt, wozu jede Compagnie drei bis fünf Soldaten, das Regiment einen Officier und die nöthigen Unterofficiere beistellte. Diese Bereit-

schaften blieben tagsüber bei ihren Compagnien und versammelten sich bei Nacht neben ihren Fahnenwachten. Sie sandten dann Patrullen gegen die Feldwachten und zu den nebenstehenden Bereitschaften. Manchmal stellten sie auch „verlorne Posten“ zur Erhöhung der Sicherheit aus. Dieser Sicherheitsdienst stand unter dem Commando des General-Feld-Wachtmeisters „vom Tage“.

War vom Feinde nichts zu befürchten, so begnügte man sich oft mit dieser Sicherung und wendete ein zweites System nur dann an, wenn man aus besonderen Gründen einen grösseren Raum zu beherrschen trachtete. Dieses System bestand aus „Vorposten“ zu je 50—300 Mann, welche, wenn es das Terrain erheischte, der Infanterie, zumeist aber der Reiterei entnommen wurden. Man stellte dieselben 1—2 Stunden vom Lager entfernt so auf, dass sie alle gegen den Feind führenden Communicationen beobachteten. Sie hatten unter einander durch Patrullen die Verbindung zu erhalten und durch „Parteien“ den Kundschaftsdienst zu besorgen. Jeder „Vorposten“ stellte eine Vedette aus, welche aus einem Musketier oder aus einem oder zwei Reitern bestand.

Waren keine Vorposten aufgestellt, so besorgten die Feldwachten die nothwendige Aufklärung und den Kundschaftsdienst.

Nach Beginn des 18. Jahrhunderts wurde in der Regel statt dieses doppelten Systemes von Posten jenes der „Lagerwachten“ angenommen. Hiezu wurde aus Soldaten sämmtlicher Infanterie-Regimenter eine Abtheilung gebildet, welche unter Commando eines Stabsofficiers zur Beobachtung aller gegen den Feind führenden Verbindungen „Lagerwachten“, $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde vom Lager entfernt, aufstellte. Diese Lagerwachten unterhielten mehrere „verlorne Posten“ auf einige hundert Schritte vor sich. Ein Theil dieser Abtheilung wurde als „Reserve“ hinter der Mitte der Lagerwachten zurückbehalten. Ausserdem bestand noch eine „Feldwacht“ aus Reiterei, um die für den Kundschaftsdienst nöthigen Parteien beizustellen.

Hinsichtlich dieses Sicherheitsdienstes herrschten verschiedene Gebräuche, welche sich nach den Ansichten der commandirenden Generale richteten, je nachdem diese die Sicherung entweder durch weitgehende Beherrschung des Raumes oder durch strengere Kampfbereitschaft der lagernden Truppen zu erzielen glaubten.

Die Feld- oder Lagerwachten rückten eventuell bei Tage zum Schutze der „Weider“ und „Fouragirer“ so weit vor, dass deren Plätze gesichert waren.

Die von diesen Lager- und Feldwachten ausgestellten Schildwachen, so wie die Vedetten der Vorposten und „verlornen Posten“ hielten alle sich nähernden Personen mit „Steh!“ — „Wer da!“ an und verlangten

das Feldgeschrei. Bei Runden und visitirenden Officieren trat eine „Abfertigung“ vor, welche die Losung und von Officieren in besonderen Fällen auch die Parole verlangte.

Das Feldgeschrei, welches jeder Soldat wusste, bestand aus einem hörbaren Zeichen, einem Pfiff, Schlag auf die Patrontasche u. dgl. Die Losung war der Name einer Stadt; sie wurde allen diensthuenden Unterofficieren bekannt gegeben. Die Parole war der Name eines Heiligen und wurde nur Officieren mitgetheilt. Wenn Soldaten desertirten, wurde die Losung und eventuell auch die Parole geändert. Diese Erkennungszeichen hatten eine wesentliche Bedeutung für die Sicherheit, weil die Ungleichheit der Bekleidung der einzelnen Truppen die Erkennung der eigenen Heeresmitglieder erschwerte, und die vielen beim Feinde dienenden Deserteure, welche den Armeegebrauch kannten, mit den in Erfahrung gebrachten Erkennungszeichen die Sicherheitstruppen leicht täuschen konnten.

Die Lagerwachten wurden gewöhnlich als eine Art Vorhut mit den das Lager auswählenden Quartiermeistern vorausgesendet, so dass die einrückende Armee die Sicherheitstruppen bereits aufgestellt fand.

Die Ablösung erfolgte des Morgens, alle 24 Stunden.

Wenn die Truppe aus dem Lager abrückte, so herrschte der Missbrauch, alles nicht mobile Material zu verbrennen, und oftmals sahen sich die Generale veranlasst, mit ganzer Strenge zu verhindern, dass die Truppen Wälder, Feldfrüchte und Wohnstätten in Brand steckten und die Umgebung des Lagers verwüsteten.

Zum Beziehen der Winterquartiere auf dem Kriegsschauplatze wurde ein „Postirungs-Project“ durch den General-Quartiermeister entworfen, welches nach Gutheissung durch den commandirenden General an den Hofkriegsrath, für Deutschland auch an die Reichs-Hofkanzlei zur Kenntnissnahme unterbreitet wurde.

Der commandirende General hatte von Altersher und aus militärischen Ursachen das Recht, die Winterquartiere zu bestimmen; diesem Rechte widersetzten sich die deutschen Stände stets, indem jeder nur die eigenen und keine fremden Truppen in sein Gebiet verlegt wissen wollte. Die Deputirten dieser Stände, welche die Aufgabe hatten, die Subrepartition der Quartiere zu machen, missbrauchten ihr Amt zu Einwürfen, welche die Bequartierung verzögerten und endlose Verhandlungen herbeiführten. Schliesslich hing es von der Entschiedenheit des Feldherrn ab, inwiefern er seinen Forderungen Geltung zu verschaffen vermochte.

Die Art der Vertheilung der Truppen in die Quartiere richtete sich nach der Intensität des Krieges und nach den vorhandenen Unterkünften. Die Truppen wurden enge oder weit bequartiert. Prinz Eugen, welcher die stete Kampfbereitschaft aus strategischen und disciplinären Ursachen vorzog, liess die Truppen wo möglich enge Quartiere beziehen. In Ungarn konnten die Winterquartiere nicht auf dem Kriegsschauplatze selbst bezogen werden, da die Wohnstätten zu weit auseinander lagen und viele derselben von den Türken zerstört waren.

Die Postirungen sollten durch Vertheilung von Truppen längs einer, den Winterquartieren des Feindes gegenüberliegenden Linie das Hinterland vor der Invasion schützen. Die Postirungs-Abtheilungen stellten zur eigenen Sicherung näher an den Feind Vorposten aus, welche sich gewöhnlich in einer durch die Natur vorgezeichneten Linie um die Quartiere verschanzten. Diese Verschanzungen — namentlich am Rhein angewendet — wurden an den wichtigsten Puncten aufgeführt und dort, wo das Terrain und seine Bedeckungen der feindlichen Vorrückung kein genügendes Hinderniss entgegenstellten, durch Gräben und Wälle verbunden.

Die Winterquartiere wurden nach der Ordre de bataille in Rayons getheilt, in welchen je ein Sammelplatz, so wie für die ganze Armee das Hauptquartier des commandirenden Generals als Hauptsammelplatz bestimmt waren. Für die Alarmirung waren gewöhnlich Feuer- und Rauch-Signale eingerichtet. In diesen Winterquartieren blieben meist nur jene Truppen, welche durch den Feldzug wenig gelitten hatten, während herabgekommene Regimenter, namentlich solche, welche einer Ergänzung an Mann und Pferd bedurften, in Gegenden verlegt wurden, welche einigen Erfolg für die Werbung und den Handeinkauf von Pferden voraussetzen liessen.

Der Nachrichtendienst.

Da nach dem herrschenden Charakter der Kriegführung, rasche Wechsel der allgemeinen Sachlage selten eintraten, so entbehrte der Nachrichtendienst in der den Feldzügen des Prinzen Eugen vorausgehenden Periode, namentlich auf den westlichen Kriegsschauplätzen, jene Bedeutung, welche ihm bei raschen und zielbewussten Operationen beigelegt werden muss.

Die Streif-Commanden, welche von den kaiserlichen Truppen ausgesandt wurden, hatten weniger den Zweck, über den Feind Nachrichten einzubringen und die Sicherheit der Armee zu steigern, sondern

sie suchten vielmehr den Raum im Umkreise der Armee aus anderen Rücksichten zu beherrschen. Sie mussten die feindlichen Streifungen mit dem bestimmten Zwecke bekämpfen, den Gegnern Abbruch zu thun, Gefangene zu machen, Beutepferde einzubringen und feindliche Zufuhren wegzunehmen. Diese Streifzüge hatten ferner die Aufgabe, ergiebige Fouragirplätze und Requisitionsquellen aufzufinden, respective durch Verwüstung der nicht fortzubringenden oder nicht zu schützenden Vorräthe, den Feind der Hülfsquellen zu berauben. Sie sollten ferner die polizeiliche Thätigkeit des General-Gewaltigen ergänzen, um Deserteure, Marodeure und Spione einzubringen.

So entwickelte sich in dem Rahmen der grossen Operationen ein kleiner Krieg, welcher nicht unmittelbar jenen diente, sondern neben diesen Operationen die Schädigung des Gegners verfolgte.

Die Unternehmungslust und die Kühnheit der Streif-Commanden sind ausserordentlich, und es finden sich Leistungen — z. B. Diversionen in des Feindes Rücken, auf 20 und mehr Meilen von der Armee entfernt, — welche den besten Beweis von der Vortrefflichkeit der kaiserlichen Reiterei liefern.

Die Huszaren waren speciell für diesen kleinen Krieg bestimmt; aber auch die Dragoner wurden mehrfach dazu verwendet. Die Cürassiere, als Elite-Schlachttruppe, setzte man der Anstrengung dieses Dienstes nicht gern aus, und nur wenn andere Reiterei mangelte, sah sich die Heeresleitung gezwungen, auch sie hiefür zu gebrauchen.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatze war die Terrain- und Landeskenntniss der Huszaren, die Flüchtigkeit ihrer Pferde so massgebend, dass sie beinahe ausschliesslich in Verbindung mit der irregulären Reiterei zum Nachrichten- und Sicherheitsdienste verwendet wurden.

Aber auch die Infanterie zeigte sich für die Unternehmungen des kleinen Krieges vorzüglich geeignet und führte Streifzüge, bei denen es sich um das zeitweilige Behaupten oder um das Wegnehmen von Objecten handelte, mit Geschick und Bravour aus. Selbständige Unternehmungslust und kriegerischer Muth durchdrangen das ganze Heer in gleichem Masse.

Als nun Prinz Eugen eine ungewohnte Raschheit in die Operationen brachte, und das kaiserliche Heer die Offensive zu seinem Kampfprincipe machte, musste sich dessen Eignung für den kleinen Krieg im Sinne des Nachrichtendienstes bewähren. Die Thätigkeit der kaiserlichen Streif-Commanden steigerte sich auch derart, dass nicht blos die eigene Armeeleitung mit den besten Nachrichten bedient, sondern dass sogar der feindliche Nachrichtendienst eingeengt ward, und der Gegner der nöthigen Nachrichten oft ganz entbehrte. Die feindlichen Streif-

parteien wurden meist aufgehoben, und selten kehrten kaiserliche Commanden zurück, ohne einige Gefangene oder Beutepferde mitzubringen.

Die Vorposten und die Feldwachen hatten die specielle Aufgabe, die Parteien auszusenden, welche den Sicherungsraum erweiterten, Nachrichten vom Feinde brachten und gegnerische Parteien bekämpften. Waren aber Streifungen für bestimmte weiterliegende Zwecke nothwendig, so wurden sie bei der Parole durch die Heeresleitung angeordnet. Die zu diesem Zwecke entsendeten Parteien hatten die Stärke von 20 bis 600 Reitern, und wurden oft durch nachfolgende Infanterie-Abtheilungen zum „Aushalten im Felde" befähigt.

In bestimmte Richtungen, wo stets Aufklärungen nöthig, oder wo gewöhnlich feindliche Streif-Commanden zu erwarten waren, gingen täglich „ordinäre Parteien", welche, gleich den Wachen, den Truppen anrepartirt wurden.

Prinz Eugen organisirte den Nachrichtendienst derart, dass er zu einer bis dahin nicht gekannten Leistungsfähigkeit gelangte. Er errichtete aus allen Compagnien bei jedem Cavallerie-Regimente eine taktische Abtheilung, „Trupp" genannt, welche von der Stärke einer Escadron, mit den unternehmendsten Officieren besetzt und speciell für den kleinen Krieg bestimmt war; diese „Trupps" entfalteten nun eine grosse Thätigkeit, da sie, als ein vom Regiments-Verbande theilweise freigewordenes Element, mit Eifer ihrer selbständigen Aufgabe oblagen.

Je mehr das kaiserliche Heer die Parteien des Feindes aus dem Felde schlug, desto mehr konnte der Nachrichtendienst in eine unmittelbare Beobachtung der feindlichen Hauptkräfte übergehen. So setzte Prinz Eugen Cavallerie-Abtheilungen aus den „Trupps" mehrerer Regimenter zusammen, welche sich oft unter der Führung eines Generals oder General-Adjutanten oder besonders geeigneter Stabsofficiere in „Positionen" in der Nähe des feindlichen Lagers festsetzten, von dort allen Verkehr des Gegners nach Aussen bedrohten und dessen Lager wiederholt alarmirten.

Der Nachrichtendienst ward mit so bedeutenden Kräften betrieben, dass er nicht blos wegen der eingebrachten Kundschaftsberichte, sondern auch in Folge seiner taktischen Leistungen, zu einem wichtigen Factor in den Operationen anwuchs. Die in die „Positionen" vorgeschobenen Streifparteien hatten zur Sicherung und Verhüllung der eigenen Bewegungen Demonstrationen auszuführen, die häufig die Einleitung glücklicher Operationen bildeten.

Der geheime Kundschaftsdienst wurde durch Spione betrieben, an welchen, trotz der mit diesem Dienste vorbundenen grossen Gefahren, kein Mangel war. Man begnügte sich nicht, die gefangenen

feindlichen Spione zu hängen, sondern folterte sie, um Geständnisse zu erlangen; man flocht sie auf das Rad und viertheilte sie, wenn es gelang, sie der Spionage oder Doppelspionage zu überweisen. Es fanden sich aber auch im Heere häufig Individuen, selbst Officiere, welche verkleidet, Kundschaftsdienste gegen bedeutende Belohnungen leisteten.

Der Verkehr mit dem Feinde und die Lage der Kriegsgefangenen.

Aus der Eigenthümlichkeit der Gegner des kaiserlichen Heeres ergab sich eine völlige Verschiedenheit des Verkehres mit denselben.

Mit den „Ungläubigen" sollte nur gekämpft und nicht pactirt werden; aus dem beständigen Kriege mit den Türken erwuchs aber endlich dennoch die Nothwendigkeit eines Verkehres. Schwierig und langwierig war der Weg zu dem Sitze der türkischen Machthaber, und nur grössere, wohlbeglaubigte Gesandtschaften gelangten dahin. Zwischen den beiderseitigen Streitkräften aber wurde selten irgend welche Abmachung getroffen, denn Sprache, Religion und Sitte trennten sie.

Mit den Franzosen hingegen war der Verkehr um so reger; die Langwierigkeit der Kriege und die Langsamkeit der Operationen liessen ein gegenseitiges Verhältniss entstehen, voll der merkwürdigsten Uebertreibungen des ritterlichen Wesens, in welchem sich die Heerführer gefielen. Nicht blos zum Auswechseln der Kriegsgefangenen, welches während des ganzen Krieges nicht unterbrochen wurde, herrschte ein stetes Kommen und Gehen der Parlamentäre, sondern auch zur Mittheilung von Siegen und freudiger Ereignisse im eigenen Lande, — ja sogar zum blossen Austausche von Höflichkeitsbezeigungen und zur Ueberbringung von Leckerbissen an die commandirenden Generale wurde dieser Dienst missbraucht. Die thatkräftige Kriegführung des Prinzen Eugen machte diesem, die Fortschritte der Operationen lähmenden Gebrauche grösstentheils ein Ende.

Als Parlamentäre für wichtigere Gegenstände wurden Officiere, begleitet von einem Spielmanne, für den minder wichtigen und gewöhnlichen Verkehr mit dem Feinde die Regiments-Tambours, die Pauker, Trompeter und Tambours benutzt. Diese näherten sich den Vorposten mit einer Fanfare oder einem Trommelwirbel, überreichten die Briefschaften, oder wurden mit verbundenen Augen in das Lager geführt.

Im Festungskriege war und blieb der Verkehr stets lebhaft, weil dieser Kampf das Parlamentiren besonders begünstigte.

Den wichtigsten Anlass zum Verkehre mit dem Feinde gab die Auslösung und Auswechslung der Gefangenen.

Mittelst des Tractates vom 2. Mai 1692 war zwischen Kaiser Leopold I. und König Ludwig XIV. für die Immediat-Truppen und für jene des fränkischen und schwäbischen Kreises eine, das internationale Recht kräftigende Vereinbarung über die wichtigsten Fragen des Verkehres zweier im Kriege lebender Staaten getroffen worden.

Die Kriegsgefangenen sollten hienach schonend behandelt und nicht „durchgehend" beraubt werden; man sollte ihnen während der Gefangenschaft täglich eine Portion Brod reichen, eine Unterkunft an „ehrlichen Oertern" anweisen und alle 8 Tage „ihr Strohlager erfrischen".

Die Auswechslung sollte 14 Tage nach der Gefangennahme vor sich gehen, und zwar nach gleicher Zahl und gleicher Charge; für höhere Chargen konnten entsprechend mehrere Individuen niederer Charge „compensirt" werden. Für jeden Gefangenen, welcher nicht ausgewechselt werden konnte, wurde eine „Ranzion" (Lösegeld) bezahlt, welche nach den jährlichen Bezügen der Gefangenen berechnet war. Um nun die Chargen gleichmässig zu behandeln und die Compensation höherer Chargen durch niedere einleiten zu können, bestimmte der Vertrag die Ranzionirungs-Summen der einzelnen Chargen. So zahlte z. B. ein Feldmarschall 15.000 fl., ein General-Major 1500 fl., ein Cavallerie-Obrist 700 fl., ein Obrist der Infanterie 600 fl., ein Rittmeister 100 fl., ein Hauptmann 70 fl., ein Wachtmeister 14 fl., ein Feldwebel 10 fl., ein gemeiner Reiter 7 fl., ein gemeiner Fussknecht 4 fl.

Vermochte ein Gefangener seine Ranzion nicht zu bezahlen, so konnte er auf „Parole" entlassen werden; erlegte er jedoch das Lösegeld binnen 14 Tagen nicht, so war er verpflichtet, in die Gefangenschaft zurückzukehren, widrigenfalls er „ehrlos" wurde. Dem Soldatenstande nicht angehörende Personen, Weiber, Kinder, Bediente sollten ohne Ranzion und ohne „andere Gewalt" freigegeben werden.

Dieser Cartel-Vertrag stellte noch ferner folgende beachtenswerthe Bestimmungen auf:

Die Generale und Commandanten sollten keine „Parteien" unter 19 Mann zu Fuss oder 15 Reiter ohne Officiere aussenden. Wurden solche eingebracht, so sollten sie gleich „Raubern, Schnapphähnen und Mausern" behandelt werden. Ihre Bestrafung sollte der Gegenpartei in schriftlichem Wege bekannt gegeben werden.

Die Gefangenen sollten nicht mit Gewalt oder „übels Tractiren" gezwungen werden, in den Kriegsdienst des Feindes zu treten; sie an fremde Mächte, welche nicht in diesem Vertrag inbegriffen waren, abzutreten, war gegen die Vereinbarung.

Um die Auswechslung und Ranzionirung der Gefangenen einzuleiten, wurden von 6 zu 6 Monaten „Specificationen“ ausgetauscht, worin nachgewiesen war, wie viele Gefangene noch vorhanden oder gestorben, ausgewechselt oder ranzionirt waren.

Die Gefangenen sollten ferner ihren Heimatsbehörden oder ihrem Truppenkörper eine Mittheilung machen, damit diese zur Beschaffung der Ranzion die nöthige Einleitung träfen.

Dieser Vertrag bestimmte schliesslich, dass bei Todesstrafe verboten sein sollte, „Kugeln von Zinn oder anderen Metalls, als von Blei, „in Gleichem vergiftete, Drath oder anders figurirte Geschosse, kurz „Christen verbothene oder ohnzulässige Sachen gegen das Leben der „Menschen und des Viehes, zu gebrauchen“.

Die Gefangenen galten als dem Staatsschatze zu eigen und die Lösegelder sollten diesem anheim fallen. In den Verrechnungen findet sich jedoch nirgends ein Lösegeld angeführt.

Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in späteren „Cartels“ und „Tractaten“ wieder, so z. B. in dem zwischen dem Kaiser und Ludwig XIV. abgeschlossenen und aufgerichteten „Tractate“ von Luzzara, 31. August 1702, betreffend „die Auswechslung und Ranzionirung beiderseitiger Kriegsgefangenen“.

Die den Türken in die Hände fallenden Gefangenen erwartete nicht das günstige Loos, wie bei den Franzosen. Sie wurden, wenn nicht niedergemacht, doch als Sclaven verkauft oder zur Bemannung der Galeeren verwendet. Die kaiserlichen Soldaten gaben daher auch den Türken kein „Quartier“ und nur türkische Chargen höheren Ranges wurden im Kampfe verschont. Solche wurden beiderseits gegen hohes Lösegeld entlassen. Die Behandlung des Gefangenen richtete sich daher hier meist nach der Höhe des Lösegeldes, welches der Einzelne erwarten liess.

Dieses traurige Schicksal der Gefangenen war zweifellos von Einfluss auf das Verhalten der Truppen im Kampfe, und sogar die Kriegführung überhaupt scheint hievon nicht ganz unbeeinflusst geblieben zu sein. Die Soldaten zeigten im Kampfe mit den Türken wenig Neigung, sich vereinzelt Gefahren auszusetzen, während dieselben Truppen auf dem westlichen Kriegsschauplatze staunenswerthe Leistungen im kleinen Kriege vollbrachten. Der Soldat fand im Kriege gegen die Osmanen seinen Schutz in den gewaltigen compacten Schlachtformen, wo Alle für den Einzelnen einstehen. Die Gefahren der Gefangenschaft waren wohl eine kräftige Triebfeder, dass auch jeder Einzelne für Alle seine ganze Kraft einsetzte.

Die Landes-Aufgebote.

Zu Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts bestanden in den Erblanden noch die auf dem uralten Zuzugswesen beruhenden Landesvertheidigungs-Einrichtungen, welche Kaiser Maximilian I. durch besondere Beschlüsse (Libelle) festigte. Nachdem schon 1511 eine Zuzugs-Ordnung für Tyrol im sogenannten „eilfjährigen Libell" festgestellt worden war, berief er 1518 „Abgeordnete sämmtlicher habsburgischen Lande" zu einem allgemeinen Ständetage nach Innsbruck, wo im „Innsbrucker Libell" Bestimmungen für die gegenseitige Unterstützung bei Feindesgefahr getroffen wurden. Hierin hat die auffallende Uebereinstimmung der Grundzüge für das Aufgebotswesen der deutschen Erblande ihre Ursache. Dennoch war dasselbe je nach den Localverhältnissen in sehr verschiedener Weise gepflegt und entwickelt worden.

Oesterreich unter der Enns und Inner-Oesterreich durch die Türken, Vorder-Oesterreich durch die Franzosen, Oesterreich ob der Enns durch das während des spanischen Erbfolgekrieges mit Frankreich alliirte Bayern, Mähren, theilweise auch Schlesien, durch die ungarischen Malcontenten wiederholt bedroht, mussten öfter wegen des Mangels oder der unzureichenden Anzahl regulärer Truppen die Volkskraft zur Abwehr feindlicher Angriffe aufbieten. In dem allezeit getreuen Tyrol, wo im Volke stets die Herzen hoch und warm schlugen für Habsburgs Kaiserhaus und für das geliebte Land, da liess das kräftige Volksbewusstsein den Gedanken an die Vertheidigung der heimischen Berge niemals in den Hintergrund treten, und äusserte sich in den Tagen der Gefahr durch heroische Beweise des Opfermuthes und der Hingebung. So engherzig und bureaukratisch manchmal auch die ständische Verwaltungsmaschine functioniren mochte, wenn des Kaisers Feinde die Grenze zu überschreiten wagten, so fanden sie den Tyroler mit seinem treuen Stutzen sicher auf dem Posten, bereit das Leben zu lassen für seines Kaisers Ehre, für seines Landes Freiheit.

Dagegen waren in Böhmen und theilweise in Schlesien die Aufgebots-Einrichtungen durch die furchtbaren Stürme das 30jährigen Krieges nahezu vernichtet worden; die verhältnissmässig ruhigen Zeiten, deren sich diese Länder nach dem Kriege zu erfreuen hatten, machten die Wiederbelebung dieser Einrichtungen nicht nothwendig.

Sämmtliche Landes-Aufgebote trugen einen streng ständischen Charakter, waren auf Grund der Landsturm-Ordnung organisirt und wurden von den Ständen, Stadtgemeinden und Herrschaften erhalten. Sie standen unter den Befehlen von Landes-Hauptleuten, welche Kriegsräthe zur Seite hatten, und die sich in Bezug auf die Landesvertheidigung entweder direct an den Kaiser oder dessen „obersten Feldhauptmann" wenden sollten. Obwohl in erster Linie zur Sicherung der eigenen bestimmt, waren die Aufgebote der deutschen Erblande verpflichtet, über Aufforderung des Kaisers oder seines „obersten Feldhauptmannes" jenem Erblande zu Hülfe zu kommen, welches vom Feinde übermächtig bedrängt wurde.

Die Aufbietung erfolgte durch den Landesfürsten mit Zustimmung der Stände. Die Aushebung geschah durch die Herrschaften und Stadtgemeinden auf Grund der Steuerlisten. Befreiungen vom Aufgebotsdienste wurden meist in ungleichmässiger und willkürlicher Weise zugestanden, obwohl ein alter Gebrauch die Auslosung der Waffenfähigen bestimmte.

Der erste Theil des Aufgebotes — „Auszug oder Ausschuss" — sollte jährlich gemustert und exercirt werden, welche Bestimmung jedoch in ruhigeren Epochen meist nicht befolgt wurde. Nach Bedarf konnte die doppelte oder eine noch grössere Anzahl von Aufgebotsmännern, in Fällen äusserster Noth alle Waffenfähigen aufgeboten werden. Hausansässige Bürger und Bauern waren von Amtswegen verpflichtet, ein „taugliches Gewehr" zu besitzen, mit welchem sie beim Aufgebote einzurücken hatten.

Die Stände hatten für die Landesvertheidigung Artillerie und Schanzzeug zu liefern und besassen davon theilweise sehr bedeutende Vorräthe*). Der ausmarschirende Aufgebotsmann erhielt von den Ständen Sold, Verpflegung und Munition. Zur Sicherung einzelner wichtiger Puncte, durch deren Behauptung Zeit zum Aufgebote gewonnen werden sollte, hielten die Stände einiger Länder zeitweise eigene ständische

---

*) Die vollständigsten, bis in die Gegenwart erhaltenen derlei Waffenvorräthe sind wohl jene im ständischen Zeughause zu Graz.

Ueber die in Steyermark im Jahre 1657 vorhandenen Waffenvorräthe siehe Beilage C.

Truppen. Solche Puncte wurden, wenn sie an einer bedrohten Grenze gelegen waren, durch Anlage von Verschanzungen und Verhauen geschützt; die hiezu nöthigen Arbeiten, Fuhren u. dgl. mussten theils unentgeltlich geleistet werden, theils wurden sie von den Ständen bezahlt.

Mit dem Aufgebotswesen hing auch die Verpflichtung der Stände zusammen, die Errichtung der Alarmfeuer zu besorgen, und wurden wiederholt umfassende Alarm-Dispositionen für die Landesbewohner kundgemacht.

In **Oesterreich unter der Enns** kamen die Aufgebots-Einrichtungen seltener in Anwendung und waren daher auch weniger entwickelt. Im Jahre 1683 hinderte das unerwartet rasche Einbrechen der Türken ein allgemeines Aufgebot streitbarer Mannschaft und wurde nur an Schanzarbeiten von der Landesbevölkerung Bedeutendes geleistet.

Erst die später von Seiten der ungarischen Malcontenten dem Lande drohenden Gefahren belebten wieder dessen Landes-Defensionswesen. Im Jahre 1703 kam es zu einem Aufgebote zuerst jedes zehnten, später jedes zwanzigsten zum Kriegsdienste tauglichen Mannes, unter Androhung einer Geldstrafe von 150 fl. für jeden nicht gestellten Aufgebotspflichtigen. Auch Cavallerie — österreichische Land-Dragoner — wurden in ähnlicher Weise aufgestellt. Die Besoldung des Wehrmannes mit 6 kr. täglich mussten die vom Aufgebote frei gebliebenen Wirthschaften auf einen Monat im Voraus bestreiten*).

Als im Jahre 1706 die österreichisch-ungarische Grenze durch längere Zeit unbedeckt blieb, erliess Kaiser Joseph I. unmittelbar an die Stände, Unterthanen, Innungen u. s. w. ein abermaliges Aufgebot zur freiwilligen Vertheidigung des Landes, welche der commandirende General von Unter-Oesterreich, Guido Graf Starhemberg, leitete. Pferde, Waffen und Rüstung sollten von den Freiwilligen mitgebracht werden. Für jedes Viertel des Landes wurde ein Ober-Commissär bestellt, und für die Zuzüge wurden Sammelplätze bestimmt**).

Die Aufgebotsmänner waren zu einem blos dreimonatlichen Kriegsdienste verpflichtet, zur Aneiferung wurde denselben die Ueberlassung der Beute von eroberten aufständischen Orten zugesichert.

---

*) Siehe Anhang, Beilage Nr. 21. Patent vom 9. December 1703.

**) Siehe Anhang, Beilage Nr. 22. Landaufgebots-Patent wider die rebellirenden Hungarn vom 5. Jänner 1706.

In **Oesterreich ob der Enns** *) bildet die Zuzugsordnung von 1532 die Grundlage für alle späteren das Aufgebotswesen betreffenden Einrichtungen und Verfügungen. Dieselbe enthält die Bestimmungen über die Wahl des Feld-Hauptmannes (Landes-Obristen), welchem die Hauptleute der vier Viertel (Mühl-, Machland-, Traun- und Hausruck-Viertel) unterstanden. Im Allgemeinen wurde der fünfte Mann ausgehoben, und zwar nicht mehr, wie früher, von fünf Feuerstellen ein Besitzer, sondern überhaupt ein waffenfähiger Mann. Die Hälfte derselben bildete den ersten Auszug, der Rest die Reserve.

Im äussersten Nothfalle erfolgte die Aufbietung des Landsturmes durch vorher bestimmte Signale, welche in Glockengeläute, Kanonenschüssen und in Kreidenfeuern**) bestanden.

Genaue Dispositionen wurden über die Herrichtung des Kriegsschauplatzes, die Verschanzung und Verhauung der Grenzwälder u. dgl. erlassen. Für die Weiber, Kinder und Greise waren Zufluchtsorte bestimmt.

Der Werth des Aufgebotes war hier wohl nur ein geringer, denn es waren die meisten jener Einrichtungen versäumt worden, welche z. B. in Tyrol den Kampfwerth desselben so bedeutend gehoben hatten, wie die allgemeine Anbahnung des Scheibenschiessens und regelmässige Exercirübungen. So wurde 1702 in Ober-Oesterreich das Hauptaugenmerk auf Verschanzungen gerichtet und zu deren Herstellung 4000 Mann (ein Mann für jede Feuerstätte) beigezogen, dann 744 Scharf- oder Landesschützen des Traun- und Hausruck-Viertels zu einem Corps vereinigt.

Im Jahre 1703 erfolgte ein allgemeines Aufgebot und die Erneuerung der Alarm-Disposition. Am 23. Mai dieses Jahres wurde der Aufruf erlassen und schon am 31. desselben Monates der fünfte Mann gemustert. Zum ersten Male seit der Zeit Kaiser Ferdinand III. wurde wieder ein Landes-Obrist, und zwar aus den Reihen der Armee gewählt.

Eine bemerkenswerthe Neuerung war die in diese Zeit fallende Errichtung eines ständischen Fuhrwesens. Die Bevölkerung war durch die fortwährende Beistellung von Fuhrwerken erheblich bedrückt worden. Es lag somit der Gedanke nahe, den unmittelbar bedrohten Pfarren Wagen, Pferde und Fuhrleute zu entnehmen, dieselben vereinigt zu halten und die Kosten dafür von den entfernteren Landestheilen hereinzubringen. Am 6. März 1704 wurde ein genaues Reglement für das ständische Fuhrwesen bekannt gemacht, für welches die Herr-

*) Mit Benutzung des Werkes „Geschichte der Landwehre ob der Enns“ von Franz Kurz, Linz 1811, und der Archivalien des Stiftes St. Florian erörtert.

**) Chrey, Kry oder Chradem bedeutet: Geschrei, Ruf, Losung oder Wahrzeichen.

schaften von nun an auf 200 Feuerstätten je ein Pferd stellen sollten. Nach Beendung des Krieges sollten die Pferde wieder ihren Besitzern zurückgegeben werden.

Ebenso wie die Vorspannsleistungen lastete auch der persönliche Auszugsdienst schwer auf der Bevölkerung; die Nothwendigkeit, die Besatzungen der Grenzschanzen von Zeit zu Zeit zu wechseln, machte für die Bewohner der von selben entfernteren Landestheile oft wochenlange Märsche, und ein achttägiger Dienst daher eine dreiwöchentliche Abwesenheit vom Hause nothwendig. Der Bauer versäumte seine Feldarbeit, und seine Familien blieben schutzlos zurück. Aus diesem Grunde pflegten die Zuzüge aus entfernteren Gegenden sehr häufig von ihren Posten zu desertiren.

Um diese Uebelstände möglichst zu beseitigen, sollte, nach einer am 17. Juli 1703 getroffenen Verfügung, die Aufbietung des fünften Mannes im ganzen Lande blos als Reserve für die Landesvertheidigung, der Landsturm als äusserste Anspannung der Kraft gelten. Der active Grenzdienst wurde auf die Bevölkerung der unmittelbar bedrohten Gegenden beschränkt und daselbst die Bevölkerung einer jeden Pfarre in halbe oder ganze Compagnien vereinigt, welche an Sonn- und Feiertagen Waffenübungen vornahmen, das Alarmsystem, die Kreidenfeuer u. dgl. besorgten, Detachements zum Wachdienste gaben und von den entfernteren Bezirken bezahlt wurden. Je 24 Häuser bildeten eine Corporalschaft; die ständischen Officiere und Chargen blieben stets bei ihren Compagnien.

Nach kaum zwei Wochen standen am rechten Donau-Ufer bereits 2000 Mann an der Grenze, welche Anfangs 17 Kreuzer Löhnung und 2 Pfund Brot, vom 1. September an nur mehr 12, später 10 Kreuzer und die Brotration täglich erhielten.

Auch auf dem linken Donau-Ufer kam es im Jahre 1704 zu einem Aufgebote von 3000 Mann, welches schon Ende Februar auf 8000 Mann erhöht wurde, jedoch wegen der geringeren Gefahr auch einen geringeren Sold bezog. Vom 15. Mai an wurden hier in allen Pfarren, deren aufgebotspflichtige Mannschaft ebenfalls in Corporalschaften oder Compagnien formirt war, sonntägige Exercitien vorgenommen. Auf allen weithin sichtbaren Höhen waren die Alarmzeichen vorbereitet.

Die Ereignisse im Jänner 1704, der geringe Widerstand, welchen das Aufgebot den einbrechenden Colonnen des Churfürsten von Bayern hatte leisten können, besonders aber das Anfangs untüchtige Benehmen mehrerer Compagnien desselben, welche nach dem ersten Misserfolge ihre Gewehre wegwarfen und sich zerstreuten, das ziemlich allgemeine, geringe Vertrauen auf Milizeinrichtungen ohne ordentliche Cadres und

ohne fortdauernde Schulung, so wie die Abberufung der kaiserlichen Truppen unter Gronsfeld aus Ober-Oesterreich, riefen am 6. März 1704 den Entschluss der Stände hervor, endlich einen grösseren regulären Truppenkörper — ein sogenanntes „Landregiment“ von 2000 Mann zu errichten, welches unmittelbar unter den Befehlen des Landes-Obristen stehen sollte.

Je 15 Feuerstätten mussten dazu einen Soldaten werben und erhalten, oder, wenn dies nicht anging, einen bestimmten Geldbetrag zur Werbung und zur Anschaffung der Waffen erlegen. Für die Artillerie und das Fuhrwesen wurden von den Herrschaften Pferde gestellt. Die tägliche Gebühr der ständischen Soldaten wurde auf 6 Kreuzer nebst einer Brotration festgesetzt.

Die Werbung begann sogleich, wurde aber anfänglich durch die Forderung nach zu hohen Handgeldern erschwert. Die Stände untersagten in einem Patente diese Ungenügsamkeit und bevollmächtigten die Herrschaften, „solche Bursche ohne Handgeld zum Regimente abzustellen“. Hiedurch nahm die Werbung einen rascheren Verlauf. Anfangs April 1704 waren schon mehrere, am 28. Juni sämmtliche Compagnien des Landregimentes vollzählig*), und es erfolgte an diesem Tage in Linz die feierliche Fahnenweihe, wobei der gewöhnliche Soldateneid geschworen wurde.

Der Sieg bei Höchstädt am 13. August 1704 befreite Ober-Oesterreich von jeder Gefahr der Invasion, und am 7. November wurde das Aufgebot durch ständischen Befehl entlassen, das ständische Fuhrwesen aufgelöst und den Gemeinden die Pferde zurückgestellt. Das Landregiment blieb in dem eroberten Braunau. Als nun Prinz Eugen bei seiner Rückreise nach Wien dasselbe besichtigte, so drückte er den Wunsch aus, die Stände möchten ihm dasselbe statt der 1500 Recruten, welche auf Oesterreich ob der Enns für 1705 repartirt waren, sogleich überlassen. Die Stände gingen darauf ein, vermieden aber den Soldaten gegenüber jeden Zwang. Die Uebergabe der 1500 Mann erfolgte Anfangs Jänner 1705.

In **Tyrol** beruhte das Landes-Aufgebot noch im Anfange des 18. Jahrhunderts auf der unter Kaiser Maximilian I. im Jahre 1511 festgesetzten Zuzugs-Ordnung. Dieselbe war in der Folge im Jahre 1605

*) Am 11. April wurden jeder Feuerstätte monatlich 30 kr., und zwar für ein Vierteljahr im Vorhinein auferlegt, dafür aber der frühere Beitrag für das Landes-Aufgebot (vierteljährig 54 kr.) erlassen. Dieser Beitrag war nur eine Kriegssteuer, da ja bei Eintritt des Friedens das Landregiment wieder aufgelöst werden sollte.

durch Erzherzog Maximilian, und 1647 durch Erzherzog Ferdinand Carl, den damaligen Regenten Tyrols, den zeitweiligen Verhältnissen angepasst, ihrem wesentlichen Inhalte nach aber unverändert belassen worden.

An der Spitze des Aufgebotes stand ein „Obrist-Feldhauptmann der gefürsteten Grafschaft Tyrol" und ihm zur Seite der aus Vertrauensmännern gebildete Defensionsrath, welcher hauptsächlich über die nothwendigen Befestigungen berieth. Der Ober-Commandant war direct an den Landesfürsten, in dessen Abwesenheit an die oberösterreichische Regierung und Kammer gewiesen, in dringenden Fällen aber zu selbständigem Handeln berechtigt.

Die Gliederung des Auszuges war nach den beiden letzteren Instructionen eine dreifache*): Bei geringer Gefahr wurden im ganzen Lande 10.000, bei grösserer Gefahr 15.000, wenn aber ein starker feindlicher Angriff drohte, 20.000 Mann zum Kampfe aufgerufen. Die Summe der Districts-Contingente überstieg diese Auszugsstärke um eine gewisse Zahl und betrug für das volle Aufgebot 20.934 Mann, wobei Chargen und Prima-Planisten mitgezählt erscheinen. Der Adels- und Prälatenstand hatte hiefür beim ersten Aufgebote 3600, beim zweiten 4500 und beim dritten 7200 Mann zu stellen. Diese Standesherren waren überdies für ihre Person zum Landwehrdienste verpflichtet und mussten der Repartition gemäss ihre Unterthanen bewaffnen und dem Aufgebote zuführen. Auf die Land- und Stadtgerichte, ferner auf gewisse Innungen entfielen im Ganzen beim dritten Aufgebote 13.734 Mann.

Zum Landes-Aufgebote musste sich jeder wehrfähige Mann vom vollendeten 15. bis zum vollstreckten 60. Lebensjahre stellen. Die gesammte Mannschaft war in drei Zuzüge eingetheilt.

Seit Mitte des 17. Jahrhunderts hatte das Landes-Aufgebot eine militärische Organisation. Es wurden aus demselben vier Landmiliz-Regimenter gebildet, jedes zu sechs Compagnien. Das 1. Regiment wurde gebildet aus den Leuten des Ober- und Unter-Inn-Thales; das 2. aus jenen des Wipp- und des Unter- und Ober-Puster-Thales und der Eisack-Gegend; das 3. aus jenen des Nons-, Sulz-, Unter- und Ober-Etsch-Thales, aus dem Burggrafen-Amt und dem Vintschgau; das 4. Regiment umfasste endlich die Mannschaften der wälschen Confinen.

Der Stand einer Compagnie schwankte zwischen 200 und 350 Mann.

Jede Compagnie wurde von einem Hauptmanne commandirt. Da der Obrist ebenfalls eine Compagnie befehligte, so hatte das Regiment nur 5 Hauptleute, deren ältester die Charge eines Obristlieutenants

*) Das ursprüngliche „Landlibell" hatte eine vierfache Gliederung zu 5000, 10.000, 15.000 und 20.000 Mann festgesetzt.

ad honores und deren zweitältester jene eines Obristwachtmeisters ad honores bekleidete; in ihren Gebühren und Obliegenheiten waren diese Ehren-Stabsofficiere den anderen Hauptleuten ganz gleichgestellt.

Im Frieden bestand bei jedem Regimente nur ein Cadre von 1 Obristen, 5 Hauptleuten, 24 Lieutenants, 24 Feldwebeln und 24 Spielleuten.

Deren Jahresgebühr war folgende: Obrist 250 Gulden, überdies als Commandant der Leib-Compagnie 200 Gulden; Hauptmann 200 Gulden, Lieutenant 150 Gulden, Feldwebel 123 Gulden, endlich der Spielmann 12 Gulden.

Die Mannschaft der einzelnen Compagnien sollte zweimal im Jahre, im Frühjahre und Herbste, von ihren Hauptleuten gemustert und hiebei während einiger Tage in der Handhabung der Waffen geübt, überdies jeden Sonn- und Feiertag in ihren Heimathsorten von den Lieutenants oder Feldwebeln über ihre Pflichten belehrt und exercirt werden. In den Orten, wo derlei Chargen fehlten, sollten diese Obliegenheiten durch Corporale, welche eine jährliche Remuneration von 6 Gulden hiefür empfingen, versehen werden.

Das letzte Aufgebot hatte im Frieden keinen Cadre und wurde im Bedarfsfalle entweder zu den Compagnien der einberufenen Aufgebote eingetheilt oder unter eigenen Officieren selbständig verwendet.

Die Kosten der Landmiliz-Regimenter im Frieden hatte zur Hälfte die landesfürstliche Regierung, zur anderen Hälfte aber die Landschaft zu tragen. Wurden die Regimenter mobilisirt, so trug das Land während des ersten Monates die gesammten Auslagen, vom zweiten Monate an aber war die Verpflegung Sache des Kaisers.

Zur Bewachung der Festungen und Pässe im Frieden wurden vom Lande nach Bedarf einige „Wachtknechte“ und „Pixenmeister“ geworben und erhalten, die unter den Befehlen eines Feldwebels oder Lieutenants von der Landmiliz standen. Ausserdem hatten sich in den Städten, aus Bürgern und den herrschaftlichen Jägern und Bediensteten, die keine Verpflichtung für das Landes-Aufgebot hatten, freiwillige Bürger- und Schützen-Compagnien gebildet.

Die Bewaffnung des Aufgebotes wurde theils vom Lande, theils von den Bisthümern und Herrschaften bestritten. Die Verwaltung der Vorräthe lag dem Obrist-Zeugmeister-Amte oder Haupt-Zeughause in Innsbruck ob, von welchem die anderen im Lande befindlichen Zeughäuser abhingen. Der Vorrath an Feuerwaffen bestand im Beginne des 18. Jahrhunderts noch ausschliesslich aus Musketen; erst nach dem bayerisch-französischen Einfalle wurden von der Wiener Regierung dem Lande auch Flinten gesendet.

Das erste Aufgebot hatte die Waffen in eigener Verwahrung bei sich; die Vorräthe für die anderen Aufgebote waren aber magazinirt.

Das Commando des Haupt-Zeughauses führte ein Obrist-Feld- und Haus-Zeugmeister, dem mehrere Zeugwarte und Stuck-Hauptleute, so wie eine Anzahl von Büchsenmeistern untergeordnet waren.

Die im Laufe der Friedensjahre vielfach unbeachtet gebliebene alte Zuzugsordnung erhielt, als im Beginne des Erbfolgekrieges die Gefahr eines Einbruches in Tyrol drohend zu werden begann, einige Aenderungen und Zusätze. An die Spitze des gesammten Landesvertheidigungswesens wurde — auf die Bitte der Stände — ein „Militär-Director" für Tyrol und die vorderösterreichischen Lande gestellt. Sein Wirkungskreis war in allen militärischen Angelegenheiten ein unbeschränkter; der „Defensionsrath", so wie die „Schutzdeputationen", die sich in den einzelnen bedrohten Vierteln gebildet, hatten lediglich eine berathende Stimme und ihre Aufgabe war hauptsächlich die Beischaffung der Verpflegung und der Unterkünfte für das Landes-Aufgebot so wie für das kaiserliche Militär.

Unter Kaiser Leopold I. wurde im Jahre 1704 neuerdings eine Zuzugsordnung und Instruction für das tyrolische Landes-Aufgebot erlassen *). Die Grundlagen des gesammten Landesvertheidigungswesens blieben auch jetzt dieselben. Die Contingente der 18 Districte oder Viertels-Hauptmannschaften konnten, je nach der Grösse der Gefahr und nach der Angriffsrichtung des Feindes, innerhalb des ganzen Landes verwendet werden. Die Leitung oblag dem „Obrist-Feld-Hauptmanne", der zugleich Viertels-Hauptmann in Trient, den wälschen Confinen und dem Leger-Thale war, und dem Defensionsrathe, der aus zwei geheimen Räthen der Regierung, und aus je zwei Vertretern des Adelsstandes, der Städte und der Landgerichte bestand. Einer Verwendung dieses Aufgebotes ausserhalb der Landesgrenzen ist nirgends Erwähnung gethan. In den Instructionen vom Jahre 1605 und von 1704 ist auf die Mitwirkung kaiserlicher Truppen, und namentlich in der späteren auf jene der regulirten ständischen Scharfschützen Rücksicht genommen. Im Jahre 1704 ward ferner als Grundsatz aufgestellt, dass der etwa im Lande befindliche commandirende kaiserliche General das Ober-Commando der Landesvertheidigung zu führen habe; der Obrist-Feld-Hauptmann aber und der Defensionsrath ihm mit gewissen Rechten nicht unter-, sondern beigeordnet seien.

---

*) Die Districts-Eintheilung, so wie die wesentlichsten Bestimmungen für die gestellten Contingente sind aus der Uebersichts-Tabelle, Beilage D zu ersehen.

Die Obliegenheiten der Viertels-Hauptleute waren im Allgemeinen folgende:

1. Die Musterung der Zuzugspflichtigen bezüglich ihrer Tauglichkeit.

2. Die Bewaffnung derselben.

3. Die Ausbildung und das Exerciren der Mannschaft. Hiezu waren den Viertels-Hauptleuten sogenannte „adjungirte Hauptleute" beigegeben, welche die Detailausbildung, unter Aufsicht des Viertels-Hauptmannes, besorgten. Dem Scheibenschiessen wurde grosse Sorgfalt zugewendet.

4. Die Geldgebahrung.

5. Die Bestimmung der Sammelplätze für die einzelnen Contingente und die Dispositionen zur Zusammenziehung der gesammten Districts-Auszüge.

6. Regelmässige Musterungen.

Der normirte Stand des Unterabtheilungs-Cadres war sich gleich geblieben und betrug 1 oder 2 Lieutenants, 1 Fähndrich, 1—3 Feldwebel, 1 Feldschreiber, 1 Feldscherer, 1 Führer, 1 Fourier, 2 Tambours und 2 Pfeifer, während der Mannschaftsstand nicht systemisirt war und sich nach der Ergiebigkeit des Districtes richtete.

In den Jahren 1605 und 1704 war als letzte Anspannung der Vertheidigungskraft der Landsturm oder „Glockenstreich" festgesetzt, wobei alle wehrfähige Mannschaft, insofern sie sich zu bewaffnen im Stande war, zum freiwilligen Auszuge und zur Vertheidigung des Heimathortes aufgerufen wurde.

Nach den Ereignissen des Jahres 1703 machte sich das Bedürfniss fühlbar, neben den Landmilizen auch ein ständiges Militär für die Landesvertheidigung zur Verfügung zu haben. In Folge dessen wollte man schon im Frühjahre 1704, durch Werbung, zwölf Scharf- oder Scheibenschützen-Compagnien errichten, deren Verwendung entweder dem commandirenden General oder in dessen Abwesenheit dem Obrist-Feld-Hauptmann und Commandanten der Tyroler Landesvertheidigung zustehen sollte.

Es wurden auch thatsächlich mehrere Compagnien aufgestellt, doch gerieth die weitere Werbung bald in's Stocken, weil die unmittelbare Gefahr für Tyrol vorüber war.

Ursprünglich ward die Tyroler Landesvertheidigung durch ein ausgedehntes Signalisirungs- und Alarmzeichen-System, namentlich durch Kreidefeuer unterstützt. Die Instruction von 1704 aber findet die Auslagen hiefür zu gross, behauptet, es seien im Jahre 1703 dadurch nur Verwirrungen hervorgerufen worden, und systemisirt an dessen Stelle einen vielverzweigten Boten- und Laufzettel-Dienst.

Von den **vorderösterreichischen Landen** stellte Vorarlberg im Anfange des 18. Jahrhunderts einen „Auszug“ in der Stärke von 3000 Mann. Hiezu hatten auf je 1000 Mann zu stellen:

Feldkirch 20, Rankweil und Sulz 160, Bregenzer Wald 130, Dornbirn 40, Jagdberg 40, Höchst und Fussach 20, Neuburg 10, Damils 10, Bludenz 17½, Sonnenberg 87½, Montafun 85, Bregenz 20, Hoheneck 27½, Reinenbach 27½, Altenburg und Kölnhof 42½, Hofenden 47½, Hofsteig 45, Lingenau 32½, Simmerberg 35, Alberschwende 15, Sulzberg 37½, Tannberg 20, Mittelberg 30 Mann.

Der Bezirk Hauenstein im Schwarzwalde stellte eine „Landfahne“ in der Stärke von 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, 2 Feldwebeln, 1 Führer, 1 Wachtmeister, 1 Fourier, 1 Musterschreiber, 1 Schanzmeister, 1 Feldscherer, 4 Pfeifern, 6 Tambours, 6 Fourierschützen und 879 Mann.

Die Mannschaft war in 4 Züge formirt, deren 3 aus Leuten der Bezirkstheile ob und unter der Alb combinirt wurden; und zwar stellte jener

ob der Alb zum	1. Z. 80 M.,	2. Z. 79 M.,	3. Z. 81 M.
unter „ „ „	1. „ 109 „	2. „ 111 „	3. „ 115 „
Summe	189 M.	190 M.	196 M.

Der vierte Zug wurde durch die Städte und Vogteien in der Stärke von 304 Mann gestellt, wovon auf die Vogtei Bernau 45 Mann, auf Schönau 83 Mann, auf Todtnau 36 Mann, auf Furtweil 11 Mann, auf Waldshut 36 Mann, auf Schwerstadt 21 Mann und auf Zell im Wiesenthal 72 Mann entfielen.

In den **innerösterreichischen Landen** konnte, den Anordnungen Kaiser Maximilian I. gemäss, je nach Bedarf der 30., 20., 10. oder 5. Mann zum Kriegsdienst aufgeboten werden. Im Laufe des 16. Jahrhunderts trat zwischen den Landesvertheidigungs-Institutionen Steyermarks, Kärnthens, Krains und auch Croatiens, in Folge der gemeinsamen Türkengefahr, ein inniger Zusammenhang hervor. Da Krain und Croatien durch die wiederholten Einfälle der Türken ziemlich erschöpft, Kärnthen seiner Lage wegen weniger bedroht war, so trug Steyermark die Hauptlast der Landesvertheidigung; steyrische, auch krainische und kärnthnerische Aufgebote kamen wiederholt jenseits der Landesgrenzen, in Croatien, in Verwendung; mindestens 500 steyrische Wehrmänner standen permanent im Grenzdienste und wurden alle 3 Monate abgelöst. Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Schwer-

punct der Landesvertheidigungs-Massregeln nach Croatien verlegt und die Aufgebote der innerösterreichischen Lande verloren allmälig an Bedeutung. Die Leitung der Grenz-Institutionen Croatiens und der „Meergrenze“ lag aber noch durch längere Zeit den innerösterreichischen Ständen ob und wurde durch eigens hiezu bestellte Behörden besorgt.

Im Jahre 1683 kam das innerösterreichische Landesaufgebot zum Schutze gegen türkische Streifzüge wieder zur Aufstellung. Sammelplätze waren hiebei: Graz, Leibnitz und Pettau. Die Bauern wurden zum Schanzenbaue herangezogen, der 30., 20. und endlich 10. Mann gemustert, für die Wehrlosen Zufluchtsorte bestimmt, Radkersburg, Fürstenfeld und mehrere andere Grenzorte besetzt*).

In Folge der Zurückdrängung der Türken zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts geriethen die Landesvertheidigungs-Anstalten der innerösterreichischen Länder immer mehr in Vergessenheit.

Im Jahre 1703 sollte nun in Steyermark, wegen der Bedrohung des Landes durch den Einfall der Bayern in Tyrol einerseits, und durch die ungarischen Rebellen anderseits, das Landes-Aufgebot erfolgen. Es zeigte sich aber, dass „die aufgebotene Bauernschaft keinen Stand zu halten gedächte“**), und die Stände entschlossen sich daher, statt des Aufgebotes für die Zeit des Bedarfes ein 1500 Mann starkes Landregiment aufzustellen***), zu welchem Zwecke der Landes-Hauptmann am 9. August folgende Capitulations-Puncte mit dem Grafen Rabatta als „Obristen“ feststellte:

Die Leute waren von den Gutsherrschaften an die für jedes Viertel zu bestimmenden Sammelplätze gegen Bestätigung zu stellen, dort von den durch den Obristen designirten Hauptleuten oder anderen Officieren zu übernehmen, in 6 Compagnien einzutheilen und „nach „Art und Gewohnheit der kaiserlichen Regimenter zu Fuss in militaribus „exercitiis abzurichten“. Ueber den Fortgang der Stellung waren genaue Listen zu führen. Die Hauptleute wurden vom Landes-Hauptmann bestimmt; die Ernennung der übrigen Officiere und Chargen blieb dem Obristen, der hiebei in erster Linie auf Landeskinder Rücksicht nehmen sollte, überlassen.

Für jeden gestellten Mann waren von der betreffenden Partei 7 fl. 30 kr. baar zu erlegen, wofür der Obrist die Montur (einen grün

---

*) Die wichtigsten befestigten Grenzorte Steyermarks waren Hartberg, Schloss Herberstein, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg und Pettau.

**) Kriegs-Archiv, 1703. Fasc. IX.

***) Kriegs-Archiv, 1703. Fasc. XIII. Erlass des Landes-Hauptmanns zu Graz vom 9. August 1703.

ausgeschlagenen Zwillichrock, Hosen, Strümpfe, Schuhe, Halstuch und einen „gebrämten" Hut) zu beschaffen hatte.

Die Gebühren waren ähnlich jenen der kaiserlichen Truppen bemessen, und es beliefen sich die monatlichen Gesammtauslagen für das ganze Regiment auf 7702 fl.

Diese Summe war nach Erreichung des completen Standes*) bis zur Auflösung des Regimentes allmonatlich vom General-Einnehmer-Amte auszubezahlen.

Die Ober- und Untergewehre sammt Wehrgehänge, dann die Fahnen, Trommeln etc. waren aus dem ständischen Zeughause zu fassen und seinerzeit wieder dahin abzuführen. Die Mannschaft war in erster Linie zur Besetzung der eigenen Landesgrenzen und nur, wenn für deren Schutz vollständig gesorgt wäre, konnte der Rest im Nachbarlande Kärnthen, keinesfalls aber anderwärts verwendet werden.

Der Obrist war zwar an die Befehle des kaiserlichen Generals Grafen Heister gewiesen, sollte aber auch „von den löblichen Ständen und mittelst deren vom bevollmächtigten Ausschusse suo modo dependiren" und war für den Fall, dass er Theile des Regimentes ausser Landes verwende, mit Absetzung bedroht.

Wenn die dem Lande drohende Gefahr abgewendet, war das Regiment nach Weisung der Stände wieder aufzulösen, ohne dass Mannschaft an andere Regimenter abgegeben werden durfte.

In **Mähren** entbehrten die Landesvertheidigungs-Anstalten der wünschenswerthen Stabilität. Meist erfolgte die Aufbietung der Mannschaft erst im Augenblicke der höchsten Gefahr und blieb daher oft unwirksam, da ein grosser Theil der Einwohner aus Schrecken vor den mittlerweile schon erfolgten Plünderungszügen der Türken oder ungarischen Malcontenten die Flucht ergriffen hatte.

Wie in den übrigen Erblanden galt auch in Mähren im Allgemeinen der Grundsatz, dass das Landes-Aufgebot nur zum unmittelbaren Landesschutze verwendet werden solle. Dennoch überschritten Abtheilungen desselben zeitweise die Grenzen, um mit den regulären kaiserlichen Truppen zu cooperiren, oder für die Räubereien ungarischer Streifparteien auf mährischem Boden Vergeltung zu üben.

*) Der Stand des Regimentes war folgender: Der Stab bestand aus dem Obristen, dem Quartiermeister, zugleich Regiments-Secretär, dem Caplan, dem Adjutanten, 2 Musterschreibern, 2 Feldscherern, 2 Steckenknechten; jede Compagnie aus dem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Fähndrich, einem Führer, 6 Corporalen, 6 Gefreiten, 3 Trommelschlägern, 1 Pfeifer, 233 Gemeinen.

Die Aufbietung der Bevölkerung zur Landesvertheidigung geschah meist über Aufforderung des Kaisers, mit Zustimmung der Stände, durch die Kreis-Hauptleute. Nicht immer fanden aber die Anordnungen der letzteren Seitens der Herrschaftsbeamten den schuldigen Gehorsam.

Im Jahre 1706 bestand zur Leitung der Vertheidigungsmassregeln eine eigene aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzte Defensions-Deputation, und eine von den Ständen verwaltete Defensions-Cassa, in welche die von den Ständen zu Vertheidigungszwecken eingehobene Steuer floss *).

Zeitweise wurde auch ein eigener Land-Obrist als Commandant des gesammten Aufgebotes ernannt, meist aber unterstanden die Abtheilungen desselben den Befehlshabern der im Lande stehenden kaiserlichen Truppen.

Die Repartirung der zu stellenden Mannschaft geschah auf die einzelnen Herrschaften und Gemeinden nach der Zahl der Wirthschaften, „Lahnen", so dass, je nach der Grösse der Gefahr, von jeder zehnten, fünften, dritten Lahne ein Musketier mit Untergewehr, manchmal auch mit Obergewehr und Munition (meist auf 24 Schuss) versehen, ausserdem von jeder 50., 30. oder 15. Lahne ein bewaffneter Reiter (Dragoner) sammt Pferd zu stellen war; 1663 sollte sogar von jeder Lahne ein Mann aufgeboten werden.

Im Jahre 1670 wurde gestattet, die persönliche Stellung des Aufgebotsmannes mit 12 fl. für den Mann zu Fuss, mit 40 fl. für den Dragoner abzulösen.

Die Stärke des Aufgebotes war demnach eine verschiedene, so z. B. 1677 1600 Mann zu Fuss in 10 Compagnien, und 500 Dragoner in 5 Compagnien formirt; 1678 5 Compagnien zu Fuss und 2 Compagnien Dragoner. 1704 entschlossen sich die Stände, sogar 5000 Fussgeher und 1000 Reiter zu stellen.

Ausser den allgemeinen erfolgten häufig locale Aufgebote zum Schutze der Grenze, und besonders zur Ausführung der hiezu erforderlichen Schanzarbeiten wurden oft die im Osten Mährens im Olmützer und Hradischer Kreise ansässigen „treuen" Walachen, dann die Jäger und Heger der Herrschaften zur Landesvertheidigung aufgerufen und leisteten auch manchmal recht erspriessliche Dienste.

Zeitweise hielten die Stände eigene Abtheilungen für den Grenz-Cordonsdienst (Walachen, Portatschen, Landes-Huszaren und Hayducken) durch längere Zeit unter den Waffen und verwendeten dieselben hie und da auch zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im Innern. An der

*) Zur Cultur-Geschichte Mährens und Oesterreichisch-Schlesiens von Ch. Ritter d'Elvert. (XV. Bd. Schriften der hist.-stat. Sect. der k. k. mähr.-schles. Gesellsch. etc.) S. 62.

Grenze wurden Tschardaken *) zur Unterbringung der Grenzposten in der Stärke von 10—12 Mann hergestellt. Natürlich war die Besetzung der Grenze eine sehr dünne, so hatten z. B. 1707 5 Huszaren-Compagnien eine Strecke von 11 Meilen zu besetzen **).

Alarm-Signale oder Schüsse avisirten von der Grenze aus das Land von der herannahenden Gefahr; auch berittene Bauern wurden zeitweise für den Meldedienst bereit gehalten.

Selbständig war in Folge alter Privilegien das Aufgebot der Unterthanen des Bischofs von Olmütz, manchmal mit diesem vereint jenes des Brünner oder Olmützer Domcapitels.

Die Städte sorgten meist selbst für die Instandhaltung ihrer Befestigungen, wurden aber hiebei zeitweise durch Natural-Arbeitsleistungen der umliegenden Landgemeinden und durch Zuschüsse aus den Landes-Defensionsgeldern unterstützt. Sie hatten auch für das zur Vertheidigung nöthige Artillerie-Material, für Munition und Verproviantirung zu sorgen. Die Vertheidigung ward Seitens der wackeren Bürger, theils im Vereine mit den meist geringen kaiserlichen Garnisonen, so in Brünn, Olmütz, Hradisch, theils ganz allein, wie in Strassnitz und Ungarisch-Brod, durchgeführt, meist mit glücklichem Erfolge. Auch die Geistlichkeit und Studenten, namentlich die Jesuiten mit ihren Schülern, nahmen oft rühmlichen Antheil an dem Widerstande der Bürger.

Auf dem flachen Lande wurden Seitens einiger Gutsherren die Schlösser in vertheidigungsfähigen Stand gesetzt, mit Waffen, Proviant und Munition versehen. Aus dem Dienstpersonale, so wie aus den Unterthanen wurde eine zum Widerstande entschlossene Besatzung gebildet, hie und da auch regelmässig in den Waffen geübt.

Die Städte und die zur Vertheidigung geeigneten Schlösser dienten der Landbevölkerung als Zufluchtsorte vor den Raub- und Plünderungszügen der Türken, Tataren und der ungarischen Rebellen, sie reichten aber nicht aus, um das Leben, die Freiheit und das Eigenthum der gesammten Einwohner des Landes zu schützen.

In **Schlesien,** das zu Ende des 17. Jahrhunderts nur in der schmalen Grenzstrecke gegen Ungarn beim Pass Jablunka durch feindliche Streifzüge bedroht war, that sich das Landes-Aufgebot manchmal rühmlich hervor, so im Jahre 1663 unter Herzog Georg von

*) Vertheidigungsfähige Grenzwachhäuser, meist nur aus Holz gebaut.

**) Acten der Statthalterei in Mähren.

Liegnitz und Brieg bei Vertheidigung jenes Passes. 1682, nach der Plünderung der Stadt Bielitz durch die ungarischen Malcontenten, wurden die schlesischen Fürsten und Stände zur Stellung des 20. Mannes aufgefordert.

In den folgenden Jahren aber scheinen, mit dem Zurücktreten der Gefahr, die Landesvertheidigungs-Institutionen mehr in Vergessenheit gerathen zu sein, denn ein Schriftsteller (Lichtstern, schlesische Fürstenkrone) klagt im Jahre 1685, dass die Schlesier „mehr den gül-„denen Frieden und Pflugscharen als Krieg und Schwerter liebten. . . . „Weil die gemeinen Landleute nicht, wie anderwo, in Kriegs-Exerci-„tiis und Waffen unterrichtet werden, so verstehen sie auch wenig „von der Führung des Gewehres, sind aber desto geschickter mit Sen-„sen, Aexten und Streithämmern ihren Widersachern Streiche zu ver-„setzen.“ Oft wurden ihnen selbst diese einfachen Waffen von den Soldaten abgenommen *).

Im Glatz'schen wurden 1663, in Folge des Einfalles von Tatarenhorden in Mähren, die Pässe sowohl gegen Schlesien als gegen Mähren besetzt, wozu die Stände den 10. Mann der Bevölkerung mit Ober- und Untergewehr versehen, aufboten. Die Werke der Stadt Glatz selbst wurden in Eile in Vertheidigungsstand gesetzt.

In **Böhmen** fand sich, wegen der fast ungestörten Ruhe, deren sich dieses Land seit dem Ende des 30jährigen Krieges bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts erfreute, keine Veranlassung, in dieser Zeit eine ständige Landesvertheidigungs-Institution in's Leben zu rufen.

In **Ungarn** bestand rechtlich noch immer die alte, ganz dem Lehensystem entsprechende Aufgebots-Verfassung. Der gesammte Adel und die diesem gleichgestellte Geistlichkeit waren zum persönlichen Kriegsdienste und zur Stellung von Mannschaft nach Massgabe ihres Grundbesitzes verpflichtet, wogegen sie die Steuerfreiheit genossen. Der König mit der von ihm unmittelbar erhaltenen Wehrkraft war in erster Linie zur Vertheidigung des Landes berufen; er hielt ständige Garnisonen in den „öffentlichen“ Burgen und Vesten und sorgte für deren Versorgung mit allem Kriegsbedarfe. Reichten die königlichen Streitkräfte nicht mehr aus, so erfolgte die Aufbietung der eigentlichen Lehensmiliz, der Banderien. Jene grossen Grundbesitzer, welche eine bedeutendere Zahl von Kriegern — gewöhnlich wurden 50 als Minimum angenommen —

*) D'Elvert zur Cultur-Geschichte Mährens S. 12 und 15.

in's Feld stellen konnten, hatten das Recht, dieselben selbständig unter ihrem eigenen Banner zu formiren; — es waren dieses die Magnaten und Prälaten. Der kleinere Adel und die Geistlichkeit mit geringerem Grundbesitze mussten ihre Contingente unter das Banner der Comitate und unter das Commando der Comitats-Capitäne stellen. Diese Banderien, respective Contingente wurden auf eigene Kosten der Grundbesitzer ausgerüstet und verpflegt, so lange sie innerhalb der Landesgrenzen verwendet wurden; sie waren aber auch verpflichtet, mit den königlichen Truppen jenseits der Grenzen nach Befehl des Königs zu operiren; nur trat in diesem Falle die Bestreitung sämmtlicher weiteren Kosten durch den König ein.

In Zeiten der höchsten Gefahr endlich fand das Aufgebot der gesammten waffenfähigen Mannschaft statt; jeder Edelmann und selbst die Geistlichen waren hiebei zu persönlicher Heeresfolge verpflichtet. Dieses Aufgebot sollte blos innerhalb der Grenzen Ungarns und über diese hinaus nur zur unmittelbaren Verfolgung eines fliehenden Feindes herangezogen werden.

Auch im Frieden sollte die für die Banderien bestimmte Mannschaft bereit gehalten werden, die Magnaten und Prälaten hatten ständige Garnisonen in ihren Schlössern und Burgen zu halten und waren zu deren Bezahlung und Versorgung mit Kriegsmaterial verpflichtet. Ebenso hatten die Comitate ihre befestigten Puncte, deren Instandhaltung, Besatzung und Armirung gemeinsam von den kleineren Grundherren zu besorgen war. Die Städte hatten ihre Mauern zu erhalten, für deren Vertheidigung zu sorgen, theilweise aber auch einen Zuzug zum Aufgebots-Heere zu stellen und namentlich die Artillerie für selbes zu liefern. Jährlich sollten Musterungen der streitbaren Mannschaft stattfinden.

Die Repartition der zu stellenden Leute auf die Grundherren geschah nach der Anzahl der auf ihrem Besitze befindlichen Bauernsessionen, resp. nach der Anzahl der Thore der Bauernhöfe: „Porten".

Im Jahre 1609 wurde, wegen der Verarmung des Landes durch die Kämpfe mit den Türken und Rebellen, die Verfügung getroffen, dass nur je 4 Bauernwirthschaften, beziehungsweise 12 Kleinhäusler als eine Porta zu zählen seien*).

Manchmal wurde auch ein gewisser Bruchtheil der wehrpflichtigen Unterthanen zum Waffendienste herangezogen, so der 25. oder 20. Mann. Von letzterer Gepflogenheit her soll der Name Huszar, der Zwanzigste, seinen Ursprung haben.

---

*) Michael v. Piringer, Ungarns Banderien. Wien 1810. I. Theil. Seite 197.

Das gesammte Aufgebot bestand ursprünglich aus Reitern, jedoch wurde schon seit dem 16. Jahrhundert ein Theil desselben als Fussvolk gestellt.

Diese ungarische Wehrverfassung bestand rechtlich bis in's 18. Jahrhundert fort, factisch aber war eine kräftige Verwerthung derselben seit dem Unglückstage von Mohács zur Unmöglichkeit geworden; nur vereinzelte Erscheinungen erinnerten an dieselbe. Ein grosser Theil der Burgen und Schlösser war durch die Türken zerstört, die Verarmung des Landes machte selbst den reichsten Grundherren des Landes die Stellung zahlreicher Banderien meist zur Unmöglichkeit, die inneren Kämpfe verwirrten die Begriffe über die verfassungsmässigen Pflichten, hinderten den allgemeinen Gehorsam gegen die Gebote des Königs und erzeugten anderseits bei diesem wieder Misstrauen gegen das adelige Wehr-Aufgebot, das theilweise auch im Interesse des türkischen Erbfeindes oder der Rebellenhäupter erfolgte.

Unter Leopold I. galt für die Landesvertheidigungs-Massregeln das Gesetz von 1609, welches durch das Gesetz von 1681 erneuert wurde. Obwohl auch hier wieder die Stellung je eines bewaffneten Mannes von 20 Porten verfügt ist, so kam doch das allgemeine Aufgebot nicht zu Stande*).

Zur Bekämpfung des Rákoczy'schen Aufstandes wurden partielle Aufgebote erlassen und blieben auch nicht ohne Wirkung; so stellten sich 1703 vom Pressburger Comitate zu der bei Szered abgehaltenen Musterung 439 Reiter und 1021 Mann zu Fuss. Zu einer Aufbietung der Wehrkraft des Landes im grossen Style, wie sie in der Verfassung begründet war, kam es jedoch nicht. Dieselbe wurde theilweise ersetzt durch Zahlungen für Erhaltung der kaiserlichen Truppen, durch unentgeltliche Füllung der Magazine u. dgl.

Die seit dem dreissigjährigen Kriege erscheinenden milizähnlichen, erst seit 1688 regulirten Huszaren-Regimenter, ferner die schon 1688, dann bei Beginn des spanischen Erbfolgekrieges aufgestellten Hayducken- und die Croaten-Regimenter oder Bataillone, hatten mit der Miliz-Einrichtung des Landes nichts gemein; sie wurden so wie die deutschen Regimenter geworben, in und ausser Landes verwendet und nach der allgemeinen Ordonnanz verpflegt.

Hayducken nannte man ursprünglich einige während der Türkenkriege entstandene irreguläre Truppen, die entweder im Dienste ungarischer Grossen standen und theils auf eigene Faust gegen die Türken fochten, theils zur Wahrung der Grenzvesten verwendet wurden. All-

*) Piringer, Ungarns Banderien. Wien 1816. II. Theil. Seite 338.

mälig wurde der Name auch ausgedehnt auf sämmtliche zur Landesvertheidigung bestimmten, mehr oder minder regulär organisirten Truppentheile, ja seit 1688 endlich selbst auf die in Ungarn geworbenen Infanterie-Regimenter.

Längs der **türkischen Grenze** existirte sowohl in Ungarn als in Croatien und Slavonien eine ständige Organisation der ansässigen Bevölkerung für den Kriegsdienst. Hier herrschte stete Kriegsbereitschaft, denn wenn auch manchmal durch eine Reihe von Jahren keine militärischen Unternehmungen im grossen Massstabe stattfanden, so hörte doch der kleine Krieg nie völlig auf. Nicht immer konnten reguläre Truppen zur Vertheidigung der Grenzgebiete verwendet werden, und es war daher deren Ersatz durch möglichste Wehrhaftmachung der Bevölkerung nöthig. Die zu diesem Zwecke bestimmten Institutionen waren in der Zeit der grössten Ausbreitung türkischer Herrschaft im Donau-Thale, hart an den Grenzen der deutschen (namentlich der innerösterreichischen) Erblande geschaffen worden, dann rückten sie, entsprechend der allmäligen Zurückdrängung des Halbmondes nach dem glorreichen Entsatze Wiens, bis an die Save und an die südlichen Randgebirge Siebenbürgens vor. In jenen Landestheilen dagegen, welche durch die Fortschritte der kaiserlichen Waffen von den Gefahren der Türkeneinfälle gänzlich befreit wurden, traten die Grenzvertheidigungs-Institutionen allmälig als überflüssig ausser Kraft und hörten endlich ganz auf, wenn auch manche Reminiscenzen an selbe noch lange Zeit fortbestanden. Zu Ende des 17. Jahrhunderts wird in den Instructionen für die Hofkammerräthe noch immer der „hungarischen Grenzmiliz" Erwähnung gethan, und die in einzelnen Orten stehende Mannschaft aufgezählt, und zwar in Gegenden, die damals schon weit von der Grenze entfernt lagen.

In einem Gutachten des Hofkriegsrathes vom 3. März 1699 heisst es hierüber: „So viel die hungarische Miliz anlanget, ist man der „unmassgeblichen Meinung, weilen die vorhinige ungarischen Genera-„late, in specie aber Raab und Komorn keine Grenzen mehr sein, dass „die hungarische Reiterei allda wohl aufgehoben werden könnte, hin-„gegen müssen die Haiducken oder sogenannten Nasadisten zur Be-„setzung der Tscheickhen beibehalten werden, könnte auch anstatt der „hungarischen Reiterei ein deutsches Regiment zu Pferd nacher besagtem „Komorn einquartirt werden." *)

*) Kriegs-Archiv. 1699. Fasc. XIII.

Nicht so rasch und nicht in so grossartiger Weise wie im Donau-Thale und im Theiss-Gebiete veränderte sich die Grenze türkischer Herrschaft in den gebirgigen Landestheilen zwischen der Drau und dem adriatischen Meere. Es war der Macht der Osmanen nie gelungen, hier so rasche Fortschritte zu machen wie in den Ebenen Ungarns, aber auch ihr Zurückweichen geschah hier viel langsamer. Hier wie dort aber dauerte der Grenzkrieg durch Jahrhunderte fast unaufhörlich, mindestens im Kleinen fort. Von einer ruhig sich entwickelnden Cultur des durch immerwährende Verheerungszüge bedrohten Landes konnte keine Rede sein, weite Strecken blieben verödet.

In den von den Türken noch nicht eroberten und in den ihnen wieder abgerungenen Landstrichen siedelte sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts eine bunt gemischte Bevölkerung an, zum grössten Theile gebildet von christlichen Flüchtlingen aus den unter türkischem Joche seufzenden slavischen Nachbarländern Türkisch-Croatien, Bosnien, Serbien, selbst aus der Walachei. Der natürliche Hass gegen die Türken, die stete Unsicherheit des Besitzes, der Verlust der ursprünglichen Heimath machte diese Bevölkerung dem Waffenhandwerke geneigt. Die habsburgischen Herrscher Croatiens und Inner-Oesterreichs begünstigten die Einwanderung, um einerseits die verödeten Landstriche wieder zu bevölkern und zu cultiviren, und anderseits in den wehrhaften Bewohnern des Grenzgebietes eine Schutzmauer für die rückwärtigen Landestheile zu gewinnen. Demnach wurden der Grenzbevölkerung Grundstücke zugewiesen, Religions-*) und Steuerfreiheit zugesichert, gegen die Verpflichtung des Kampfes wider die Ungläubigen und des Gehorsams gegen die vom Landesherrn bestellten militärischen Befehlshaber. Hiedurch bildete sich allmälig eine stabile Miliz-Einrichtung, welche zum Muster für jene Institutionen diente, die nach dem Karlowitzer Frieden längs der ganzen Grenze Croatiens und Ungarns gegen das Osmanenreich geschaffen wurden.

Der westliche Theil des Grenzgebietes stand, seit König Ludwig II. von Ungarn im Jahre 1523 seinem Schwager, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich — späterem Kaiser Ferdinand I. — den Schutz des westlichen Croatiens, namentlich des Küstengebietes übertragen hatte, unter der Verwaltung der innerösterreichischen Landesherren und Stände. Die Letzteren bestritten, um dadurch das eigene Land zu schützen, einen grossen Theil der Kosten für die Besoldung der Besatzungen in den Grenzbefestigungen, für die Erbauung und Erhaltung derselben, für Munition und Verproviantirung,

*) Die Bevölkerung gehörte grösstentheils der griechisch nicht-unirten Kirche an.

unterhielten Zeughäuser in Warasdin, Kopreinitz, Kreutz, Ivanić und Agram, aus denen die Armirung der Grenze besorgt wurde.

Im Jahre 1630 gab Kaiser Ferdinand II. den Grenzbewohnern der drei Capitanats-Bezirke von Kreutz, Kopreinitz und Ivanić das erste Verfassungsstatut*), dessen Grundbestimmungen mit grösseren oder geringeren Abänderungen auf lange Zeit die leitenden Ideen bei der Organisirung der Grenzmiliz-Institutionen charakterisiren. Die ganze politische Verwaltung beruhte auf den Principien der Selbstverwaltung; jede walachische oder serbische Gemeinde wählte sich ihren Knes, die Gemeinden eines Capitanates den Capitanatsrichter. Diese Obrigkeiten, welche der Bestätigung durch den vom Kaiser ernannten General-Obristen des ganzen Gebietes bedurften, hatten die Gerichtsbarkeit, die Polizei, die Volkszählung zu besorgen. Es war ihnen zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, dass die Familienväter es keinem männlichen Landesbewohner, der das 17. Lebensjahr überschritten habe, an Kost und guter Pflege mangeln lassen. Geheime oder öffentliche Versammlungen, ohne vorher eingeholte Erlaubniss, waren bei Todesstrafe verboten. Es bestand kein Unterthanenverhältniss ausser gegen den Kaiser, der die „Walachen" (so nannte man häufig die Grenzbevölkerung) gegen alle anderweitigen Ansprüche und Anfechtungen zu schützen versprach, wogegen diese dem vom Kaiser eingesetzten militärischen Commandanten Gehorsam zu leisten schuldig waren. Die besoldeten, oder statt des Soldes mit Grundbesitz und anderweitigen Privilegien betheilten Grenzwehrmänner unterstanden denselben Kriegsgesetzen wie die kaiserlichen Truppen, und wurden theils zur Besatzung der an der Grenze errichteten Befestigungen, theils zu Befestigungsbauten, Anlegung von Verhauen, zum Grenzwach-, Patrullen- und Kundschaftsdienste verwendet. Die Chargen der Grenzmiliz (Fähndriche, Cornets, Wojwoden, Hadnagy, Capitäne) wurden vom General-Obristen über Vorschlag der Gemeinden ernannt. Auf das erste Signal des General-Obristen musste sich die gesammte waffenfähige Mannschaft, welche im Alter über dem 18. Jahre stand, an den vorher bestimmten Orten sammeln. Bei mehr als 8- oder (gegen die Türken) 14tägiger Verwendung ausserhalb des Heimathsbezirkes, trat für die gesammte aufgebotene Mannschaft der Anspruch auf Besoldung ein.

Die Grenzer dienten mit eigenen Gewehren und Pferden, die Munition wurde ihnen verabfolgt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bestand in dem

*) Vaniček, Specialgeschichte der Militärgrenze nach Originalquellen und Quellenwerken. Wien 1875. I. B.

Landstriche zwischen Drau und Save die **oberslavonische oder windische Grenze,** welche das **Generalat Warasdin** bildete, dann zwischen der Kulpa und dem Meere die **croatische Grenze,** das **Karlstädter Generalat.** Dieses Generalat war durch das Kapella-Gebirge in zwei Districte geschieden, von denen der südwestliche mit den Orten Zengg, Otočacz die Meergrenze bildete. Zum Karlstädter Generalate gehörte auch der Sichelburger District in Krain mit den dort angesiedelten Uskoken.

Das Karlstädter und Warasdiner Generalat wurde von dem innerösterreichischen Hofkriegsrathe zu Graz aus administrirt.

Oestlich des Karlstädter Generalats-Bezirkes, zwischen Kulpa und Unna, lag die sogenannte **Petrinianer oder Kulpa-Grenze** mit Glina, Petrinia, Kosztainicza, Dubicza, Jasenovacz, für deren Befestigungen und Vertheidigung sowohl Seitens der Stände Inner-Oesterreichs als Seitens des Ban von Croatien vorgesorgt worden war. Daher ergaben sich auch bezüglich der Verwaltung dieses Grenzgebietes Zweifel und Streitigkeiten, die im Jahre 1704 definitiv zu Gunsten der Ansprüche des Ban entschieden wurden; seit dieser Zeit hiess die Petrinianer oder Kulpa-Grenze auch **Banal-Grenze.**

Zur Zeit des Türkenkrieges am Ende des 17. Jahrhunderts vermochte das Militär-Grenzgebiet über dreissigtausend wehrhafter und „ad arma, omnisque generis patimenta von Jugend auf gewohnter" Männer aufzubieten, welche „sich auch leichtlich conjungiren" konnten*). Diese Mannschaft reichte für den Schutz der Grenze gegen die kleineren Streifzüge, so wie zur Aufhaltung der feindlichen Vortruppen bei grösseren Einfällen, wenigstens insolange aus, bis umfassendere Vertheidigungs-Anstalten getroffen werden konnten.

Im kleinen Kriege, namentlich auf dem ihnen genau bekannten heimathlichen Boden, war ihre Verwendbarkeit eine sehr bedeutende, aber auch den Operationen der kaiserlichen Heere vermochten namentlich die gewandten, mit der Kriegführung der Türken vertrauten, findigen, leichten Reiter der Grenzmiliz durch Kundschafts- und Sicherheitsdienst wesentlichen Vorschub zu leisten.

Dagegen entbehrte diese Aufgebotsmannschaft der für den grossen Krieg nöthigen festen, taktischen Gliederung und strammen Disciplin. Ihre Leistungen als Feldtruppen sind daher sehr verschiedenartig. Gegen ihren Erbfeind — die Türken — fochten die Grenzer unter tüchtiger Führung oft mit glänzender Tapferkeit, wo dagegen die persönlichen Leidenschaften weniger im Spiele waren, wenn eine starke

*) Kriegs-Archiv, 1699. Fasc. XIII. 21.

Hand zur Aufrechterhaltung der Ordnung fehlte, riss leicht Indisciplin ein und der kriegerische Werth sank bedeutend*).

Häufig kommen Klagen über säumiges Einrücken der Grenzer vor; die Stärke der Abtheilungen, auf die gezählt werden konnte, war bei der ziemlich mangelhaften Standesführung nicht genau zu berechnen. Im Allgemeinen zeigten sich die Bewohner der von den Einfällen der Türken seltener heimgesuchten Gegenden weniger zum Kriegsdienste geneigt, als jene, deren Leben und Besitz fortwährend durch feindliche Mordbrennerhorden bedroht war. Bei diesen Letzteren trat dagegen naturgemäss eine Verwilderung der Sitten ein, welche sie für die Ruhe der übrigen Landestheile fast ebenso gefährlich erscheinen liess wie die Türken. Seitens der Pforte wurden in Zeiten des Friedens stets Beschwerden über die Streifzüge dieser an das gefahrvolle Abenteuerleben gewohnten Grenzbewohner vorgebracht. Venedig klagte besonders über das Piratenwesen der an der Meergrenze wohnenden Uskoken, anderseits leisteten gerade diese als Seeräuber berüchtigten Uskoken im spanischen Erbfolgekriege nicht unwesentliche Dienste zum Schutze der Küste gegen französische Kriegsschiffe, so wie durch Wegnahme von Schiffen, welche auf dem adriatischen Meere Proviant für die französische Armee in Italien führten.

Die für den Kampf gegen den äusseren Feind bei zweckmässiger Verwendung unschätzbaren Bevölkerungs-Elemente der Militär-Grenze, bedurften bei ihrem Hange zur Zügellosigkeit, bei ihrer Abneigung gegen den friedlichen Erwerb, bei ihrer Armuth, der permanenten militärischen Organisation, welche sie in fester Zucht hielt und ihnen doch erträglicher war, als das Unterthänigkeitsverhältniss gegen irgend eine Grundherrschaft, und welche ihre Kraft in einer für das Allgemeine wohlthätigen Weise verwerthete, so wie ihnen entweder durch Besoldung, durch Natural-Lieferungen oder durch anderweitige Begünstigungen in ihrer drückenden Lage zu Hülfe kam. Diese Rücksichten waren es auch, welche, namentlich Seitens der österreichischen Hofkanzlei, hervorgehoben wurden zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Grenz-Institutionen auch in jenen Gegenden, die in Folge des siegreichen Vordringens der kaiserlichen Waffen schon als vollkommen gesichert betrachtet werden konnten.

Vom cameralistischen Standpuncte aus wurde ferner als Grund der Erhaltung der Grenzmiliz-Einrichtungen geltend gemacht, dass der Schutz der Grenze durch reguläre Truppen, so wie die Erbauung und Erhaltung der nöthigen Befestigungen sehr bedeutende Auslagen Seitens der Hofkammer erfordern würde, während bisher die inner-

*) Vaničck, Special-Geschichte der Militär-Grenze.

österreichischen Stände die dem gleichen Zwecke dienenden Institutionen mit einer jährlichen Summe von 150—160.000 fl. bestritten hätten *). Ebenso wurde in dem schon erwähnten Berichte des Hofkriegsrathes vom 3. März 1699 hervorgehoben, dass „die banatische Miliz (Banal-„grenze), weilen die Grenzen an der Unna noch nicht recht ver-„sichert sein, auch der Feind noch einige Posten diesseits in Possess „hat, könnte in statu quo verbleiben, besonderst da es Euer kaiserlichen „Majestät nicht viel kostet und Ihro schon viel Jahr nichts bezahlt „worden, man ihnen auch weiters tempore pacis keine Bezahlung wird „zu leisten haben."

In der östlichen Grenze, d. i. in den Gegenden an der unteren Save, Donau, Theiss und Maros, siedelten sich nach dem Falle Belgrads und dem Vordringen der kaiserlichen Truppen bis gegen den Balkan (1688), besonders aber bei der erneuerten Besetzung Serbiens durch die Türken (1690) zahlreiche — bei 36.000 — serbische Familien, welche sich nicht wieder dem Joche der Türken unterwerfen wollten, in den durch den Krieg ziemlich verödeten Landstrichen der Bácska, in Syrmien und Slavonien an. Anfangs galt diese Ansiedlung wohl nur als eine provisorische, und der Kaiser, welcher hoffen konnte, diese Bevölkerung bald wieder als seine Unterthanen in ihre früheren Wohnsitze zurückzuführen, gewährte derselben 1691 bedeutende Privilegien, namentlich eine von der Regierung Ungarns unabhängige, selbständige politisch-hierarchische Verwaltung, an deren Spitze der Patriarch, die Bischöfe und die Wojwoden standen. Theilweise bildeten diese Ansiedler — meist „Raizen" genannt — eine stets kampfbereite Grenzmiliz. Die Hoffnung auf die Wiedereroberung der Länder bis zum Balkan erfüllte sich jedoch nicht, und nach dem Karlowitzer Frieden (1699) musste daher an eine den politischen und militärischen Bedürfnissen entsprechende Regelung der Verhältnisse an der neu festgesetzten Grenze gedacht werden.

Diese Grenze lief längs der unteren Maros und Theiss, bei Titel an die Donau und von Szlankemen quer über die von der Donau und Save gebildete Halbinsel an die Bossut-Mündung, endlich längs der Save aufwärts bis an die Unna-Mündung.

Es musste einerseits die selbständige politische Stellung der neuen Ansiedler, die nun aus Gästen zu definitiven Unterthanen des Kaisers wurden, in etwas beschränkt und anderseits für die permanenten militärischen Anstalten zum Schutze der Grenze vorgesorgt werden.

In dem Gutachten vom 3. März 1699 sagte der Hofkriegsrath über diesen Punct:

*) Kriegs-Archiv, 1699. Fasc. XIII. 6.

„Schliesslichen seind noch die Räzen, auf welche darumb eine „sonderbare Reflexion zu machen, weilen deren eine grosse Anzahl „ist, und obschon Einige der Meinung gewesen, dass mit ihrem „Patriarchen, wie sie künftig zu erhalten wären, das Werk adjustirt „werden sollte, so sind doch Andere mit dem Hofkriegsrathe des „Dafürhaltens, besser zu sein, dass die Leute hin und wieder im Land „spargiret, 1000 oder leztlich 1500 M. so am besten bewehret und des Krieges kundig, von ihnen herausgesucht und in verschiedene „Grenzorte eingetheilt, auch nach der hungarischen Verpflegung bezahlt „werden könnten; die Uebrigen aber wären ohne Dependenz von ihrem „Patriarchen, denen Spannschaften, wohin sie eingetheilt werden, gleich „Anderen zu untergeben."

Nach mehrfachen Berathungen wurden zwei kaiserliche Commissäre: Graf Lamberg und Baron Schlichting im Mai 1702 beauftragt, die Organisirung der Militärgrenze von der Unna-Mündung bei Jasenovacz längs der Save, Donau, Theiss und Maros bis nach Siebenbürgen, ohne Hinzuziehung ungarischer Commissäre, in folgender Weise zu bewerkstelligen*):

Es ist Fundamental-Grundsatz, „dass kein hungarischer Gespann- „schafts-Officier einiges Jus, Jurisdiction oder Gewalt noch Collectation „über das räzische Volk (unter welchem Namen auch die Walachen „verstanden) zu gestatten sei, nach der hierüber schon ergangenen „kaiserlichen Resolution, dass sie — Räzen — zwar in comitatu aber „nicht de comitatu seien". Es wäre am besten, wenn in den von Raizen bewohnten Landschaften gar keine ungarischen Comitatsbeamten ernannt würden; immerhin aber könne die ungarische Hofkanzlei „Ti- „tular-Gespannschafts-Officiere ohne Entgelt der rascianischen Nation „und ohne Abbruch deren exemption nominetenus bestellen".

Der Religion und der Geistlichkeit der Serben wurde Schutz verheissen, ohne den Missionseifer zur Vereinigung der griechischen mit der katholischen Kirche zu behindern.

Die Collectation (Abgaben) sollte nur durch den Judex Regius des raizischen Volkes oder durch einen von der Hofkammer bestellten königlichen Präfecten angeordnet werden.

Abgesehen von den zur Anlockung von Ansiedlern in den noch immer sehr dünn bevölkerten Landstrichen eingeräumten drei steuerfreien Jahren, sollten der raizischen Grenzbevölkerung noch wesentliche Erleichterungen der Lasten zugestanden werden. Die Leistungen gegen-

*) K. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv. Instruction für Graf Lamberg und Baron Schlichting, 23. Mai 1702.

über den Grundherren sollten um beiläufig ein Sechstel geringer angeschlagen werden als in den übrigen Theilen Ungarns; Robott, Nona, dann die Bier- und Weinschank-Privilegien gegen einen billigen jährlichen Betrag abgelöst werden können.

„Zur Reparirung der Festungen oder selbe im Bau zu erhalten, „item Erbauung oder Ausbesserung der Casernen, Brücken, Zeughäuser, „Pulverthürme u. dgl., zuvorderst aber Beischaffung des Brennholzes „für den Soldaten und Säuberung deren Plätze, sollten die nächst-„liegenden Comitatus auf 3 Meilen Weges in die Runde die gratuitos „labores in natura, die weiter entlegenen aber solche in Geld (ein „Handarbeiter täglich auf 15 kr. und eine Fuhr auf das Quadruplum „von einem Handarbeiter gerechnet) abführen."

Die von der Hofkammer einzuhebende Collectation sollte nach dem Vermögen, und zwar für einen „ganzen Bauern" mit 16 fl. jährlich bemessen werden. Die hiedurch einlaufenden Gelder seien von der vom Königreiche Hungarn zu leistenden Quote abzuschlagen und in erster Linie zur Bestreitung der Auslagen für die militärischen Grenzschutz-Massregeln zu verwenden. Falls diese Summen nicht ausreichten, sollten zu dem gedachten Zwecke die Steuern aus den nächsten Comitaten verwendet werden.

Für den Grenz-Kriegsdienst waren ausser dem sogenannten deutschen Grenzstaate (Generale, Officiere der regulären Armee, Stabsparteien und Beamte) die eigentlichen Grenzsoldaten und das Tschardakenvolk bestimmt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Theilen der activ dienenden Grenzbevölkerung bestand darin, „dass eine „regulirte beständige Feldmiliz, wohin es Ihrer kaiserlichen Majestät „Dienst erfordert, in- und ausserhalb der Gränizen gebraucht werden „mag, das Tschardakenvolk aber nur immediate zur Gränzwacht und „allein ad beneplacitum bestellet, infolglich von der Gräniz ander-„weitighin nicht weg commandiret werden kann".

Da es, wie schon in einem Gutachten vom Jahre 1699*) hervorgehoben wird, „unwidersprechlich ist, dass man diese Miliz nicht wie „die deutsche discipliniren, auch selbige um Willen ihrer grossen „Familien mit der Geldbezahlung allein nicht subsistiren können", sollten sowohl die Grenzsoldaten, als das Tschardakenvolk „ihr Stipendium „in gutem, genussbarem, keiner Ueberschwemmung unterworfenem „Erdreich zum Ackerbau, auch Wiesen, freier Weide und Waldung" bekommen.

Als Massstab für die Vertheilung der Ackergrundstücke nach

*) Kriegs-Archiv, 1699. Fasc. XI. 2.

den Chargen galt, dass der Gemeine zu Fuss 18, der Gemeine zu Pferd 24, der Decurion oder Corporal zu Fuss 24, der Decurion zu Pferd 31, der Strašemeister (Strázsamester) zu Fuss 31, der Strašemeister zu Pferd 46, der Fähndrich zu Fuss 61, der Cornet oder Fähndrich zu Pferd 96, der Wayda (Lieutenant zu Fuss) 92, der Hadnak (Hadnagy) zu Pferd 112, der Capitän 192, der Ober-Capitän 364 Joch erhalten sollte, das Joch zu 220 Schritt Länge und 50 Schritt Breite berechnet. Hiezu kamen für den Gemeinen zu Fuss 4, für jenen zu Pferd 5 Tagewerke, für die Chargen proportionell mehr an Wiesengründen; diese so wie Weiden und Waldgründe durften auch in Inundationsgebieten liegen.

Den Officieren wurde ein Drittel ihrer Gebühren in baarem Gelde ausbezahlt und dafür, für je 50 Gulden bei der Betheilung mit Grundstücken, ein Abzug von 18 Joch gemacht.

Die Generale, Commandanten und übrigen Stabspersonen bekamen ihre ganzen Gebühren in baarem Gelde, gegen Einstellung aller anderweitigen Emolumente.

Die Gründe, welche der Mannschaft und den Officieren an Soldesstatt zugewiesen wurden, waren von allen Abgaben befreit; dagegen mussten auch Militärpersonen von jedem Privatbesitze die gewöhnlichen Steuern entrichten.

„Die Proprietas directa von denen fundis militaribus oder Grenzlehen „und Grundstücken solle dem Fisco regio und dessen Repräsentanten „der Hofkammer, das Dominium utile aber, oder der usus fructus „und jus super personas der Militär-Jurisdiction zugehören.“ Mit dem Tode oder dem Austritte aus dem Dienste erloschen somit auch alle Rechte des Nutzniessens auf die Grenzlehen und fiel deren neuerliche Verleihung der Militärbehörde zu.

Die sogenannten Emeriti, Soldaten, welche „Ihro kaiserl. Majestät „im Kriege gedienet und darin untauglich oder anjetzo wegen Restriction „des numeri reduciret worden“, behielten auf Lebensdauer die ihnen zugewiesenen Grundstücke mit voller Steuerfreiheit, welche letztere beim Tode der Nutzniesser erlosch. Ausgediente Grenzsoldaten, welche nicht in Kriegszeiten gedient hatten, genossen diese Begünstigung nicht und „sollten wieder zur Bauerschaft verwiesen werden, ohne anderer Freiheit „als deren, welche etwa am Genusse der drei Freijahre noch abgehen möchte“.

Die Mauth- und Zollgebühren hatten die Grenzsoldaten wie die übrigen Landesbewohner zu entrichten.

Sowohl Grenzmiliz als Tschardakenvolk waren auf die Kriegsarticel zu beeidigen.

„Was sodann das oeconomicum militare, Musterung, Bezahlung „und all anderes dergleichen antrifft, solches Alles solle der Absicht „und Verrichtung des General-Commissariat-Amtes gleich wie bei aller „anderer deutscher Miliz fürohin anvertraut“ und für jedes Generalat ein eigener Kriegscommissär bestellt werden.

Das ganze Grenzgebiet vom Anschlusse an die Banalgrenze bei Jasenovacz bis nach Siebenbürgen wurde in zwei Generalate getheilt, deren eines — das slavonische — die sogenannte Save- und Donau-Grenze von Jasenovacz bis einschliesslich des Titler Plateau's, das andere die Theiss- und Maros-Grenze von $1^1/_2$ Stunden oberhalb Titel bis einschliesslich dem siebenbürgischen Districte Halmágy und Dées umfasste. Der Bossut-Fluss schied die Save- von der Donau-Grenze.

Von dem Gebiete der Save-Grenze waren der Posten Strugga oder Slavonisch-Jasenovacz, ferner, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes des Fiscus, so viele Gründe in dessen Nähe an die Banalgrenze zur Nutzniessung abzutreten, als zur Erhaltung von je 100 Mann Nationalmiliz der Garnisonen von Croatisch- und Slavonisch-Jasenovacz erforderlich waren.

Den „deutschen Grenzstatus“ im slavonischen Generalate bildeten im Jahre 1702 die Generale Guido Graf Starhemberg, Baron Nehem und Creutz mit dem ihnen zugewiesenen Personale *).

---

*) Der genaue deutsche Grenzstatus im Jahre 1702 war folgender:

General-Feldzeugmeister Graf Guido Starhemberg mit einer Jahresbesoldung von				5000 fl.
General-Feldmarschall-Lieutenant Baron de Nehem (Commandant der Donau-Grenze zu Peterwardein)	„	„	„	3000 „
General-Wachtmeister Baron Creutz	„	„	„	4000 „
Obrist Kyba zu Brod	„	„	„	2000 „
Obristlieutenant du Bouny zu Gradisca	„	„	„	756 „
„ Mallenich zu Babinagreda	„	„	„	756 „
Stadt-Obristwachtmeister Grütter zu Esseg	„	„	„	1000 „
„ Szöllner zu Peterwardein	„	„	„	1000 „
Auditor Haass in Esseg	„	„	„	800 „
Ingenieur-Obristlieutenant Wamberg zu Peterwardein	„	„	„	1800 „
Hauptmann Döreckh, Land-Ingenieur zu Esseg	„	„	„	1200 „
Kaiserl. Dolmetsch Bohringer zu Esseg	„	„	„	800 „
„ „ Michalovich zu Peterwardein	„	„	„	600 „
1 Medicus nach Esseg	„	„	„	600 „
1 „ „ Peterwardein	„	„	„	600 „
1 Chirurgus nach Esseg	„	„	„	400 „
1 „ „ Peterwardein	„	„	„	400 „
1 Profoss mit Scharfrichter nach Esseg	„	„	„	324 „
1 „ nach Peterwardein sammt seinem Steckenknecht	„	„	„	144 „
			Summa	25.180 fl.

Die regulirte raizische Miliz des slavonischen Generalates stand unter 3 Ober-Capitänen, welche zu Illok (später Peterwardein), Pertzka (Berczka) und Brod, dann unter 9 Capitänen, welche zu Titel, Kobila (Kovil), Peterwardein, Despott-Schanze (Syd), Moravič, (Marović) Racsa, Pertzka, Gradiska und Kraljeva velika stationirt waren.

Diese Miliz zählte 950 Reiter in 19 Compagnien unter je 1 Hadnak, bestehend aus 1 Fähndrich (Cornet), 1 Strašemeister, 2 Decurionen, 1 Spielmann und 44 Gemeinen (Huszaren), dann 1500 Mann zu Fuss in 15 Compagnien unter je 1 Wojwoden (Wayda), bestehend aus 1 Fähndrich, 1 Strašemeister, 4 Decurionen, 2 Spielleuten, 91 Gemeinen (Hayducken).

Diese Compagnien waren in folgender Weise vertheilt:

Titel	1	Compagnie	zu	Pferd,	2	Compagnien	zu	Fuss,	250 Mann.
Kobila (Kovil)	1	„	„	„	1	„	„	„	150 „
Peterwardein .	2	„	„	„	1	„	„	„	200 „
Illok	2	„	„	„	1	„	„	„	200 „
Despott-Schanze	1	„	„	„	1	„	„	„	150 „
Moravič . . .	1	„	„	„	1	„	„	„	150 „
Racsa	1	„	„	„	1	„	„	„	150 „
Pertzka . . .	1	„	„	„	1	„	„	„	150 „
Zsupanje-Blatta	1	„	„	„	1	„	„	„	150 „
Babinagreda .	1	„	„	„	1	„	„	„	150 „
Brod	2	„	„	„	1	„	„	„	200 „
Kobas (Kobaš)	2	„	„	„	1	„	„	„	200 „
Gradiska . . .	2	„	„	„	1	„	„	„	200 „
Kraljeva velika	1	„	„	„	1	„	„	„	150 „
	19	Compagnien	zu	Pferd,	15	Compagnien	zu	Fuss,	2450 Mann.

Das den Officieren der regulirten Grenzmiliz in baarem Gelde auszuzahlende Drittel der Jahresgebühr betrug für den Ober-Capitän 200 fl., Capitän 100 fl., Hadnak 60 fl., Wayda 48 fl., Cornet 36 fl., Fähndrich 32 fl., Strašemeister zu Pferd 24 fl., Strašemeister zu Fuss 19 fl.

Die jährlichen Gesammtausgaben für die Besoldung dieser Miliz in baarem Gelde beliefen sich somit auf 5265 fl.

Die von der Generalität nach Esseg verlangten 50 Huszaren zur Bestreitung der Convois, Correspondenz und Communication „waren, „doch ohne Vergrösserung des Grenzstatus“ dahin zu transferiren und mit Grundstücken in der Umgegend, wie die anderen Soldaten zu betheilen.

Die Tschardaken sollten von Strugga oder Slavonisch-Jasenovacz an längs der Save, jedoch nicht deren vielen Krümmungen folgend, möglichst in gerader Linie bis an den Bossut, dann an diesem Flusse aufwärts über Moravič bis Nemcze (in dieser ungefähr 32 Meilen langen Strecke

der sogenannten Save-Grenze 90), dann über Despott-Schanze (Syd), Illok, Cserević (Scheroviz) und über die Donau bis Kovesda anderthalb Stunden oberhalb Titel am Ausflusse des Vilovaer Canales aus der Theiss in die Donau (in dieser ungefähr 15 Meilen langen Strecke der sogenannten Donau-Grenze 11) hergestellt werden.

Für jede der 101 Tschardaken des slavonischen Generalates war eine Besatzung von 1 Corporal und 38 Gemeinen bemessen; die Mannschaft von je 6 Tschardaken wurde in eine von 1 Capitän commandirte Compagnie formirt, bei welcher noch 1 Wayda, 1 Fähndrich, 1 Strašemeister und 1 Trommelschläger eingetheilt waren.

Die Gehalte der Officiere waren wie bei der regulirten Miliz bemessen, und es betrug die Auslage an Baargeld für das im Ganzen 3199 Mann starke, in 17 Compagnien formirte Tschardakenvolk 3383 fl. jährlich.

Somit kostete die Erhaltung des slavonischen Grenz-Generalates und der ihm unterstehenden Truppen jährlich an baarem Gelde 33.828 fl.

Im Grenz-Generalate an der Theiss und Maros bestand der deutsche Grenzstatus aus dem commandirenden General Grafen Schlick, den Commandanten von Arad und Szegedin, und dem diesen beigegebenen Personale *). Die jährlichen Gesammtkosten für den deutschen Grenzstatus betrugen 19.948 fl. **)

Der Stand der regulirten raizischen Grenzmiliz des Generalates war mit 2 Ober-Capitänen, 6 Capitänen, 18 Hadnaken zu Pferd, 18 Fähndrichen zu Pferd, 18 Strašemeistern, 36 Decurionen oder Cor-

---

*) Der genaue Stand war folgender:

Commandirender General Graf Schlick	mit	einem	Jahresgehalte	von	5000 fl.
Commandant zu Arad, Obrist Löffelholz . . .	„	„	„	„	4600 „
„ „ Szegedin, „ Freih. v. Globitz	„	„	„	„	4000 „
1 Stadt-Obristwachtmeister zu Arad	„	„	„	„	1000 „
1 „ „ Szegedin . . .	„	„	„	„	1000 „
1 Auditor für Arad und Szegedin	„	„	„	„	800 „
1 kaiserl. Dolmetsch zu Arad	„	„	„	„	900 „
1 gemeiner Ordinari-Dolmetsch, „so deutsch, lateinisch, hungarisch und räzisch können muss", zu Arad	„	„	„	„	300 „
1 dergleichen Ordinari-Dolmetsch zu Szegedin .	„	„	„	„	300 „
1 Medicus nach Arad	„	„	„	„	600 „
1 Chirurgus „ „	„	„	„	„	400 „
1 Chirurgus „ Szegedin	„	„	„	„	400 „
1 Profoss mit Scharfrichter nach Arad	„	„	„	„	324 „
1 „ „ einem Steckenknecht nach Szegedin	„	„	„	„	324 „
				Summa .	19.948 fl.

**) K. k. Haus-, Hof- u. Staats-Archiv. Instruction v. 23. Mai 1702.

poralen, 810 Gemeinen, im Ganzen 900 Reitern, ferner mit 10 Hadnaken, 10 Fähndrichen, 10 Strašemeistern, 43 Decurionen, 1019 Gemeinen, daher im Ganzen mit 1092 Mann zu Fuss bemessen.

Nach Analogie der slavonischen Grenze dürfte diese Mannschaft in 18 Reiter- und 10 Fussgeher-Compagnien mit nur wenig stärkerem Stande als dort formirt worden sein *).

Hiezu kamen noch mit dem Halmágyer und Déeser Bezirke und der Strecke an der Maros oberhalb Arad, 3 bulgarische Miliz-Compagnien zu Pferd, jede in der Stärke von 1 Capitän, 1 Hadnak, 1 Cornet, 1 Strašemeister, 3 Corporalen und 68 Gemeinen, zusammen 225 Reitern, ferner: 3 Compagnien zu Fuss mit 1 Capitän, 1 Wayda, 1 Fähndrich, 1 Strašemeister, 4 Decurionen und 92 Gemeinen, zusammen 300 Mann.

Der Gesammtstand der National-Grenzmiliz im Generalate an der Maros und Theiss betrug somit 2525 Mann, wovon 1125 Reiter. Die Besoldung der Officiere war wie im slavonischen Generalate, mit Ausnahme der Strašemeister zu Fuss, für welche das in Baargeld ausgeworfene Drittel der Jahresgage nur 16 fl. betrug.

Die Mannschaft erhielt wie im slavonischen Generalate statt der Geldgebühren, Grundstücke.

Die Geldgebühr war wahrscheinlich nur als Massstab für die Grundvertheilung mit 48 fl. für den Decurio oder Corporal zu Pferd, mit 36 fl. für jenen zu Fuss und für den Gemeinen zu Pferd, endlich mit 24 fl. für den Gemeinen zu Fuss festgesetzt.

Die jährlichen Kosten für die regulirte Grenzmiliz des Generalates an der Theiss und Maros betrugen in baarem Gelde nur 5368 fl., während die Gesammtgebühr der Officiere und Mannschaft einem Geldbetrage von 87.408 fl. gleichkam.

Wegen der Tschardaken war „ein Gleiches wie in Slavonien „zu beobachten, daferne die Commission nöthig befinden würde, „deren einige hin und wieder anzulegen. Wo Kriegsplätze oder „Posten in der Nähe sind, müssen die Tschardaken, so viel sich thun „lasset, von selbigen aus besetzt werden.“ Es wurde somit in diesem Generalate nicht, wie im slavonischen, ein eigenes Tschardakenvolk organisirt, sondern der Dienst desselben durch die regulirte Grenzmiliz versehen.

Die in der Gegend von Szabadka und Zombor angesiedelten Grenzsoldaten sollten, um der im letzten Kriege geleisteten treuen Dienste

*) Eine bestimmte Angabe hierüber ist in der oben citirten Instruction jedoch nicht enthalten.

willen, als „Emeriti“ behandelt werden, nach ihrem Absterben aber die betreffenden Grundstücke an die Civil-Verwaltung übergehen.

Bei Bekämpfung des Rákoczy'schen Aufstandes, im Anfange des 18. Jahrhunderts, leisteten Grenzsoldaten sowohl der alten, als der neu-organisirten Militärgrenze wesentliche Dienste. Sie zeigten sich als treue Anhänger der kaiserlichen Sache und stellten wiederholt, auch ausserhalb des Grenzgebietes, starke Contingente zu den kaiserlichen Truppen gegen die Rebellen in's Feld.

Bürgerwehren.

In den meisten Festungen und Städten, ja selbst in manchen grösseren Marktflecken, bestanden zur Vertheidigung des Platzes und zur Aufrechthaltung der Ordnung bestimmte Bürgerwehren, neben den in wichtigeren Plätzen gehaltenen eigentlichen Local-Truppen.

Die Bürgerwehr Wiens war in mehrere, nach Stadttheilen formirte Abtheilungen unter je einem oder zwei Hauptleuten eingetheilt. Im Jahre 1658 bestanden 4 Compagnien, und zwar: Jene des Stuben-Viertels (gelbe Röcke mit schwarzen Borden), des Kärnthner-Viertels (rothe Röcke mit weissen Borden), des Widmer-Viertels (weisse Röcke mit gelben Borden) und des Schotten-Viertels (rothe Röcke mit gelben Borden). Später kamen 4 weitere Compagnien (Jungstubner, Jungkärnthner, Jungwidmer und Jungschotten) hinzu, so wie eine Schützen-, eine Artillerie-Compagnie und ein Cavallerie-Corps.

Bei der Vertheidigung Wiens 1683 that sich diese Bürgerwehr durch glänzende Leistungen hervor, erwarb die vollste Anerkennung des Kaisers und genoss fortan hohes Ansehen. 1684 wurde ihr eine Schiessstätte in der Gegend der heutigen Alser-Strasse, 1689 den Scharfschützen unter Verleihung besonderer Privilegien eine andere Schiessstätte in der Währinger-Gasse (an der Stelle der heutigen sogenannten „Gewehrfabrik") eingeräumt*).

In Prag hatte sich die Bürgermiliz bei der Vertheidigung der Altstadt gegen die Schweden im Jahre 1648 ausgezeichnet. Kaiser Ferdinand III. hatte daher diese Miliz in ihrer damaligen Formation zu 12 Bürgercompagnien bestätigt und mit Privilegien versehen. Kaiser Leopold wies den bürgerlichen Schützen 1665 „wegen altem Herkommen und jederzeit willig prästirtem Militär-Dienste" aus den

*) „Geschichte der Stadt Wien" von C. Weiss, II. Band, Wien 1871; dann Müller „Die k. k. österr. Armee seit Errichtung der stehenden Kriegsheere bis auf die neueste Zeit", II. Band, Prag 1845.

Cameral-Einkünften einen jährlichen Beitrag für ihre auf der Schützen-Insel (Klein-Venedig) abzuhaltenden Schiessübungen an.

Ebenso erhielt das uniformirte Scharfschützen-Corps zu Olmütz aus der „Salzkammer“ einen jährlichen Beitrag für seine Schiessübungen.

In Triest bestand seit dem 15. Jahrhunderte die von dem Stadtgebiete gestellte, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bestimmte Territorial-Miliz, welche im Kriege wiederholt zum Küstenschutze verwendet wurde und sich hiebei namhafte Verdienste erwarb.

Die Kriegsmacht

des

römisch-deutschen Reiches.

Die Kriegsmacht

des

römisch-deutschen Reiches.

Das Reichs-Heer.

Nachdem im 15. Jahrhunderte die persönliche Heerfolge der Fürsten und des Adels aufhörte, lag die Vertheidigung des römisch-deutschen Reiches einem aus den Contingenten der Reichsstände nach den Bestimmungen der Reichs-Matricel zusammengesetzten Kriegsheere ob*).

Durch die von Maximilian I. auf dem Reichstage zu Cöln 1512 durchgeführte Eintheilung des Reiches in zehn Kreise wurden jene Grundprincipien des Reichs-Kriegswesens geschaffen, welche bis zum Untergange des Reiches allgemeine Geltung behielten.

Die Kreisverfassung sollte nicht allein die Aufrechterhaltung des Landfriedens ermöglichen, sondern auch für die Vertheidigung des Reiches nach Aussen den Rahmen bilden, in den sich die vielgearteten Contingente der kleineren Stände einzufügen hätten**). Zu diesem

*) Reichsmatricel wurde die vom Reichstage, auf Grund der allgemeinen Machtverhältnisse der Reichsstände, vorgenommene Vertheilung der von diesen aufzubringenden Truppen-Contingente genannt. Bis zum Reichstage von Worms 1521 wurde die Matricel von Fall zu Fall neu aufgestellt, jene, welche auf letzterem Reichstage beschlossen worden war, blieb hingegen fast 200 Jahre lang in Kraft und bildete, mit einiger Unterbrechung, bis zur Auflösung des Reiches die allerdings mehrfach modificirte Grundlage, nicht allein für die Berechnung der Contingente, sondern auch für alle ausserordentlichen Reichssteuern.

**) Da die Kreisverfassung hauptsächlich militärische Zwecke verfolgte und es daher dienlich erschien, dass das Contingent jedes Reichsstandes ungetheilt einem Kreise einverleibt werde, obzwar dessen Besitzungen oft getrennt und zerstreut lagen, so entstand jene Zersplitterung in der Begrenzung der Kreise, welche sonst fast unerklärlich erscheinen müsste, wie z. B. dass das in Schwaben gelegene Vorder-Oesterreich nicht zum schwäbischen, sondern zum österreichischen, — das Eichsfeld und die Stadt Erfurt zum chur-rheinischen Kreise gehörte etc. Leider wurde hiedurch der angestrebte Erfolg nur für kurze Zeit erreicht, indem einzelne Reichsstände, bald nach Einführung der Kreiseintheilung, durch Erbschaft u. dgl. in den Besitz von Reichsländern gelangten, welche in anderen Kreisen als ihre Stammlande lagen, und, da man die Kreiseintheilung nicht entsprechend modificirte, so geschah es, dass im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts Reichsfürsten Contingente zu den Truppen-

Zwecke wurde in jedem Kreise ein „Hauptmann“ — später „Kreisobrister“ genannt (zumeist ein Stand des Kreises fürstlichen Ranges), nebst vier Kriegsräthen ernannt, welche über die Erhaltung des Landfriedens zu wachen, Störungen desselben mit Hülfe des von den Kreisständen beizustellenden Kriegsvolkes zu hindern, eventuell zu strafen, und endlich im Kriegsfalle die Contingente der Kreisstände zu sammeln, zu mustern und nach dem Kriegsschauplatze zu dirigiren hatten. Allmälig bekam jedoch die Thätigkeit der Kreisobriste einen mehr administrativen Charakter, selbe fungirten nicht mehr als Anführer der Kriegsvölker des Kreises im Felde, sondern überwachten blos die vollzählige Beistellung und ordonnanzmässige Ausrüstung der Contingente und trugen für die Mittel zu deren Verpflegung Sorge.

Sie hatten in Folge dieser Stellung, welche jener eines heutigen Kriegsministers nicht unähnlich war, den Vorrang vor der Kreis-Generalität.

Die Besoldung der einzelnen Contingente lag den Ständen, von welchen sie gestellt wurden, ob, und zwar bekam seit 1530 ein Reiter 12 fl., ein Fussknecht 4 fl. monatlich für „Sold, Kost und Schaden“ *).

Da wiederholt die Verwendung der Reichstruppen als Türkenhülfe**) angeordnet wurde und die Reichsstände, bei der grossen Entfernung und oft lang andauernden Verwendung ihrer Contingente in Ungarn, deren Verpflegung sehr schwer direct bewirken konnten, so entstand die Einrichtung, dass die zur Besoldung der Mannschaft nöthigen Summen, auf die vom Reichstage bewilligte Zeit der Verwendung der Reichstruppen, von den Ständen an gewissen Legstätten (meist freie Reichsstädte wie Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Strassburg u. a.) entrichtet, und die Gelder von dort an den obersten „Feld-Hauptmann“ geleitet wurden, der dann die Besoldung des Kriegsvolkes veranlasste. Diese nach den Contingenten der Reichsstände berechneten Geldbeträge wurden Römermonate***) genannt und dienten — mit einigen Ausnahmen — auch in späterer Zeit, als die Besoldung der Contin-

---

corps mehrerer Kreise zu stellen hatten, wie z. B. Chur-Brandenburg zu jenem des obersächsischen, niedersächsischen, westphälischen und fränkischen, Nassau zu jenem des oberrheinischen, chur-rheinischen und westphälischen Kreises. Oesterreich stellte als Besitzer der vorarlbergischen Herrschaften ein Contingent zu den schwäbischen Kreistruppen.

*) Von dieser Bezahlung musste der Kriegsmann sowohl seine Verpflegung, als auch die Kleidung bestreiten. In Hinsicht auf erstere sorgten Kaiser und Reich nur für „freien Markt im Lager“, „zollfreie Zufuhr der Lebensmittel“ und „Hintanhaltung des Vorkaufs“, durch welch' letzteren die Lebensmittel vertheuert wurden.

**) Reichstage zu Nürnberg 1522, Esslingen 1526, Speier 1529, Augsburg 1530, Regensburg 1541, Speier 1542, Nürnberg 1543, Augsburg 1555 etc.

***) Einst die für die Römerzüge der Kaiser zu zahlenden Abgaben.

gente, wenn auch nicht direct durch die Stände selbst, so doch durch die Kreise besorgt wurde, als Grundlage zur Aufbringung der für Kriegszwecke erforderlichen Summen.

Die Artillerie wurde nicht matricelmässig von den Ständen gestellt, sondern ihre Beschaffung von Fall zu Fall durch Reichstagsbeschlüsse geregelt, wobei jedoch stets die Vergütung jeder Auslage, so wie jeden Schadens an diejenigen, welche die Geschütze beigestellt hatten, zugesichert wurde.

Um die Auslagen für das Artilleriewesen, sowie für sonstige Kriegszwecke, als: Besoldung des Feldherrn und seines Stabes, Belohnung von Kundschaftern etc., bestreiten zu können, wurde von den Ständen eine grössere Summe, als der Sold ihrer Contingente betrug, gefordert, später aber, als diese von den Reichsständen wieder ohne die Vermittlung des obersten Feld-Hauptmannes den Sold erhielten, wurde zu diesem Zwecke die Einzahlung besonderer Beträge verlangt.

Auf dem Reichstage zu Worms 1564 wurde beschlossen, dass in Nothfällen von jedem Stande das Doppelte seines matricularmässigen Anschlages gestellt werde, und jener zu Augsburg 1566 bewilligte sogar die Stellung des Contingentes in triplo als „Türkenhülfe". In anderen Fällen wieder wurde bestimmt, dass von den Ständen nebst ihren Contingenten grössere Geldbeträge eingezahlt, und von diesen Beträgen die Anwerbung von Kriegsleuten besorgt werden sollte. —

Durch den dreissigjährigen Krieg hatte das deutsche Reichs-Kriegswesen vielfache und einschneidende Veränderungen erfahren, die ursprüngliche Basis aber war nicht verschoben worden.

Organisationsmässig bestand das Reichs-Heer in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus Fuss-, Reiter- und Dragoner-Regimentern, welche in Compagnien eingetheilt waren.

Das Commando führten General-Lieutenants, Generale der Cavallerie, der Infanterie und Feldzeugmeister, General-Wachtmeister und andere Officiere.

Für die Mannschaft wurde die Bezeichnung „Soldaten" *) allgemein und jene als „Knechte" verschwindet allmälig. Für die Verpflegung des Mannes wurde besser gesorgt**); für dessen Gesund-

*) Zuerst 1641 zu Regensburg angewendeter Ausdruck.

**) In Folge des 1664 auf dem Reichstage gefassten Beschlusses, für die Verpflegung im Felde besser Sorge zu tragen, wurde noch in demselben Jahre zur Aufstellung einer Verpflegs-Ordonnanz geschritten und verfügt, dass die Verpflegung mit Brod und Hafer in natura von Seite der Kreise besorgt, für ersteres aber dem Manne von seinem noch immer mit 4 fl. pr. Monat bemessenen Solde nicht mehr als 1 fl. abgezogen werden dürfe.

heitspflege bestanden unter der Leitung eines General-Stabs-Feldscherers und eines General-Medici Sanitäts-Anstalten *). Als Disciplinar-Norm dienten (Kriegs-) Articel, und die Rechtspflege wurde durch einen General-Auditor und General-Gewaltigen gehandhabt.

In Folge der im westphälischen Frieden stipulirten Gebietsverluste und anderer Ursachen war die matricelmässige Stärke des Reichs-Heeres, um das Jahr 1669 von 20.000 Mann zu Fuss und 4000 zu Pferd auf 12.406 Mann zu Fuss und 2568 Reiter gesunken, eine Zahl, die, selbst bei der Verdreifachung des Anschlages, den gesteigerten Anforderungen an die Stärke der Kriegsheere nicht mehr entsprechen konnte. Im Jahre 1669, wurde daher von dem Reichstage beschlossen, die Summe der Contingente auf 30.000 Mann im Simplum zu erhöhen. Diese Erhöhung wurde jedoch nicht durch Aufstellung einer neuen Matricel, sondern nur durch eine Vereinbarung der Kreise, deren jeder eine Quote hievon, so wie deren Vertheilung an die Kreisstände freiwillig übernahm, erreicht, und hatte insofern nur provisorischen Werth, als diese Vereinbarung blos auf 6 Jahre geschlossen wurde, über welchen Zeitraum hinaus sie jedoch noch durch einige Jahre stillschweigend fortbestand. Auf dem Reichstage von 1681 endlich wurde die Stärke des Reichs-Kriegsheeres mit 28.000 Mann Fussvolk und 12.000 Reitern (worunter 2000 Dragoner) fixirt, diese Zahl aber gleichfalls nicht matricularmässig direct auf die Reichsstände, sondern nur auf die Kreise vertheilt, denen die weitere Repartition ihrer Quote überlassen blieb.

Nach den Beschlüssen dieses Reichstages verpflichteten sich die Kreise zur Stellung folgender Contingente als Simplum der Reichshülfe:

Der österreichische	Kreis sammt Böhmen	2522	zu Ross	5507	zu Fuss
„ burgundische	„	1321	„	2708	„
„ chur-rheinische	„	600	„	2707	„
„ fränkische	„	980	„	1902	„
„ bayerische	„	800	„	1494	„
„ schwäbische	„	1321	„	2707	„
„ oberrheinische	„	491	„	2853	„
„ westphälische	„	1321	„	2708	„
„ obersächsische	„	1322	„	2707	„
„ niedersächsische	„	1322	„	2707	„
	Zusammen	12.000	zu Ross	28.000	zu Fuss.

*) 1664 wurde jeder Kreis beauftragt, den Kreistruppen einen Feldkasten mit einer Apotheke mitzugeben.

Das Triplum, dessen Stellung für den Fall der Noth zu erfolgen hatte, sollte demnach eine Gesammtstärke von 120.000 Mann erreichen.

Die Ziffer dieser Kreiscontingents-Bemessung sollte eine unveränderliche sein und durch Verluste an Land und Leuten, welche einzelne Reichsstände erleiden würden, nicht berührt werden, da es den Kreisen oblag, durch Modificirung der von ihnen zu verfassenden Kreismannschafts-Repartitionen einen etwaigen Abgang auszugleichen.

Die Beschlüsse des Reichstages vom Jahre 1681 blieben in dieser Hinsicht auch wirklich das Normale der Kriegsverfassung des römisch-deutschen Reiches bis zu dessen Auflösung. Bei der immer zunehmenden inneren Zerrüttung des Reiches kam es jedoch nie zu einer vollständigen Ausführung derselben, und in keinem der Feldzüge in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erreichte das Reichs-Heer die normalmässige Stärke. Wohl hatten einige der Kreise, noch unter dem unmittelbaren Eindrucke der Verhandlungen auf dem Reichstage des Jahres 1681, Kreismannschafts-Repartitionen verfasst, durch welche das ganze, oder doch fast das ganze Kreiscontingent an die Kreisstände zur Vertheilung gelangte. Aber bald erlahmte der Eifer, die älteren Kreismannschafts-Repartitionen wurden ausser Kraft gesetzt, und neue, welche in willkürlicher Weise, den vorerwähnten Reichstagsbeschlüssen entgegen, die Contingents-Quote schmälerten, traten an deren Stelle; ja es traf sogar manche Kreise der Vorwurf, mit Verfassung der Kreismannschafts-Repartitionen absichtlich bis nach erfolgtem Kriegsausbruche gezögert zu haben, um hiedurch unter schicklichem Vorwande sich der Leistung der Reichshülfe im ersten Kriegsjahre zu entziehen *).

Die Kreistruppen erschienen daher stets verspätet und nie vollzählig auf dem Kriegsschauplatze. Letzteres gilt besonders von der Cavallerie, da sich allmälig der Gebrauch entwickelt hatte, Abgänge an Reiterei durch eine Mehrstellung von Infanterie zu begleichen.

Hiebei wurden unter Zugrundelegung der Beköstigungsansätze der Römermonate (4 fl. für den Fusssoldaten, 12 fl. für den Reiter) drei Fusssoldaten für einen Reiter gerechnet**).

---

*) Blum, „Tabellarische Darstellung der Reichs-Matricular-Anschläge etc.“ Frankfurt und Leipzig 1795.

**) So wurde im fränkischen Kreise am 15. August 1681 eine Mannschafts-Repartition in der Gesammthöhe von 5762 Fusssoldaten und 2881 Reitern, mithin annäherungsweise das volle Triplum des Kreiscontingentes, vereinbart. Doch schon 1701 wurde diese Repartition durch folgende verdrängt:

Die Präsenthaltung von Kreistruppen im Frieden war wiederholt auf den Reichstagen in Anregung gebracht worden *). Eine solche fand auch in mehreren Kreisen thatsächlich statt, jedoch nicht in Folge der erwähnten Reichstags-Verhandlungen, sondern in Folge der Kreis-Associationen.

Bezüglich der für die Reichs-Armee erforderlichen Geschütze wurde auf dem Reichstage im Jahre 1674 verfügt, dass von jedem

Der Bischof von Bamberg stellte	718	zu Fuss,	138	zu Ross
„ „ „ Würzburg „	1467	„	282	„
„ „ „ Eichstädt „	427	„	82	„
Der deutsche Ordensmeister „	207	„	40	„
Die Markgrafen von Brandenburg (Culmbach und Onolzbach und das Burggrafenthum Nürnberg)	1086	„	210	„
Henneberg, d. i. die Herzoge von Sachsen wegen ihrer Antheile an der gefürsteten Grafschaft Henneberg	282	„	54	„
Der Landgraf von Hessen-Kassel wegen seines Antheils an derselben (Schmalkalden)	25	„	5	„
Der Fürst Schwarzenberg	80	„	15	„
Die Grafen Hohenlohe	270	„	52	„
„ „ Castel	30	„	6	„
„ „ Löwenstein-Wertheim	88	„	17	„
„ „ Nostiz, Hanau und Isenburg, dann Chur-Mainz, sämmtlich wegen ihrer Antheile an der Grafschaft Rhienek	47	„	9	„
Die Grafen Erbach	67	„	12	„
„ „ Limpurg	121	„	23	„
„ „ Schönborn (Herrschaft Wiesentheid)	13	„	3	„
„ „ Geyer	13	„	3	„
Die Reichsstadt Nürnberg	1325	„	254	„
„ „ Rothenburg	233	„	44	„
„ „ Windsheim	48	„	9	„
„ „ Schweinfurt	65	„	12	„
„ „ Weissenburg	49	„	10	„
Summa	6660	zu Fuss,	1280	zu Ross.

Nach Ausbruch des spanischen Successionskrieges vertheilte der Kreis noch weitere 640 Reiter an obige Stände und über erneuertes Andringen zur Completirung seines vollen Triplums nahm er ein reussisches Infanterie-Regiment (das Tost'sche) von 1000 Köpfen in Sold. Das Contingent erreichte nun eine Stärke von 7660 Mann Fusstruppen und 1920 Reitern. Da aber damit, bei Umrechnung des Ueberschusses an Infanterie in Reiter, das Triplum des Kreiscontingentes noch nicht ganz voll war, so wurde der Kreis noch zu wiederholten Malen zu dessen Ergänzung aufgefordert, welche jedoch erst im Jahre 1709, und zwar in Infanterie, erfolgte.

Im bayerischen Kreise war schon bei Verfassung der Mannschafts-Repartition vom Jahre 1701, unter dem Vorwande des Mangels an Pferden, von der Stellung von Reitern gänzlich abgesehen und nur Infanterie an die Kreisstände repartirt worden.

*) 1681, 1697, 1698 und besonders 1702 wurde auf den Reichstagen angetragen, dass im Frieden wenigstens ein Duplum des Contingentes präsent zu halten sei.

Kreise, abgesehen von den den Kreistruppen mitzugebenden (Regiments-) Feldstücken, noch an schwerem Geschütz: 3 halbe und 3 Viertels-Carthaunen und 3 Feuermörser, dann von je zwei Reichskreisen noch 3 Dreiviertels-Carthaunen gestellt werden sollten *).

Allein die Kreise besorgten auch die Anschaffung und Bereithaltung des Artillerie-Materiales sehr unvollständig. Man war daher beim Kriegsausbruche genöthigt, Verhandlungen mit mächtigeren Reichsständen oder auch mit Reichsstädten zu pflegen, von denen einige in ihren Zeughäusern nicht unbedeutende Quantitäten, freilich meist mehr oder minder veralteten Geschützmateriales aufbewahrt hatten. Da sich diese Verhandlungen oft in die Länge zogen, so herrschte dann bei der Reichs-Armee, besonders im Beginne des Krieges, grosser Mangel an Geschütz.

Die Ausrüstung, Bewaffnung und Formirung der Kreiscontingente wurde wie ehedem durch die Kreis-Obriste, denen nun ein Kreiskriegsrath zur Seite stand, geleitet. Die Bezahlung und Verpflegung der Kreistruppen erfolgte aus Kreis-Kriegscassen und stand unter der Verwaltung der von den Kreisen ernannten Commissarien. Auch die Generalität für die Kreistruppen wurde von den Kreisen bestellt.

Der Reichs-Feldherr, so wie die Generalität des Reichs-Heeres, sollte vom Reichstage ernannt und diese Angelegenheit nicht mehr, wie früher meist geschehen, dem Kaiser überlassen werden**), jedoch wurde hierüber niemals eine klare und endgiltige Entscheidung getroffen; auch die Glaubensspaltung übte hier ihren Einfluss, und die Angehörigen jeder der beiden in Deutschland herrschenden Confessionen wünschten einen Feldherrn ihres Bekenntnisses an die Spitze des Reichs-Heeres gestellt zu sehen. Um daher die Parität in dieser Hinsicht zu wahren, wurden oft zwei Reichs-Feldherren, ein katholischer und ein protestantischer, ernannt.

Auch die Reichs-Generalität war aus einer ziemlich gleichen Anzahl Persönlichkeiten des katholischen und protestantischen Glaubensbekenntnisses zusammengesetzt.

Die Eifersucht der auf dem Reichstage versammelten Stände auf ihre Prärogative gegenüber der kaiserlichen Gewalt, schuf gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Institut eines „Reichs-Kriegsrathes". Dieser bestand aus je 6 Kriegsräthen der beiden Glaubensbekenntnisse, denen

*) Dieser Modus der Artillerie-Stellung blieb bis 1734 in Kraft.

**) Ueber die Frage, wem das Recht zustehe, den Reichs-Feldherrn zu ernennen, wurden nicht nur Verhandlungen auf den Reichstagen gepflogen, sondern auch Broschüren und Flugblätter beschäftigten sich mit derselben selbst noch in späterer Zeit. So „Gründliche Abhandlung vom Commando der Reichs-Armee". 1758.

häufig noch sogenannte „Directoren“ vorgesetzt waren, in welcher Eigenschaft zwei mächtigere Reichsfürsten, und zwar gleichfalls ein katholischer und ein protestantischer, sich beim Heere aufzuhalten pflegten. Die Befugnisse des Reichs-Kriegsrathes waren so ausgedehnt, dass sie jede kühne Entschliessung des Feldherrn gänzlich lahm legen mussten. Im spanischen Successionskriege, wo ein Markgraf Ludwig von Baden und ein Prinz Eugen an der Spitze des Reichs-Heeres standen, kam es jedoch nicht zur Ernennung eines eigenen Reichs-Kriegsrathes, und es sollte ein solcher in erforderlichen Fällen aus der Kreis-Generalität gebildet werden. Hingegen wurde der Reichs-Feldherr verpflichtet, über den Fortgang der Operationen, über den Zustand des Heeres u. dgl. häufig an den „Reichs-Convent“ (den Reichstag zu Regensburg) zu berichten.

Zur Bestreitung der Auslagen für die Reichs-Generalität und ihre Stäbe, so wie einiger anderer Kriegsbedürfnisse, welche nicht contingentmässig von den Kreisen gestellt wurden, wie Brückenmaterial u. dgl., bestand eine Reichs-Operations-Cassa. Die Aufbringung der für diese erforderlichen Geldmittel geschah seit den Reichstagen von 1672 und 1682 in der Weise, dass vom Reichstage für die Operations-Cassa eine gewisse Geldsumme bewilligt und diese dann nach dem Massstabe von 2 fl. für jeden contingentmässig zu stellenden Reiter und 40 kr. für den Fusssoldaten an die Reichskreise repartirt wurde*).

Ueberblickt man den Zustand des Reichs-Kriegsheeres, wie er sich aus den dargelegten Verhältnissen ergibt, so findet man es zusammengesetzt aus den grösseren oder kleineren Contingenten der Kreisstände, verschiedenartig in Bewaffnung und Uniformirung, in Kriegszucht und Ausbildung**), oft ebenso werthlos in dieser Beziehung wie hinsichtlich der persönlichen physischen und moralischen Eigenschaften der einzelnen Individuen derselben, geführt von Officieren, welche, ohne Aussicht auf Beförderung, über die Grenze des oft sehr kleinen Contingentes, dem sie angehörten, wohl nur selten die enthusiastische Opferwilligkeit für den Stand und Beruf zu wahren vermochten, mangelhaft mit Geschütz und sonstigen Heeresbedürfnissen versehen, bei häufig leerer Operations-Cassa, unter einem mannigfach an freiem, thatkräftigem Handeln gehinderten Ober-Commando.

---

*) Wie sehr dieser Modus, der übrigens bald wieder ausser Uebung kam, jenem der Römermonate ähnlich war, erhellt daraus, dass er gerade den sechsten Theil der Verpflegsansätze eines solchen (12 fl. pr. Reiter, 4 fl. pr. Fussknecht) zur Grundlage hatte.

**) Einigermassen gemildert wurde die Vieltheiligkeit der einzelnen Kreis-Regimenter dadurch, dass oft kleinere Kreisstände mit grösseren ein Abkommen trafen, wonach letztere die Contingent-Stellung gegen eine Geldleistung der ersteren übernahmen.

Wenn unter solchen Umständen das deutsche Reichs-Kriegsheer im spanischen Successionskriege dennoch einige Erfolge erzielte, so war dies hauptsächlich das persönliche Verdienst der an die Spitze desselben gestellten Feldherren, nebstdem aber in Bezug auf die Heeres-Organisation die Folge einer Einrichtung, welche, wenn auch mit dem Reichs-Kriegswesen engstens verknüpft, doch nicht identisch mit demselben ist, und der Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit der von dem Reichstage getroffenen Institutionen zum Schutze des Reiches nach Aussen entsprungen war: Es waren dies die „Associationen" der Reichskreise.

Die Verhandlungen des Reichstages vom Jahre 1681 hatten zwar eine wesentliche Erhöhung der numerischen Stärke des Reichs-Kriegsheeres zum Resultate gehabt, allein die Schwerfälligkeit bei der Aufstellung und Versammlung des Reichs-Heeres auf dem Kriegsschauplatze war nicht behoben worden. Die westlichen Reichskreise blieben somit stets plötzlichen Einfällen von Seiten Frankreichs ausgesetzt und mussten, wollten sie nicht fortwährende Plünderungen und Brandschatzungen erleiden, Mittel finden, sich so lange selbst gegen feindliche Einfälle zu schützen, bis das Reichs-Heer gesammelt und an die Grenze gerückt war. Der schwäbische und fränkische Kreis, keine Fürsten unter ihren Ständen zählend, deren Hausmacht in der Lage gewesen wäre, das Land auch nur durch kurze Zeit zu schützen, associirten sich deshalb schon 1681 derart, dass sie sich verpflichteten, aus den Contingenten der Kreisstände ein stehendes Kreis-Militär zu errichten, davon im Frieden zwei Drittel präsent zu halten, im Kriege aber selbes zu completiren und ohne Anspruch auf Entschädigung zur gegenseitigen Hülfeleistung zu verwenden. In beiden Kreisen wurde die erforderliche Organisation auch sogleich durchgeführt, Kreis-Regimenter errichtet, selbe möglichst einheitlich ausgerüstet und bewaffnet, und hiebei auch dem Uebelstande hinsichtlich des Rangsverhältnisses der Officiere abgeholfen, indem die Kreise beschlossen, dass die Beförderung derselben, ohne Rücksicht auf deren engeres Unterthansverhältniss, nach dem Verdienste und der Anciennetät in den Kreis-Regimentern erfolgen solle. Welch' beträchtliche Vortheile dem Reichs-Kriegswesen aus der Association dieser beiden Kreise erwuchsen, ist um so augenscheinlicher, als gerade aus diesen, viele kleine Reichsgebiete umfassenden Kreisen, ohne die durch die Association hervorgerufene Organisirung stehender Kreistruppen, ein äusserst bunt zusammengewürfeltes, unbrauchbares Contingent für das Reichs-Heer sich ergeben hätte. Der Association des schwäbischen und fränkischen Kreises, welche öfters erneuert wurde, traten zeitweise auch andere Reichskreise bei.

Als die Frage der Succession in Spanien, Deutschland abermals mit Kriegsgefahr bedrohte, kam in Folge der 1701 zu Heilbronn geführten Vorverhandlungen, im März 1702 zu Nördlingen eine Association des schwäbischen, fränkischen, ober- und chur-rheinischen, dann österreichischen Kreises zu Stande, wonach sich dieselben zur gegenseitigen Hülfeleistung verpflichteten. Später trat dieser Association auch der westphälische Kreis bei. Jeder Kreis hatte seine Truppen auch mit den erforderlichen Regimentsstücken zu versehen, während man hinsichtlich der schweren Geschütze, die den Kreisen nicht zu Gebote standen, nur den Kaiser um deren Beistellung bitten konnte.

Die Haus-Truppen der mächtigeren Reichsfürsten.

Chur-Mainz.

Der Churfürst hatte in Mainz selbst vereinigt an Infanterie: Das Regiment Schönborn zu 4 Bataillonen und einer Grenadier-Compagnie, auf „kaiserlichem Fuss", in der Stärke von 2500 Mann und zwei Regimenter Landmiliz zu 1500 Mann; dieser mobile „Landausschuss" war mit gedienten Officieren versehen und ganz gleich montirt mit dem Regimente Schönborn; an Cavallerie: Das Dragoner-Regiment Bibra mit 600 Mann. Der Gesammt-Sollstand der chur-mainzischen Truppen betrug sonach 6100 Mann.

Chur-Trier.

Das Churfürstenthum hatte keine eigentlichen stehenden Truppen. Erst das Jahr 1701 mit seinen bedrohlichen Verhältnissen, so wie die zur Truppenstellung aufmunternden Verhandlungen des Kaisers mit dem Churfürsten, endlich die Verpflichtung zur Contingent-Stellung für den chur-rheinischen Kreis, veranlassten den Churfürsten zu neuen Truppen-Formirungen. Chur-Trier stellte demnach auf: Das Infanterie-Regiment Hilg in der Stärke von 2000 Mann in vier Bataillone formirt, deren eines als Reichs-Contingent fungiren sollte.

Chur-Cöln.

Der Churfürst Joseph Clemens besass im Jahre 1701 an stehenden Truppen in Bonn, Rheinberg und Kaiserswerth, dann in den kleinen Stationen des Landes: Eine Garde-Compagnie als Schlosswache zu Schloss Werle; ein Garde-Infanterie-Regiment, die Infanterie-Regimenter Bernsau und Saint Maurice, sämmtlich zu zwei Bataillonen, und die Frei-Compagnie Bernsau; ferner ein Garde-Reiter-Regiment mit zwei Escadronen zu vier Compagnien, das Reiter-Regiment d'Anblestin mit zwei Escadronen zu zwei Compagnien, das Reiter-Regiment de Cha-

sonville mit zwei Escadronen zu drei Compagnien und das Garde-Dragoner-Regiment mit zwei Escadronen zu vier Compagnien.

Chur-Bayern.

Die Leitung des gesammten chur-bayerischen Kriegswesens führte der Churfürst (Max Emanuel) in Person. Eine Administrativ-Behörde mit ähnlichen Competenzen, wie jene im kaiserlichen Heere, war der Hofkriegsrath in München, dessen Wirksamkeit jedoch dadurch in sehr enge Grenzen gebannt blieb, dass der Churfürst auch im Kriege persönlich das Armee-Commando führte. Die Geldbeschaffung für die Armee besorgte, wie in Wien, die Hofkammer mit dem Sitze in München, ferner das Kriegscommissariat und das Kriegszahlamt.

Auch für jene Truppen, welche in den Niederlanden zur Zeit der spanischen Statthalterschaft Max Emanuel's standen, wurden ähnliche Verwaltungs-Apparate durch den Churfürsten im Jahre 1698 geschaffen. Es sollten bei diesem Theile des Heeres die rein militärischen Angelegenheiten durch die Generalität, die öconomischen durch die churfürstliche Hofkammer, Dinge von besonderer Wichtigkeit durch des Churfürsten geheimes Kanzlei-Directorium erledigt werden. Justiz-Angelegenheiten wurden seit 1700 beim „Hofrath" ausgetragen.

Die churfürstliche Feld-Armee bestand aus dem Generalstabe, aus der Kriegskanzlei, dem Kriegscommissariate, dem Proviantstabe, dem feldärztlichen und feldgeistlichen Personale, aus den Garden und den übrigen Truppen, endlich aus dem Fuhr- und dem Schiffwesen.

Zum Generalstabe wurden ausser den Generalen der verschiedenen Grade bis 1702 noch der General-Quartiermeister, die General-Adjutanten-Lieutenants, die Conducteure, der Stabsfourier, der Ober-Wagenmeister, der Stabsfeldscherer und der Obergewaltige gerechnet. Seit dem Jahre 1702 unterschied man den „Generalstab", zu dem nur die Generale gehörten, und den „kleinen Generalstab". Zu letzterem zählte der General-Quartiermeister, die General-Adjutanten, welche, im Range von Stabsofficieren und Hauptleuten stehend, ausschliesslich für die Personal-Adjutantur des Churfürsten bestimmt waren, die General-Adjutanten-Lieutenants, den Generalen zugewiesen, die Ober-Quartiermeister, der Ober-Auditor mit Adjunct und Schreiber, der Pater Superior, der Stabsfourier, der Stabsfeldscherer mit Gesellen, der Wagenmeister-Lieutenant und der Profoss-Lieutenant mit seinen Leuten.

Der Schreibdienst im Hauptquartiere wurde durch die Kriegskanzlei besorgt, in der sich Directoren, Assistenzräthe, Secretäre, Concipisten und Registratoren, endlich das niedere Personal der Kanzlisten und Kanzleiboten befanden.

Zum Kriegscommissariate gehörten General-Commissäre oder Ober-Kriegscommissäre, Feld-Kriegszahlmeister, Cassiere und Gegenschreiber, Kriegscommissariats-Secretäre, Kanzlisten und Diener.

Zum Proviantstabe gehörten der Ober-Proviantmeister, auch Ober-Proviantverwalter genannt, Ober-Proviantcommissäre, Proviantcommissäre, Proviantofficiere, dann die Bäckerabtheilungen, die aus Bäckermeistern, Schiessern, Mischern und Fassbindern bestanden. An sonstigen Handwerksleuten, befanden sich theils beim Proviantstabe, theils beim Proviantfuhrwesen: Schmiedemeister und Schmiedeknechte, Sattlermeister und Sattlergesellen, endlich Wagnermeister und Wagnergesellen.

Den Sanitätsdienst versahen Feldärzte und Feldscherer.

Die Militär-Geistlichkeit stand unter dem Pater Superior des Hauptquartiers; alle Regimenter waren mit Priestern versehen.

Die Garden bestanden aus den Trabanten, zur Bewachung der churfürstlichen Schlösser bestimmt, den Hatschieren (130 Reiter), Carabiniers (150 Reiter), und aus 150 Grenadieren zu Pferd.

Der eigentliche Truppen-Etat war im Jahre 1701 gebildet durch sieben Infanterie-Regimenter, zehn Frei-Compagnien, zwei Land-Regimenter, ein Land-Bataillon, drei Cürassier-Regimenter und drei Dragoner-Regimenter.

Die Infanterie-Regimenter waren:

Das Leib-Regiment mit einem 700 Mann starken Grenadier- und zwei Füsilier-Bataillonen, im Ganzen 2100 Mann, dann die Regimenter Churprinz, Graf Tattenbach, Baron Lützelburg, Maffei, Haxthausen, jedes in zwei Bataillone formirt und 1400 Mann stark; das Regiment Pettendorf stand in Catalonien.

Jedes Infanterie-Bataillon zählte fünf Compagnien. Im Jahre 1702 wurden bei allen Regimentern dritte Bataillone errichtet. Grenadiere bestanden ausser beim Leib-Regimente nicht.

Die Frei-Compagnien waren je 200 Mann, somit im Ganzen 2000 Mann stark.

Die Cürassier-Regimenter Graf Arco, Latour und Weickhel, so wie die Dragoner-Regimenter Monastérol, Fels und Santini zählten je 600 Reiter und waren in vier Escadronen à zwei Compagnien formirt. Im Jahre 1702 wurden bei jedem dieser Regimenter weitere vier Compagnien errichtet.

In demselben Jahre kamen hiezu noch die neu errichteten Infanterie-Regimenter Spielberg und Bocfort so wie ein neues Cürassier-Regiment.

Der Gesammtstand des chur-bayerischen stehenden Heeres betrug im Sommer 1701 etwa 15.000 Mann und stieg durch die Completirung

der einzelnen Regimenter und durch die Neuerrichtungen im Herbste 1702 bis auf 27.000, in dem nächsten Jahre auf nahezu 40.000 Mann.

Die chur-bayerischen Truppen bestanden fast durchgehends aus bayerischen Landeskindern, die zum Theile geworben, zum Theile aus dem engeren Landausschusse in das stehende Herr eingestellt, zum Theile aus den Landgemeinden ausgehoben waren. Die Recruten-Werbgelder wurden zu 30 fl., für die Cürassiere zu 32 fl. berechnet.

An Remontengeldern zahlte der Churfürst 125 fl. für das Cürassier-, 100 fl. für das Dragonerpferd.

Die mobile Landwehr, der „engere Landausschuss" in Chur-Bayern war in zwei Marsch-Regimenter: Obrist Walser und Obrist Crondeur, deren Bataillone aber auch selbständig verwendet erscheinen, dann in ein selbständiges Bataillon Obristlieutenant Perquère formirt. Im Jahre 1703 wurde noch ein drittes Land-Regiment unter Obrist Kotlinsky errichtet.

Diese Landausschuss-Truppen bildeten gleichzeitig die erste Reserve für den Ersatz im stehenden Heere, doch konnten gesetzlich nur Freiwillige in das letztere übersetzt werden.

Für die freiwillige Annahme einer zweijährigen Wehrverpflichtung im stehenden Herre wurde ein Monatsold als Handgeld, und die spätere gänzliche Entlassung aus jeder Wehrpflicht im stehenden Heere, dem engeren Landausschusse oder dem Landsturme zugesagt.

Diese Land-Regimenter fanden unter der Führung geschulter Berufsofficiere bald die nöthige innere Festigkeit, um gleich den Truppen des stehenden Heeres erfolgreich verwendet zu werden.

Das allgemeine Landaufgebot, die „Landfahne", wurde nach der politischen Eintheilung des Landes gestellt und zählte in seinen Reihen viele Jäger und Schützen.

Aus diesen Wehrmännern wurde der „engere Landausschuss" zur Formirung mobiler Land-Regimenter und Land-Bataillone ausgewählt.

Die „Landfahnen" brachten ihre eigenen Waffen und behielten ihre bürgerliche Kleidung, die Land-Regimenter wurden uniformirt und vom Staate bewaffnet und ausgerüstet.

Im Jahre 1703 machte der Churfürst sogar den Versuch, berittene Sturmmannschaften aufzubringen, indem er die Bauerngutsbesitzer und die Fuhrleute verpflichtete, auf eigenem Ross mit Säbel und zwei Pistolen, entweder selbst zum Reiterdienste zu erscheinen, oder einen geeigneten Knecht als Ersatzmann zu stellen. Konnte wegen Armuth die Beschaffung der Waffen nicht aus Eigenem erfolgen, so hatte die Gemeinde sie zu liefern.

Jedem dieser Landsturmreiter verabfolgte die Regierung ausserdem noch einen Carabiner.

„Landfahnen“ waren in Ober- und Nieder-Bayern im Jahre 1702 dreissig vorhanden, in der Gesammtstärke von 1200 Mann. Jede „Landfahne“ wurde von einem Land-Lieutenant commandirt. Diese Sturmführer wurden gewöhnlich aus dem Beamtenstande ernannt.

Ausser den bewaffneten Sturmmannschaften wurden gerichtsbezirksweise auch Arbeiter für militärische Zwecke aufgeboten. Die Verwendbarkeit dieses Landsturmes entsprach nicht besonders den Wünschen der chur-bayerischen Regierung, und bis zum Jahre 1705, welches einen Augenblick den Landsturm zur Bedeutung gelangen liess, war in demselben stets eine grosse Neigung, sich dem lästigen Dienste zu entziehen, vorhanden.

Die churbayerische Artillerie hatte bei Beginn des spanischen Successionskrieges ähnlich der kaiserlichen, einen zünftigen Charakter. Auch in dieser Beziehung zeigte sich eine rasche Entwicklung, und rückten schon im Jahre 1703 zwei Compagnien Bombardiere mit 64 Geschützen in's Feld.

Zur eigentlichen Artillerie zählten der Stuck-Obrist, der Stuck-Major, Stuck-Hauptleute und Stuck-Lieutenants, an Stabsparteien der Feldzeugschreiber, Artillerie-Fourier, Wagenmeister, Futtermeister, Geschirrmeister, Feuerwerker und Constabler, dann Trommler.

Zu den Artillerie-Handwerkern gehörten Schmiede, Wagner und Sattler, dann Zimmerleute mit ihren Gesellen. Ferner wurden zur Artillerie gerechnet die Ingenieure, deren Zahl sich nach dem jeweiligen Bedarfe richtete, und die Mineure, die theils aus den bayerischen Bergwerken theils aus den Niederlanden ergänzt wurden.

Für den Feldbrückenbau befanden sich Brückenmeister bei der Artillerie, denen die Artillerie-Zimmerleute zunächst als Arbeiter zugewiesen wurden.

Für die Heranbildung von Constablern, Ingenieuren und Mineuren that Churfürst Max Emanuel viel, und seine Schöpfungen sind oft origineller Art. Anfänglich geschah die Heranbildung von Constablern durch herumreisende churfürstliche Büchsenmeister, die gegen Entgelt in den Städten die Bürgerssöhne in der Artilleriekunst unterrichteten. Zu diesem Zwecke wurde ihnen auf Grund ihrer Lehrbriefe aus dem städtischen Zeughause Geschütz und Munition geliefert. Für den Unterricht im „Ernstfeuerwerk und Granatiren“ zahlte der Schüler dem Büchsenmeister 12 fl., für das „Petardiren“ 8 fl., für das „Lustfeuerwerk“ 12 fl., für die „Constablerei“ 4 fl. Zu solchem Unterrichte wurden auch geeignete Soldaten der Infanterie commandirt, die unentgeltlich unterrichtet wurden.

Max Emanuel verbesserte diese Unterrichtsart dadurch, dass er einzelnen tüchtigen Artillerie-Officieren je eine gewisse Anzahl junger Leute zum vollkommenen Artillerie-Unterrichte übergab und so förmliche, mehrere Jahre bestehende Schulen schuf.

Ebenso existirte eine Art Ingenieur-Schule, die in ähnlicher Weise entstanden war.

Das Fuhrwesen theilte sich nach seiner Bespannung in das Ross- und Ochsengefährte, nach seiner Bestimmung in das Proviantgefährte, das Artillerie-Fuhrwesen und das Schiffbrücken-Fuhrwesen. Zu dem ersteren gehörten Ober- und Unter-Wagenmeister, Geschirrknechte, Ober-Knechte, Zechetner und Fuhrknechte.

Das Artillerie-Fuhrwesen, so wie das Schiffbrücken-Fuhrwesen gehörten in den engen Rahmen der Artillerie.

Das Schiffwesen umfasste den Wasser-Transportdienst, und es gehörten dazu Ober-Schiffmeister, Schiffmeister, Steuerleute, Schiffknechte, Zimmerleute, Schoppermeister und Schopper, dann die sogenannten Hohenau-Knechte.

Die Bewaffnung der bayerischen Infanterie bestand im Jahre 1701 schon durchgehends aus Bajonnet-Flinten mit einem Caliber, dass 12 Kugeln ein Pfund wogen.

Die Infanterie-Officiere trugen Spontons und Degen. Im Gefechte sollte der Infanterie-Officier einen Brust-Cürass tragen.

Die Cavallerie führte nebst Degen oder Pallasch und zwei Pistolen auch einen Carabiner.

Die Cürassiere trugen über einem Elenkoller den Cürass; den eisernen Helm vertauschten sie um das Jahr 1700 mit einem aufgestülpten Hute.

Die Artillerie hatte, von den dreipfündigen Infanterie-Regiments-Stücken abgesehen, 12- und 18pfündige Kanonen, dann 150- und 300pfündige Mörser. Die Bewaffnung der Artillerie-Mannschaft bestand in einem kurzen Säbel oder Faschinenmesser.

Die Kleidung der chur-bayerischen Soldaten war schon eine gleichmässige.

Die Hatschiere, mit gleichfarbigen Pferden beritten, die Carabiniers und Grenadiere zu Pferd, trugen reich mit Silber bordirte, blaue Uniformen, die Hatschiere dabei rothe, die Carabiniers und Grenadiere blaue, silberverzierte Mäntel.

Die Uniform der bayerischen Infanterie war durchgehends hellblau, der Rock weit und lang, mit breiten, verschiedenfarbigen Aufschlägen und Krägen, die Weste, bis zum Schenkel reichend, war von

der Farbe der Aufschläge, die kurzen Kniehosen roth, die langen Kamaschen verschiedenfarbig. Die Officiere, in der Uniform des Regimentes gekleidet, trugen den Rock mit Borden verziert, ferner blausilberne Feldbinde und silbernen Ringkragen (Hausse-Col) *). Das Leib-Regiment hatte weisse, das Regiment Churprinz dunkellila Aufschläge, die anderen Regimenter roth, veilchenblau und gelb.

Die Cürassiere hatten lichtgraue Röcke, Elenkoller und Handschuhe, hirschlederne Hosen, hohe Stiefel, Radmäntel, goldbordirte Hüte. Die einzelnen Regimenter unterschieden sich durch die Farbe ihrer Westen und Achselbänder; Arco-Cürassiere hatten dieselben blau, Latour-Cürassiere grün, Weickhel-Cürassiere roth. Die Trompeter trugen Röcke in der besonderen Farbe ihres Regimentes.

Die Dragoner-Regimenter Monastérol und Santini hatten rothe Röcke, das erste mit gelben, das zweite mit grünen Westen, Aufschlägen und Bändern, Fels-Dragoner hatten blaue Röcke mit roth.

Die Artillerie und die Mineure trugen graue Röcke, hellblau ausgeschlagen, rothe oder blaue Strümpfe und einen silberbordirten Hut. Von der linken Schulter zur rechten Hüfte lief eine blaue Schnur.

Die Fuhrwesensmannschaft trug blaue Röcke und braune Hosen.

Die Land-Regimenter hatten blaue Röcke mit weissgrauen Aufschlägen, rothe Halsbinden, weissgraue Hosen, weisswollene hohe Strümpfe, und die Patrontasche und Wehrgehäng an gelbem Bandelier.

Die Weste war blau. Die Officiere der Land-Regimenter trugen lichtgraue, mit Silber oder Gold bordirte Röcke, blaue Strümpfe, blaue Federn auf den Hüten, Feldbinden und Ringkragen wie die Feld-Regimenter.

Für die Montirung der Mannschaft hatte der Churfürst eine eigene Fabrik in München einrichten lassen, aus der gegen ratenweisen Löhnungsabzug die Kleidungsstücke geliefert wurden.

Gegen 24 fl. Abzug erhielt jeder Soldat alle zwei Jahre einen neuen Rock, einen Leibrock (Camisol) und jährlich einen neuen Hut, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe und ein Paar Hosen von Schafleder.

Die chur-bayerischen Fahnen waren theils in der Rautenform des bayerischen Wappens, theils in Streifen weiss und blau, und hatten den Namenszug des Churfürsten in der Spitze; die Standarten waren ausserdem noch mit schweren, silbernen Fransen verziert. Im Jahre 1703 erscheinen jedoch auch auf einzelnen Fahnen nach französischer Sitte Devisen.

---

*) Dieser Ringkragen war keineswegs, wie häufig angenommen wird, ein Ueberrest des Brustharnisches, sondern wurde oft, z. B. bei den Franzosen, nebst diesem getragen.

Die Verpflegung der Truppen wurde nach einem Entwurfe vom Jahre 1702 in folgender Weise berechnet.

Ein Regiment zu Fuss zu 1800 Mann, formirt in 15 Compagnien.

Regimentsstab:

	Mund-Portionen	Pferde-Portionen
Obrist	50	12
Obristlieutenant	13	8
Obristwachtmeister	5	6
Regiments-Quartiermeister	4	3
Auditor zugleich Secretär	5½	4
Caplan	2½	2
Proviantmeister	2	2
Adjutant	2½	2
Regiments-Feldscherer	2½	2
Wagenmeister	2	2
Profoss sammt seinen Leuten	4	5

Eine Compagnie:

		Mund-Portionen	Pferde-Portionen
1	Hauptmann	15	3
2	Lieutenants	10	4
1	Fähndrich	4	2
1	Feldwebel	3	—
1	Führer	2	—
1	Musterschreiber	2	—
1	Feldscherer	2	—
7	Corporale à 2 Mund-Portionen	14	—
12	Gefreite à 1½	18	—
4	Tambours u. Pfeiffer	6	—
4	Fourier-Schützen	6	—
84	Gemeine	84	—

Somit täglich pr. Regiment 2613 Mund- und 183 Pferde-Portionen.

Ein Regiment zu Pferd zu 900 Mann in 12 Compagnien zu 75 Köpfen.

Regimentsstab:

	Mund-Portionen	Pferde-Portionen
Obrist	50	17
Obristlieutenant	13	10
Obristwachtmeister	5	8
Regiments-Quartiermeister	4	4
Auditor und Secretär	5	5
Caplan	2	2
Proviantmeister	3	3
Adjutant	3	3
Regiments-Feldscherer	3	3
Wagenmeister	2	2
Pauker	2	2
Profoss	4	4

Eine Compagnie:

		Mund-Portionen	Pferde-Portionen
1	Rittmeister	19	6
2	Lieutenants	14	8
1	Cornet	5	3
1	Wachtmeister	3	3
1	Fourier	2	2
4	Corporale	8	8
1	Musterschreiber	2	2
1	Feldscherer	2	1
1	Trompeter	2	1
62	Gemeine vom Fahnensattler an	62	62

Das Regiment bedurfte somit täglich 1524 Mund- und 1215 Pferde-Portionen.

Die Strafgesetze und Bestrafungen waren milde zu nennen. Todesurtheile kamen selten vor; in der Regel ging es selbst bei den schwersten Verbrechen mit Landesverweisung, Körperstrafen, Schanzarbeit u. dgl. ab; auch die mehrfach publicirten und oft verschärften Duellgesetze fanden in der Praxis eine milde Auslegung. Das churbayerische Heer zeigte trotz dieser Milde guten und willigen Gehorsam, in rein militärischem Sinne daher viel Disciplin; dagegen gewährte man in Feindes- und Freundesland Ausschreitungen gegen Bürger und Bauer, die oft in das Masslose gingen.

Zur Versorgung invalider Soldaten liess der Churfürst im Jahre 1697 bei München ein „Gnadenhaus" oder Hospital erbauen.

Ein kleiner Abzug von den Activitäts-Gebühren sicherte den Unterhalt im Falle der Invalidität. Man kaufte sich also gewissermassen in die Altersversorgung ein. Wer nicht in dem Gnadenhause unterkommen konnte, erhielt als „Provision" monatlich 4 fl. Mit diesem Betrage konnte freilich der alte und sieche, oft mit Frau und Kindern belastete Invalide nicht leben, und bitterste Noth war das Schicksal dieser „Provisioner".

Die Officiere erhielten nach der Anzahl ihrer Dienstjahre und mit Rücksicht auf etwa erlittene Verwundungen verschieden bemessene Pensionen, ebenso die Officiers-Wittwen und Waisen; jüngere Officiere bekamen manchmal nur Abfertigungen.

Chur-Brandenburg*).

Bei dem Tode des Churfürsten Friedrich Wilhelm, im Jahre 1688, bestand das chur-brandenburgische Heer aus 6 Garde- und 30 Linien-Infanterie-Bataillonen zu je 600 Mann, aus einer aus Piemontesen gebildeten Jäger-Compagnie von 150 Mann und aus 20 Compagnien Garnisons-Truppen zu 150 Mann; ferner an Cavallerie, aus 32 Reiter- und 8 Dragoner-Escadronen sämmtlich zu 120 Reitern, endlich aus 9 Compagnien Artillerie.

Die Gesammtstärke betrug somit beiläufig 30.000 Mann.

Für die Zeit von 1688 bis 1700 schwanken die Angaben wesentlich, da in dieser Periode mehrfache organisatorische Aenderungen stattfanden, die während der darauffolgenden Jahre des spanischen Successionskrieges in noch erhöhtem Masse fortgesetzt wurden.

Im Jahre 1700 scheint die Anzahl der Infanterie-Bataillone, ab-

*) Hauptsächlich nach: Crousaz „Die Organisation des brandenburgischen und preussischen Heeres seit 1640." Berlin und Wriezen. 1873.

gesehen von der Garde, auf 25, jene der Reiter-Escadronen auf 24, der Stand der Artillerie auf 300 Mann gesunken gewesen zu sein.

Durch die im Jahre 1701–1702 erfolgte Aufstellung von 4 Infanterie-Bataillonen und der vierten Escadronen bei den Cavallerie-Regimentern ergab sich im Jahre 1702 ein Gesammtstand von 7 Garde- und 28 Linien-Infanterie-Bataillonen à 600 Mann, mit einem Gesammtsollstande von 21.000 Mann; hiezu kamen noch 18 Garnisons-Compagnien, 2 Garde-Reiter-Escadronen (Grand-Mousquetaires und Gendarmes), zusammen 240 Reiter, 32 Escadronen Reiterei und 12 Escadronen Dragoner à 120 Reiter, zusammen 5280 Reiter.

Der Stand der piemontesischen Jäger-Compagnie zu dieser Zeit ist nicht zu ersehen.

Die Bevölkerungsziffer des chur-brandenburgischen Staates betrug zur Zeit des Regierungsantrittes des Churfürsten Friedrich III. etwa $1^1/_2$ Millionen, und steigerte sich während der Regierungszeit des ersten Königs um beiläufig 250.000 Menschen. Das 30.000 Mann starke Heer repräsentirte somit einen ansehnlichen Theil der Gesammtbevölkerung. Eine Eigenthümlichkeit des brandenburgischen Wehrwesens war zu jener Zeit, dass dasselbe hauptsächlich auf inländischer Werbung beruhte und nur in den Officiers-Kreisen des Heeres fremde Elemente in grösserer Zahl sich fanden.

Die Infanterie war in Regimenter zu 2 Bataillonen formirt, wovon nur das Garde-Infanterie-Regiment Barfuss zu 4 Bataillonen und das Garde-Grenadier-Regiment zu 1 Bataillon, Ausnahmen machten. Die Grundeintheilung der Regimenter war in 10 Compagnien, deren Stand auf 150 Mann angegeben wird, was jedoch mit dem Sollstande des Bataillons von 600 Mann nicht übereinstimmt. Doch ist es wahrscheinlicher, dass der Stand eines Bataillons, der damaligen Auffassung vom Wesen eines Bataillons entsprechend, auch in der chur-brandenburgischen, später preussischen Armee ein veränderlicher war.

Im Jahre 1702 bestanden folgende Infanterie-Regimenter: Barfuss, Lottum und das Grenadier-Regiment, welche die Garde bildeten, dann die Linien-Regimenter: Dönhof, Leopold von Anhalt-Dessau, Christoph Dohna, Markgraf Christian Ludwig von Brandenburg, Anhalt-Zerbst Schlaberndorf (später Wulfen), Heyden (später Erbprinz von Hessen-Cassel), Holstein-Beck, Markgraf Philipp Wilhelm von Brandenburg, Varennes, Brandt (später Canitz, auch Oranien), Alexander Dohna, Sydow, Markgraf Albert Friedrich von Brandenburg.

Die Reiter-Regimenter formirten sich vor dem Jahre 1700 in 3 Escadronen zu je 2 Compagnien, im Jahre 1701 erhielt jedes Regiment

eine vierte Escadron, aus weiteren 2 Compagnien bestehend. Der durchschnittliche Stand einer Escadron betrug 120 Pferde.

Im Jahre 1702 war an Cavallerie vorhanden:

Die Garde-Reiterei zu 2 Escadronen, dann das Leib-Regiment, die Reiter-Regimenter: Schlippenbach, Rolas de Rosey, Sydow, Markgraf Friedrich Wilhelm von Brandenburg, du Hamel, später Lostange, Markgraf Christian Ernst von Bayreuth, Schöning (später Cannstein), endlich die Dragoner-Regimenter: Markgraf Albert Friedrich von Brandenburg, Anspach, Sonsfeld.

Churfürst Friedrich III. bemühte sich sehr um die Hebung der Artillerie, zu deren Grand-Maître er den Markgrafen Philipp Wilhelm von Brandenburg ernannte. Doch blieben im grossen Ganzen die Sparre'schen Entwürfe noch massgebend, nach welchen auf 1000 Mann Infanterie 2 Regiments-Geschütze und, wie es scheint, ebensoviel schwere Geschütze auf 1000 Mann des Gesammtstandes der Armee entfielen. Die schweren Geschütze wurden indessen um das Jahr 1702 vermehrt; mit der Zahl stieg auch die Verschiedenheit der Caliber.

Die Eintheilung der Artillerie-Bedienungsmannschaft in Compagnien verlieh derselben dennoch keine festere taktische Gliederung, als dieselbe im kaiserlichen Heere besass.

Die schwere Artillerie wurde geschützweise disponirt, die leichte stand als Regimentsgeschütz in unmittelbarem Contacte mit dem Infanterie-Regimente. Die Anzahl der geschulten Artilleristen war gering, man veranschlagte 3 Mann für das schwere, 2 Mann für das leichte Geschütz.

Die Bespannung bestand meist nur aus aufgebotener Bauern-Vorspann, ein eigentliches Artillerie-Trainwesen existirte nicht.

Der Train der Truppen war gross und blieb es, trotz eines vom Churfürsten Friedrich III. 1694 herausgegebenen Reglements. Das brandenburgische Heer überschritt hierin das gewöhnliche Mass durch die Aufstellung eines eigenen Proviant-Trains bei jedem Regimente.

Die Bewaffnung der Infanterie bestand im Jahre 1700 schon in der französischen Flinte mit Bajonnet und in einem breiten, geraden Säbel mit messingenem Korbe. Der Säbel wurde mit einer Lederkuppel um den Leib geschnallt, die Patrontasche mit 24—36 Patronen hing an einem breiten Bandelier über die Schulter. Die Officiere und Unterofficiere trugen kurze Partisanen, Espontons oder Kurzgewehre genannt, ausserdem den Degen, und die Officiere einen leichten Brustharnisch unter dem offenen Rocke. Die Gendarmen der Garde hatten Flinten, Pistolen und Degen, die Unterofficiere gezogene Gewehre. Die übrige

Cavallerie, Reiter sowohl als Dragoner, führte den geraden Pallasch, Carabiner und zwei Sattelpistolen. Die Reiter hatten als Schutzwaffen einen Brustharnisch, ein ledernes Collet und im Hute ein eisernes Kreuz.

Die Artillerie führte an schwerem Geschütz 6-, 12-, 18- und 24pfündige Kanonen, 12pfündige Haubitzen und 25-, 40- und 50pfündige Mörser, als leichtes Geschütz das 3pfündige Regimentsgeschütz.

In der Bekleidung und Ausrüstung der brandenburgischen Truppen wurde erst durch Churfürst Friedrich III. die völlige Uniformität durchgeführt. Während des spanischen Successionskrieges waren dieselben reichlich mit sehr guter Montirung versehen, und der für die damalige Zeit ohne Zweifel hohe Preis von 5 Thlr. 12 Gr. 8 Pfg., welcher für einen Infanterierock veranschlagt wurde, spricht für die Güte des Materiales und die genügende Stoffzuweisung.

Die Infanterie trug blaue betresste Röcke mit breiten, verschiedenfarbigen Aufschlägen, ein ledernes Camisol, welches später durch eine weisse Weste ersetzt wurde, kurze, weisse Hosen, Kamaschen, welche unter dem Knie festgebunden wurden, und Schuhe; als Kopfbedeckung runde Hüte, welche an einer Seite aufgekrämpt waren.

Die Grenadiere trugen eine Blechmütze mit herabhängendem Tuchsacke. Die Halstücher der Mannschaft waren roth. Die Grenadiere trugen rothe, alle Unterofficiere blaue und die Officiere schwarze Strümpfe oder Kamaschen, die bis zum Knie reichten. Die Officiere der Garde trugen rothe Röcke, Hosen und Westen.

Die preussische Infanterie besass, was bei anderen Armeen nicht der Fall war, sogar einen Mantel, und nur die nach Italien marschirenden Regimenter erhielten statt desselben Ueberröcke.

Zur völligen Ausstattung eines Infanteristen gehörte 1 Mantel, 1 Rock, 1 Weste, 2 Hemden, 1 Paar kalblederne Hosen, 1 Paar wollene, 1 Paar leinene Strümpfe, 2 Paar Socken, 1 Paar Schuhe mit Doppelsohlen, 1 Paar starke Schuhschnallen, 1 Hut, 1 Halstuch, 1 Paar Handschuhe und 1 Kalbfelltornister. Der Mantel wurde auf dem Marsche gerollt über der Schulter getragen.

Die Reiter hatten ein strohgelbes Collet, welches später in ein rothes verwandelt wurde, die Dragoner blaue Röcke, die gesammte Cavallerie lederne Hosen und hohe Stiefel, als Kopfbedeckung den Hut der Infanterie.

Die Artillerie erhielt erst spät eine Uniformirung, und auch sie nahm dann den dunkelblauen Rock der Infanterie und Dragoner an.

Die Gradabzeichen der Officiere bestanden in silbernen oder goldenen Achselbändern und Tressen, das Dienstabzeichen war die

schwarz-silberne, auch mitunter nur weiss-seidene Feldbinde, dann der vergoldete Ringkragen.

Churfürst Friedrich Wilhelm gab seinem Heere ein auf die alten brandenburgischen Articel, wie sie aus den Landsknecht-Gesetzen und den schwedischen Articeln entstanden waren, begründetes, aber wesentlich erweitertes und verbessertes Kriegs-Gesetz. Der erfahrene und weitschauende Fürst legte damit zu der vorzüglichen Mannszucht, welche die preussische Armee von jeher ausgezeichnet hat, den Grund. Mit Androhung schwerer Strafen wusste der Schöpfer dieser Gesetze die Fundamente kriegerischen Geistes im Heere, Achtung vor der Religion, Ehrfurcht gegen den Fürsten, Autorität des Dienstes und unbedingten Gehorsam zu schaffen. Die Erlässe Churfürst Friedrich III. bestätigten nur diese Kriegs-Gesetze und verschärften sie in einzelnen Puncten.

Es war der Gedanke Churfürst Friedrich Wilhelm's, ein Officiers-Corps aus dem Adel seines Landes zu schaffen. Um denselben bei der erkannten Nothwendigkeit, den geistigen und wissenschaftlichen Qualitäten bei Ernennung der Officiere einigermassen Rechnung zu tragen, in die Lage zu versetzen, den Vergleich mit den Söhnen des gebildeteren Bürgerstandes aushalten zu können, gründete der Churfürst die Ritter-Academien zu Berlin, Cüstrin und Colberg. Churfürst Friedrich III. bildete den Gedanken weiter aus, indem er zur Schaffung eines homogenen Officiers-Corps die Institution der adeligen Regiments-Cadeten in das Leben rief, um den jungen Edelleuten, welche weder eine academische, noch andere höhere Erziehung genossen hatten, wenigstens eine practische Schulung in gleichem Geiste angedeihen lassen zu können. Aus diesen Regiments-Cadeten bildete man später drei Cadeten-Compagnien, die den Regimentern Leib-Garde, Lottum und einem Linien-Regimente zugetheilt waren.

Diese Cadeten-Compagnien waren die Nachahmung einer französischen Institution, die als Uebergang zur Instituts-Erziehung auch wohl entsprach. Im Jahre 1701 wurde endlich die Berliner Cadeten-Academie gegründet, neben welcher noch eine Cadeten-Compagnie bei dem Regimente Barfuss, und eine in Königsberg bestand. Der Berliner Cadeten-Academie folgten bald in ihrer Errichtung ähnliche Academien zu Magdeburg, für welche die Königsberger Cadeten den Stamm abgaben, und zu Colberg, wo hingegen die Ritter-Academie aufgehoben wurde.

Die beiden Churfürsten sind nicht nur der Form, sondern auch dem innersten Wesen nach, die Gründer des preussischen Officiers-Corps geworden, und ihre Institutionen haben glänzende Früchte getragen.

Die Fechtweise der brandenburg-preussischen Infanterie, welche sich in 4 Gliedern formirte, war wesentlich auf einen frontalen Feuerkampf auf kurze Distanzen berechnet; die Abgabe des Feuers geschah mit Bataillons-, Compagnie- oder Abtheilungs-Salven. In coupirtem Terrain wurden kleine Abtheilungen aufgelöst und nisteten sich hinter Deckungen oder in vorgeschobenen Vertheidigungs-Objecten ein.

Der Bajonnet-Angriff wurde durch eine auf 100 Schritte abgegebene Salve eingeleitet, bei welcher es üblich war, 5 Kugeln zu laden. Nach der Decharge wurde das Bajonnet gepflanzt und dann vorgedrungen.

Die Cavallerie ragte durch ihren Offensiv-Geist über jene anderer Armeen hervor. Das Feuergefecht wurde auch von der preussischen Cavallerie angewendet, aber es vermochte nicht, den Elan der Attaque mit der blanken Waffe so sehr zu dominiren, wie anderwärts dies sich oft fühlbar machte.

Die preussische Cavallerie war meist mit inländischen Pferden gut, wenn auch schwer beritten. Sie formirte sich in drei Gliedern und bildete zum Gefechte in der Regel zwei Treffen. Die Reiter des dritten Gliedes dienten mehr als Flanqueurs und nur die beiden ersten Glieder repräsentirten die eigentliche Gefechtslinie.

Chur-Sachsen.

Vom Jahre 1697 an begann Churfürst Friedrich August von Sachsen seine Armee nach Möglichkeit zu vermehren.

Im Jahre 1703 bestand die chur-sächsische Armee aus den Garden, 12 Infanterie-Regimentern zu 2 Bataillonen, 6 Landwehr-Infanterie-Regimentern (den sogenannten „Defensionern"), 8 Cürassier-Regimentern zu 4 Escadronen, 8 Dragoner-Regimentern in gleicher Stärke, 2 Landwehr-Reiter-Regimentern (den sogenannten „Ritterpferden"), einem Artillerie-Corps und einigen Festungsabtheilungen.

Jedes Infanterie-Regiment zählte 1171 Mann und bestand aus dem Stabe, einer Grenadier-Compagnie zu 94 und 12 Musketier-Compagnien zu 88 Mann. Ausserdem hatte jedes Infanterie-Regiment zur Bedienung der Regiments-Artillerie 1 Kanoniergefreiten, 6 Kanoniere und 6 Zimmerleute, so wie 9 Karren- und Stuckknechte mit 15 Zugpferden im Stande.

Die Reiter-Regimenter zählten bei jeder Escadron 3 Compagnien zu 74 Mann, und hatten nebst dem Stabe eine Soll-Stärke von 898 Mann.

Bei dem Mangel genauer Ausweise lassen sich nur die Namen folgender Truppenkörper anführen: 1 Compagnie Fusstrabanten-Leib-Garde, die Infanterie-Regimenter: Leib-Garde, Leib-Regiment der Königin, Anspach, Beuchling, Plötz, Saar, Churprinz, Thielau, Wostromirsky dann das Dresdener Garnisons-Regiment; an Cavallerie: Die Gardes du Corps, und die später mit diesen vereinigten Grand-Mousquetaires, die Carabiniers, die Grenadiere zu Pferd, die Cürassier-Regimenter Churfürst, Jordan, Eichstädt, Churprinz, und das Dragoner-Regiment Braunschweig-Wolfenbüttel.

Es fehlen somit noch die Namen von 2 Infanterie-, 4 Cürassier- und 7 Dragoner-Regimentern.

Die chur-sächsische Artillerie war formirt in 1 Bataillon mit 4 Compagnien, ausserdem besorgte eine Haus-Artillerie-Compagnie den Dienst im Hauptzeughause.

Zur Heranbildung von Officieren bestand ein adeliges Cadeten-Corps, in eine Compagnie formirt.

Die Infanterie der sächsisch-polnischen Truppen hatte 1702 rothe, die Reiterei weisse Röcke und weisse Mäntel*), später scheint die Uniform der sächsischen Infanterie weiss gewesen zu sein mit farbigen Aufschlägen und weissen oder gelben Knöpfen, die als Unterscheidungszeichen je zweier, mit den gleichen Aufschlägen versehener Regimenter dienten. Die Cürassiere erhielten strohgelbe Collets, die Dragoner rothe Röcke.

Die Artillerie hatte unter Churfürst August II. noch keine eigene Uniform.

Die Infanterie führte die Bajonnet-Flinte, die auch von den Officieren der Grenadiere getragen wurde, die Reiterei Carabiner, Pallasch und Pistolen.

Die „Defensioner“ waren in ihrem Soll-Etat bedeutend stärker als die Regimenter des stehenden Heeres, aber ihre Verwendbarkeit blieb ebenso hinter den gestellten Anforderungen zurück, als ihr effectiver Stand hinter ihrer Sollstärke. Die beiden Defensions-Regimenter sollten zusammen über 9000 Mann, die beiden Regimenter landständischen Cavallerie-Aufgebotes, die „Ritterpferde“, bei 1600 Pferde stark sein. In späteren Jahren wurden die Defensioner in eigentliche Landmiliz-Regimenter umgewandelt.

---

*) Kriegs-Archiv, 1702. Fasc. XI. 18.

Der Gesammtstand der chursächsischen Wehrmacht, einschliesslich der Landwehren, betrug etwa 40.800 Mann, wovon etwa 30.000 Mann auf das stehende Heer entfielen.

Chur-Pfalz.

Im Jahre 1701 verfügte der Churfürst über folgende Truppen: Die Leib-Garde zu Pferd, eine Compagnie zu 150 Mann, die Trabanten 13 Mann, das Leib-Regiment (zu Fuss), das Garde-Grenadier-Regiment, die Infanterie-Regimenter Lübeck, Sachsen-Meiningen, Burscheidt und Wurtbya, (später Iselbach).

Jedes dieser Regimenter hatte 2 Bataillone, das Grenadier-Regiment 16, die anderen 10 Compagnien.

Der Stand war nicht vollkommen gleich, die Normalstärke eines Regimentes betrug 1200, die der Grenadiere 1280 Mann.

An Cavallerie bestanden: Das Leib-Reiter-Regiment, Hochkirch-Carabiniers (später Hatzfeldt), Venningen-Carabiniers, Wittgenstein-Dragoner, Vehlen-Dragoner, Bentheim-Dragoner (später Hahn). Jedes Cavallerie-Regiment hatte 3 Escadronen, jede Escadron 3 Compagnien; der Etat eines Regimentes betrug 450 Pferde.

Die Artillerie bestand aus 3 Compagnien zu 165 Mann und 15 Ingenieuren.

Die ersten Jahre des spanischen Successionskrieges riefen bedeutende Neuerrichtungen hervor.

An neuen Infanterie-Regimentern wurden formirt: 1701 Barbo, 1702 Effern und Haxthausen, 1703 Paderborn, 1704 Bentheim und Rehbinder, sämmtlich zu 2 Bataillonen und in der Stärke von 1280 Mann. Ausserdem wurde im Jahre 1702 eine Frei-Compagnie, Benk, mit 100 Mann und 1703 ein selbständiges Bataillon, Westerwald, mit 609 Mann errichtet.

An Cavallerie kamen zu dem alten Stande des chur-pfälzischen Heeres 1701 die Reiter-Regimenter Stolzenberg, Spee und Frankenberg, dann das Carabiniers-Regiment Schellard, jedes mit 2 Escadronen zu 3 Compagnien, die Compagnie zu 50 Pferden. 1702 zählt auch die oberrheinische Kreis-Escadron zu 150 Pferden zum Stande der chur-pfälzischen Truppen.

Der Gesammtsollstand der chur-pfälzischen Truppen stieg sonach im Jahre 1702 auf beiläufig 18.500 Mann.

Die chur-pfälzische Infanterie trug dunkelblaue Röcke mit verschiedenfarbigen Aufschlägen, weisse Hosen und Westen, das Leib-Reiter-Regiment rothe, die übrige Cavallerie weisse Röcke mit verschiedenem Unterfutter und Aufschlägen. Die Grenadiere hatten Mützen aus

Metall mit farbigen Tuchsäcken, alle übrigen Truppen bordirte aufgeschlagene Hüte.

Die Bewaffnung der Infanterie und der Dragoner war die Bajonnet-Flinte; die Carabiniers führten den gezogenen Carabiner; mit Cürassen war kein Regiment der chur-pfälzischen Reiterei versehen.

Die Ergänzung der Truppen geschah ausschliesslich durch Werbung. Der Compagnie-Commandant erhielt im Frieden monatlich 25 fl. über seinen normirten Gehalt, hatte aber die Verpflichtung, seine Compagnie stets vollzählig zu erhalten, und musste daher Desertionen und sonstige Abgänge aus Eigenem begleichen. Doch erstreckte sich diese Verpflichtung nur bis zum Abgange von 10 Mann in jedem Halbjahre, der grössere Abgang belastete dann die churfürstliche Casse. Deserteure, Franzosen und Verheirathete durften nicht angeworben werden.

Braunschweig-Lüneburg (Hannover) und Braunschweig-Celle *).

Im Jahre 1698 verfügte Churfürst Ernst August über nachfolgenden Etat churfürstlich hannoverischer Truppen: Das Garde-Regiment (zu Fuss) Sommerfeld, die Infanterie-Regimenter St. Pol, von Weyhe, d'Herleville, von Gohr, Hülsen von Treuenfels, Wittgenstein (später Schlägel), Amstenradt.

Im Jahre 1704 wurde hiezu noch das Regiment Starke errichtet.

Das Garde-Regiment hatte 2, die Linien-Infanterie-Regimenter jedes 1 Bataillon à 7 Compagnien.

An Cavallerie bestand: Die Leib-Garde zu Pferd, 1 Escadron zu 2 Compagnien, das Leib-Regiment, die Reiter-Regimenter Göden, Noyelles und Voigt, sämmtlich in 2 Escadronen zu 3 Compagnien formirt, und das Dragoner-Regiment Bülow, mit 4 Escadronen zu 2 Compagnien.

Hiezu wurden 1701 errichtet: Das Reiter-Regiment Pentz mit 2 Escadronen zu 3 Compagnien, und das Dragoner-Regiment Schulenburg, mit 3 Escadronen zu 2 Compagnien.

Die celle'schen Truppen hatten nach dem Ryswiker Frieden durchgreifende Reductionen erfahren, wodurch besonders die Infanterie sehr geschädigt wurde.

Der Bestand war folgender:

Die Infanterie-Regimenter de Carles, Bernstorff und Tozin in je 1 Bataillon, dann de Luc, de la Motte und Ranzow in je 2 Bataillone à 1 Grenadier- und 10 Füsilier-Compagnien formirt.

*) Seit 1705 nach dem Aussterben der Celle'schen Linie des Hauses Braunschweig vereinigt.

Im Jahre 1702 wurde de la Motte in zwei selbständige Bataillone Gauvain und Breuil getheilt, und ein neues Bataillon Prinz Mecklenburg-Strelitz errichtet.

Die Cavallerie bestand aus: Der Garde du Corps und der Dragoner-Garde, je einer Escadron zu 92 Mann, aus den Reiter-Regimentern Fréchapelle und Boisdavid mit je 2 Escadronen à 3 Compagnien, und aus den Dragoner-Regimentern Bothmer und Villers mit je 3 Escadronen à 2 Compagnien.

Ein Reiter-Regiment hatte einen Stand von 232, ein Dragoner-Regiment von 373 Mann.

Die Artillerie formirte eine Compagnie zu 100 Mann.

Die celle'sche Landwehr, der „Ausschuss", bestand aus den Compagnien Bülow, Eltz, Graff, Ollenberg, der Bodenteich'schen, zwei Dannenberg'schen, einer Giffhorn'schen, einer Bergen-, einer Haage-, einer Messberg'schen, einer lünischen, einer Winsen'schen und zwei Compagnien aus der Grafschaft Hoya zusammen 2400 Mann.

Der Gesammtstand betrug sonach 9 Bataillone mit 10.000 Mann, 12 Escadronen mit 1394 Mann, 1 Artillerie-Compagnie mit 100 Mann, 12 Landausschuss-Compagnien mit 2400 Mann, somit im Ganzen 13.894 Mann.

Die Uniform der hannoverischen und celle'schen Infanterie bestand in rothen Röcken mit verschiedenfarbigen Aufschlägen, dazu weisse Hosen und meist auch weisse Westen, die Cavallerie beider Häuser trug weisse Röcke mit verschiedenen Aufschlägen.

Die Bewaffnung der Infanterie bestand in Bajonnet-Flinten, die Cavallerie hatte den Cürass abgelegt und führte Pallasche, Carabiner und zwei Pistolen.

Braunschweig-Wolfenbüttel.

Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel war im Jahre 1701 eifrig bestrebt, seine kleine Hausmacht durch Neuwerbungen bedeutend zu erhöhen. Die wolfenbüttel'schen Truppen formirten daher unter Commando des General-Lieutenants Grafen von der Lippe im Frühjahre 1702 an Infanterie: Die Garde-Compagnien Herzog Rudolf August und Herzog Anton Ulrich, die Leib-Regimenter Herzog Rudolf August und Herzog Anton Ulrich (Bevern), die Linien-Regimenter Bernstorff, Kragen, Adolf August Holstein-Plön und Heeringen, dann das Landmiliz-Regiment, sämmtlich zu 12 Compagnien, zusammen 14 Bataillone mit 86 Compagnien zu 100 Mann.

An Cavallerie: Je 2 Garde-Compagnien Herzog Rudolf August und Herzog Anton Ulrich, die Reiter-Regimenter Erbprinz August Wilhelm, Fullen und Bonac, die Dragoner-Regimenter Prinz Ludwig Rudolf, Schleinitz und Klengel, sämmtlich zu 6 Compagnien; im Ganzen bestanden somit 40 Compagnien in 20 Escadronen formirt; die Garde- und Reiter-Compagnien zählten je 50, die Dragoner-Compagnien 60 Reiter.

Die Artillerie formirte, in 1 Bombardier- und 1 Kanonier-Corps getheilt, 2 Compagnien unter Obristlieutenant Völker.

Der Gesammt-Etat betrug gegen 10.000 Mann.

Hessen-Cassel.

Der hessische Landgraf vermochte im Jahre 1702 für den Feldkrieg disponibel zu machen:

An Infanterie: Das Garde-Regiment, die Grenadiere, die Infanterie-Regimenter Erbprinz Carl, Dansoli, Dumont, Löwenstein, Scheping, Schenk, Wartensleben, sämmtlich mit je einem Bataillon.

An Cavallerie: Die Reiter-Regimenter der Garde und Spiegel zu je 2, die Dragoner-Regimenter Erbprinz und Prinz Hessen-Homburg zu je 4 Escadronen.

Die Infanterie-Bataillone hatten einen Stand von nahezu 400 Mann, die beiden Reiter-Regimenter zählten je 1000 Mann, die beiden Dragoner-Regimenter je 500 Pferde.

Württemberg.

Die württembergischen Haustruppen bestanden aus dem Infanterie-Regimente Horn mit 1500 Mann, dann dem Reiter-Regimente Friedenberg und dem Dragoner-Regimente Fugger mit je 700 Mann.

Würzburg.

Der Bischof von Würzburg verfügte im Jahre 1701 über die Infanterie-Regimenter Bibra und Fuchs mit je 2000 Mann und über das Dragoner-Regiment Schad, früher Ferette, mit 800 Pferden.

Die Streitkräfte

der

vereinigten Niederlande, des britischen Reiches,
Savoyens und Spaniens.

Die Streitkräfte

der

vereinigten Niederlande, des britischen Reiches,
Savoyens und Spaniens.

Die vereinigten Niederlande.

Die Landmacht.

Die Republik der vereinigten Niederlande hatte zu ihrem Schaden nach dem Ryswiker Frieden grosse Reductionen vorgenommen, und war daher beim Ausbruche des spanischen Successionskrieges gezwungen, mit einem überaus grossen Kostenaufwande neue Truppen zu schaffen.

Die eigentliche holländische Armee, im Jahre 1701 allerdings noch durchaus nicht completirt, hatte in diesem Jahre folgenden Sollstand:

An Infanterie: Holländische Garde, 2 Regimenter zu 13 Compagnien mit je 80 Mann, Friesische Garde, 2 Regimenter zu 12 Compagnien mit je 80 Mann, 64 Infanterie-Regimenter zu 12 Compagnien mit je 60 Mann, 7 Schweizer-Regimenter zu 8 Compagnien mit je 200 Mann, 3 Regimenter Franzosen (Réfugiés) zu 12 Compagnien mit je 60 Mann, zusammen 78 Regimenter mit 61.440 Mann.

An Cavallerie: Gardes du Corps, 1 Compagnie zu 250 Mann, Garde des Prinzen Nassau zu Leuwaarden, 1 Compagnie zu 180 Mann, 27 Reiter-Regimenter zu 2 Escadronen mit je 3 Compagnien, die Compagnie 60 Pferde stark, 4 Dragoner-Regimenter, zusammen 13 Escadronen zu 3 Compagnien, mit je 75 Pferden, im Ganzen 13.075 Reiter.

Der Gesammtsollstand der holländischen Land-Armee betrug somit 74.515 Mann.

Ueber den Bestand der Artillerie fehlen genauere Daten; dieselbe war ähnlich jener Frankreichs und zählte insbesondere eine grosse Anzahl schwerer, vorwiegend in den Festungen verwendeter Geschütze.

Die Generalstaaten nahmen für ihre Kriege nach älterem Brauche immer sehr viele Miethtruppen anderer benachbarten Mächte in Sold, und dieselben betrugen während des spanischen Successionskrieges ebensoviel, als die ganze eigentliche holländische Armee.

Das holländische Landheer trug mehr als jedes andere zeitgenössische den Stempel der Anschauungen, denen man im Anfange des 18. Jahrhunderts in Bezug auf den Kriegerstand allgemein huldigte; man sah ihn einfach als ein Gewerbe an.

Vom Soldaten forderte man nur Gehorsam; andere Empfindungen waren bei der Art seiner Anwerbung von ihm nicht zu erwarten. Mieth- und Kaufobject waren die Regimenter aller kleineren Fürsten, deren Landstände in solchem Verkaufe eine sehr wünschenswerthe Massregel für das financiell erschöpfte, der Erholung bedürftige Land zu sehen gewohnt waren.

Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, mietheten denn auch die Holländer ihr Heer zusammen, und bunt gemischt standen in ihren Reihen neben den auf holländischem und friesischem Boden direct angeworbenen Truppen, die an Zahl weit überwiegenden schweizerischen, französischen (aus Réfugiés bestehend), dänischen, preussischen, braunschweig-lüneburgischen, braunschweig-celle'schen, hessen-cassel'schen, anspachischen und mecklenburgischen Regimenter, bunt in Kleid und Sprache, in Heimath und Wesen, nur durch soldatischen Gehorsam, durch die strenge Hand der Oberen zusammengehalten, durch den Vertrag, mit dem die eigene Heimath das Leben und die Soldatentreue ihrer Kinder dem Fremden vermiethet hatte, gebunden an den Fremden.

Aus solchen Bestandtheilen bildete sich das Heer der Generalstaaten, und die daraus entspringenden Eigenthümlichkeiten verwischen sich nicht in der ganzen langen Zeit des Erbfolgekrieges.

Die Truppen blieben sich innerlich fremd, die holländischen Feld-Deputirten, die Civil-Commissäre der Generalstaaten mischten ihre vom Krämersinne geleitete Hand in Alles, und unter dem ertödtenden Hauche der Engherzigkeit und des mäkelnden Sinnes vermochte sich auch selbst jener Geist der Zusammengehörigkeit nicht zu entwickeln, der bei alliirten Heeren wenigstens eine gewisse Zeit hindurch, besonders im Siege, einen dürftigen Ersatz bietet für den kraftvollen, stolzen und freudigen Geist der Einigkeit eines Heeres, das eines einheitlichen und begeisternden Gedankens sich bewusst ist.

Die Seemacht.

Die Republik besass eine vorzügliche Kriegsflotte, Schiffe mit 50—100 Geschützen und trefflicher Bemannung, und verpflichtete sich beim Abschlusse der grossen Allianz für den Successionskrieg zur Aufstellung von 60 Kriegsschiffen.

Die Schiffsbemannung wurde im eigenen Lande geworben, und so besass die Flotte, noch erfüllt von den glänzenden Traditionen eines de Ruyter und eines de Tromp, im Gegensatze zum Landheere einen vortrefflichen Geist und eine innere Tüchtigkeit, auf die das Vaterland Ursache hatte, stolz zu sein.

Das britische Reich.

Die Landmacht.

Nach dem Ryswiker Frieden hatte das englische Parlament die Reduction der Armee bis auf 7000 Mann, trotz der begründetsten Vorstellungen König Wilhelm III. durchgesetzt, und England musste daher, als die Frage der spanischen Succession Europa abermals beunruhigte, mit unverhältnissmässig schwereren Opfern die kaum reducirte Armee wieder auf eine achtunggebietende Stärke bringen.

Die Cadres waren stehen geblieben, und auf den Kriegsstand gebracht, erreichte die englische Armee folgenden Sollstand:

An Infanterie:

Die Schweizergarde mit etwa 200 Mann, das Leib-Garde-Regiment mit 3 Bataillonen, das Coldstream-Garde-Regiment, das schottische Garde-Regiment und 39 Infanterie-Regimenter, sämmtlich zu 2 Bataillonen formirt. Nur 9 Linien-Regimenter führten besondere Namen, und zwar: Das 1. Regiment König, das 2. Königin, das 3. die sogenannten „Buffs", das 4. Leib-Regiment, das 7. königl. Füsiliere, das 18. Ireland, das 21. nordbritannische Füsiliere, das 23. Wales-Füsiliere, das 27. Innis Killing.

Die Bataillone waren in der Regel 500 Mann stark; bei zehn Regimentern war der Stand geringer, so dass der Gesammt-Kriegsstand der englischen Infanterie annähernd mit 40.000 Mann berechnet werden konnte.

An Cavallerie:

Die adelige Staats-Leibwach-Compagnie, etwa 40 Mann; das Leibgarde-Regiment, die Grenadier-Garde, das Königs-Regiment, die drei Dragoner-Garde-Regimenter König, Königin und Prinz von Wales, vier schwere Reiter-Regimenter, 8 Dragoner-Regimenter, und zwar: König, Northbritain, 2 Leib-Regimenter, Ireland, Innis Killing und zwei der Königin. Mit Ausnahme des ersten Dragoner-Garde-Regimentes „König" und des Dragoner-Regimentes Ireland, welche je 3 Escadronen zählten, waren alle Regimenter zu 2 Escadronen formirt. Das Leibgarde-Regiment hatte eine Escadronsstärke von etwa 300, die Grenadier-

Garden von 140, das Königs-Garde-Regiment von 180, die Dragoner-Garde- und die übrigen Regimenter von durchschnittlich 90 Pferden; so dass die Stärke sich auf etwas über 4000 Pferde, der Gesammtstand der englischen Landarmee auf ungefähr 44.000 Mann belief.

Ausser diesen Truppen verfügte England noch über eine interne Landmiliz, die auf 200.000 Mann geschätzt wurde und bei directer Gefährdung des englischen Bodens unter die Waffen gerufen werden konnte. Für den Krieg auf dem Festlande kam diese Miliz nicht in Betracht.

In Schottland und Irland bestand ein solches Landes-Aufgebot nicht.

Die charakteristische Grundfarbe der Uniformen der englischen Landarmee war scharlachroth. Sowohl die Garde, als die Infanterie und Cavallerie trug solche Röcke.

Die Infanterie war mit dem Bajonnetgewehre*), die schwere Reiterei mit breiten Leder-Bandelieren, welche die Brust deckten, mit Carabinern und Pallaschen, die Dragoner mit Flinten und Säbeln bewaffnet. Als Kopfbedeckung hatte die ganze englische Armee den aufgekrämpten, bordirten Hut, nur die Dragoner-Garde hatte Casquets.

Die Officiere der englischen Landarmee trugen als Dienstabzeichen Ringkragen von Gold oder Silber und orangeseiden-goldene Feldbinden.

Die Seemacht.

Die Kriegsflotte Englands hatte zu Ende des Jahres 1701 eine Stärke von 194 Kriegsschiffen mit 10.078 Kanonen, und 31 leichten Fahrzeugen. Darunter befanden sich sieben Schiffe ersten Ranges mit durchschnittlich je 100 Kanonen und zusammen 5312 Mann Besatzung, 14 zweiten Ranges mit je 90 Kanonen und zusammen 8824 Mann, 45 dritten Ranges mit je 70 Kanonen und zusammen 18.561 Mann, 63 vierten Ranges mit je 50 Kanonen und zusammen 15.329 Mann; diese vier Classen von Schiffen machten die eigentliche Schlachtflotte aus; als Kreuzer wurden verwendet 36 Schiffe fünften Ranges mit je 30 Kanonen und zusammen 4680 Mann, dann 29 sechsten Ranges mit je 18 Kanonen und zusammen 1215 Mann; ausserdem standen zur Verfügung 8 Brander, 13 Bombardier-Galioten, 10 Yachten.

Die effective Gesammtbemannung der Kriegsmarine belief sich auf etwa 40.000 Mann.

---

*) Es scheint übrigens, dass die Pike noch nicht ganz aus dem englischen Heere verschwunden war.

Savoyen.

Der kriegerische Sinn des Herzogs Victor Amadeus II. veranlasste denselben zu den durchgreifendsten Neuschöpfungen und Organisationen im Heerwesen, umsomehr, da dasselbe unter der seiner Regierung vorhergehenden Regentschaft keineswegs jene Fürsorge erfahren hatte, deren es bedurfte.

An Cavallerie, von welcher der Herzog nur noch Reste in Form von Garden vorgefunden hatte, errichtete er zuerst wieder 2 Compagnien Garde-Cürassiere und 4 Compagnien Gendarmen, sodann im Jahre 1683 drei Regimenter Dragoner und ein Cavallerie-Regiment.

Zwei Jahre später sah sich Victor Amadeus II. indessen zu abermaligen Umänderungen genöthigt. Auflösungen und Neuerrichtungen folgten einander, Versuche mit Landesaufgebots-Institutionen wurden gemacht, die Grenadiere eingeführt, Frei-Compagnien und Parteigänger-Trupps für den kleinen Krieg errichtet.

Die gegen Ende des 17. Jahrhunderts geführten Kriege trafen somit Savoyen nicht mit abgeschlossenen und Dauer verheissenden militärischen Einrichtungen.

Es erfolgte dann eine Departemental-Eintheilung der Truppen, auf welche die Administration begründet war; Chefs dieser Militär-Districte waren jene höheren Officiere, welche die eingetheilten Truppen auch im Felde zu befehligen berufen waren.

Die Werbung wurde hauptsächlich im Inlande durchgeführt; manchmal fanden auch gewaltsame Aushebungen, später eine Art Conscription statt.

Auch die Versuche zur Organisation der Miliz gewannen eine festere Form durch die Bestimmung des dienstpflichtigen Alters von 20 bis 40 Jahren und durch die Fixirung des Standes derselben auf 6% der waffenfähigen Mannschaft, so wie der damit im Zusammenhange stehenden vierjährigen Dienstzeit. Alle 14 Tage hatten im Frieden die Officiere ihre Landwehr-Compagnien, alle drei Monate die Obriste ihre Regimenter zu sammeln und Uebungen vorzunehmen.

In den Gemeinden wurden für den ganzen Stand der Wehrpflichtigen aus der betreffenden Commune Waffen und Monturen deponirt.

Die alten Garde-Compagnien waren seit dem Jahre 1685 auf vier gestiegen und hiessen Gardes du Corps. Als nichtmobile Fussgarde stand eine Compagnie von hundert Schweizern in savoy'schem Dienste.

In ähnlicher Verwendung befanden sich die zwei Veteranen-Compagnien der Carabiniers, aus gedienten Unterofficieren und alten verdienstvollen, aber halbinvaliden Officieren bestehend, beiläufig 100 Mann.

Im Jahre 1700 bestanden an savoy'schen Truppen:

Infanterie: Das Garde-Regiment zu Fuss, das älteste Regiment des Heeres, seit 1659 bestehend, in 3 Bataillone zu 400 Mann formirt, ferner die Infanterie-Regimenter Savoyen, seit 1660, Monferrat, seit 1661, Piemont, seit 1664, Saluzzo, seit 1672, das Regiment der Füsiliere (Aosta), seit 1690.

Im Jahre 1698 war ein Infanterie-Regiment Schulenburg, aus Sachsen bestehend, errichtet worden, zu denen dann noch 300 andere Deutsche kamen. Ausserdem bestand als Fremden-Regiment das aus Irländern gebildete Regiment Chablais oder richtiger Anglais.

Im Jahre 1701 wurde das Infanterie-Regiment Marine neu errichtet, welches in den officiellen Feldzugsberichten gewöhnlich unter dem Namen Croce bianca aufgeführt erscheint. Ihm folgte in der Errichtung das Reiter-Regiment Savoyen mit 8 Compagnien zu 60 Pferden*).

Die Infanterie-Regimenter wurden unter Victor Amadeus II. in ein bis zwei Bataillone formirt, jedes Bataillon zu 8 Compagnien mit je 50 Mann. Die Cavallerie-Regimenter formirten sich in 6 bis 8, auch 9 Compagnien zu je 50 Mann.

Cavallerie: Das Dragoner-Regiment Seiner Hoheit (die blauen Dragoner), seit 1683, das Dragoner-Regiment Genova (die grünen Dragoner), seit 1689, das Dragoner-Regiment Piemont (die gelben Dragoner), seit 1690, das Reiter-Regiment Piemonte ducale, auch Cavaglià, oder nach französischer Weise Cavaillac genannt, mit vier Escadronen zu 60 Mann, zahlreiche französische Refugiés in seinen Reihen zählend.

Das Artillerie-Corps befand sich seit 1696 in fester Formation. Durch die vorübergehend verfügte, vollständige Trennung der Feld- von der Festungs-Artillerie, welcher auch die Fortifications-Arbeiten zugewiesen waren, war Victor Amadeus den Anschauungen der Zeit über die Organisation der Artillerie weit voraus geeilt; diese Trennung

*) Ausser den bezeichneten Truppen sind in einer, jedoch nicht ganz verlässlichen Zusammenstellung ein Infanterie-Regiment Nizza und ein Schweizer-Regiment Reding aufgeführt.

wurde jedoch wieder aufgehoben, und die piemontesische Artillerie formirte nun ein Bataillon von 8 Compagnien, wovon 6 Compagnien Kanoniere zu 107 Mann und 2 Compagnien Mineure zu 20 Mann. Die Bombardiere, Petardiere und Feuerwerksmeister wurden dem Generalstabe zugewiesen.

Dem Artillerie-Grossmeister war das Artillerie- und Fortificationswesen anvertraut; ein „Directions-Comité der Artillerie", bestehend aus drei General-Lieutenants, einem General-Major, einem General-Intendanten, einem Controlor, einem Schatzmeister und einem Secretär, war ihm beigegeben. Zu den Sitzungen wurde zuweilen noch ein Obrist und ein Hauptmann der Artillerie zum Vortrage einberufen, ebenso ein Militär-Architect für die Befestigungsbauten und ein Civil-Architect für die militärischen Bauten nicht fortificatorischer Art.

Bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges war der Normal-Stand der Armee folgender:

Die Garde-Compagnien, zusammen			200 Mann,
1 Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen, à . . .	400	=	1200 „
5 Infanterie-Regimenter*) zu 1 Bataillon à . . .	400	=	2000 „
1 Infanterie-Regiment zu 2 Bataillonen, à	600	=	1200 „
2 Fremden-Regimenter zu 1 Bataillon à	800	=	1600 „
2 Escadronen Gardes du Corps à	33	=	66 „
2 Reiter-Regimenter zu 4 Escadronen mit 60 Pferden		=	480 „
3 Dragoner-Regimenter			1440 „
1 Artillerie-Bataillon			600 „

zusammen gegen 9000 Mann.

Im Jahre 1701 verfügte der Herzog eine allgemeine Conscription der Wehrfähigen vom 18. bis 60. Jahre für die Miliz; da aber die regulären Regimenter durch Aushebung geeigneter Leute aus den Milizen completirt werden sollten, so hatte die Conscription nur ein massenhaftes Flüchten, besonders jüngerer Recruten, über die Grenze zur Folge. Dennoch standen 10.200 Mann als Landwehr enrollirt, welche in 12 Regimenter zu 850 Mann, die Grenadiere mit inbegriffen, eingetheilt wurden.

Von diesen Miliz-Regimentern wurden zwei in der Provinz Turin, je eines in Ivrea, Biella, Vercelli, Asti, Alba, Fossano, Saluzzo, Coni, Pignerol und Susa aufgestellt.

Die Landwehrmannschaft erhielt die Zusicherung, nicht in die Linie übersetzt zu werden.

In den französisch-savoy'schen Grenz-Districten bestand endlich noch eine landsturmartige Landesvertheidigung, geleistet von den aus

*) Mit Hinzuzählung des Regimentes Nizza 6 Regimenter und 2400 Mann.

Frankreich auf savoy'sches Gebiet übersiedelten waldensischen Bauern, den „Barbets".

Diese hatten die schwere und blutige Verfolgung überstanden, die sowohl Frankreich als Savoyen im Jahre 1690 über sie verhängt hatte; sie wagten sich nach und nach wieder aus ihren Verstecken hervor, und die mildere und gerechtere Behandlung durch die savoy'schen Fürsten, so wie der tiefe Hass gegen die Gewaltherrschaft Ludwig XIV. machten aus diesen Leuten treue und sehr ergebene Anhänger der savoy'schen Regenten. Die Barbets fochten im Jahre 1692 getreulich an der Seite der piemontesischen Truppen gegen Frankreich, eine Verwendung ausser Landes lag jedoch nicht im Wesen dieser Landsturm-Institution.

In hervorragender Weise stattete Victor Amadeus II. sein Heer mit guten und bindenden Vorschriften aus. Um das Ende des 17. Jahrhunderts besass dasselbe ein Disciplinargesetz und genaue Vorschriften über die Gebühren, die Ansprüche und Privilegien der Soldaten. Die Leistungen der Gemeinden bei Truppenmärschen und Einquartierung, die Verpflichtungen der Truppen hiebei, die Organisirung der Militärspitäler im Kriege und in den Garnisonen, die Gebahrung bei der Regimentscassen, die Führung der Standeslisten, die Recrutirung u. s. w. wurden geordnet und geregelt.

Spanien.

Die spanische Armee war am Schlusse des 17. Jahrhunderts nahezu in völliger Auflösung begriffen. Das Jahr 1699 sah kaum 8000 Mann unter den Fahnen, von denen 5000 in den Niederlanden, der Rest fast ganz in Neapel und Mailand sich befand. In Spanien selbst standen nahezu gar keine Truppen. Erst nach der Besitznahme des spanischen Thrones durch den Herzog von Anjou begann die spanische Regierung im Interesse der Bourbons so eifrig zu rüsten, als dies die vorhandenen geringen Geldmittel zuliessen.

Im Laufe des Jahres 1701 gelangten demnach auch die spanischen Truppen, auf den Fuss des französischen Heeres formirt, zu bedeutenderen Standesziffern.

Was im Lande selbst aufgestellt wurde, ist nicht zu ersehen; annähernd lässt sich nur jene spanische Streitmacht beziffern, welche auf den beiden Kriegsschauplätzen in Italien und Flandern zur Verwendung kam.

Die Infanterie-Regimenter, aus einem bis zwei, beiläufig 650 Mann starken Bataillonen bestehend, mit einer Grenadier-Compagnie bei jedem Bataillone, waren zum geringeren Theile aus der iberischen Halbinsel recrutirt, sondern grösstentheils in den spanisch-italienischen und spanisch-niederländischen Besitzungen geworben; ausserdem fanden sich deutsche und schweizerische Regimenter in spanischem Solde.

Die Regimenter führten die Namen der Inhaber, doch sind diese nicht für alle Regimenter mit Sicherheit zu ermitteln.

Der annähernd festzustellende Etat der spanischen Truppen in den Niederlanden und in Italien ist folgender:

Die Infanterie-Regimenter: Lombardia, Napoli, Savoya, Lisboa, Artiaga (deutsch), de Gy (deutsch), Albertino (schweizerisch), Bonesana (lombardisch), Francia (neapolitanisch), Spinola (neapolitanisch), sämmtlich nur aus je einem Bataillon bestehend, mit Ausnahme des Regimentes Bonesana, welches deren zwei zählte; ferner noch 24 Infanterie-Bataillone und in den Garnisonsplätzen eine Anzahl Frei-Compagnien in der

Stärke von etwa je 100 Mann. Für das Jahr 1702 wurden noch 20 neue Bataillone errichtet.

Die Stärke der Cavallerie-Regimenter war sehr verschieden. Auch diese waren grösstentheils in den italienischen und niederländischen Provinzen Spaniens geworben, doch standen auch nationalspanische Reiter-Regimenter in Italien.

Das spanische Reiter-Regiment hatte wie das französische 2 bis 3, das Dragoner-Regiment 3 bis 4 Escadronen, deren jede durchschnittlich zu 120 Mann in 4 Compagnien berechnet werden kann.

An spanischer Cavallerie war 1702 vorhanden:

Garde mit 3 Escadronen, die 1. der chevaux gris, die 2. der chevaux noirs, die 3. der chevaux bais, dann die Reiter-Regimenter Sesto, Trivulzio, Copola (?), Val de Fuentes mit je 3, ferner Fourneaux, Noirmont, Toulongeon, Gaetano, Chimay, Sicile, Fraula, Hartmann, Peñalosa, Ribaucourt, Berghes, Grigny, Brancaccio, Chaconne, sämmtlich zu je 2 Escadronen, dann die Dragoner-Regimenter Stato di Milano, Monroy, Richebourg, Valansart, Ferrara, sämmtlich mit je 3 Escadronen.

Die Artillerie war nach Art der französischen in Bataillone getheilt, deren je eines bei den beiden spanischen Armeen in Italien und den Niederlanden stand.

Die spanische Streitmacht zu Lande im Jahre 1702 kann daher beiläufig berechnet werden mit:

55 Bataillonen Infanterie . . .	35.750	Mann
43 Escadronen schwerer Reiter .	5.160	„
15 Escadronen Dragoner . . .	1.800	„
2 Bataillonen Artillerie	1.000	„
zusammen	43.710	Mann Sollstand.

In Spanien selbst befanden sich auch zu dieser Zeit sehr wenige reguläre Truppen.

Die Hafenstädte hatten kleine Besatzungen; im Uebrigen war es möglich, fallweise Landesvertheidigungs-Compagnien aus der Bevölkerung aufzubieten, so wie einige Reiterei aus den Landedelleuten zu formiren.

Die spanische Flotte war vollkommen verfallen. Für die starke Handelsflotte gab es keinen ausgiebigen Schutz mehr, und bei der riesigen Ausdehnung des spanischen Besitzes war das Bestehen einiger weniger Kriegsschiffe, darunter Nuestra Señora de la Merced mit 36, la Trinidad mit 34, la Capitaña mit 50 Geschützen, ein kleines Galeerengeschwader, 25 bis 30 Gallionen und einige armirte leichte Schiffe, völlig unzureichend.

Die Kriegsmacht Frankreichs.

Das Landheer *).

Aufbringung und Stärke des Heeres.

Unter Heinrich IV. (1589—1610) hatte die stehende Armee Frankreichs nur aus 20 Compagnien französischer Garde (2000 Mann), 3 Compagnien Schweizer Garde (600 Mann), 20 Compagnien des Regimentes Picardie (720 Mann), und noch 800 Mann anderer Infanterie-Regimenter, an Cavallerie aus 4 Compagnien Gardes du Corps (440 Reiter), 19 Compagnien Gendarmen (1640 Reiter), 3 Compagnien Chevauxlegers (429 Reiter) und 128 Schützen zu Pferd bestanden.

Diese 6757 Mann hatten den Kern der französischen Streitkräfte gebildet, welcher stets durch Neuformationen nach dem Bedarfe verstärkt wurde. Theils waren es Parteigänger und Bandenführer, die mit ihren Leuten in des Königs Dienst traten, theils unternahmen erfahrene Kriegshauptleute Neuwerbungen, besonders in der Schweiz und in Deutschland, theils endlich erfolgten Aufgebote des Adels mit ihren Lehensleuten und Hörigen.

Ludwig XIII. (1610—1643) hob die Zahl seiner stehenden Truppen auf etwa 30.000 Mann. Die Ergänzung geschah stets durch Werbe-Unternehmer, durch die Hauptleute, welche ihre Compagnien gegen Pauschalbeträge aus der Staatscasse anwarben.

Diesen geworbenen französischen Compagnien fügten sich dann auch die Reste der in Auflösung begriffenen Condottieri-Truppen und der Banden der verschiedenen gewerbsmässigen „Capitaine“ an. Zu der Elite des Heeres zählten die Wallonen und Schweizer so wie die deutschen Reiter.

Richelieu fasste den Plan einer nationalen Reserve-Armee. Er wollte aus dem Kerne des Volkes eine Ergänzung der Kraft des stehenden Heeres schaffen und suchte hiefür eine gesetzliche Form. Der Cardinal hatte gehofft, 60.000 Mann aus dem Bauern- und Handwerkerstande mobilisiren zu können. Im Jahre 1636 geschah eine

*) Hiezu Tafel X.

erste Aushebung von 3000 Mann in Paris. Die Hindernisse aber, die ein so sehr den Gewohnheiten und Anschauungen der Bevölkerung widerstrebendes Gesetz fand, waren zu gross, als dass dasselbe hätte wirklich ganz durchgeführt werden können; man liess es fallen. Es wurde an dessen Stelle die freiwillige Werbung im Lande, in für jedes Regiment bestimmten Bezirken eingeführt: Das „racolement".

Die Bedeutung, welche dieses Wort nach und nach in der Sprache erhielt, nemlich den Begriff der listigen und betrügerischen Verlockung zum Soldatendienste und die Bezeichnung Seelenverkäufer, welche dem „racoleur" entspricht, charakterisirten treffend genug diese Art der Truppenergänzung, aus der die Armeen Condé's und Turenne's hervorgingen. Die Anwerbungen geschahen auf drei Jahre, die Leute konnten sich darnach reengagiren lassen.

Als der Bedarf an Streitern stieg, indem die Kriege Ludwig XIV. seine Heere nach allen Seiten in Anspruch nahmen, genügte diese Ergänzungsweise nicht mehr, schon der Langsamkeit wegen, mit der sie naturgemäss vor sich gehen musste.

Der Aufruf an die königlichen Lehensträger und Vasallen, sich persönlich an der Spitze ihrer Lehensleute und Leibeigenen gerüstet zur Kriegsfolge zu stellen, der „Ban" und „Arrièreban" bestand zwar zu Ende des 17. Jahrhunderts noch immer zu Recht. Der Adel sollte in diesem Falle zu Pferd erscheinen. Es war somit eine Art von berittenem Landsturm durch diese Institution erhalten, über deren rechtliche Definition indessen unter Ludwig XIV. schon sehr verschiedene Anschauungen herrschten. Von dem Aufgebote waren nur die Geistlichen befreit, doch hatten sie als Gegenleistung Kriegssteuern zu bezahlen.

Ludwig XIV. versprach sich jedoch von diesem Aufgebote nur geringen Erfolg und berief es daher auch nicht ein. Wer vom Adel dienstfähig war, der stand ohnehin im Heere, für den Ban waren höchstens noch bejahrte Familienhäupter aufzubringen oder junge Schwächlinge, die man im Heere nicht hatte unterbringen können.

Die Aushebung des Fussvolkes der Bauern und Städtebewohner zeigte sich hingegen viel werthvoller, und die „Miliz-Bataillone" bildeten einen wesentlichen Bestandtheil der französischen Wehrkraft.

Das nach alter Weise aufgeworbene französische Heer hatte im Jahre 1666 schon eine Stärke von ungefähr 140.000 Mann erreicht und bestand aus:

30	Compagnien französischer Garde	3000	Mann
10	„ Schweizer Garde	2000	„
8	„ Garde-Reiterei, die „Maison du roi" .	1908	„
46	Infanterie-Regimentern	83.157	„

13	Fremden-Regimentern	26.250	Mann
80	Cavallerie- „	11.384	„
2	Dragoner- „	985	„
50	Frei-Compagnien	10.000	„

ferner noch aus 12 Compagnien Artillerie, einem Regimente „Fusiliers du roi", einem Regimente Bombardiers und einer Compagnie Mineurs.

Noch im selben Jahre brachte der König durch die freiwillige Werbung das Heer auf 180.000 Mann. Aber 1688 schon griffen Ludwig XIV. und sein berühmter Kriegsminister Louvois die Idee Richelieu's wieder auf.

Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf sollten je nach ihrer Bevölkerungsziffer eine gewisse Anzahl Leute ausrüsten und für zwei Jahre zu Kriegsdiensten stellen. Aus diesen Leuten wurden nun Provincial-Miliz-Regimenter errichtet.

Solche Aushebungen lieferten jährlich etwa 25.000 Mann.

Die Miliz-Regimenter waren ursprünglich nur zur Besetzung der festen Plätze, für die Garnisonen und für die Küstenbewachung bestimmt. Der Milizmann war übrigens für die zwei bedungenen Jahre effectiver Soldat, und es darf diese Institution in keiner Weise mit einer Nationalgarde oder Aehnlichem verwechselt werden.

Die Pfarre, aus der der Soldat kam, musste ihn equipiren und die Kosten, selbst für die Bewaffnung, tragen. Der König ernannte die Officiere, und es wurde hiebei fast ausschliesslich auf den Adel und die reiche Bürgerschaft des betreffenden Bezirkes reflectirt.

Im Jahre 1688 konnten aus den ausgehobenen 25.500 Mann 30 Miliz-Regimenter formirt werden, die nach dem Frieden von Ryswik wieder nach Hause entlassen wurden. Die nächsten Milizaushebungen, 1700 und 1701, waren bezüglich ihrer Verwendung wesentlich von den früheren unterschieden.

Der König brauchte Truppen für seine offensiven Absichten, er musste daran denken, die nationale Kraft dem operirenden Heere dienstbar zu machen. Die Milizen wurden nun zur Completirung der Feld-Bataillone verwendet, und in jenen Bezirken, in denen ein genügender Ueberschuss an Leuten sich vorfand, wurde ferner aus diesem für die betreffenden Linien-Regimenter ein zweites Bataillon formirt, welches vollständig in den Rahmen des Regimentes trat.

Die Ordonnanz von 1701 regelte diese immerhin drückend erscheinende Massregel dahin, dass sie die Losung unter den Stellungspflichtigen einführte und einen Loskauf um den Betrag von 75 Francs gestattete.

Die Cavallerie ergänzte sich nur aus der Freiwerbung; für sie bestanden keine miliz- oder landwehrähnlichen Einrichtungen.

Die letzten Jahre des 17. Jahrhunderts, zwischen dem Ryswiker Frieden und dem Beginne des Successionskrieges waren eine Zeit erneuerter, tiefeingreifender Reformen im französischen Heerwesen; als deren Ergebniss bestand die französische Armee im Frühjahre 1701 aus:

219	alten Infanterie-Bataillonen mit Einrechnung von 30 Comp. französischer und 10 Comp. Schweizer-Garde, zusammen	circa	128.000 Mann
100	neuen Infanterie-Regimentern à 1 Bataillon . . .		58.500 „
57	Miliz-Bataillonen, zu Feld-Bataillonen umgewandelt	circa	33.300 „
	Frei-Compagnien	„	4500 „
25	Compagnien der Garde-Reiterei *)	„	3200 „
80	Cavallerie-Regimentern	„	21.100 „
40	Compagnien Carabiniers		800 „
20	Dragoner-Regimentern		7200 „

Die Gesammtstärke der französischen Armee an Garden, Infanterie und Cavallerie betrug somit in dieser Zeit rund 250.000 Mann, hiezu kamen noch: Das Regiment Royal-Fusiliers, die Artillerie, bestehend aus 90 Compagnien, das Regiment Royal-Bombardiers mit 14 Compagnien und 2 Compagnien Mineurs.

Die Ergänzung der Artillerie geschah durch ausgewählte Leute der Infanterie-Regimenter.

Der Pferdebedarf des Heeres wurde grossentheils aus dem Auslande, namentlich aus Deutschland, durch Lieferungsverträge mit Unternehmern und durch Handeinkauf der Regimenter selbst gedeckt.

Der spanische Erbfolgekrieg rief zahlreiche Neuerrichtungen von Regimentern hervor.

Die Aufbringung der französischen Truppen war aber, in Folge der

---

*)	4	Compagnien Gardes du corps à 350 Mann	1400 Mann
	1	Compagnie Gendarmes de la garde	200 „
	16	Compagnien Gendarmerie à 50 Mann (u. z. schottische, englische, burgundische, flämische Gendarmes; die übrigen Compagnien führten die Namen des Königs, der Königin, des Dauphins und der Prinzen des königl. Hauses) . . .	800 „
	1	Compagnie Chevauxlegers	200 „
	1	„ Grenadiers à cheval	120 „
	1	„ Mousquetaires gris	250 „
	1	„ „ noirs	250 „

Diese Garde-Reiter-Compagnien sind indessen als Escadronen zu betrachten, und erscheinen auch so in den Ordres de bataille.

beginnenden Entvölkerung des Landes, allmälig immer schwieriger geworden. Man berechnete, dass sich die Einwohnerzahl Frankreichs in der Zeit vom Jahre 1682 bis zum Schlusse des Jahrhunderts um 2 bis 3 Millionen vermindert habe. Es war daher ganz besonders schwer, für die schlecht bezahlte Infanterie Werbungen mit Erfolg durchzuführen. Der König half sich, indem er die effective Recrutenstellung durch die Gemeinden verfügte. Etwas leichter wurde die Aufbringung der Reiterei, da hier wieder wesentlich die Opferwilligkeit des Adels dazu beitrug, Leistungen zu erzielen, die der Staat nicht mehr herbeizuführen vermocht hätte.

Der König gab für das Cavalleriepferd mit Sattel und Zeug 150 Livres, für das Dragonerpferd 120 Livres, in Wirklichkeit war aber kein schweres Pferd mehr in Frankreich unter 4—500, kein leichteres Dragonerpferd unter 350—380 Livres zu bekommen.

Die fremden Truppen im Solde Frankreichs wurden in den letzten Kriegen mit beiläufig 90.000 Mann beziffert. Davon waren 33.000 Mann Schweizer, 17.000 Irländer, 12.000 Deutsche, 13.000 Italiener, 8000 Wallonen und in früheren Jahren auch 8000 Mann fremder Reiterei, die aber aufgelöst wurde, und nur in drei deutschen Dragoner-Regimentern, dann in den dem kaiserlichen Heere nachgeahmten Huszaren und Croaten fortbestand.

Die Schweizer-Regimenter konnte man nur mit Mühe voll erhalten, Zürich und Bern wollten keine Recruten mehr geben. Im Jahre 1702 waren diese Regimenter noch etwa 16.000 Mann stark, aber kaum 10.000 Schweizer darunter, das Uebrige waren Deutsche und Savoyarden.

Für den Unterricht der neu angeworbenen Truppen galt als Princip Milde und Geduld, ebenso aber die Pflicht für die Officiere, stets bestrebt zu sein, in den jungen Soldaten das moralische Element zu heben, „de leur inspirer en toutes occasions des sentiments d'honneur et de gloire".

Zur Heranbildung des Officiers-Nachwuchses bestanden unter Ludwig XIV. für die adelige Jugend von 14—25 Jahren nebst dem schon 1607 errichteten Collegium in La Flêche, die von Richelieu geschaffene Kriegs-Academie zu Paris; dann 9 Cadeten-Compagnien in Tournay, Cambrai, Valenciennes, Charlemont, Longwy, Metz, Strassburg, Bésançon, später auch eine in Neu-Breisach. Die Cadeten wurden auf Staatskosten erhalten und genossen ausser in den militärischen Fächern noch Unterricht in der Mathematik, in der deutschen Sprache, im Zeichnen und im Tanzen. Diese Cadeten-Compagnien mussten indessen während

der Stürme des Successionskrieges, die jene Schulstationen bald in den Kriegsschauplatz zogen, wieder aufgelöst werden. Später wurden dann Cadeten bei den einzelnen Regimentern zugelassen, die mit dem Range des gemeinen Soldaten gewisse kleine Vorrechte verbanden, und auf dem Wege practischer Schulung den Officiersgrad erreichen konnten. Zur Ausbildung von Artillerie-Officieren bestanden 7 Artillerie-Schulen.

Befehlgebung und Militär-Hierarchie.

Der König war der oberste Kriegsherr des gesammten französischen Heeres. Für die militärischen Angelegenheiten stand ihm der „Conseil de guerre" zur Seite, bestehend aus den Prinzen, den Marschällen und einzelnen speciell berufenen General-Lieutenants der Armee.

Der Beginn des Successionskrieges fand folgende Generale im Range von Marschällen von Frankreich: Graf Choiseuil, Herzog von Villeroy, Marquis Joyeuse, Marquis Boufflers, Graf Tourville, Herzog von Noailles, Nicolas de Catinat.

Als stabile Regierungsbehörde für Kriegsangelegenheiten fungirte das Kriegsministerium (der Kriegsminister und Secretär der Kriegsbehörde). Der eigentliche Kriegsminister seines Landes war, namentlich nach Louvois' Tode, allerdings Ludwig XIV. selbst; seine Ideen, seine Kraft beherrschten dieses Verwaltungs- und Organisationsgebiet ebenso, wie alle anderen. Der ernannte Kriegsminister war daher thatsächlich nur ausführendes Organ, immerhin aber war er der Mittelpunct der ausserordentlich centralisirten französischen Heeres-Administration.

In den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts hatte der Marquis de Barbesieux die Stelle eines Ministers und Kriegs-Secretärs bekleidet, nach seinem Tode 1701 folgte ihm der Staatsminister und Controleur der Finanzen, Chamillart.

Das Land war militärisch in 36 (nach anderen Quellen 33) Gouvernements eingetheilt, überdies bestanden in den wichtigeren festen Plätzen eigene Gouvernements. Als Militär-Chefs functionirten höhere Generale mit dem Titel Gouverneurs, General-Lieutenants oder auch Königs-Lieutenants.

Es erscheint hiedurch eine Art Territorial-Eintheilung in Militärbezirke, die allerdings in erster Linie die zahlreichen festen Plätze im Lande betraf.

Eine hervorragende Schöpfung Ludwig XIV. waren die Inspectoren und Directoren der einzelnen Waffengattungen.

Den Inspectoren, von welchen 8 für die Infanterie und 6 für die Cavallerie bestimmt waren, wurde eine discretionäre Gewalt über die Obriste

und die Officiere ihrer Waffengattung verliehen; über ihnen standen die acht General-Directoren der Armee; vier derselben hatten die Oberaufsicht über die Infanterie, die vier übrigen über die Reiterei und die Dragoner.

Von ihrer Inspection ausgenommen war nur die Maison du roi, die Fussgarden und das Infanterie-Regiment du Roi, deren Inspection sich der König selbst vorbehielt.

Die Directoren und die ihnen untergebenen Detail-Inspectoren hatten jährlich wenigstens zwei Revuen über die Truppen ihres Bezirkes zu halten, eine im Frühjahre, die zweite vor dem Beziehen der Winterquartiere, wobei die Truppenausbildung, der Stand, die Bewaffnung und Bekleidung, dann bei der Cavallerie die Pferde einer genauen Untersuchung unterzogen wurden. Ferner hatte der Inspector hiebei die vorkommenden Klagen und Beschwerden anzuhören und zu schlichten.

Es war Grundsatz, dass der etwa nothwendig erscheinende Tadel niemals den Hauptleuten vor ihrer Truppe oder vor Untergebenen ausgesprochen werde, auch sollte die Ermahnung der Inspectoren in keiner Weise kränkende Worte enthalten, „denn sie sind für Officiere unerträglich“ *). Dafür aber hatten die Inspectoren das Recht, bei mehrfach constatirter Nachlässigkeit eines Capitäns, denselben ohne Weiteres zu cassiren.

Im Allgemeinen war die französische Armee mit einer übergrossen Zahl höherer Stellen dotirt, so dass sich dem Einzelnen kein genügender Wirkungskreis bot, und es hielten sich in den Hauptquartieren der Feld-Armeen Würdenträger auf, welchen keine andere Beschäftigung zukam, als am Tage der Schlacht tapfer mit einzuhauen, wie jeder andere französische Krieger. Diese Stellen und der grosse Befehlshaber-Apparat dienten dem Könige zur Versorgung des zahlreichen, grossentheils wenig bemittelten Adels, dessen Interessen dadurch um so fester mit jenen des Souverains verknüpft wurden.

Die eigentlichen Chargengrade der französischen Armee waren, abgesehen von den Functions-Titeln, folgende: Maréchal de France (Feldmarschall), Lieutenant-général (General-Lieutenant), Maréchal de camp (General-Wachtmeister), Colonel oder Maître de camp (Obrist), Lieutenant-colonel (Obristlieutenant), Major (Obristwachtmeister), Capitaine (Hauptmann oder Rittmeister), Capitaine-lieutenant (Stellvertreter des Stabsofficiers im Commando seiner Leib-Compagnie, Capitän-Lieutenant), Lieutenant, Souslieutenant (Unterlieutenant), Cornet oder Enseigne (Fähndrich), Maréchal des logis (Wachtmeister), Sergeant (Feld-

*) Guignard, L'école de Mars, Paris 1725, I. 203.

webel), Brigadier und Caporal (Unterofficier), Anspessade (Gefreiter), Cavalier oder Maître (der gemeine Reiter), Dragon, Soldat (die niederste Sold-Classe).

Die Functions-Titel der Generalität erscheinen vielfach wechselnd, oft nur in einem einzelnen Falle für einen speciellen Auftrag des Königs verliehen, oder um den Rang des Betheilten unter den übrigen Würdenträgern gleicher Charge zu präcisiren. Es kommen vor: Capitaine-général als zunächst dem Marschall rangirend, Grand maître d'artillerie, „Feldzeugmeister", Colonel-général de la cavalerie, Colonel-général des Suisses, Colonel-général des dragons, oder auch Maitre de camp général de la cavalerie etc., der älteste Obrist seiner Waffe beim Heere. Ebenso vielfach waren die Functions-Titel des Stabes und der Beamten.

Die General-Lieutenants der operirenden Armee hatten kein organisationsmässig bestimmtes Commando; sie erhielten durch den Général en chef den Befehl über einen Flügel, über ein ganzes Treffen, über die Reserve u. s. w. und bildeten den Kriegsrath des Obergenerals. Die „Maréchaux de camp" leiteten die Lagerung oder Cantonnirung der Truppen nach den Befehlen des Obergenerals, sie befehligten den Wach- und Vorpostendienst, und es übernahm zu diesem Zwecke abwechselnd einer dieser Generale den Dienst „du jour". Im Gefechte functionirten sie als Gehülfen der General-Lieutenants. Das Amt der Obrist-Brigadiers ist durch ihren Namen gekennzeichnet. War eine Brigade durch den Obristen des ältesten Regimentes dieser Brigade commandirt, so führte die Brigade als solche den Namen dieses Regimentes, was besonders bei der Infanterie der Fall war, wo die Brigaden in der Regel nur unter dem Namen der alten Regimenter erscheinen.

Auch bei der Cavallerie wurde der Name eines Regimentes, dessen Inhaber der König selbst, oder einer der Prinzen, oder der älteste Obrist der Cavallerie etc. war, als Brigade-Name gebraucht; war dies aber nicht der Fall, so galt der Name des wirklichen Brigadiers als Brigade-Bezeichnung.

Der „Major-général de l'armée" hatte eine Stellung, die ungefähr dem heutigen General-Adjutanten eines operirenden Heeres gleichkommt. Der „Maréchal-général des logis de l'armée" ist der General-Quartiermeister im engeren Sinne. Es gab solche Functionäre für die Infanterie, Cavallerie und die Dragoner des Heeres. Diese Stellung ist in keiner Weise mit der Function eines eigentlichen Generalstabes zu verwechseln, den das französische Heer Ludwig XIV. als feststehend organisirt nicht besass, und den sich die commandirenden Generale aus den ihnen geeignet scheinenden Persönlichkeiten selbst zusammenstellten. Zum

grossen Hauptquartier gehörten weiter der Artillerie-Chef der Armee, ein höherer General und der Ingenieur-Chef.

Der „Vaguemestre-général“ war der Trainleiter der Armee.

Bei jeder Brigade befand sich ein „Major de brigade“, eine Art Generalstabs-Officier oder Brigade-Adjutant. Sein Rang entsprach ungefähr dem eines Capitäns.

Der „Capitaine des Guides“ hatte die Verpflichtung, stets etwa 40 bis 50 ortskundige Einwohner gesammelt zu halten, die als Boten und Wegweiser für den Truppenmarsch zu dienen hatten. Ausserdem lag ihm die Recognoscirung aller Wege im Umkreise von 3 bis 4 Meilen vom jeweiligen Lagerplatze des Heeres ob.

Mit der Menge der „Aides de camp“ (Adjutanten) pflegte man zur Zeit des Successionskrieges im französischen Heere geradezu Missbrauch zu treiben. Die Adjutantenstellen waren zahllos, ohne dass die sehr jungen Officiere, die dazu verwendet wurden, irgendwie einen wesentlichen Nutzen hätten gewähren können. Ihr Amt war sehr oft reine Protectionssache, und ihre Pflicht so ziemlich mit der persönlichen Ergebenheit für ihren Chef erfüllt.

Diese persönlichen Beziehungen gingen allerdings manchmal über jede vernünftige Grenze hinaus; Ehre und Menschenwürde selbst wurden geopfert, um eine Ergebenheit darzuthun, wie sie z. B. der Herzog von Vendôme forderte, und wie sie seine Adjutanten, junge Officiere und Pagen, im Interesse ihres Fortkommens zu beweisen sich beeiferten*).

Zum „Intendant de l'armée“ wurde in der Regel der Chef-Intendant der dem Kriegsschauplatze zunächst liegenden Provinz ernannt; wahrscheinlich, weil der König bei diesem die genaueste Kenntniss des Landes voraussetzte. In seiner Hand vereinigte sich die Leitung der Natural- und Geldverpflegung, die Polizei und die Justizpflege. Der Intendant de l'armée hatte eine angesehene Stellung im Heere und wurde auch stets dem Kriegsrathe der Generale beigezogen.

Die „Commissaires de guerre“ wurden vom Intendanten mit den Details der Verpflegung betraut; einem derselben war die Obsorge für die Beischaffung des Brodes, einem anderen die des Fleisches übertragen, ein dritter hatte die Schlächtereien zu überwachen u. s. w.

Kriegscommissäre wurden auch bei den Spitälern gewissermassen als Verwalter eingetheilt; sie führten geschäftliche Verhandlungen mit dem Feinde über die Auswechslung oder Auslösung von Gefangenen, und trieben die ausgeschriebenen Contributionen ein.

Bei den Truppen sowohl als im Hauptquartiere waren ferner

*) Mémoires du duc de Saint-Simon, Paris 1856. III. 259.

„Aumôniers“ (Feld-Capläne und Feld-Geistliche) eingetheilt. Die Auswahl derselben war nicht immer glücklich, und man wünschte sehr, diese Geistlichen unter strenger kirchlicher Disciplin zu sehen, da sie vielfach sich nur aus Elementen ergänzten, die, in ihren Pfarreien und Aemtern unmöglich geworden, ihr durchaus nicht vorwurfsfreies Leben nun bei der Armee fortzusetzen suchten.

Mit der Verwaltung der Kriegs-Casse war der „Trésorier“ mit seinen Commis beauftragt. Bei jeder Armee befand sich ein solcher Schatzmeister.

Ein halb militärischer Functionär war der „Directeur-général des vivres“, ein Bevollmächtigter, welchen die grossen Speculanten, in deren Händen meist die Lebensmittel-Lieferung lag, dem Hauptquartiere folgen zu lassen verpflichtet waren. Diese Institution hatte den Vortheil, dass dem Feldherrn stets eine Persönlichkeit zu Handen war, die für nachlässige oder betrügerische Lieferungen persönlich verantwortlich gemacht werden konnte. Dieser Bevollmächtigte hatte indessen auch directe Amtsverrichtungen, als: Die Aufstellung der Zu- und Abfuhr-Transporte, die Errichtung der Backöfen und die Verwendung der Mühlen.

Der „Prévôt-général de l'armée“ hatte die Function des Generalgewaltigen anderer Armeen. Ihm stand eine eigens errichtete berittene Schützen-Compagnie zur Verfügung, die wie die Cavallerie ausgerüstet und mit Dragonerschuhen versehen war. Zum Stabe des Prévôts gehörten noch 2 Lieutenants und 2 Exempts, dann ein königlicher Procurator und 2 Greffiers. Der Prévôt-général hatte den Rang eines Obristen; er fungirte gleichzeitig als Notar der Armee. Testamente, Heirathsverträge, Schuldverschreibungen u. s. w., die bei der operirenden Armee gemacht wurden, gingen durch seine Hand. Ihm lag ferner die Oberaufsicht über Marketender und Kaufleute ob, und er durfte von ihnen eine Steuer einheben, die ihm ein nicht unbedeutendes Einkommen sicherte.

Der Post-Director des Hauptquartiers hatte einen Commis als Gehülfen; bei jedem Regimente war ausserdem eine verlässliche Persönlichkeit mit der Uebernahme und Ausgabe der Briefe betraut.

Die Infanterie.

Die Regimenter hatten unter sich einen bestimmten Rang, für den ihre Errichtungszeit massgebend war. Dieser Rang involvirte für die ältesten Regimenter das Vorrecht, am rechten Flügel oder im Marsche an der Tête eingetheilt zu werden. Alle Regimenter, mit Ausnahme der

Garden, führten als Bezeichnung den Namen des Inhabers oder jenes Territorial-Bezirkes, in dem sie angeworben oder ausgehoben waren. Die schweizerischen, deutschen und irischen Regimenter, welche gleichfalls die Namen ihrer Chefs führten, rangirten hinter den französischen. Sie durften im Brigade-Verbande nie auf dem rechten Flügel stehen, ihre Commandanten und Officiere wurden bei gleichem Range unter den Befehl der französischen Officiere gestellt. Den vornehmsten Rang hatten die Regimenter Picardie, Piémont, Navarre, Champagne, Normandie, la Marine, welches letztere unter Cardinal Richelieu zu einem Land-Regiment umgeformt worden war. Diese Regimenter hiessen die „vieux régiments". Ihnen folgten Richelieu, Bourbonnais, Auvergne, Tallard, Boufflers, du Roi-Infanterie als die „petits vieux régiments".

Die französische Garde bestand nur aus Inländern, sie formirte 30 Compagnien zu je 100 Mann.

Die Schweizer-Garde war landsmannschaftsweise in 10, später 12 Compagnien zu je 200 Mann formirt. Der Canton Freiburg gab $3^1/_2$, Bern $1^1/_2$, Luzern 1, Zug $^1/_2$, Schwyz 1, Solothurn 2, Graubündten $2^1/_2$ Compagnien.

Die Zahl der Bataillone bei einem Infanterie-Regimente war verschieden. Während die alten Regimenter, so wie einige der neueren, wie Royal des Vaisseaux, Dauphin, la Reine, meist aus drei Bataillonen bestanden, hatten fast alle nationalfranzösischen Regimenter nur ein Bataillon, jene, denen noch ein Miliz-Bataillon zugewiesen war, deren zwei. Die Fremden-Regimenter formirten zwei bis drei Bataillone.

Mit Ausnahme der Garden hatte ein Infanterie-Bataillon in der Regel eine Grenadier- und 12 Musketier-Compagnien, jede zu 45 Mann. Eine Compagnie hatte an Chargen einen Hauptmann, einen Lieutenant und einen Unterlieutenant, zwei Sergeanten, drei Corporale und drei Gefreite „anspessades".

Der Stab eines Regimentes war gebildet aus einem Obristen, einem Obristlieutenant und einem Major nebst ihren Adjutanten. Wenn das Regiment mehr als ein Bataillon zählte, commandirte der Obrist das erste Bataillon, die anderen Stabsofficiere die übrigen. Die Mannschaft innerhalb der Regimenter war uniformirt, die Regimenter jedoch unter einander verschieden bekleidet.

Die Officiere trugen noch im Beginne des Successionskrieges nicht überall die Uniform, sondern überreich gestickte Röcke von abweichenden Farben. Erst allmälig nahmen sie die Regimentsfarben an.

Die Grundfarbe der Infanterie-Uniformen war weiss oder blau, bei den Schweizern roth; die Aufschläge der langen, weiten Röcke, die bis zum halben Schenkel reichenden Aermelwesten, die weiten, faltigen, beim

Knie gebundenen Beinkleider und die hohen Strümpfe waren verschiedenfarbig. Als Kopfbedeckung hatte der französische Infanterist einen runden, weichen Hut.

Als Dienstabzeichen trugen alle französischen Officiere, gleichviel welchen Ranges, den Ringkragen (hausse-col), und zwar jene der französischen Regimenter und der Irländer von vergoldetem, die Schweizer von versilbertem Kupfer, die Officiere der deutschen Regimenter von blankem Stahle. Ausserdem trugen die Officiere weisse Schärpen mit Goldfransen als Feldbinden um den Leib. Grad-Auszeichnungen bestanden eigentlich nicht. In manchen Regimentern war es üblich, dass die Subaltern-Officiere silberne, die Capitäne und Stabsofficiere hingegen zur Unterscheidung goldene Galons trugen.

Zur Ausrüstung des Infanteristen gehörte ein breites Wehrgehänge aus Kuhleder und ein breites, von links nach rechts getragenes Bandelier, an welchem eine lederne Patrontasche befestigt war, dann ein sackartiger Tornister. Jede Compagnie musste ferner durch die Mannschaft Infanterie-Pionnierwerkzeuge nach bestimmt vorgeschriebenen Mustern auf dem Marsche und im Felde tragen lassen.

In der Bewaffnung der französischen Infanterie ward während der letzten Jahre des 17. Jahrhunderts der Uebergang von der Pike zum Feuergewehre nahezu vollendet.

Die Franzosen gingen hierin weiter als die anderen Nationen, indem sie gleichzeitig die Muskete mit Luntenschloss ganz zu verdrängen und durch das neue, leichte, 116^{cm} lange Steinschlossgewehr mit Dillenbajonnet zu ersetzen trachteten, dessen Caliber einem Kugelgewichte von $^1/_{20}$ Pfund entsprach.

Bei der im Jahre 1672 erfolgten Vereinigung der Grenadiere in eigene Compagnien, waren zuerst an deren Stelle bei jeder Compagnie 4 Mann mit Flinten, statt mit Musketen bewaffnet, und ist diese Bewaffnung dann immer mehr ausgedehnt worden.

Beim Beginne des Krieges 1701 findet sich bei den französischen Feld-Armeen die Pike nicht mehr, obgleich sie erst 1703 ganz aus den Vorräthen der Gebrauchswaffen verschwand, aber vielfältig sind die Truppen noch mit der Muskete ausgerüstet.

Die Construction der Gewehre, der Musketen sowohl als der Flinten, war eine etwas solidere und in der äusseren Ausstattung sorgsamere, im Uebrigen aber der im kaiserlichen Heere gebräuchlichen sehr ähnlich.

Jeder Infanterist trug ausser dem Gewehre und Bajonnet auch einen Degen als Seitengewehr, statt dessen im Successionskriege bei den Grenadieren ein leicht gekrümmter Infanteriesäbel mit starkem

Griff und Stichblatt erscheint. Dieser Säbel erfreute sich jedoch im französischen Heere keiner Beliebtheit.

Die Munition wurde noch in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts in den altherkömmlichen eilf Holzkapseln am ledernen Bandelier, im Successionskriege aber bereits in der Patrontasche, die für 20 Schuss berechnet war, verwahrt.

Die Corporale waren wie die Gemeinen bewaffnet, die Sergeanten trugen den Degen und eine Hellebarde von 2.52 bis 2.84 Meter Länge.

Die Subaltern-Officiere der Musketiere hatten anfänglich Piken von 3·15 Meter Länge, später erhielten jene der Grenadiere und endlich alle Subaltern-Officiere der Infanterie Bajonnetflinten. Die Obriste, Obristlieutenants, Majore und Capitäne trugen eine leichte Partisane (Sponton), 2·2 bis 2·52 Meter lang. Ausserdem trugen alle Officiere den Degen, im kleinen Dienste und ausser Dienst auch den Stock.

Die Infanterie-Bataillone hatten in der Regel 3 Fahnen und da die meisten Regimenter nur aus je einem Bataillon bestanden, so war dessen Hauptfahne in der Regel zugleich die Leibfahne, „le drapeau colonel". Die beiden anderen Fahnen hiessen Ordonnanzfahnen. Bestand ein Regiment aus mehreren Bataillonen, so führte das Leib-Bataillon die Leib- und zwei Ordonnanzfahnen, die anderen Bataillone aber drei Ordonnanzfahnen.

Die Garde-Infanterie und die Fremden-Regimenter hatten bei jeder Compagnie eine Fahne. Die Obrist-Leibfahne der Garde war weiss, mit goldenen Lilien besäet, die Fahnen der anderen Compagnien blau mit einem weissen Lilienkreuz, durch welches das blaue Feld in vier Theile getheilt erschien.

Auch bei den anderen Infanterie-Regimentern war die Leibfahne weiss; an die hellblauen, mit einem goldenen und silbernen Lilienkreuz geschmückten Ordonnanzfahnen kamen weisse Fahnenbänder.

In den Obrist-Leibfahnen waren aber auch die Wappen der Obriste angebracht, ebenso wie die Tambours des Regimentes dessen Wappenfarbe in ihrer Uniform trugen. Oft waren die Fahnen auch mit Inschriften geschmückt.

Die Cavallerie.

Die Cavallerie-Regimenter bestanden aus je zwei bis drei Escadronen, die Dragoner-Regimenter zählten deren stets drei. Jede Escadron gliederte sich in vier Compagnien zu 30, bei den Carabiniers zu 20 Mann. Nur die Garde-Reiterei (maison du roi) hatte hievon abweichende Abtheilungsstärken. Dieselbe bestand durchgehends aus Edelleuten; ihre Officiere waren ausschliesslich vom Könige ernannt.

Das Cavallerie-Schützen-Corps „Carabiniers“ bestand aus je einer Compagnie von jedem Cavallerie-Regimente und war daher durch die wechselnde Zahl der letzteren häufigen Schwankungen in seinem Bestande unterworfen.

Das Cavallerie-Regiment wurde von einem Obristen commandirt, ferner befand sich bei demselben ein Obristlieutenant und ein Major. Die Compagnien hatten einen Capitän, einen Lieutenant, einen Cornet und einen Standartenträger, vier Wachtmeister, zwei Brigadiers, zwei mit Carabinern bewaffnete Schützen, einen Hufschmied und einen Trompeter im Stande.

Die Uniformen der Cavallerie waren grösstentheils blau mit rothen Aufschlägen. Die Reiter trugen sämmtlich Stulphandschuhe und hohe schwere Stiefel. Die Garde-Reiterei hatte eine prachtvolle Uniformirung, theils in rother, theils blauer Grundfarbe; die Gendarmen scharlachroth mit schwarzen Aufschlägen, goldenen Verzierungen, weissem Federschmuck auf den Hüten; die Gardes du corps türkisblau mit Silber, Aufschläge, Westen und Beinkleider roth, silberbordirte Hüte, die Bandeliere verschieden; die Mousquetaires ganz scharlachroth mit blauem Ueberwurfe, auf welchem auf Brust und Rücken Lilienkreuze angebracht waren.

Die Chevauxlegers trugen Goldbrocat-Westen, silberne Helme mit Federschmuck; die schottischen Gendarmen grün- und rothgewürfelte Röcke, den Plaid und den schottischen Schurz, den claymore.

Die Carabiniers hatten anfänglich Cürasse und Stahlhauben, welche jedoch um das Jahr 1700 schon abgelegt waren; ihre Uniform bestand in einer langen rothen Weste, blauem Rocke mit rothen Aufschlägen, hohen Stiefeln und dem bei der ganzen Cavallerie üblichen, leicht aufgekrämpten, runden Hute.

Der Cürass war in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von der ganzen französischen Cavallerie schon abgelegt, wurde aber in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts, abgesehen von den Dragonern, als Brustcürass wieder eingeführt. Als Kopfbedeckung trug die Cavallerie runde, weiche Hüte ähnlich jenen der Infanterie. Die Dragoner, welche zwar auch das Feuergefecht zu Fuss zu führen hatten, in der Regel aber doch wie die andere Reiterei verwendet wurden, trugen Schuhe, während die gesammte übrige Reiterei mit hohen Stiefeln ausgestattet war.

Die Abzeichen der Officiere waren bei der Cavallerie analog der Infanterie.

Im Jahre 1689 waren zum ersten Male durch einen ungarischen Emigranten Huszaren aus Ungarn in Frankreich aufgestellt worden;

sie verschwanden jedoch wieder, bis im Jahre 1702 aus ungarischen Deserteurs abermals Huszaren-Escadronen formirt wurden.

Ebenso bestand, wie die Dragoner verwendet, ein Regiment Royal-Croates, den kaiserlichen Croaten des 30jährigen Krieges nachgebildet

Zur Ausrüstung des Cavalleristen gehörte ein um den Leib getragenes ledernes Wehrgehäng. Die Grenadiere zu Pferd bildeten gewissermassen die Pionnier-Abtheilung der Garde-Reiterei, indem sie am Sattel befestigtes Schanzzeug trugen.

Die Bewaffnung bestand bei den Gardes du Corps in einer kurzen Muskete, zwei Pistolen und einem breiten Degen, bei den Gendarmen und Chevauxlegers in einem Degen und zwei Pistolen; die Mousquetaires führten das Dragonergewehr, Pistolen und gerade Säbel, Pallasche.

Die Cavallerie-Regimenter führten als Bewaffnung einen in der Klinge 87^{cm} langen Degen und die kurze Muskete, „Mousqueton".

Die Dragoner waren mit einem Gewehre, breitem Degen und mit zwei Pistolen ausgerüstet. Am Sattel hatte jeder Dragoner Schanzzeug befestigt.

Die Carabiniers hatten gleichfalls Degen und Pistolen, statt des glatten Mousquetons der anderen Cavallerie aber einen gezogenen Carabiner mit 81^{cm} langem Laufe. Diese Carabiner waren mit eisernen Ladstöcken versehen*). Die Subaltern-Officiere der Carabiniers führten einen kürzeren Carabiner.

Die Standarten der Gardes du corps hatten bei jeder Compagnie eine andere Farbe, weiss, grün, blau und gelb.

Die Standarten der Garde-Gendarmen führten als Devise einen Blitz und die Inschrift: „Quo jubet iratus Jupiter". Die Chevauxlegers führten den Blitz, die Giganten tödtend, mit der Inschrift: „Sensere Gigantes**)".

Die Mousquetaires führten sowohl Fahne als Standarte in den Königsfarben. Die Fahnen der Compagnie der Mousquetaires „gris" trugen eine Bombe, die in eine brennende Stadt fällt, mit der Inschrift: „Quo ruit est lethum", die Mousquetaires „noirs" einen Schanzkorb und: „Alterius Jovis altera tela".

Die schottischen Gendarmen führten in der Standarte einen grossen levrier mit dem Motto „In omni modo fidelis", die englischen Gendarmen eine Sonne, zu der sich acht Adler erheben: „Tuus ad te nos vocat ardor".

---

*) Surirey de Saint Remy, Mémoires d'artillerie, Paris 1707, 2. Édition II. 327.

**) Guignard, L'école de Mars, Paris 1725, I. 447.

Die Gendarmen und Chevauxlegers der Königin führten die vereinigten Wappen von Frankreich und Spanien in den Standarten mit dem Motto: „Seu pacem, seu bella gero".

Die Garden des Dauphins hatten als Fahnenbild ein stürmisches Meer mit einem Schiffe und drei spielenden Delphinen mit der Devise: „Sunt pericula ludus".

Die von Anjou führten zwei Bäume mit einem strahlenden Sterne und: „Virtute autorem refert", die von Orléans eine platzende Bombe und: „Alter post fulmina terror".

Die Carabiniers führten als Fahnen-Devise des Königs Wahlspruch: „Nec pluribus impar".

Die Standarten der übrigen Cavallerie waren, den Farben und Wappensymbolen nach, ähnlich den Fahnen der Infanterie.

Jede Escadron führte zwei Standarten, die von je zwei Reitern besonders escortirt wurden.

Die Pauken kamen erst nach und nach bei der französischen Cavallerie in Gebrauch. Anfänglich wurde nur jenen Regimentern solche zu führen gestattet, welche sich derlei Instrumente vom Feinde erobert hatten; nach und nach ging man von dieser strengen Regel ab; jedes Regiment bekam ein Paar Heerpauken. Auf dem Marsche hatten vier Reiter mit schussfertigem Gewehr vor denselben zu reiten.

Die Artillerie.

Ludwig XIV. that Ausserordentliches für die Hebung des wissenschaftlichen und fachmännischen Strebens in der Artillerie. Dem Zunftwesen in derselben, wie er es bei seinem Regierungsantritte vorgefunden, setzte er Fachschulen entgegen, die in Montesson (1674) und Douay (1679) aufgestellt wurden. Ausserdem wurden in allen Artillerie-Stationen, deren wichtigste Metz, Strassburg, Grenoble, Perpignan und Lafère waren, theoretische Mannschaftsschulen abgehalten.

Wie für die theoretische Ausbildung, so sorgte der König auch für die Hebung des militärischen Geistes der Artillerie, welche er dadurch zu einer wirklichen Truppe machte. Die französische Artillerie, bis dahin fast zurückgeblieben gegen jene anderer Mächte, gewann in fachlicher Hinsicht unter Ludwig XIV. in überraschender Weise; ihre taktische Verwendung hielt jedoch mit ihrer inneren Entwicklung nicht gleichen Schritt.

Das Artillerie-Füsilier-Regiment bestand aus den Kanonier-Compagnien zur Bedienung des Feldgeschützes, aus den Pionnier-Compagnien, Sapeurs genannt, welche zur Eröffnung der Communicationen für die

Artillerie bestimmt waren, aus den Füsilier- und Grenadier-Compagnien zur Geschützbedeckung, endlich aus den Arbeiter-Compagnien für den Materialdienst. Das Bombardier-Regiment war für den Festungs- und Belagerungsdienst bestimmt.

Hiezu kamen dann noch die Mineur-Compagnien.

Als Küsten-Artillerie und zur Küstenbewachung bildete Ludwig XIV. ein Miliz-Corps in der Stärke von 21.600 Mann, in 102 Divisionen mit 418 Compagnien zu 50—100 Mann, die „Canonniers garde-côtes".

Die Artillerie-Officiere hatten auch den Pontonnierdienst zu besorgen, und das Brücken-Material gehörte zur Artillerie.

In Betreff des Geschütz-Materiales war das Streben der französischen Artillerie dahin gerichtet, dasselbe leichter und beweglicher zu machen. Ihre Geschütze waren auch thatsächlich nicht nur minder schwer als die deutschen, sondern auch bezüglich der Anzahl der Caliber einfacher. Die Caliber der Kanonen wurden nach Pfunden der entsprechenden Eisenkugeln, jene der Wurfgeschütze nach Zollen*) des Durchmessers benannt. Zum Laden bediente man sich fast allgemein der Patronen aus Papier, Leinen und hauptsächlich aus Pergament. Seit 1683 war das Schleppseil im Gebrauche und dadurch das Feuern im Avanciren und Retiriren wesentlich erleichtert.

St. Remy**) führt folgende Geschütz-Gattungen an:

Canon de France (32-Pfünder), Länge des Rohres sammt Traube: 11′ 1″; Gewicht: 6200 Pfund; Kernschuss: 600, Bogenschuss: 6000 Schritte.

Demi canon d'Espagne (24-Pfünder), Länge: 11′ 1″; Gewicht: 4700 Pfund; Kernschuss: 800, Bogenschuss: 6000 Schritte.

Demi canon de France („Coulevrine" 16-Pfünder), Länge: 10′ 10″; Gewicht: 4100 Pfund; Kernschuss: 800, Bogenschuss: 8000 Schritte.

Quart de canon d'Espagne (12-Pfünder), Länge: 10′ 9½″; Gewicht: 3400 Pfund; Kernschuss: 450, Bogenschuss: 5000 Schritte.

Quart de canon de France („Bâtarde" 8-Pfünder), Länge: 10′ 7″; Gewicht: 1950 Pfund; Kernschuss: 400, Bogenschuss: 4500 Schritte.

La moyenne (4-Pfünder), Länge 10′ 7″; Gewicht: 1300 Pfund; Kernschuss: 300, Bogenschuss: 3000 Schritte.

---

*) 1 alter Pariser Fuss = 12 Zoll = 144 Linien = 0·324839 Meter. 1 Toise = 6 alte Pariser Fuss.

**) Surirey de Saint-Remy, Mémoires d'artillerie, 2. Édition, Paris 1707.

Le faucon (¼—2-Pfünder), Länge 7′; Gewicht: 150 bis 800 Pfund; Kernschuss: 150, Bogenschuss: 1500 Schritte.

Seit 1679 kamen die kurzen 8- und 4Pfünder, „canons de nouvelle invention", auch „à l'Espagne" oder „à la Portugaise" genannt, aus Spanien nach Frankreich. Anfänglich waren deren Rohre nur 1½ Schuh lang, so dass sie ohne Ladezeug blos mit den Händen geladen und gereinigt werden konnten. Dieselben hatten eine kugelförmige Kammer, welche durch einen cylindrischen Hals mit dem Fluge in Verbindung stand. Sie trugen sehr weit, trafen aber schlecht und wirkten durch den überaus starken Rückstoss sehr zerstörend auf die Laffeten. Frézelière gab ihnen deshalb (1700), statt der sphärischen, abgeplattete Kammern, worauf nach diesem Systeme folgende Geschütz-Gattungen gegossen und in Gebrauch gesetzt wurden:

24-Pfünder, Länge: 6′ 7¾″; Gewicht: 3000 Pfund;
Tragweite: 2250 Toisen.

16-Pfünder, Länge 6′ 2½″; Gewicht: 2200 Pfund;
Tragweite: 2020 Toisen.

12-Pfünder, Länge: 6′ 1⅓″; Gewicht: 2000 Pfund;
Tragweite: 1810 Toisen.

8-Pfünder, Länge: 4′ 11″; Gewicht: 1000 Pfund;
Tragweite: 1660 Toisen.

4-Pfünder, Länge: 4′ 9″; Gewicht: 600 Pfund;
Tragweite: 1520 Toisen.

Von jedem dieser Geschütze wurden zwei Gattungen, längere und kürzere, gegossen, wovon die ersteren Positions-, die letzteren Feld-Laffeten erhielten.

An Bespannung erhielt der 24-Pfünder 8, der 12- und 8-Pfünder 6, der 4-Pfünder 4 Pferde; die Bedienungsmannschaft war auf 12 Mann für das schwere und 6 Mann für das leichte Geschütz festgesetzt.

Die französischen Mörser waren sämmtlich stehende, d. h. die Schildzapfen waren am Stosse angebracht und mit kugelförmigen Kammern versehen; dieselben trieben bei geringer Ladung sehr weit, richteten aber Schleifen und Bettungen schnell zu Grunde. Die Mörser alten Systemes hatten 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 18″ Mündungsdurchmesser und cylindrische, unten abgerundete Kammern, welche 2, 3, 4, 5, 6 und 12 Pfund Pulver fassten; jene neueren Systemes hatten kugel- oder birnförmige Kammern, welche beim 12-Zöller 18 Pfund Pulver fassten, und warfen Bomben von 130 Pfund; beim 8-Zöller wog die Bombe 40 Pfund, jene des 6-Zöllers 25 Pfund.

Die 18zölligen Mörser, deren 5 Centner schwere Bombe nur mit einem eigenen Hebzeuge eingesetzt werden konnte, hatten ein Gewicht

von 8400 Pfund, wovon 5200 auf den Mörser selbst und 3200 auf den metallenen Schemel entfielen. Die Bombe hatte eine Sprengladung von 48 Pfund. Diese, so wie die Marmiten und die unter dem Namen „Melonen" bekannten Bomben wurden nur selten verwendet.

Die Steinmörser hatten bei einem Gewichte von circa 1000 Pfund eine Länge von 2' 7" und 7" Mündungsdurchmesser. Die konische Kammer nahm eine Pulverladung von 2 Pfund auf, mit welcher eine Portée von 150 Toisen erreicht wurde.

Die Haubitzen waren den Franzosen vor 1693 nicht bekannt, erst nach dem Treffen von Neerwinden (29. Juli 1693), wobei sich unter den erbeuteten 70 Kanonen 2 englische und 7 holländische Haubitzen befanden, lernten sie dieselben kennen.

Lange Kammerstücke (chats à feu) wurden zwar schon 1683 vor Algier verwendet, und 1692 schoss man Granaten aus Kanonen, aber die Einführung der Haubitzen scheint jedenfalls erst nach 1700 erfolgt zu sein, da St. Remy in der 1707 erschienenen 2. Auflage seiner Memoiren wohl die Thatsache der Eroberung von Haubitzen ausdrücklich erwähnt und dieselben sogar beschreibt, sonst aber dieser Geschütze nicht weiter gedenkt.

An Stelle der Haubitzen bedienten sich die Franzosen des 8zölligen Mörsers, welcher zu diesem Zwecke in einer Art von Blocklaffete lag und bis 70° Elevation erhalten konnte. Derselbe warf mit einer Pulverladung von 1 Pfund 750 Schritte weit. Um horizontal zu schiessen, wurde die Laffete mit dem Schwanze auf den Protzwagen gehoben; die Bombe erreichte dann beim ersten Aufschlage eine Entfernung von 125 Schritten und göllerte noch 625 Schritte weit fort, ohne die Brandröhre zu verlieren oder zu ersticken.

Die Geschützrohre wurden über den Kern gegossen und mittelst verticaler, durch Pferdekraft getriebener Bohrmaschinen auf den Caliber ausgebohrt. Die Mörser wurden nicht gebohrt, sondern calibermässig hohl gegossen. Bis 1697 verwendete man ausschliesslich Bronce zu den Geschützrohren; von dieser Zeit an wurden auch viele eiserne Geschütze gegossen, da man sich durch Proben von der Haltbarkeit des einer rationellen Behandlung unterzogenen Eisens überzeugte. Der Zündlochkern wurde in ein glattes, cylindrisches Loch eingegossen und mittelst eines horizontalen Drillbohrers ausgebohrt. Zum Tormentiren wurde zuerst eine ganze, dann eine zwei Drittel kugelschwere Ladung genommen.

Die Geschütz-Laffeten wurden aus trockenem Rustenholze, die Riegel aus Eichenholz erzeugt. Bezüglich der Dimensionen richtete man sich in erster Linie nach der Güte des Holzes. Alle Feld-Laffeten

Zur Bewachung des Trains wurde eine ganze Truppenabtheilung commandirt; dagegen war es bei strenger Strafe dem Einzelnen verboten, einen bewaffneten Mann seinem Dienste in der Front zu entziehen, um ihn als Begleitung der Bagage zu gebrauchen.

Das Sanitätswesen.

Für den Sanitätsdienst der französischen Armee war in wenig genügender Weise gesorgt.

Eigentliche Feldärzte höheren Ranges waren nicht systemisirt, und wenn sich solche beim Heere befanden, so erscheinen sie nur als Leibärzte irgend eines Heerführers oder sonst einer vornehmen Person; die erkrankten Officiere und Soldaten hatten auf ihre Hülfe nicht zu rechnen

Für sie bestand bei jedem Infanterie-Regimente ein „Chirurgien-major" (Regiments-Feldscherer), der Chirurg, Mediciner und Apotheker in einer Person, und dem der Sanitätsdienst fast ohne höhere Aufsicht übertragen war. Er hatte nach eigenem Gutdünken sich eine Regiments-Apotheke einzurichten und fungirte vollkommen als Chef-Arzt bei seinem Regimente. Ausserhalb desselben Dienste zu leisten, war er keineswegs verpflichtet; selbst nach der Schlacht, wo er sich vom Verbandplatze aus auf das Schlachtfeld zu begeben hatte, war er dienstlich nur zur Hülfeleistung bei den Verwundeten seines Regimentes angewiesen.

Als Gehülfen dienten die „fratres" bei den Compagnien, die Compagnie-Feldscherer, die vollständig unter dem Befehle und der Leitung des Chirurgien-major standen.

Das französische Heer besass indessen mobile und stabile Feldspitäler, in denen wirkliche Aerzte angestellt waren. Die Verwundeten und Kranken kamen vom Verbandplatze, wo sich sämmtliche Chirurgiens der betreffenden Regimenter während des Gefechtes gesammelt aufhielten, oder aus dem Lager in das mobile Feldspital, welches mit einem Director, einem Arzte, mehreren Chirurgiens, einem Apotheker, Controlor und den nöthigen Krankenwärtern ausgestattet war.

Diese Spitäler übernahmen jedoch nur die Pflege und Heilung leichterer Verwundungen und Erkrankungen, alle schwer Kranken und Verwundeten wurden in eigens zusammengestellten, von Chirurgiens begleiteten Verwundeten-Transporten aus dem Bereiche der operirenden Armee in die in den festen Grenzplätzen oder noch weiter rückwärts etablirten stabilen Feldspitäler gebracht.

Die Transporte geschahen auf königliche Rechnung; für die Medicamente musste aber der Patient an den Chirurgien oder Apotheker gewisse Entschädigungen entrichten.

Die Gebühren.

Die Gebühren der französischen Officiere theilten sich in Mund- oder Brod-, dann Pferde-Portionen und Geldgebühren.

Die Mund- und Pferde-Portion konnte reluirt werden, ihr Preis war schwankend und ist nicht genau nachzuweisen, doch dürfte, den Landespreisen jener Zeit entsprechend, eine Mund-Portion immerhin zu 8 Livres gerechnet werden können.

Die Gehaltsberechnung geschah stets für halbe Vierteljahre, also für Administrations-Monate von 45 Tagen.

Die Gebühren waren folgende:

	Gehalt Livres jährlich	Brod- oder Mund-Portionen täglich
Marschall von Frankreich und Commandant einer Armee	16.000	100
Für das Hauptquartier	16.000	60
„ 50 Mann Wache	12.312	60
„ die Officiere niederen Grades	6.080	26
„ 4 Adjutanten	9.600	60
Commandant der Cavallerie	4.800	30
Lieutenant-général	8.000	.
Für eine Leibwache von 20 Mann	5.832	80
„ 2 Adjutanten	4.800	30
Maréchal de camp	4.000	30
Für 6 Carabiniers	1.296	15
„ 1 Adjutanten	2.400	15
Obrist-Brigadier	4.000	20
Major-général de l'armée	4.000	20
Für 2 Fouriere	1.600	4
Maréchal des logis de l'armée	6.300	20
Maréchal des logis de la cavalerie	4.400	20
Für 2 Fouriere	1.600	4
Vaguemestre-général	1.600	10
Capitaine des guides	1.600	6
Intendant de l'armée	8.000	50

Die Garden und Gendarmen hatten höhere Gebühren als die übrigen Truppenkörper.

Die Bezahlung dieser letzteren war sehr verschieden.

Mousquetaires:	Gehalt jährlich	Livres monatlich	täglich	Sols	Deniers täglich
Capitaine-lieutenant	6.000	.	30	.	.
Sous-lieutenant	4.000	.	6	13	.
Cornette oder Enseigne	1.000	.	5	.	.
Maréchal des logis	1.200	.	.	50	.
Brigadier	500	.	.	42	.
Sous-brigadier	300	.	.	40	.
Mousquetaire *)	.	.	.	40	.

Zuschuss

Die Schweizer-Regimenter:

Für jeden Mann wurde bezahlt **). .	16	.	.	.
Ferner erhielt der:				
Capitaine-lieutenant	100	.	.	.
Lieutenant	75	.	.	.
Sous-lieutenant	50	.	.	.
Enseigne (Fähndrich)	47	.	.	.
Sergent	20	.	.	.
Fourrier	20	.	.	.
Porte-enseigne (Fahnenträger) . . .	18	.	.	.
Prévôt (Profoss)	15	.	.	.

Die französische Infanterie***):

Capitaine	.	50	.
Lieutenant.	.	20	.
Sergent	.	11	.
Caporal	.	7	6
Anspessade (Gefreiter)	.	6	6
Soldat	.	5	6

*) Die 10 ältesten Mousquetaires hatten ausserdem jährlich 300, die nächsten zwölf 250, die folgenden fünfzehn 200, und die weiteren fünfzehn 150 Livres Zuschuss.

**) Der Capitaine hatte hiezu noch 27 Mann gut, wenn seine Compagnie über 144 Mann stark war.

***) Wenn die Capitaines ihre Compagnien ziemlich complet zu erhalten wussten, hatten sie ferner Anspruch auf gewisse Gratificationen.

Die Grenadier-Compagnien:	Gehalt: Livres	Sols	Deniers
		täglich	
Capitaine	4	.	6
Lieutenant		32	.
Sergent		12	.
Caporal		8	.
Anspessade (Gefreiter)		7	6
Grenadier und Tambour		6	6
Regimentsstab:			
Colonel-général ou Mestre de camp (Obrist)	4	33	6
Lieutenant-colonel (Obristlieutenant)	4	20	6
Major	4	20	6
Aide-major (Adjutant)		33	4
Maréchal des logis		20	.
Aumônier (Feld-Caplan)		10	.
Chirurgien		10	.
Enseigne (Fähndrich) der Leib-Compagnie		15	.
Prévôt		20	8
Lieutenant		13	4
Greffier		8	4
Archer		.	5
Exécuteur de justice (Henker)		.	5

Aehnlich waren die Gebühren der deutschen und irischen Infanterie.

Vom Solde hatte der Mann bei der französischen Infanterie für Schuhe und Wäsche selbst zu sorgen, der Staat aber verausgabte weiter für jeden Sergent 20, für jeden anderen Soldaten 10 Deniers täglich, die in Verwahrung des Regimentes als „Massa“ blieben und dazu dienten, um die Bemontirung zu bestreiten.

Im Kriege hatte jeder Capitaine einen Feldausrüstungs-Beitrag von jährlich 1500 Livres, dann 300 Livres für seine Recruten.

Wenn nicht Monturen vom Staate geliefert wurden, so hatten die Hauptleute die Verpflichtung, diese neugeworbenen Leute auszustatten. Es erhielt zu diesem Zwecke jährlich jeder Capitaine der französischen Infanterie 100, der Royal-Artillerie 400, der schweizerischen Infanterie 600 Livres, wenn die Compagnie 160 Mann stark war; hatte sie jedoch einen geringeren Stand, so wurde im Verhältnisse zu diesem auch die Gebühr geringer bemessen. Zu gleichem Zwecke erhielt der Capitaine der deutschen Infanterie jährlich 300, jener der irischen Infanterie 100 Livres.

An Fourage erhielten im Winterquartier: Der Obrist 8, Obristlieutenant 6, Capitaine 4, Subalterne 2, Adjutant 3, Maréchal des

logis 2, und der Feld-Caplan 1 Portion. Jede Pferde-Ration bestand aus 12 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh und ½ „boisseau*)“ Hafer, mesure de Paris.

Die Cavallerie-Fourage- und Etapen-Portion bestand in 20 livres Heu, 1 boisseau Hafer, mesure de Paris, 36 Unzen Brod, 1½ Pinten Wein, oder 1½ Krug Cider oder Bier, 2 Pfund Fleisch.

Die Gebührssätze der Cavallerie waren folgende:

	Gehalt: Livres	Sols täglich:	Deniers	Brod- oder Mund-Portionen	Pferde-Portionen
Mestre de camp				12	12
Lieutenant-colonel				10	10
Aide-major				4	4
Aumônier				2	2
Capitaine	5			6	6
Lieutenant		50		3	4
Cornette				3	3
Maréchal des logis		26	8	2	2
Jeder Reiter		7		1	1
Brigadier		8			

Bei den Carabiniers hatte der Capitaine 6, der Lieutenant 3 Livres, der Maréchal des logis 30, der Brigadier 9 und der Carabinier 8 Sols täglich. Die Pferde-Ration der Dragoner war gleich gross wie jene der anderen Cavallerie, die Mund-Portion betrug jedoch nur 24 Unzen Brod, 1½ Pfund Fleisch, 1 Pinte Wein oder 1 Krug Cider oder Bier. Die Geldgebühr war unwesentlich geringer.

Artillerie:	Gehalt: Livres	Sols täglich	Deniers	
Lieutenant-colonel	6	2	10	nebst seiner Capitaine Gebühr
Aide-major	6	2	2	
Aumônier		10		
Chirurgien		10		
Capitaine	11	2	2	wenn die Compagnie einen geringeren als den normalen Stand hatte, weniger.
Second-capitaine	3			
Lieutenant	2	10		
Second-lieutenant	2			
Sergent		20	6	
Caporal		14	6	
Anspessade		11	6	
Cadet, Bombardier, Canonnier, Sapeur, Mineur, Ouvrier, Tambour		9	6	
Soldat apprentif		6	6	

*) Boisseau, altes Raummass = 1·2 décalitre.

Die Ingenieure:	Gehalt Livres monatlich
Lieutenant-général	1.000
Für einen Zeichner	100
Brigadier-Ingenieur	400
Sous-brigadier	200
Ingenieur	150

Beförderung und Auszeichnungen.

Das Officiers-Avancement erfolgte nach der Anciennetät, durch Verdienst oder Gunst und durch den Stellenkauf.

Die Cadeten der Lehr-Compagnien wurden vom Könige bei ihrem Eintritte in den activen Dienst zu Unterlieutenants ernannt, diese sodann nach der Anciennetät befördert. Die Lieutenants mussten sich den Hauptmannsgrad erkaufen, der Major und der Obristlieutenant gelangten zu ihren Graden durch Anciennetät.

Die Chargen vom Obristen aufwärts waren grösstentheils nur durch Gunst oder durch Geld zu erreichen.

Die ältesten Obriste erhielten mit dem Commando auch den Titel „Brigadier".

Die Verleihung von eigentlichen Orden für kriegerische Verdienste ist ein Gedanke Ludwig XIV., der es so sehr verstand, auf den Geist seines Heeres fördernd einzuwirken. Er stiftete den Orden des heiligen Ludwig als Militär-Ehrenzeichen, dem Soldaten wie dem Officier erreichbar. Unbemittelte Ordensritter erhielten Ordenspensionen von 600 Livres. Der Orden wurde verliehen für besondere Leistungen vor dem Feinde, dann aber auch nach einer langen Reihe von Dienstjahren an den verdienten alten Officier. Das Band des Ordens war roth.

Ludwig XIV. liebte es aber auch, für Tapferkeit und sonstige wesentliche kriegerische Verdienste seine Officiere mit raschem Avancement zu belohnen.

Invaliden-Versorgung.

Es war Ludwig XIV. vorbehalten, in der Sorge für die Pflege seiner alten verdienten Krieger, mit deren Blut er seine Siege erfochten, jene fürstliche Grösse des Gedankens wieder zu bethätigen, die trotz so vieler Eigenschaften, welche ihm den Hass seiner Zeitgenossen

und das verdammende Urtheil der Geschichte zuziehen mussten, selbst von seinen Feinden, ihm nicht abgesprochen werden kann.

Die Idee, den Kriegern ein Asyl zu gründen, wo sie ein sorgenfreies Alter verleben sollten, hatte Richelieu gefasst, die Ausführung aber blieb Ludwig XIV. vorbehalten; sie war wahrhaft königlich. Ein Monument ritterlichen Sinnes, ein Monument, den Herrscher, das Volk und das Vaterland ehrend, erhob sich das „Hôtel des Invalides", ein Prachtbau, wie ihn kein anderes Land seinen Tapferen je gewidmet.

Die Stürme der Revolutionen sind über die Schöpfungen des legitimen Königthumes in Frankreich hingebraust und haben viele derselben weggerissen und zertrümmert. Der Pöbel streckte seine gierigen Hände aus, um der Obhut der alten Krieger die Waffen zu entreissen, die zum Kampfe gegen denselben Thron dienen sollten, für den diese Krieger einst geblutet, das Hôtel des Invalides sah an jenem unheimlichen 14. Juli 1789 zum ersten Male selbst den Mord an seiner Schwelle, aber Keiner von den Herrschern Frankreichs, kein Convent, aber auch Keiner aus dem niedersten Volke hat die stolze und würdige Institution angetastet. Die Soldaten der Bourbons, der Republik, des Kaiserreichs und der Orléans haben hier eine Stätte ehrenvoller Ruhe gefunden, und wenn der monumentale Dank, den das Vaterland ihnen hier gewährt, die alten Krieger stolz macht auf ihr Frankreich, so sagte er ihnen auch wieder, dass Frankreich stolz zu sein wisse auf seine Tapferen.

Ludwig XIV. hat in seinen Kriegen reiche Blutopfer von seinen Soldaten gefordert. Er vermochte nicht mehr alle Jene, die ihm ihre Kraft und Gesundheit hingegeben, in dem Ehren-Asyl des „Hôtel des Invalides„ unterzubringen; aber dieselbe Sorge, die diesem Institute wurde, sollte auch Denen gewidmet sein, die daselbst nicht mehr aufgenommen werden konnten. Die Leichtverwundeten, zu irgend welchen Diensten fähigen Invaliden wurden nach Saumur, Angers und Fort l'Écluse versetzt, wo Filialen des grossen Invalidenhauses unter dem Namen „Compagnies détachées des Invalides" errichtet waren.

Taktik der Franzosen.

Die Ordre de bataille theilte die französische Feld-Armee in zwei Treffen und meistens noch in eine kleine Reserve.

Die beiden Haupttreffen bestanden aus Infanterie und Cavallerie, die Reserve fast stets nur aus Cavallerie, doch finden sich in einzelnen Fällen auch Infanterie-Bataillone in derselben eingetheilt.

Die Artillerie war im Park vereinigt, Regiments-Geschütze besassen die Franzosen nicht *).

In den beiden Haupttreffen stand die Cavallerie auf beiden Flügeln, auf den äussersten Flügeln gewöhnlich Dragoner-Regimenter, die Mitte hatte die Infanterie.

Sowohl die Cavallerie als die Infanterie waren in Brigaden eingetheilt. Die Regimenter waren zu variable Grössen, um die Einheit für die Brigade-Formation abgeben zu können, weshalb die ausschliesslich in Rechnung gestellten Einheiten das Bataillon und die Escadron waren.

Die Brigaden wurden indessen doch insofern mit Rücksicht auf den Regimentsverband gebildet, als niemals die Bataillone oder Escadronen eines Regimentes von einander getrennt wurden; man suchte vielmehr durch Zusammenstellung starker und schwacher Regimenter die nöthige Anzahl taktischer Einheiten für die Brigaden zu gewinnen.

Eine Cavallerie-Brigade bestand aus 5 bis 8 Escadronen, die Dragoner standen gewöhnlich nicht im Brigade-Verbande. Eine Infanterie-Brigade zählt 3 bis 4 Bataillone.

Die Gefechtsaufstellung der Franzosen war vollkommen linear.

Die Bataillone jedes Treffens standen bis zum Jahre 1703 **) in sechs Glieder formirt, von da ab in vier, auf eine Distanz von 40 bis 50 Schritten nebeneinander, die Compagnien in den Bataillonen mit wenigen Schritten Compagnie-Intervall.

Die Rotten waren leicht geschlossen, die Glieder-Distanz betrug zwei Schritte. Zum Sturmangriffe schlossen sich die Glieder auf einen Schritt.

Man alignirte stets rechts. Ausserhalb des feindlichen Feuerbereiches standen die Subaltern-Officiere einen, die Hauptleute zwei Schritte vor dem ersten Gliede der Compagnien, und zwar nach dem Range vom rechten Flügel, so dass sie nicht immer vor ihren eigenen Compagnien standen; der Bataillons-Commandant vor der Mitte des Bataillons, vor den Hauptleuten, im Gefechte hinter dem Bataillon. Zur Seite hatte er zwei Officiere und zwei Sergenten, die zugleich die Bedeckung für die in der Mitte des Bataillons stehenden Fahnen bildeten.

Beim Vorrücken gegen den Feind schlossen die nicht an den Flügeln und hinter der Front eingetheilten Officiere nach der Mitte, traten in das erste Glied ein und bildeten so in geschlossener Gruppe

---

*) Pascal, Histoire de l'armée française, II. 62.

**) Nach anderen Angaben soll man schon 1688 begonnen haben, die Infanterie in vier Gliedern aufzustellen.

die Mitte des ersten Gliedes der angreifenden Truppe. Im Gefechte waren die Fahnen auch ihrem Schutze anvertraut. Beim Feuern knieten sie, wie die anderen Soldaten des ersten Gliedes. An den Flügeln jedes Gliedes standen Sergenten und auf jedem Flügel des Bataillons drei Officiere als Einfassung. Hinter dem Bataillon sorgten drei Capitäne und ebenso viele Lieutenants und Souslieutenants für die Ordnung. Diese Officiere und die noch übrig gebliebenen Sergenten bildeten bei der Normalaufstellung ein Glied hinter der Mitte des Bataillons.

Die Cavallerie formirte sich in drei Glieder, die Escadronen mit einem Intervall von einem Viertel ihrer Frontlänge. Bei bedeutender Ueberlegenheit der vorhandenen Cavallerie, so dass ein Ueberflügeln durch den Gegner nicht möglich schien, sollte sich die französische Cavallerie zum Angriffe auch in vier, ja selbst in sechs Glieder formiren, doch dürfte dies selten in Anwendung gekommen sein.

Die Glieder standen auf 12 Schuh entfernt von einander.

Die Lieutenants und Cornets hatten ihre Plätze an den Flügeln des ersten Gliedes ihrer Compagnien, die Capitäne standen vor der Front, der Escadrons-Commandant vor der Mitte.

Die Standarten wurden dergestalt eingetheilt, dass rechts und links derselben sich mindestens noch sechs Rotten befanden.

Die Maréchaux des logis der Flügel-Compagnien schlossen rechts und links die Escadron. Die Sous-lieutenants und die beiden Maréchaux des logis der Mittel-Compagnien befanden sich zur Aufrechthaltung der Ordnung hinter der Front.

Die Gefechtsaufstellung der Artillerie war an keine bestimmte Form gebunden, man pflegte die Geschütze je nach der Wichtigkeit des Punctes in kleinere oder grössere Batterien vereint, vor der Front der ganzen Schlachtordnung zu placiren.

Die Marsch-Colonne der Infanterie, 18 bis 24 Rotten breit, wurde stets nach vorwärts gebildet, indem die Unterabtheilungen zur Wendung rechts oder links und dann successive zum Einschwenken hinter die Tête-Abtheilung befehligt wurden. Der Aufmarsch vollzog sich in analoger Weise. Der Marsch geschah nicht im Gleichschritte.

Die Marsch-Colonne der Cavallerie wurde von einem Flügel durch einfache Wendung formirt und war daher gewöhnlich drei Mann breit.

Die gegenseitige Unterstützung der drei Waffen, ein systematisches Zusammenwirken derselben lag nicht im Wesen der französischen Gefechtsführung jener Zeit. Man begann den Kampf gern mit einer lang-

währenden Canonade, während welcher die Infanterie noch ausserhalb des Gewehrertrages blieb. Dann begann das Vorrücken derselben.

An der Linie als Gefechtsform wurde zähe festgehalten und daher die, lediglich als Marsch-Formation gebräuchliche Colonne im Gefechtsbereiche niemals angewendet. Im durchschnittensten Terrain, selbst auf dem von Gräben durchfurchten, von dichten Maulbeerpflanzungen und vielverworrenen Rebgewinden bedeckten italienischen Kriegsschauplatze wurde von der Starrheit der linearen Form nichts aufgegeben. Jede Stockung des Vormarsches der langen Linien brachte schwere Verluste, der Marsch wurde langsam und langsamer, die Ordnung brach allmälig, die zahlreichen berittenen Commandanten waren in dem kritischen Augenblicke zumeist mit deren Wiederherstellung beschäftigt. Diese lebhaften Bemühungen so vieler hohen Officiere, die doch auch wieder vor Begierde brannten, bald an den Feind zu kommen, hatten selbst gar manches Bedenkliche. Dazu kam die dem französischen Soldaten eigenthümliche Unruhe, die Kampflust, für die der Franzose gern auch lauten Ausdruck sucht, dem entgegen wieder der Zwang des langsamen Marsches und der verheerende Hagel der feindlichen Musketenkugeln und Kartätschen.

Auf offenem, ebenem Terrain konnte die Tapferkeit der Truppen dies Alles leichter überwinden, in einem Terrain aber, wie jenes Ober-Italiens, lag die Gefahr stets nahe, dass die Bewegung zwischen den Gräben und Bäumen gerade im entscheidendsten und gefahrvollsten Augenblicke vollständig in's Stocken gerathe.

So wand sich die Schlachtlinie der französischen Infanterie schlangenartig wogend, stockend und dann wieder hastend über das Terrain hin, bis sie dem Feinde oft auf nur 50 Schritte nahe gekommen. Hier wurde gehalten und eine oder mehrere Dechargen gegeben. Dann ging die ganze Linie oder einzelne Theile derselben zum Bajonnetangriffe über, der im Laufschritte und unter grossem Geschrei ausgeführt wurde.

Bei dieser Art des Angriffes ist es erklärlich, dass fast jedes Gefecht sehr verlustreich sein musste, dass aber ein etwa abgeschlagener Angriff für die zunächst betheiligten Truppen geradezu Vernichtung bedeutete.

Die tiefe Gliederung der Linie, die beim Zersplittern des Angriffes den vorderen Gliedern nicht einmal die Möglichkeit raschen Umkehrens offen liess, das nahe Herangehen an die feindliche Aufstellung, die Eintheilung der Officiere in die Mitte des Bataillons, statt bei den Compagnien, die Unsicherheit des einzelnen Soldaten, ob diese zerrissene, hin- und herschwankende Linie, der er angehörte, thatsächlich noch im Vordringen oder schon im Weichen sei, das durch alle diese

Umstände hervorgerufene Zögern im vollen Feuerbereiche, das Alles hat Verluste in manchen Schlachten hervorgerufen, die in keinem Verhältnisse zu denen des Gegners standen.

Im Falle eines abgewiesenen Angriffes suchte man die Truppen, einige hundert Schritte vom Feinde entfernt, wieder zu sammeln, und es blieben zu diesem Zwecke, unter Aufsicht der Adjutanten, an einer geeigneten Stelle die Tambours zurück, deren Vergatterungs-Signal die geworfenen Abtheilungen zusammenrufen sollte.

Im kleinen Kriege dagegen verstanden es die Franzosen mit grossem Geschick die Deckungen des Terrains zu benützen, und es kamen selten Gefechte von Streif-Commanden, Convois oder Patrullen vor, bei welchen die französische Infanterie sich nicht in Gräben, Häusern oder Baumgruppen etablirt hätte.

Die Fechtweise der Cavallerie lässt sich nicht in vollkommen feststehenden Regeln ausdrücken. Die Persönlichkeit des Commandanten prägte ihr fast bei jeder einzelnen Gelegenheit eine bestimmte Charakter-Eigenthümlichkeit auf.

Die französische Cavallerie verstand es ebenso gut, sich mit dem Feinde stehenden Fusses in ein Feuergefecht einzulassen und caracolirend hinter dem dritten Gliede wieder Zeit zum Laden der Mousquetons zu suchen, oder auch im Trabe anzureiten, während des Vorrückens mit Mousquetons oder Pistolen zu feuern, und dann mit dem Degen anzugreifen, ohne die Gangart zu erhöhen, — als sie gern bereit war, den Carabiner oder Mousqueton am Sattel, den Degen in der Faust, in vollem Galopp und mit grossem Elan zu chargiren. Die Dragoner waren nebstdem im Gefechte zu Fuss gut geschult. Es kam in der Regel nur darauf an, welche Art des Fechtens dem Charakter des betreffenden Commandanten am meisten zusagte.

Die französische Cavallerie besass Officiere von vorzüglicher Tapferkeit, aber sehr wenig echte Reiter-Officiere. Man hielt sich gern zusammen, man ritt wohl auch einmal mit Tausenden von Pferden in unüberlegtem Kampfeifer und mit tollem Muthe auf eine verschanzte Linie los, um dort sich heldenmüthig decimiren zu lassen, aber der kecke frische Reitergeist, dem jeder Tag ein verlorener ist, an dem nicht dem Feinde irgend ein empfindlicher Streich gespielt, der Reitergeist, der seinen vollwerthigen Ausdruck in dem unermüdet und unaufhörlich geführten kleinen Kriege findet, der fehlte der französischen Cavallerie vollkommen.

Beim Angriffe auf feindliche Cürassiere galt es als Regel, deren linke, auf ungeharnischte Cavallerie, die rechte Flanke zu attakiren.

Bei der Attake auf Infanterie wurden einige Schwärme vorausgesendet, um das feindliche Feuer abzulocken und die etwa vorgeschobenen kleinen Pikets und Trupps auf die Front des Bataillons zu werfen. Während dieser Zeit suchte sich das nachrückende Gros der Cavallerie einem der Infanterie-Flügel zu nähern und auf denselben zu chargiren. Bei der Attake blieben die Rotten streng geschlossen, die Glieder aber geöffnet. Zehn Schritte vor der feindlichen Infanterie sollte eine Pistolen-Decharge gegeben und dann mit dem Degen eingebrochen werden.

Geist und Sitten des französischen Heeres.

Das französische Heer erscheint zu Anfang des 18. Jahrhunderts in seinen charakteristischen Eigenthümlichkeiten fast undefinirbar. Die glänzendsten und die verwerflichsten Züge zeigen sich überall in der willkürlichsten, unerklärlichsten Vermengung. Sie gestatten es, mit dem gleichen Rechte in den Soldaten Ludwig XIV. einen Gegenstand nationaler Bewunderung zu sehen, wie ein Object des Hasses und des Abscheues; sie gestatten es mit gleichem Rechte, ihn hoch oder niedrig zu stellen in der moralischen Rangordnung.

Die Anwerbungen geschahen mit den rohesten und gewaltthätigsten Mitteln, die beinahe an die Gepflogenheiten der Werber Friedrich Wilhelm I. erinnern. Es zeigt sich einerseits ein Heranzerren von, dem Soldatenstande tief abgeneigten Volkselementen zur Fahne, und bei solchem Materiale anderseits ein edler Soldatenstolz, ein lebhaftes Standesbewusstsein, ein überschäumendes Gefühl für die ruhmvollen Traditionen des Regimentes und der Armee.

Die Officiere standen in der Regel wie aus anderem Stoffe geschaffen, dem Soldaten fremd gegenüber im Verhältnisse eines hochfahrenden Adels zum Bauernsohn, zum Knechte, und dennoch trat oft eine erhabene Aufopferungsfähigkeit des Officiers für seinen Soldaten, des Soldaten für seinen Officier zu Tage.

Der französische Soldat war der Schrecken des Einwohners im Feindeslande wie im Lande des Verbündeten; roh und den masslosesten Ausschweifungen ergeben, grausam, habsüchtig, wollüstig, konnte er als vollendeter Mordbrenner auftreten. Keine andere europäische Armee hätte ein Heer zu schaffen vermocht, wie es jenes des Marschalls Turenne im Jahre 1674, des Dauphins 1688 und 1689 gewesen, ein Duras, ein Melac waren nur mit solchen Soldaten möglich, — und doch wieder welche Züge blendender Ritterlichkeit, wahrhaft adeligen Sinnes selbst beim gemeinen Soldaten!

Auf dem Schlachtfelde glänzende Tapferkeit, echt soldatischer Gehorsam, und anderseits wieder Missachtung selbst königlicher Befehle; ein Corpsgeist von seltener Stärke und doch wieder Zank und Duelle ohne Ende.

In den Officieren lebte die äusserste Empfindlichkeit für Ehre und Anerkennung; in der feinsten und gewähltesten Form pflegten sie von ihren Führern behandelt zu werden; die französischen Edelleute hielten sich fast dem Könige gleich, und doch wieder trugen sie eine sclavische Unterwürfigkeit gegen den königlichen Herrn zur Schau, er war ihnen vollkommen Sonne und Leben, und wie ihm, so verschmähten sie es auch nicht, einem mächtigen Feldherrn, wie Vendôme gegenüber, sich zu gefälligen Werkzeugen der verächtlichsten Ausschweifungen zu machen*).

Sie stellen ihre Generale hoch über die glänzendsten Führer ihrer Feinde, sie erzählen sich bewundernd die grosssprecherischesten und prahlendsten Aeusserungen ihrer Feldherren, und dann finden sie wieder bei jeder Gelegenheit die bittersten Worte der Geringschätzung, des Hohnes und des Spottes über dieselben. Es wäre irrig, für diese widersprechenden Züge eine Erklärung in nationalen Eigenschaften suchen zu wollen; es bestand hierin kein Unterschied zwischen den französischen, den irischen, den deutschen und den schweizerischen Regimentern.

Ludwig XIV. verstand es, den verderblichen Eigenschaften seiner Soldaten einen Damm zu schaffen, der ein Zerstören ihrer guten, ja glänzenden kriegerischen Tugenden verhinderte. Er ehrte sein Heer und er wusste ihm Ehre und Achtung im französischen Volke zu schaffen, er wusste den Stolz der Franzosen auf ihr Heer zu wecken, und das hauchte jedem einzelnen Krieger jene Begeisterung für den französischen Namen ein, den man Patriotismus nennen könnte, hätte das Heer nicht so zahlreiche fremdländische Elemente besessen.

Dem Krieger schwebte ein Ideal soldatischer Vollkommenheit vor, und dieses Bewusstsein wurde eifrigst gepflegt durch den König selbst, durch kluge Minister und durch Generale, die den enormen Werth moralischer Factoren im Heere genau begriffen. Der herbste Tadel von einem berühmten General einer Truppe entgegengeschleudert, klang dennoch mit stolzen Gedanken im Geiste des Soldaten nach, wenn für die Form, in der er gegeben worden, in irgend einer Weise jenes Ideal französischer Soldatentugend geschickt benutzt erschien.

Das besondere Talent des Franzosen, eine Sache in ein gewandtes Wort zu kleiden, machte es eben möglich, dass ein solches Wort des

*) Mémoires du duc de Saint-Simon III. Chapitre XXI.

Zweifels, selbst des Tadels, der Eitelkeit und dem Selbstbewusstsein des Soldaten schmeichelte und einen Wetteifer, ein ehrgeiziges Bestreben Aller hervorrief, die wieder der Tüchtigkeit der Armee zu Statten kamen.

Guignard erzählt von einem Obristen, der sein Regiment dem Marschall Turenne vorführte, ihn versichernd, es sei ein schönes und gutes Regiment. Der Marschall erwiederte: „Schön, das ist möglich, „ob aber gut, dazu müssen wir abwarten, bis ein Viertheil des Regi- „mentes die anderen drei Viertel niedermetzeln gesehen, après quoi il „se pourra faire que le reste sera passable!“

Das ist charakteristisch. Und wie solche Aeusserungen, so erzählte man sich im Heere gern die alten Waffenthaten und ruhmvollen Episoden. Niemals versäumten es die Officiere, ihre Soldaten an solche zu erinnern, und es zeigte sich, dass diese Erinnerungen neue glänzende Thaten schufen.

Ausserdem sorgte man gut für die Existenz des Soldaten; er war genügend bezahlt, genügend ernährt.

Während die Hauptquartiere oft fürstlichen Glanz entwickelten, während der Umgang der Officiere unter sich und mit ihren Generalen die Beachtung aller Regeln der feinsten Gesellschaft zeigte, und der Officier sich stets zum Gegenstande artigster Aufmerksamkeit gemacht sah, die er ebenso erwiederte, während ihm durch die Fürsorge des Königs und an den Tafeln der Generale selbst ein gewisser Luxus in seiner materiellen Existenz geboten wurde, erhielt man den gemeinen Soldaten durch nachsichtige Bewilligung aller Genüsse, die er sich auf Kosten des Landesbewohners zu verschaffen für gut fand, in guter Stimmung.

Die französischen Generale waren verpflichtet, bis zu einem gewissen Grade offene Tafel für ihre Officiere zu halten. Die Generale französischer Nation trieben die Gastfreundschaft so weit, dass Ludwig XIV. besondere Verfügungen treffen musste, um sie vor pecuniärem Ruin zu schützen, er beschränkte die Anzahl des Silbergeräthes, welches sie auf ihrer Tafel auflegen lassen durften, er befahl die Anzahl der Speisen für die Officierstafel, er verbot theuere Gerichte und drohte den Zuwiderhandelnden während des Feldzuges nach einem festen Platze ausserhalb des Kriegsschauplatzes zu versetzen. Man sah sehr darauf, dass der Ton an diesen Officierstafeln ein feiner und gewählter sei, und es galten bestimmte Regeln, deren Beachtung man von den Officieren forderte. Man erschien in grosser Toilette bei der Tafel, und der General wurde mit dem Hute in der Hand erwartet. Sobald der General und nach ihm die übrigen Officiere Platz genommen, setzte man den Hut auf und behielt ihn während der ganzen Tafel auf dem

Kopfe. Bei jeder ersten Antwort, die der jüngere Officier seinem Vorgesetzten bei einem begonnenen Gespräche gab, rückte er leicht den Hut zum Grusse; der jüngere Officier durfte nie das Gespräch mit dem General oder andern hohen Officieren beginnen, sondern hatte zu warten, bis er angesprochen wurde. Wurde die Gesundheit des Generals getrunken, so geschah dies stehend mit abgezogenen Hüten. Niemand rührte sich vom Tische, bis der General seinen Sessel zurückschob und so das Zeichen zum Aufheben der Tafel gab. Der Hauptmann der Leibwache der höheren Generale hatte seinen Platz links neben seinem Chef, hohe Personen konnten ihn ersuchen, ihnen diesen Platz fallweise abzutreten.

War in solchen Dingen gegen den Officier jede mögliche Höflichkeit und Aufmerksamkeit üblich, so fehlte es aber auch nicht an strengen königlichen Ordonnanzen über Kriegszucht und Bestrafung der Verbrecher *).

Die Ordonnanzen aus den Jahren 1680, 1682, 1686, 1692 und 1701 bilden eine Gesammtheit von Kriegs-Articeln, gegen die kein Tadel erhoben werden kann, als der, dass von ihnen nur befolgt wurde, was auf den Dienst und die Disciplin Bezug hatte, dass aber alle Erlässe gegen die Ausschreitungen des Soldaten in anderer Richtung ziemlich unbeachtet blieben.

Schwören und Fluchen sollte mit dem Durchstechen der Zunge mit glühendem Eisen, zwangsweise Werbung mit Cassation und Gefängniss, falsche Angaben des Namens oder Geburtsortes mit den Galeeren, die Ueberforderungen der Officiere an den Quartiergeber mit Cassation, ebenso die Duelle der Officiere, die Verleitung von Soldaten zum Verlassen des Dienstes mit dem Tode, die unerlaubte Entfernung aus der Garnison auf feindliches Gebiet und überhaupt die Desertion mit dem Strange, oder mit Spiessruthenlaufen, die Heirathen der Officiere ohne Erlaubniss mit Cassation bestraft und die Pfarrer, welche die Copulation vorgenommen, der Mitschuld an Entführung angeklagt werden.

Auf das Schuldenmachen bei der Mannschaft stand gleichfalls Cassation, für den Raub von Lebensmitteln sollte der Schuldige durch die Bajonnete gejagt werden, das Schiessen von Tauben auf den Dächern wurde mit den Galeeren bedroht.

Auf den Verkauf der Waffen stand Galeerenstrafe, auf das lässige Erscheinen beim Alarm Spiessruthenlaufen, ebenso auf den Ungehorsam, auf falsches Feldgeschrei im Gefechte, auf das Ziehen der Waffe zum Austragen eines Streites.

---

*) Guignard, École de Mars, I. 634.

Wer die Waffe gegen die Wache zog, verlor die Hand, der Kirchenräuber, der Frauenschänder, der Dieb sollten gehängt, der Officier, welcher liederliche Weibspersonen mit sich führte, cassirt und strenge bestraft, die Dirne gepeitscht werden, — es waren dies Alles ohne Zweifel drakonische Bestimmungen, denen sich noch eine lange Reihe von Verfügungen über andere geringere Vergehen und über anderweitige Verpflichtungen anfügte.

Aber von der Verfügung bis zum Befolge war eben noch ein weiter Weg, und ein König, der die Verwüstung der Pfalz anbefohlen hatte, ein König, dessen Hofleben jenes Gepräge trug, welches charakteristisch geworden ist für Ludwig XIV. und Ludwig XV., konnte nicht leicht den strengen Sittenrichter seines Heeres machen und — was wahrscheinlich noch entscheidender war — wollte es auch nicht, trotz der strengen Ordonnanzen. In Frankreich selbst zwang er sein Heer zu strammster Zucht, jenseits der Grenzen deckte der Ruhm des Lilienbanners die Zügellosigkeit der Truppen.

Während im kaiserlichen Heere oft Officier und Soldat kaum ein Stück Brod fanden, um sich nothdürftig zu ernähren, während dort Opfer und Entsagung zur Bedingung wurde, während Prinz Eugen selbst in den Zeiten der bittersten Noth jeden Dieb, jeden Plünderer ohne Gnade hängen liess, klang den französischen Generalen auf dem Marsche und im Lager das freche und trotzige Soldatenlied entgegen:

„Braves soudards, que nous sommes,
Quand le paysan ne nous assomme,
Nous pillons, violons et volons;
Et gare à qui nous rencontrons!“

Aber die Generale wussten, dass die plündernden, schändenden und raubenden Soldaten sich heldenmüthig schlugen, und die Noth des Bürgers, des Bauers reichte nicht bis an das Herz eines Edelmannes, Ludwig XIV. des „Grossen“.

Die Seemacht.

Die Kriegsflotte fand Ludwig XIV. in arger Vernachlässigung. Nach dem pyrenäischen Frieden bemühte er sich, auch in dieser Richtung seine Wehrmacht jener seiner voraussichtlichen Feinde entsprechend zu gestalten. Er verstand es, dem Adel der Bretagne, der Guyenne, des Languedoc und der Provence den Seedienst begehrenswerth erscheinen zu machen, er überwand den Widerwillen der Bevölkerung dagegen, schuf Marineschulen und baute seine Schiffe nach dem Muster der englischen und holländischen. Die alte Form der Galeere verschwand immer mehr, das Linienschiff und die Fregatte waren nun die herrschenden Modelle.

Eine treffliche Einrichtung schuf Colbert in der „Inscription maritime", einer Art Marine-Conscription; jeder Matrose musste danach ein Jahr in der Kriegsmarine dienen. Im Jahre 1670 besass Frankreich auf solche Art 36.000 geschulte Seeleute, die folgende 41 grosse Schiffe bemannten: Le Superbe, le Foudroyant, le Grand, le Conquérant, l'Illustre, l'Admirable, l'Invincible, Le Sans-Pareil, l'Excellent, le Fort, le Galant, le Brillant, le Hasardeux, le Saint-Philippe, le Terrible, le Tonnant, le Brave, le Vaillant, le Téméraire, l'Oriflamme, le Bourbon, le Rubis, le Duc, l'Éole, l'Heureux, l'Alcyon, le Hardi, durchgehends Schiffe von 30 bis 70 Kanonen; la Tempête, l'Aurore, la Railleuse, la Subtile, la Lutine, la Gaillarde, leichtere Fregatten; le Fin, le Brilleux, le Voilé, l'Inconnu, le Déguisé, l'Entreprenant, le Trompeur, le Serpent, Branderschiffe.

Im Jahre 1672 verfügte Ludwig schon über mehr als 50 grosse Schiffe. In Toulon, Brest und Dünkirchen wurden grosse Materialwerkstätten etablirt. Arsenale und befestigte Häfen wurden erbaut. Cherbourg, Abbeville, Dieppe, le Hâvre, dann Rochefort, Cette u. a. m. verdanken jener Zeit ihre starken Werke.

Die Kriegsmacht

des

Osmanischen Reiches.

Die Grundzüge des Heerwesens.

Das osmanische Reich war ausschliesslich durch Eroberungen entstanden und gross geworden; die Religion gebot dem herrschenden Volke den unausgesetzten Kampf gegen die „Ungläubigen"; das Waffenhandwerk bildete seine vorzüglichste Beschäftigung und war gleichzeitig sein Vorrecht, von dem die unterjochten Völker meistens sorgfältig ausgeschlossen wurden. Unter solchen Verhältnissen musste ein kriegerischer Geist das gesammte Staatswesen durchdringen, musste es vorwärts drängen auf der Bahn der Eroberung. Sobald aber dem Vorwärtsschreiten ein Ziel gesetzt war, musste der Verfall des Reiches und seiner Heeres-Institutionen beginnen; ein Stillstand, eine ruhig fortschreitende Entwicklung war hier nicht möglich. Die Wälle Wiens, auf denen zweimal im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts der kaiserliche Aar siegreich dem heranstürmenden Halbmond getrotzt, sind der Markstein, Angesichts dessen sich jene Wendung der osmanischen Macht, vom unaufhaltsamen, welterschütternden Angriffe zum, Anfangs allerdings langsamen, stets noch mit wuchtigen Rückschlägen dräuenden Zurückweichen vollzog.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts durchströmte aber noch immer eine bedeutende Lebenskraft das Reich der Osmanen, und es wäre ein grosser Irrthum, die türkischen Heere, gegen welche die christlichen Streitkräfte des Kaisers zu Felde zogen, als einen leicht zu besiegenden Feind anzusehen. Das Reich der Osmanen in Europa stand trotz so mancher Einbusse, die es im Laufe der Zeit erlitten, als achtunggebietender Gegner seinen Nachbarn gegenüber.

Der mächtige und selbst nach wiederholten schweren Niederlagen wirksame Hebel, dem die türkischen Heere so viele Siege verdankten, lag in den Satzungen des Korans, der nicht nur das Grundgesetz des Reiches bildete, sondern auch die ganze moralische Erziehung, das gesammte Geistesleben des Volkes im Sinne der Aufmunterung zu kriegerischen Leistungen durchdrang. Indem der Koran den Religionskrieg als Basis

der Staatsidee hinstellte, war es fast selbstverständlich, dass jeder Krieg den die Osmanen führten, nur als solcher, mithin als die Erfüllung eines der heiligsten Gesetze des Korans angesehen werden konnte, der sich der Moslim nicht entzog. Ein von tiefer psychologischer Beurtheilung zeugender Scharfblick passte die Belohnung für solch' gewissenhafte Pflichterfüllung der realistischen Auffassung der Gläubigen an, indem Allen, die mit den Waffen in der Hand fielen, die Märtyrer-Krone und alle Freuden des Paradieses in den glühendsten Bildern zugesichert wurden. Wenn nun der Koran in dieser Beziehung so weit ging, dass er den wirklich auf dem Schlachtfelde Gefallenen oder dort ihren Wunden Erlegenen, den Vorzug vor Jenen einräumte, welche erst später in Folge der erlittenen Verletzungen starben, und die, welche in den rückwärtigen Schlachtlinien stehend, nicht zum Gefechte Gelangten von den versprochenen Himmelsfreuden gänzlich ausschloss, so kann es wohl nicht befremden, dass der Osmane nicht allein freudig dem Kriegsrufe folgte, sondern sich auch mit Todesverachtung in den Kampf stürzte, der für ihn keine Schrecken, sondern nur die schönsten Hoffnungen barg.

Der scharfsehende Stifter des Islams richtete aber sein Augenmerk nicht nur auf die religiöse Seite seiner Satzungen, welche am Ende blos seine Anhänger begeistern konnte, sondern gab seinen Lehren auch eine materielle Richtung, wodurch sie gleichzeitig die Osmanen und auch die unterjochten Völkerschaften umfassten. Es war dies die bestimmte Zusicherung der Kriegsbeute. Den Gesetzen des Korans zufolge wurde jedes Land, welches das osmanische Heer mit den Waffen unterwarf, nach Abzug eines Fünftels unter die Eroberer vertheilt, wobei nur die letzte Schlachtlinie, wenn sie nicht gekämpft hatte, ausgeschlossen blieb. Die strengsten und genauesten Vorschriften regelten die Vertheilung der Beute, ob sie nun in Grund- oder Geldwerth bestand.

Aus diesen wenigen Andeutungen ist schon der grosse Unterschied zu erkennen, welcher hinsichtlich der Aufbringung zahlreicher Heere zwischen den osmanischen und den christlichen Staaten obwaltete. Hieran reiht sich aber noch der schwerwiegende Umstand, dass die Pforte in Folge eines gleichfalls auf die ersten Anfänge des Islamismus zurückzuführenden Lehens-Systemes und der ganzen Staatseinrichtung, der Sorge für Ausrüstung und Verpflegung der Heere zum grossen Theile überhoben war und ihr mithin die Erhaltung einer bestimmten Streiterzahl kaum ein Drittheil der baaren Kosten verursachte, welche der Kaiser hiefür aufwenden musste. Es ist also wohl erklärlich, dass die Türken, selbst nach unglücklichen Feldzügen, weit leichter wieder eine Armee in's Feld stellen konnten, als dies ihren Gegnern, trotz der erfochtenen

Siege, möglich war. Die Grundbedingungen waren eben nicht die gleichen und standen zum Vortheile der Osmanen.

Die Türken entbehrten endlich durchaus nicht einer wissenschaftlichen Bildung, wenn sich dieselbe auch noch weit enger, als dies bei ihren abendländischen Nachbarn der Fall war, auf gewisse Gesellschaftskreise beschränkte. Es gab unter ihnen nicht blos gelehrte Richter und Theologen, sondern auch geschulte Staatsmänner und Generale. Logik, Geschichte, Philosophie, Geometrie, Chemie, Stern- und Erdkunde galten auch bei ihnen als Postulate höherer Bildung. Während des 17. Jahrhunderts beschäftigte sich im türkischen Reiche eine überaus grosse Zahl Schriftsteller mit der Zusammenstellung von Werken über die verschiedensten Wissenschaften.

Wie starr sonst auch die Türken an dem Altherkömmlichen hingen, so verschlossen sie sich doch nicht den Neuerungen der abendländischen Armeen im Kriegswesen. Rascher als in mancher Armee des Abendlandes vollzogen sie die Bewaffnung ihrer Infanterie mit Flinten, adoptirten ein System trefflicher fahrbarer Kriegsbrücken und verfertigten mit Hülfe italienischer und französischer Gussmeister gute Geschütze.

Bei den zahlreichen und rasch aufeinanderfolgenden Eroberungen liessen die Türken die politische Eintheilung der unterjochten Länder so, wie sie selbe vorgefunden, und formten dieselbe nur insofern um, als sie überall die Institution der militärischen Lehen einführten, welche die Grundlage der gesammten Staatseintheilung bildete.

Die einzelnen Provinzen wurden zu Paschaliks, welche, von Vezieren, Beglerbegs oder Paschas verwaltet, ihren Namen von jener Stadt erhielten, in welcher der betreffende Lehensherr seinen ständigen Sitz hatte.

Die Paschaliks zerfielen in mehrere Unterabtheilungen unter Begs oder Sandschaks, welche wieder eine gewisse Anzahl von Lehensgütern (Saims und Timars) in sich begriffen.

Dieses, für die religiösen, politischen und militärischen Zwecke der Osmanen ausserordentlich zweckmässige System fusste darauf, dass das ganze Land an einzelne Personen vertheilt wurde, welche dagegen aus den Einkünften des ihnen zugewiesenen Landstriches, ausser sonstigen Abgaben, noch eine bestimmte Anzahl von Soldaten ausrüsten und erhalten mussten.

Im Grossen waren dies die Beglerbegs, Paschas, Begs als Verwalter von Provinzen, Departements etc. bis herab zu den Saims und Timarli.

Die Saims (Siamets) waren Lehen von mindestens 500, die Timars solche von höchstens 300 Joch Grundbesitz und wurden den tapfersten Soldaten zur Belohnung zugewiesen. Sämmtliche Lehen waren entweder erblich oder, wie dies meistens vorkam, blos ad personam verliehen.

Die Regierung bestimmte ein Minimal-Einkommen, welches in der Art als Basis der Heerfolge diente, dass jeder Lehensträger von 5000 Asper Einkommen einen Reiter zu stellen hatte *).

Da sich nun das Einkommen eines Timars bis zu 20.000, jenes eines Saims bis 700.000 Aspern, das der Beglerbegs, Paschas etc. aber selbstverständlich noch bedeutend höher belief, so lieferte dieses Lehens-System den Sultanen ohne besondere Kosten zahlreiche Streitkräfte. Die Regierung hatte übrigens das Recht, das Einkommen eines Lehens eventuell höher anzusetzen und damit auch die Zahl der zu stellenden Mannschaft zu vermehren. Der Druck lastete aber in diesem Falle weniger auf dem Lehensmanne, als auf seinen Hörigen, die dadurch zu vermehrten Leistungen herangezogen wurden.

Eine streng gegliederte, scharf begrenzte militärische Ordnung vereinigte diese einzelnen Lehen zu einem compacten Ganzen.

An der Spitze des gesammten Staatswesens und somit auch der Militär-Hierarchie, mit einer despotischen, nur durch die Gesetze des Korans beschränkten Gewalt ausgestattet, stand der Sultan; ihm zur Seite als Chef aller Verwaltungs-Zweige und Leiter aller politischen, financiellen und militärischen Angelegenheiten, der Grossvezier. Er hatte die Gewalt über Leben und Tod der Unterthanen des Reiches, er konnte Lehen bis zu einem Einkommen von 6000 Aspern verleihen. Er trug das Siegel des Sultans um den Hals. Sein Gehalt betrug 150- bis 240.000 Aspern.

Die äusseren Abzeichen seiner Würde bestanden in einer Standarte mit fünf Rossschweifen; im Felde führte er die heilige Fahne des Propheten.

Zum militärischen Hofstaate des Sultans gehörten der Aga der Janitscharen, die Buluk Agalar oder Commandanten der Reiterei, der Aga der Dschebedschi und Topdschi, der Silihdar oder Waffenträger u. s. w.

Die erste Rangstufe im Lehens-Systeme nahmen die Beglerbegs ein, welche die grössten Provinzen oder ehemalige Königreiche zu Lehen trugen. Sie waren die Chefs der von ihnen unterhaltenen Truppen, welche auch ihren Namen führten, so wie auch die unmittelbaren Vorgesetzten der Begs, Sandschaks, Saims und Timarli, welchen sie nach Belieben Lehensgüter geben und entziehen konnten. Die Zeichen ihrer Würde waren zwei Reiherbüsche auf dem Turban und die Standarte mit drei Rossschweifen.

In ganz ähnlichem Verhältnisse, mit denselben Rechten und Auszeichnungen, standen die Paschas ihren Paschaliks vor.

Die Begler (Beg, Bey, Sandschak) bildeten die dritte Stufe der

*) Ein Asper kommt ungefähr 7·5 kr. Oe. W. gleich.

Lehensmänner. Sie waren zugleich die Commandanten der von ihnen in ihren „Beglas“ ausgehobenen und unterhaltenen Miliz, welche den Namen ihres Residenzortes führte. In militärischer Beziehung waren sie den Beglerbegs und Paschas untergeordnet, denen sie im Kriegsfalle sowohl die eigenen Milizen als auch jene der Saims und Timars ihres Districtes zuführten. Sie hatten als Ehrenzeichen eine Standarte mit einem Rossschweife, ihr Turban war mit einem Reiherbusche geziert.

Den Begs gleichgestellt waren die Kugiumes mit erblicher Belehnung, die Juruks oder Beys nomadischer Hirtenstämme im Balkan und Griechenland und die sogenannten Beys der Mosselem.

Die nächste Unterabtheilung bildeten die Saims, Oberhäupter der Siamets, und die Timarli, welche den kleineren Lehensgütern, Timars, vorstanden. Beide leisteten unter den Sandschaks oder Beys ihres Districtes die Heeresfolge.

Das Lehens-System lieferte vorherrschend die Reiterei des türkischen Heeres. Jede gleichartige Ausrüstung oder Bewaffnung war hiebei ausgeschlossen.

Neben diesen Lehenstruppen bestand das Soldheer des Sultans, vorwiegend das Fussvolk bildend, mit der Elite-Truppe der Janitscharen.

Die tributpflichtigen Länder waren zwar in politischer und militärischer Beziehung von ihren einheimischen Fürsten verwaltet, die jedoch in grösserer oder geringerer Abhängigkeit von der Pforte standen und nach deren Gutachten ernannt oder abgesetzt, ja selbst gerichtet werden konnten. Sie hatten dem Sultan unbedingt Heeresfolge zu leisten, wenn es ihnen nicht gelang, sich von derselben durch oft bedeutende Geldopfer oder durch die Entrichtung anderer Abgaben loszukaufen.

In gleicher Art wie für das Landheer, wurde das Lehens-System für die Marine angewendet. — Unter dem Kapudan-Pascha waren die sämmtlichen Inseln und Küstenländer in die vier Paschaliks: Gallipoli, Kaffa, Trapezunt und Cypern getheilt, welche in Beglas, Saims und Timars zerfielen.

Dieselben hatten bewaffnete Seemannschaft beizustellen, im Ganzen circa 6- bis 7000 Mann, die Begs mussten aber ausserdem je nach ihren Einkünften eine Anzahl Galeeren ausrüsten, welche zusammen ungefähr die Ziffer von 10 bis 15 erreichten.

Der Hauptzweck dieser Einrichtung bestand, nebst der Verstärkung der Flottenergänzung, in dem Schutze der Küsten gegen Corsaren und feindliche Landungen.

Die Landmacht.

Gliederung.

Das osmanische Heer zerfiel in zwei grosse Hauptgruppen, und zwar in besoldete, d. i. regelmässig bezahlte Truppen, Ulufeli oder auch Kapu Kuli (Pfortendiener), und in unbesoldete oder belehnte, Timarli und Saim bei der Reiterei, Mosselem beim Fussvolke.

Erstere bildeten das stehende Heer, den Kern der Wehrmacht, letztere eine nur für den Kriegsfall oder die Grenzbewachung bestimmte, aber stets bereit stehende Miliz.

Den grössten Theil der Kapu Kuli bildeten die Janitscharen und Sipahis, jedoch wurde auch das ganze Dienstpersonal des Serail dieser Kategorie zugezählt, weil diese Personen ebenfalls in's Feld folgten, wie z. B. die Kapidschis, Bostandschis etc.

Nach diesen Principien gliederte sich die osmanische Land-Armee in folgender Weise:

Fussvolk und Artillerie.

Kapu Kuli; diese umfassten:
Die Janitscharen;
die Agemoglan oder Zöglinge der Janitscharen-Schule;
die Topdschi, Artilleristen;
die Dschebedschi, Waffenschmiede;
die Saccas, Wasserträger.

Die Serhadd Kuli (Grenzmiliz, nicht regelmässig besoldete Truppen) umfassten:
Asab, Grenzsoldaten;
Isarely, Artillerie-Miliz der Grenzforts;
Segban, Landsturm;
Laghumdschi, Bergleute, Minirer;
Mosselem, Pionniere,

Reiterei.

Kapu Kuli. Zu diesen gehörten die Spahis mit ihren Unterabtheilungen.

Toprakly (Lehens-Reiterei). Diese gliederten sich in die Reiterei der Beglerbegs, der Paschas und Begs, der Saims und der Timarli.

Serhadd Kuli (Grenzmiliz). Diese umfassten die

Gönülli, Grenz-Reiter;

Beschli, leichte Reiter für fliegende Colonnen;

Deli, von den Paschas und Begs geworbene Reiter-Abtheilungen der Grenzmiliz.

Die irreguläre und tributäre Reiterei bestand aus den krim'schen Tataren, den Walachen, Moldauern, Kurutzen u. a. m.

Das Fussvolk und die Artillerie.

Das Corps der Janitscharen, im 14. Jahrhundert gegründet und ursprünglich nur aus geraubten und in den Serails erzogenen Christenkindern bestehend, bildete den Kern des Heeres; sie waren die eigentlichen Feld-Soldaten der Pforte. Besondere Gesetze und weitgehende Privilegien machten dieses Corps zur Elite der Armee, waren aber auch zugleich Ursache einer sich immer steigernden Unbotmässigkeit.

Sie theilten sich der Bevorzugung nach in drei besondere Kategorien: Die Jaja oder Piade, Buluk und die Segban; aus Allen wurden mit besonderer Sorgfalt 930 Mann, Corijy, ausgewählt, welche die Residenzen des Sultans in Constantinopel, Adrianopel und Brussa bewachten. Den Jaja oder Piade kam die Bewachung der wichtigsten Grenzfestungen zu; die Buluks lagen in den Garnisonen des Inneren und der Hauptstadt, den Segban endlich war auch bürgerlicher Erwerb gestattet.

Die Stärke der Janitscharen war keine definitiv bestimmte und stieg seit dem Zeitpuncte ihrer Gründung von 12.000 bis auf 400.000 Mann, von denen aber fast neun Zehntheile nur Ehrenmitglieder des Corps waren, die weder Sold erhielten noch in's Feld zogen. Der Sultan selbst und die höchsten Staatsbeamten gehörten in dieser Weise dem Janitscharen-Corps an. In den Kriegen 1683—98 erreichte die Zahl der Janitscharen die durchschnittliche Ziffer von 50—55.000 Streitbaren.

Taktisch waren die Janitscharen in 196 Ortas, Regimenter von sehr verschiedener Stärke (100 bis 500 Mann), getheilt, welche unter sich einen eigenen Rang hatten; die 19. Orta hatte den 1., die erste

den 2. und die 111. den 3. Rang, die übrigen Nummern folgten in ihrer natürlichen Ordnung. Unterabtheilung war die Oda (Zimmergemeinschaft), von der gemeinsamen Unterkunft in einem grossen Zimmer oder Zelte so genannt. Ihre Stärke variirte ebenfalls bedeutend, und zwar zwischen 100 bis 250 Mann.

Die Officiere einer Orta, welche sämmtlich den Janitscharen angehören und in diesem Corps von dem untersten Grade an gedient haben mussten, waren:

Der Tschorbadschi (Obrist), der Vekili-Chardsch (Lieutenant, zugleich Fourier), der Bairaklar (Fähndrich), der Basch-Eski (Fahnenträger) und der Aschdschi-Baschi (oberste Koch), welcher zugleich auch die vom Tschorbadschi verhängten Arrest- oder Körperstrafen zu executiren hatte. Jede Oda (Compagnie, Kammer) hatte einen Odabaschi zum Befehlshaber.

Oberster Commandant der Janitscharen war der Jenitscheri-Agassi, welcher mit dem Kul Kiaja, Segban Baschi, Sagardschi Baschi, Samssundschi Baschi, Turnadschi Baschi (General-Lieutenants) und dem Basch-Tschausch den Divoan oder obersten Kriegsrath der Janitscharen bildete. Er war nur dem Sultan verantwortlich, konnte alle Würden und Stellen, mit Ausnahme der drei ihm zunächst im Range folgenden, nach Willkür vergeben und hatte volle Macht über Leben und Tod.

Die Janitscharen waren so wie die ganze türkische Armee nicht uniformirt, jedoch bestand bei ihnen in Schnitt und Farbe der Kleidung, je nach den verschiedenen Abtheilungen und Chargen, eine gewisse Gleichförmigkeit. Das wesentlichste und allgemeine Unterscheidungszeichen war die Kopfbedeckung *). Im Frieden, namentlich bei feierlichen Anlässen, bestand dieselbe in runden hohen Mützen, welche ärmelförmig umgebogen bis unter die Schultern herabreichten. An der vorderen Seite der Mütze diente eine Messinghülse zum Einstecken des Löffels, des Abzeichens der Janitscharen. Im Felde und zum gewöhnlichen Dienste trugen die Janitscharen, je nach dem Range, verschieden geformte und verzierte, turbanartige Mützen auz Filz.

Die Waffen der Janitscharen bestanden in Gewehr, Säbel, Handschar und einer oder mehreren Pistolen, welche im Gürtel getragen wurden. Die Gewehre waren ursprünglich schwere Luntenmusketen; im Jahre 1697 jedoch schon fast durchgehends Flinten nach spanischem Muster, oft mit Silber eingelegt und bei den Reichen mit Korallen oder Edelsteinen besetzt.

Die Munition wurde in Patrontaschen oder ledernen Säcken ge-

*) Siehe Tafel XI.

tragen; das Kugelblei erhielt der Soldat in Barren, woraus er sich die Kugeln selbst goss, oder auch nur gehacktes Blei lud.

Diese Waffen trug der Janitschar jedoch nur im Kriege oder im Festungsdienste; im Frieden wurden sie der häufigen Excesse, und wohl auch politischer Rücksichten halber, in den Waffenmagazinen unter Aufsicht des Dschebedschi's aufbewahrt.

Jede Oda führte eine dreieckige roth-gelbe Fahne mit gekreuzten Säbeln oder solchen mit gespaltenen Klingen. Dem Jenitscheri-Agassi wurde eine grosse gestickte Fahne vorgetragen.

Die Agemoglans waren die Pflanzschule der Janitscharen, aus der aber auch andere Staatsdiener hervorgingen. Die geraubten oder ausgehobenen Christenknaben wurden je nach ihren natürlichen Anlagen entweder in einem der vier Serails (zwei in Constantinopel, je eines in Adrianopel und Galata) erzogen oder zu gewöhnlichen Arbeiten auf den Werften etc. verwendet. In beiden Fällen standen sie unter strenger, abhärtender militärischer Zucht und wurden in den bestimmten Jahren sämmtlich beschnitten.

Die mit härteren Arbeiten Belasteten kamen in der Folge zu den Janitscharen; die im Serail Erzogenen aber wurden Spahis, und zwar nicht belehnte, sondern besoldete, welche an der Pforte dienten, — oder auch höhere Staatsbeamte.

Im Allgemeinen waren die Einrichtungen der Agemoglans jenen der Janitscharen nachgebildet. Sie gehörten streng genommen nicht zur streitbaren Armee, aber sie ergänzten im ununterbrochenen Wechsel den Kern derselben und wurden deshalb auch dem Heere zugezählt.

Die Topdschi (Kanoniere) waren ein nicht nur zur Bedienung, sondern auch zur Anfertigung und Aufbewahrung der Geschütze bestimmtes Corps, dessen Stärke nicht fest bestimmt war. Die einzelnen Ortas (Regimenter) theilten sich wieder in Odas (Compagnien) und standen in ihrer Gesammtheit unter dem Befehle des Topdschi-Baschi (Artillerie-Chef), welcher auch die Verwaltung des ganzen Artilleriegutes leitete und hiefür dem Grossvezier verantwortlich war.

Von den höheren Chargen der Topdschis leitete der Duchis-Pascha die Giessereien, der Chiasib fungirte als Secretär der Topdschi-Baschi, der Oda-Bascha war Commandant der in Constantinopel garnisonirenden Artillerie-Compagnien u. s. f.

Die Topdschis gehörten zu den ausgezeichneten Corps des türkischen Heeres, sie waren im ganzen Reiche vertheilt und umfassten auch die übrigen technischen Corps, wie z. B. die Mimars oder Ingenieure, die Zimmerleute und Wagner. Ein besonderes Corps der Topdschis

Sinne noch am bezeichnendsten, Adjutanten genannt werden. Sie hielten sich sowohl im Frieden als im Kriege in der Nähe des Grossveziers auf, dessen Befehle sie vermittelten. Ihr Chef war der Tschausch-Baschi, welcher dem Stabe des Veziers angehörte.

Die Kleidung der Sipahis war ebensowenig als ihre Bewaffnung uniform, aber entsprechend dem Charakter dieses Corps von besonders reicher Ausstattung. Ausser dem Säbel bestand die Bewaffnung in einer langen, aber nur zolldicken Lanze mit dreischneidiger Spitze und einem kleinen Fähnchen, Pistolen und Carabiner; mitunter trugen sie auch Schutzwaffen und einen Reservesäbel am Sattel. Im Uebrigen herrschte je nach der Nationalität ein grosser Unterschied, sowohl was Tracht als Ausrüstung anbelangt.

Die Stärke der Sipahis war eine ebenso unbestimmte, wie jene der Janitscharen und schwankte während der Kriegsjahre 1683—98 zwischen 8- bis 15.000 Mann.

Die Toprakly oder Provinzial-Cavallerie war jene nicht besoldete Lehens-Reiterei, welche aus dem Systeme der Siamets und Timars hervorging.

Die Serhadd-Kuli, Besatzungs- und Grenz-Reiterei, war eine Miliz zur Bewachung der Reichsgrenzen. Sie theilte sich in die ganz aus Eingeborenen bestehenden und zur Bewachung der Grenzforts bestimmten Gönülli, in die Beschli, eine leichte, den Huszaren ähnliche, zu Streifungen besonders geeignete Truppe, und in die Deli (Deliter), welche erst bei Beginn eines Krieges von den Begs oder Paschas theils aus ihren Hausbediensteten, theils aus freien Türken geworben und vorzüglich zu den gefahrvollsten und kühnsten Unternehmungen verwendet wurden. Die Serhadd-Kuli waren in Compagnien getheilt, deren jede von einem Aga befehligt wurde.

Zu dieser Kategorie osmanischer Truppen zählten in gewissem Sinne auch die Albanesen oder Arnauten, welche freiwillig, aus Hang zum Kriegsleben unter nationalen Officieren dienten. Sie gehörten zu den verwegensten Soldaten des türkischen Heeres und waren besonders gute Schützen; ihre Zahl erreichte nicht selten bis 20.000 Mann, von welchen zuweilen auch ein Theil beritten gemacht wurde.

Seit Soliman II. (1520—66) waren die Moldauer, Walachen, krim'sche und bessarabische Tataren zur Stellung von Hülfstruppen verpflichtet. Dieses Verhältniss lockerte sich jedoch zum Theile mit dem allmäligen Sinken der türkischen Macht.

Das Contingent der Tataren, früher oft 70- bis 100.000 Mann stark, überschritt während der letzten Jahre des 17. Jahrhunderts nie die Zahl von 30.000 Mann und stand unter Befehl des Chans oder seines

Stellvertreters. Die Schnelligkeit, Tapferkeit und Grausamkeit der Tataren waren eben so bekannt, als ihre Unverlässlichkeit hinsichtlich des Zuzuges oder des Verbleibens beim Heere. Das momentane Ausbleiben des ihnen während des Krieges von der Pforte gewährten Miethsoldes genügte oft, um diese Horden zum Kriege auf eigene Faust zu veranlassen, ohne Rücksicht auf das übrige Heer.

Die moldauische und walachische Reiterei, ungefähr 9000 Mann stark, wurde auf Kosten des Landes oder einzelner Stammeshäupter unterhalten. Der Commandant der Moldauer wurde Hetman, jener der Walachen Spartara genannt. Diese Hülfstruppe stand selbst bei der türkischen Armee in keinem Ansehen; sie galt als feig, dabei als grausam und räuberisch gegen Freund und Feind, und war überdies höchst unverlässlich, da sie oft ohne jeden greifbaren Grund die Armee verliess.

Das Geschützwesen.

Die Türken besassen eine grosse Menge von Geschützgattungen, welche sie theils durch Kauf oder als Beute erhielten, theils von fremdländischen Geschützgiessern in ihren Arsenalen anfertigen liessen. Von einer systematischen Eintheilung war keine Rede; alle Geschützgattungen, welche die abendländischen Mächte benutzten und ausserdem noch eine gute Zahl solcher, welche im Lande erzeugt wurden, waren vertreten. Mit richtigem Verständnisse wurden übrigens die eroberten Geschütze, ihrer besseren Construction wegen, weit höher geschätzt, als die eigenen, die meist eine vollkommen cylindrische Form hatten, welche wohl den Visirschuss erleichterte, dafür aber das Rohr höchst unbehülflich machte.

In den Festungen brauchte man ungeheuerliche Geschütze, bis zum 400-Pfünder, nahm aber auch in's Feld möglichst viele, zum Theile sehr schwere Geschütze mit. Auf unförmlichen Laffeten liegend und von Büffeln gezogen, vermehrten sie den Train und erschwerten den Marsch ungemein, während bei ungünstigen Affairen die Rettung dieser schwerfälligen Maschinen nur selten möglich war.

An Geschützen eigener Construction besassen die Türken seit der Schlacht bei St. Gotthard bronzene 8- und 12-Pfünder, welche der italienische Geschützgiesser Peter Sardi in Constantinopel verfertigte. Es waren dies konische Rohre mit cylindrischer Bohrung, welche auf niedrigen Laffeten mit Blockrädern und eisernen Achsen ruhten, jedoch nicht abgeprotzt werden konnten. Der geringe Durchmesser der Räder

soll, den Angaben Marsigli's *) nach, seinen Grund in dem Streben nach einer kleineren Kniehöhe haben, welche auch erlaubte, die sehr häufig angewendeten Verschanzungen im Ganzen niedriger zu halten. Auch 40pfd. Geschütze wurden nach diesem Systeme gegossen.

Für die Feldgeschütze, welche, der Art der Erwerbung entsprechend, die verschiedenartigsten Caliber umfassten, bestanden zum Theile auch niedere Laffeten mit Blockrädern und eisernen Gabeln zum Einlegen der Schildzapfen.

Eigenthümlich war dem türkischen Heere die Kameel-Artillerie, deren Einführung im Laufe der Kriege 1683—98 versucht wurde. An einem eisernen Sattelgestell war zu beiden Seiten des Thieres in einer Art Schildpfanne je ein leichtes Kanonenrohr angebracht, welchem der auf dem Rücken des Kameeles sitzende Artillerist mittelst eines an der Traube befestigten Strickes die nöthige Elevation geben und es sodann abfeuern und laden konnte. Diese Geschützgattung kam jedoch nicht über eine vereinzelte Anwendung hinaus und gerieth bald in Vergessenheit.

Die bronzenen Mörser waren zum grössten Theile eigenes Fabricat. Ihr sehr kurzer Flug, mit beinahe gleichlanger Kammer machte das Abfeuern gefährlich; die Trefffähigkeit war eine äusserst geringe, da die mächtige Bohlenschleife, auf deren Wänden der Mörser hing gar keine Richtvorrichtung besass.

Munition war immer im Ueberflusse vorhanden, jedoch von minderer Qualität, was insbesondere von den Hohlgeschossen gilt. An sonstigen Feuerwerkskörpern bedienten sich die Türken der Brandpfeile und Feuerpiken zum Anzünden von Objecten, ferner der sonst im Abendlande üblichen Projectile, welche ihnen durch fremde Geschützkünstler zugebracht wurden. Zeughäuser befanden sich zu Constantinopel, Belgrad, Temesvár, Pera u. a. O.; Giessereien für Eisenmunition zu Banjaluka und Pirauschta.

Stärke und Ergänzung des Heeres.

Bei dem Umstande, als der grösste Theil des osmanischen Heeres aus Lehenstruppen und den Contingenten zinsbarer Völkerschaften

*) Graf Marsigli hatte schon 1682 fast ein Jahr in Constantinopel gelebt, trat dann in kaiserliche Dienste und gerieth im selben Jahre in türkische Gefangenschaft, wo er 1683 im Gefolge Kara Mustapha's den Feldzug mitmachte. Bald darauf befreit, nahm er an allen Feldzügen bis 1698 Theil und wurde seiner genauen Kenntniss der türkischen Sprache und Verhältnisse wegen als einer der kaiserlichen Commissäre beim Karlowitzer Frieden verwendet. Sein Werk „Stato militare dell'Imperio Ottomano etc. etc.", Haag und Amsterdam 1732, ist eine der vorzüglichsten Quellen für das Studium der Militär-Einrichtungen der Türken im 17. Jahrhundert.

bestand, welche beide Factoren nicht nur durch die Machtverhältnisse des Reiches, sondern auch durch andere Einflüsse vielfach beeinflusst wurden, ist eine genaue Angabe der Stärke dieser Heerestheile vollständig unmöglich.

Die Stärke des Heeres im Jahre 1683 wird von Marsigli auf 144.000, von Anderen auf 300.000 Mann angegeben; 1694 sollen die Türken mit nur 80.000, 1697 mit 135.000 Mann in's Feld gerückt sein.

Diese und viele andere so sehr von einander abweichenden Angaben lassen sich jedoch zum Theile durch den ungeheueren Tross erklären, welcher der Armee folgte, und den die verschiedenen Autoren entweder mit in die Gesammtziffer einrechneten oder ausschieden. Nach Skork *) würde der eigentliche Tross eines Heeres von 100.000 Mann, 78.000 Pferde, 5000 Kameele, 26.000 Zelte und 19.000 Knechte zur Besorgung der Pferde und Kameele betragen haben; hiezu kommt noch der ungeheuere Schwarm der Diener, Sclaven, Handwerker, Kaufleute, dann der Tross der Artillerie, des Proviantwesens etc., der der Armee folgte und sich bedeutend vergrösserte, wenn der Sultan in Person dasselbe führte. Diese grosse Anzahl von Nichtstreitbaren, welche aber gleichwohl im innigsten Verbande mit dem Heere standen, ist also wohl in erster Linie als die Quelle übertriebener Stärkeangaben anzusehen, wie auch alle jene Berechnungen nicht richtig sein können, welche sich auf die Zahl der wirklich eingeschriebenen Janitscharen und die systemisirten Lehenstruppen oder tributären Zuzüge stützen, da ein sehr grosser Theil der Ersteren blos Ehrenmitglieder waren, die nicht in's Feld zogen, und auch die Zahl der Letzteren im Bedarfsfalle fast immer hinter der präliminirten zurückblieb.

Ziffermässige Darstellungen der Stärke des Heeres nach Truppengattungen dürfen daher nur mit Vorsicht aufgenommen werden; sie können als Anhaltspuncte einer ungefähren Schätzung dienen, nie aber den wirklichen Bestand repräsentiren, der wohl kaum der türkischen Heeresleitung selbst genau bekannt war.

Sicher ist, dass die Stärke der türkischen Armee auf dem Kriegsschauplatze an der Donau nie weniger als 80.000 Mann betrug, ungerechnet die im Lande verbliebenen Besatzungen. Aus dem Tross zog das Heer insofern Nutzen, als man keinen Anstand nahm, die entstandenen Abgänge aus dem grösstentheils sehr guten Materiale desselben zu decken.

---

*) „Das Volk und Reich der Osmanen", Pirna 1829.

Ebenso unsicher wie die Angaben über die Truppenstärke sind jene über die Artillerie. Es ist nirgends zu entnehmen, was für Geschütze und in welcher Zahl dieselben in's Feld mitgeführt wurden. Gewiss ist nur, dass die Türken stets bestrebt waren, mit möglichst vieler Artillerie aufzutreten.

Die in den verschiedenen Schlachten von den kaiserlichen Truppen erbeuteten Geschütze geben zu Combinationen über die Anzahl und Beschaffenheit der von den türkischen Heeren mitgeführten Geschütze noch die verlässlichsten Anhaltspuncte. Nach der Belagerung von Wien fand man bei 170 Geschütze nebst einer unbestimmten Anzahl Mörser; bei Mohács 76 Kanonen und 10 Mörser; bei Zenta 88 Kanonen. Da nun fast alle von den Türken verlorenen Schlachten mit einer regellosen Flucht endigten, bei welcher für die Rettung der ohnehin höchst unbehülflichen Geschütze nur wenig geschah und geschehen konnte, so lässt sich annehmen, dass die Zahl der erbeuteten Geschütze, mit Rücksicht darauf, dass nicht die ganze Artillerie in den Schlachten Verwendung fand, wohl $^2/_3$ bis $^3/_4$ aller mitgeführten Geschütze betragen haben mochte.

Die Ergänzung des Heeres beruhte, abgesehen von den Lehenstruppen und den Janitscharen, theilweise, aber in nicht bedeutendem Masse auf dem eigenen Nachwuchse, den Soldatensöhnen, dann auf dem freiwilligen Eintritte in das Heer, welcher in der Regel nur wirklichen Moslims gestattet war. Die fast ununterbrochenen Kriege liessen jedoch diese Art der Heeresergänzung bald als unzulänglich erscheinen, und die Pforte griff nun auch zu dem Aushülfsmittel der Werbung, welche sich Anfangs blos auf Janitscharenkinder, Renegaten und Officiersknechte beschränkte, bald aber auch auf zusammengerafftes Volk ausgedehnt wurde, welches nur Waffen, Munition und Verpflegung erhielt, im Uebrigen aber auf das Beutemachen und Plündern angewiesen war. Diese Elemente waren aber im Heere missachtet, Kanonenfutter im wahren Sinne des Wortes und als solches auch verwendet.

Geld- und Natural-Verpflegung.

Die Geldgebühren der besoldeten Truppen regelten sich nach dem Dienstalter und den geleisteten Diensten und stiegen von 3 bis 8 Aspern, für die von den Janitscharen zu den Freiwilligen Uebergetretenen bis zu 13 Aspern täglich. Für diesen Sold musste sich jedoch der Janitschar Waffen und Kleidung beschaffen, zu welch' letzterer der Staat nur das Tuch oder, wie es meist geschah, eine Geldvergütung lieferte.

Die invalid Gewordenen wurden nach Umständen entweder von allen Abgaben und Steuern befreit oder erhielten eine tägliche Pension von 10 bis 23 Aspern.

Die Soldzahlung erfolgte alle 3 Monate im Divan des Serai, oder im Felde, in der Nähe des Zeltes des Veziers. Nebst dem Solde erhielt der Mann im Frieden $2^1/_4$ Pfund (1·26 Kg.) weisses Brod und die Kost, welche aus Schaffleisch, Hülsenfrüchten, Reis und Butter bestand. Im Kriege war die Gebühr: 24 Loth (0·42 Kg.) Brod, 12 Loth (0·21 Kg.) Zwieback, 14 Loth (0·24 Kg.) Rind- oder Hammelfleisch, 12 Loth (0·21 Kg.) Reis oder Hülsenfrüchte und 6 Loth (0·10 Kg.) Butter. Die Lehenstruppen erhielten blos während des Krieges die Natural-Verpflegung.

Abgesehen von einigen Vorräthen, welche die Lehenstruppen mitbrachten, lastete die ganze Verpflegung des Heeres auf der Kriegscasse, welche sich jedoch, wo es nur immer anging, dieser Verpflichtung durch Requisitionen oder weitgehende Razzias entledigte. Die übrigen Bedürfnisse wurden durch Kauf bei den, dem Heere folgenden Händlern und Lieferanten gedeckt.

Das Brod wurde beim Heere selbst und wo möglich jeden Tag frisch gebacken; der Zwieback ebenfalls in eigener Regie erzeugt und mitgeführt.

Die Pferderation bestand nominell aus 12 Pfund Gerste und gehacktem Stroh; im Felde traten jedoch vorherrschend Grünfutter und Feldfrüchte an dessen Stelle.

Die Feldausrüstung und der Train.

Eine Feldausrüstung im eigentlichen Sinne bestand in der türkischen Armee nicht; der Soldat brachte bei Beginn des Feldzuges Alles mit, was zu seiner Bewaffnung und Ausrüstung nöthig war, oder was er im Stande war beizuschaffen. Nur das den Türken so nothwendige Schanzzeug stellte der Staat, grösstentheils im Requisitionswege, bei; es wurde von der Artillerie mitgeführt und erforderlichen Falles an die Truppen vertheilt.

Ein unentbehrliches Bedürfniss waren jedoch die Zelte, deren beim Fussvolke für 6 bis 10, bei der Reiterei für 3 bis 4 Mann eines normirt war. Sie bestanden gewöhnlich aus sehr dichtem Wollstoffe, waren wenig über Manneshöhe hoch und von runder oder polygoner Form. In den Zelten der Officiere und höheren Commandanten sprach sich meist grosse Prachtliebe und Verschwendung aus; hier dienten prächtige Teppiche und Divans, in den Soldatenzelten Thierfelle, als Lagerstätten.

Die Zelte der Janitscharen zeigten auf der Aussenseite die Nummer der Orta und militärische Embleme. Die Tataren begnügten sich mit jenen primitiven Unterkünften, welche sie in ihren Steppen gebrauchten: Filzzelte, oft auch nur Reisighütten oder Schutzdächer aus Thierhäuten.

Die grosse Anzahl von Zelten, bei 26.000 für eine Armee von 100.000 Mann, beschwerte und vergrösserte den Train, der ohnedies jeder regelmässigen Organisation entbehrte, in's Unglaubliche. Von Seite des Staates war für eigenes Fuhrwerk gar nicht gesorgt, sondern man brachte dieses bei Beginn des Feldzuges theils durch Miethe, häufiger jedoch im Requisitionswege auf, indem man die Bauern mit ihren Fuhrwerken zusammen trieb und ihnen für die Dauer der Dienstleistung ausser dem Lebensunterhalte keine weitere Vergütung gab.

Auf diese Art kam eine grosse Anzahl Wagen der primitivsten Art zusammen, welche, sehr schwerfällig und ausschliesslich mit Ochsen oder Büffeln bespannt, den Train noch unlenksamer machten. Diese Uebelstände einigermassen auszugleichen, bediente man sich zum Transporte jener Gegenstände, welche unbedingt im unmittelbaren Bereiche des Heeres bleiben mussten, der Maulthiere und Kameele, welche nebst den Packpferden einen beträchtlichen Theil des Trains ausmachten. Ueberhaupt war die Zahl der Hand- und Packpferde, welche der Armee folgten, eine sehr bedeutende. Für je 10 Mann des Fussvolkes und je 6 Mann der Reiterei war ein Packpferd, für jeden Tataren 3 Handpferde berechnet; ausserdem führten die Paschas und Officiere ebenfalls eine grosse Anzahl Hand- und Packpferde mit sich.

Im Allgemeinen lässt sich der Train seiner Bestimmung nach in 5 Kategorien eintheilen, obwohl von einer scharfen Trennung derselben kaum die Rede sein kann, nemlich in den Cassen- und Damasttrain, welcher die Cassen und Ehrenkleider enthielt, mit welch' letzteren tapfere Thaten belohnt wurden; den Verpflegstrain; den Bagagetrain der Paschas, welcher zugleich die Lebensmittel enthielt, welche die Lehenstruppen zur Armee brachten; den Marketendertrain mit dem Sclaventross, und die Munitions-Reserve.

Die höheren militärischen Würdenträger hatten in ihrem Gefolge noch eine Art Musikbande mit Trompeten, Schalmeien, einer 3 Fuss hohen Trommel, Pauken und Becken, welche je nach dem Range des betreffenden Officiers mehr oder minder zahlreich war.

Der riesige Umfang des Trains, welcher stets und überall dem Heere folgen musste, der gänzliche Mangel an Leitung, machen es erklärlich, dass derselbe nach jeder unglücklichen Schlacht fast ganz dem Sieger zur Beute fiel, in Folge dessen die Armee erst nach geraumer Zeit wieder kampffähig auftreten konnte.

Von sonstigen Heeresanstalten war in der osmanischen Armee fast nichts bekannt. Der Glaube an eine Vorherbestimmung liess die Idee eines geordneten Sanitätswesens nicht aufkommen und überliess, mit Ausnahme weniger Geheimmittel, die Pflege der Verwundeten und Kranken dem Schicksale. Es existirten denn auch keine Spitäler, und die ganze Sorge für die Opfer des Krieges beschränkte sich darauf, sie nach Thunlichkeit auf Kameelen fortzuschaffen, der grösste Theil blieb aber hülflos auf dem Schlachtfelde zurück.

Aufbruch des osmanischen Heeres zum Kriege. Märsche. Lager.

Das allgemeine Aufgebot aller Moslims zum Kriege geschah durch Erlass eines Hatti-scherif, welcher alle Waffenfähigen zum Kampfe aufrief, und durch die Aufpflanzung des Sandschaki-scherif oder Reichspaniers.

Zog der Sultan selbst in's Feld, so wurden 6 Monate vor dem Aufbruche, unter religiösen Feierlichkeiten 2 Rossschweife an dem innersten Thore des Serails (dem Thore der Glückseligkeit) aufgerichtet, worauf alle jene Würdenträger, welche Rossschweife führen durften, dieselben ebenfalls an ihren Häusern aufsteckten. Zugleich wurde an alle Lehensträger der Befehl gesendet, bis zu welcher Zeit sie mit ihren Vasallen auf dem Sammelplatze zu Adrianopel einzutreffen hatten, wohin sich dann der Sultan in feierlichem Aufzuge begab.

Während die Versammlungsmärsche dem Belieben der Einzelnen überlassen waren, wurden die Kriegsmärsche nach bestimmten Normen ausgeführt.

Eine Vorschrift Mustapha II. vom Jahre 1695 ordnete den Einzug und den Marsch in Feindesland in folgender Weise an:

3 bis 4 Stunden vor der Armee zog der Tschachardschi-Pascha oder Befehlshaber der Streifparteien, welche das Land zu erspähen hatten, als Avantgarde ab; hierauf folgten die Janitscharen, Dschebedschi, Topdschi, Top-Arabadschi mit dem Geschütze; dann das Hauptquartier oder die zum Serail gehörigen Personen: die Defterdare (Finanzbeamte), die Bostandschi (Fussgarden), die Rossschweife und der Reïs-Effendi (Minister des Auswärtigen).

Unmittelbar hinter den kaiserlichen Rossschweifen wurde die heilige Fahne getragen, welcher der Mufti, der Grossvezier und der Hofstaat folgten; sodann kamen die Sipahis und endlich der Sultan von Silihdaren umgeben, welche immer um die mit Ochsen bespannten Wagen ritten, die gleichsam eine Wagenburg um die Person des Herrschers bildeten.

Hierauf folgte die noch übrige Reiterei; den Beschluss machte der Dundar-Pascha oder Befehlshaber des Nachzuges.

Im eigenen Lande oder wenn keine Gefahr zu besorgen, wich man von dieser Marscheintheilung insofern ab, als die Infanterie oft ein bis zwei Tagemärsche der Reiterei voraus war und der Train, soweit er entbehrt werden konnte, unter entsprechender Bedeckung die besten Marschlinien angewiesen erhielt.

Die irregulären und tributären Reiter umgaben die marschirende Armee mit einem schützenden Gürtel behender und verlässlicher Sicherungstruppen, welche ihre Streifereien oft meilenweit ausdehnten.

Die einzelnen Truppenkörper hielten zwar in sich selbst eine gewisse Ordnung, so dass jede Oda für sich abgeschlossen war, aber diese bildeten wieder nur unregelmässige Haufen.

Die Officiere marschirten beim Fussvolke an der Queue, bei der Reiterei an der Tête ihrer Abtheilungen.

Die Marschfähigkeit der türkischen Truppen war im Ganzen genommen eine ausreichende; besonders zeigte sich die Reiterei sehr leistungsfähig. Wenn dennoch die türkischen Heere nur langsam vorwärts kamen, so liegt die Ursache in der ordnungslosen Ausführung der Märsche und in dem ungeheueren Tross und Train, der jede rasche Bewegung hemmte.

Die Lagerungsweise der türkischen Armee hatte im Laufe der Kriege 1683—98 eine einschneidende Veränderung erfahren. Während bis zum Jahre 1687 durchgehends offene Lager mit weit vorgeschobenen Sicherungstruppen angewendet wurden, und überhaupt das ganze Lagersystem einen entschieden offensiven Charakter trug, begann man von diesem Zeitpuncte an die befestigten Lager anzunehmen, welche die Actionsfreiheit sehr beengten.

Wo nur immer möglich, lehnte sich das Lager an irgend ein Terrainhinderniss, und wurde dann halbkreisförmig mit fortlaufender Schanzenlinie gedeckt, in welcher mehrfach Ausfallsöffnungen und Geschütz-Emplacements angebracht waren.

Die innere Anordnung des Lagers war eine ganz willkürliche, die nur insofern einer gewissen Norm folgte, als das Zelt des Grossveziers, bei dem die Reichsfahne aufgesteckt war, den Mittelpunct bildete, um welchen sich die Artillerie und deren Munitions-Reserve, der Verpflegstrain und die Janitscharen gruppirten. Die einzelnen Truppenabtheilungen lagerten jede für sich, innerhalb meist rund abgesteckter Plätze, aber ohne jede bestimmte Ordnung; die Reiterei hatte ihre Pferde in unmittelbarer Nähe der Zelte an Pflöcke gebunden. Ausser einigen freien Plätzen für die Ausgabe des Proviantes, dann im Um-

kreise des Lagers der Janitscharen und der Artillerie, fehlte im Inneren des Lagers jede geregelte Communication, und es war wegen der Zeltstricke, Kochherde, Kochlöcher, Latrinen etc. nicht leicht durchzukommen. Rings um das Hauptlager standen im weiten Umkreise Lagerwachen von der Reiterei und zwischen ihnen und dem Lagerwalle das Lager des Vortrabes, welcher zumeist aus der tributären Reiterei bestand. In gleicher Art befand sich an der entgegengesetzten Seite das Lager des Nachzuges von 4000 Reitern.

Weitausgehende Streifparteien irregulärer Reiterei, zumeist Tataren, vollendeten die äusseren Sicherungsmassregeln.

Ein rasches Formiren der Truppen aus dem Lager war unmöglich. Zu den besonderen Eigenthümlichkeiten der Türken gehörte es, das Lager selbst im Momente einer Schlacht nicht abzubrechen, sondern es im Rücken des streitenden Heeres zu lassen; man betrachtete das Abbrechen des Lagers in einem solchen Falle als eine Massregel, die nur geeignet wäre, bei dem Soldaten Zweifel hinsichtlich des siegreichen Ausganges der Schlacht zu erwecken.

Die natürliche Folge hievon war, dass, nach ungünstigem Verlaufe des Kampfes, das ganze Lager nicht nur eine Beute des Siegers wurde, sondern die zurückweichenden Truppen vollends aus aller Ordnung kamen und der Rückzug zur regellosen Flucht wurde.

Die Kriegführung.

Wenn nun auch die Organisation der türkischen Wehrmacht, auf eine stete Kriegsbereitschaft gerichtet, grosse Vortheile den christlichen Mächten gegenüber aufwies und ihnen insbesondere in der Aufstellung und dem Unterhalte starker Heere entschieden überlegen war, so darf doch anderseits auch nicht übersehen werden, wie eben diese Organisation sich nur bei dem Vorhandensein gewisser Bedingungen bewähren konnte, und dass sie die Kriegführung der Osmanen in Grenzen schloss, die nicht leicht zu überschreiten waren und auch nicht überschritten wurden. Da die Mehrzahl der Heereskörper aus Lehenstruppen bestand, die, von der nährenden Scholle gerissen, sich zum grössten Theile selbst erhalten mussten, oder aus tributären Hülfsvölkern, bei denen die gleichen Verhältnisse nur noch schroffer hervortraten, so waren langdauernde Feldzüge schon an und für sich ausgeschlossen, wenn das mangelhafte Verpflegswesen nicht auch ohnedies unüberschreitbare Schranken gezogen hätte. Für eine so grosse Masse von Menschen und Thieren die nöthigen Lebensmittel mitzuführen,

war offenbar unmöglich; der riesenhafte Train allein würde in wenig Wochen alle jene Vorräthe aufgebraucht haben, welche er fortzubringen im Stande gewesen wäre; ebensowenig war bei den Culturverhältnissen und dem stets wechselnden Besitzstande des osmanischen Reiches an die Anlage ausreichender Magazine zu denken. Das einzige Hülfsmittel in dieser Verlegenheit lag übrigens den Türken nahe genug, es bestand einfach in einer theilweisen Rückkehr zu den Gebräuchen ihrer nomadischen Vorfahren, und so wie diese zogen nun auch die Kriegsheere der Türken so zu sagen von Weide zu Weide, indem sie den Feldzug nicht früher eröffneten, bis nicht das Gras der Wiesen und die Früchte der Felder genügende Nahrung versprachen; ebenso wurde getrachtet, den Feldzug zu beenden, wenn die natürlichen Hülfsquellen zu versiegen begannen. Sobald der Winter herannahte, kehrten die Lehenstruppen und Hülfsvölker in die Heimath zurück und das stehende Heer bewachte die Grenze, bis sich im nächsten Frühjahre das gleiche Spiel wiederholte.

Hieraus resultirt die Eigenthümlichkeit der Türken, erst mit der vorgeschrittenen Jahreszeit in's Feld zu rücken, dann sobald als möglich den Krieg in Feindesland zu tragen und nach einem raschen kurzen Feldzuge, in dem ihre Uebermacht den Ausschlag geben sollte, mit Ende September wieder nach Hause zu ziehen. Winterfeldzüge waren den Türken unbekannt, und sie wären auch gar nicht im Stande gewesen, einen solchen durchzuführen.

Die durch Rücksichten auf Verpflegung, der Jahreszeit nach beengten Operationen der Türken verdankten ihre Erfolge in der Regel weder wohl durchdachten Feldzugsplänen noch geschickten Operationen im Verlaufe des Feldzuges, sondern dem das ganze Heer durchdringenden Offensivsinne, dem Schrecken, der vor ihren Waffen einherging, und der ihnen fast immer zu Gebote stehenden riesigen Ueberzahl; dadurch ward ihnen so häufig die Initiative und damit einer der Hauptfactoren des Erfolges gesichert. Die Art der Heeresleitung an sich war dazu nicht angethan und zeigte sich in ihrer ganzen Schwäche, sobald ein entschlossener Gegner den Osmanen, trotz jener für sie so günstigen Umstände, die Initiative zu entwinden verstand.

Zur Eröffnung der Operationen vereinigte sich das osmanische Heer in der Regel an einem fast traditionell gewordenen Versammlungspuncte und rückte dann bis in eine dem Feinde nächstgelegene gesicherte Stellung, wo erst über die zu treffenden Massnahmen berathen wurde; die weiteren Operationen waren ganz in die Hand des Grossveziers gelegt, der aber auch mit seinem Leben deren Misslingen bezahlte. Daher trotz des energischen Vorgehens auf das gewählte Ziel,

insolange die Türken im Besitze der Initiative waren, häufige Schwankungen, plötzliches Aufgeben des ursprünglichen Operations-Objectes, Unsicherheit dort, wo der gegnerische Feldherr sich nicht durch die mit elementarer Gewalt hereinbrechenden osmanischen Heeresmassen imponiren liess.

Die Fechtweise der Türken, obwohl nicht den Regeln der abendländischen Kriegskunst entsprechend, zeigte dennoch bestimmte, deutlich hervortretende Grundsätze, von denen selten abgewichen wurde.

Die Schlachtordnung hatte eine Tiefe von mehreren Treffen, in denen Fussvolk und Reiterei gemischt standen. Im Allgemeinen wurde das Heer in 5 grosse Gruppen getheilt, und zwar: Die Vorhut (Tschachardschi), das Haupttreffen (Dibolai), der rechte Flügel (Sagkol), der linke Flügel (Solkol) und die Nachhut (Dundar). An der Spitze standen die Freiwilligen der Janitscharen (Serdenguetschi).

Die halbmondförmige Ausbreitung der Truppen, namentlich der Reiterei, um den Feind zu umklammern, war das Grundprincip der Schlachtordnung; das stete Zusammenhalten der Kraft zu einem einzigen gewaltigen Stosse, während die Reiterei die Flanken des Feindes bedrohte, die Tendenz der Angriffe. Grössere, weitausgreifende Detachirungen kamen daher fast nie vor, selbst dann nicht, wenn eine Theilung unerlässlich gewesen wäre; dagegen suchten die Osmanen den Feind durch Scheinangriffe, durch verstellten Rückzug des Centrums, in Hinterhalte zu locken.

Auf diese Evolutionen beschränkten sich aber auch die ganzen Bewegungen in der Gefechtssphäre; ein eigentliches Manövriren liess schon der lockere taktische Verband der Truppen, die immer nur in regellosen Haufen auftraten, nicht zu. Dieser Nachtheil machte sich insbesondere dann unheilvoll geltend, wenn die Armee der Initiative oder des genügenden Raumes entbehrte, um sich nach ihrer Weise frei bewegen zu können. Ging einmal der Impuls vom Gegner aus, war die Armee durch anfängliche Misserfolge in eine jener Situationen gelangt, aus welchen sie sich nur durch ein rasches Verschieben der Abtheilungen auf beschränktem Raume wieder befreien hätte können, — dann fehlte jener bindende Kitt, den eine stramme Organisation verleiht, und der allein es einem denkenden Führer ermöglicht, noch im letzten Momente den Sieg an seine Fahnen zu fesseln. Dies geht am deutlichsten daraus hervor, dass Beispiele eines geordneten Rückzuges geschlagener türkischer Heere so selten vorkommen, und dass dieselben

sich vielmehr meist kurz nach der Entscheidung in wirrer Flucht auflösten, wobei es vorkam, dass der Soldat in blindem Grimme die Waffen gegen seine eigenen Führer wendete.

Dem Osmanen wohnt persönliche Tapferkeit inne, mit bewundernswerther Kraft führt er seine ungestümen Angriffe aus, — aber für das zähe Ausharren in der Defensive im freien Felde sind weder seine militärischen Instincte, noch die taktische Organisation des Heeres geschaffen.

Eine um so grössere Beharrlichkeit dagegen beweisen die Türken in der Vertheidigung von Oertlichkeiten und Befestigungen jeder Art; daher auch ihre Neigung, Defensiv-Stellungen durch passagere Befestigungen zu verstärken. Sie bedienten sich hiezu einer Art Schützengräben, indem sie einen seichten Graben aushoben und die Erde vor sich aufwarfen, oder förmlicher Brustwehren mit Graben, wie dies gewöhnlich bei Fortificirung ihrer Lager vorkam. In beiden Fällen folgten sie keinem bestimmten Systeme, sondern zogen ihre Umwallungen nur in allgemeinen Umrissen, wie sie eben den gegebenen Verhältnissen entsprachen, und begnügten sich, stellenweise lunettenartige, meist halbrunde Vorsprünge anzubringen. Bei der Vertheidigung solcher Schanzen traten sie nicht nur hinter die Brustwehr, sondern auch an den äusseren Grabenrand und bildeten so eine doppelte Feuerlinie von grosser Wirksamkeit. Den Höhepunct der Vertheidigung, die sie in sehr offensiver Weise durch häufige Ausfälle unterstützten, bildete immer der hartnäckigste Kampf im Graben und auf der Krone, Mann gegen Mann, mit Säbel und Handschar.

Was den Kampfwerth der türkischen Truppen betrifft, so war er im Grossen und Ganzen zwar nicht derselbe, wie zur Zeit Soliman II., aber noch überwogen jene Elemente, welche dem osmanischen Heere einst den Ruf der Unüberwindlichkeit verschafft hatten und die es noch immer zu einem, den abendländischen Streitkräften ebenbürtigen Gegner machten.

Die Janitscharen, stets noch der Kern des Fussvolkes, hatten ihre alte Tapferkeit bewahrt, wenn sie auch anderseits durch eine immer mehr um sich greifende Unbotmässigkeit nicht selten zur Plage des Heeres wurden und so mancher Unfall allein auf Rechnung der sehr gelockerten Disciplin zu schreiben ist, mit welcher sich diese allzu bevorzugte Truppe über die militärischen Gesetze hinwegsetzte. Dem Feinde gegenüber aber bewiesen sie unverändert ihren traditionellen tollkühnen Muth; nachdem sie ihre Gewehre abgefeuert, griffen sie den Gegner mit dem Säbel in der Faust in ungeordneter Masse, mit fürchterlichem Geschrei wüthend an, und wehe ihm, wenn er in solchem

Momente die Fassung verlor. Misslang der erste Angriff, so verminderte sich die Intensivität der folgenden bedeutend, ja es trat meist schon nach dem ersten ein Zustand der Abspannung ein, der eine ebenso regellose Flucht zur Folge hatte, als der Angriff vehement ausgeführt worden. Der Koran verpflichtete nur zu dreimaligem Angriffe, indess sind die Fälle nicht selten, wo die Janitscharen sich zu öfter wiederholtem Vorgehen bewegen liessen.

Allmälig trat die Zügellosigkeit dieser Truppe besonders grell hervor, und es gehörte nicht zu den Seltenheiten, dass sie bei einem ungünstigen Ausgange des Gefechtes die eigenen Officiere massacrirte und im wilden Dahinstürmen auch noch die geordneten Theile des Heeres zersprengte.

Das türkische Fussvolk überhaupt zeichnete sich besonders im Einzelgefecht durch ein gut gezieltes, intensives Feuer aus.

Die Reiterei war die eigentliche nationale und zugleich Hauptwaffe der Osmanen. Das vorzügliche Pferdematerial und das in der Sitte des Volkes liegende kühne Reiten hatten der türkischen Cavallerie durch lange Zeit das Uebergewicht gesichert und sie zum Schrecken ihrer Gegner gemacht. In langen Colonnen aus dem Lager oder der Stellung hervorbrechend, stürzte sie sich mit Blitzesschnelle, aber ohne alle Ordnung auf einen oder beide Flügel des Gegners, ermüdete ihn durch schnell wiederholte Angriffe oder lockte ihn durch verstellte Rückzüge in einen Hinterhalt. Die fortwährende Bewegung, der stete Angriff war das eigentliche Element der türkischen Reiter; für die Behendigkeit ihrer Pferde und die Geschicklichkeit und Kühnheit, mit der sie sich derselben bedienten, gab es fast kein Hinderniss. Ungemein ausdauernd, führten sie den kleinen Krieg und den Kundschaftsdienst in vollendeter Weise und waren ihren Gegnern fast noch gefährlicher im coupirten Terrain als in der Ebene. Einem kräftigen Infanterie- oder Geschützfeuer gegenüber besass die türkische Reiterei dagegen wenig Widerstandskraft, und Montecuccoli sagt mit gutem Grunde, dass man den Janitscharen die Reiterei, den Spahis aber Fussvolk und Geschütz entgegenstellen müsse.

Indess treffen die vortheilhaften Eigenschaften nur bei dem Kerne der osmanischen Reiterei, den Spahis, vollkommen zu; sowohl die tributäre als auch die Lehens-Reiterei hatte in ihren Reihen viele Banden, die solche Vorzüge keineswegs besassen.

Die Artillerie, obwohl stets sehr zahlreich, nahm auf die Entscheidung der Schlachten doch nur geringen Einfluss. Die Ursache ist nicht allein in dem absoluten Mangel jeder Manövrirfähigkeit der ausserordentlich schwerfälligen und nur mit Ochsen oder Büffeln be-

spannten Geschütze, sondern in der Vernachlässigung jeder Ordnung im Geschützwesen zu suchen. Nicht nur, dass von einer wenigstens ungefähren Zusammenstellung gleicher Geschütze keine Rede war, sondern es herrschte auch dieselbe Gepflogenheit hinsichtlich der Munition, von welcher Voll- und Hohlkugeln aller möglichen Caliber bunt durcheinander auf gewöhnlichen Karren verladen wurden.

Unter solchen Verhältnissen konnte selbst bei aufopferndster Tapferkeit der Bedienungsmannschaft keine grosse Wirkung erwartet werden.

Die Seemacht und die Donau-Flotille.

Mit Rücksicht auf das, theilweise auch im Seewesen zur Geltung gekommene Lehens-System theilten sich die osmanische Flottenmannschaft und das Schiffsmaterial in zwei Gruppen, je nachdem sie vom Staate besoldet, beziehungsweise angeschafft (Zakal) oder von den Lehensleuten der Küsten und Inseln beigestellt waren (Begler); ausserdem hatten auch die tributären Länder eine gewisse Anzahl vollkommen gerüsteter Schiffe sammt Bemannung für die Zeit des Bedarfes zu liefern. Oberster Befehlshaber der Flotte und des gesammten Seewesens überhaupt war der Kapudan-Pascha (Gross-Admiral), welchem 2 Vice-Admirale (Tersana-Kiajassi und Tersana-Agassi) zur Seite standen.

Die osmanischen Kriegsfahrzeuge waren entweder blosse Segelschiffe oder solche, welche zugleich durch Segel und Ruder bewegt wurden.

Die vorzüglichsten Kategorien dieser letzteren, welche zugleich die Mehrzahl ausmachten, waren:

Die Galeeren (Tschekdiri) mit ihren Unterabtheilungen:

Fregatten (Firkata)	zu	10	bis	17	Ruderbänken	à 3	bis 4 Mann
Brigantinen (Perkende) . . .	„	17	„	19	„	„	„ „
Galleoten (Kalieta)	„	19	„	24	„	„	„ „
Kadriga	„	24	„	26	„	„	„ „
Kadriga	„	26	„	36	„	„	„ „
Orta-Baschtarda	„	27	„	28	„	à 5	bis 7 Mann
Bastarde	„	32			„	„	„ „

Die Segelschiffe bestanden in Gallionen (Kaliun), welche von Tunis, Algier und Tripolis beigestellt wurden. Die Ausrüstung der Schiffe mit Geschütz war höchst ungleich, wie denn überhaupt selbst bei gleichen Modellen die grösste Verschiedenheit in Bezug auf inneren Raum, Tragfähigkeit u. dgl. herrschte.

Die kleineren Schiffe führten drei Geschütze, gewöhnlich ein 24pfündiges und zwei 20pfündige; die grösseren vier 32-Pfünder, sechs Haubitzen, sechs Falconete bis zu 24 Geschützen.

Die Schiffsformen waren den europäischen, besonders den venetianischen nachgebildet, liessen aber der Phantasie des Erbauers weiten Spiel-

raum; dasselbe war auch bezüglich des Takelwerkes der Fall. Ueber den Ruderbänken war ein linnenes Sonnenzelt angebracht, das Hintertheil der Galeeren und Bastarde oft mit Tüchern und kostbaren Stoffen behängt.

Die Mannschaft theilte sich in: Arsenalsoldaten (Aszab), welche die Aufsicht im Arsenale zu Constantinopel und in den Bagnos führten, die Ausbesserung der Schiffe besorgten und theilweise auch zum Dienste auf Hafen- und Transportschiffen verwendet wurden; zu ihnen gehörte auch eine grosse Anzahl freiwilliger Arbeiter jeder Branche, und in die eigentliche Schiffsmannschaft, welche die Marine-Infanterie (Levendi), die Matrosen und Ruderknechte in sich begriff.

Der Stand dieser Mannschaft war, ebenso wie die Zahl der Schiffe, ein höchst wechselnder und hing wohl in erster Linie von dem Kriegsglücke der Osmanen zur See ab. Annähernd mag die Stärke der maritimen Streitkräfte der Pforte in den Kriegen 1683—98 etwa 90 bis 100 Seeschiffe aller Kategorien, mit einem Gesammt-Mannschaftsstande bis zu 60.000 Mann betragen haben.

Die Donau-Flotille stand, ausser Verband mit der Seeflotte, unter dem speciellen Befehle des Capitäns von Rustschuk, woselbst sich an der Mündung des Jantra das Arsenal und der Winterhafen befand. Die Kriegsfahrzeuge auf der Donau waren ausserordentlich zahlreich, da ihnen nicht allein der eigentliche Kriegsdienst zufiel, sondern auch der grösste Theil der Heeresbedürfnisse nur auf dem Wasserwege transportirt wurde.

Eine genaue und feststehende Eintheilung der Fahrzeuge in Kategorien, so wie dies bei den Schiffen der Seeflotte der Fall ist, lässt sich bei den Kriegsfahrzeugen auf der Donau nicht aufstellen, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil die Pforte auch auf dieses Gebiet das im ganzen osmanischen Reiche übliche Lehens-System übertragen hatte, wonach den einzelnen Capitanaten der Uferländer (Belgrad, Nikopolis, Silistria, Ismail, Isaktscha, Kilia u. a.), so wie den tributären Ländern, die Stellung vollkommen ausgerüsteter Fahrzeuge zufiel und die Regierung nur den Rest aus Staatsmitteln ergänzte. Ueber die Ausrüstung und Benennung dieser Schiffe, welche sich nur im Allgemeinen gleichen konnten, weichen die Angaben aller Schriftsteller sehr von einander ab; Marsigli jedoch, dem eine genaue Kenntniss der damaligen Verhältnisse des türkischen Kriegswesens mit Recht zugestanden werden muss*),

*) Marsigli stand nicht allein während der Belagerung von Belgrad längere Zeit der türkischen Flotille gegenüber, sondern besuchte auch im Auftrage der englischen Gesandtschaft 1691 das Arsenal von Rustschuk, wo ihn der damalige Capitän Ali mit allen Einrichtungen der Donau-Flotille bekannt machte. (Siehe: Marsigli, Stato militare dell' Imperio Ottomano. II. p. 172.)

unterscheidet 3 Hauptgattungen, innerhalb welcher alle sonst vorkommenden Gattungen und Namen ihren Platz finden dürften.

Die erste Gattung glich den Halbgaleeren der Seeschiffe, führte 18 bis 20 Ruder à 2 bis 3 Mann und zwei 6- bis 8pfündige Kanonen.

Die Berghende, viel leichter im Bau, mit 14 oder 16 Rudern à 2 Mann, und endlich die Tschaiken mit 8 bis 10 Rudern zu 1 Mann auf jeder Seite.

Die beiden letzten Arten führten nur leichte 2- oder 3 Pfünder.

Die Bemannung war, soweit dies die eigentlichen Matrosen betraf, eine vorzügliche, sonst aber der Zahl und Ordnung nach eine ganz willkürliche und richtete sich in erster Linie nach dem Charakter der Operation, welche vorgenommen werden sollte. Alle diese Schiffe waren ungemein leicht und beweglich; ihr geringer Tiefgang liess sie nur wenig Hindernisse in der Wasserstrasse finden und begünstigte besonders das schnelle Ein- oder Ausschiffen von Truppen. Stromab bewegten sie sich, unterstützt von der Strömung, mittelst der Ruder ungemein rasch und manövrirten mit grosser Behendigkeit, während sie sich zur Bergfahrt der Zugkraft von Menschen oder in Feindesnähe der Segel und Ruder bedienten.

Im Gefechte, dem Anscheine nach, den massigen Fahrzeugen des kaiserlichen Schiffs-Armements kaum gewachsen, ersetzten sie, ähnlich wie bei ihren Landtruppen, durch Zahl und Schnelligkeit, was ihnen an Dimensionen abging, welche mit Rücksicht auf die schwierige Passage durch das „eiserne Thor“ innerhalb gewisser Grenzen gehalten werden mussten.

Nur beim Gefechte mit feindlichen Batterien am Ufer oder auf Inseln der Donau und Theiss machte sich die geringe Bestückung sehr fühlbar, weil sie da nicht allein das immer überlegene feindliche Feuer zu erwiedern, sondern auch noch der Strömung des Wassers zu widerstehen hatten.

Die türkische Donau-Flotille scheute denn auch den Kampf mit Batterien mehr als alles Andere und ging ihm nach Thunlichkeit aus dem Wege.

Ausser diesen für den Kriegsdienst eingerichteten Schiffen wurden im Falle des Bedarfes noch zahlreiche Flösse, theils im Lehens- oder Requisitionswege, theils auf Staatskosten beigestellt, welche sowohl zum Transporte als auch zum Brückenbau verwendet wurden.

Die Kriegführung

in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die Kriegführung

in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Aehnlich der Thätigkeit auf anderen wissenschaftlichen Gebieten war schon im 16. Jahrhundert das Studium des Kriegswesens vorwiegend nach Schriften des griechischen und römischen Alterthumes betrieben worden. Ausgehend von den Grundsätzen Xenophon's, Polybius, Vegetius, Livius, Tacitus, Thukydides u. A. versuchte man die Grundlage für eine Lehre zu schaffen, wie sie die Wechselwirkung der blanken Wehr und der Feuerwaffen bedingte.

An die Stelle der körperlichen Kraft und Gewandtheit trat im 17. Jahrhunderte immer mahnender die Macht des Wissens und der geistigen Ueberlegenheit. Die praktischen Kenntnisse der Kriegsmänner sollten daher durch die Ueberlieferungen des Alterthumes erweitert werden.

Aber der Zustand der allgemeinen geistigen Cultur war nicht so gereift, um die einem reichen philosophischen Geistesleben entsprungenen Anschauungen jener tiefsinnigen Denker ganz zu erfassen. Man erkannte nicht den Einfluss, den die veränderten Kriegsfactoren äusserten, nahm die Grundsätze jener Classiker wörtlich, und übertrug sie, ohne den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, als absolut richtig in die Gegenwart.

Die aus der Kriegs-Praxis überkommenen Lehrmeinungen, vermengt mit einer einseitigen Auffassung jener Theorien, führten mithin zu einer Kriegführung, welche das natürliche Wesen des Krieges oft verläugnete. —

Zu diesen theoretischen Einflüssen auf die Kriegführung gegen Ende des 17. Jahrhunderts kamen noch die geistigen Nachwirkungen, welche der schliessliche Verlauf des 30jährigen Krieges hervorrufen musste. Die idealen Ziele der Religion, des Kampfes um die Herrschaft über ganz Deutschland hatten die genialen Kriegszüge Tilly's, Wallenstein's, Gustav Adolf's geschaffen. Jene Motoren waren aber gleich diesen Heerführern in der zweiten Hälfte des Krieges nicht mehr vorhanden, und an ihre Stelle die Ränke Richelieu's, die reichsverrätherischen Bestrebungen deutscher Fürsten getreten. Die Reihe der

Cabinetskriege, welche über ein Jahrhundert lang den Westen Europa's verheerten, hatte begonnen.

Erschöpft lag Deutschland darnieder; alle Bedingungen zu einem ernsten Kampfe waren aus dem, durch die furchtbaren Drangsale des langen Krieges geschwächten Volke entschwunden. Der Eigennutz der Einzelnen lähmte die geringe Kraft des unglücklichen Reiches, dessen einzige Stütze in der, durch schwere Verwicklungen im Osten in Anspruch genommenen Macht des Hauses Habsburg-Oesterreich lag.

Da musste wohl die Eroberungssucht Ludwig XIV., der über eine wohlorganisirte, in seinem absoluten Willen sich vereinigende Macht gebot, oft von Erfolg gekrönt sein.

So weitgehend aber die Pläne Ludwig's im Allgemeinen auch gewesen sind, so waren die Ziele seiner einzelnen Kriege im 17. Jahrhunderte doch nur beschränkter Natur. Jedem Feldzuge lag zunächst nur das Streben nach länderstreckenweiser Erweiterung des französischen Gebietes zu Grunde, und diesem Gedanken unterordneten sich auch die bedeutendsten Generale Frankreichs, indem sie lediglich die Eroberung und Behauptung des vom Kriegsherrn bezeichneten Raumes anstrebten.

In jener Schwäche des römisch-deutschen Reiches, in dieser Beschaffenheit der Ziele seines gefährlichsten Widersachers, endlich in der Schaukelpolitik der übrigen Mächte in Beziehung zu diesen beiden Gegnern, finden wir die politische Grundlage der Anschauungen, welche die Kriegführung im Westen Europa's beherrschten.

Den Männern, die an der Spitze der kaiserlichen Kriegsmacht standen, war es unter den obwaltenden Umständen nur schwer möglich, einen anderen Zweck zu verfolgen als die Abwehr, ja sie mussten zufrieden sein, wenn sie den Länderraub Ludwig XIV., wo nicht zu hindern, so doch zu beschränken vermochten.

So entstand eine Kriegführung, welche sich in der Unentschiedenheit des Handelns gefiel und an die Stelle des Strebens nach raschen Zügen und kräftigen Schlägen, auf strategischem Gebiete die „Manövrir-Kunst" und den Festungskrieg, auf taktischem die „Stellungs- und Lager-Kunst" setzte.

Dieser Charakter des Krieges im Westen Europa's war auch dort nicht wesentlich anders, wo keine kaiserlichen Heere fochten, da die Eigenart der Gegner Frankreichs nicht danach war, die herrschenden Ansichten zu alteriren. So waren die Niederländer durch die Eigenthümlichkeit ihrer Verfassung, durch ihre politische Absicht zumeist im Verhältnisse der Vertheidigung, und die Spanier vermochten bei

dem zunehmenden Ruin der Finanzen die Thatkraft ihres Heeres nicht mehr zu beleben. —

Anders im Süd-Osten Europa's. Da führte der türkische Sultan erneuert seine grossen, fanatisirten Heeresmassen zum Kampfe gegen die christliche Cultur. Die weitgehenden Ziele und die lawinenartige Wucht der türkischen Kriegführung schreckten die Abendländer aus ihrer beschaulichen Operationsweise auf. Die grosse Verschiedenheit des türkischen Heeres von allen christlichen Streitkräften in den Einrichtungen, in der Kampfweise, — die Gefahr, welche in seinem Anstürmen für die abendländische Gesittung, für die staatliche Ordnung, für die Freiheit des Einzelnen und für die christlichen Religionsbekenntnisse lag, — namentlich aber der, durch das Anwachsen der türkischen Macht in drei Erdtheilen hervorgerufene Schrecken vor den Waffen der Osmanen, — alle diese Umstände verliehen diesem Kriege eine ideale Grundlage, wodurch er die begeisterungsleeren Kämpfe des Westens an historischer und sittlicher Bedeutung weit überragt. Mit den, im Vergleiche mit den Türken stets beschränkten Mitteln der „christlichen Waffen" zu siegen und so die Christenheit und die abendländische Cultur zu retten, war ein Problem der Kriegskunst, welches zu lösen in gleichem Masse begeisterte, wie die Sache, für welche man stritt.

Diesen erhebenden Momenten ist es auch zuzuschreiben, dass dem kaiserlichen Heere für den Kampf gegen die Türken aus allen Ländern Europa's kriegslustige Männer zuströmten, dass ein Polenkönig seine Schaaren bis Wien führte.

Die Geschichtsschreibung, so häufig speciellen Tendenzen und den Interessen einzelner Staaten und Dynastien dienend, vorwiegend die unmittelbar das westliche Europa berührenden Ereignisse beleuchtend, hat diesem Kampfe, der erhabenen Ausdauer des Kaisers und der Tapferkeit seiner Heere noch keine volle Würdigung zugewendet.

Die siegreiche Bekämpfung der türkischen Invasion ist die gewaltigste Kriegsthat in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, gegen welche sich die Kämpfe auf den westlichen und nördlichen Kriegsschauplätzen hinsichtlich der Ziele, des Charakters der Kriegführung, des bewiesenen Mannesmuthes und der Originalität der Leistungen als untergeordnet, ja fast kleinlich erweisen.

Das Einsetzen der vollen Kraft zur Abwehr der Osmanen einerseits, jenes methodische Wesen der Kriegführung zwischen den Abendländern anderseits, finden wir in der edlen Erscheinung Montecuccoli's in merkwürdiger Weise vereinigt. Nebst diesem leuchten aus der Reihe

der für die Sache des Abendlandes heldenmüthig streitenden Feldherren noch Herzog Carl von Lothringen und Markgraf Ludwig von Baden, der kräftige Türkenbezwinger, der seine siegreichen Waffen bis an den Balkan getragen, hervor. Doch diese Heerführer erlahmten in der Vollkraft ihres Mannesalters zu einer zögernden, ja häufig selbst thatenlosen Kriegführung, sobald sie an der Spitze der kaiserlichen Heere am Rhein oder in Italien standen.

Solche Umstände bedingen eine wesentliche Unterscheidung in der Kriegführung auf den östlichen und auf den westlichen Schauplätzen. Diese Verschiedenheit wurde noch durch die Eigenthümlichkeit der türkischen Gefechtsweise gesteigert.

Würdigt man die Schwierigkeit, die eine zweifache Kriegführung mit demselben Heere in geistiger und praktischer Hinsicht bereitet, eine Schwierigkeit, wie sie in der „neueren Zeit" nur den Armeen des Kaisers in ausgedehntestem Masse erwuchs, dann erklärt es sich, dass Montecuccoli theilweise, Carl von Lothringen und Ludwig von Baden gänzlich, und trotz ihrer reichen Talente, an diesem geistigen Zwiespalte scheiterten; es gelang ihnen nicht, die richtigen Grundgedanken der Kriegführung, die sie im Osten zur glänzenden That gemacht, im Westen zur Anwendung zu bringen.

Der grosse Krieg.

Da die unzureichenden Mittel des kaiserlichen Heeres und der hemmende Einfluss der Politik überhaupt die Feldherren veranlasste, auf den westlichen Kriegstheatern nur beschränkte Absichten zu verfolgen, so ergaben sich hieraus auch zumeist untergeordnete Objecte des Angriffes und der Vertheidigung. Die Feldzüge drehten sich stets um die Behauptung oder Eroberung einer Provinz oder eines festen Platzes. Solche nahe Objecte des Krieges zwangen aber selbst den unternehmenden Feldherrn im Falle des Angriffes zu einer kurzen Offensive, welche endigte und in eine zähe Defensive umsprang, sobald der bestimmte Raum gewonnen war. Es fehlte aber auch das richtige Urtheil über den Werth der Objecte selbst, aus welchen sich die beste Angriffsrichtung ergeben hätte. Nicht die Beurtheilung der gegnerischen und eigenen Macht-Factoren war für die Wahl des Kampfobjectes massgebend, sondern gemeiniglich politische Motive, über welche dem Feldherrn keine Entscheidung zustand; oft aber wählte man die nächstliegende Festung als Hauptobject des Feldzuges, in Ermanglung der Erkenntniss, was Besseres zu thun wäre.

In dem „Gutachten“ des Hofkriegsrathes an den Kaiser, wie der nächste Feldzug zu führen sei, wurden zuerst die Mittel, welche hiefür zu Gebote standen, erörtert*). Mit dieser Einleitung war aber auch schon dem Gutachten die einer gesunden Kriegführung nöthige Grundanschauung geraubt, da auf die Darstellung der Mängel das Mass der Unternehmungen aufgebaut wurde. Das Gutachten untersuchte nie, was die Heeresleitung sollte, sondern nur was sie konnte. So litt unter der Armuth an Mitteln der Geist der Sache, während mit weiteren Zielen vielleicht auch die Mittel gewachsen wären.

Doch nicht allein die Erörterung der Mittel schuf die Grundlage für den Kriegsplan; auch die Beziehungen zu den alliirten Mächten wurden für die Kriegsabsicht massgebend. Der Hofkriegsrath bildete daher kein für den reinen Kriegszweck eintretendes Gegengewicht gegen den Einfluss der Diplomaten des Kaisers, welches mindestens einen billigen Ausgleich zwischen den berechtigten militärischen Forderungen und den unvermeidlichen politischen Rücksichten angestrebt und erzielt hätte; er beschäftigte sich vielmehr selbst mit den diplomatischen Erwägungen und liess die mögliche Kriegsabsicht bei den ohnehin so bescheidenen Mitteln aus dem Auge.

Fast alle im Westen Europa's in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geführten Kriege waren Coalitionskriege gegen Frankreichs Uebergriffe, bei welchen des Kaisers Macht den Mittelpunct ziemlich lockerer Bündnisse und unzuverlässiger Reichs-Contingente bildete. Die Rücksichten auf die Allianzen führten beinahe immer eine Zersplitterung der „Immediat-Truppen“ und die Benachtheiligung des wichtigeren Kriegszweckes zu Gunsten der Nebenzwecke herbei. So fand es der kaiserliche Hofkriegsrath gewöhnlich nöthig, „zur Aufmunterung“ der Alliirten auf alle Kriegsschauplätze Immediat-Truppen zu senden und den Krieg gegen die Türken oft mit untergeordneten Kräften zu führen.

Auf diese Art blieb der Hauptschauplatz von einer genügenden Zahl Kerntruppen entblösst und, wie die Geschichte lehrt, stellten die meisten Alliirten, gleich wie die Reichsstände, trotz jener zweifelhaften Ermunterung, gewöhnlich ungenügende Kräfte bei. War aber von Seite des Kaisers nur der geringste Theil des Versprochenen nicht erfolgt, so bot dies den Alliirten und Ständen einen willkommenen Anlass, ihre eigene Saumseligkeit zu bemänteln.

Diese traurigen Erfahrungen vermochten aber nicht die oberste Heeresleitung zu kräftigen, selbständige Vorschläge zu bestimmen, sondern wurden als zu berücksichtigende Reibungsmomente dem

*) Siehe Seite 188 dieses Bandes.

nächsten Feldzugsplane zu Grunde gelegt. So hiess es wiederholt, dass man sich bestreben müsse, „diesmal den Alliirten und Ständen mit dem Versprochenen Wort zu halten". Daher wurden auch im nächsten Feldzuge die besten Truppen des Kaisers für politische Rücksichten, die selten Früchte brachten, zersplittert, — und so war von Haus aus der nachhaltige Erfolg eines Feldzuges untergraben, da die Kräfte nirgends langten, um etwas Erspriessliches zu unternehmen.

Diese unzulänglichen Einleitungen für die Beistellung der Kriegsmittel waren aber mit Ursache an den untergeordneten Zielen des Kampfes, und an dem Unvermögen, den Krieg durch entscheidende Handlungen zu beenden.

Die dem commandirenden General gegebenen „Instructionen" bezeichneten, nach einer einleitenden Erwägung der Umstände, das Object des Feldzuges; in gewöhnlich kleinmüthiger Weise riethen sie dem Feldherrn vor Allem Vorsicht an und gaben der Hoffnung Ausdruck, es werde ihm wenigstens gelingen, des Feindes weiteres Vorrücken zu hindern.

Es ist in der Natur des menschlichen Wesens begründet, dass diese Schriftstücke nicht ohne Einfluss auf das Denken und Streben der besten Heerführer bleiben konnten, und nur das von grosser Selbstständigkeit und Willenskraft getragene Genie vermochte sich desselben, trotz des vollen Bewusstseins der Verantwortung, zu entäussern.

Die meisten Feldherren glaubten sich der Mühe überhoben, das Ziel sich weiter zu stecken, als es die Instruction verlangte. Sie schöpften vielmehr aus den Klagen der Regierung über die geringen Mittel die eigene Entschuldigung, wenn der Feldzug nicht den gehegten Erwartungen entsprach und statt des ursprünglich bezeichneten Angriffsobjectes vielleicht ein noch unwichtigeres gewählt wurde.

So zogen sich die Kriege im Westen in die Länge, endigten resultatlos und erzeugten in dem Mangel entschiedener Folgen den Keim zu neuen Verwicklungen.

Kein Feldzug vermochte dem allgemeinen Kriegszwecke zu genügen; denn durch die blosse Schwächung der beiderseitigen Kräfte, durch den Fall eines festen Platzes, durch die Besetzung einer kleinen Landesstrecke fand sich keiner der kriegführenden Staaten gezwungen, Frieden zu schliessen; kein Theil verlor die Aussicht, in einem nächsten Feldzuge alle Misserfolge wett zu machen und sogar das Kriegsglück sich günstig zu stimmen.

Das Ende der Kriege war daher selten einem entscheidenden Schlage, ja meist nicht einmal einer durch den Krieg selbst entstandenen ungünstigen Lage eines Theiles zu verdanken; der Friede folgte gewöhnlich einem allgemeinen Bedürfnisse, den Krieg zu enden,

wodurch die Allianzen zerfielen. Es ist daher auch natürlich, dass die Friedensschlüsse mit dem Totalerfolge des Krieges oft im Widerspruche standen; nicht die Kriegserfolge, sondern diplomatische Intriguen bildeten, namentlich bei den Franzosen, den Schlusseffect. So sah sich der Kaiser, wenn auch im Kriege siegreich, plötzlich ohne Allianzen, ja selbst von den Reichsständen verrathen und zum Frieden insofern gezwungen, als im Geiste jener Kriegführung ein kühner Entschluss, basirt auf die eigene Kraft, nicht zulässig erschien.

Dieser Charakter der Kriege, durch äussere Umstände erzeugt, benahm nun der Führung der Heere des Kaisers und seiner Alliirten, und auch jener Frankreichs alle Energie, ja selbst den Ernst für die Sache.

Es war eben beinahe immer Krieg; die Pläne Ludwig XIV. gaben den zünftigen Diplomaten Europa's dauernden Anlass zu Gegen-Conspirationen, welche das Friedenswerk nicht aufkommen liessen, geradeso wie sie dem Kriege alle Kraft benahmen.

Diese widernatürlichen Erscheinungen in der Politik waren die Beweise eines krankhaften Zustandes der ganzen staatlichen Ordnung Europa's.

Der Krieg musste seine Heftigkeit einbüssen; Schlachten wurden vermieden, und jeder in die Geschicke mehr eingreifende Act versetzte die Leiter der Politik eher in Verlegenheit, als dass sie denselben zum Ausgangspuncte einer entscheidenden diplomatischen Action gemacht hätten.

Man schloss auf einem Kriegsschauplatze einen Waffenstillstand, während man auf einem anderen mit demselben Gegner kämpfte.

Aber auch die Schrecklichkeit des Krieges, als Plage der Menschheit milderte sich — abgesehen von den grausamen Verwüstungszügen der Franzosen in den Rhein-Landen — allmälig.

Die Heere machten wenige Bewegungen, die Omnipotenz der Feldherren nahm ab und die Beeinflussung durch Nichtsoldaten zu; die deutschen Reichsstände sprachen durch ihre Deputirten ein entscheidendes Wort im kaiserlichen Feldlager über die Verwendung ihrer Contingente, über die Verlegung der Truppen in die Quartiere. Das wochen-, ja monatlange Gegenüberliegen der feindlichen Heere schwächte die Feindseligkeit derselben ab, und der Verkehr untereinander nahm oft den Charakter einer gewissen Gemüthlichkeit an.

Eine wichtige und bezeichnende Erscheinung war die Ausbildung der Regel, Winterquartiere zu beziehen. Mit Eintritt der guten Jahreszeit wurde der Feldzug wieder eröffnet, und zwar äusserst lässig; die kaiserlichen Truppen, besonders aber die Reichs-Contingente, sammelten

sich wegen steter Verspätung der Ergänzungen nur langsam, und die Franzosen wollten ohne Gegner keinen Krieg führen oder hatten ihren Zweck schon erreicht, bis dieser im Felde erschien. Wenn der Krieg schon im vollen Gange war, feilschten noch die Reichsstände um einige Mann oder Geschütze.

Mit Eintritt des Herbstes wurden die Operationen immer matter, die Generale dachten an die Winterquartiere und an die Erholung.

Die kaiserliche Armee rückte, nach abermaligem Markten mit den Reichsständen über die Quartiere und Marschrouten, in die „Postirungen“ und oft bezog ein Theil der Truppen fern vom Kriegsschauplatze seine Quartiere.

Auch der Landesbewohner war nicht so sehr bedrückt von der Kriegsnoth, als zur Zeit des 30jährigen Krieges. So blühten und entwickelten sich volkswirthschaftlich merkwürdiger Weise gerade jene Landstriche, welche dauernd Kriegsschauplätze waren. Man begann für Requisitionen und Fouragirungen zu entschädigen; dies wurde oft die Quelle von Reichthümern und die Gegenwart der Heere gab Anlass zu einem lebhaften Verkehre.

Man trachtete möglichst die Magazins-Verpflegung einzuführen und legte daher die Magazine nahe dem Kriegsschauplatze, wenn möglich in festen Plätzen an. Von dem Gebrauche, dass der Krieg den Krieg ernähre, entfernte man sich immer mehr.

Bei dem kaiserlichen Heere wirkten die Feldherren und selbst der Hofkriegsrath mit allen Mitteln der Strenge auf die Schonung der Feldfrüchte und Wohnungen hin. Wenn dennoch fallweise von den Soldaten arg gehaust wurde, so ist dies nicht dem Charakter der Kriegführung, sondern nur der Rohheit und der Verwilderung der Sitten, als Nachlass des 30jährigen Krieges zuzuschreiben.

Da nun die Kriegführung an Entschiedenheit verlor, dagegen der Nachschub und die Magazins-Verpflegung an Wichtigkeit gewannen, so entwickelte sich aus dem Streben zu handeln, ohne die Unterhaltsquellen preiszugeben, die „Manövrir-Kunst“; sie hatte mit der „Stellungs- und Lagerungs-Kunst“ in Verbindung das Delogiren des Gegners aus günstigen Aufstellungen und das Abdrängen von seiner Basis zum Zwecke.

Dies sollte aber ohne entscheidende Angriffe, ohne von dem Gegner in einer ungünstigen Lage angegriffen zu werden und ohne die Nachschubslinien Preis zu geben, erzielt werden.

Markgraf Ludwig von Baden bringt in dem Operations-Journale des Feldzuges im Jahre 1694 die äusserste Entschlossenheit, deren jene Kriegführung fähig war, durch folgende Worte zum Ausdrucke: „Se. Durch-

„laucht waren fest entschlossen, im Falle der Feind Lust haben würde, „sich mit ihm in ein entscheidendes Treffen einzulassen. Man hat also dem „Feinde durch diesen Marsch“ (die betreffende Operation) „die Er- „klärung gethan, dass man lieber zu fechten entschlossen sei, als das „ohnedies entkräftete Vaterland in das ganze Verderben stürzen zu „lassen.“ Die Folgen dieser Operation waren trotz dieses Entschlusses und seiner Motive — einige Recognoscirungen.

Der häufige Mangel eines ausgebildeten Communications-Netzes, welcher das Manövriren überhaupt erschwerte, würde taktische Zusammenstösse umso unausweichlicher erscheinen lassen, wenn nicht die Absicht, den Kampf zu vermeiden, vorhanden gewesen wäre. —

Offensiv-Operationen charakterisirten sich auf den westlichen Kriegsschauplätzen in folgender Weise:

Eine Armee suchte die andere durch Demonstrationen über die nächste Absicht irre zu leiten, um einen Marsch gegen des Feindes Nachschubslinien unbehelligt ausführen zu können; gelang diese Operation, so wurde mit äusserster Sorgfalt eine Stellung genommen und diese mit allen Mitteln derart verschanzt, dass der Gegner die Lust verlor, unter solchen Verhältnissen anzugreifen. Der Feind, dem es hiemit ohnedies nicht ernst war, vermied gewöhnlich den Zusammenstoss und lagerte sich mit gleicher Sorgfalt in der Wahl der Stellung dem Angreifer gegenüber.

Die Lage des Gegners, bevor er mit den Verschanzungen fertig war, bot dem zuerst eingetroffenen Theile wohl alle Aussicht, unter günstigen taktischen Verhältnissen angreifen und so auch die, durch das geglückte Manöver geschaffene strategische Situation ausnützen zu können. Aber dennoch zögerte der Feldherr, aus seiner eigenen, mit vieler Mühe verstärkten Position herauszutreten und einen gewissen Vortheil gegen mögliche Erfolge auf das Spiel zu setzen.

Die Heere standen sich nunmehr solange gegenüber bis ein anderes Manöver die Sachlage änderte und zu neuen Gegen-Operationen zwang.

Der die Initiative anstrebende Theil sammelte oft, um den Gegner aus seiner Stellung zu manövriren, die detachirten Abtheilungen und verstärkte sie durch heimlich aus der Stellung abmarschirte Truppen; dieser neugebildete Armeetheil erschien überraschend auf des Gegners Nachschubslinien oder in seinem Gebiete, dieses verwüstend. Ein solches Manöver veranlasste nun Letzteren, statt zu versuchen den gegenüberstehenden geschwächten Theil des Heeres zu schlagen, zum Abmarsche, um jener Diversion entgegenzutreten. War so ein Gegner zum Rückzuge veranlasst, so stand man nicht an, die „Diversion“ abzube-

rufen und sich mit dem Resultate zu begnügen, den Feind aus seiner günstigen Stellung oder aus dem eigenen Lande heraus manövrirt zu haben.

Defensiv-Operationen hatten gewöhnlich den Zweck, nach Entdeckung des gegnerischen Manövers, sich dem Feinde in einer möglichst guten Stellung vorzulegen oder diesen durch Diversionen in dessen Flanke und Rücken an der weiteren Vorrückung zu verhindern.

Jeder Feldzug musste naturgemäss bei seinem Zwecke, nur gewisse Räume zu behaupten oder zu erobern, bei der Empfindlichkeit der kurzen Nachschubslinien, bei dem oft unentwickelten Communications-Netze zu Belagerungen fester Plätze einerseits, zu Entsatz-Operationen anderseits führen. Der Erfolg eines Feldzuges gewann durch die Einnahme irgend einer Festung erst eine greifbare Form, mit welcher die Politiker rechnen konnten. Daher kam es auch, dass vor festen Plätzen, ohne namhaften strategischen Werth, ganze Armeen zum Schutze der Belagerung verwendet wurden. Die gebrachten Opfer standen zumeist in keinem Verhältnisse zu dem mit Eroberung des Platzes erzielten Vortheile; aber der Feldherr wollte irgend eine That aufweisen, zu welcher er anderen Weges bei dieser Kriegführung keine Aussicht hatte zu gelangen.

Alle anderen Beweggründe für Operationen treten zurück vor der Anziehungskraft, welche feste Plätze auf die Heeresleitung, von höchster Stelle abwärts bis zum kleinsten selbständigen Armeetheile, äusserten. Mochte auch der Feind anderen Ortes tief in das Land einbrechen oder durch gegebene Blössen günstige Chancen für entscheidende Erfolge bieten, ein secundärer Platz fesselte die ganze Armee, vor welchem bei den hartnäckigen, mit allen Mitteln geführten Festungskriegen mehr Blut floss, mehr Kriegsmittel verschwendet wurden, als die entscheidendste Schlacht gefordert hätte. Waren solche Plätze genommen, so winkte wohl dem Feldherrn Anerkennung, das Kriegsgeschick war aber durch diese Einnahme im Allgemeinen nur wenig zu seines Staates Gunsten verändert.

Eine Festung zu umgehen hielt man für unmöglich, weil man die Nachschubslinien durch die Ausfälle der Besatzungen gefährdet glaubte; der Kriegszweck war aber zu beschränkt, um an eine blosse Beobachtung des festen Platzes zu denken, welche sodann die Fortsetzung der Operationen ermöglicht hätte.

Dieser unnatürliche Einfluss des Festungskrieges auf die ganze Kriegführung drückte sich durch das Ueberwuchern der Befestigungen in Frankreich und durch das Streben aus, sich allerorts zu verschanzen. Die Truppen leisteten in dieser Hinsicht Ausserordentliches; ganze

Kriegsschauplätze waren mit zusammenhängenden Linien verschanzt, Flüsse wurden abgeleitet, Waldungen gefällt und verhauen. Die Kriegführung liess eben zu allen diesen Arbeiten Zeit, und eine nachhaltige Belästigung hiebei war beinahe unerhört.

Die dünnen Linien der Verschanzungen hielt man für wirkliche Hindernisse, weil der strategische Begriff der relativen Ueberlegenheit ganz entschwunden war. —

In solcher Weise war im Westen am Ende des 17. Jahrhunderts jene Kriegführung entartet, welche Montecuccoli, in Erwägung der Schwächen des Reiches gegenüber den übermächtigen Heeren und Mitteln der Franzosen, im Jahre 1672 mit Glück und Geschick angewendet hatte, welche Turenne, Condé und Luxembourg durch energische Handlungen zu beleben gewusst. Ihre Nachfolger bemächtigten sich der Praxis ohne Beachtung des Wesens und schufen aus jener Manövrir-Kunst eine geistlose, in die äussersten Extreme getriebene Methode. Montecuccoli, durch die Verhältnisse vorsichtig gemacht, eingeengt durch die geringen Mittel und die beschränkten Ziele der Politik, entbehrte wohl in der Praxis der vollen Werthschätzung der strategischen Offensive; er fühlte aber ganz wohl, wie bedeutungsvoll der Unterschied der Kriegsobjecte wirke und welche grosse Kraftmomente die Initiative, die Ueberraschung in sich schliessen.

Sein Werk „Besondere und geheime Kriegsnachrichten“ zeugt für die tiefe Erkenntniss dieses grossen Mannes. Seine Grundsätze haben ihre unwandelbare Berechtigung, wenn auch unter dem unentwindbaren Einflusse der Zeitströmung der Ausgleich der Ideen in ihm unvollständig bleiben musste. Jeder seiner Gedanken ist an sich wahr, nur die Beziehungen derselben zu den gegebenen Kriegsfactoren sind nicht auf das richtige Mass gebracht.

So wiegt in Montecuccoli's Theorien allseits die Neigung für die Defensive vor, die Schlacht ist ihm nicht das alleinige Mittel zur Besiegung des Gegners, sondern auch das Manöver; er hält die Uebermacht für eine Bedingung der Offensive und die Mindermacht als den Zwang zur Defensive. Er räth die allseitige Vertheilung der Truppen an, um einen Raum zu behaupten, obwohl ihm die Vortheile der relativen Ueberlegenheit nicht unbekannt sind.

Diese Mängel werden aber weitaus überwogen von der Trefflichkeit seiner Grundsätze. Von bleibender Bedeutung ist sein Wirken aber darum, weil dieser kaiserliche Heerführer mit seinen Schriften den Grund für die späteren literarischen Schöpfungen der Kriegswissenschaft gelegt hat. Er versuchte zuerst die Kriegskunst aus dem Gebiete der handwerksmässigen Geschicklichkeiten oder aus der gedankenlosen

Nachahmung des classischen Alterthumes zu erheben, tiefere Ursachen des Kriegsgeschickes zu enthüllen und das Resultat von Schlachten und Operationen auf die Erkenntniss und Schätzung der zusammenwirkenden Factoren zurückzuführen.

Montecuccoli war auf dem Gebiete des Wissens und der Gedankenfülle seiner Zeit voraus; erst die Gegenwart zollt ihm die gerechte Bewunderung als Begründer der ersten geistvollen Kriegstheorie in der „neueren Zeit".

Die Gegensätze der Kriegführung auf den westlichen Schauplätzen mit jener gegen die Türken treten in den Schriften und Thaten Montecuccoli's deutlich hervor.

Die besondere Kampfweise und stete Ueberlegenheit der Türken, die Eigenthümlichkeit des Schauplatzes, entgegengehalten der Schwäche des kaiserlichen Heeres, zwangen Montecuccoli zu einer Kriegführung, welche durch das Zutreffende der Methode den Hauptantheil an der endlichen Besiegung der Türken hatte.

Der grundsätzliche Unterschied in den Kämpfen im Osten mit jenen im Westen ergab sich aus dem energischen Willen der Osmanen zu schlagen, und aus ihrem rücksichtslosen Verfolgen einer, zu einem Hauptobjecte führenden Operationslinie.

Dieses gesunde Wesen der türkischen Kriegführung erhielt aber auch die kaiserliche in richtigen Bahnen.

Das Heer des Kaisers war durch seine Schwäche zu jener Defensive gezwungen, welche auf des Gegners Blössen lauert und aus ihnen den möglichsten Nutzen zieht.

Der Türken Schwäche, in strategischer Hinsicht, war ihre Unfähigkeit, im Winter Krieg zu führen, weshalb sie auch spät im Frühjahre in das Feld rückten und bald im Herbste den Heimweg antraten. Abgesehen von den festen Plätzen, welche sie behaupteten, war daher ihre Herrschaft über den Kriegsschauplatz nur auf die Zeit der Anwesenheit des Heeres im Sommer beschränkt.

Die Kaiserlichen sollten daher die Operationen möglichst bald eröffnen und thunlichst spät enden, und die Zeit, ehe das türkische Heer auf dem Kriegsschauplatze eintraf, benutzen, um die festen Plätze zu erobern und so Stützpuncte für die Erweiterung des kaiserlichen Machtgebietes zu gewinnen.

Das Heer stellte sich den vorrückenden Türkenschaaren in einem Abschnitte des Landes entgegen, wo es die Rückzugslinien sicherte und wo möglich eine Flusslinie zum Nachschube benutzen konnte.

Das schwächere kaiserliche Heer vermochte beinahe nie auf einem grösseren Operationsfelde eine relative Ueberlegenheit zu erlangen, weil die Türken gewöhnlich vereinigt marschirten; es musste daher seine Vortheile in dem Terrain und in der taktischen Leitung der Schlacht suchen. Dies führte zur Wahl von Stellungen hinter Flüssen und Defiléen, wo es möglich werden konnte, die Türken getheilt beim Ueberschreiten des Hindernisses zu schlagen. Trachteten die Türken andere Uebergangspuncte über die Hindernisse zu gewinnen, so folgte das kaiserliche Heer diesseits derselben in Kampfbereitschaft ihren Bewegungen.

Zogen die Türken im Herbste ab, so folgte ihnen manchmal das kaiserliche Heer und drang selbst tief in die türkischen Provinzen ein, um diese, als Durchzugsland der Türken im nächstem Feldzuge, zu verwüsten, Festungen zu schleifen oder einzunehmen und besetzt zu halten.

Weil die Erfolge der Türken durch die Behauptung der festen Plätze dauernde Gestalt annahmen und einzelne Plätze Ungarns schon über ein Jahrhundert in türkischer Gewalt waren, so ist es natürlich, dass die Feldherren auf die Einnahme derselben grosses Gewicht legten. Die Operationen drehten sich daher auch hier, obwohl mit ganz anderem Rechte und in ganz anderer Form, als im Westen, schliesslich um den Gewinn fester Plätze.

Den Krieg nach Montecuccoli's Rath auch im Winter fortzusetzen, scheiterte an der Unzulänglichkeit der Mittel, an der Nothwendigkeit der Ruhe und Erholung für die kaiserlichen Truppen, die bei mangelhafter Verpflegung in dem verwüsteten Lande mit grossen Entbehrungen zu kämpfen gehabt hatten.

Montecuccoli war Meister in der zähen und thätigen Defensive; Markgraf Ludwig von Baden und Herzog Carl von Lothringen traten die geistige Erbschaft dieses Helden mit Geschick und Erfolg an und erkämpften jene Siege, welche schrittweise die türkische Uebermacht zurückdrängten, bis Prinz Eugen für immer die vom Halbmonde der europäischen Cultur bereiteten Gefahren abwendete.

Die Schlacht*).

Ungeachtet des unentschiedenen Charakters der Kriegführung im Westen und der aufgezwungenen Defensive im Osten waren die Truppen von dem kriegerischsten Geiste durchdrungen, so dass im

*) Siehe Anhang, Beilage Nr. 23, 24 und Tafel XIII.

Schlachtenkampfe, wie auch im kleinen Kriege die kühnste Entschlossenheit und der regste Offensivsinn vorherrschend waren.

Die Streitlust der Truppen war aber kein genügender Motor für die Feldherren, den allgemeinen Charakter der Kriegführung zu verläugnen. Das Zögern der Heerführer in der Annahme der Schlacht wurde theilweise durch die geringe Manövrirfähigkeit der Armee als Ganzes veranlasst. Die einmal nach dem Aufmarsche eingenommene Front konnte nur mit den grössten Schwierigkeiten verändert werden. Die Infanterie verlor viele Zeit mit der kleinsten Directions-Veränderung, und die Vorurtheile, welche zu Gunsten der starren Aufrechthaltung der Ordre de bataille herrschten, hielten von dem Wagniss ab, Zusammenstösse herbeizuführen, wodurch die Schlachtordnung gestört werden konnte. Die Angriffsfähigkeit hing also davon ab, wer früher mit der Aufstellung seiner Armee fertig war.

Der Mangel aller Thatkraft und die Scheu vor der Offensive in den Feldzügen des Westens hatten nun naturgemäss zur Folge, dass jeder Theil wartete, bis er auch den Gegner aufmarschirt sah, statt aus dem Vortheile des Augenblickes Nutzen zu ziehen. Waren die Armeen einmal aufmarschirt, so folgte hieraus durchaus nicht, dass es nun zum Kampfe kam; denn nun erwachten erst die Bedenken, welche aus der Beschaffenheit des Terrains erwachsen konnten.

Zwischen den Armeen, welche oft auf die Entfernung einer halben Stunde einander gegenüberstanden, recognoscirten die Feldherren mit ihren Stäben die Aufstellung des Gegners und die eigene Lage, um sich über die nächsten Entschlüsse klar zu werden. Gewöhnlich war das Resultat dieser Recognoscirungen, dass vorläufig einige Geschütze auf eine wahrgenommene Position dirigirt, oder eine Schanze aufgeführt, ein Haus u. dgl. besetzt wurde. Oder es kam zu einer Kanonade, oft auf Distanzen über den Geschützertrag. In anderen Fällen wurden einzelne Abtheilungen vorgesendet, um zu recognosciren oder das einstweilen in der Schlachtordnung errichtete Lager zu sichern; diese Vortruppen geriethen gewöhnlich mit jenen des Feindes in Kampf. Wurde dieser heftig, so sandte man ihnen Unterstützungen zu.

Es kam vor, dass, unbekümmert um das Kanonenfeuer, die Weider mit ihren Pferden vor die Front gingen. Wurden diese von gegnerischen Streif-Parteien angefallen, dann sandte man auch Abtheilungen vor, um sie zu sichern. Dies führte aber leicht zu ernsten Kämpfen; die Armee wurde immer mehr von den Ereignissen vor ihrer Front in Mitleidenschaft gezogen. Neue Abtheilungen, ganze Regimenter traten an und kamen ihren streitenden Kameraden mit Kampfbegier zu Hülfe. Es fehlte dann nicht viel und die Schlacht,

war, ohne eigentliche Absicht zu schlagen, im vollen Gange, wenn nicht der commandirende General die Leitung übernommen hätte; er liess die Armee unter Gewehr treten, verhinderte jede weitere Unterstützung und ertheilte den Scharmutzirenden den Befehl, das Gefecht abzubrechen.

So endeten Gefechte, welche die Truppen ebenso angestrengt und nicht selten die gleichen Verluste verursacht hatten wie eine Schlacht, ohne jegliche Folge für den Kriegszweck; die Armeen lagen sich dann wieder wie zuvor, auf Schwächen lauernd und recognoscirend, gegenüber.

In ähnlicher Weise riefen Recognoscirungen oder der Bau einer Schanze Kämpfe hervor, die oft recht blutig sind, aber selten ein wesentliches Resultat zeigen.

Keiner der beiden Gegner will aus seiner Stellung heraus, beide haben höchstens die Neigung, die Schlacht „anzunehmen", aber angreifen will keiner. Die erste Aenderung in dem normalen Verlaufe dieses Zustandes brachte gewöhnlich der Mangel an Weideplätzen und das Versiegen der Requisitionsquellen mit sich, wodurch sich schliesslich der commandirende General veranlasst sah, irgend etwas zu thun. Man detachirte zuerst, und endlich, wenn auf diese Art eine Armee die andere „ausgedauert", in gewissem Sinne im offenen Felde ausgehungert hatte, brach der eine Theil das Lager ab und vollführte ein offensives oder rückgängiges Manöver.

In den wenigen Schlachten und Gefechten der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo die Umstände eine Entscheidung mit sich brachten, kam aber die Kampftüchtigkeit der Truppen zur vollen Geltung. Die Einleitung des Kampfes wurde durch wenige leichte Truppen besorgt, welche sich nach dem Aufmarsche der Armeen zurückzogen. Die Geschütze eröffneten die Schlacht durch eine andauernde Kanonade, worauf die Infanterie-Linien vorrückten und sich innerhalb der Schussdistanz mit Dechargen empfingen.

Das bewegliche Element, in dem der taktische Gedanke, welcher der Schlacht zu Grunde lag, zum Ausdrucke kam, war die Reiterei. Von ihrer Führung hing zumeist die Entscheidung ab; die Feldherren stellten sich oft für den Kampf in den erwählten Richtungen persönlich an ihre Spitze.

Gelang es nun, an einem Puncte einen Erfolg zu erringen, so suchte man ihn dadurch zu sichern und zu vergrössern, dass man die nächststehenden feindlichen Infanterie-Linien in die Flanke fasste und so in Unordnung brachte. Die Fusstruppen vermochten nur schwer ohne rechtzeitige Hülfe ihrer Cavallerie umfassenden Angriffen der

feindlichen Reiterei zu widerstehen. Die Linien lösten sich alsbald auf und rissen gewöhnlich das zweite Treffen mit sich.

Durch das Weichen der Infanterie hatte die Schlachtordnung den Stützpunct verloren, und ein allgemeiner fluchtartiger Rückzug, der nur selten zum Stehen zu bringen war, endigte den ordnungsmässigen Verlauf der Schlacht.

Die Reiterei des siegenden Theiles fand nun eine reiche Ernte in der Verfolgung; des Gegners Infanterie wurde ganz aufgelöst, seine Geschütze erbeutet und gewöhnlich leistete nur die Reiterei noch einigen Widerstand.

Wenn auch die Schlachten bis zur Entscheidung nicht verlustreich waren, so wurden sie doch durch die Verfolgung sehr blutig.

Ganz anders musste sich der Kampf im Osten, bei der entschiedenen Schlaglust der Türken, gestalten. Hiedurch war dem kaiserlichen Heere die Schlacht an sich gewiss, wenn es derselben nicht aus irgend einem triftigen Grunde auswich.

Die Offensive der Türken war auch auf dem Schlachtfelde durch ihre überlegene Reiterei wohl begründet. Da aber das kaiserliche Heer keine gleich starke und flüchtige Reiterei entgegenzusetzen vermochte, da ferner die Wirksamkeit des Feuers gegen Reiterangriffe noch zweifelhaft war, so trachteten die Kaiserlichen durch die Wechselwirkung der Waffen dem Anpralle der Türken eine geschlossene Defensive entgegenzusetzen. Gelang es, die Durchbruchsversuche der Türken auf allen Puncten der Front zurückzuweisen, dann erst begann eine Offensive, welche aber die Fähigkeit, wieder zur geschlossenen Defensive überzugehen, während des Gefechtes nicht ausser Augen liess. Eine langsame Vorrückung der ganzen Schlachtfront, unter steter Bereitschaft zum Feuer gegen erneuert vorbrechende Reiterschaaren, verdrängte endlich die Front der osmanischen Infanterie und Geschütze, ohne den Reiterangriffen ein günstiges Object darzubieten. Geriethen nun die stehenden Truppen der Türken mit der kaiserlichen Schlachtfront in den Nahkampf, dann brachen die kaiserlichen Reiter in die feindlichen Fusstruppen ein, während die Infanterie der Flügel und das zweite Treffen den Kampf gegen die umfassenden Reiterangriffe der Türken übernahmen. Gelang es, die türkische Infanterie zu werfen, ihre Geschütze zu nehmen, und waren ihre Reiterschaaren durch vergebliche Angriffe erschüttert; so verfolgte die kaiserliche Reiterei, zumeist Cürassier-Massen, vereint mit scharmutzirenden Huszaren, den geworfenen Gegner, und suchte den erlangten Erfolg zu vollenden.

Für das kaiserliche Heer war die Stellung, in der es sich schlagen sollte, von hoher Bedeutung; man suchte die Schlachtordnung, wenn

irgendwie erreichbar, durch Anlehnung der Flügel und in der Front durch Hindernisse zu decken. Da die Türken in ihrer Kampfbegier und bei ihrer Ueberlegenheit die Vortheile des Ortes oft nicht in Rechnung zogen, so konnten die Kaiserlichen sehr bedeutende, ja die Forcirung ohne Aufhebung der Schlachtordnung absolut ausschliessende Hindernisse, wie Flüsse, vor ihre Front nehmen, ohne dass sich der Gegner dadurch vom Angriffe abhalten liess. Uebersetzten die Türken das Hinderniss, so wurden sie von den nächsten kaiserlichen Truppen aufgehalten, die Armee formirte die Schlachtordnung; die leichten Truppen schwärmten aus, um das Hinderniss zu überwachen, welches die Türken mit ihren Reiterschaaren an, vom Gefechtsfelde entfernteren Puncten zu überschreiten suchten, um in die Flanken des Gegners zu gelangen. Wurde diese Diversion rechtzeitig bekannt, so eilte ihr der betreffende Flügel entgegen, um auch diesen Heerestheil der Türken während des Ueberganges zu schlagen.

So konnte oft die gewöhnliche feste Schlachtordnung nicht erhalten bleiben; das Gefecht verlief theilweise in ausser allem Zusammenhange stehenden Theilkämpfen, und es war von hoher Wichtigkeit, Kräfte zu reserviren, welche, wenn ein Theil geschlagen würde, eingreifen konnten.

Die Türken manövrirten nicht viel. Hatten sie an einer Stelle angegriffen, so scheuten sie keine Opfer, um hier auch durchzudringen. So gefährlich diese Entschiedenheit für minder gute Truppen, wie es die Auxiliar-Corps manchmal waren, erschien, so vortheilhaft wirkte sie auf die Entschlussfähigkeit des Feldherrn, wenn er gute Truppen zur Verfügung hatte; er verfolgte dann mit ganzer Kraft das eine Ziel, die Feinde an den Durchbruchstellen zu werfen.

Die Türken schlugen sich stets mit dem Vernichtungsgedanken. Der Besiegte war buchstäblich vernichtet; dieses Geschick vermochten die Osmanen um so weniger abzuwenden, da sie die letzte Kraft in die Wagschale warfen und daher gewöhnlich ohne Rückhalt die Flucht antreten mussten.

Diese heldenhaften, grossartigen Kämpfe, welche das Interesse des Forschers lebhaft erregen, waren die Schule des kaiserlichen Heeres, so dass es unter der geisttödtenden Einwirkung der anderen Kriege nicht litt.

Der kleine Krieg.

Aus der Ueberlegenheit der türkischen Reiterei, welche den kleinen Abtheilungen der Kaiserlichen sehr gefährlich war, folgte, dass auf dem östlichen Kriegsschauplatze nur wenig Detachirungen statt-

fanden. Die Schwäche des kaiserlichen Heeres, zusammengehalten mit der Regel, dass die Türken concentrirt blieben, wonach man nur selten über ihre Kräftevertheilung in Zweifel war, liessen den kleinen Krieg auf diesem Schauplatze nur wenig Spielraum gewinnen. Der Nachrichtendienst musste einerseits auf das Nothwendigste beschränkt werden, und die Aussendung von vielen Parteien war anderseits entbehrlich. Die Huszaren und ungarischen Milizen genügten, um die Fühlung mit der feindlichen Hauptmacht zu erhalten.

Es wurden im Allgemeinen in Ungarn nur grosse Detachements abgeschickt und auch bei Fouragirungen starke Bedeckungs-Abtheilungen verwendet; — stand aber „der Türke im Feld", so unterliess man gern jede Detachirung. War eine solche nicht zu vermeiden, so musste es ein wichtiger Zweck rechtfertigen, einen so grossen Heerestheil von der Armee abzutrennen, welcher den überlegenen Angriffen der Feinde auch nöthigenfalls widerstehen konnte, wenn es ihm nicht gelang, sich denselben zu entziehen.

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse des kleinen Krieges auf den westlichen Operations-Schauplätzen. Die Gleichartigkeit der Gegner nach Kriegsweise und Stärke erlaubte den Kampf kleiner Abtheilungen; die vielen Manöver, Kreuz- und Querzüge der Armeen, die Empfindlichkeit der Nachschubslinien bedingten einen lebhaften Kundschaftsdienst. Die bedeutende Kampflust der Truppen spornte aber auch die Feldherren an, in dem kleinen Kriege eine Bemäntelung der eigenen zeitweiligen Unthätigkeit zu finden. Man scharmutzirte eben im Grossen und glaubte damit etwas Rechtes zu thun.

Die Operations-Journale der Feldzüge gegen Ende des 17. Jahrhunderts melden beinahe täglich von Scharmützeln und wie viel Feinde „niedergehauen" und gefangen wurden.

Die kaiserlichen Truppen waren den Franzosen im kleinen Kriege so überlegen, dass dieser Umstand allein zur Entfaltung dieser Kriegsweise genügte. Es gab Ueberfälle, Hinterhalte, Alarmirungen, Zerstörungen von Vorräthen des Feindes, Wegnahme von Convois, Schlachtvieh und Pferden in Menge.

Dieses Ueberwuchern des kleinen Krieges lenkte die Feldherren von der nöthigen Aufmerksamkeit für die Leitung des Heeres im Ganzen ab und erschöpfte die Kräfte der Armeen ebenso, wie entscheidende Schlachten — aber ohne ihre Erfolge.

So wurde das Gefecht in kleinem Massstabe die überwiegende taktische Thätigkeit der Truppen. Trafen sich kleine Reitertrupps, so wurde scharmutzirt, das heisst, mit Pistolen und Flinten herumge-

schossen und nur ausnahmsweise zum Degen gegriffen. Nach einigen Verlusten trennten sich gewöhnlich die Gegner.

Stiessen aber ganze Truppen-Abtheilungen auf einander, dann entwickelte sich das Gefecht gewöhnlich sehr hartnäckig, die Infanterie focht um Oertlichkeiten, die Cavallerie gab sich volle Salven und scharmutzirte, ging oft auch zum Faustkampfe über. Wurde der commandirende General rechtzeitig von dem Gefechte unterrichtet, so sandte er Unterstützung und übernahm oft selbst die Leitung solcher Scharmützel.

Von Bedeutung für den kleinen Krieg war die Verwendung der Dragoner, welche es verstanden, im offenen Felde den Feuerkampf zu Pferd aufzunehmen, aber auch in den vielen Sumpf-Defiléen Süd-Ungarns Gelegenheit fanden, den Reiterschaaren der Türken zu Fuss zu widerstehen.

Während somit die Kriegführung im Westen zu einer Methode entartet war, welche jede Entscheidung verhinderte, verfolgte sie im Osten naturgemässe Bahnen. Das kaiserliche Heer hatte daher nur den Vernichtungsgedanken, welcher den Kampf gegen die Türken erfüllte, in die Kriege des Westens zu übertragen, um die Ueberlegenheit seiner Waffen auch auf diesen Schauplatz auszudehnen. Diese Erkenntniss zu schöpfen und in's Werk zu setzen, war dem Prinzen Eugen von Savoyen vorbehalten. Er suchte rasch entschlossen den Kampf, wusste in ihm zu begeistern und den hohen Kampfwerth der kaiserlichen Truppen auszunützen. Er schuf eine Cavallerie- und Artillerie-Taktik, welche — nach ihm in Vergessenheit gerathen — selbst die Gegenwart wieder anstrebt.

Entschlossen suchte er die gewählten Kriegs-Objecte zu erreichen und brachte eine Offensive zur Geltung, welche dem Feinde ohne Rücksicht auf seine Ueberlegenheit entgegenging, ihn niederschmetterte oder doch durch die Wucht des Stosses zum Stehen brachte.

Der Geist, der sich in den Feldzügen Eugen's manifestirte, beherrschte ein Jahrhundert die Kriegskunst; aus diesen Thaten schöpfte Friedrich II. die Lehren, welche seine Grösse als Feldherr vorbereiteten.

Wohl führten auch ferner die Operations-Objecte der Kriege im Westen nie so weit, um durch deren Erreichung den äussersten Kriegserfolg herbeizuführen. Dass auch Prinz Eugen dies nicht zu ändern vermochte, lag in dem irrationellen Wesen seiner Zeit, dessen

Einflusse sich kein Mensch, mag ihn das Genie noch so erleuchten, vollends zu entziehen vermag.

Die Kriegführung lag eben in dem Banne einer vielgeschäftigen Cabinets-Politik, welche den Feldherrn in der Wahl der Ziele eines Feldzuges beengte. Obwohl Eugen, den gewohnten Praktiken jener Staatsmänner zuwider, auch in die politische Action belebend eingriff, so gelang es ihm, trotz edler Absichten und festen Wollens, nur selten, jene Sonderinteressen ganz zu besiegen, welche die Kräftevereinigung für einen Zweck hinderten. So blieben die Mittel für einen gesicherten Erfolg stets versagt, obgleich Eugen ihre Ergänzung mit unvergleichlicher Energie betrieb.

Erst durch die Beachtung dieser, alle Gebiete des politischen Lebens und der Kriegführung erfüllenden Friction wird die nöthige Perspective gewonnen, um die Grossartigkeit der Waffenthaten des kaiserlichen Heeres ermessen zu können.

Bedeutende, erfolgreiche Kriege werden zumeist von einem kräftigen Aufschwunge des Volksgeistes, erzeugt durch grosse Ideen, eingeleitet; ihnen steht das Erschliessen reicher Hülfsquellen zur Seite, und eine ruhmvolle Kriegführung bedarf unumschränkter Machtbefugnisse, welche den Absichten des Feldherrn eine unbeirrte Ausführung wahren.

Der Ruhm Eugen's und seiner Heere leuchtet aber um so heller, als ihnen keine dieser Bedingungen für den Erfolg geboten war.

Ihrem siegreichen Ringen für die Cultur des Abendlandes und gegen die Omnipotenz Ludwig XIV. war die Erhaltung des in seinem Bestande tief erschütterten deutschen Reiches zu verdanken, und in diesen Kämpfen kräftigte sich die selbständige Macht des kaiserlichen Hauses. Gestützt auf sie und geleitet durch die Weisheit Eugen's als Staatsmann, ward die pragmatische Sanction geschaffen, aus welcher unser Vaterland in fester Gestalt hervorging.

Die beständige

und die

feldmässige Befestigung

dann der

Festungskrieg zu Ende des 17. Jahrhunderts.

Staaten-Befestigung.

Wenn die Zahl der befestigten Plätze ein Kennzeichen ist ob ein Kriegstheater sorgfältig vorbereitet genannt werden kann oder nicht, dann war das europäische zu Ende des 17. Jahrhunderts ganz vortrefflich bestellt. Der Welttheil starrte von Befestigungen. Wohin immer das Auge sich wenden mochte, überall traf es entweder auf fortificatorische Erbstücke aus einer Zeit, in der kaum ein namhaftes Gemeinwesen einer schützenden Umwallung entbehrt hatte, oder auf fortificatorische Neugebilde, entsprechend den Forderungen einer neuen Zeit und einer vorgeschrittenen Kriegskunst. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war im Festungsbau mehr geleistet worden, als in irgend einer anderen Epoche der Kriegsgeschichte. Der 300 Plätze zählende Festungsgürtel Frankreichs, die zahlreichen und bedeutenden Festungsbauten in den Niederlanden u. a. m. sind merkwürdige Belege für die in eine wahre Befestigungs-Manie ausartende Richtung der Zeit. Dass diese Tendenz nicht allenthalben in gleich grossartiger Weise zu Tage tritt, ist nicht in gegentheiligen militärischen Anschauungen begründet, welche wohl hier und dort schüchtern zum Ausdrucke kommen; sondern entweder in der aussergewöhnlichen Gunst der geographischen Lage, wie jener Englands, oder in der Beschränktheit der zu Gebote stehenden Mittel, wie in den Ländern des Kaisers, oder im politischen Verfalle, wie im deutschen Reiche, in Spanien.

Die Art der Kriegführung gab den Festungen einen sehr entscheidenden Einfluss auf die Operationen. Bei den beschränkten Zielen der Kriege dieser Zeit, bei dem Umstande, dass die Tendenz nach Vernichtung der feindlichen Armee noch nicht als erstes und höchstes Gesetz galt, waren die Festungen vorzugsweise die Haupt-Operations-Objecte. Eine im Felde geschlagene Armee, die sich auf eine Festung zurückzog, fand daselbst durch die Verstärkung, welche die Besatzung ihr gewährte, und durch die Kriegsvorräthe, welche sich ihr erschlossen, das verlorene Gleichgewicht der Kräfte wieder und hemmte so den Siegeslauf des Gegners. Wenn sie auch nur einen Theil ihrer Truppenmacht in den Platz warf und hinter

demselben eine schützende Stellung fand, war sie geborgen; denn der Feind, sich durch einen Ausfall der Besatzung gefährdet wähnend, wagte es nicht, an der Festung vorbeizugehen und anzugreifen. Er musste sich zu einer Belagerung entschliessen, und der Erfolg dieser, oder der gelungene Entsatz des Platzes entschieden gewöhnlich über den Ausgang des Feldzuges.

Dass bei der Anlage der Festungen schon nach einem, das Staats-Ganze umfassenden Plane, nach einem bestimmten Systeme vorgegangen wurde, ist tief begründet in dem Geiste der Zeit, dessen auf Centralisirung der politischen Welt abzielende Richtung den geraden Gegensatz zur decentralisirenden des Mittelalters bildet.

Auch im Mittelalter finden wir eine Art von Staatenbefestigung. Ihre über das ganze Land zerstreuten Elemente sind zuerst vereinzelte Thürme, Forts oder Burgen und später die befestigten Städte. Alle diese Befestigungs-Anlagen, deren Vertheidigung meist die Einwohner selbst besorgten, waren aber doch nur aus dem localen Bedürfnisse, sich gegen die rücksichtslose Ausbeutung durch den Feind zu sichern, hervorgegangen.

Anfänge einer strategisch-planmässigen Vorbereitung der Kriegsschauplätze zeigen sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. So beschäftigt sich schon Albrecht Dürer neben der Vervollkommnung der Städtebefestigung mit dem Gedanken, ein ganzes Land durch Befestigung von Klausen und Engpässen sicher zu stellen.

Die tief einschneidenden Veränderungen im politischen Organismus der europäischen Staaten, welche in der Centralisation der staatlichen Gewalten zum Ausdrucke kommen, und die grossartige Entwickelung der Kriegskunst in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten des 17. Jahrhunderts, welche sich vorzugsweise dadurch charakterisirt, dass die einzelnen Kriegshandlungen schon vielfach ein strategischer Gedanke durchgeistigt, mussten naturgemäss der Idee der Staatenbefestigung zugute kommen, die übrigens auch in den zahlreichen und bedeutenden militärischen Talenten der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mächtige Förderer fand.

Der Staatenbefestigung lag im Zeitalter Ludwig XIV. vornehmlich der rein defensive Gedanke zu Grunde, das ganze Land durch die Befestigung seiner Grenzen zu schützen. Zahlreiche Festungen und befestigte Linien, längs und nahe der Grenzen, oft in mehrfachen Reihen hintereinander, die Gründung von Militär-Colonien, ja selbst die Militarisirung ganzer Grenzländer, waren die Mittel hiezu.

Rimpler, der ausgezeichnete Kriegs-Ingenieur, spricht sich über die Aufgaben der Staatenbefestigung wie folgt aus: „Wenn man nun

„einestheils betrachtet, was einem wohlgefassten Staate an starcken „Festungen, welche die sicherste, gewisseste und zuverlässigste Defen- „sion leisten, gelegen, indem selbige:

„1. die Grentzen versichern, und einen anziehenden Feind, wo „nicht enerviren und ermüden, doch ihme den Pass lang disputiren, „oder da er zwischen den Festungen durchgehet, seine Trouppen „mit Partheyen stets incommodiren;

„2. Die Correspondentz- und Communication-Linien erhalten;

„3. die fürnehmsten Passagen und Ströhme in den Provintzen „decken;

„4. den hohen Häuptern und Fürnehmsten zur Sicherheit dienen;

„5. die Schätze dess Landes verwahrlich erhalten und den Unter- „thanen Zuflucht geben;

„6. die Artillerie, Munition und andere Kriegsbereitschafften nebst „der Lebensprovision in sich nehmen;

„7. den verflüchteten Armeen sichere Retraite geben, bis sie sich „recolligiren;

„8. dess Feindes gewaltsame und in der Campagna überhand ge- „nommene Progresse nicht nur unterbrechen und auffhalten, sondern „auch einen schon durch feindlichen Ueberzug in eusersten ruin ge- „setzten Staat oder Fürsten dennoch biss zur Wiedererkräfftung und „vor gäntzlichem Untergange bewahren;

„9. die nah- und weitgelegene acquirirte Provintzen und Reiche „in devotion erhalten;

„10. zu mesurirten Kriegsdesseinen diensame Mittel seyn;

„11. in ganz desperaten Läufften bey sich ereignenden Revolu- „tionen und Revolten die Fluten unbendiger Gemüther aufhalten und „endlich

„12. dass zum Sturtzfall durch conjuration troublirte Hauptwesen „vor gäntzlicher eversion zu behüten die fürträglichste remedia und „Verhinderungen seyn können.

„So werden wohl alle Verständige dahin collimiren, dass man, „wo es die Angelegenheit erheischet, nicht unterlasse importante „Pässe und considerable Oerter mit festen Festungen zu fassen, um „einen Staat desto sicherer zu conserviren*)."

Vauban unterscheidet in seinem Staatenbefestigungs-System nach der Grösse drei Ordnungen, nach der Lage drei Linien von Festungen.

*) „Die befestigte Festung, Artillerie und Infanterie, mit drey Treffen in Bataille „gestellet, Beständiges Fundament zu Fortificiren und Defendiren, Mit ganz neuen „Maximen gefasset etc. von Georg Rimplern. Franckfurt. In Verlag Joh. Georg „Schiele 1674."

Plätze von zwölf oder mehr Fronten und solche, welche durch ihre Aussenwerke ebenso geräumig sind, gehören zur ersten Ordnung; Acht-, Neun-, Zehn- und Eilf-Ecke oder gleichgeräumige zur zweiten; Fünf-, Sechs- und Sieben-Ecke zur dritten Ordnung. Kleinere Plätze werden Forts genannt.

Die Plätze der ersten Linie liegen nächst den Grenzen, dienen als Pass- oder Flusssperren u. dgl. und sind in der Regel von der dritten Ordnung. Die Plätze der zweiten Linie liegen am besten knapp hinter Gebirgs-Defiléen, in der Ebene und an Wasserläufen, und sind gewöhnlich von der zweiten Ordnung. Die Plätze der dritten Linie endlich liegen mehr im Innern des Landes, dienen den Armeen als Waffenplätze, den Festungen der vorderen Linien als Magazine und sind von der ersten Ordnung.

In der Durchführung dieses Staatenbefestigungs-Systemes war man bestrebt, Alles zu decken, jede Lücke zu schliessen.

Solange dieses Streben durch die geringe Entwickelung und durch die schlechte Beschaffenheit des Strassennetzes einerseits, durch die Schwerfälligkeit der im Banne der Linear-Taktik liegenden Heere anderseits begünstigt ward, so lange ein einziger Platz den Krieg zu localisiren vermochte, war diesem Systeme eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Die Schwächen und Mängel dieses Systemes, das enorme Kosten verursachte und den Feld-Armeen die besten Kräfte entzog*), mussten aber zu Tage treten, sobald der Krieg, wie dies schon zu Ende des 17. Jahrhunderts der Fall, durch die Vergrösserung der Heere und durch die mächtige Entwickelung des europäischen Strassennetzes einen anderen Charakter bekam. Schon Montecuccoli hat den Gedanken ausgesprochen, man solle nur wenige, aber so bedeutende Festungen bauen, dass der Feind sie nicht seitwärts liegen lassen könne**), und auch Vauban scheint gegen das Ende seines Wirkens erkannt zu haben, dass sich die bestehenden Befestigungen ihrer Anlage und Form nach überlebt hätten.

Er trug die Idee, die Befestigung Frankreichs der neuen Kriegführung entsprechend zu gestalten. Die dreifache Reihe von Festungen sollte auf eine doppelte reducirt, die Hauptplätze sollten vergrössert und Paris, dessen Fortificirung er für ausführbar erklärte, zum Central-Platz des Vertheidigungs-Systemes werden.

*) Nach Zastrow erforderten die 300 festen Plätze Frankreichs im Jahre 1705 eine Friedensbesatzung von 172 Bataillonen.

**) „Besondere und geheime Kriegsnachrichten." 1. Buch, 5. Capitel.

Die permanenten Befestigungen.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts finden wir auf den Kriegsschauplätzen Europa's Festungsbauten verschiedenartigster Construction; wir finden noch vielfach Befestigungen aus früheren Jahrhunderten, Kriegsbauten, welche als Typen der mittelalterlichen anzusehen, andere mit zum Theile mittelalterlichen, zum Theile späteren Formen, dann solche, in deren einzelnen Fronten verschiedene Phasen der Bastionär-Befestigung verkörpert sind, und endlich Fortificationen, durchaus erbaut im Geiste jener Anschauungen, welche die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts gross gezogen.

Mit Schiessscharten und Machicoulis versehene Ringmauern mit Thürmen, ein bald trockener, bald nasser Graben und endlich ein burgartiges Gebäude (Reduit) bilden die Städtebefestigung des Mittelalters. Zu Ende des 17. Jahrhunderts sind noch die meisten kleineren Städte in dieser Art befestigt*). Obwohl im besten Falle nur sturmfrei, spielen sie in den Kriegen zu Anfang des 18. Jahrhunderts mitunter noch eine bedeutende Rolle.

Einen wesentlich anderen Charakter zeigen schon die ersten unter dem Einflusse der Pulver-Geschütze entstandenen Kriegsbauten. Die passive Widerstandsfähigkeit ist erhöht und für die Aufstellung der Vertheidigungs-Geschütze genügender Raum geschaffen. Die Mauern sind verstärkt, um kleinere Zielflächen zu bieten erniedrigt, und hinter denselben breite Erdwälle angeschüttet. Die runden Thürme der Umfassung aber, an den ausspringenden Winkeln, auf den Ertrag der Muskete von einander entfernt angeordnet, sind nur mehr um weniges höher als der Wall gehalten. Aus ihnen wieder sind die Anfangs kleinen und massiv ausgemauerten

*) Siehe Tafel XIV, Trient.

Rondelle oder Basteien entstanden, mächtige Halbthürme, die bald, um mehr Geschütz fassen und die Seitenvertheidigung verstärken zu können, vergrössert und mit Erde ausgeschüttet oder mit Gewölben zur gedeckten Aufstellung von Geschützen mit Casematten oder Mordkellern versehen werden*).

Dürer's geniale Ideen über die Principien der Polygonal- und Caponnière-Befestigung, die innere Vertheidigung und die Defensiv-Casematten sind merkwürdigerweise ohne grossen Einfluss auf ihre Zeit geblieben.

Die ältesten italienischen Bastionär-Befestigungen**) charakterisiren sich durch sehr kleine Bastionen, durch ausserordentlich lange Courtinen, 800^{I} bis 1600^{I} (253^{m} bis 506^{m}), und durch den vollständigen Mangel an Aussenwerken***). Die meist stumpf-, wenn es die Localverhältnisse erheischen, mitunter aber auch sehr spitzwinkeligen Bastionen haben kurze, auf der Courtine (welche ursprünglich die Vertheidigungslinie) senkrecht stehende Flanken. Von diesen ist ein etwa 6° (11·38^{m}) langes Stück, um gegen das feindliche Feuer besser gedeckt zu sein, hinter den stehen bleibenden Theil, Bollwerks-Ohr oder Orillon genannt, zurückgezogen und so eingerichtet dass der Graben durch ein dreifaches Etagen-Feuer vertheidigt werden kann. Die zurückgezogene Flanke ist nemlich in der Art verdoppelt, dass ihrem mit dem Hauptwalle gleich hohen Theile, hohe Flanke genannt, noch eine niedere vorliegt, die, casemattirt und mit einem Verdecke versehen, durchaus für Geschütz-Vertheidigung eingerichtet und durch das Orillon gedeckt ist. Fällt die Courtine so lang aus, dass sich die Bastionen nicht mehr genügend bestreichen können, dann erscheint bisweilen ein flaches Mittel-Bollwerk, Piatta forma, angeordnet. Der im Allgemeinen sehr tiefe 24^{I} (7·59^{m}) Hauptgraben erhält etwa 100^{I} (31·61^{m}) Breite. Der bedeckte Weg fehlt ursprünglich.

Die äussere und die innere Böschung des mächtigen Hauptwalles der etwa 26^{I} (8·22^{m}) Aufzug hat, so wie die Contrescarpe sind mauerverkleidet; die erstgenannte bis zur Brustwehrkrone. In der Escarpe läuft rings um den Hauptwall eine Minen-Galerie.

---

*) Siehe Tafel XIV, Linz.

**) Die Erfindung der Bastionen, oder besser gesagt, ihre Entwickelung aus den Rondellen, fällt wahrscheinlich in das Cinquecento, jene herrliche Blüthezeit der Künste und Wissenschaften in Italien.

***) Siehe Tafel XIV, Klagenfurt.

Diese Befestigungsmanier weist noch sehr bedeutende Mängel auf. In Folge der grossen Länge der Courtine können sich die Bastionen mit Kleingewehrfeuer gar nicht, oder doch nur sehr ungenügend flankiren. Die Bastionen, denen überdies permanente Abschnitte mangeln, sind viel zu klein, um den Angriff von der Courtine abzulenken. Der Belagerer, welchem das Mauerwerk des Hauptwalles eine 18^{I} ($5{\cdot}69^{m}$) hohe ungedeckte Zielfläche bietet, vermag diese Verkleidung schon von Weitem und binnen wenigen Tagen herunter zu schiessen und die Brustwehr in den Graben zu stürzen.

Diese bald wesentlich verbesserte Befestigungsmanier war um die Mitte des 16. Jahrhunderts in allen europäischen Staaten die herrschende. Es kann daher nicht überraschen, dass zu Ende des 17. Jahrhunderts noch viele wichtige Plätze eine aus dieser Zeit stammende Befestigung aufweisen*).

In Deutschland, wo sie, wie überall, durch italienische Baumeister eingeführt worden, hatte die italienische Manier ihre wesentlichsten Verbesserungen erfahren. Der berühmte Kriegs-Baumeister Daniel Speckle**) hatte ihre Schwächen nachgewiesen, den Nimbus, der sie bis dahin umgeben, zerstört, und eine neue, bei weitem bessere Bastionär-Befestigung in's Leben gerufen. Von seinen Grundsätzen, welche als die Basis für die ganze spätere Bastionär-Befestigung zu betrachten sind, ist der wichtigste — nebenbei auch für die Belagerungs-Artillerie seiner Zeit charakteristische — der, dass der Feind keinen Stein der Bekleidungsmauer sehen dürfe und mithin auch nicht früher Bresche schiessen könne, als wenn er auf der Höhe des Glacis angekommen.

Die durch Speckle eröffnete Bahn verfolgend, waren nun auch die Italiener an die Verbesserung und Entwickelung ihrer älteren Befestigung geschritten. So war die neuere italienische Befestigung entstanden, deren hervorragendste Vertreter Marchi, Busca, Floriani und Donato Rosetti waren. Bei dem Erstgenannten, einem der grössten Kriegs-Baumeister des 16. Jahrhunderts, finden wir schon alle Aussenwerke der Neueren, als: Halbmonde, Brillen, Zangenwerke, Tenaillons, Enveloppen in den verschiedensten Zusammenstellungen.

Die Nothwendigkeit, Städte rasch zu befestigen, und der Mangel an Geld- und Steinmaterial hatte die Niederländer, als sie den Kampf gegen Philipp II. begannen, gezwungen, von der Befestigungsmanier

*) Siehe Tafel XIV, Graz und Raab.

**) Geboren zu Strassburg 1536, gestorben 1589.

der Italiener, die bei ihnen durch die Spanier Eingang gefunden hatte, abzugehen. In richtiger Würdigung der Eigenthümlichkeiten des Landes hatten sie neue, denselben genauestens angepasste, fast ausschliesslich in Erde ausgeführte Befestigungsformen geschaffen.

Der altniederländischen Befestigung liegt gleichfalls das bastionirte Tracé zu Grunde. Dasselbe unterscheidet sich vom italienischen im Wesentlichen nur durch eine kürzere Vertheidigungslinie und dadurch, dass die Flanken nicht zurückgezogen sind. Dem niederen, ohne Steinbekleidung hergestellten Hauptwalle liegt, von ihm nur durch einen Rondenweg getrennt, ein Unterwall (Faussebraye) und diesem ein breiter, Sturmfreiheit gewährender Wassergraben vor, das wichtigste Vertheidigungsmittel dieser Befestigung. Vor der Courtine liegt ein Ravelin, vor jedem Bastion eine Lunette mit Graben. Das Ganze umschliesst ein bedeckter Weg*). Fronten, welche man besonders stark machen, oder altartigen Umfassungen, die man stehen lassen wollte, sind häufig einfache oder zusammengesetzte Aussenwerke vorgelegt — Fleschen, Lunetten, Hornwerke, einfache oder doppelte Kronwerke u. dgl. m. Sie sind meist auf Kleingewehr-Ertrag vom Glacis-Kamme abgerückt und, um nur frontal angegriffen werden zu können, so angelegt, dass sie von der Hauptumfassung aus flankirt werden. Von ihnen hatten namentlich die Horn- und Kronwerke bald in allen Ländern vielfache Anwendung gefunden. Aber nicht blos eine Bereicherung an fortificatorischen Mitteln und Formen verdankt die Befestigungskunst dem niederländischen Freiheitskriege. Was die Werke dieser Zeit vor denen der vorausgehenden Periode so vortheilhaft ausgezeichnet, ist das in der Anordnung ihrer linearen Elemente schon vielfach bekundete Verständniss des Terrains.

Die Wohlfeilheit der niederländischen Befestigung und der Widerstand, welchen die nach ihren Grundsätzen erbauten Plätze im Freiheitskriege geleistet, waren die Veranlassung, dass sie die italienische bald überall verdrängte, wo ein wasserreiches Terrain ihre Anwendung ermöglichte.

Die Ingenieure der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten sich vorzugsweise mit der Fortentwickelung der italienischen und der niederländischen Befestigungs-Grundsätze beschäftigt. In Frankreich waren 1603 die „ingénieurs ordinaires du roi“ entstanden, ein Corps, das auf die Entwickelung der Kriegs-Baukunst in hohem Grade fördernd gewirkt. Indess

*) Siehe Tafel XIV, Kopreinitz.

bleiben selbst Bar-le-Duc, der mit einer gewissen Eigenthümlichkeit schreibt, und de Ville, der wieder zur italienischen Schule zurückkehrt, hinter den besten Vorbildern derselben weit zurück.

Die Nachfolger Speckle's in Deutschland, Grotte 1618, Dillich 1640, der ältere Landsberg 1648, zeichnen sich vorzugsweise durch ihre Vielseitigkeit aus, die Frucht jener eigenthümlichen Fähigkeit des deutschen Geistes, eine fremde Gedankenwelt ganz und voll zu erfassen und ihre Schlussergebnisse mit denen des eigenen Denkens zweckmässig zu verbinden.

In keiner Epoche der Kriegsgeschichte aber wird das Studium der Befestigungskunst allgemeiner und eifriger betrieben, als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; keine andere Epoche bringt eine reichere Fülle schöpferischer Gedanken, keine lässt der Idee so rasch und vielfach die Ausführung folgen. Es ist dies die wahre Glanzperiode der Befestigungskunst.

Eröffnet wird sie durch den als Mathematiker, Astronom und Kriegs-Ingenieur gleich ausgezeichneten Blaise François Grafen von Pagan *). Seine Entwürfe, durch welche er der Stifter einer neuen, der französischen Schule wird, sind eine glückliche Combination der Grundrissanordnung der Niederländer mit der von ihm wesentlich verbesserten Profilanordnung der Italiener.

Sein Ruhm wird aber überstrahlt von dem seiner grossen Nachfolger Rimpler**), Coehorn***) und Vauban. Drei der glänzendsten Er-

*) Geboren 1604, schriftstellerisch wirkend seit 1645, gestorben 1665. (Nach Zastrow, Geschichte der beständigen Befestigung.)

**) Georg Rimpler wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (nach Hardegg, „Vorlesungen über Kriegsgeschichte") 1650 in Sachsen geboren, trat in kaiserliche Dienste, machte die Belagerungen beziehungsweise Vertheidigungen von Candia, Philippsburg, Bonn, Riga, Bremen, Dansberg, Nymwegen und Bommel mit, und starb den Heldentod auf den Wällen von Wien.

Rimpler schrieb: 1) Einen dreifachen Tractat von den Festungen 1671, gedruckt zu Nürnberg 1673. 2) Die befestigte Festung, Artillerie und Infanterie, Frankfurt 1674. 3) Des Ingenieur-Majors Scheither's furioser Sturm auf die befestigte Festung, totaliter abgeschlagen von Georg Rimpler, Frankfurt a. M. 1678. 4) Georg Rimpler's Bedenken von der Verstärkung der ehemaligen Fortification des Fischer-Thores der Stadt Strassburg 1678. (Nach Zastrow, Geschichte der beständigen Befestigung.)

***) Minno Baron von Coehorn, geboren 1641 auf einem Landhause unweit Leeuwarden in Friesland, gestorben am 17. März 1704.

Seine ausserordentlichen Leistungen auf dem Gebiete der Kriegs-Baukunst haben ihm mit Recht den Titel eines Fürsten der Ingenieure eingetragen.

Er machte die Vertheidigung von Mastricht 1673 mit, und nahm an allen späteren Kämpfen seines Vaterlandes entweder als Angreifer und Vertheidiger fester Plätze oder als Truppen-Commandant im offenen Felde hervorragenden Antheil. Er

scheinungen in der Geschichte der Befestigungskunst, gleich ausgezeichnet durch soldatische Tugenden, hervorragende Genialität und reiche Kriegserfahrung, aber durch die Eigenart ihres Geistes und durch die Natur der äusseren Verhältnisse von sehr ungleichem Einflusse auf die Entwickelung der Befestigungskunst und die kriegerischen Kämpfe ihrer Zeit. Wir bewundern in Rimpler vorwiegend den tiefen Denker über das wahre Wesen des Festungskrieges und die Aufgabe der Befestigungskunst, in Coehorn den genialen Erfinder, in Vauban den umfassenden Geist und das praktische Genie*). Dass der erste in Deutschland, der zweite in den vereinigten Niederlanden, der dritte in Frankreich zu wirken berufen war, musste für die Unmittelbarkeit und das Mass ihres Einflusses auf die Umgestaltung der Kriegsschauplätze Europa's entschieden bestimmend sein.

Rimpler's Befestigung mit Mittelbollwerken, 1674 veröffentlicht, hat in keinem Staate Europa's Verkörperung gefunden. Aber seine Ideen, die Frucht seiner, vorzugsweise bei der denkwürdigen Vertheidigung von Candia (1666—1669) gesammelten Erfahrungen sind diejenigen, welche unsere Zeit allgemein als die einzig wahren anerkennt.

Die wichtigsten Forderungen, die eine Befestigung erfüllen muss, sind nach Rimpler, dass sie die Besatzung gegen das Feuer des Belagerers decke und ihm überall ein überwiegendes Feuer entgegenzuwerfen gestatte. Die Mittel hiezu liefert der im weitesten Umfange

---

stand Vauban, der ihm seine Bewunderung nicht verhehlte, wiederholt gegenüber und schwächte in der That dessen entscheidenden Einfluss auf die Kriegsbegebenheiten. Coehorn war General der Artillerie, General-Lieutenant der Infanterie, General-Director aller niederländischen Festungen und Gouverneur von Flandern und den Schelde-Festungen.

Seinen schriftstellerischen Ruf gründete er durch das Werk: „Koehorn, niewe Vestingbouw, Leeuwarden 1685." (Nach Zastrow, Geschichte der beständigen Befestigung.)

*) Sebastian Leprêtre von Vauban, geboren am 1. Mai 1633 zu St. Leger-de-Foucheret bei Avallon, gestorben am 30. März 1707, trat 1651 als Cadet in das Regiment Condé, erhielt nach seiner Ernennung zum Lieutenant der Infanterie 1655 das Brevet als Ingenieur, 1656 eine Compagnie, wurde 1674 Brigadier der Infanterie, 1676 Maréchal de camp, 1678 General-Commissär der Festungen, 1688 General-Lieutenant, 1703 Marschall. Er hat 53 Belagerungen geleitet, 140 Treffen und Gefechten beigewohnt, 33 Festungen neu erbaut, nicht weniger als 300 verbessert und ist überdies als Schriftsteller sehr fruchtbar gewesen.

Hohe Genialität, unermüdlicher Schaffensdrang, seltene Aufopferungsfähigkeit und glühende Vaterlandsliebe sind die charakteristischen Merkmale dieses ausserordentlichen Mannes, der ein unerschrockener Verfechter der Wahrheit, frei von Neid und Eifersucht, voll wahrer Liebenswürdigkeit und von fürstlicher Freigebigkeit, ein ebenso grosser Mensch gewesen. (Nach Fontenelle's Lobrede auf den Marschall Vauban.)

anzuwendende hohle Mauerbau im Vereine mit einer zweckmässigeren Anordnung der Befestigungswerke. Die zeitgenössischen Festungen mit ihren todten Massen von Bekleidungsmauern gleichen einem geharnischten Manne in der Schlacht, dem aber alle Bewegung der Hände und Füsse mangelt. Der hohle Mauerbau gewährt, da er gestattet, mehrere Reihen Geschütze übereinander zu stellen, die Möglichkeit, dem Belagerer mit einem alle Festungstheile belebenden Feuer entgegen zu treten und so an die Stelle der rein passiven eine eminent active Vertheidigung zu setzen. Der hohle Mauerbau gewährt der Besatzung Deckung nach allen Seiten und macht, der kurzen Widerstandslinien wegen, die feindlichen Minen unwirksam. Die Unterkunftsräume der Truppen und die Magazine zur Unterbringung der Kriegs- und Lebensbedürfnisse müssen bombensicher eingedeckt und so eingerichtet sein, dass sie zugleich wesentliche Theile der Befestigung bilden.

Die Maximen Rimpler's sind, wie man sieht, genau diejenigen, auf denen später Montalembert sein System aufbaute, dasselbe System, das die Grundlage der modernen Befestigungskunst bildet.

Der Name Rimpler prangt mit goldenen Lettern in den Jahrbüchern der vaterländischen Geschichte. Sein Heldentod auf den Wällen von Wien, an dessen glorreicher Vertheidigung gegen die Türken im Jahre 1683 er als General-Ingenieur theilnahm, sichert ihm für alle Zeiten ein dankbares Andenken im Herzen unseres Volkes.

Eine weit ausgedehnte Bauthätigkeit entfaltete Coehorn. Zu einer Zeit zur Leitung des Befestigungswesens seines Vaterlandes berufen, in welcher die Begeisterung des Freiheitskampfes schon stark verflüchtigt war und in welcher dieses solide Befestigungen benöthigte, befestigte er schnell nacheinander mehrere holländische Plätze und Plätze der Alliirten (Nymwegen, Breda, Namur, Bergen op Zoom, Mannheim*), Ft. Guillaume u. a. m.).

Von seinen drei Manieren ist nur die erste und auch diese nur bruchstückweise zur Anwendung gekommen.

Die Hauptumfassung besteht dieser Manier nach aus einem bastionirten Hochwalle, dessen Flanken bedeutend grösser als die Facen und dessen Courtinenenden nach der Vertheidigungslinie gebrochen sind. Jedem Bastion des mit einer niederen Mauerverkleidung versehenen Hochwalles liegt ein niederes Bastion, der Haupt-Courtine eine niedere, nach der Vertheidigungslinie gebrochene Courtine (Grabensscheere), somit dem Hoch- ein Niederwall vor, welche beide durch trockene Gräben getrennt werden. An den Schultern der niederen Bastionen

*) Siehe Tafel XV.

sind steinerne Thürme, Orillons, angeordnet, welche die Flanken decken und die Gräben zwischen den Facen mit 6 Geschützen flankiren. Diese Gräben werden überdies von Revers-Galerien, die unter den niederen Facen fortlaufen, und von Caponnièren in den Capital-Linien mit Kleingewehrfeuer vertheidigt. Der Graben zwischen der hohen und der mittleren Flanke wird von einer unter der Brisure der Courtine angeordneten Defensiv-Casematte aus mit je 4 Geschützen bestrichen.

Dieser Hauptumfassung liegt ein breiter Wassergraben vor. Couvrefacen vor den Bastionen decken die dreifachen Flanken gegen das Feuer der Contre-Batterien. Die grossen Raveline sind analog den Bastionen eingerichtet (Hoch- und Niederwall) und überdies mit einem Reduit versehen, dessen aus crenelirten Mauern gebildetes Erdgeschoss eine für Infanterie-Vertheidigung eingerichtete Plateform trägt. Die Kehle umschliesst einen kleinen Hafen. Das Ganze umgibt ein bedeckter Weg, in dessen eingehenden Waffenplätzen ein Reduit liegt, eine aus freistehenden Mauern gebildete, durch eine vorliegende Palissadirung verstärkte, vierseitige Redoute, deren Mauerwerk durch Traversen gedeckt ist. Mit Ausnahme der äusseren Bekleidung des Orillons ist alles Mauerwerk gegen den directen Schuss gedeckt. Die ganze Befestigung ist dem wasserreichen Boden Hollands genau angepasst. Die Sohle der trockenen Gräben und der bedeckte Weg sind so tief versenkt, dass der Belagerer beim ersten Spatenstiche auf Wasser stösst. Die niederen Facen der Bastionen und der Raveline, die niederen Courtinen und die Couvrefacen sind so schmal gehalten, dass der Feind keinen Raum und kein Material zur Verbauung findet. Die ganze Befestigungs-Anordnung, namentlich die Verbindung von trockenen und nassen Gräben, begünstigt die offensive Vertheidigung ganz ausserordentlich. Ein in dieser Weise befestigter Platz ist des hartnäckigsten Widerstandes fähig.

Von dem grossartigsten Einflusse auf die systematische Vorbereitung der Kriegsschauplätze in fortificatorischer Hinsicht und dadurch auch auf die Entwickelung der Befestigungskunst war das Wirken Vauban's *).

---

*) Die erste Festung, welche Vauban neu aufführte, war Dünkirchen. Der Bau, an welchem alle Hülfsmittel der damaligen Befestigungskunst erschöpft wurden, ward 1662 begonnen und erst 1706, also ein Jahr vor Vauban's Tode beendet. Seine nächsten Bauten waren die Citadellen von Lille, Ath und Charleroi und 1667 Cherbourg. Im Jahre 1668 verfertigte er Befestigungs-Entwürfe für Plätze in der Franche-Comté, in Flandern und im Artois, in der Provence, im Roussillon, und Projecte für Verrua, Vercelli und Turin für den Herzog von Savoyen. Nach dem Nymweger Frieden 1678 erbaute er Fort Nieulay, die Festungen Maubeuge, Saarlouis, Pfalzburg, Longwy, Belfort — verschiedene Forts bei Freiburg, Hüningen, Bayonne, St. Jean Pied de Port, das Fort Andrye, St. Martin auf der Insel Rè,

In seinen Befestigungen, deren Maximen man später in den sogenannten drei Manieren zusammengefasst hat, stossen wir auf keine neuen Erfindungen. Dagegen erscheint er als unübertroffener Meister in der Kunst der Anwendung der Befestigungsformen. Die daraus resultirende Vielgestalt und Unregelmässigkeit derselben steht in grellem Gegensatze zu der pedantischen Starrheit der Italiener. Vauban selbst behauptete, keine eigene Manier zu haben, sondern sich bei Festungsanlagen nur nach der Beschaffenheit des Terrains zu richten, die er genauestens studirte, die ihm alle Massregeln vorschrieb. Fast während dreier Viertheile seines Lebens hielt sich Vauban bei den von ihm ausgeführten Neubauten nach den in seiner ersten Manier verkörperten Grundsätzen.

Vauban's erster Manier liegt bekanntlich gleichfalls das bastionirte Tracé zu Grunde*). Die Länge der Polygonseite, bei Vauban keine genau bestimmte Grösse, kann mit 180° (341·4^{m}) angenommen werden, jene der Vertheidigungslinie entspricht dem Ertrage des Kleingewehres. Die sehr geräumigen, zweckmässig construirten Bastionen sind bald hohl, bald voll. Die einfachen Flanken, entweder gerade oder aber concav und dann durch ein Orillon gedeckt, bilden mit der Courtine einen Winkel von etwa 100°, wodurch eine bessere Einsicht auf die Bresche des gegenüber liegenden Bastions gewonnen wird. Vor der Courtine liegt, vom Hauptwalle auf allen Seiten abgetrennt, die Grabenscheere, Tenaille genannt. Sie besteht aus zwei in der Richtung der Vertheidigungslinie erbauten, einen einspringenden Winkel bildenden Facen. Sie deckt das Mauerwerk der Courtine, insbesondere das in ihrer Mitte angeordnete Ausfallsthor, und gewährt eine niedere Grabenbestreichung. Durch sie wird endlich ein gegen directes feindliches Feuer gedeckter, geräumiger Ausfalls-Versammlungsort gewonnen. Der Hauptgraben ist vor der Bastionsspitze so schmal, dass die Flanken mehr Geschütz aufnehmen können, als die gegenüberliegenden feindlichen Contre-Batterien. In der Grabenmitte ist eine Cunette angeordnet, welche entweder blos zur Ableitung des Regenwassers oder aber als Hinderniss dient und dem entsprechend dimensionirt ist. Das Ravelin

---

Brounge, Rochefort, Brest, Casale, nach 1681 die Citadelle von Strassburg und das Fort Kehl nebst mehreren anderen weniger wichtigen Forts. Charlemont, Sedan, Bitsch, Lichtenberg, Petite-Pierre, Hagenau, Schlettstadt, Besançon, Pignerol, Belle-Isle, Luxembourg wurden durch ihn wesentlich verbessert. Späterhin folgten die Neubauten von Mont-Royal, Landau 1688, Fort Louis, Mons, Briançon, Fenestrelles, Mont-Dauphin, Neu-Breisach 1698.

(Zastrow, Geschichte der beständigen Befestigung, und Hardegg, Vorlesungen, über Kriegsgeschichte.)

*) Siehe Tafel XV, Citadelle von Strassburg.

ist zwar grösser als das Pagan'sche, aber immer noch zu klein. Seine kurzen Flanken sollen zur Bekämpfung der feindlichen Contre-Batterien und zur Vertheidigung der Breschen in den Bastions-Facen beitragen. Das Ravelin-Reduit, bisweilen auch nur eine crenelirte Mauer, ist dem Hauptwerk analog tracirt.

Eine oben offene, aus zwei glacisförmigen Brustwehren bestehende Caponnière, welche eine, wenn auch unvollkommene, niedere Grabenbestreichung gibt, verbindet die Grabenscheere mit dem Ravelin. Das Ganze umschliesst ein bedeckter Weg, der durchaus für Infanterie-Vertheidigung eingerichtet und palissadirt ist. Von seinen eingehenden Waffenplätzen, welche sehr verschiedene Abmessungen aufweisen, fassen die grösseren bis 1000 Mann. Sie sind wie die eingehenden Waffenplätze durch Traversen, welche für Infanterie-Vertheidigung eingerichtet, abgeschlossen. Aus dem bedeckten Wege führen durch Barrièren abschliessbare Einschnitte auf das Glacis.

Dies sind die Hauptwerke von Vauban's erster Manier. Die Befestigungsbauten dieses Kriegs-Ingenieurs weisen aber häufig durch Umstände gebotene Verstärkungen auf. So erbaut Vauban, um Vertiefungen im Vorfelde einzusehen oder seitwärts liegende Bastionen unter das Feuer nehmen zu können, Cavaliere, welche für eine zahlreiche Artillerie Raum bieten. Die Facen und Flanken dieser Cavaliere, welche so angelegt sind, dass sie die Courtine gegen Ricochetfeuer decken, liegen jenen der Bastionen, in denen sie erbaut sind, parallel. Als Abschnitte für den Bastion können sie ihrer geringen Widerstandsfähigkeit wegen nicht angesehen werden. Einzelne Bastionen deckt Vauban durch Contregarden; Raveline verstärkt er durch grosse und kleine Brillen oder Tenaillons; ganze Fronten durch einen längs des Glacisfusses fortlaufenden nassen Vorgraben, bisweilen auch mit einem zweiten bedeckten Wege, der dann durch Fleschen haltbarer gemacht ist.

In der Profil-Anordnung tritt das Streben nach möglichster Beherrschung des Vorfeldes scharf hervor. So haben die Cavaliere 32^{I} ($10{\cdot}12^{m}$), die Hauptumfassung 24^{I} ($7{\cdot}59^{m}$) Aufzug über den Bauhorizont. Alle Escarpen und Contrescarpen sind mauerverkleidet, und zwar der Hauptwall, das Ravelin und sein Reduit, die Contregarden und grossen Lunetten bis zur Brustwehrkrone. Alle Brustwehren haben 18^{I} ($5{\cdot}69^{m}$) Dicke.

Die Communicationen sind in genügender Zahl vorhanden und meist zweckmässig angeordnet aber unbequem.

Die richtigen, nach der Erfahrung geregelten Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile dieser Befestigungsmanier machen ihren Werth aus. Ihren Vorzügen stehen aber auch grosse Nachtheile entgegen. Dass bei fast sämmtlichen älteren Plätzen Vauban's beinahe die

ganze obere Hälfte der Mauerverkleidung der Bastions-Facen von den entfernten Batterien in Bresche gelegt werden kann, dass permanente Abschnitte, Defensiv-Casematten und bombensichere Räume abgehen, sind Mängel, welche die Widerstandsfähigkeit eines nach dieser Manier erbauten Platzes in der ernstesten Weise beeinträchtigen.

Die dritte Manier Vauban's charakterisirt sich durch eine doppelte Hauptumfassung*). Die innere wird durch kleine, bastionirte Thürme und diese verbindende, bastionirt gebrochene Courtinen gebildet. Die Thürme, denen vornehmlich die Seitenbestreichung des Hauptwalles obliegt, bestehen aus einem casemattirten Erdgeschosse, mit Defensiv-Casematten für je 2 Kanonen per Flanke und aus einer Plateform mit gemauerter Brustwehr, deren Facen für Infanterie-Vertheidigung, deren Flanken für je 2 Geschütze eingerichtet sind. Die Plateform kann vom Hauptwalle aus, von dem sie nur durch eine Kehlmauer getrennt ist, vertheidigt werden. Endlich sind noch unter den Flanken der Courtine Defensiv-Casematten für je 2 Geschütze angeordnet. Geräumige, den detachirten Thürmen als Contregarden vorgelegte Bastionen, zwischen denen einfache, nach den Vertheidigungslinien gebrochene Grabenscheeren eingeschoben sind, bilden die äussere Hauptumfassung.

Das gegenseitige Verhältniss dieser zwei Umfassungen zu einander ist höchst zweckmässig geordnet. Indess die äussere die innere gegen den Ricochetschuss völlig deckt, vertheidigt die innere die äussere so kräftig, dass der Feind sich auf ihr nur unter grossen Schwierigkeiten festzusetzen vermag.

Vor der Grabenscheere und mit dieser durch eine offene Caponnière verbunden, liegt das Ravelin mit seinem Reduit. Seines grösseren Vorsprunges wegen erfüllt es seinen Zweck besser als jenes von Vauban's erster Manier. Das Ganze umschliesst ein traversirter bedeckter Weg, dessen eingehende Waffenplätze etwa 1000 Mann zu fassen vermögen

Der Hauptwall und die detachirten Bastionen haben 20^{I} ($6{\cdot}32^{m}$) Aufzug über den Bauhorizont. Alle Escarpen und Contrescarpen sind mauerverkleidet, und zwar der Hauptwall und das Ravelin-Reduit bis zur Brustwehrkrone, die detachirten Bastionen und das Ravelin nur bis zum Bauhorizont. Die letzteren haben eine 12^{I} ($3{\cdot}79^{m}$) breite Berme mit lebendiger Hecke. Der Forderung, dass alles Mauerwerk gegen das directe feindliche Feuer gedeckt sei, ist auch in Vauban's dritter Manier nicht durchwegs entsprochen. So kann der Belagerer von der Krönung des Glacis aus mehr als die Hälfte der Verkleidung der Haupt-Courtine herunterschiessen, die er übrigens auch durch Benützung der

*) Siehe Tafel XV, Neu-Breisach.

Lücke zwischen der Flanke des detachirten Bastions und der Grabenscheere zu breschiren vermag. Diese Uebelstände, so wie der Mangel genügender bombensicherer Räume machen die Schwächen dieser Befestigungsmanier aus*).

Die zweite Manier Vauban's weicht von der dritten nur wenig ab. Die Polygonseite, die detachirten Bastionen, die Raveline und die Thürme sind kleiner; das Ravelin-Reduit fehlt und der Hauptwall verbindet die Thürme in gerader Linie. —

In diesen Befestigungsmanieren sind die Principien verkörpert, welche in den verschiedenen Entwickelungsphasen der Bastionär-Befestigung massgebend gewesen. Dass in der Praxis des Lebens zahllose Abweichungen von diesen Typen stattgefunden haben, ist im Hinblicke auf die mannigfachen Factoren, welche das Zustandekommen eines Festungsbaues immer beeinflusst haben, selbstverständlich. Der Werth der Befestigungen als Kriegsmittel ist aber durch die tausenderlei Modificationen, welche die Kriegs-Baumeister in der Detail-Anordnung für gut befunden haben, eben so wenig wesentlich beeinflusst worden, als durch das scholastische Gezänke kleinlicher Geister, welche über mathematischen Spitzfindigkeiten die Forderungen des Lebens vergassen**).

Zu Ende des 17. Jahrhunderts ist in Europa das Bastionär-Tracé das vorherrschende. Die in den verschiedenen Manieren desselben

---

*) Nach De Traux: „Die beständige Befestigungskunst", Wr.-Neustadt 1817, hat sich Vauban diesbezüglich durch folgende Aeusserung gerechtfertigt: „Mache ich „die Projecte meiner Festungen mit allen gehörigen bombenfreien Gebäuden, so „werden diese Projecte dem Finanzministerium zu theuer vorkommen, und man „wird aus dieser Ursache, ohne zu untersuchen, ob die Festung nothwendig sei „oder nicht, das ganze Project der Festung verwerfen; mache ich hingegen meine „Projecte, ohne dieser bombenfreien Gebäude zu erwähnen, so wird man sie leicht „annehmen. Sind aber die Festungen einmal fertig, so wird man sodann gezwungen „sein, die nöthigen bombenfreien Gebäude doch zu erbauen." Als aber die Festungen fertig waren, bemerkt De Traux hiezu, dachte der französische Hofkriegsrath (Ministère de la guerre), dass es Zeit genug wäre, bei drohendem Kriege diese Gebäude zu erbauen.

**) Montecuccoli äussert sich darüber: „Allein was für mancherley Ver-„setzungen kann man von den gleichhaltigen Proportionen dieser Theile (Bollwerks-„winkel, Defens-Linie, gerade und krumme Flanque, Gesichts- und Kehllinien) machen? „Wie viele Autores haben davon geschrieben? Wie vielerley Unterschied findet sich „bey ihren Erfindungen?"

„Selbige sind unendlich und verdriesslich in Ansehung der Scribenten, die nur etwas zusammenschmieren oder einander ausschreiben, oder uns nur leere und eitele Gedanken hegen und nichts versucht haben. Es ist ein Proteus, der sich in tausenderlei Gestalt verändert."

Besondere und geheime Kriegsnachrichten 1. Buch, 5. Cap.

befestigten Plätze sind, sofern sie nicht in Verfall gerathen, sturmfrei. Auf eine mächtige Frontalwirkung in die Ferne ist durch die Grundriss-Anordnung Verzicht geleistet. Der Angreifer kann daher seine Annäherungen, namentlich in den Capital-Linien der Werke, mit grosser Leichtigkeit vorführen. Die Seitenbestreichung durch Geschütz- und Kleingewehrfeuer hingegen ist, zum mindesten bei den in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erbauten Plätzen, eine ziemlich vollkommene. Am mangelhaftesten ist die Grabenbestreichung vor der Tenaille und vor der Schulter des Ravelins. Nur sehr selten finden sich Plätze mit regelmässiger Grundriss-Anordnung, die man indess immer für die beste hält.

Allgemein tritt das Streben zu Tage, den Feind vom Hauptwalle durch vorgeschobene Werke möglichst fern zu halten. Alle Werke vertheidigen sich gegenseitig. Alle Aussenwerke werden von der Hauptumfassung beherrscht.

Die Möglichkeit einer activen Vertheidigung ist nur in geringem Masse gewahrt, dagegen sucht man die Stärke vorzugsweise in der nicht selten masslosen Anhäufung passiver Hindernisse. So findet man vor einzelnen, dem Angriffe besonders ausgesetzten Fronten häufig mehrere Reihen von Hornwerken, eines hinter dem anderen. Solche Ueberladung mit Aussenwerken hat dann den Verlust der Uebersicht und eine gefährliche Zersplitterung der Vertheidigungskräfte zur Folge.

Fast jeder Platz von Bedeutung ist mit einer Citadelle versehen, einem bastionirten Fünf- oder Sechseck, oder einem aus früheren Zeiten stammenden Schlosse, das selbst eine kleine Festung, und bisweilen schliesst an den Platz ein feldmässig gebautes verschanztes Lager. Die wichtigsten Linien sind dem Ricochetfeuer zu sehr ausgesetzt; die Anlage der Ricochet-Batterien ist dadurch sehr erleichtert, dass die Verlängerungen der Brustwehren der meisten Werke sich leicht bestimmen lassen. Das Geschütz des Vertheidigers ist gegen Kanonenfeuer wenig, gegen Verticalfeuer gar nicht gedeckt. Im Allgemeinen findet der hohle Mauerbau nur sehr beschränkte Anwendung. Besatzung, Munition und Lebensmittel sind gegen das Bombardement meist ganz unzulänglich geschützt. Das Escarpe-Mauerwerk ist gegen den directen Schuss selten genügend gedeckt. Durch den Ravelin- oder den Ravelin-Reduit-Graben, durch die Lücke zwischen der Tenaille und der Flanke, oder durch jene zwischen der Bastions- und der Ravelins-Schulter lässt sich der Hauptwall aller Festungen in Bresche schiessen.

Die Widerstandsfähigkeit der Festungen steht schon in sehr ungünstigem Verhältnisse zur Zerstörungskraft der sich immer mächtiger entwickelnden Artillerie.

Die Befestigungen der Türken*).

Die Befestigungskunst der Türken stand hinter jener ihrer abendländischen Zeitgenossen weit zurück. Die Städte im Inneren des Landes waren, wenn nicht offen, mit den alten griechischen Mauern umgeben; die Seestädte hatten meist noch von den Venetianern und den Genuesen herstammende Castelle, welchen die zu gleichen Zwecken bestimmten Neubauten, wie die neuen Dardanellen-Schlösser, sclavisch nachgebildet wurden.

Die eigentlich türkischen Festungen bestanden aus einem die Stadt knapp umschliessenden einfachen Walle mit meist engen Bastionen und aus einem vorliegenden Graben. Aussenwerke fehlten fast gänzlich. Nicht selten war den türkischen Festungen ein streng passagèrer Charakter eigen, der in der ausschliesslichen Anwendung von Erde und Holz zum Ausdrucke kam.

Die türkischen Befestigungen von Ofen, welche Stadt nahezu anderthalb Jahrhunderte im Besitze des Sultans war, bestanden in dicken und hohen Mauern, welche mit Schiessscharten und Schiesslöchern versehen und durch hohe, runde oder viereckige Thürme und durch Rondelle verstärkt waren**).

In Gran war die Wasserstadt von einer einfachen, von geräumigen Bastionen und Rondellen sehr unvollkommen flankirten Mauer umschlossen***). Die Befestigungen des Schlosses, von nicht viel geringerem Umfange als jene der Stadt, liessen eine Vertheidigung für sich zu. Eine freistehende, mehrfach gebrochene Mauer bildete die der Stadt zugekehrte Front; zwei hintereinander angeordnete Umfassungsmauern, deren innere der Bestreichung halber mehrfach gebrochen, deren äussere polygonal tracirt und von mächtigen Rondellen unvollkommen flankirt war, frontirten gegen das Aussenfeld; durch Palissadirungen, die ganz kunstlos angeordnet, waren vorwärts der Hauptumfassung Ausfalls-Versammlungsräume gewonnen.

Dass den Türken übrigens auch die Befestigungskunst der christlichen Völker nicht fremd gewesen, erhellt aus den Befestigungen, welche sie nach dem für sie so unglücklichen Feldzuge 1686 zur Verstärkung von Belgrad hatten ausführen lassen.

Der Bau-Zustand der zahllosen fortificatorischen Objecte, welche das europäische Kriegstheater zu Ende des 17. Jahrhunderts aufweist, war ein sehr verschiedener.

*) Siehe Tafel XV, Temesvár.

**) Siehe Tafel XVI.

***) K. k. Genie-Archiv Inland C. V. d) Gran Nr. 1.

In Frankreich, wo Vauban seit 1678 als General-Commissär der Festungen mit, man kann sagen, fast unbeschränkten Mitteln wirkte, fand sich zu Ende des 17. Jahrhunderts neben den von ihm neuerbauten Festungen kaum ein Platz, der nicht in gutem Stande erhalten und nach Vauban's Ideen verbessert gewesen wäre. Einen gleichen Einfluss hatte in den Niederlanden Coehorn ausgeübt. Während in diesen beiden Ländern die wichtigen Plätze auf der Höhe der Zeit standen, waren die Festungen der übrigen Staaten Europa's, mit wenigen Ausnahmen, entweder verfallen oder doch veraltet.

Dass dies in dem britischen Inselreiche der Fall war, kann nicht Wunder nehmen. Die Last der kriegerischen Rüstung, unter welcher die grossen festländischen Staaten seufzten, ward hier kaum gefühlt. Durch das Meer von seinen Feinden getrennt, sah Britannien mit Recht in seinen Kriegsschiffen seine besten Festungen*).

Anders die Zustände in Italien und Deutschland. Der Garten Europa's hatte noch nicht aufgehört, das grosse Schlachtfeld rivalisirender Grossmächte zu sein, und das aus dem Jammer des 30jährigen Krieges narbenbedeckt und verstümmelt hervorgegangene deutsche Reich bot den beutegierigen Nachbarn noch immer genug des Verlockenden, um einen kühnen Griff als ein lohnendes Wagniss erscheinen zu lassen. Solche Zustände mussten aber hier wie dort nothwendig dazu drängen, dass die grösseren Stadtgemeinden, wollten sie nicht jedem Beutelustigen zum Raube fallen, aus eigenen Mitteln für die Instandhaltung ihrer aus früheren Zeiten stammenden Umwallungen gewisse Opfer brachten. Aufstrebende Fürstenhäuser fanden es rathsam, sich ein der neuen Kriegführung angemessenes Refugium zu schaffen.

Wahrhaft trostlos stand es um das Festungswesen in den Ländern des Kaisers. Dass es damit seit der Türkennoth des Jahres 1683 nicht besser geworden, ist leicht begreiflich. Hatte in einer Zeit, in welcher der Halbmond in Ofen, Gran, Stuhlweissenburg, Neuhäusel

---

*) „Von den Städten, welche im Bürgerkriege feindliche Heere tapfer zurück-„geschlagen hatten" — erzählt Macaulay in seiner Geschichte Englands — „war jetzt „kaum eine im Stande, eine Belagerung auszuhalten. Die Thore standen Tag und Nacht „offen. Die Gräben waren trocken. Die Wälle hatte man verfallen lassen, oder blos „dazu hergestellt, dass die Stadtbewohner einen angenehmen Spaziergang an Sommer-„abenden haben mochten. Von den Burgen der alten Barone waren viele durch die „Kanonen des Fairfax und des Cromwell zerschmettert worden und lagen in Trümmer-„haufen, überwachsen mit Epheu. Die, welche geblieben waren, hatten ihren kriege-„rischen Charakter verloren und waren jetzt ländliche Paläste der Aristokratie. Die „Wallgräben waren in Behälter für Karpfen und Hechte umgewandelt worden. Die „Wälle waren mit wohlriechendem Gesträuche bepflanzt, durch welches gewundene „Pfade zu mit Spiegeln und Gemälden geschmückten Lusthäusern zuliefen."

aufgepflanzt war, die Kriegstüchtigkeit der Grenzfestungen Leopoldstadt, Komorn, Raab Vieles zu wünschen übrig gelassen, und war selbst der Schlüssel zu Deutschland, Wien, das unzweifelhafte Ziel des osmanischen Ansturmes, so wenig kriegsbereit gewesen, dass man fürchten musste, es werde die Beute der ersten ankommenden Tataren werden; so hatte man in den glänzenden Erfolgen der kaiserlichen Waffen während der darauffolgenden Jahre keine zwingende Veranlassung gefunden, für das Festungswesen grössere Opfer zu bringen.

Wenn der Hofkriegsraths-Präsident FM. Graf Starhemberg in einem Referat an Leopold I. (März 1699), die Einrichtung der kaiserlichen Armada betreffend, sagt, dass „die Zeughäuser und Festungen von allem Nothwendigen destituirt", und weiters, dass „die Festungen unerbaut und die erbauten zum Einfalle seien"*), so galt dies nicht allein von den nunmehr wenigstens gegen Ueberraschungen sicheren Erblanden, sondern in wo möglich noch höherem Grade von Ungarn und ganz besonders von den, feindlichen Einfällen täglich Preis gegebenen Gebieten an der türkischen Grenze.

Diese letzteren hatten zu Ende des Jahrhunderts nicht einen Platz aufzuweisen, der gegen Geschütz widerstandsfähig gewesen, und der nicht mit dem Säbel in der Faust hätte weggenommen werden können.

Die ständige Geldnoth liess selbst diejenigen Herstellungen nicht zu Stande kommen, welche die Festungs-Commandanten und die kaiserlichen Ingenieure in weitläufigen und eingehenden Denkschriften als unerlässlich bezeichnet hatten. Die im k. k. Genie-Archive zu Wien erliegenden Festungspläne aus dieser Zeit versinnlichen mitunter in sehr drastischer Weise den Bauzustand der „festen" Plätze des Kaisers. Sie bestätigen durchwegs den Ausspruch Starhemberg's und fast von allen gilt, was der kaiserliche Obristlieutenant und i. ö. Landes-Ingenieur Mathias Anton Weiss 1729 von Karlstadt berichtet:

„Die Fortifications-Werker seyn nach und nach dermassen ver-
„fallen, dass man den Wall aller Orthen anlauffen und ersteigen kan.
„Die Brust-Wöhren sind auf wenig Schuh Dicke reducirt, der Graben
„ist sehr angefüllt; der bedeckte Weeg und die kleinen angelegten
„Aussenwerke seyn kaum erkennbar" **).

So hielt in einer Zeit, in welcher Frankreichs, von ohnmächtigen Nachbarn umlagerte Grenzen, trotz der nach Zahl und Rüstung

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, Fasc. März 1699.

**) Kriegs-Archiv, Croatien, Länderkenntniss Nr. 2.

furchtbaren Heere, von Festungen starrten, der mangelhaft ausgerüstete, schlecht versorgte Soldat des Kaisers ohne deckenden Schild an den Grenzen des Reiches, an den Grenzen der europäischen Cultur, Wacht gegen des Osmanenthums dräuende Gewalt.

Die Kriegs-Minen und die unterirdische Befestigung.

Eine wichtige Rolle spielten zu Ende des 17. Jahrhunderts die Kriegs-Minen. Man bediente sich ihrer nicht allein zum Angriffe und zur Vertheidigung fester Plätze, sondern auch zur Verstärkung von Feldbefestigungen. Bei dem Umstande, als die Minen-Technik, gefördert durch die Errichtung stehender Mineur-Abtheilungen *), zu dieser Zeit schon auf einer verhältnissmässig hohen Stufe stand, würden sie aber eine noch häufigere Anwendung gefunden haben, wenn man im Stande gewesen wäre, ihre Wirkung mit nur einiger Sicherheit voraus zu bestimmen. Man besass bereits einen reichen Schatz einzelner Erfahrungen; die Erkenntniss, dass er der Ordnung, der Sichtung, der Ergänzung bedürfe, hatte im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts zu den ersten systematischen Versuchen zur Ergründung der Gesetze der Minen-Wirkung geführt. Vauban, dessen vielumfassenden Geist auch die Lösung dieses Problems beschäftigte, war es gewesen, welcher diese ersten Versuche veranstaltet hatte. Sie hatten 1688 unter der Leitung des Hauptmannes Mesgrigni zu Douay und zu Tournay stattgefunden **), aber insofern ein negatives Ergebniss geliefert, als sie zur Begründung von Vauban's falscher Hypothese dienen mussten, die Maximal-Wirkung einer Pulverladung sei ein rechtwinkeliger Trichter oder doch nahezu ein solcher. Bekanntlich haben erst die Versuche Belidor's zu La Fère 1725 zu einer richtigeren Anschauung geführt.

Das Minen-Wesen fusste zu Anfang des 18. Jahrhunderts ausschliesslich auf Empirismus. Dass jede Mine nach der kürzesten Widerstandslinie wirke, war bekannt. Die Ladungs-Berechnung stützte sich auf die im Wege der Erfahrung gewonnene Kenntniss, dass die Ladung zu der Bodenmasse, welche durch sie gehoben werden soll, in einem bestimmten Verhältnisse stehen müsse. Grubern***) sagt z. B.:

---

*) Die französische Mineur-Compagnie zu Douay sprengte schon 1673 allwöchentlich Minen zu Uebungszwecken. (Mayern, Handbuch der Geschichte der Feuerwaffen-Technik.)

**) Vauban's eigene Angabe. Siehe seinen „Entwurf für eine Sapeur-Compagnie" in Augoyat's Ausgabe von „Marschall von Vauban's Angriff und Belagerung fester Plätze".

***) Johann Sebastian Grubern, Neuer und gründlicher Unterricht von der heutigen Fortification und Artillerie, Nürnberg 1700.

„Aus der Erfahrung weiss man, dass 20 Wiener Pfunde Pulver eine „Kubik-Klafter guter Erde heben. Soll man in einem Walle von 4 Klafter „Höhe eine 6 Klafter weite und 4 Klafter tiefe Bresche legen, so be„nöthigt man 1920 Pfund Pulver." Vauban spricht sich, gestützt auf die Versuche zu Douay und Tournay, wie folgt, aus: „Um eine „Kubik-Toise gewöhnlicher Erde auszuheben, muss man 12, 15 bis „18 Pfund Pulver anwenden und 20 bis 25 Pfund bei dicken und „festen Mauern, welche sich seit langer Zeit gesetzt haben, oder auch „ein wenig mehr oder weniger, je nachdem das Pulver gut und die „Erde mehr oder weniger fest ist."

Vauban berechnet den Inhalt des Minen-Trichters, der nach seiner Annahme, wie erwähnt, ein rechtwinkeliger Kegel, und schliesst endlich: „Um die Pulvermenge zu wissen, mit welcher ihr die Mine zu laden habt, braucht ihr nur die gefundene Anzahl Kubik-Toisen mit 15 Pfund zu multipliciren."

Vauban ist sich bewusst, dass diese Ladung der Beschaffenheit des Mediums entsprechend zu modificiren wäre. Da er aber die Ladungs-Coëfficienten nicht zu bestimmen vermag und die Wirkung des Pulvers als ungleichartig kennt, räth er, „die Ladung immer stark zu machen, denn eine zu starke Ladung kann nicht schaden, wohl aber eine zu schwache".

Die Minen-Technik stand, wie erwähnt, bereits auf einer ziemlich hohen Stufe. Die Galerien wurden geradlinig, im Zickzack oder in Schlangenlinien vorgetrieben, als horizontale, steigende oder fallende. Nicht selten arbeitete man auf Grund einer vorbereiteten Planskizze und bediente sich zur Directions-Bestimmung des Compasses, dessen Unverlässlichkeit übrigens bekannt war. Die Galerien erhielten je nach Erforderniss $2^1/_2$ ($0{\cdot}79^m$) bis 5^l ($1{\cdot}58^m$) Breite und $2^1/_2$ ($0{\cdot}79^m$) bis 6^l ($1{\cdot}90^m$) Höhe. Man gebrauchte sehr häufig und namentlich zum Recognosciren den Erdbohrer. Die Erde wurde in Säcken, Körben oder ledernern Eimern herausgeschafft. Die Galerien wurden mittelst Lampen beleuchtet und durch Bohrlöcher von oben, oder wenn dies nicht ausreichte, mittelst des Blasebalges und lederner Schläuche ventilirt.

Für die Ladung wurde immer eine besondere Kammer ausgearbeitet, die solche Ausmasse erhielt, dass ein beträchtlicher Hohlraum erübrigte *). Sie wurde auch in der Regel sorgfältig verkleidet. Das Pulver wurde in doppelten Säcken zu 25 bis 30 Pfunden (14 bis 16·8 Kilogramm) eingebracht und nur dann auf mehrere Kammern

*) „Es muss aber eine Kammer dreimal so viel Pulver begreifen, als hinein gehöret, um desto grössere Wirkung zu thun." (Grubern, I. Th.)

vertheilt, wenn die Ladung sehr gross war*). Die Wichtigkeit der Verdämmung war schon längst bekannt. Zunächst wurde die Kammer mit einer Reihe von vierseitig behauenen Querbalken geschlossen, dann der ganze Minen-Hals mit Erde, Mist oder Steinen fest verdämmt, und endlich der Theil der Hauptgalerie, in welchen der Minen-Hals mündete, mit neben- und übereinander gelegten Balken, d. i. mit einem vollen Roste verschlossen. Auf die gleichzeitige Entzündung der ganzen Pulvermasse ward schon zu Montecuccoli's Zeit Gewicht gelegt. Man bediente sich zumeist der Zündwurst, eines $0{\cdot}03^{m}$ weiten, mit Feinpulver ausgefüllten und getauften Leinwandschlauches, an dessen äusserem Ende (am Herde) eine Brandröhre mit langsam brennendem Satze angebracht wurde und dessen inneres Ende auf Streupulver zu liegen kam. Die Zündwurst wurde durch eine Leitrinne geschützt. Uebrigens kannte man auch eine Art chemischer Zündung. Wurden an einem Spreng-Objecte mehrere Minen angeordnet, dann richtete man die Leitungen so ein, dass die Zündung gleichzeitig erfolgte.

Im Minenwesen galten die Türken, namentlich seit der Belagerung von Candia 1666—1669, als Meister. Gleichwohl ist nicht anzunehmen, dass ihre theoretischen Kenntnisse jene ihrer abendländischen Zeitgenossen überragt hätten, ja ihnen auch nur gleich gekommen wären. Es scheint vielmehr, dass sie ihre Erfolge — denen nicht selten auch Misserfolge zur Seite standen — in erster Linie ihrer Geschicklichkeit und Gewandtheit im handwerksmässigen Theile der Minirkunst, dann der emsigen, unverdrossenen Arbeit und den enormen Pulvermengen verdankten, die sie zur Anwendung brachten. Ihre zahlreichen, unter besonderen Directoren stehenden Mineure wurden sehr gut entlohnt und durch besondere Privilegien ausgezeichnet.

Die Türken kannten wohl die Magnetnadel, bedienten sich ihrer aber selten zur Führung der Galerien. Diese bekamen grundsätzlich den möglichst kleinsten Querschnitt. Die obere Hälfte derselben war immer halbrund gehalten. Höhe und Breite der Galerie wurden derart bemessen, dass der auf den gekreuzten Beinen sitzende Mineur gerade noch zu arbeiten vermochte. Die Galerien wurden so geführt, dass man immer erst durch eine Wendung zur Minenkammer — einem halben Cylinder — gelangte. Für die Lüftung der Galerien ward durch schiefe Bohrlöcher gesorgt. Sobald der Ofen geladen war, wurde die Kammer durch zwei Holzstücke, deren unteres zum Durchlassen der in der Mittellinie

*) „Das Pulver, so in einer Kammer allein zusammengethan worden, operirt besser, als wenn es in drei besondere Kammern wäre gesetzet worden." (Grubern, I. Th.)

der Galerie zurücklaufenden Zündwurst mit einem Ausschnitt versehen war, geschlossen und die Galerie bis zum Minenherd mit Erd- und Wollsäcken verdämmt, wobei man nach je 6^{I} ($1{\cdot}9^{m}$) einen Rost aus einer Balkenreihe anordnete.

Wie man in Pfeilern, in freistehenden und in Futtermauern, in Erdwerken, Thürmen, Rondellen und Brücken Demolirungs-Minen am zweckmässigsten anbringe, war erfahrungsmässig festgestellt. Zum Einschlagen von Thoren bediente man sich noch hier und dort der Petarde. Sprengungen im Felsen geschahen mittelst Bohrschüssen, wobei die Bohrung bis 8^{I} ($2{\cdot}53^{m}$) Länge und $1^{1}/_{2}$ bis 2^{II} ($0{\cdot}04^{m}$ bis $0{\cdot}05^{m}$) Durchmesser erhielt.

Die Vervollkommnung der Minen-Technik übte einen mächtigen Einfluss auf die Entwickelung der unterirdischen Befestigung. Während die altitalienische Manier nur eine in der Escarpe des Hauptwalles angeordnete Minen-Galerie kennt, will beispielsweise Montecuccoli, dass der bedeckte Weg und alle anderen Aussenwerke mit Gegenminen versehen seien. Goulon gibt folgendes Beispiel eines permanenten Minen-Systemes*). Aus Galerien, die vor den Bastionen und Ravelinen unter der Grabensohle angeordnet und in welche man mittelst Brunnen oder Abstiegen gelangt, führen zahlreiche Communications-Galerien in die galerie majeure, welche 10 bis 12^{I} ($3{\cdot}16^{m}$ bis $3{\cdot}79^{m}$) unter dem bedeckten Wege, zur Contrescarpe parallel und rings um den Platz läuft. Aus dieser Galerie, welche Goulon eine gleichsam unerschöpfliche Quelle des Widerstandes nennt, laufen unter dem Glacis Haupt-Galerien feldwärts, aus denen wieder Zweige rechts und links entspringen. Unter der Brust des bedeckten Weges sind Flatterminen angelegt. Goulon empfiehlt, dieses Minen-System noch durch die Anlage von Galerien zu verstärken, welche 15 bis 18^{I} ($4{\cdot}74^{m}$ bis $5{\cdot}69^{m}$) hinter den Escarpe-Mauern der Bastionen und Raveline angeordnet und so tief versenkt werden, als es das Wasser nur immer erlaubt. Kleine Wendeltreppen, deren Zugänge unter der Brust des Walles liegen, vermitteln die Verbindung. Goulon meint, mit Hülfe dieser letzten Galerien könne man nicht nur den Grabenübergang Fuss für Fuss streitig machen, sondern unter der Grabensohle bis unter die feindlichen Verbauungen des bedeckten Weges gelangen und diese, so wie die Bresche- und Contre-Batterien in die Luft sprengen.

Plätze, denen ein permanentes Minen-System mangelte, sollten

---

*) „Mémoires pour l'attaque et pour la défense d'une place." A la Haye 1706. Siehe Tafel XV, Minen System von Goulon.

sich in der Armirungsperiode oder auch während der Belagerung durch passagère Minen-Anlagen verstärken.

Goulon, ein Vertreter der grössten Activität im Festungskriege, räth, in den Fleschen des bedeckten Weges Brunnen abzuteufen und aus ihnen dem Feinde mit weit in's Feld hinauslaufenden Galerien entgegen zu gehen. 15 bis 20^{I} (4·74^{m} bis 6·32^{m}) vor dem Glacis-Kamme sollten Flatterminen mit 8 bis 10^{I} (2·53^{m} bis 3·16^{m}) Widerstandslinie und 6^{I} (1·90^{m}) vor der Palissadirung des bedeckten Weges, in Abständen von 2 Klaftern (3·79^{m}), Pulverkästen unter 6 bis 7^{I} (1·90^{m} bis 2·21^{m}) Widerstandslinie angelegt werden. Grubern wieder empfiehlt die Anwendung von Bomben-Minen (Caissons de bombes), Kästen mit 6 Stücken, in zwei Reihen angeordneten, grossen Bomben und die Anlage von Erdmörsern, deren moralische Wirkung er sehr hoch anschlägt.

Die Erdmörser sollten Steine, Granaten, Brandkugeln bis auf eine Distanz von 1000 Schritten werfen. Man stellte sie in verschiedenen Grössen und unter verschiedenen Elevationen her. Ihre Construction zeigt alle Elemente der heutigen Fougassen. So wurde z. B. der Laderaum mit einem 7^{I} (2·21^{m}) hohen Fasse verkleidet, dessen oberer Durchmesser 5^{I} (1·58^{m}), dessen unterer 4½^{I} (1·42^{m}) betrug. Der Hebespiegel bekam 1^{I} (0·326^{m}) Dicke. Die Ladung wurde so berechnet, dass auf jedes Pfund (560 gr.) der Eisenladung 4½ Loth (79 gr.) und, wenn man auf 1000 Schritte werfen wollte, 6 Loth (105 gr.) Pulver kamen. Die Pulverkammer sollte aus Blei, Eisen oder anderem Metalle gegossen sein. Grubern gibt an, dass ein geschickter Feuerwerker mit 20 Musketieren an einem Tage 5 oder 6 der grössten Erdmörser herzustellen vermöge.

Grundsätzlich sollte im Festungskriege jedes Werk, das man aufzugeben genöthigt war, mit Minen versehen werden.

Feldbefestigung*).

Von der Feldbefestigung, welche man zu Ende des 17. Jahrhunderts noch nicht als besondere Kunst betrachtete, was sie erst gegen die Mitte des 18. werden sollte, wurde in ausgedehnter Weise Gebrauch gemacht; ja mit ihr sehr häufig, wie mit der permanenten, ein wahrer Missbrauch getrieben. Wir finden feldmässig hergestellte Thal- und Pass-Sperren, Fluss-, Canal-, Damm- und Strassen-Sperren, zu Places du moment umgewandelte Städtchen und Dörfer, einfache und doppelte Brückenköpfe, befestigte Heerlager (auf dem Marsche und bei Belagerungen), verschanzte Stellungen und Linien. Hieher sind endlich auch jene Anlagen zu zählen, welche zur Verstärkung einzelner Festungsfronten in der Vertheidigungs-Instandsetzungs-Periode ausgeführt wurden. Auch zur improvisirten Befestigung nahm man häufig Zuflucht; so wurden Gehöfte, Klöster, Schlösser u. dgl. m. zur Vertheidigung eingerichtet.

Grosse Wichtigkeit wurde zu Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts den verschanzten Stellungen und Linien (Vertheidigungs-Linien) beigemessen. Um sich gegen Ueberfälle zu sichern, bezogen die Armeen mit Vorliebe starke Stellungen, ~~Stellungen~~ hinter einer Kette von natürlichen Hindernissen, hinter Gebirgsrücken, grösseren Flüssen, Morästen etc., welche Hindernisse man durch Feldbefestigungen verstärkte. — Die Schwäche solcher Linien, welche durch ganze Armeen vertheidigt wurden, trat damals bei weitem nicht so offen hervor wie heut zu Tage. Es wird dies klar, wenn man erwägt, dass die Taktik jener Zeit die Concentrirung des Stosses und des Feuers gegen einen Punct noch nicht kannte, sondern nur in der ganzen Front gleich starke Parallel-Angriffe.

Die fortificatorischen Mittel zur Lösung dieser taktischen Aufgaben waren der Form und dem Materiale nach so ziemlich dieselben wie heute. Der Form nach: Offene und geschlossene Schanzen in allen

*) Siehe Tafel XV, St. Willibald, Rakoviza, Plasky und Ökörmezö.

noch heute angewendeten Grundriss-Anordnungen und Grössen: Fleschen, Lunetten, Pfaffenmützen, Zangenwerke, Horn- und Kronwerke etc., 4-, 5- und 6eckige Redouten*), Sternschanzen und bastionirte Schanzen, zusammenhängende Linien (Zangen- und Sägewerke), Linien isolirter Schanzen, Schanzen mit Verbindungslinien; dem Materiale nach: Schanzen aus Erde, Sandsäcken, Faschinen, Holz u. dgl. m.

Die Profil-Anordnung richtete sich nach dem Zwecke des Werkes. Gruber n gibt hiefür folgende Daten:

	Meter	
Dicke des Walles	4·74 bis	8·85
Höhe „ „	1·26 „	3·16
Anlage der inneren Wall-Böschung	0·63 „	2·53
„ „ äusseren „ „	0·32 „	1·26
Dicke der Brustwehr	1·90 „	2·85
Höhe „ „ über dem Wallgang	1·90	
Höhe des äusseren Brustwehrrandes über dem Wallgang	1·26 „	1·90
Anlage der inneren Brustwehr-Böschung	0·32 „	0·95
„ „ äusseren „ „	0·32 „	0·95
Breite des Bankets	0·95	
Berme	0·63 „	0·95
Obere Breite des Grabens	3·79 „	15·17
Untere „ des Grabens	2·53 „	11·38
Tiefe des Grabens	1·90 „	3·79

„Profile zu den Aussenwerken, grossen und kleinen Feldschanzen und starken Redouten."

Dicke der Brustwehr	2·69 bis	3·79
Anlage der inneren Brustwehr-Böschung	0·32 „	0·95
Höhe „ „ „ „	1·90	
Anlage „ äusseren „ „	0·79 „	0·95
Höhe „ „ „ „	1·58 „	1·90
Breite des Bankets	0·95	
Berme	0·63 „	0·95
Obere Breite des Grabens	3·79 „	5·69
Untere „ des Grabens	1·58 „	1.90
Tiefe des Grabens	1·26 „	1·90

„Profil zu den geringen Redouten nur mit einer Brust und zu den Tranchéen."

Vauban empfiehlt auch noch schwächere Profile.

Die Feldbefestigungen wurden mit all' den Verstärkungsmitteln versehen, die wir heute anwenden. Wir finden Palissaden, Schlepp- und Astverhaue, Spickpfähle, spanische Reiter und Sturmpfähle, Eggen, Wolfsgruben, Flatterminen mit unterirdischer Leitung u. a. m. Auch Gewässer wurden womöglich als Annäherungs-Hindernisse benutzt.

*) Am häufigsten machte man von vierseitigen Redouten (quadratische von mindestens 48' (15·17m) Seitenlänge, rechteckige von 144 bis 240' (45·52m bis 75·87m) Front und mindestens 24' (7·59m) Flankenlänge), Gebrauch. Sie verdrängten bald alle anderen geschlossenen Schanzen.

Eigenthümlich waren die fast durchwegs einen feldmässigen Charakter tragenden Befestigungen an den Grenzen der Länder des Kaisers gegen die Türkei.

Wo man sich auf den Schutz natürlicher Hindernisse (undurchdringliche Waldungen, Flussstrecken, Sumpfstriche und verwüstete Landstriche) nicht verlassen konnte, musste die Kunst nachhelfen. Das gewöhnlichste Hülfsmittel waren meilenlange Waldverhaue und Pass-Sperren, aus einem „Verhack" und dahinterliegendem Blockhause gebildet. Die ganze Grenze entlang zog sich eine Kette von Posten — Tschardaken — einer von dem anderen etwa eine halbe Wegstunde entfernt; an Puncten errichtet, welche feindliche Annäherungen zu beobachten erlaubten. Sie waren in der Regel aus Holz hergestellt und bekamen erst in späterer Zeit einen gemauerten Unterbau. Sie sollten im Maximum 30 Mann Besatzung erhalten.

Als eigentliche Stützpuncte für den Grenzkrieg dienten die zahlreichen, aus früheren Jahrhunderten stammenden „Grenzschlösser" (Grenzhäuser) und die befestigten Dörfer (Palanken). Von den ersteren waren viele so verfallen, dass sie kaum vor einem Handstreiche sicher waren. An den wichtigsten Puncten endlich sollten grössere Sammel- und Waffenplätze erstehen. Dieses Bedürfniss hatte schon 1579 zur Anlage von Karlstadt geführt, das wie die nach dem Karlowitzer Frieden in Angriff genommenen Befestigungen von Brod, Gradiska und Racsa einen streng feldmässigen Charakter hatte.

Auch die Türken machten von der Feldbefestigung vielfach Gebrauch; am häufigsten zur Lagerverschanzung und zur Deckung von Brücken. Diese Befestigungen waren zumeist sehr primitiver Natur. Sie bestanden oft nur aus einem Graben, über welchen Dämme, deren Ausgänge durch vorgelegte halbmondförmige Aufwürfe gedeckt wurden, hier und dort die Verbindung vermittelten. Ward diese Verschanzung zu schwach befunden, so hob man hinter derselben schachbrettförmig zwei oder mehrere Reihen länglicher Gruben aus. Da diese Befestigungen an kein bestimmtes Tracé gebunden waren, ja ganz nach Willkür dort angelegt wurden, wo man am leichtesten in den Boden eindringen konnte, und da es schliesslich an Arbeitskräften nie fehlte, so kann es wohl nicht Wunder nehmen, dass die Türken ihre Verschanzungen in kürzester Zeit vollendeten.

Der Festungskrieg.

Das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts ist eine der denkwürdigsten Epochen in der Geschichte der Belagerungskunst. In ihr vollzog sich der Uebergang von dem Belagerungs-Systeme, das aus dem niederländischen Freiheitskriege hervorgegangen, zu demjenigen, das bis auf unsere Tage die Grundlage des Festungskrieges gebildet hat, vom Systeme der Prinzen von Oranien zu dem des Marschalls Vauban.

Trotz mannigfacher und wesentlicher Veränderungen in den auf den Geist, den Gang und das Resultat der Kriege Einfluss nehmenden Verhältnissen waren die Ueberlieferungen des Ersteren, wenn auch nicht dem Sinne, so doch der Form nach, noch allenthalben massgebend, als Vauban das europäische Kriegstheater betrat. Mit scharfblickendem Auge die Forderungen einer neuen Zeit der Erste klar erkennend, von der Gunst eines allmächtigen Königs und den Schwingen des Erfolges getragen, jede Opposition überwindend, und einen Schatz von Kriegserfahrungen sammelnd, wie kaum ein General vor oder nach ihm, war er berufen, der Schöpfer eines neuen Systemes der Belagerungskunst zu werden.

In einem Rebellionskriege, einem beiderseits mit furchtbarer Wuth und Erbitterung geführten Kampfe zwischen einem Heere und einem Volke, wie im niederländischen Freiheitskriege, mussten die befestigten Städte naturgemäss eine grosse Rolle spielen und langwierige und blutige Belagerungen fortwährend auf der Tagesordnung stehen.

Die Mehrzahl der Plätze leistete einen bewunderungswürdigen Widerstand. Denn wie in den Tagen des Alterthumes galt dem Unterliegenden das Vae victis! Den Tod oder die Kerker der Inquisition vor Augen, von mächtigem Freiheitsdrange erfüllt, von religiösem Fanatismus durchglüht, begegneten sich Bürger und Soldat in dem einen und einzigen Streben nach Widerstand bis zum Aeussersten. Leicht mochte die Vertheidigung activ geführt werden, wo eine todesmuthige Bürgerschaft immer wieder die Reihen füllte, die Feuer und

Schwert des Belagerers gelichtet, sie mochte um so leichter activ geführt werden, als durch die Schwerfälligkeit der Belagerungsgeschütze und die Mangelhaftigkeit der Infanterie-Feuerwaffen jeder Ausfall fast zum blossen Handgefechte wurde.

Bei so allgemeinem Streben, dem Feinde Widerstand zu leisten, mussten nothwendig mehrere Stürme abgeschlagen werden, ehe es dem Belagerer gelang, sich des angegriffenen Werkes oder des Platzes selbst zu bemächtigen. Nicht selten sieht man den Vertheidiger nach Erschöpfung aller Hülfsmittel mit dem Degen in der Faust ruhmvoll untergehen — nicht selten aber auch die heldenmüthigen, erprobten, von ausgezeichneten Feldherren geführten Heere Philipp II. durch Belagerungen geradezu aufgerieben.

Einem Vertheidiger gegenüber, der Kraft mit Intelligenz paarte, und den Angriffen eines Entsatz-Heeres täglich Preis gegeben, musste der Belagerer wohl auf der Hut sein. In diesem Geiste entwickelte sich auch das Belagerungs-System der Zeit. Circum- und Contravallations-Linien von starkem Profil, durch zahlreiche geschlossene Schanzen widerstandsfähig, sichern das Belagerungs-Heer gegen Entsatzversuche und Ausfälle. Mächtige, starkverschanzte Angriffs-Batterien bringen das Feuer des Platzes zum Schweigen, ehe an die Eröffnung der Laufgräben geschritten wird. Diese, in schmalen Fronten vorgeführt und an sich wenig vertheidigungsfähig, werden von Distanz zu Distanz durch geschlossene Schanzen gedeckt, deren letzte oft am Glacis selbst angelegt werden. Vorwärts dringend, muss der Belagerer bedacht sein, das Errungene mit allen Mitteln zu behaupten.

Ganz anders die Verhältnisse, unter denen Vauban zu wirken berufen war.

Im Zeitalter Ludwig XIV. war nicht mehr die Religion das mächtige Triebrad, sondern die kaltberechnende Politik. An die Stelle des Volkskrieges, dessen elementare Gewalt sich im niederländischen Freiheitskampfe so furchtbar geltend gemacht, war der fast ausschliesslich von stehenden Heeren geführte Cabinetskrieg getreten, für den Frankreich nach dem pyrenäischen Frieden alle Vorbedingungen des Sieges auf seiner Seite hatte: Die grössere Finanzkraft, das nach Zahl und Rüstung überlegene Heer und die Unumschränktheit der Krone, welche die vereinte Kraft der Nation zum selbstgewählten Ziele lenken konnte.

Dazu waren Frankreichs Gegner in einem Zustande der Thatenlosigkeit und Schwäche versunken, vor Allen aber Spanien, dessen verfallene, elend armirte, mit schwachen Besatzungen versehenen niederländischen Plätze die Objecte waren, an denen Vauban's Genie sich entfalten und Jahrzehnte hindurch immer wieder siegeskräftig er-

weisen sollte. Zudem war die Kunst der Festungs-Vertheidigung trotz einiger — entweder durch ausserordentliche Umstände oder durch aussergewöhnliche Persönlichkeiten bedingten — Ausnahmen bereits in jene Epoche des Verfalles getreten, welche erst in unseren Tagen ihren Abschluss finden sollte. Dieser Verfall war aber nicht allein im Geiste der Zeit gelegen, sondern wesentlich durch die ungewöhnlichen Fortschritte herbeigeführt, welche die Geschützkunde in und seit dem niederländischen Freiheitskriege gemacht hatte, Fortschritte, welche vorwiegend dem Belagerer zu Gute kamen und denen die Fortification nicht sofort zu folgen vermochte. Ward die Vertheidigung des geringen moralischen und materiellen Gehaltes der Besatzungen wegen meist passiv geführt, so vermochte der Umstand, dass die Belagerungs-Artillerie Ausfalls-Colonnen schon ziemlich rasch auf's Korn nehmen konnte, und die immer energischere Verdrängung der blanken Waffen durch die Feuergewehre, die Vertheidigung aus ihrer Passivität schon gar nicht herauszureissen. Der Festungskrieg ward so zu einer Art Zweikampf, wobei der Vertheidiger nicht selten, mehr um die Wahrung der Ehre als um die Rettung des Platzes besorgt, die Waffen streckte, sobald in den Hauptwall Bresche gelegt war.

Ein praktisches Genie wie Vauban konnte sich unmöglich der Erkenntniss der grossen Wahrheit verschliessen, dass man im Kriege immer nach den Umständen handeln müsse. Es macht seinen Ruhm aus, stets in diesem Geiste gehandelt und immer das Richtige getroffen zu haben. Alle auf den Festungskrieg Einfluss nehmenden Factoren nach ihrem wahren Werthe abschätzend, schuf er auf Grundlage einer neuen Taktik, ein am Ende des 17. Jahrhunderts schon in allen seinen Theilen fest begründetes Belagerungs-System.

Der Angriff.

Von den heutigen Tages zur Anwendung kommenden Arten des Angriffes eines festen Ortes, d. h. des Verfahrens, durch Waffengewalt in seinen Besitz zu kommen: Einschliessung oder Blokade, — Ueberfall oder Ueberrumpelung, — gewaltsamer Angriff oder Erstürmung, — Bombardement, — förmliche oder regelmässige Belagerung, hatten selbst die auf den Feuerwaffen beruhenden, zu Ende des 17. Jahrhunderts nicht allein die Stadien der ersten Entwickelung bereits hinter sich, sondern zum Theile sogar einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht. Neben klarer Erkenntniss des Wesens der verschiedenen Angriffsarten, scharfer Feststellung der Bedingungen für die Wahl der einen oder anderen, finden wir in den Mitteln zur Durchführung bereits alle Elemente des jetzigen Festungskrieges.

Die förmliche Belagerung*).

Die Belagerung einer Festung galt als ein Unternehmen, an das, seiner grossen Wichtigkeit und seiner bedeutenden Unkosten wegen, nicht ohne die reiflichste Ueberlegung und die umfassendste Vorbereitung geschritten werden sollte. Die nothwendigen Geldmittel, die Streitkräfte, der Artillerie- und Schanzzeug-Park, Munition und Proviant sollten in einer Weise sichergestellt sein, dass bei Beginn und Durchführung der Belagerung auch nicht das Geringste fehle. Geheimhaltung der Absicht, Täuschung des Gegners und eine durch recognoscirende Officiere oder Kundschafter zu erlangende genaue Kenntniss aller auf die Vertheidigungs-Fähigkeit des Platzes Einfluss nehmenden Verhältnisse — insbesondere der Besitz eines Festungsplanes — wurden als das Gelingen wesentlich fördernd angesehen.

Der Belagerungs-Entwurf wurde in den grossen Zügen, auf Grund der bereits bekannten Verhältnisse des Platzes, schon vor

*) Siehe Tafel XVI.

dessen Berennung festgestellt; seine Details aber auf Basis der von den Ingenieuren vor Eröffnung der Laufgräben aus der nächsten Nähe der Festung vorgenommenen Recognoscirungen, deren Ergebnisse in einem Situationsplane zusammengestellt wurden.

Für den Beginn einer förmlichen Belagerung war die Jahreszeit insofern massgebend, als sie das Campiren gestatten und Grünfutter für Pferde und Schlachtvieh bieten musste.

Es galt als Grundsatz, dass man den zu belagernden Platz derart einschliessen müsse, dass weder der Belagerte heraus, noch irgend welcher Zuzug hineinkommen könne.

Das Streben nach möglichster Ausnützung des Terrains sowohl im Sinne der Beschleunigung des Angriffes, als auch im Sinne der Sicherung des Belagerers trat bereits allenthalben zu Tage.

In der Regel sollte die fortificatorisch schwächste die Angriffsfront sein. Gegen grosse Plätze führte man gleichzeitig zwei ernste Angriffe, gegen mittlere einen wirklichen und einen Scheinangriff, gegen kleine meist nur einen ernsten. War die Festung mit einer Citadelle versehen, so wurde entweder diese allein, oder Platz und Citadelle gleichzeitig angegriffen. Man führte den Angriff schon fast ausschliesslich auf die Bastionen, u. zw. auf die Mitte der Facen; nur ganz ausnahmsweise noch auf die Courtine, in dem Falle nemlich, wenn die Eroberung der Bastionen, der inneren Werke und Abschnitte wegen, voraussichtlich zu viel Zeit und Leute erforderte.

Zu jeder „Formal-Attake" einer Festung verlangten deutsche Ingenieure — abgesehen von einem wegen Schwäche der Heere wohl nur selten auftretenden Beobachtungs-Corps — nebst einer Anzahl von Artilleristen (10 Mann per Geschütz) und Mineuren — circa 12.000 Mann Infanterie und 3- bis 4000 Mann Cavallerie, demnach für zwei Attaken 30- bis 32.000 Mann, wobei auf „wohldisciplinirte" und „wohlexercirte" Leute Gewicht gelegt wurde. Vauban, der zur Belagerung eines Platzes doppelt so viel Truppen, als derselbe Besatzung hat, verlangt, hält für das Beste, der Stärkere zu sein und, wenn möglich, zwei Armeen zu haben, nemlich eine, welche belagert, und eine andere, welche beobachtet.

Die Tranchée-Arbeiten wurden meist mit requirirten Bauern in Angriff genommen und bei zunehmender Gefahr mit Soldaten fortgesetzt und beendet. Eigentliche Sapeure gab es zu Ende des 17. Jahrhunderts selbst in Frankreich noch nicht, wiewohl Vauban dem Könige einen durch das Bedürfniss dictirten Vorschlag zur Errichtung einer Sapeur-Compagnie vorgelegt hatte*). Dass dasselbe Bedürfniss im

*) Siehe Vauban's Entwurf für eine Sapeur-Compagnie.

Heere des Kaisers nicht weniger gefühlt worden, erhellt klar aus De la Vergne's „Nouveau exercice du gabion et de la fascine"*).

Der Belagerer war immer mehr bestrebt, eine der Artillerie des Vertheidigers überlegene vor den Platz zu bringen. Indess Montecuccoli zum Breschelegen 24 Geschütze verlangt, welche Minimal-Ziffer im Nothfalle für eine Belagerung ausreichen musste, forderte Vauban bereits 80 schwere, 30 bis 35 acht- bis zwölfpfündige und 18 bis 20 vierpfündige Kanonen, endlich 80 Mörser für Bomben und ebenso viele für Steine.

Das Belagerungsgeschütz bestand aus den eigentlichen Batteriestücken — halben Carthaunen (Demi-Canon oder Couleuvrine), die 24, und Feldschlangen, die 16 bis 24 Pfund Eisen schossen — ferner aus Geschützen geringeren Calibers von 12 und weniger Pfund Geschossgewicht, und aus einer Anzahl grösserer und mittlerer Mörser und Haubitzen. Für eine gewisse Reserve an Geschützen ward vorgesehen. Nach De la Vergne sollten für jedes Geschütz bei kleinen Belagerungen 500, bei grossen mindestens 1000 Schuss vorbereitet sein. Vauban verlangt für den obigen Belagerungspark 800- bis 900.000 Pfund Pulver, 60.000 grosse, 20.000 8- und 12pfündige Kugeln, 15- bis 16.000 Bomben, 40.000 Granaten, 10.000 Pfund Lunte, 180.000 Pfund Blei u. s. w.

An Proviant und Fourage sollte im Lager ein für die muthmassliche Dauer der Belagerung ausreichender Vorrath zusammengebracht sein.

Die dem Belagerungs-Heere vorausgehende Reiterei, welcher man bisweilen auch einiges Fussvolk beigab, warf den Feind in den Platz, schnitt seine Verbindungen ab, fing seine Zufuhren auf und vernichtete die Ernten. Die Detachements des Berennungs-Corps — welche man auf der Seite, von welcher der Belagerte Zuzug erwartete, stärker hielt — wurden so nahe als möglich an den Platz gelegt, jedenfalls aber von ihm so weit ab, dass der Vertheidiger sie mit dem weitesttragenden Geschütze nicht mehr zu erreichen vermochte, d. i. 1500 bis 2500^{m}.

Bei Zuweisung der Lagerplätze an die Stäbe, Truppen und Anstalten wurde nicht allein die Wahrung der Schlagfertigkeit und des taktischen Verbandes im Auge behalten, sondern auch den Forderungen der Bequemlichkeit und Gesundheit möglichst Rechnung getragen.

Die Generalität wählte ihr Quartier in der Mitte des Lagers. Rings um dasselbe ward ein freier Raum von mindestens 100 Schritten

*) A Vienne chez Jean Ghelen, imprimeur de l'Université 1698.

Breite belassen, der „grosse Paradeplatz“ genannt, der Haupt-Alarmplatz des Belagerungs-Heeres. Die Truppen, welche in gewissen Normalformen lagerten, fanden in Baracken, Hütten und Zelten Schutz gegen die Unbilden der Witterung. Zum Park- und Lagerplatz der Artillerie bestimmte man in der Regel den sichersten Ort. Kaufleute, Wirthe, Fleischer, Bäcker und Professionisten erhielten ein besonderes Quartier, den sogenannten „grossen Markt“, zugewiesen.

Sobald das Heer rings um den Platz Fuss gefasst, wurde ohne Zeitverlust an die Herstellung der Verbindung zwischen den einzelnen Posten und an die Verschanzung des Lagers geschritten. Diese bestand in der Regel aus zwei von einander 1000 bis 1500 Schritte entfernten Linien: der äusseren, gegen Entsatzversuche, Circumvallations-Linie genannt, der inneren, gegen Ausfälle, Contravallations-Linie geheissen. Beide, aus einer Brustwehr mit vorliegendem Graben bestehend, wurden durch halb oder ganz geschlossene Schanzen, die man von 300 zu 300 Schritten anlegte, verstärkt. Fanden sich vor der Circumvallations-Linie Puncte, von denen aus der Feind das Lager hätte gefährden können, so wurden sie durch detachirte Forts oder Redouten besetzt. Zwischen dem Lager und den Verschanzungen verblieb als Paradeplatz eine freie Zone von mindestens 100 Schritten Breite. Die in der Regel stärker profilirte Circumvallations-Linie wurde zuerst erbaut, und im Bedarfsfalle mit den vollkommen ausgerüsteten Feldgeschützen des Belagerungs-Heeres armirt. Etwa 20 Schritte von der Circumvallation errichtete man Scheiterhaufen, welche bei Feindesgefahr bewacht und auf Signal angezündet wurden.

Beide Linien der Lagerbefestigung finden sich auch im Belagerungs-Systeme Vauban's. Während er aber die Circumvallations-Linie, trotzdem er ihre Schwächen kennt*), als selbstverständlich betrachtet, macht er (und auch Goulon) die Anlage der Contravallation von der Stärke und dem Geiste des Vertheidigers abhängig.

Das Anwachsen der Heere und die Schnelligkeit, mit der die nach Vauban's Methode angegriffenen Festungen zum Falle gebracht wurden, liessen erst in späterer Zeit diese Linien für gewöhnliche Fälle als überflüssig erscheinen.

An der Herstellung der viel Zeit und Arbeit erfordernden Lager-

*) Vauban bemerkt: „Nach Allem, was bis dahin gesagt wurde und dem, was man noch hinzufügen könnte, muss man aufrichtig gestehen, dass von allen Verschanzungen, welche der Krieg zum Angriffe und zur Vertheidigung anwendet, keine so schlecht sind, wie die Circumvallations-Linien. Der Grund hiefür liegt darin, dass ihr Umfang immer viel grösser ist als die Zahl der Truppen, welche sie vertheidigen sollen.“

befestigung arbeiteten in der Regel zwei Drittel des Belagerungs-Heeres unter dem Schutze des dritten.

Zur Eröffnung der Laufgräben wurde eine grosse Anzahl von Arbeitern und als deren Bedeckung mindestens soviel Fussvolk und Reiterei (im Verhältnisse 1 : 2) commandirt, als die halbe Besatzung des Platzes ausmachte. Die erforderlichen Materialien wurden durch Reiterei an den Ort gebracht, der zum Eingange in die Laufgräben bestimmt worden.

Wusste man die Besatzung schwach, hatte man demnach einen Ausfall nicht zu besorgen, dann machte man sich in der ersten Nacht so nahe als möglich an den bedeckten Weg und stellte die Verbindungen nach rückwärts erst nachträglich her. Gewöhnlich fasste man etwa 1000 Schritte von der Festung „Poŝto" und warf für die Reiterei, bisweilen auch für das Fussvolk, kanonenschussfreie Deckungen auf, die bis Tagesanbruch schon hinreichenden Schutz gewähren mussten.

In der zweiten Nacht begann man bei den vordersten Postirungen an zwei oder drei Orten unter dem Schutze von je 15 bis 20 Füsilieren, hinter denen Unterstützungen von 2- bis 300 Mann standen, und zwar ausserhalb des Musketenfeuers des Vertheidigers, etwa 500 Schritte vom Platze, mit der Eröffnung der Laufgräben und dem Baue kleiner Batterien, deren Schutz die Arbeiten wesentlich förderte.

Bis zum Fusse des Glacis wurden die Laufgräben, um von den Werken aus nicht enfilirt werden zu können, im Zickzack — allerdings häufig unter spitzeren Winkeln als nothwendig*), aber schon allgemein längs der Capital-Linien — vor- und mit der fliegenden Sape ausgeführt. Die Erde ward gegen die Festung zu aufgeworfen und dadurch eine gegen Stückschüsse deckende Brustwehr gewonnen. Nach Massgabe des feindlichen Feuers und der Bodenbeschaffenheit machte man von „ordinären" oder „halbtiefen" (3^{I} bis $4^{I} = 0{\cdot}95^{m}$ bis $1{\cdot}26^{m}$), „ganz tiefen" (7^{I} bis $8^{I} = 2{\cdot}21^{m}$ bis $2{\cdot}53^{m}$) oder „ganz hohen" ($6^{I} = 1{\cdot}9^{m}$) Approchen Gebrauch, denen man eine Breite gab, dass Geschütze und Fuhrwerke passiren konnten.

Für die zurückfahrenden Wagen stellte man $11{\cdot}38^{m}$ lange Wiederkehren (Retours) her.

Dem Platze auf etwa 400 Schritte nahegekommen, vereinigte man die beiden doppelten Touren einer Attake oder beider Attaken, wenn sie nicht zu weit auseinander lagen, mittelst einer Commu-

*) Goulon sagt: „Geschickte Ingenieure lassen ihre Laufgräben so viel wie möglich stracks dem bedeckten Wege zu laufen, um die Arbeit zu beschleunigen, welche durch die vielen Wege merklich verzögert wird."

nications-Linie oder Parallele, welche den Zweck hatte, das Zwischenterrain sicherzustellen. Die Flügel dieser Parallele, die wie ein gewöhnlicher Laufgraben ausgeführt wurde, sicherte man durch Redouten, die, mit Sturmpfählen und Palissaden wohl versehen, 3- bis 400 Mann Besatzung aufnehmen konnten. Drei Parallelen waren in den meisten Fällen ausreichend; die zweite ward circa 250, die dritte 30 bis 40 Schritte vom bedeckten Wege entfernt angelegt. Die letzte schloss den Theil des Platzes ein, den man bestürmen wollte. Sie war der grosse und allgemeine Waffenplatz, aus dem man zum Sturme auf den bedeckten Weg vorbrach. Zu diesem Zwecke mehr als die anderen Laufgräben erweitert, war sie mit Stufen oder Rampen versehen, so dass man in voller Kampfordnung herausbrechen konnte.

Zur Sicherung der an sich wenig vertheidigungsfähigen Annäherungen gegen Ausfälle erbaute man auch zwischen den Parallelen, und um die Laufgräben der Länge nach bestreichen zu können, knapp an deren Wendungen, Redouten, die man mit „wohlmunitionirten" Füsilieren und Grenadieren und kleinen Regimentsstücken besetzte. Wollte man ganz sicher gehen, dann legte man auch in die zwei oder drei vordersten Linien der Annäherungen eine Wache. War der Ausfall abgeschlagen, verfolgte der Belagerer ausschliesslich mit Reiterei.

Die ersten Batterien — Demontir-, Mörser- und auch Enfilir-Batterien — wurden 400, 500 und selbst 600 Schritte vom Platze, und zwar entweder in oder hinter der ersten Parallele angelegt. Sie hatten, damit das Vortreiben der Annäherungen möglich werde, die feindlichen Geschütze zum Schweigen zu bringen. Man war sich bereits klar geworden, dass dies nur durch ein mächtiges und unausgesetztes Feuer — Tags aus Kanonen, Nachts aus Mörsern — zu erreichen sei. Unter dem Schutze dieser Batterien, deren eine bisweilen 30 und auch mehr Stücke zählte, näherte man sich dem Platze bis auf 30 oder 40 Schritte.

Die zweiten Batterien waren die an die Werke möglichst herangeschobenen, untereinander im innigsten Zusammenhange stehenden Bresch- und Contre-Batterien. Erstere hatten die Hauptaufgabe, den Wall an bestimmten Stellen zu öffnen; letztere hatten die Flanken ausser Thätigkeit zu setzen, welche die Breschen bestrichen. Beide Arten von Batterien wurden wohl auch noch räumlich getrennt angelegt. Als man aber allgemein die Bresch-Batterien in der Krönung des Glacis oder am Grabenrande erbaute, schloss man an jede derselben die entsprechende, mit 3 bis 5 Stücken armirte Contre-Batterie an.

Alle diese Geschütz-Aufstellungen wurden, wenn möglich, so gewählt, dass sie weder von der Seite noch vom Rücken her beschossen werden

konnten. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts verschanzte man die Batterien oder stellte sie in geschlossene Schanzen, um sie gegen Ueberrumpelungen zu sichern. Vauban ging hievon ab, indem er sie in offene Gräben, ja selbst in die Parallelen legte. Man erbaute horizontale, erhöhte und versenkte Batterien. Vauban empfahl die erhöhten, doch gab man den versenkten, insbesondere bei den für Mörser bestimmten, im Allgemeinen den Vorzug. Die Geschütze, entweder durch Erdbrustwehren von 18^{l} ($5{\cdot}69^{m}$) Dicke oder durch mit Erde gefüllte Batteriekörbe oder Holzkästen, Wollsäcke u. dgl. gedeckt, standen auf hölzernen Bettungen und feuerten durch enge, bis 3^{l} ($0{\cdot}95^{m}$) tiefe Scharten. Jede Batterie erhielt ein versenktes Hand-Pulvermagazin.

Wesentlich anders das Verfahren Vauban's von der Eröffnung der Laufgräben bis zum Glacisfusse. Seine Absichten sorgfältig verbergend, eröffnete er unter dem Schutze der Contravallation oder einer starken Bedeckung Nachts, ausserhalb des Bereichs der Ausfälle, etwa 750 Schritt vom Platze, die erste Parallele, d. i. einen 1^{m} tiefen, an der Sohle 3^{m} breiten, zu den Werken concentrischen Laufgraben, dessen Flanken sich über die Verlängerung der Facen jener Werke ausdehnten, die gegen den Angriff frontirten. Durch diese Ausdehnung der Parallele hatte Vauban eine seiner Artillerie-Taktik entsprechende, umfassende Belagerungs-Stellung gewonnen, welche zugleich den Vortheil bot, Ausfälle des Vertheidigers zu umschliessen, indess früher gerade das umgekehrte Verhältniss stattgehabt hatte.

Die Reiterei konnte in Folge dieser Neuerung nur von den Flügeln aus eingreifen, was ganz dem Geiste der Linear-Taktik entsprach.

Unter dem Schutze dieses binnen 24 Stunden vollendeten, für Infanterie-Vertheidigung eingerichteten und mit der Contravallation durch Laufgräben verbundenen Waffenplatzes trieb Vauban längs der Capital-Linien der angegriffenen Werke neue Zickzack vor, und erbaute auf halbem Wege zwischen der ersten Parallele und dem Glacis-Fusse einen zweiten Waffenplatz, dessen Flügel er durch Redouten stützte, die einzigen geschlossenen Werke, von denen er Gebrauch machte.

Dank der Schwerfälligkeit der zeitgenössischen Festungs-Artillerie, Dank der meisterhaften Terrain-Benutzung und der höchst zweckmässigen Detail-Anordnung und Ausführung der Belagerungs-Arbeiten, hatte Vauban die zweite Parallele meist früher vollendet, als der Vertheidiger die belagerungsmässige Armirung der angegriffenen Fronten. Er erlaubte sich deshalb im Gegensatze zu den herrschenden Anschauungen die ersten Arbeiten ohne den Schutz von Batterien aus-

zuführen, eine Neuerung, die nur einer ausgesprochen passiven und artilleristisch schwachen Vertheidigung gegenüber platzgreifen konnte.

Unter dem Schutze der zweiten Parallele — höchst selten unter dem der ersten — erbaute Vauban die Batterien, welche die Kanonen des Platzes zum Schweigen bringen und damit die Fortsetzung der Annäherungen ermöglichen sollten. War der Belagerer früher schon rücksichtlich der Geschütz-Aufstellung im Vortheile gewesen, so erlangte er durch die Erfindung des Ricochet-Schusses — zum ersten Male bei der Belagerung von Philippsburg 1688 angewendet*) — auch den der Feuer-Art. Der Ricochet-Schuss Vauban's war ein unter grosser Elevation mit schwacher Ladung abgefeuerter Schuss aus Kanonen. Das Geschoss sollte, über den Kamm der deckenden Brustwehr knapp hinwegsetzend, dicht an derselben den ersten Aufschlag machen und in mehreren flachen Sprüngen den ganzen Wallgang entlang fortgellern**). Da die Treff-Objecte Truppen und Geschütze waren, bedurfte man weder besonders schwerer Kanonen, noch eigener Geschosse, ja es trat sogar eine bedeutende Ersparniss an Material und Munition ein, da vier Ricochet-Geschütze genügten, die Armirung einer ganzen Face ausser Kampf zu setzen.

Die Belagerten, in allen Werken der angegriffenen Fronten von gellernden Kugeln getroffen, wurden in der Bedienung der freistehenden Geschütze und im Munitions-Ersatze gehindert; Rohre und Laffeten in verhältnissmässig kurzer Zeit zertrümmert. Wiewohl der Ricochet-Schuss in der ersten Zeit noch wenig vollkommen, war die Wirkung auf die Belagerten doch eine ausserordentliche, hauptsächlich wohl darum, weil diese lange Zeit kein Mittel fanden, sich seiner zu erwehren.

An die Herrichtung der Wälle für einen hartnäckigen Geschützkampf (Traversen, Bonnets, gedeckte Geschützstände etc.) ward kaum gedacht; Aenderungen in der Grundriss-Anordnung, wodurch die einzelnen Linien der Befestigung der Enfilade entzogen worden wären, blieben einer späteren Zeit vorbehalten; grosse Ausfälle, welche den versenkten, in offenen Gräben liegenden Ricochet-Batterien höchst gefährlich gewesen wären, lagen nicht im Geiste des Vertheidigers; sein Wurffeuer endlich war gegen die schmalen Belagerungs-Batterien wenig

---

*) Siehe die „Briefe Vauban's an Louvois". Augoyat's Ausgabe von „Marschall Vauban's Angriff und Belagerung fester Plätze".

**) Dass der Gellschuss zu Ende des 17. Jahrhunderts in Deutschland gekannt war, geht aus folgender Bemerkung Grubern's, II. Theil, Seite 247 unzweifelhaft hervor: „Die Gellschüsse können ihrer vielen und wunderlichen Sprünge wegen viel und grosse Uebel verursachen."

wirksam, während es, vom Belagerer angewendet, der grossen Treff-Objecte wegen stets verheerend war. Alles dies wirkte zusammen, den bisher ausschliesslich gebrauchten Demontir-Schuss durch den Ricochet-Schuss zu verdrängen.

Sobald die Kanonen des Platzes zum Schweigen gebracht waren, trieb der Belagerer neue Zickzack vor, die er am Fusse des Glacis durch eine dritte Parallele verband. Die unter ihrem Schutze erbauten Mörser- und Steinmörser-Batterien zwangen den Vertheidiger zum Verlassen des bedeckten Weges und ermöglichten die Fortsetzung der Annäherungen bis zum Glacis-Kamme.

Sobald die Angriffs-Batterien die Widerstandskraft des Platzes merklich geschwächt hatten und die Vertheidiger des bedeckten Weges ernstlich gefährdeten, schritt der Belagerer aus der dritten Parallele zur Eroberung des bedeckten Weges.

War die Vertheidigung schwach oder lässig, nahm man denselben mit Sturm. Dieses Unternehmen galt aber stets als eines der gefährlichsten der ganzen Belagerung und sollte daher mit aller erdenklichen Vorsicht vorbereitet werden. Während des Sturmes, der mit einbrechender Nacht ausgeführt wurde, schwiegen die Angriffs-Batterien der rückwärtigen Linien. Den Besitz des Glacis-Kammes sicherte man sofort durch dessen Krönung mit der fliegenden Sape, d. i. durch Verbauungen unmittelbar am Glacis-Kamme längs der Zweige des bedeckten Weges.

Versprach der Sturm keinen Erfolg, dann musste das Glacis Fuss für Fuss erobert werden. Man bediente sich hiezu der vollen Sape und begann diese, sobald man sich dem Glacis-Fusse vor den ausgehenden Waffenplätzen des bedeckten Weges bis auf wenige Schritte genähert, und das Geschützfeuer des Platzes völlig zum Schweigen gebracht hatte. Um den Feind aus den ausgehenden Waffenplätzen zu vertreiben, erbaute man in oder etwas hinter der dritten Parallele sogenannte „hohe Katzen“ oder Tranchée-Cavaliere, deren Front zu den Zweigen des bedeckten Weges senkrecht stand und die man mit Musketieren und selbst mit kleinen Stücken besetzte.

Nach älteren Manieren führte man die Sape entweder in Schlangenwindungen oder aber in ganz gerader Linie vor und überdeckte sie im letzteren Falle von Abstand zu Abstand mit Faschinen, die in hölzerne Gerüste (Chandeliers) oder in Blendungen eingelegt wurden; auch der ganz bedeckten Sape bediente man sich unter Umständen, am häufigsten aber machte man von der vollen Sape mit einfach oder

doppelt umgangenem Querwalle Gebrauch. Der 1. Sapeur, mit Helm und Cürass armirt, wurde vorn durch ein Mantelet gedeckt, eine auf zwei oder drei Rädern laufende, mittelst einer Deichsel lenkbare Holzblendung aus starken Bohlen. Zu gleichem Zwecke bediente man sich auch eines 9^{l} ($2{\cdot}85^{m}$) langen, 6^{l} ($1{\cdot}9^{m}$) dicken Wollsackes oder einer starken Seilblendung u. dgl. Die Sape wurde im Wesentlichen in derselben Weise ausgeführt wie noch vor Kurzem. Sie erhielt bis 9^{l} ($2{\cdot}85^{m}$) Tiefe, ebensoviel Breite. Fässer oder Sapekörbe, rasch mit Erde gefüllt, gewährten anfänglich Deckung und dienten später als innere Verkleidung der beiderseitigen, für Infanterie-Vertheidigung eingerichteten Brustwehr*).

In solcher Art rückte man bis zum Glacis-Kamme vor und krönte diesen, unter dem Schutze des nahen und kräftigen Feuers aus den Tranchéen und von den Cavalieren, ohne sonderlichen Verlust mit der fliegenden Sape.

Gegen einen mit Vertheidigungs-Minen versehenen Platz wurden die Angriffs-Arbeiten bis zur dritten Parallele ebenso durchgeführt, mit dem einzigen Unterschiede, dass die letztere nicht am Fusse des Glacis, sondern von diesem mehrere Schritte entfernt angelegt wurde, um nicht in die Wirkungs-Sphäre der Minen zu gelangen. Der weitere Vorgang richtete sich darnach, ob die Escarpen gemauert waren oder nicht. War das Letztere der Fall, dann liess man einige Mannschaft mit grossem Geschrei gegen die Palissaden losgehen, um den Vertheidiger zu verleiten, dass er seine Minen springen lasse.

Waren aber die Escarpen gemauert, dann trachtete man, das Terrain vorerst durch Minen unterirdisch zu erobern. Zu diesem Zwecke teufte man in der dritten Parallele, sechs bis acht Klafter ($11{\cdot}38^{m}$ bis $15{\cdot}2^{m}$) von einander, 18^{l} bis 20^{l} ($5{\cdot}69^{m}$ bis $6{\cdot}32^{m}$) tiefe Brunnen ab, von deren Sohle aus man 3^{l} ($0{\cdot}95^{m}$) breite und 5^{l} ($1{\cdot}58^{m}$) hohe Gänge gegen den bedeckten Weg vortrieb. Aus diesen Gängen wurde beiderseits mit 12^{l} bis 15^{l} ($3{\cdot}79^{m}$ bis $4{\cdot}74^{m}$) langen „Ausläufen“ ausgebrochen, an deren Enden man „Flatter-Minen“ anlegte. Sobald durch diese Angriffs-Minen jene des Vertheidigers zer-

*) Da diese Arbeiten bei der stetigen Vervollkommnung der Feuerwaffen immer gefahrvoller und dadurch zeitraubender und kostspieliger wurden, und die Mannschaft im Allgemeinen sich diesem Dienste, der hohen Belohnungen ungeachtet, abgeneigt zeigte, wurde das Verlangen nach Abhülfe immer dringender. Man suchte und fand sie in einer besseren Anlage und Einrichtung der Angriffs-Arbeiten, in einem zweckmässigeren Arbeitsvorgange und in der Einübung der hiezu berufenen Mannschaft vor dem Ernstgebrauche. Vauban, der auch hier als Bahnbrecher auftritt, hat das Problem, Schnelligkeit mit Sicherheit zu vereinigen, in seiner Zeit am vollkommensten gelöst.

stört waren, nahm man den bedeckten Weg mit Sturm, verband ohne Zeitverlust die Verbauungen (Logements) auf demselben durch Laufgräben mit ein- oder beiderseitiger Brustwehr mit der rückwärts gelegenen Parallele, sicherte die Flügel durch Redouten und erbaute die Contre-, Bresche- und Mörser-Batterien.

Aus der Krönung des Glacis vor den ausgehenden Waffenplätzen gelangte man mittelst der Niedergänge in den bedeckten Weg, beziehungsweise an die Contrescarpe. Sobald nämlich die Krönung des Glacis-Kammes vollendet war, brach man beiderseits der Capital-Linie mittelst der Sape durch die Brust des bedeckten Weges. Diese Sapen richtete man, um von keiner Seite beschossen werden zu können, auf die Dicke beider Brustwehren des gegenüberliegenden Werkes. Längs der Contrescarpe endlich wurden Laufgräben geführt, um den Graben bestreichen, beziehungsweise denselben vom Feinde gänzlich säubern zu können.

Gegen einen mit Wassergräben versehenen Platz wurde der Angriff bis zur dritten Parallele wie gegen eine Festung mit trockenen Gräben ausgeführt. Der weitere Vorgang, wiewohl im Wesentlichen derselbe bleibend, erlitt gewisse Modificationen. Der Minenkrieg entfiel. Der Belagerer setzte sich zunächst am Rande des nassen Vorgrabens fest, der entweder abgeleitet oder an so vielen Stellen, als erforderlich war, ausgefüllt wurde. Nach Passirung des Vorgrabens ging man auf die Spitzen der ausgehenden Waffenplätze los, krönte alle gleichzeitig, erbaute in ihnen Batterien zur Zerstörung der Kehlmauern der Reduits der eingehenden Waffenplätze und zwang so den Vertheidiger, den bedeckten Weg zu räumen.

Lagen vor den angegriffenen Fronten Raveline oder andere Aussenwerke, welche die Fortsetzung des Angriffes hinderten oder deren Besitz denselben wesentlich zu fördern vermochte, dann wurden sie zuerst weggenommen, und zwar Werke von geringer Sturmfreiheit nach kurzer Beschiessung mit Sturm, grosse Aussenwerke aber durch den förmlichen Angriff. Grundsätzlich verbaute man sich sofort nach Wegnahme eines Werkes in demselben und eröffnete ohne Verzug gesicherte Verbindungen nach rückwärts.

Ehe nun ein weiterer Schritt gegen den Platz unternommen werden konnte, mussten die in der Krönung erbauten Batterien ihre Aufgabe gelöst haben, d. h. es mussten vor Passirung des Grabens die Geschütze der Facen demontirt, insbesondere jene der Flanken kampfunfähig gemacht und die Graben-Vertheidigung ruinirt sein.

Aus der Krönung des Glacis oder aus dem bedeckten Wege gelangte man mittelst offener, gedeckter oder unterirdischer Abfahrten

in den Graben. Die Contrescarpe wurde an drei oder vier Stellen durchbrochen oder aber mit Minen eingeworfen. Im letzteren Falle stürzte man, um einen bequemen Abstieg zu schaffen, sobald die Oefen geladen waren, Sandsäcke und Faschinen in den Graben.

Die feindlichen Posten (Logements) daselbst wurden nunmehr mit Sturm genommen, verbaut (Deckungen gegen Verticalfeuer) und mit dem Logement im bedeckten Wege ohne Verzug durch grosse und weite Laufgräben verbunden.

Der Uebergang über einen trockenen Graben konnte in verschiedener Weise ausgeführt werden. Bestand eine niedere Graben-Vertheidigung (Horizontal-Defension) nicht, dann führte man gegen die Mitte der Facen drei Caponnièren, deren seitliche zum Schutze der mittleren, für den Mineur bestimmten, dienten. Man begnügte sich übrigens auch mit der mittleren allein. Hatte man aber die niedere Graben-Vertheidigung zu fürchten, dann trieb man eine „unterirdische Sape" bis zu jenem Puncte der Face vor, wo man den Mineur anhängen wollte.

Diese älteren Arten des Graben-Ueberganges, meist Nachts ausgeführt, wurden aber bald durch einfachere verdrängt. Man setzte quer über den Graben senkrecht auf die Face zwei von einander 6^{l} ($1{\cdot}9^{m}$) entfernte Reihen von mit Sandsäcken ausgefüllten grossen Fässern oder Schanzkörben und deckte den so gebildeten Gang mit Dielenstücken ein, die man mit Blech oder frisch abgezogenen Kuhhäuten überzog, worauf endlich noch eine 2^{l} ($0{\cdot}63^{m}$) dicke Erd- oder Düngerschichte kam *).

Eine zweite Art war noch leichter auszuführen, aber viel unsicherer. Sie bestand darin, dass man sich gegen die gefährdende Flanke durch eine einfache Brustwehr sicherte.

Wassergräben suchte man abzuleiten und bewerkstelligte sodann den Uebergang wie bei einem trockenen. War dies unthunlich, dann führte man quer über den Graben einen Damm, der gegen die Flanke, zu mit einer kanonenschusssicheren Brustwehr, und bei fliessendem Wasser, mit einem Durchlasse versehen wurde. Zum Stürmen schlug man daneben eine Schiffbrücke.

Die Wälle wurden entweder durch Geschützfeuer oder durch Minen in Bresche gelegt.

Der Vorgang behufs Breschlegung einer Face durch Minen richtete sich nach der inneren Einrichtung des Bollwerkes.

---

*) Goulon gibt an, er habe sich dieser Manier zu verschiedenen Malen am hellen Tage bedient, ohne einen Mann zu verlieren, und de la Vergne sagt, dass man auf diese Art eine Galerie in einer Viertelstunde fertig bringe.

War hinter der Escarpe keine Galerie, dann setzte man den Mineur an vier oder fünf Stellen an.

Um dem Mineur das Einbrechen in die Futtermauer zu erleichtern, ward gewöhnlich, ehe man ihn ansetzte, mit Geschützen ein Loch in selbe geschossen, das ihm zugleich Deckung gewährte. Sonst stellte man gleichzeitig mit dem Graben-Uebergange an den Puncten, wo man den Mineur anhängen wollte, zum Schutze gegen das Wurffeuer Blendungen her.

Sobald die Mauer durchbrochen war, wurden an ihrer rückwärtigen Fläche, beiderseits des Durchbruches, je 12^{I} ($3{\cdot}79^{m}$) lange Zweige von 4^{I} ($1{\cdot}26^{m}$) Breite und $4{\cdot}5^{I}$ ($1{\cdot}42^{m}$) Höhe hergestellt und aus jedem derselben 2 Oefen angelegt; einer in der Mauer, ihren Einsturz herbeizuführen, der andere auf 15^{I} ($4{\cdot}74^{m}$) Widerstandslinie im Bollwerkskörper behufs Erzeugung einer gangbaren Bresche. Zur Sicherung dieser Arbeiten trieb man drei oder vier besondere Zweige vor, deren man sich eventuell zur Zerstörung des ganzen Bollwerkes bediente.

Bei Escarpen mit anschliessender Galerie setzte man den Mineur nur an zwei oder drei Stellen an, d. h. man brach in die Mauer ein und legte in derselben Flatter-Minen an, welche die Galerie öffnen, aber nicht verschütten sollten. Sowie diese Minen gewirkt hatten, sprangen zwei Abtheilungen, jede aus einem geharnischten „Sergeant" und 5 oder 6 Grenadieren bestehend, in die Galerie, verjagten den Vertheidiger und setzten sich fest. Die Galerie wurde durch, im Saillant und in der Schulter der Bastion aus Sandsäcken und Sturmpfählen hergestellte, mit Schiessscharten versehene Querwälle eiligst abgesperrt und durch drei oder vier weitere Escarpe-Durchbrüche mit dem Hauptgraben in Verbindung gebracht. Nachdem der Besitz der Galerie derart sichergestellt, setzte man zwischen beiden Querwällen an der inneren Wand von 5 zu 5 Klafter ($9{\cdot}48^{m}$) den Mineur neuerdings an. Jede Partie arbeitete nach Durchbruch der Mauer zwei T aus. Die Oefen des ersten wurden im Widerlager, jene des zweiten im dahinter liegenden Erdreich und alle grundsätzlich so angelegt, dass einer vom anderen nicht mehr als 3 Klafter ($5{\cdot}69^{m}$) entfernt war.

In beiden Fällen wurden alle Oefen gleichzeitig gezündet und so die ganze Face in Bresche gelegt.

Ausnahmsweise gelangte man wohl auch durch Minengänge unter der Grabensohle unter die Escarpe-Galerie und brach dann in sie ein.

Beim Vorhandensein eines Wassergrabens ward der Mineur mittelst eines Flosses oder auch mittelst einer Binsenbrücke über denselben gebracht.

Um eine genügende Bresche mit Kanonen zu erzeugen, brachte man in der Krönung des Glacis (wie dies bei Vauban Regel) oder auch am Grabenrande 7 oder 8, nach Erforderniss auch mehr Geschütze in Batterie. Der Vorgang beim Breschiren war je nach der Beschaffenheit des Objectes ein verschiedener. Dass man Escarpe-Mauern möglichst tief angreifen müsse, am Fusse oder doch in der halben Höhe, war bereits allgemein erkannt. Mauerwerk wurde in der Regel nur senkrecht beschossen; anders verhielt man sich gegen nicht verkleidete Wälle. Waren diese steil geböscht, dann legte man statt einer Batterie deren drei an. Die mittlere, die grösste und mit Belagerungs-Geschütz besetzte, beschoss den Wall lothrecht; die beiden Neben-Batterien, mit Feldgeschütz armirt, feuerten kreuzweise auf dieselbe Stelle, um völlig loszulösen und herunterzureissen, was die Geschütze der Mittel-Batterie erschüttert und gelockert hatten. Den gleichen Vorgang beobachtete man bisweilen auch gegen Ziegel-Mauerwerk. Flache, mit Sturmpfählen versehene Erdwall-Böschungen breschirte man durch Granaten*), die man aus Carthaunen und Haubitzen derart schoss, dass sie etwa 5^{l} ($1{\cdot}58^{m}$) unter den Sturmpfählen einschlugen, auf etwa 6^{l} ($1{\cdot}9^{m}$) Tiefe eindrangen und crepirend Erde und Pfähle herauswarfen. Um einen guten Effect zu erzielen, gab man den Geschützen der Bresch-Batterien stärkere Ladungen ($^{3}/_{4}$ statt $^{1}/_{2}$ des Kugel-Gewichtes).

Ausserhalb Frankreichs — wo die Artillerie zur Zeit auf einer höheren Stufe stand als anderwärts — herrschte zu Ende des 17. Jahrhunderts noch allgemein die Anschauung, dass man mit Minen rascher und mit geringeren Kosten zum Ziele gelange. Vauban verwarf zwar die Anwendung der Minen zur Bresche-Legung nicht, doch gab er gegen mauerbekleidete Erdwälle dem Bresche-Schiessen den Vorzug. Er begründete dies damit, dass man mit Kanonen wann, wo und wie man wolle, Bresche legen und ohne Wechsel der Geschützstellung bis zum Sturme fortschiessen könne — indess der Erfolg der Minen nicht ganz so gewiss sei. Der gleichen Anschauung huldigte auch der kaiserliche Ingenieur-Capitaine de la Vergne. Goulon bevorzugte die Minen.

Sobald man durch das Batterie-Feuer oder durch die Minen eine gangbare und hinreichend grosse Bresche im Hauptwalle erzeugt und die Annäherungen bis zu derselben hergestellt hatte, schritt man, nach-

*) „Dann eine Granaten in Erden," sagt Grubern, II., 233, „thut mehr Effect als zehn andere gemeine Kugeln."

dem in einem Kriegsrathe alle Details der Ausführung festgesetzt worden, meist mit Tagesanbruche zum „General-Sturme". Er wurde immer durch mächtiges Geschützfeuer vorbereitet, d. h. die Bresche mit Ketten- und Stangen-Kugeln heftig beschossen und aus den zunächst liegenden Mörser-Batterien mit Handgranaten und Steinen ausgiebig beworfen. Die Zugänge der Breschen wurden sorgfältigst hergerichtet. Um durch Theilung der Vertheidigungskräfte die Wegnahme der Breschen zu erleichtern, führte man den Sturm gleichzeitig gegen mehrere Puncte des Hauptwalles aus.

Die hiezu commandirten Truppen, welche durch die Laufgräben, Niedergänge, Abfahrten und Uebergänge gedeckt bis an den Fuss der Breschen geführt wurden, formirten drei Treffen. Das erste, in das man die tapfersten Soldaten aller Regimenter und alle Grenadiere des Belagerungs-Heeres eintheilte, hatte den Sturm auszuführen. Es sollte billigerweise mit Casquetten und Cürassen (Brust- und Rückenstücken) versehen sein, zum mindesten aber die Colonnen-Spitzen, welche die Hindernisse zu beseitigen und die Bresche gangbar zu machen hatten. Das zweite Treffen folgte als Unterstützung — das dritte verblieb als Haupt-Reserve auf der Contrescarpe. Nach Ersteigung des Hauptwalles war das Augenmerk zunächst darauf gerichtet, in den Besitz eines Festungsthores zu gelangen, um Reiterei einlassen zu können. Vermochte man nicht sogleich in die Stadt einzubrechen, dann musste man sich in den Breschen verschanzen, den Aufstieg bequemer machen, Geschütze hinaufwinden, in Batterie stellen und die Abschnitte, wenn anders nicht möglich, Fuss für Fuss zu bewältigen trachten.

Die Türken belagerten vorwiegend nur Plätze von Bedeutung. Ihre Anstalten hiezu beweisen, dass sie den Werth einer gründlichen und umfassenden Vorbereitung zum Belagerungskriege so gut zu würdigen wussten, wie ihre abendländischen Zeitgenossen.

Ihren Belagerungs-Heeren gingen Tataren und andere berittene Hülfsvölker voraus, die Umgebung des Platzes, dessen Angriff beschlossen war, weit und breit zu verwüsten. Das Belagerungs-Heer, auf dem Fusse folgend, bewirkte die vollständige und strenge Einschliessung des Platzes. Das Lager wurde in der Regel nicht durch Circumvallations-Linien gedeckt, sondern durch gewaltige Reitermassen. In der Wahl des Angriffspunctes bekundeten die Türken mitunter einen ungewöhnlichen Scharfblick. Sie machten auch Scheinangriffe und verstanden es, die Raschheit der Belagerungsarbeiten durch kluge Terrain-Benutzung zu fördern. Auch sie richteten den Angriff schon meist auf die Bastionen und führten ihre Annäherungen auch bereits

in der Capital-Linie der angegriffenen Werke vor. Um diese in Schlangen- und gebrochenen Linien vorgeführten Approchen gegen Ausfälle zu sichern, stellten sie aus denselben zahlreiche kurze Querlinien — Halbparallelen — her, welche von der Tranchée-Wache besetzt wurden. Die Haupt-Attaken wurden untereinander durch Communicationslinien — Parallelen — verbunden. Redouten zur Sicherung der Annäherungen kommen nicht vor, wohl aber zur Deckung der Flanken mehrere Reihen von Gräben als Annäherungs-Hindernisse. Die türkischen Laufgräben hatten meist eine Tiefe von 6 bis 7^{I} ($1{\cdot}9^{m}$ bis $2{\cdot}2^{m}$) und an der Sohle eine Breite von 5 bis 6^{I} ($1{\cdot}6^{m}$ bis $1{\cdot}9^{m}$). Im wirksamen Schussbereiche des Vertheidigers bedienten sich die Türken der Erdwalze. Zum Schutze gegen Vertical-Feuer und die Unbilden der Witterung wurden in oder nächst den Laufgräben noch besondere Unterstände errichtet, deren Decke aus mächtigen Balken, Woll- und Erdsäcken gebildet war.

Die Tranchée-Arbeiten wurden zumeist durch ausschliesslich hiezu verwendete Mannschaften bestellt, Nicht-Streitbare, Leute, die dem Heere freiwillig folgten, und deren Zahl bisweilen so gross wurde, dass sie ernstlich zur Last fiel. Die Türken arbeiteten aber auch mit requirirten Bauern. Die Raschheit der Ausführung wurde in der Regel durch namhafte Geschenke zu fördern gesucht. Die Laufgraben-Wache, welche immer stark gehalten wurde, besorgten die Janitscharen. Gleich nach Eröffnung der Laufgräben bezogen sie dieselben mit fliegenden Fahnen. Die Arbeiter an den Spitzen der Annäherungen wurden stets und zwar meist durch unbeweibte Janitscharen gedeckt.

Um sich gegen das Vertical-Feuer und die Unbilden der Witterung zu schützen, stellte die Tranchée-Wache in den Seitenwänden der Laufgräben Höhlungen (Nischen) her.

Die türkischen Belagerungs-Batterien, Demontir-, Bresch- und Mörser-Batterien, waren meist gut angelegt. Der Artillerie-Angriff umfasste grundsätzlich alle gegen den Angriff frontirenden Linien des Platzes.

Um sich den Vortheil der Ueberhöhung zu sichern, führten die Türken bisweilen riesige, mit zahlreichem Geschütz armirte Belagerungs-Cavaliere auf, deren Bau aber in Folge der zunehmenden Schuss-Präcision immer schwieriger wurde und Hekatomben von Menschenopfern forderte. Die ersten, mit sehr zahlreichem und schwerem Geschütze armirten Batterien hatten das Feuer des Platzes zum Schweigen zu bringen, um das Vortreiben der Annäherungen zu ermöglichen. Die Bresch- und Mörser-Batterien gehörten natürlich einer späteren Belagerungsperiode an. Da die Türken immer bestrebt waren, eine nach

Zahl und Caliber überlegene Artillerie mit reicher Munitions-Dotation vor den Platz zu bringen und da sie wohl wussten, dass die Continuität des Feuers eine der wesentlichsten Bedingungen des Erfolges sei, gelang es ihnen nicht selten, Wälle und Mauern in der kürzesten Zeit über den Haufen zu schiessen. Wo immer es die Bodenverhältnisse gestatteten, machten die Türken im Festungskriege von den Minen, als einem Hauptangriffsmittel, Gebrauch. Sie führten die Galerien nicht selten in 2 oder 3 Etagen vorwärts, gaben den Oefen meist sehr grosse Widerstandslinien und demgemäss auch sehr bedeutende Ladungen — 120, 150 und mehr Tonnen Pulvers.

Grundsätzlich folgte dem Auffliegen einer Hauptmine immer ein Sturm auf dem Fusse.

Grabenübergänge bewerkstelligten sie im Wesentlichen in derselben Weise wie ihre christlichen Zeitgenossen. Die Hauptstürme wurden mit bedeutender Macht, mit grosser Heftigkeit, Todesverachtung und Zähigkeit ausgeführt. Der Koran setzt die Maximaldauer einer Belagerung auf 40 Tage fest.

Vertheidigung.

Da es so wenig wie heute möglich war, eine Festung während des Friedens in kriegsmässigem Zustande zu erhalten, so musste, sobald die politischen Verhältnisse sich drohend gestalteten, mit der Vertheidigungs-Instandsetzung begonnen werden. Sie umfasste im Wesentlichen dieselben Arbeiten wie heutigen Tages. Das Vorfeld wurde, wo nicht auf einen Stückschuss, so doch auf einen Musketenschuss rasirt; Hohlwege und Vertiefungen wurden womöglich ausgefüllt, Vorstädte entweder in die Vertheidigung einbezogen oder vom Grunde aus weggeräumt. Fehlten dem Platze permanente Vorwerke, so ersetzte man sie durch feldmässige. Eine besondere Sorgfalt ward dem bedeckten Wege zugewendet. Da er an sich sehr wenig vertheidigungsfähig war, verstärkte man ihn durch Palissadirung, durch Erbauung von Reduits in den Waffenplätzen und durch Minen. Das im Frieden gewöhnlich bepflanzte Glacis wurde abgeholzt und damit kostbares Material für die Vertheidigungs-Instandsetzung gewonnen. Die Ueberschwemmungen wurden gestaut, die Wassergräben gefüllt, die Ein- und Ausgänge von Gewässern sorgfältigst verwahrt. Auch rüstete man in solchen Plätzen mit Wasserfronten eine Anzahl von Schiffen und Flössen aus, deren Bemannung hinter musketenschussfreien Dielenwänden Deckung fand. Die Vertheidigungs-Instandsetzung des Hauptwalles und der Werke umfasste die Ausbesserung der Escarpen, die Herrichtung der offenen Wallgänge, das Einschneiden der Scharten, die Herstellung der Geschützbettungen und der Hand-Pulvermagazine. Zum Schutze der Mannschaft gegen die Witterung errichtete man auf dem Hauptwalle und in den Aussenwerken Schilder- und Wachhäuser. Die Thorverschlüsse und Zugbrücken wurden revidirt, die nothwendigen Communicationen sichergestellt, die übrigen verrammelt.

Die Vertheidigungs-Instandsetzungs-Arbeiten erstreckten sich aber auch auf die von der Befestigung umschlossene Stadt. Man richtete die dem Walle zunächst gelegenen Häuser zur Vertheidigung ein und traf gewisse Massnahmen gegen das Bombardement. Man beseitigte das Strassenpflaster, trug die Dächer ab, deckte die Magazine, Brunnen und Cisternen bombensicher ein und organisirte eine meist aus den Bürgern gebildete Feuerwehr. Endlich stellte man die in der Festung

befindlichen Handwerker für gewisse Dienste in Compagnien zusammen und trug für Apotheken und Lazarethe Sorge.

„Von allen Dingen aber," sagt Grubern, „soll in einer wohlbestellten Festung kein Geldmangel vorhanden sein, damit in Zeit der Noth die Soldaten, wenn sie richtig ausgezahlt und nach ihren Meriten wohl belohnet werden, desto grösseren und beständigeren Muth zum Fechten haben und man sich alsdann auf ihre Treue gänzlich verlassen kann."

Ueber die erforderliche Stärke der Besatzung waren die Ingenieure nicht ganz einig. Ziemlich allgemein rechnete man auf jeden Schritt des Wall-Umfanges einen Mann. Einige forderten auf je zehn Mann des Angreifers einen Vertheidiger — Andere berechneten die Besatzung nach der Zahl der „Hauptbollwerke" (Bastionen) und verlangten für jedes 200, 300 und selbst 500 Mann Infanterie. Für den Recognoscirungs-Dienst und für Ausfälle forderte man auf 1000 Mann Infanterie 50, 60 und nach der Oertlichkeit des Platzes auch selbst 100 Reiter.

Nach Umständen wurde auch die Bürgerschaft zur Vertheidigung des Platzes herangezogen. Entscheidend für diese Massregel war der Geist der Bevölkerung, die Zahl der Waffenfähigen und ihre Eignung zum Kriegsdienste. Eine übel gesinnte Bürgerschaft wurde entwaffnet.

Die Armirung richtete sich nach der Wichtigkeit des Platzes. Für eine „kleine" Festung — 6 oder 7 Bastionen — hielt man ungefähr 100 Stück grobes Geschütz, wenigstens 6 Mörser von 60 bis 300 Pfund und 6 Haubitzen von 20 bis 50 Pfund für nothwendig. Für „mittelmässige" Festungen — 8 bis 10 Bastionen — veranschlagte man etwa 150 Stück grobes Geschütz, 8 oder 9 Mörser und 8 oder 9 Haubitzen. Für „grosse" Festungen endlich forderte man 200 Stück grobes Geschütz, 12 Mörser von 60 bis 600 Pfund und 12 Haubitzen von 20 bis 50 Pfund. Für Citadellen rechnete man überdies 50 bis 60 Stück Geschütze.

Ungefähr ein Drittel des groben Geschützes sollte aus „Batteriestücken" — „halben Carthaunen" und „ganzen Feldschlangen" — bestehen. Schwereres Geschütz als halbe Carthaunen vermied man, da man befürchtete, dasselbe würde Wälle und Mauerwerk zu stark erschüttern. Viele „Falconeten" und „Doppelhaken" hielt man für nützlich, „um damit manchem Prahler in der Weite vom Pferde und Brode zu helfen" und das zu nahe Recognosciren unsicher zu machen. „Metall-Geschützen" — aus Kanonengut — wurde den eisernen gegenüber der Vorzug gegeben, da sie bequemer und dauerhafter.

Ueber die Art der Geschütze und ihre Aufstellung sagt Montecuccoli: „Zu jedem Bollwerke gehören 4 oder 5 Stücke von verschiedener

Mündung und zu mancherlei Gebrauch; grosse Stücke, die feindlichen Werke zu ruiniren, Feldschlangen zum Weitschiessen und die Arbeiten zu hindern, kurze Stücke mit weiten Mündungen zu den Aussenwerken, deren Vertheidigungs-Linien kurz sind, Haubitzen gegen die feindlichen Breschen, Büchsen mit Rädern zu den Ausfällen, gezogene Rohre wider die schussfreien Rüstungen, und diese Waffen müssen meistentheils auf die Flanken der angegriffenen Posten gestellt werden."

Man unterschied eine Armirung gegen den gewaltsamen Angriff — Sicherheits-Armirung, Haupt-Vertheidigung im Graben — und eine gegen die förmliche Belagerung. Letztere wurde erst dann durchgeführt, wenn die Angriffsfront ausgesprochen war.

An Infanterie-Munition rechnete man pr. Mann und Tag 8 bis 10 Schüsse; an Geschütz-Munition für die Zeit einer Belagerung 600 Schüsse für jedes grobe Geschütz, und über 1000 Schüsse für jede Haubitze. Ueberdies hielt man einen gehörigen Vorrath für die „Feuerwerkerei".

Man verproviantirte sich zum Wenigsten auf die Dauer eines Sommers oder auf so lange, als sich der Feind im Felde zu halten vermochte. Montecuccoli verlangt, dass die Kornböden auf ein Jahr gefüllt seien. Der Lebensmittel-Verbrauch wurde zu Beginn der Belagerung geregelt. Das „Hinausschaffen der unnützen Mäuler" stand auf der Tagesordnung.

Um die feindlichen Truppen zu veranlassen, sich weit von den Festungswerken zu lagern, eröffnete der Vertheidiger das Feuer mit dem weitest tragenden Geschütze, den auf den höchsten Puncten, den Cavalieren, Donjons und Thürmen aufgeführten langen Feldschlangen*).

Hatten sich jene endgültig gelagert, dann stellte er, um das Material zu schonen und die Munition für die guten Schuss-Distanzen zu sparen, das thatsächlich wenig wirksame Kanonieren gegen das feindliche Lager ein.

Hauptzweck seines Feuers war nunmehr die Verhinderung des Fortschreitens der Annäherungen. Die Sapen-Spitzen zu entdecken und die Geschütze darauf richten zu können, wurden daher Nachts aus Mörsern zahlreiche Feuerballen (Leuchtkugeln) geworfen**).

Hatte der Belagerer endlich eine überlegene Artillerie in Batterie gebracht, dann sollte der Belagerte, statt halsstarrig Geschütz dem

---

*) Goulon empfahl, gestützt auf die bei der Belagerung von Limburg gemachten Erfahrungen, Anfangs nur aus den kleinsten Stücken zu schiessen, um den Angreifer zu verleiten, dass er sich zu nahe lagere. Das Feuer der schwersten Geschütze sollte ihn später nöthigen, dieses Lager aufzuheben und sich weiter rückwärts zu postiren.

**) Nach Goulon verursachte das lebhafte Geschützfeuer des Vertheidigers bereits erhebliche Verluste und eine merkliche Verzögerung der Annäherungs-Arbeiten.

Geschütze entgegenzusetzen *), die schweren Stücke von den Facen zurückziehen und in die Flanken stellen, die kleinsten und leichtesten aber auf die Facen der Bastionen, in die Aussenwerke und überall dorthin, von wo aus sie die Batterien und Laufgräben des Belagerers im Gesichtsfelde hatten, ohne selbst bestrichen werden zu können.

Goulon empfahl die Aufstellung von Geschützen in den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, oftmaligen Positions-Wechsel und das Zurückbringen von Stücken in Stellungen, aus denen sie durch Geschützfeuer vertrieben worden waren. Die feindlichen Laufgräben sollten überdies vom bedeckten Wege aus mit Doppelhaken und kleinen Steinmörsern ohne Unterlass beschossen werden.

Wie lebhaft sich das Feuer zur Vertheidigung des Glacis und Vorfeldes auch gestalten mochte, so wurde doch grundsätzlich der grösste Theil der Munition zur Vertheidigung des Grabens, der Breschen und Abschnitte aufbewahrt.

„Man macht Ausfälle," sagt Montecuccoli, „um Gefangene zu bekommen, feindliche Stücke zu vernageln, Angriffsarbeiten zu zerstören, einige Truppen hinaus oder einige hinein zu bringen."

Im Allgemeinen war man der Anschauung, dass grosse Ausfälle dem Vertheidiger schädlich, kleine hingegen immer nützlich seien, wenn sie nur wohl angestellt würden.

Eine starke Besatzung — 9- bis 12.000 Mann — mochte, wenn der Belagerer zu approchiren anfing, mit 2- bis 4000 Mann ausfallen. Für schwächere Besatzungen galten grosse und weitgehende Ausfälle als zu gefährlich und daher als unzulässig; hingegen sollten sie durch unaufhörliche, nächtliche Ausfälle mit 8 bis 10 auserlesenen Grenadieren das Fortschreiten der Angriffsarbeiten zu hemmen suchen. Diese kleinen Ausfälle hatten umsomehr Aussicht auf Erfolg, als das Fliehen eine „gewohnte und ordentliche Eigenschaft" der Schanzarbeiter war.

Wenn diese kleinen Ausfälle nicht mehr wirkten, machte man einmal einen ernsthaften, grösseren, ohne sich aber in ein hartnäckiges Gefecht einzulassen.

Indess konnten Ausfälle um so hartnäckiger werden, je mehr die Gefahr, abgeschnitten zu werden, sich verminderte, d. h. je näher der Belagerer an den bedeckten Weg herangekommen war.

*) Goulon sagt: „Erstens würden diese Kanonen, die man später weit nothwendiger braucht, binnen Kurzem ruinirt und ausser Stande sein, während der Belagerung noch Dienste zu leisten; zweitens beugt man damit dem Ruine der Werke vor. Jedermann, der wie ich Gelegenheit hatte, konnte in allen Belagerungen leicht die Bemerkung machen, dass der Feind das Feuer gegen Orte einstellt, von denen aus ihm kein Schaden zugefügt wird, und dies, ohne sich sonderlich darum zu kümmern, ob ihm im weiteren Verfolg seines Vorhabens daraus Nachtheile erwachsen oder nicht."

Das Vorfeld und das Glacis sollten Fuss für Fuss durch Gegen-Approchen, Gegen-Batterien und „verschanzte Retiraden“ vertheidigt werden, die man so anlegte, dass man die Annäherungs-Arbeiten möglichst zu enfiliren vermochte.

Goulon empfiehlt, Nachts, 30 bis 40 Schritte vor den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, eine Reihe von Fässern oder Schanzkörben zu setzen, dahinter Musketiere oder ein kleines Stück zu postiren und am Tage in die Laufgräben zu schiessen. Mit einbrechender Nacht sollten diese Stücke oder Musketiere zurückgezogen werden.

Der bedeckte Weg sollte mit grosser Hartnäckigkeit vertheidigt werden; sein Verlust galt als Vorbote des Falles der ganzen Festung.

Da der Belagerte nicht mehr Gefahr lief, abgeschnitten zu werden, sollte er hitzige Ausfälle machen, die dann meist den Erfolg hatten, dass der Belagerer aus den vordersten Laufgräben verjagt wurde und diese durch sofort nachrückende Arbeiter eingeworfen werden konnten.

Den ersten Sturm auf den bedeckten Weg schlug, wenn möglich, die Infanterie des Vertheidigers allein ab. War dieser später gezwungen, seine Minen springen zu lassen, dann zog er vorher seine Infanterie zurück, um dem Geschützfeuer Platz zu machen, warf sie aber, sobald dieses gewirkt, neuerdings vor, das feindliche Logement zu zerstören. Ein zäher Vertheidiger behauptete sich auch nach dem Verluste einzelner Zweige noch im bedeckten Wege. War dieser überhaupt nicht mehr zu halten, dann sprengte er ihn in die Luft und trachtete sich in den Trichtern neuerdings zu verbauen. Bei nassen Gräben versprachen hitzige Ausfälle so lange Erfolg, als der Vertheidiger noch im Besitze der gemauerten Reduits der eingehenden Waffenplätze war. Diese Ausfälle mussten aber von den Schiffen, den Vorwerken und dem Hauptwalle aus unterstützt werden.

Der Kampf im Hauptgraben gestaltete sich, wenn die Besatzung nicht gar zu schwach war, hitzig und hartnäckig. Verschanzungen im Graben, Ausfälle, Gegenminen und alle Arten von Feuer waren die Mittel der Vertheidigung.

Sobald die Contrescarpe verloren war, wurde der Graben durch Pechpfannen oder Kunstfeuer beleuchtet. Während der Angreifer die Graben-Abfahrt vorbereitete, errichtete der Vertheidiger vor den Flanken „Bedeckungen“ (Logements), die entweder so hoch gehalten wurden, um der Einsicht entzogen zu sein, oder aber so tief versenkt, um vom Grabenrande aus nicht beschossen werden zu können. In diese Logements, welche man während des Baues mit Minen versah, wurden auch Geschütze gebracht, welche mit denen hinter den Orillons das Ansetzen des Mineurs zu verhindern hatten.

Zur Behauptung dieser Logements sollte der Belagerte alle seine Kräfte einsetzen, alle Mittel der Kunst aufbieten, die grösste Tapferkeit und Ausdauer entfalten. So wurde von verdeckten Abschnitten in der Grabensohle (falschen Gräben), palissadirten Brustwehren in der Grabenmitte und von Contre-Approchen Gebrauch gemacht, und Nachts an der Ausbesserung der Facen und Flanken, so wie an deren Armirung (Geschütze auf Schiffslaffeten) eifrig gearbeitet. Sobald der Belagerer in den Graben gedrungen war, sollte der Belagerte mit 1000 bis 2000 Mann ausfallen, ihn hinauszujagen. Die feindlichen Verbauungen im Graben, die Bresch- und Contre-Batterien im bedeckten Wege sollten durch Minen zerstört, vor Allem aber an Munition nicht gespart werden. Von den Kartätschen, Handgranaten und Kunstfeuern aller Art wurde daher vielfach Gebrauch gemacht und der Graben mit Steinen und Bomben, welche letztere man mit Leitrinnen dirigirte, ausgiebig beworfen. Das Ansetzen des Mineurs endlich trachtete man entweder, wie erwähnt, durch Geschützfeuer, oder aber durch kleine Ausfälle mit 5 bis 6 Mann zu hintertreiben. Bei nassen Gräben wurde der Grabenübergang, ausser durch das Feuer von den Facen und Flanken, auch noch von den Schiffen aus möglichst erschwert.

Die Minen-Galerie hinter der Escarpe vertheidigte man am besten, wenn man, statt den feindlichen Mineur zu erwarten, ihm entgegenging und ihn verjagte, ehe er seine Flatter-Minen springen lassen konnte. War die Bastion nicht schon von der Erbauung her mit Gegen-Minen versehen, dann mussten diese, sobald sie angegriffen war, hergestellt und getrachtet werden, dem Belagerer zuvorzukommen. Gelang es Letzterem, die Escarpe zu öffnen, und missglückte der Versuch, ihn mit dem Degen in der Faust oder durch Kartätsch-Feuer zurückzutreiben, dann legte der Vertheidiger in der Galerie, zu beiden Seiten des Einbruches, Querwälle an und empfing den eindringenden Belagerer mit Handgranaten und Musquetonen. Setzte sich der Angreifer dennoch fest, dann liess der Vertheidiger stinkendes Wasser und andere übelriechende Materie in die Galerie rinnen.

Die Breschen wurden Nachts mit Erde, Dünger, Sandsäcken, Faschinen u. dgl. m. ausgefüllt oder mit Fussangeln, friesischen Reitern, Sturmbrettern, Eggen ungangbar gemacht und versperrt, dann mit Flatter- und Demolirungs-Minen versehen. Häufig wurde die Bresche abgegraben, d. h. an ihrem oberen Rande ein Graben gezogen, der, in Eile palissadirt, den Feind hindern sollte, sich auf dem Walle auszubreiten. Ueberdies sollte der Belagerte die Flanken-Geschütze mit Kartätschen geladen und alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, welche geeignet waren, die Ersteigung der Bresche zu erschweren, bereit

halten. Der Belagerer sollte, so oft er zum Sturme vorrückte, immer neue Hindernisse zu überwältigen haben.

Die Vertheidigung der Breschen ward immer den tapfersten Leuten der Besatzung anvertraut. Brach der Belagerer zum Sturme vor, dann liess der Vertheidiger seine Infanterie auf die Angreifer im Graben und auf der Contrescarpe Feuer geben und seine mit Kartätschen geladenen Flanken-Geschütze unaufhörlich spielen. Die Besteigung der Bresche wurde noch im letzten Augenblicke möglichst erschwert, indem man sie mit Bomben, Handgranaten, Brandkugeln, mit Mordschlägen, Pechfaschinen, Pechkränzen u. dgl. m. bewarf*).

Waren die Flanken-Geschütze demontirt oder das Wurffeuer des Angreifers so heftig, dass die Schützen auf dem offenen Walle nicht Stand zu halten vermochten, dann fiel man, um den Vertheidigern der Bresche Luft zu machen, den Sturm-Colonnen mit 1000 bis 2000 Mann plötzlich in die Flanke. Machte sich der Feind alles Widerstandes ungeachtet dennoch zum Herrn der Bresche, dann zog sich der Vertheidiger in sein „Retranchement" zurück.

Waren die Bollwerke nicht schon mit permanenten Abschnitten versehen, so mussten während der Belagerung passagère hergestellt werden. Solche passagère Abschnitte — „General- und Particular-Retranchements" — erhielten irgend ein der Localität entsprechendes, regel- oder unregelmässiges Tracé, waren gegen den Platz zu offen und so tief versenkt, dass sie nicht gleichzeitig mit den Facen breschirt werden konnten. Sie bestanden aus einer Brustwehre mit Sturmpfählen und vorliegendem palissadirten Graben, wurden schon während des Baues mit Gegen-Minen, dann mit Fougassen und Flatter-Minen versehen und mit Geschützen armirt, die Ketten- und Stangen-Kugeln schossen.

Zur Erbauung dieser Abschnitte wurden die Bürger der Stadt und das in dieselbe geflüchtete Landvolk verwendet**).

---

*) Grubern sagt: „Ingleichen kann man auf der Bresche ablaufen lassen in Zeit des Sturmes Fässer mit ungelöschtem Kalk und Aschen, welche ihn blenden und ersticken; wie nicht weniger grosse Sturmpflöcke, Bomben, Handgranaten, Pechkränze, Brandkugeln mit Mordschlägen und Pulverflaschen, so dem Feind Arm und Bein zerschmettern. Item Tonnen voll Pech, Schwefel, Harz und Pulver durcheinander gelassen, welches sehr brennt und grossen Schaden thut."

**) Ueber die Unverlässlichkeit solcher im Laufe der Belagerung erbauten Abschnitte spricht sich Vauban, wie folgt, aus: „Die Abschnitte, welche im Laufe der Belagerung mit Eile erbaut werden, können weder gut noch solid sein, theils der wenigen Zeit, theils des feindlichen Feuers wegen, welches durch Bomben, Steine und Kanonenkugeln die Garnison dergestalt belästigt, dass selbst die Ausführung eines solchen Abschnittes unmöglich wird. In der Belagerung von Charleroi be-

„Um ein Retranchement gut zu vertheidigen," sagt Goulon, „muss noch eines dahinter sein, damit man nicht durch die Vielheit der Feinde überwältigt werden und einen guten Accord schliessen könne. Candia ausgenommen — fügt er hinzu — habe ich nicht gesehen, dass ein Retranchement zu etwas Anderem gedient hätte, als eine Capitulation zu erhalten." —

Glänzendes leisteten die Osmanen in der Vertheidigung von Festungen. Die Tendenz zum Aeussersten, jener grosse Zug, welcher die Türkenkriege dieser Zeit vor den Kämpfen zwischen europäischen Heeren auszeichnet, tritt auch hier scharf hervor. Im Stoicismus, mit welchem der Osmane allen Schrecken einer Belagerung trotzte, in seinem religiösen Pflichtgefühl, das ihn den anvertrauten Platz als ein unantastbares Heiligthum betrachten liess, in seiner persönlichen Tapferkeit, welche den Kampf mit der blanken Waffe suchte, liegt das Geheimniss jener ruhmvollen Festungs-Vertheidigungen, welche den Glanz der türkischen Kriegsgeschichte ausmachen. Plätze, welche ihrer fortificatorischen Anlage nach kaum als Festungen in europäischem Sinne anzusehen waren, und welche überdies der Habsucht ihrer Gouverneure einen jämmerlichen Zustand verdankten, konnten Heil und Rettung nur in einer Vertheidigung voll der grössten Activität finden. Eine solche war auch durch die Stärke der Besatzung fast immer ermöglicht. In jener Zeit war daher eine türkische Festungs-Vertheidigung eine fast ununterbrochene Reihe von Ausfällen. Das Schwert des Henkers, dessen jeder Commandant sicher war, der einen Platz, aus welcher Ursache immer, übergab, und die Gewissheit, dass es die Pforte an keiner Anstrengung werde mangeln lassen, die Belagerten zu entsetzen, thaten das Ihrige, den Widerstand zum Aeussersten zu treiben.

Wir finden somit hier fast dieselben Bedingungen des Festungskrieges wieder, wie im niederländischen Freiheitskampfe. Kann es überraschen, dass in der Methode der christlichen Belagerer türkischer Plätze jener Geist der Vorsicht herrscht, welcher das Angriffs-System der Oranier auszeichnet? Gewiss nicht, so gewiss nicht, als auch der grosse Vauban den Bedingungen, wie sie hier vorlagen, in anderer Weise Rechnung getragen hätte, als in jener, welche sich auf dem Boden der spanischen Niederlande und Hollands so siegeskräftig erwiesen hat.

warfen wir nur mit 15 Mortieren die angegriffenen Bastionen, und dennoch konnte der Commandant Villadarias bei aller seiner Geschicklichkeit nicht dahin gelangen, in den Bastionen nur ein schlechtes Retranchement herzustellen; denn, wenn er 5 bis 6 Stunden gearbeitet hatte, zerstörte das wieder beginnende Feuer der Mortiere die Arbeit in weniger als 2 Stunden. Bei den Belagerungen von Luxembourg und Ath trat derselbe Fall noch auffallender ein."

Notizen

über das

Münzwesen und die Preisverhältnisse

des

Verpflegs- und Kriegs-Materials.

Das Münzwesen.

Im Allgemeinen.

Als Material für die Münzen diente bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts fast ausschliesslich Gold und Silber, indem nur Russland, Schweden und Dänemark, letzteres in sehr beschränktem Masse, Münzen aus Kupfer prägten, die anderen Staaten aber selbst zu den kleinsten Scheidemünzen theils reines, theils durch einen Zusatz unedlen Metalles legirtes Silber — letzteres, insoferne der Zusatz 50% übersteigt, Billon genannt — verwendeten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts begannen auch Frankreich und England, und successive die übrigen Staaten, Kupfergeld zu prägen. Ein dem gegenwärtigen Papiergelde ähnliches Verkehrsmittel kam nur in Schweden vor.

Das Münzregal wurde von einer sehr grossen Anzahl weltlicher und kirchlicher Fürsten, Herren und Gemeinwesen ausgeübt.

Wurde das Münzwesen somit schon durch den sehr verschiedenartigen Münzfuss des in Umlauf befindlichen Geldes zu einem höchst vielgestaltigen, so bedingte weiters die eigennützige Ausbeutung des Münzregals von Seite der Münzberechtigten, so wie das differirende Verhältniss des Goldes zum Silber in den verschiedenen Staaten, dass die meisten Münzen, namentlich die Scheidemünzen, den ihnen beigelegten Werth nur im eigenen Lande zu behaupten im Stande waren, während sie für den internationalen Verkehr erst einer zwischen den Parteien zu vereinbarenden Werthbestimmung bedurften, somit fast ganz als Waare behandelt wurden, Zustände, welche gegenwärtig doch nur mehr in beschränktem Grade bestehen.

Den Missverhältnissen, welchen der Weltverkehr durch diese Unsicherheit über den Werth der verschiedenen Münzen ausgesetzt war, wurde theilweise durch den Umstand begegnet, dass in fast allen Ländern der Valuta Werthe zu Grunde lagen, welche häufig in geprägtem Zustande gar nicht vorhanden, daher den Schwankungen in Folge besserer oder schlechterer Ausmünzung nicht unterworfen waren, und welche Rechnungswerthe oder Rechnungsmünzen genannt wurden*).

Der Werth der Rechnungsmünzen fand seinen Ausdruck in der idealen Gleichstellung desselben mit einem gewissen unveränderlichen Quantum reinen Edelmetalles.

Der Werth der Münzen war daher häufig ein verschiedener, je nachdem sie als Werthzeichen von Theilbeträgen jener Rechnungswerthe, welche der

*) Das Pfund Sterling, der Milreïs u. a. repräsentiren noch gegenwärtig derlei Rechnungsmünzen.

Geldwährung der verschiedenen Staaten zu Grunde gelegt waren, oder als Metallwerthe überhaupt aufgefasst werden. Eine dritte Art von Bewerthung der Münzen ergab sich aus dem Umstande, dass manchen im Auslande circulirenden Münzen im Verkehre, ohne besondere Rücksicht auf den Münzfuss oder Metallwerth derselben, mit der eigenen Landeswährung übereinstimmende Werthe beigelegt wurden, wie dies z. B. im römisch-deutschen Reiche hinsichtlich vieler französischer, spanischer und italienischer Stücke geschah, welche usuell schlechtweg als Thaler behandelt und diesen gleichgehalten wurden.

Wird durch diese Verhältnisse eine übersichtliche Vergleichung des damaligen Münzwerthes mit irgend einer gegenwärtig bestehenden, z. B. der österreichischen Währung sehr erschwert, so würden etwaige Mängel in dieser Richtung wenig zu bedeuten haben, insoferne es gelungen wäre, den Werth des Geldes als Tauschmittel, d. h. das Werthverhältniss zwischen Edelmetall und Waare darzustellen.

Allein auch diesem Bestreben setzten die so sehr veränderten Verkehrsverhältnisse Schranken, insoferne alle Preise jener Epoche völlig localer Natur waren und daher den gegenwärtigen durch den nivellirenden Einfluss mächtiger Verkehrsmittel allgemein gewordenen Weltmarkts-Preisen nicht vergleichend entgegen gestellt werden können, wie der in dieser Richtung hinsichtlich der Geldwährung und der Preise in den Staaten des Hauses Habsburg-Oesterreich unternommene Versuch darthut.

Im heil. röm. Reich deutscher Nation. Das römisch-deutsche Reich besass als solches keine Münzstätte; waren seit alten Zeiten stets Münzen mit den Bildnissen deutscher Kaiser im Umlaufe, so fanden diese ihren Ursprung in den landesfürstlichen Münzstätten der jeweiligen Kaiser oder anderer Stände des Reiches*).

Das Münzrecht befand sich, theils in Folge der Reichsgesetzgebung, theils durch kaiserliche Gnade, in den Händen einer überaus grossen Anzahl geistlicher und weltlicher Reichsstände, welche dasselbe zum Theile wieder an Privat-Unternehmer verpachteten. Die Folge davon war, dass nicht nur Gold- und Silbermünzen immer mehr ihrem Gehalte nach verschlechtert, sondern auch Scheidemünze in so grossen Mengen in Umlauf gesetzt wurde, dass in Folge dessen die besseren Münzen nur gegen oft bedeutendes Agio im Verkehre vorkamen.

Dieser Münzunordnung zu steuern, wurden auf den Reichstagen wiederholt Reichsmünzordnungen beschlossen, Edicte und Münzmandate erlassen, von welchen die Münzordnung, welche auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 zu Stande kam, insoferne auch im Beginne des 18. Jahrhunderts in Kraft stand, als kein neueres Reichsgesetz in dieser Hinsicht erflossen war. Hienach sollten als Reichsmünzen nur: Goldgulden, und zwar $93^{45}/_{111}$ das Stück im Werthe von 75 Kreuzern, dann Ducaten $67^{67}/_{71}$ das Stück**) im Werthe von 104 Kreuzern, und Kronen zu $76^{4}/_{11}$ Stück, aus der feinen

*) Besonders Reichsstädte pflegten ihren Münzen auf dem Averse das Bild des Kaisers, auf der Rückseite aber das eigene Wappen aufzuprägen, so Nürnberg, Regensburg etc.

**) „Schrot und Korn" der Ducaten ist seit jener Zeit unverändert geblieben.

Cölner Mark Gold*), ferner Gulden $10^{4}/_{67}$ Stück à 60 Kreuzer aus einer feinen Mark Silber, endlich $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{6}$ und $^{1}/_{12}$ Guldenstücke, so wie Kreuzer und Groschen aus Billon geprägt worden. Diese Münzordnung wurde im Jahre 1566 dahin ergänzt, dass auch Thaler, und zwar 9 Stück derselben auf die feine Mark Silber, dann halbe Thaler und Ortsthaler (Viertelthaler) unter die Reichsmünzen aufgenommen und mit 68 resp. 34 und 17 kr. bewerthet wurden.

Dieser Reichsmünzfuss blieb jedoch nur eine sehr kurze Zeit in voller Kraft, indem in Folge der seitens einiger münzberechtigter Stände erfolgenden Ausmünzung geringerer Münzsorten, die guten, nach „Reichs-Schrot und Korn" ausgeprägten Stücke bald ein Agio erlangten, welches im Beginne des 17. Jahrhunderts (bis zum Jahre 1623), als das Unwesen der Kipper und Wipper seinen Höhepunct erreichte, derart stieg, dass der Reichsthaler einen Werth von 10 fl., ja selbst 15 fl. der cursirenden schlechten Münzen erlangte.

Obzwar nun fast kein Reichstag verging, ohne dass Massregeln gegen die fortdauernde Münzunordnung beschlossen wurden, so vermochten diese doch derselben nicht zu steuern, wodurch einzelne Stände veranlasst wurden, das Mittel hiefür in der Schliessung von Special-Conventionen zu suchen.

Die wichtigsten derselben in Bezug auf das Reichsmünzwesen waren jene, welche Brandenburg, Sachsen und Braunschweig 1667 zu Kloster Zinna, und 1690 zu Leipzig und Torgau schlossen. Dem letzteren Uebereinkommen entsprang der sogenannte Leipziger oder 18 Gulden-Fuss, welcher im Laufe des 18. Jahrhunderts (1738) zum Reichsfusse wurde. Diesem zu Folge sollte die feine Mark Silber in $^{2}/_{3}$ und $^{1}/_{3}$ Stücken zu 12 Thalern oder 18 Gulden ausgemünzt werden.

Auf den Reichsmünzfuss hatte die Einführung des Leipziger Fusses im ober- und niedersächsischen Kreise insoferne Einfluss, dass der alte Reichsthaler vermöge seines Silbergehaltes gegenüber der neuen Münze 120 kr. oder 2 fl. repräsentirte, welche Eintheilung desselben allmälig alle Stände des Reiches und endlich (1693) auch der Kaiser annahm, wobei unter Festsetzung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber wie 1:15 (genau wie $1:15^{128}/_{1278}$) der Ducaten mit 4 Gulden = 240 Kreuzern und der Goldgulden mit 2 fl. 36 kr. bewerthet wurde.

Der alte Reichsgulden ($10^{4}/_{67}$ Stück aus der feinen Mark), der mit etwa 1 fl. $47^{1}/_{3}$ kr. hätte bewerthet werden müssen, war schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts völlig aus dem Verkehre verschwunden. Sein Name (Gulden, Gulden rheinisch**), Guldiner, Goldiner, Guldengroschen) blieb jedoch als Rechnungswerth für 60 kr. erhalten und fand nunmehr in dem halben Reichs-, oder wie man ihn nun zu nennen pflegte, Speciesthaler seinen Ausdruck.

Der jetzigen Geldwährung gegenübergestellt, repräsentirten die nach dem alten Reichs-, dann die nach dem Leipziger Fusse ausgeprägten Münzen folgende Werthe:

---

*) 1 Cölner Mark zu 24 Karat à 12 Grän, somit 288 Grän Gold, oder zu 16 Loth à 18 Grän, gleichfalls 288 Grän Silber = 233·870 Gramm des metrischen Systems.

**) Der Beisatz „rheinisch" gab Veranlassung, dass die Reichsgulden zum Unterschiede von gleichnamigen Landesmünzen in Böhmen Rinski, in Polen Reński, in Krain Rains genannt wurden, wie sich auch jüdische Handelsleute in Galizien gegenwärtig noch des Ausdruckes ein Rheinisch (Ranisch) für 1 fl. österr. Währ. bedienen.

Geldsorten:	Stücke auf die feine Mark	in österreichischer Währung*) fl. kr.
Münzen nach dem Reichsfusse von 1559:		
Gold:		
Ducaten à 4 Reichsgulden	$67^{67}/_{71}$	4.80
Goldgulden à fl. 2.36	$93^{45}/_{111}$	3.49·2
Silber:		
Reichs- oder Species-Thaler	9	2.33·8
Halbe „ „	18	1.16·9
Viertel „ „	36	—.58·4
Achtel „ „	72	—.29·1
Nach dem Leipziger Fusse, u. zw. Silbermünzen:		
Zweidrittelstücke	18	1.16·6
Eindrittelstücke	36	—.58·3
Sechstelstücke	72	—.29·1
Doppelte Groschen (auch $7^1/_2$ Kreuzer-Stücke genannt)	$148^1/_2$	—.14·6
Einfache Groschen	300	—. 7·3
Sechser	624	—. 3·6
Dreier	1248	—. 1·8
Pfennige	3744	—. 0·9

Nach dem Reichsfusse von 1559 sollten als Scheidemünzen ausgeprägt werden: Reichsgroschen 21 auf den Gulden, verschiedene Arten von Schillingen theils 28, theils 48 auf einen Gulden, Rappenvierer, Gröschlein, Pfennige und Heller. Was der Leipziger Fuss darüber bestimmte, ist aus der Valvations-Tabelle zu ersehen.

Wenn nun schon durch die stillschweigende Anerkennung eines doppelten Münzfusses im Reiche, nemlich des alten Reichsfusses und des Leipziger Fusses, — von den verschiedenen Handelswährungen ganz abgesehen — die deutschen Münzverhältnisse sich in einem hohen Grade von Verwirrung befanden, so wurde diese noch wesentlich durch den Umstand befördert, dass nicht nur eine grosse Zahl fremder Münzen im Reiche cursirte, sondern die Reichsstände immer wieder Münzen schlugen, welche keinem der erwähnten beiden Münzsysteme entsprachen. Endlich kam noch hinzu, dass die aus älterer Zeit stammenden Münzen, besonders wenn deren Silbergehalt ungenügend war, im Verkehre belassen, und dort nach usueller, oft nicht dem wahren Gehalt derselben entsprechender Werthbestimmung verwendet wurden.

Um nun die Unterthanen bei diesen Verhältnissen doch einigermassen gegen Uebervortheilungen zu schützen, ergingen von Seite der Landesherren, besonders von Seite des Kaisers in dessen österreichischen Erblanden, zahlreiche Verbote gegen die Einfuhr geringhaltiger und die Ausfuhr der besseren Münze, nebst Valvationen der ersteren.

---

*) Das Münzpfund Gold mit $697^1/_2$ fl., das Münzpfund Silber mit 45 fl. berechnet.

Anmerkung. Zufolge den Bestimmungen des Leipziger Fusses waren die doppelten Groschen oder $7^1/_2$ Kreuzer-Stücke zu $12^3/_8$ Thaler, die einfachen Groschen, gute Groschen oder Mariengroschen genannt, zu $12^1/_2$ Thaler, die kleineren Sorten zu 13 Thaler auszuprägen. Die nebenstehende Valvation dieser Münzsorten entspricht daher nicht ihrem wahren Metallwerthe, sondern jenem Werthe, welcher ihnen als Theilstücken der grösseren Münzen beigelegt wurde.

Einer solchen Valvations-Tabelle ist zu entnehmen, dass im Reiche neben den nach dem Reichs- oder Leipziger Fusse geprägten, noch folgende Thalersorten circulirten:

Leopoldi-, Grossfürst Cosmos-, Niederländische-, Stadt St. Galler-, Stadt Frankfurter-, Alberti-, Graf Friedrich von Holstein-, Altenburger-, Bayerische-, Weimarische-, Bischof von Chur-, Stadt Nordhausen-, Churfürst von Brandenburg-, Graf von Montfort-, Stadt Schaffhausen-, Sigismund Báthory-, Graf Spinola-, Stadt Ulmer-, Stadt Basler-, Graf von Oettingen-, Bischof von Salzburg-, Stadt Genua-, Fürst Anhalt- und verschiedene französische und Brabanter-Thaler.

Der Werth der genannten Thaler schwankte von $^1/_2$ bis 1 Species- oder Reichsthaler.

Noch weniger als hinsichtlich der Thalermünze wurden die Reichsgesetze bezüglich der Ausprägung der Scheidemünzen beobachtet. Fast jede Landschaft, selbst jede grössere Handelsstadt, rechnete nach einigen Scheidemünzen oder benannte allgemein cursirende Sorten derselben mit eigenen Namen. So finden sich:

Ober- und churrheinische, cölnische und hessische Albusse, österreichische Achtzehner, ganze und halbe Batzen, Busche, Blafferte, Blamüser, Dreilinge, Dreikreuzerstücke, Düttgen (Rechenmünze), cleveische und cölnische Fettmännchen, Flinderke, Flinriche, Füchse, Fünfer, Fünfzehner, Gösgen, Groschen, Gröschl, Grote, cölnische, lüttich'sche, Aachner und Meissner Gulden (letztere Rechnungsmünze), Heller, bremische, frankfurtische, nürnbergische, österreichische etc. Kopfstücke, ganze und halbe Kreuzer, bayerische Landmünzen, ganze und halbe Lothringer, Aachner, Bremer, hamburgische, lübeckische, mecklenburgische, ostfriesische und sundische Mark, Matthier, Montfortische Halbgulden à 27 kr., Oertgen, Ortjes, ober- und niedersächsische, österreichische, osnabrückische, münster'sche, frankfurt'sche, nürnbergische etc. Pfennige, Aachner, Coblenzer und gemeine Petermännchen, Schafe, verschiedenartige Schillinge, böhmische und meissnische Schocke, Schware, Sechzehnkreuzerstücke, Siebenkreuzerstücke, Siebzehner, Sechser, Stüver, Weissgroschen, Weisspfennige, Witten, Zehner, Zehnpfenniger, Zwölfer u. s. w., neben welchen noch eine Anzahl schweizerischer, polnischer, ungarischer und spanischer Scheidemünzen im Verkehre vorkamen.

Lothringen, vom deutschen Reiche fast losgetrennt, war dies auch hinsichtlich der Münze, indem man nach Livres à 20 Sols à 12 Deniers rechnete. Die Cölner Mark Feinsilber enthielt $68^{13}/_{16}$ Livres der lothringischen Valuta und ein Livre war daher 30·5 Kreuzer österreichischer Währung werth. Im Herzogthume Bar war die Valuta noch geringer, insoferne ein barischer Livre nur etwa 13 Kreuzer österreichischer Währung werth war. In beiden Ländern cursirte vorzüglich französische Münze.

Die Münzverhältnisse der spanischen Niederlande werden bei jenen der Staaten des Hauses Habsburg spanischer Linie ihre Darlegung finden.

In den Staaten des Hauses Habsburg-Oesterreich. In allen Erbstaaten des Kaisers, ohne Unterschied, ob selbe zum römisch-deutschen Reichsverbande gehörten oder nicht, herrschte der Reichs-Münzfuss, dem entsprechend auch die Ausprägung der Münzen erfolgte. Eine Ausnahme hievon machte nur der Kremnitzer Ducaten, welcher im „Schrot und Korn" etwas besser als

der Reichsducaten war, daher auch stets einen etwas höheren Werth bewahrte.

Die dem Münzfusse meist völlig entsprechende Ausprägung der österreichischen Münzen gab Veranlassung, dass dieselben fortwährend aufgekauft und zum Zwecke der Umprägung in minder gute Münze in's Ausland, besonders nach Deutschland, gebracht; hingegen die österreichischen Staaten von dort aus mit schlechter und Scheidemünze überschwemmt wurden. Die Zahl der hiegegen erlassenen Gesetze ist Legion, doch gelang es selben nicht, trotzdem schwere Strafen, selbst der Tod, auf die Ausserlandesbringung der guten österreichischen und Einschwärzung schlechter Münze gesetzt waren, diesem Unfuge gänzlich zu steuern.

Im bürgerlichen Verkehre rechnete man theils in Gulden zu 60 kr. à 4 Pfennige, oder zu 8 Schilling à 30 Pfennige, oder zu 15 Batzen à 4 kr., oder zu 20 Groschen à 3 Kreuzer. Sehr häufig wurden Einkünfte etc. nach Pfunden Pfennigen bestimmt, eine aus älterer Zeit überkommene Ausdrucksweise für den Werth eines Guldens.

In den ungarischen Erbländern bestanden nebst der deutschen Scheidemünze noch Polturaken oder halbe Groschen und Denari, wovon 5 Stück einen Groschen machten.

Ueber den Verkehrswerth der Münze in den österreichischen Landen gibt folgende Preistabelle einige Anhaltspuncte:

Preis-Tabelle

einiger Proviantirungs- und Armirungssorten nach Acten des Hofkammer-Archives aus den Jahren 1698—1705.

Preise:	in der bestandenen Reichsmünze fl. kr.	in österreichischer Währung fl. kr.
1 Centner Proviantmehl*) in die ungarischen Grenzfestungen zu liefern im Jahre 1698: 2 fl. bis 2 fl. 20 kr. im Durchschnitte	2.10	2.52·5
Desgleichen im Jahre 1705 in Bayern	4.30	5.25
Desgleichen im Jahre 1705 in Tyrol	5.—	5.83·5
1 Metzen Hafer im Jahre 1698 für den Hofstall in Wien	—.36	—.70
Desgleichen im Jahre 1698 in die ungarischen Grenzfestungen zu liefern	—.45	—.87·5
1 Hoffuhre Heu für den Hofstall in Wien im Jahre 1698	21.—	24.50·7
1 Schober (60 Schab, d. i. Bund) Stroh f. d. Hofstall i. J. 1698	3.15	3.79·2
1 Eimer guter alter Gebirgswein für den Hofkeller im Jahre 1698 (8—9 fl.) im Durchschnitte	8.30	9.91·9
Remontenpreis eines Cürassierpferdes 1700 im Erzh. Oesterr.	67.30	78.76·5
Desgleichen 1705 dto.	90.—	105. 3
Desgleichen 1705 in Bayern	100.—	116.70
Remontenpreis eines Dragoner-, Huszaren- oder Fuhrwesenspferdes 1700 im Erzherzogthume Oesterreich . .	60.—	70. 2
Desgleichen 1705 dto. . .	75.—	87.45·5
Desgleichen 1705 in Bayern	80.—	93.36

*) Aus einem Centner Proviantmehl waren 80 Brodportionen herzustellen.

Preise:	in damaliger Reichs-münze fl. kr.	in österreichischer Währung fl. kr.
Ein Paar Zugochsen 1705 in Wien für den Armee-Train zu liefern	54.—	63. 2
1 Centner Musketen- oder Reiterpulver (1697)	30.—	35. 1
1 „ Musketenpulver gegen Baarzahlung (1705)	22.—	25.67.4
1 „ Reiterpulver „ „ „	29.—	33.84.3
1 „ Musketenpulver bei Creditgewährung (1705)	26.—	30.34.2
1 „ Reiterpulver „ „ „	36.—	42. 1.2
1 „ Lunten (1697)	3.30	4. 8.4
1 „ Haubitz- oder auch eiserne Handgranaten (1697)	5.15	6.12.6
1 „ 60pfünd. Bomben (1697)	4.15	4.95.9
1 „ eiserne Kartätschenschrotte	5.15	6.12.6
1 Flinte (ohne Bajonnet) im Jahre 1697	3.15	3.79.2
1 „ „ „ „ 1704	3.43	4.33.6
1 „ „ mit Studelschlössern (1704)	4.15	4.95.9
1 „ „ im Jahre 1705	4.15	4.95.9
1 Carabiner im Jahre 1697	3.15	3.79.2
1 Paar Pistolen „ „	3.15	3.79.2
1 Cürass mit Vorder- und Hintertheil etc. im Jahre 1704	3.30	4. 8.4
Montirung eines Reiters 1698:		
1 Rock, u. zw. $3^1/_2$ Ellen Tuch à 32 Groschen, 5 Ellen Boy als Unterfutter à 16 Groschen, 5 Dutzend Knöpfe à 12 kr., Macherlohn nebst allem Zubehör 48 kr., zusammen	11.24	13.30.8
1 Reitermantel, u. zw. $5^3/_4$ Ellen Tuch à 32 Groschen, 2 Ellen Boy zu Kragen und Strub à 16 Groschen, Macherlohn 7 Groschen	11. 6	12.95.3
1 Hose von Tuch, u. zw. $1^1/_4$ Ellen Tuch à 32 Groschen, Futter und Zwillich zu den Säcken 21 kr., Macherlohn 15 kr.	2.36	3. 3.4
oder 1 lederne Hose, gefüttert, sammt Macherlohn	3. 3	3.55.9
1 staffirter Hut	1.12	1.40
1 Halsflor, $2^1/_2$ Ellen lang	—.27	—.52.5
2 Hemden à 17 Groschen	1.42	1.98.3
1 Paar Socken (bis an die Knie reichend)	1. 5	1.26.3
1 „ Handschuhe	—.21	—.40.8
1 „ Reiterstiefel aus moskowitischem Juchten, mit Pfundsohlen, Sporen und Sporenleder	5.45	6.71
1 Paar Schuhe (aus Juchten mit Doppelsohlen)	1.36	1.86.7
1 Säbel sammt Riemen	1.57	2.27.5
1 Carabiner-Riemen sammt Haken	1.15	1.45.8
1 Patrontasche	—.39	—.75.8
Complete Pferderüstung, d. i. Sattel sammt Schabrake und Holftern, Zaum, Steigbügel etc.	10.10	11.85.
Pauschalbetrag zur Erhaltung des Zeltes	1.—	1.16.7

Preise:	in der bestandenen Reichsmünze fl. kr.	in österreichischer Währung fl. kr.
Für die Beschaffung und Erhaltung der zur Ausrüstung eines Reiters noch erforderlichen Sorten, u. zw. 1 Flinte, 2 Pistolen, Kessel, Sense, Fouragierstrick, Pferdeputzzeug, Hufbeschlag etc. ein jährlicher Pauschalbetrag pr.	10.—	11.67
Insgesammt stellte sich das Erforderniss eines Reiters auf	62.15	72.64 5
jenes eines Dragoners, dessen Ausrüstung nur hinsichtlich der Grösse der Stiefel von jener des Reiters abwich, auf	61. 3	71.22.2
Montirung eines Musketiers 1698:		
1 Rock	11.24	13.30.3
1 Paar Hosen	2.36	3. 3.4
1 Hut	1.12	1.40
1 Halsflor	—.24	—.46.6
2 Hemden à 17 Groschen	1.42	1.98.3
1 Paar Socken (bis an die Knie reichend)	1. 5	1.26.3
1 „ Schuhe (Juchten mit Doppelsohlen)	1.36	1.86.7
1 Bajonnet sammt Gehänge	1.42	1.98.3
1 Patrontasche sammt Riemen	1.52	2.17.7
1 Ranzen (Tornister)	—.54	1. 5
1 Hackel	—.15	—.29.1
Pauschale zur Erhaltung der Baracke (Zelt) per Jahr .	1.—	1.16.7
„ „ „ „ kupfernen Kessel „	—.15	—.29.1
Die complete Bemontirung eines Musketiers, jedoch ohne die Flinte, berechnete sich sonach mit	26.—	30.34.2
1 Decke, für Kranke im Spitale zu Innsbruck 1705 . .	1.30	1.75
1 Strohsack desgleichen	1.—	1.16.7

Als Beispiel der durch die Verkehrsverhältnisse bedingten Differenz der Preise in verschiedenen Ländern möge Folgendes dienen:

Preise:	In den Erbländern: in Reichsmünze fl. kr.	in österreichischer Währung fl. kr.	In Italien: in Reichsmünze fl. kr.	in österreichischer Währung fl. kr.
1000 Stück Hufeisen	118.45	138.58	250.—	291.75
1000 „ Hufnägel	1.51	2.15.8	4.30	5.25.1
100 „ Pferdestriegel	16.40	19.44.2	50.—	58.35
100 „ Pferdekartatschen . . .	16.36	19.37.2	50.—	58.35
1 „ Sense	-.16	—.31.1	—.45	—.87.5
1 „ Wurfgewicht u. Ring hiezu	—. 8	—.15.5	—.11	—.21.4
1 Centner Werkeisen	5.49	6.87.7	13. 7	15.30.7
1 „ Eisenblech	10.—	11.67	12.—	13. 0.4
1 „ Sturzblech	10.—	11.67	30.—	35. 1

In den ausgedehnten **Staaten des Hauses Habsburg spanischer Linie** herrschte kein einheitliches Münzsystem.

Das Königreich Spanien im engeren Sinne, Neapel, Sicilien, die Insel Sardinien, die Balearen, Mailand, die spanischen Niederlande, die neue Welt, jeder einzelne dieser Theile der grossen spanischen Monarchie rechnete

nach eigenem Münzfusse und hatte theilweise auch eigene Münzen, obzwar spanische Dublonen und Piaster nicht allein in diesen Gebieten, sondern in der ganzen Welt cursirten.

Im Königreiche Spanien war die castilianische Währung, neben welcher aber auch noch die catalonische, valencianische, arragonische und navarresische bestanden, die vorherrschende. Derselben lag der Real de Vellon à 34 Maravedis, $193^1/_2$ Reales de Vellon auf die cölnische Mark Feinsilber, deren Einer daher 10.7 Kreuzer österreichische Währung repräsentirend, zu Grunde.

Die vorzüglichsten der spanischen Münzen waren:

	à Reales de Vellon	Werth in österr. Währung*) fl. kr.
Gold:		
Escudito oder Durito	20	2.13.8*
Escudo de oro (halbe Pistole oder halbe Doppie) . . .	40	4.27.6
Doblon de oro (Dublon, Doppie, Pistole)	80	8.45.2
„ „ „ de á cuatro (Doppelpistole)	160	16.90.4
„ „ „ de á ocho (Quadrupel, 4fache Pistole) .	320	33.49.5*
Silber:		
Real de Vellon	1	—.10.7*
Dos reales oder Real de plata provincial	2	—.21.4
Peseta provincial	4	—.46 *
Peseta columnaria	5	—.53.5
Escudo de Vellon (im Auslande Piaster)	10	1. 7
Peso duro oder gordo (spanischer Thaler)	20	1.19 *

Für mancherlei Rechnungen im Königreiche Spanien diente auch der in allen spanischen Colonien eingeführte mexikanische Münzfuss. Einen speciellen Münzfuss hatten auch die canarischen Inseln.

Im Königreiche Neapel wurde nach Ducati del Regno à 10 Carlini oder 100 Grani, deren 12.328 auf die Cölner Mark Feinsilber gehen sollten und deren Einer sich somit auf 1 fl. 70.3 kr. österreichischer Währung bewerthet hätte, gerechnet; doch enthielt der wirklich geprägte Ducato del Regno unter Carl VI. einen Silberwerth von 1 fl. 78.3 kr. österreichischer Währung. Diese Währung bestand jedoch nur in dem, im engeren Sinne unter dem Titel des Königreiches Neapel begriffenen Theile des italienischen Festlandes, während in den von diesem getrennten, jedoch unter der Regierung in Neapel stehenden Theilen der spanischen Monarchie eine andere Valuta herrschte.

So rechnete man im Präsidienstaate nach toscanischer Währung, in Sicilien nach Once zu 30 Tari à 20 Grani, 1 Oncia = 3 Ducati del Regno di Napoli; auf der Insel Sardinien nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, $27^5/_8$ Lire auf die Cölner Mark Feinsilber, daher 1 Lira = 76 Kreuzer österreichischer Währung; auf der Insel Majorca nach Libras zu 20 Reales à 12 Dineros, 1 Libra im Werthe von 1 fl. 44.2 kr. österreichischer Währung, der auch in Spanien vorkommenden majorcanischen Währung, von welcher wieder jene Minorca's und Iviza's abwich.

---

*) Die Werthbestimmung der mit einem Sternchen bezeichneten Münzen wurde Littrow's Tabellen entnommen, jene der übrigen nach dem Verhältnisse derselben zu ersteren angesetzt.

Unter den wirklich geprägten Münzen dieser Gebiete sind zu bemerken:

Gold:	Werth in österreich. Währung fl. kr.
Neapolitanische 6 Ducati-Stücke (auch 4 und 2 Ducati-Stücke) . .	12.39
Sicilianische Gold-Oncia (auch doppelte) à 30 Tari	5.20
Sardinische Carlini à 25 Lire	19.26·8
„ Doppietti à 5 Lire	3.82·8
Silber:	
Neapolitanische Scudi oder Pezze à 12 Carlini	2. 6·5
„ Ducati del Regno à 10 Carlini	1.78·3
Sicilianische Silber-Oncia à 3 Ducati del Regno	5.20
„ Scudi à 12 Tari	2. 4·3
Sardinische Scudi à $2^1/_2$ Lire (auch $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_{10}$)	1.89·3
Majorcanische Reales à 12 Dineros	—. 7·2

Von den Lire, welche der Rechnung im Herzogthume Mailand zu Grunde lagen, gingen $67^1/_2$ auf die Cölner Mark Feinsilber und Eine hatte daher einen Werth von 31·1 kr. österreichischer Währung. Diese Münze war auch geprägt vorhanden. Ausser derselben sind von den Münzen des Herzogthums nur die Filippi (Philipps-Thaler) à 2 fl. 37·5 kr. österreichischer Währung zu bemerken.

In der mit dem Herzogthume Mailand politisch verbundenen Markgrafschaft Finale wurde nach genuesischer Münze gerechnet.

Da die spanischen Niederlande als burgundischer Kreis einen Theil des römisch-deutschen Reiches bildeten, so wäre der Reichsmünzfuss für selbe massgebend gewesen, doch kamen die Münzen derselben nicht völlig mit den Reichsmünzen überein. Gerechnet wurde nach Gulden (auch Livres genannt) zu 20 Stüver à 12 Deniers, deren Werth aber je nachdem man nach Brabanter, Wechsel- und Luxemburger Courant rechnete, verschieden war.

Von den Nationalmünzen sind zu bemerken:

Gold:	Werth in österreich. Währung fl. kr.
Souverain (auch halbe)	6.80·9
Silber:	
Ducaton (auch $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$)	2.59·9
Patacon (auch Brabanter oder Kreuzthaler genannt)	2.17

dann Scheidemünzen.

Die Rechnungsmünze für das **Königreich Portugal** waren, wie sie dies auch noch heute sind, die Rees oder Reïs, 7066·666 . . . Rees auf die cölnische Mark Feinsilber, daher die Einheit = 0·297169 . . . Kreuzer österreichischer Währung.

An geprägten Münzen waren in Portugal jene aus Gold derart vorherrschend, dass das Silbergeld nur eben in dem Masse vorhanden war, als der allgemeine Verkehr es unbedingt erheischte.

Die Münzen Portugals bewertheten sich folgend:

Gold:	à Reïs	Werth in österreich. Währung*) fl. kr.
Dobraon	20.000	66.55.4*
Halber Dobraon	10.000	33.22.7
1/5 oder Lisbonin	4.000	13.31.1
1/10 oder Moedor	2.000	6.65
1/20 oder Milreïs	1.000	3.32.6
Cruzado nuovo	400	1.33.1
Silber:		
Cruzado nuovo	400	1.18.8*
Doce vintems	200	— 59.4
Seis vintems	100	— 29.7
Textoen	80	— 24.8*
Tres vintems	50	— 14.8
Medio textoen	40	— 12.4
Vintem	20	— 6.2

Die portugiesischen Münzen, besonders jene aus Gold, waren ausserordentlich verbreitet. In England cursirten mehr portugiesische als einheimische Münzen, und auch in Deutschland waren portugiesische Lisbonins und Moedors allgemein bekannt und wurden gerne in Zahlung genommen.

Im **Kirchenstaate** rechnete man gewöhnlich nach Scudi romani à 100 Bajocchi, die cölnische Mark Feinsilber zu 9.524 Scudi, wonach sich der Werth eines Scudo mit 2 fl. 17.9 kr. österreichischer Währung berechnet.

Die wirklich geprägten päpstlichen Münzen waren:	Werth in päpstl. Währung Bajocchi,	in österr. fl. kr.
Gold:		
Zecchini (auch 10-, 5-, 2fache und halbe) auch Doppien genannt	215	4.62.5
Silber:		
Scudi (auch halbe)	100	2.17.9
Testoni	30	—.65.4
Paoli	10	—.21.8

In Avignon und der Grafschaft Venaissin cursirten vorzüglich französische Münzsorten, obgleich auch päpstliche nicht selten waren.

Im **Grossherzogthum Toscana.** Rechnung nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. 62 Lire = 1 cölnische Mark Feinsilber, daher 1 Lira = 33.6 kr. österreichischer Währung

Wirklich geprägte Münzen:	toscanische Währung Lire	österr. fl. kr.
Gold:		
Ruspone	40	14.12.7
Zecchino gigliato	13 1/3	4.70.9

*) Die Werthbestimmung der mit einem Sternchen bezeichneten Münzen wurde Littrow's Tabellen entnommen, jene der übrigen nach dem Verhältnisse derselben zu ersteren angesetzt.

Silber:	toscanische Währung Lire	österr. Währung fl. kr.
Tallero	6	2. 2·8
Testone	2	—.67·6
Lira	1	—.33·6
Paolo	$^2/_3$	—.21·8

Neben der toscanischen bestand noch die livorninische Währung als Handels-Valuta.

Im **Herzogthum Modena.** Rechnung in Lire di Modena, von denen $138^{10}/_{20}$, oder in Lire di Reggio, von denen $208^{18}/_{30}$ auf eine cölnische Mark Feinsilber gehen, die Lira zu 20 Soldi à 12 Denari. Erstere repräsentirten daher einen Werth von 15.30, letztere von 10 Kreuzern österreichischer Währung.

Wirklich geprägte Münzen waren:	Lire di Modena	Werth in Lire die Reggio	österr. Währ. fl. kr.
Gold:			
Doppie	51	$76^1/_2$	7.70·1
Scudini	9	$13^1/_2$	1.35·9
Silber:			
Ducatone	$17^2/_3$	$26^1/_2$	2.66·6
Scudo da tre	15	$22^1/_2$	2.26·5
Scudo doppio	10	15	1.51
Filippo vecchio	9	$13^1/_2$	1.35·9
Ducato (auch halbe)	8	12	1.20·8

Diese alten, gut geprägten Münzen fingen an selten zu werden, daher man sich mit fremdländischen behelfen musste.

Im Gebiete der **Republik Venedig.** Für den gewöhnlichen Verkehr rechnete man in Lire zu 20 Soldi oder Marchetti à 12 Denari piccoli, obwohl auch in Ducati zu 24 Grossi à 12 Grossetti oder Denari Ducati gerechnet wurde. Nach dem Durchschnitte des Werthes der geprägten Münzsorten ergibt sich für 1 Lira, als imaginäre Münze, ein solcher von etwa 21·5 Kreuzer österreichischer Währung.

Wirklich geprägte venetianische Münzen waren folgende:

Gold:	venetianische Währung Lire	Soldi	österreichische Währung fl. kr.
Zecchini (auch 4fach Osella genannt, dann halbe und viertel)	22	—	4.67·3
Ducati d'oro (selten vorkommend)	14	—	2.92·7
Doppie oder Pistolen (selten vorkommend)	38	—	8.25·1
Silber:			
Scudi della croce (auch $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$Stücke)	12	8	2.67·3
Ducatoni oder Giustini (auch $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$Stücke)	11	—	2.32
Ducati veneti (auch $^1/_2$ und $^1/_4$Stücke)	8	—	1.66·2
Oselle	3	18	—.82·5
Talleri (nur für die Levante bestimmt)	10	5	2.11·7

Das venetianische Münzsystem war höchst geordnet, daher die Münzen, besonders der Zecchino, Ducatone und Ducato veneto, auch im Auslande sehr vertreten.

Im Gebiete der **Republik Ragusa** wurde nach Ducati zu 40 Grossetti à 6 Soldi, $21^3/_4$ Ducati eine cölnische Mark Feinsilber, somit ein Ducato gleich 96.5 Kreuzer österreichischer Währung gerechnet.

Wirklich bestehende Münzen (nur Silber).	ragusaeische Währung Grossetti	österr. fl. kr.
Vislini, Ragusini oder Talleri (auch $^1/_2$)	60	1.47.3
Ducati	40	—.98.2
Scudi (auch $^1/_2$ und $^1/_3$, letztere auch Pepero genannt)	36	—.88.4
Artilucchi	8	—.19.7

Die ragusaeischen Münzen verdienen einige Beachtung, insoferne sie sich besonders für den Handel mit der Levante, wo man sie gerne annahm, eigneten.

Im Gebiete der **Republik Genua.** Fünf verschiedene Währungen dienten den Handelsrechnungen der Republik; die gebräuchlichste davon basirte auf der Lira fuori banco moneta buona, getheilt in 20 Soldi à 12 Denari. Da die cölnische Mark Feinsilber 62.62 Stück dieser nicht geprägten, sondern nur idealen Münze umfasste, so stellte sich deren Werth auf 33.5 Kreuzer österreichischer Währung, womit jedoch die Valvation der wirklich geprägten Münzen nicht völlig übereinstimmt, wie aus Folgendem zu ersehen.

Münzsorte.	genuesische Währung Lire Soldi	österr. fl. kr.
Gold:		
Zecchini (auch $^1/_2$ Stücke)	13.10	4.65.3
Doppie (auch 2-, 4- und 5fache, dann $^1/_2$, $^1/_4$ u. $^1/_8$ Stücke)	23.12	8.81.1
Silber:		
Genovini oder Scudi d'argento (doppelte, dann $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Stücke)	9.—	3.29
Scudi di S. Giovanni Battista (auch $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Stücke)	5.—	1.66.3
Giorgini (auch halbe)	1. 4	—.43.7
Madonnini (auch doppelte, $^1/_2$ und $^1/_4$ Stücke)	1.—	—.29.8

Im 18. Jahrhunderte kamen hiezu Genovinen von Gold, welche sich mit 47 fl. 91.9 kr. bewertheten. In's Ausland gelangten meist nur die goldenen Doppien, besonders 5fache, und die Genovinen von Silber.

Im **Herzogthum Parma.** Die Lira zu 20 Soldi à 12 Denari verhält sich zur cölnischen Mark Feinsilber wie $1:210^3/_8$, war also etwa 9.9 Kreuzer österreichischer Währung werth.

In dem mit Parma verbundenen Herzogthume Piacenza war der Münzfuss ein höherer, u. z. machten 6 Lire di Parma genau 5 Lire di Piacenza, nach welchem Verhältnisse sich der Werth der wirklich geprägten parmesanischen Münzen in letzterem Lande modificirte.

Wirklich geprägte Münzen:	parmesan. Währung Lire Soldi	piacent. Währung Lire Soldi	österr. fl. kr.
Gold:			
Zecchini	45.—	37.10	4.60.9
Silber:			
Scudi von Ranuccio II.	8. 8	7.—	—.81.7

Ausserdem noch verschiedene Scheidemünze, besonders Lire, welche einen wirklichen Metallwerth von 8.1 Kreuzer österr. Währung repräsentirten.

In den **Herzogthümern Mantua und Montferrat.** Auf die cölnische Mark Feinsilber gingen 202.5 Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. Die wirklich geprägte Lira im Werthe von 10.3 Kreuzer österreichischer Währung kam jedoch im Verkehre nur als Scheidemünze vor.

Wirklich geprägte Münzen:	mantuanische Währung Lire	Soldi	österr. Währung fl.	kr.
Gold:				
Doppie	74.	17	7.	73.2
Silber:				
Ducatoni	25.	7	2.	69.5
Scudi bianchi	19.	7	1.	86.3
Talleri	14.	6	1.	47.2

In Montferrat scheint man sich hauptsächlich der piemontesischen Währung bedient zu haben.

In den **Staaten des Herzogs von Savoyen** wurde nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari piemontesi gerechnet, die feine Mark Silber zu 44 Lire. Die Lira, welche nur einen Rechnungswerth darstellte und nicht geprägt war, hatte sohin einen Werth von etwa 48.2 Kreuzer.

An geprägter Münze bestanden:	piemontesische Währung Lire	Soldi	österr. Währung fl.	kr.
Gold:				
Doppie, von denen 5fache, $2\frac{1}{2}$fache, halbe und viertel Stücke bestanden, die einfache	24.	—	11.	8.7
Silber:				
Ganze und halbe Scudi, erstere	6.	—	2.	85
„ „ „ Festoni, „	1.	10	—	71.3

Im Auslande kamen piemontesische Münzen kaum vor.

Von den übrigen **kleinen italienischen Staaten** besassen nur noch die Republik Lucca und der Johanniter-Orden auf Malta einen eigenen Münzfuss und darnach ausgeprägte Münzen, während die übrigen, nemlich: Mirandola, Guastalla, Massa und Carrara, Novellara, Masserano, Monaco, Castiglione und Solferino, sowie Sabbionetta und Bozzolo sich für den Handel der Münzen der Nachbarstaaten bedienten.

Der Münzfuss Lucca's beruhte auf der Lira zu 20 Soldi, 12 Denari, im Werthe von 30.7 Kreuzer österreichischer Währung. Es gab lucchesische Doppien im Werthe von 6 fl. 81.7 kr. und Scudi in solchem von 2 fl. 17.3 kr. österreichischer Währung.

Auf Malta rechnete man nach Scudi zu 12 Tari à 20 Grani, ein Scudo im Werthe von 86.2 kr. österreichischer Währung. Die vorzüglichsten Münzen nebst dem Scudo waren Doppien (9 fl. 47.9 kr.) und Onzien (2 fl. 22.1 kr. österreichischer Währung).

In der **Schweiz.** Jeder Canton oder zugewandte Ort der Eidgenossenschaft übte das Münzrecht aus, und die in der Schweiz cursirenden Münzen waren daher, sowohl in Hinsicht des Gepräges, als des Metallwerthes verschieden von einander. Im Allgemeinen rechnete man in den deutschen Cantonen und Gebieten nach Gulden, von denen 24 auf die cölnische Mark Feinsilber gerechnet, und welche in 60 Kreuzer oder 15 Batzen à 4 Kreuzer getheilt waren; in den Staaten mit gemischter Bevölkerung hingegen wurde meist nach Livres gerechnet, wobei jedoch bemerkt werden muss, dass der schweizerische Livre mit dem französischen den Werth nicht gemein hatte, sondern z. B. 2 Berner Livres gleich 3 französischen waren.

Von den wirklich geprägten Münzen waren vorhanden:

Gold:

Ducaten, von fast allen Cantonen und sonstigen münzberechtigten Gemeinwesen der Schweiz, mit Ausnahme von Genf und Neuenburg, geprägt, im Werthe aber etwas geringer als der Reichsducaten, d. i. etwa zwischen 7 fl. 43.$_9$ kr. und 4 fl. 61.$_4$ kr. österreichischer Währung schwankend.

Genfer Pistolen zu 7 fl. österreichischer Währung und Neuenburger zu 7 fl. 93.$_2$ kr. österreichischer Währung.

Bern prägte Doppien im Werthe von 8, 4 und 2 Ducaten und Solothurn solche von 2 Ducaten, welch' letztere noch von etwas besserem Schrot und Korn, als die Reichsducaten waren.

Silber:

Baseler, Luzerner, St. Galler, Züricher und Freiburger Thaler, 1 fl. 74 kr. bis 2 fl. 7 kr. werth, Gulden im Werthe von 74—87 Kreuzern, Genfer Patagons zu 2 fl. 2 kr., Neuenburgerstücke zu 1 fl. 8 kr. Berner, Luzerner und Freiburger Écus von 2 fl. 10 kr. bis 2 fl. 40 kr. österreichischer Währung Werth.

Ausserdem gab es 15, 10, 5, 2 und 1 Batzen-Stücke, Schillinge, Oers, Livres, Kopfstücke etc., so wie verschiedene kleinere Scheidemünzen.

In **Frankreich**, so wie in den davon enclavirten kleinen Fürstenthümern **Dombes** und **Orange**, wurde nach Livres tournais, von welchen 52.$_{8844}$ Stück auf die cölnische Mark Feinsilber gehen, gerechnet. Der Livre war nur eine ideale oder Rechnungsmünze und nicht in wirklich geprägtem Zustande vorhanden. Eingetheilt wurde er in 20 Sols zu 4 Liards à 3 Deniers; sein Werth in der gegenwärtigen österreichischen Währung war 39.$_7$ Kreuzer, wonach auch der Werth seiner Theilstücke, welche im Beginne des 18. Jahrhunderts noch sämmtlich aus Billon geprägt, in Rücksicht dessen die kleineren derselben auch sehr selten waren, zu berechnen ist. In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts begann man Sols, halbe Sols, Liards und Deniers aus Kupfer zu prägen.

Die Goldmünzen des Landes bestanden in Louisd'or zu 24, und die Silbermünzen in Écus zu 3 Livres Rechnungswerth*).

Der Metallwerth der Louisd'or und Écus war jedoch ein sehr schwankender, insoferne er sich nicht nur mit Rücksicht auf die veränderliche Propor-

*) Diese Écus à 3 Livres wurden später, als man auch Écus zu 6 Livres prägte: Petits écus genannt.

tion des Goldwerthes zum Silberwerthe änderte, sondern auch die in verschiedenen Zeiträumen geprägten Münzen einen ungleichen Metallgehalt aufweisen.

Die cursirenden Gold- und Silbermünzen bewerthen sich gegenüber der gegenwärtig bestehenden österreichischen Währung folgend:

	in österreichischer Währung fl. kr.
Gold:	
Louisd'or mit der Jahreszahl 1665—1704	8.12·8
„ von 1709 (au soleil oder Sonnenlouisd'or genannt) . . .	9.82·8
„ „ 1715—1726	9.86·2
„ „ 1716—1718 (Noailles)	14.80·6
„ „ 1718—1723 (Chevalier oder Croix de Malte genannt)	11.79·1
Silber:	
Écu von 1640—1709 (Louis blanc genannt).	2.13·6
„ „ 1709—1718 (auch Kronenthaler genannt)	2.60·4
„ de Flandre oder Carambole, 1685—1709	2.87·2
„ von 1718—1724 (Navarra-Thaler genannt)	1.98·9

Von den Louisd'ors bestanden doppelte und halbe, von Écus verschiedene Theilstücke.

Im **britischen Reiche.** Wie gegenwärtig, rechnete man auch im 17. Jahrhundert in den Königreichen England, Schottland und Irland nach Pfund Sterling zu 20 Schilling à 12 Pence, nur war bis zum Jahre 1816 das Ausmünzungs-Verhältniss ein anderes wie gegenwärtig, indem bis dahin nur $2._{099065}$ Pfund Sterling auf die cölnische Mark Feinsilber gerechnet wurden (gegen $2._{2350}$ der neueren Ausmünzung). Nachdem sich das Pfund Sterling nach dem gegenwärtigen Ausmünzungs-Verhältnisse mit 10 fl. $12._1$ kr. bewerthet, so würde jenes nach dem älteren Münzverhältnisse 10 fl. $78._3$ kr. dargestellt haben.

Von wirklich geprägten englischen Gold- und Silbermünzen waren vorhanden und bewertheten sich:

	Schillinge	in österreichischer Währung fl. kr.
Gold:		
Guineen (auch 5fache, halbe und viertel)	20	10.37·9
Silber:		
Kronen (auch halbe)	5	2.50·6
Schillinge	1	—.50·1
Six-Pence	$^1/_2$	—.25·1

In England waren nebst der einheimischen Münze vorzüglich portugiesische Goldmünzen, dann spanische Piaster im Umlaufe. Die Ausfuhr der englischen Münzen war strenge verboten, weshalb sie auch auf dem Continente wenig bekannt waren.

Die vereinigten Niederlande. Obgleich die vereinigten Niederlande aus 7 selbständigen Republiken bestanden, deren jede das Münzrecht ausübte, so war doch der Münzfuss ein einheitlicher. Man rechnete nach holländischen Gulden zu 20 Stüver à 16 Pfennige. Der Gulden bewerthet sich mit $86._5$ Kreuzer österreichischer Währung.

Die wirklich ausgeprägten Münzen bestanden 1. in National-Münzen und 2. in Fabrications-Münzen, welch' letztere für den ausländischen Handel geprägt wurden und einen unbestimmten Werth hatten.

Erstere waren:

	holländische Währung fl. Stüver	österr. Währung fl. kr.
Gold:		
Ganze und halbe Ruyders, erstere im Werthe von . . .	14.—	12.31·1
Silber:		
3 Guldenstücke, Staaten-Gulden genannt	3.—	2.59·5
2 „ Kronen „	2.—	1.73
1½ „ Daalder „	1.10	1.29·7
1 Guldenstücke, ½ Guldenstücke, ¼ Guldenstücke, erstere	1.—	—.86·5
Schillinge	—. 6	—.25·8
Doppelstüver und einfache Stüver, letztere	—. 1	—. 4

Die Fabrications-Münzen waren:

Gold:		
Ducaten, einfache und doppelte	5.10	4.63·4
Silber:		
Ducatons (auch halbe), Silber-Ruyder genannt	—.63	2.74·8
Reichsthaler (auch ½, ¼ und ⅛)	—.50	2.28·4
Goldgulden (Silbermünze)	—.50	1.22
Löwenthaler (auch halbe)	—.42	1.83·6

Von diesen für das Ausland bestimmten Fabrications-Münzen waren es besonders die Ducaten und Reichsthaler, welche häufig in Deutschland circulirten, wo sie den gleichbenannten Reichsmünzen, denen sie im Werthe ohnedem sehr nahe kamen, gleichgehalten waren.

Im **Königreiche Dänemark** und in den **Besitzungen der Gottorp'schen Linie des Hauses Holstein.** In Dänemark rechnete man nach der lübischen Währung, d. i. 11⅓ Reichsthaler auf die cölnische Mark Feinsilber, daher 1 Reichsthaler im Werthe von 1 Gulden 87.6 Kreuzer.

National-Münzen waren:

	österr. Währ. fl. kr.
Gold:	
Species-Ducaten à 15 Mark	4.61·4
Silber:	
Feine Kronen vom Jahre 1618—1692	1.30·7
„ „ „ „ 1692—1726	1.34·1
Grobe Kronen von 1643—1645 (bis in die neuere Zeit im Umlauf)	1.18·4
„ „ „ 1650—1771	1.34·1

Ueberdies gab es Stücke zu 24, 16, 8, 4, 2 und 1 Schilling.

Neben dieser Haupt-Landeswährung kam in Dänemark aber auch die sundische und schleswig-holstein'sche Währung vor.

Im **Königreiche Schweden.** Dem schwedischen Münzfusse lag der Reichsthaler zu Grunde, von welchen 9.0934 .... Stück auf die cölnische Mark Feinsilber gerechnet wurden, und dessen Werth, auf nahezu 2 fl. 31 kr. österreichischer Währung kommend, — somit nur um ein Geringes von jenem des kaiserlichen Reichsthalers abwich.

Die Münzverhältnisse des Landes waren aber höchst eigenthümliche. Im Verkehre kam der genannte Reichsthaler kaum vor, sondern diesem dienten

hauptsächlich Papiergeld, d. i. die sogenannten Transport-Zettel der 1668 gegründeten schwedischen Bank, dann die Münzen der Silberwährung und der Kupferwährung, endlich die Kupferplatten.

Die Transport-Zettel hatten einen nach den Coursverhältnissen schwankenden Werth.

Von Münzen der Silberwährung gab es:

	österreichische Währung fl. kr.
Gold:	
Ducaten	4.58.9
Silber:	
Ducaten Silbermünze à 4 Karolins	3. 8
Species-Thaler à 3 Karolins	2.31
Thaler Silbermünze (Daler silfermünze) à 2 Karolins oder 32 Oer	1.54
Karolinen (auch doppelte, $^1/_2$ und $^1/_4$ Stücke)	—.77
Oer Silbermünze	—. 4.8

Das Verhältniss der Kupfermünze zu der Silbermünze war wie 3:1 und ein Thaler Silbermünze galt daher 3 Thaler Kupfermünze, ebenso ein Oer Silbermünze 3 Oer Kupfermünze.

Ein ganz absonderliches Zahlmittel boten in Schweden die Kupferplatten (Ploten), viereckig geformte und gestempelte Kupferstücke von bedeutendem Gewichte. Es gab deren

im Werthe von	12	9	6	$4^1/_2$	3	$2^1/_4$	$^1/_2$ Th. Kupfermünze,
im Gewichte von	$7^1/_9$	$5^1/_3$	$3^5/_9$	$2^2/_3$	$1^1/_3$	$1^1/_9$	$^8/_9$ Pf. Victual.-Gew., d. i.
im Wiener Gew.	5.375	4.04	3.698	2.24	1.012	0.843	0.674 Pfund.

Im Auslande, besonders in Deutschland, kam nur der schwedische Reichs-Speciesthaler in Betracht, obzwar, wie dies aus einer kaiserlichen Verordnung zu ersehen, die schwedischen Thaler Silbermünze von Betrügern im Reiche und auch in den österreichischen Erblanden als Speciesthaler zu verwerthen gesucht wurden.

Letztere Münze wurde unter Carl XII. und später immer schlechter ausgebracht, so dass endlich ein Speciesthaler 6 Thaler Silbermünze werth war.

Im **Königreiche Polen.** Man rechnete nach Złoty oder Gulden à 30 Groschen, 60 Gulden auf die cölnische Mark, deren einer daher im Werthe von 35 Kreuzern österreichischer Währung. Doch herrschte in Polen eine derartige Verwirrung des Münzwesens dass die wirklich geprägten Münzen diesem Münzfusse nicht entfernt entsprachen, sondern die polnischen Gulden, von dem durch sein betrügerisches Gebahren berüchtigten Münzmeister Andreas Tymp, Tympfe genannt, einen Werth von kaum mehr als 29 Kreuzern österreichischer Währung repräsentirten. Erst 1765 wurde das polnische Münzwesen einigermassen geordnet.

In den Herzogthümern Curland und Semgallen herrschte ein mit dem holländischen fast völlig übereinstimmender Münzfuss, dem der Albertus-Thaler im Werthe von 2 fl. 13.5 kr. österreichischer Währung zu Grunde lag.

Im **Herzogthume, später Königreiche Preussen** rechnete man nach Gulden zu 30 Groschen à 19 Pfennige, 42 preussische Gulden auf die Cölner Mark Feinsilber, daher einer 47.6 Kreuzer österreichischer Währung werth.

Derlei Münzen waren jedoch im geprägten Zustande nicht vorhanden, sondern im Lande cursirten die dem Leipziger Fusse entsprechenden churfürstlich brandenburgischen und sonstige deutsche Münzen, denen der, dem obigen Münzfusse entsprechende Werth beigelegt wurde.

Im **moskowitischen Reiche.** Bis zu Peter des Grossen Zeit bestand in Russland nicht nur kein Münzfuss, sondern auch russische Gold- und Silbermünzen von höherem Werthe waren äusserst selten, und man bediente sich für den Handel ausländischer, besonders deutscher Münze, welche jedoch nicht im Sinne bestimmter Werthzeichen, sondern als Waare von bald steigendem, bald fallendem Preise behandelt wurde.

Von russischen Münzen existirten im Verkehre nur Kopeken aus lauterem Silber, daher so klein, dass sie für den Verkehr äusserst unbequem waren, dann kupferne Theilstücke derselben. Ein derartiger Kopek war etwa $4._1$ Kreuzer österreichischer Währung werth, 3 derselben machten 1 Altin, 10 eine Griva und 100 einen Rubel, welche sämmtlich nur als Rechnungswerthe bestanden.

Peter I. legte 1700 den Grund zu einem geordneten Münzfusse und liess silberne Kopeken zu 70 Solotnik fein, und 14 Rubel 40 Kopeken aus dem Pfunde Silber, später auch Rubel, $^1/_2$ und $^1/_4$ Rubel, Griven und Poltinen, aus Silber, so wie Ducaten zu 93 Solotnik fein, und 118 Stück aus dem Pfund Gold prägen. Die 1700 geprägten Ducaten repräsentirten einen Werth von 4 fl. $55._1$ kr., der Rubel vom Jahre 1704 einen solchen von 2 fl. $17._6$ kr. österreichischer Währung, wonach sich für die Theilstücke des Rubels folgende Werthe ergeben:

	österreichische Währung fl.	kr.
Poltin oder $^1/_2$ Rubelstück	1.	$8._8$
Polupoltin oder $^1/_4$ „	—.	$54._4$
Griva oder Zehn-Kopekenstück	—.	$21._7$
Altin oder Drei- „	—.	$6._5$
Grosch oder Zwei- „	—.	$4._3$
Kopek (100 auf Einen Rubel)	—.	$2._1$

Ueberdies gab es kupferne Denuschken ($^1/_2$ Kopek) und Poluschken ($^1/_4$ Kopek).

Eine Veränderung erlitt jedoch dieser Münzfuss schon im Jahre 1711, indem man den Rubel nur mehr im Werthe von 1 fl. $86._6$ kr. österreichischer Währung und dessen Theilstücke dem entsprechend ausbrachte. Die Proportion des Goldwerthes zum Silberwerthe erhielt sich dabei unverändert wie 1:13.

Obzwar nun Russland eine eigene National-Münze besass, so wurden doch noch immer fremdländische Münzen zum Verkehre verwendet und selbst der Tauschhandel war bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts noch ganz allgemein.

Im **osmanischen Reiche.** Erst die neueste Zeit hat einen geordneten Münzfuss im osmanischen Reiche geschaffen. Je nach dem grösseren oder geringeren Geldbedürfnisse des Staates wurden, bis zu dieser Regelung des Münzwesens, die cursirenden Münzen mehr oder weniger unter dem ihnen beigelegten Werthe ausgeprägt. Im Verkehre mit dem Auslande, wo eben

nur der wirkliche Metallwerth der Münzen in Betracht gezogen wurde, war daher der Cours derselben ein höchst schwankender.

Nach einer Valvation des Wiener Münzamtes vom Jahre 1693 bewerthete sich ein türkischer Ducaten (Fonduk oder Zecchino) mit 3 fl. 30 kr. der damaligen, also mit 4 fl. 6 kr. der gegenwärtigen Währung.

Von dieser Basis ausgehend, lassen sich folgende Werthe für die türkischen Münzen jener Zeit aufstellen.

Wirklich geprägte Münzen.	türkische Bewerthung Piaster Para	österr. Währung fl. kr.
Gold:		
Fonduk (Ducaten oder Zecchine auch $^1/_2$ und $^1/_4$) . . .	5	4. 6
Altunen, Zirimahbub oder Zindsjerli (auch $^1/_2$)	$3^1/_2$	2.84·2
Silber:		
Juspara oder Juzlic	$2^1/_2$	2. 3
Ikilic oder Ikigrusch	2	1.62·4
Almichlec, Izolota	$1^1/_2$	1.21·8
Grusch oder Piaster	—.40	—.81·2
Zolota	—.30	—.60·9
Jarimlik oder Ighirmischlik	—.20	—.40·6
Onbeschlik	—.15	—.30·4
Onlik oder Onpara	—.10	—.20·3
Beschlik	—. 5	—.10·1
Para	—. 1	—.2 ·03

Grössere Zahlungen erfolgten in „Beuteln“, wovon der gewöhnliche oder „Beutel Silber“ (türkisch Keser genannt) 500 Piaster, somit etwa 406 fl. österreichischer Währung und der „Beutel Gold“ (türkisch Kitze) 30.000 Piaster, somit 24.360 fl. österreichischer Währung darstellte.

Anhang.

Anhang.

1.

Auszug aus der Instruction für den General-Kriegscommissär Feldmarschall Grafen von Caraffa vom 19. Juli 1689*).

1. Die Werb- und Marsch-Patente, so wie die Verpflegs-Ordonnanzen, sind genau zu beobachten;

2. vor Beginn und nach Beendigung der Feldzüge sind die beiden Hauptmusterungen abzuhalten;

3. über die Tauglichkeit der alten und neu geworbenen Mannschaften, über den Zustand der Montur und der Dienstpferde, endlich über die Richtigkeit der Verpflegung sind allmonatlich Musterungen abzuhalten;

4. bei diesen beiden Arten der Musterungen sind genaue Ausweise über den eigentlichen Stand der Regimenter abzufordern;

5. für den grossen und kleinen Generalstab, die Artillerie, das Kriegscommissariat, das Feld-Proviant- und Feld-Schiffamt und die Mineur-Compagnie ist bei Beginn und Beendigung eines jeden Feldzuges der effective Stand specificirt anzugeben;

6. das Medicamenten-Wesen und das ärztliche Personal ist zu überwachen, damit den Special-Vorschriften gemäss verfahren werde, ebenso nöthigenfalls die Errichtung von Feld-Spitälern anzuordnen;

7. es ist darüber zu wachen, dass bei Besetzung der Officiersstellen durch die Obristen, keine Missbräuche, namentlich der Verkauf derselben oder die Beförderungen Untauglicher stattfinden;

8. es ist dahin zu wirken, dass von der grossen Zahl abgedankter Officiere diejenigen, welche Lust zum Dienste und die Eignung dafür haben, an die Regimenter repartirt und dort aggregirt, die minder tauglichen aber möglichst bald aus der Verpflegung gebracht werden;

9. bei der Reduction von Regimentern sind unter Assistenz der Generale und höheren Befehlshaber die Officiere in der speciell angeordneten Weise abzudanken;

10. die ihm anvertraute „Feld-Cassa“ und die dahin gewidmeten Geldmittel sind zu verwahren, dabei aber stets rechtzeitig Bericht zu erstatten, wenn dieselben für den Bedarf der Armee nicht zureichen;

11. bei dem Feld-Kriegs-Zahlamte oder der Cassa sind keine Ausgaben anzuweisen,

a) die nicht von dem commandirenden Generale angewiesen, und

b) wenn sie nicht die Kriegsinteressen des Kaisers betreffen;

---

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, Fasc. Juli 1689. Nr. 2561 (Bestallungen).

12. die eigenen Anordnungen, worunter keine persönliche Rechnungslegung zu verstehen, sind zu erläutern und zu verantworten;

13. die Cassenrechnungen sind zu invigiliren, damit zu ersehen sei, welche Ausgaben und Geldsummen der eine und der andere geführte Krieg gekostet;

14. das Kriegs-Zahlamt ist zu verhalten, wöchentlich oder mindestens alle Monate verlässliche „Raittungs-Extracte“ über alle Einnahmen, Ausgaben und Kosten einzureichen und dieselben ihrer Richtigkeit nach zu prüfen;

15. die Verwendung der Recruten- und Remonten-Gelder ist zu invigiliren, damit keine Unterschleife stattfinden können;

16. die Massnahmen für die Natural-Verpflegung der Feld-Armeen sind so einzuleiten, dass die Vorräthe mit Wahrung der Staatsinteressen angekauft und rechtzeitig an den bestimmten und geeignetsten Puncten angesammelt werden;

17. das Proviant-Fuhrwesen ist nach Bedarf zu vermehren oder zu vermindern und darüber zu wachen, dass selbes zu keinen Privatzwecken verwendet werde;

18. die Feld-Proviant-Buchhalterei ist zu invigiliren, und das Feld-Proviantamt zur Einreichung monatlicher und wenn zulässig, wöchentlicher Extracte und Abrechnungen zu verhalten, und zu verhindern, dass die Proviant-Bediensteten Unterschleife begehen oder für ihre Rechnung mit Victualien Handel treiben;

19. bei dem Umstande, als die Truppen von dem aus den Magazinen verabreichten Brode allein nicht leben können, ist vorzusorgen: *a*) dass die freie Zufuhr aller Gattungen Victualien und geistigen Getränke in die Feldlager des kaiserlichen Heeres angebahnt; *b*) dass selbe mit Zuziehung des General-Auditoriates nach einem billigen Werthe taxirt, und dabei nicht durch ungebührliche Mauthen oder Abgaben im Preise gesteigert, oder durch die Truppen-Commandanten durch übermässige Schutzgelder belegt, d. h. „sowohl zu des gemeinen Mannes als Officiers Genuss, so viel möglich, zu dem wohlfeilsten Werth eingeführt werden“;

20. Uebergriffe der Officiere, so wie der Proviant-Bediensteten und die Mitführung eines unnützen Trosses bei den Armeen sind hintanzuhalten;

21. es ist vorzusorgen, dass die in den Feld-Proviant-Magazinen hinterlegten Vorräthe vor Verderbniss geschützt, und bei den Fouragirungen nur der nothwendige Bedarf den bezüglichen Länderstrichen entnommen werde, und keine muthwillige Verwüstung Platz greife;

22. die Sauve-Garden zum Schutze der einzelnen Wohnplätze sind nicht nach dem Wunsche eines einzelnen Generals, Obristen, oder General-Adjutanten, sondern, so wie es im Interesse der Verpflegung der Armee gelegen, anzuordnen;

23. bei dem Umstande, als das Feld-Schiff- und Brückenwesen keinen unwesentlichen Theil des „Apparatus belli“ bildet und Fahrzeuge zum Transporte von Proviant und Kriegsmaterial in Bereitschaft sein müssen, ist vorzusorgen, dass die erforderliche Anzahl von Schiffen und die dazu nöthigen Schiffleute beigeschafft, und der „Gegentrieb“ in Gang gebracht werde;

24. von der Artillerie, die „ein principal und essentiel Stück des Apparatus bellici“ bildet und welche mit der dazu gehörigen Munition und anderen

Zeugsachen, dem alten Herkommen gemäss, dem Obrist - Feldzeugmeister untersteht, ist zu fordern, dass sie rechtzeitig bekannt gebe, was an Munition, Schanz- und anderem Zeug nothwendig sei, um die Zeugämter zur Beistellung des Erfordernisses verhalten zu können;

25. bei dem umfangreichen Wirkungskreise des General-Kriegscommissariat - Amtes sei es nothwendig, dass sich dasselbe in allen Angelegenheiten mit dem Hofkriegsrathe und mit der Hofkammer in's Einvernehmen setze, und dort, wo es sich um administrative oder executive Massregeln handelt, persönlich und in Begleitung des Amts-Secretärs den Verhandlungen bei der obersten Stelle beiwohne;

26. bei Eroberung einer feindlichen Festung oder bei der Gewinnung einer Schlacht soll es sich angelegen sein lassen, das Interesse des Kaisers dadurch zu wahren, dass der erbeutete Proviant, die Geschütze und die Bespannungen zum Nutzen des kaiserlichen Heeres verwendet werden, und über der Gefangenen Anzahl und Gattung Bericht erstattet werde;

27. bei Beendigung eines Feldzuges sind im Einvernehmen mit dem commandirenden Generale für die Winterquartiere die nöthigen Anordnungen zu treffen, dabei auf die „Ausführung eines künftigen Dissegno und dessen Facilitirung" Rücksicht zu nehmen, bei Anweisung der Quartiere der Zustand eines jeden Regimentes „zu beherzigen", die Länder möglichst mit unnöthigen Marschbewegungen zu verschonen, endlich die diesbezüglichen Anordnungen, nicht nur dem Hofkriegsrathe und der Hofkammer zur Kenntniss zu bringen, sondern auch des Kaisers Resolution und Ratification einzuholen;

28. in Fällen, in denen es sich um Truppenbewegungen und Bequartirungen in den Ländern handelt, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, anstatt auf dem gewöhnlichen Dienstwege durch Vermittlung der Hofstellen, direct mit den Länder- und Provinzial-Behörden zu correspondiren;

29. bei dem, dem General-Kriegscommissariate unmittelbar und mittelbar unterstehenden, ausserordentlich grossen Beamten-Status, zu welchem alle in den Ländern und bei der Armee bestallten Ober- und Unter-Kriegscommissäre, die Artillerie - Ober-Commissäre, die Zeugszahlmeister die Proviant- und Feld-Schiffamts-Bediensteten gehören, ist das dem Kriegscommissariate zugewiesene Amts- und Kanzlei-Personal in Ordnung zu halten, in Dienst zu nehmen oder erledigte Stellen zu besetzen, nachdem vorerst das Gutachten und die Genehmigung von Seite des Hofkriegsrathes und der Hofkammer eingeholt worden;

30. nachdem der General-Kriegscommissär mit keiner besonders formirten Justiz versehen, so wird ihm ein offenes Patent zur Verfügung gestellt, kraft welchem er, im Falle als kein General-Auditoriat sich in dem Orte befindet, wo er eine Untersuchung über die ausser dem Regiments-Verbande stehenden Individuen für nöthig erachtet, bei allen und bei jedem Regimente durch ihre Auditore und die dazu gehörigen Gerichtspersonen den Beinzichtigten verhören und nach Recht verurtheilen lassen kann;

31. wo dem General-Kriegscommissär oder seinen Organen in Ausübung der Amtsthätigkeit Hindernisse in den Weg gelegt, Eingriffe versucht oder Unfuge verübt werden, welche die Interessen der Staats- und Heeresverwaltung zu schädigen geeignet sind, soll der Schuldtragende bei jenem Commando, dem er untersteht, zur Bestrafung angezeigt werden; bei Ver-

weigerung einer solchen Justiz aber ist der betreffende Befehlshaber zur Verantwortung zu ziehen.

Die Schlussbemerkung dieser Instruction weiset den General-Kriegscommissär an, sich in zweifelhaften und nicht vorgedachten Fällen beim Hofkriegsrathe und bei der Hofkammer Raths zu erholen, welch' beide letzteren Behörden aber vorerst die Resolution des Kaisers erbitten mussten. Da es solcher Anlässe viele gab, so wurden im Verlaufe der Zeit den ursprünglichen Schriftstücken mancherlei Nachtragsbestimmungen und Erläuterungen angefügt.

2.

Auszug aus der Instruction für den Obristlieutenant Johann Henry Harrucker, Director des in Italien stehenden Feld-Proviant-Amtes, 1705*).

1. Festsetzung des Instanzenganges; Unterordnung unter den General-Feld-Kriegscommissär und dessen Stellvertreter bei der Armee und die Hofkammer.

2. Einschärfung der Verschwiegenheit über den Stand der Armee und des Proviantwesens.

3. Ermahnung zum guten Beispiele für die untergebenen Proviant-Officiere und „Bedienten"; genaue Ueberwachung derselben, Hintanhaltung von Betrügereien, lauer Dienstleistung und eines unlauteren Einverständnisses mit den Regiments-Proviantmeistern und Fourieren, ja sogar Verbot gesellschaftlichen Umganges mit diesen, zur Vermeidung alles schlimmen Verdachtes und der Gelegenheit zu nachtheiligen Einverständnissen.

4. Verbot kaufmännischer Geschäfte für das Proviant-Personale und der Marketendereien für die Amtsmitglieder, „zumal dadurch nur der Dienst versäumt und allerhand Unterschleifen und Vortheilhaftigkeiten Thür und Thor geöffnet, auch wohl öfters Unser eigenes Gut entweder nochmals oder anders verkauft und dem gemeinen Wesen in Vielem Schaden zugezogen werden mag, daher Wir als Kaiser und Landesfürst alle derlei eigennützige Handelsschaften, nicht allein bei Confiscirung solcher vorgekauften oder eingehandelten Proviantsorten u. s. w., sondern noch darüber bei doppelter Bestrafung des erkauften Quanti ernstlich verboten und abgestellt haben wollen".

5. Erhaltung der Rechnungsrichtigkeit; — genaue Ausfertigung der Quittungen für die aus der Feld-Kriegscasse oder von der Hofkammer unmittelbar übersandten Verpflegsgelder; Erleichterung der Evidenz des wirklichen Proviant-Bedürfnisses; Beschränkung der Geldverwendung lediglich für Verpflegungszwecke.

6. Der Handeinkauf von Getreide, Mehl und Hafer, besonders aus erster Hand, wird anempfohlen, jedoch sollte stets der Hofkammer und dem General- (Obrist-) Kriegscommissär hievon die Meldung erstattet werden; genaue Nachweisung über die Verwendung dieser Handeinkäufe; monatliche Eingaben an die Kriegs-Buchhalterei über die Marktpreise jener Orte, wo oder in deren Nähe sich Magazine befinden, damit die Hofkammer

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, 1705.

verlässliche Anhaltspuncte über die Preisbewegung der Körnerfrüchte und somit einen möglichst ökonomischen Einkauf derselben gewänne.

7. Ueberwachung der von der Hofkammer abgeschlossenen Lieferungen, in Bezug auf den Zustand der Waare; Untersuchung, ob das Mehl trocken und nicht angefeuchtet, ob es in wohlgebundenen und höchstens 7 bis 8 Centner haltenden Fässern eingeliefert werde, und ob nicht etwa die Beamten mit den Lieferanten im Einverständnisse wären*).

8. Rechnungslegung des Proviantamtes über Einlieferung und Ausgabe; — Einsendung der Monats-Extracte an die Kriegs- und Feld-Buchhalterei; Ueberwachung der Rechnungen und des „Tagebuches" (Journal) der Untergebenen**).

Die Rechnungen waren mit den „Anschaffungen derer, welche zu verfügen hatten", zu belegen. Diese waren: die Hofkammer, der General- oder Obrist-Feld-Kriegscommissär und sein Proviantamts-Obristlieutenant, ferner die commandirenden Generale oder „andere, die a parte commandiren", ferner die Commandanten der Festungen***).

9. Wöchentliche Meldungen an den General- oder Obrist-Kriegscommissär bei der Armee, wodurch derselbe in die Lage gesetzt würde, verlässlich das Bedürfniss zu kennen und demselben abzuhelfen. In diesen Eingaben sollte die frühere Einlieferung, die Ausgabe während der letzten Woche und der verbleibende Vorrath specificirt werden. Dies konnte auch monatlich und so oft es sonst befohlen würde, stattfinden. Die Gelderfordernisse für

---

*) „. . . . . mit denselben nicht unter der Decke liegen, ihnen Proviant leihen oder Geld, um dafür anstatt der Contrahenten den Proviant zu verschaffen, von ihnen annehmen; noch über das Geringste, was nicht wirklich in das bestimmte Magazin geliefert worden, einige Quittung, es sei gegen Ertheilung eines Rückscheines oder sonst von sich gebe, zumalen Wir hiemit alle dergleichen Unterschleife, insonderheit aber die Vorhineinquittungen ernstlich und bei Verlust von Ehre, Hab und Gut verboten haben wollen."

**) Das Tagebuch (Journal) enthielt von Tag zu Tag alle Einnahmen und Ausgaben. Auf Grund desselben war der Monats-Extract zu verfassen, welchem die früher erwähnten Marktzettel oder Preiscourante beilagen. Für jede verspätete Einsendung sollte gesetzlich ein halber Monatssold abgezogen werden. Für die Jahresrechnung war der letzte Termin das Ende des Monates März. Auf Verzögerung dieser letzteren Abrechnungen stand das erste Mal die Entziehung einer Quartals-Besoldung, das zweite Mal die Suspension vom Dienste und das dritte Mal die völlige Entlassung. Die Jahresrechnung wurde der Feld-Buchhalterei in zwei Parien eingesandt, welche eines derselben bei sich behielt und das andere spätestens bis Ende Juni, mit Bemerkungen versehen, der Kriegs-Buchhalterei vorlegte. Bei etwaigen Verzögerungen war festgesetzt, dass sodann die Verantwortlichkeit für vorkommende Mängel der Rechnung den Proviantamts-Obristlieutenant oder seine rechtlichen Erben treffe. Dafür wurde ihm als Zwangsmittel gegen untergebene säumige Rechnungsleger das Recht zugestanden, dieselben ohne Weiteres in Haft zu nehmen, sie vom Dienste mit Anstellung eines Anderen bis auf höhere Entscheidung zu suspendiren, die Papiere, Documente und die Verlassenschaft eines etwa während des Feldzuges verstorbenen Proviant-Bediensteten im Beisein von unparteiischen Zeugen mit Beschlag zu belegen und zu inventiren u. s. w.

***) Hiebei war bemerkt, dass die Generale und Festungs-Commandanten nur dann anzuschaffen hatten, wenn die Anschaffung „der Ordnung nach" von der Hofkammer oder dem General-Kriegscommissariate und Proviantamte nicht geschehen konnte. Von den Parteien musste jede Einlieferung und Auslieferung durch Namensfertigung und eigenhändige Niederschreibung des Quantums bescheinigt werden, „widrigenfalls solche Posten für unauthentisch zu halten und von der Buchhalterei bei Aufnehmung der Rechnung nicht zu passiren sind". „Wenn aber eine oder die andere Partei nicht

das Proviantwesen sollten mindestens quartaliter im Wege der Feld-Buchhalterei an die Hofkammer und Kriegs-Buchhalterei eingesandt werden.

10. Verwaltung erbeuteten Proviantes in Feindesland oder in einem empörten Kronlande*); Magazinirung und Bewachung desselben unter Beistand des Commandanten des eingenommenen Ortes; Massregeln gegen willkürliche Eingriffe von Commandanten u. s. w. in Proviantirungs-Angelegenheiten**).

11. Gebahrung mit dem auf dem Felde requirirten Getreide, Besorgung des Schnittes, Ansuchung einer Bedeckung von dem nächsten Commandanten zum Schutze der Arbeitsleute; Einholung von Attesten der Bürger oder Inwohner, oder von den zunächst befindlichen Officieren der Armee über die requirirten Körnermengen; — Verrechnung derselben.

12. Zeitgerechte Beförderung des Proviantes zu den Truppen während der Lagerung, auf Grund von Aufklärungen, welche entweder der General- oder Obrist-Kriegscommissär oder in dessen Abwesenheit der commandirende General selbst zu geben hatte; — Ertheilung von Patenten oder Passbriefen von der Generalität oder vom Hofe an die Proviant-Officiere. Dem Proviantamts-Obristlieutenant und den übrigen Officieren wurde nebstbei eine Anzahl Dragoner oder Infanteristen je nach Erforderniss zugeordnet, welche zur Bedeckung der Verpflegungs-Colonnen bestimmt waren.

13. Anordnungen bezüglich der Gewichts- und Massverhältnisse; — Reducirung der Masse in den Rechnungen auf das Wiener Mass; Vornahme

---

schreiben könnte, kein Petschaft besässe oder auch eine geringe, unbekannte Person wäre", so war dem Rechnungsführer erlaubt, „den Nächsten, welcher sich gegenwärtig befindet oder bald zu haben ist, auf Ersuchen der Partei unterfertigen zu lassen". Diese Fertigung war an gewisse Erfordernisse bezüglich der Glaubwürdigkeit der Person u. s. w. geknüpft, da „diesfalls sehr grosse Missbräuche vorgekommen und mit den Attestationen gleichsam gespielt worden, so dass Einige oft über Sachen attestirt haben, wovon sie unmöglich wissen konnten. Kein Rechnungsführer soll sich unterstehen, einige Petschaften stehen zu lassen und damit etwa Quittungen in Abwesenheit der Partei zu attestiren, inmassen zwar bisher von Unterschiedlichen nicht ohne grossen Verdacht prakticirt worden . . . . . Die Rechnungsbeilagen sollten ordentlich numerirt und die Posten in der Rechnung specificirt werden, nicht aber wie bisher von einigen Rechnungsführern aus Faulheit oder auch wohl mit Fleiss, um Mängel verstecken zu können, geschehen ist, ganze Fascicel und Pacte unter einer Nummer beigelegt werden sollen, und weil bisher, wie uns sehr missfällig vorgekommen ist, unterschiedliche Verwalter und Officiere sich nicht schämten, ihre Rechnungen durch Andere machen zu lassen, woraus nichts Anderes geschlossen werden kann, als dass sie entweder ihren Dienst nachlässig verrichten oder selben nicht verstehen . . . . .", so soll der Proviantamts-Obristlieutenant nebst den Büchern dies verhüten.

*) „Wenn ein Haus, Stadt, Schloss, Marktflecken oder Anderes entweder mit Gewalt oder per Accord eingenommen würden, so soll der Proviantamts-Obristlieutenant durch seine Proviant-Officiere Alles, was sich an Früchten, oder in Getreide, Mehl oder Brod befände, ingleichen Vorräthe an Wein, Bier, Branntwein, Speck, Schmalz, Fleisch, Vieh u. s. w. magaziniren, inventiren und bewachen . . . . ."

**) „. . . . so soll er sich deswegen bei Unserem General- oder Obrist-Feld-Kriegscommissario und in dessen Abwesenheit bei dem nächsten Commandanten anmelden, ja wenn es die Nothdurft erfordert, die Remedirung bei Uns und Unserer Hofkammer ansuchen. Kein Commandant, wer er auch sei, soll Gewalt oder Macht haben, ausser einer besonderen Noth, wobei gar kein Verzug möglich wäre, ohne des Proviantamts-Obristlieutenants Vorwissen auf Proviant zu greifen und darüber zu disponiren, und zwar bei Strafe der Ersatzleistung."

von Aichungen an den Magazinen und Marktorten, um das richtige Verhältniss zwischen dem üblichen und dem Wiener Masse und Gewichte festzustellen.

14. Festsetzung des aus einem niederösterreichischen Muth Getreides zu gewinnenden Minimums an Mehl, und zwar $21^1/_2$ Centner, wenn die Mühlmauth in Getreide, 23 Centner, wenn sie in Geld entrichtet wurde. Abstellung der sogenannten „Mehlschwendung"; — Uebersendung von authentischen Proben, wenn die Qualität des erkauften Getreides einen anderen Massstab für die Vermahlung erforderte; — genaue Vorschriften über das Verpacken des Mehles, die Bestimmung der Tara; — Einbrennung oder Aufzeichnung des Masses und Beschränkung des Gewichtes der Fässer auf 7 bis 8 Centner.

15. Bestimmung, dass von einem österreichischen Centner Mehl 80 Portionen Brod gebacken werden sollten; — Gewicht des Teiges 2 Pfund; Vereinigung von je 2 Portionen in einem Laib à $3^1/_2$ Pfund Wiener Gewicht; — genaue Vorschriften über das Backen*); in Fällen, wo verdorbenes Mehl gebraucht werden musste, oder wo man an die bürgerlichen Bäcker oder an die commandirten Soldaten der Regimenter zum Brodbacken angewiesen war, sollten alle aus diesen Umständen hervorgehenden Abweichungen vom Normale mittelst eingesandter Attestationen beigebracht werden. Wenn Vorräthe angeschafft und wegen veränderter Dispositionen mit den Truppen nicht zur Vertheilung gelangen konnten und in Folge dessen verdarben, so waren gleichfalls Attestationen einzuholen. Uebrigens hatte sich das Proviantamt stets durch Befehle des commandirenden Generals oder des Kriegscommissariates zu sichern. Wo möglich, sollte aus dem übrig bleibenden Brode Zwieback erzeugt werden.

16. Der Vertheilungs-Modus des Proviantes. Brod, Hafer, Heu und Stroh sollten aus den Magazinen nur dann erfolgt werden, wenn es nicht im Wege der Requisition zu erlangen war**). Bestimmung der Anzahl von Brodportionen für sämmtliche Individuen der verschiedenen Truppen und Anstalten.

Hafer wurde nur den Corporalen, Schmieden, Sattlern und Gemeinen der Cavallerie gereicht, während die Ober- und Unterofficiere und sämmtliche Individuen des Generalstabes denselben für eigenes Geld anzuschaffen hatten; nur wenn dies wegen der localen Verhältnisse ganz unmöglich war, durfte gegen spätere Einbringung von den Gebühren, aus den Magazinen ausgeholfen werden. Hiefür bürgten der Proviantamts-Obristlieutenant und der Feld-Buchhalter mit ihrem Vermögen. Für jede Fassung war ein authentischer Anweisungszettel des Feld-Proviant-Buchhalters und, wie erwähnt, die Quittung eines Oberofficiers nothwendig. Für die Gefangenen und Ueberläufer fasste der

*) „ . . . . sondern auch danebst fleissig aufsehen lassen, dass die Bäcker das Mehl nicht mit allzu heissem Wasser, wodurch es seine natürliche Weisse zu verlieren pflegt, verbrennen, noch überflüssig wässern, gerechte Wage brauchen, den Laib nicht zu gering machen, noch minderes Mehl untermischen, sondern jedesmal gutes, rasch ausgebackenes, genug gesalzenes und wohl geniessbares Brod liefern . . . .; und zwar wollen Wir hiefür zu desto besserer Verhütung aller Unterschleife für „capital- und halsbrüchig" gehalten werde, wenn ein Bäcker oder Proviant-Bedienter . . . . sich unterstehen würde, die geringste Mehl- oder Brodportion zu verkaufen." — An Salz war für jeden Centner Mehl ein Pfund, und an Brennholz auf 10 österreichische Centner Mehl eine halbe Wiener Klafter bestimmt.

**) „. . . . Wo solches aus Unseren Magazinen zu reichen die Noth erfordert." Die Ausgabe war für die Feld- und Besatzungs-Truppen auf Entwürfe gestützt, welche von den Ober- und Kriegscommissären von 14 zu 14 Tagen oder monatlich eingereicht wurden. Die Quittung sollte stets durch die Oberofficiere gefertigt sein.

Profoss-Lieutenant, für die Wegweiser und Boten der Capitaine des Guides. Die Legalisirung der ersteren Quittungen lag dem Auditor-Lieutenant oder dem Commissariat, die der letzteren einem General-Adjutanten ob. Für die Garnisonen und Festungs-Besatzungen war die Legalisirung der eingegangenen Tabellen und Proviant-Erfordernisse durch das betreffende Districts-Commissariat nothwendig. Ebenso waren die Quittungen durch Kriegscommissäre zu liquidiren. An alliirte Truppen, „welche sonst nicht unter der kaiserlichen Proviant-Verpflegung standen", konnte eine Aushülfe mit Proviant nur auf schriftlichen Befehl des commandirenden Generals erfolgen; mit ihnen sollte durch den Proviant-Obristlieutenant am Ende des Feldzuges abgerechnet werden. Rückstände der Proviant-Gebühr durften nur auf Befehl der Hofkammer oder des Kaisers oder auch auf schriftliche Weisung des General-Kriegscommissariates in Geld oder in natura abgegeben werden. Die Vorschüsse an Proviant oder die Vertauschung eines gehührenden Articels durch andere war bei Strafe des Ersatzes untersagt.

17. Strenges Verbot, den an Officiere erfolgten Proviant wieder abzukaufen, „da Wir missfällig vernehmen mussten, dass einige Proviant-Bediente sich zum Oeftern mit den Officieren zu Unserem Nachtheile und zur Defraudirung der armen Mannschaft, zur Ablösung des Proviantes in geringem Werthe verstanden hätten, hernach aber damit ihren Handel und Wucher treiben" etc. Es war hierauf Ersatz des Schadens und Verlust des Dienstes gesetzt; irgend eine Ablösung aber sollte nur mit Wissen des General-Kriegscommissariates und zu Gunsten des Staates geschehen. Das Feld-Proviantamt sollte zu diesem Zwecke strenge Aufsicht über die Proviant-Meister und Fouriere üben und auch den Verkauf von ärarischem Proviant an Marketender mit allen Mitteln verhindern.

18. Die Gebahrung mit den Vorräthen; das Umschaufeln des Getreides, Erhaltung des Mehles; Magazinirung; das rasche Entleeren der Proviant-Schiffe u. s. w.

19. Festsetzung der „Schwendung" beim Getreide, und zwar betrug die geduldete Differenz bei Getreide, welches über ein halbes Jahr auf dem Speicher lag, einen halben Metzen auf den niederösterreichischen Muth; andere Abgänge während des Transportes, in Folge üblen Wetters oder sonstige Verluste sollten durch Urkunden nachgewiesen werden.

20. Festsetzung des Backwesens. Beim Verbacken des Mehles in der Regie der Regimenter wurde die Rückgabe der Fässer und Säcke eingeschärft. Die Truppen sollten zur Fassung der Naturalien wo möglich eigene Säcke mitbringen.

21. Thunlichste Verwendung der Proviant-Wagen der Truppen, um das Bedürfniss an Armee-Train zu verringern; — Erhaltung des Proviant-Fuhrwerkes und Verhütung seines Missbrauches zum Transporte der Privatgüter der Fuhrwesens-Officiere oder der Marketender, bei Bedrohung des schuldigen Fuhrwesens-Officiers mit Entlassung; — Aufsicht über die Fuhrwesens-Verwalterschaften bezüglich der Eingaben über zu Grunde gegangenes Zugvieh oder abgängige Requisiten; — Einsendung von Monats-Extracten über diesen Gegenstand an die Feld- und Kriegs-Buchhalterei.

22. Gebahrung mit dem Lohne der Fuhrwerksbedienten, der Schiffer, Bäcker, Handwerker und Handlanger; Prüfung der Monats-, Wochen- und Tageslisten und ihrer Regulirung; — Aufnahme von Schiffen und Fuhr-

werken und Bezahlung der Fuhrleute von Landesfuhren, aber erst gegen beigebrachte Bescheinigung, dass sie den Proviant an den bestimmten Ort wirklich abgeliefert haben; rasche Abfertigung derselben nach gethanem Dienste; Einholung der Bewilligung zu grösseren Zufuhren mittelst gemietheter Wagen und Anbahnung der möglichsten Ersparungen hiebei.

23. Concentrirung des Proviantgeschäftes beim Amte*); — bei dringenden Geschäften wurde die Aushülfe von Regiments-Proviantmeistern systemisirt, welchen Liefergelder (Diäten) gewährt werden sollten. Das gesammte Proviantgeschäft bei der Armee in Italien und sämmtliche daselbst angestellte Proviantbedienstete wurden an den Proviantamts-Obristlieutenant gewiesen. — Disciplinargewalt des Proviantamtes über dieselben**). Die Aufnahme von Proviant-Officieren und Bediensteten war an den Vorschlag des Proviantamtes, die Bewilligung des obersten Kriegscommissariates und die Ratificirung der Hofkammer gebunden.

24. Wenn Proviant durch Schlachten, Einfälle, Räuber, Uebergriffe der Truppen, Diebstahl u. s. w. verloren ging, waren Attestationen vollwichtiger Zeugen und rechtzeitige Meldung an die Hofkammer vorgeschrieben.

25. Erspriesslicher Wechsel der Proviantbediensteten in ihren Anstellungen, überraschende Visitirung der Magazine und Delegirung des Feld-Buchhalters oder anderer Oberbeamten zu diesem Dienste.

Die Visitirung der Magazine hatte sich auf folgende Puncte zu erstrecken:

a) Scontrirung der Cassen;

b) Führung der Bücher;

c) Vergleich der Journale und Extracte mit den mitgenommenen Abschriften der Uebersichten der Feld-Buchhalterei;

d) Scontrirung der Vorräthe, welche aus Contributionen von confiscirten Gütern eingelaufen oder erbeutet worden sind;

e) Prüfung der Gebahrung auf Fuhren der Schiffleute, Tagwerker, Holzschläger, Heumacher, Mehlstampfer, Handlanger u. s. w. und Wahrung der Rechte des Landes, damit derlei Arbeiten nicht ohne Entgelt verrichtet würden.

f) Prüfung von Mass und Gewicht***).

g) Die Art der Vermahlung und des Brodbackens.

h) Controle des Standes an Hülfsleuten jeder Art; Prüfung der Listen und Controle der monatlichen Musterung des Commissariates; Prüfung des Zugviehstandes.

i) Provianteinkauf und die Preise des Proviantes.

k) Das Quittungswesen bezüglich der nebst den Hauptquittungen zuweilen betrügerischer Weise in der Cassa bleibenden Particularien.

---

*) „ . . . . . Da bisher oftmals anderen, beim Proviant nicht bediensteten oder beeidigten Particular- oder Privatpersonen aufgetragen wurde, welche das Werk nicht verstanden, den Proviant distrahirt, Manches zu viel oder zu wenig gegeben, die gesetzliche Austheilung nicht beobachtet und keine richtige Rechnung erstattet haben."

**) In Criminalfällen war, wie erwähnt, das General-Kriegscommissariat competent.

***) „ . . . . Damit sich Niemand eines grösseren Masses zur Einnahme und eines kleineren zur Ausgabe gewissenlosermassen unterstehe."

l) Prüfung des Attestatswesens*).

m) Prüfung bezüglich der Schwendung und Verstaubung.

n) Strenge Aufsicht über die Verwendung der Kanzleipauschalien und Beschränkung der Schreib-, Dolmetsch-, Postritts- und Staffetengelder und der Diäten auf das gesetzliche Mass, d. h. Prüfung der bezüglichen Passirungen.

o) Die richtige Verwendung der Wagen und Schiffe und der Angestellten und Diener.

p) Aufsicht über das ausserdienstliche Benehmen der Beamten u. s. w. Beobachtung des etwa zunehmenden Luxus.

26. Die monatliche Besoldung des Feldproviant-Obristlieutenants betrug 320 fl., das Pauschale für den Kanzleiwagen 24 fl. jährlich, somit 4128 fl. im Ganzen. Für den Proviantstab wurde daher das Portionenwesen gänzlich verlassen und eine fixe Geldverpflegung eingeführt. Genossene Naturalien sollten genau verrechnet und von den liquiden Gebühren in der Folge abgezogen werden. — Festsetzung der Geldgebühr für sämmtliche Individuen, desgleichen der Diäten für Dienstreisen, wenn die Abwesenheit über zwei Nächte betrug; — Beschränkung der Postreisen von Proviantbediensteten auf besonders dringende Fälle, und dann nur auf besonderen Befehl der höheren Instanz unter genauer Angabe des Reisezweckes und Beilage eines Journales.

Die Gebühren der Beamten durften nicht aus den Proviantgeldern, sondern mussten aus der Feldkriegs- oder der verordneten Feldproviant-Cassa behoben werden.

27. Der Vorstand des Proviantamtes konnte gegen vierteljährige Kündigung auf seinen Posten resigniren, worauf die Ertheilung des gebräuchlichen Abschiedes erfolgte; es musste jedoch die vollkommene Richtigkeit der Gebahrung vor seinem Austritte sichergestellt sein. Dieser Punct und die Instruction schliessen mit einer allgemeinen Ermahnung zu treuem und fleissigem Handeln.

3 a.

Lieferungs-Vertrag mit Elias Hirsch vom 12. November 1697**).

Der Jude Elias Hirsch aus Wien verpflichtete sich, für das nächste Jahr Musketen- und Carabiner- (Reiter-) Pulver zu 30 fl. den Centner, Lunten zu 3 fl. 30 kr. den Centner, 4000 Flintenmusketen zu 3 fl. 15 kr., 4000 Carabiner und 2000 Paar Pistolen um denselben Preis; — dann Blei, Schaufeln, Doppelkrampen und Hauen zu liefern; — ferner handelte es sich um die Beistellung von zwei-, drei- und vierpfündigen Geschützkugeln; Haubitz-Granaten den Centner zu 5 fl. 15 kr., eisernen Hand-Granaten um denselben Preis; sechzigpfündigen Bomben den Centner zu 4 fl. 15 kr., und endlich eisernen Kartätschenschroten zu 5 fl. 15 kr. per Centner.

---

*) „ . . . . Damit nicht etwa unterschiedliche, auf allerhand Namen und Professionen gerichtete Petschaften zur beliebigen Ausstellung von Quittungen und Attesten bereit gehalten werden."

**) Hofkammer-Archiv 1697.

Das Pulver erscheint in dem Contracte unterschieden in:

„Das beste Musketenpulver“ zu dem oben erwähnten Preise; dann als zweite Sorte, das sogenannte „sechzehngradige“ zu 27 fl. der Centner.

3 b.

Contract mit dem kaiserlichen Armatursverleger zu Steyer, Benedict Schöttel, 3. Mai 1704*).

„Am heutigen Tage wurde ein ordentlicher Contract zwischen der kaiserlichen Hofkammer und dem Benedict Schöttel abgeschlossen:

Es verspricht der obbenannte Schöttel, vom 1. Jänner bis letzten December 1704 1000 ordinäre, in braunem Buchenholz geschäftete, $1^1/_2$ Loth Blei schiessende und ordentlich approbirte Flinten, nach den anno 1699 verbesserten Mustern sammt den Wischern und Kugelmodeln von 10 Guss, jedes Stück à 3 fl. 43 kr.; dann abermals 1000 Stück nach dem von dem löblichen Hofkriegsrathe und Obrist-Land- und Haus-Zeugamt gegebenen neuen Model auf $1^1/_2$ Loth Blei schiessende und ordentlich approbirte Flinten mit Studelschlössern sammt den Wischern, in braunem Buchenholz geschäftet, jedes Stück zu 4 fl. 15 kr. zu liefern.

Desgleichen für 1500 Mann durch den bestellten kaiserlichen Probirmeister ordentlich beschossene Cürasse mit Vorder- und Hintertheil sammt Casquetten- und Nasenfedern, jeder zu 3 fl. 30 kr; nicht weniger in den anderen zwei Jahren nach dem neuen Model und Caliber jedes Jahr 2000 gute und gerechte Flinten, und auf 1500 Mann wohl approbirte Cürasse sammt Zugehör zu den obigen Preisen in das kaiserliche Zeughaus zu Linz oder Wien ohne weiteren Entgelt zu liefern.

Hingegen verpflichtet sich die k. Hofkammer, dem Lieferanten Schöttel für die im ersten Jahre zu liefernde Armatur 13,260 fl. 14 kr., dann in jedem der folgenden zwei Jahre je 13.750 fl. aus den Salz- und Fleischtaxgefällen von Aussee, gegen den jedesmal zu producirenden Lieferschein ausfolgen zu lassen.

Zur Beschleunigung der Einlieferung werden dem Lieferanten ein kaiserlicher mauth- und taxfreier Hofkammerpass, und wegen Ankaufes der Flintenschlösser in Kärnthen die nöthigen Pässe von der löbl. innerösterreichischen Hofkammer ausgefertigt.

Zur Probirung der Flinten und Cürasse werden Schöttel $3^1/_2$ Centner Pulver angewiesen.

Urkund dessen etc. etc.

v. Freundsperg m. p.

4.

Kaiserlicher Befehl an den FZM. Guido Grafen Starhemberg. Wien, 24. November 1706**).

Hoch- und Wohlgeborner lieber Getreuer!

Demnach Wir gnädigst resolvirt haben, sowohl die in Unseren Ländern angestellten Manufacturen in besseren Gang und Schwung, als auch

*) Hofkammer-Archiv 1704.

**) Fürstl. Starhemberg'sches Archiv zu Efferding.

die fast überall abgängige Baarschaft vermittelst der darin befindlichen Naturalien dahin zu bringen, muss diesem zufolge von allen Unseren Regimentern, so zu Ross als zu Fuss, ihre grosse und kleine Montur, Sattel, Zeug und Gewehr, so viel die Reiterei insonderheit betrifft, in Unseren Erbländern genommen und erkauft werden, da Wir auch die behörigen Befehle an die Gubernii besagter Erbländer erlassen, damit die Gewerbschaften nicht allein all dergleichen Nothdurften vorräthig und fertig halten, sondern auch solche um billigen Preis und in guter Qualität geben, dazu ingleichen den Regimentern in mehr erwähnten Erbländern vermöge Unserer neu erlassenen Verordnung nach Entwurf Unseres General-Kriegs-Commissariat-Amtes die erforderliche Vorspann abgefolgt werden soll.

Also haben Wir dieses dir hiermit zu dem Ende gnädigst bedeuten wollen, damit du auch den, deinem Commando unterstehenden Regimentern diese Unsere Resolution anzufügen, sodann wegen des schuldigsten Vollzuges darob zu halten wissen mögest, da widrigens gegen den Uebertreter eine scharfe Bestrafung wird vorgekehrt, die anderwärts hergebrachte Montur aber keineswegs soll passirt werden; daran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben dir anbei mit Kaisl. Gnad

Joseph m. p. Herberstein m. p.

5.

a. Nachweisung des 1697 im kaiserlichen Arsenale zu Ofen befindlichen Materiales.

In Ofen befanden sich: 12 sechzehnlöthige Kanonen; — 2 dreiviertelpfündige Stücke; — ferner ein ebensolches unmontirtes Stück; — 4 Einpfünder; — 10 Einundeinhalbpfünder; — 9 Zweipfünder; — 5 Zweiundeinhalbpfünder; — 4 montirte Vierpfünder; — 1 unmontirter Vierpfünder; — 24 türkische Dreipfünder; — ein türkischer Vier- und ein ebensolcher Fünfpfünder; — 4 Sechspfünder; — 1 Achtpfünder; — 5 montirte und 1 unmontirter Zwölfpfünder; — 1 Zwanzigpfünder; — 4 Dreissigpfünder auf türkischen Laffeten; — 6 Sechsunddreissigpfünder; — 5 kaiserliche und 7 türkische Vierzigpfünder; — 1 türkischer Achtundvierzigpfünder; — 1 türkischer Fünfzigpfünder auf einer kaiserlichen Laffete und 1 unmontirter türkischer Achtzigpfünder; — 1 sechspfündige Haubitze; — 2 türkische und 1 kaiserliche montirte achtpfündige Haubitze; — 2 zehnpfündige und 3 zwanzigpfündige Haubitzen; — 3 zweihundertpfündige Mörser; — 1 hundertundfünfzigpfündiger und 10 hundertpfündige Mörser, alle sammt Schleifen; — 4 neue hundertpfündige Mörser ohne Schleifen; — 18 Sechzigpfünder; — 1 türkischer vierzigpfündiger Pöller ohne Schleifen; — 1 fünfunddreissigpfündiger türkischer Mörser; — 5 türkische dreissigpfündige Mörser und 3 metallene Lärmpöller.

An Infanterie-Gewehren waren daselbst 11.019 „neu geschifftete“ Musketen; 402 Flinten; 9 metallene Doppelhaken; 138 Carabiner; 500 Paar Flintenpistolen; 100 Paar deutsche (Radschloss) Pistolen; 1235 Unteroffi-

ciers-Kurzgewehre; ferner sind 1970 Springstöcke und 976 Sturmsensen angeführt.

An Munition 2090 Ctr. Musketen- und Geschützpulver (2850 Centner waren aus dem Feldzuge 1696 zurückgebracht und feucht geworden). Ausserdem standen 172 halb leere Fässer mit Pulver in den Magazinen; — 644 Centner gegossene Kugeln; — 600 Centner Rohblei; — 1494 Centner Lunten; — 217 Carcassen und Feuerballen; — ferner Salpeter-, Schwefel- und Pechvorräthe.

An Geschossen waren vorhanden: 247 zweihundertpfündige; — 1251 hundertundfünfzigpfündige; — 5784 hundertpfündige; — 1255 sechzig-, 1136 dreissigpfündige und 558 unsortirte Bomben verschiedener Caliber.

An Geschützkugeln erscheinen aufgezählt: 220 Halbpfünder; — 215 Dreiviertelpfünder (metallene); — 1755 Dreipfünder; — 423 Sechspfünder; — 400 Zehnpfünder; — 169 Zwölfpfünder; — 635 Achtzehnpfünder; — 12.835 Vierundzwanzigpfünder; — 526 Siebenundzwanzigpfünder; — 66 dreissig-, 1000 vierunddreissigpfündige, 1264 unsortirte Kugeln grösserer Caliber; — 3149 Dreissig-, Sechsunddreissig- und Vierzigpfünder; — 1433 Vierundzwanzig- und Neununddreissigpfünder; — 1542 Sechsunddreissig- und Vierzigpfünder; — 7583 neuere unbrauchbare Vierzigpfünder; — 550 Fünfundvierzigpfünder und 288 Achtundvierzigpfünder, ferner 80 drei- und sechspfündige und 200 sechs- und sechspfündige Kettenkugeln, 747 Haubitzgranaten, 78 metallene und 2900 eiserne gefüllte, endlich 101.379 ungefüllte Handgranaten. Hiezu kam eine grosse Anzahl der verschiedensten Brandröhren für die Handgranaten, Granaten und Bomben aller Caliber, und endlich 3450 Hebe- und 8604 Kammerspiegel.

An Kartätschen waren nur 34 sechspfündige und 8 vierundzwanzigpfündige vorhanden.

An Fuhrwerken befanden sich im Ofner Arsenale: 199 „Zugstangen- und Hakelwagen", 3 beschlagene Bombenwagen, 6 niedere „Bombenwagerl" und 1 „Protzwagerl".

Gross waren die Vorräthe für den Batteriebau an Strohseilen, Sandsäcken u. s. w. 4000 Stück Schanzzeug, 275 Faschinenmesser und eine grosse Anzahl von Zimmermannswerkzeugen; endlich allerlei Seilwerk, Wagenmaterial und eine grosse Menge sonstiger Utensilien. Zu erwähnen ist endlich ein Vorrath an Flintensteinen.

b. Inhalt des Arsenales zu Szegedin am 17. Juli 1797.

Für die Armirung der Festung: 2 halbe Carthaunen mit Sattel- und Protzwagen; — 1 zwölfpfündiges „deutsches" Stück; — 1 vierundachtzigpfündiges deutsches Stück mit schadhaften Laffeten; — 2 sechspfündige Stücke; — 1 vierpfündiges türkisches Stück; — 1 dreipfündiges siebenbürgisches Stück aus „Zinn"; — 2 ebensolche deutsche und 2 zweiundeinhalbpfündige türkische Stücke aus Zinn; — 6 Einundeinhalb-Pfünder; — 1 Einpfünder; — 1 zwanziglöthiges „Stückl"; — 1 zehnpfündige Haubitze; — 1 vierpfündige Haubitze; — 22 Czaikenkanonen; — 1 sechzigpfündiger deutscher Mörser und 1 sechzigpfündiger, so wie ein dreissigpfündiger türkischer Mörser.

Für die Feld-Armee waren in Szegedin disponibel: 10 halbe Carthaunen sammt Sattel- und Protzwagen; — 6 Stück hundertpfündige Mörser sammt Schlepp- und Sattelwagen, „worunter zwei in der Mündung etwas zu klein", und 4 sechzigpfündige Mörser mit Schlepp- und Sattelwagen.

Die Munitionsvorräthe in Szegedin waren folgende:

Für die Festungs-Armirung: 2000 vierundzwanzigpfündige Kanonenkugeln; — 500 Zwölf-, 96 Acht-, 720 Sechs-, 2000 Drei- und Vierpfünder; — 1400 Zweipfünder; — 1280 Einundeinhalb-Pfünder; — 1580 einundeinhalbpfündige Czaikenkugeln und endlich 500 ein- und zweipfündige Bleikugeln; — 438 Centner kaiserliches, 30 Centner türkisches Pulver; — 20 Centner Bleikugeln, 21.217 Pfund Rohblei und 10.028 Pfund Lunten.

An adjustirten Hohlgeschossen waren für die Festungs-Armirung vorhanden: 281 gefüllte sechzigpfündige Bomben; — 35 dreissigpfündige leere türkische Bomben; — 2100 gefüllte Handgranaten, welche in Fässern versendet, und zwar zu 240 in eines derselben verpackt wurden; — 6044 leere, worunter ein grosser Theil türkischer; — 600 broncene Handgranaten, 50 Carcassen, 64 Feuerkugeln, 95 Pechkränze; — 50 vierundzwanzig-, 50 zwölfpfündige Kartätschen; — ferner Brandröhren für Bomben, Handgranaten, Carcassen u. s. w.; — 1300 Eisenschläge zum Bespicken der Petarden.

An Munitions-Kriegsvorräthen für die Feld-Armee befanden sich in diesem bedeutenden Zeughause: 21.629 vierundzwanzigpfündige Kanonenkugeln, 4732 Zwölf-, 2000 Sechs- und 12.370 Drei- und Vierpfünder; — 400 Centner Pulver; — 94 Centner Lunten; 132 hundertpfündige gefüllte und 2291 leere Bomben; — 3800 sechzigpfündige, meist leere Bomben; — 10.847 gefüllte und 3000 leere türkische Handgranaten.

Die sonstigen Requisiten werden, um Wiederholungen zu vermeiden, hier übergangen.

An Kleingewehr befanden sich für die Festungs-Armirung in Szegedin 50 Doppelhaken, 420 „neue Musketen", 62 Springstöcke und 24 Sturmsensen.

An Schanzzeug für die Festung selbst: 3355, für die Armee 4000 Schaufeln und Krampen nebst einem Vorrathe von 156 hölzernen türkischen Schaufeln.

6.

Instruction. „Was der kaiserliche Proviant-Verwalter Herr Johann Heinrich Neuenheimb bei Aufrichtung der 200 neuen kaiserlichen Proviant-Pferdewagen zu verrichten hat." 1689*).

A. 1. Ist aus dem Contract A**) zu sehen, was mit dem Samuel Oppenheimber auf 200 Wagen, 800 Pferde, dann auf 200 Zuggeschirre: als 1 Sattel

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, Fasc. April 1689. Nr. 2541 (Bestallungen).

**) Siehe Seite 262.

mit dem Stangenblech und Steigbügel, Gurt, 4 Kommeter, 2 Stangengeschirre mit ledernen Seitenblättern, und 2 Vordergeschirr sammt deren Leitseilen, 4 Zäume 4 Halfter contrahirt worden; diese Pferde, Wagen und Geschirre wird Er Oppenheimber verfertigen und nach Würzburg oder in die Quartier, wo Ihro Gnad. Herr Obrist von Falkenhaim assigniren werden, liefern lassen. Und ist sich deswegen

2. bei Ihro Gnad. Herrn Obristen von Falkenhaim anzumelden, in selbiger Revier um Würzburg die Quartier nach beiliegender Lista B.*) zu eröffnen, wie dann dessentwegen Er Neuenheimb einen Befehl von Ihro Excell. Herrn General-Kriegscommissario zu urgiren, und mit sich zu nehmen hat.

3. Ist gute Obsicht zu haben, dass keine untaugliche Pferde geliefert, die Wagen gut auf die Manier, wie sonsten die Proviantwagen und nach dem gezeigten Muster sein sollen, verfertigter geliefert werden.

4. Weilen zu diesen 200 Wagen 400 Knechte zu werben nöthig, als sind daraus um Würzburg und dort soviel Knechte, als aufzubringen, zu werben, und würde derwegen Ihm, Herrn Verwalter Neuenheimb der Fuhrwesens-Officier Kerndler (das Werk desto besser einzurichten) mitgegeben. Wie dann auf jeden Knecht 20 fl. Werbgeld passirt werden.

5. Sind vermöge Lista lit. C. (liegt bei) unterschiedliche Officiere Handwerker und Knechte aufzunehmen, wessentwegen dann zu trachten, dass vermöge Lista lit. D.**) solche daroben aufgenommen, zu welchem Ende dann die Werb-Patenta folgen werden, und zu Bestreitung dieses Werkes der Samuel Oppenheimber durch seinen Sohn Mandl zu allen die Verlagsgelder vermöge eines an sie abgegangenen Schreibens wird herschiessen.

6. Sobald ein oder anderer Officier, Handwerker sammt Knecht wird geworben sein, sind solche einem Kriegscommissario, oder demjenigen, so von Ihro Gnad. Herrn Obristen von Falkenhaim darzu ordinirt wird, unter einer Lista vorzustellen und verfertigen zu lassen, von welchem Dato an dann solche Ihre Verpflegung nach obenangezogener Verpflegslista B. zu geniessen haben. Und ist sich wegen der Verpflegung der neuaufnehmenden Leute bei Wohlg. Ihro Gnad. Herrn Obristen Kriegscommissario von Falkenhaim anzumelden.

7. Die übrigen Wagenmeister und Knechte werden hiesigen Lands und in Böhmen geworben, als in Prag 6 Wagenmeister und 120 Knechte, inmassen der Fuhrwesens-Officier Ubel dahin commandirt, solche zu werben, derentwillen dann von Würzburg aus mit gemeldeten Officier Ubel nach Prag zu correspondiren, damit Er wissen kann, wo solche nach und nach hinzuschicken und einzulogiren seien, die Uebrigen wird man hiesigen Lands trachten aufzubringen und hinauf zu schicken.

8. Und schliesslich würde nach Complettirung und Einrichtung dieses Werkes ein Verwalter, der dieses Fuhrwesen übernehme und künftig die Rechnung darüber führe, hinauf geschickt werden, unterdessen aber Er Herr Neuenheimb die Incumbenz aufgetragen wird. Und ist aus der Copia Fuhrwesens-Instruction zu ersehen, was in dergleichen Fällen zu thun ist, und künftig in Verfassung der Quittung darauf zu reflectiren ist.

---

*) Ist vom keinem Interesse.
**) Desgleichen.

Liste C.

Was zu 200 neuaufrichtenden Proviant-Pferd-Wagen vor Officiere, Handwerker, Knechte und Pferde dabei nöthig, und was deren monatliche Verpflegung austraget.

	Monatliche Besoldung	Mund	Pferd	Summa
		Portiones		
	fl.			fl.
1 Director	75	12	8	60
1 Verwalter	30	6	3	27
6 Officiere:				
Daniel Leopold Ubel Andreas Kerndler Johann Jacob Mühlberg Seeau Anton Nicola Hantschel Johann Fried. Ohnmax — jeder 7 Mund-, 4 Pferd-Portionen	—	42	24	198
1 Caplan	—	3	2	15
1 Ober-Wagenmeister	—	6	4	30
2 Fouriere: Ludwig Reich — jeder 6 Mund-, 4 Pferd-Portionen	—	12	8	60
1 Geschirrschreiber:				
Madl	—	3	3	18
20 Unter-Wagenmeister	—	60	40	300
1 Ober-Feldscherergesell:				
Theophily Vulpius	—	4	3	36
1 Unter-Feldscherergesell:				
Gottfried Haw	—	3	2	
4 Geschirr Knecht	—	10	—	30
1 Rossarzt	—	6	2	24
1 Ober-Schmiedmeister	—	4	3	36
1 Unter-Schmiedmeister	—	3	2	
6 Schmiedgesellen, jedem 2 Mund-Portionen	—	12	—	36
1 Wagnermeister	—	3	2	15
4 Wagnergesellen, jedem 2 Mund-Portionen	—	8	—	24
3 Sattlergesellen „ „ „	—	6	—	18
2 Riemergesellen „ „ „	—	4	—	12
1 Profoss	—	3	2	15
4 Wagenbauern	—	6	—	18
400 Proviantknechte, jedem $1^1/_2$ Mund-Portionen	—	600	—	1800
800 Pferde monatlich	—	—	800	2400
Da der monatlichen Besoldung und Verpflegung	105	816	908	5172

Also auf 12 Monat 62.064 fl.

7.

Auszug aus der Instruction für den Feldproviant-Fuhrwesens-Verwalter Johann Jakob Nussdorfer vom 17. Juli 1706*).

1. Der Fuhrwesens-Verwalter war dem Proviantamts-Obristlieutenant, in Rechnungssachen der Feld-Buchhalterei untergeordnet.

Der 2. und 3. Punct enthält die üblichen moralischen Ermahnungen bezüglich der Verschwiegenheit über Kriegssachen, die Erhaltung der Disciplin bei seiner Mannschaft.

4. Weisungen über die Führung der Bücher.

5. Vorschriften über den Mannschaftsersatz. „Soll der Verwalter dahin beflissen sein, dass vom Fuhrwerke jederzeit taugliche, starke, fleissige und des Fahrens kundige, auch so viel möglich bekannte, und nicht etwa anderwärts aus Unserem Dienste entlaufene Knechte, besonders aber verständige, emsige und getreue Wagenmeister aufgenommen werden mögen; — Führung der Listen mit Bezeichnung des Eintritts- und Abgangstages; — Eintheilung der Knechte unter die Wagenmeister; monatliche Musterung durch das Kriegscommissariat oder das Feldproviantamt, oder in ihrer Vertretung durch einen Cameralbeamten.

6. Verbot, sogenannte Reverse oder Rait- (Rechnungs-) Scheine auszustellen oder anzunehmen; durch letztere wurde bisher den Parteien eine Forderung bescheinigt.

7. Ueberwachung des Zugthierersatzes für den Train; commissionelle Uebernahme desselben und Anlegung eines Grundbuches über die Pferde und Ochsen; Nachweisung der Standesbewegung der Zugthiere und monatliche Musterung derselben **).

8. Benehmen bei Verlusten an Zugthieren***); Verpflichtung für den Verwalter, jeden Abgang — auch an Mannschaft und Requisiten — im eigenen Wirkungskreise aber, im Einvernehmen mit dem Director gut zu machen; — Anordnung von Eingaben über mangelhafte oder abgängige Materialien; — möglichste Ausnützung der beigegebenen Fuhrwerksschmieden und des Wagner- und Schmiedpersonales.

9. Strenges Verbot des Missbrauches von Fuhrwerken für Privatzwecke; desgleichen wegen Austausches brauchbarer Zugthiere gegen schlechtere.

---

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, 1706.

**) „ . . . . nicht zu junge, noch zu alte oder schadhafte, sondern gesunde und taugliche Pferde, wenn von diesen letzteren künftig einige zum Fuhrwesen sollten genommen werden, sowie sie zu dergleichen erfordert werden, beizuschaffen.

***) Jeder durch Krankheit oder Ermattung gefallene Zugochs sollte nach Möglichkeit ausgehackt und durch die Verwerthung von Fleisch und Haut noch etwas zu Nutzen gemacht werden. War dies unmöglich, so musste sich die Fuhrwesensverwaltung durch Zeugnisse decken. Ueberdies war das Umstehen eines Zugthieres auch noch Gegenstand einer Verhandlung bei der nächsten Musterung und es war die Vernehmung des Personales vorgeschrieben.

10. Rechnungslegung über den Geldverlag, Einnahmen und Ausgaben, das lebendige und todte Material; — Einsendung der Extracte an die Kriegs- und Feld-Buchhalterei *).

11. Details über die Rechnungslegung, die Art der Atteste, der Legalisirung von Quittungen, die Numerirung der Beilagen und die Specificirung derselben.

12. Erhaltung des Fuhrwerkes und der Bespannung. Die Pferde und Ochsen mussten, „sobald das Gras angeht", geweidet und getränkt und ausserdem gefüttert werden. — Ueberwachung der Gebahrung des Personales mit dem Hafer. Obsorge für die Einquartierung des Trains im Winter.

13. Trainordnung. Beim Marsche von Trainabtheilungen sollten einer oder mehrere Fuhrwesens-Officiere „nebst den dazu gehörenden Wagenmeistern" beigegeben werden. Wenn der gesammte Train oder der grösste Theil desselben in Marsch gesetzt wurde, musste der Verwalter mit demselben marschiren. Für den geladenen Proviant war der Verwalter bis zur ordnungsmässigen Uebergabe verantwortlich. Die Uebergabe erfolgte auf Grund authentischer Lieferzettel, die als Interimsquittungen galten. Die Hauptquittungen wurden erst nachträglich gegen Rückgabe der Lieferzettel ausgestellt.

14. Beschränkung der Kanzleikosten.

15. Systemisirung von Attesten bei unverschuldeten Verlusten von Material **).

16. Die Gebühren des Fuhrwesenspersonales betrugen seit 1699 für den Verwalter monatlich 30 fl. und 6 Mund- und 3 Pferdeportionen; die Portionen jede zu 3 fl. gerechnet.

Der Betrag für Montur und Rüstung der Individuen des Fuhrwesensstabes wurde von der nächsten Besoldung und Verpflegung wieder abgezogen, „zumalen solches keineswegs als ein Geschenk, sondern nur als eine Hülfe und Vorstreckung gerechnet wird, um sich zu Unserem Dienste desto leichter ausstaffiren zu können". Die Diäten betrugen für den Verwalter täglich 1 fl. 30 kr., für den Officier 1 fl., für den Wagenmeister 30 kr.***).

17. Bestimmungen über eine etwaige Amtsresignation.

Die Instruction schliesst mit allgemeinen Ermahnungen, mit den Kauf- und Handwerksleuten genaue Verträge abzuschliessen und stets den Vortheil des Staates im Auge zu behalten.

---

*) Die Details über die Rechnungslegung siehe: Instruction für den Proviantamts-Obristlieutenant Seite 684.

Für administrative Fehler, Verzögerung der Rechnungslegung u. s. w. trat bei Beamten zuerst eine Geldstrafe — Abzug einer Monatsbesoldung —, bei Wiederholung auch der Abzug einer Vierteljahrsgage, dann die Suspension vom Dienste und endlich die Entlassung von der Stelle — „Entsetzung vom Dienste" — ein.

**) Siehe Instruction für den Proviantamts-Obristlieutenant Seite 684.

***) Im Jahre 1705 wurde, wie für das Personal des Proviantwesens auch für jenes des Fuhrwesens das Portionen-System aufgehoben und eine Geld-Grundgebühr bestimmt. Etwaige Verpflegung in natura oder genossene Quartiergebühr musste nachträglich vergütet, resp. von der Geldgebühr abgezogen werden. Der Verwalter erhielt von nun an den fixen Betrag von monatlich 57 fl.

Die Details über die Diäten, den Gebrauch der Post, die Legung der Reiserechnung und die Art der Geldfassung für die Verpflegung der Fuhrwesensbediensteten selbst, war der Instruction für das Proviantamt ähnlich festgesetzt.

8 a.

Patent gegen den Stellenverkauf durch die Regiments-Inhaber vom 5. September 1703*).

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien König etc., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Krain und Württemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Markgraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habsburg, Tyrol und Görz etc. entbieten Allen und Jeden Unseren kaiserlichen Obristen und Commandanten der Regimenter Unsere kaiserliche Gnad' und alles Gute etc. und thuen Euch zu wissen; wasgestalten Wir bereits vor einigen Jahren her mit sonderbarem Unserem Missfallen vernommen und ersehen haben, dass die Verkäufe und Erhandlungen der Kriegsstellen bei einigen Obristen und Regimentern solchermassen in Schwung kommen und die alte Regel und Herkommen, dass solche Stellen allein den Wohlverdienten ohne jeden Lohn, jede Bitte, Schenkung oder Vorwand einer Distinction, sondern blos in Betracht der langwierigen Treue und gut geleisteten Dienste, der Kriegserfahrenheit oder anderer guter Eigenschaften verliehen werden sollten, so in Vergesslichkeit und Unachtsamkeit, ja selbst in Verachtung gefallen sei: dass bei dergleichen Regimentern nunmehr tapfere und redliche Soldaten, besonders aber die, welche die Mittel zur Erhandlung und Ueberkommung einer höheren Stelle nicht haben, alle Hoffnung verlieren müssen, dahin zu gelangen, da viele Junge und Unerfahrene, welche durch Gabe, Schenkung und Handel ihre Kriegsämter und Stellen erhalten, anderen meritirten und zu Unserem Dienste tauglicheren Soldaten und Officieren vorgezogen werden, und folglich auch mannigfaltig Unser Dienst vermittelst solcher eigennütziger Gesuche sehr benachtheiligt worden und noch in Vielem leidet.

Diesemnach, um solch schädlichen und ärgerlichen Missbrauch bei den Schuldigen zu verbieten und abzustellen, Anderen aber Exempel und Warnung zu geben, haben Wir mit gutem Bedacht, Wissen und Willen ernstlich gebieten, befehlen und ordnen wollen — wie Wir hiemit denn auch ernstlich gebieten, befehlen und ordnen —, dass fürderhin alle Obristen oder Commandanten die in Erledigung gekommenen oder zu künftiger Eröffnung gelangenden Kriegsstellen, mindere oder grössere, wie sie auch Namen haben mögen, um irgend einen Werth, eine Gabe, Schenkung oder nach dem betrügerischen Vorwande einer Discretion zu verkaufen, zu vergeben oder zu verleihen, entgegen aber Diejenigen, welche ihre Beförderung suchen, solche Kriegsstellen und Dienste auf derlei oberwähnte Manier und Art, unter welchem Scheine es auch immer sein mag, an sich zu bringen, sich gänzlich und zwar so gewiss enthalten sollen, als derjenige Obrist oder Commandant, welcher sich mit derlei unzulässiger Vergebung besagter Kriegsstellen vergriffen haben werde, seines Regimentes oder seiner Commandantenstelle wirklich entsetzt, der Impetrant aber, welcher angeregtermassen gegen diese Unsere gnädigste Verordnung irgend ein Kriegsamt zu bekleiden sich

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, 1703. Nr. 108.

anmasst, dessen eo ipso unwürdig und untüchtig gehalten und ihm auch von Unserem General-Kriegscommissariats-Amt keine Verpflegung gereicht werden solle.

Unser selbiges Amt ist auch demgemäss beordert, bei den Musterungen fleissig und genau Nachfrage zu halten, um zu untersuchen, wie ein jeder Ober- oder Unterofficier zu Stelle und Dienst gelangt sei. — So wollen Wir ernstlich und gemessen, wie auch, dass dieser Unser Wille und Unsere Meinung bei Unseren Kriegsvölkern verkündigt und einem jeden Obristen oder Befehlshaber, damit sich keiner der Unwissenheit halber entschuldigen möge, davon ein Exempel gegeben, dass selbiges auch den Regimentsacten beigelegt werde, gnädigst und gemessen hiemit zu verordnen, wonach sich Jeder zu richten und diesem Unserem Befehl gebührend nachzukommen wissen wird.

Gegeben auf Unserem Schlosse Ebersdorf, den fünften Monatstag Septembris im siebzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des römischen im sechs und vierzigsten, des hungarischen im neun und vierzigsten, und des böheimischen im acht und vierzigsten Jahre.

Leopold m. p.

Eugenio von Savoy.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium

Karl Locher v. Lindenheimb m. p.

Dieses Patent wurde dem Commandanten der Armee in Italien durch folgendes A. h. Handschreiben übersendet:

8 b.

Schreiben des Kaisers Leopold I. an Guido Grafen Starhemberg.

Schloss Ebersdorf bei Wien, am 1. October 1703.

Hoch- und Wohlgeborener lieber Getreuer!

Warum Wir bewogen worden, dem bei Unserer Armee wegen Verhandlung und Erkaufung der Kriegsstellen eingeschlichenen Missbrauch fürohin ernstlich zu steuern, hast du aus beigesandtem Patent des mehreren Umstandes zu ersehen.

Nun ist Uns zwar wohl bekannt, dass nicht alle Obristen und Commandanten in derlei unzulässlichen Eigennützlichkeiten verfangen sind, allein um dem Uebel unter Einem abzuhelfen und zu begegnen, muss das Gesetz universal ausgehen, und wollen Wir auch ernstlich darob halten, dass solches allerdings befolget und beobachtet werde.

Solchemnach dann du auch dieses Patent gewöhnlicher Weise bei Unserer Armada in Italien offenbar zu machen und zu verkündigen, auch einem jeden Obristen und Commandanten eines von den beikommenden, um solches bei den Regimentsacten aufzubehalten, zu übergeben, und im Uebrigen darob zu sein haben wirst, auf dass hierunter diesem Unserem ernstlichen Willen und Meinung der schuldige Vollzug geleistet werde.

Wie du dann so Recht zu thun schon weisst und verbleiben etc. etc.

Leopold m. p.

Eugenio von Savoy m. p.

9 a.

Patent zur Errichtung eines Regimentes zu Fuss*).

„Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser etc. bekennen öffentlich und thun kund männiglich, dass Wir den Hoch- und Wohlgeborenen, Unseren Obristen und lieben getreuen Friedrich Grafen v. Löwenburg in gnädigstem Ansehen dessen uns langwierig geleisteten erspriesslichen Kriegsdienstes, erlangter Kriegserfahrenheit, und dessen in allen vorfallenden Occasionen erzeigten Valor und dadurch erlangten Meriten, so wie auch aus dem gnädigsten Vertrauen, so Wir in seine Person gestellt haben, ein Regiment zu Fuss von 1800 Mann, in 12 Compagnien, jede 150 Mann stark, aufzubringen committirt haben, und zwar auf folgende Conditionen:

1. Wollen Wir für einen jeden wohlmontirten und mit Seitengewehren versehenen, zu Unserem Dienste tauglichen Mann ohne die Prima Plana-Personen, auf welche kein Werbegeld passirt wird, 45 Gulden zu bezahlen gnädiglichst verordnen, wofür die Mannschaft bis nach Pressburg auf eigene Gefahr und Unkosten geliefert werden solle.

2. Es wird der Graf v. Löwenburg die Hälfte des völligen Regimentes, d. i. 900 Mann in 6 Compagnien, vom Datum des Empfanges der Werbegelder spätestens innerhalb sechs Monate zu stellen verbunden sein; sollten aber mehr als 900 Mann präsentirt werden können, so werden dieselben zugleich in kaiserliche Verpflegung genommen.

3. Erbietet er sich, 300 Mann ex propriis gratis und ohne Werbegeld zu stellen.

4. Die Hälfte des Werbegeldes, nach Abzug dieser gratis zu liefernden 300 Mann und der 96 Prima-Plana-Personen, beträgt 31.590 Gulden, welche Summa gleich zu erlegen, und die andere Hälfte am Ende des März nachzutragen sein wird, hingegen soll die andere Hälfte des Regimentes oder die letzten sechs Compagnien, wenn es nicht früher geschehen kann, längstens Ende Juni d. J. zu Pressburg gestellt, selbe zu 100 Mann angenommen, und gleich in kaiserliche Pflicht und Verpflegung gebracht werden.

5. Ist Unserer kaiserlichen Hofkammer über die empfangenen Werbegelder eine annehmbare Caution zu leisten.

6. Wird von derselben auf die Fahnen, Schweinsfedern, Proviant- und Balkenkarren das gebräuchliche Geld nach der Stellung unfehlbar erfolgt werden.

7. Hat der Graf v. Löwenburg die Anschaffung des Oberwähnten so auf sich genommen, dass ihm für jede Flinte oder Muskete zwei Gulden, jedoch nach Abzug der erwähnten 300 Mann, bezahlt werden sollen.

8. Die Montirung soll nach der von Unserem General-Kriegscommissariate erlassenen Specification in solchem Ausmasse vorhanden sein, dass

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, Fasc. Februar 1698. Nr. 2966 (Bestallungen).

der Mann mit dem, was er auf den Musterplatz bringen wird, ein Jahr lang auskommen könne. Nachdem wir aber Unseren Regimentern auf zwei Jahre für jeden Mann zu Fuss 36 Gulden zur Montirung gnädigst passiren liessen*), so haben Wir auf jeden der dieses Jahr zu stellenden Mannschaft künftiges Jahr 18 Gulden ausgesetzt, womit Obrist v. Löwenburg die Mannschaft zwei ganze Jahre in grosser und kleiner Montur klaglos zu erhalten schuldig sein wird.

Alles treulich und ohne Gefährde mit Urkund dieser Capitulation, die mit Unserer kaiserlichen eigenen Handschrift und mit Unserem kaiserlichen Secret-Insiegel bekräftiget worden.

So geschehen zu Wien, den 15. Februar 1698.

Leopold m. p.

Dass ich obigen Capitulationspuncten vollkommen Genüge leisten wolle und solle, verspreche ich bei meinem adeligen Worte, Treue und Glauben, mit Urkund meiner untenstehenden Handschrift und Petschaftsfertigung.

Wien, 4. März 1698.

Friedrich Graf v. Löwenburg m. p.

L. S. Obrist.

9 b.

Patent zur Errichtung eines Regimentes zu Pferd**).

Wir Josef von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser etc. bekennen öffentlich und thun kund, dass Wir Unsern lieben getreuen Johann Heinrich von Barthel, vormals in bayerischen Diensten gewesenen Obristlieutenant, in Erwägung seines Uns bekannten Eifers, seiner treuen Devotion, seiner langwierigen Dienste, und des Vertrauens, so Wir in seine Person gestellet haben, ein Regiment zu Pferd von 12 Compagnien zu werben gnädigst aufgetragen und anvertraut, und zwar, unter folgender Capitulation:

1. Weil das Erforderniss blos durch die angegebenen Extra-Mittel bestritten werden solle, also dass die in Ober- und Unter-Bayern in allen 4 Landämtern befindlichen weltlichen Pfarrer die Rosse, oder dafür das Geld herzuschaffen, die übrige Nothdurft aber die 70 Prälaten-Klöster in Bayern nach der mit Unserer Administration veranlassten Auslage zu entrichten hätten; wie er Obristlieutenant Barthel dann auch in die Hand zu geben hat, was etwa aus diesem fundo weiters zu Unserem Vortheil und Nutzen könnte erzeuget und geschaffet werden. Hierauf nun obligirt sich:

2. Erstersagter Obristlieutenant Barthel, dass er obgedachtes Regiment nach dem jetzigen Fuss eines Cürassier-Regimentes mit zugehörigem Stab a conto des ersten Empfanges des halben Werbgeldes innerhalb 3 Monate in wohl montirter und berittener Mannschaft in 12 Compagnien zu stellen, also dass ein Reiter einen guten Carabiner sammt einem breiten dazu ge-

*) Bezieht sich auf einen Paragraph der Verpflegs-Ordonnanz vom Jahre 1697.

**) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, Fasc. August 1705. Nr. 3484 (Bestallungen).

hörigen Riemen und Patrontasche, ein Paar Pistolen, neben seinem Seitengewehr einen guten Pallasch oder alten deutschen Reiterdegen, zu seiner Leibs-Montur aber einen guten Rock, Camisol, Hosen, doppelte Strümpfe, ein gutes Paar Stiefel mit Kappen, ein Paar Schuhe, einen guten Mantel, Hut, Handschuhe, ein Paar Hemden, Halstuch, seine Reittaschen nnd Gewehrsack, zu dem Pferd aber einen guten Sattel, sammt zugehörigem Zeug, einen Kotzen und Schabracke, neben benöthigtem Putzzeug haben sollen; dahingegen

3. demselben aus obgesagtem Fundo nach Schluss dieser Capitulation die Hälfte von den Geldern, und zwar für ein Cürassier-Pferd 60 und für die Montur und Rüstung des Weiteren 30 Thaler gegeben, sodann

4. für Werbung mit Eingang des Monats Novemb. (dafern Unser kaisl. Dienst nichts Anderes erfordert) angefangen, der aufgeworbenen Mannschaft in Bayern Sammelplatz und Quartier assigniret, auch sobald 12 oder 15 Mann beisammen und gestellt würden, assentirt, dann in Unsere ordonnanzmässige Verpflegung und Gefahr genommen werden sollen. Wobei wir uns aber

5. vorbehalten, dass Obristlieutenant Barthel obligirt sein solle, einige Rittmeister, Lieutenants und Cornets aus Unsern aggregirten Officieren zu nehmen, gedachter Officiere Verpflegung aber

6. was die ersten 3 Stabs-Personen anbelangt, sollen sie nun vom Schluss dieser Capitulation; die übrigen aber vom Tage ihrer Stellung passirt werden.

7. Approbiren Wir, dass der Obristlieutenant auf Veranlassung Unseres Hofkriegsraths-Präsidenten und Feldmarschalls Eugenii Prinzen von Savoy bereits 300 Mann an alter Mannschaft aufgeworben, dabei auch ein oder anderen bayrischen Officier angestellt habe, denen dann auch die wirkliche ordonnanzmässige Verpflegung zu passiren ist.

8. Werden ihm die Werbpatente und Requisitional-Schreiben ertheilet werden, die übrige Mannschaft im Reiche und in Bayern, und in daraussigem kaisl. Erblanden*) zu werben, in den übrigen Erblanden aber solle ihm nicht erlaubt sein, über 100 Mann aufzuwerben, und wollen Wir auch

9. dass dies Regiment nicht eher aus den Quartieren ziehe, bis nicht Alles, was die geworbene Mannschaft gekostet hat, — bezahlet und entrichtet wurde.

10. Sollen auch aus obigem Fundo die Standarten erzeuget, und zwar, jede zu 40 fl. passirt werden.

11. Wollen Wir ihm die Cürasse und Casquets ohne sein Entgeldt aus Unseren Zeughäusern abfolgen lassen, im Uebrigen auch unsere Administration in Bayern befehligen, dass sie ihm in allweg an die Hand gehen solle, welchemnach dann

12. Er, Obristlieutenant und sein unterhabendes Regiment sich zu der Musterung zu bequemen, und alles dasjenige zu beobachten haben wird, was Unser Articuls-Brief, Bestallungs-, auch übrigen Disciplins-Patente vermögen, und sonsten einem tapferen ehrlichen Officier und Soldaten zu thuen

*) Vorder-Oesterreich, die schwäbischen Besitzungen des Hauses Habsburg.

und zu lassen zustehet. Alles getreulich und ohne Gefahr mit Urkund dieser Capitulation, die mit Unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit Unseren kaisl. Secrets-Insiegel verfertigt worden ist.

So geschehen in Unserer Stadt Wien den 15. August 1705.

Eugenio von Savoy m. p. Joseph m. p.

10 a.

Werb-Patent für Obristen von Loss*).

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser etc. etc. entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, Landsassen, Unterthanen und Getreuen, wie auch allen Unseren hoch- und niederen Befehls- und Kriegsleuten, auch gemeinen Soldaten zu Ross und Fuss, was Nation Würden, Standes oder Wesens die sind, Unsere kaisl. und königl. Gnad und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, dass Wir Unsern Obristen und lieben getreuen Johann Peter von Loss gnädigst Befehl gegeben haben, zu Unseren kaisl. Kriegsdiensten ein Regiment Huszaren von 1000 Köpfen zu werben und in Unserem Königreich Ungarn in allmöglichster Behendigkeit aufzubringen, zu welchem Ende ihm auch der Werb- und Sammelplatz in den beiden Gespannschaften Zalad und Simeg assignirt worden. Damit nun er mit solcher bedürftigen Anzahl Huszaren ehest aufkommen und dieselben zu Unseren kaisl. Kriegsdiensten an die beschiedenen Orte an- und fortführen möge; also ist an euch obvermeldete Alle und Jede Unser gnädigster Befehl, dass ihr gedachten Obristen von Loss oder die von ihm hiezu bestellten Officiere mit solcher Werbung nicht allein jedes Ortes ungehindert fortfahren lassen, die geworbenen Huszaren, wohin und welcher Orten und Enden dieselben beschieden werden, allenthalben zu Wasser und Land frei, sicher und ungehindert und unaufgehaltener durchzukommen verstatten, sondern auch dazu allen guten Willen, Vorschub, Beförderung und Assistenz erweisen wollet und sollet. Hierin vollziehet ihr Unseren gnädigst gemessenen und endlichen Befehl, Willen und Meinung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 28. Februar 1702.

Gf. Mansfeld m. p. Leopold m. p.

10 b.

Artillerie- und Proviant-Fuhrwesens-Werbungs-Patent zur Aufbringung einer Anzahl Fuhrknechte in Ungarn und Nieder-Oesterreich**).

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser etc. etc. entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, Landsassen, Unterthanen und Getreuen, denen dies Unser offenes Patent vorkommet, Unsere kaisl. Gnad und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, Fasc. Februar 1702. Nr. 3174/2 (Bestallungen).

**) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, Fasc. März 1703. Nr. 3241 (Bestallungen).

vernehmen, wasgestalten Wir Unserem Artillerie- und Proviant-Fuhrwesens-Verwalter und getreuen Lieben Johann Georgen Neander gnädigsten Befehl gegeben, dass derselbe eine Anzahl Fuhrknechte für Unsere in Italien stehende Artillerie und Proviantamt in Unserem Königreich Ungarn und Erzherzogthum Nieder-Oesterreich eilends werben und nach gedachtem Italien abführen solle.

Damit nun er, oder dessen nachgesetzte Befehlshaber mit solcher Anzahl Fuhrknechten desto ehender aufkommen, und dieselben, wann sie geworben und aufgebracht, an die beschiedene Orte an- und fortführen möge; diesemnach euch erst obbemeldeten Allen und Jedem insonderheit gnädigst und ernstlich befehlen, dass ihr obbemeldetes Unseres Artillerie- und Proviant-Fuhrwesens-Verwalters Neander hierzu abgeordnete Befehlshaber zu Werb- und Aufbringung ermeldeter Fuhrknechte in obgedacht Unserem Königreich Ungarn und Erzherzogthum Nieder-Oesterreich aller Orten werben zu lassen, auch selbig geworbene Leute zu Wasser und Land ungehindert durchzupassiren verstatten, auch dazu allen guten Willen, Vorschub und Beförderung mit Herberg und anderer Nothdurftsreichung erweisen lassen sollet. Hievon wird Unser gnädigster, auch ernstlicher Befehl, Willen und Meinung vollzogen.

Gegeben Wien, den 7. März 1703.

11.

Die Verordneten von Ober-Oesterreich ziehen 1158 Recruten ein. Linz, 12. December 1705*).

Wir, einer löblichen Landschaft ob der Enns Verordnete entbieten den löblichen 4 Landständen von Prälaten, Herren, Ritterschaft, Städten, wie auch den Pfarrern, Beneficiaten und Capläuen und allen Anderen, so in erstberührtem Erzherzogthum gelten und Unterthanen in der Einlage haben, sie seien wess Standes und Würden sie wollen, Jedem der Gebühr nach unseren Dienst und Gruss in gutem Willen zuvor.

Dieweilen Ihre k. Majestät wegen der aus unmittelbarem Nothantrieb beschlossenen abermaligen sehr ansehnlichen, auf 29.500 Mann erstreckenden Landesrecrutirung auf keine Weise und Weg sich allerunterthänigst behandeln gelassen, womit anstatt der Naturalwerbung durch ein Geldäquivalent Genugthuung geschehen könnte, sondern unhintertreiblich solche Werbung in natura zu befolgen, und zwar, insonderheit die Anzahl der Recruten auf hiesiges Land mit 1158 Köpfen ausgesteckt und determinirt haben, — so ist demzufolge auch unterm 23. October und 6. November 1705 von den treugehorsamsten Ständen dahin die allerunterthänigste Bewilligung geschehen, dass diesfalls mit all'äusserstem Fleisse zur Werbung gethan, und soviel nur immer an Mannschaft aufzubringen, möglichst sorgfältig befolgt werden wolle; zu dem Ende nicht nur auf vormalige Weise nach jeder Herrschaft und Obrigkeit eingelegter Feuerstätte diese Recrutenzahl eingetheilt, sondern in specie auch auf andere Weise wohl vorgesehen und daher hiemit aller Orten zu verkünden für nöthig befunden werden, dass nemlich:

*) Aus dem Archive des Stiftes St. Florian in Ober-Oesterreich.

1. Ueber die von den landesfürstlichen Städten per Bausch ohne künftige Consequenz zu stellen übernommene 205 Recruten, übrigens jedesmal von 40 Feuerstätten ein kriegsdiensttauglicher Mann gestellt, von denjenigen aber, welche nicht soviel oder etwelche Einschichtige über 40 Feuerstätten haben, zur Erleichterung der Werbungs-Unkosten von jeder Feuerstätte 4 Schilling aus eigenem Säckel ohne Compensation in's Einnehmer-Amt erlegt werden sollen.

2. Wird auf den 20. dieses Monats der erste Stellungstermin ausgesteckt, dann aber auf alle Sonntage, woselbst die auf beste Art und Weise ohne gewaltsame Zwangsmittel aufgeworbene Mannschaft zu Revidirung und Assentirung hieher in's Landhaus nach Linz gestellt werden kann.

3. Ist wie voriges Jahr, bei den hiesigen Linzer Schneidermeistern die völlige, nöthige Montur zu haben, dafür aber für jede der verglichene Werth mit 21 fl. alsogleich baar zu bezahlen ist.

4. Wogegen die löbliche Landschaft nach völlig eingerichteter und bewirkter Werbung für jeden vollständig montirten, gestellten und vom k. Kriegscommissär assentirten und bescheinten Mann für Alles in Allem 30 fl. zu vergüten oder abzurechnen sich verpflichtet.

Das Stift Florian hat von 940 Feuerstätten 23 Mann in natura zu stellen und 10 fl. in Geld abzuliefern.

Wir lassen hiemit die ganz angelegentliche Ermahnung ergehen, mit dieser von Ihrer k. Maj. in nachdrücklichsten Terminis anbefohlenen Naturalwerbung ganz ungesäumt, doch, wie schon erwähnt, ohne Vornahme, den gemeinen Mann nur erbitternden Zwangsmittel unnachlässig zu verfahren, nicht weniger aber wegen der Deserteure umsomehr alle gute Hut zu tragen, weil diejenigen, so einen ausgerissenen Recruten Aufenthalt und Unterstand gestatten, mit 100 Thaler Strafe für jeden Mann belegt und bedroht sein.

Dies Alles zur Nachricht und gebührendem Befolg.

Die Verordneten.

12.

Instruction für den Hof-Kriegs-Zahlmeister Johann Carl Bertolotti für die Amtirung im Kriegs-Zahlamte, vom 25. August 1700*).

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser etc. etc.

Instruction und Ordnung für Unseren Hofkammerrath und Feld-Kriegs-Zahlmeister Johann Carl Bertolotti Partenfeld und dessen Amtscontrolor Johann Conrad Scheffer, wie und wasgestalten sie sich in ihrer Amtirung zu verhalten haben.

Wir haben gnädigst entschlossen, nebst Aufhebung der Filial-Cassen die unmittelbare Anweisung Unserer Kriegsvölker, so viel sich solches regulariter und nach Beschaffenheit der Umstände thun lässt, an die Länder sowohl als die auf ihre militärischen Verwilligungen und Contributiones gegründete General-Kriegscassa festzustellen, und zu dem Ende um besserer

*) Hofkammer-Archiv, Fasc. August 1701.

Rechnungsrichtigkeit und Unserer mehreren Dienstbeförderung willen, die bisher in drei unterschiedlichen, als in den General-Cassa-, Hof-Kriegs-Zahlamts- und Feld-Kriegs-Zahlamts-Cassa-Rechnungen eingekommenen Kriegsgefälle und Ausgaben in eine Hauptrechnung bringen zu lassen.

Damit aber Alles nicht allein mit guter Wirthschaft, sondern auch in bestmöglichster Ordnung geführet und bewerkstelligt werden möge, so haben Wir nach der Sachen reifer Ueberlegung für gut befunden, Euch gegenwärtige Instruction, wornach Ihr Euch hierinfalls zu verhalten haben werdet, gnädigst zu ertheilen.

1. Sollet Ihr mit dem Gehorsam nach Uns einig und allein unter Unserer Hofkammer stehen, und von derselben alle Befehle, Anschaff- und Anweisungen zu empfangen haben, ausser wann Unser Dienst erfordert, eine Cassa mit in's Feld zu schicken, in welchem Fall Unserem General-Kriegs-Commissarius, oder der an dessen Statt bestellet ist, bei vorfallenden nöthigen Ausgaben zwar anzuschaffen, jedoch für seine Anschaffungen zu stehen und Red und Antwort zu geben haben wird.

2. Und demnach, wie hievor steht, Unsere Miliz immediate vom Land aus bezahlt solle werden, und darüber, wie in nachgesetzten Articuln dieser Instruction folgen wird, alle Quartal zwischen Unserer General-Kriegscassa und deren Land-, Steuer- oder Einnehmer-Aemtern, im Beisein des jedes Orts verordneten Ober- oder Kriegs-Commissarii, die Berechnung der das verflossene Quartal über bezahlten Miliz oder anderer der Repartition inserirten Posten und die Uebernahme des in solchem Quartal in die Land-, Steuer- oder Einnehmer-Aemter eingekommenen und daraus immediate in Unsere General-Kriegscassa abzuführen habenden baaren Geldes gepflogen werden.

Also und zu dessen Bewerkstelligung erfordert Unser Dienst, dass ausser dem allhiesigen Land, wo die General-Kriegscassa und das darüber bestellte Amt in loco ist, in den übrigen und zwar in Siebenbürgen ein General-Kriegscassa-Verwalter, in Hungarn in jedem District ein General-Kriegscassa-Verwalter, in Böhmen zu Prag ein General-Kriegscassa-Verwalter, in Schlesien zu Breslau ein General-Kriegscassa-Verwalter, wie auch in Mähren zu Brünn ein General-Kriegscassa-Verwalter, ferner in Steyer zu Grätz ein General-Kriegscassa-Verwalter, in Kärnthen zu Klagenfurt ein General-Kriegscassa-Officier, in Krain zu Laibach ein General-Kriegscassa-Officier und im Land Oesterreich ob der Enns, in Linz ein General-Kriegscassa-Verwalter gehalten werde, welche die Stelle des General-Kriegs-Zahlamtes in besagten Ländern, Districten und Oertern vertreten, mithin oben berührte Berechnung, nach Ausweis dessen, so folgend in dieser Instruction mit Mehrerem gemeldet werden wird, halten, und das alle Quartal die bezahlte Miliz und Repartitionsparteien bei denen Land-, Steuer- oder Einnehmer-Aemtern eingegangene Geld sich abführen lassen und mit gehöriger Ordnung übernehmen sollen.

3. Wollen Wir Euch nicht verhalten, dass Wir Uns obgedachte unmittelbare Anweisung Unserer Völker an die Länder sammt der General-Kriegscassa zur gehörigen Wirklichkeit und Ordnung zu bringen, gewisse Puncte allergnädigst resolvirt, und zu diesem Ende solche durch Unsere Hofkammer Unseren Hofkanzleien ordentlich haben insinuiren und beischliessen lassen, wovon Wir Euch diejenigen, welche Euer Amt mitangehen und zwar

mit einiger bei einem und anderen aus unumgänglichen Ursachen beschehenen Veränderung zur Nachricht und gehörigen Vollziehung zu communiciren der Nothdurft befinden, also dass die Miliz immediate an das Land per repartitionem generalem angewiesen und gegen Entwurf Unseres General-Kriegs-Commissariat-Amtes und gebührende Quittungen der Assignatarien bezahlt werden solle.

Dass die Beamten bei den Landcassen oder Steuerämtern alle Quartal mit dem allda bestellten Ober- oder Kriegs-Commissario, wie auch der Verwalter oder Officianten der General-Kriegscassa zusammentreten und ermeldetem Officianten einen Extract, so mit den Commissariatsentwürfen und Quittungen der Assignatarien belegt sein muss, zustellen, auch sothane Entwürfe und Quittungen bei recht befundenem Extract demselben ausliefern sollen, er, General-Kriegscassa-Verwalter oder Officiant aber solche statt baaren Geldes in sortem et solutum contributionum annehmen und dem Steuer-Einnehmer oder Beamten bei der Landcasse dagegen eine General-Kriegs-Zahlamtsquittung extradiren.

Dass post factam immediatam assignationem der in der General-Repartition begriffenen Parteien die Steuer- oder Einnehmer-Aemter in den Ländern sich um die richtige Einbringung der durch die Repartition nicht absorbirten und pro cassa bellica generalis übrig gebliebenen Contributionsgelder sorgen und bemühen, und was alle Quartal daran eingehet, nebst obgemeldetem Quartal-Extract dem Officianten von der General-Kriegscassa gegen General-Kriegscassa-Quittirung auszahlen sollen.

Dass die Contribuenten die unbezahlten Marsch- oder Etapen-Spesa und Excessen ohne Zeitanstand liquidiren, derlei Liquidation den Steuer- oder Einnehmer-Aemtern à conto ihrer schuldigen Contribution, und diese der General-Kriegscassa mit Aushändigung der Liquidationsurkunden, bei der quartaligen Abrechnung oder Adjustirung des Quartal-Extracts loco paratae pecuniae zurechnen, doch keine als allein die liquidirten Excesse von gedachter General-Kriegscassa angenommen werden sollten.

Dass die Kriegs-Buchhalterei die General-Kriegscassa-Rechnung und mithin das Militare in toto complexu perceptionis et erogationis beisammen haben solle.

Diese Puncte nun sollet Ihr

4. nicht allein Eures Orts pflichtschuldigst beobachten, sondern auch Eure Amtsuntergebenen dazu nachdrücklich anhalten, absonderlich aber denselben mitgeben, wie sie sich bei der quartaligen Berechnung zu verhalten haben, dass nemlich mit Ausgang eines jeden Quartals oder Anfang des folgenden, zwischen den Land-Einnehmern oder Steueramts-Officieren und den General-Kriegscassa-Verwaltern oder Officianten, in Gegenwart des alldortigen Ober- oder Kriegs-Commissarii eine Zusammenkunft oder Abrechnung dergestalt gehalten werden sollte, dass der Land-Einnehmer oder Steueramts-Officier in solcher Zusammenkunft einen Extract producire, was das verlittene Quartal über, vermöge der vorbeschriebenen, durch die Contribuenten eingeschickten Entwürfe und Quittungen eingegangen, und was für baar Geld ad cassam provincialem oder in das Steueramt geliefert worden sei, wobei dann, wie obberührt, der in jedem Land bestellte Ober- oder Kriegs-Commissär jederzeit zu erscheinen hat, um die producirenden Entwürfe, in welchen nichts als die von Monat zu Monat laufende Verpflegung der Gebühr

der effective vorhandenen und zu bezahlen habenden Mannschaft oder Partei, ohne anderwärtigen Zuschlag oder Beisatz, es sei denn solcher von Uns allergnädigst placidirt und befohlen oder von Unserer Hofkammer verordnet, begriffen sein sollte, zu recognosciren, und wann bei denselben etwas bedenklich wäre, solches dem General-Kriegscassa-Verwalter oder Officianten zu erläutern, welches, wann es geschehen, der General-Kriegscasa-Verwalter oder Officiant sowohl die Quittungen sammt den Entwürfen, welche letztere die Probe der Gebührniss sind, so von den Assignatariis empfangen und von den Contribuenten bezahlt worden, als das im Steuer- oder Landes-Einnehmer-Amt vorhandene und das Quartal über eingebrachte Contributionsgeld, alles zusammen, als baar Geld in Empfang nimmt und dagegen eine ordentliche General-Kriegs-Zahlamts-Quittung, mit welcher das Land jederzeit seine vollkommene Richtigkeit bis zu Ende des Quartals, worüber ab- und zusammengerechnet worden, empfanget, aushändigen thut, wie dann die Steuer- und Land-Einnehmer darob sein sollen, dass dasjenige Quantum, so sich vermöge der Repartition äussert, dass es über die auf die Contribuenten immediate gegebenen Assignationes per Cassa übrig bleibt, von Zeit zu Zeit richtig eingetrieben werde.

5. Gleichwie Euch durch Unsere Hofkammer sowohl das Verwilligungs- oder Contributions-Quantum eines jeden Landes jedesmal bei Zeiten bedeutet, als die jährliche, von Unserem General-Kriegs-Commissariat-Amt obanbefohlenermassen verfasste und von Unseren Hof-Kriegs- und Kammer-Mitteln approbirte Repartition gebührend communiciret werden soll, und oftbesagte Eure Amts-Untergebenen darnach instruiren zu können, als damit auch Unsere Hofkammer und folglich Wir durch dieselbe allzeit wissen können, was bei Unserem General-Kriegs-Zahlamt, es sei nun allhier immediate durch Euch in der General-Kriegscassa selbst oder in den Ländern, durch die jedes Orts befindlichen Verwalter und Officianten empfangen und ausgegeben wird; habet Ihr diesen Euch untergebenen Verwaltern und Officianten wohl einzubinden, dass dieselbigen Euch nicht allein von Quartal zu Quartal über die mit den Land- und Steuer-Einnehmer-Amts-Officieren auf obbedeutete Weise gepflogene Abrechnung verlässliche Extracten und Nachrichten sammt beigefügten commissariatischen Entwürfen, damit dieselbe bei Unserer Hofkammer examinirt und, wenn etwas Bedenkliches dabei wäre, bei Zeiten remedirt und redressirt werden könnte, unfehlbar einschicken; sondern auch, so oft sie einige Summen empfangen oder einnehmen, sie es mit der ersten Ordinari oder sonst vorfallenden eheren Gelegenheit Euch berichten und Ihr

6. dem Herkommen und Euren Amtsobliegenheiten gemäss continuiren sollet, alle Montag zu Handen Unseres Hofkammer-Präsidenten, oder wer an dessen Stelle verordnet sein wird, einen ordentlichen Wochenextract einzureichen, in welchem Alles, was sowohl allhier in der General-Kriegscasse, als in den Ländern, nach den Euch eingelaufenen Berichten an Geld vorhanden oder eingegangen ist, in Empfang gesetzt, wie nicht weniger wieviel und wohin es ausgegeben worden, verzeichnet und in Ausgabe gestellt sein solle. Desgleichen sollt Ihr

7. mit Ende jedes Quartals überall den verwichenen Monat, sowohl in den Ländern, vermöge der von Euern Amtsuntergebenen eingeschickten Nachrichten und Extracte, als hier durch die General-Kriegscasse geschehenen Empfänge und Ausgaben einen verlässlichen Quartalextract sammt beigelegten

Entwürfen und Quittungen in Abschrift (zumalen die Originalien als Belegungen bei Eurer Amtsrechnung zu bleiben haben) Unserer Hofkammer übergeben, damit aus selbigem, nebst dem erforderlichen examine besagter Entwürfe und Quittungen, mit den Unserer Hofkammer von den Hofkanzleien quartaliter communicirenden Extracten der Steuer- und Einnehmer-Aemter die gehörige Combinirung gemacht werden könne, welche Eure Amtsrechnung Ihr Euch

8. sollet angelegen sein lassen, ein halbes Jahr oder längstens drei Viertel-Jahr nach dem Verlauf des anni militaris, so mit dem ersten Novembris jeden Jahres angefangen und mit dem letzten Octobris des nächstfolgenden Jahres geendiget zu werden pfleget, sammt den erforderlichen Urkunden der Kriegs-Buchhalterei zu erlegen, so dass die Rechnung, zum Exempel, vom 1. Novembris 1701 bis letzten Octobris 1702, ein halbes Jahr hernach, nemlich gegen Ende Aprilis, oder endlich mit Ende Septembris 1703 wirklich und unfehlbar bei erwähnter Unserer Kriegsbuchhalterei sei, zumalen Wir fürderhin keineswegs gestatten wollen, die Rechnungen so lang wie in den vorhergehenden Jahren zu Unserem wirklichen Verlust und Schaden geschehen ist, hinterstellig zu halten, zudem dass solches zu Eurer selbsteigenen Sicherheit und Rechnungsrichtigkeit gereichet. Es ist auch, wie bereits oben gemeldet worden, Unsere allergnädigste Meinung, dass Alles, was bisher in drei unterschiedliche Rechnungen eingebracht worden, in eine Haupt-Rechnung kommen und daher nur ein Empfang und Ausgabe mit Beobachtung der gehörigen hiernächst folgenden Rubriken sein solle:

Empfang.

Auf Interesse durch das Amt immediate aufgenommen. Allhier ist, was das Jahr hindurch auf Interesse durch das Amt aufgebracht worden, mit Beilegung der hierüber ergangenen Befehle ordentlich und specifice einzustellen.

Von anderen in das Amt abgeführten Anticipationen und Darlehen.

Von Verwilligungen und Kriegsanlagen der Länder aus dem Königreich Hungarn, Pressburger, Ofner, Kaschauer District, Siebenbürgen.

Aus dem Königreich Böhmen; Mähren, Schlesien.

Aus Ober-Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain.

Aus Nieder-Oesterreich,

Aus Tyrol und den vorderösterreichischen Landen.

Dahier muss das völlige Quantum der verwilligten, verglichenen oder auferlegten Gebühr mit Beilegung der zugefertigten Repartitionen, Recesse, Contracte eingestellt, hingegen aber das unbezahlt Verbliebene in Ausgabe gebracht und in nächstfolgender Rechnung unter dem Rest vom vorigen Jahr wieder in Empfang genommen werden.

Von Contributionen und Kriegsschatzungen ausser den kaiserlichen Erbländern.

Von des heiligen römischen Reichs Römermonate und dergleichen zum Krieg gehörigen Reichsanlagen.

Von verschiedenen Reichslehen in Italien.

Von Subsidien, mit ordentlicher Unterscheidung woher und welchergestalt.

Von alten und neuen Verwilligungs- oder Contributions-Ausständen.

Allda ist jederzeit zu specificiren, was ein oder andern Orts von Jahr zu Jahr an dem gebührenden Verwilligungs- oder Contributions-Quanto in Ausstand verblieben und dasjenige, was in diesem Jahre daran bezahlt worden, in Empfang zu nehmen, der Rest aber sodann ferner nachzuführen.

Von der Vermögen-, Kopf-, Polizei-Steuer und dergleichen.

Von Regimentsabzügen wegen der Marschunkosten, Excessen und dergleichen.

Aus anderen Verrechnungen in's Amt bezahlte Raittungs- (Rechnungs-) Reste.

Dem Amt von den Rechnungsführern gutgemachte Rechnungsmängel.

Extra ordinaria ;

worunter Alles, was unter vorangelegte Rubriken nicht füglich gebracht werden mag, einzubringen stehet, auch dem Amt die Hände nicht gebunden sind, ein und andere Rubrik, so hier nicht vorgesehen, oder bemerkt worden, wann sie vorfiele, pro re nata zu formiren und die Rechnung darnach zu stellen.

Ausgabe.

Auf bezahlte Interessen.

Auf abgestattete Capitalien.

Auf Verpflegung der kaisl. Regimenter, Auxiliartruppen, Nationalmiliz von Ungarn, Croaten oder Rascianen (Raizen).

Auf Verpflegung der Feld-Artillerie und der Minirer sammt deren Munitions-, Recrut-, Reparirungs-, Feuerwerks- und anderen dazu gehörigen Unkosten.

Auf Besold- und Verpflegung des Generalstabes.

Auf Verpflegung der Ingenieure.

Auf Proviantverlag, Besold- und Verpflegung des gesammten Proviantstabes, Schiff-, Magazin-, Bäcken- und Fuhrwesen, auch deren Reparir- und Recrutirung, wie nicht weniger auf Erzeugung von Proviant, es sei auf Verrechnung oder Contract mit allen darauf gehenden Unkosten.

Auf das Schiff- und Brückenwesen, Verpfleg-, Besold- und Aufrichtung, auch Reparirung des Feld- Schiff- und Brücken-Zeugs.

Auf das kaisl. Schiff-Armement.

Auf die allhiesige Stadtguardia und ander dergleichen Garnisonen, so von Frei-Compagnien bestehen.

Auf Recrutir- und Remontirung der kaisl. Miliz.

Auf Fortifications-Unkosten.

Auf kaisl. Feldspitals-Unkosten sammt Apotheken und Medicamenten.

Auf zu bezahlende Subsidien

Auf Post-, Reise-, Liefer- und Kundschaftsgelder.

Auf Ausstaffirungen, Pensiones, Adjuten und Gnadengelder.

Auf Couriere und Staffeten.

Auf Transport-Unkosten, Wechsel-Agio und Münz-Calada.

Auf andere Verrechnung.

Auf angeschaffte Raitt-Reste.

Auf geheime Ausgaben.

Auf Besoldung des General-Kriegs-Commissariats und Kanzlei-Amts, der Kriegsbuchhaltung, der General-Kriegs-Zahlamtsbedienten, des Zeugzahlamts, der Haus- und Land-Artillerie-Personen, Büchsenmeister und anderer Ordinari-Besoldungs-Parteien.

Relaxirte oder nachgelassene Contributiones.

Uneingegangene Contributions-Reste.

Auf Spesirung der türkischen und moskowitischen Botschaften, auch dahin abgehende kaisl. Gesandtschaften.

Auf Kanzlei-Nothdurften.

Auf Extraordinaria, mit Beobachtung dessen, so oben bei dem Empfang gemeldet worden, wann neue Rubriken vonnöthen wären, wobei

9. zur Verhüt- und Abschneidung aller diesfalls zum Oeftern entstehenden Irrungen nicht undienlich sein wird, was in baarem Geld oder durch Anweisung oder Auswechslung, es sei allhier oder in den Ländern, ein- und ausgehet, sowohl in den einreichenden Wochen- und Quartal-Extracten als in der Jahresrechnung jedes durch absonderliche Linien zu unterscheiden und eben dieses auch in den haltenden Amts- und Tagbüchern zu beobachten, als welche Ihr bei Eurem Amt

10. nicht nur allhier selbst, sondern von Euern Untergebenen sonsten überall fleissig halten und darinnen von Tag zu Tag alles so gut, als durch Auswechselung in Empfang und Ausgabe Kommende, es sei so gering, als es wolle, mit Bemerkung der nöthigen Umstände, alsfort ohne einigen Aufschub sollet eintragen lassen, damit man daraus bei Einem oder Anderem sich ereignenden unversehenen Todfall die erforderliche Auskunft haben könne, zumalen die Erfahrung lehrt, dass weil solches von Einigen bisher nicht allerdings in Acht genommen worden, daher zu Unserem sowohl, als der Rechnungsführer Erben grossem Schaden, verschiedene noch währende Streitigkeiten erwachsen sein.

So sollen auch

11. wegen besserer Richtigkeit hinfür alle und jede Rechnungsbeilage von Stück zu Stück ordentlich numerirt und die darin enthaltenen Posten innerhalb des Falzes specifice ausgesetzt, sodann gleichwohl die zusammen gehörigen Summen in den Auswurf gestellt, keineswegs aber, wie bisher, ganze Fascicul unter einem Nro. beigelegt oder nur die Summen unterschiedlicher Reste, bei Aufnahme der Rechnung nicht ohne dadurch verursachenden merklichen Zeitverlust nachzurechnenden Nummern, überhaupt ausgeworfen werden.

12. Da sich zutrüge, dass auf gehörige Befehle und Geschäfte von einem oder anderen Ort anstatt baar Geld einige Zuraittungskosten, oder von anderen in Unseren Diensten verschickten Officieren ihr Reiseparticulare zu übernehmen wären, so sollet Ihr genaue Obsicht tragen, damit Alles dem gebührenden, Euch vorhin bewussten Raittungsstylo gemäss mit guter Ordnung wohl belegt geschehe, und die Reiseparticularia, absonderlich wegen der Liefergelder und andere derlei Unkosten, von Unserer Kriegs-Buchhalterei für richtig befunden und von Unserer Hofkammer sodann ordentlich bekräftiget werden, inmassen wir hiemit Euch ausdrücklich verbieten, Jemanden, es sei hoch oder niedrig, und insonderheit den hin und wieder bestellten Ober- und Kriegs-Commissarien einige Liefergelder, Reise-Unkosten, Besold- oder Verpflegungsausstände um Spesen, Raitt-Reste und andere

vermeinte Anforderungen, wie solche Namen haben, und die etwa einer dem anderen zugefallen, in den Entwürfen einbringen und anschaffen, oder ihm selbst bezahlter nehmen möchte, ohne Unserer Hofkammer Special-Verordnung weder in baarem Geld aus der Cassa erfolgen zu lassen, noch in Rechnung anzunehmen, auf dass, wenn in dessen Unterlassung sich nachgehends bei Aufnahme und Revision Eurer Rechnungen diesorts etwa einige Mängel und Bedenken herfür thäten, Ihr Euch der schuldigen Verantwortung mit Vorschützung der Unwissenheit nicht entziehen könnet. Hiernebst sollt Ihr

13. wohl zusehen und auch Eure Amtsuntergebenen dahin anhalten, dass die vorgeschriebenermassen angeschafften und aus der Cassa beschehenden Ausgaben jederzeit durch genugsame von den Empfängern mit Handschrift und Petschaft gefertigte Quittungen oder in deren Ermangelung und unmöglicher Beibringung durch glaubwürdige Attestationes, in welchen, gleichwie auch in den Quittungen die Summe der bezahlten Posten von den Attestanten oder den Empfängern eigenhändig mit Worten zur Seiten der Unterschrift auszuwerfen sein wird, in der Rechnung belegt werden; wie ingleichen bei Abführung ein und anderen Monatsoldes für die Artillerie- und Proviantfuhrwerks-Bedienten, wenn die Bezahlung sothaner Gebührniss nicht immediate von dem Land selbst vermöge der Repartition geschieht, sammt den Quittungen der Officiere, auch die Commissariats-Entwürfe beizulegen sind. Ihr sollt aber fürnehmlich bei Bezahlung der Regimenter, wann solche in baarem Geld durch die General-Kriegscassa immediate geschieht, alles Fleisses darob sein, dass keine anderern Quittungen, als welche vom Obristen oder Commandanten des Regimentes selbst gefertiget sind, angenommen werden, in sonderer Betrachtung, die Quittungen der geringeren Officiere alsogleich disputirt werden wollen, so dass nachgehends grosse und, wie die öftere Erfahrung bezeuget, entweder Uns oder den Regimentern, deren Verlust oder Verderben doch endlich auf Uns ankommt, schädliche Irrungen erwachsen. Geschieht aber die Bezahlung durch Anweisung auf die Länder vermöge der Repartition, folglich immediate durch die Contribuenten, welche auf Entwurf von Unserem Commissariatamt und gegen Quittung dessen, der den Entwurf präsentirt oder von dem Contribuenten das Geld erhält; so bleibt es bei dem, dass die Entwürfe mit beigefügten Quittungen, wie solche die Land-, Steuer- oder Einnehmer-Aemter bei der monatlichen Rechnung übergeben, und dafür die General-Kriegscassa-Quittungen zurückempfangen, als richtige und passirliche Belegungen bei dergleichen Ausgaben gelten sollen. Wo es sich dann, wie oft geschieht, zutrüge, dass aus erheblichen und unumgänglichen Ursachen, auf ein oder andere sogenannte Carta bianca, so ein und anderer Officier von den Regimentern beibringen, bezahlet werden müsste, so soll auf derselben jederzeit nicht nur, was solche betrifft, mit des Principalen eigener Hand vorgemerkt sein, sondern auch unter Einem eine genugsame Vollmacht von dem Obristen oder Commandanten des Regimentes für den Abgeschickten des Empfangs halber mitgebracht werden, welche sammt desjenigen, welcher das Geld empfanget, Bescheinigung, oder berührter Carta bianca oder Rechnung zuzulegen ist, damit alle Strittigkeit soviel möglich verhütet werde.

14. Sollet Ihr Eures Orts ernstlich darüber halten, und zu dem Ende auf Eure Amtsuntergebene scharfe und genaue Obsicht haben, dass sich Niemand von Unserem Euch anvertrauten General-Kriegs-Zahlamt unterstehe,

kleine oder grosse Geldsummen, Forderungen, Schulden oder Ausstände, es sei von den Regimentern oder anderen Parteien, eigennützig einzuhandeln, noch die angeschafften Gelder zu Erzeugung einiger Discretion oder Interesse halber arglistiger Weise auf- und vorzuenthalten.

Wie Ihr dann Euch auch

15. um allen unnöthigen Wechselagio und Unkosten nach Möglichkeit zu verhüten, wenn Gelder durch Wechsel oder andere Gelegenheit wohin zu übermachen sind, vorher jederzeit fleissig erkundigen sollet, ob nicht etwa selbiger Orten einige Unsere oder auch Privat-Gelder vorhanden wären, mit welchen eine bequeme Auswechselung getroffen werden könnte.

16. Im Fall Wir genöthigt wären, eine Armee oder Corpo in's Feld oder anderwärtig, nach Unserer Diensterforderung hinzuschicken und eine Feld-Kriegscassa mitzugeben, so sollet Ihr solche Verfügung stellen und Euere mitbeordneten Amtsbedienten dergestalt unterrichten, dass die ermeldete Feld-Kriegscassa mit den von Zeit zu Zeit darin vorhandenen Geldern oder anderen Sachen in keine Gefahr oder Schaden kommen möge, inmasssen Ihr, wofern Uns aus Eurer oder Eurer Untergebenen Nachlässigkeit und Verwahrlosung hierinnen einiger Verlust widerführe, Uns darum in allweg zu stehen und die Ersetzung zu leisten verpflichtet sein werdet, weshalb Ihr diesfalls desto behutsamer zu gehen, und sowohl Euch allhier, als Eure Officiere im Feld nicht allein mit wohlverwahrten Truhen zu versehen, sondern auch in den Quartieren und dem Lager, Wachen, und auf dem Marsch oder der Reise genugsame Convois begehren, anbei zum Oeftern, fürnehmlich des Morgens, ehe die Wachen abgelöst werden, wann etwa die Schildwachen selbst, wie davon wohl Exempel vorhanden sind, die Cassa heimlich angegriffen oder dazu Gelegenheit gegeben hätten, nachschauen zu lassen wissen werdet. Da sich auch

17. in diese Eure oder Eurer Untergebenen Amtshandlung einig unvermutheter Fall ereignete, der Euch etwa zu schwer werden, oder zu Unserem Nachtheil zu gereichen das Ansehen gewinnen wollte, so habt Ihr ein solches alsfort Unserer Hofkammer zu dessen Vorkommen oder Abhelfung pflichtschuldigst zu hinterbringen und darauf Bescheid zu erwarten.

Und nachdem

18. der Kriegsstand sich zum Oeftern verändert, und daher nicht wohl möglich ist, alle nothdürftigen Articel in eine Instruction zu bringen, also sollet Ihr dieses Euch anvertraute General-Kriegs-Zahlamt über obbegriffene Puncte nach Euerem besten Verstand und Vermögen nicht weniger bei Bezahlung Unseres Kriegsvolkes, als auch sonsten in alle anderen Wege, wie Ihr es von Uns und Unserer Hofkammer von Zeit zu Zeit in Befehl haben werdet, getreu und fleissig versehen, Unseren Nutzen und Frommen fördern, Nachtheil und Schaden wahren und wenden, und im Uebrigen Alles das thun, was ehrliebenden Biedermännern, wie auch einem General-Kriegs-Zahlmeister und einem General-Kriegs-Zahlamts-Gegenhandler kraft obhabender Pflicht zukommt, allermassen Wir auch zu Euch hierinfalls Unser gnädigstes Vertrauen setzen, für welche Euere Dienstverrichtung Wir Euch

19. zur jährlichen Besoldung, so lange nemlich das Amt in gegenwärtigem Stand verbleibet, und mit der Cassa keine andere Bestellung, es sei nun bei etwa auskommendem Feldzug oder in Verschickung eines oder andern Corpo, zu thun vonnöthen ist, als auf jeden dabei oder anderen auskommenden Fall Unsere Hofkammer bedacht sein wird, wegen der weiters erfor-

derlichen Unkosten mit Dir, General-Kriegs-Zahlmeister zu tractiren oder sonsten das Gehörige vorzukehren, und zwar Dir, General-Kriegs-Zahlamts-Controlor, die bisher bezahlten Sechshundert Gulden continuirt sollen werden. Dich, General-Kriegs-Zahlmeister, aber anbelangend, nachdem Du vermöge dieser Unserer neuen Ordnung und Instruction nicht allein das Amt allhier, in loco mit den erforderlichen Leuten zu versehen, sondern auch in die Länder und Districte die obbenannten respectiven Verwalter und Officiere, und zwar, Alle in so tauglichen, getreuen und dem Dienst gewachsenen Subjectis, damit Du selbsten, weilen Dir ihr Thun und Lassen zu verantworten und für sie in Geld- und Rechnungssachen zu stehen oblieget, dabei nicht gefährdet, noch Unser Dienst und Interesse negligiret werde, zu bestellen, auch Jeden nach der Billigkeit und wie Du es mit ihnen wirst bedingen können, von dem Deinigen zu besolden hast, als sollest Du herentgegen für Deine eigene Besoldung oder Besoldung dieser Deiner Subordinirten und Amtsbedienten Hauszins, Amtsunkosten und Alles, was nach dem Stand des Amts nöthig sein mag, damit Unser Aerarium derentwegen keinen Entgelt habe, 15.500 fl. Rhein. jährlich mit quartaligen ratis aus den General-Kriegscassa-Gefällen zu erheben und zu empfangen haben.

20. Im Fall Unser Dienst erforderte, Dich als General-Kriegs-Zahlmeister oder einen Deiner Amtsuntergebenen von hier auf Befehl Unserer Hofkammer, und im Feld auf Verordnung des commandirenden Generals oder des General-Kriegscommissärs oder des an seiner Statt bestellten, von der Armee oder ex loco subsistentiae zu verschicken, und die Ausbleibung über zwei Tage und Nächte beweislich geschehen müsse, so wollen Wir auf solchen Fall zum täglichen Liefergeld zehn Gulden, einem Dir untergebenen Verwalter 3 und einem Officier 2 Gulden des Tags ausgeworfen und passirt haben, welche Ihr bei Raittung mit den gehörigen Ordren und Attestationen authentisch zu belegen wissen werdet, jedoch ist solches Liefergeld nur, wenn mit eigener Gelegenheit ohne Unser oder des Landes Entgelt gereist wird, zu verstehen; dann wofern sothane Reise etwa auf der Post oder durch Vorspann des Landes geschähe, nicht mehr denn 6 Gulden des Tags für Dich, Zahlmeister, und $^2/_3$ des obausgesetzten Liefergeldes für einen Amtsbedienten zu passiren sein würden.

Schliesslich und weil die beste Richtigkeit sowohl als Unser Dienst erheischet, dass diese neu einführende General-Kriegscassa- und Contributionsordnung mit dem Anfang künftigen Monats November, als dem principio des anni militaris ad praxim komme, und den terminum a quo gewinnen thut, als werdet Ihr Eures Orts dahin anzutragen und auch Eure Amtsuntergebenen dazu anzuhalten haben, dass der Anfang bei Eurer Hauptrechnung, und den selbiger einzuverleibenden Particular-Rechnungen Eurer Amtsuntergebenen vom 1. November des 1701. Jahres gemacht werden möge.

Alles Dieses ist Unser gnädigster Willen und ernstliche Meinung mit Reservirung, diese obstehende Instruction nach Unterschied der Zeit und Erfordernisse zu ändern, zu mindern oder zu mehren, auch nach Unserem gnädigsten Gutbefinden auf erheischende Nothdurft bei Unseren Feld-Armaden besondere Feld-Kriegs-Zahlmeister anzustellen, und alles Dieses zu verordnen, was Wir Unseren Dienst zu sein gnädigst erachten werden.

In Wien, den 25. Augusti 1700.

13.

Articelsbrief Kaiser Leopold I. aus dem Jahre 1668.

1.

Anfänglich soll Unser Kriegsvolk Uns dem römischen Kaiser und dem hl. römischen Reich geloben und schwören, Uns und dem hl. Reich getreulich zu dienen, denen vorgesetzten Generalen, Obristen und Officieren, so von uns gesetzt werden, wider und gegen den Feind gehorsam zu sein, was sie gebieten, das ehrlichen Kriegsleuten zustehet.

2.

Wer Meuterei macht, oder dass er damit umgegangen, überführt wird, der soll ohne einige Gnade das Leben verlieren.

3.

Wer seinem Officier in Commandosachen sich widersetzt, der soll das Leben verwirkt haben.

4.

Ein jeder Kriegsmann soll sich gottloser Worte und Werke enthalten, und den Sieg wider den Feind von Gott bitten, und wenn zu dem Gottesdienst umgeschlagen wird, sich dazu verfügen, und denselben nicht versäumen. Würde aber einer gotteslästerlich reden oder handeln, der oder dieselben sollen an Leib und Leben, nach Erkenntniss des Obristen oder Rechtens gestraft werden.

5.

Die Marketender, welche unter währendem Gottesdienst Wein, Bier oder Branntwein verkaufen, sollen ihres Getränks verlustig sein, und dazu mit Geld oder sonst gestraft werden.

6.

Ein jedweder Kriegsmann soll sein Gewehr wohl in Acht nehmen, und weder versetzen, noch verpfänden, bei hoher Strafe.

7.

Kein Duell soll weder von Officieren, noch von gemeinen Knechten gestattet werden, bei Leib- und Lebensstrafe.

8.

Es sollen auch Diejenigen, so sich zu Secundanten gebrauchen lassen, ernstlich abgestraft werden.

9.

Alle Todtschläge sollen mit Lebensstrafe gestraft werden.

10.

Alle Malefizthaten sollen nach peinlicher Halsgerichtsordnung des hl. römischen Reichs gestraft werden.

11.

Ehebruch, Unzucht, Hurerei und Unkeuschheit wider die Natur soll nach gemeldeter peinlicher Halsgerichtsordnung gestraft werden.

12.

Es sollen keine Maitressen und Concubinen, weder im Feld noch Garnisonen, bei willkürlicher Strafe, gehalten werden.

13.

Dieberei, sowohl im Feld als Garnisonen, soll ernstlich verboten sein; die geringen Diebstähle sollen auf erfolgte Restitution oder Erstattung, nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände, auf Erkenntniss des Kriegs-Gerichts, zum wenigsten mit scharfem Gefängniss oder Gassenlaufen gestraft werden.

14.

Welche Artillerie, Munition, Gewehr-, Rüst- und Zeug-Kammer, item Proviantwagen bestehlen, sollen nach Befindung an Leib und Leben gestraft werden.

15.

Ein Kamerad, der den anderen, oder ein Knecht, der seinen Herrn bestiehlt, soll mit dem Strang nach Befinden am Leben gestraft werden.

16.

Wer vorsätzlich Feuer anlegt in Freundesland, soll mit dem Feuer gestraft werden.

17.

Häuser, Planken, Zäune und fruchtbare Bäume sollen weder abgebrochen noch beschädigt werden, es wäre denn, dass es die unumgängliche Nothdurft erforderte.

18.

Wer muthwillig Aecker, Wiesen, Gärten ruinirt, soll willkürlich gestraft werden.

19.

Strassenraub soll mit dem Rade gestraft werden.

20.

Welcher Officier am Strassenraub oder Dieberei participirt, soll als Strassenräuber und Dieb gestraft werden.

21.

Alle öffentliche Gewalt soll am Leben gestraft werden.

22.

Mit gleicher Strafe sollen Diejenigen, so einen dazu verführen, belegt werden.

23.

Wer einen schilt, der soll mit einer Geldbusse und Widerruf gestraft werden.

24.

Wer einen Meineid schwört, soll mit Abhauung zweier Finger gestraft werden.

25.

Zauberei soll mit dem Feuer gestraft werden.

26.

Wer sich verweigert, wozu er redlich commandirt wird, soll als ein Meuterer gestraft werden.

27.

Keiner soll, bei Verlust seines Lebens, seinem Wirthe Gewalt zufügen.

28.

Was einem Jedweden von dem Fourier oder Bolletirer für Quartier und Plätze assignirt worden, damit soll er bei exemplarischer Strafe zufrieden sein.

29.

Niemand, er sei, wer er wolle, soll zu oder aus den Retranchements und Festungen anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnlichen Pforten und Orte, bei Leib- und Lebensstrafe.

30.

Niemand soll im Feldlager, oder Besatz- und Festungen, ohne Erlaubniss seines Rittmeisters oder Hauptmannes über Nacht von seiner Compagnie absein, bei Leib- und Lebensstrafe.

31.

Welcher Trompeter oder Trommelschläger sich von seiner Compagnie begibt, derselbe soll mit Verlust seiner Ehren vom Regimente gejagt werden.

32.

Welcher die Wache versäumt, soll mit Eisen und Banden, auch Wasser und Brod, oder nach Gelegenheit schärfer gestraft werden.

33.

Wer trunken auf die Wache kommt, soll mit Eisen und Banden bestraft, oder auch mit Verlust seiner Ehren vom Regimente verstossen werden.

34.

Es soll Niemand nach besetzter Wache einen Alarm mit Schreien, Balgen oder Schiessen erregen, bei Leib- und Lebensstrafe.

35.

Der Officier, so im Felde, im Lager, in Besatzung, auf dem Wall und Posten eines festen Platzes die Wache hat, soll dieselbe wohlversehen, bei Lebensstrafe.

36.

Jedermann soll die Schild- oder andere Wache der Gebühr nach respectiren. Wer dawider handelt, soll ernstlich gestraft werden.

37.

Wer Hand an die Wache legt, soll am Leben gestraft werden.

38.

Wer auf die Patrulle das Gewehr zückt, soll am Leben gestraft werden.

39.

Wer auf der Schildwache schläft, es sei im Feld oder Garnison, oder geht, ehe er abgelöst ist, von seinem Posten, der soll arquebusirt werden.

40.

Ingleichen soll dem Officier widerfahren, welcher bei Visitirung der Wache nicht angetroffen wird.

41.

Wer mit dem Feinde correspondirt oder zu fechten sich weigert, soll als ein Verräther am Leben gestraft werden.

42.

Da auch der Commandant eines attaquirten Platzes einen seiner Officiere oder Soldaten von Aufgabe des Platzes reden hörte, oder sonst gewahr würde, den soll er aus dem Wege zu räumen schuldig sein.

43.

Welcher Commandant einen Platz (unzeitig) übergibt, der soll am Leben gestraft werden, und die gemeinen Soldaten, wenn sie daran schuldig, soll der Zehnte davon sterben, die übrigen aber zu Schelmen gemacht werden.

44.

Die Ueberläufer sollen, wenn sie wieder ertappet, aufgehängt werden.

45.

Wer ohne erhebliche Ursache, wenn gebührlich abgeblasen oder die Trommel gerührt wird, sich bei seiner Compagnie nicht einfindet, soll mit Eisen und Banden gestraft werden.

46.

Alle Meuterer, Verräther und Helfer sollen ohne alle Gnade gehenkt werden.

47.

Wer einige Worte, wodurch Meuterei entstehen könnte, von sich hören lässt, soll nach der Sachen Wichtigkeit an Leib und Leben gestraft werden.

48.

Wenn ganze Truppen oder Compagnien, so etwa zum Treffen kommen, ihr Devoir nicht thun, so soll derselbe Officier, welcher daran schuldig, Ehre und Leben verwirkt haben.

49.

So viel aber die gemeinen Knechte betrifft, soll von den Schuldigen der Zehnte aufgehängt, die Uebrigen an die gefährlichsten Orte commandirt werden.

50.

Die Fahnen und Truppen, welche Feldschanzen oder Redouten verlassen, es wäre denn, dass sie drei Stürme ausgestanden, und keinen Entsatz bekommen, und augenscheinlicher Ruin der Völker vorhanden gewesen, sollen gleichergestalt abgestraft werden.

51.

Wenn ganze Truppen sollten abtrünnig werden, sollen dieselben in sechs Wochen zu dreimalen citirt, und ihnen sicher Geleit zugesagt und gehalten werden, sich zu entschuldigen, kommen sie nicht, so soll ein Jeder, wenn er gefangen würde, aufgehängt werden.

52.

Wenn es zu Bataillen oder Rencontren kommt, soll sich Keiner des Plünderns gebrauchen, es sei denn, dass der Feind gänzlich geschlagen. Wer dawider handelt, der mag ohne einiges Bedenken von seinem Officier darniedergestossen werden.

53.

Alle Gefangenen sollen der Generalität eingeliefert werden, bei willkürlicher Strafe.

54.

Kein Officier, Obrister, Obristlieutenant, Obristwachtmeister oder anderer Officier soll seinen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant etc.

vorenthalten. Wer dawider thut, der soll mit Verlust der Charge, an Ehr und Leben unnachlässig gestraft werden.

55.

Welcher Capitän oder Rittmeister die Musterung hintergangen, der soll, als unehrlich, der Charge verlustig sein und als ein Meineidiger gestraft werden.

56.

Sollten in etwa vorgehenden Occasionen Reiter oder Fussknechte bleiben, derselben Namen sollen der Generalität alsofort eingeschickt werden.

57.

Kein Capitän oder Rittmeister soll Macht haben, ohne Vorwissen der Generalität, einige Reiter oder Soldaten seiner Dienste zu erlassen.

58.

Er soll auch Niemand, wer der auch sei, Hoher oder Niedriger, keinen Uebelthäter, so wider diese Kriegsarticel oder sonst gröblich gesündigt, arglistig und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verhehlen, bei schimpflicher Entsetzung seiner Charge oder auch wohl bei Leib- und Lebensstrafe.

59.

Daferne auch dienlich wäre, dass ein mehres zu diesen Articeln gethan, oder geändert würde, dasselbe soll durch öffentlichen Trompetenschall oder Trommelschlag verkündigt und darüber gleichfalls, ob es in diesem Articelsbrief stünde, gehalten werden.

60.

Auf dass nun diese Articel zu allermänniglicher Wissenschaft gelangen mögen, sollen sie den Regimentern und Compagnien, so oft es nöthig befunden wird, vom Regiments-Auditor oder dem Gerichtsschreiber vorgelesen werden.

14.

Kaiserliches Patent vom 1. September 1704*).

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches etc. etc.

Demnach Wir von Unserer commandirenden Generalität missfällig vernommen, dass bei den Regimentern so viele Officiere unter verschiedenen Vorwänden sich von ihren Stellen abwesend befinden, so dass Unsere Kriegsdienste bei vorfallenden Ordinari-Verrichtungen sowohl, als anderen Gelegenheiten merklich leiden, ja wegen solchem Abgang der Officiere fast verabsäumt werden, wodurch dann in ein oder der anderen Begebenheit Uns und dem Gemeinwesen unwiederbringlicher Nachtheil und Schaden zustossen könnte; da jedoch eines jeden ehrliebenden Officiers Schuldigkeit und Pflicht

*) Registratur des Reichs-Kriegsministeriums, Fasc. 1704. (Kanzlei-Archiv.)

erfordert, dass selbiger seine Dienste zu versehen sich fleissig und emsig einzustellen, mithin durch ein oder den anderen unnützen Vorwand keineswegs sich seinen Befehlen entziehen solle:

Solchemnach ordnen und wollen Wir ernstlich und gemessen, dass fürderhin kein Oberofficier ohne Wissen und Verwilligung Unserer Generalität, welche das Commando bei jedem Corpo führt, oder unseres Hofkriegsrathes selbst, von seinem Regimente oder seiner Compagnie oder einem aufgetragenen anderweitigen Befehl, in welchen Geschäften es auch sein möge, sich absentire oder über die gegebene Erlaubniss ausbleiben solle. Alle Diejenigen, welche oberwähntermassen abwesend sein würden, sollen, wenn sie innerhalb 14 Tagen a dato der ihnen anbefohlenen Stellung sich nicht unfehlbar bei ihren Regimentern und Stellen einfinden, eo ipso absolute cassirt, deren Dienst und Stellen aber nicht durch die Obristen, sondern ex offo von Uns oder Unserem Hofkriegsrath ersetzt werden sollen.

Welches denn Unser ernstlicher Wille und Unsere Meinung ist, wornach sich auch ein Jeder zu richten haben wird.

Gegeben in Unserer Stadt Wien am ersten Monatstag September im 1704., Unserer Reiche des römischen im 47., des hungarischen im 50. und des böheimischen im 48. Jahre.

Leopold m. p. Karl E. Rappach m. p.
M. Gr. Breuner m. p.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium
Karl Locher von Lindenheimb m. p.

15.

Auszug aus der Fouragirordnung des k. General-Lieutenants Markgrafen zu Baden*).

1. Für's Erste hat der commandirende Officier, welcher die Fouragirung bedecken soll, nachdem er sich nach dem Bedürfnisse postirt, je nach Entfernung und Zeit einen seiner Officiere zu jenem Feldmarschall-Lieutenant zurückzusenden, welcher „denselbigen Tag über auf Commando steht" und demselben berichten zu lassen, wo er sich befindet.

2. Von jedem Regimente zu Fuss und Pferd haben die Obristwachtmeister, in deren Abwesenheit die alten Capitäne, vom Generalstabe der Wagenmeister-Lieutenant, und bei der Artillerie ein Oberofficier und ein Wagenmeister, ein Jeder seine Fouragirer an den bestimmten Sammelplatz zu führen und dem Commandanten des Fouragir-Commando's zu übergeben.

3. Das Fouragir-Commando soll enthalten: 2 Cornets von jedem Regimente zu Pferd, 1 Corporal jeder Compagnie, und dann von jedem Regimente 10 Gemeine. Die Fouragir-Abtheilung eines Armeekörpers wird nach den Flügeln eingetheilt und je von dem ältesten Rittmeister commandirt.

Bei der Infanterie wird von jeder Brigade 1 Hauptmann, dann von jedem Regimente 1 Fähndrich zum Fouragirritte beordert. Ist der Infanterie-Hauptmann eines Flügels von höherem Range, als der betreffende Rittmeister,

*) Kriegs-Archiv. Aus dem Mémoire: „Kurzer Begriff des letzten Feldzuges 1697 in Deutschland".

so führt er auch über diesen und seine Leute den Befehl. Vom Generalstabe wird der Wagenmeister-Lieutenant", 1 Wachtmeister, 1 Corporal und 20 Gemeine beigegeben. Die Artillerie stellt 1 Oberofficier und 1 Wagenmeister.

4. Die Obliegenheit der Officiere und Chargen bestehet in der Aufsicht über die Fouragirer. Diese sollen beisammen bleiben und „anders nichts als Gras und was sonsten zu fouragiren erlaubt ist, fouragiren, nicht in die Häuser, Scheuern, Wein- oder Obstgärten einbrechen oder sonst dem Landmanne irgend einen Schaden zufügen".

5. Zur grösseren Sicherheit muss der Commandant des Fouragir-Commando's darauf sehen, dass die Fouragirer von den Regimentern in Gliedern und mit Gewehren versehen seien, die vom Stabe und der Artillerie aber überhaupt in guter Ordnung ausrücken. „Nach solcher Observanz wird es denn unnöthig sein, wie bisher geschehen, aus dem Lager bis an den Fouragirort zu jagen und dadurch die Pferde muthwilliger Weise zu ruiniren."

6. Dieses Letztere, so wie das Verlaufen der Fouragirer ist bei Leib- und Lebensstrafe verboten.

7. Die Infanterie des Fouragir-Commando's, nebst dem Generalstabe und Artillerie, sammelt sich vor dem Corps de bataille.

8. Die Cavallerie jedes Flügels stellt sich vor den Lagerplätzen der Cavallerie auf.

9. Die „Gardes", Carabiniers, Gendarmerie und die Grenadiere zu Pferd, „zumalen sie meist ausser den Linien stehen", sollen sich bei ihrem nächsten rechten oder linken Flügel stellen.

10. Die Grenadiere zu Fuss haben mit der Infanterie bei dem Corps de bataille zu bleiben.

11. Im Fouragiren muss so abgewechselt werden, dass den ersten Tag der rechte Flügel vorgeht, den zweiten der Generalstab mit der Artillerie und der Infanterie, und dann den dritten der linke Flügel.

12. Die Officiere mit den Commandirten bleiben bei den Fouragirern so lange, bis die Fourage aufgeladen und unter Bedeckung der Corporale in's Lager geführt ist.

13. Die Corporale überzeugen sich beim Aus- und Einrücken über die Anzahl ihrer Mannschaft und melden sogleich dem Obristwachtmeister, wenn sie etwa einen Abgang finden und wenn etwa der Eine oder Andere gefangen, desertirt oder sonst über die Zeit ausgeblieben wäre. Dieser meldet es dem Commandanten des Regimentes, welcher es sobald als möglich dem commandirenden General (Feldmarschall-Lieutenant) des Tages anzuzeigen haben wird.

14. Die Stallmeister und kleinen Stabsbedienten oder Knechte melden sich bei Ausgebung der Parole bei dem Wagenmeister und erkundigen sich, was über die Fouragirung befohlen worden, damit Niemand bei der Generalität oder dem Stabe sich mit Unwissenheit entschuldigen könne.

15. Täglich gehen zwei Profossen mit Commandirten aus, um alle Diejenigen, welche gegen obige Puncte fehlen sollten, an Leib und Leben exemplarisch abzustrafen, und seien sie auch Leute des General-Lieutenants oder anderer Generale und Officiere.

16. Die Profossen haben den ernsten Befehl, bei Leib- und Lebensstrafe Jeden, den sie ausserhalb erwähnter Ordnung betreten sollten, ohne

Ansehen des Herrn oder Dieners im Angesichte der Truppe „an Ort und Ende aufzuhängen", das Pferd aber mit Beschlag zu belegen, bis es von dem Eigenthümer um 15 fl. ausgelöst würde. Hievon gebührten dem Profossen 9 fl. und seinen Commandirten 6 fl. (Natürlich bezog sich dies nicht auf Dienst-, sondern nur auf Officierspferde; die Dienstpferde waren nach der Abstrafung des Reiters gehörig zurückzustellen.)

17. Die Livrée und die Knechte des General-Lieutenants sollten nicht anders angesehen und tractirt werden, als alle anderen; „sowie Ich Mich von der Erlegung der dictirten Pferdestrafe keineswegs eximiren, sondern zu solcher selbst offeriren thue".

16.

Puncte über die Disciplin für die Armee des General-Lieutenants Markgrafen Ludwig von Baden 1697*).

1. Nachdem es sich gezeigt, dass nicht nur allerhand Muthwillen Desordes und andere Insolentien täglich verübt, sondern auch sogar wahrgenommen wird, dass die ehedem ausgegebenen Reglements- und Disciplinpuncte in Vergessenheit oder vielmehr Verachtung kommen wollen, so sollen alle die erstgemeldeten publicirten Puncte wiederholt publicirt und allen Truppen der ganzen Armee kundgemacht, denselben aber um so unfehlbarer Vollzug geleistet werden, als künftighin nicht mehr der Gemeine, sondern die Commandanten der Regimenter zu Fuss und Pferd die Verantwortung tragen sollen, zu solchem Ende selbe nicht allein Dasjenige, was bereits befohlen ist oder befohlen wird, dem Regimente ausführlich zu expliciren, sondern auch alles Fleisses darob sein mögen, damit Alles beobachtet und genau vollzogen werde, massen dieselben deswegen zu Commandanten der Regimenter angenommen und ihnen das Commando anvertraut worden, damit eben die Subordinirten in guter Disciplin gehalten sein sollen.

2. In specie wird das Schiessen missbraucht; es soll also künftighin nicht nur Abends nach der ausgegebenen Parole das Schiessen bei schwerer Strafe eingestellt sein, sondern auch während des Marsches und sonst das übermässige und muthwillige Plänkeln verboten und unterlassen worden.

3. Hat anhero die Erfahrung gegeben, dass manche General-Majore und Commandanten der Regimenter zu ihren Adjutanten schlechte, unerfahrene oder dem Trunke ergebene und incapable Leute gebraucht haben, woraus dann folget, dass die ertheilten Befehle, welche man bei der Parole gegeben, vergessen oder unrecht ausgerichtet, daher auch nicht recht überbracht worden. Sämmtliche Herren Generale und Commandanten sind hiemit ersucht und erinnert, nur taugliche Leute auszuwählen, welche zu solcher Verrichtung genugsam installirt, mit aller Bescheidenheit das Befohlene übernehmen, damit Jeder wissen möge, was zu thun sei. Ueberdies aber sollen sie dem Vollzuge der Ordre fleissig nachstehen; wenn ein Commando ausgeht, die Leute zur bestimmten Zeit ausrücken lassen und stets melden, wohin, mit wem und wozu Jeder commandirt sei.

---

*) Kriegs-Archiv. Aus den Memoiren: Kurzer Begriff des 1697 mit der Krone Frankreich geführten Reichs-Krieges.

4. Man hat ersehen, dass sowohl Herren Generale, als Commandanten der Regimenter, und auch andere Oberofficiere, wenn sie schon den Einen oder Anderen wider das Verbot excediren sahen, sie Solches doch ungeahndet liessen, wiewohl mit der Entschuldigung, dass die Uebertreter nicht von ihrem Flügel, ihrer Brigade, ihrem Regimente oder Compagnie gewesen seien; künftighin werden solche Entschuldigungen nicht mehr angenommen, sondern Jeder soll bei unausbleiblicher Verantwortung Obsicht tragen, damit alle Unordnungen unterbleiben mögen.

5. Bei jedem Marsche haben sich alle Pack-, Trag- und Handpferde nach den Meinigen (jenen des Markgrafen Ludwig von Baden) zu richten und auf dieselben zu folgen, zumalen als diejenigen, so ausser der Ordnung und Rang im Marsche angetroffen werden, ohne Consideration, wem sie gehören, unfehlbar ausgeplündert sein sollen, „indem ja die Officiere verhoffentlich so lange als Ich auf die Ankunft der Pferde warten können".

6. Der reitende und gehende Tross jedes Regimentes soll in seiner Ordnung beisammen bleiben, der Regiments-Commandant aber den Profossen oder in Ermangelung desselben seinen Stellvertreter mit einem Fähnlein oder anderen besonderen Zeichen versehen lassen. Der Profoss aber soll mit dem Trosse den im Marschzettel angewiesenen Weg halten. „Bei Uebertretungen sollen die Mannsbilder gehenkt werden oder zum Wenigsten ein Ohr verlieren, die Weibsbilder aber werden geplündert und bis auf's Hemd ausgezogen."

7. Zwischen die Regimenter und Compagnien soll man keine Knechte oder Jungen mit Bagage oder was sonst zum Trosse gehört, einschleichen lassen; bei Uebertretungen würden dieselben sogleich aus dem Regimente genommen und mit der im obigen Puncte andictirten Strafe gezüchtigt werden.

8. Wegen der gewöhnlichen Ablösung der Feldwacht solle künftig die bestimmte Zeit besser observirt werden, und ein Obristwachtmeister dem anderen mit genügender Information die Posten übergeben, dabei auch beobachten, dass die einfachen Schildwachen zu Pferd durchaus nicht gestattet, sondern stets zwei auf einen Posten sollen gesetzt werden.

9. Auf Märschen hatten sich die Quartiermeister mit ihren Fourieren häufig nicht zur bestimmten Zeit und den sonstigen Weisungen der Marschzettel gemäss an jenem Orte eingefunden, wo sie vom General-Quartiermeister erwartet wurden. Sie hatten sich somit „bei auskommenden Märschen gleich nach der Schaarwacht" an den bestimmten Ort zu verfügen, ihre Fouriere gliederweise aufzustellen und so den General-Quartiermeister zu erwarten. Die Ausbleibenden oder zu spät Kommenden sollten von dem General-Quartiermeister aufgeschrieben und zu ihrer Bestrafung bei dem Profossen angezeigt werden.

10. Das Jagen während des Marsches war von jeher verboten, und nun wird im Interesse der Jagdbesitzer dieses Verbot bei schwerster Drohung verschärft.

11. Diese Puncte sind von den Generalen, Obristen und subordinirten Officieren den Gemeinen genau zu expliciren.

Hauptquartier Mückenstorf.

8. Juli 1697.

17.

Cassation des General-Feldmarschall-Lieutenants Grafen von Haitersdorf (Heidersdorf, auch Hedersdorf) *).

Ueber die bei diesem Strafacte beobachtete Procedur berichtet das Operations- und Befehls-Journal Folgendes:

„Samstag den 20. Juni 1693.

Heute Vormittags ist die ganze Armee hier ausgerückt, nachdem gestrigen Tages der Commandeur Obristwachtmeister Ordre bekommen, mit seinen 200 Pferden den gewesenen General FML. Haitersdorf abzuholen, welcher in einer Kalesche, von 100 Mann Infanterie verwahrt, aus Heilbronn bis an die Feldwacht geliefert worden, allwo er von der Kalesche abgestiegen und sich auf einen Schinderkarren, dem der Scharfrichter und seine Handlanger gefolget, setzen müssen. Hierauf ist er vor die Armee gebracht, und längs der ganzen Fronte, von dem rechten bis nach dem linken Flügel, und von dannen wieder herunter bis mitten vor das Corpo de bataille, allwo das 2. Bataillon seines gehabten Regimentes gestanden, gebracht worden. Alldorten ist von denen 200 Pferden ein Kreis geschlossen, Er, Haitersdorf von dem Schinderkarren herunter genommen und durch den General-Auditor-Lieutenant seine Sentenz abgelesen worden, kraft deren ihm wegen der schändlichen Uebergabe von Heidelberg der Kopf heruntergeschlagen werden solle. Als ihn der Scharfrichter nun hiezu fertig machen sollte, wurde ihm die Gnade dabei auch abgelesen, dass ihm zwar das Leben geschenket, von dem Scharfrichter aber der Degen angehängt und wieder abgenommen, auf den Knieen in Stücke zerbrochen, 3 mal ums Gesicht geschlagen und er dabei auf ewig der österreichischen, rheinländischen und beider Kreise, Franken und Schwaben Erbländer verwiesen werde. Hierauf ist er von dem Scharfrichter wieder gebunden auf den Schinderkarren gesetzt, bis über die, über den Neckar geschlagene Brücke gebracht, und allda fortgejagt, seine ganze Baarschaft aber dem Fisco zuerkannt worden.

Bei höchster Strafe ist verboten, dass das gewesene „Haitersdorf'sche Regiment" künftighin und bis zu seines Obristen Ersetzung, nicht anders als das „vacirende fränkische Regiment" genannt werden, und in dem Corpo de bataille aber, bis auf weitere Verordnung, als ein „(?) Platz" (namenlos) stehen bleiben solle. "

Ausser diesem wurde Haitersdorf der „deutsche Orden" im Comthurhause zu Heilbronn unter den üblichen Ceremonien abgenommen.

Bemerkenswerth ist, dass General Haitersdorf, nachdem er das Schloss von Heidelberg den Franzosen übergeben hatte, von diesen nicht wie sonst üblich als Kriegsgefangener behandelt oder auf Ehrenwort entlassen, sondern am 26. Mai unter Escorte von 60 Dragonern und 100 Mann Infanterie nach Gross-Gartach gebracht wurde, wo man ihn in Gegenwart der Franzosen in Arrest nahm. — Die französische Escorte wurde durch einen kaiserlichen

*) Kriegs-Archiv, Feldacten von 1690—93. 13. I.

Lieutenant mit 30 Pferden und 1 Trompeter wieder bis nach Sinzheim zurückgeleitet.

Das Kriegsrecht, welches Haitersdorf verurtheilte, war am 30. Mai eingesetzt worden und bestand aus dem General der Cavallerie Grafen von Styrum, als Präses, dem General-Wachtmeister Graf Latour (von der Cavallerie), dem Obristen Freudenberg (von der Cavallerie), dem General-Wachtmeister Graf von Fürstenberg und dem Obristen Bernfeld (von der Infanterie) nebst den dazu gehörigen Officieren und Gemeinen.

18.

Der Richtereid.

„Wir Richter geloben und schwören bei Gott und seinem heiligen Evangelio, dass auf alle jetzt ein- und vorkommenden Klagen und Antworten, Reden und Widerreden, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, nach unserem besten Verständniss Gewissens erwägen und nach Befindung, ohne einiges Ansehen der Person, darauf nach den göttlichen und kaiserlichen Rechten und insonderheit den kaiserlichen Kriegsarticeln, und denen öffentlich geschehenen Geboten und Verboten gemäss, helfen recht richten und urtheilen, auch solches weder um Gunst, Freundschaft oder andere Verwandtniss, noch aus Furcht, Feindschaft, Hass, Neid und Widerwillen, viel weniger um Geschenk, Gift und Gaben, am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreien oder einen Unschuldigen condemniren, sondern dermassen, dass wir es sämmtlich gegen den allgerechten, grossen, allmächtigen Gott vor seinem strengen Gerichte und unserem N. N. verantworten können, als wahr uns Gott helfe durch Christum Jesum seinen Sohn.“

19.

Der Fahneneid.

„Ihr sollt geloben und schwören, dass Ihr Ihro Kaiserlichen Majestät Kriegsdiensten, bei Euren angewiesenen Compagnien wollet forthin treu sein und bleiben, Euch auch von der geheiligten Fahne nimmermehr treulos und ehrvergessener Weise entziehen oder ausreissen, sondern den jetzt verlesenen Kaiserlichen Kriegsarticuln, bei Vermeidung der darin angedrohten schweren Strafen an Leib und Leben getreulich nachkommen, unsern vorgesetzten Generalen und Obristen, subordinirten Commandanten, wie auch sämmtlichen Herren Officieren, gebührenden Respect und Gehorsam leisten, dero ertheilende Ordres und Befehle, so lieb Euch Euer Leib und Leben ist, in Ihro Kaiserlichen Majestät Allerhöchst angelegenen Commandosachen auszuführen, möglichste Kräfte anwenden, Euch wider Ihro Kaiserlichen Majestät Feinde in allen Occasionen, sowohl in Besatzung als im Felde, bei Belagerung und Schlachten, zu Tag und Nacht, es sei zu Wasser und zu Land, tapfermüthig gebrauchen lassen; die Fahnen bis auf den letzten Blutstropfen beherzt und standhaftig defendiren und verfechten, auch Euch durchgehends

rühmlich verhalten, wie es rechtschaffenen Soldaten, von Gottes und ihrer Ehre wegen, nach löblicher Kriegs- und Rechtsgewohnheit wohl anstehet und gebührt.“ — Die gesammte Truppe wiederholte nun folgende vom Auditor vorgesprochenen Worte: „Alles dieses, was uns anjetzo vorgehalten worden, und wir gar wohl verstanden, das wollen wir fest, stet und treulich halten, so wahr uns Gott helfe, durch Jesum Christum unsern Heiland und Seligmacher. Amen.“

20.

Marsch-Zettel auf den 16. September 1693*).

Sct. Philippus und Amsterdam.

Morgen, geliebt es Gott, bricht die Armee aus ihrem hiesigen Lager wiederum auf und nimmt ihren Marsch auf Otisheim, in welcher Revier das Lager geschlagen werden soll. Sobald Bouteselle geblasen wird, versammeln sich alle Quartiermeister und Fouriers sammt der neuen Wacht bei dem Wartensleben'schen Cürassier-Regiment, allwo selbige den Herrn General-Wachtmeister der neuen Wacht sammt den Ober-Quartiermeistern von beiden Kreisen erwarten und alsdann mit ihnen vorausgehen werden, wobei allen Regiments-Quartiermeistern und Fouriers ernstlich anbefohlen wird, sich zu obgedachter Zeit präcise einzufinden und auf dem Marsche selbst ihre Truppen zu Fuss und Pferd in guter Ordnung zu halten.

Die Cavallerie und Infanterie vom linken Flügel nehmen ihren Marsch den geraden Weg auf Kürnbach, lassen die sogenannten Kürnbacher Steig fort auf ihrer linken Hand liegen; schlagen sich über Feld auf gedachten Ort, von da über Sternfels hin auf Düsterbach, und so ferner durch den Wald auf Otisheim in's Lager.

Die Cavallerie und Infanterie rechten Flügels aber gehet aus allhiesigem Lager auf Sickingen, lasset Ober- und Unter-Dortingen links, nimmt den Postweg auf Knittlingen, Oehlbrunn und so ferner auf Otisheim in's Lager.

In eben diesen Weg, als welcher zu dem wenigsten bergicht ist, folget die Artillerie und der ganzen Armee Bagage, und zwar in selbiger Ordnung wie auch die Regimenter selbst aufeinand gehen, wobei ermeldter Bagage bei hoher Strafe bedeutet wird, dass sich die Wagen nicht unterstehen sollen vorauszugehen oder aus ihrer Ordnung in dem allergeringsten zu weichen; sodann auch aller reitende und gehende Tross, dessen jeder Theil neben der Bagage seines Flügels hermarschiren solle, dass selber gänzlich bei denen Profossen-Fahnen zu halten habe, auch nirgend anders wo betreten lassen soll, und wird ein Lieutenant mit 30 Pferden, wie gewöhnlich mit dem General-Gewaltigen, Pfaffen und Henker neben dem Marsche hergehen, und alle Uebertreter, so auf der Seiten ertappet werden, aufhenken zu lassen beordert ist. Alle Maulthier, Trag- und Handpferd werden denen von Ihre hochfürstlichen Gnaden dem Herrn General-Lieutenant folgen, und den Marsch nach der Infanterie nehmen.

Die alte Wacht bleibet in dem Lager stehen bis Alles ausgeruckt ist, worauf selbige die Retrogarde nehmen, Alles was zurückbleiben will vor sich

*) Kriegs-Archiv, Feld-Acten ex 1693.

hertreiben und also den Marsch der ganzen Armee mit guter Ordnung beschliessen solle.

Es wird noch dieses angefügt, dass wofern ein Wagen aus seiner Ordnung vor- oder auf die Seiten fahret, er geplündert und der Knecht daran aufgehangen werden solle, welches sich auch von Maulthier und Tragpferden verstehet, derohalben dann 2 Profossen, 2 Pfaffen und 2 Henker, einer vorn, der andere neben der Armee hergehen werden, um alle Verbrecher gleich in flagranti aufzuknüpfen, und so dieses nicht geschieht, soll es den Profossen und Henker selbst widerfahren.

Sig: Hauptquartier Zeisenheim.

Ludwig Markgraf von Baden m. p.
General-Lieutenant.

21.

Ständisches Landaufgebots-Patent vom 9. December 1703*).

Wir etc. etc. entbieten allen und jeden löbl. Landes-Mitgliedern und Herrschaften, wie auch Stadt und Märkten, und sonsten männiglichen Geist- und Weltlichen, In- und Ausländischen, so in diesem Land Oesterreich unter der Enns sess- oder wohnhaft sind oder darinnen Gülten und Unterthanen besitzen, unsern Dienst, Gruss und guten Willen zuvor, und sind denenselben ohne weitere benöthigte Vorstellung, die diesem Unsern werthen Vaterland, sowohl im Frühjahr von Seiten der Krone Frankreich und Chur-Bayern, als auch den tumultuirenden Hungarn erwachsenen Gefahren, auch derenthalben veranstalteten Gegenverfassungen, durch den mit Ihro kaisl. Majestät Allergnädigsten Genehmhaltung aufgebotenen und zu Michaeli jüngsthin wiederum erlassenen 20. Mann, besonders aber die gegenwärtige Annäherung der hungarischen Rebellen an die Grenzen dieses Landes von selbst beiden genugsam bekannt, dass seither zur Hintertreibung des vor Augen stehenden Landes-Ruins die löbl. Stände am 5. dieses durch Patent zu publiciren uns durch Schluss hinterlassen, dass nicht allein zu völliger Ausarbeitung der in diesem Jahre an der March und Leitha angelegten Schanzen und Redouten und deren Besetzung, sondern auch zur Abtreibung der andringenden feindlichen Macht, der 10. zu Kriegsdiensten taugliche Mann von jeder Herrschaft, Stadt und jedem Markte in seiner gewöhnlichen Kleidung mit Ober- und Untergewehr (als Flinten, Carabiner, Rohr oder sonst brauchbaren Musketen, Degen, Säbel, Pallasch oder Sau-Zahn), von Zeit der Anmeldung des Landschafts-Botens innerhalb der nächsten 8 Tage, da an der Zeit Alles gelegen, bei Geldstrafe von 150 fl. für jeden Mann und unausbleibliche militärische Execution zu stellen, auch diese Mannschaft von 4 zu 4 Wochen, so lange die Gefahr anhält, mit ebensoviel Mannschaft, als jeder Herrschaft, Stadt, oder jedes Marktes Contingent beträgt, wiederum abzulösen.

Das erstere Contingent wird nicht entlassen, bis das andere nicht an dessen Stelle tritt.

Die Sammelplätze sind: im Viertel Ober-Wiener-Wald zu St. Pölten und Tuln, im Viertel Unter-Wiener-Wald zu Hainburg, Bruck, Trautmanns-

*) Archiv des Ministeriums des Innern, Jahrgang 1703.

dorf, Wampersdorf und Ebenfurth; im Viertel Ober-Mannharts-Berg zu Horn, Eggenburg und Langenlois; im Viertel Unter-Mannharts-Berg zu Marcheck, Angern, Dürnkrut und Rabensburg, von wannen dieses Aufgebot auf Befehl des Herrn General-Obrist im Lande, an Ort und Ende, wo es die Nothdurft erfordert, weiters ausgetheilt und unter desselben Commando stehen und selbem in Allem und Jeden den schuldigen Gehorsam und Parition zu leisten haben wird.

Jeder Mann ist mit täglich 6 kr. in Geld, welches die „9 Häuser*)" gutzumachen haben, auf die 4 Wochen im Vorhinein zu verpflegen; die Mannschaft wird sich um dies Geld Lebensmittel, deren Zufuhr halber bereits die Veranstaltung geschehen, zu verschaffen haben.

Da nun all Dieses zur Conservation und Rettung des werthen Vaterlands, auch zu eines Jeden Wohlfahrt in particulari bestimmt ist, so haben Wir Verordnete diesen löbl. Stände-Schluss zu Männigliches Wissen und Nachricht erinnern wollen, wornach sich dann alle und jede löbl. Landes-Mitglieder und Parteien zu richten und vor Schaden zu hüten wissen werden. So beschehen Wien, den 9. December 1703.

Folgen die Unterschriften der ständischen Deputirten.

22.

Landaufgebots-Patent wider die rebellirenden Hungarn**).

Wir Joseph von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser etc. entbieten allen und jeden christ- und weltlichen Obrigkeiten, Unseren Hof-Aemtern, deren Vertretern, Hof-Cavalieren, Hofmarschallen, Statthalters, Landmarschallen, zuvörderst aber den Landes-Mitgliedern, Insassen, Bürgern, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Person sie sind, desgleichen den Hofbefreiten, und sonst allen anderen hoch- und niedern Standespersonen, die sich in oder ausser Lands aufhalten, und ihrer Personen oder Güter halber Unseren kaiser- und landesfürstlichen Schutz geniessen, Unsere Gnad und alles Gute, und geben Uns hiemit gnädiglich zu vernehmen, wie dass zwar der Allerhöchste, dem darunter ewiger Dank gebührt, Unsern gerechten kaiserl. Waffen wider die abtrünnigen Unterthanen Unseres Erbkönigreichs Hungarn unlängst in Siebenbürgen ansehnliche Victorias verliehen, die selbigen Orten angezogene Rebellen-Macht vernichtet, und also das Fürstenthum aus aller Gefahr, mithin auch das Universum aus vielen höchst schädlichen Folgen errettet. Zumalen aber die, derorten gegen die österreichischen Grenzen sich ebenfalls anhäufenden Rebellen den in Siebenbürgen erlittenen Streich Uns theils zu revangiren, anderntheils aber ihren alldort zerstreuten Troupes wiederum Luft zu machen, diese angrenzenden Länder Mähren, Oesterreich und Steyermark mit Feuer und Schwert zu vertilgen androhen, deren mordbrennerischen Beginnen aber aller Orten zu wehren, die genugsame Gegen-Verfassung so eilfertig, als es die Noth und der Länder Heil und Wohlfahrt erfordert, mit regulirter Mannschaft darum nicht bewerkstelliget werden kann, weil sowohl die weite Ent-

*) Nämlich jene, deren Wehrmänner eben nicht ausgezogen sind.

**) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, Jahrgang 1706.

fernung Unserer Armeen, als der rauhe Winter und gegenwärtiges Wetter den diesfalls nöthigen so geschwinden Succurs verhindern.

Also haben Wir bis die bereits aus Siebenbürgen im Herausmarsch begriffenen Armeen sich annähern: oder anderweiter genugsame regulirte Miliz auf- oder herbeizubringen sein möchte, Uns entschlossen, unterm Commando des hoch- und wohlgebornen Unsers geheimen Raths, Feldmarschalls und bestellten Obristen, auch lieben getreuen Guido Grafen und Herrn von Starhemberg ein freiwilliges Landaufgebot solchergestalten publiciren zu lassen, dass

1. Jedermänniglich im Land, er sei angesessen oder nicht, freistehen soll, sich selbst zu Fuss oder zu Pferd zu bewaffnen, oder aber, der wohl bei Mitteln, auf eigene Kosten einen oder mehrere Mann zu Pferd oder zu Fuss aufzubringen; und damit man der Verpflegung halber, auch sonst gehörige Disposition zeitlich vorkehren möge, diejenigen auf dem Land bei eines jeden Viertels bestellten Ober-Commissario (in allhiesiger Stadt aber bei Unseren Land-Marschallen, die sodann das Weitere zu verfügen wissen) sich alsobald anzumelden, sodann wohl gerüstet in nachbenannten Sammelplätzen, als im Viertel Ober-Wiener-Wald zu Ybbs, St. Pölten und Tuln; Unter-Wiener-Wald allhier und zu Baden; im Viertel Ober-Mannharts-Berg Horn, Krems und Eggenburg; Unter-Mannharts-Berg zu Laa, Zwettel, Enzersdorf und Zistersdorf — sich oder seine aufgebrachte Mannschaft zu stellen und bis zur weitern Uebernehmung auf ein oder andern Tag zu verpflegen.

2. Sothane freiwillige Mannschaft wird dann gehörig zu übernehmen sein und neben der regulirten Miliz eingetheilet werden. Von allhiesigen treugehorsamsten Ständen wird dem Aufgebot zu Fuss allein das Brod, dem zu Pferd aber allein das rauhe und glatte Futter, da von den Stellenden die Mundportiones in Geld mitgegeben werden können, so lang sie im Feld stehen, gereichet; die Munition für das Fussvolk an Rund, Kraut und Loth wird von Unserem Feldzeug-Amt hergegeben, und zu dem Ende allerseits verlässliche Nothdurft vorläufig veranstaltet werden; jedoch wird

3. Keiner länger als höchstens drei Monate wider seinen Willen Kriegsdienste zu leisten obligirt und angehalten, was aber der

4. Eine oder Andere bei einer Action oder bei einer von dem commandirenden Officier erlaubten Partei, oder sonst in einem rebellischen Orte an Beute erobern möchte, solle ihm zu freier Disposition eigenthümlich gelassen werden.

Wie nun hiedurch Jedermänniglich der Obbenannten, insonderheit auch den noch getreuen Hungarn Thür und Gelegenheit sich eröffnet, dass sie zu erkennen geben, und sich vor Anderen distinguiren mögen, mit welcher Treue, patriotischen Liebe und Devotion gegen Uns und das Vaterland bei solcher Extremität und auf der Spitze stehenden Landruin Jeder gewogen sei:

Also leben Wir der Zuversicht, dass Keiner gegen das bedrängte Vaterland so unmild sich finden lasse, und in solcher Gefahr sich entziehen, sondern Jeder theils in Hoffnung Unserer sich vermehrenden landesfürstlichen Huld und Gnade, theils aus Begierde der zu erlangenden Beute, bevorab aber Uns zu Gehorsam, Ehre und Devotion und Treue, auch Erhaltung seiner Freiheit und Glorie sich hierunter tapfer und starkmüthig signaliren werde, das liebe Vaterland vor den drohenden Greueln und vor Verwüstung,

auch Jeder sich selbst und sein Eigenthum auf das Eilfertigste retten zu helfen, und zu dessen Schadloshaltung um so viel begieriger und eifriger, als die meineidigen Rebellen solches zu rauben und zu plündern, besorget zu sein, keinesdings aber zu warten: nach versäumter Zeit und Gelegenheit, die keinen Verzug leidet, das Seinige zu spät in Feuer und Asche beweinen oder wohl gar das Leben und Alles verlieren zu müssen. Daher obbenannte Alle und sonst Jedermänniglich sich und das Seinige sammt dem lieben Vaterland, da besonders der Verpflegung halber Jeder vergewissert ist, eine kleine Zeit hindurch, nemlich drei Monate, bis inmittelst Unsere Armeen zum Succurs anrücken, nach äussersten Kräften beschützen und bewahren zu helfen, nochmal ganz väterlich und wohlmeinend gnädigst und ernstlich ermahnt: benebens, die so willig mit ihrer Beihilfe und die sich tapfer verhalten werden, auf obangezogenes Versprechen und Unsere sonderbare landesfürstliche Huld und Gnade vertröstet haben wollen, wornach sich also männiglich zu richten und vor grösserem Unheil und Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 5. Monatstag Januar im 1706. Jahre etc.

23.

Montecuccoli's Verordnungen, „welche man in der Schlacht in Acht zu nehmen hat", publicirt den 30. Juli 1664.

(Vor der Schlacht bei St. Gotthard.)

1. Die Armee soll in eben der Gestalt, wie sie auf dem Riss abgezeichnet, gestellet werden. (Diese Ordre de bataille stellte die kaiserlichen Truppen auf den rechten, die Franzosen und Alliirten auf den linken Flügel, die Reichsvölker in die Mitte, nach dem Grundsatze: „die besten Truppen auf dem wichtigsten Flügel und die minder verlässlichen in der Mitte einzutheilen".)

2. Das Bataillon soll sechs Mann hoch stehen, nemlich vier Reihen Pikenirer und zwei Reihen Musquetirer vor denselben, und die übrigen Alle müssen nebeneinander gestellt werden.

3. Neben jede Schwadron wird man Haufen von 24 bis 25 Musquetirer setzen, welche, in dem Falle da sie ihr Gewehr abgefeuert, und der Feind heftig auf sie dringet, sich unter die nähesten Bataillons begeben sollen.

4. Die Musquetirer sollen niemals zugleich Feuer geben, sondern man muss dieses so einrichten, dass nur ein oder zwei Glieder auf einmal schiessen, damit unser Feuer immer währe, und das erste Glied wieder geladen habe, wenn das letzte zum Schuss kommt.

5. Eben dieses soll auch bei der Artillerie in Obacht genommen werden.

6. Man soll die Distanzen richtig halten, sowohl auf den Seiten als hinten, es mag bei dem Postiren oder bei dem Anrücken sein, damit die Unordnung vermieden werde.

7. Die Reiterei mit schwerer Rüstung soll von dem Fussvolk nicht weggehen, dem Feind nachzusetzen, auch muss sich dieselbe durch dessen erste Flucht nicht ankörnen lassen, sondern die ganze Schlacht-Ordnung muss Fuss vor Fuss auf ihn dringen. Wenn er aber den Rücken kehret, soll

die leichte Reiterei durch die leer gelassenen Plätze auf ihn losgehen und ihn verfolgen; und wenn sie allzuvielen Widerstand findet, kann sie, vermittelst eben dieser Oerter, sich wieder zurück ziehen.

8. Niemand soll bei Verlust seiner Ehre und des Lebens sich auf das Beutemachen begeben, ehe und bevor die türkische Armee völlig geschlagen und wir die Wahlstatt behauptet haben.

9. Man muss sich das Schreien und Heulen der Barbaren gar nicht anfechten lassen, noch über ihre gross scheinende Menge erschrecken; allermassen solche starke Anzahl aus lauter nichtswürdigem Gesindel und schlechtbewehrter Canaille bestehet.

10. Die Schwadronen, so auf dem Hinterhalt stehen, sollen Denjenigen, die ihres Beistandes vonnöthen, zu rechter Zeit und sonder Unordnung zu Hülfe kommen.

11. Ein Jeder soll bei seiner Fahne fechten und sich nicht bei der Bagage blicken lassen, bei Verlust der Ehre und des Lebens.

12. Die Officiere sollen ihre Soldaten zum Treffen aufmuntern und ihnen beherzt zureden.

13. Auf dem Marsch soll ein Jeder seinen Posten und Ordnung halten, und nichts daran ändern, bis man dem Feind in das Gesicht kommt, nemlich man soll in Schlacht-Ordnung, neben oder haufenweise hintereinander oder colonnenweise marschiren, nachdem es die Weite oder die Enge der Gegend erlaubet.

14. Wenn die Wege bequem sind, soll die Bagage neben der Armee hermarschiren; und wenn sie nicht auf diese Art beschaffen, muss sie hinten nachgehen.

24.

Puncta vom General-Lieutenant Markgrafen Ludwig von Baden*),

so vor und in währender Action mit dem Feinde beobachtet werden sollen:

1. Sollen alle Befehle von denen Herren Officieren in guter Ordnung und möglichster Stille ohne Geschrei und Ungeduld ausgetheilet und dem Soldaten zu deren Vollziehung Zeit gelassen werden, damit er nicht durch Uebereilung in Confusion gerathe.

2. Soll Niemand weder Officier, noch Gemeiner, ohne ausdrücklich empfangender Ordre, oder ausser der äussersten Noth von seinem Posto, oder aus seiner Ordnung weichen, auch Keiner keine Escadron oder Bataillon von seinem Ort wegführen, und sich an die Anderen, sie mögen vor sich oder hinter sich gehen, im geringsten nicht kehren, weniger abzusitzen und aus selbigen Escadronen oder Bataillonen auf's Beuten, Plündern oder sonst auf die Seiten zu machen unterstehen, bei Leib- und Lebensstrafe,

*) Die französisch geschriebenen „Maximes" des General-Lieutenants Markgrafen Ludwig von Baden sind unvollständig im Kriegs-Archiv, Fasc. 13, 1 des Jahres 1690, dessen deutsch geschriebene „Puncta" im Fasc. 13, 1 des Jahres 1695, enthalten. Bei den hier aus beiden Acten zusammengetragenen Grundsätzen sind die übersetzten mit einem * bezeichnet.

auch die Officiere mit der höchsten Schärfe ob diesen Puncto uns zu halten haben.

3. Die Reiterei solle ausser höchster Noth nicht schiessen, die Infanterie aber, weil sie aller Orten mit der Reiterei vermischt ist, solle ihr Feuer auf ein solche Weise ab- und austheilen, dass sie ein beständiges und stetes Feuer machen und erhalten möge, indem die Erfahrung gegeben, dass die Türken besser durch die lange Continuation als die Stärke des Feuers in Respect gehalten werden.

4. Weil aber gleichfalls observiret worden, dass selbige zu Zeiten auch die von Weitem und einschichtig kommenden Schüsse zu apprehendiren pflegen, als sollen die Commandanten der Infanterie zu dem Ende von jedem Bataillon etliche Leute detachiren, von Weitem zu scarmuziren und den Feind abzuhalten, doch dass sie nicht weiter 3, 4 bis 5 Schritt vor dem Bataillon avanciren, und stehen bleiben, auch im Weichen keine Unordnung verursachen mögen, welche bei diesem so geschwinden Feinde anders nicht als höchst gefährlich sein könnte.

5. Weil das Fussvolk obbesagtermassen zwischen der Reiterei eingetheilet ist, und also mit selber zugleich agiren muss, werden alle Commandanten der Escadronen und Truppen zu Pferd wohl Acht geben, und einen solchen gemachen Schritt marschiren, dass die Infanterie ihnen allezeit gleich gefolgen möge und nicht ausser Athem gebracht oder übertrieben werde, auch dass man von beiden Seiten nicht zu hart anschliesse, damit sie Platz und die Arme frei behalte, ihr Gewehr der Nothdurft nach zu gebrauchen.

6. Wann die Noth oder Gelegenheit sich ereignete, dass man etliche Escadronen oder Bataillone, es sei viel oder wenig, aus der ersten Linea heraus ziehen thäte, sollen die auf beiden Seiten stehen bleibenden Escadronen oder Bataillone zu ihrer Rechten oder Linken, nachdem sie stehen, sich alsogleich wieder zusammenschliessen, und zwar solches ohne alles Geschrei oder anderer Bewegung, als ihnen befohlen wird.

7. Desgleichen ist zu beoabachten, wenn zehn, zwölf oder mehr Escadronen aus der ersten Linea genommen würden, dass alsdann die auf selbiger Flanke commandirenden Generale, mit den unter sich habenden Regimentern den Platz ersetzen, und die Linea also schliessen sollen, dass sie die Erstere souteniren mögen, im Fall sie von dem Feinde zurückgetrieben würden, wobei Diejenigen, so von dem Feind zurückgetrieben werden, wohl Acht haben müssen, dass sie sich nicht auf die Escadronen werfen, die sie souteniren sollen, welche Letztere hingegen denen Ersteren auch auf Art und Weis, wie es am sichersten geschehen kann, genugsamen Platz machen, dass sie ohne Unordnung sich hinter ihnen wiederum sammeln und stellen mögen.

8. Sollte aber die erste Linea sammt beiden Flanken gegen den Feind zu avanciren beordert werden, wird alsdann die zweite Linea ihren Platz nehmen, sich zwischen der Infanterie anschliessen, und die Erstere, wie oben gedacht, zu souteniren haben.

9. Nachdem zum öftern wahrgenommen worden, dass in derlei Zufällen die ersteren Escadronen oder Bataillone zurück getrieben werden, die anderen, so dieselbe secundiren und den Feind aufhalten sollen, zu Zeiten sich mit ihnen verwirren, und beide miteinander in einen unversehenen Schrecken und Confusion gerathen, wo doch keine Gefahr zu befürchten ist, als werden die Officiere hierinfalls den gemeinen Mann mit absonderlichem

65079

er wisse, was er zu thun habe, und nicht jetzt Sachen zu weit kommen lassen, noch glauben, dass halten oder die Confusion zu remediren genug sei, sondern Soldaten wohl Begriff machen, dass die, so vom Feind weichen, verloren sein müssen, wann sie auf Diejenigen sich werfen, von soutenirt werden sollen, auch dass sie nicht weiter als bis zu letzteren verfolgt werden können, daher sich selbst in ihren Unter- nicht werden stürzen wollen.

10. Ein gleichmässiger Verstand hat es mit denen, so die Ersten secundiren sollen, welchen man hingegen wohl einbinden muss, dass der Feind zwar die Zertrennten schleunig zu verfolgen pflege, doch nicht weiter noch länger, als bis er wiederum geschlossene Truppen vor sich findet, und dass die Ersteren indessen sich wieder stellen, und sie gleichfalls souteniren, da aber diese ordentliche Gegenhilf nicht beobachtet würde, nothwendig beide miteinander verloren gehen müssen.

11. Zudem ist ferners wohl zu merken, wann einige Escadronen oder Truppen andere zu souteniren beordert werden, dass selbige sich nicht gerad hinter die ersten auf den Weg, über welchen selbe zurück kommen, stellen, sondern allezeit von der Seiten zu secundiren suchen sollen, damit sie nicht von denen Weichenden über Haufen geworfen werden.

12. Sollen die Commandanten der Regimenter keine Soldaten zu Pferd oder zu Fuss bei der Bagage lassen, bei hoher Strafe, sondern Alle zu ihren Compagnien ziehen und bei selben ihren Dienst verrichten machen, ausser der dismontirten Reiter und Dragoner, welche bei der Bagage können gelassen werden.

*13. Das erste Glied soll sein Feuer bewahren, und damit das der anderen drei Glieder nicht unterbrochen werde, hat man es unter den Sectionen und Plutons wohl zu vertheilen.

14. Hingegen sollen alle Knechte und Tross insgesammt bei der Bagage bleiben, und keiner bei Lebensstrafe voraus zum Beuten oder Plündern gelassen werden, damit der Soldat, welcher fechten und in seiner Positur bleiben muss, solch ihm zu seiner Zeit gebührenden Vortheils nicht beraubt werde.

*15. Man lasse sich nicht durch das Geschrei der Türken verblüffen, noch weniger darf man es beantworten, da es nur ein Hinderniss für das Gehorchen ist. Mit der tiefsten Stille, grössten Ruhe und mit Vertrauen auf seine Generale und Officiere erwarte der Soldat den unfehlbaren Sieg.

16. Solle sich Niemand auf die Ungarn kehren, weil sie eine ganz andere Weise zum Kriegen haben (sondern immer geschlossen bleiben).

17. Muss man den Soldaten zu erkennen geben, dass wir mit Türken, Tataren und derlei flüchtigem Feinde zu thun haben, von welchem, wann man geschlossener haltet, und wohl thuet, nichts zu besorgen, hingegen aber blos vom Uebelthuen Gefahr habe, auch dass diese flüchtigen Völker allezeit ihrem Feinde in Rücken zu kommen suchen; derohalben, wann etwas dergleichen an ein- oder anderen Ort geschehet, Keiner sich deshalben umkehren, sondern auf die vor ihm stehenden Generale und Officiere das Vertrauen haben solle, dass selbige schon behöriger End dem, was diesfalls zu besorgen wäre, behörig abzuhelfen wissen werden, und auf allen Fall schon die nöthige Vorsehung veranstaltet sei.

18. Werden die nöthigen Intervalle oder Plätz
dronen auf folgende Weise zu halten sein, dass nemli
solche nicht über zehn Schritt austragen, in der anderen
wohl weit von einander gelassen werden, auch besagte andere
von der ersten zurück bleiben, dass sie keine Gefahr habe, von
Haufen geworfen zu werden, zumalen alle Bewegungen vor si
allezeit leichter und sicherer, als zurück geschehen können.

*19. Wer seine Eintheilung verlässt, wer flieht und raubt, wi
der Stelle niedergemacht.

*20. Die Generale und Officiere sind für die geringste Vernachlässigung vor, während und nach der Schlacht verantwortlich.

*21. Auf 3 Alarm-Schüsse haben alle Fourageurs und Abwesenden rasch in das Lager zurückzukehren. Niemand entferne sich ohne Erlaubniss.

*22. Jeder Officier des Generalstabes lagert bei seiner Brigade und gibt auch von dort seine Befehle aus.

*23. Ein Obristlieutenant gibt mit 800 Reitern die Feldwache, beschützt die Fourageurs, und bleibt 24 Stunden im Dienste.

*24. Um die Feldwache zu unterstützen, marschirt zuerst die Bereitschaft, welche sich mit Eintritt des Abends vor der Front ihres Lagers gerüstet versammelt.

*25. Ein General-Major hat 24 Stunden Inspection über die Feldwache und die Bereitschaft, er ist verpflichtet, sie oft zu visitiren.

*26. Die Bagage formirt hinter dem zweiten Treffen eine Wagenburg bei Gelegenheiten oder an Puncten, wo eine solche Barrière nothwendig ist.

*27. Kein Soldat hat seine Fahnen und Standarten zu verlassen, um zu verfolgen oder Anderem nachzugehen, wenn die Schlacht gewonnen ist.

*28. Einen getödteten General hat der nächste anwesende General zu ersetzen; ohne seinen Rang zu untersuchen, wozu gewöhnlich die Zeit mangelt, soll ihm Alles gehorchen, als wie Jenem, welcher durch den Tod oder eine schwere Verwundung seinen Posten verlassen musste.

65079

48298 1